

Vorwort zur Online-Veröffentlichung

Das vorliegende Buch wurde im November 2011 im Druck veröffentlicht und war aufgrund des großen Interesses bereits ein Jahr später ab Verlag restlos ausverkauft. Da die Nachfrage für eine zweite Druckauflage nicht ausreichend erschien, das Buch jedoch künftig auch allen weiteren Interessenten zugänglich gemacht werden soll, wurde beschlossen, es in Form eines PDF-Dokuments kostenfrei online zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch deshalb von Vorteil, da der umfangreiche Quellenanhang (S. 387–521) mit über 150 Regesten und zum Teil im Volltext erfassten Urkunden aus Zeit- und Platzgründen in der Druckfassung nicht in das Register aufgenommen worden war. Im PDF hingegen lassen sich diese Regesten und Urkundentexte mit Hilfe der Volltextsuche relativ einfach erschließen.

Das PDF entspricht weitgehend der Druckvorlage, um die Zitierfähigkeit gegenüber dem im Druck publizierten Text zu gewährleisten. Die einzige Seite, die gegenüber dem Druck verändert wurde, betrifft die Bildnachweise S. 565, da sich dort in der Druckfassung bei der Angabe der Signaturen und in der Zuordnung einzelner Abbildungen Fehler eingeschlichen hatten, die jetzt korrigiert wurden. Außerdem wurden im Layout der beigegebenen Karten einzelne Veränderungen vorgenommen. Die Farbtafeln wurden gegenüber der Druckfassung an das Ende der Datei gerückt.

Weiterhin sind dem PDF zwei Seiten mit inhaltlichen Errata, Klarifizierungen und Korrekturen beigegeben. An den betreffenden Stellen im Buch wird durch eine farbliche Markierung auf die entsprechende Errata-Nummer verwiesen.

Wie schon zur Drucklegung des Buchs gilt es auch hier einer Reihe von Personen zu danken. Mein Dank geht an Dr. Gottfried Nauwerck, Vorsitzender des Förderkreises zur Erhaltung der Burgruine Wieladingen e.V., dem Auftraggeber der Studie, sowie den Verlag Karl Alber, besonders Herrn Lukas Trabert, und die Herausgeber der Reihe, die alle gerne bereit waren ihre Zustimmung zu dieser Online-Veröffentlichung zu geben. Ebenso danke ich dem Alemannischen Institut und seiner Geschäftsführerin, Dr. R. Johanna Regnath, für die Hilfestellung bei der Vorbereitung und für die Bereitstellung der Plattform für die Veröffentlichung. Ebenso gilt der Dank allen Inhabern der Bildrechte, die Ihre erneute und kostenfreie Zustimmung für die Online-Veröffentlichung des Buchs erteilt haben. Außerdem nutze ich die Gelegenheit eine Danksagung nachzuschreiben, die im Vorwort der Druckfassung in sträflicher Weise unterlassen geblieben ist. Ich danke Dr. Thomas Kreutzer sehr herzlich für die bereitwillige Überlassung seiner Materialsammlung zur Besitzgeschichte der Herren vom Stein und von Schönau, die mir als Ausgangspunkt sehr hilfreich gewesen ist.

Errata und Korrekturen

(1)

S. 19 f.: Hier wird irrtümlich angegeben, die Habsburger hätten die Bezirksvogtei auch über das obere Wiesental besessen. Diese Vogtei befand sich jedoch ebenfalls in den Händen der Herren von Rötteln. Vgl. die korrekte Angabe S. 292 und 357.

(2)

S. 31: Eine dort angezeigte „Ausgliederung“ der Vogteirechte über die Höfe Mettau und Kaisen aus der Säckinger Kastvogtei nach 1273 kann es nicht gegeben haben, da dies Rechte der Ortsvogtei waren und damit die Kastvogtei als solche gar nicht betrafen. Während die Grafen von Habsburg-Laufenburg in dieser Zeit zugunsten der älteren Linie aus der Kastvogtei ausschieden, verblieb ihnen jedoch weiterhin die Ortsvogtei über die Höfe Mettau und Kaisten.

(3)

S. 33: Die im Habsburger Urbar genannten Aufgaben und Einkünfte beziehen sich eigentlich nur auf den Ortsvogt bzw. Vogt über die genannten Dinghöfe. Allein in diesen Fällen waren die Herzöge von Österreich in Besitz sowohl der Kastvogtei als auch der Ortsvogteien, deshalb auch die Angabe: *Der kastvogt von Sekingen ist vogt über des hoves lúte und gút ze Horneschon [...]*.

(4)

S. 225: Hier wird die von der Familie Vasolt um 1325/30 errichtete Burg irrtümlich mit der Anlage nahe des Steinighofs bei Raitbach (= Burg Neuenstein) verwechselt. Tatsächlich handelte es sich um die Burg Steinegg bei Wehr, wie auch das Quellenzitat in Anm. 738 nahelegt.

(5)

S. 266: Nicht alle in der Urkunde von 1303 erwähnten volljährigen Angehörigen stammen aus der gleichen Generation. Konrad IV., genannt Schlegel, war Sohn des bereits verstorbenen Hugo V., der in die genannte Generation hineingehört (Bruder von Hugo VI., Hugo VII., Lütold I. und Hartmann I.)

(6)

S. 272: Die Mutter Ulrichs III. von Büttikon war wahrscheinlich eher eine Schwester Walters III. als dessen Tochter. Walter III. war um 1235 unmündig, er ist erst ab

1245 als selbstständig Handelnder belegt; vgl. Hälg-Steffens, Franziska: Walter III. von Büttikon, in: HLS 4 (2005), S. 290. Eine eheliche Tochter Walters wäre demnach frühestens um 1250/55 volljährig gewesen, Ulrich III. ist jedoch bereits um 1253/56 als Volljähriger belegt (UB Zürich 2, S. 315 ff., Nr. 856; UB St. Blasien, S. 479 f., Nr. 374).

(7)

S. 320: Die Angabe, die Verpfändungsurkunde von 1393 habe auch den Dinghof Zell umfasst, beruht auf einem Versehen. Vielmehr ist nur das Dorf Zell unter den Pfandgütern benannt.

(8) (Klarifizierung)

S. 323 mit Anm. 253: Es handelt sich bei dem Standort der Burg Neuenstein um die heute als „Burgholz“ bezeichnete Burgstelle.

(9)

S. 355: Die Information, wonach der Dinghof Zuzgen erst nach 1325 dem Meieramt der Herren vom Stein zugeschlagen worden sei, beruht auf einer Verwechslung. Tatsächlich erhielten die Grafen von Habsburg-Laufenburg als Erben der Homberger erst 1325 die Vogtei über den Hof. Die Herren vom Stein sind als Meier in Zuzgen bereits um 1314/20 nachzuweisen. Vgl. S. 357 mit Anm. 17 mit den korrekten Angaben.

(10)

S. 522, Stammtafel 1 (Grafen von Habsburg, „ältere“ Linie): Das angebliche Belegjahr 1251 für Mathilde, die Tochter Rudolfs IV., ist ein Versehen und zu streichen.

(11)

S. 559, Literaturverzeichnis: Die sechste Angabe von unten muss korrekt lauten: Merz, Walther: Herren von Büttikon, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1916, S. 360–400.

Zitiervorschlag für die Errata:

Vgl. Gutmann, Andre: Unter dem Wappen der Fidel. Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein zwischen Ministerialität und adliger Herrschaft. Unter Mitarbeit von Christopher Schmidberger (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 55), Freiburg/München 2011, S. ###, dazu Errata Nr. # im Anhang zur Online-Publikation [Angabe der URL].

Anmerkung: Die Errata Nr. 1, 2 und 4 sind auch bereits in folgender Publikation angezeigt:

Gutmann, Andre: Stift – Kastvogtei – Meieramt: Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein als Meier des Stifts Säckingen und ihre Beziehungen zu den Habsburgern, in: Vom Jura zum Schwarzwald. Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz, hg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde 85 (2011), S. 77–94.

Andre Gutmann
Unter dem Wappen der Fidel

Forschungen
zur oberrheinischen Landesgeschichte

In Verbindung mit dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br. e. V.
herausgegeben von
Karl-Heinz Braun, Dieter Mertens, Hugo Ott und Thomas Zotz

Band LV

Verlag Karl Alber Freiburg / München

Andre Gutmann

Unter dem Wappen der Fidel

Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein
zwischen Ministerialität und adliger Herrschaft

unter Mitarbeit von Christopher Schmidberger

Verlag Karl Alber Freiburg / München

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Förderkreises Burgruine Wieladingen e.V.

Umschlagbild: Das Wappen der Herren von Wieladingen in der Zürcher Wappenrolle (um 1300/10). Schweizerisches Nationalmuseum, AG-2760.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei)

Printed on acid-free paper

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Germany

© VERLAG KARL ALBER in der Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2011

Layout: Alemannisches Institut Freiburg i. Br. e.V.

Satz: Dr. Andre Gutmann, Elisabeth Haug M. A.

Druck und Bindung: Difo-Druck, Bamberg

ISBN 978-3-495-49955-9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1. Die Herren von Wieladingen und vom Stein – eine Einführung	11
2. Das Stift Säckinggen im 13. und 14. Jahrhundert.....	16
2.1 Das Stift und die Kastvögte aus dem Haus Habsburg.....	16
2.1.1 Die Anfänge: Stift und Kastvogtei bis um 1200.....	16
2.1.2 Das Stift unter den habsburgischen Kastvögten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts	20
2.1.3 Das Stift unter dem Einfluss der Grafen von Habsburg-Laufenburg (1254–1272).....	26
2.1.4 Das Stift unter dem Einfluss des Königtums Rudolfs von Habsburg und die Kastvogtei der Herzöge von Österreich bis um 1300	30
2.1.5 Innere Krisen und äußere Katastrophen: Stift und Kastvogtei im 14. Jahrhundert.....	34
2.2 Äbtissin – Kapitel – Konvent: Zur inneren Verfassung des Stifts	42
2.3 Stiftsbesitz und Güterverwaltung: Zur Bedeutung des Meieramts	46
3. Die Herren von Wieladingen	54
3.1 Genealogie.....	54
3.1.1 Rudolf I. bis Ulrich I. – Die Familie im 13. Jahrhundert.....	54
3.1.2 Ulrich II. Wieland und seine Brüder Rudolf II. und Hartmann I.....	63
3.1.3 Hartmann II. und Verena	66
3.1.4 Ulrich III.....	70
3.1.5 Hartmann III. – Der letzte Wieladinger	71
3.1.6 Das Nachleben der Familie seit dem 15. Jahrhundert.....	78
3.1.7 Die „Ritter“ von Wieladingen? – Zum sozialen Rang der Familie.....	83
3.2 Die Herren von Wieladingen im Dienst des Stifts Säckinggen	90
3.2.1 Das Meieramt	90
3.2.2 Das „Kleine Kochamt“ Hartmanns III. von Wieladingen (1357–1362/64)	104
3.3 Besitzgrundlagen und Herrschaftsbildung	105
3.3.1 Quellen zur Besitzgrundlage	105
3.3.2 Eigen- und Lehenbesitz der Familie	111

3.3.2.1	Säckingen	112
3.3.2.2	Südlicher Hotzenwald zwischen Wehra und Murg	114
3.3.2.3	Schwörstadt, Öflingen und Hollwangen – der Versuch einer eigenen Herrschaftsbildung	122
3.3.2.4	Streubesitz zwischen der Murg und Waldshut	131
3.3.2.5	Hasel.....	138
3.3.2.6	Nollingen, Minseln, Ottwangen und Endenburg	144
3.3.2.7	Markgräflerland: Binzen, Weil, Hiltlingen, Stetten und Schliengen	148
3.3.2.8	Besitzungen im Aargau und Sissgau.....	152
3.3.2.9	Sonstige Besitzungen und österreichische Pfänder.....	154
3.3.3	Die Burgen der Herren von Wieladingen.....	155
3.3.3.1	Wieladingen.....	155
3.3.3.2	Alt-Wieladingen	168
3.3.3.3	Burg Schwörstadt	170
3.3.4	Die Entwicklung der Besitzgrundlage.....	173
3.4	Verwandte, Freunde und Gefolgschaft – Beziehungen der Wieladinger zu Ministerialität und städtischem Bürgertum.....	175
3.4.1	Ministerialität.....	179
3.4.1.1	von Wangen.....	179
3.4.1.2	von Hunwil.....	189
3.4.1.3	von Dettingen	195
3.4.2	Patriziat der Städte Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg.....	199
3.4.2.1	von Bellikon	199
3.4.2.2	von Hertenberg	204
3.4.2.3	von Schliengen	209
3.4.2.4	von Nollingen	213
3.4.2.5	Vasolt.....	216
3.4.2.6	von Hänner	228
3.4.2.7	von Görwihl.....	232
3.4.2.8	von Homberg.....	236
3.4.2.9	Brunwart.....	239
3.5	Die Sorge um die familiäre Memoria – Beziehungen der Wieladinger zu Klöstern und Kirchen.....	244
3.5.1	Chorfrauenstift St. Fridolin (Säckingen).....	246
3.5.2	Deutschordenskommande Beuggen.....	248
3.5.3	Prämonstratenserkloster Himmelspforte (Wyhlen).....	250
3.5.4	Chorherrenstift St. Martin (Rheinfelden).....	252
3.5.5	Pfarrkirche St. Gordianus und Epimachus (Rickenbach).....	253
3.5.6	Pfarrkirche St. Leodegar (Hänner).....	257
3.5.7	Pfarrkirche St. Clemens und Urban (Schwörstadt)	258
3.5.8	Pfarrkirche St. Leodegar (Schliengen).....	259
3.5.9	Pfarrkirche St. Peter (Hasel)	261

4.	Die Herren vom Stein	262
4.1	Die vielen Familien „zem“, „von“ und „vom“ Stein – ein Problem der Identifizierung	263
4.2	Genealogie	265
4.2.1	Heinrich I. und seine Kinder Rudolf I., Heinrich II. und Elisabeth.....	265
4.2.2	Heinrich III., Mathis und die Erbtöchter vom Stein	274
4.2.3	Die Nebenlinie zu Altenstein.....	277
4.2.4	Das Erbe der Herren vom Stein	279
4.2.5	Die Heiratspolitik der Herren vom Stein	283
4.2.6	Zum sozialen Rang der Familie	286
4.3	Die Herren vom Stein als Meier des Stifts Säckingern	290
4.4	Besitzgrundlage und Herrschaftsbildung.....	298
4.4.1	Das Wiesental und das Gebiet zwischen Wiese und Wehra.....	299
4.4.2	Das Umland von Rheinfeldern und Schwörstadt	302
4.4.3	Säckingen und Umgebung.....	304
4.4.4	Südlicher Hotzenwald zwischen Wehra und Murg	304
4.4.5	Der rechtsrheinische Besitz um Laufenburg.....	307
4.4.6	Besitzungen im Aargau	310
4.4.7	Der Besitz der Katharina von Hüenenberg um Zug und im Aargau.....	315
4.4.8	Streubesitz – Langnau bei Reiden und Marzell im Kandertal	317
4.4.9	Der Besitz der Nebenlinie zu Altenstein.....	319
4.4.10	Die Burgen der Herren vom Stein – Altenstein, Neuenstein und Schwörstadt	320
4.4.11	Zur Entwicklung der Besitzgrundlage	326
4.5	Die Sorge um die familiäre Memoria – Beziehungen der Herren vom Stein zu Klöstern und Kirchen.....	329
4.5.1	Chorfrauenstift St. Fridolin (Säckingen)	329
4.5.2	Benediktinerabtei St. Blasien.....	333
4.5.3	Dominikanerinnenkloster Oetenbach (Zürich), Zisterzienserinnenkloster Frauenthal (Cham) und Deutschordenskommande Hitzkirch.....	334
4.5.4	Chorherrenstift St. Leodegar (Schönenwerd)	335
4.5.5	Dominikanerinnenkloster Klingental (Wehr/Kleinbasel)	336
4.5.6	Zisterzienserabtei St. Urban	337
4.5.7	Pfarrkirchen	338
5.	Im Zeichen der Fidel – Wappen und Siegel der Herren von Wieladingen und vom Stein.....	340

6. Nebeneinander, gegeneinander, miteinander? – Die Herren von Wieladingen und vom Stein im 13. und 14. Jahrhundert	352
6.1 Gemeinsame Herkunft und Stammverwandtschaft?	352
6.1.1 Meieramt und Wappen – die These der Stammverwandtschaft	352
6.1.2 Eine Urkunde von 1207 – gemeinsame Inhaber des stift-säckingischen Meieramts?	353
6.1.3 Zwei Familien im Meieramt – ein Ergebnis der habsburgischen Linienteilung um 1232/34?	354
6.2 Das Verhältnis beider Familien zu den Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg	359
6.3 Das Verhältnis beider Familien zueinander	379
6.4 Zusammenfassung	383

Anhang

Urkunden zur Geschichte der Herren von Wieladingen und vom Stein	387
Stammtafeln	522
Glossar	537
Historische Maße, Gewichte und Münzeinheiten	541
Quellen- und Literaturverzeichnis	542
Ungedruckte Quellen	542
Gedruckte Quellen und Regestenwerke	545
Literatur	551
Bildnachweise	565
Personen- und Ortsregister	566

Vorwort

Die Erforschung der Geschichte zweier Familien der Ministerialität und des Niederadels am Hochrhein im 13. und 14. Jahrhundert? Dies klang im Winter 2007, bei den Vorarbeiten zu dieser Studie, nach einer in Bezug auf Literatur und Quellenlage überschaubaren Aufgabe mit einem potentiell ebenso überschaubaren Ergebnis. Es war damals nicht abzusehen, dass sie einen solchen Umfang annehmen würde, und ebenso wenig, dass sich der Zeitraum bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse über mehrere Jahre hinziehen würde. Der Umstand, dass dies erst jetzt, fast vier Jahre später geschieht, hängt unmittelbar mit der in diesem Ausmaß nicht zu erwartenden Fülle an Ergebnissen und neuen Erkenntnissen zusammen, die sich nicht allein auf die beiden zentral behandelten Familien der Herren von Wieladingen und vom Stein beziehen, sondern für das gesamte Hochrheingebiet, den Südschwarzwald und Teile der heutigen Schweiz von Bedeutung sind.

Im Zusammenhang der Entstehung dieser Studie und deren Veröffentlichung gilt es einer Reihe von Personen und Institutionen zu danken, ohne die dieses Unternehmen weder aus der Taufe gehoben noch erfolgreich zum Abschluss hätte gebracht werden können.

Auftraggeber der Studie, die als Drittmittelprojekt in der Abteilung Landesgeschichte des Historischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau entstanden ist, war der Förderkreis zur Erhaltung der Burgruine Wieladingen e. V., dem ich ganz herzlich für das Vertrauen und die Bereitschaft zur Übernahme der Hauptlast der Projektfinanzierung danke. Mein ganz besonderer Dank gilt dabei dem Vorstand sowie dem Vorsitzenden Dr. Gottfried Nauwerck, dessen tatkräftige Unterstützung des Projekts mit zahlreichen Hilfestellungen, Anmerkungen und Anregungen mir eine unschätzbare Hilfe war. Ebenso danke ich den zahlreichen Vereinsmitgliedern, die mir durch ihre Fragen und Hinweise weitergeholfen haben. Ich verbinde dies mit der Hoffnung, dass das vorliegende Buch die meisten dieser Fragen berücksichtigt und zu beantworten weiß.

Weiterhin gilt mein Dank dem Naturpark Südschwarzwald e. V., dessen großzügige finanzielle Förderung die Durchführung des Projekts in diesem Umfang erst ermöglichte. Ich bin der Überzeugung, dass die in diesem Buch niedergelegten Ergebnisse und Informationen ihren Beitrag zur Vermittlung und Präsentation des südlichen Schwarzwalds als einer ebenso reichhaltigen wie vielfältigen historischen Kulturlandschaft leisten können.

Die Leitung des Projekts lag in den Händen von Prof. Dr. Thomas Zotz, dem ich ganz herzlich für seine Teilhabe und die Unterstützung danke. Von unschätzbarem Wert war die Mitarbeit und Hilfe von Christopher Schmidberger M. A., sowohl im Rahmen inhaltlicher Diskussionen als auch in der Gestaltung der Konzeption und

Gliederung der Publikation, der Einrichtung und Überprüfung des Urkundenanhangs sowie der Übernahme zahlreicher Durchgänge der Textkorrektur.

Den Herausgebern der „Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte“, den Professoren Karl-Heinz Braun, Dieter Mertens, Hugo Ott und Thomas Zotz, danke ich herzlich für die Aufnahme der Studie in die Schriftenreihe. Gleichermäßen gilt mein Dank den Mitarbeiterinnen des Alemannischen Instituts, zuvorderst Dr. R. Johanna Regnath und Elisabeth Haug M. A., für ihren Einsatz, ihre Gewissenhaftigkeit und Akribie in der redaktionellen Betreuung und ihre kompetente und umsichtige Begleitung der Druckvorbereitungen.

Wertvolle Hinweise und Anregungen erhielt ich in Gesprächen und Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Landesgeschichte, nicht zuletzt von den Mitarbeitern der jetzt bzw. ehemals dort angesiedelten Projekte „Adlige Gruppenbildung und Handlungsspielräume im hochmittelalterlichen Breisgau“ und „Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau“. In diesem Rahmen darf ich mich ganz herzlich bei Erik Beck M. A., Martin Strotz M. A., Johannes Waldschütz und Tobie Walther M. A. bedanken. Aus dem Kreis der Landesgeschichte stammen auch die zahlreichen Korrekturleserinnen und -leser, die sich dem Text in verschiedenen Stadien seiner Entstehung angenommen haben. Neben den bereits genannten Personen gilt hier mein herzlicher Dank Pia Eckhart M. A., Helen Strotz und Jennifer Weisenseel und Mark Wittlinger M. A. Für die freundliche Mithilfe bei der Erstellung des Registers danke ich außerdem Anne Förster M. A.

Weiterhin danke ich den Teilnehmern des Landesgeschichtlichen Kolloquiums in Freiburg, die ich vielleicht auch einmal zu oft mit Familiennamen und Stammbäumen traktiert habe, für die wertvollen Anregungen und ihre Kritik. In ganz besonderem Maße gilt mein Dank Mark Rauschkolb, dessen bereitwillige Unterstützung und ebenso kritische wie konstruktive Hinweise das Projekt stets vorangebracht haben. Ebenso sei Dr. Thomas Steffens und Lars Blöck M. A. für die unkomplizierte Bereitstellung und Beschaffung von Informationen und Daten gedankt.

Zu großem Dank verpflichtet sehe ich mich zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir besuchten Archive der Schweiz und Deutschlands, die meine Anfragen geduldig beantworteten und mich vor Ort bei meinen Recherchen unterstützt haben. Stellvertretend möchte ich besonders Frau Adelheid Lang, die ehrenamtliche Betreuerin des Münsterarchivs Bad Säckingen erwähnen, deren Wissen um die Bestände des Archivs mir den Zugang zu diesen erheblich erleichtert hat. Ebenfalls gedankt sei Kurt Bächle für die freundliche Erlaubnis zur Veröffentlichung der Luftbildaufnahme der Burg Wieladingen.

Abschließend darf ich die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass das vorliegende Buch sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz einem interessierten Leserkreis viel Freude bereiten und Nutzen bringen wird. Vielleicht mag es Anregung dazu geben, sich weiter mit der Geschichte der Region am Hochrhein zu beschäftigen, in der es noch viel zu erforschen und zu entdecken gibt!

Freiburg i. Br., Oktober 2011

Andre Gutmann

1. Die Herren von Wieladingen und vom Stein – eine Einführung

Unter dem ungewöhnlichen Wappenmotiv einer bzw. dreier Fideln traten im 13. und 14. Jahrhundert im Hochrheingebiet zwei Familien in Erscheinung, die sich auf unterschiedliche Art und Weise als Akteure in den regionalen Herrschaftsstrukturen bemerkbar machten. Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein agierten einerseits in einer untergeordneten Stellung als Ministeriale, das heißt abhängige Dienstleute und Amtsträger des Chorfrauenstifts Säckingen und seiner Kastvögte, den Habsburgern. Als erbliche Inhaber des Meieramts verwalteten beide Familien anteilig die weitläufige Grundherrschaft des Stifts im Gebiet rechts und links des Hoch- und Oberrheins. Andererseits erwarben sie mit der Zeit auch selbstständige Herrschaftsrechte, die ihnen die Möglichkeit zum Aufbau einer eigenen, vom Stift unabhängigen Territorialherrschaft eröffnete. Dies ebnete ihnen zugleich einen Weg, der in einen allmählichen Übergang von der Ministerialität in den Niederadel mündete. Obwohl beide Familien gemeinsame Vorfahren hatten, beschritten sie diesen Weg jeweils mit unterschiedlichem Erfolg.

Nur eine der beiden Familien hat sichtbare Spuren in der Landschaft hinterlassen. Die etwa fünf Kilometer nordöstlich der Stadt Bad Säckingen, auf einem Felsporn über dem Murgtal gelegene Burg Wieladingen war spätestens Anfang des 13. Jahrhunderts als dem Stift Säckingen gehörige Amtsburg errichtet und der Familie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Meier übergeben worden. In der Folge benannte sich diese nach dem Bau. Von der unter den Wieladingern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausgebauten Anlage sind heute noch stattliche Gebäudeteile erhalten. Dies ist nicht zuletzt das Verdienst der Mitglieder des „Fördervereins zur Rettung (bzw. Erhaltung) der Burg Wieladingen“, der seit 1984 unermüdlich an der Sicherung und Sanierung des Bauwerks sowie seiner Begehbarkeit mitgewirkt hat und von dem auch die vorliegende Untersuchung in Auftrag gegeben wurde.

Der Schwerpunkt dieses Buchs liegt daher auf den Herren von Wieladingen, während die Herren vom Stein geringfügig weniger detailliert in den Blick genommen werden. Die grundsätzlichen Fragen zielen dabei auf die Entwicklung beider Familien in verschiedenen Bereichen bis zu ihrem Aussterben im Lauf des 14. Jahrhunderts sowie auf die vielfältigen Beziehungen zu ihrer Umwelt. Häufig sind diese Bereiche in ihrer Bedeutung für die einzelnen Familien und deren Stand innerhalb der Gesellschaft miteinander verwoben. So bedeutete etwa ihre Stellung in Diensten des Stifts Säckingen wie der Habsburger nicht nur ein hohes Sozialprestige, sondern vor allem eine Teilhabe an herrschaftlicher Macht, die gleichzeitig Ausgangspunkt des Aufbaus eigenständiger Machtbereiche war. Auf Einkünften aus Besitz gründete die wirtschaftliche Stärke, deren Erhalt, Anwachsen oder aber Schwinden erhebli-

chen Einfluss auf die soziale Stellung der Familien nahm, etwa weil sie den Rahmen mitbestimmte, in dem die Familienangehörigen standesgemäße Ehen eingehen konnten. Dies wiederum setzte auch eine gewisse biologische Stärke, also das Vorhandensein von Nachkommenschaft, voraus. Häufig ermöglicht erst die Erforschung der genealogischen Verhältnisse innerhalb einer Familie das Verständnis von Prozessen wie Besitzteilungen oder Erbgängen. Beides, Verwandtschaft und familiärer Besitz, spielten auch in der Beziehung zu Klöstern und Kirchen der Region eine Rolle, denen die durch Güterstiftungen finanzierte Sorge um das eigene Seelenheil und das der verstorbenen Verwandten anvertraut wurde.

Aufgrund der zahlreichen Beziehungen der Herren von Wieladingen und vom Stein zu anderen Familien des Adels und der Ministerialität, zu Städten und deren Bürgern, Klöstern und Kirchen beschränken sich die Ergebnisse der Untersuchung nicht allein auf diese beiden Familien, sondern besitzen eine Bedeutung auch für die allgemeine Herrschafts-, Stadt-, Adels- und Familiengeschichte der Hochrheinregion des 13. und 14. Jahrhunderts.

Die bisherige Forschung hat ihre Informationen vornehmlich aus den bis dahin bekannten Urkunden entnommen, die häufig allerdings nur oberflächlich ausgewertet wurden. Die Recherchen zu der vorliegenden Untersuchung haben diesen Urkundenstamm erheblich erweitert und damit eine deutlich breitere Basis für eine Erforschung der Geschichte beider Familien geschaffen. Auch die erneute Auseinandersetzung mit den schon früher bekannten Urkunden brachte bislang unbeachtete Details zutage, die das Bild beider Familien korrigieren oder vervollständigen können. Im Anhang befindet sich eine Sammlung dieser Urkunden, überwiegend im vollen Wortlaut, teilweise auch in Auszügen oder in einer Zusammenfassung des relevanten Inhalts (Regest). In den Anmerkungen zum Text wird häufiger auf einzelne Urkunden in diesem Anhang verwiesen, wobei die Urkundennummer sowie die Datierung angegeben sind. Zur schnelleren chronologischen Einordnung eines Quellenbelegs wird die Datierung in der Regel nach dem Muster Jahr – Monat (skürzel) – Tag angezeigt, also zum Beispiel: Urk 17 (1291 Aug 9). Weiterhin wurde großer Wert darauf gelegt, die Quellenbasis über die urkundliche Überlieferung hinaus auszudehnen. Dazu wurde insbesondere Verwaltungsschriftgut wie Urbare (Besitzverzeichnisse) und Jahrzeitbücher, die überwiegend im 14. und 15. Jahrhundert angelegt wurden, ausgewertet.

Eine Darstellung der Geschichte der beiden Familien von Wieladingen und vom Stein kommt nicht umhin, sich auch mit den Rahmenbedingungen ihrer Zeit und ihrer sozialen, wirtschaftlichen und herrschaftspolitischen Existenz zu beschäftigen. Für das 13. und 14. Jahrhundert wird dieser Rahmen grundlegend von zwei Faktoren bestimmt, dem Chorfrauenstift Säckinggen, auf der politischen Ebene repräsentiert durch die Äbtissin und das Kapitulum, und den Kastvögten des Stifts, die seit 1173 aus der Adelsdynastie der Habsburger stammten.¹ Bevor demnach im Detail auf die

¹ Die 1969 von Fridolin Jehle verfasste Stiftsgeschichte wurde zuletzt 1993 in einer von Adelheid Enderle-Jehle überarbeiteten Fassung publiziert. Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift.

beiden Familien von Wieladingen und vom Stein eingegangen wird, steht zuerst das Stift Säckingen im Mittelpunkt der Betrachtung und zwar unter drei Aspekten. Zunächst wird, nach einem kurzen Abriss zur frühen Stiftsgeschichte vor 1200, auf das Verhältnis zwischen dem Stift und seinen Kastvögten eingegangen, deren territorial- und herrschaftspolitisches Handeln das Schicksal des Stifts und seines Besitzes in höchstem Maße beeinflusste. Vor allem für das 13. Jahrhundert ist hier Grundlagenarbeit zu leisten, da die Forschung diesem Verhältnis bislang nur wenig Raum gewidmet hat (Kap. 2.1).² Das daran anschließende Kapitel gibt einen Überblick über die innere Verfassung des Stifts, die personelle Zusammensetzung des Konvents sowie Äbtissin und Kapitelskapitel als den bedeutendsten Leitungs- und Entscheidungspositionen bzw. -gremien (Kap. 2.2). In einem dritten Abschnitt wird schließlich der Güterbesitz und die Güterverwaltung des Stifts und in diesem Zusammenhang besonders die Bedeutung des Meieramts betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auch dargelegt, wie der Begriff „Meieramt“ in den Quellen belegt ist und wie er in der Forschung und auch in diesem Buch verwendet wird (Kap. 2.3).

Die Kapitel 3 und 4 widmen sich den beiden Familien von Wieladingen und vom Stein, wobei der Aufbau der Untersuchung jeweils ähnlich ist. Auf die Forschungslage zu den einzelnen Familien wird jeweils am Anfang eines Kapitels eingegangen. Zunächst wird die Genealogie behandelt (Kap. 3.1 bzw. Kap. 4.2), wobei alle in den Quellen nachweisbaren Mitglieder einer Familie, deren eventuelle Ehepartner und Nachkommen in ihren verwandtschaftlichen Bezügen von der Ersterwähnung eines Angehörigen bis zum Aussterben der Familie zur Sprache kommen. Im Fall der Herren vom Stein widmet sich zuvor ein kurzer Abschnitt dem Problem der korrekten Identifizierung und Zuweisung der in den Quellen auftauchenden Personen. „Stein“ war eine recht häufig vorkommende allgemeine Bezeichnung für eine Burg, nach der sich mehrere verschiedene Familien im Raum des Hoch- und Oberrheins und der heutigen Schweiz zubenannten (Kap. 4.1). Im Fall der Wieladinger beschäftigt sich ein zusätzlicher Abschnitt mit ihrem „Nachleben“ ab dem 15. Jahrhundert. Es geht darum, dass der Name der Familie, obwohl der letzte Wieladinger Hartmann III. sicher vor Mai 1394 verstorben war, noch Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte danach in den Quellen auftaucht und wie diese Belege zu bewerten sind (Kap. 3.1.6). Zu beiden Familien wird zudem eine Untersuchung ihrer sozialen Rangstellung vorgelegt, ausgehend von den unterschiedlichen Bezeichnungen, die den Familien von der bisherigen Forschung zugesprochen wurden, etwa als Ministeriale oder Angehörige des Niederadels, als „Ritter“ oder „Edelknechte“ von Wieladingen bzw. vom Stein (Kap. 3.1.7 bzw. Kap. 4.2.6).

² Bei JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, wird die Zeit des 13. Jahrhunderts auf wenigen Seiten abgehandelt, die Kastvogtei auf knapp einer Seite (ebd., S. 54, 172 f.). Zur Rolle der Habsburger als Kastvögte ist keine systematische Untersuchung enthalten. Teilweise auf Jehle stützen sich die Ausführungen von BEGRICH / FELLER-VEST, *Säckingen*. Vereinzelt Korrekturen gegenüber Jehle und andere Interpretationsweisen zur allgemeinen Stiftsgeschichte bei BAERISWYL, *Schriftquellen*. Die Arbeit von MALZACHER, *Säckingen*, ist überholt und teilweise fehlerhaft.

Im Anschluss an die genealogischen Untersuchungen widmet sich jeweils ein Unterkapitel der Stellung beider Familien in Diensten des Stifts Säckingen, hauptsächlich als Meier. Dabei geht es zum einen um die Klärung, in welchem Zeitraum und in welchen Zusammenhängen Angehörige der einzelnen Familien als Inhaber des Meieramts belegt sind. Zum anderen gilt es den Umfang des Amts bzw. den Verantwortungsbereich der jeweiligen Meier näher zu bestimmen und voneinander abzugrenzen, sowie Veränderungen vor allem im 14. Jahrhundert zu verfolgen (Kap. 3.2 bzw. Kap. 4.3). Der letzte Wieladinger Hartmann III. bekleidete vor seinem Amtsantritt als Meier ab 1357 für einige Jahre zusätzlich das sogenannte „Kleine Kochamt“, das ebenfalls kurz behandelt wird (Kap. 3.2.2).

Einen breiten Raum nimmt die anschließende Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Familien ein (Kap. 3.3 bzw. Kap. 4.4). Der Besitz von Gütern und Rechten, sei es Eigen-, Lehen- oder Pfandbesitz, und daraus erzielter Einkünfte war entscheidende Voraussetzung, um sich aus der ministerialischen Abhängigkeit vom Stift zu lösen und eine eigenständige Besitz-, Herrschafts- und auch Heiratspolitik zu entwickeln, die auf den sozialen Aufstieg in den Niederadel zielte. Die Konzentration von Gütern und Rechten in bestimmten Gebieten sowie der Besitz einer oder gar mehrerer Burgen verweist auf Bemühungen um den Auf- und Ausbau einer eigenen Herrschaft. Im Fall der Wieladinger erhalten die Burgen Wieladingen, Alt-Wieladingen und Schwörstadt eine eingehende Betrachtung, wobei die Geschichte der Burg Wieladingen bis in die Zeit des frühen 19. Jahrhunderts geführt wird (Kap. 3.3.3). Die Herren vom Stein verfügten über die Burgen Altenstein und Neuenstein, bevor sie 1316 die Burg Schwörstadt von den Wieladingern erwarben (Kap. 4.4.10). Die Veränderungen im Besitzstand spiegeln die wirtschaftliche, teilweise aber auch soziale Entwicklung einer Familie wieder, deren Aufstieg, Stabilisierung oder Niedergang. Die Untersuchung der Herkunft oder der Vergabe einzelner Besitzungen sowie der jeweiligen Herrschaftsverhältnisse vor Ort gibt zudem Auskunft über die vielfältigen herrschaftlichen, wirtschaftlichen oder auch verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden Familien zu ministerialischen, adligen und bürgerlichen Geschlechtern der Region.

Im weiteren Sinne ebenfalls in Zusammenhang mit der Wirtschaftskraft beider Familien stehen deren Beziehungen zu den geistlichen Institutionen der Region. Zu den Hauptaufgaben eines Klosters oder auch einer Kirche gehörte das Gedenken an die Verstorbenen (Memoria). Um die in Form des Gebets von den Geistlichen zu erbringende Gedächtnisleistung zu sichern, wurden noch zu Lebzeiten oder durch die Hinterbliebenen Jahrzeitgäbe für Verstorbene gestiftet und mit Einkünften aus Gütern oder Rechten, die dem Kloster oder der Kirche übergeben wurden, finanziert. Vielfach wandten sich einzelne Familien hierfür einem begrenzten Kreis geistlicher Institutionen zu, denen sie besonders nahestanden und die sie durch solche Stiftungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz förderten. Entsprechend gilt es zu fragen, ob und an welchen Klöstern und (Pfarr-)Kirchen die Herren von Wieladingen und vom Stein ein besonderes Interesse zeigten, welche sie förderten und wo sie ihre eigene familiäre Memoria einrichteten. Zu einzelnen Klöstern unterhielten beide Familien

auch geschäftliche Beziehungen, etwa durch Güterverkäufe, die es zu untersuchen gilt (Kap. 3.5 bzw. Kap. 4.5).

Nur in Bezug auf die Familie von Wieladingen werden deren Verwandte, Freunde und Angehörige ihrer Gefolgschaft genauer unter die Lupe genommen. Dies erstreckt sich auf zwölf Familien der Ministerialität und des Bürgertums der Städte Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg, deren Herkunft, Genealogie, Besitz, soziale und herrschaftliche Stellung sowie deren konkretes Verhältnis zu den Wieladigern. Anhand dieser Untersuchungen lässt sich zeigen, dass die Wieladiger Teil eines Netzwerks vielfältiger Beziehungen und Kontakte inner- und außerhalb der Hochrheinregion waren (Kap. 3.4).

Das anschließende Kapitel 5 widmet sich dem ungewöhnlichen Motiv des Wappens beider Familien, dem Saiteninstrument Fidel, und seinen verschiedenen Erscheinungsformen vom 13. Jahrhundert bis in die Moderne. Das Wappen der Herren von Wieladingen zeigt drei gestürzte Fideln, das der Herren vom Stein eine aufrecht stehende Fidel. Vornehmlich sind uns diese Wappen auf an Urkunden befestigten Siegeln überliefert, vereinzelt existier(t)en aber auch Wandmalereien oder Zeichnungen in Wappenbüchern.

Während die Kapitel 3 und 4 die Herren von Wieladingen und vom Stein jeweils getrennt behandeln, setzt das letzte Kapitel 6 beide Familien zueinander in Beziehung, wobei öfters auf Ergebnisse aus den vorhergehenden Kapiteln verwiesen wird. Eingangs beschäftigt sich ein Abschnitt mit der in der bisherigen Forschung vielfach geäußerten These einer gemeinsamen Herkunft und Stammverwandtschaft der Familien von Wieladingen und vom Stein, die es im Licht der vorliegenden Untersuchung zu überprüfen gilt (Kap. 6.1). Bereits in diesem Abschnitt spielt das Verhältnis beider Familien zu den Kastvögten des Stifts Säckingen, den Habsburgern, eine prominente Rolle, die anschließend weiter vertieft und bis ins 14. Jahrhundert ausgedehnt wird (Kap. 6.2). Im Licht der These der Stammverwandtschaft geht ein weiterer Abschnitt auch auf das Verhältnis beider Familien zueinander bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts ein (Kap. 6.3). Die Ergebnisse werden anschließend in einer Zusammenfassung dargelegt, in der auch verschiedene Resultate der vorangegangenen Kapitel noch einmal aufgenommen werden (Kap. 6.4).

Im Anhang befindet sich, neben der eingangs angezeigten Sammlung aller bekannten Urkunden zur Geschichte der Herren von Wieladingen und vom Stein, eine Reihe von Stammtafeln verschiedener Familien, die in dem vorliegenden Buch behandelt werden. Weiterhin werden in einem Glossar Fachbegriffe, die in der Untersuchung häufiger verwendet werden, erläutert oder es wird auf die Seiten im Text verwiesen, wo diese Begriffe erklärt werden. Eine Übersicht über die wichtigsten historischen Maße und Gewichte soll ebenfalls dem Verständnis sowohl der Untersuchung als auch der Quellen dienen. Dem Quellen-, Literatur- und Abbildungsverzeichnis folgt zuletzt ein Personen- und Ortsregister, das den Text der Untersuchung erschließt. Darin nicht enthalten ist der Urkundenanhang.

2. Das Stift Säckingen im 13. und 14. Jahrhundert

2.1 Das Stift und die Kastvögte aus dem Haus Habsburg

2.1.1 Die Anfänge: Stift und Kastvogtei bis um 1200

Die Frühgeschichte des Klosters Säckingen ist aufgrund fehlender Quellen weitgehend unbekannt. Vermutlich im 7. Jahrhundert soll von dem aus dem westfränkischen Poitiers stammenden Wandermönch Fridolin eine dem Hilarius geweihte Kirche und dazu eine geistliche Frauengemeinschaft auf der Säckinger Rheininsel gegründet worden sein. Über das Leben und Wirken Fridolins sowie die Entstehung des Säckinger Konvents sind wir nur aus einer erheblich späteren, um 970 entstandenen Lebensbeschreibung Fridolins aus der Feder des Säckinger Mönchs Balther informiert.¹ Entgegen der älteren Forschung handelte es sich dabei aber wohl nicht um ein Doppelkloster für Frauen und Männern, sondern nur um eine Frauengemeinschaft, der jedoch einzelne Priester zur seelsorgerischen Betreuung angeschlossen waren. Die Annahme eines Doppelklosters beruhte vornehmlich auf der Existenz eines der Äbtissin unterstellten Bruderspitals, das jedoch erst zum Jahr 1265 erstmals belegt ist und dessen Gründung vollständig im Dunkeln liegt. Eine Entstehung des Spitals bzw. des Bruderhofs, der 1458/61 in das Stift inkorporiert wurde, in der Nachfolge eines ehemaligen Säckinger Männerklosters, ist spekulativ.² Nicht bekannt ist, nach welcher Regel die Frauengemeinschaft lebte, ob es bereits in karolingischer Zeit eine Reform mit der Einführung der Benediktsregel gab oder möglicherweise die Regel des Klosters Remiremont, mit dem der Säckinger Konvent um 950/70 eine Gebetsverbrüderung geschlossen hatte, Einfluss genommen hatte.³ Erstmals erwähnt wird die Gemeinschaft in einer Urkunde König Karls III. aus dem Jahr 878. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der Konvent bereits zu einem bedeutenden Reichskloster mit engen Beziehungen zum karolingischen Königshaus entwickelt. Aus dem 10. und beginnenden 11. Jahrhundert stammen vereinzelte Zeugnisse, die auf das Kloster und seine Besitzungen Bezug nehmen.⁴

¹ Zur Frühgeschichte des Klosters vgl. BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 257–262 mit einer Zusammenfassung des aktuellsten Forschungsstands. Weiterhin unverzichtbar JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 15–55, darin zu Balther von Säckingen S. 35–40; weiterhin SCHNYDER, *Säckingen*, S. 324–337.

² Vgl. BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 258 f. mit Angabe der neueren Forschung. Zum Bruderhof, der bislang nicht näher untersucht wurde, vgl. Kap. 3.3.2.2, S. 120 ff. und Kap. 3.6.1, S. 246 f.

³ Vgl. BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 260 f.; JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 104 ff.

⁴ Vgl. BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 257–261 mit Quellen S. 285 f.; JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 13, 28–5.

Möglicherweise im späten 10. Jahrhundert erhielt das Kloster ein Marktrecht zuerkannt, auf dessen Basis sich später die Stadt Säckingen entwickelte.⁵ Für das gesamte 11. und auch weite Teile des 12. Jahrhunderts liegt die Geschichte des Klosters im Dunkeln. In dieser Zeit wird die Umwandlung des Klosters in ein nach der Augustinerregel organisiertes, weltliches Kanonissenstift mit einer wechselnden Anzahl von Chorfrauen und einer stets deutlich geringeren Anzahl von Chorherren angenommen. Letztere dienten der seelsorgerischen Betreuung der Frauen oder erfüllten liturgische Aufgaben.⁶ Ebenso in das 11./12. Jahrhundert fallen nach archäologischen und baugeschichtlichen Untersuchungen umfangreiche Bauarbeiten am Säckinger Fridolinmünster, unter anderem die Errichtung der Westtürme und der vollständige Neubau der Klausur auf der Südseite der Kirche. Dies lässt auf einen beträchtlichen Wohlstand des Stifts schließen, von dem sich allerdings keine schriftlichen Zeugnisse erhalten haben.⁷ Mit den prestigeträchtigen Neubauten dürfte auch eine breitere Ausstrahlung im Hochrheingebiet verbunden gewesen sein. Wohl deshalb machte 1146 der Zisterzienserabt und Kreuzzugsprediger Bernhard von Clairvaux nach Auskunft eines unbekanntenen Augenzeugen in der *villa quae dicitur Secchingen* halt, wo er im Gästehaus des Stifts übernachtet und bei einer Predigt im Münster ein Wunder bewirkt haben soll. Die gut ausgebaute Infrastruktur und Möglichkeiten zur Unterbringung einer größeren Zahl an Gästen dürften mit Gründe gewesen sein, weshalb auch der staufische Kaiser Friedrich I. Barbarossa Ende Februar oder Anfang März 1173 einen Hoftag in Säckingen abhalten ließ.⁸

Über die Äbtissinnen des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts liegen uns nur sehr spärliche Informationen vor. Die von dem Rheinauer Benediktinermönch Moriz Hohenbaum van der Meer 1790 erstellte Äbtissinnenliste, die noch von der modernen Forschung angeführt wird, allerdings keine Quellenbelege enthält, nennt für die Zeit um 1150 eine Herzogin von Schwaben, um 1173 eine Gräfin von Homberg, Ende des 12. Jahrhunderts eine Frau von Fonteney und 1207 eine Frau von Venningen.⁹ Bei letzterer Person kann es sich nicht um eine Angehörige der erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts belegten Kraichgauer Ministerialenfamilie von

⁵ Zur Marktgründung und frühen Stadtentwicklung existieren kaum Quellen. Die auf Vorarbeiten von Fridolin Jehle beruhende Darstellung der Geschichte der Stadt Säckingen von Bernhard Oeschger (1978) ist aufgrund fehlender Belege weitgehend unbrauchbar. Vgl. OESCHGER, Säckingen, S. 73–90. Ein erster Beleg der Siedlung Säckingen ist im Bericht über die Reise des Kreuzzugspredigers Bernhard von Clairvaux enthalten. Vgl. unten Anm. 8.

⁶ JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 109–112. Der früheste Beleg eines Säckinger Chorherrn stammt aus dem Jahr 1207, weitere aus den 1240er und 1250er Jahren. Urk 1 (1207 Sep 4): *Heinricus canonicus* [zu Säckingen]; RsQS U 2 (1240): Magister Heinrich; RsQS U 3 (1240 Jun 17): Burchard und Bertold [von Gansingen?]; RegHab 1, S. 49, Nr. 195 (1242 Dez 26): Burchard; RsQS U 4 (1256 Aug 8): Bertold von Gansingen.

⁷ Vgl. SCHMAEDELCKE, *Münster Sankt Fridolin*, S. 101–153 mit einer Ergebniszusammenfassung S. 139–154; BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 265.

⁸ Vgl. ebd., S. 286, Nr. 9 (zu 1146), Nr. 11 (zu 1173).

⁹ Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, *Säckingen*, S. 402 mit Verweise auf Hohenbaum van der Meer; JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 53 f.

Veningen gehandelt haben, schließlich war Säckingen ein (hoch-)adliges Stift. Möglicherweise ist der Name dem Versuch der phonetischen Wiedergabe eines französischen Namens ins Deutsche geschuldet. Für eine Äbtissin von Fonteney existieren immerhin Belege in den Säckinger Jahrzeitbüchern, allerdings ohne dass ihre Amtszeit eingeordnet werden kann.¹⁰ Die erste mit Namen urkundlich fassbare Äbtissin ist im Jahr 1240 eine Willebirgis, über deren Familie jedoch ebenfalls keine Informationen vorliegen.¹¹ Erst ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Quellenlage zu Personendaten der Säckinger Äbtissinnen etwas besser.¹²

Im Zusammenhang mit dem Hoftag Kaiser Friedrich Barbarossas 1173 in Säckingen wird erstmals die Säckinger Kastvogtei erwähnt. Der Inhaber einer Kastvogtei, also der Vogtei über eine geistliche Grundherrschaft, übte die Schutzherrschaft über ein Kloster und seine Besitzungen aus, das heißt er hatte die Institution und seine Angehörigen, seien es die geistlichen Frauen und Herren oder auch die der Grundherrschaft zugehörigen Bauern, sowie deren Güter und Rechte gegen Übergriffe zu schützen. Darüber hinaus versah der Kastvogt häufig, aber nicht immer, stellvertretend für das Kloster die mit Leibes- und Todesstrafen ausgestattete mittlere und hohe Gerichtsbarkeit, insgesamt auch Frevelgerichtsbarkeit genannt. Weiterhin vertrat er den Konvent in weltlichen Angelegenheiten nach außen. Weil von einem weltlichen Grundherrn erwartet wurde, dass er seine Herrschaft militärisch schützte, wurde die Vogtei als selbstverständlicher Teil der Grundherrschaft betrachtet. Dagegen war es der Geistlichkeit kirchenrechtlich verboten, Waffen zu führen oder Blut zu vergießen, weshalb die Kastvogtei als ein eigenständiges Herrschaftsrecht angesehen wurde, das im Fall des Reichsklosters Säckingen vom König als dem Klosterherrn an einen weltlichen Beauftragten vergeben wurde.¹³

In den wenigen Quellen der karolingischen und ottonischen Zeit wird das Kloster noch als unmittelbar dem König unterstellt ausgewiesen. Doch zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt im 11. oder 12. Jahrhundert erhielten die Grafen von Lenzburg, zugleich Landgrafen im Aargau und Zürichgau, die Säckinger Kastvogtei vom Reich zu Lehen. Als sich die Grafen Anfang des 12. Jahrhunderts in zwei Linien teilten, ging die Vogtei an die Linie (Lenzburg-)Baden über. Deren letzter Vertreter Arnold IV. starb Anfang des Jahres 1172, worauf die Vogtei für wenige Monate an seinen Vetter Ulrich IV. aus der Linie Lenzburg fiel, der jedoch bereits im August 1172 ebenfalls das Zeitliche segnete ohne Erben zu hinterlassen. Die Lenzburger Reichslehen, darunter auch die Säckinger Kastvogtei, fielen daraufhin an das Reich

¹⁰ GLA 64/24 (Jahrzeitbuch, 15. Jh.), fol. 13v (zum 9. Juli): *Einer eptissin von Vonteneyg iarzit gilt III dn von eimi pfund pfenning, gat ab einer matte ze Kutzen by Sliengen, ist des gotzhus eigen, ist usse.* In fast identischem Wortlaut auch in MüA Säckingen, M 60 (Anniversar, 1619) zum 7. Juni, enthalten. Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, S. 54, Anm. 65; BEGRICH / FELLER-VEST, *Säckingen*, S. 402. Beiden ist der Eintrag in GLA 64/24 nicht bekannt.

¹¹ Vgl. auch BEGRICH / FELLER-VEST, *Säckingen*, S. 402. Sie ist außerdem über ein Siegel an einer um 1240 entstandenen Urkunde belegt. Urk 2 (um 1240). Vgl. hier Abb. 1.

¹² Vgl. dazu unten Kap. 2.1.3.

¹³ Zum Rechtsinhalt der Vogtei bzw. Kastvogtei vgl. SIMON, *Grundherrschaft*, S. 29–45.

und damit an den Stauferkaiser Friedrich I. Barbarossa zurück.¹⁴ Dieser verlieh sie nur wenige Monate später auf dem Säckinger Hoftag von März 1173 an den Grafen Albrecht III. von Habsburg. Nach Auskunft des zeitgenössischen Chronisten Otto von St. Blasien hatte Albrecht die Vogtei zusammen mit der Grafschaft im Thurgau (tatsächlich Teile des westlichen Zürichgaus) und Gütern in Biederthal bei Basel als Ausgleich für seinen Verzicht auf das Erbe seines Schwiegervaters Graf Rudolf von Pfullendorf erhalten.¹⁵ Was Otto nicht aufzählt, jedoch ebenfalls zu den an Habsburg übergebenen Rechten gehörte, war die Grafschaft im Frickgau, die möglicherweise mit der Säckinger Kastvogtei in einer engen Beziehung stand oder gar mit ihr verknüpft war.¹⁶ Die Habsburger treten allerdings nach 1173 über 30 Jahre lang nicht als Kastvögte in Erscheinung. Erstmals ist in dieser Stellung Albrechts Sohn Rudolf II. 1207 belegt.¹⁷ Daneben sicherten sich die Habsburger im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts auf unbekanntem Weg auch die Grafschaftsrechte im Aargau.¹⁸

Vom Kastvogt zu unterscheiden sind die Bezirks- oder Ortsvögte. Während der Kastvogt als Schutzherr eines Klosters und dessen zugehöriger Rechtssphäre insgesamt auftrat, beschirmte ein Bezirks-/Ortsvogt nur den klösterlichen Grundbesitz und die Leute eines Klosters in einem bestimmten Bereich oder in einem oder wenigen Orten bzw. Höfen. Meistens handelte es sich dabei um Besitzkomplexe, die als Streubesitz weiter entfernt vom Kloster lagen. Der Kastvogt hatte in diesen Bezirks-/Ortsvogteien keine Rechte am Klostergut oder den Klosterleuten, insbesondere besaß er dort vielfach nicht die Frevelgerichtsbarkeit, allerdings hatte er im Bedarfsfall die Pflicht, die Rechte des Klosters gegenüber den lokalen Vögten zu verteidigen, falls diese versuchten, klösterliche Herrschaftsrechte an sich zu ziehen. Während die Habsburger nur für den Stiftsbesitz im oberen Wiesental, dem Hotzenwald und am Hochrhein neben der Kastvogtei auch die Frevelgerichtsbarkeit über die Eigenleute des Stifts und deren Besteuerung besaßen, waren es außerhalb dieser Gebiete Bezirks- bzw. Ortsvögte aus anderen Adelsfamilien, die diese Rechte wahrnahmen. Im

E 1

¹⁴ Vgl. KLÄUI, Aussterben, S. 56–60. Ein deutlicher Hinweis auf die Stellung Arnolds IV. von Baden als langjähriger Säckinger Kastvogt ist seine Erwähnung in einer Urkunde von 1207. Darin wird über die Rechte und Freiheiten des Stifts Säckingen entschieden, wie sie das Stift in der Zeit des Grafen Arnolf [= Arnold] von Baden genossen habe. Urk I (1207 Sep 4).

¹⁵ Vgl. BAERISWYL, Schriftquellen, S. 286, Nr. 12.

¹⁶ Vgl. dazu SCHNEIDER, Homberg, S. 53 f., 203 f. Ein Hinweis auf diese Verknüpfung liegt in einem Eintrag in dem um 1303/07 entstandenen Habsburger Urbar vor, wonach die Herzöge von Österreich die Hochgerichtsbarkeit über den stift-säckingischen Dinghof im aargauischen Stein aufgrund ihrer Stellung als Landgrafen im Frickgau ausgeübt haben sollen und nicht als Kastvögte, obwohl die bei allen anderen Dinghöfen übliche Verteilung der Strafgeder zwischen ihnen und dem Meier ebenso genannt wird. HabUrb I, S. 61, Z. 12–14: *Dú herschaft hat ze Steine von der lantragschaft ze richtenne dúb und vrefel, und wirt dem [von] Wielandingen als einem meiger der bús zwen teil, der herschaft ein teil.*

¹⁷ Urk I (1207 Sep 4). Eine Bestimmung in der Urkunde hält fest, dass wer auch immer von den Söhnen Rudolfs in der Vogtei nachfolge (*in eadem advocatia successerit*), die beiden Burgen zu Laufenburg aus den Händen der Äbtissin (als Lehen) erhalten solle.

¹⁸ Erstmals sind die Habsburger um 1238/39 als Grafen im Aargau belegt. QW I/1, S. 182 ff., Nr. 388 (zwischen 1238 Feb 17 und 1239 März 23). Vgl. auch MEYER, Studien II/III, S. 45–51.

unteren und mittleren Wiesental und dem Markgräflerland waren dies etwa die Herren von Rötteln bzw. nach 1316 die Markgrafen von Hachberg.¹⁹

Ausgenommen von der 1173 an Albrecht III. übergebenen Kastvogtei war die dem Stift gehörige Talschaft Glarus, deren Vogtei der Kaiser seinem Sohn Otto, Pfalzgraf von Burgund, verlieh. Beide Belehnungen dürfen als Instrumente staufischer Stabilitätspolitik angesehen werden, die eine Absicherung der Macht im Süden des Reichs ermöglichte.²⁰ Die Vogtei Glarus ging nach dem Tod Ottos von Burgund im Jahr 1200 in unbekannte Hände über. Möglicherweise spielten die Grafen von Kyburg oder von Rapperswil, Kastvögte des Klosters Einsiedeln, eine Rolle.²¹ Spätestens gegen Ende des 13. Jahrhunderts erhielten die Herzöge von Österreich Zugriff auch auf diese Vogtei, möglicherweise in Zusammenhang mit dem Königtum Rudolfs I. von Habsburg und der daraus entstandenen Verfügungsgewalt über Reichslehen. Im Fall der Rapperswiler könnte etwa 1283 mit dem Tod des letzten Grafen Rudolf V. ein solcher Lehensheimfall eingetreten sein.²² Im Jahr 1288 sicherten sich die Herzöge Albrecht I. und Rudolf II. auch den Zugriff auf das Meieramt über den auf die gesamte Talschaft ausgreifenden Dinghof Glarus, indem sie sich nach dem Tod des letzten Inhabers Diethelm Meier von Windegg von der Äbtissin Anna damit belehnen ließen. Dieser Schritt dürfte erst nach dem Erwerb der Vogtei begangen worden sein. Explizit als Inhaber der Vogtei werden die Herzöge allerdings erst im Habsburger Urbar zu Beginn des 14. Jahrhunderts genannt.²³

2.1.2 Das Stift unter den habsburgischen Kastvögten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts

Der Erhalt der Säckinger Kastvogtei 1173 war ein wichtiger Stützpfiler zum Ausbau der habsburgischen Territorialherrschaft am Hochrhein und im Aargau. Durch die mit Hochgerichtsrechten verbundene Schutzherrschaft über den Säckinger Grundbesitz im Rhein- und Fricktal sowie dem südlichen Hotzenwald gelang es ih-

¹⁹ Vgl. hierzu SIMON, Grundherrschaft, S. 37 ff., 350 f.

²⁰ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 46 f.

²¹ Vgl. dazu SABLONIER, Herrschaftsbildung, S. 42 f., 50, Anm. 17 und 18.

²² Die Annahme der älteren Forschung, die Vogtei sei nach dem Tod Ottos in den Besitz der Grafen von Kyburg gelangt und von diesen 1264 auf dem Erbweg an den Grafen Rudolf IV. von Habsburg, den späteren König, gefallen, basiert auf einer wahrscheinlich gefälschten Urkunde. Vgl. dazu MEYER, Studien IV, S. 306 f. mit Anm. 78, 314 f. mit Anm. 94, 96; Zum Zeitpunkt des Vogteierwerbs erst in Rudolfs Königszeit vgl. bereits SCHULTE, Tschudi, S. 121.

²³ Die Belehnung mit dem Meieramt war insofern ungewöhnlich, weil es zuvor ausschließlich von Ministerialen besetzt war. Die Belehnungsurkunde in: RsQS U 13 (1288 Apr 5). Vgl. zu diesem Vorgang auch unten S. 32 mit Anm. 67. Die Belegstellen im Habsburger Urbar (um 1303/07): HabUrb 1, S. 498, Z. 1–3: *Dis sint die gulte, recht und nütze, die die hertzen von Osterreich, die kastvogte sint über das gotzhus ze Schennis und meiger und vögte ze Clarus, [...];* ähnlich S. 507, Z. 5; S. 509, Z. 2 f.: *Dú vogtey ist aber lehen vom riche und das meyrerampt vom gotzhus ze Seckingen.*

nen eine Brücke zwischen ihren Besitzungen im Aargau und denen im Elsass und Breisgau zu schlagen. Die Stammgebiete der Grafen lagen zum einen im Oberelsass, wo sie neben umfangreichen Eigengütern um Ottmarsheim und Colmar auch über Grafschaftsrechte und die Kastvogtei über das Kloster Murbach verfügten. Zu letzterem gehörte auch das Tochterkloster St. Leodegar im Hof zu Luzern, das selbst über Besitz im Aargau und in der Innerschweiz verfügte. Ein zweiter Güterkomplex, das sogenannte „Eigen“, lag im mittleren Aargau, abgegrenzt durch die Reuss, die Aare und den Gebirgszug des Kestenbergs. Dort befand sich mit der im 11. Jahrhundert erbauten Habsburg auch der familiäre Stammsitz. Daneben scheint sich Besitz im Gebiet um die spätere Stadt Bremgarten befunden zu haben. Im südlich davon gelegenen Muri gründeten die Habsburger 1027 ein Kloster, das der Familie bis in die 1230er Jahre als Grablege und Ort des familiären Totengedächtnisses diente. Darüber hinaus verfügte die Familie über einen beträchtlichen Streubesitz im Breisgau und im Markgräflerland, in der Innerschweiz um den Zuger- und Vierwaldstättersee, im Zürcher Raum bei Gersau, Thalwil und am Greifensee sowie im oberen Fricktal und im Schenkenbergertal. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war es vor allem die kleinstädtische Siedlung Brugg, die der habsburgischen Herrschaft im Aargau als wirtschaftliches und politisches Zentrum diente.²⁴

Mit der Säckinger Kastvogtei erhielten die Habsburger auch Zugriff auf die Marktorte bzw. Städte Säckingen und Laufenburg und damit die Kontrolle über zwei wichtige Brückenköpfe über den Rhein, von denen zumindest Laufenburg durch seine beiden Burgen bereits um 1200 auch befestigt war.²⁵ Mit der Verfügungsgewalt über die Grafschaften im Oberelsass, dem Aargau, Frickgau und dem westlichen Zürichgau, umfangreichem Besitz in einzelnen dieser Grafschaften sowie den Gebieten in der Innerschweiz waren die Habsburger im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hervorragend aufgestellt, zumal sie sich als treue Anhänger des Königtums der Gunst der Staufer erfreuten. Nur kurzzeitig, im Thronstreit zwischen dem Staufer Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV. in den ersten Jahren nach 1198/1200, fand sich Rudolf II. auf Seiten der Gegner ein, dem spätestens 1207 jedoch ein erneuter Schwenk zurück folgte. Später soll das Verhältnis zu dem Staufer Friedrich II. so eng gewesen sein, dass dieser sogar zum Taufpaten des am 1. Mai 1218 geborenen Enkels Rudolfs, des späteren Königs Rudolf von Habsburg, wurde, was jedoch wohl eine Legende ist, die Rudolf als Nachfolger des staufischen Königtums nachträglich legitimieren sollte.²⁶

Zunächst eine Schwächung der habsburgischen Position an Hoch- und Oberrhein war eine bald nach dem Tod Rudolfs II. im Frühjahr 1232 von den beiden Brüdern Albrecht IV. und Rudolf III. (I.) durchgeführte Erbteilung, die in die Entstehung zweier habsburgischer Linien mündete.²⁷ Die von Albrecht ausgehende sogenannte

²⁴ Vgl. dazu im Überblick MEIER, Königshaus, S. 7 f.

²⁵ Vgl. BIRCHER, Hochmittelalter, S. 149 f.; HILLENBRAND, Waldshut, S. 36 f.

²⁶ Vgl. HILLENBRAND, Waldshut, S. 30 f.

²⁷ Mit Rudolf III. beginnt eine neue Zählung der Angehörigen der Linie Habsburg-Laufenburg namens Rudolf. Er wird künftig als Rudolf I. von Habsburg-Laufenburg bezeichnet.

ältere Linie gelangte mit Albrechts Sohn Rudolf IV. 1273 zu königlichen Würden und 1282 in den Besitz der österreichischen Herzogtümer. Die jüngere Linie unter Rudolf I. nahm ihren Sitz in der Stadt Laufenburg, nach der sie sich seit 1257 auch zeitweise zubenannte. Beide Brüder führten eine Realteilung der Eigengüter durch, während die vom Reich erhaltenen Lehen, wie etwa die Landgrafschaften im Elsass, Aargau und Zürichgau, und die Reichskirchenlehen, darunter die Kastvogteien über die Klöster Murbach, Muri und auch Säckingen, in habsburgischer „Gesamthand“ verblieben und nur eine Verwaltungsteilung vorgenommen wurde.²⁸

In den seit Mitte der 1230er tobenden Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papsttum, die auch in der Region an Hoch- und Oberrhein für erhebliche Spannungen sorgten, standen beide Habsburgerlinien zunächst auf Seiten Kaiser Friedrichs II., bevor Rudolf I. von der jüngeren Linie spätestens im Sommer 1247 auf die päpstliche Seite umschwenkte. Die kaisertreue Haltung seines Neffen Rudolfs IV. machte sich nach dem Tod Friedrichs II. im Dezember 1250 bezahlt, als er von dessen Sohn König Konrad IV. zwischen 1251 und 1253/54 verschiedene Reichslehen im Aargau, Elsass und Schwarzwald erhielt, die zu einer prägnanten Stärkung der habsburgischen Herrschaft in diesen Gebieten beitrugen. Von großer Bedeutung war darunter die um 1253/54 übernommene Vogtei über das Schwarzwaldkloster St. Blasien. Zudem soll Konrad versprochen haben, ihm die Städte Breisach und Kaysersberg zu verpfänden, sofern er dem Reich die vom papsttreuen Basler Bischof Bertold von Pfirt 1250 eroberte Stadt Rheinfelden wieder zurückgewänne. In diesem Zusammenhang führte Rudolf IV. 1253/54 eine letztlich erfolglose Fehde mit Bertold von Pfirt, in dessen Verlauf der Habsburger auch hart gegen die Stadt Basel vorging. Nach dem Tod Konrads IV. im Mai 1254 war die Sache der Staufer im Reich jedoch verloren und Rudolf IV. musste sich mit seinen Kontrahenten schnell arrangieren und Frieden schließen.²⁹

Der Ausbau der habsburgischen Territorialherrschaft seit Ende des 12. Jahrhunderts ging auch zu Lasten des Stifts. Obwohl nominell ein Reichskloster, geriet es seit dem 13. Jahrhundert durch die habsburgische Herrschaftsintensivierung zunehmend unter die Kontrolle der Grafen und späteren Herzöge von Österreich. Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts gab es zwischen der Äbtissin und Rudolf II. von Habsburg einen Streit um die jeweiligen Rechte über den Ort Säckingen sowie die beiden Burgen und den Ort Laufenburg, der 1207 von einem Schiedsgericht entschieden werden musste. Offensichtlich hatte Rudolf versucht, die Rechte der Äbtissin als Herrin über die Siedlungen Säckingen und Laufenburg an sich zu reißen. In der *villa Seconiensis* lebten zu diesem Zeitpunkt bereits *burgenses*, was sowohl mit

²⁸ Zur habsburgischen Linienteilung um 1232/34 vgl. MEYER, Studien II/III, S. 45–60, zur „Gesamthand“ ebd., S. 30–44; GUTMANN, Schenken, S. 179 f. Zur Geschichte der Linie Habsburg-Laufenburg vgl. MEYER, Habsburg-Laufenburg, sowie die Arbeit von BRUNNER, Geschichte. Die in der Forschung verwendete Zählung Rudolf III. (I.) beruht auf seiner Rolle als Stammvater der Linie Habsburg-Laufenburg. Entsprechend ist sein gleichnamiger Sohn Rudolf (V.) von Habsburg, jedoch Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg.

²⁹ Vgl. dazu im Überblick MEIER, Königshaus, S. 41 f.

Einwohner als auch bereits mit Bürger übersetzt werden kann. Doch erst drei Jahrzehnte später ist erstmals indirekt eine Stadt Säckingen belegt.³⁰ Graf Rudolf konnte sich in diesem Fall nicht durchsetzen, da das Schiedsgericht 1207 weitgehend zugunsten der Äbtissin entschied. Demnach musste er ihre Rechte in beiden Orten anerkennen, wie sie bereits unter dem letzten Lenzburger Grafen bestanden hatten, so etwa auch die Niedergerichtsbarkeit. Im Gegenzug erhielt Rudolf die beiden rechts und links des Rheins gelegenen Burgen zu Laufenburg samt Zubehör für einen jährlichen Zins von zehn Pfund Wachs als ewiges Lehen.³¹

Dennoch gelang es den Habsburgern im Lauf der kommenden Jahrzehnte über die ihnen als Kastvögte des Stifts zustehende Schutzherrschaft und die Hochgerichtsrechte ihre Stellung in beiden Städten auszubauen und sie dem Stift zunehmend zu entfremden.³² In Säckingen traten die Habsburger wohl schon in der zweiten Hälfte des 13., spätestens jedoch bis Anfang des 14. Jahrhunderts gleichberechtigt als Stadtherren neben die Äbtissin. Dies zeigt sich etwa darin, dass die Herzöge von Österreich nach Auskunft des Habsburger Urbars (um 1303/07) über die Hälfte der Einkünfte aus dem Lehen des Säckinger Schultheißenamts, dem Stellvertreter der Stadtherrschaft und Vorsteher des Rats und Stadtgerichts, verfügten, während das Stiftskapitel die zweite Hälfte erhalten sollte.³³ Ebenso waren es 1316 sowohl Herzog Leopold von Österreich als auch die Äbtissin, die im Abstand von einigen Wochen jeweils den Bürgern von Säckingen ihre Privilegien und Freiheiten bestätigten.³⁴ Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts diente Säckingen den Habsburgern zudem mehrfach als militärischer Stützpunkt³⁵ und wohl auch als zeitweili-

³⁰ Eine mit Stadtrecht versehene Siedlung wird in dieser Zeit in der Regel *civitas* (mit *cives* als Bürgern) genannt. Die früheste namentliche Erwähnung eines Säckinger Bürgers (Otto von St. Gallen, *civis Seconiensis*) stammt aus dem Jahr 1234: UB Basel-Land, S. 24, Nr. 43 (1234 Okt 25). Ein Säckinger Schultheiß (Konrad von Kaisten) ist allerdings erst im Jahr 1282 erstmals belegt. UB Basel 2, S. 217, Nr. 373 (1282 März 13).

³¹ Urk 1 (1207 Sep 4). Eine detaillierte Aufstellung aller Bestimmungen des Vertrags in JEHLE, Laufenburg 1, S. 19.

³² Vgl. zu Laufenburg JEHLE, Laufenburg 1, S. 19 f. – Die Quellenlage zu Stift und Stadt Säckingen ist für das 13. Jahrhundert relativ schlecht. Dies wurde in der älteren Forschung häufig mit dem Säckinger Stadtbrand von 1272 begründet, dem sowohl Stadt- als auch Stiftsarchiv zum Opfer gefallen seien. Vgl. etwa JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 13. Für das städtische Archiv mag dies zutreffen, im Fall des Stifts ist dies jedoch eher auf eine generell unterentwickelte Schriftlichkeit in der Verwaltung zurückzuführen, was durch die Beobachtung zu anderen Frauenstiften dieser Zeit bestätigt wird. Vgl. BAERISWYL, Schriftquellen, S. 266. Dafür spricht, dass auch aus der Zeit nach 1272 nur wenige Stiftsurkunden überliefert sind, während sie ab 1300 zahlenmäßig erheblich zulegen. Aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts stammen auch die ersten überlieferten Urbaraufzeichnungen. Vgl. dazu auch Kap. 3.3.1, S. 105 ff.

³³ HabUrb 1, S. 58: [...] *das schultheizen ampt ze Sekingen, das gilet jergelich der herschaft 2 lib Baseler, und öch den vrowen, den achtet man jergelich uff 2 lib Baseler*. Zur Bedeutung des Schultheißenamts für die Stadtherrschaft vgl. STERCKEN, Städte, S. 169–175 mit Blick auf habsburgische Kleinstädte im 13./14. Jahrhundert.

³⁴ StadtA Säckingen, Nr. 1 (1316 Jul 12). Vgl. auch JENISCH / BIGOTT, Bad Säckingen, S. 20. Die Bestätigung durch die Äbtissin in RsQS U 54 (1316 Nov 18). Vgl. auch S. 36 mit Anm. 79.

³⁵ Vgl. dazu unten S. 28 mit Anm. 55 mit Belegen aus den 1270er Jahren.

ger Residenzort. Vermutlich befand sich dort ein repräsentativer Wohnsitz der Kastvögte, sei es ein Stadthaus oder eine befestigte Wehranlage.³⁶

Von der Teilung der Grafen von Habsburg um 1232/34 in die beiden Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg war die Kastvogtei über Säckingen insofern betroffen, als dass sie als Reichskirchenlehen zwar in gemeinsamer Hand beider Linien blieb, jedoch eine Verwaltungsteilung durchgeführt wurde. Als ein Amt war eine Kastvogtei eigentlich per se nicht teilbar, doch wurde diese Einschränkung durch die Verwaltungsteilung innerhalb eines Gesamthandlehens quasi umgangen. Danach agierten beide Linien als Kastvögte des Stifts.³⁷ Den umfangreicheren Teil des Säckinger Vogteibereichs, mit der Stadt Säckingen und dem maßgeblich rechtsrheinisch angesiedelten Besitz des Stifts, verwaltete dabei die von Albrecht IV. begründete und später von Rudolf IV., seit 1273 König, fortgeführte ältere Linie. Dagegen bevogtete die jüngere Linie der Grafen von Habsburg-Laufenburg den Stiftsbesitz innerhalb eines Gebiets im Umfang von mehreren Quadratkilometern auf der linken Rheinseite südlich von Laufenburg. Dieses Areal war weitgehend mit der späteren „Grafschaft“ bzw. „Herrschaft Laufenburg“ identisch, die auf den 1207 vom Stift erhaltenen Lehen fußte. Die Stadt Laufenburg war unter Rudolf I. im Lauf der 1240er Jahre zur Residenz genommen worden, nach der sich die Linie seit 1257 auch zeitweise zubenannte.³⁸

Das Verhältnis der habsburgischen Kastvögte beider Linien zum Stift war stets von der sich wandelnden herrschaftlichen und politischen Situation beeinflusst. Da die Habsburger stellvertretend für das Stift herrschaftliche Rechte ausübten und dazu stiftseigene Positionen, wie etwa Burgen und Dörfer in Stiftsbesitz, aber auch die Städte Säckingen und Laufenburg, in Anspruch nahmen bzw. besetzten, wurden diese Positionen bei Konflikten der Habsburger mit benachbarten Mächten, seien es konkurrierende Adelsgeschlechter, das Fürstbistum Basel oder im 14. Jahrhundert die im Entstehen begriffene Eidgenossenschaft, auch zum Ziel militärischer Angriffe. Viel hing in diesem Zusammenhang davon ab, ob die Kastvögte in der Lage waren, dem Stift ausreichend Schutz zu gewähren. Die Schutzherrschaft versetzte das Stift damit in eine starke Abhängigkeit vom herrschaftlichen und politischen Schicksal ihrer Kastvögte, deren Höhen und Tiefen es wohl oder übel mitzutragen hatte, solange sich diese im Besitz der Vogtei befanden. Im 13. und 14. Jahrhundert gab es

³⁶ Darauf deuten Aufenthalte der Habsburger mit ihrer Familie, Gefolgschaft und Ministerialität in den Jahren 1228 und 1253 hin. UB Zürich 1, S. 326 f., Nr. 446 (1228); UB Zürich 2, S. 314 f., Nr. 855 (1253 März 14). Nach BIGOTT, Bad Säckingen, S. 36 f., ist eine mittelalterliche Burg in Säckingen weder archäologisch noch historisch zu belegen, doch wird ein mittelalterlicher Vorgängerbau des in heutiger Gestalt um 1600 erbauten, sogenannten „Schönauer Schlosses“ auf Säckinger Stadtgebiet vermutet.

³⁷ Vgl. zur habsburgischen Linienteilung MEYER, Studien II/III, S. 45–60, betreffend die Säckinger Vogtei S. 52; GUTMANN, Schenken, S. 179 f. In der älteren Literatur wird teilweise angenommen, es habe eine Realteilung der Vogtei gegeben, wobei der größte Teil der älteren Linie unter Albrecht IV. zugefallen sei. So REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 78 ff. Nach diesem noch seit Neuerem die Darstellung in MEIER, Königshaus, S. 34.

³⁸ Vgl. oben S. 22 f. mit Anm. 30 f.

zahlreiche dieser Höhen und Tiefen, von denen das Stift, seine Angehörigen und Besitzungen auch unmittelbar betroffen waren.

Knapp ein Jahrzehnt nach der Linienteilung waren es im Jahr 1242 sogar die Kastvögte aus beiden Linien, die miteinander einen militärischen Konflikt ausfochten. Vermutlich rührte der Konflikt aus der politischen und dynastischen Situation des Gesamthauses Habsburg um 1239/40. Entweder 1238 oder 1239 war Albrecht IV. auf einer Fahrt ins Heilige Land gestorben und sein Sohn Rudolf IV. hatte die Herrschaft in der älteren Linie übernommen. Oberhaupt des Gesamthauses Habsburg wurde jedoch sein Onkel Rudolf I. aus der jüngeren Linie, der damit auch verschiedene Rechte übernahm, die er bislang gemeinschaftlich mit Albrecht verwaltet hatte. Dazu zählte insbesondere die Landgrafschaft im Elsass. Rudolf IV. sah sich durch dieses Vorgehen seines Onkels zunehmend in der eigenen Herrschaftsausübung bedroht und scheint eine Neuaufteilung im Aargau gefordert zu haben. In Abwesenheit Rudolfs I. zerstörten die beiden Kontrahenten Rudolf IV. und Gottfried I. von Habsburg-Laufenburg sich 1242 gegenseitig Besitzungen in ihren Gebieten.³⁹ Ob auch die von beiden Linien bevogteten Säckinger Güter und Gotteshausleute von diesem Streit betroffen waren, geht aus den wenigen überlieferten Quellen nicht hervor. Nicht ganz überschaubar ist die Situation während der schwerwiegenden Auseinandersetzung zwischen dem staufischen Kaiser Friedrich II. und dem Papsttum nach 1245, die auch in der Hochrheinregion tiefe Gräben zwischen den Anhängern beider Parteien schlug.⁴⁰ Während Rudolf IV. durchgehend treu auf Seiten des Staufers stand, schwankte der Laufenburger Rudolf I. in den 1240er Jahren zunächst hin und her, neigte im Juni 1247 noch zu Friedrich II., bevor er sich dann spätestens August 1247 fest an die päpstliche Seite band. Unter den Anhängern des Kaisers, der bereits 1239 vom Papst exkommuniziert worden war, befanden sich im Juni 1247 außer Rudolf IV. und dessen Onkel auch die Äbtissin von Säckingen, die sich einer Aufforderung des Papstes Innozenz IV. zur Vergabe einer Pfarrpfünde an einen papsttreuen Kleriker widersetzte und die Pfründe stattdessen an den jüngeren Bruder Rudolfs IV., Albrecht V. von Habsburg, verließ.⁴¹ Name und Herkunft der 1247 amtierenden Äbtissin sind nicht überliefert. Möglicherweise handelt es sich um die im Jahr 1240 belegte Äbtissin Willebirgis, deren wenige urkundliche Erwähnungen ebenfalls den Eindruck eines guten Verhältnisses zur älteren Linie Habsburg nahe legen.⁴² Indes ist aus der Positionierung der Äbtissin für den letztlich unterlegenen Kaiser in der Folgezeit kein Nachteil erkennbar. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich das Stift bzw. die Äbtissin schon bald wieder der päpstlichen Seite zuwandte,

³⁹ Vgl. dazu MEYER, Studien II/III, S. 54 f.

⁴⁰ Zu den Konflikten der 1240er und 1250er Jahren vgl. ebd., S. 54–60.

⁴¹ Epp. Saec. XIII/2, S. 279, Nr. 379 (1247 Jun 5). Vgl. auch RegHab 1, S. 54, Nr. 221. Es ging dabei um die Pfarrpfünde der Kirche von Ulm (heute Ortsteil von Renchen/Ortenau).

⁴² Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 402 mit Verweis auf GLA 16/1720 (1240 Jun 17) (= RsQS U 3). Eine weitere von ihr besiegelte Urkunde ist Urk 2 (um 1240), worin sie dem habsburgischen Ministerialen Diethelm Schenk von Habsburg einen Gütertausch mit den Johannitern zu Bubikon gewährt. Albrecht von Habsburg tritt als Zeuge dieser Beurkundung auf.

möglicherweise bereits im Sommer 1247 im Gleichschritt mit ihrem Kastvogt Rudolf I. aus der Linie Habsburg-Laufenburg. Mitten in den Auseinandersetzungen starb 1249 Rudolf I., dessen ältester Sohn Gottfried I. die Führung des Hauses übernahm. Unter ihm ist bereits im Sommer 1253 eine allmähliche Annäherung an die ältere Linie unter Rudolf IV. zu beobachten, die endgültige Aussöhnung fand bis 1254 statt. In den beiden folgenden Jahrzehnten, zumindest bis zum Jahr der Wahl Rudolfs IV. zum römischen König 1273, mündete dies in eine konstruktive Zusammenarbeit beider Linien, auch wenn auf beiden Seiten weiterhin Versuche einer eigenen Herrschafts- und Territorialpolitik zu beobachten sind.⁴³

2.1.3 Das Stift unter dem Einfluss der Grafen von Habsburg-Laufenburg (1254–1272)

Inwieweit sich die Jahre der Feindseligkeiten zwischen den beiden Habsburgerlinien auf ihre Ausübung der Säckinger Kastvogtei auswirkten, ist nicht unmittelbar nachweisbar. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass es seit Anfang der 1250er Jahre mit dem Verhältnis zwischen dem Stift und dem Kastvogt aus der älteren Linie, Graf Rudolf IV., nicht zum Besten stand. Eine Untersuchung der urkundlichen Quellen kommt zu dem bemerkenswerten Befund, dass aus der Zeit zwischen etwa 1250 und Mitte der 1280er Jahre kein einziger Beleg eines Kontakts Rudolfs IV. mit dem Stift oder der Äbtissin überliefert ist. Gäbe es nicht deutliche Hinweise auf einen nur im Rahmen der Kastvogtei möglichen Zugriff auf die Stadt Säckingen, könnte man zu Recht fragen, ob sich Rudolf IV. in dieser Zeit überhaupt anteilmäßig in Besitz der Kastvogtei befunden hatte.⁴⁴

Ganz anders gestaltete sich dagegen in einem ähnlichen Zeitraum, etwa zwischen 1254 und 1272, das Verhältnis des Stifts zu der jüngeren Linie der Grafen von Habsburg-Laufenburg, das sich durch eine enge Verbundenheit mit der damaligen Äbtissin Anna von Glère auszeichnete. Anna war eine Tochter aus der Ehe der Gräfin Margarethe von Pfirt (Ferrette) mit dem Freiherrn Richard II. von Glère (Gliers, Dépt. du Doubs).⁴⁵ Ihre beiden Onkel waren Ulrich II. von Pfirt, seit 1232/33 Oberhaupt des im Sundgau beheimateten Grafengeschlechts, und Bertold, von 1248 bis zu seinem Tod 1262 Bischof von Basel.⁴⁶ Anna ist erstmals 1254 im Amt belegt, als ihr Onkel Bertold vom Papst beauftragt wurde, sie zur Verwalterin auch des elsässischen Stifts Masmünster einzusetzen. Sie stand dem Stift Säckingen bis mindestens 1287/88 vor, möglicherweise sogar bis um 1303/06. In der Stiftsgeschichte wird bis-

⁴³ Zum Versöhnungsprozess zwischen beiden Linien vgl. GUTMANN, Schenken, S. 188 f.

⁴⁴ Zum Zugriff der älteren Linie auf Säckingen vgl. oben S. 23 mit Anm. 32–36.

⁴⁵ Zu Anna von Glère, in der Literatur auch Anna von Pfirt genannt, vgl. die Angaben bei BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 402 f. Zur Familie von Glère vgl. DE MESMAY, Dictionnaire, S. 96; REBETZ, Quatre chartes.

⁴⁶ Zur Person Bertolds vgl. RIES, Berthold von Pfirt, mit weiterführender Literatur. Zu den Grafen von Pfirt vgl. WILSDORF, Comtes de Ferrette.

lang davon ausgegangen, dass ihre Regierungszeit irgendwann zwischen 1273/76 und 1285 geendet hatte und spätestens ab 1285 eine gleichnamige Frau aus der Familie der Freiherren von Wessenberg (bei Mandach, Kt. Aargau) als Nachfolgerin im Amt war, die bis mindestens 1303 regierte, bevor spätestens im Sommer 1306 Elisabeth von Bussnang zur Äbtissin gewählt wurde.⁴⁷ Für eine derartige Identifizierung bzw. Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Äbtissinnen namens Anna gibt es allerdings nur sehr schwache Belege, die kaum überzeugend wirken. Das Problem liegt darin, dass Anna von Glère zum letzten Mal 1272 eindeutig belegt ist, bis 1276 noch eine Anna ohne Familiennamen auftaucht, anschließend jedoch neun Jahre lang überhaupt keine Äbtissin mehr in den Quellen erscheint. Von 1285 an bis 1303 tritt dann mehrere Male erneut eine Äbtissin mit dem Namen Anna, jedoch erneut ohne Angabe des Familiennamens, auf. Der Familienname „von Wessenberg“ ist für diese ab 1285 erwähnte Anna jedoch kein einziges Mal zeitgenössisch belegt. Die Identifizierung geht vielmehr auf den humanistischen Geschichtsschreiber Kaspar Bruschius (1551) zurück, dessen Informationsquellen nicht bekannt sind.⁴⁸ Vermutlich hatte Bruschius ein Säckinger Jahrzeitbuch eingesehen, in dem nacheinander die Jahrzeiten einer Äbtissin von Wessenberg, anderntags gefolgt von einer Äbtissin [Elisabeth] von Bussnang eingetragen sind, und daraus in unzulässiger Weise eine unmittelbare Abfolge der Amtszeiten konstruiert. Jahrzeitbucheinträge wurden jedoch nicht nach der Abfolge von Amtszeiten fixiert, sondern nach dem Todestag der Verstorbenen oder auch vom Stifter der Jahrzeit frei festgelegten Festtagen.⁴⁹ Nachdem dieses Argument für die Existenz einer ab 1285 amtierenden Nachfolgerin der Anna von Glère nicht mehr tragfähig ist, erscheint es wahrscheinlicher anzunehmen, dass diese bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts ihre Stellung innehatte. Dies würde eine Amtszeit von über fünf Jahrzehnten bedeuten, eine bemerkenswerte, wenn auch nicht unwahrscheinliche Dauer angesichts des relativ jungen Eintrittsalters der Frauen in den Konvent.⁵⁰

Die besondere Nähe der Grafen von Habsburg-Laufenburg zu Anna von Glère äußert sich unter anderem in der gegenseitigen Betätigung von Angehörigen der gräflichen Familien von Pfirt und Habsburg-Laufenburg oder deren Ministerialität als Zeugen verschiedener Rechtsgeschäfte zwischen 1253 und 1271. Besonders auffällig ist das häufige Auftreten des laufenburgischen Spitzenministerialen Manegold

⁴⁷ Vgl. die Angaben bei BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 402 f.; JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 54 f. mit der Bemerkung, Anna von Wessenberg sei „von 1287 ab als sicher bezeugt“.

⁴⁸ Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 403, Anm. 3 (zu Anna von Wessenberg).

⁴⁹ Vgl. GLA 64/24 (Anniversar, 15. Jh.), fol. 13v (zum 2. und 3. Juli) bzw. MüA Säckingen, M 59 (Anniversar 1522), fol. 24r (zum 2. und 3. Juni). Aus dem 14. Jahrhundert sind noch weitere beleglose Zeiträume zwischen einzelnen Amtszeiten von Äbtissinnen bekannt, in denen eine von Wessenberg amtiert haben könnte. Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 404 f.

⁵⁰ Spätere Beispiele einer langen Amtsdauer sind die Äbtissin Claranna von Hohenklingen (1384–1422), die 38 Jahre an der Regierung war, oder Agnes von Sulz, die 1432 mit 22 Jahren gewählt und 52 Jahre als Äbtissin im Amt war. Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 406. Vgl. auch Kap. 2.2, S. 44 f. zum Eintrittsalter der Konventsmitglieder.

von Beuggen.⁵¹ Ebenso tauchen unter den wenigen bekannten Säckinger Chorherren und anderen Geistlichen aus dem Umfeld der Äbtissin dieser Zeit mehrfach Angehörige gerade der laufenburgischen Ministerialität auf.⁵² Die Nähe der Laufener zu den Grafen von Pfirt war zusätzlich auf verwandtschaftlichen Beziehungen begründet, wobei die Freiherren von Regensberg die dazugehörige Klammer darstellten. Ulrich I., Begründer der Linie Neu-Regensberg und ein Bruder Gertruds, der Gattin Rudolfs III. (I.) von Habsburg-Laufenburg, hatte bis um 1260 eine Tochter Ulrichs II. von Pfirt geheiratet. Zusammen mit den Grafen von Neuenburg bildeten die Regensberger, Pfirter und Laufener Mitte des 13. Jahrhunderts einen Verwandtschaftskreis, der wohl eine Stoßrichtung gegen die Territorialpolitik Rudolfs IV. von Habsburg besaß, mit dem alle vier Familien zwischen etwa 1240 und 1272 militärische Konflikte auszufechten hatten, so die Bischöfe Bertold von Pfirt 1253/54 und Heinrich von Neuenburg 1268–1272, die Habsburg-Laufenburger um 1242 und in Etappen 1247–1253 sowie die Regensberger um 1267/68.⁵³

Einer dieser Konflikte, die Fehde Rudolfs IV. mit dem Basler Bischof Heinrich von Neuenburg (1263–1274) in den Jahren zwischen 1268 und 1272, in der es maßgeblich um Positionen an Hoch- und Oberrhein, insbesondere um die Städte Breisach und Rheinfelden, ging, bringt das enge Verhältnis zwischen dem Stift Säckingen und den Grafen von Habsburg-Laufenburg klar zum Vorschein.⁵⁴ Für das Stift wie auch die Stadt Säckingen war dieser Konflikt besonders verhängnisvoll. Rudolf IV. hatte die Stadt wiederholt als Stützpunkt, Sammel- und Rückzugsort für militärische Unternehmungen gegen Basel genutzt,⁵⁵ womit sie aber auch zur Zielscheibe seines Gegners wurde. Mitte August 1272 brach in Säckingen ein Großbrand aus, dem die Stadt und mit ihr wahrscheinlich auch Teile der Stiftsgebäude zum Opfer fielen. Diese chaotische Situation nutzte der Basler Bischof, der zu dieser Zeit wohl Säckingen belagerte, um in die Stadt einzufallen, sie zu plündern und den vom Feuer verschonten Rest der Baulichkeiten zu zerstören. Ein Bericht darüber ist in den Ende

⁵¹ UB Beuggen 1, S. 116 f., Nr. 27 (1253 Apr 13) [Bischof Bertold von Pfirt als Zeuge für Graf Gottfried I.]; ebd., S. 119, Nr. 32 (1260 Dez 1) [Manegold von Beuggen als Zeuge in einer Urkunde mit Beteiligung der Äbtissin]; Trouillat 2, S. 172 ff., Nr. 130 (1267 Apr) [Grafen Eberhard und Rudolf II. mit Manegold Zeugen für die Eltern der Anna von Glère]. Trouillat 2, S. 205 ff., Nr. 156 (1271 Jan 15) [Grafen Gottfried und Eberhard als Zeugen für Graf Ulrich II. von Pfirt]; Trouillat 2, Nr. 257, S. 334–338 (1281) [Manegold als Bürge für Graf Diebold von Pfirt]. Die Zugehörigkeit Manegolds zur laufenburgischen Ministerialität ergibt sich eindeutig aus UB Beuggen 1, S. 105 ff. (1248 Jun 17); UB Zürich 3, S. 187, Nr. 1089 (1259 Dez 13).

⁵² So der Chorherr Bertold von Gansingen und der Masmünsterer Kaplan Konrad von Galmtou. RsQS U 4 (1256 Aug 8); oder der Chorherr Marquard von Biedertal. RsQS U 11 (1276 Dez 1). Zur Familie von Galmtou vgl. VERONIKA FELLER-VEST, Galmtou, von, in: HLS 5, S. 80.

⁵³ Zur Ehe Ulrichs I. von (Neu-)Regensberg mit Adelheid vgl. STUCKI, Regensberg, S. 236. Zur Verwandtschaft mit den Grafen von Neuenburg (Neuchâtel) vgl. ebd., S. 222, 228. Zu diesen Konflikten vgl. im Überblick MEIER, Königshaus, S. 37–59.

⁵⁴ Zu diesem Konflikt vgl. im Detail REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 114–124.

⁵⁵ Im Jahr 1270 sammelte er dort mit dem St. Galler Abt Truppen für einen letztlich erfolglosen Feldzug gegen Basel. Im Juli 1272 brachte er nach einem Plünderungszug gegen Basel die Beute nach Säckingen. *Annales Basilienses*, S. 194, Z. 8 f. (1270), S. 195, Z. 9 f. (1272).

des 13. Jahrhunderts verfassten Colmarer Annalen festgehalten, der weiter mitteilt, der Säckinger Konvent sei schon vor dem Stadtbrand aus Säckingen geflüchtet und habe sich nach Laufenburg begeben. Nach der Katastrophe sei die Äbtissin zurückgekehrt, habe die Reliquien des heiligen Fridolin geborgen und nach Laufenburg überführt, wo sie sie dem Schutz des dortigen Grafen anvertraut habe.⁵⁶ Weil Graf Rudolf IV. dem Stift als Kastvogt keinen Schutz bieten können, ja vielmehr seine Nutzung der Stadt Säckingen als Stützpunkt gerade den Grund für die Belagerung und endgültige Zerstörung der Stadt geliefert hatte, suchte der Konvent in dieser schweren Zeit offensichtlich bei seinem anderen Kastvogt, dem Laufenburger Grafen, vermutlich Eberhard, in der Stadt Laufenburg Zuflucht und transferierte sogar die Reliquien ihres Klostergründers in dessen Hände.

Die Familie der Grafen von Habsburg-Laufenburg scheint in dem Konflikt weitgehend neutral geblieben zu sein, zumal sich Eberhards Bruder Rudolf II. als Dompropst von Basel vermutlich nicht gegen den eigenen Bischof stellen wollte. Vielmehr spricht einiges für ein relativ positives Verhältnis zu Heinrich von Neuenburg, der Rudolf II. noch im Jahr 1271 als Propst des Stifts St. Martin in Rheinfelden eingesetzt hatte, und zuvor 1269 von dem im Herbst 1271 verstorbenen Graf Gottfried die Burg Alt-Biedertal (heute in Burg im Leimental) erworben hatte.⁵⁷ Außerdem existierten verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Heinrich und den Laufenburgern: Heinrichs Schwester Berta hatte Liutold VI. von Regensberg geheiratet. Deren Tochter Gertrud erhielt Rudolf I. von Habsburg-Laufenburg zur Frau. Aus dieser Verbindung stammten Gottfried I., Rudolf II. und Eberhard; Bischof Heinrich war demnach deren Großonkel.⁵⁸ Gleichzeitig stand Gottfried I. aber auch mit Rudolf IV. in gutem Einvernehmen. Noch im April 1271 hatten beide Vettern mit Graf Hugo von Werdenberg eine Vereinbarung über die Vormundschaft für die unmündige Erbtöchter des 1263 verstorbenen Grafen Hartmann V. von Kyburg geschlossen. Ebenso dürfte eine Meldung, wonach Gottfried im Februar 1271 in Kämpfen gegen die Stadt Bern 300 Gefangene gemacht habe, auf eine militärische Beteiligung des Laufenburgers an der Seite Rudolfs zu beziehen sein.⁵⁹ Vermutlich war es gerade diese Neutralität der Kastvögte aus der Laufenburger Linie, die den Säckinger Konvent dazu veranlasste, um 1272 in Laufenburg Zuflucht zu suchen.

Es bleibt festzuhalten, dass Äbtissin und Konvent in der Zeit zwischen etwa 1253/54 und mindestens bis Sommer 1272 ein gutes Verhältnis zu den Grafen von

⁵⁶ Chronicon Colmariense, S. 242, Z. 23–36; nach einer älteren Fassung mit teilweise abweichendem Wortlaut und Informationsgehalt bei KLEINSCHMID, Geschichtsschreibung, S. 444 f. Der Brand und Überfall wird darin auf den 17. August 1272 datiert.

⁵⁷ Zur Propstei Rheinfelden vgl. MARCHAL, St. Martin, S. 406; zum Kauf von 1269 die Nachricht in den Annales Basilienses, S. 193, Z. 39 f.

⁵⁸ Vgl. zu diesem Verwandtschaftszusammenhang STUCKI, Regensberg, S. 222, 228. Zu den Freiherren von Regensberg und ihrer Herrschaftsbildung vgl. auch EUGSTER, Regensberg.

⁵⁹ Zum Vormundschaftsvertrag der Anna von Kyburg vgl. MEYER, Habsburg-Laufenburg, S. 314–317. Die Meldung zur Schlacht gegen Bern 1271 in: Annales Bernenses (Cronica de Berno), S. 271, Z. 30 (falsch eingeordnet zu 1241).

Habsburg-Laufenburg besaßen. Demgegenüber gibt es in diesem Zeitraum für Graf Rudolf IV. keine konkreten Belege einer effektiven Rolle als Kastvogt. Im Unterschied zu Rudolf waren die Laufenburger Grafen offensichtlich in der Lage und willens, dem Stift ihren Schutz anzubieten und für die Sicherheit der Chorfrauen und der Reliquien des heiligen Fridolin Sorge zu tragen. Doch nicht nur das Stift scheint von diesem Verhältnis profitiert zu haben, auch die Laufenburger Grafen zogen wohl ihre Vorteile daraus. Offensichtlich nutzten sie die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Äbtissin, um Angehörige der eigenen Ministerialität mit Stiftspfänden zu versorgen, etwa Chorherren- oder Kaplaneipfänden. Denkbar wäre somit auch eine Einflussnahme auf die Ämter der Güterverwaltung, etwa das Meieramt oder das Spichwärteramt (Verwaltung des Hauptspeichers in Säcking). Letzteres befand sich 1311 in den Händen der Familie von Hauenstein, deren Angehörige seit Mitte des 13. Jahrhunderts als laufenburgische Ministeriale belegt sind und die vielleicht durch Fürsprache der Grafen von Laufenburg in ihr Amt gekommen sein könnten.⁶⁰ Als Ministeriale befanden sich diese Amtsträger aber immer noch in einer mehr oder minder starken persönlichen Abhängigkeit von den Grafen. Sofern es den Grafen auf diese Weise tatsächlich gelungen sein sollte, wichtige Positionen in der Güterverwaltung durch eigene Ministeriale zu besetzen, so ist davon auszugehen, dass sie zwischen etwa 1254 und 1272 über eine starke Position im und gegenüber dem Stift verfügten, die ihnen, zusammen mit ihrer Stellung als Kastvögte eine zunehmende Kontrolle über den Stiftsbesitz an Territorien und Rechten einräumte, und zwar mit Zustimmung oder gar Förderung der Äbtissin Anna von Glère.

2.1.4 Das Stift unter dem Einfluss des Königtums Rudolfs von Habsburg und die Kastvogtei der Herzöge von Österreich bis um 1300

Wenn das Stift in den Jahren bis 1272/73 vor allem unter dem Einfluss der Grafen von Habsburg-Laufenburg stand, so muss diese Position durch die Königswahl Rudolfs IV. 1273 stark gefährdet worden sein. Das Ereignis fiel mitten in Rudolfs Konflikt mit dem Basler Bischof Heinrich von Neuenburg. Als sich die Nachricht von der Wahl des Königs verbreitete, öffneten ihm die bislang vom Bischof gehaltenen bzw. eroberten Städte die Tore, darunter auch Rheinfelden und Säcking.⁶¹ Den Bürgern des weitgehend zerstörten Säckings verpfändeten die Habsburger der älteren Linie in der Folge den Zoll zu Hauenstein, dessen Einnahmen zum Wiederauf-

⁶⁰ Urk 47 (1311 Apr 7). Ein seit 1256 belegter Ulrich von Hauenstein gehörte sehr wahrscheinlich der laufenburgischen Ministerialität an. UB Basel 1, S. 227 ff., Nr. 315 (1256 Sep 2), dabei fungierte Ulrich als Zeuge vor den laufenburgischen Ministerialen Bertold von Henggart und Heinrich von Öschgen. Ein Verwandter namens Werner ist als Zeuge eines von Graf Gottfried I. beurkundeten Güterverkaufs durch Bertold von Henggart unter weiteren laufenburgischen Ministerialen aufgeführt. UB Zürich 3, S. 145 f., Nr. 1060 (1259 Apr 14).

⁶¹ So eine Meldung im *Chronicon Colmariense*, S. 243, Z. 9–24; KLEINSCHMID, *Geschichtsschreibung*, S. 453 (mit leicht abweichendem Wortlaut).

bau der Stadtmauer verwendet werden sollten.⁶² Spätestens ab 1273 ist von einem verstärkten Zugriff des Königs auch auf die Kastvogtei auszugehen, wenngleich konkrete Belege für Beziehungen Rudolfs zum Stift oder seiner Äbtissin Anna von Glère noch für mehr als ein Jahrzehnt nicht überliefert sind. Anna musste sich nach der Königswahl Rudolfs und spätestens nach dem Tod ihres Onkels Ulrich II. 1275 den politischen Gegebenheiten anpassen, die nun weitgehend vom König kontrolliert wurden. Gleichzeitig konnte sie nicht mehr auf die Unterstützung der Laufener Grafen bauen, die sich in den 1280er Jahren in einer politischen und dynastischen Krise befanden, welche durch ein angespanntes Verhältnis zu König Rudolf noch verkompliziert wurde. Als Kastvögte von Säckingen scheinen die Laufener nach 1273 weitgehend von der älteren Linie, seit 1282 Herzöge von Österreich, verdrängt worden zu sein; zumindest treten sie als solche bis zu ihrem Aussterben 1408 nicht mehr in Erscheinung. Sie sind bis Ende des 14. Jahrhunderts jedoch als Vögte über Mettau und Kaisten innerhalb des Laufener Herrschaftsbereichs belegt. In diesen Dörfern befanden sich auch wichtige Dinghöfe des Stifts Säckingen. Möglicherweise handelte es sich dabei also um Vogteirechte, die nach 1273 aus der Säckinger Kastvogtei ausgegliedert worden waren und anschließend den Laufener Grafen als Teil ihrer Herrschaft verblieben.⁶³ Sozusagen als Entschädigung für ihren Rückzug aus der Säckinger Kastvogtei könnten die Grafen aus den Händen König Rudolfs – vielleicht als Lehen vom Reich nach dessen Krönung – die Kastvogtei über das Benediktinerkloster Rheinau bei Schaffhausen erhalten haben, mit dem sie zuvor nichts zu schaffen hatten und dem sie recht plötzlich seit 1274 besondere Aufmerksamkeit schenkten.⁶⁴

Ein zeitgenössischer Beleg für den Zugriff des ersten habsburgischen Königs auf das Stift Säckingen und seine gewandelte Einstellung zu der noch immer amtierenden Äbtissin Anna von Glère lässt allerdings noch einige Zeit auf sich warten. Dies ändert sich erst mit einer Meldung aus den Großen Colmarer Annalen, die zum Spätherbst 1287 mitteilen, dass die Äbtissin von Säckingen, die auch Verwalterin des Stifts Masmünster sei, zur Äbtissin des Stifts Remiremont erhoben worden sei.⁶⁵

⁶² HabUrb 2.1, S. 130 (Pfandrodel 1281): *Den zol zu Hawenstein haben die burgere ze Seckingen und wellen [= umwallen, ummauern] damit ir stat.*

⁶³ Vgl. Laufener Lehnverzeichnis (um 1320/25), in: HabUrb 2.1, S. 769. 1386 veräußerte Johann IV. seine Herrschaft an die Herzöge von Österreich, darunter auch die Vogtei über das Tal Mettau und Kaisten. RegHL 10, S. 233 f., Nr. 607 (1386 Apr 27).

⁶⁴ Nur durch einen Übergang der Kastvogtei über Rheinau an die Laufener Grafen um 1273/74 lässt sich erklären, weshalb die zum Kloster gehörige Stadt Rheinau von Rudolf II., seit 1274 Bischof von Konstanz, zwischen 1274 und 1289 mehrfach als Residenzort genutzt wurde. Auch sein Neffe Rudolf III. taucht 1288 zuerst in Rheinau auf. Vgl. BECKMANN, Bischöfe, S. 84; zu Rudolf III. RegHL 18, S. 63, Nr. 47 (1288 Nov 23). Die Kastvogtei befand sich zuvor in (Reichspfand-)Besitz der Freiherren von Krenkingen, die jedoch Übergriffe auf Klostergut vornahm. Dem Übergang der Vogtei an die Laufener bereits um 1273/74 widerspricht MAURER, Klostervögte, S. 113–120, der ihn erst zum Jahr 1288 annimmt.

⁶⁵ *Annales Colmarienses Maiores*, S. 215, Z. 2 f. (nach 1287 Okt 22): *Abbatissa Seconensis, que et[iam] procuratrix claustris Vallis Masonis, in dominam claustris Montis Romarici sublimatur.*

Das bedeutende Reichsstift Remiremont in Lothringen befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem bereits mehrere Jahre andauernden Konflikt um das Amt der Vorsterherin, geführt von einer lothringischen und einer burgundischen Partei. Nach dem Tod der Äbtissin Agnes von Salm hatten 1280 beide Parteien jeweils eine eigene Kandidatin gewählt, von denen sich jedoch zunächst keine innerhalb des Konvents durchsetzen konnte. Daraufhin schaltete sich König Rudolf von Habsburg ein, um der von ihm favorisierten Kandidatin, der burgundischen Chorfrau Laure-Felicité von Dombasle, einer entfernten Verwandten Rudolfs, zum Amt zu verhelfen. Rudolf setzte vermutlich Anna von Glère als Druckmittel ein, um den zerstrittenen Konvent auf seine Linie zu bringen. Die Aussicht, mit Anna eine unmittelbare Verwandte der Grafen von Pfirt, deren Territorium in direkter Nachbarschaft des Stifts lag und die Ambitionen auf eine Ausweitung ihres Einflusses auch auf das Stiftsgebiet von Remiremont hegten, als Äbtissin aufgezwungen zu erhalten, dürfte für so großes Unbehagen gesorgt haben, dass die Chorfrauen bald wieder zusammenfanden und bis Herbst 1289 die Wahl der Laure-Felicité von Dombasle anerkannten.⁶⁶

Der Einsatz der Anna von Glère für politische Ziele König Rudolfs spräche für ein deutlich gewandeltes Verhältnis des Habsburgers zum Stift Säckinggen und seiner Leiterin gegenüber der Zeit vor seiner Königswahl. Diese Beobachtung wird durch einen Vorgang bekräftigt, der sich nur wenige Monate nach Rudolfs Aktion in Remiremont, im April 1288, abspielte. In Ensisheim belehnte Anna die Herzöge Albrecht und Rudolf II. mit dem Meieramt zu Glarus, das nach dem Tod des letzten Meiers Diethelm von Windegg an das Stift gefallen war.⁶⁷ Irgendwann davor wird die ältere Linie Habsburg auch die Säckinger Vogtei über Glarus erhalten haben. Damit befanden sich die Herzöge von Österreich in vollständiger Kontrolle über sowohl die Schutzherrschaft als auch die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in Glarus.

Nach 1288 tauchen die Herzöge erst wieder zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Zusammenhang mit dem Stift und der Kastvogtei auf. Zwischenzeitlich, in den Jahren zwischen 1292 bis 1298, als nach dem Tod Rudolfs von Habsburg im Sommer 1291 nicht sein Sohn Albrecht sondern Adolf von Nassau den Königsthron bestiegen hatte, könnten die Grafen von Habsburg-Laufenburg eine Chance gesehen haben erneut in die Säckinger Kastvogtei einzurücken. Oberhaupt des Grafenhauses war in diesem Zeitraum zunächst der 1293 verstorbene Konstanzener Bischof Rudolf II. und mit ihm sein Neffe Rudolf III., die beide auf Seiten König Adolfs gegen ihren Vetter Albrecht kämpften. Allerdings fließen die Quellen aus diesen Jahren derart spärlich, dass kaum nähere Aussagen getroffen werden können.⁶⁸ Nach der Niederlage und dem Tod Adolfs in der Schlacht bei Göllheim am 2. Juli 1298 und der anschließenden Thronbesteigung Albrechts von Habsburg werden die Herzöge jedoch (wieder?)

⁶⁶ Zur Äbtissinnenwahl von Remiremont nach 1280 vgl. im Detail SCHNEIDER, Duc de Lorraine, S. 169–172; BOULARD-LEMOINE / PARISSÉ / RENAUT, Remiremont, S. 32 f.

⁶⁷ RsQS U 13 (1288 Apr 5) (= RegHab 2, S. 74, Nr. 346). Vgl. auch oben S. 20, Anm. 23.

⁶⁸ Zum Thronstreit zwischen Albrecht von Habsburg und Adolf von Nassau vgl. zusammenfassend GERLICH, Adolf von Nassau. Zur Haltung der Laufener Grafen in diesem Streit vgl. hier Kap. 6.2, S. 368–371 mit Beobachtungen in Zusammenhang mit den Herren von Wieladingen.

in vollem Umfang Zugriff auf die Säckinger Vogtei gehabt haben. Im zwischen 1303 und 1307 erstellten Habsburger Urbar wird explizit vermerkt, *die hertzogen von Österrich [...] sint [...] kastvögte uber das gotzhus ze Sekingen*, deren allgemeine Aufgabe es sei, allen Schaden von dem Stift, seiner Äbtissin und dem Konvent abzuwenden.⁶⁹ Konkretere Aufgaben und Einkünfte spricht das Urbar dem Kastvogt über die Dinghöfe des Stifts zu, so etwa im aargauischen Hornussen, in Murg, Oberhof und Herrischried, von denen er Abgaben und Vogteisteuern einziehen dürfe. Im Gegenzug soll er dort die Hochgerichtsbarkeit („Dieb und Frevel“) ausüben und dafür ein Drittel der Strafgeder erhalten, während der stift-säckingische Meier die anderen zwei Drittel erhalten soll.⁷⁰

Die Entwicklungen des späten 13. Jahrhunderts fanden wahrscheinlich noch immer in der Amtszeit der Anna von Glère statt. Zumindest ist eine Äbtissin Anna zwischen 1289 und 1303 noch mehrfach belegt.⁷¹ Die über mehrere Jahrzehnte dauernde Regierungszeit der Anna von Glère hinterließ indes nicht nur in der Beziehung zu den habsburgischen Kastvögten ihre Spuren, sie entfaltete auch in der inneren Zusammensetzung des Konvents Wirkung. Wahrscheinlich im Gefolge der Anna traten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zunehmend mehr Chorfrauen aus französischsprachigen, burgundischen Adelsfamilien in das Stift ein, um der Äbtissin Rückhalt im Säckinger Konvent zu verschaffen.⁷² Zu ihnen gehörte neben der eigenen Schwester Adelheid von Glère wohl auch eine 1265 belegte Agnes aus der Familie der Freiherren von Diesse (Kt. Bern).⁷³ Erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts macht sich das Ausmaß dieses Zuzugs in den Quellen deutlich bemerkbar. So stammten von sieben mit ihrem Familiennamen genannten Chorfrauen in einem Säckinger Urbar aus der Zeit um 1314/20 sechs aus dem burgundischen Raum und nur eine aus der Hochrheinregion.⁷⁴ Sie trafen im Stiftskapitel auf Chorfrauen aus gräfli-

⁶⁹ HabUrb 1, S. 56, Z. 22 ff., S. 57, Z. 1–5 (zum Amt Säckingen), in gleicher Weise auch S. 63, Z. 4 ff. (Amt Wehr), S. 66, Z. 6 ff. (Amt auf dem Schwarzwald und zu Waldshut). Zu den Belegstellen für die Vogtei Glarus vgl. oben S. 20, Anm. 23.

⁷⁰ HabUrb 1, S. 59, Z. 6–13 (Hornussen): *Der kastvogt von Sekingen ist vogt über des hoves lüte und güt ze Horneschon und hat düb und vrefel ze richtenne und alle sachen, von dien dü mere büse gevallen mag, und sol der meier bi ime sitzen. Der meyer nimet der bütze zwene teile und der kastvogt den dritten teil*; S. 67, Z. 4–19 (Murg, Oberhof), S. 70, Z. 1–7 (Herrischried).

⁷¹ UB Beuggen 1, S. 419, Nr. 82 (1289 Mai 9), S. 420, Nr. 84 (1291 Apr 30); Urk 17 (1291 Aug 9); Urk 28 (1303 Apr 1).

⁷² Die bisherige Forschung hat versucht, den hohen Anteil an burgundischen Chorfrauen mit „den letzten Auswirkungen eines einst viel ausgedehnteren Ausstrahlungsgebietes und auch der großen politischen Bedeutung des Säckinger Klosters im Hochmittelalter“ zu erklären. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 132 f., dort findet sich auch eine Auflistung der Familien.

⁷³ Adelheid wird 1267 einmal urkundlich erwähnt. Trouillat 2, S. 172 ff., Nr. 130 (1267 Apr). Ihre Jahrzeit ist verzeichnet in GLA 64/24, fol. 12v (zum 29. Juni); MüA Säckingen, M 59, fol. 22r (zum 26. Mai); GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 23v. – Agnes von Diesse: Urk 3 (1265 Jun 12). Zur Familie vgl. GERMAIN HAUSMANN, *Diesse, de*, in: HLS 3, S. 720.

⁷⁴ Die französischen Familiennamen sind in dem Urbar zum Teil in deutscher (Dialekt-)Form angegeben, was eine Identifizierung problematisch macht. GLA 66/7157, fol. 18v (*die frowe von Gubris* [?]) und die *iunge von Münbelgart* [= Mömpelgart/Montbeliard]), 20v (*die alte von*

chen und freiherrlichen Familien der deutschsprachigen Hochrheinregion, wie denen von Teufen, von Küssaberg und sogar einer namentlich nicht bekannten Gräfin von Habsburg, die bislang keiner der beiden Linien zugeordnet werden kann.⁷⁵ Innerhalb des Kapitels führte dies mit der Zeit zu Konflikten zwischen einer „deutschen“ und einer „burgundischen“ Partei, die schließlich im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts offen ausbrechen sollten.

2.1.5 Innere Krisen und äußere Katastrophen: Stift und Kastvogtei im 14. Jahrhundert

Die starke Abhängigkeit des Stifts von der herrschaftlichen und politischen Situation ihrer Kastvögte, wie sie sich über das ganze 13. Jahrhundert gezeigt hatte, setzte sich auch danach ungebrochen fort, wobei das Stift im 14. Jahrhundert vor allem einige Tiefen und Krisen der habsburgischen Herrschaft in den Vorlanden, am Hochrhein und in den Gebieten der heutigen Schweiz, mit zu bewältigen hatte. Nach der Thronbesteigung Albrechts I. 1298 befanden sich die Herzöge von Österreich in einer Phase der Konsolidierung ihrer Herrschaft in den Vorlanden, die jedoch durch die Ermordung Albrechts 1308 bei Windisch jäh in Gefahr geriet. Zwar konnten sie sich mit dem neuen König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg weitgehend arrangieren, doch war auch dies nach dessen frühem Tod 1313 wieder Makulatur. Noch im gleichen Jahr wählten die Kurfürsten des Reichs in einer zwiespältigen Wahl auf der einen Seite den Wittelsbacher Ludwig den Bayern, auf der anderen Seite den Habsburger Friedrich den Schönen, ältester Sohn des ermordeten Albrecht, zum Kö-

Runsche [= Ronchamp, Dépt. Haute-Saône], 22r (*dü von Viscenze* [= möglicherweise Verchamps, Dépt. Haute-Saône]), 23v (*die von Mumartingen* [= möglicherweise Huanne-Montmartin, Dépt. du Doube]), 24r (*die von Sennis* [= möglicherweise Scey, Dépt. du Doube]); eine Margarethe von *Sennis* wird in RsQS U 70 [1323 Mai 24] erwähnt. Vgl. auch JEHL / ENDERLE-JEHL, Stift, S. 132 f. mit teils ähnlichen Angaben. Mehrere Angehörige der Familien von Montbeliard, Ronchamp und *Vischenze* sind in dem Urbar als verstorbene Chorfrauen erwähnt, denen Jahrzeiten ausgerichtet werden, z. B. GLA 66/7157, fol. 18v/19r (Mömpelgart), 22v (Ronchamp, *Vischenz*). Ebenfalls der burgundischen Fraktion gehörte wohl eine Margarethe von Steinbrunnen an. RsQS U 80 (1328 Jun 18). Die Freiherren von Steinbrunnen (Steinbrunnles-Bas, Dépt. Haut-Rhin) gehörten zur Gefolgschaft der Grafen von Pfirt. Vgl. etwa Trouillat 2, S. 205 ff., Nr. 156 (1271 Jan 15). Das Urbar GLA 66/7157, fol. 19r nennt auch die „deutsche“ *frowe von Tüffenstein*. Eine solche wird in RsQS U 26 (1303 Jul 24) erwähnt, vermutlich handelt es sich um Mechtild von Tiefenstein. Vgl. RsQS U 81 (1328 Jul 28). Die sieben belegten Chorfrauen spiegeln nicht den Gesamtumfang des Stiftskapitels wieder, der um einiges größer gewesen sein dürfte. Vgl. dazu unten S. 36 mit Anm. 81.

⁷⁵ Urk 3 (1265 Jun 12): *Ita de Tuphen* (Teufen); Tschudi, *Chronicon Helveticum*, Ergänzungsband 1, S. 293 f. (1276 Jul 25): *domina de Keisersperg* (vermutlich Verschreibung für Küssaberg), *N. domina de Runsch* (Ronchamp, vgl. oben Anm. 74), *N. domina de Habsburg*. Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts sind weitere Chorfrauen aus den Familien von Kaiserstuhl, von Brandis und von (Krenkingen-)Weissenburg belegt. Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 48 (1311 Nov 12); RsQS U 64 (1321 Feb 5); RsQS U 80 (1328 Jun 18); RsQS U 81 (1328 Jul 27).

nig. Der darauffolgende Kampf um die alleinige Königsmacht zog sich mehrere Jahre hin und sorgte auch in der Hochrheinregion für erhebliche Unruhe. Mit der Niederlage Friedrichs in der Schlacht bei Mühldorf 1322 mussten die Habsburger ihre Königsambitionen weitgehend begraben. Friedrich geriet in Gefangenschaft, in der er bis 1325 blieb. Danach erkannte ihn der Sieger Ludwig als Mitregent an und Friedrich konnte bis zu seinem Tod 1330 den Königstitel führen, ohne allerdings die dazugehörige Macht zu besitzen.⁷⁶ In die gleiche Zeit fallen die Kämpfe der Herzöge von Österreich mit den Innerschweizer Talschaften Schwyz und Uri (seit 1315) sowie den Städten Luzern und Bern samt ihrer Verbündeten ab etwa 1326. Die von wenigen echten Friedensphasen unterbrochenen Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen bestimmte die Politik der Herzöge in den Vorlanden bis zum Ende des 14. Jahrhundert und noch weit darüber hinaus. Das Stift hatte unter diesen Ereignissen in hohem Maße zu leiden und geriet spätestens ab Mitte der 1320er Jahre in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, die sich über das gesamte weitere 14. Jahrhundert hinzogen. Auch der Loskauf der Talschaft Glarus vom Stift 1395 ist letztlich als eine Folge sowohl der politischen Entwicklungen im Verhältnis zwischen Eidgenossen und Habsburg-Österreich als auch dieser finanziellen Notlage zu sehen.

Im Verhältnis zwischen Stift und den herzoglichen Kastvögten spielte – wie in dem Jahrhundert zuvor – die Position der Äbtissin eine bedeutende Rolle. Hierbei waren bis 1330 die Parteikämpfe zwischen der „deutschen“ und der „burgundischen“ Partei innerhalb des Stiftskapitels von Bedeutung. Nach dem Ableben der Anna von Glère, möglicherweise sogar erst um 1303/06, gewann dabei zunächst die „deutsche“ Partei die Oberhand. Von Juli 1306 bis 1316 ist Elisabeth von Bussnang aus dem thurgauischen Geschlecht der Freiherren von Bussnang als Äbtissin nachgewiesen. Im April 1307 bestätigte der König der Äbtissin ihren Rang als Reichsfürstin. Entgegen der älteren Forschung handelte es sich dabei nicht um eine Erhebung bzw. eine Veränderung im Status der Äbtissin, die als Vorsteherin eines reichsunmittelbaren Klosters seit jeher dem Reichsfürstenstand angehörte. Sobald sie gewählt und von bischöflicher Seite bestätigt worden war, stand ihr der Rang automatisch zu. Die Bestätigung des Königs war danach letztlich nur noch ein formaler Akt.⁷⁷ Der Umstand, dass es sich bei Elisabeth um eine nicht allzu ferne Verwandte der Herzöge handelte – sie dürfte eine Cousine König Albrechts I. gewesen sein⁷⁸ –,

⁷⁶ Vgl. zu dieser Auseinandersetzung im Überblick MEIER, Königshaus, S. 108 f.

⁷⁷ Const. 4.1, S. 185 f., Nr. 216 (1307 Apr 4). Von BEGRICH / FELLER-VEST, Säcking, S. 391, wird die „Erhebung in den Reichsfürstenstand“ mit dem durch den Ausbau der habsburgischen Landeshoheit begründeten Rangverlust als Reichskloster in Verbindung gebracht. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 198 f., spricht zwar davon, es habe sich „eigentlich nur um eine Bestätigung der Stellung“ der Äbtissin gehandelt, geht aber dennoch davon aus, der 1307 erhaltene Reichsfürstenrang sei eine Neuerung, die es zuvor nicht gegeben habe.

⁷⁸ Vgl. oben Anm. 77. Elisabeth wird darin vom König als *matertera nostra karissima* bezeichnet. Vermutlich war sie die Tochter aus einer Ehe des 1279 verstorbenen Albrechts IV. von Bussnang und einer unbekanntenen Schwester König Rudolfs I. Die Verwandtschaft wird dadurch bestätigt, dass Herzog Albrecht II. 1339 Friedrich I. von Bussnang, den vermutlichen Neffen der Elisabeth, als seinen „Oheim“ bezeichnet. Vgl. STUCKI, Bussnang, S. 62.

spiegelt das Anfang des 14. Jahrhunderts bestehende Kräfteverhältnis in der Kastvogtei wieder, die den Herzögen praktisch alleine gehörte. Es ist sehr wahrscheinlich davon auszugehen, dass sie bei der Wahl von Elisabeth ihren Einfluss auf das Stiftskapitel geltend gemacht hatten.

In die Amtszeit der Elisabeth von Bussnang fällt die 1316 erteilte Erneuerung der Privilegien und Freiheiten der Stadt Säckingen durch sowohl sie als auch kurz zuvor Herzog Leopold I. In der Urkunde der Äbtissin wird explizit auf die Vernichtung der städtischen Privilegienurkunden durch einen Brand, wohl das Großfeuer von 1272, Bezug genommen.⁷⁹ Rätselhaft bleibt, weshalb beide Teilhaber an der Stadtherrschaft diese Erneuerung erst 44 Jahre (!) nach der Katastrophe durchführten. Der Wiederaufbau der Stadt wird sich kaum derart lange hingezogen haben. Möglicherweise spiegelt der Zeitpunkt die wiedergewonnene Bedeutung Säckingens als militärischer Stützpunkt im Kampf gegen die Innerschweizer Talschaften und Orte der im Entstehen begriffenen Eidgenossenschaft wider.⁸⁰

Unter der habsburgischen Parteigängerin Elisabeth soll das Stiftskapitel die Stärke von 40 Mitgliedern erreicht haben, was die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Stifts zunehmend strapazierte.⁸¹ Das Aufblähen des Konvents könnte die Folge einer kontrollierten Aufnahme von Chorfrauen aus dem habsburgisch dominierten deutschsprachigen Raum gewesen sein, um dem hohen Anteil an burgundischen Mitgliedern aus der Ära der Anna von Glère Paroli bieten zu können. Diese Partei zeigte sich jedoch weiterhin stark im Konvent vertreten. Nach Elisabeths Tod im Sommer 1318 gewann sie erneut die Oberhand und wählte die wohl noch in der Amtszeit der Anna von Glère in den Konvent eingetretene und bereits in den Jahren 1306 und 1311 als Kellerin belegte Adelheid von Orvin (deutsch: von Ilfingen), aus einem bei Courtelary im bernischen Jura ansässigen Freiherrengeschlecht, zur Äbtissin.⁸² Unter ihrer Führung wurde 1327 die Zahl der zukünftig zur Verfügung stehenden Stiftspfänden auf 25 beschränkt. In der vom Konstanzer Bischof bestätigten Ordnung wird mitgeteilt, man habe in der Vergangenheit auf Bitten einflussreicher

⁷⁹ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 198 f. und die Belege hier oben in Anm. 34.

⁸⁰ Bereits 1310 scheint Herzog Leopold I. Säckingen als Station zur Anwerbung von Rittern für seine Teilnahme am Romzug König Heinrichs VII. genutzt zu haben. UB Zürich 8, S. 319 f., Nr. 3059 (mit Anm. 4 f.) und HabUrb 2.1, S. 595 f., Nr. 5 sowie ebd., S. 596, Anm. 1 (jeweils 1310 Sep 7). Auch 1313/15 hielt sich Leopold in der Stadt auf, wo ein österreichischer Meierhof existierte. GLA 16/58 (1313 Feb 5) (= RsQS U 48); RegHab 3, S. 9 f., Nr. 56 (1315 Jan 1).

⁸¹ Die Information stammt von dem Humanisten Kaspar Bruschius (1551). Unmittelbare zeitgenössische Belege fehlen. Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 198.

⁸² Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 403, dort fälschlicherweise als Angehörige einer Familie habsburg-österreichischer Ministerialen aus Ühlingen bei Bonndorf identifiziert. Die korrekte Zuordnung bereits bei JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 199. Zur Familie von Orvin vgl. CHRISTINE GAGNEBIN-DIACON, Orvin, d' (von Ilfingen), in: HLS 9, S. 474. Mit Adelheid lebte auch ihre Schwester Dietmut als Chorfrau in Säckingen. Vgl. RsQS U 42 (1311 März 19); U 71 (1323 Aug 1); U 74 (1325 Feb 22); U 80 (1328 Jun 18); U 81 (1328 Jul 27); U 88 (1330 nach Jul 22). Noch 1352 ist zudem eine Klara von Ilfingen belegt. RsQS B 213 (1352 Okt 31).

Laien eine höhere Anzahl an Chorfrauen und Chorherren akzeptiert, als das Stift unterhalten könne, was für die oben genannte Interpretation sprechen würde.⁸³

Nach dem Tod Adelheids von Orvin im Juni 1328 brach der Konflikt zwischen der „deutschen“ und der „burgundischen“ Partei im Konvent offen aus. Es kam zu einer zwiespältigen Wahl zwischen Agnes von Brandis von der „deutschen“ Fraktion und einer nur einmal in Zusammenhang mit dem Streit belegten Chorfrau Jeannette von Dommartin, vermutlich einer Angehörigen eines Zweigs der mit den Grafen von Pfirt verwandten Familie Vergy.⁸⁴ Nach einer Untersuchung durch den Konstanzer Bischof Rudolf III. von Montfort wurde Jeannette Ende November 1330 jedoch abgesetzt und zum Verzicht bewegt. Anschließend entzog der Bischof dem Kapitel das Wahlrecht wegen „Missbrauchs der weltlichen Macht“ und setzte Agnes von Brandis ohne Wahl als Äbtissin ein.⁸⁵ Worum es sich bei diesem Machtmissbrauch handelte ist nicht recht klar. Als Papst Johannes XXII. im Februar 1331 den Konstanzer Bischof anwies, dem Stift die in der Ortenau gelegene Pfarrkirche von Ulm-Renchen zu inkorporieren, tat er dies, weil das Stift aufgrund von „Kriegen, Räubereien benachbarter Herren und wegen zwiespältiger Wahl“ verarmt sei. Der Vollzug der Inkorporation durch den Straßburger Bischof im September 1332 wurde ähnlich begründet, nämlich „wegen der Uneinigkeit der Herren, in deren Territorien das Kloster über Einkünfte und Ernteerträge verfügte, und wegen der unfruchtbaren Jahre, die aus Zank und Uneinigkeit, die kürzlich für einige Zeit in dem Kloster herrschten, entstanden seien“. Außerdem sei das Stift durch die lange Inanspruchnahme ihrer Gastfreundschaft stark verschuldet.⁸⁶ Letzteres wie auch die „Kriege [und] Räubereien benachbarter Herren“ dürften sich auf die Kämpfe der Herzöge mit den Innerschweizer Talschaften seit 1315 sowie den Städten Luzern und Bern samt ihrer Verbündeten ab etwa 1326 beziehen. Vermutlich war dadurch auch der Fluss der sonst beträchtlichen Einkünfte aus Glarus ins Stocken geraten. Auf Basis ganz ähnlicher Gründe hatte Papst Johannes XXII. bereits Ende April 1328 dem aargauischen Kloster Muri, „das inmitten des Gebiets der Herzöge von Österreich gelegen, durch die langen Kriegswirren in jenen Gegenden und die allzu häufige den Kriegsvölkern der Herzöge von Österreich und anderer Adliger gewährte Gastfreundschaft verarmt sei“, eine Pfarrkirche inkorporiert.⁸⁷ Die von der älteren For-

⁸³ Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säkingen, S. 392; BAERISWYL, Schriftquellen, S. 288, Nr. 29 (1327 Jan 21).

⁸⁴ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 133. Ulrich II. von Pfirt, der Onkel Annas von Glère, war mit einer Agnes von Vergy verheiratet. Vgl. WILSDORF, Comtes de Ferrette, S. 107.

⁸⁵ RsQS U 89 (1330 Nov 30).

⁸⁶ REC II, S. 476, Nr. n127 (1331 Feb 4) [dort fehlerhafte Lesung „Benken“ statt Renken (Renchen)]; Dambacher, Urkunden, S. 102 ff. (1332 Sep 21): [...] *nunc tamen tam ex discensionibus dominorum, in quorum terris ipsius abbacie redditus et proventus existunt, et ex sterilitate annorum, quam ex litibus et discensionibus, que nuper super dicta abbatia diucius viguerunt, ac etiam propter hospitalitatem continuam ipsa abbatia tantis est debitorum sub usuris etiam currencium oneribus pregravata*. Nach ebd. Anm. 5 und 6 die Ausführungen von JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 200 f. Vgl. auch unten Anm. 88.

⁸⁷ Zitiert nach dem Regest in RegHab 3, S. 234, Nr. 1915 (1328 Apr 29).

schung geäußerte Vermutung, die übermäßige Gastfreundschaft des Stifts könnte sich auf Aufenthalte Herzog Ottos („des Fröhlichen“) von Österreich in Säckingen beziehen, birgt dagegen wenig Wahrscheinlichkeit, ebenso wenig die Annahme, Otto habe möglicherweise versucht auf Seiten der Jeannette de Dommartin in die Äbtissinnenwahl einzugreifen.⁸⁸ Dies klingt zwar auf den ersten Blick einleuchtend, schließlich war Ottos Bruder Albrecht II. seit 1324 mit Johanna von Pfirt, der Erbtöchter des letzten Grafen von Pfirt, verheiratet und hätte damit über eine entsprechende Verbindung zur „burgundischen“ Partei innerhalb des Konvents verfügt, allerdings befand sich Otto gerade zwischen Februar und Ende Juli 1328 auf einem eskalierenden Konfrontationskurs zu Albrecht II., von dem er einen Anteil an der Herrschaft in den österreichischen Herzogtümern gefordert hatte.⁸⁹ Weiterhin sind im Jahr 1328 keine Aufenthalte Ottos am Hochrhein belegt. Er weilte jedoch nach der Aussöhnung mit seinen Brüdern, die ihm offensichtlich die Verwaltung der Vorlande überlassen hatten, im Oktober 1329 sowie im Frühjahr und Sommer 1330 mit einem größeren Gefolge jeweils für wenige Tage in Säckingen.⁹⁰ Zudem erscheint es merkwürdig, dass im Fall der Absetzung der Jeannette ausgerechnet der Konstanzer Bischof Rudolf III. von Montfort gegen Herzog Otto gearbeitet haben soll. Rudolf war ein treuer Anhänger der Habsburger, der gerade im Jahr 1330 über beste Beziehungen zu Otto verfügte, an dessen Seite er im Kampf gegen Ludwig den Bayern stand und im Frühjahr 1330 sogar in Ottos Gefolge nachgewiesen ist.⁹¹

Die genauen Umstände müssen aufgrund der mangelhaften Quellenlage im Dunkeln bleiben, doch wäre zu überlegen, ob nicht statt der Herzöge wieder die Vettern aus der Linie der Grafen von Habsburg-Laufenburg versucht hatten, ihren dahingeschwundenen Einfluss im Stift wiederzuerlangen. In eben dieser Zeit stritt sich Graf Johann I. († 1337) mit den Herzögen um das Erbe der 1325 ausgestorbenen Grafen von Homberg und musste eben im September 1330 auf diese Güter Verzicht leisten.⁹² Eine Tochter Johanns I., Agnes, ist 1353 als Chorfrau in Säckingen belegt. Ihr

⁸⁸ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 200 f., wo behauptet wird, in der Inkorporationsurkunde von Ulm-Renchen von 1332 sei davon die Rede, dem Stift seien „durch den langen Aufenthalt des Herzogs und seines Gefolges große Auslagen erwachsen“. Tatsächlich werden ein Herzog und sein Gefolge in der Urkunde gar nicht erwähnt. Hier scheint Jehle den Angaben des Herausgebers der Urkunde Dambacher gefolgt zu sein. Vgl. oben Anm. 86.

⁸⁹ Vgl. dazu RegHab 3, S. 232, Nr. 1902 (1328 nach Feb 7), S. 235, Nr. 1926 (1328 Jul 23).

⁹⁰ Die Aussöhnung Ottos mit seinen Brüdern muss zwischen dem 23. Juli und dem 21. September 1328 stattgefunden haben. Ebd., S. 235 f., Nr. 1928. Aufenthalte Ottos in Säckingen 1329/30: Ebd., S. 243, Nr. 1989 (1329 Okt 25); RsQS U 87 (1330 Mai 1); LICHNOWSKY, *Habsburg 3*, *Urkunden*, Nr. 827 (1330 Aug 23), Nr. 828 (1330 Aug 23).

⁹¹ Anfang Mai 1330 befand sich Rudolf mit Otto bei einem Treffen mit König Johann von Böhmen in Herxheim bei Landau (Pfalz). REC II, S. 139, Nr. 4224 f. Vermutlich war er bereits bei einer Beurkundung Ottos in Säckingen am 1. Mai 1330 vor Ort. RsQS U 87 (1330 Mai 1). Ebenfalls im Jahr 1330 tritt Rudolf für das habsburgische Hauskloster Königsfelden mit Altarweihen und der Inkorporation einer Kirche auf Bitten der Habsburger in Erscheinung. REC II, S. 141, Nr. 4246 (1330 Dez 1). Zu seiner Person und politischem Wirken vgl. DEGLER-SPENGLER, *Bischöfe*, S. 291–297 (zu Rudolf III. von Montfort).

⁹² Vgl. SCHNEIDER, *Homberg*, S. 182 f.

Lebensalter zu dieser Zeit ist unbekannt, sie könnte jedoch bereits um 1328/30 Mitglied des Säckinger Konvents gewesen sein und für Überlegungen einer künftigen Machtübernahme im Kapitel eine Rolle gespielt haben.⁹³ Demnach wäre die vom Bischof eingesetzte Agnes von Brandis eher eine den Herzögen genehme Kandidatin gewesen. Jedenfalls beendete die bis mindestens 1349 dauernde Amtsperiode der Agnes die Zeit der Einflussnahme auf die Stiftspolitik durch burgundische Chorfrauen. Sämtliche ihrer Nachfolgerinnen bis in die frühe Neuzeit hinein stammten aus deutschsprachigen Gebieten Südwestdeutschlands und der heutigen Schweiz.⁹⁴

Agnes von Brandis entstammte einem im 14. Jahrhundert einflussreichen Freiherrengeschlecht, dessen Herrschaftsschwerpunkte um die Stammburg Lützelflüh im bernischen Emmental lagen und das mit zahlreichen freiherrlichen und gräflichen Familien, wie den von Nellenburg, Kyburg, Toggenburg und Montfort-Werdenberg verschwägert war.⁹⁵ Sie ist letztmalig zum 11. November 1349 urkundlich belegt, eine Nachfolgerin jedoch erst 1355 nachgewiesen. Insofern ist es möglich, dass dazwischen eine weitere, unbekannte Amtsinhaberin regiert haben könnte, vielleicht die bislang ins 13. Jahrhundert verortete Frau von Wessenberg.⁹⁶ Die mit Agnes von Brandis begonnene „deutsche“ Ausrichtung schaffte auf Dauer aber auch keine Einigkeit innerhalb des Kapitels, nur die konkurrierenden Gruppen unter den Chorfrauen setzten sich anders zusammen. So gab es 1355 erneut eine zwiespältige Wahl zwischen Anna von Brandis, einer Nichte der Äbtissin Agnes, und Margarethe von Grünenberg, Tochter des Freiherrn Walter III. von Grünenberg,⁹⁷ in die ebenfalls der Konstanzer Bischof eingriff und schließlich am 11. Juni 1355 Margarethe in das Amt einsetzte, nachdem Anna, trotz einer offensichtlich starken Stellung im Konvent, gegen eine finanzielle Entschädigung zum Rückzug bewegt worden war.⁹⁸ Bei ihrem Amtsantritt musste Margarethe dem Kapitel einen Revers ausstellen, in dem sie sich verpflichtete, keine Stiftungsgüter ohne Zustimmung des Kapitels zu verpfänden oder zu veräußern.⁹⁹ Demzufolge hatte das Kapitel wohl bereits unter Agnes von Brandis mit einer zu großen Eigenmächtigkeit der Äbtissin in Güterge-

⁹³ RegHL 10, S. 198, Nr. 423 (1353 Dez 30), dort fehlerhaft datiert auf 1354 Dez 30.

⁹⁴ Vgl. die Aufstellung der Äbtissinnen bei BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 404–416.

⁹⁵ Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 405 f.; JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 201 f.

⁹⁶ Vgl. die Angaben in BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 404 f. Eine von Hohenbaum van der Meer für die Jahre 1349 bis 1355 angezeigte Anna Gräfin von Thulen ist in den Quellen nicht nachweisbar. Vgl. ebd. Zu einer Äbtissin von Wessenberg, vgl. oben Anm. 47 ff. Eine beleglose Zeit liegt auch für die Jahre 1379/80 bis 1384 vor. Vgl. unten Anm. 100.

⁹⁷ In BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 405, wird Margarethe als mögliche Tochter Johanns I. von Grünenberg angesprochen. Zwei bislang unbeachtet gebliebene Urkunden benennen sie jedoch eindeutig als Schwester Walters IV. von Grünenberg: Urk 138 (1377 Okt 30), RsQ B 274 (1377 Nov 7). Zu Walter III. und Walter IV. vgl. PLÜSS, Grünenberg, S. 278 ff. (Exkurs II).

⁹⁸ Anna behielt ihre Chorfrauenpfünde in Säckingen, empfing eine jährliche Rente von 20 Mark sowie das Kelleramt, das Spendenamt und die Kustorei als Ausgleich. Vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 405 (zu Margarethe von Grünenberg).

⁹⁹ RsQS U 174 (1356 Jan 30). Vgl. auch JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 206 f.

schäften zu kämpfen. Die Vereinbarung mit Margarethe zeigt die Entwicklung des Bewusstseins eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Stiftungsgütern angesichts der finanziellen Notlage des Stifts seit den 1330er Jahren.

Margarethe übte das Amt knapp 25 Jahre lang aus. Ihr Tod wird in einer Urkunde vom 28. Februar 1380 vermeldet. Nach einem beleglosen Zeitraum von vier Jahren, in dem wir nicht wissen, wer als Äbtissin an der Macht war, taucht im Oktober 1384 erstmals Claranna von Hohenklingen als Vorsteherin des Stifts auf, dem sie 38 Jahre lang, bis 1422, dienen sollte.¹⁰⁰ In die Amtszeiten der Äbtissinnen Agnes von Brandis, Margarethe von Grünenberg und Claranna von Hohenklingen fielen eine Reihe von inneren und äußeren Entwicklungen und Umwälzungen. Agnes musste miterleben, wie Anfang des Jahres 1343 Säckingen von einem verheerenden Brand heimgesucht wurde, dem auch der Stiftsbezirk und das Fridolinsmünster zum Opfer fielen. Der zügig angegangene Wiederaufbau, begonnen mit der Grundsteinlegung des neuen Münsters am 8. Mai 1343, geriet durch ein Rheinhochwasser Ende Juli 1343 kurzzeitig ins Stocken, wurde danach aber zielstrebig weitergeführt. Zur Finanzierung des Wiederaufbaus erhielt das Stift 1345 die Pfarrkirche Ober-Säckingen und deren Tochterpfarrei Säckingen, zudem sind zwischen 1343 und 1347 mehrere Spenden, Stiftungen und Zuweisung von Zinseinnahmen ans Bauamt belegt. Weitere Inkorporationen kirchlicher Einrichtungen sind 1358 und 1360 nachgewiesen.¹⁰¹ Erst unter Margarethe von Grünenberg konnte am 21. Dezember 1360 das neue Münster, das zu diesem Zeitpunkt aber vermutlich noch eine Baustelle war, vom Konstanzer Bischof geweiht werden. Wohl erst um 1410/12 war das Langhaus vollständig errichtet.¹⁰²

Möglicherweise ebenfalls noch Agnes von Brandis erlebte das Aussterben der langjährigen stift-säckingischen Meieramtsfamilie der Herren vom Stein 1349 mit,¹⁰³ die von einem Zweig der elsässischen Familie von Schönau beerbt wurden. Die seit 1352 am Hochrhein fassbaren Schönauer waren, wie schon die Herren vom Stein, treue Gefolgsleute der Herzöge von Österreich, die das Schicksal ihrer eigenen Herrschaft am Hochrhein eng mit dem ihrer Herren verknüpften und entsprechend sowohl die Höhen als auch Tiefen der habsburgischen Herrschaftspolitik mitmachten. Als die Familie nach dem Tod Rudolfs II. von Schönau an der Seite Herzog Leopolds III. in der Schlacht bei Sempach 1386 in finanzielle Bedrängnis geriet, war unter anderem das Stift Säckingen einer der Leidtragenden, da Rudolfs Witwe und Kinder zunächst versuchten, ihre Rechte als Meier auf Kosten des Stifts auszuweiten, und danach das Meieramt und andere stift-säckingische Lehensgüter teils un-

¹⁰⁰ Vgl. die Angaben in BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 405 f. Margarethe ist zuletzt lebend belegt in RsQS U 226 (1379 Dez 6), danach verstorben in RsQS U 227 (1380 Feb 28). Der Erstbeleg der Äbtissin Claranna findet sich in RsQS U 239 (1384 Okt 11).

¹⁰¹ Vgl. BAERISWYL, Schriftquellen, S. 270 f. und S. 288 ff., Nr. 35, 44–53, 55 f. mit überzeugender Argumentation gegen die von JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 202 f., geäußerte Sichtweise zur Datierung der Brandkatastrophe bereits in das Jahr 1334.

¹⁰² Vgl. BAERISWYL, Schriftquellen, S. 272–275.

¹⁰³ Zum Zeitpunkt des Ablebens des letzten Herren vom Stein, Heinrich III., vgl. Kap. 4.2.2.

kontrolliert an reiche Basler Bürger verpfändeten.¹⁰⁴ Bereits 1373 hatte Äbtissin Margarethe von Grünenberg die zweite Hälfte des Meieramts aus den Händen des letzten Herrn von Wieladingen, Hartmann III., erworben und dem Stift damit eine größere Kontrolle über seine Güterverwaltung zurückgewonnen.¹⁰⁵

Im Verhältnis des Stifts zu den Herzögen von Österreich sind in diesen letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts keine Dissonanzen zu erkennen. Die Kastvögte scheinen aus den Streitigkeiten um das Amt der Äbtissin, sowohl um 1328/30 als auch in den frühen 1350er Jahren, sofern sie überhaupt aktiv daran beteiligt waren, unbeschadet hervorgegangen zu sein. In der Herrschaft über die Stadt Säckingen waren sie spätestens um 1300 unangefochten neben die Äbtissin getreten und übten unmittelbaren Einfluss auf das Amt des Schultheißen aus, das als habsburgisches Lehen an treue Gefolgsleute vergeben war.¹⁰⁶ Ein um 1340 entbrannter Streit der mit Rückendeckung der Herzöge zunehmend selbstbewusster auftretenden Bürgergemeinde mit der Äbtissin um verschiedene Rechte – unter anderem die Abgrenzung von Stadt- und Stiftsbezirk, Zinsschuldigkeiten der Bürger und die Ansetzung des Rheinbrückenzins betreffend – wurde im April 1343 auf Vermittlung der ungarischen Königswitwe Agnes, Schwester Herzog Albrechts II., bereinigt.¹⁰⁷ Danach scheint für mehrere Jahrzehnte Ruhe eingeleitet zu sein, bevor Stift und Bürgergemeinde Ende des 14. Jahrhunderts erneut aneinandergerieten und im Februar 1400 durch einen Schlichterspruch geschieden werden mussten. Diesmal ging es um Fragen der Verleihung der Erbgüter, der Nutzung von Wäldern und Weiden sowie den Verkauf des Bannweins in der Stadt.¹⁰⁸ Knapp ein Jahrzehnt später fand dann die formale Anerkennung der österreichischen Stadtherrschaft statt, als die Herzöge nach dem Aussterben der Linie Habsburg-Laufenburg 1408 im Januar 1409 neben Laufenburg auch die Stadt Säckingen vom Stift zu Lehen nahmen.¹⁰⁹

Die Schutzherrschaft und Ausübung der Hochgerichtsbarkeit über den stiftsäckingischen Besitz war im 14. Jahrhundert zu einem festen Bestandteil der habsburgischen Landeshoheit erwachsen. In den frühen 1330er Jahren ist sogar ein zeitweiliges Ausgreifen der Herzöge auf Anteile am Meieramt des Stifts zu beobachten, dem dann zwar doch keine lange Dauer beschieden war, das jedoch an die adlige Gefolgschaft weitergereicht wurde.¹¹⁰ Bezeichnend für das gute Verhältnis zwischen dem Stift und den Herzögen ist der Besuch Herzog Rudolfs IV. Ende des Jahres 1357 in Säckingen, wo er den Sarkophag des heiligen Fridolin öffnen ließ und dar-

¹⁰⁴ Zu den Herren von Schönau allgemein vgl. FRESE, Schönau, zur Situation nach 1386 besonders SCHUBRING, Folgen. Zu den Schönauern als Erben der Herren vom Stein vgl. hier Kap. 4.2.3.

¹⁰⁵ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.2.1.

¹⁰⁶ Vgl. auch oben Anm. 33 f.

¹⁰⁷ Urkunden Königin Agnes, S. 90–93 (1343 Apr 23); JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 204.

¹⁰⁸ RsQS U 281 (1400 Feb 9). Vgl. auch JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 210 f. mit Anm. 484 zum Bannweinverkauf in der Stadt.

¹⁰⁹ RsQS U 298 (1409 Jan 12). Vgl. auch JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 211 f.

¹¹⁰ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.2.1, S. 100 ff.

aus von der Äbtissin einen Knochenpartikel für den von Rudolf erbauten Stephansdom in Wien zum Geschenk erhielt.¹¹¹

Allerdings hatte das Stift auch weiterhin unter den politischen und territorialen Niederlagen und Verlusten der Herzöge in den Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen zu leiden. In den Krieg ab 1351 zwischen den Herzögen einerseits und Zürich, Luzern und den Waldstätten andererseits war auch das stift-säckingische Glarus verwickelt, das 1352 zunächst in ein Bündnis mit den Eidgenossen gezwungen wurde, im gleichen Jahr jedoch wieder unter habsburgische Kontrolle fiel. Die eigentliche Stellung der Talschaft Glarus gegenüber der stift-säckingischen Grundherrschaft blieb von diesen Vorgängen zwar weitgehend unberührt, doch gerieten die Glarner durch die Auseinandersetzungen auf Jahre in Rückstand mit den grundherrlichen Zinsen und Abgaben, die sie dem Stift schuldig waren. Zwei Jahrzehnte später, im Jahr 1372, handelte die seit 1355 amtierende Äbtissin Margarethe von Grünenberg mit Glarus eine neue Vereinbarung über die Stellung der Talschaft zum Stift aus. Darin erließ sie den Glarnern die ausstehenden Zinse, wofür diese die grundherrliche Oberhoheit der Äbtissin und des Stifts über Glarus anerkannten.¹¹² Die wiederholten Auseinandersetzungen Herzog Leopolds III. mit den Eidgenossen in den 1380er Jahren, die mit der Niederlage und dem Tod Leopolds in der Schlacht bei Sempach 1386 ihren Höhepunkt fand, ließen den Fluss an Abgaben und Einkünften aus den Innerschweizer Gebieten und von jenseits des Juras wieder versiegen und brachten das Stift erneut in ökonomische Bedrängnis. In der Folge musste es unter Äbtissin Claranna von Hohenklingen Schulden machen und Verpfändungen durchführen, um sein Überleben zu sichern. Die Bereitwilligkeit, mit der die Äbtissin den Verhandlungen zur Ablösung der Talschaft Glarus zustimmte, ist vor dem Hintergrund dieser finanziellen Notlage zu sehen. Am 17. Juli 1395 kaufte sich Glarus für 1863 Gulden und das Versprechen der Zahlung eines jährlichen Zinses von 32 Pfund von Säckingen los.¹¹³ Hatte das Stift bereits Ende des 13. Jahrhunderts seine politische Bedeutung unter dem Schirm der österreichischen Kastvögte weitgehend eingebüßt, so endete das 14. Jahrhundert zusätzlich mit einem erheblichen territorialen Verlust.

2.2 Äbtissin – Kapitel – Konvent: Zur inneren Verfassung des Stifts

Die geistliche Frauengemeinschaft in Säckingen war vermutlich im 11. oder 12. Jahrhundert in ein nach dem Vorbild der Augustinerregel organisiertes weltliches Chorfrauenstift umgewandelt worden. Wie auch viele andere Frauenstifte entwickelte der Säckinger Konvent in der Folgezeit eigene Statuten, die zwar nicht den von

¹¹¹ Vgl. BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 291, Nr. 54 (1357 Dez 16); JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 207.

¹¹² Vgl. dazu JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 205, 207; zu den Konflikten um 1351/53 vgl. MEIER, *Königshaus*, S. 124–128.

¹¹³ Vgl. dazu JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 209.

der bischöflichen und päpstlichen Kurie anerkannten Regeln entsprachen, jedoch im Schriftverkehr und bei Bestätigungen und Verleihungen von Privilegien stillschweigend akzeptiert bzw. als regelgetreu angesprochen wurden.¹¹⁴ Über die Gestalt und innere Verfassung des Stifts Säckingen stehen uns für die Zeit des 13. und teilweise auch noch des 14. Jahrhunderts nur wenige Quellen zur Verfügung. Genauere Informationen über die Statuten liegen erst aus dem 15. Jahrhundert vor, die nur mit Vorsicht auf die frühere Zeit übertragen werden dürfen.

Der Säckinger Konvent setzte sich im Kern aus einer wechselnden Anzahl von Chorfrauen und Chorherren zusammen, die sich im Stiftskapitel organisierten. Ihr jeweiliger Unterhalt wurde durch die Besetzung einer Pfründe finanziert, mit der bestimmte Rechte und Einkünfte, aber auch Pflichten verbunden waren. In den Quellen treten beide Personengruppen regelmäßig unter der Bezeichnung „Domfrau“ (*tūmfrowe*) bzw. „Domherr“ (*tūmherre*) auf, auch wenn das Säckinger Münster niemals eine Dom- bzw. Bischofskirche war.¹¹⁵

Geistliches und weltliches Oberhaupt des Stifts war die Äbtissin, die für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin im Konvent verantwortlich war und dazu auch die innere Strafgewalt besaß. Sie wurde vom Stiftskapitel aus den Reihen der Chorfrauen gewählt und besaß innerhalb der Stiftsverwaltung besondere Befugnisse, etwa die zur Einsetzung der Amtsträger des Stifts. Gerade in Bezug auf das Stiftsvermögen war ihre Regierungsgewalt jedoch durch das Stiftskapitel eingeschränkt und wurde kontrolliert. Im Gegensatz zum Konvent, der die Gesamtheit aller geistlichen Mitglieder des Stifts umfasste, gehörten dem Stiftskapitel nur die Chorfrauen und -herren an. Das Kapitel bildete das innenpolitische Gegengewicht zur Äbtissin, deren Entscheidungen an die Zustimmung des Kapitels gebunden waren. Umgekehrt konnte auch das Kapitel ohne die Einwilligung der Äbtissin keine gültigen Beschlüsse fassen. Diese Doppelspitze tritt auch in den Stiftsurkunden in Erscheinung, die vielfach sowohl im Namen der Äbtissin als auch des Kapitels ausgestellt sind.¹¹⁶ Die Kontrollfunktion des Kapitels war auch dafür verantwortlich, dass es immer mal wieder zu Konflikten kam. Zu allen Zeiten existierten unterschiedliche Interessengruppen innerhalb des Kapitels, mit denen sich die Äbtissin in Bezug auf ihre Autorität im Inneren auseinandersetzen und zu verhandeln hatte. Diese Parteiungen lassen sich vor allem dann in den Quellen greifen, wenn sich das Kapitel bei der Wahl einer neuen Äbtissin nicht einigen konnte und es gar zu einer Doppelwahl kam. Im 14. Jahrhundert geschah dies in Säckingen zweimal. Im ersten Fall von 1328/30 scheint es die Folge einer Auseinandersetzung zwischen einer „burgundischen“ und einer „deutschen“ Partei innerhalb des Stiftskapitels gewesen zu sein.

¹¹⁴ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, S. 107 f.

¹¹⁵ Dies ist jedoch kein Säckinger Sonderfall, sondern trifft auch für viele andere Stifte zu.

¹¹⁶ Vgl. etwa Urk 13 (1285 März 19): *abbatissa Seconiensis totumque capitulum*; Urk 28 (1303 Apr 1): *ebetischenne Anne und das capitel des gotzhus ze Sekingen*; ähnlich Urk 36 (1306 Nov 30); Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 55 (1314 Jun 21); Urk 58 (1316 Feb 27) und andere. Das Stiftskapitel besaß auch ein eigenes Siegel, das in diesen Fällen neben dem persönlichen Siegel der Äbtissin angebracht wurde.

Offensichtlich war die Wahl massiv von weltlicher Seite beeinflusst worden, entweder von den österreichischen Kastvögten oder den Grafen von Habsburg-Laufenburg. Deshalb musste zuletzt der Konstanzer Bischof eingreifen, der dem Kapitel das Wahlrecht wegen „Missbrauchs der weltlichen Macht“ entzog, die „burgundische“ Kandidatin Jeannette von Dommartin ab- und die Kandidatin der „deutschen“ Partei, Agnes von Brandis, ohne Wahl als Äbtissin einsetzte.¹¹⁷ Nach dem Tod der Agnes, die zwischen 1349 und 1355 starb, brach erneut ein Streit innerhalb des Kapitels aus, der ebenfalls in einer Doppelwahl resultierte, diesmal zwischen Anna von Brandis, einer Nichte der Agnes, und Margarethe von Grünenberg. Letztlich konnte Anna gegen eine erhebliche Entschädigung zum Rückzug bewegt werden und Margarethe das Amt antreten.¹¹⁸

Ein Vorgang im Rahmen des Amtsantritts der Margarethe bringt die Machtstellung des Kapitels gegenüber der Äbtissin noch einmal deutlich zum Vorschein. Wohl weil das Kapitel unter Margarethes Vorgängerinnen schlechte Erfahrungen mit dem zu eigenmächtigen Wirtschaftsverhalten der Äbtissin gemacht hatte, musste sich Margarethe im Januar 1356 gegenüber dem Kapitel verpflichten, keine Stiftsgüter ohne Zustimmung des Kapitels zu verpfänden oder zu veräußern. Gleiches hatte auch für die Güter zu gelten, die ihr in ihrer Ausübung des Äbtissinnenamts zur Verfügung gestellt wurden.¹¹⁹

Über die Größe des Säckinger Konvents liegen uns für die Zeit vor 1300 keine näheren Informationen vor. Um 1310/20 soll das Kapitel, also nur die Chorfrauen und Chorherren, die Stärke von 40 Mitgliedern besessen haben, was die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Stifts jedoch zunehmend strapazierte. Daraufhin wurde 1327 die Zahl der Pfründen auf 25 beschränkt.¹²⁰ Aufgrund schwerer finanzieller Einbußen seit den 1330er Jahren, hervorgerufen durch diverse Kriegsereignisse sowie einem Stadtbrand 1343, dem auch das Münster zum Opfer fiel, und einer Überschwemmungskatastrophe, geriet das Stift in wirtschaftliche Nöte und konnte auch diese 25 Pfründen nicht mehr unterstützen. Bis um 1400 scheint sich das Kapitel auf knapp ein Dutzend Chorfrauen mit fallender Tendenz reduziert zu haben.¹²¹

Bis Mitte des 15. Jahrhunderts wurden als Chorfrauen ausschließlich Angehörige frei- und hochadliger Familien akzeptiert. Der Erhalt einer Chorfrauenpfründe war mit der Ablegung des Gelübdes im Rahmen der Profess verbunden. Bis dahin hatten viele Frauen bereits mehrere Jahre innerhalb des Konvents zugebracht. Die Aufnahme in den Konvent fand zum Teil bereits im Kindesalter statt. Eine Statutenreform von 1556 setzte das Mindestalter auf sieben Jahre fest. Dies bedeutet, dass diese Grenze zuvor wohl häufiger unterschritten worden war. Die Mädchen erhielten

¹¹⁷ Vgl. dazu Kap. 2.1.5, S. 37 ff.

¹¹⁸ Vgl. dazu Kap. 2.1.5, S. 39 f. mit Anm. 98.

¹¹⁹ RsQS U 174 (1356 Jan 30). Vgl. auch Kap. 2.5.1, S. 39 f.

¹²⁰ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 198. Zur Reduzierung der Pfründen vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, *Säckingen*, S. 392; BAERISWYL, *Schriftquellen*, S. 288, Nr. 29 (1327 Jan 21).

¹²¹ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 134 f. Zur Datierung des Stadtbrands auf Anfang des Jahres 1343 vgl. Kap. 2.5.1, S. 40 mit Anm. 101.

bis zum Zeitpunkt ihrer Profess, die nach den Statuten von 1458 frühestens im Alter von 15 Jahren erfolgen durfte, eine mehrjährige Schul- und Ausbildung.¹²² Die Profess war Voraussetzung für die sogenannte „Stühlung“, also den Erhalt eines eigenen Chorstuhls, wodurch eine Chorfrau erst Mitglied des Kapitels und in ihre Pfründe eingeführt wurde. Das Gelübde umfasste unter anderem das Versprechen des Gehorsams und der Keuschheit. Im Gegensatz zu den Angehörigen regulierter Ordensklöster mussten die Chorfrauen jedoch kein Armutsgelöbnis ablegen. Eben- sowenig existierte eine Klausur. Jede Chorfrau durfte für sich in einem gesonderten Haus leben und einen eigenen Haushalt führen. Ebenso behielten sie ihr Vermögen und konnten darüber mit einigen wenigen Einschränkungen frei verfügen. Im Prinzip galt das Gelübde auf Lebenszeit, doch konnten sowohl Anwärterinnen als auch Chorfrauen unter bestimmten Bedingungen das Stift wieder verlassen und sich „verweltlichen“.¹²³ Bereits im 13. Jahrhundert war diese freie Form geistlichen Lebens fest verankert. So sind für das Jahr 1280 vergebliche Bemühungen des Franziskanerordens belegt, das Stift in einen Klarissenkonvent umzuwandeln. Dies wäre mit der Annahme einer erheblich strengeren Regel samt Klausur und damit einer Umkehr der bisherigen Lebensverhältnisse der Chorfrauen verbunden gewesen, weshalb die erfolgreiche Ablehnung dieses Vorhabens verständlich erscheint.¹²⁴

Zu den Hauptaufgaben der Chorfrauen gehörte die Pflege des Gottesdienstes und, im Rahmen der Messliturgie, des Totengedächtnisses, sowohl im täglichen Ablauf als auch an besonderen Feiertagen, während Kirchenfesten und Prozessionen. Daneben traten zahlreiche Verpflichtungen in der Stiftsverwaltung, die durch die Inhaberinnen verschiedener geistlicher Klosterämter wahrgenommen wurden. Diese Ämter wurden von der Äbtissin mit Zustimmung des Kapitels, ähnlich wie ein Lehen, auf Lebenszeit vergeben. Jedem Amt waren bestimmte Stiftsgüter zugeteilt, aus deren Einnahmen die Amtsverpflichtungen bestritten werden mussten. Einzelne Ämter standen zudem in Verbindung mit der Betreuung einer bestimmten Kapelle im Münster, deren Kaplaneipfründe die Amtsinhaberin an einen Geistlichen verleihen durfte.¹²⁵ Überzählige Einnahmen scheinen in das Vermögen der Amtsinhaberin

¹²² Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 122 f. In den Quellen treten uns diese Anwärterinnen unter der Bezeichnung „Schwester“, gegenüber den „Domfrauen“ (= Chorfrauen), entgegen.

¹²³ Vgl. ebd., S. 123 f. Seit dem 15. Jahrhundert war das Verlassen des Konvents nur unter Zahlung einer bestimmten Summe pro Aufenthaltsjahr möglich. Die Statuten von 1458 enthalten explizit Bestimmungen für diesen Fall. Vgl. ebd., S. 110 f. Die Verfügungsgewalt über das eigene Vermögen zeigt sich in verschiedenen Urkunden von Beginn des 14. Jahrhunderts, in denen sowohl einzelne Chorfrauen als auch die Äbtissin als Privatpersonen Grundstücksgeschäfte tätigen. Vgl. etwa Urk 38 (1307 Aug 14); RsQS U 44 (1311 Mai 2), U 61 (1318 Aug 23), U 80 (1328 Jun 18), U 81 (1328 Jul 27).

¹²⁴ *Annales Colmarienses maiores*, S. 206 f. (zum Jahr 1280): *Fratres Minores laboraverunt, quod canonicae de Seconis mutarentur in sorores Sancte Clare; sed obtinere minime potuere*. Vgl. dazu auch JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 108 f.

¹²⁵ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 146–150 mit Verweis auf das Walburgenamt (mit der Walburgenkapelle) und das Heiligkreuzamt (mit der gleichnamigen Kapelle) sowie das Keller-

übergegangen oder zumindest von ihr beansprucht worden zu sein, weshalb bestimmte Klosterämter begehrte Stellen waren.¹²⁶

Maßgeblich zur seelsorgerischen Betreuung und der Erfüllung liturgischer Aufgaben, etwa dem Chordienst, verfügte das Stift zudem über mehrere Chorherrenstellen, deren Anzahl von vier allerdings erst 1458 sicher festgestellt werden kann.¹²⁷ Die Chorherren waren Mitglieder des Kapitels und wirkten in diesem Rahmen auch an der Stiftsverwaltung mit. Bei der Wahl einer Äbtissin fungierten sie etwa als Wahlleiter. Darüber hinaus dienten die Chorherren dem Stift bzw. der Äbtissin als Vertreter in verschiedenen Angelegenheiten, sei es bei Gericht in den Dinghöfen oder auch bei diplomatischen Verhandlungen an auswärtigen Höfen. Im Gegensatz zu den von Frei- und Hochadligen besetzten Chorfrauenpfründen finden sich als Inhaber einer Chorherrenpfründe seit dem 13. Jahrhundert vor allem Angehörige der Ministerialität des Stifts bzw. der Kastvögte aus dem Haus Habsburg, später auch aus dem Säckinger Bürgertum.¹²⁸

2.3 Stiftsbesitz und Güterverwaltung: Zur Bedeutung des Meieramts

Das Stift Säckingen verfügte im 13. und 14. Jahrhundert über umfangreichen Grundbesitz beiderseits des Hochrheins, im Fricktal und Aargau, im Hotzenwald, im Wiesental und dem heutigen Markgräflerland, dazu Streubesitz am Ostausläufer des Schweizer Jura, am Kaiserstuhl, in der Ortenau und auf der Baar. Im Hotzenwald besaß das Stift einen fast geschlossenen Grundbesitz um Herrisried, Murg und Oberhof sowie größeren Streubesitz. Der bedeutendste Besitzkomplex bestand aus der Innerschweizer Talschaft Glarus, dessen Bewohner sich jedoch 1395 vom Stift loskauften. Danach verblieben nur noch die Glarner Pfarrechte und ein Eigenhof.¹²⁹

Große Teile der stift-säckingischen Grundherrschaft wurden im Rahmen von Dinghofverbänden verwaltet. Ein Dinghof fungierte als wirtschaftliches und rechtliches Zentrum eines größeren Güterkomplexes, dem gegenüber kleinere, ihm verbundene Höfe und bäuerliche Landgüter, Hufen oder die kleineren Schuppenen,

amt, das Spendamt, die Kämmerei und die Kustorei. Belege über den konkreten Güterbesitz der einzelnen Ämter stammen allerdings erst aus dem Jahr 1428. GLA 66/7160, S. 97–110.

¹²⁶ So ließ sich etwa die 1355 nach einer umstrittenen Äbtissinnenwahl zum Rücktritt bewegte Anna von Brandis unter anderem mit dem Kelleramt, dem Spendenamt und der Kustorei des Stifts entschädigen. Dies macht nur Sinn, wenn damit bestimmte (höhere) Einnahmen verbunden waren. Vgl. dazu Kap. 2.5.1, S. 39 f. mit Anm. 98.

¹²⁷ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 109–112 mit Anm. 264. Der früheste Beleg eines Säckinger Chorherrn stammt aus dem Jahr 1207, weitere aus den 1240er und 1250er Jahren. Urk 1 (1207 Sep 4): *Heinricus canonicus*; RsQS U 2 (1240): Magister Heinrich; U 3 (1240 Jun 17): Burkard und Bertold [von Gansingen?]; RegHab 1, S. 49, Nr. 195 (1242 Dez 26): Burkard; RsQS U 4 (1256 Aug 8): Bertold von Gansingen.

¹²⁸ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 136.

¹²⁹ Zum Grundbesitz des Stifts vgl. die detaillierte Übersicht in JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 56–91, darin speziell zu Glarus S. 84–91.

zins- und rechenschaftspflichtig waren. Auf wirtschaftlicher Ebene diente der Dinghof als Sammelstelle für die Natural- und Zinsabgaben, auf rechtlicher Ebene wurde er vor allem als Gerichtsstätte gebraucht. Im 14. Jahrhundert verfügte das Stift über 15 Dinghöfe: linksrheinisch im Aargau Hornussen, Kaisten, Zuzgen, Mettau, Mandach, Sulz und Stein sowie Freudenu, rechtsrheinisch Murg, Oberhof und Herrsried, Zell im Wiesental und im heutigen Markgräflerland Stetten und Schliengen, dazu bis 1395 Glarus. Wirtschaftlicher Leiter eines Dinghofs war der von der Hofgemeinde gewählte Keller, weshalb die Dinghöfe in den Quellen bisweilen auch unter der Bezeichnung Kellerhöfe auftauchen. Die übergeordnete Verwaltung und Wahrnehmung auch der rechtlichen Aufgaben oblag dagegen dem Meier, der nur gegenüber der Äbtissin und dem Kapitulum rechenschaftspflichtig war.¹³⁰

Ursprünglich hatten die der Ministerialität angehörenden bzw. aus ihr hervorgegangenen Stiftsmeier ihr Amt nach Amts- bzw. Dienstrecht als Dienstlehen vom Stift erhalten. Ihr mit dem jeweiligen Amtsbereich verbundenes Lehen sollte ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben in Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu erfüllen. Wohl bis ins 13. Jahrhundert hinein war diese Amtsstellung noch nicht erblich und nach Dienstrecht prinzipiell eine Absetzung durch die Äbtissin jederzeit möglich.¹³¹ Die erste explizite Nennung eines Stiftsmeiers überhaupt ist in einer Urkunde vom 17. Juni 1240 belegt. Aus dem in Glarus ausgestellten Dokument geht hervor, dass dem Meier von Glarus, Rudolf von Windegg (*Rudolfus villicus de Windecca ministerialis*), in einem Schiedsverfahren mit der Äbtissin Willebirgis sein Amt als erbliches Lehen für seine Familie bestätigt worden war. In der Urkunde ist nur von einer Bestätigung die Rede (*ut officium villicationis [...] et alia feoda [...] recognosceret*), die Erblichkeit des Meieramtlehens muss also schon in den Jahren vor 1240 bestanden haben.¹³² Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung zeitnah auch im übrigen Bereich der stift-säckingischen Grundherrschaftsverwaltung stattgefunden hatte, man also demnach von einer erblichen Lehnnahme des Meieramts bis um 1240 auch für die Herren von Wieladingen und ebenso für die Herren vom Stein ausgehen kann.

Die verschiedenen Aufgabenbereiche und Funktionen der Meier in der Verwaltung der stift-säckingischen Grundherrschaft waren vielfältig.¹³³ Häufig war die Ausübung des Amts mit zum Teil erheblichen Einnahmen verbunden, weshalb es für seinen Inhaber ein wichtiges ökonomisches Standbein darstellte. Einen summarischen Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsbereiche bzw. Einkünfte und geldwerten Rechte des Meieramts enthält der Lehenrevers Ulrichs III. von Wieladingen

¹³⁰ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 56 f.; ENDERLE, Meieramt, S. 143 ff.; GEIER, Grundbesitzverhältnisse, S. 11 f.

¹³¹ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 173, allerdings ohne Quellennachweise.

¹³² GLA 16/1720 (1240 Jun 17) (= RsQS U 3). Edition in: UBSüdTSG 1, S. 282 ff., Nr. 376. Möglicherweise könnten sich bereits unter den ministerialischen Zeugen einer Schiedsurkunde von 1207 ein oder mehrere Inhaber des Meieramts befunden haben. Urk 1 (1207 Sep 4). Vgl. zu dieser Urkunde im Detail Kap. 6.1.2, S. 353 f.

¹³³ Vgl. zum Folgenden FRESE, Schönau, S. 109–113; ENDERLE, Meieramt, S. 143–147.

von 1333. Genannt werden darin das Recht auf die Einziehung von Steuern und Abgaben (*zinse*), die richterliche Gewalt über die Angehörigen der Grundherrschaft (*besetzung der lüten*) und der Bezug der Todfallabgaben (*velle*) von allen Eigenleuten des Stifts inner- und außerhalb der verwalteten Dinghöfe.¹³⁴ Noch detaillierter lässt sich Ulrichs Sohn Hartmann III. beim Verkauf des gesamten Meieramts 1373 an das Stift aus. Demnach verzichtete er danach auf alle zu dem Amt gehörigen Befugnisse, *es si gericht, twinge oder benne, vell oder ungenossami, wise habern, ding pfennig oder win meni in den hōfen oder usser den hōfen oder uf dem lande*.¹³⁵ Vor allem die richterlichen Befugnisse werden durch eine Säckinger Dinghofordnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhellt.¹³⁶

Für die Verwaltung eines Dinghofs scheint der Meier pauschal eine Vergütung erhalten zu haben, bestehend aus einer Gülte, das heißt Anteilen aus den Naturalerträgen des jeweiligen Hofes. Diese Gülte erhielt er als Lehen vom Stift. Sie war wohl kein Bestandteil des Meieramtlehens, sondern wurde parallel dazu vergeben und musste dem Inhaber im Fall des Verlusts oder der Rückgabe des Meieramtlehens wieder abgekauft werden.¹³⁷

Als lokaler Steuereintreiber agierte der Meier im Auftrag des Stifts, an das er, wohl nach Abzug einer eigenen Beteiligung in unbekannter Höhe, die eingezogenen Zinse, Steuern und Abgaben abzuliefern hatte. Im Fall säumiger Zinser war er dazu berechtigt eine Zwangsverpfändung zu vollstrecken, wobei explizit festgehalten wurde, dass er dabei keine Gewalt anwenden durfte. Sofern der betroffene Zinser die Herausgabe der Pfandgüter verweigerte, hatte der Meier dies dem Kastvogt zu melden, der kraft seines Amtes und der damit verbundenen militärischen Schutzherrschaft über den Stiftsbesitz auch mit Gewalt vorgehen durfte.¹³⁸

Die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit sowie die Teilhabe an der gemeinsam mit dem Kastvogt vollstreckten mittleren Gerichtsbarkeit waren die finanziell einträglichsten Rechte. Die Niedergerichtsbarkeit war Hauptbestandteil des Rechts auf „Zwing und Bann“ und betraf einerseits alle zivilrechtlichen Angelegenheiten,

¹³⁴ Urk 92 (1333 Nov 16).

¹³⁵ Urk 136 (1373 Jul 12).

¹³⁶ GLA 66/7154. Wiedergabe bei SCHULTE, Tschudi, S. 68–79. Die Bestimmungen der Ordnung sind in einzelnen Punkten nur schwer verständlich. Eine von ENDERLE, Meieramt, S. 144 f. vorgenommene Übertragung der Ordnung in modernes Deutsch ist vor allem im letzten Abschnitt zu den Gerichtstagen und der Verteilung der Bußen teils etwas frei, teils fehlerhaft ausgefallen. Die Angabe ebd. Anm. 2 (S. 156), zeigt als Quelle fehlerhaft die Urbare GLA 66/7157 und GLA 66/7160 an. Dort scheint zu Beginn des Aufsatzes mindestens eine Fußnote mit dem Verweis auf SCHULTE, Tschudi, komplett entfallen zu sein.

¹³⁷ Wichtigste Belege hierfür sind zwei Urkunden, die im November 1306 anlässlich der Absetzung Ulrichs I. von Wieladingen als Meier des Dinghofs Schliengen angefertigt wurden. Daraus ist zu erfahren, dass Ulrich bis dahin acht Saum Weißwein *ierlich von dem hofe [ge]geben* worden waren. Nachdem ihm das Meieramtlehen entzogen worden war, musste das Stift ihm die Weingülte getrennt davon für 45 Pfund abkaufen. Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 36 (1306 Nov 30). Zu diesem Vorgang in den Jahren 1305/06 vgl. auch Kap. 3.2.1, S. 93 ff.

¹³⁸ SCHULTE, Tschudi, S. 71, § 10.

wie etwa Beurkundungen, Eheverträge oder Kaufhandlungen, und andererseits kleinere Strafdelikte, die mit geringeren Geldbußen geahndet werden konnten. Behandelt wurden diese Angelegenheiten im Rahmen wöchentlicher Gerichtssitzungen, in denen der Meier oder ein von ihm Beauftragter anscheinend als alleiniger Richter fungierte.¹³⁹ Die mittlere Gerichtsbarkeit beschäftigte sich mit schwereren Delikten, auch Körperdelikten ohne offene Wunden, die aber noch in den Bußbereich fielen. Vermutlich zur Verhandlung dieser Delikte hatte der Meier in Absprache mit Beauftragten des Stifts spezielle Gerichtstage einzuberufen, die mindestens 14 Tage zuvor angekündigt werden mussten und an denen die gesamte Hofgemeinde zu erscheinen hatte. Im Gegensatz zur niederen Gerichtsbarkeit fungierte in diesen Prozessen jedoch der Kastvogt als Richter.¹⁴⁰ In beiden Fällen erhielt der Meier für seine richterliche Tätigkeit Anteile an den Gerichtsbußen. Alle im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit gefällten Bußen in einer Höhe von bis zu drei Schilling standen ihm allein in vollem Umfang zu, bei höheren Strafzahlungen im Rahmen der mittleren Gerichtsbarkeit erhielt er zwei Drittel des Geldes, während der Kastvogt ein Drittel zugewiesen bekam. Diese Verteilung wird auch durch das Habsburger Urbar (1303/07) bestätigt, worin entsprechende Ausführungen zu den Dinghöfen Murg, Oberhof, Herrischried und Stein enthalten sind.¹⁴¹ An der Ausübung der mit Lebens- und Leibesstrafen verbundenen Hoch- bzw. Blutgerichtsbarkeit hatte der Meier dagegen keinen Anteil, dies gehörte allein in den Verantwortungsbereich des Kastvogts.¹⁴² Als Anerkennung der Tätigkeit des Meiers während der Dingtage erhielt dieser die sogenannten Dingpfennige sowie eine bestimmte Menge an Weißhafer.¹⁴³

Das Eintreffen des Meiers am Abend vor der Gerichtssitzung folgte gemäß der Hofordnung einem bestimmten Zeremoniell, dem eine besondere Symbolik adliger

¹³⁹ SCHULTE, Tschudi, S. 69, § 3: *Es sol ouch der meiger oder sin botten uff dem tag ze gericht sitzen und dar nach durs iar alle mentag oder weles tages min sin bedarff in der wuchen.* Entgegen ENDERLE, Meieramt, S. 144 ist nirgendwo in der Hofordnung davon die Rede, der Meier sitze einem Gerichtsgremium vor. Ein solches wäre in seiner Zusammensetzung wohl auch benannt worden.

¹⁴⁰ SCHULTE, Tschudi, S. 68, § 1–4, besonders § 1, 3. Aus den Bestimmungen geht nicht klar hervor, in welchem Verhältnis die wöchentlichen Gerichtssitzungen zu den mindestens 14 Tage im Voraus angekündigten Dinggerichtstagen standen. ENDERLE, Meieramt, S. 144 f. unterscheidet nicht zwischen der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, ebenso wenig wird auf die unterschiedlichen Termine der Gerichtstage eingegangen. Zur Struktur mittelalterlicher Gerichtsherrschaft und deren Ausübungsformen vgl. SIMON, Grundherrschaft, S. 15–28.

¹⁴¹ SCHULTE, Tschudi, S. 69 f., § 3. Die Belege im Habsburger Urbar: HabUrb 1, S. 61 (Stein), 67 (Murg, Oberhof), 70 (Herrischried).

¹⁴² SCHULTE, Tschudi, S. 70, § 3: *Wenn es aber gat an den lip, es sye henken, blenden oder wie es genant sie, das ist eines kastvogts gerwe und sol der meiger da mit nützet ze schaffen han.*

¹⁴³ Vgl. oben Anm. 135. Die Zahlung der Dingpfennige und die Gabe von Weißhafer wird auch erwähnt in GLA 66/7160 (1428), S. 4 (Dinghof Hornussen), 8 (Mettau), 25 (Murg), 29 (Oberhof), 31 (Herrischried). In einem Urbar um 1342 wird betreffend den Dinghof Hornussen vermerkt, es seien VIII β hō [Heu-?] *phenning* an Abgaben entrichtet worden, *der wertent IIII β miner frowen der ebtischine und IIII β dem von Wilendingen.* GLA 66/7158, fol. 17r. Möglicherweise handelt es sich dabei um ähnliche Abgaben.

Herrschaft innewohnte. So sollte der Meier in Begleitung seines Gefolges in der Art einer Jagdgesellschaft, mit Hunden und Federspiel, einer Beuteatrappe für die Falckenjagd, in den Hof einziehen, wo er und seine Begleiter vom Keller verköstigt und beherbergt wurden. Der Meier übergab dem Keller das auf der Jagd erlegte Wild. Im Gegenzug sollte der Meier am darauffolgenden Morgen den Keller und sein Gesinde verköstigen.¹⁴⁴ Das beschriebene Zeremoniell verdeutlicht das große Selbstbewusstsein der Säckinger Stiftsmeier, die der Ministerialität mit allen ihren personen- und güterrechtlichen Beschränkungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert längst entwachsen waren.

Das Recht zum Einzug des sogenannten Todfalls war die zweite bedeutende Einnahmequelle aus dem Meieramt. Starb ein Leib- oder Grundhörer, so hatte seine Familie dem Herrn das beste Stück Vieh oder das beste Gewand zu übergeben, sozusagen als Entschädigung für den Verlust der Arbeitskraft des Verstorbenen. Im Lauf der Zeit wurde die Naturalabgabe durch eine Geldsumme ersetzt. In der Säckinger Hofordnung wird dem Meier die Fallgerechtigkeit in allen von ihm verwalteten Höfen zugesprochen, außer in den unmittelbar vom Keller oder dem lokalen Meier bewirtschafteten Höfen sowie den Fronmühlen, den unmittelbar von Säckingen aus verwalteten Sallandgütern sowie zwei speziellen Landgütern in Kaisten im Aargau, für die zusammen allein die Äbtissin den Fall einziehen durfte. Ebenso verfügte der Meier über die Fallgerechtigkeit auf allen Gütern, die zu den ihm unterstellten Höfen gehörten, sowie auf allen Gütern, die sich außerhalb der Dinghofverbände in Stiftsbesitz befanden, und von allen Eigenleuten des Stifts, die auf Gütern anderer Grundherren saßen.¹⁴⁵ In bestimmten Gebieten scheint die Todfallabgabe auch zwischen dem bzw. den Meiern und der Äbtissin geteilt worden zu sein. So ist aus einer Urkunde von 1394 zu erfahren, dass die Fallabgabe für die Eigenleute des Stifts im Wehratal vor 1350 die Summe von 30 Schillingen betragen habe und zu je einem Drittel zwischen der Äbtissin und den beiden Meiern aus den Familien von Wieladingen und vom Stein aufgeteilt worden sei.¹⁴⁶ In gleichem Maße wie die Todfallabgaben durfte der Meier auch die sogenannte *ungenossami* einziehen. Dies waren Straf gelder, die bei der Eheschließung von Eigenleuten des Stifts mit Personen aus anderen Grundherrschaften gezahlt werden mussten.¹⁴⁷

Zusätzliche Einkünfte bezog der Meier aus der sogenannten *winmeni*, den jährlichen Transporten des auf den Stiftungsgütern produzierten Weins in den Hauptspeicher

¹⁴⁴ SCHULTE, Tschudi, S. 69, § 2. Vgl. auch ENDERLE, Meieramt, S. 145.

¹⁴⁵ SCHULTE, Tschudi, S. 74 f., § 21, 26 und 27. Vgl. auch FRESE, Schönau, S. 111 f. In den Jahren 1362 und 1364/65 ließen sich die Meier aus den Familien von Schönau und von Wieladingen das Recht auf den Einzug der Todfallabgaben von Eigenleuten des Stifts, unabhängig von deren Wohnort, zunächst von der Stadt Säckingen, danach auch von der österreichischen Herrschaft bestätigen. Urk 132 (1362 Nov 11); Urk 134 (1365 Februar 6, darin inseriert: 1364 Jul 26). Ein frühes Beispiel eines Streits um Todfallabgaben der Säckinger Gotteshausleute in Urk 20 (1296 Dezember 25–31). Vgl. dazu auch Kap. 3.2.1, S. 92 mit Anm. 172.

¹⁴⁶ Urk 147 (1394 Mai 25).

¹⁴⁷ Vgl. SCHULTE, Tschudi, S. 74 f., § 26 und § 27.

nach Säckingen. Für diese von den Eigenleuten des Stifts durchgeführten Fronfuhren musste der Meier Begleitschutz geben, wofür er einen Anteil des gelieferten Weins erhielt. Ein Säckinger Urbar um 1314/20 nennt sowohl die Meier von Wieladingen als auch die vom Stein als Empfänger von jeweils einer *meni*, deren genaues Volumen allerdings nicht bekannt ist, für Fuhren aus Murg und Oberhof bzw. aus Mettau, Sulz und Zuzgen.¹⁴⁸ Die Hofordnung der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermerkt zusätzlich Weintransporte aus den Dinghöfen Schliengen und Stetten.¹⁴⁹

Eine in Naturalien beglichene Gegenleistung erhielt der Meier zusätzlich dann, wenn er die von den Dinghofhörigen gewählten Kandidaten für die Ämter des Kellers, des lokalen, für die wirtschaftliche Seite zuständigen Verwalters und Abgabeneinnehmers, und des Bannwirts, der das Dinggericht einzuberufen hatte, bei der Äbtissin vorstellte und sie in ihre Ämter einsetzte. Die Säckinger Hofordnung gestand ihm in diesen Fällen den Erhalt von einem Viertel (etwa 15 Liter) guten Weins zu.¹⁵⁰ Darüber hinaus besaß der Meier auch repräsentative Pflichten, etwa im Rahmen der Wahl der Äbtissin oder anderen feierlichen Anlässen.¹⁵¹

Hinsichtlich des Amts des Meiers innerhalb der Grundherrschaft des Stifts Säckingen ist zwischen den aus der Ministerialität oder dem (Nieder-)Adel stammenden Inhabern der einen ganzen Bereich umfassenden „Meierämter“, wie etwa den Herren von Wieladingen oder vom Stein, und nur lokal tätigen Meiern aus der lokalen Oberschicht oder dem Bürgertum zu unterscheiden. Die Verwaltung der Dinghöfe war fast ausschließlich den ministerialisch-adligen Meiern anvertraut. Für die Gebiete an Hoch- und Oberrhein, im Aargau und im Breisgau waren dies die Herren von Wieladingen und vom Stein, wobei beiden Familien jeweils nicht nur einer, sondern gleich mehrere Dinghöfe unterstellt waren.¹⁵² Für den Stiftsbesitz in Glarus ist die Familie von Windegg belegt. Nach deren Aussterben im Hauptzweig erhielten 1288 die Herzöge von Österreich das Glarner Meieramt verliehen. Im aargauischen Dinghof Mandach dienten Ende des 14. Jahrhunderts die Freiherren von Wessenberg als Meier, ob dies bereits in früherer Zeit der Fall war, ist unbekannt.¹⁵³

Der Begriff „Meieramt“ hat sowohl in den Quellen als auch in der Forschung mehrere Bedeutungsebenen. Einerseits bezeichnet er die Verwaltung eines einzelnen

¹⁴⁸ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 1v–2v (Mettau, Sulz und Zuzgen), fol. 3r/v (Murg, Oberhof).

¹⁴⁹ SCHULTE, Tschudi, S. 78 f., § 38–40.

¹⁵⁰ Vgl. SCHULTE, Tschudi, S. 72, § 11.

¹⁵¹ Vgl. ENDERLE, Meieramt, S. 146 f.

¹⁵² Zum Umfang der von beiden Familien verwalteten Dinghöfe vgl. im Detail Kap. 3.2.1 und 4.3.

¹⁵³ Nach JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 81 „bildete sich [in Mandach] ein eigenes Meieramt über den Säckinger Besitz aus, das schon früh die Edlen von Wessenberg zu Lehen erhielten.“ Ein Beleg für diese Behauptung fehlt jedoch. Indirektes Indiz für einen Zugriff der Familie auf das Meieramt ist die Lage der Stammburg in Hottwil nahe Mandach. Zudem erhielten die Wessenberger 1316 von den Herzögen von Österreich die Hochgerichtsbarkeit über Mandach, Hottwil und Etwil als Pfand. Vgl. MERZ, Aargau 3, S. 132. In den Säckinger Urbaren des 14. Jahrhunderts tauchen die Wessenberger nicht auf, ebenso wenig wird dort ein Meier über den Dinghof Mandach namhaft gemacht. Erst ein Wessenberger Lehensverzeichnis um 1400 vermerkt den Besitz des Meierhofs zu Mandach. HabUrb 2.1, S. 592.

Dinghofs bzw. Dinghofverbands nach Meierrecht. Dies kommt in dem Lehensrevers des Ulrichs III. von Wieladingen von 1333 deutlich zum Ausdruck. Darin erklärt Ulrich gegenüber der Äbtissin, er habe *das meiger ampt uf und in iren dinghoven ze Horneskon, ze Murge, ze Obrenhofe, ze Herisriet, ze Steina und ze Sliengen* zu Lehen erhalten, es handelte sich also um mehrere einzelne Meieramtslehen.¹⁵⁴ Diese Lehen wurden getrennt behandelt und konnten ihren Inhabern, etwa bei schweren Verstößen gegen ihre Amtspflichten, auch wieder entzogen werden. Ebenso war eine Ausgliederung bestimmter Rechte oder Aufgaben aus dem Amt möglich.¹⁵⁵

Zugleich besaß der Begriff „Meieramt“ jedoch eine umfassendere Bedeutung. Er wurde als Oberbegriff für die Gesamtheit der einer bestimmten Person bzw. seiner Familie verliehenen Meierämter verwendet. Zudem beschränkten sich die in diesem Meieramt enthaltenen Befugnisse, Rechte und Nutzen der Amtsträger nicht nur auf ihre jeweiligen Dinghofverbände, sondern betrafen auch Güter und Leute, die sich außerhalb dieser Verbände in Stiftsbesitz befanden, ebenso wie alle Eigenleute des Stifts, die auf Gütern anderer Grundherren saßen. Dies galt etwa für den Einzug der Todfallabgaben und der Ungenossame.¹⁵⁶ Insofern benannte der Begriff „Meieramt“ nicht nur das Amt und die Amtsgewalt über einzelne Höfe an sich, sondern gleichzeitig auch den gesamten Verantwortungsbereich und den Umfang aller Befugnisse und Rechte eines Meiers. Entsprechend besaßen die Stiftsmeier, wie etwa die Herren von Wieladingen oder vom Stein, jeweils ihr eigenes Meieramt, wobei sich die Rechte, etwa auf die Todfallabgaben von Eigenleuten des Stifts außerhalb der Dinghofverbände, auch überschneiden konnten. Ebenso ließen sich auch bestimmte Dinghöfe bzw. das Meieramtslehen über einen bestimmten Dinghof aus „dem Meieramt“ heraustrennen oder hinzufügen, ebenso wie sich ein Meieramt als Ganzes mindestens hälftig teilen ließ.¹⁵⁷ In diesem umfassenderen Sinn sind die Begriffe „Meier“ und „Meieramt“ spätestens in den 1360er Jahren belegt, und auch der letzte Wieladinger Hartmann III. verkaufte 1373 *das meierampt* als Ganzes, das heißt mit allen ihm in der Vergangenheit verliehenen Meieramtslehen über verschiedene, in der Urkunde allerdings nicht genannte Dinghöfe und den gesamten ihm zustehenden Befugnissen, Rechten und Nutzen, an das Stift.¹⁵⁸ In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelten sich aus dieser Vorstellung die Begriffe „Großes“ und „Kleines

¹⁵⁴ Urk 92 (1333 Nov 16). Zwei Urkunden von 1340 bestätigen dies. Ulrich erklärt darin, er sei Meier in einem bestimmten Dinghof. Urk 103 (1340 Mai 25); Urk 105 (1340 Okt 2).

¹⁵⁵ Dies ist etwas für das Meieramt über den Dinghof Schliengen belegt, das den Wieladigern 1306 entzogen wurde. Die Gerichtsrechte aus dem Meieramt wurden daraufhin getrennt als Lehen an einen anderen Amtsträger vergeben, der auch nur als „Richter“ fungieren durfte. Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 96 f.

¹⁵⁶ Vgl. dazu unten S. 50.

¹⁵⁷ Vgl. dazu die Ausführungen zu den Dinghöfen Stetten und Schliengen in Kap. 3.2.1, S. 94 ff. Zur Beobachtung einer Teilung des Meieramts vgl. ebd., S. 100 ff.

¹⁵⁸ Urk 132 (1362 Nov 11); Urk 134 (1365 Februar 6, darin: 1364 Jul 26); Urk 136 (1373 Jul 12).

Meieramt“, wie sie 1428 bzw. 1431, zum Teil in einer Rückschau auf das 14. Jahrhundert, erstmals belegt sind.¹⁵⁹

In diesem umfassenderen Sinn wird der Begriff „Meieramt“ in der Forschung und auch in dem vorliegenden Buch verwendet. So bezeichnet „das Meieramt“ der Herren von Wieladingen oder der Herren vom Stein in den meisten Fällen die Gesamtheit aller Meieramtslehen dieser Familie und damit aller Dinghöfe, die ihnen als Meier zur Verwaltung übergeben worden waren, sowie aller übrigen mit dem Amt verbundenen Befugnisse, Rechte und Nutzen. Sofern der Begriff „Meieramt“ in einem engeren Sinn benutzt wird, etwa speziell auf das Amtslehen über einen bestimmten Dinghof oder die Amtswürde des Meiers gegenüber anderen Stiftsämtern oder Amtsleuten anderer Herrschaften bezogen, so wird speziell darauf hingewiesen.

Gegenüber den Inhabern des stift-säckingischen Meieramts aus der Ministerialität oder dem (Nieder-)Adel, die einen größeren Amtsbereich abdeckten, existierten innerhalb der grundherrschaftlichen Verwaltung auch nur lokal tätige Meier. Dabei handelte es sich um vor Ort ansässige Amtsträger, die einen einzelnen Hof als zeitlich befristetes Amtslehen, im 14. Jahrhundert seltener auch als Erblehen, versahen. Sie übten ihr Meieramt und dessen herrschaftliche Funktionen nicht in eigenem Namen, sondern als unselbstständige Amtsträger des Stifts aus.¹⁶⁰ Ihre soziale Zugehörigkeit bleibt regelmäßig im Dunkeln, möglicherweise stammten sie aus den Reihen der freien Bauern oder dem Bürgertum nahegelegener Städte. Sie erhielten selten einen Dinghof mit dem zugehörigen Verband zur Verwaltung. Doch besaß das Stift eine Reihe weiterer Güter und Höfe, die keinem Dinghof zugeordnet waren, und entweder unmittelbar vom Stift selbst verwaltet oder an solche lokalen Amtsträger ausgegeben wurden. Im Lauf des 14. Jahrhunderts ist eine derartige Behandlung auch für einzelne Dinghöfe belegt, die den ministerialisch-adligen Stiftsmeiern entzogen und zeitweilig an lokale Amtsträger verliehen worden waren, bevor sie Jahrzehnte später erneut einem Meieramt zugeschlagen wurden.¹⁶¹ Es ist nicht ganz klar, ob diese lokalen Meier für ihren Hof und die dazugehörigen Güter und Leute über die gleichen Befugnisse, etwa im Bereich der Gerichtsbarkeit, verfügten, wie dies für die Inhaber der ministerialisch-adlig besetzten Meierämter galt.¹⁶² Ein Problem ist, dass in den Quellen häufig kein begrifflicher Unterschied zwischen den lokalen und den ministerialisch-adligen Meiern gemacht wird, beide treten als „Meier“ (*meier*, *meiger*, *meyer* und ähnliche Formen) in Erscheinung. Dagegen wird „Meieramt“ (*meiger ampt*, *meyerampt*) nur in Zusammenhang mit den ministerialisch-adligen Stiftsmeiern verwendet.

¹⁵⁹ GLA 66/7160 (Säckinger Urbar), S. 100: *Dem grossen meyerampt, so die Hüruß hand, [...]*; Urk 153 (1431 Jun 26): *klein meyerampt*. Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 91.

¹⁶⁰ Vgl. SIMON, Grundherrschaft, S. 346 f.

¹⁶¹ Vgl. oben Anm. 157.

¹⁶² Ein solcher lokaler Meier ist etwa zwischen 1321 und 1393 im Hof Stetten belegt, der bis um 1305 wohl noch Zentralhof eines eigenen Dinghofverbands gewesen war. Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 95. Um 1314/20 saß ein *Cûnrat der meiger* auf einem stiftseigenen Hof zu (Nieder-)Zeihen. GLA 66/7157, fol. 10r.

3. Die Herren von Wieladingen

3.1 Genealogie

In der älteren Literatur wird auf die genealogische Zusammensetzung der Familie von Wieladingen allenfalls oberflächlich eingegangen.¹ Der bislang aktuellste Forschungsstand gründet im Wesentlichen auf einer universitären Seminararbeit von Fridtjof Densch (1989), in der erstmals ein systematischer Zugriff auf das gedruckte Quellenmaterial verfolgt wurde. Die von Densch auf dieser Basis entworfene Genealogie enthält verschiedene, von ihm selbst vermerkte zweifelhafte Zuweisungen und Unsicherheiten, die teils dem begrenzten Quellenstamm und seiner Sichtung fast ausschließlich in Form von Regesten, teils aber auch den mangelhaften bzw. verwirrenden Informationen in der verwendeten Literatur geschuldet sind.² Die Genealogie wurde mit allen kritischen Anmerkungen von Aenne Schwoerbel in ihrer Arbeit über die Burgruine Wieladingen aus archäologischer Sicht (1998), in der auch ein historischer Abriss der Familiengeschichte enthalten ist, übernommen.³ Im Gegensatz zu Densch und Schwoerbel basieren die folgenden Ausführungen zur Genealogie der Wieladinger auf der Sichtung und Auswertung der Originalquellen. Auf diese Weise können an dem bisherigen Forschungsstand zahlreiche Ergänzungen und Korrekturen angebracht werden.

3.1.1 Rudolf I. bis Ulrich I. – Die Familie im 13. Jahrhundert

Der erste urkundliche Beleg eines Angehörigen der Familie von Wieladingen liegt in Form einer Lehnurkunde der Äbtissin Willebirgis von Säckinggen für die Johanniterkommende Bubikon vor. Nach Auskunft des Urkundentexts hatte der habsburgische Ministeriale Diethelm Schenk von Habsburg ein Gut zu Leibstadt (bei Zurzach), das er als Erblehen vom Stift Säckinggen besaß, gegen ein anderes, in Schinznach liegendes Gut vertauscht. Auf Diethelms Bitte wurde das Leibstädter

¹ Vgl. etwa die schmalen Angaben JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 175 f. Völlig verworren und fehlerhaft sind die Informationen zur Familiengeschichte bei METZ, *Hotzenwald*, S. 755 ff.

² DENSCH, *Wieladingen*. In seiner bei Werner Meyer (Basel/Freiburg) auf einem sehr soliden wissenschaftlichen Niveau geschriebenen Zusammenstellung und Analyse der aus verschiedenen Urkunden- und Regestenwerken entnommenen Informationen geht der Autor kritisch mit den Unsicherheiten in der Genealogie um und vermerkt diese explizit in seinen Ausführungen. Ebenso nimmt er Stellung zu widersprüchlichen Angaben in der Literatur.

³ SCHWOERBEL, *Burgruine*, darin der historische Abriss S. 97–126, zur Wieladinger-Genealogie S. 100 ff., 107 ff., ebenfalls mit Ansätzen einer kritischen Diskussion widersprüchlicher Angaben in der Forschungsliteratur.

Gut anschließend den Johannitern zu Bubikon verliehen. Als Zeuge dieser Lehnvereinbarung tritt neben dem *clericus* Graf Albrecht V. von Habsburg, Diethelm Schenk von Habsburg und drei weiteren Personen auch ein *R. de Wielandingen* auf (Abb. 1). Die Urkunde enthält keine Datierung, es ist jedoch von einer Entstehung um 1240 auszugehen.⁴

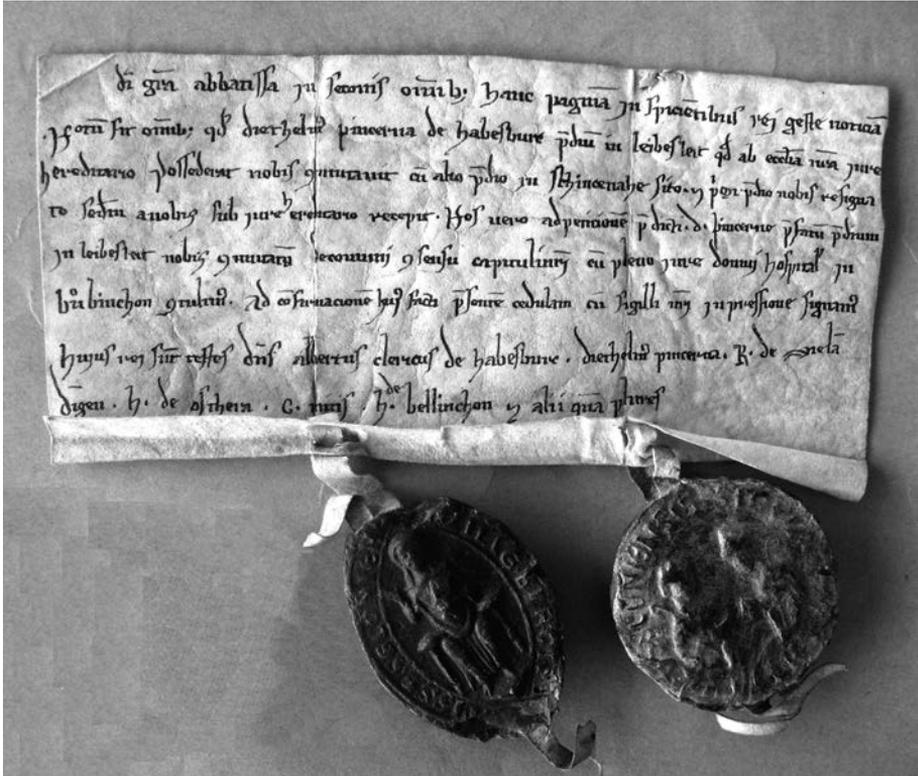


Abb. 1: Die Äbtissin von Säkingen verleiht ein Grundstück zu Leibstadt an das Johanniterhaus Bubikon. Unter den Zeugen ein *R. de Wielandingen*. StaAG U.21/015 [= Urk 2 (um 1240)].

⁴ Urk 2 (um 1240). Die Eingrenzung der Datierung beruht auf den Angaben zur Person des Grafen Albrecht, eines Bruders Rudolfs IV. Albrecht ist 1242 bereits als Domherr in Basel belegt, weshalb die einfache Nennung als Kleriker (*clericus*) auf die Zeit vor 1242 verweist. Die Äbtissin Willebirgis, die in der Urkunde selbst nicht namhaft gemacht wird, aber über ihr anhängendes Siegel identifiziert werden kann, taucht noch ein weiteres Mal in einer Urkunde vom 17. Juni 1240 auf. Die Urkunde wurde im 18. Jahrhundert fehlerhaft auf um 1260 datiert; zur Datierung um 1240 vgl. UB Zürich 12 (Nachträge), S. 60, Nr. 547b, Anm. 1. In der älteren Forschung wird zwar auf diesen frühesten Urkundenbeleg Bezug genommen, aber ohne Quellenangabe und mit schwankenden Datierungen um 1240–1260. Vgl. etwa SCHUSTER, Burgen,

Danach vergehen mehr als zwei Jahrzehnte bis wir erneut einen Beleg für die Familie von Wieladingen besitzen. In einer Urkunde vom 12. Juni 1265 erklärt die Säckinger Äbtissin Anna, dass Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen (*Ulricus miles de Wieladingen*) eine Hube bei der Stadt Säckingen den Brüdern des Säckinger Spitals verkauft habe, damit diese zwei Jahrzeiten für den offensichtlich verstorbenen Rudolf von Wieladingen und seinen Sohn Wilhelm begehen (Abb. 2).⁵ Der hier ge-

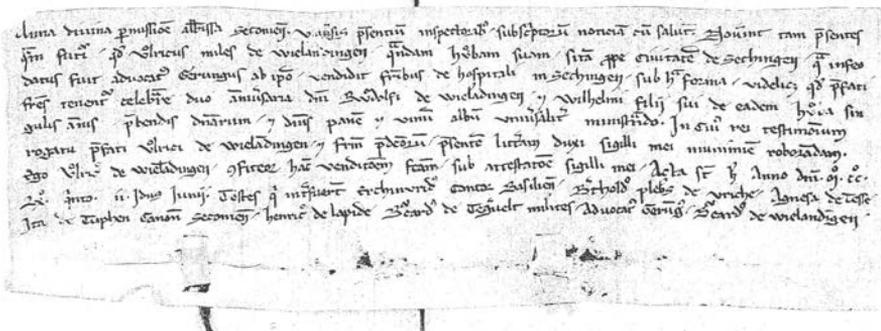


Abb. 2: Ulrich I. von Wieladingen verfügt den Verkauf einer Hube bei Säckingen an das Säckinger Bruderspital zur Einrichtung zweier Jahrzeiten für Rudolf I. von Wieladingen und dessen Sohn Wilhelm. GLA 16/1862 [= Urk 3 (1265 Jun 12)].

nannte Rudolf dürfte mit dem um 1240 belegten *R. de Wieladingen* identisch sein. Über das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Verstorbenen zum Jahrzeitstifter Ulrich macht die Urkunde keine Aussage. Das Fehlen einer solchen Information lässt vermuten, dass weder Rudolf noch sein Sohn Wilhelm in einem erwähnenswert engeren Verhältnis zu Ulrich, etwa als Vater, Sohn oder Bruder gestanden haben. Vielleicht war Rudolf ein Onkel Ulrichs.⁶ Zu Wilhelm von Wieladingen wird in der

Nr. 271, S. 168 (als angeblicher Stammvater Rudolf vom Stein!); JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, S. 175; METZ, *Hotzenwald*, S. 755, nach diesem SCHWOERBEL, *Burgruine*, S. 100.

⁵ Urk 3 (1265 Jun 12). In der Literatur ist der Inhalt der Urkunde teilweise falsch wiedergegeben. Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, S. 175, wo angegeben wird, Rudolf werde als Vater von Ulrich und Wilhelm genannt, in der zugehörigen Anmerkung 415 ist jedoch der korrekte Inhalt (Ulrich stiftet für Rudolf und dessen Sohn Wilhelm) vermeldet. Auf Jehles Angaben im Text stützt sich offensichtlich WÖRNER, *Burg Wieladingen*, S. 94. Ebenso fehlerhaft ist das Regest in RsQS U 7, das Ulrich als Vater von Rudolf und Wilhelm benennt. Die Diskrepanzen in der Literatur fielen bereits Fridtjof Densch auf, der sie jedoch ohne Einsicht in das Original nicht lösen konnte. Vgl. DENSCH, *Wieladingen*, S. 14–17; SCHWOERBEL, *Burgruine*, S. 102, 108.

⁶ Ulrichs Jahrzeitstiftung wurde auch im Säckinger Jahrzeitbuch eingetragen. Das älteste uns erhaltene Anniversar stammt aus dem 15. Jahrhundert, beruht jedoch auf älteren Vorlagen. In dem Band finden sich zwei Einträge, die einem Rudolf und einem Wernli gedenken. GLA 64/24 (15. Jh.), fol. 16r (zum 17. August): *Her Rüdolf von Wieladingen iarzit gilt win und brot von dem nutzen des brüderhoffs, ist ein usser iarzit*; fol. 16v (zum 27. August): *Her Wernlis von Wieladingen, eins ritters, iarzit gilt win und brot, gat von den nutzen des bruderhoffs, ist ein usser iarzit*. Im Jahrzeitbuch von 1522 wurden diese beiden Einträge zusammengefasst auf den 19. Juli verschoben. MüA Säckingen, M 59, fol. 31r. Da bei beiden Personen die Jahrzeit

älteren Literatur die Behauptung aufgestellt, er sei Schultheiß von Säckingen gewesen. Dies ist eine nicht zu belegende Spekulation. Zwar befand sich die Familie von Wieladingen bis um 1300 tatsächlich in Besitz des Säckinger Schultheißenamts, doch sind keine Wieladinger als Amtsträger bekannt, geschweige denn namentlich belegt.⁷ Der 1265 getätigte Verkauf der Hube wurde in Gegenwart mehrerer Zeugen beurkundet, darunter die beiden Ritter Burkard von Degerfelden und *Henricus de Lapide*. Mit letzterem wird erstmals in der Geschichte ein Angehöriger der Herren vom Stein urkundlich erwähnt.⁸ An letzter Stelle der Zeugenliste tritt zudem ein *Burcardus de Wieladingen* in Erscheinung. Dieser Burkard ist nur hier belegt, er lässt sich nicht näher in die bekannten Verwandtschaftsverhältnisse einordnen.

Ulrich I. ist der erste Wieladinger, der sich in der Geschichte genauer fassen lässt. Er ist in insgesamt 14 Urkunden aus der Zeit zwischen 1265 und 1306 belegt.⁹ Von ihm besitzen wir auch das erste bekannte Siegel mit dem Motiv der drei



Abb. 3: Siegel Ulrichs I. von Wieladingen. GLA 18/143 [= Urk 14 (1285 Mai 11)].

durch Einkünfte des Bruderhofs finanziert wird, ist anzunehmen, dass sich der Eintrag auf die Stiftung von 1265 bezieht und „Wernli“ eine durch einen Kopier- oder Lesefehler entstandene Umwandlung des Namens Wilhelm und demnach kein bislang unbekanntes Mitglied der Familie von Wieladingen ist. In der älteren Forschung werden die beiden Einträge fälschlicherweise auf das Jahr 1543 datiert. Vgl. dazu unten S. 81 mit Anm. 123 f.

⁷ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, S. 175 mit Anm. 416, worin auf einen Eintrag im Habsburger Urbar (um 1303/07) verwiesen wird. Der betreffende Eintrag vermeldet jedoch nur allgemein den Erwerb des Schultheißenamts durch den österreichischen Vogt zu Baden, Heinrich [von Zofingen], von den Wieladingern. *HabUrb* 1, S. 58. Zum Säckinger Schultheißenamt vgl. auch Kap. 3.3.2.1, S. 112 f.

⁸ Vgl. dazu Kap. 4.2.1, S. 265.

⁹ Urk 3 (1265 Jun 12); Urk 4 (1271 Feb 23); Urk 5 (zwischen 1272 Nov 12 und 1273 Nov 1); Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11); Urk 13 (1285 März 19) (ein auf 1276 Feb 2 datiertes Regest gleichen Inhalts im Säckinger Kopialbuch GLA 67/1873, fol. 30v ist eine offensichtliche Fehldatierung und bezieht sich auf die Urkunde von 1285; vgl. Urk 7 [1276 Feb 2]); Urk 14 (1285 Mai 11); Urk 15 (1287 Okt 1) [indirekter Bezug auf Weingüter eines *domini de Wieladingen militis*, mit dem jedoch nur Ulrich I. identifiziert werden kann]; Urk 17 (1291 Aug 9); Urk 19 (1296 Feb 17); Urk 20 (1296 Dez 25–31); Urk 21 (1296 Dez 30); Urk 28 (1303 Apr 1); Urk 31 (1305 Jan 21).

gestürzten Fideln (Abb. 3).¹⁰ In einer Urkunde, betreffend eine Lehnsübertragung vom 19. März 1285, wird er von der Äbtissin Anna als *fidelis ecclesie noster*, also als Getreuer bzw. Lehnsmann des Stifts, bezeichnet. Dies ist der erste unmittelbare Beleg einer engeren Beziehung der Wieladinger zum Stift, wenn auch nicht direkt einer Dienststellung.¹¹ Ulrichs Gattin Gisela bzw. Gisel ist ein einziges Mal 1278 belegt, über ihre familiäre Herkunft besitzen wir keine direkten Informationen. Möglicherweise war sie jedoch eine Angehörige der Familie von Hänner oder mit dieser Familie verschwägert. Ulrichs Sohn Ulrich II. Wieland nennt 1316 eine Frau namens die *Henerin* seine *mūmūg*, also „Muhme“.¹² Die Bezeichnung „Muhme“ ist in dieser Zeit ein sehr unscharfer Begriff, der im Prinzip einen beliebigen Grad weiblicher Verwandtschaft außerhalb des engsten Familienkreises umfasst. Am häufigsten ist er jedoch als Bezeichnung für die Schwester der Mutter belegt.¹³ Diese Interpretation wäre auch im vorliegenden Fall am naheliegendsten, da die übrigen Verwandtschaftsbeziehungen in der Generation Ulrichs II. Wieland soweit gesichert sind, dass sich darin keine Anbindungen an die Familie von Hänner plausibel erklären lassen.¹⁴ Die genannte *Henerin* wäre somit als eine Schwester der Gisela, Gattin Ulrichs I. von Wieladingen, anzusprechen. Dabei ist allerdings nicht klar, ob es sich bei der *Henerin* um eine geborene Angehörige der Familie (von) Hänner handelte oder um die Gattin eines Herrn (von) Hänner. Möglicherweise ist sie identisch mit der Witwe des 1301 belegten Säckinger Ratsherrn Johannes Häner,¹⁵ die um 1330 die Rechtsnachfolge des in diesem Zeitraum verstorbenen Rudolf II. von Wieladingen als Lehnherrin eines Gartens in Säckingen vom Stift angetreten hatte. Dieser Erbgang dürfte aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen zu den Wieladingern erfolgt sein.¹⁶ Demnach wäre Gisela, die Gattin Ulrichs I. von Wieladingen, mit der Familie von Hänner nur verschwägert, womit ihre eigene familiäre Herkunft jedoch weiter im Dunkeln bleibt.¹⁷

Nach der oben genannten Urkunde vom Mai 1278 hatten die Eheleute Ulrich I. und Gisela zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Kinder, darunter mindestens drei

¹⁰ Urk 14 (1285 Mai 11).

¹¹ Urk 13 (1285 März 19).

¹² Urk 58 (1316 Feb 27).

¹³ Vgl. zum Begriff „Muhme“ DRW 9, Sp. 954 f. mit zahlreichen Beispielen seit dem 12./13. Jahrhundert; JONES, German kinship terms, S. 27 ff., 131 ff. Zur Unschärfe des Begriffs „Muhme“ vgl. Anm. 43 mit dem 1315 belegten Fall, in dem er eindeutig die Nichte bezeichnet.

¹⁴ Zur dritten Generation mit Ulrich II. Wieland und seinen Brüdern vgl. unten Kap. 3.1.2.

¹⁵ UB Beuggen 2, S. 163, Nr. 106 (1301 Sep 11).

¹⁶ Die Nachfolge in der Lehnsnahme lässt sich anhand zweier Säckinger Urbare nachvollziehen. GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 7r (Gartenzinse): *So git her <Rūdolff von Wieladingen> von eim Garten, da dū badstūbe stūnt, IIII β.* Die in spitze Klammern gesetzte Eintragung des Namens stammt von einem späteren Schreiber auf rasiertem Untergrund. Vgl. demgegenüber das um 1328/30 entstandene Urbar GLA 66/7158, fol. 4r (Gartenzinse): *So git Johans des Henerz seligen wirtin von eim Garten, da dū badstūbe stūnt, IIII β.*

¹⁷ Zu weiterführenden Informationen über die Familie von Hänner vgl. Kap. 3.4.2.6.

Söhne.¹⁸ Ulrich I. wird letztmals in einer Urkunde vom 12. November 1306 lebend erwähnt. Eine von seinen Söhnen Ulrich II. Wieland, Rudolf II. und Hartmann I. ausgestellten Urkunde vom 30. November 1306 nennt ihn dann bereits als verstorben.¹⁹ Im ältesten Säckinger Anniversar des 15. Jahrhunderts ist zum 29. September eine Jahrzeit für einen *her Ūtrich von Wieladingen* eingetragen, die aus Gütereinkünften zu Willaringen finanziert wurde.²⁰ Der Titel *her* kann auf einen Geistlichen oder aber auf einen Träger der Ritterwürde Bezug nehmen. Da sich unter den drei bekannten Wieladingern mit dem Namen Ulrich kein Geistlicher befand, wird hier wohl ein Ritter angesprochen sein, weshalb nur Ulrich I. oder dessen seit 1354 als Ritter belegter Urenkel Ulrich III. infrage kommt. Da jedoch unter Ulrich III. kein Besitz der Familie in Willaringen mehr nachweisbar ist bzw. dieser 1335 sogar auf alle Besitzungen in diesem Gebiet verzichtet hatte,²¹ ist die Identifizierung des in dem Jahrezeiteintrag genannten Wieladingers mit Ulrich I. am wahrscheinlichsten.

Ein in der Forschung bislang gänzlich unbekannter Wieladinger, der vermutlich in die Generation Ulrichs I. oder sogar noch in eine frühere Generation gehört, ist ein Heinrich, dessen Jahrzeit in einem Säckinger Urbar des frühen 14. Jahrhunderts vermerkt ist: *So gat von [Einkünften zu] Willaringen von hern Heinrich von Weilandingen XVI ß zû eim iarzit.*²² Denkbar wäre allerdings, dass es sich bei dem genannten Heinrich um eine versehentliche Verschreibung des Namens Ulrich handelt, in diesem Fall Ulrichs I., dessen Jahrzeit ebenfalls aus Einkünften eines Guts zu Willaringen in gleicher Höhe (16 ß) bestritten wurde.²³ So fern es sich jedoch nicht um eine Verschreibung handelte, stellt sich die Frage nach der Einordnung dieses Heinrichs in die Genealogie der Familie. Der Ehrentitel *her* ohne zusätzliche Angabe „Ritter“ könnte ein Hinweis auf einen Geistlichen sein. Im Urbar sind an verschiedenen Stellen Geistliche mit dem Titel *her* gekennzeichnet.²⁴ Einen Datierungshinweis liefern die Vermerke im direkten Umfeld des Eintrags zu Heinrich, dies unter der Voraussetzung, dass diese Einträge bzw. ihr Inhalt etwa im gleichen Zeitraum festgehalten wurden. Unter einer Masse nicht identifizierbarer Personen ragt hier der Name des Priesters *hern Berchtolz von Frikke* und die Finanzierung seiner Jahrzeit heraus.²⁵ Es handelt sich dabei wohl um denselben *Bertholdus plebanus de Vriche*,

¹⁸ Urk 8 (1278 Sep 11). Vgl. dazu unten S. 63.

¹⁹ Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 36 (1306 Nov 30).

²⁰ GLA 64/24, fol. 18v: *Her Ulrichs von Wieladingen iarzit gilt III dn von eim gut ze Wilringen, gilt XVI ß dn*. Ebenso MüA Säckingen, M 59 (Anniversar 1522), fol. 55r (zum 10. Dezember).

²¹ Vgl. dazu Kap. 3.3.2.2, S. 115 f.

²² GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 7v; übernommen in GLA 66/7158 (um/vor 1328/30), fol. 4r. In den Säckinger Jahrzeitbüchern des 15. Jahrhunderts (GLA 64/24) und 1522 (MüA Säckingen, M 59) ist diese Jahrzeit indes nicht verzeichnet.

²³ Vgl. oben Anm. 20. Die Verschreibung wäre ungewöhnlich, doch trifft dies auch für die nachgewiesene Verschreibung bzw. Verwechslung von Wilhelm und Wernli zu. Vgl. oben Anm. 6.

²⁴ Vgl. etwa GLA 66/7157, fol. 10r: *Herre Heinrich der lûtpriester von Klingnowe*. Vgl. ebenso die Angaben in der folgenden Anmerkung.

²⁵ GLA 66/7157, fol. 7v: *So git Metzzi von Ramstein und ir swester XVIII d von ir hus und ir garten zem iarzit hern Berchtolz von Frikke und der Stamler git II ß zû dem selben iarzit. So gant*

der auch als Zeuge in der Urkunde vom 12. Juni 1265 auftaucht.²⁶ Danach erscheint Berchtold nicht mehr in den Quellen und wird wohl innerhalb der nächsten Jahre verstorben sein. In diesem Zeitrahmen, um die Mitte bzw. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, könnte demnach auch die Lebenszeit des Klerikers Heinrich von Wieladingen angesiedelt werden, sofern sein Name nicht tatsächlich eine Verschreibung aus Ulrich ist.

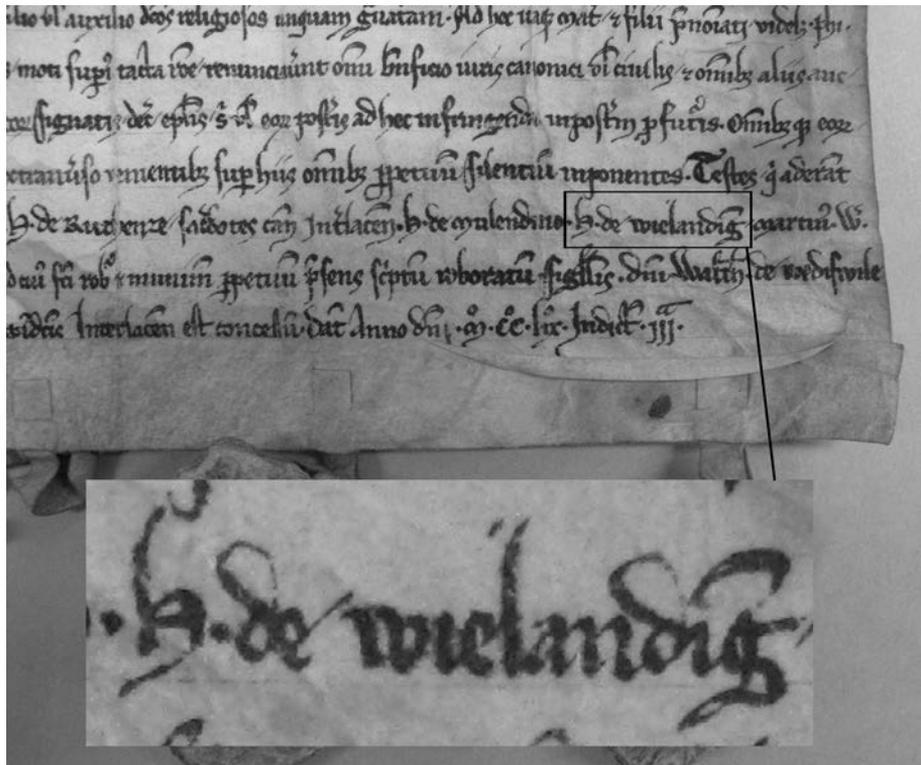


Abb. 4: Die Witwe des Vogts Kuno von Brienz verzichtet mit ihren Söhnen gegenüber der Propstei Interlaken auf die Vogtei. Unter den Zeugen ein *H. de Wielandig*. StA Bern, Fach Interlaken, 1259 Sep 24 (Ausschnitt).

Der Name „von Wiela(n)dingen“ und explizit „Heinrich von Wiela(n)dingen“ taucht im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert indes noch in einem ganz anderen geographischen Raum auf, weit abgelegen vom Hochrhein und dem Territorium des Stifts Sä-

von *Béibüch IIII β* und *II hünr zü dem selben iarzit*. Im Jahrzeitbuch von 1522 wird Berchtold als Priester bezeichnet. MüA Säckingen, M 59, fol. 1v (zum 8. Januar): *Herr Berchtolds von Frick iarzit, eins priesters, gatt von einem mütt kernem zu Asp von Hegglingers güt.*

²⁶ Vgl. oben Anm. 5. In einer Urkunde von 1260 ist er ebenfalls als Zeuge aufgeführt. RsQS U 6 (1260 Dez 1).

ckingen in der Umgebung von Interlaken am Brienzner See (Kt. Bern). So nennt eine 1259 gegenüber der Propstei Interlaken ausgestellte Verzichtserklärung der Witwe des Vogtes Kuno von Brienz mit ihren Söhnen einen *H. de Wielanding* (Abb. 4).²⁷ Aus dem Jahr 1303 stammen eine Urkunde und ein Rodel, die sich beide auf einen Streit um die Holznutzung einiger Ortschaften nahe Interlaken mit der dortigen Propstei beziehen. Darin wird unter mehreren *residentes*, also Einwohnern, in *villa Ringgenberg*, einem Dorf östlich von Interlaken, ein *Heinricus de Wielandingen* genannt (Abb. 5).²⁸ Die Namensähnlichkeit ist bemerkenswert, doch geben diese drei Dokumente keinerlei Hinweise auf irgendeine Beziehung zu der stift-säckingsischen Familie von Wieladingen. Möglicherweise handelt es sich auch um eine Herkunftsbezeichnung, die sich nicht auf Wieladingen, sondern auf das im Grenzgebiet zwischen den heutigen Kantonen Bern und Solothurn gelegene Willadingen (bei Kop-

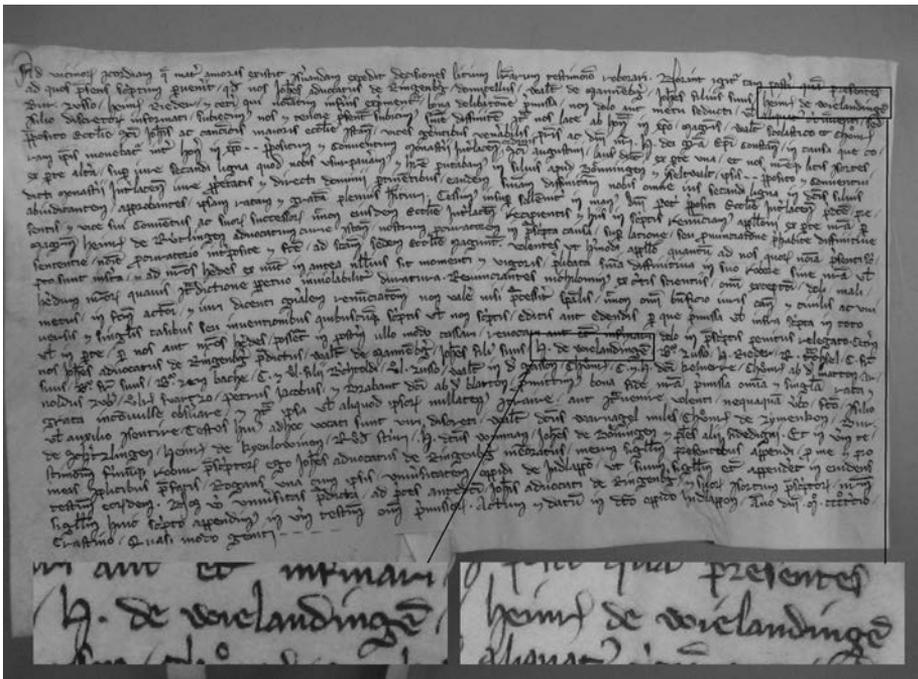


Abb. 5: Übereinkunft im Streit um die Holznutzung einiger Ortschaften nahe Interlaken mit der dortigen Propstei. Unter den Einwohnern des Dorfs Ringgenberg ist ein *Heinricus de Wielandingen* genannt. StA Bern, Fach Interlaken, 1303 Apr 15 [Urkunde].

²⁷ StA Bern, Fach Interlaken, 1259 September 24 (= FRB 2, S. 494 f., Nr. 476). Die Zeugenliste wird angeführt von drei Chorherren des Stifts Interlaken, dem folgen vier weitere Namen, darunter an zweiter Stelle *H. de Wielanding*.

²⁸ StA Bern, Fach Interlaken, 1303 April 15 [Rodel] (= FRB 4, S. 129–149, Nr. 117); StA Bern, Fach Interlaken, 1303 April 15 [Urkunde] (= FRB 4, S. 149 f., Nr. 118).

pigen) bezieht. Die frühesten Belege dieses Orts aus den Jahren 1274 und 1290 sind Herkunftsbezeichnungen von Bürgern oder Bauern in den Städten Burgdorf und Biel.²⁹ Als Ersterwähnung gilt die Nennung eines Ministerialen der Grafen von Neuenburg (Neuchâtel), *Jacobus de Willedingen*, um 1212/14.³⁰ Eine Verbindung zwischen den Orten Willadingen und Wieladingen bzw. zwischen diesem Ministerialen und der stift-säckingischen Familie von Wieladingen ist jedoch nicht zu erkennen und erscheint auch sehr unwahrscheinlich. Die sehr schlechte Quellenlage für das 13. Jahrhundert lässt diesbezüglich keine Aussagen zu. Ein einzelner, etwas merkwürdiger Bezug der stift-säckingischen Familie von Wieladingen zum Raum Interlaken liegt in einer Urkunde von 1357 vor, in welcher der letzte Wieladinger Hartmann III. der Säckinger Äbtissin seine Belehnung mit einem niederen Hofamt, dem „Kleinen Kochamt“, bestätigte und von seinem Vater Ulrich III. besiegeln ließ. Die Zeugenliste der Urkunde enthält ausschließlich Personen aus dem Raum Bern und Interlaken, am auffälligsten sind der Schultheiß und ein Bürger der Stadt Unterseen nahe Interlaken. Der Ausstellungsort der Urkunde wird im Text nicht genannt, aufgrund der Zeugenliste dürfte es jedoch die Stadt Unterseen gewesen sein.³¹ In diesem Fall stellt sich die Frage, warum sich Ulrich und Hartmann dort aufhielten. Ein dienstlicher Besuch Ulrichs als Säckinger Amtsträger scheint ausgeschlossen, da uns keinerlei Hinweise auf Säckinger Besitz im Raum Interlaken bekannt sind. Wahrscheinlich waren es tatsächlich verwandtschaftliche Angelegenheiten, die Vater und Sohn nach Unterseen bzw. Interlaken geführt hatten, allerdings in Bezug auf die Familie der Gattin Ulrichs III., Katharina von Grünenberg. Ihr Vetter Walter IV. von Grünenberg scheint dem Kloster Interlaken aus unbekanntem Gründen die bedeutende Summe von 1325 Gulden geliehen zu haben. Von dieser Summe erhielt er 1345 einen größeren Teil zurück.³² Ein weiterer Vetter, Peter(mann) von Grünenberg, war in den 1350er Jahren zudem österreichischer Vogt zu Unterseen und Unspunnen. Möglicherweise war die an das Kloster ausgelegte Summe, die Walter IV. kaum alleine hätte schultern können, aus einem größeren familiären Kreis der Grünenberger gekommen, an der auch Katharina und damit auf dem Erbweg ihr Gatte und ihr Sohn Anspruch hatten. Katharina ist bis 1356 belegt und verstarb eventuell bald danach. Vielleicht mussten Ulrich und sein Sohn nach Unterseen reisen, um Erbschaftsansprüche Katharinas gegenüber der übrigen Grünenberger Verwandtschaft durchzusetzen. Eine darüber hinausgehende familiäre Verbindung der

²⁹ FRB 3, S. 104 f., Nr. 104 (Burgdorf, 1274 Okt 11); FRB 3, S. 488 f., Nr. 500 (1290 Apr 3–8).

³⁰ Zeerleder, UB Bern 1, S. 177, Nr. 108 (um 1212/14): Vertrag über die Aufteilung der Ministerialen des Hauses Neuchâtel unter Bertold, Bischof von Lausanne, dessen Bruder Ulrich und ihrem Neffen Bertold. Ulrich zugeteilt werden *Jacob de Willedingen cum duabos sororibus suis*.

³¹ Urk 130 (1357 Aug 3).

³² Vgl. PLÜSS, Grünenberg, S. 103 mit Verweis auf FRB 7, S. 130, Nr. 131 (1345 Okt 7). Die Schuld stand wahrscheinlich in Zusammenhang mit einer Übernahme österreichischer Pfänder zu Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen durch das Kloster sowie einem Johannes von Hallwil im Jahr 1342. Auf unbekanntem Weg ging der Hallwiler Anteil später wohl an Walter von Grünenberg, der ihn an das Kloster Interlaken veräußerte. Vgl. SlgSRQ 2/2/6, S. 52 ff., Anm. 2. Zu Walter IV. vgl. PLÜSS, Grünenberg, S. 103 f. Zu Katharina vgl. auch unten S. 71.

Familie von Wieladingen in den Raum Interlaken lässt sich durch die Urkunde von 1357 nicht bestätigen.

3.1.2 Ulrich II. Wieland und seine Brüder Rudolf II. und Hartmann I.

Ulrich I. hatte zusammen mit seiner Frau Gisela mehrere Kinder, die anlässlich der Beurkundung eines Güterverkaufs im Mai 1278 erstmals genannt werden. Es sind die drei zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch minderjährigen Söhne Ulrich II., Rudolf II. und Hartmann I. sowie weitere, nicht namentlich erwähnte Kinder (*und elle myne kint*).³³ Vielleicht handelte es sich um ebenfalls noch minderjährige Töchter, deren Erwähnung nicht für nötig gehalten wurde. Im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Leodegar in Schliengen (1447) wird zum 28. Dezember einer *Mechtildis dicta Wieladingen* mit einer Licherstiftung gedacht.³⁴ Ulrich I. diente bis um 1305 als Meier über den stift-säckingischen Hof in Schliengen, weshalb Beziehungen zur örtlichen Pfarrkirche selbstverständlich waren. Insofern wäre es nachvollziehbar, wenn Ulrich das Totengedächtnis für eine seiner Töchter dort angesiedelt hätte. Außer diesem Eintrag existieren keine weiteren Belege zu der wohl noch vor 1305 verstorbenen Mechtild oder irgendeiner anderen Tochter Ulrichs I.³⁵

Dagegen sind die drei 1278 genannten Brüder weitaus besser belegt. Es ist zu vermuten, dass die in der Urkunde angezeigte Reihung dem Lebensalter folgt, Ulrich II. demnach der älteste Bruder war. Für diese Annahme spricht auch seine Namensgebung. Ulrich scheint der primäre Wieladinger Leitname gewesen zu sein, der in der Regel dem ältesten Sohn gegeben wurde. Daneben führte Ulrich noch den Namen Wieland. In den urkundlichen Quellen taucht er teils allein als *Ulrich*, teils als *Ulrich Wieland* oder auch nur als *Wieland* auf.³⁶ Vermutlich leitete sich der Name Wieland von der Zubenennung nach Wieladingen bzw. seiner zeitgenössischen Form Wieladingen ab, die Gründe für die Führung des Zweitnamens bleiben jedoch im Dunkeln. Auf den von ihm überlieferten Siegeln führt er nur den Namen Ulrich, selbst wenn er sich im Text der jeweiligen Urkunde zusätzlich mit dem Namen Wieland zu erkennen gibt.³⁷ Bemerkenswert erscheint für ihn, dass er, obwohl

³³ Urk 8 (1278 Sep 11).

³⁴ GLA 64/66, S. 88 (zum 28. Dezember): *Mechtildis dic[ta] Wieladingen obiit de cuius anniversario dantur XVIII d ad lumen et VI dn sacerdoti de agro sito an dem Rinweg.*

³⁵ Zum Wieladinger Meieramt über den Dinghof Schliengen vgl. Kap. 3.2, S. 95 ff.

³⁶ Urk 28 (1303 Apr 1) [Ulrich]; Urk 33 (1306 Nov 12) [Ulrich]; Urk 37 (1307 Apr 20) [Ulrich]; Urk 38 (1307 Aug 14) [Wieland]; Urk 39 (1307 Aug 15) [Wieland]; Urk 40 (1308 Feb 3) [Ulrich]; Urk 41 (1308 März 21) [Ulrich]; Urk 45 (1309 Dez 13) [Ulrich]; Urk 50 (1313 Jun 30) [Ulrich]; Urk 51 (1314 Jan 7) [Wieland]; Urk 54 (1314 Jun 17) [Ulrich Wieland]; Urk 56 (1315 Apr 17) [Ulrich Wieland]; Urk 58 (1316 Feb 27) [Ulrich Wieland]; Urk 65 (1317 März 21) [Ulrich Wieland]. Zweimal taucht er in zwei Urkunden um 1328/29 auf, die ihn als verstorben melden. Vgl. unten Anm. 41.

³⁷ Von Ulrich haben sich drei Siegel erhalten, von denen jedoch nur zwei offen einsehbar sind. Urk 56 (1315 Apr 17); Urk 58 (1316 Feb 27). Bei einer dritten Urkunde ist das Siegel mit einer

anscheinend der älteste Sohn Ulrichs I., niemals einen ritterbürtigen Titel, als Edelknecht oder Ritter, erlangt hatte, während sein Bruder Rudolf II. ab 1314 als Ritter in Erscheinung tritt.³⁸ Ulrich II. Wieland ist in den Quellen bis 1317 als lebend nachgewiesen und war vermutlich schon bald darauf gestorben. Im Januar 1319 ließ das Stift eine Schiedsurkunde von 1305, die einen Streit zwischen seinem Vater Ulrich I. als Stiftsmeier und dem Stift schlichtete, durch den Official in Basel erneuern und bestätigen.³⁹ Ein plausibler Grund für die Anfertigung dieser Bestätigung wäre eine rechtliche Absicherung angesichts eines Wechsels im Amt des Stiftsmeiers. Vermutlich war Ulrich II. kurz vor Januar 1319 gestorben und durch seinen Sohn Hartmann II. im Amt beerbt worden. In einer Urkunde des Jahres 1323, Rechte am Dorf Endenburg betreffend, erscheint dann auch Hartmann II. und nicht mehr sein Vater Ulrich als Vertreter der Familie von Wieladingen.⁴⁰ Explizit gemeldet wird der Tod Ulrichs jedoch erst 1328/29.⁴¹

Ulrichs Gattin Anna ist nur 1303 einmal belegt und war 1307 bereits nicht mehr am Leben.⁴² Obwohl sie nicht mit ihrem Familiennamen genannt wird, lässt sie sich als eine Tochter des habsburg-laufenburgischen Ministerialen Heinrich I. von Wangen (Klein-Wangen bei Luzern) und seiner Frau Adelheid von Beuggen identifizieren.⁴³ Annas Eheschließung mit Ulrich fand spätestens um 1297/98 statt, da ihrer beider Sohn Hartmann wahrscheinlich um 1298 geboren wurde.⁴⁴

Ein Bruder Ulrichs II. war der ebenfalls 1278 erstmals belegte Rudolf II. Er taucht danach in einem Zeitraum von 1306 bis 1329 recht häufig in den urkundlichen Quellen auf, bis 1314 mehrfach zusammen mit Ulrich.⁴⁵ Gleich seinem Vater Ulrich I. und als einziger Wieladinger seiner Generation war Rudolf seit 1314 mit

Schutzummantelung aus Stoff versehen, die aus konservatorischen Gründen nicht geöffnet werden darf. Urk 54 (1314 Jun 17). In allen drei Urkunden wird er Ulrich Wieland genannt.

³⁸ Vgl. die Angaben unten S. 65 mit Anm. 46.

³⁹ Urk 31 (1305 Jan 21). Die Bestätigung in GLA 16/1370 (1319 Jan 12) (= RsQS U 62).

⁴⁰ Urk 81 (1323 Dez 17).

⁴¹ Urk 87 (1328 Dez 23). Ebenso Urk 88 (1329 Mai 20).

⁴² Urk 28 (1303 Apr 1); Urk 38 (1307 Aug 14). In letzterer Urkunde stimmen die drei Brüder Ulrich II., Rudolf II. und Hartmann I. sowie Ulrichs Sohn Hartmann II. (vertreten durch seinen gerichtlichen Vogt Walter II. Vasolt) und Rudolfs Gattin Margarethe dem Verkauf einer Wiese zu. Wäre Anna zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewesen, hätte sie ebenfalls ihre Zustimmung geben müssen.

⁴³ Die Identifizierung basiert maßgeblich auf einer im Mai 1315 ausgestellten Urkunde, in der Annas Schwester Helena, verwitwete Frau von Urgiz, die Tochter Ulrichs II. Wieland und der Anna, Verena von Wieladingen, als ihre „Muhme“, in diesem Fall Nichte, anspricht. Der Ritter Konrad von Beuggen wird in der gleichen Urkunde als „Oheim“, das heißt als Onkel der Helena benannt, worauf die Identifizierung ihrer Mutter als einer von Beuggen basiert. Urk 57 (1315 Mai 3). Vgl. dazu im Detail mit allen Belegen zur Familie von Wangen Kap. 3.4.1.1.

⁴⁴ Vgl. dazu unten S. 66 f.

⁴⁵ Urk 34 (1306 Nov 16); Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 40 (1308 Feb 3); Urk 44 (1309 Mai 19); Urk 45 (1309 Dez 13); Urk 51 (1314 Jan 7); Urk 53 (1314 Jun 11); Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 55 (1314 Jun 21); Urk 59 (1316 Mai 11); Urk 69 (um 1313/18); Urk 70 (1318 Jan 21); Urk 73 (1318 Mai 13); Urk 88 (1329 Mai 20).

der Ritterwürde ausgestattet.⁴⁶ Voraussetzung dafür war die Führung eines ritterlichen Lebensstils, der mit einer entsprechend kostenintensiven Haushaltung verbunden war. Die ökonomische Basis dazu erhielt Rudolf wahrscheinlich erst durch seine erstmals im August 1307 belegte Ehe mit Margarethe von Schliengen, die zahlreiche Güter und Einkünfte mit in die Ehe brachte. Margarethe entstammte einem kurzlebigen Rheinfeldener Zweig der Familie von Schliengen, ursprünglich wohl aus altem Ortsadel von Schliengen im Markgräflerland, dessen Angehörige sich seit Beginn des 13. Jahrhunderts in den Städten Neuenburg, Basel und eben Rheinfelden angesiedelt hatten.⁴⁷ Ihr Vater Dietrich von Schliengen ist zwischen 1275 und 1287 mehrfach im Rat der Stadt Rheinfeldens belegt. Ihre Mutter Anna entstammte dem Rheinfeldener Ratsgeschlecht von Nollingen, mit Anbindungen an die Herren von Rötteln.⁴⁸ Margarethes Schwester Anna war mit dem Ratsherrn Heiden von Hertenberg verheiratet, mit dessen Familie die Wieladinger seit den späten 1270er Jahren ebenfalls in freundschaftlicher Verbindung standen.⁴⁹ Als jüngerer Bruder Ulrichs II. Wieland besaß Rudolf II. keinen nachweisbaren Anteil am Säckinger Stiftsmeieramt. Er spielt in der Geschichte seiner Familie jedoch insofern eine besondere Rolle, da er uns durch eine mit seiner Gattin vollzogene Güterschenkung (die eigentlich ein verschleierter Verkauf war) an die Deutschordenskommende Beuggen im Jahr 1318 aufschlussreiche Hinweise auf den Besitzstand der Familie in dieser Zeit und den Jahren davor liefert.⁵⁰ Rudolf ist lebend zum letzten Mal im Mai 1329 erwähnt, am 11. März 1331 wird er als bereits verstorben gemeldet. Ebenfalls 1331 war auch Margarethe verstorben. Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein.⁵¹

Ein weiterer Bruder Ulrichs II. und Rudolfs II. war Hartmann I., der nach 1278 nur einige wenige Male in einem Zeitraum zwischen 1306 und 1322 urkundlich nachgewiesen ist.⁵² Er schlug eine geistliche Karriere ein und wird in den Jahren 1306 und 1307 als Chorherr des Stifts Säckingen genannt. Anfang des Jahres 1322 ist er als *kilchherre*, das heißt in diesem Fall Pfarrer, zu Schwörstadt belegt. Zudem

⁴⁶ Früheste Erwähnung als Ritter in Urk 51 (1314 Jan 7).

⁴⁷ Urk 38 (1307 Aug 14). Die Identifizierung Margarethes als Angehöriger der Familie von Schliengen ist durch eine einige Jahre nach ihrem Tod entstandene Urkunde Ulrichs III. von Wieladingen gesichert, worin dieser seinen verstorbenen *vetter* Rudolf und dessen *eliche wirtin fröw Gret* [= Margarethe] von *Sliengen* nennt. Urk 95 (1335 März 6). Die als Mitgift Margarethes in die Ehe eingebrachten Güter umfassten unter anderem erheblichen Grundbesitz in Hasel, die Hälfte des Kirchensatzes von Hasel sowie Besitz in Nollingen und Anteile am dortigen Kirchensatz. Vgl. dazu Kap. 3.3.2.5 und 3.3.2.6. Zur Familie von Schliengen vgl. Kap. 3.4.2.3.

⁴⁸ Zur Familie von Nollingen vgl. Kap. 3.4.2.4.

⁴⁹ Zur Familie von Hertenberg vgl. Kap. 3.4.2.2.

⁵⁰ Urk 70 (1318 Jan 21); Urk 73 (1318 Mai 13). Vgl. hierzu im Detail Kap. 3.3.1, S. 108 ff.

⁵¹ Urk 88 (1329 Mai 20); Urk 90a (1331 März 11); Urk 91 (1331). Margarethe wird im Jahrbuch des Klosters Himmelspforte in Wyhlen zum 16. August gedacht: GLA 64/16, fol. 15v: *Obiit domina Magaretha de Wieladingen*.

⁵² Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 38 (1307 Aug 14); Urk 51 (1314 Jan 7); Urk 79 (1322 Feb 20). Zur Urkunde von 1278 vgl. oben Anm. 33.

hatte er bis Februar 1322 auch die Pfarrpfürnde in Hasel inne, die er anschließend an die Deutschordenskommende Beuggen übergeben musste.⁵³

3.1.3 Hartmann II. und Verena

Als einziger Angehöriger seiner Generation hatte Ulrich II. Wieland mit seiner Gattin Anna von Wangen eigene Nachkommen, einen Sohn namens Hartmann und eine Tochter Verena. Verena wird erstmals zum 30. Juni 1313 erwähnt. Danach taucht sie bis 1331 mehrmals in weiteren Urkunden auf. Sie ist die einzige nachweisbare gebürtige Wieladingerin; sogar ein eigenes Siegel ist von ihr überliefert (Abb. 6).⁵⁴ 1313 wird sie als Gattin Hermanns III. von Bellikon angesprochen. Dieser war ein Bürger von Rheinfelden, der 1289 erstmals in den Quellen auftaucht und zwischen 1306 bis kurz vor seinem Tod um 1321/22 mehrfach im Rat der Stadt nachgewiesen ist. Die seit dem frühen 13. Jahrhundert in Rheinfelden ansässige Familie von Bellikon stammte ursprünglich aus Bellingen, dem heutigen Bad Bellingen im Markgräflerland, war sehr wohlhabend und besaß größere Güterkomplexe am Hochrhein, im Aargau und Breisgau.⁵⁵ Aus der Ehe zwischen Verena und Hermann III. von Bellikon gingen vier Kinder hervor, Hermann IV., Henmann, Götzmann und Margarethe. Hermann IV. folgte den politischen Ambitionen seines Vaters, saß nach 1340 häufiger im Rat und war von 1352 bis 1363 Schultheiß der Stadt. Er verheiratete sich mit Elisa von Hertenberg, Tochter des Heiden von Hertenberg und Nichte der Margarethe von Schliengen, der Gattin Rudolfs II. von Wieladungen.⁵⁶

Verenas Bruder Hartmann II. ist in den Quellen nur spärlich belegt. Er wird erstmals in zwei Urkunden vom 14. und 15. August 1307 erwähnt. In beiden Dokumenten geht es um den Verkauf eines zwischen Jungholz und Willaringen gelegenen Wiesengrundstücks, genannt die „Fischmatte“, durch die drei Brüder Ulrich II., Rudolf II. und Hartmann I. an die Äbtissin Elisabeth und den Kirchherrn von Zuzgen, Rudolf. Diesem Verkauf mussten sowohl Rudolfs II. Gattin Margarethe als auch Hartmann II., *der noch nit ze sinen tagen komen ist*, also noch unmündig war, mit seinem gerichtlichen Vormund, dem Säckinger Bürger Walter II. Vasolt, zustimmen.⁵⁷ Walter und sein gleichnamiger Vetter Walter I., Schultheiß von Säckingen, dienten dem jungen Hartmann als Bürgen für seine nachträgliche Zustimmung zu

⁵³ Urk 79 (1322 Feb 20). Die nur in Kopie überlieferte Urkunde nennt Hartmann als *kilchherre ze Swerstat* und hält die Übergabe der Kirche zu Hasel an die Deutschordenskommende Beuggen fest. Es ist darin nur von einer Übergabe der *kilchen ze Hasela* die Rede und nicht des Kirchensatzes. Hartmann war demnach hier nur Inhaber der Pfarrpfürnde bzw. Leutpriester und nicht auch Inhaber des Patronatsrechts. Geteilte Kirchherren waren vor 1318 bzw. 1322 vielmehr seine Brüder Rudolf II. und Ulrich II. Wieland bzw. dessen Erben. Vgl. Kap. 3.3.2.5, S. 138 f.

⁵⁴ Urk 50 (1313 Jun 30); Urk 57 (1315 Mai 3); Urk 80 (1322 März 23); Urk 82 (1324 Apr 3); Urk 83 (1324 Aug 16); Urk 90 (1330 Nov 11) [mit eigenem Siegel]; Urk 91 (1331).

⁵⁵ Zur Familie von Bellikon vgl. Kap. 3.4.2.1.

⁵⁶ Vgl. dazu oben S. 65 mit Anm. 47. Zur Familie von Hertenberg vgl. im Detail Kap. 3.4.2.2.

⁵⁷ Urk 38 (1307 Aug 14).

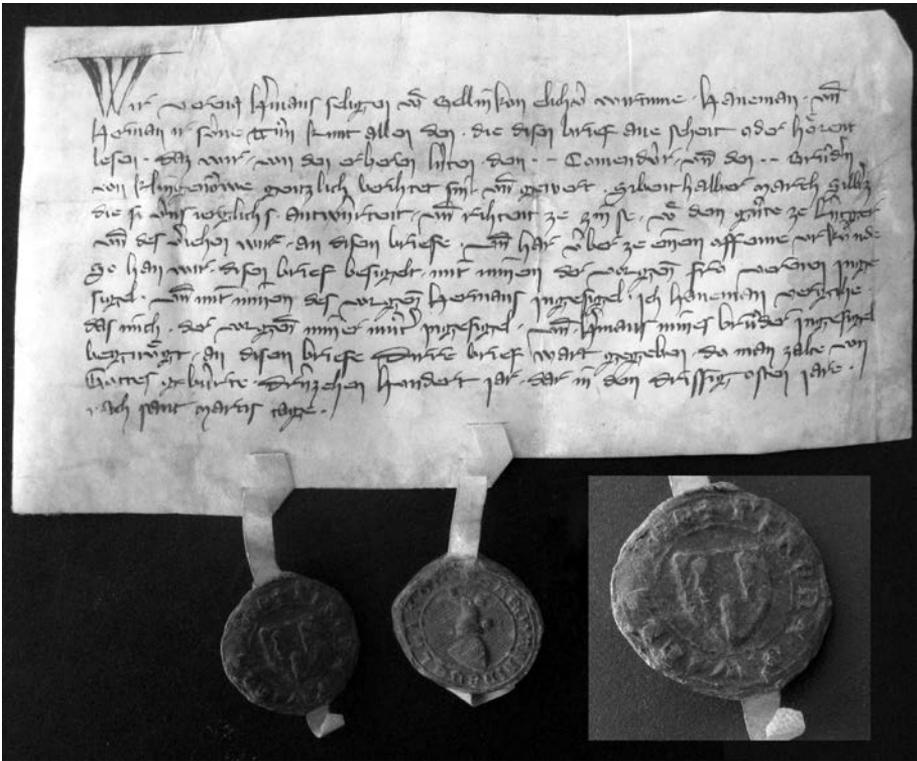


Abb. 6: Quittung der Verena von Wieladingen und ihrer Söhne Hanemann und Hermann über den Empfang eines Zinses in Höhe von sieben und einer halben Mark Silber von der Johanniterkommende Klingnau. Siegel der Verena (links) und ihres Sohns Hermann von Bellikon. STAAG, U. 21/092 [= Urk 90 (1330 Nov 11)].

dem Verkauf, sobald er mit Erreichen der Volljährigkeit, also des Alters von 14 Jahren, die Mündigkeit erlangen würde. Die Urkunde legt explizit fest, dass die beiden Bürgen ihre Funktion nur bis zum Jahr nach Hartmanns Volljährigkeit auszuüben hätten und danach aller Verpflichtungen ledig wären. Dieser Zeitpunkt würde in sechs Jahren, also 1313, eintreten.⁵⁸ Tatsächlich tritt Hartmann II. in einer Urkunde vom 30. Juni 1313 als vollständig rechts- und geschäftsfähige Person mit eigenem Siegel auf.⁵⁹ Demnach dürfte Hartmann um 1298/99 geboren sein. Damit lässt sich auch die Eheschließung seiner Eltern auf die Zeit um/vor 1298 datieren.

⁵⁸ Urk 39 (1307 Aug 15).

⁵⁹ Urk 50 (1313 Jun 30), darin die Siegelankündigung, dass *ich Hartman [...] han ze miner oder merer sicherheit [...] unser eigen ingesigel gehenket an disen brief.*

Hartmann II. ist nach 1313 nur noch wenige Male urkundlich belegt.⁶⁰ Vermutlich um 1319 hatte er seinen wohl kurz zuvor verstorbenen Vater Ulrich II. Wieland im Säckinger Meieramt beerbt. Letztmals belegt ist er in einer Urkunde vom 17. Dezember 1323, in der ihm und den beiden Söhnen seiner Schwester Verena Rechte am Dorf Endenburg bestätigt werden.⁶¹ Er dürfte in den unmittelbar darauffolgenden Jahren verstorben sein, sicher jedoch vor dem 20. Mai 1329. Eine auf dieses Datum ausgestellte Urkunde benennt Rudolf II. explizit als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Ulrich II. Wieland (*zer nachvolge mines brüders seligen Ūtrich Wielandes von Wieladingen*).⁶² Wäre Hartmann II. zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewesen, hätte er als Sohn zweifellos die Rechtsnachfolge vertreten.

Wie uns eine Urkunde aus dem Jahr 1316 mitteilt, war Hartmann II. mit einer Verena von Hunwil verheiratet. Das für die Herrschafts- und Besitzgeschichte der Wieladinger wichtige Dokument hält fest, dass *Verena, Herr Heinrichs seligen Tochter von Hunwille, eeliche würtine Hartmans von Wieladingen*, ihre Teile der Burg zu Schwörstadt an Katharina von Hüenberg, Ehefrau Heinrichs II. vom Stein, verkauft hat.⁶³ Die Familie von Hunwil stammte aus dem Raum Luzern, wo im 13. Jahrhundert Angehörige der Familie im Ammannamt der Stadt Luzern belegt sind, andere hingegen als Ministeriale der Abtei Murbach auftreten. Um 1300 siedelte die Familie nach Obwalden um, wo sie sich schnell in der obersten Führungsschicht etablierte und mehrere Landammänner (Talschaftsvorsteher) stellte. Der 1316 genannte Vater der Verena dürfte mit einem 1300 und 1304 in Luzern und Obwalden belegten Ritter Heinrich II. von Hunwil identisch sein, der bis um 1313/14 verstorben war. Sein Sohn Peter war ab 1328 Landammann von Obwalden. Die Familie spielte lange Zeit eine bedeutende Rolle in der Obwaldner Politik, bevor sie 1382 mit anderen Familien gestürzt wurde und nach Luzern übersiedelte.⁶⁴

Die Familie von Wieladingen nahm an diesen Entwicklungen ihrer Verwandtschaft keinen Anteil. Überhaupt sind Kontakte der Hunwiler zu den Wieladinger, abgesehen von der urkundlichen Nennung Verenas als Gattin Hartmanns II. nicht nachgewiesen. Der einzige Kontakt scheint durch die gemeinsame verwandtschaftliche Beziehung zur Familie von Wangen gegeben zu sein. Dabei sind auch die Belege zu deren Beziehung dürftig gestreut. Im Jahr 1236 traten Ulrich I. von Wangen und Walter I. von Hunwil gemeinsam als Zeugen des Verkaufs des Hofes Hunwil an das Kloster Engelberg auf. Interessant erscheint, dass Heinrich I. von Wangen bis

⁶⁰ Weitere Belege: Urk 51 (1314 Jan 7); Urk 62 (1316 Sep 13). In einer Schenkung Rudolfs II. an die Deutschordenskommande Beuggen werden Weingüter genannt, die *da ligent zwischent dez von dem Steine unde Hartungs von Wieladingen*. Urk 73 (1318 Mai 13). Bei letzterem *Hartung* könnte es sich sowohl um Hartmann I. als auch Hartmann II. handeln. Eine Unterscheidung ist nicht möglich, da beide 1318 noch am Leben waren.

⁶¹ Urk 81 (1323 Dez 17).

⁶² Urk 88 (1329 Mai 20).

⁶³ Urk 62 (1316 Sep 13).

⁶⁴ Zur Familie von Hunwil vgl. im Detail Kap. 3.4.1.2. Heinrichs Tod um 1313/14 wird durch einen Eintrag in einem Zinsrodel des Luzerner Klosters im Hof (1314) belegt, wonach sein Sohn Peter für Güter zinst, die vor ihm sein Vater besessen habe. QW 2/3, S. 58.

1279 über den Zehnten zu Römerswil, dem vermutlichen Herkunftsort der Hunwiler, als Erblehen des Klosters Muri verfügte. Über diese zwei Belege hinaus ist es zudem die 1269 belegte Ehe einer Schwester der Anna von Wangen namens Elisabeth mit einem Herrn von Hunwil, die eine engere Verbindung aufscheinen lässt.⁶⁵ Die Ehe zwischen Verena von Hunwil und Hartmann II. von Wieladingen muss in der Zeit zwischen etwa 1312, dem Jahr der Volljährigkeit Hartmanns, und 1316, dem Jahr des Belegs der Verena als Gattin Hartmanns, geschlossen worden sein. Ob der von 1300 bis 1304 belegte Heinrich II. von Hunwil zum Zeitpunkt der Eheschließung noch lebte ist nicht bekannt. Möglicherweise agierte in dieser Sache auch bereits Verenas Bruder Peter als Familienoberhaupt des Obwaldner Zweigs. Welchen Zweck eine Ehe seiner Schwester mit der um 1312/16 wohl bereits stark verschuldeten stift-säckingischen Meieramtsfamilie von Wieladingen gehabt haben könnte, ist nicht recht erkennbar, außer dass Hartmann der einzige männliche Erbe des Meieramts war. Möglicherweise spielten auch die guten Beziehungen der Wieladinger zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg eine Rolle. Durch die Ehe Graf Rudolfs III. († 1315) mit der Gräfin Elisabeth von Rapperswil machten die Laufener auch in der Innerschweiz territoriale Ansprüche geltend, während die Innerschweizer Talschaften gleichzeitig gegenüber den Herzögen von Österreich zunehmend auf Konfrontationskurs gingen. Welche Rolle die von Hunwil in diesen Machtkämpfen spielten ist aufgrund der mangelhaften Quellenlage nicht näher zu bestimmen. Sie verfügten in Obwalden zwar über eine aufstrebende, aber noch nicht tragende politische Stellung, die sie erst um 1328 erreichten. Dies zeigt sich gerade an der Qualität der Eheverbindungen. Während Peter von Hunwil später Ehen mit freiherrlichen Geschlechtern der Region arrangieren konnte, waren es bis um 1310/20 eben noch bürgerliche oder Familien aus der Ministerialität, mit denen sich die von Hunwil verheirateten.

Umgekehrt stellt sich die Frage, welche Vorteile die Wieladinger in einer solchen Ehe gesehen haben könnten. Am ehesten dürfte ihnen eine ordentliche Mitgift zugesagt haben, um sich ihrer zunehmenden Verschuldung zu erwehren. Die Übergabe von mindestens zwei Dritteln der Burg Schwörstadt samt Zubehör und Niedergerichtsrechten, deren Verkaufswert 1316 über 240 Mark Silber betrug, als Morgengabe Hartmanns II. an Verena von Hunwil lässt erahnen, dass die von ihrer Familie gezahlte Mitgift mindestens ebenso hoch gewesen sein wird.⁶⁶ Territoriale Interessen scheinen jedenfalls nicht mit der Ehe verbunden gewesen zu sein. Auf Güter und Rechte im Luzerner Raum oder gar in Obwalden, die im Rahmen der Ehe an die Wieladinger gelangt sein könnten, gibt es keinerlei Hinweise. Ebenso wenig existieren solche für eine Teilhabe der Wieladinger am politischen Erfolg der Hunwiler in Obwalden. Das Schweigen der Quellen könnte ein Indiz dafür sein, dass die Kontakte zwischen Wieladingern und Hunwilern nach der Eheschließung weitgehend abgebrochen waren, möglicherweise auch ausgelöst durch den relativ frühen Tod Hartmanns II. zwischen 1323 und 1328.

⁶⁵ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.4.1.1, S. 189 und 3.4.1.2, S. 191 mit den Belegen.

⁶⁶ Zum Verkauf der Burg Schwörstadt vgl. im Detail Kap. 3.3.3.3.

3.1.4 Ulrich III.

Aus der Ehe Hartmanns II. mit Verena von Hunwil ging ein Sohn hervor, Ulrich III. Die bisherige Forschung hat in diesem Ulrich einen jüngeren Bruder Hartmanns II. und Verenas gesehen.⁶⁷ Dieser Standpunkt lässt sich auf Basis der überlieferten Quellen jedoch nicht halten. Das Problem ist, dass kein Beleg überliefert ist, in dem der Vater Ulrichs III. namentlich genannt wird. Ulrich selbst taucht namentlich überhaupt erstmals 1333 in den Quellen auf, in einem Lehenrevers, also der Bestätigung des Empfangs eines Lehens, für das Meieramt in der Nachfolge seines verstorbenen Vaters (*minem vatter seligen*).⁶⁸ Anna von Wangen, die Gattin Ulrichs II., war jedoch spätestens 1307 verstorben. In diesem Jahr wird in zwei Urkunden als Sohn Ulrichs II. nur der zu diesem Zeitpunkt noch unmündige Hartmann II. genannt,⁶⁹ in einer weiteren Urkunde von 1313 der inzwischen volljährige Hartmann II. mit seiner bereits verheirateten Schwester Verena.⁷⁰ Ulrich III. war 1313 also offensichtlich noch nicht geboren. Wenn überhaupt, so müsste er aus einer zweiten Ehe Ulrichs II. stammen, die sich in den Quellen jedoch nicht nachweisen lässt. Noch einige andere Belege lassen Zweifel aufkommen, dass Ulrich III. ein Sohn Ulrichs II. gewesen sein soll: 1329 bestätigte Rudolf II. einen früheren Verkauf seines verstorbenen Bruders Ulrich II., und zwar explizit als dessen Rechtsnachfolger.⁷¹ Ulrichs Sohn Hartmann II., 1323 letztmals lebend belegt, war zu diesem Zeitpunkt wohl ebenfalls bereits verstorben. Da nun aber auch Ulrich III. nicht als Rechtsnachfolger agierte, ist davon auszugehen, dass er 1329 noch minderjährig war. Insofern ließe sich der Lehenrevers von 1333 so deuten, dass Ulrich III. erst kurz zuvor volljährig, also 14 Jahre alt, geworden und damit überhaupt erst in die Lage versetzt worden war, das Amt seines einige Jahre zuvor verstorbenen Vaters zu übernehmen. Er dürfte also kurz vor 1320 geboren worden sein. In dieser Zeitstellung ist er eher als Sohn Hartmanns II. denn als Sohn Ulrichs II. anzusprechen. Dazu passt, dass Ulrich III. in einer Urkunde von 1335 von Rudolf II. als seinem *vetter* spricht und damit einen etwas fernereren verwandtschaftlichen Grad zum Ausdruck bringt, als wenn Rudolf II. sein Onkel gewesen wäre. Der Verwandtschaftsgrad Onkel taucht in dieser Zeit fast durchgängig als *oheim* in den Quellen auf.⁷² Ein Beleg dafür, dass Hartmann II. tatsächlich Nachkommen hatte, ist ein Eintrag in einem zwischen 1314 und 1320 entstandenen Säckinger Urbar, wonach dem Stift Säckingen Einkünfte aus einem Gut in Niederzeihen im Aargau zustanden, welches *Hartmanz vrowe von Wilandingen*

⁶⁷ Vgl. die Arbeit von DENSCH, Wieladingen. Von diesem hat SCHWOERBEL, Burgruine, S. 107 ff., die Stammfolge übernehmen.

⁶⁸ Urk 92 (1333 Nov 16).

⁶⁹ Urk 38 (1307 Aug 14); Urk 39 (1307 Aug 15).

⁷⁰ Urk 50 (1313 Jun 30).

⁷¹ Urk 88 (1329 Mai 20): *zer nachvolge mines brüders seligen Ūlrich Wielandes*.

⁷² Urk 95 (1335 März 6). Zu Bedeutungsgehalt und Verwendung des Begriffs *oheim* im 13./14. Jahrhundert vgl. JONES, German kinship terms, S. 33 f., 147–152.

und ir kint innehatten.⁷³ Damit kann eigentlich nur Verena von Hunwil gemeint sein, die Bezeichnung *kint* statt eines Namens verweist auf die Minderjährigkeit ihres Kindes, sehr wahrscheinlich Ulrich III., zum Zeitpunkt der Niederschrift des Urbars. Für die Stammfolge der Familie sind diese Beobachtungen sehr bedeutsam, existiert mit Ulrich III. doch eine bislang nicht erkannte Generation der Familie. Zudem machen sie auf ein besonderes Problem aufmerksam, mit dem sich die Familie zwischen etwa 1330 und 1333 konfrontiert sah. Mit dem Tod Rudolfs II. um 1330/31 war Ulrich III. der einzige noch lebende männliche Vertreter seiner Familie, jedoch noch minderjährig und somit auch noch nicht in der Lage, das Amt des Stiftsmeiers zu übernehmen.⁷⁴

Mit dem Lehenrevers von 1333 beginnt eine längere Reihe von Urkunden, in denen Ulrich III., meist als Aussteller, eine Rolle spielt. Ihr Schwerpunkt liegt in den 1330er und 1350er Jahren. Bereits 1333 wird er Edelknecht genannt, im Frühjahr 1354 taucht er dann erstmals als Ritter in den Quellen auf. Er ist zuletzt in einer Urkunde vom 2. Dezember 1360 erwähnt. Am 9. August 1364 war er verstorben, da sein Sohn Hartmann III. zu diesem Zeitpunkt bereits als Meier amtierte.⁷⁵

Verheiratet war Ulrich III. mit der erheblich älteren Katharina von Grünenberg. Sie ist bereits im Jahr 1305 als minderjähriges Kind belegt, als Gattin Ulrichs tritt sie mehrfach zwischen 1335 und 1356 auf.⁷⁶ Katharina stammte aus der Familie der Freiherren von Grünenburg aus dem Oberaargau, allerdings einem Zweig, der sich seit 1313 in habsburgische und später in (neu-)kiburgische Dienste begeben hatte. Ihr Vater Ulrich III. von Grünenberg ist 1321 als Schultheiß von Burgdorf nachgewiesen, ein Amt, das zuvor ausschließlich von kiburgischen Ministerialen besetzt worden war. Aus dem freiherrlichen Stand war sein Zweig damit in die Ministerialität abgestiegen. Seit dieser Zeit führten er und seine Nachkommen auch nicht mehr die zuvor verwendete Standesbezeichnung „Freie“.⁷⁷

3.1.5 Hartmann III. – Der letzte Wieladinger

Aus der Ehe Ulrichs III. mit Katharina von Grünenberg ging der Sohn Hartmann III. hervor, der letzte nachweisbare Angehörige der Familie von Wieladingen. Er ist

⁷³ GLA 66/7157, fol. 10r (in besserer Lesart übernommen in GLA 66/7158, fol. 5v).

⁷⁴ Zu den Auswirkungen dieser Situation vgl. Kap. 3.2.1, S. 98 f.

⁷⁵ Urk 92 (1333 Nov 16); Urk 94 (1334 Jul 19); Urk 95 (1335 März 6); Urk 98 (1335 Jun 5); Urk 99 (1335 Aug 17); Urk 101 (1337 Apr 16); Urk 103 (1340 Mai 25); Urk 104 (um/vor 1340 Mai 25?); Urk 105 (1340 Okt 2); Urk 122 (1350 Mai 28); Urk 123 (1350 Mai 31); Urk 124 (1351 Jan 12); Urk 125 (1354 Mai 27); Urk 128 (1356 Jul 7); Urk 129 (1356 Okt 3); Urk 130 (1357 Aug 3); Urk 131 (1360 Dez 2); Urk 133 (1364 Aug 9). Rückblickend erwähnt wird Ulrich III. zudem in Urk 135 (1371 Mai 22); Urk 150 (1400 Aug 4).

⁷⁶ Erwähnung als Kind: StA Luzern, URK 629/12498 (1305 Apr 22) (= FRB 4, S. 212, Nr. 183). Als Gattin Ulrichs III.: Urk 99 (1335 Aug 17); Urk 101 (1337 Apr 16); Urk 105 (1340 Okt 2); Urk 122 (1350 Mai 28); Urk 123 (1350 Mai 31); Urk 128 (1356 Jul 7).

⁷⁷ Vgl. PLÜSS, Grünenberg, S. 97 ff.

erstmal im Jahr 1354 als Zeuge in einer von seinen Eltern ausgestellten Urkunde belegt, muss zu diesem Zeitpunkt also volljährig gewesen sein und dürfte daher vor 1340 zur Welt gekommen sein. In der Zeugenliste wird er von den Ausstellern, also seinen Eltern, *Hartman von Wielandingen, unser knächt*, genannt.⁷⁸ Die Bezeichnung „unser Knecht“ dürfte hier die Bedeutung von „Sohn“ oder „Kind“ besitzen, und nicht etwa auf den Titel eines Edelknechts oder eine Funktion als Knappe zu beziehen sein.⁷⁹ Die Tatsache, dass Hartmann, obwohl volljährig, in den Jahren 1356 und 1357 noch kein eigenes Siegel besaß und Rechtsgeschäfte unter dem Siegel seines Vaters bestätigen lassen musste, könnte ein Hinweis auf einen zunehmenden ökonomischen wie auch sozialen Niedergang der Familie von Wielandingen sein.⁸⁰ Aus einer dieser Urkunden, datiert auf den 3. August 1357, ist zu erfahren, dass der jetzt als Edelknecht bezeichnete Hartmann in der Nachfolge eines Mitglieds der Säckinger Familie Vasolt das sogenannte „Kleine Kochamt“ (*minder kuche ampt*) des Stifts Säckingen erhalten hatte, und zwar mit der Auflage, es nach dem Tod seines Vaters an die Äbtissin und das Kapitel zurückzugeben. Vermutlich geschah dies, weil seine Nachfolge im Meieramt vorausgesetzt wurde und eine Ämterhäufung verhindert werden sollte.⁸¹ Diese Nachfolge trat er nach dem Tod seines Vaters Ulrich III. bald nach 1360 an. Er ist als Meieramtsinhaber bzw. in der Ausübung seiner Amtspflichten jedoch nur zweimal in den Jahren 1364 und 1365 belegt.⁸² Am 12. Juli 1373 verkaufte Hartmann das Meieramt für 875 Goldgulden an die Äbtissin Margarethe von Grünenberg und das Stiftskapitel.⁸³

In den 1370er und Anfang der 1380er Jahre tritt Hartmann noch in weiteren Urkunden auf.⁸⁴ Zuletzt ist er in einer Urkunde vom 28. Januar 1382 lebend belegt, als er mit seiner Gattin Verena von Dettingen verschiedenen Bedingungen über die Pfandnahme des Dorfs Öflingen durch Rudolf II. von Schönau zustimmte.⁸⁵ Sein Todesjahr ist nicht bekannt. Angesichts der zeitlichen Nähe zur Schlacht bei Sempach 1386 könnte man spekulieren, ob Hartmann auf Seiten der Habsburger gefallen sein könnte, doch existieren dafür keine Belege. Nach der Niederlage bei Sempach

⁷⁸ Urk 125 (1354 Mai 27).

⁷⁹ Vgl. zu dieser Begriffsdeutung WEIGL, *Rittermäßiger Adel*, S. 240 f., Anm. 210 mit Beispielen.

⁸⁰ Urk 128 (1356 Jul 7); Urk 130 (1357 Aug 3).

⁸¹ Urk 130 (1357 Aug 3). Zum „Kleinen Kochamt“ vgl. Kap. 3.2.2.

⁸² Urk 133 (1364 Aug 9); Urk 134 (1365 Feb 6, darin inseriert: 1364 Jul 26).

⁸³ Urk 136 (1373 Jul 12). Die verschiedentlich in der Literatur angezeigte Datierung dieses Verkaufs auf das Jahr 1376 beruht auf einem Versehen. Vgl. etwa METZ, *Hotzenwald*, S. 757 und JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 176 f. mit Anm. 418, worin sogar explizit betont wird, die Datierung auf 1373 sei falsch. Eine Überprüfung am Original der Urkunde bestätigt die korrekte Datierung 1373 jedoch unzweifelhaft.

⁸⁴ Urk 137 (1376 Jul 2); Urk 138 (1377 Okt 30); Urk 139 (1378 Jun 5); Urk 140 (1379 Mai 31).

⁸⁵ Urk 143 (1382 Jan 28). Im weiteren Verlauf des Jahres 1382 dürfte Hartmann eine weitere Urkunde ausgestellt haben, die den endgültigen Verkauf des Dorfes an Rudolf von Schönau dokumentierte. So zumindest lässt sich ein Eintrag in einem Urkundenverzeichnis der Jahre 1733/34 (GLA 72/7877) interpretieren, der explizit auf eine Kaufurkunde Bezug nimmt: *No. 64: P[ergament] K[auf] Brief über das Dorf Öflingen von Hartmann von Willandingen umb 430 fl. de Anno 1382 mit 2 sigil.* Zu Hartmanns Gattin Verena vgl. unten S. 73–76.

forderte das Haus Habsburg von seinen Gefolgsleuten 1388/89 eine außerordentliche Steuer zur Weiterführung des Kampfs gegen die Eidgenossen. In den dazu überlieferten Steuerlisten tauchen zahlreiche Angehörige adliger und bürgerlicher Geschlechter des Raums zwischen Schwarzwald und Aargau auf, nicht jedoch Hartmann III. Vielleicht wäre dies ein Indiz für ein Ableben Hartmanns zumindest vor 1388/89.⁸⁶ Ebenso ein Indiz könnte ein Beleg sein, wonach eine Verena von Dettingen, die eventuell mit Hartmanns Witwe zu identifizieren ist, im Jahr 1387 mit dem Bremgartener Bürger Johann Ulrich von Hünenberg verheiratet war. Zu diesem Zeitpunkt verfügten die Eheleute noch über keine eigenen Kinder, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass die Ehe erst kurz zuvor geschlossen worden war. Demnach müsste Hartmann zwischen 1382 und 1387 verstorben sein.⁸⁷

Nicht mehr am Leben war Hartmann auf jeden Fall im Frühjahr 1394. In einer von Schultheiß und Rat am 25. Mai 1394 beurkundeten Befragung (Kundschaft) unter Einwohnern des Wehratals über den Einzug und die Verteilung der von den Grundhörigen des Stifts Säckingen zu leistenden Todfallabgabe berichten die Befragten, die Fallabgabe sei in der Vergangenheit zu jeweils einem Drittel an die Säckinger Äbtissin, die Herren vom Stein und *dem von Wielendingen seligen* gegangen. Der Säckinger Bürger Hans Linggi, selbst ein Amtsmann des Stifts, führt explizit aus, er habe von seinen Amtsvorgängern gehört, dass *bi siner fröwe von Brandeis seligen ziet*, also in der Amtszeit der Äbtissin Agnes von Brandis (1330–1349), *die vom Stein und die von Wielendingen seligen* die Fallabgabe unter sich aufgeteilt hätten. Die Angabe *selig*, also verstorben, bezieht sich eindeutig auf die Gegenwart des Jahres 1394 und damit sowohl auf die Familie vom Stein als auch auf die Wieladinger und damit auch auf Hartmann III.⁸⁸ Noch aus einem anderen Grund ist anzunehmen, dass Hartmann III. im Mai 1394 nicht mehr am Leben war. Denn wer wäre besser geeignet, um Auskunft über die Einziehung und Verteilung des Todesfalls im Werratal zu geben als einer der Meier, der von spätestens 1364 bis 1373 in diesem Amt tätig war? Gerade der Umstand, dass Hartmann III. in dieser Kundschaft nicht zu Wort kommt, darf als weiterer Beleg für seinen Tod vor Mai 1394 gelten.⁸⁹

Hartmanns III. Gattin Verena von Dettingen tritt als solche nur in zwei Urkunden aus den Jahren 1378 und 1382 in Erscheinung, beide allein in Kopien des 16. und 18. Jahrhunderts überliefert. Im Juni 1378 verpfändete sie mit ihrem Gemahl das Dorf Öflingen, welches sie nach eigener Auskunft als Morgengabe erhalten hatte, an Rudolf II. Hürus von Schönau. Die Pfandsomme wurde später aufgestockt und in diesem Zusammenhang einige andere Unklarheiten zwischen den Vertragsparteien

⁸⁶ HabUrb 2.1, S. 713–733 (Außerordentliche Steuern 1388/89), besonders S. 713 ff., 731 f.

⁸⁷ Vgl. dazu unten S. 75 mit den Belegen in Anm. 101.

⁸⁸ Urk 147 (1394 Mai 25). Zu Fallabgaben als Einkünfte des Meiers vgl. Kap. 2.3, S. 50.

⁸⁹ Dagegen ist die von Rudolf Metz ohne Quellenbeleg angeführte Information, Hartmann III. werde 1418 nochmals als Zeuge genannt, von zweifelhaftem Wert. Vgl. METZ, Hotzenwald, S. 757. Ein solcher Beleg konnte auch durch intensives Quellenstudium nicht gefunden werden.

beseitigt, worüber eine Urkunde von 1382 Auskunft gibt.⁹⁰ Verenas Herkunft lässt sich nicht ganz sicher klären. Es existierten in der Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts in der Region Hochrhein und Schwaben mehrere Familien, die sich nach Dettingen zubenannten, so etwa aus Dettingen am Neckar (heute Ortsteil von Horb) oder Dettingen an der Ems bei Bad Urach. Aus der Ministerialität der Herren von Klingingen stammte eine in der Umgebung von Klingnau und Zurzach beheimatete Familie, die sich nach dem heutigen Döttingen bei Klingnau zubenannte. In den zeitgenössischen Quellen tauchen Angehörige dieser Familie jedoch nur selten mit der Zubenennung nach *Tettingen* auf, sehr viel häufiger ist die Namensform *Töttingen* belegt.⁹¹ Sehr viel wahrscheinlicher ist eine Zuweisung der Verena zu einer Familie aus der Ministerialität der Abtei Reichenau und des Hochstifts Konstanz, die sich nach dem Ort Dettingen bei Konstanz zubenannte. Ein Zweig der Familie siedelte sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Klettgau bzw. in Schaffhausen an. Vermutlich entstammte auch Verena diesem Zweig. Am ehesten könnte sie eine Tochter Burkards VII. von Dettingen († 1353) und seiner Gattin Fidanne († nach 1397), einer Tochter Gottfrieds I. Mülner von Zürich, gewesen sein.⁹² Aus dem Jahr 1346 stammt ein Beleg, wonach Burkard VII. über mehrere Töchter verfügte, von denen nur eine namens Margarethe bekannt ist.⁹³ Der Name Verena ist zuvor nicht innerhalb der Familie von Dettingen belegt, doch ist dies kein Argument gegen eine Zuweisung zu dieser Familie. Für die Verwendung des Namens Verena in der Familie spräche etwa das Patronat der Kirche von Dettingen, die der heiligen Verena geweiht war.⁹⁴ Ebenso könnte der Name aus der angeheirateten Familie Mülner von Zürich stammen. Eine Tochter Gottfrieds II. Mülner, des Bruders der Fidanna, trug den Namen Verena,⁹⁵ insofern könnte der Name auch bereits früher in dieser Familie Verwendung gefunden haben. Burkard VII. war Mitte Dezember 1353 nicht mehr am Leben, weshalb Verena vor diesem Zeitpunkt gezeugt bzw. geboren worden sein muss.

Unmittelbare Beziehungen zwischen der Familie von Dettingen und den Wieladingern sind nicht belegt. Allerdings darf man die Mobilität des Niederadels wie

⁹⁰ Urk 139 (1378 Jun 5); Urk 143 (1382 Jan 28).

⁹¹ Zu dieser Familie vgl. MERZ, Aargau 1, S. 180 f., der allerdings die Zubenennung nach Döttingen verwirft, da dort keine Burganlage nachgewiesen werden konnte, und die Familie den Reichenauer Ministerialen von Dettingen zuweisen will. Die (auch von Merz angeführten) Quellen bieten jedoch keine Grundlage für eine Vermischung beider Familien, zumal von den aargauischen Herren von Döttingen keine Siegel überliefert sind. Die wenigen Siegel mit Wappenabbildungen, die Merz vorweisen kann, beziehen sich auf den im Klettgau ansässigen Zweig der Reichenauer Familie.

⁹² Zu dieser Familie vgl. im Detail Kap. 3.4.1.3. Im Folgenden sind nur Informationen aufgeführt, die für die Identifizierung Verenas als Angehörige dieser Familie notwendig sind.

⁹³ Vgl. KrBKN 3, S. 441 (ohne Angabe von Belegen).

⁹⁴ Die Dettinger Kirche, die der Pfarrkirche im nahe gelegenen Dingelsdorf unterstellt war, ist erstmals 1303 erwähnt. Das Verena-Patronat wird zwar erst 1487 genannt, doch ist anzunehmen, dass es schon längere Zeit zuvor in Gebrauch war. KrBKN 3, S. 444.

⁹⁵ StA Zürich, C I, Nr. 3010 (1395 März 1), mit Verweis auf einen Hof aus dem gemeinsamen Erbe von Anna Mülner und ihrer verstorbenen Schwester Verena.

auch der Gesellschaft des städtischen Patriziats am Hochrhein nicht unterschätzen. So bestanden verwandtschaftliche Beziehungen nachweislich zwischen den führenden Familien in Rheinfeldern und Schaffhausen. Möglicherweise hing dieser Kontakt mit der gemeinsamen Stellung in Diensten der Herzöge von Österreich zusammen. Der Kontakt zwischen beiden Städten betraf auch Verwandte der Wieladinger. Anna, die Tochter Hermanns IV. von Bellikon und Enkelin der Verena von Wieladinger, war um 1370 mit dem Schaffhausener Bürger Friedrich von Randenburg, genannt Schultheiß, verheiratet.⁹⁶ Die Familien von Dettingen und von Randenburg hatten in den letzten Jahrzehnten des 14. und ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts häufiger miteinander zu tun. Hans Ulrich von Dettingen († 1441), vermutlich der Sohn Gottfrieds von Dettingen und letzter männlicher Angehöriger seiner Linie, heiratete Anfang des 15. Jahrhunderts Margarethe von Randenburg.⁹⁷ Möglicherweise waren über derartige Verbindungen Kontakte zwischen den Wieladigern und der Familie von Dettingen geknüpft worden, die in einer Ehe resultierten. Ebenfalls Kontakte könnten über noch bestehende Beziehungen der Wieladinger zur Deutschordenskommende Beuggen zustande gekommen sein. Bis Ende der 1360er Jahre hielten sich mehrere Dettinger in Beuggen auf. Heinrich II. von Dettingen aus einer nicht näher fassbaren Seitenlinie, langjähriger Komtur zu Mainau, verbrachte wohl seinen Lebensabend in Beuggen, wo er noch 1368 nachweisbar ist. Bereits 1336 stimmte er als Vorgesetzter des Deutschordensbruders und Rickenbacher Pfarrers Peter Brunwart dem Verkauf eines Guts aus dessen Besitz an das Stift Säkingen zu. Peters Vater Konrad ist 1315 als Lehnsmann der Wieladinger belegt, insofern wäre auch denkbar, dass Verbindungen über die Familie Brunwart zu einer Kontaktaufnahme der Wieladinger mit der Familie von Dettingen geführt haben.⁹⁸ Ulrich II. von Dettingen, ein Onkel Burkards VII., diente um 1360 als Komtur in Beuggen und anschließend bis 1364 als Landkomtur der Ballei Elsaß und Burgund mit gleichem Sitz.⁹⁹ Schließlich ist im Jahr 1384 ein Götz von Dettingen, möglicherweise Sohn Werners IV., als Hofmeister der Kommende nachgewiesen.¹⁰⁰

Ein weiteres Indiz für eine Zuweisung Verenas zum Schaffhauser Zweig der Familie von Dettingen ist das Auftauchen einer Verena von Dettingen bzw. Tettlingen in den Jahren zwischen 1387 und 1396 als Gattin des Bremgartener Bürgers Johann Ulrich von Hünenberg.¹⁰¹ Die ursprünglich am Zuger See beheimateten Herren

⁹⁶ Anna ist 1378 als Witwe genannt. AU 5, S. 70, Nr. 182 (1378 März 22).

⁹⁷ Erstmals ist die Ehe im Jahr 1419 belegt. 1441 wird Margarethe als Witwe bezeichnet. StA Zürich, C II 17, Nr. 137 (1419 März 25); StadtA SH, A I/0868 (1441 Okt 16).

⁹⁸ UB Beuggen 3, S. 221, Nr. 255 (1368 Apr 18). Vgl. auch BAERISWYL, Köniz, S. 773 f. Der Beleg zu 1338 in RsQS U 111 (1336 Aug 8). Zur Konrad und Peter Brunwart vgl. Kap. 3.4.2.9.

⁹⁹ Zu ihm vgl. HEIM, Beuggen/HS, S. 678; BAERISWYL, Köniz, S. 773.

¹⁰⁰ UB Beuggen 3, S. 228, Nr. 285 (1384 Jun 19).

¹⁰¹ Bei dem Beleg von 1387 handelt es sich um eine testamentarische Verfügung über Güter und Rechte Johann Ulrichs in Merenschwand (Kt. Aargau), die Verena zufallen sollten. Vgl. SEGESSER, Lucern, S. 557 ff. Zuletzt werden die Eheleute 1396 erwähnt. AU 8, S. 32, Nr. 101 (1396 Mai 22). Zu Johann Ulrich von Hünenberg (1369–1396/99) vgl. auch STAUB, Hünenberg, S. 144 mit einer Auflistung der Belegstellen.

von Hünenberg spalteten sich im Lauf des 14. Jahrhunderts in zahlreiche Linien auf, die sich teils im Zürcher Raum, im Aargau und auch in Schaffhausen niederließen, untereinander jedoch weiterhin in Kontakt blieben und sich in geschäftlichen Dingen, etwa dem Zeugendienst bei Beurkundungen, unterstützten.¹⁰² Die enge Kontaktpflege zeigt sich in den breit gestreuten Heiratsverbindungen der Familie, deren Ehepartner wohl auch linienübergreifend vermittelt wurden. So war der Schaffhauser Vertreter Götz III. mit Elisabeth Löw, der Angehörigen einer Schaffhauser Familie verheiratet, während Margarethe von Hünenberg, eine Tochter Hartmanns VI. aus der Linie Hünenberg-Wildenburg, einen Johann Löw, möglicherweise Elisabeths Bruder, geehelicht hatte.¹⁰³ Zwei Hünenbergerinnen unterschiedlicher Linien sind auch als Gattinnen von Herren von Jestetten belegt, die um Schaffhausen begütert waren und auch über verwandtschaftliche Verbindungen zur Familie Schultheiß von Randenburg verfügten.¹⁰⁴ Zum oben erwähnten Götz III. von Hünenberg besaß auch die Familie von Dettingen, zumindest noch Anfang des 15. Jahrhunderts, hervorragende Beziehungen, ersichtlich an seiner Funktion als Rechtsbeistand für Hans Ulrich von Dettingen und dessen Frau Margarethe von Randenburg in Grundstücksgeschäften.¹⁰⁵ Hier eröffnet sich ein in seiner Gänze nicht zu erfassendes verwandtschaftliches Netzwerk, das in den 1380er Jahren möglicherweise auch den in Bremgarten verbürgerten Johann Ulrich von Hünenberg und Verena von Dettingen zusammenführte. Falls diese Verena mit der Witwe Hartmanns III. von Wieladingen identisch ist, so muss Hartmann zwischen 1382 und 1387 verstorben sein und Verena sich bald nach seinem Tod wiederverheiratet haben. Die schlechte Überlieferungslage lässt nicht erkennen, ob Verena aus ihrer Ehe mit Hartmann irgendwelche Wieladinger Besitzungen mitnehmen und in die Ehe mit Johann Ulrich von Hünenberg einbringen konnte. Da es sich bei dem 1378/82 verpfändeten bzw. verkauften Dorf Öflingen bereits um ihre Morgengabe gehandelt hatte, erscheint eine solche Annahme eher unwahrscheinlich. Verenas Todesjahr ist nicht bekannt. Ein Beleg von 1428, der eine Schuppe in Besitz *der von Wieladingen* anzeigt, ist aufgrund der schwierigen Interpretationslage nur bedingt geeignet, um ihre nachgewiesene Lebenszeit bis auf dieses Jahr auszudehnen.¹⁰⁶

Mit der Person Hartmanns III. verbindet sich eine bemerkenswerte Verwandtschaftsbeziehung, die in einer Urkunde vom 1. Juli 1381 angedeutet wird. Darin verzichtet Anna von Klingenberg, die Gattin Rudolfs II. Hürus von Schönau, gegenüber dem Kloster Petershausen auf die Vogtei über das dem Kloster gehörende gleichnamige Dorf am Rhein. Die Vogtei war dem Kloster von Anna zuvor für 280 Gulden verkauft worden. Rudolf von Schönau war bei diesem Geschäft ebenfalls anwesend und hatte bis dahin als Vogt, das heißt rechtlicher Stellvertreter seiner Frau vor Ge-

¹⁰² Zur Familie von Hünenberg und deren Linienbildung vgl. allgemein STAUB, Hünenberg.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 64 f., 132 f., 145.

¹⁰⁴ Vgl. dazu KREUTZER, Reichenau, S. 419, 473 f.

¹⁰⁵ StA Zürich, C II 17, Nr. 137 (1419 März 25).

¹⁰⁶ Vgl. unten S. 80 mit Anm. 118 f.

richt,¹⁰⁷ fungiert. Der Säckinger Schultheiß Klaus Wild entschied jedoch, dass Rudolf bei der Verzichtleistung Annas nicht geeignet sei, diese Vogteifunktion korrekt auszufüllen, wahrscheinlich weil er als Gatte unmittelbar am Besitzstand seiner Frau Anteil hatte. Stattdessen musste Rudolf seiner Frau einen anderen Mann als Vogt zur Seite stellen. Dazu wählte er Hartmann III. von Wieladingen aus, den er dabei explizit als *sinen lieben öchen* bezeichnet.¹⁰⁸ Die Anrede *öchen* bzw. „Oheim“ verweist auf eine bislang unbekannte verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Wieladingern und den Herren von Schönau. Dabei bleibt der Grad der Verwandtschaft unklar. Häufig wird „Oheim“ in der Bedeutung von Onkel, also Bruder des Vaters oder der Mutter, gebraucht, manchmal auch für den Schwager eines Elternteils, jedoch ist umgekehrt ebenso die Bedeutung Neffe in den spätmittelalterlichen Quellen präsent. In manchen Fällen bezeichnet der „Oheim“ aber auch nur einen entfernten männlichen Verwandten. In seltenen Fällen, in denen wie auch hier Adlige betroffen sind, kann die Anrede als „Oheim“ auch eine besonders vertrauliche und ehrende Funktion besitzen, die allerdings häufig ebenfalls in einem verwandtschaftlichen Zusammenhang steht.¹⁰⁹

Nun stellt sich die Frage, inwieweit diese Bezeichnung Hartmanns III. einen tatsächlichen verwandtschaftlichen Bezugspunkt besaß. Allein auf Basis der Urkunde vom 1. Juli 1381 bleibt die Beziehung ein Rätsel. Möglicherweise können jedoch die folgenden Überlegungen Ansatzpunkte für eine Lösung bieten. Hierbei ist zunächst zu fragen, aus welchen familiären Zusammenhängen eine solche Verwandtschaftsbeziehung entstanden sein könnte. Rudolf II. von Schönau tritt bereits im Herbst 1352 als eigenständig handelnde Person auf, vermutlich sogar bereits im Besitz des stift-säckingischen Meieramts, und wird dabei als Ritter bezeichnet. Er dürfte demnach einige Jahre älter als Hartmann gewesen sein, der erstmals 1354 in der Zeugenliste einer Urkunde in Erscheinung tritt und 1357 Edelknecht genannt wird.¹¹⁰ Nach Lage der Quellen handelte es sich bei beiden Männern um die einzigen Kinder ihrer jeweiligen Eltern, auf der einen Seite Ulrich III. von Wieladingen und Katharina von Grünenberg, auf der anderen Seite Jakob Rudolf I. von Schönau und die namentlich nicht bekannte Erbtöchter Heinrichs III. vom Stein. Allerdings existieren gerade aus der Zeit um 1380 Hinweise darauf, dass entweder die Familie vom Stein oder die Schönauer auch über verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herren von Grünenberg verfügten. Henmann von Grünenberg (1341–1416) aus der älteren Linie der Grünenberger reklamierte gemäß einem um 1380 erstellten habsburgischen Pfandreister zwei Pfandbriefe Heinrichs II. vom Stein aus den Jahren 1315/16 für sich, und

¹⁰⁷ Obwohl in der Quelle der gleiche Begriff „Vogtei“ verwendet wird, hat diese gerichtliche Vogtei für eine rechtsbeschränkte oder rechtsunfähige Person nichts mit dem Gegenstand des Geschäfts, der Vogtei bzw. Schutz- und Gerichtsherrschaft über das Dorf Petershausen zu tun.

¹⁰⁸ Urk 141 (1381 Jul 1). Eine am gleichen Tag ausgestellte Urkunde vermerkt, Anna habe die Vogtei von ihrem Vater geerbt. Urk 142 (1381 Jul 1).

¹⁰⁹ Vgl. die Wortbedeutungen für „Oheim“ in: DRW 10, Sp. 283–286, außerdem JONES, German kinship terms, S. 33 f., 147–152.

¹¹⁰ RsQ B 213 (1352 Okt 31); Urk 125 (1354 Mai 27); Urk 130 (1357 Aug 3).

zwar mit dem Hinweis, diese seien ihm auf dem Erbweg zugefallen. Die Begründung dieser Erbansprüche ist unbekannt, sie beruhen jedoch sehr wahrscheinlich auf verwandtschaftlichen Bezügen. Denkbar wäre etwa eine bislang unbekannte Ehe eines Grünenbergers mit einer Tochter Heinrichs II. vom Stein, da eine der Verpfändungen explizit zur Finanzierung der Ehesteuer zur Hochzeit einer solchen Tochter 1316 vorgenommen worden war. Ebenso denkbar wäre allerdings auch eine Ehe eines Grünenbergers mit einer Frau von Schönau, vielleicht einer bislang unbekannten Schwester Rudolfs II., die als Abkömmling der Steiner Erbtöchter Teile des Erbes der Herren vom Stein mit in die Ehe hätte einbringen können.¹¹¹ Da Rudolf II. von Schönau in dem gleichen Pfandregister ebenfalls mehrere österreichische Pfänder der Herren vom Stein für sich reklamierte, ist anzunehmen, dass er und Henmann ihre jeweiligen Ansprüche untereinander abgeklärt hatten. Demnach werden sich beide Männer ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander, auch wenn sie in den zeitgenössischen Quellen nicht zu belegen sind, durchaus bewusst gewesen sein. Möglicherweise hierin könnte der Schlüssel zur Bezeichnung Hartmanns III. von Wieladingen als „Oheim“ des Schönauers liegen. Als Sohn der Katharina von Grünenberg mag Rudolf den Wieladinger somit als entfernten Verwandten betrachtet haben, auch wenn die Verwandtschaft zwischen Katharina und Henmann von Grünenberg selbst relativ weit voneinander entfernt lag. Beide gehörten zwei unterschiedlichen Hauptlinien an, die sich bereits mehrere Generationen zuvor voneinander getrennt hatten. Die Verwurzelung beider Linien im Gebiet der heutigen Nord- und Westschweiz sowie ihre gemeinsame Familiengrablege im Kloster St. Urban, das von ihren Vorfahren gegründet worden war, scheinen jedoch das Bewusstsein einer Zusammengehörigkeit der Gesamtfamilie von Grünenberg gestärkt zu haben.¹¹² Insofern wird sich die verwandtschaftliche Beziehung Rudolfs II. von Schönau zu Henmann von Grünenberg aus der älteren Linie in ähnlicher Weise auch auf Katharina von Grünenberg aus der jüngeren Linie und deren Sohn Hartmann erstreckt haben. Vor diesem Hintergrund ließe sich die 1381 gebrauchte Bezeichnung Hartmanns als „Oheim“, in diesem Fall im Sinne eines entfernten männlichen Verwandten, durch Rudolf II. von Schönau sinnvoll erklären.

3.1.6 Das Nachleben der Familie seit dem 15. Jahrhundert

Obwohl die Familie von Wieladingen mit dem Tod Hartmanns III. in den Jahren zwischen 1382 und 1387/94 im Mannesstamm ausstarb, verschwindet sie nicht sofort aus der schriftlichen Überlieferung. Die Erinnerung an ihre Inhaberschaft des Meieramts blieb noch über mehrere Jahrzehnte lebendig und spielte in verschiedenen Rechtstreitigkeiten um den Kompetenzumfang des Amtes bis weit ins 15. Jahr-

¹¹¹ Vgl. dazu im Detail Kap. 4.2.4, S. 283 mit Angabe der Belege.

¹¹² Zur Familie von Grünenberg vgl. die immer noch brauchbaren Angaben bei PLÜSS, Grünenberg sowie PLÜSS, Grünenberg/GHS mit kleineren Korrekturen.

hundert eine Rolle. So entschied die Äbtissin im August 1400 einen Streit um den Charakter der stift-säckingischen Meieramtlehen mit dem Verweis auf eine von einem Ulrich von Wieladingen ausgestellte Urkunde, worin er sein Meieramt als Mannlehen, und nicht als Erblehen, erhalten habe. Sehr wahrscheinlich hatte der Äbtissin dabei der Lehenrevers Ulrichs III. von 1333 vorgelegen.¹¹³ Eine im Oktober 1401 ausgestellte Urkunde, betreffend einen Streit zwischen dem Säckinger Bruderhof und Burkard Zibol, Kastvogt von Rippolingen, um die Vogtsteuer zu Rippolingen, enthält den Verweis auf eine heute verlorene Urkunde, wonach sich der Bruderhof schon in früheren Zeiten mit *einem von Wieladingen, ouch zu denen ziten castvogt daselps*, um diese Steuern gestritten habe.¹¹⁴

Sehr bemerkenswert erscheinen auch zwei Einträge in einem 1428 verfassten Säckinger Urbar, zum einen betreffend die Einkünfte des Präsenzamtes¹¹⁵ in der Stiftskirche, mit denen an bestimmten Feiertagen die Gabe von Brot an die Chorfrauen und Chorherren finanziert wurde, zum anderen betreffend den Säckinger Hof in Stetten. Zu den Gütern der Heilig-Kreuz-Kaplanei lautet ein Eintrag: *Item ze Gnamenberg von des von Wieladingen gût III kleini wissi [= Weißbrote] und VI kleini ruggin [= Roggenbrote] und von dez heiligen krutz gût ein klein wiß und II klein ruggen*.¹¹⁶ Die Angaben erscheinen merkwürdig, da es zu beiden Gütern nicht etwa heißt „genannt das Wieladinger Gut“, sondern explizit *des von Wieladingen gût*, eine Formulierung, die eigentlich nur dann Verwendung findet, wenn der aktuelle Besitzer oder der (bäuerliche) Bewirtschafter eines Guts angesprochen wird. Angesichts dessen, dass der letzte männliche Wieladinger bereits 1394 von mehreren Einwohnern ihres ehemaligen Amtsbereichs als verstorben gemeldet wird, dürfen wir wohl kaum davon ausgehen in *Gnamenberg* über 30 Jahre später noch einen Nachfahren anzutreffen. Zumindest für dieses Gut ist daher anzunehmen, dass sich dessen Bezeichnung durch eine langjährige Inhaberschaft seitens der Wieladinger über deren Aussterben hinaus verfestigt hatte und noch Jahrzehnte später in Gebrauch war, die 1428 verwendete Namensgebung *des von Wieladingen* also keinen aktuellen Bezug besaß. Güter der Wieladinger in *Gnamenberg* bzw. *Genammenberg* sind bereits durch die umfangreiche Schenkung Rudolfs II. von Wieladingen und seiner Gattin Margarethe von Schliengen an die Deutschordenskommande Beuggen im Jahr 1318 belegt.¹¹⁷ Bedauerlicherweise ist der Urbareintrag von 1428 der letzte Beleg für den Ort *Gnamenberg*, so dass uns keine weiteren Informationen über das Schicksal *des von Wieladingen gût* vorliegen.

¹¹³ Urk 150 (1400 Aug 4). Der Lehenrevers Ulrichs III. in Urk 92 (1333 Nov 16).

¹¹⁴ Urk 152 (1401 Okt 3). Vgl. dazu Kap. 3.3.2.2, S. 120 f.

¹¹⁵ Das Präsenzamt war für die Verwaltung und Auszahlung der Unterhalts- und Präsenzgelder an die Chorfrauen und Chorherren des Stifts zuständig.

¹¹⁶ GLA 66/7160 (1428), S. 111. Das Dorf *Gnamenberg* wurde wohl im Lauf des 15. Jahrhunderts aufgegeben. Seine Lage ist wahrscheinlich innerhalb der Gemarkungen von Hütten oder Bergalingen zu lokalisieren. Vgl. dazu Kap. 3.3.2.2, S. 118 f.

¹¹⁷ Vgl. dazu Kap. 3.3.1, S. 108.

In dem anderen Fall werden zum Dinghof Stetten sämtliche in den Hof zinsende Güter, Huben und Schupposen aufgeführt, darunter auch *der von Wieladingen schüpos*.¹¹⁸ Hier stellt sich die Frage, ob mit *der von Wieladingen* die Familie insgesamt, also „der [Herren] von Wieladingen“, oder eine weibliche Angehörige gemeint ist, ähnlich wie dies bei der davor gesetzten Angabe *Der Blawerin schüpos* der Fall ist. Die Verwaltung des Dinghofs Stetten gehörte vermutlich bis Anfang des 14. Jahrhunderts zum Meieramt der Wieladinger, bis sie den Hof aufgrund von Streitigkeiten mit dem Stift um anhaltende Entfremdungen von Stiftungsgütern abgeben mussten.¹¹⁹ Ähnlich wie im Fall von *Gnamenberg* ist die 1428 verzeichnete Schuppose möglicherweise eine Erinnerung an einen erheblich größeren Wieladinger Güterkomplex zu Stetten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, dessen Name sich bis ins 15. Jahrhundert tradiert hat. Allenfalls denkbar wäre, dass es sich bei der Schuppose tatsächlich noch um das Lehnsgut einer Wieladingerin handelte, in diesem Fall der Witwe Hartmanns III., Verena von Dettingen. Diese hat zwar nach dem Tod Hartmanns wohl wieder geheiratet und führte möglicherweise auch nicht (mehr?) den Namen ihres Mannes, sie könnte – 1396 zuletzt belegt – aber um 1428 durchaus noch am Leben gewesen sein.¹²⁰

Dem Erwerb des *klein[en] meyerampt* von Hartmann III. von Wieladingen wurde noch 50 Jahre danach, in einer Urkunde von 1431, hergestellt anlässlich eines Streits zwischen dem Stift Säckingen und der Familie von Schönau um die Einkünfte des Säckinger Meieramts, gedacht.¹²¹ Und sogar noch 1472, in einem Dingrodel und Weistum des Hofes Zell, wird sowohl von denen *vom Stein* als auch denen *von Wieladingen* als Inhabern des Meieramts gesprochen, die mit den Abgeordneten des Stifts die Einberufung des Dinggerichts aushandeln sollten. Wie in der Ordnung ausgeführt, beruhte der Text angeblich auf Kundschaften aus der Bevölkerung, da ein früherer Rodel nicht mehr aufzufinden war. Allerdings wurde zur Rekonstruktion der Ordnung offensichtlich eine aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Säckinger Dinghofordnung verwendet, die in den einleitenden Paragraphen exakt den gleichen Wortlaut besitzt. Vermutlich hatte es für den Kopisten keine Bedeutung, dass beide Familien bereits seit langer Zeit ausgestorben waren und der von ihm kopierte Text in dieser Form keinen Sinn machte. Die einleitenden Angaben sind sogar doppelt falsch, weil die Wieladinger nachgewiesener Maßen niemals in Besitz des Meieramts über den Dinghof Zell waren.¹²²

¹¹⁸ GLA 66/7160 (1428), S. 36.

¹¹⁹ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 94 f.

¹²⁰ Vgl. oben S. 79.

¹²¹ Urk 153 (1431 Jun 26). Dieser Beleg ist die erste urkundliche Erwähnung des Begriffs „Kleines Meieramt“. Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 91.

¹²² GLA 16/1592 (1472) (= RsQS U 451). Textwiedergabe nach einer Abschrift im Mambacher Dorfbuch bei HUMPERT, Zell, S. 291–299. Die Säckinger Dinghofordnung in GLA 66/7154 ist in den ersten elf Paragraphen (außer §3) weitgehend identisch. Textwiedergabe bei SCHULTE, Tschudi, S. 68–78. Vgl. auch FRESE, Schönau, S. 108 f. mit Anm. 104. Zum Meieramt über den Dinghof Zell in den Händen der Herren vom Stein vgl. Kap. 4.3, S. 292 ff.

Vereinzelte wird in der älteren Literatur auf noch spätere Erwähnungen von Angehörigen der Familie hingewiesen. So sollen noch 1543 ein Rudolf und ein Werner von Wieladingen belegt sein, ebenso 1613 ein Ulrich von Wieladingen.¹²³ Diese angeblichen Belege beruhen auf einer Missinterpretation von Angaben in einem Säckinger Jahrzeitbuch von 1689. Dieser Band ist ein Nachfolger des ältesten erhaltenen Jahrzeitbuchs von 1522 und enthält sämtliche Einträge aus diesem, ergänzt durch zahlreiche weitere Einträge bis 1689. Von den nach 1522 neu hinzugekommenen Jahrzeiten sind viele mit einer Jahreszahl versehen. Die älteren, überwiegend undatierten Einträge wurden von dem Schreiber des Bandes zwischen die datierten Jahrzeiten eingefügt. So befindet sich der bereits im Jahrzeitbuch von 1522 enthaltene Eintrag zu der 1265 für Rudolf und Werner (verschrieben für Wilhelm) von Wieladingen gestifteten Jahrzeit unter einer auf das Jahr 1543 datierten anderen Jahrzeit.¹²⁴ In gleicher Weise wurde 1689 der ebenfalls bereits im Jahrzeitbuch von 1522 enthaltene, undatierte Eintrag zur Jahrzeit Ulrichs von Wieladingen¹²⁵ unter eine auf 1613 datierte Jahrzeit geschrieben.¹²⁶ Weil die älteren Einträge jedoch als solche nicht erkannt und unter den Daten der zuvor genannten Jahrzeiten von 1543 bzw. 1613 eingeordnet wurden, entstand der falsche Eindruck von Belegen für Angehörige der Familie von Wieladingen in den genannten Jahren.

In der Forschungsliteratur vor allem des 19. Jahrhunderts wird die Annahme geäußert, die Herren von Wieladingen seien nicht mit Hartmann III. ausgestorben, sondern um 1400 nach Bern abgewandert, wo sie unter dem Namen „Wielading“ bzw. „Willading“ in die Führungsschicht der Stadt Eingang gefunden hätten. Explizit wird dabei ein Peter (von) Willading erwähnt, der ein Sohn Hartmanns III. gewesen sein soll. Diese Annahme ist jedoch eine Konstruktion eidgenössischer Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts, die ausschließlich auf der Ähnlichkeit der Namen Wieladingen, Willadingen und Willading beruht.¹²⁷ Die Herleitung und Identifizierung von Orten oder auch Familien aufgrund einer Namensähnlichkeit war eine gängige Methode der humanistisch geprägten Geschichtswissenschaft des 16. Jahrhunderts. Ihren Ausgang scheint die Annahme mit Informationen aus der 1548 im Druck veröffentlichten Schweizerchronik des Zürchers Johannes Stumpf genommen zu haben. Im 8. Buch seines Werks bildet Stumpf verschiedene Wappen *etlicher herren und Edelknechten zů Bern und darumher wonhafft* ab, deren Schlösser und Burgruinen er nicht exakt verorten könne. Eines dieser Wappen, mit dem Motiv dreier Hufnägel und zweier Büffelhörner als Helmzier, weist er fälschlicherweise

¹²³ Urheber dieser Hinweise dürfte um 1858/59 Carl Gustav Fecht gewesen sein. Vgl. FECHT, Schwarzwald, S. 275; nach ihm HUMPERT, Zell, S. 67 und SCHWOERBEL, Burgruine, S. 101.

¹²⁴ MüA Säckingen, M 22 (Anniversar 1689), ohne Seitenzählung (zum 19. Juli). Zu den ursprünglichen Jahrzeiteinträgen vgl. die Ausführungen oben S. 56 mit Anm. 6.

¹²⁵ MüA Säckingen, M 59, fol. 55r (zum 10. Dezember).

¹²⁶ MüA Säckingen, M 22 (Anniversar 1689), ohne Seitenzählung (zum 10. Dezember).

¹²⁷ Diese Konstruktion wurde bereits von Fridolin Jehle mit überzeugenden Argumenten zurückgewiesen. Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 176 mit Anm. 419. Ebenso kritisch DENSCH, Wieladingen, S. 18 und SCHWOERBEL, Burgruine, S. 100 f.

den *von Wieladingen* zu, womit er die Familie gleichzeitig nach Willadingen in den Berner Raum verortet. Möglicherweise von Stumpf übernahm der Glarner Historiker Aegidius Tschudi dieses Wappen in sein zwischen 1540 und 1572 hergestelltes Wappenbuch, worin er vermerkte, die *von Wyeladingen* seien *ietz Willadingen Bern*. Immerhin war Tschudi das fehlerhafte Wappenmotiv der drei Hufnägel aufgefallen, weshalb er der Abbildung eine Richtigstellung hinzufügte, die Zeichnung einer kleinen roten, gestürzten Geige mit einem entsprechenden Vermerk. Sowohl die Fehlinterpretation des Wappenmotivs durch Stumpf als auch die Richtigstellung durch Tschudi könnte auf die Begutachtung mehr oder weniger gut erhaltener Siegel der Wieladinger zurückzuführen sein.¹²⁸

Nachdem Wieladingen, als Burg, Ort und Familienname, von Johannes Stumpf und Aegidius Tschudi im 16. Jahrhundert mit Willadingen identifiziert worden war, führte im 18. Jahrhundert der Historiker und Enzyklopädist Johann Jakob Leu das Konstrukt noch einen Schritt weiter, indem er in seinem bekannten und weit verbreiteten „Allgemeinen Helvetischen, Eidgenössischen und Schweizerischen Lexikon“ (1747–1765) die Berner Familie (von) Willading als Nachfahren der Herren von Wieladingen präsentierte. Zum Stichwort „Wieladingen oder Willadingen“ heißt es dort: „Ein Dorf in der Pfarr Coppigen in dem Bernerischen Amt Wangen, allwo ehemals ein Burg und Stamm Hauß der Edlen gleiches Namens, von welchen das dermalige Geschlecht Willading in der Stadt Bern abstammet, gestanden, und aus selbigen Ulrich An[no] 1316 und sein Sohn Hartman 1352 gelebt und dessen Sohn Peter sich in der Stadt Bern gesetzt.“¹²⁹

Das Berner Patriziergeschlecht Willading, seltener auch mit dem Zusatz „von Willading“ benannt, ist erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts in Bern nachweisbar. Peter (von) Willading ist erstmals 1450 belegt. Die Familie stammte wahrscheinlich aus dem bernischen Willadingen bei Koppigen. Gemäß ihrem Wappen, einem schwarzen Ochsen auf rotem Grund, könnten sie ursprünglich im Metzgerhandwerk tätig gewesen sein. Nach ihrem Aufstieg ins Patriziat stellte die Familie über Jahrhunderte hinweg hohe Amtsträger des Berner Stadtreiments. Eine Verbindung zwischen den Herren von Wieladingen und den (von) Willading ist nicht nachzuweisen. Im Gegenteil: sowohl das unterschiedliche Wappen als auch der unterschiedliche Stamm an Vornamen in der Familie (von) Willading (Peter, Christian, Lienhard, Konrad) sprechen dagegen. Zudem existieren keinerlei Hinweise auf eine Beziehung der Herren von Wieladingen zu Stadt und Territorium von Bern im 14. Jahrhundert. Merkwürdig erscheinen Leus Ausführungen gerade im Licht unseres heutigen Wissens über die Genealogie der Wieladinger. Ein 1316 belegter Ulrich soll demnach Vater des 1352 belegten Hartmanns gewesen sein, dessen Sohn Peter (von) Willading sich in Bern niedergelassen habe. Tatsächlich war Ulrich II. Wieland (belegt bis 1317) aber der Urgroßvater Hartmanns III. (geboren um/vor 1340, belegt ab

¹²⁸ Vgl. dazu im Detail Kap. 5, S. 345.

¹²⁹ LEU, *Lexicon*, Bd. 19 (1764), S. 426.

1354),¹³⁰ wobei Leu möglicherweise eine frühere, heute verlorene Quelle zum Jahr 1352 vorgelegen haben könnte. Der vermeintliche Sohn Hartmanns III., Peter, taucht hingegen erst etwa 50 Jahre nach Hartmanns Tod in den Berner Quellen auf. Hier machen sich die erheblichen Lücken in Leus Wissen um die Genealogie der Herren von Wieladingen bemerkbar. Seine Annahme eines verwandtschaftlichen Zusammenhangs ist indes kein wissenschaftliches Kuriosum. Chroniken, wie die eines Johannes Stumpf, waren auch noch im 18. Jahrhundert als zuverlässige Nachschlagewerke anerkannt, deren Ergebnisse bereitwillig aufgenommen wurden, zumal die Rückführung einer Ratsfamilie auf ältere adlige oder zumindest ritterbürtige Wurzeln in erheblichem Maße zur Aufwertung ihrer Geschichte und damit ihres allgemeinen Ansehens beitrug.

3.1.7 Die „Ritter“ von Wieladingen? – Zum sozialen Rang der Familie

Die Inhaber des Meieramts gehörten ursprünglich zur Ministerialität des Stifts. Ihr Amt und mit ihm die von ihnen zu verwaltenden Dinghöfe hatten sie nach Amts- bzw. Dienstrecht als Dienstlehen vom Stift erhalten, welches ihnen bis ins frühe 13. Jahrhundert hinein seitens der Äbtissin jederzeit wieder hätte genommen werden können.¹³¹ In den Jahren vor 1240 gelang es den Meiern jedoch, ihre Ämter als erbliches Lehen von der Äbtissin bestätigen zu lassen. Explizit belegt ist dies allein für das Meieramt in Glarus,¹³² es ist jedoch anzunehmen, dass diese Entwicklung zeitnah auch in den anderen Säckinger Meierämtern stattgefunden hatte. Spätestens von diesem Zeitpunkt an dürfen wir von dem Versuch einer zunehmenden Ablösung der Meier, sowohl der Wieladinger als auch der Herren vom Stein, von ihrem Dienstherrn, dem Stift Säckingen, ausgehen, mit dem Ziel entweder in die Ministerialität eines höher gestellten Dienstherrn, etwa der habsburgischen Kastvögte, zu wechseln oder aber ganz aus der Ministerialität auszuscheiden und sich dem Niederadel anzuschließen. Diese „Auflösung“ der Ministerialität und ihr Übergang in den Niederadel ist ein für das 13. Jahrhundert allgemein bekanntes Phänomen. Zu den bestimmenden Faktoren dieses Prozesses gehörten unter anderem die aktive Lehnsfähigkeit und der Empfang „echter“ Lehen, das heißt Lehen, die nicht mehr nach Dienstrecht, sondern auf der Basis von Vasallität und Waffendienst vergeben wurden, insbesondere von anderen Herren als dem ursprünglichen Dienstherrn. Außerdem war die freie Verfügung über Eigenbesitz von Bedeutung. Eine zentrale Rolle des sozialen Aufstiegs spielten zudem die Annäherung an adlige Lebensweisen und die Aufnahme von Bezügen zur ritterlich-höfischen Kultur samt eigener Wappen- und Siegelfüh-

¹³⁰ Zu Ulrich II. Wieland vgl. oben S. 63 ff; zu Hartmann III. vgl. S. 71–78.

¹³¹ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, *Stift*, S. 173, allerdings ohne Belege für die Zeit vor 1240.

¹³² Vgl. die Angaben oben Kap. 2.3, S. 47.

rung, die auch eine eigenständige Rechtsfähigkeit signalisierten. In diesem Rahmen spielte auch der Erwerb der Ritterwürde innerhalb einer Familie eine Rolle.¹³³

Für die Wieladinger dürfte dieser Prozess bereits Mitte des 13. Jahrhunderts voll im Gange gewesen sein. Schon das erste Auftauchen eines Wieladingers in den Quellen, Rudolf I. in der um 1240 entstandenen Urkunde der Äbtissin von Säckingen, kann als ein Indiz für eine Hinwendung zu den habsburgischen Kastvögten gewertet werden. In der darin enthaltenen Zeugenliste findet sich Rudolf eingereiht zwischen den habsburgischen Ministerialen Diethelm Schenk von Habsburg und Heinrich von Ostrach. Ein weiterer Zeuge, *G. Mitis*, lässt sich nicht identifizieren. Der letztgenannte *H. de Bellinchon*, wahrscheinlich Hermann I. von Bellikon, war Bürger zu Rheinfelden. Seine Familie entstammte ursprünglich der Ministerialität der von den Habsburgern bevogteten Abtei Murbach, die sich spätestens mit der Ansiedlung in Rheinfelden im frühen 13. Jahrhundert jedoch stärker den Habsburgern selbst andiente.¹³⁴ Rudolf von Wieladingen erscheint hier eher als ein Angehöriger der unmittelbar habsburgischen Gefolgschaft denn als Ministeriale des Stifts Säckingen, wobei klarzustellen ist, dass sich eine Nähe Rudolfs zur habsburgischen Ministerialität und die Inhaberschaft des stift-säckingischen Meieramts keinesfalls ausschließen. Als Kastvögte des Stifts seit 1173 dürften die Habsburger zweifellos Einfluss auf die Stiftsministerialität ausgeübt haben.

Rudolfs Verwandter der nachfolgenden Generation, Ulrich I. von Wieladingen, wird 1285 in einer Urkunde der Säckinger Äbtissin *fidelis* des Stifts genannt, doch ist damit zunächst nur eine Stellung als Lehnsmann ausgedrückt. Es gibt keinen Hinweis auf den Status Ulrichs, weder als vom Stift abhängiger Ministeriale noch als Inhaber eines Stiftsamts.¹³⁵ Hinsichtlich der Eigengüter zeichnen die urkundlich belegten Güterverkäufe der Wieladinger seit den späten 1270er Jahren das Bild einer freien Verfügungsgewalt über den Familienbesitz, ohne die Notwendigkeit einer Zustimmung oder Beteiligung der Äbtissin und des Säckinger Kapitels. Neben verschiedenen Stiftslehen (Rheinsulz 1285; Alpfen, Birkingen, Etwihl 1303; Laufenburg 1309/1315)¹³⁶ verfügten die Wieladinger bereits im 13. Jahrhundert auch über habsburgische Lehen, darunter etwa das Säckinger Schultheißenamt und das Recht über Zwing und Bann in Oberschwörstadt.¹³⁷ In diesem Dorf scheint die Familie sogar über die Ortsherrschaft verfügt zu haben und kommt als Erbauer der dortigen Burg infrage. Schwörstadt und Öflingen erscheinen als Zentrum des Versuchs einer eigenen Herrschaftsbildung abseits der stift-säckingischen Grundherrschaft.¹³⁸ Die auch über weitere Belege nachweisbare Anlehnung zunächst an die ältere Linie

¹³³ Vgl. dazu im Überblick HECHBERGER, Ministerialität, S. 29 f.

¹³⁴ Vgl. oben Anm. 4. Zur Familie von Bellikon vgl. Kap. 3.4.2.1.

¹³⁵ Urk 13 (1285 März 19).

¹³⁶ Ebd.; Urk 28 (1303 Apr 1); Urk 45 (1309 Dez 13); Urk 56 (1315 Apr 17). Vgl. zu diesen Gütern im Detail Kap. 3.3.2.4.

¹³⁷ HabUrb 1, S. 58. Oberlehnsherren des Schultheißenamts waren die Herzöge von Österreich und das Stift gemeinsam. Vgl. dazu Kap. 3.3.2.1. S. 112 f.; HabUrb 1, S. 69 (zu Oberschwörstadt).

¹³⁸ Vgl. hierzu im Detail Kap. 3.3.2.3 und Kap. 3.3.3.3.

Habsburg, später dann an die Habsburg-Laufenburger, in den letzten drei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts ist ein Indiz dafür, dass die Wieladinger Versuche unternahmen, sich dem ministerialischen Dienstverhältnis zum Stift zu entziehen und eine unmittelbarere Stellung zu den Kastvögten des Stifts aufzubauen.¹³⁹ Wahrscheinlich in den gleichen Zeitraum fällt auch ein möglicherweise von Seiten der Habsburger geförderter Ausbau der namensgebenden (Amts-)Burg Wieladingen, die, nach den archäologischen Funden zu schließen, mit einem gehobenen Wohnkomfort ausgestattet war.¹⁴⁰ Der Erhalt eines Lehens von anderer Seite als dem Stift Säckingen oder den Habsburgern ist allerdings erst für die Jahre um 1313/18 direkt nachzuweisen. In oder bis zu diesem Zeitraum besaß Rudolf II. von den Markgrafen von Hachberg *zwey stuck reben* zu Oltingen (Kt. Aargau) *zû rechtem lehenn*.¹⁴¹ Spätestens um 1307 dürfte Rudolf II. aus der Mitgift für seine Gattin Margarethe von Schliengen in den Besitz des Laienzehnts der Kirche von Therwil südlich von Basel gekommen sein, der wahrscheinlich ein Lehen der Grafen von Thierstein war.¹⁴² Anlässlich des umfangreichen Güterverkaufs Rudolfs und seiner Gattin im Mai 1318 erfahren wir außerdem über den Besitz von Reichslehen der Wieladinger in Öflingen.¹⁴³

Bereits 1265 verfügten die Wieladinger über die Fähigkeit zur Vergabe eigener Lehen. Die Hube vor der Stadt Säckingen, die Ulrich I. in diesem Jahr dem Säckinger Spital zur Stiftung zweier Jahrzeiten für seine Verwandten Rudolf und dessen Sohn Wilhelm übergab, war *infeodatus fuit advocatus Gerungus ab ipso*, also ein Lehen von Ulrich an den Vogt Gerung.¹⁴⁴ In den ersten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sind weitere Lehnungsvergaben der Wieladinger belegt.¹⁴⁵ Die Urkunde von 1265 ist zudem der erste Beleg einer eigenständigen Siegelführung eines Angehörigen der Familie. Das Siegel Ulrichs I. selbst hat sich nicht erhalten, jedoch wird seine Anbringung im Urkundentext angekündigt.¹⁴⁶ Das erste erhaltene Siegel eines Wieladingers stammt aus dem Jahr 1285.¹⁴⁷ Ebenfalls in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt einer der wenigen zeitgenössischen Belege des Familienwappens abgesehen von Siegelmotiven, aufgemalt auf einem Wappenbalken in einem Saal des um 1270/80 erbauten „Schönen Haus“ zu Basel.¹⁴⁸ Ebenfalls über die Urkunde von 1265 erfahren wir, dass Ulrich I. den Titel eines Ritters (*miles*) führte. Selbiges könnte auch für den im gleichen Dokument genannten Rudolf I. und seinen

¹³⁹ Vgl. dazu auch Kap. 6.2, S. 364 ff.

¹⁴⁰ Vgl. dazu Kap. 3.3.3.1, S. 157.

¹⁴¹ Urk 69 (um 1313/18). Vgl. dazu Kap. 3.3.2.8, S. 153.

¹⁴² Vgl. dazu Kap. 3.3.2.9, S. 154.

¹⁴³ Urk 73 (1318 Mai 13).

¹⁴⁴ Urk 3 (1265 Jun 12).

¹⁴⁵ Urk 45 (1309 Dez 13); Urk 56 (1315 Apr 17); Urk 58 (1316 Feb 27).

¹⁴⁶ Urk 3 (1265 Jun 12): *In cuius res testimonium rogatu prefati Ūlrici de Wieladingen et fratrum predictorum presentem litteram duxi sigilli mei manimine roboranadam.*

¹⁴⁷ Vgl. oben Anm. 17.

¹⁴⁸ Vgl. SOMMERER, Frauen, S. 24 ff., 28 ff.; MATTERN, Wappenbalken, S. 7, Abb. 23, 24; SCHWOERBEL, Burgruine, S. 102, Abb. 110. Zum Wieladinger Wappen vgl. auch Kap. 5.

Sohn Wilhelm gegolten haben. In der um 1240 entstandenen Säckinger Urkunde, in der Rudolf erstmals innerhalb der Zeugenliste erwähnt wird, ist er ohne jeden Titel aufgeführt. Und auch in der Urkunde von 1265 wird weder er noch sein Sohn explizit als Ritter bezeichnet, jedoch beide gemeinsam als *domini* angesprochen. Der Titel *dominus* oder *her* (Herr) stand vor dem 13. Jahrhundert zunächst allein Geistlichen sowie vornehmlich Angehörigen des Hochadels zu, doch findet er sich spätestens im 13. Jahrhunderts auch in verschiedenen anderen Gruppierungen bis hinunter in die Ministerialität. Ebenso wurde der Titel durch Mitglieder der Ratskollegien in den Städten geführt. In Urkunden wurde *dominus* als Ehrenbezeichnung jedoch häufig Personen zuteil, die zuvor ritterliche Würden erworben hatten. Allerdings ist dies keine regelhafte Erscheinung: nicht jeder Ritter wurde zugleich *dominus* genannt, ebenso wenig bedeutet der Herrentitel nicht unbedingt, dass sein Träger die Ritterwürde besaß.¹⁴⁹ Selbiges lässt sich am besten an Ulrich I. von Wieladingen selbst demonstrieren, der in den Urkunden zwar stets als Ritter erscheint, dem in einzelnen Fällen der Titel *dominus* hingegen versagt blieb.¹⁵⁰ Nichtsdestotrotz könnte der für Rudolf I. und seinen Sohn Wilhelm verwendete Herrentitel auf den Erwerb der Ritterwürde auch durch diese beiden Personen hindeuten. Stützen lassen würde sich diese Annahme durch die Einträge im ältesten Säckinger Anniversar des 15. Jahrhunderts, dessen Inhalte zum Teil auf älteren Vorlagen des 13. und 14. Jahrhunderts basieren. Sie beziehen sich auf die Stiftung der Jahrzeiten durch Ulrich I. 1265. Der Name Wilhelm ist darin, vermutlich aufgrund eines vorhergehenden Lese- oder Kopierfehlers, verschrieben als *Wernli* aufgeführt, doch wird explizit von *Her Wernlis von Wieladingen, eins ritters, iarzit* gesprochen.¹⁵¹ Möglicherweise lagen dem Schreiber des ursprünglichen Eintrags Informationen vor, die zumindest Wilhelms Stellung als Ritter belegen. Ein eindeutiges Urteil lässt sich auf dieser Quellenlage nicht fällen. Wir können nur vermuten, dass um 1265 neben Ulrich I. auch dessen beide verstorbene Verwandte Rudolf I. und Wilhelm die Ritterwürde besaßen.

In der Forschung wird die Familie von Wieladingen vielfach in einer unspezifisch gemeinten Form als „Herren von Wieladingen“ bezeichnet.¹⁵² Teile der älteren

¹⁴⁹ SCHILLINGER, *Dominus*, mit Beispielen aus Freiburg i. Br. Vgl. zur Verwendung des Titels *dominus* durch ritterbürtige Personen auch WEIGL, *Rittermäßiger Adel*, S. 236–240.

¹⁵⁰ Ohne *dominus*-Titel: Urk 3 (1265 Jun 12); Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 13 (1285 März 19); Urk 17 (1291 Aug 9). Mit *dominus*-Titel: Urk 4 (1271 Feb 23); Urk 14 (1285 Mai 11); Urk 19 (1296 Feb 17); Urk 28 (1303 Apr 1); Urk 31 (1305 Jan 21). In einer Urkunde nennt sich Ulrich als Aussteller ohne Herrentitel, wird in der Siegelankündigung der Rheinfelder Bürger von diesen jedoch als *her* tituliert. Urk 9 (1278 Sep 11). In Urkunden des Klosters St. Blasien taucht Ulrich als *strenuus vir* auf. Urk 20 (1296 Dez 25–31); Urk 21 (1296 Dez 30).

¹⁵⁰ Urk 14 (1285 Mai 11).

¹⁵¹ GLA 64/24 (15. Jh.), fol. 16r (zum 17. August): *Her Rûdolf von Wieladingen iarzit gilt win und brot von dem nutzen des brüderhoffs, ist ein usser iarzit*; fol. 16v (zum 27. August): *Her Wernlis von Wieladingen, eins ritters, iarzit gilt win und brot, gat von den nutzen des bruderhoffs, ist ein usser iarzit*. Vgl. auch oben Anm. 6.

¹⁵² Vgl. etwa JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 175 f.; DENSCH, *Wieladingen*, ebenso SCHUBRING, *Entwicklung; KREUTZER, Herrschaftserwerb*. Die Forschung des 19. Jahrhunderts zeigte

Forschung, insbesondere im Rahmen orts- und heimatgeschichtlicher Abhandlungen, nahmen dagegen die Ritterwürde Ulrichs I. zum Anlass, gleich die gesamte Familie von Wieladingen zu einem „Rittergeschlecht“ zu erklären. So spricht etwa Leopold Döbele in der Ortsgeschichte von Murg (1959) davon, die Wieladinger seien „ursprünglich Edelknechte oder sogenannte Ministeriale“ gewesen, die mit Ulrich gemeinschaftlich „in den Ritterstand erhoben“ wurden. Diese Ansicht wurde auch von Rudolf Metz in seine Geologische Landeskunde des Hotzenwalds (1980) übernommen, der die Familie entsprechend als die „Ritter von Wieladingen“ tituliert. Letztere Bezeichnung verwendet auch Aenne Schwoerbel in ihren Ausführungen zur Geschichte der Familie (1998).¹⁵³ Damit wird der Eindruck vermittelt, sämtliche Angehörige der Familie hätten den Rittertitel geführt bzw. seien als Ritter geboren worden. Döbeles Aussagen sind schon deswegen problematisch, weil er die Bedeutung des Begriffs „Edelknecht“ offensichtlich missverstanden hat. Dieser hat mit Ministerialität nichts zu tun, sondern bezeichnete im späten 13. und vor allem im 14. Jahrhundert einen in der Regel volljährigen Mann, der zwar über die Voraussetzungen für den Empfang der Ritterwürde verfügte (Ritterbürtigkeit), diese jedoch noch nicht erhalten oder aber freiwillig auf sie verzichtet hatte.

Das Rittersystem hatte im 13. Jahrhundert einen Wandel vollzogen. Anfangs war es ein auf militärischen Funktionen beruhender Berufsstand, der im Prinzip für alle sozialen Schichten bis hinunter zum Bauerntum zugänglich war. Die Erhebung zum Ritter war in dieser Zeit mit einer persönlichen Leistung verbunden, etwa als Auszeichnung vor oder nach einer Schlacht und hatte zunächst keinen Einfluss auf die Stellung der Familie des Titelträgers. Im Lauf des 13. Jahrhunderts entwickelte sich das Rittersystem jedoch zu einem sich zunehmend abschließenden Geburtsstand, der die Abstammung von ritterlichen Ahnen bis in die dritte oder vierte Generation voraussetzte. Dieser Stand der „Ritterbürtigen“ formierte sich als unterste Stufe des Adels. De facto blieb der Erwerb der Ritterwürde für Aufsteiger aus nichtadligen Schichten, etwa den städtischen Oberschichten, aber weiterhin möglich, wenn auch deren soziale Akzeptanz durch den (Nieder-)Adel nicht immer gegeben war.

Der tatsächliche Erwerb und die Führung der Ritterwürde waren mit hohen Kosten verbunden, nicht allein für die in der Regel üblichen Feierlichkeiten im Rahmen der Schwertleite bzw. seit Mitte des 14. Jahrhundert des Ritterschlags, sondern vor allem für die Aufrechterhaltung eines ritterlich-höfischen Lebensstandards. Dazu gehörte der permanente Unterhalt der für einen Ritter notwendig erachteten militärischen Ausstattung, neben Rüstung und Streitpferd – dessen Anschaffung allein leicht den Wert eines landwirtschaftlichen Guts übersteigen konnte – auch ein bis

sich dagegen uneins über die soziale Einordnung der Familie. Schulte etwa versagt sich in seiner 1893 veröffentlichten Abhandlung jeder Einordnung und spricht allein von „denen von Wieladingen“, dagegen aber von den „Herren vom Stein“ und den „Herren von Schönau“. SCHULTE, Tschudi, S. 105 f.

¹⁵³ Vgl. DÖBELE, Murg, S. 65 f.; METZ, Hotzenwald, S. 755 ff.; SCHWOERBEL, Burgruine, S. 97 f.

zwei Helfer (Knappen oder Knechte) und mindestens zwei weitere Pferde.¹⁵⁴ Weil viele der „Ritterbürtigen“ diese Kosten nicht schultern konnten oder wollten, verzichteten sie auf die Ritterwürde und verblieben im Status eines Edelknechts (lat. *armigeri, scutifer*; in deutschen Quellen begegnet im 14. Jahrhundert auch der Begriff Jungherr oder Junker). Ein rechtlicher Unterschied zwischen einem Ritter und einem Edelknecht existierte nicht, doch war mit dem Rittertitel ein deutlich höheres soziales Prestige für den Träger verbunden.¹⁵⁵

Richten wir unseren Blick vor diesem Hintergrund auf die Familie von Wieladingen: Unter den Angehörigen der (vermutlichen) ersten und zweiten Generation können wir mit Ulrich I. sicher einen Träger des Rittertitels nachweisen, möglicherweise traf selbiges auch auf dessen Verwandte Rudolf und seinen Sohn Wilhelm zu. Dagegen wird der nur einmal 1265 belegte Burkard von Wieladingen ohne jeglichen Titel genannt. Zudem taucht er als letzte Person in einer unverkennbar hierarchisch aufgebauten Zeugenreihe auf, nach zwei ausdrücklich als Ritter gekennzeichneten Männern und dem Säckinger Vogt Gerung. Bei dem nur in einem Urbar belegten *her* Heinrich von Wieladingen handelte es sich, sofern der Name keine Verschreibung aus Ulrich ist, vermutlich um einen Kleriker, weshalb er in dieser Betrachtung keine Rolle spielt. Die Nachkommen Ulrichs I. bieten ein differenziertes Bild: Der wahrscheinliche Nachfolger im Meieramt, Ulrich II. Wieland, tritt in den zahlreichen Belegen seiner Person weder als Edelknecht noch als Ritter jemals in Erscheinung. Sein Bruder Rudolf II. ist zwischen 1306 und 1309 mehrmals ohne Titel belegt, wird von 1314 bis zum Ende seines Lebens um 1330 dann aber immer wieder als Ritter angesprochen. Auch der Sohn Ulrichs II. Wieland, Hartmann II., verbrachte einen großen Teil seines Lebens seit der Volljährigkeit ohne Titel, wird bei seiner letzten Erwähnung 1323 dann aber *juncher* (Junker, Edelknecht) genannt. Er ist damit der erste Angehörige seiner Familie, der in dieser Stellung nachzuweisen ist. Bis in diese vierte Generation hinein erscheint damit klar, dass die Familie von Wieladingen über keine von Geburt an bestehende Ritterbürtigkeit verfügte, da ihren Angehörigen in den Jahren vor dem Erwerb der Ritterwürde sonst der Titel eines Edelknechts zugestanden hätte. Die Ulrich I. (und eventuell Rudolf I. und Wilhelm) und Rudolf II. zugeeigneten Ritterwürden dürften demnach Auszeichnungen aufgrund persönlicher Leistungen, wie etwa dem Waffendienst, gewesen sein, auch wenn die konkreten Anlässe dazu nicht nachvollziehbar sind. Für Rudolf II. besteht in der Zeit vor 1314 eine Beleglucke von etwas mehr als vier Jahren (Dezember 1309 bis Januar 1314). Er scheint sich die zu einer ritterlichen Lebensführung notwendige ökonomische Basis über seine Ehe mit Margarethe von Schliengen geholt zu haben, die ihm zahlreiche Güter und Einkünfte in die Ehe brachte.¹⁵⁶ An ihm zeigt sich jedoch auch, wie kostenintensiv diese Lebensführung ausfiel. Die 1318 belegten Verkäufe großer Teile seiner Güter an die Deutschor-

¹⁵⁴ Vgl. im Überblick HECHBERGER, Ministerialität, S. 35 ff. Zum Wandel des Rittertums vom Berufsstand zum Geburtsstand vgl. im Detail FLECKENSTEIN, Abschießung.

¹⁵⁵ Vgl. für die Zeit um 1300 SABLONIER, Adel im Wandel, S. 171.

¹⁵⁶ Vgl. dazu oben Anm. 47.

denskommende Beuggen geschahen nach eigener Aussage *dur offenbaren unseren nutz und küntlich notdurft*.¹⁵⁷ Diese seitens Rudolfs und seiner Gattin „offen erkannte Notdurft“ wird zumindest teilweise eine Folge der ritterlichen Lebensführung gewesen sein.

Wie Hartmann II. nach mehreren titellosen Jahren zu seiner Stellung als Edelknecht bzw. Junker kam, ist nur schwer zu eruieren, zumal zwischen seinen beiden letzten Erwähnungen eine Lücke von fünf Jahren (Mai 1318 bis Dezember 1323) besteht. Denkbar wäre der Erhalt eines ritterbürtigen Lehens durch ihn selbst oder zumindest einen Angehörigen der Familie. Um 1313/18 ist dies für seinen Onkel Rudolf II. belegt, der an ihn verliehene Weingüter zu Oltingen an die Markgrafen von Hachberg zurückgab.¹⁵⁸ Möglicherweise war dies der entscheidende Schritt zum Eintritt in eine geburtsständische Ritterbürtigkeit und damit eine Annäherung an den Niederadel. Denn bemerkenswerterweise führt Hartmanns Sohn Ulrich III., der Anfang der 1330er Jahre erst volljährig geworden sein dürfte, bereits bei seiner Belehnung mit dem Säckinger Meieramt 1333 den Titel eines Edelknechts.¹⁵⁹ Er scheint diesen also bereits von Geburt aus und vermutlich mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten zu haben. Zwei Jahrzehnte später sah sich Ulrich auch in der Lage, die Ritterwürde zu erwerben; seit 1354 ist er als Ritter in den Urkunden belegt.¹⁶⁰ Sein Sohn Hartmann III. taucht in den ersten Jahren allerdings erneut ohne Titel auf und wird erst 1357 Edelknecht genannt. In beiden frühen Fällen handelt es sich um Urkunden, die von seinen Eltern (1354) bzw. allein von seinem Vater (1356) ausgestellt wurden und in denen er nur als Zeuge bzw. Zustimmungspflichtiger erscheint, während er in der Urkunde von 1357 selbst Aussteller war. Möglicherweise war um 1354/56 die Ritterwürde seines Vaters Ulrich von prestigeträchtigerem Gewicht, zumal Hartmann erst kurz zuvor die Volljährigkeit erreicht haben dürfte.¹⁶¹ Im Gegensatz zu seinem Vater erwarb Hartmann III. jedoch nie die Ritterwürde und blieb bis zu seinem Tod in den Jahren nach 1381 Edelknecht.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörten Angehörige der Familie von Wieladingen unzweifelhaft zur Ministerialität des Stifts Säckingen. Mit der Durchsetzung der erblichen Lehnsnahme des Meieramts spätestens um 1240 begann ein schleichender Prozess der Ablösung, mit dem Ziel sich entweder in die unmittelbare Ministerialität der habsburgischen Kastvögte zu begeben oder aber gänzlich aus der Ministerialität auszuschneiden und im regionalen Niederadel aufzugehen. Dieser Prozess dürfte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen gewesen sein. Soweit aus der spärlichen Quellenlage ersichtlich, verfügten die Wieladinger in dieser Zeit frei über ihren Eigenbesitz und genossen keinerlei Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit. Sie besaßen Lehen sowohl vom Stift als auch von den Habsburgern und spätestens im

¹⁵⁷ Urk 70 (1318 Jan 21). Vgl. dazu im Detail Kap. 3.3.1, S. 109 f.

¹⁵⁸ Vgl. oben S. 85 mit Anm. 141.

¹⁵⁹ Vgl. oben Anm. 68.

¹⁶⁰ Urk 125 (1354 Mai 27).

¹⁶¹ Ebd.; Urk 128 (1356 Jul 7); Urk 130 (1357 Aug 3). Vgl. oben Anm. 79.

frühen 14. Jahrhundert auch von auswärtigen Adligen wie den Markgrafen von Hachberg. Noch vor 1318 war es ihnen sogar gelungen Güter in Öflingen als Lehen vom Reich zu erhalten. Spätestens seit den 1270er oder 1280er Jahren lässt sich ein Bemühen um eine eigene Herrschaftsbildung um die Dörfer Schwörstadt samt Burg und Öflingen sowie einen repräsentativen Ausbau der Amtsburg Wieladingen erkennen. Letzteres verweist auf den Versuch, einen ritterlich-höfischen Lebensstil führen zu können. Der Erwerb der Ritterwürde war einzelnen Wieladingern spätestens um 1265 gelungen, ohne dass dies jedoch bis ins 14. Jahrhundert hinein Einfluss auf den sozialen Stand der Familie hatte. Es verbietet sich daher, von ihr kollektiv als den „Rittern von Wieladingen“ zu sprechen. Möglicherweise erst der Zugang zu echten, ritterbürtigen Lehen im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts führte dazu, dass die Wieladinger allmählich in den ritterbürtigen Adel hineinwuchsen. Unter Hartmann II., spätestens jedoch in der Generation unter Ulrich III. dürfte auch dieser Prozess endgültig abgeschlossen gewesen sein. Ein Hinweis auf die Entwicklung eines adligen Selbstverständnisses in dieser Zeit könnte in dem mit deutlicher adliger Herrschaftssymbolik ausgestatteten Einzugszeremoniell des Säckinger Stiftsmeiers zu den Gerichtstagen in den Dinghöfen zu sehen sein.¹⁶²

3.2 Die Herren von Wieladingen im Dienst des Stifts Säckingen

3.2.1 Das Meieramt

Die Herren von Wieladingen waren eine der wenigen Familien, die als Ministeriale des Stifts bzw. der habsburgischen Kastvögte mit der Verwaltung der umfangreichen Grundherrschaft des Stifts Säckingen beauftragt waren. Gemeinsam mit den Herren vom Stein war ihnen der Grundbesitz in der näheren Umgebung des Stifts, südlich des Rheins im Aargau, nördlich davon im Hotzenwald sowie im Wiesental und dem Markgräflerland anvertraut worden. Dieser war aufgeteilt in mehrere Dinghofverbände mit einem zentralen Ding- oder Meierhof, dem verschiedene kleinere Höfe im Umland zugehörten. In diesen Höfen verfügten die Meier über das Recht auf Zwing und Bann inklusive der Ausübung der Niedergerichtsbarkeit. Weiterhin wurde ihnen zusammen mit den anderen Stiftsmeiern aus der Familie der Herren vom Stein der Erhalt der Todfallabgaben, der Ungenossame und verschiedene andere Steuern und Abgaben von allen Eigenleuten des Stifts inner- und außerhalb der Dinghöfe, ja sogar in anderen Herrschaftsgebieten zugesichert. Dies waren geldwerte Rechte in einem Umfang, die das Meieramt zu einem erheblichen finanziellen Faktor machten, der auch für die ökonomische Existenz seiner Inhaber von Bedeutung war.¹⁶³

¹⁶² Vgl. dazu Kap. 2.3, S. 49 f.

¹⁶³ Vgl. zu den Befugnissen und Einkünften des Meieramts im Detail Kap. 2.3.

Vor dem 14. Jahrhundert sind wir nicht über die genaue Verteilung der Dinghöfe auf die beiden Familien von Wieladingen und vom Stein informiert. Erste explizite Angaben zum Umfang des Wieladinger Meieramts stammen aus einem Lehensrevers Ulrichs III. von Wieladingen aus dem Jahr 1333. Darin bestätigt Ulrich der Äbtissin Agnes von Brandis die Belehnung mit dem *meiger ampt*, welches die Verwaltung der Säckinger Dinghöfe in Stein, Murg, Oberhof, Hornussen, Herrischried und Schliengen umfasste.¹⁶⁴ In einer Urkunde von 1431 werden diese Höfe bzw. genauer jeweils die Hälfte dieser Höfe und ohne den Dinghof Schliengen aus der Rückschau als sogenanntes „Kleines Meieramt“ (*klein meyerampt*) bezeichnet, ein Begriff, der jedoch vor 1431 nicht in den Quellen auftaucht.¹⁶⁵ In der älteren Literatur wird dieser Zustand dennoch gerne ins 13. Jahrhundert zurückprojiziert, die Existenz des „Kleinen Meieramts“ in dem 1431 bestehenden Umfang also bereits für eine deutlich frühere Zeit angenommen. Entsprechend wird der Verwaltungsbereich der Herren vom Stein mit den Dinghöfen Stetten, Zell, Wegenstetten, Zuzgen, Kaisten, Ittenthal, Mettau und Sulz sowie der anderen Hälfte der ehemals den Wieladingern unterstellten Höfe, als „Großes Meieramt“ bezeichnet.¹⁶⁶ Diese Begrifflichkeit lässt sich jedoch ebenfalls erst in einem Säckinger Urbar von 1428 erstmals feststellen und zwar in Bezug auf die Meier aus der Familie der Herren von Schönau, die die Herren vom Stein nach 1349/50 beerbt hatten.¹⁶⁷ Eine derart unkritische Rückprojektion ist jedoch problematisch, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

In der Forschung wird stets von einer ununterbrochenen Reihe von Meiern aus der Familie von Wieladingen ausgegangen.¹⁶⁸ Eine derartige Kontinuität ist in den Quellen allerdings nicht immer klar nachzuvollziehen. Vor allem aus der Zeit des 13. Jahrhunderts besitzen wir kaum Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt ein Mitglied der Familie das Meieramt innehatte. Als Inhaber des Meieramts gehörten die Wieladinger ursprünglich zur Ministerialität des Stifts. Die von ihnen zu verwal tenden Dinghöfe hatten sie wohl nach Amtsrecht als Dienstlehen vom Stift erhalten. Bis ins 13. Jahrhundert hinein war ihre Amtsstellung vermutlich noch nicht erblich und eine Absetzung durch die Äbtissin daher jederzeit möglich. Für das Meieramt in Glarus ist nachgewiesen, dass es in den Jahren vor 1240 zu einem erblichen Lehen umgewandelt worden war. Diese Entwicklung dürfte sehr wahrscheinlich zeitnah auch im übrigen Bereich der stift-säckingischen Grundherrschaftsverwaltung stattgefunden haben, doch fehlen dazu die konkreten Belege.¹⁶⁹ Weder aus einer ebenfalls um 1240 entstandenen Urkunde, in der Rudolf I. von Wieladingen als Zeuge auftritt, noch aus der Jahrzeitstiftung Ulrichs I. für Rudolf und dessen Sohn Wilhelm aus

¹⁶⁴ Urk 92 (1333 Nov 16). Vgl. auch die Ausführungen unten S. 98 ff.

¹⁶⁵ Urk 153 (1431 Jun 26).

¹⁶⁶ GLA 16/1438 (1391 Aug 12); Urk 149 (1397 März 16). Zur Halbierung des Wieladinger Meieramts vgl. unten S. 100 ff.

¹⁶⁷ Urk 149 (1397 März 16); GLA 66/7160 (Säckinger Urbar, 1428), S. 100: *Dem grossen meyerampt, so die Hüruß hand, ein viedling [wachs], so er zeegen ist.*

¹⁶⁸ Das gleiche Problem besteht für die Herren vom Stein. Vgl. Kap. 4.3.

¹⁶⁹ Vgl. dazu Kap. 2.3, S. 47.

dem Jahr 1265 lassen sich unmittelbare Hinweise auf eine Beziehung der Wieladinger zum Meieramt erkennen, obwohl beide Urkunden deutliche Bezüge zum Stift Säckingen und ihm untergeordnete Institutionen (Spital bzw. Bruderhof) aufweisen.¹⁷⁰ Allerdings darf die Ersterwähnung eines Angehörigen der Familie mit der Zubenennung nach der stift-säckingischen Amtsburg Wieladingen um 1240 als ein starkes Indiz für eine Amtsinhaberschaft gewertet werden. Denn erst mit dem Erhalt des Meieramts als erblichem Lehen und damit verbunden der dauerhaften Besetzung der Amtsburg Wieladingen ergibt diese Zubenennung einen Sinn. Doch selbst der in den Quellen ansonsten recht breit belegte Ulrich I. wird nie direkt als Stiftsmeier angesprochen, immerhin jedoch 1285 einmal seitens der Äbtissin als *fidelis noster* (unser Getreuer), womit seine Stellung als Lehnsmann des Stifts ausgedrückt wird.¹⁷¹ Ein deutlicheres Indiz für die Ausübung des Meieramts liegt uns hingegen in einem beurkundeten Schiedsspruch von Ende des Jahres 1296 vor, der sich mit einem Streit zwischen Ulrich I. und dem Abt von St. Blasien um den Einzug der Todfallabgaben stift-säckingischer Eigenleute im Schönauer Tal beschäftigte. Diese Todfallabgaben standen zu gleichen Teilen der Äbtissin von Säckingen und den Stiftsmeiern zu. Das bedeutet, Ulrich I. muss sich in dieser Zeit im Amt des Stiftsmeiers befunden haben, um in dem Streit mit St. Blasien als Gegenpartei auftreten zu können, selbst wenn er als Meier in der Urkunde nicht genannt wird!¹⁷²

Explizit als Meier werden die Wieladinger erst im sogenannten Habsburger Urbar genannt, das im Auftrag König Albrechts I. zwischen etwa 1303 und 1307 entstand und der habsburgischen Verwaltung einen Überblick über sämtliche Güter und Einkünfte verschaffen sollte. Zu den stiftseigenen Dinghöfen Murg und Oberhof wird in dem Urbar angezeigt, es sei dort *der von Wyeladingen meyer*, der auch über Zwing und Bann, also die Niedergerichtsbarkeit in diesen beiden Orten, verfüge. Dagegen richtete die Herrschaft Österreich dort über Dieb und Frevel, besaß also das Recht auf Ausübung der Blutgerichtsbarkeit, wobei die anfallenden Straf gelder zu zwei Dritteln dem Meier und zu einem Drittel dem habsburgischen Kastvogt zugeteilt werden sollten. Wie nachfolgende Einträge informieren, gehörten zu den beiden Dinghöfen die umliegenden Hof siedlungen Zechenwil, Diggeringen, Niederhof, Ober-Säckingen, Harpolingen und Timoswiesen/Timoswald.¹⁷³ Murg und Oberhof werden als Wieladinger Verantwortungsbereiche auch in einem zwischen etwa 1314 und 1320 entstandenen Säckinger Urbar genannt. Für ihren Begleitschutz der jährlichen Weinlieferung von diesen Höfen zum Säckinger Hauptspeicher erhielten sie

¹⁷⁰ Urk 2 (um 1240); Urk 3 (1265 Jun 12).

¹⁷¹ Urk 13 (1285 März 19).

¹⁷² Urk 20 (1296 Dez 25–31). Vermutlich als Stiftsmeier verkaufte Ulrich im gleichen Zusammenhang einige Leibeigene an St. Blasien. Urk 21 (1296 Dez 30).

¹⁷³ HabUrb 1, S. 67. Die Ausübung der mit dem Meieramt verbundenen Funktion eines Richters ist für Murg erstmals 1364 urkundlich belegt, als im Dinghof ein Burkard Meni in Vertretung Hartmanns III. zu Gericht saß. Urk 133 (1364 Aug 9).

demnach Anteile an dieser Lieferung, die sogenannte *winmeni*.¹⁷⁴ Das Habsburger Urbar nennt die Wieladinger auch als Meier über die Säckinger Dinghöfe Herrischried und das linksrheinisch im Aargau gelegene Stein. Zu Herrischried wird ebenfalls mitgeteilt, die Meier hätten im Auftrag des Stifts die Niedergerichtsbarkeit wahrgenommen. Selbiges ist einige Jahrzehnte später urkundlich auch für Stein belegt.¹⁷⁵ In der gleichen Abteilung des Urbars wie der Eintrag zu Stein befinden sich zuvor auch einige Angaben zum Dinghof Hornussen im Aargau, der im Lehenrservers von 1333 ebenfalls als Teil des Meieramts Ulrichs III. von Wieladingen aufgezählt wird. Hierzu vermerkt das Habsburger Urbar allerdings nur, dass es einen Meier gegeben habe, der jedoch namentlich nicht genannt ist.¹⁷⁶ Eine plausible Erklärung für die Unterschlagung des Namens des Meiers von Hornussen wäre, dass es sich dabei nicht um einen erblichen Amtsinhaber handelte, wie es die Herren von Wieladingen oder die vom Stein gewesen waren, sondern nur um einen zeitweilig eingesetzten Amtsträger, dessen Name für die herrschaftlichen Aufzeichnungen ohne Belang war. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Niederschrift des Urbars um 1303/07 wahrscheinlich kein Herr von Wieladingen und auch kein Angehöriger der Familie vom Stein als Meier in Hornussen eingesetzt war. Vermutlich erhielten die Wieladinger erst in den Jahren danach, vielleicht sogar erst unter dem Meier Hartmann II. nach 1319, Zugriff auf diesen Dinghof. Sicher gehörte der Hof aber erst ab 1333 zum Meieramt der Wieladinger.

Über weitere mögliche Verantwortungsbereiche der Wieladinger als Meier erfahren wir aus einer Schiedsurkunde, die kurz vor dem Tod Ulrichs I. 1305 ausgestellt wurde. Sie verkündet einen Urteilsspruch dreier Schiedsleute, darunter auch Heinrich II. vom Stein, in einem Streit zwischen Ulrich und dem Stift über Güter und Einkünfte in Schwörstadt, Stetten und dem zum Dinghof Oberhof gehörigen Kiesenbach. Diese hatte Ulrich offensichtlich vom Stift entfremdet und musste sie nun zurückgeben bzw. Entschädigungen an das Stift zahlen. In der Urkunde wird auf *mangerhand güt ze Swerstat* verwiesen, *das der von Wieladingen in sinen gewalt und nutze genomen hette*, das jedoch dem Stift gehöre. Durch einen sogenannten *undergang*, einer vor Ort vorgenommenen Untersuchung der Verhältnisse, seien die Stiftungsgüter identifiziert und von Ulrichs Gütern geschieden (*von dem sunre gescheiden*) worden. Gemäß dem Urteil der Schiedsleute hatte der Wieladinger diese Güter an das Stift zurück zu geben. Gleiches hatte zu geschehen mit einem Zins über drei Mütt Hafer *in demselben dorf*

¹⁷⁴ GLA 66/7157 (Säckinger Urbar, um 1314/20), fol. 1v–2v (vom Stein: Mettau, Sulz, Zuzgen), fol. 3r/v (von Wieladingen: Murg, Oberhof und die offensichtlich zu Oberhof gehörigen „Freien Güter“). Die „Freien Güter“ befanden sich 1342 in der Gemarkung des Dorfs Hänner. Vgl. GLA 66/7158, fol. 32v (1342): *So gat von Hener von dien vrien gütern VI schaf, der wirt dem richter I, und sol man vorhin vierzehen tag enbieten so mans weren sol.*

¹⁷⁵ HabUrb 1, S. 61, 70. Als *richter zu Steine* wird Ulrich III. von Wieladingen 1334 bezeichnet. Urk 94 (1334 Jul 19).

¹⁷⁶ HabUrb 1, S. 59: *Der kastvogt von Sekingen ist vogt úber des hoves lúte und gút ze Horneschon und hat dúb und vrefel ze richtenne und alle sachen, von dien dú mere búse gevallen mag, und sol der meier bi ime sitzen. Der meyer nimet der bútze zwene teile und der kastvogt den dritten teil.*

us den hūben, die da in den hof hōrent sowie den Todfallabgaben.¹⁷⁷ Offensichtlich gehörten die von Ulrich entfremdeten Güter also in den stiftseigenen Hof zu Schwörstadt. Dieser war kein Bestandteil eines eigenständigen Dinghofverbands, sondern ein Einzelhof, der entweder direkt von Säckingen aus verwaltet oder aber als Erblehen an Beauftragte ausgegeben wurde.¹⁷⁸ Der Umstand, dass es Ulrich I. von Wieladingen vor 1305 gelungen war, sich stiftseigener Güter und Einkünfte des Hofes zu bemächtigen, insbesondere auch der Todfallabgabe, lässt sich nur so erklären, dass die Wieladinger wohl auch über den Hof zu Schwörstadt als Verwalter eingesetzt waren. Vermutlich hatte die Familie den Hof als Erblehen erhalten, ähnlich wie sie bis um 1305/06 auch den Dinghof Schliengen zu Lehen besessen hatte.¹⁷⁹ Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Wieladinger über die bekannten Dinghöfe hinaus wohl noch für weiteren stift-säckingischen Grundbesitz verantwortlich waren, dessen Umfang wir allerdings kaum erfassen können. Wie die im Urkundentext angezeigte Trennung von Stiftsgütern und *dem sunre* (= dem Seinen) belegt, muss Ulrich bereits über eigene Güter in Schwörstadt verfügt haben, die er unrechtmäßig mit den Stiftsgütern vereinigt hatte. Diese Beobachtung deckt sich mit Informationen weiterer Urkunden aus der Zeit zwischen 1278 und 1316, wonach die Wieladinger bis um 1300 versucht hatten, das Dorf Schwörstadt zum Zentrum einer eigenen, vom Stift weitgehend unabhängigen Territorialherrschaft zu machen, ein letztlich erfolgloses Unterfangen, dem das Stift Einhalt gebieten konnte. Denn mit dem Schiedsurteil von 1305 dürfte Ulrich auch die Verwaltung über den Schwörstädter Hof entzogen worden sein, so wie dies zur gleichen Zeit im Dinghof Schliengen geschah. Von diesem empfindlichen Schlag sollten sich die Wieladinger nicht mehr erholen. Spätestens mit dem Verkauf der wahrscheinlich von ihnen selbst im späten 13. Jahrhundert erbauten Burg Schwörstadt an die Herren vom Stein 1316 zogen sich die Wieladinger ganz aus Schwörstadt zurück.¹⁸⁰

Der Umstand, dass Ulrich bis um 1305 auch Säckinger Güter bzw. Zinseinnahmen in Stetten verwaltet und entfremdet hatte, steht im Widerspruch zu der bisherigen Annahme, dieser Hof sei bereits um 1300 in der Hand der Herren vom Stein, als Teil ihres Meieramtlehens, gewesen.¹⁸¹ Vielmehr scheinen bis zu dieser Zeit die Wieladinger als Verwalter auch des Stettener Hofes fungiert zu haben, wurden jedoch wahrscheinlich vom Stift zur Rückgabe des Hofes gezwungen. Dies geschah entweder schon im Zuge der Konfliktbereinigung vom Januar 1305 oder bald danach, im Rahmen des personellen Wechsels im Meieramt nach dem Tod Ulrichs I. vor dem 30. November 1306. Von der Schiedsurkunde ließen die Stiftsdamen im Januar 1319 beim Basler Offizial eine beglaubigte Kopie herstellen, möglicherweise weil in dieser Zeit ein erneuter personeller Wechsel im Wieladinger Meieramt stattgefunden hatte, von Ulrich II. Wieland zu seinem Sohn Hartmann II., und das Stift sich gegenüber dem neuen Amts-

¹⁷⁷ GLA 16/1369 (1305 Jan 21) (= RsQS U 29).

¹⁷⁸ Vgl. GEIER, Grundbesitzverhältnisse, S. 65; JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 56 f.

¹⁷⁹ Vgl. dazu unten S. 95 ff.

¹⁸⁰ Vgl. dazu Kap. 3.3.2.3 und 3.3.3.3.

¹⁸¹ Vgl. etwa JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 174; JEHLE, Stetten.

inhaber absichern wollte. Spätestens 1333 befand sich der Hof Stetten sicher nicht mehr in den Händen der Wieladinger, denn der Lehensrevers Ulrichs III. von Wieladingen führt ihn nicht mehr auf.

Ob der Dinghof Stetten nach 1305/06 oder auch nach 1333 dem Meieramt der Herren vom Stein zugeschlagen wurde, ist fraglich. Es existiert kein einziger Beleg für einen Steiner Zugriff auf Stetten. Die Zuweisung des Hofes an deren Meieramt vor 1350 erfolgte bislang ausschließlich aufgrund der Feststellung des Fehlens von Stetten im Wieladinger Lehensrevers von 1333, und weiter aus der Perspektive zweier Urkunden von 1391 und 1397, die auf das Meieramt in den Händen der Herren von Schönau, der Erben der Herren vom Stein, Bezug nehmen.¹⁸² Wer im Verlauf des 14. Jahrhunderts tatsächlich als Meier in Stetten fungierte, lässt sich dagegen kaum belegen. Ein in die Zeit zwischen 1310 und 1320 datierter Besitz- und Einkünfterodel des Stifts Säckingen enthält zwar detaillierte Informationen zum Zubehör des *meierhof von Stetten*, doch wird der Inhaber des Hofes nicht genannt.¹⁸³ Ein solcher taucht jedoch in einer von der Äbtissin ausgestellten Urkunde vom 16. November 1321 auf. Als Schenker eines Ackers an den St. Fridolinsaltar der Stiftskirche tritt dort *Chünrat der meier von Stetheim* mit seiner Familie in Erscheinung.¹⁸⁴ Dagegen wird in einem um 1330 hergestellten Zinsrodel des Stifts wieder nur ein namensloser *meiger von Stetheim* genannt. Gleiches lässt sich in einem 1342 entstandenen Urbar beobachten.¹⁸⁵ Da in allen anderen Säckinger Urbaren des 14. Jahrhunderts die Meier aus den Familien von Wieladingen und vom Stein durchweg mit dem Familiennamen genannt werden,¹⁸⁶ ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Stettener Meier eben nicht um einen Angehörigen dieser beiden Familien handelte, wie dies obige Urkunde von 1321 auch nahelegt. Demnach scheint es so, als ob das Stift den Dinghof zu Stetten nach 1305/06 an sich gezogen hatte und abgetrennt von den beiden Meierämtern direkt von Säckingen aus verwaltete. Die Amtsinhaber waren wohl austauschbare Amtsleute, deren namentliche Nennung in den Rödeln und Urbaren nicht von Belang war. Noch im Dezember 1393 taucht in einer Urkunde der Säckinger Äbtissin, die sich auf Zinsen aus den Meierhöfen von Stetten und Tüllingen bezieht, ein Klaus Hertner, Meier von Stetten, als Bürge auf.¹⁸⁷ Wohl erst in den Jahren danach gelangte der Dinghof zu Stetten an das von den Herren von Schönau gehaltene Meieramt.

Ein ähnlicher Streit wie um die Güter und Zinse zu Schwörstadt, Stetten und Kiesenbach fand zur gleichen Zeit auch um den Dinghof Schliengen statt. Wie zwei Urkunden vom November 1306 belegen, muss Ulrich I. von Wieladingen kurz vor

¹⁸² GLA 16/1438 (1391 Aug 12). Die Urkunde bezieht sich allerdings auf die Dorfherrschaft und nicht explizit auf den Meierhof zu Stetten; Urk 149 (1397 März 16).

¹⁸³ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 45 (um 1310/20).

¹⁸⁴ GLA 16/1428 (1321 Nov 16) (= RsQS U 66).

¹⁸⁵ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 46 (um 1330, vor 1339); GLA 66/7158, fol. 27r (zum Dinghof Stetten, 1342): *So gend die meier XVIII vierteil Dinkel*.

¹⁸⁶ GLA 66/7157, fol. 1v–2v (Stein), 3r/v (Wieladingen); GLA 66/7158 (um/vor 1328/30), fol. 1v–2r (Stein), 2r/v (Wieladingen); GLA 66/7665 (um/vor 1319), fol. 37r (Wieladingen).

¹⁸⁷ RsQS U 258 (1393 Dez 15).

seinem Tod um 1305/06 vom Stift als Meier in Schliengen abgesetzt worden sein, vermutlich ebenfalls wegen anhaltender Entfremdung von Stiftsgütern und Einkünften. In einer bemerkenswerten Vereinbarung wurde ihm und seinen Erben explizit verboten, künftig die Beauftragten des Stifts in der Ausübung ihrer Pflichten zu beeinträchtigen oder den Hof auch nur zu betreten. Die Urkunden enthalten auch Informationen darüber, wie der Meier eines Dinghofs für seine Verwaltungstätigkeit entlohnt wurde. Die erste Urkunde vom 12. November vermerkt explizit, dass Ulrich acht Saum Weißwein *ierlich von dem hofe [ge]geben* werden sollten, diese ihm nun aber vom Stift abgekauft worden seien. Die hier dokumentierte Vereinbarung mit Ulrich dürfte wohl bereits einige Tage zuvor geschlossen worden sein. Die zweite Urkunde vom 30. November bestätigt den Ankauf der Gülte, wobei mitgeteilt wird, dass die Wieladinger die Gülte als Lehen vom Stift besessen hatten. Offensichtlich war diese eine Form der Entlohnung in Naturalien für die Tätigkeit als Meier.¹⁸⁸ Der Kaufpreis in Höhe von 45 Pfund zeigt die ökonomische Bedeutung der Verwaltung eines Dinghofs als Meier. Der Verkauf dürfte ein vom Stift erzwungenes Geschäft gewesen sein. Mit der Bestätigung durch Ulrichs drei Söhne, Ulrich Wieland, Rudolf und Hartmann, wurde der letzte Schritt zur Aufhebung des Lehens vollzogen.¹⁸⁹ Der Umstand, dass das Stift den Erwerb der Gülte von Ulrichs Söhnen bestätigen lassen musste, belegt, dass das Wieladinger Meieramt zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein echtes Erblehen war, das nach dem Tod Ulrichs I. unmittelbar an die Erben übergang. Die Schliengener Vereinbarung wurde 1311 nochmals bestätigt und blieb über die nächsten zwei Jahrzehnte bestehen.¹⁹⁰

Anstelle der Wieladinger setzte das Stift in Schliengen einen Angehörigen der Basler Familie Schaler, vermutlich Werner III., ein. In der oben genannten Urkunde vom 12. November werden, nach einer unter Eid erfolgten Befragung lokaler Honorationen, seine Rechte als *rihter ze Sliengen* festgelegt. Demnach hatte *der Schaler von Basele* im Hof Schliengen ausschließlich als Richter und nicht als Meier zu fungieren. Seine richterlichen Befugnisse in der dreimal jährlichen Durchführung von Dinggerichten entsprachen zwar denen eines Meiers, doch wurden ihm außer dem Erhalt der *nachtselde*, das ist die kostenfreie Unterbringung bei seinen Besuchen auf dem Hof, keine weiteren Rechte in dem Hof zugestanden. Vermutlich ist in diesen Einschränkungen eine unmittelbare Reaktion des Stifts auf das Übertreten der Befugnisse seines früheren Meiers Ulrich I. von Wieladingen zu sehen. Der Richter konzentrierte sich auf seine Kernaufgaben, während die eigentliche Güterverwaltung künftig zentral von Säckingen aus kontrolliert wurde, allenfalls unter Mithilfe lokaler Kräfte wie dem Inhaber des Kelleramts. Für Werner Schaler und seinen Bruder

¹⁸⁸ Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 36 (1306 Nov 30). In letzterer Urkunde ist eigentlich von einem Verkauf der Gülte durch die Brüder die Rede. Da dieser Verkauf aber bereits davor durch Ulrich I. vollzogen worden war, handelt es sich letztlich um eine Bestätigung des Geschäfts.

¹⁸⁹ Urk 36 (1306 Nov 30). Obwohl in der Urkunde nur von einem Verkauf die Rede ist, handelte es sich tatsächlich um eine Bestätigung seitens der Söhne, da bereits die Urkunde vom 12. November den vollzogenen Ankauf der Weingülte von Ulrich I. mitteilt.

¹⁹⁰ Urk 48 (1311 Nov 12).

Rudolf scheint das Amt des Richters ein Schritt hin zum Erwerb eines Anteils an der Ortsherrschaft gewesen zu sein. Die beiden Brüder erwarben später weitere Güter und Rechte in Schliengen, bevor sie das halbe Dorf mit Zubehör 1327 an Jakob von Neuenfels verkauften.¹⁹¹

Für die dritte und auch noch die vierte Generation von Wieladingern nach dem Tod Ulrichs I. fließen die Quellen hinsichtlich der Stellung der Familie im Meieramt nur sehr spärlich. Die Überlassung der Weingülte zu Schliengen an das Stift ist ein Beleg dafür, dass das Meieramt Ende November 1306 als Erblehen an Ulrichs Söhne übergegangen war. Dies dürfte nicht nur auf Schliengen zutreffen, sondern auf sämtliche Dinghöfe des Stifts, die Teil des Meieramtlehens waren. Unklar bleibt allerdings, welcher der Söhne Ulrichs I. ihm als Amtsinhaber gefolgt war. Hartmann I. scheidet als Geistlicher aus. Als vermutlich älterer Bruder dürfte Ulrich Wieland der wahrscheinlichste Kandidat sein, doch treten weder er noch Rudolf in den Quellen jemals als Meier des Stifts in Erscheinung, auch nicht in den zahlreichen Urkunden, in denen sie Grundstücksgeschäfte mit dem Stift abwickeln. Einzig anlässlich eines Verkaufs zweier Salmenwaagen zu Laufenburg, die anschließend von der Äbtissin von Säkingen an den Käufer, den Laufenburger Bürger Konrad Brunwart, verliehen werden sollten, gibt Ulrich Wieland als Aussteller der Urkunde selbst zu Protokoll, er bitte die Äbtissin um Beleihung des Käufers *gnedecklich iemer durch mins diens-tes willen*.¹⁹² Der Begriff *diens-tes* lässt sich hier nicht näher eingrenzen, doch ist relativ eindeutig, dass es sich hierbei um ein Amt innerhalb der Stiftsverwaltung gehandelt haben wird. Ob dieser *diens-tes* allerdings konkret auf das Meieramt Bezug nimmt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, existierten innerhalb der Stiftsverwaltung doch noch verschiedene andere Ämter, zum Teil von deutlich geringerer Bedeutung als das Meieramt, deren Inhaber wir nicht kennen.¹⁹³ Nur mit einer gewissen Vorsicht ist demnach anzunehmen, dass Ulrich Wieland das Meieramt in der Nachfolge seines Vaters Ulrich I. ab etwa 1306 und bis zu seinem Tod ausübte. Da das Sterbejahr Ulrich Wielands nicht bekannt ist – er ist 1317 letztmals lebend belegt und wird erst 1328/29 als verstorben gemeldet –, ist auch unsicher, zu welchem Zeitpunkt das Meieramt auf seinen Sohn Hartmann II. überging. Ein Hinweis auf einen Wechsel um 1318/19 könnte die Herstellung der 1319 vom Basler Offizial beglaubigten Kopie der Schiedsurkunde vom 21. Januar 1305 sein. Die Anfertigung

¹⁹¹ Bader, Schliengen, S. 253 f. (1317 Jan 27) [Markgraf Heinrich von Hachberg verpfändet seine Leute in Bamlach, Schliengen und Steinstatt an die Brüder Schaler]; S. 255 (1327 Jun 18) [Rudolf Schaler verkauft an Jakob von Neuenfels das Dorf Schliengen mit allen Leuten und Gütern]. Obwohl der Wortlaut der Urkunde von „dem Dorf“ spricht, geht aus späteren Urkunden hervor, dass es sich nur um die Hälfte des Dorfs gehandelt hatte. Vgl. ebd., S. 461–465 (1331 Nov 21; 1331 Sep 2; 1332 Jan 9).

¹⁹² Urk 56 (1315 Apr 17).

¹⁹³ Vgl. dazu im Überblick JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 151–156 (Pfisteramt, Kleines und Großes Kochamt, Metzteramt, Spichwärteramt). Dort nicht erwähnt wird das sogenannte Schemelamt, dessen Aufgabenbereich nicht näher bekannt ist. Das Amt befand sich 1324 in den Händen Konrad Brunwarts. RsQS U 73 (1324 Jul 10). Vgl. Kap. 3.4.2.9, S. 242. Zum Kleinen Kochamt in den Händen Hartmanns III. von Wieladingen vgl. unten Kap. 3.2.2.

einer solchen Beglaubigung durch den Offizial war in der Regel mit gewissen Kosten verbunden und dürfte daher nicht ohne einen konkreten Anlass geschehen sein. Denkbar wäre, dass der personelle Wechsel im Meieramt in dieser Zeit die Chorfrauen dazu bewegt hatte, den neuen Amtsinhaber Hartmann II. auf die Verpflichtungen seines Amtsvorgängers gegenüber dem Stift hinzuweisen, um sich selbst gegen etwaige Entfremdungsversuche abzusichern. Von Hartmann II., der ohnehin nur einige wenige Male urkundlich nachzuweisen ist, existieren überhaupt keine direkten Belege einer Lehensnahme oder Tätigkeit im Meieramt. Indirekt ist dieser Nachweis aber durchaus vorhanden, da Hartmanns Sohn Ulrich III. in dem Lehensrevers von 1333 angibt, das von ihm empfangene Meieramtslehen sei *von minem vatter seligen und minen vorderen* an ihn gekommen.¹⁹⁴

Hartmann II. ist 1323 letztmals lebend belegt und war spätestens um 1328/29 verstorben. Bald darauf, um 1330/31, waren auch seine Onkel Rudolf II. und Hartmann I. nicht mehr am Leben. Letzterer dürfte bereits einige Jahre zuvor gestorben sein. Zum Zeitpunkt des Todes Rudolfs II. war der Sohn Hartmanns II., Ulrich III., noch minderjährig. Er erreichte wohl erst kurz vor seiner Belehnung mit dem Meieramt im November 1333 das 14. Lebensjahr. Hier deuten sich bislang nicht wahrgenommene Brüche in der Kontinuität des Meieramts der Wieladinger an. Zwar ist anzunehmen, dass das Amt nach Hartmanns II. Tod spätestens um 1328/29 von seinem Onkel Rudolf beansprucht und auch besetzt worden ist, doch nach dessen Tod nur wenige Jahre später war Ulrich III. der einzige noch lebende männliche Vertreter seiner Familie. Da minderjährig, war Ulrich für einige Jahre noch nicht in der Lage, das Meieramt zu übernehmen. Wie mit dieser Situation umgegangen wurde, ist nicht überliefert. Da Ulrichs Volljährigkeit bis zum Jahr 1333 absehbar war, wird das Stift für die Zeit bis dahin wohl eine personelle Zwischenlösung gefunden haben, etwa durch einen Vormund Ulrichs. Namen sind uns hierzu keine überliefert, denkbar wäre aber eine Person aus der näheren Verwandtschaft, etwa aus der Familie von Bellikon, in die Ulrichs Tante Verena eingeheiratet hatte. Verena war seit spätestens 1322 verwitwet und lebte noch 1331. Sie besaß zwei volljährige Söhne, Hermann und Henmann von Bellikon, von denen zumindest Hermann in der Lage war, als rechtlicher Stellvertreter Ulrichs das Meieramtslehen entgegenzunehmen.¹⁹⁵

Das Stift sah indes in dieser für die Wieladinger prekären Situation eine willkommene Gelegenheit, um die Bedingungen der Belehnung mit dem Meieramt zu seinen Gunsten zu verändern. Während das Wieladinger Meieramt um 1305/06 und wohl auch in den Jahrzehnten danach noch ein echtes Erblehen war, so hält der Lehensrevers Ulrichs III. von 1333 explizit fest, dass er das Meieramt *ze manlehen* erhalten habe. Dieser Begriff drückt zunächst nur aus, dass das Lehen mit der Verpflichtung zur Mannschaftsleistung, also dem militärischen Waffendienst, verbunden war. Im Spätmittelalter erhielt es jedoch zusätzlich noch die Bedeutung eines

¹⁹⁴ Urk 92 (1333 Nov 16).

¹⁹⁵ Bei Henmann ist nicht klar, ob er zu diesem Zeitpunkt bereits in geistlichen Stand getreten war. Zur Familie von Bellikon vgl. Kap. 3.4.2.1, speziell zu Verena und ihren Söhnen dort S. 201.

nur auf männliche Familienmitglieder vererbbar Lehen, während Erblehen auch in weiblicher Linie weitergegeben werden konnten.¹⁹⁶ Auf diese feine Unterscheidung verweist im vorliegenden Fall eine etwa 70 Jahre später, im August 1400, von der Äbtissin Claranna von Hohenklingen ausgestellte Urkunde in einem Rechtsstreit zwischen ihr und dem damaligen Inhaber des stift-säckingischen Meierhofs in der Stadt Säckingen, Klaus von Rheinfelden, um den Status seines Lehen, genauer um die Frage, *ob die selben höff erbe oder manlechen sient*. In ihrem Urteil verweist die Äbtissin explizit auf das Lehenrevers Ulrichs III. von Wieladingen von 1333 und begründet damit den Status aller Meieramtslehen des Stifts als Mannlehen.¹⁹⁷ Die Vorteile einer Vergabe des Meieramts als Mannlehen leuchten ein: Sofern ein Meier ohne männliche Erben starb, konnte das Stift das Amt selbst im Fall vorhandener Erbtöchter als heimgefallenes Lehen betrachten und einziehen. Zudem ließ sich dadurch verhindern, dass über Erbtöchter von Seiten ihrer Gatten Ansprüche auf das Amt erhoben werden konnten, die Streitigkeiten oder gar eine Aufspaltung des Amts unter mehreren Parteien zur Folge gehabt hätten. Für Ulrich III. bedeutete die Vergabe des Meieramts an ihn als Mannlehen jedoch eine lehnsrechtliche Herabstufung, der er aber wohl notgedrungen zugestimmt haben muss, um nach Erreichen seiner Volljährigkeit das Lehen für sich und seine Familie weiterhin zu erhalten.

Der Lehenrevers von 1333 ist der erste und zugleich auch der einzige Beleg, aus dem zu erfahren ist, welche Dinghöfe das Wieladinger Meieramt insgesamt umfasste. Dabei muss betont werden, dass die in der Urkunde enthaltenen Angaben nur den Umfang zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung widerspiegeln. Eine Rückprojektion auf die Zeit vor 1333 oder gar bis ins 13. Jahrhundert hinein ist nur in sehr beschränktem Maße zulässig und führt zu einem verfälschten Bild. Wie aus dem Habsburger Urbar (um 1303/07) sowie dem zwischen 1314 und 1320 hergestellten Säckinger Urbar hervorgeht, verwalteten die Wieladinger vor 1333 sicher allein die Höfe zu Murg, Oberhof, Herrischried und Stein.¹⁹⁸ Der Lehenrevers zählt jedoch insgesamt sechs Dinghöfe auf, zusätzlich noch Hornussen und Schliengen. Hornussen taucht als Dinghof bereits in dem genannten Säckinger Urbar auf, ohne dass darin seine Verwaltung durch einen Meier angezeigt wird.¹⁹⁹ Dessen fehlende Erwähnung könnte aber auch dadurch erklärt werden, dass der Hof Hornussen keinen Wein produzierte, ein Meier also auch keine Anteile für dessen Lieferung erhalten konnte und so keine Aufzeichnung nötig war. Aus dem Jahr 1340 ist zu erfahren, dass dem Meier in Hornussen eine Getreidegülte als Entlohnung zustand, die der Meierhof bzw. die zu dem Hof gehörige Frommühle erwirtschaftete. Anteile an dieser Gülte waren

¹⁹⁶ Vgl. Artikel „Mannlehen“, in: HRG 3, Sp. 247 f.

¹⁹⁷ Urk 150 (1400 Aug 4): *Da tûnt wir menlich ze wissen, das wir nit anders wissent, denne das unser und unsers gotzhus dinkhöff und meyger höff alle manlechen sint und hant ouch einen versigelten brieff von hern Ūlrich seligen von Wieladingen, der zû einem teil unser und unsers gotzhus meyger was und der bi gswornem eyde sine manlech, so er von uns und unserm gotzhus ze lechen hat, verschriben hat, geben vor ziten einer eptyschin ze Seckingen, [...].*

¹⁹⁸ Vgl. oben S. 92 f mit Anm. 174 f.

¹⁹⁹ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 1r.

schon vor 1330 verpfändet worden, den Rest gab Ulrich III. aus finanziellen Nöten ab 1340 schrittweise ebenfalls als Pfand aus. Im Jahr 1356 verkaufte er dann die Gülte samt der zugehörigen Güter für 20 Pfund gänzlich dem Stift.²⁰⁰

Die Auflistung von Schliengen im Lehensrevers von 1333 zeigt hingegen, dass die Absetzung von 1306 offensichtlich wieder rückgängig gemacht worden war. Vermutlich hing dies mit dem Tod des bisherigen Richters zu Schliengen, Werner III. Schaler, zusammen, der zwischen 1325 und wahrscheinlich 1327, spätestens jedoch vor November 1331 erfolgte.²⁰¹ Da das Schliengener Richteramt wahrscheinlich als Mannlehen ausgegeben war, wird es nach dem Tode Werners, der söhnelos starb, an das Stift zurückgefallen sein. Vielleicht weil die Chorfrauen mit dem Arrangement nicht zufrieden gewesen waren, fiel die Entscheidung, den Hof wieder als reguläres Meieramtslehen an die Wieladinger auszugeben. Empfänger des Lehens könnte noch Hartmann II. gewesen sein, schließlich betont Ulrich III. in dem Lehensrevers von 1333, er habe seine Amtslehen in der Nachfolge seines verstorbenen Vaters erhalten. In der Folge wird Ulrich auch wieder die mit dem Amtslehen verbundenen Einkünfte erhalten haben, möglicherweise erneut in Höhe der 1306 zwangsverkauften Gülte von acht Saum Wein.²⁰²

Ulrich III. tritt in den Quellen bis 1360 mehrfach direkt oder indirekt als Meier in Erscheinung. Er ist zuletzt im Dezember 1360 als Zeuge in einer Urkunde belegt und dürfte bald darauf verstorben sein. Am 11. November 1362 urkundeten der Rat und die Bürger zu Säckingen über den Anspruch des Stifts und ihrer Meier, „seien es die von Wieladingen oder die vom Stein“, auf die Todfallabgabe beim Ableben von Säckinger Gotteshausleuten.²⁰³ Anlass dieser Kundschaftserklärung könnte ein kurz zuvor vollzogener Wechsel im Meieramt zu Ulrichs Sohn Hartmann III. gewesen sein, nach dem es Streit um Rechte und Zuständigkeiten gegeben haben mag. Doch erst 1364 ist Hartmann zweimal explizit als Meier genannt.²⁰⁴

Unter Ulrich III. vollzog sich bald nach seinem Amtsantritt eine erhebliche Veränderung im Umfang des Meieramtslehens. In einer Urkunde vom Juni 1335, die Leihe eines Zinses aus Einkünften der Taverne zu Stein im Aargau betreffend, tritt neben Ulrich plötzlich die Herrschaft Österreich als Inhaber der Hälfte des Meieramts über den Dinghof Stein auf, vertreten durch Rudolf von Friedingen, österrei-

²⁰⁰ Urk 103 (1340 Mai 25); Urk 105 (1340 Okt 2); Urk 128 (1356 Jul 7).

²⁰¹ Vgl. dazu S. 96 f. Walter Merz vermutet, Werner sei bereits im Dezember 1325 nicht mehr am Leben gewesen, nennt dazu allerdings keine Quellen. Vgl. MERZ, Sigsau 3, Stammtafel 12 (nach S. 224). Ein Ableben vor dem 18. Juni 1327 ist wahrscheinlich, da an diesem Tag Werners Bruder Rudolf seine Anteile am Dorf Schliengen an Jakob von Neuenfels verkauft, ohne dass der Mitbesitzer Werner genannt wird. Vgl. Bader, Schliengen, S. 255. Explizit als verstorben wird Werner in einer Urkunde vom 21. November 1331 gemeldet. Ebd., S. 461–464.

²⁰² Vgl. oben Anm. 188 f.

²⁰³ Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr, U 3 (1362 Nov 11). Zitat nach dem Regest im von Joachim Fischer zu dem Archiv erstellten Findbuch (Staatsarchiv Freiburg i. Br.). Zwar waren die Herren vom Stein schon 1349 ausgestorben und von den Schönauern beerbt worden, ihr Name als Bezugspunkt zum Meieramt jedoch offensichtlich noch immer präsent.

²⁰⁴ Urk 134 (1364 Jul 26), ebenso Urk 133 (1364 Aug 9).

chischer Vogt auf dem Schwarzwald. Zwei weitere Urkunden von 1340 bestätigen, dass Ulrich zu diesem Zeitpunkt auch im Dinghof Hornussen nur noch zu einer Hälfte Meier war.²⁰⁵ Wie diese Teilung mit den Herzögen von Österreich zustande kam und was ihr Auslöser war, lässt sich nicht sicher feststellen. Zeitlich muss sie zwischen November 1333 und Juni 1335 eingeordnet werden. Der Lehensrevers von 1333 erweckt in keiner Weise den Eindruck, die Belehnung habe sich nur auf eine Hälfte der Höfe bezogen; eine solche Einschränkung wäre sicher erwähnt worden. Demgegenüber gibt es Anzeichen dafür, dass Ulrich in den 1330er Jahren in größere finanzielle Bedrängnis geraten war, wohl eine Folge der massiven Besitzveräußerungen unten seinem Vater und Großvater. Vielleicht spielten aber auch die Jahre seiner Minderjährigkeit und entsprechende Mindereinnahmen aus dem vakanten oder durch einen Stellvertreter ausgeübten Meieramt eine Rolle. Dies alles könnte ihn dazu gezwungen haben, die Hälfte seines Amts abzustoßen, und zwar vermutlich die gesamte Hälfte. Denn die Teilung dürfte sich nicht auf Stein und Hornussen beschränkt haben, sondern auch auf die Höfe zu Murg, Oberhof und Herrischried. Als Ulrichs Sohn Hartmann III. im Juli 1373 das von ihm gehaltene Meieramtslehen für 875 Goldgulden an das Stift Säckingen verkaufte, finden sich in der dazu hergestellten Urkunde zwar Angaben zu den Befugnissen und Rechten des Meiers, jedoch nicht zum eigentlichen Amtsbezirk. Aus späteren Quellen geht jedoch klar hervor, dass es sich dabei nur um eben die Hälfte des Meieramts handelte. Im Jahr 1431 bezeichnet die Äbtissin die Hälfte der fünf Dinghöfe zu Stein, Murg, Oberhof, Herrischried und Hornussen explizit als den Umfang des sogenannten „Kleinen Meieramts“, das sie von den von Wieladingen der *brieff sag erkoufft* hätten.²⁰⁶ Bei besagtem *brieff* wird es sich wohl um die Verkaufsurkunde von 1373 gehandelt haben. Es fällt auf, dass in der Auflistung von 1431 der Hof Schliengen fehlt, der in dem Lehensrevers Ulrichs III. von 1333 noch als Teil des Wieladinger Meieramts benannt ist. Demnach gehörte Schliengen möglicherweise bereits 1373 nicht mehr zu den von den Wieladigern verwalteten Meierhöfen des Stifts. Entweder Ulrich III. oder sein Sohn Hartmann III. müssen den Hof zwischen 1333 und 1373 erneut an das Stift abgegeben haben. Ein derartiges Szenario legen auch drei Urkunden zu Güter- und Zinsgeschäften des Schliengener Hofes in den Jahren 1346, 1352 und 1360 nahe, in denen ein stift-säckingischer Meier nicht einmal als Zeuge eine Rolle spielt. Vielleicht, weil das Meieramt zu dieser Zeit nicht mehr regulär besetzt war?²⁰⁷ Denkbar wäre, dass das Stift den Schliengener Hof nach 1333 durch Erwerb in seine direkte Verfügungsgewalt gebracht hatte, ähnlich wie das Stift 1373 auch den übrigen Teil des Wieladinger Meieramts erwarb. Dieses 1431 genannte „Kleine Meier-

²⁰⁵ Urk 98 (1335 Jun 5); Urk 103 (1340 Mai 25); Urk 104 (um/vor 1340 Mai 25); Urk 105 (1340 Okt 2). Auf die Teilung des Meieramts in den Höfen Stein und Hornussen in den frühen 1330er Jahren hat erstmals KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 103 f. aufmerksam gemacht. Die ältere Forschung ging von einem ungeteilten Meieramt bis zum Rückkauf durch das Stift 1373 aus.

²⁰⁶ Urk 153 (1431 Jun 26).

²⁰⁷ Bader, Schliengen, S. 471 (1346 Jul 12), S. 475 (1352 Feb 18), S. 478 (1360 Dez 3).

amt“ wurde ebenso wie der Hof Schliengen nach 1373 nicht mehr vergeben, sondern künftig direkt vom Stift verwaltet.

Die andere um 1335/40 den Herzögen von Österreich gehörige Hälfte des Wieladinger Meieramts gelangte bis um 1364 in die Hände der Herren von Schönau, die 1349 die Herren vom Stein beerbt hatten. Die Schönauer vereinigten diese Hälfte später mit dem ehemals den Herren vom Stein zugehörigen Amtsbereich zum „Großen Meieramt“, wie es 1428 erstmals in den Quellen explizit genannt wird.²⁰⁸ Im Juli 1364 ließen sich Rudolf II. Hürus von Schönau und Hartmann III. von Wieladungen zunächst vom Badener Landvogt und einige Monate später, Anfang Februar 1365, von Herzog Rudolf IV. von Österreich selbst ihre aus dem Meieramt abgeleiteten Rechte auf die Todfallabgaben aller Gotteshausleute bestätigen.²⁰⁹ Aus der Teilhabe des Meieramts waren die Herzöge zu diesem Zeitpunkt folglich bereits wieder ausgeschieden. Wahrscheinlich war dieser Zustand auch schon im Sommer 1356 aktuell. Am 7. Juli 1356 beurkundete Ulrich III. einen mit Zustimmung seiner Frau und seines Sohns Hartmann vollzogenen Verkauf eines Zinses ab der Fronmühle von Hornussen und anhängenden Gütern an das Stift.²¹⁰ Im Gegensatz zu 1340, als Ulrich ebenfalls Rechtsgeschäfte mit Bezug auf diese Mühle tätigte und entsprechend beurkundete, sind in der Urkunde von 1356 keine Teilhaber am Meieramt, weder die Herzöge von Österreich noch die Schönauer, erwähnt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die von Österreich besetzte Hälfte des Meieramts zu diesem Zeitpunkt (durch Kauf?) wieder an das Stift zurückgefallen war, das es zunächst nicht neu vergeben hatte, sondern direkt von Säckingen aus verwaltete, gleich wie dies nach 1373 mit der von den Wieladungen erworbenen Hälfte geschah. Aus unbekanntem Gründen gelangte es zwischen 1356 und 1364 dann aber an die Herren von Schönau. Die Vereinigung des Amtsbereichs der Herren vom Stein mit dieser Hälfte des Wieladinger Meieramts ist erstmals 1397 fassbar.²¹¹

Der Verkauf von 1373 scheint indes kein vollständiger Rückzug Hartmanns III. aus der stift-säckingischen Güterverwaltung gewesen zu sein. Noch bis ins Jahr 1377 befand sich der letzte Wieladinger in Lehensbesitz eines stiftseigenen Hofes in dem heute verschwundenen Dorf Hiltlingen (nahe bei Haltingen, Stadtteil von Weil am Rhein), den er anschließend an den Freiherrn Walter (IV.) von Grünenberg, den Bruder der amtierenden Äbtissin Margarethe von Grünenberg, veräußerte. Um 1310/20 war dieser Hof noch ein eigenständiger Meierhof ohne Anbindung an einen Dinghofverband. Dies änderte sich im Lauf des 14. Jahrhunderts und der Hof wurde

²⁰⁸ GLA 66/7160 (1428), S. 100: *Dem grossen meyerampt, so die Hüruß hand, ein viedling [wachs], so er zegegen ist.* Ebenso S. 112: [zum St. Jakobs Tag] *Item dem grossen meiger VI essen mit win und brot [...].*

²⁰⁹ Urk 134 (1365 Feb 6, darin inseriert: 1364 Jul 26).

²¹⁰ Urk 128 (1356 Jul 7).

²¹¹ GLA 17/1499 (1397 März 16) (= RsQS U 273, 272).

dem Dinghof in Stetten untergeordnet.²¹² Bis zu dem Verkauf an Walter von Grünberg war dieser Hof von den Wieladingern in Form einer Unterleihe an die stadtdadlige Basler Familie zer Sunnen vergeben gewesen, und dies wohl bereits seit mehreren Jahrzehnten. Obwohl sich der Hiltlinger Hof demnach bereits seit längerer Zeit in Wieladinger Lehensbesitz befunden hatte, war er offensichtlich kein unmittelbarer Bestandteil des von den Wieladingern gehaltenen Meieramts, denn sonst hätte der Hof bereits bei dessen Verkauf im Juli 1373 an das Stift fallen müssen.²¹³

Zusammenfassend betrachtet liegen uns für das 13. Jahrhundert kaum Informationen über die Herren von Wieladingen als Inhaber des stift-säckingischen Meieramts vor, genau genommen existiert aus dieser Zeit kein einziger Quellenbeleg, der einen Wieladinger explizit als Meier benennt. Allerdings darf die Führung der Zubenennung nach der stift-säckingischen Amtsburg Wieladingen um 1240 als ein starkes Indiz für eine Amtsinhaberschaft gewertet werden. Seit dieser Zeit ist in Anlehnung an die Verhältnisse in Glarus auch von einem Besitz des Meieramts als ein erbliches Lehen der Äbtissin von Säkingen auszugehen. Dies änderte sich 1333 als Ulrich III. sein Amt nur noch als Mannlehen empfing. Mit dieser lehnsrechtlichen Herabstufung hatte das Stift die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Familie während der Minderjährigkeit Ulrichs III. um 1330/33 auszunutzen gewusst.

Über den Umfang des Wieladinger Meieramts im 13. Jahrhundert können wir aufgrund fehlender Quellen kaum Aussagen machen. Der von Teilen der älteren Forschung bereits für das 13. Jahrhundert angenommene Umfang beruht überwiegend auf den Angaben in dem Lehenrevers Ulrichs III. aus dem Jahr 1333. Eine Rückprojektion der Verhältnisse dieses Jahres auf das 13. Jahrhundert ist jedoch nicht zulässig, wie die eingehende Untersuchung des Quellenmaterials gezeigt hat. Demnach lassen sich für die Zeit um 1300 nur die Dinghöfe Murg, Oberhof, Herrischried und Stein sowie Schliengen sicher in der Hand der Wieladinger nachweisen. Dazu gehörten in das Meieramt der Familie bis um 1305/06 wohl auch der Dinghof Stetten sowie der stift-säckingische Einzelhof in Schwörstadt, der außerhalb eines Dinghofverbands verwaltet wurde. Schliengen, Stetten und die Güter zu Schwörstadt gingen den Wieladingern um 1305/06 verloren. Schliengen konnten sie jedoch wieder an sich bringen, vermutlich im Lauf der 1320er Jahre unter Hartmann II. In die gleiche Zeit dürfte auch der Erhalt des Dinghofs Hornussen fallen, der entgegen der bisherigen Forschungsmeinung wohl noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts von einem jederzeit absetzbaren Amtsmann des Stifts verwaltet worden war. Mit der Übernahme des Meieramts durch Ulrich III. im Jahr 1333 vollzog sich ein Wandel. Nicht nur änderte sich die Qualität des Lehens vom Erblehen zum Mannlehen, Ulrich musste zwischen 1335 und 1340 auch die Hälfte der Dinghöfe an die Herzöge von Österreich abtreten, vermutlich weil ihn hohe Schulden zu einer

²¹² GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 45 (um 1310/20), darin der *meierhof ze Hiltaningen* mit Zubehör und Zinseinnahmen. Das Säkinger Urbar von 1428 zählt den Hof zum Dingbezirk des Meierhofs zu Stetten. GLA 66/7160 (1428), S. 34.

²¹³ Vgl. zu diesem Hof und seinem Verkauf 1377 im Detail Kap. 3.3.2.7, S. 149 f.

Veräußerung gezwungen hatten. Sein Sohn Hartmann III. verkaufte die ihm verbliebenen Reste des Meieramts schließlich 1373 für 875 Gulden an das Stift.

3.2.2 Das „Kleine Kochamt“ Hartmanns III. von Wieladingen (1357–1362/64)

Von einem Angehörigen der Familie von Wieladingen, Hartmann III., wissen wir auch von seiner Inhaberschaft eines anderen Amts innerhalb der Säckinger Stiftsverwaltung. Im Jahr 1357 erhielt Hartmann von der Äbtissin Margarethe von Grünberg das sogenannte „Kleine Kochamt“ (*minder kuche ampt*) zu Lehen, und zwar mit der Auflage, es nach dem Tod seines Vaters Ulrich an die Äbtissin und das Kapitel zurückzugeben. Vermutlich geschah dies, weil Hartmanns Nachfolge im Meieramt vom Stift vorausgesetzt wurde und eine Ämterhäufung vermieden werden sollte. Wie der von Hartmann dazu ausgestellte Lehensrevers ausführt, hatte sich das Amt zuvor in den Händen von Heinrich Vasolt, genannt Schürpfer, befunden.²¹⁴ Es ist anzunehmen, dass das Amt frei wurde, weil Heinrich, der zwischen 1330 und 1339 urkundlich belegt ist und ein Neffe des Badener Landvogts und Säckinger Schultheißen Walter II. Vasolt war, kurz zuvor verstorben war.²¹⁵ Treibende Kraft hinter der Übernahme des Amts durch Hartmann dürfte sein Vater Ulrich III. gewesen sein, der auch den von Hartmann ausgestellten Lehensrevers besiegelte, da Hartmann selbst, obwohl offensichtlich volljährig, über kein eigenes Siegel verfügte. Möglicherweise sollte das Amt Hartmann eine finanzielle Einnahmequelle bieten bis er das Meieramt des Vaters übernehmen konnte.

Über die Funktion und den Aufgabenbereich des „Kleinen Kochamts“ sind wir aus einer späteren Stiftsordnung von 1428 informiert. Demnach hatte sein Inhaber die Aufsicht über einzelne Bereiche der Speisenbevorratung und -zubereitung, speziell der Versorgung mit Fischen und der Ausgabe von Brot im Rahmen der Feiern von Jahrzeiten für die Verstorbenen. Zudem sollten die Inhaber des „Kleinen“ und des „Großen Kochamts“ bei Prozessionen der Äbtissin voranschreiten und waren verpflichtet, an den Gerichtssitzungen unter dem Hohen Bogen oder in der Kammer der Äbtissin teilzunehmen. Für ihre Dienste erhielten die Amtsträger entsprechende Anteile an Speisen aus der Küche, dazu Einnahmen aus den Pfründen und Jahrzeitstiftungen.²¹⁶ Es ist nicht anzunehmen, dass Hartmann diejenigen Funktionen des Amtes, die einen direkten Umgang mit den Speisen voraussetzten, persönlich erfüllte. Damit dürfte er wohl jemand anderen beauftragt haben, während er selbst die zereemoniellen Ehrenfunktionen und die Teilnahme an den Gerichtssitzungen wahrnahm. Hartmanns Vater Ulrich III. starb zwischen 1360 und 1364, möglicherweise schon vor dem 11. November 1362. Mit der Übernahme des Meieramts von

²¹⁴ Urk 130 (1357 Aug 3).

²¹⁵ Belege für Heinrich Vasolt, genannt Schürpfer: StAAG, AA/0428 (Kopialbuch Königsfelden I, um 1335), fol. 117r/v (1330 Apr 6); RsQS U 113 (1337 Feb 26); RsQS U 125 (1339 Feb 27).

²¹⁶ Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 151 f. mit Bezug auf GLA 66/7160, S. 94 ff.

seinem Vater dürfte Hartmann III. das „Kleine Kochamt“ vereinbarungsgemäß an das Stift zurückgegeben haben. Über seine Amtsnachfolger existieren keine Informationen.

3.3 Besitzgrundlagen und Herrschaftsbildung

3.3.1 Quellen zur Besitzgrundlage

Zur Untersuchung der Besitzgrundlage der Wieladinger stehen uns verschiedene zeitgenössische Quellen zur Verfügung. Neben einer relativ breiten Basis an Urkunden sind dies vor allem Besitzverzeichnisse (Urbare) des Stifts Säckingen. Einige der wichtigsten Quellen seien hier vorgestellt, da sie im Verlauf der Untersuchung häufiger als Belege verwendet werden.

Aus dem 14. und frühen 15. Jahrhundert sind uns mehrere Urbare des Stifts Säckingen überliefert, die einen tiefen Einblick in dessen Besitzstand gewähren. Neben „allgemeinen“ Urbaren, die einen Überblick über sämtliche Stiftsgüter bieten, existieren auch einige „lokale“ Aufzeichnungen, die nur einen größeren Dinghof mit den von ihm abhängigen Höfen der Umgebung betreffen. Fast alle diese Urbare, die ganz oder als Fragmente in Form gebundener Bücher oder Hefte, aber auch in Rollenform (Rödel) vorliegen, befinden sich heute im Generallandesarchiv Karlsruhe. Nur ein Teil von ihnen ist zeitgenössisch datiert. Vergleiche zwischen den einzelnen Verzeichnissen haben gezeigt, dass oftmals Einträge aus unterschiedlichen Zeiten im gleichen Urbar versammelt sind. Wie diese Diskrepanzen entstanden sind, ist bislang ungeklärt und bedürfte einer eigenen Untersuchung. Insofern ist die Datierung einzelner Urbare bisweilen nur in groben Ansätzen möglich.²¹⁷

Die Entstehung des ältesten Urbars, das einen allgemeinen Überblick über den Stiftsbesitz bietet (GLA 66/7157), lässt sich aufgrund der darin enthaltenen Informationen zu bestimmten Gütern und Personen auf den Zeitraum zwischen etwa Sommer 1314 und Anfang des Jahres 1320 eingrenzen. Zu Anfang des Dokuments wird explizit auf den im Juni 1314 erfolgten Erwerb des Sallandguts zu Kiesenbach von den Herren von Wieladingen Bezug genommen.²¹⁸ Der Zeitpunkt der spätesten Abfassung wird durch die Nennung bestimmter Personen als aktuelle Lehnsleute des Stifts eingegrenzt. Darunter wird Graf Volmar IV. von Froburg genannt, der vor

²¹⁷ Vgl. etwa die Anmerkungen und Vergleiche in Wolter, Urbar, in Bezug auf die Urbare und Rödel des Dinghofs Schliengen.

²¹⁸ GLA 66/7157, fol. 3v: *Von Kiessenbach und über albe [= Alb] gant ierlich XI müt roggen stet mes von der güt, das min frowen geköffet von den von Wielandingen [...].* Zum Verkauf vgl. Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 55 (1314 Jun 21).

dem 20. Januar 1320 verstarb.²¹⁹ Es enthält verschiedene spätere Nachträge, die an der unterschiedlichen Schreiberhand und der Tintenfarbe erkennbar sind.

Einige Jahre später wurde eine Aktualisierung durchgeführt. Das dazu neu erstellte Urbar GLA 66/7158 besteht aus zwei Teilen, die sich durch die Schreiberhand eindeutig voneinander unterscheiden. Im ersten Teil, den Folioseiten 1r–14v, taucht mehrfach der Laufener Bürger Konrad Brunwart als Lehnsnehmer auf, der zuletzt im November 1326 belegt ist und möglicherweise bereits im April 1327, sicher jedoch am 28. Dezember 1328, nicht mehr am Leben war.²²⁰ Ebenso ist darin ein Eppo von Küssnacht als Zinsempfänger verzeichnet, der entweder mit dem 1329 verstorbenen Eppo I. oder dessen 1331 verstorbenem gleichnamigen Sohn identisch sein dürfte.²²¹ Mehrere Einträge sind allerdings fast wortwörtlich aus dem Vorgängerurbar übernommen worden, so dass es fraglich erscheint, ob bei allen diesen Einträgen tatsächlich eine Überprüfung ihrer Aktualität vorgenommen worden ist. Eine relative zeitliche Nähe zu dem Vorgängerexemplar ist indes unbestritten, zumal die Hand des Hauptschreibers von GLA 66/7157 (dort fol. 7r–24r) mit der Hand des Schreibers im ersten Teil von GLA 66/7158 (dort fol. 8v–14v) identisch zu sein scheint, es sich also wahrscheinlich um denselben Schreiber handelte. Eine Datierung dieses ersten Teils auf einen Zeitpunkt vor 1328 lässt vermuten, dass das Vorgängerexemplar GLA 66/7157 doch mindestens ein Jahrzehnt davor entstanden sein dürfte, da eine derart kosten- und zeitintensive Erneuerung nicht bereits nach kurzer Zeit wieder durchgeführt worden sein wird. Auf der unteren Hälfte des Blatts 14v setzen Nachträge ein, die von mehreren Schreibern nach 1328 bis auf Blatt 16v fortgeführt wurden. Der zweite, von einem anderen Schreiber verfasste Teil des Urbars GLA 66/7158 (fol. 17r–38r) ist dagegen gleich zu Beginn (fol. 17r) mit dem Datum 1342 versehen und damit exakt datiert.

Ebenfalls einen hohen Wert als Quelle besitzt ein ab 1384 angelegtes Zinsverzeichnis, das in späteren Jahren mehrfach ergänzt und erweitert wurde. Diese Nachträge und Erweiterungen stammen aus den Jahren 1424 und 1471 bis 1516 und sind vielfach von den Schreibern entsprechend datiert worden.²²² Zu den letzten „allgemeinen“ Säckinger Urbaren des Mittelalters gehört der umfangreiche Band GLA

²¹⁹ GLA 66/7157, fol. 10v: *Das sint die schüpossen, die das gotshusa ze Sekingen anhoret und ligent ze Halderwange, [...] und hant du selben gut ze lehen von miner frowen Grave Volmar von Froburg und edel knechte heiffent die von Wile.* Zu den Lebensdaten des Grafen vgl. MERZ, Froburg und Homberg, S. 39.

²²⁰ GLA 66/7158, fol. 5v, 6v, 14r. Zu den Lebensdaten Konrad Brunwarts vgl. Kap. 3.4.2.9, S. 240 ff. Er wird bereits erwähnt in GLA 66/7157, fol. 10r, 13r, 24v.

²²¹ Ebd., fol. 4v/5r. Dieser Eppo von Küssnacht, der zur Familie der Herren von Vilmergen gehörte, ist bereits in GLA 66/7157, fol. 9r vermerkt. Zu den Lebensdaten von Eppo I./II. vgl. MERZ, Vilmeringen, Stammtafel XXXV (nach S. 404).

²²² GLA 66/7159, fol. 52r–61v mit Einträgen von 1384 (darin verschiedene Nachträge bis 1516), fol. 1r–35r (nach 1398/1424, mit Nachträgen bis 1516), fol. 37r–51v (1471). Die Datierung nach 1398 für die Einträge ab fol. 1r basieren auf einem Eintrag fol. 3r, der sich auf eine Jahrzeit für die 1398 verstorbene Anna von Brandis, Äbtissin von Masmünster, bezieht. Vgl. zu ihr JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 202.

66/7160, der 1428 angelegt wurde. Neu darin enthalten sind neben den Gütern und Einkünften aus den verschiedenen Dinghöfen des Stifts auch der Besitzstand einzelner Kapellen und Stiftsämter (etwa des Präsenzamts, der Heilig-Kreuz-Kapelle oder des Walpurgisamts bzw. der Walpurgiskapelle) sowie zahlreiche Ordnungen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten dieser Ämter.²²³

Speziell zum Dinghof Schliengen im heutigen Markgräflerland sind mehrere Urbare und Rödel bzw. Rödelfragmente überliefert, die Auskunft über den dortigen Besitz des Stifts geben. Sie stammen überwiegend aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, wobei auch hier eine genauere Datierung nur beschränkt möglich ist. Zum Besitz der Familie von Wieladingen liefern diese Schriftstücke nur wenig Hinweise, sie sind jedoch wertvolle Quellen zum Besitzstand befreundeter oder verwandter Personen und Familien, etwa aus der Bürgerschaft der Städte Säckingen, Laufenburg und Rheinfelden.²²⁴ Über den Besitz und das Zubehör zahlreicher weiterer Höfe in stift-säckingischem Eigentum im Gebiet des heutigen Markgräflerlands bis hinunter nach Basel existiert zudem ein Rödel aus der Zeit um 1310/20, der hier ebenfalls von einigem Wert ist.²²⁵

Als weitere wichtige Quellengattung fungieren die Jahrzeitbücher (Anniversare)²²⁶ verschiedener geistlicher Institutionen der Region, insbesondere der Stifte Säckingen²²⁷ und Rheinfelden²²⁸ sowie der Pfarrkirche St. Johann in Laufenburg.²²⁹

²²³ GLA 66/7160 (1428).

²²⁴ Die beiden ältesten Urbare des Dinghofs Schliengen sind GLA 66/7665 (um/vor 1319) sowie ein etwas früher entstandenes Verzeichnis in Privatbesitz (Antiquariat Wolter, Freiburg i. Br.). Vgl. WOLTER, Urbar. In beiden Urbaren sind Einträge zu verschiedenen anderen Höfen der Umgebung enthalten. Das auf die Zeit um 1310/20 datierte Verzeichnis GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 44 (mit den Höfen Schliengen, Bellingen, Liel, Neuenburg, Kutz, Buggingen, Rheintal, Auggen, Nieder- und Obereggenen, Altlingen, Mauchen, Hach, Feldberg, Bollschweil) scheint eine Aktualisierung gegenüber den beiden oben genannten Urbaren zu sein.

²²⁵ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 45 (um 1310/20), mit Angaben zu den Höfen Haltingen, Ötlingen, Stetten, Inzlingen, Ottwangen, Ober- und Untertülingen und Lörrach.

²²⁶ Zur Funktion und Ausgestaltung von Jahrzeitbüchern vgl. Kap. 3.5.

²²⁷ GLA 64/24 (Säckinger Anniversar, 15. Jh.), MüA Säckingen, M 59 (Säckinger Anniversar 1522). Bereits das ältere Anniversar hatte mindestens einen Vorgänger. Darauf verweisen Sammeleinträge zu bestimmten Familien. Das heißt, die Jahrzeiten für Personen der gleichen Familie, für die zuvor an verschiedenen Tagen im Jahr eine Seelmesse gehalten worden war, sind in diesem Jahrzeitbuch unter einem, manchmal auch zwei oder drei aufeinanderfolgenden Tagen zusammengefasst. Bei der Übertragung der Jahrzeiten in das 1522 verfasste Exemplar scheinen in einigen Passagen auch sinnentstellende Kopierfehler gemacht worden zu sein. Dieses Anniversar wurde 1687 durch einen aktualisierten Band ersetzt. MüA Säckingen, M 22.

²²⁸ StA Aarau, AA/6760 (Anniversar des Stifts St. Martin zu Rheinfelden, 1419). Aufgrund der Beobachtung verschiedener Sammeleinträge ist auch bei diesem Exemplar von mindestens einem Vorgängerband auszugehen.

²²⁹ StadtA Laufenburg, Nr. 148 (Anniversar der Pfarrkirche St. Johann). Der großformatige Pergamentcodex dürfte um 1350 angelegt worden sein und enthält Einträge von mehreren Schreibern mit Nachträgen bis ins 15. Jahrhundert. Die ältesten Eintragungen beziehen sich auf den Beginn des 14. Jahrhunderts. Wie in den Säckinger Anniversaren finden sich auch hier häufiger Sammeleinträge zu bestimmten Familien, was auf die Existenz eines früheren Exemplars ver-

Ein großer Teil der Jahrzeiten wurde von den Angehörigen der Verstorbenen aus Gütern oder Einkünften aus Gütern finanziert, die an die jeweilige Institution übergeben und entsprechend in das Jahrzeitbuch mit eingetragen wurden.

Unter dem urkundlichen Material ragt in besonderem Maße eine Urkunde des bischöflichen Offizials zu Basel hervor, die zum 13. Mai 1318 eine sogenannte „Schenkung unter Lebenden“ bestätigte, mittels der Rudolf II. von Wieladingen und seine Gattin Margarethe von Schliengen zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Vorfahren große Teile ihres Besitzes der Deutschordenskommende Beuggen überließen. Die Schenkung betraf Güter und Rechte in 15 verschiedenen Dörfern und Bannbezirken des Hotzenwalds und des Markgräflerlands (Nollingen, Ottwangen, Schliengen, Binzen, Hasel, Öflingen, Alt-Wieladingen und Schweighof, Willaringen, Bergalingen, Genammenberg) sowie des Aargaus (Eiken und Zuzgen) und Sissgau (Buus und Rotenfluh). Die Urkunde ist nicht im Original, sondern nur als Kopie des 15. Jahrhunderts in einem Kopiaibuch der Kommende Beuggen erhalten.²³⁰ Eine „Schenkung unter Lebenden“ bedeutete, dass der Schenker einen Begünstigten noch vor seinem Ableben als Erben bestimmter Güter einsetzte und diese mit sofortiger Wirkung an den Begünstigten übergab. Häufig behielten sich die Schenker jedoch eine Nutznießung der Güter bis zu ihrem Ableben vor. Im vorliegenden Fall wurde die Schenkung sogar noch erweitert und Rudolf und Margarethe versprachen, dass der Kommende nach ihrem Tod auch alle ihre übrigen, sowohl unbeweglichen als auch beweglichen Güter, als Erbe zufallen sollten, sofern sie diese Güter bis dahin nicht anderweitig zum Gegenstand von Schenkungen oder Stiftungen gemacht hätten.²³¹ Zusätzlich versprachen die Eheleute der Kommende, neben den genannten Gütern auch alle ihre Rechte, die sie gemeinsam innehatten oder die jeder einzelne von ihnen besaß, zu übergeben.²³² Zudem verzichteten sie ausdrücklich und aus bestem Wissen heraus auf jegliche Rückgabe bzw. Wiederherstellung der Schenkung im Ganzen, sofern ihnen von Seiten der Kommende keine schlechte Behandlung, wie etwa Betrug oder Täuschung, widerfahren sollte. Der Urkundentext weist darauf hin, dass dies im Besonderen auf Margarethe und auf alle Rechte, Freiheiten und Privilegien zutraf, die nach landläufiger Gewohnheit den

weist. Auf dem letzten Blatt des Codex (fol. 32r) befindet sich eine chronikalische Notiz, die den Laufenburger Stadtbrand von 1350 mitteilt. Möglicherweise war das alte Jahrzeitbuch bei dem Brand beschädigt oder zerstört worden und das überlieferte Exemplar diente als Ersatz.

²³⁰ Urk 73 (1318 Mai 13).

²³¹ Ebd.: [...] *volentes precise et concorditer ordinantes, ut alia sua bona immobilia et mobilia et sese movencia, que nunc habent et que in morte sua reliquerint, si aliam donacionem seu ordinationem non fecerint de eisdem in vita eorundem, ad predictam domum et ordinem hospitalis predicti libere et sine contradictione qualibet devolvantur.*

²³² Ebd.: [...] *Et predicti coniuges donatores predicta bona immobilia per eos tradita et donata ac omne ius eis communiter vel divisim pertinens in eisdem ad manus prefati domini .. comendatoris provincialis, nomine dicte domus in Búkeim et ordinis hospitalis predicti, absolute et libere resignantes et in ipsos domum et ordinem transferentes.*

Frauen von Beginn ihrer Ehe an in irgendeiner Weise zustehen.²³³ Damit wird deutlich gemacht, dass sich unter dem geschenkten Besitz auch Güter befanden, die Teile der Morgengabe bzw. des Versorgungs- oder Witwenguts der Margarethe von Schliengen darstellten. Dazu gehörten sicher die Güter und Kirchensätze zu Hasel und Nollingen sowie die Güter in Schliengen, eventuell aber auch die Sisgauer Güter in Buus und Rotenfluh.

Schon vier Monate zuvor hatten Rudolf und seine Gattin ein Gütergeschäft mit der Kommende abgewickelt, das ein etwas anderes Licht auf die „Schenkung“ vom Mai 1318 wirft. Vom 21. Januar 1318 datiert eine im Original erhaltene Urkunde, in der die beiden Eheleute der Kommende 15 Schupposen Acker im Bann von Hasel samt dem halben Kirchensatz, Matten und Äckern sowie eine Hofstatt in Nollingen samt ihrem nicht näher definierten Anteil am dortigen Kirchensatz und den Niedergerichtsrechten für 33 Mark Silber Basler Gewichts verkauften.²³⁴ Exakt diese Güter tauchen jedoch in der Schenkungsurkunde vom 13. Mai ebenfalls wieder auf, in Bezug auf Nollingen noch ergänzt um weitere Güter vor Ort. Dies zeigt recht eindeutig, dass dieses Geschäft gar keine Schenkung im eigentlichen Sinne war, worunter in der Regel eine ohne Vorbedingungen erfolgte Besitzübertragung zur Förderung des Seelenheils der Schenker und ihrer Vorfahren verstanden wurde. Vielmehr handelte es sich tatsächlich um eine Art getarnten Kaufvertrag bzw. die Bestätigung vorangegangener Verkäufe, wie dem vom 21. Januar 1318. Dafür spricht auch, dass in der „Schenkungs“-Urkunde vom Mai bezüglich der Güter zu Hasel auf sämtliche der noch in der Urkunde vom Januar mitgeteilten Informationen zu einzelnen Zinsherren und deren Rechte an den Schupposen verzichtet wurde, obwohl diese Informationen besitzrechtlich durchaus relevant waren. Sie wurden im Rahmen der „Schenkungs“-Urkunde jedoch weggelassen, weil diese nur eine Bestätigung des Kaufs vom Januar 1318 sein sollte und die Deutschordensbrüder im Streitfall auf die eigentliche Kaufurkunde zurückgreifen konnten. Entsprechend dürften auch für viele oder gar alle anderen der in der Schenkungsurkunde aufgelisteten Güter gesonderte Kaufurkunden bestanden haben, die jedoch nicht überliefert sind. Wie Peter Heim in Bezug auf die Kommende Beuggen festgestellt hat, war die Verschleierung von Verkäufen als Schenkungen eine durchaus übliche Vorgehensweise. Vermutlich stellte die vorgetäuschte Form der religiös motivierten Schenkung eine zusätzliche Absicherung der Besitzübertragung dar, wie man sie durch die Fixierung eines normalen Kaufvertrags nicht gewährleistet sah.²³⁵

²³³ Urk 73 (1318 Mai 13): [...] *Renunciantes nichilominus idem donatores expresse et ex certa sciencia certificati de hiis exepcionis doli mali, quod metus seu compulsionis vel circumvencionis causa, ingratiitudinis, beneficio restitutionis in integrum, et specialiter dicta domina Margaretha omni iuri, libertati et privilegio, que in favorem mulierum a principibus aut terrarum consuetudinibus sunt aliquid introducta.*

²³⁴ Urk 70 (1318 Jan 21).

²³⁵ Vgl. HEIM, Beuggen, S. 119, Anm. 60. Ein ähnliches Vorgehen ist im Fall einer schiedsrichterlichen Beilegung eines Streits zwischen der Kommende Beuggen und den Markgrafen Rudolf II. und Otto von Hachberg um den Kirchensatz der St. Peterskirche zu Hertingen im

Die Gründe, die Rudolf und seine Gattin zu der massiven Veräußerung ihres Besitzes veranlasst haben, liegen weitgehend im Dunkeln. Dabei dürfte es sich um einen erheblichen Teil der familiären Besitzgrundlage gehandelt haben. Die dynastische Situation der Familie von Wieladingen um 1318 wird wohl nicht ausschlaggebend gewesen sein. Obwohl die Eheleute selbst keine Kinder hatten und wohl auch keine mehr erwarteten, stand mit Rudolfs Neffen Hartmann II., Sohn des um 1318 möglicherweise bereits verstorbenen älteren Bruders Ulrich II. Wieland, ein volljähriges männliches Mitglied zur Weiterführung der Familie bereit. Eher dürften die Gründe in der ökonomischen Situation der Eheleute zu suchen sein. Bereits frühere Besitzveräußerungen der Wieladinger legen nahe, dass die Familie seit dem frühen 14. Jahrhundert in finanzielle Bedrängnis geraten war und mit zunehmender Verschuldung zu kämpfen hatte. Rudolf II. war in seiner Generation der Einzige, der die Ritterwürde erworben hatte. Damit war in der Regel auch eine recht kostspielige ritterliche Lebensführung und Haushaltung verbunden, die zahlreiche ihrer Träger, besonders aus dem Milieu der Ministerialität und des Niederadels, in schwere finanzielle Nöte stürzte. Möglicherweise ist daher die in der Urkunde vorgebrachte Begründung des Verkaufs vom 21. Januar 1318, *das wir dur offenbaren unseren nutz und küntlich notdurft [...] verküfet*, nicht nur als ein formelhafter Topos zu sehen, sondern entsprach tatsächlich einer seitens der Wieladinger offen erkannten finanziellen Notlage, die sie zur Veräußerung ihres Besitzes zwang. Dies könnte gleichermaßen eine Maßnahme der Sicherung dieses Besitzes gegenüber den Gläubigern gewesen sein. Die Inbesitznahme der Güter und Rechte durch den Deutschen Orden entzog diese den Gläubigern, ohne dass deren Nutznießung durch Rudolf und Margarethe bis zu ihrem Lebensende gefährdet war. Eventuell gehörten auch die Deutschordensbrüder selbst zu Rudolfs Gläubigern, die auf diese Weise dem Ehepaar eine gesichtswahrende Rückzahlung ihrer Schulden eröffneten.²³⁶

Der 1318 vollzogene Verkauf bzw. die „Schenkungs“ und die Einsetzung der Kommende Beuggen als Erbe der übrigen Güter stießen nach dem Tod Rudolfs und seiner Gattin Margarethe um 1330/31 auf Widerstand in Rudolfs Verwandtschaft. Sowohl seine Nichte Verena von Wieladingen, Tochter seines Bruders Ulrichs II. Wieland, und deren Söhne aus der Ehe mit dem verstorbenen Rheinfelder Bürger Hermann III. von Bellikon als auch sein Großneffe Ulrich III., Sohn Hartmanns II., fochten die Vereinbarungen gegenüber der Kommende an, teilweise mit Erfolg. Im Jahr 1331 erging für Verena und ihre beiden Söhne Hermann und Henmann von Bellikon ein Schiedsspruch, wonach die Kommende ihnen sämtliche Güter und Einkünfte in Hasel zurückzugeben hatte. Weiterhin erhielten sie Güter in Riburg (bei Möhlin im Aargau) erstattet, die Margarethe von Schliengen einstmals den beiden Brüdern von Bellikon abgekauft hatte, dazu habsburgische Pfandgüter im Wert von

Frühjahr 1327 belegt. Der Schiedsspruch fiel zu Ungunsten der Markgrafen aus, woraufhin diese erklärten, sie würden der Kommende den betreffenden Kirchensatz zur größeren Sicherheit als eine Schenkung unter Lebenden übergeben. RegMB 1, Nr. h604 (1327 Apr 1).

²³⁶ Vgl. dazu auch Kap. 3.5.2.

30 Mark Silber und diejenige fahrende Habe aus Rudolfs Haus in Säcking, die als Besitz der Brüder identifiziert werden konnten. Die letzteren Güter, außer Hasel, sind in der Schenkungsurkunde vom Mai 1318 nicht enthalten und gehörten demnach wohl zu dem übrigen Besitz der Eheleute, als deren Erbe die Kommende eingesetzt worden war. Dagegen wurde der Besitz des Kirchensatzes von Hasel den Ordensbrüdern bestätigt und die Brüder von Bellikon hatten zusätzlich aus ihren Hasler Gütern der Kirche ein Eigengut (als Ausstattungs-/Widumsgut) zu übergeben, dessen Erträge ein Viernzel Roggen und ein Viernzel Hafer betragen sollte.²³⁷ Wenige Jahre danach wurde die Schenkung auch von Ulrich III., der um 1333 erst volljährig geworden war, angefochten. Er erhielt gegen einen endgültigen Verzicht auf den ehemaligen Besitz seiner Familie zu Alt-Wieladingen, Schweighof, Bergalingen und auf dem Duttenberg sämtliche Güter in Öflingen zurück, musste der Kommende als Entschädigung jedoch zusätzlich Güter mit jährlichen Einkünften in Höhe von vier Viernzel Dinkel und 14 Schillingen übertragen.²³⁸

3.3.2 Eigen- und Lehenbesitz der Familie

Die Familie von Wieladingen verfügte über zahlreiche Besitzungen, Güter, Rechte und Einkünfte, sei es als Eigen oder Lehen verschiedener Herren. Der Umfang dieses Besitzes, der zugleich Auskunft über die wirtschaftlichen Grundlagen der Familie geben kann, lässt sich nur in begrenztem Maße rekonstruieren. Wir müssen davon ausgehen, dass die überlieferten Quellen nur einen Teil des Besitzstands der Familie dokumentieren. Zudem bieten die Belege häufig nur Momentaufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb weniger Jahre, ermöglichen also vielfach keine Rekonstruktion des Besitzstands über einen längeren Zeitraum.

Die im Folgenden durchgeführte Untersuchung geht nach sowohl geografischen als auch territorialherrschaftlichen Gesichtspunkten vor. Einleitend steht der Besitz der Herren von Wieladingen in der Stadt Säcking im Mittelpunkt. Danach werden zunächst die Gebiete abgehandelt, in denen eine besondere Konzentration von Besitz bzw. der Versuch des Aufbaus einer eigenen, territorial geschlossenen Herrschaft zu beobachten ist. Dies betrifft zum einen das Gebiet zwischen der Wehra und der Murg in der Umgebung der Burgen Wieladingen und Alt-Wieladingen sowie die Orte Schwörstadt und Öflingen. Anschließend wird der weitläufige Streubesitz am Hochrhein östlich der Murg und um Laufenburg, im Aargau, dem Dinkelberg und in der Gegend nördlich von Basel sowie im heutigen Markgräflerland beschrieben und erläutert. Zur Lokalisierung der Besitzungen und Rechte ist auf die Farbtafel, Karte 1 zu verweisen. Abschließend beschäftigt sich ein kurzes Kapitel mit dem Besitz österreichischer Pfandgüter, der nur in einem Fall näher lokalisierbar ist.

²³⁷ Urk 91 (1331).

²³⁸ Urk 95 (1335 März 6).

3.3.2.1 Säckingen

Die ersten Informationen über Besitz der Familie von Wieladingen stammen aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts und beziehen sich auf Güter zu Säckingen. Eine Jahrzeitstiftung vom 12. Juni 1265 finanzierte Ulrich I. von Wieladingen durch Veräußerung einer Hube, wahrscheinlich einer Wiese, vor den Toren der Stadt, mit der zuvor ein Vogt Gerung belehnt war, an den Bruderhof des Stifts.²³⁹ Diese Hube ist bis ins 14. Jahrhundert hinein einer der wenigen explizit belegten Besitztümer der Wieladinger in bzw. um die Stadt Säckingen, er dürfte aber beileibe nicht der einzige gewesen sein. Laut einem Eintrag im Habsburger Urbar (um 1303/07) hatten sich die Wieladinger im Besitz des Schultheißenamts von Säckingen befunden, welches ihnen von dem zwischen 1298 und 1307 amtierenden habsburgischen Landvogt im Aargau, Heinrich von Zofingen, abgekauft worden war. Die nominell der Äbtissin unterstellte Stadt befand sich vermutlich seit der Übernahme der Säckinger Kastvogtei 1173 unter weitgehender Kontrolle der Habsburger und nach 1232/34 der älteren Linie. Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts traten die Grafen als gleichberechtigte Stadtherren neben die Äbtissin. Bis in die 1270er Jahre, und später wieder im 14. Jahrhundert, diente ihnen die Stadt zudem als militärischer Stützpunkt, eine der Hauptgründe, weshalb Säckingen im Konflikt Rudolfs IV. mit dem Basler Bischof Heinrich von Neuenburg im Sommer 1272 belagert und weitgehend zerstört wurde.²⁴⁰ Das Schultheißenamt scheint ein gemeinsam von den Habsburgern und dem Stift Säckingen an die Wieladinger vergebenes Lehen gewesen zu sein, aus dem Abgaben in Höhe von insgesamt vier Pfund Pfennig Basler Währung an die Lehnsherren abzuführen waren.²⁴¹ Sein Besitz bedeutet nicht zwingend, dass ein Angehöriger der Familie auch tatsächlich als Amtsträger fungierte, zumindest ist kein Wieladinger als Schultheiß der Stadt Säckingen belegt.²⁴² Allerdings sind zur Geschichte der Stadt Säckingen im 13. Jahrhundert ohnehin kaum Quellen vorhanden.²⁴³ Der erste namentlich bekannte Säckinger Schultheiß, Konrad von Kaisten, ist

²³⁹ Urk 3 (1265 Jun 12). Das gleiche Grundstück ist 1271 nochmals belegt. Urk 4 (1271 Feb 23).

²⁴⁰ Vgl. dazu Kap. 2.1.3, S. 28 ff.

²⁴¹ HabUrb 1, S. 58 (Amt Säckingen): *Vogt Heintr[ich] hat geköfet umb den von Wyeladingen das schultheizen amt ze Sekingen; das giltet jergelich der herschaft 2 lib Baseler, und öch den vrowen, den achtet man jergelich uffen 2 lib Baseler.*

²⁴² Die von der älteren Forschung aufgestellte Behauptung, Wilhelm von Wieladingen sei Schultheiß von Säckingen, ist eine nicht zu belegende Spekulation. Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 175 mit Anm. 416, worin auf den Eintrag im Habsburger Urbar verwiesen wird, der jedoch gar keine Angaben zu einem bestimmten Familienangehörigen enthält (vgl. Anm. 241). Allerdings befand sich das Schultheißenamt vieler Städte unter habsburgischer Herrschaft im 13./14. Jahrhundert in der Hand von Adligen oder Ministerialen. Vgl. STERCKEN, *Städte*, S. 169–174.

²⁴³ Vgl. dazu Kap. 2.1.2, S. 23 mit Anm. 30–34. Erst ab 1297 fließen die Quellen reichlicher. Vgl. dazu die folgenden Anmerkungen.

im Jahr 1282 nachgewiesen. Seit spätestens April 1297 amtierte Walter Vasolt.²⁴⁴ Vermutlich dürfen wir in ihm die Person sehen, dem die Wieladinger um 1290/1300 das Amt in Form eines Afterlehens überlassen hatten. Die Wieladinger selbst werden dabei einen Anteil der aus dem Schultheißenamt erwachsenden Einkünfte bezogen haben. Da Walter Vasolt von 1297 bis 1318 durchgehend als Schultheiß belegt ist, dürfte das unter den Wieladigern vereinbarte Arrangement von dem im Habsburger Urbar erwähnten Käufer, dem Landvogt Heinrich von Zofingen, übernommen worden sein.²⁴⁵ Die Veräußerung des Amtslehens könnte in die Zeit um 1305/06 gefallen sein, als die Wieladinger nach schiedsgerichtlichem Urteil offensichtlich massiv von ihnen entfremdetes Stiftsgut zurückgeben mussten und hohe Entschädigungszahlungen zu leisten hatten. Dem dadurch entstandenen finanziellen Druck könnte auch der Lehensbesitz des Schultheißenamts zum Opfer gefallen sein, zumal das Vertrauen der Äbtissin in ihre Meieramtsführung in dieser Zeit einen Tiefpunkt erreicht hatte.²⁴⁶ Ebenso ist Druck von Seiten der Herzöge von Österreich denkbar, die in dieser Zeit neben der Äbtissin als Stadtherren auftraten und Zugriff auf die Lehensvergabe des Schultheißenamts hatten. Weil sich Ulrich I. im Thronstreit zwischen Herzog Albrecht I. und König Adolf von Nassau zwischen 1292 und 1298 auf Seiten der Grafen von Habsburg-Laufenburg gegen Albrecht positioniert hatte, dürfte er danach nur noch wenig Sympathie seitens der Herzöge erhalten haben.²⁴⁷

Als Lehnsinhaber des Schultheißenamts wie auch als Meier des Stifts ist davon auszugehen, dass die Wieladinger schon früh über ein Haus innerhalb der Stadt verfügt haben, wo sie bei Amtsgeschäften in Säckingen ihren Aufenthalt nehmen konnten. Ein solches Haus ist indes erst für die Zeit um bzw. nach 1318 belegt. Es war offensichtlich Teil der von Rudolf II. von Wieladigen und seiner Gattin Margarethe von Schliengen im Frühjahr 1318 veranlassten Gütervergabe an die Deutschordenskommende Beuggen. Als Rudolfs Nichte Verena von Wieladigen und deren Söhnen diese Geschäfte erfolgreich anfochten, gehörte zu den ihnen zurückerstatteten Gütern auch *daz varende güt alles so an dem huß ze Seckingen funden wart und den selben gebrüdern von Bellikon wart*.²⁴⁸ Aus dem ehemaligen Besitz Rudolfs stammte außerdem ein weiteres Haus, das an der Stadtmauer gegenüber der Galluskirche nordöstlich des Klosters (Bereich Fischergasse/Rheinallee) lag. Wie eine Urkunde der Äbtissin Agnes vom 11. März 1331 mitteilt, war das Haus zusammen mit einem Gartengrundstück außerhalb Säckingens am Rötelbach, wohl zwischen Brennet und Duttenberg, noch zu Lebzeiten des jetzt Verstorbenen an das Stift gekommen und

²⁴⁴ Konrad von Kaisten: UB Basel 2, S. 217, Nr. 373 (1282 März 13) (*Conradus de Keiston Seconiensi tunc scultetus*); Walter Vasolt: RsQS U 16 (1297 Apr 8).

²⁴⁵ Letztbeleg als Schultheiß: Urk 71 (1318 Feb 18). Für weitere Belege für Walter Vasolt als Schultheiß vgl. im Detail Kap. 3.4.2.5, S. 217 mit Anm. 689.

²⁴⁶ Zu diesem Streit vgl. im Detail Kap. 3.2.1, S. 93–96.

²⁴⁷ Vgl. dazu Kap. 6.2, S. 367 ff. 372 ff.

²⁴⁸ Urk 91 (1331). In der Schenkungsurkunde von 1318 wird das Haus nicht erwähnt, ebenso wenig wie einige weitere 1331 zurückerstattete Güterkomplexe. Urk 73 (1318 Mai 13).

wurde nun für 50 Pfund Basler Währung und 12 Viernzel Dinkel an Mechtild, die Witwe des Hugo von Mumpf, verkauft.²⁴⁹ Ebenfalls in Rudolfs Besitz befand sich um 1314/20 zudem der Garten, auf dem die Säckinger Badstube stand. Dieser Garten war ein Lehen des Stifts, für das Rudolf einen jährlichen Lehnszins in Höhe von vier Schilling zu zahlen hatte. Nach seinem Tod um 1330/31 ging der Garten, wohl auf dem Erbweg, zu gleichen Bedingungen an die nicht namentlich genannte Witwe des Laufenburger Bürger Johannes (von) Häner über.²⁵⁰ Die Mutter Rudolfs II., Gisela, war möglicherweise die Schwester besagter Witwe, sofern diese mit der 1316 als „Muhme“ Ulrichs II. Wieland belegten *Henerin* identisch ist, die von Ulrich ein Gut in Kiesenbach zu Lehen trug.²⁵¹

3.3.2.2 Südlicher Hotzenwald zwischen Wehra und Murg

Eine Konzentration von Gütern im Besitz der Wieladinger bestand im frühen 14. Jahrhundert im Gebiet des Hotzenwalds zwischen dem Tal der Wehra und der Murg und insbesondere auf dem Gebiet der Gemarkung des späteren Dorfs Wieladingen. Sie sind uns mehrheitlich aus Verkaufs- bzw. Schenkungsvorgängen der Jahre zwischen 1313 und 1335 bekannt, waren den Wieladingern danach also verloren gegangen. Bezüglich des Dorfs Wieladingen besteht das Problem, dass ein eigenständiger Dorfverband unter diesem Namen in den Quellen erst in späterer Zeit fassbar wird. Erstmals 1339 sind bäuerliche Lehnsnehmer bzw. Pächter belegt, die sich nach Wieladingen als ihrem Herkunftsort benennen, so ein Hermann (*Erminus*) Dahinder von Wieladingen und ein Gerung von Wieladingen.²⁵² In einem 1367 erstellten Verzeichnis des Versorgungsguts (Widem) der Kirche von Nollingen, die seit den 1320er Jahren zur Hälfte Eigentum der Deutschordenskommende Beuggen war, wird unter anderem auch der Zehnt *ze Wieladingen* aufgeführt.²⁵³ Alle vor 1339 existierenden Belege beziehen sich ausschließlich auf die Herren von Wieladingen bzw. einmal auch auf die Burg Wieladingen, nach der sich die Familie zubenannte. Allerdings existierte eine Vorgängersiedlung, die zunächst entweder gar keinen oder einen uns nicht überlieferten Namen besaß, spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts aber nach der in dieser Zeit wohl bereits weitgehend abgegangenen Burg Alt-Wieladingen benannt wurde. Die in der älteren Forschung fälschlicherweise

²⁴⁹ Urk 90a (1331 März 11).

²⁵⁰ GLA 66/7157, fol. 7r: *So git her Rüdolf von Wieladingen von eim Garten, da dú badstübe stünt IIII β.* Der Name *her Rüdolf von Wieladingen* befindet sich auf einem durch Abschabung des Pergaments entfernten Text (Rasur) und stammt von einem späteren Schreiber. Er muss vor 1328/30 geschrieben worden sein. Zum Übergang an die Witwe Häner: GLA 66/7158, fol. 4r: *So git Johans des Henerz seligen wirtin von eim Garten, da dú badstübe stünt IIII β.*

²⁵¹ Vgl. dazu unten S. 131 mit Anm. 319.

²⁵² Urk 102 (1339 Dez 18).

²⁵³ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 9 (Zubehör der Kirche von Nollingen, 1367). Spätere Belege tauchen erst im 15. Jahrhundert auf. GLA 66/7159, fol. 15v (Nachträge 1424 und 1471).

se als „Heidenschmiede“ benannte Anlage befindet sich östlich der heutigen Ortschaft Wieladingen am Rand der Murgschlucht.²⁵⁴

Von der Burg bzw. der Siedlung Alt-Wieladingen erfahren wir in den Schriftquellen erstmals im Sommer 1313. Damals veräußerte Ulrich II. Wieland von Wieladingen zwei Güter, eines, *dem man spricht das alte Wieladingen*, sowie ein *güt, den man spricht zem Sweighus*, zusammen mit seinem Anteil am Duttenberg nahe Öflingen für 45 Pfund Basler Währung an den Rheinfelder Ratsherrn Heiden von Hertenberg.²⁵⁵ Im Frühjahr 1318 waren es Ulrichs Bruder Rudolf II. und dessen Gattin Margarethe von Schliengen, die der Deutschordenskommande umfangreichen Güterbesitz übergaben, darunter auch *zwû schopose in dem nidern hove* und *ein schopose, lit zem brunnen*, sowie alle übrigen Güter und Rechte im *dorf und banne ze alten Wieladingen*. Weiter erwähnt werden *zem Sweighus ein schopose unde daz usgelende* (zugehöriger Streubesitz) *an den bucke und die hovematten, die da lit zem alten Wieladingen, und ellû die gûter, dú zû dem Sweighove hõrent, unde das holz ze Hagen tanne, daz da lit zû dem Reimbolds brunne*.²⁵⁶ Bei dem *Sweighus* handelte es sich offensichtlich um ein Gebäude, welches vom *Sweighove* zu unterscheiden ist, jedoch nicht notwendigerweise zu diesem gehörte. Der Name Schweighof verweist auf eine Funktion als zentraler Viehhof. Die Lage der „Hofmatten“ *zem alten Wieladingen* zeigt an, dass der „Schweikhof“, dessen Lage durch die heutige gleichnamige Siedlung bestimmt werden kann, offensichtlich Anfang des 14. Jahrhunderts noch in den Bannbezirk des Dorfs Alt-Wieladingen gezählt wurde. Es ist anzunehmen, dass die beiden 1313 von Ulrich II. veräußerten Güter ursprünglich zu einem größeren Güterkomplex gehört hatten, der sich zuvor ungeteilt in den Händen Ulrichs I. befunden hatte und auf dem Erbweg an Ulrich II. gelangt war. Die 1318 genannten drei Schupposen zu Alt-Wieladingen sowie die Schuppose *zem Sweighus* mit den übrigen umliegenden Gütern, der „Hofmatten“ und dem Waldstück Hagentanne, dürften dagegen dem Erbteil Rudolfs II. entsprochen haben. Die Frage, in wessen Hand sich der *nidern hove*, in den zwei der von Rudolf veräußerten Schupposen zinsten, befunden haben könnte, lässt sich nach den vorliegenden Quellen nicht entscheiden. Möglicherweise sind hier noch weitere Besitzrechte der Familie von Wieladingen anzunehmen. Die Existenz dieses *nidern hove* legt schließlich das Vorhandensein auch eines „oberen Hofes“ nahe, aus dem sich später vielleicht das heutige Oberdorf von Wieladingen entwickelt haben mag.

Als Ulrich III. im Sommer 1335 den Verkauf bzw. die Schenkung Rudolfs II. und seiner Gattin anfocht und dabei Verzicht auf einige der Güter leistete, gehörten dazu, neben solchen zu Bergalingen, Öflingen und dem Duttenberg, auch *die gûter zû dem Sweighofe zû dem alten Wieladingen*. Die Urkunde ist nur in einer Kopie

²⁵⁴ Zur Burg Alt-Wieladingen vgl. das gesonderte Kapitel 3.3.3.2.

²⁵⁵ Urk 50 (1313 Jun 30). Zum Duttenberg vgl. S. 126 zu Öflingen. Heiden von Hertenberg war Gatte der Anna von Schliengen, Schwester der Margarethe, die wiederum Rudolf II. von Wieladingen geheiratet hatte. Die beiden Ehen waren bereits einige Jahre vor dem Verkauf von 1313 zustande gekommen. Vgl. dazu Kap. 3.4.2.2, S. 209.

²⁵⁶ Urk 73 (1318 Mai 13).

des 15. Jahrhunderts überliefert. Der Kopist schrieb zu seiner Abschrift einen Vermerk, der mitteilt, das Dokument betreffe neben Gütern zu Bergalingen *die güter zû dem Sweighofe zû der alten Wielandingen* (statt wie in der Urkunde *zû dem alten Wielandingen*),²⁵⁷ womit unzweifelhaft auf einen Bereich nahe der Burganlage und nicht etwa im Dorf oder Bannbezirk Wieladingen verwiesen wird. Möglicherweise übernahm der Kopist dabei einen zeitgenössischen, auf der Rückseite der verlorenen Originalurkunde zu Archivierungszwecken angebrachten Vermerk. Der Name „Alt-Wieladingen“ dürfte in dieser Zeit synonym sowohl für die Burg als vielleicht auch für die nahe gelegene Siedlung gegolten haben. Spätestens im Laufe der 1330er Jahre ging das Attribut „Alt“ dem Dorf offensichtlich verloren und der Name wurde auf das einfache Wieladingen reduziert.²⁵⁸

Es ist anzunehmen, dass die Kommende Beuggen spätestens bis um 1340 neben den von Rudolf II. und seiner Gattin übergebenen drei Schupposen und zugehörigen Streubesitz auch über die beiden von Ulrich II. 1313 verkauften Güter verfügte, die sie vermutlich von dem bald nach Februar 1325 verstorbenen Heiden von Hertenberg oder seinen Erben erworben hatten.²⁵⁹ Das oben erwähnte Beuggener Verzeichnis des Zubehörs der Kirche von Nollingen von 1367 nennt die Zehnten *ze Wielandingen und zem Sweighus und zû der muli*, womit vermutlich die Wickartsmühle nördlich von Schweikhof gemeint ist.²⁶⁰ Zusätzlich belegt ist der zwar erst in einem Gemarkungsplan von 1780 nachgewiesene, noch heute existierende Flurname „Großer Beuggenwald“, ein größeres Waldareal zwischen Willaringen, Schweikhof und Wickartsmühle, der umfangreiche Güterbesitz, den sich die Kommende in diesem Gebiet zusammengekauft hatte. Neben den Wieladingern und später Beuggen verfügte auch das Stift Säckingen über Grundbesitz in Alt-Wieladingen. In zwei Säckinger Urbaren sowie einem Zinsbuch der Küsterei, alle aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ist eine Jahrzeitstiftung für eine verstorbene Küsterin, genannt die *alte von Münpelgart* (Mömpelgard/Montbeliard), verzeichnet, die sich aus Naturalerträgen eines Guts *zem alten Wielandingen* bzw. *von dem alten Wilandingen* im Umfang von einem Schwein, zwei Hühnern und einem Mütt Hafer finanzierte.²⁶¹

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Dorf Alt-Wieladingen befand sich die Gemarkung des Dorfs Willaringen, wo sich ebenfalls Besitz der Wieladinger nachweisen lässt. Erstmals erfahren wir davon im Sommer 1307, als die drei Brüder Ulrich II. Wieland, Rudolf II. und Hartmann I. die sogenannten „Fischmatten“ für 97 Pfund

²⁵⁷ Urk 95 (1335 März 6).

²⁵⁸ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.3.3.2, S. 169 f

²⁵⁹ Bereits im Jahr 1322 hatte der Hertensberger zwei Hofanteile zu Buis und Nollingen mit daran anhängenden Rechten am Kirchensatz an die Kommende veräußert. UB Beuggen 2, S. 175 f., Nr. 170 (1322 Jul 16). Möglicherweise in diese Zeit fiel auch der Verkauf weiterer Güter, darunter die zu Alt-Wieladingen, an Beuggen.

²⁶⁰ Vgl. oben Anm. 253.

²⁶¹ GLA 66/7157, fol. 18v/19r; gleicher Eintrag in GLA 66/7158, fol. 8r; GLA 66/7153, fol. 6v. Ebenfalls erwähnt wird diese Jahrzeit in GLA 66/7159, fol. 15v (Nachträge 1424 und 1471). Ebd. sind auch weitere dem Stift zinspflichtige Güter im Dorf Wieladingen belegt.

an die Äbtissin Elisabeth von Bussnang und Rudolf, Kirchherrn von Zuzgen, verkauften. Die Lage dieses aus einem oberen (*mere matte*) und einem unteren Teil (*minr matte*) bestehenden Wiesengeländes zwischen Jungholz und Willaringen ist durch den heute noch existierenden Flurnamen „Fischmatte“ bezeugt. Wie die Kaufurkunde mitteilt, handelte es sich bei den Wiesen um ein Erblehen des Stifts Säckingen (*dú unser erbe was von dem vorgeantent gotzhuse von Seckingen*).²⁶² Der Verkauf dürfte somit im Zusammenhang mit der Bereinigung der Erbangelegenheiten nach dem Tod Ulrichs I. zu sehen sein, ähnlich wie dies bei den Gütern zu Alt-Wieladingen und Schweikhof der Fall gewesen sein wird. Statt einer Übernahme des Lehens zu einer Hand, der die Auszahlung der anderen Brüder bedeutet hätte, wurden die „Fischmatten“ in ihrer Gesamtheit veräußert und der Erlös wohl unter den drei Brüdern aufgeteilt. Die beiden Käufer, die Äbtissin Elisabeth und Rudolf von Zuzgen, treten hierbei in eigener Sache und nicht als Vertreter des Stifts auf. Die „Fischmatten“ gingen bei diesem Verkauf demnach nicht in Stiftsbesitz über, auch wenn das Stift in späterer Zeit anderweitig über Besitz in Willaringen verfügte.²⁶³

Wenn zuvor vom Erbe Ulrichs I. die Rede ist, so ist klar, dass der Wieladinger Besitz in Willaringen bereits aus der Zeit vor 1300 stammen muss. Darauf weist auch ein Eintrag in einem Säckinger Urbar, die Finanzierung einer Jahrzeit für Heinrich von Wieladingen betreffend, hin: *So gat von Willaringen von hern Heinrich von Weiladingen XVI ß zú eim iarzit*.²⁶⁴ Dieser Heinrich, der nicht näher in die Stammlinie der Familie einzuordnen ist, entstammt jedoch der Generation Ulrichs I. oder einer Generation zuvor und starb wahrscheinlich vor dem Jahr 1300.²⁶⁵ Es ist anzunehmen, dass es sich bei den genannten Einkünften in Höhe von 16 Schillingen aus Gütern zu Willaringen um das originale Stiftungsgut der Jahrzeit handelte, welches demnach wohl aus dem Besitz der Wieladinger an das Stift übergeben worden war. Auch für Ulrich I. wurde nach dessen Tod im November 1306 eine Jahrzeit gestiftet, deren finanzieller Umfang in Höhe von 16 Schillingen ebenfalls aus den Einkünften eines Guts *zú Wyleringen* bestritten wurde.²⁶⁶ Ursprünglich aus dem Erbe Ulrichs I. stammten zudem wohl auch die sechs Schupposen und alle weiteren Güter und Rechte zu Willaringen, die Rudolf II. und seine Gemahlin Margarethe im Rahmen ihres Verkaufs an die Kommende Beuggen vom 21. Mai 1318 veräußerten.²⁶⁷

²⁶² Urk 38 (1307 Aug 14). In gleichem Zusammenhang Urk 39 (1307 Aug 15). Die Urkunde betont ausdrücklich die Zusammengehörigkeit der beiden Teilstücke der „Fischmatte“: *Won sol öch wissen, das beidú dú minr und die mere matte, dien man sprichet die visch matten, in den kóf, so hie mit worten begriffen ist, hörent unschidelich*.

²⁶³ Vgl. GLA 66/7159, fol. 15r/v (Nachträge 1424 und 1471) mit Angabe mehrerer zinspflichtiger Bauern in Willaringen.

²⁶⁴ GLA 66/7157, fol. 7v. Ebenso GLA 66/7158, fol. 4r.

²⁶⁵ Eventuell handelt es sich auch um eine Verschreibung des Namens Heinrich aus Ulrich und der Eintrag bezieht sich auf den im November 1306 verstorbenen Ulrich I. Vgl. Kap. 3.1.1, S. 59.

²⁶⁶ GLA 64/24, fol. 18v: *Her Ulrichs von Wieladingen iarzit gilt III dn von eim gut ze Wilringen, gilt XVI ß dn*. Zur Identifizierung mit Ulrich I. vgl. Kap. 3.1.1, S. 59.

²⁶⁷ Als Lehnsnehmer werden hier die Müllerin, Konrad der Wagner, Mechtilde die Wagnerin (Gattin Konrads?), Johannes *Kunt* und Bertold *Phrenge* genannt. Urk 73 (1318 Mai 13).

Über die Herkunft der Wieladinger Güter und Rechte zu (Alt-)Wieladingen und Willaringen ist aus den Quellen wenig zu erfahren. Wie im Fall der 1307 verkauften „Fischmatten“ dürfte es sich jedoch überwiegend um Stiftslehen gehandelt haben. Gleich wie die Burg Wieladingen dürfte auch die Burganlage Alt-Wieladingen eine stift-säckingische Amtsburg gewesen sein, die aus unbekanntem Gründen wohl noch im 12. oder frühen 13. Jahrhundert aufgegeben und durch einen Neubau etwas weiter südlich ersetzt wurde.

Über weiteren Grundbesitz verfügten die Herren von Wieladingen in dem nur wenige Kilometer nordwestlich von Willaringen gelegenen Dorf Bergalingen. Zwei von einer Frau *Kebersein* bewirtschaftete Schupposen sowie weitere pauschal genannte Güter und Rechte zu *Beringeringen* gehörten zu den im Mai 1318 von Rudolf II. an die Kommende Beuggen übergebenen Besitzungen. Als Ulrich III. im März 1335 gegenüber den Deutschordensbrüdern Verzicht leistete, zählten auch diese Bergalinger Güter zu den benannten Objekten.²⁶⁸ Ihre Herkunft ist indes unklar. Im Habsburger Urbar (1303/07) wird das Dorf mit den nahe gelegenen Siedlungen Hütten und Rickenbach, Altenschwand, Ober- und Niedergebisbach, Atdorf sowie Glashütten als Teil der seit 1272 unter habsburgischer Hoheit befindlichen Herrschaft Wehr beschrieben und dabei explizit als uneingeschränktes Eigengut der Habsburger angesprochen.²⁶⁹ Aufgrund dessen vermutet Fridolin Jehle wohl zu Recht, diese Dörfer könnten nur von den früheren Inhabern der Burg Wehr, also den Herren von Klingen, an die Habsburger gekommen sein.²⁷⁰ Von daher ist an eine Lehens- oder Pfandnahme der 1318 genannten Schupposen von den Habsburgern zu denken, dann vielleicht noch im 13. Jahrhundert. Im Jahr 1428 ist allerdings auch das Stift Säckingen als Eigentümer von Gütern in Bergalingen und den umliegenden Dörfern belegt.²⁷¹ Eventuell verfügte es dort also auch schon früher über Besitz, den es als Lehen an die Wieladinger vergeben hatte.

Wahrscheinlich in der Nähe von Hütten oder Bergalingen befand sich bis in das 15. Jahrhundert hinein eine heute verschwundene Siedlung namens „Genammenberg“, in der die Wieladinger Anfang des 14. Jahrhunderts über einen Hof verfügten. Dieser Hof taucht erstmals 1318 beim Übergang aus dem Besitz Rudolfs II. und seiner Gattin an Beuggen auf. Er war zu diesem Zeitpunkt in drei Teile aufgespalten, die jeweils von unterschiedlichen bäuerlichen Lehnsnehmern bewirtschaftet wurden. Dazu übergaben Rudolf und Margarethe pauschal alle weiteren Güter und Rechte,

²⁶⁸ Urk 73 (1318 Mai 13); Urk 95 (1335 März 6): *die güter zú dem Sweighofe, zú dem alten Wieladingen und zú Beringeringen*. Vgl. auch oben S. 115 f.

²⁶⁹ HabUrb 1, S. 63 f. (Amt Wehr): *Dú dörfer Rychenbach, Altenschwanden [Altenschwand], zwei Gebolczspach [Ober-/Niedergebisbach], Abedorf [Atdorf], Glashutte [Glashütten], und Glashutte Beringering, dú der herschaft lidig eigen sind* [...]. Die Angabe *Glashutte Beringering* dürfte sich auf Bergalingen mit der heutigen Siedlung Hütten beziehen, die im Laufe des 14. Jahrhunderts das Suffix „Glas-“ ablegte, um es von dem nahe gelegenen Glashütten zu unterscheiden, das als *der alten Glashütten* im gleichen Eintrag erwähnt wird.

²⁷⁰ Vgl. JEHLE, Wehr, S. 83.

²⁷¹ GLA 66/7160, S. 111 (Präsenzamt): *Item gan Bermaringen das nider liegen VII guetern*.

die sie *in dem selben dorf ze Genammenberg* besaßen.²⁷² Ob dies konsequent alle Wieladinger Güter in dem kleinen Dorf betraf, ist fraglich. In einem Urbar von 1428 findet sich zu den Gütern des stift-säckingischen Präsenzamtes, welches die Präsenzgelder der Chordamen und -herren zu verwalten hatte, folgender Eintrag: *Item ze Gnamenberg von des von Wieladingen gût III kleini wissi [= Weißbrote] und VI kleini ruggin [= Roggenbrote] und von dez heiligen krutz gût ein klein wiß und und II klein ruggen*. Die Gabe von Weiß- und Roggenbrot zu bestimmten Festtagen gehörte mit zu den Aufgaben des Präsenzamtes. Soweit aus den verschiedenen Einträgen des Urbars ersichtlich, unterliegt deren Anordnung einer groben geografischen Reihenfolge, so dass die heute wüst gefallene Siedlung *Gnamenberg* wohl auf den Gemarkungen von Hütten oder Bergalinen lokalisiert werden kann. Das zweitgenannte „Heilig-Kreuz-Gut“ ist um 1400 einige Male urkundlich belegt und setzte sich aus mehreren Teilgütern vornehmlich in Hütten und teilweise auch in Bergalinen zusammen.²⁷³ Bemerkenswert an dem Eintrag zu *des von Wieladingen gût* ist der Anschein von Aktualität zum Zeitpunkt der Niederschrift, als ob ein Herr von Wieladingen 1428 noch am Leben gewesen wäre. Davon ist allerdings kaum auszugehen. Vielmehr dürfte es sich um eine Bezeichnung handeln, die sich durch eine langjährige, wohl über Jahrzehnte andauernde Inhaberschaft des Guts durch die Wieladinger über deren Aussterben um 1382/94 hinaus verfestigt hatte und auch noch Jahrzehnte später in Gebrauch war. Sie ist demnach nur als eine Reminiszenz an einen früheren Wieladinger Güterkomplex einzustufen.²⁷⁴

Eine interessante Beobachtung zum Besitz der Wieladinger im Gebiet um Wieladingen, Willaringen und Bergalinen ergibt sich aus dem Blick auf die dortigen Güter der anderen Meieramtsfamilie des Stifts, den Herren vom Stein. Im Dezember 1339 hatte Heinrich III. vom Stein eine ewige Pfründe am Altar Johannes des Täufers im Münster zu Säckingen gestiftet, die er mit Zinsen von Gütern unter anderem in Wieladingen und Wickartsmühle finanzierte (*de bonis supra silvam et circa Wieladingen iacentibus primo de molendino dicto Wikarts müli*). Als Bewirtschafter der Güter werden dabei Einwohner von Jungholz, Hottingen, Wieladingen und Willaringen genannt.²⁷⁵ In dem Säckinger Urbar aus der Zeit um 1314/20 erfahren wir außerdem, dass für *hern Rûdolf vom Steine*, offensichtlich der um 1301/02 verstorbene Rudolf I., eine Seelgerätsstiftung vorgenommen wurde, die sich durch Einkünfte aus einem Gut *ze Willaringen und zû dem Swighus* finanzierte. Ein weiteres Mal wird in dem Urbar explizit auf *Rûdoffs von Steine iarzit* verwiesen, die am Thomastag, dem 21. Dezember, gefeiert werden sollte und mit acht Schillingen aus Gü-

²⁷² Als Lehnsnehmer werden Konrad der Kunzer, Heinrich Früdemann am Berge und Konrad Hune genannt. Urk 73 (1318 Mai 13).

²⁷³ GLA 66/7160 (1428), S. 111. Aus dem Jahr 1396 existiert eine Verpfändungsurkunde, die einen Hof zu Hütten, genannt das „Heilig-Kreuz-Gut zu Säckingen“, betrifft. RsQS U 269 (1396 Aug 30), auf das gleiche Gut bezogen auch RsQS U 304 (1409 Jul 30).

²⁷⁴ Vgl. zu diesem Urbareintrag auch die Ausführungen in Kap. 3.1.6.

²⁷⁵ Urk 102 (1339 Dez 18). Vgl. auch oben S. 114 mit Anm. 252.

tern von *Bergeringen* dotiert war.²⁷⁶ Demnach verfügten sowohl die Familie von Wieladingen als auch die vom Stein über Güter innerhalb eines recht eng begrenzten Raums um Wieladingen, Willaringen und Bergalingen. Während dies für die Wieladinger angesichts der Lage ihrer Amtsburg in unmittelbarer Nähe verständlich erscheint, mutet dies für die Herren vom Stein doch ein wenig seltsam an. Die Amtsburg der Steiner, die Altenstein, und ihre davon abgesetzte Herrschaft und Burg Neuenstein lagen beide im oberen Wiesental nahe des Dorfs und Dinghofs Zell. Sofern es sich bei den nach 1301/02 bzw. 1339 erwähnten Gütern nicht um nachträgliche Erwerbungen der Herren vom Stein, etwa von den Wieladigern, handelte, wäre es möglich, dass uns hier noch letzte Spuren der gemeinsamen Abkunft beider Familien als Zweige einer ursprünglich zusammengehörigen Meieramtsfamilie mit Besitz in und um Wieladingen bzw. Willaringen vorliegen.²⁷⁷

Etwas weiter südlich der Burg Wieladingen, in dem Dorf Harpolingen, sind die Wieladinger als Inhaber dreier landwirtschaftlicher Güter belegt, die jährliche Einkünfte von jeweils vier Mütt Hafer abwarfen. Im Frühjahr 1308 veräußerten Ulrich II. und Rudolf II. diese Güter und Einkünfte für 15 Pfund an den Säckinger Bürger Konrad Töbin und seine Gattin Hedwig. Die zu diesem Geschäft überlieferte Urkunde ist eine Bestätigung seitens der beiden Wieladinger, worin den Käufern zugesichert wird, sie könnten die erworbenen Güter und Zinse zu den gleichen Bedingungen weiterverkaufen, wie dies die beiden Brüder getan hätten. Dies sei in einer Urkunde festgehalten, die Töbin und seine Gattin ihnen ausgehändigt hätten (*mit dem selben gedinge als sù es von uns geköfet hein und als der brief het, den wir von inen han*). Wahrscheinlich bezogen sich die Bedingungen auf die Rechtsqualität der Güter, die vermutlich Lehen des Stifts Säckingen waren. Das Stift verfügte über einen Hof in Harpolingen, der in den von den Wieladigern verwalteten Dinghofverband Murg gehörte. Dies legt auch die Angabe nahe, die Güter seien von den Wieladigern gegenüber den Käufern *ufgegeben und geverteget* worden, womit wohl die Lehenaufgabe, das heißt die Rückgabe an das Stift mit der Bitte um Neu belehnung an die Käufer, und der Vollzug der Neu belehnung, gemeint ist.²⁷⁸

Eine besondere Stellung der Wieladinger ist im 14. Jahrhundert in dem nur wenige Kilometer nordwestlich von Harpolingen entfernten Dorf Rippolingen nachweisbar. Dort besaß der Säckinger Bruderhof zahlreiche Eigengüter und war sogar Inhaber der Niedergerichtsbarkeit. Der weltliche Arm dieser Niedergerichtsbarkeit scheint bis zu ihrem Aussterben 1349 die Familie vom Stein als Stiftsmeier gewesen zu sein, zumindest sind ihre Erben, die Herren von Schönau, 1372 in dieser Funktion belegt.²⁷⁹ Die Kastvogtei und damit verbunden die Schutzherrschaft und Hochgerichtsbarkeit über die Güter des Bruderhofs in Rippolingen lag dagegen in den Händen der Herren von Wieladingen. Dies geht aus einem 1401 beurkundeten Urteil in

²⁷⁶ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 12r (Seelgerät), 24r (Jahrzeit).

²⁷⁷ Zur These einer gemeinsamen Herkunft beider Familien vgl. Kap. 6.1.

²⁷⁸ Urk 41 (1308 März 21).

²⁷⁹ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, S. 58 mit Anm. 75.

einer Klage des Bruderhofs gegen den damaligen Pfandinhaber des Schönauer Meieramts und Rippolinger Kastvogt, den Basler Bürger Burkard Zibol, wegen der ungerichtfertigten Erhöhung der Vogteisteuern hervor. Darin heißt es, der Meister des Brüderspitals Bertschi Vogt habe eine Urkunde vorgelegt, wonach das Spital vor längerer Zeit in der gleichen Sache Streit mit einem von Wieladingen gehabt habe, der *zu denen ziten castvogt* ihrer Güter zu Rippolingen gewesen sei.²⁸⁰ Diese Urkunde ist nicht überliefert. Etwas präziser zum Zeitpunkt des Streitfalls mit den Wieladingern wird eine 1477 gefertigte Urkunde, die im Rahmen einer seit 1471 schwelenden Auseinandersetzung um das gleiche Thema entstanden war, diesmal mit dem Meier Jakob V. von Schönau. Darin wird seitens der Äbtissin von Säckingen – der Bruderhof war 1458/61 dem Stift einverleibt worden – darauf verwiesen, dass wegen der Vogteisteuer schon vor 150 Jahren mit den Wieladingern, vor 70 Jahren mit Burkard Zibol und vor fünf Jahren mit ihm, Jakob von Schönau, Uneinigkeit bestanden habe.²⁸¹ Die Angaben legen nahe, dass die Äbtissin wohl tatsächlich entsprechende Dokumente vorlegen konnte, darunter auch die bereits 1401 von dem Brudermeister Bertschi Vogt erwähnte und offensichtlich datierte Urkunde, die Wieladinger betreffend. Von daher ist die ungefähre Datierung des Streitfalls in die Zeit um 1327/30, wobei eine gewisse Unschärfe in der Angabe einzukalkulieren ist, durchaus ernst zu nehmen. So wird es wohl entweder Hartmann II. oder sein Sohn Ulrich III. gewesen sein, der erfolglos versucht hatte, seine Einkünfte aus den vom Bruderhof zu leistenden Vogteisteuern für Rippolingen in die Höhe zu treiben.

Die Herkunft dieses Vogteirechts liegt im Dunkeln. Ebenso wenig existieren Hinweise, dass die Wieladinger dieses Recht auch über andere Güter des Bruderhofs ausgeübt hätten. Denkbar wäre zunächst, dass die Habsburger als Säckinger Kastvögte den Meiern die Vogtei über die Güter des Bruderhofs verliehen hatten, etwa als Untervögte. Dann allerdings wäre zu erwarten, dass eine derartige Belehnung im Habsburger Urbar (1303/07) verzeichnet worden wäre, was jedoch nicht der Fall ist. Dort treten der Säckinger Bruderhof und seine Besitzungen überhaupt nicht in Erscheinung, so dass sich die Frage stellt, ob diese Güter möglicherweise gar nicht in die Kastvogtei über das Stift Säckingen gehörten.²⁸² Alternativ denkbar wäre dagegen eine Einstufung als Reichsvogtei. Der Bruderhof als Einrichtung des Reichsklosters Säckingen könnte in früheren Zeiten eventuell direkt vom König oder beauftragten Reichsministerialen bevogtet worden sein, um anschließend auf unbekanntem Wege, vielleicht durch eine Belehnung oder auch Reichspfandschaft, an die Wieladinger zu gelangen. Allerdings fehlt bislang eine eigene Untersuchung über den Säckinger Bruderhof, die eine solche These bestätigen könnte.

²⁸⁰ Urk 152 (1401 Okt 3).

²⁸¹ Vgl. FRESE, Schönau, S. 130 mit Anm. 189.

²⁸² Immerhin hatte bei der Eingliederung des Bruderhofs in das Stift Säckingen 1458/61 Herzog Sigmund von Österreich sein Einverständnis zu geben, weshalb entsprechende Bindungen zur Kastvogtei anzunehmen sind. Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 221. Ob dies jedoch bereits für die Zeit des 13./14. Jahrhunderts zutrifft, ist nicht belegt. Zur Institution des Untervogts vgl. SIMON, Grundherrschaft, S. 38. Zum 11./12. Jahrhundert: CLAUSS, Untervogtei.

Dahingegen existieren durchaus Hinweise auf eine möglicherweise engere Beziehung der Familie von Wieladingen zum Säckinger Bruderhof in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. So ging die Jahrzeitstiftung Ulrichs I. von Wieladingen für seine Verwandten Rudolf I. und Wilhelm aus dem Jahr 1265 nicht etwa an das Fridolinsmünster bzw. das Stift an sich, sondern explizit an die Spitalbrüder.²⁸³ Zudem scheint die (verschwägte) Verwandtschaft der Gattin Ulrichs I., Gisela, die Familie von Hänner, über besondere Beziehungen zum Spital verfügt zu haben, für das sie als Zeugen und möglicherweise auch Förderer auftraten.²⁸⁴ Ein Bertold von Hänner ist von 1288 bis 1302 bzw. 1315 als Brudermeister des Spitals belegt.²⁸⁵ Über oder neben der Familie von Hänner könnte auch Ulrich I. von Wieladingen ein engeres Verhältnis zum Säckinger Bruderspital aufgebaut haben. Möglicherweise ließe sich aus dieser Verbindung heraus auch der Erhalt der Vogtei über die Bruderhofgüter zumindest in Rippolingen näher erklären.²⁸⁶

3.3.2.3 Schwörstadt, Öflingen und Hollwangen – der Versuch einer eigenen Herrschaftsbildung

Besonders interessant erscheint der Wieladinger Besitz von Gütern, Rechten und Einkünften in Schwörstadt und Öflingen. Vom 13. bis weit ins 20. Jahrhundert hinein bestand Schwörstadt aus den beiden getrennten Dörfern Ober- und Niederschwörstadt. Über Schwörstädter Besitz erfahren wir erstmals aus einer Schiedsurkunde vom 21. Januar 1305 im Streit zwischen Ulrich I. von Wieladingen und dem Stift um verschiedene, von Ulrich dem Stift entfremdete Güter und Einkünfte.²⁸⁷ Darin findet sich der Verweis auf mehrere Güter *ze Swerstat*, die Ulrich unrechtmäßig an sich genommen habe und nun zurückgeben müsse. Gleiches treffe auf jährliche Einkünfte in Höhe von drei Mütt Hafer sowie den Einzug der Todfallabgaben aus den zu einem Hof des Stifts gehörigen Huben zu. Offensichtlich waren die Wieladinger bis um 1305 Meier über den Hof des Stifts zu Schwörstadt, den sie vermutlich als Erblehen vom Stift erhalten hatten. Wo dieser Hof konkret lokalisiert werden darf, ist nicht sicher.²⁸⁸ Als Einzelhof war er jedoch keinem der von den Wieladigern verwalteten Dinghofverbände zugeordnet. Das Schiedsurteil von 1305 spricht explizit von Gütern des Stifts, die im Rahmen einer Untersuchung *von dem*

²⁸³ Urk 3 (1265 Jun 12).

²⁸⁴ Urk 4 (1271 Feb 23). Gisela stammte entweder selbst aus der Familie von Hänner oder ihre Schwester hatte ein Mitglied dieser Familie geheiratet. Vgl. dazu Kap. 3.1.1, S. 58 und 3.4.2.6.

²⁸⁵ UB Basel 2, S. 346, Nr. 615 (1288 Apr 9) (= RsQS U 14); GLA 16/1691 (1294 März 28) (= UB Basel 3, S. 91 f., Nr. 163; RsQS U 15); RsQS U 23 (1302 Apr 13); RsQS U 52 (1315 Mai 29). In letzterer Urkunde tritt ein Bruder *Hennerarius* ohne Vorname als Stiftsvertreter auf.

²⁸⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 3.5.1, S. 246 f.

²⁸⁷ Urk 31 (1305 Jan 21).

²⁸⁸ Nach KLEIN, Schwörstadt, S. 223 soll sich der Hof in Niederschwörstadt befunden haben, doch liefert er keine Quellengrundlage zu seiner Behauptung.

sunre [= dem Seinen] *gescheiden* werden mussten. Demnach besaß Ulrich auch Eigengüter in Schwörstadt, die er mit den entfremdeten Stiftsgütern vermengt hatte.

In Oberschwörstadt verfügten die Wieladinger Anfang des 14. Jahrhunderts laut einem Eintrag im Habsburger Urbar über die Niedergerichtsbarkeit (Zwing und Bann), während diese in Niederschwörstadt von der Familie der Truchsessen von Rheinfelden wahrgenommen wurde. In beiden Fällen waren sie ein Lehen von den Herzögen von Österreich.²⁸⁹ Es ist nicht recht klar, woher die Habsburger als Lehns Herren ihren Anspruch auf dieses Recht bezogen, das eher dem Stift Säckingen, dem größten Grundherrn in Schwörstadt, zugestanden haben wird. Möglicherweise handelte es sich um von den Habsburgern widerrechtlich okkupierte Rechte des Stifts, mithilfe derer Gefolgsleute, wie die Truchsessen von Rheinfelden, belohnt oder aber die Stiftsministerialität, wie die Wieladinger, unmittelbar an die eigene Dynastie gebunden werden sollten. Allerdings verfügten die Habsburger um 1300 auch über andere Rechte in dem Ort, etwa eine dort bestehende Zollstelle, die in der Rechnung des Rheinfelder Burggrafen von 1306 genannt wird.²⁹⁰

Auf eine herrschaftliche Stellung der Wieladinger in Schwörstadt verweist auch die indirekte Beteiligung Ulrichs I. von Wieladingen an einem 1285 abgeschlossenen Vergleich zwischen der Deutschordenskommende Beuggen und den Brüdern Rudolf und Konrad, genannt *die Slûpen von Swerczstat*, wegen ihrer beiderseitigen Ansprüche auf die sogenannte „Wantfluhe Waage“ im Rhein. Die entsprechende Urkunde wurde zweifach besiegelt, einerseits vom Komtur Konrad von Hagenbach und andererseits, auf Bitten von Konrad und Rudolf *Slûp*, durch *unseren herrn, hern Ulrich von Wieladingen*.²⁹¹

Erstmals tauchen die Wieladinger jedoch bereits 1278 in Schwörstadt auf. Ulrich I. von Wieladingen urkundete in *Swerzstat in dem dorff* zweimal über einen Verkauf eines Guts und Eigenleute zu Niedermumpf im Aargau an Hermann II. von Bellikon.²⁹² Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts erbauten sich die Wieladinger in Schwörstadt eine Burganlage, über deren Größe und Gestalt wir allerdings keine Kenntnis besitzen. Die Burg ist erstmals 1316 belegt, anlässlich ihres teilweisen Verkaufs durch Verena von Hunwil, der Gattin Hartmanns II. von Wieladingen, an Katharina von Hünenberg, die Gattin Heinrichs II. vom Stein.²⁹³ Verena veräußerte für 240 Mark Silber zwei Drittel der Burg samt Zubehör, das in der Urkunde jedoch nur pauschal und ohne Lokalisierungen umschrieben wird. Neben Reb- und Acker-

²⁸⁹ HabUrb 1, S. 63.

²⁹⁰ Const. 4.1, S. 1253, Z. 26 (zum Zeitraum 1303 Jan 13–1303 Aug 15): *Item ex teloneo Swerczstat I lib*; Z. 34 (zum Zeitraum 1303 Aug 15–1304 Aug 15): *Item ex teloneo Swerczstat II lib. Basilienses*; S. 1254, Z. 15 (zum Zeitraum 1304 Aug 15–1305 Aug 15): *Item ex teloneo Swerczstat III lib. V sol.*; Z. 34 (zum Zeitraum 1305 Aug 15–1306 Apr 16): *Item de teloneo in Swerczstat III lib. III sol.* Andere Zollstellen, etwa in Kaisten, erbrachten Einnahmen in mehr als zehnfacher Höhe. Vgl. ebd., S. 1253 f. Demnach handelte es sich in Schwörstadt wohl um eine eher unbedeutende Zollstelle.

²⁹¹ Urk 14 (1285 Mai 11).

²⁹² Urk 8 und Urk 9 (1278 Sep 11). Vgl. zu diesem Verkauf auch unten S. 152 mit Anm. 402.

²⁹³ Urk 62 (1316 Sep 13).

land, Wiesen und Wäldern, Wasser- und Fischereirechten waren auch alle Rechte über die *leit und guet* vor Ort sowie die Niedergerichtsrechte enthalten, womit der Kauf der Burg faktisch auch den Erwerb der Dorfherrschaft über Schwörstadt bedeutete. Wie aus dem Text der Urkunden zu erfahren ist, besaß neben Verena auch Hermann III. von Bellikon Besitzanteile an der Burg. Verena hatte ihre Anteile an der Burg wohl als Morgengabe bzw. Witwengut durch die Ehe mit Hartmann II. von Wieladingen empfangen, während Hermann seinen Anteil vermutlich als Mitgift in seine Ehe mit Verena von Wieladingen, der Schwester Hartmanns II., erhalten haben wird. Das letzte Drittel der Burg oder zumindest Teile davon wurden sehr wahrscheinlich ebenfalls noch 1316 für 145 Mark Silber an die Herren vom Stein verkauft.²⁹⁴ Damit hielten Letztere nach 1316 sowohl die gesamte Burg als auch die Dorfherrschaft über Schwörstadt in ihren Händen. Dieser Übergang wird durch eine Urkunde vom 9. September 1343 bestätigt, die Heinrich III. vom Stein als Niedergerichtsherr zu Schwörstadt nennt.²⁹⁵

Alle diese Belege, die Urkunden der Jahre 1278, 1285, 1305 und 1316 sowie der Eintrag im Habsburger Urbar um 1303/07 zur Niedergerichtsbarkeit in Oberschwörstadt, verweisen klar auf eine bedeutende Funktion (Ober-)Schwörstadts im territorialen Herrschaftsgefüge der Familie von Wieladingen. Es ist anzunehmen, dass das Dorf spätestens unter Ulrich I. zum Zentrum des Aufbaus einer eigenen Herrschaft gemacht worden war, wahrscheinlich in bewusster Distanzierung von der vom Stift Säckingen an die Familie verliehenen Amtsburg Wieladingen. Dieser Herrschaftsaufbau wurde bis um 1300 durch die Errichtung einer Burg in Oberschwörstadt unterstützt, er scheiterte jedoch spätestens um 1305/06, als die Äbtissin von Säckingen erfolgreich gegen die zunehmende Entfremdung von stift-säckingischen Gütern und Einkünften durch Ulrich vorging. In der Folge verloren die Wieladinger mehrere ihrer Meierhöfe – nachweislich Schliengen, sehr wahrscheinlich aber auch Stetten und Schwörstadt –, hatten die entfremdeten Güter zurückzugeben und Entschädigungen an das Stift zu zahlen. Somit wurden ihnen weite Teile ihrer ökonomischen Basis entzogen. Der Verkauf der Schwörstädter Burg 1316 zeigt an, dass die Wieladinger ihre herrschaftliche Stellung in Schwörstadt bis dahin weitgehend verloren hatten. Gänzlich verschwand die Familie danach allerdings nicht aus dem Dorf. Noch im Jahr 1322 wird der Wieladinger Hartmann I. als *kilchherre ze Swerstat* genannt, was in diesem Fall wohl nicht auf die Inhaberschaft des Patronatsrechts, das beim Stift Säckingen lag, sondern auf seine Position als Pfarrer von Schwörstadt zu beziehen ist. Hartmann ist um 1306/07 als Säckinger Chorherr belegt; die Pfarrstelle in Schwörstadt und bis 1322 auch die in Hasel scheinen zusätzliche Pfründe gewesen zu sein.²⁹⁶ Allerdings scheint er die Pfarrpfründe in Schwörstadt erst kurz zuvor erhalten zu haben, denn noch im September 1318 ist ein gewisser Eberhard als

²⁹⁴ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.3.3.3.

²⁹⁵ Urk 113 (1343 Sep 9).

²⁹⁶ Urk 79 (1322 Feb 20). Zu Hartmann I. vgl. Kap. 3.1.2, S. 65 f.

Leutpriester von Schwörstadt belegt.²⁹⁷ Denkbar wäre, dass sich die Wieladinger auf Basis ihrer herrschaftlichen Stellung in Schwörstadt auch Anteile am Patronatsrecht der Pfarrkirche verschafft hatten, vielleicht auch durch Entfremdung von Stiftsrechten, die ihnen die Präsentation eines Familienmitglieds auf die Pfarrstelle ermöglicht hatte. Quellenbelege für einen solchen Umstand existieren indes nicht.

Von Schwörstadt aus erstreckte sich der von den Wieladinger betriebene Herrschaftsauf- und -ausbau auf das Umland und die Nachbardörfer, westlich bis auf das auf dem Weg nach Rheinfeldern gelegene Hollwangen bzw. die Hollwanger Höfe und östlich auf das nahe gelegene Dorf Öflingen. Im Bannbezirk des Dorfs Hollwangen besaßen die Wieladinger zu Beginn des 14. Jahrhunderts Vogteirechte über zwei Schupposen, die ihnen Vogteisteuern in Höhe von acht Schillingen einbrachten. Diese Steuern veräußerten sie im Januar 1314 für acht Pfund an die Deutschordenskommende Beuggen. Bei beiden Schupposen handelte es sich wahrscheinlich um Güter des Stifts Säckingen, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Grundherr in Hollwangen nachgewiesen ist.²⁹⁸ Für Beuggen war Hollwangen deswegen von besonderem Interesse, weil eine dort gelegene Wiese bereits zum 1246 erwähnten Stiftungsgut der Kommende gehörte. Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts erwarben die Deutschordensbrüder verschiedene weitere Güter, Rechte und Einkünfte in Hollwangen oder erhielten solche im Rahmen von Jahrzeitstiftungen vermach.²⁹⁹

Über Wieladinger Besitz in Öflingen informiert uns erstmals der im Mai 1318 von Rudolf II. und seiner Frau Margarethe von Schliengen getätigte Verkauf an die Kommende Beuggen. Der als Schenkung unter Lebenden ausgestaltete Akt umfasste Güter, die die Eheleute jetzt besaßen und bei ihrem Tod hinterlassen würden. Obwohl nicht in der Urkunde erwähnt, dürften sich Rudolf und seine Gattin ein lebenslanges Nutzungsrecht über die von ihnen geschenkten Güter ausbedungen haben, die dann nach ihrem Tod ganz an die Kommende fallen sollte. Das Dokument zählt mehrere Güter und Rechte *in dem dorfe und banne ze Eflikon* auf, wobei dieser Raum nochmals in Nieder- und Oberöflingen geschieden wird. In *niderin Eflikon* bestanden die Güter aus drei Schupposen, Vogteirechten über mehrere weitere Schupposen und anderen Gütern, deren bauerliche Besitzer bzw. Bewirtschafter namentlich aufgeführt werden. In *obern Eflikon* handelte es sich zunächst ebenfalls um Vogteirechte über verschiedene Güter, die sehr wahrscheinlich Besitz des Stifts Säckingen waren. Einzelne Namen der bauerlichen Lehnsnehmer von 1318 finden sich noch über 100 Jahre später in einem Säckinger Besitzverzeichnis über Güter des Stifts in Öflingen. Die in der Schenkung genannten zwei Schupposen in Niederöflingen, *die da hat Johans Talhein*, dürften identisch sein mit einem 1428 erwähn-

²⁹⁷ Urk 75 (1318 Sep 9). Vgl. zu dieser Urkunde auch Kap. 4.4.7, S. 317.

²⁹⁸ UB Beuggen 1, S. 418 f., Nr. 81 und 82 (1289 März 30 bzw. Mai 9), betreffend eine an Beuggen vergebene Seelgerätsstiftung des Ritters Ulrich von Rodelsdorf, bestehend aus einem Gut, das ein Erblehen des Stifts Säckingen ist.

²⁹⁹ UB Beuggen 1, S. 100 ff., Nr. 8 (1246 Mai); S. 418 f., Nr. 81 (1289 März 30); S. 419, Nr. 82 (1289 Mai 9); UB Beuggen 2, S. 199 ff., Nr. 121 (1305 März 5); S. 170, Nr. 142 (1311 Jul 9).

ten *gût, heißt Talheins gût*, ebenso wie die 1428 als Abgabenzahlerin erwähnte *Anna Langin* eine Erbin der 1318 aufgeführten Güter, *die Heddi dû Langin und ire kint hant*, gewesen sein wird.³⁰⁰ Neben den Vogteirechten führt die Urkunde von 1318 weiteren Besitz der Wieladinger in Oberöflingen an: *das holz in dem Harde, daz gelegen ist uf der Werre*, ein Waldgebiet, dessen Name noch heute in der Flur „Im Hart“ nördlich der Wehrabucht, auf der linken Seite der Wehra, weiterlebt,³⁰¹ dazu den dritten Teil des Öflinger *usgelendes*, verstreut liegendem Land, das aber noch zum Öflinger Bann gezählt wurde, sowie den Duttonberg, wie er sich heute noch eingerahmt zwischen dem Haselbach und dem Seebächle südöstlich von Brennet befindet. Letztere Angabe bezog sich wohl nur auf Teile des Bergareals, denn 1313 hatte Rudolfs Bruder Ulrich II. bereits seinen Anteil am Duttonberg an den Rheinfelder Schultheißen und Gatten seiner Schwägerin Anna von Schliengen, Heiden von Hertenberg, veräußert.³⁰² Ebenfalls im Bereich des Duttonbergs hatte Rudolf II. einen Garten besessen, der an die sogenannten Schweigmatten am Rötelbach anstieß und noch zu Lebzeiten Rudolfs an das Stift übergeben worden war.³⁰³

Die Herkunft der Öflinger Güter ist ungeklärt. Da sich aber bereits die Vogteirechte auf Stiftsgüter bezogen, könnte auch der übrige Besitz aus dieser Quelle stammen, also ehemaliges Stiftsgut sein, das den Wieladingern als Meier zur Verwaltung übergeben, jedoch im Laufe der Zeit von ihnen okkupiert und in Eigenbesitz überführt worden war.³⁰⁴ Nur noch summarisch werden danach weitere Güterkomplexe der Schenker in Ober- und Niederöflingen genannt. Wohl ebenfalls noch im Öflinger Bann befanden sich zudem Reben, die zwischen Weinbergen eines Herren vom Stein (wohl Heinrichs II. vom Stein) und *Hartungs von Wieladingen*, womit entweder Rudolfs Bruder Hartmann I. oder aber sein Neffe Hartmann II. gemeint ist, gelegen waren. Bemerkenswert ist innerhalb der summarischen Reihung die Angabe, es hätten sich darunter Güter befunden, welche die Schenker *von dem riche ze lehene hatten*. Demnach existierte in Öflingen also Reichsbesitz, welches die Wieladinger zu Lehen erhalten hatten. Um welche Güter oder Rechte es sich dabei konkret handelte und wie und wann sie in den Lehnsbesitz der Wieladinger gelangten, lässt sich

³⁰⁰ Urk 73 (1318 Mai 13), darin fol. 98r (S. 224): [...] *und die vogtihe zweier schoposen, die da hat Johans Talhein* [...]; GLA 66/7160 (1428), S. 33 (zu Öflingen): *Es lit daselbs ein gût, heißt Talheins gût, gilt ierlich III mût roggen und VII mût habern bi dem alten mes*. Urk 73 (1318 Mai 13), darin fol. 98r (S. 224): [...] *und die vogteye aller der gûter, die Heddi dû Langin und ire kint hant* [...]; GLA 66/7160 (1428), S. 101 (Güter des Heilig-Kreuz-Amtes in Öflingen): *Anna Langin git XIII viertel habern, II viertel mit I verding roggen, III ß dn, III hunr und III fûder holtz*.

³⁰¹ Urk 73 (1318 Mai 13). Vgl. auch KLEIN, Öflingen, S. 72 f., 350 f.

³⁰² Urk 50 (1313 Jun 30). Als weitere in den Kauf einbezogene Güter werden genannt ein *gût dem man sprichet das alte Wieladingen*, und das *gut den man sprichet zem Sweighus*. Auch hierbei scheint es sich nur um Anteile gehandelt zu haben, denn eben diese Güter sind auch Teil des Schenkungsguts von 1318. Urk 73 (1318 Mai 13), darin fol. 97v/98r (S. 223).

³⁰³ Urk 90a (1331 März 11).

³⁰⁴ So bereits KLEIN, Öflingen, S. 71.

aufgrund der mangelnden Quellenlage nicht klären. Außer in dieser Urkunde finden sich sonst in keiner weiteren Quelle Hinweise auf Reichsgut in Öflingen.

Als Rudolf II. und seine Gattin Margarethe beide um 1330 starben, hätten die in der Schenkungsurkunde erwähnten Güter und Rechte in den Besitz der Deutschordenskommende übergehen sollen. Unter anderem hinsichtlich der Öflinger Güter versuchte jedoch Ulrich III. bald nach Erreichen seiner Volljährigkeit um 1330/33 die Schenkung seines Großonkels Rudolf anzufechten und erreichte zumindest einen Teilerfolg. Im Frühjahr 1335 schlossen er und die Kommende Beuggen einen Vergleich, worin er auf die Güter zu Schweighof, zu Alt-Wieladingen und in Bergalingen verzichtete, ausgenommen jedoch (*mit nammen nūwent*) die Güter, *die in gebotte lagen uff dem berge von unser beder teile wegen*,³⁰⁵ womit vermutlich Güter auf dem 1318 genannten Duttenberg gemeint waren. Offensichtlich verfügte die Kommende dort bereits über unumstrittene Güter aus einer früheren Erwerbung, eventuell von Heiden von Hertenberg, der 1313 den Anteil Ulrichs II. am Duttenberg gekauft hatte und mit der Kommende noch mehrere andere Gütergeschäfte tätigte.³⁰⁶ Wie die Urkunde weiter ausführt, verzichtete Ulrich zusätzlich auf sämtliche von seinem Großonkel Rudolf und dessen Gattin 1318 der Kommende übergebenen Güter, ausgenommen die Güter im Bannbezirk Öflingen, über die zuvor bereits eine Vereinbarung zwischen ihm und den Deutschordensbrüdern geschlossen worden war (*umb die ich einen brief han von in und öch genemmet sint in minen briefen, die öch in gebotte lagen ze Evelikon von in und von mir*).³⁰⁷ Wie schon auf dem Duttenberg besaß die Kommende offensichtlich auch in Öflingen bereits unumstrittenen Besitz (*von in und von mir*). Da Ulrich von *minen briefen* spricht, scheint er den Ordensbrüdern gleich mehrere, heute nicht mehr vorhandene Urkunden vorgelegt zu haben, die seine fortdauernden Ansprüche auf den Öflinger Besitz seiner Familie belegen konnten. Möglicherweise war die Zustimmung der Kommende zur Rückgabe der betreffenden Güter allerdings auch nur gegen Zusicherung einer Entschädigung zustande gekommen. In diesem Sinne ließe sich die letzte Bestimmung in der Verzichtsurkunde interpretieren, in der Ulrich – scheinbar ohne eine Gegenleistung – der Kommende nicht näher spezifizierte Güter samt deren jährlichen Ertrag in

³⁰⁵ Urk 95 (1335 März 6).

³⁰⁶ Zum Erwerb eines Teils des Duttenbergs durch Heiden von Hertenberg von Ulrich II. Wieland von Wieladingen vgl. oben Anm. 302. Zuvor erwarb die Kommende 1309 von Heiden und seiner Gattin Anna von Schliengen ein Wiesenareal in Schliengen. Urk 43 (1309 Apr 8). Im Jahr 1322 verkaufte Heiden zwei Höfe in Buus und Nollingen, mit denen jeweils der ganze Kirchensatz (Buus) oder Anteile daran (Nollingen) verbunden waren, an Beuggen. UB Beuggen 2, S. 175 f., Nr. 170 (1322 Jul 16).

³⁰⁷ Urk 95 (1335 März 6). Entgegen der Annahme von Fridolin Jehle, übernommen von Wolfgang Klein, bezieht sich *in* eindeutig nicht auf die Person Rudolfs, sondern auf die Deutschordensbrüder (*in* = ihnen). Vgl. KLEIN, Öflingen, S. 72 f., woran die fehlgeleitete Frage anschließt, wie Rudolf Ulrich die Öflinger Güter habe aushändigen können, wenn diese doch in der Schenkung an die Kommende inbegriffen waren. Der daraus abgeleiteten These über einen möglicherweise unvollständigen Vollzug bzw. eine frühe Anfechtung der Schenkung von 1318 ist zwar durchaus zuzustimmen, jedoch nicht auf der von Klein angenommenen Grundlage.

Höhe von vier Viernzel Dinkel und 14 Schillingen übereignet. Gegenüber den recht umfangreichen Gütern, die Ulrichs Tante Verena und ihre Söhne im Rahmen ihrer Anfechtung der Schenkung von 1318 von der Kommende zurückerhalten konnten, fällt der in der Verzichtsurkunde von 1335 dokumentierte Vergleich zwischen der Kommende und Ulrich III. verhältnismäßig bescheiden aus.³⁰⁸

Der Umstand, dass Ulrich III. gerade auf einen Erhalt der Besitzungen in Öflingen für sich und seine Familie hinwirkte, spricht für deren erhebliche Bedeutung für die Wieladinger. Vermutlich lag dies daran, dass Öflingen nach dem weitgehenden Verlust der Wieladinger Position in Schwörstadt das einzige herrschaftliche Standbein darstellte, das der Familie noch verblieben war, zumal sie hier auch über die 1318 erwähnten prestigeträchtigen Reichslehen verfügte, die wohl auch noch 1335 bestanden. Wie es beide Urkunden nahelegen, hielten die Wieladinger zudem weiteren Besitz in Öflingen, der nicht in Rudolfs Schenkung von 1318 einbezogen war, wie etwa das von Hartmann I. oder Hartmann II. gehaltene Rebland. Dies bedeutet, dass neben Rudolf mit großer Wahrscheinlichkeit auch seine Brüder Ulrich II. und Hartmann I. über Anteile an diesem Besitz verfügten, den sie möglicherweise bereits von ihrem Vater Ulrich I. geerbt hatten und den sie im Fall von Ulrich II. auch an ihre Nachkommen weiter vererbten. Wie umfangreich der Wieladinger Besitz in Öflingen tatsächlich war, lässt sich nicht feststellen. Über größere grundherrschaftliche Rechte scheinen sie jedoch nicht verfügt zu haben, wie die Schenkung der bloßen Vogteirechte über einzelne Stiftsgüter 1318 nahelegt.³⁰⁹

Bereits Fridolin Jehle hat die Frage gestellt, ob die Wieladinger in Öflingen auch über die Niedergerichtsbarkeit, die praktisch die Dorfherrschaft bedeutete, verfügten, und dabei angenommen, dass sich diese um 1300 – so wie in Oberschwörstadt – in den Händen der Familie befand. Während Zwing und Bann von Oberschwörstadt jedoch ein Lehen der Habsburger war oder zumindest von den Herzögen als solches beansprucht wurde, dürfte die Öflinger Niedergerichtsbarkeit direkt vom Stift Säckingen herrühren, ebenso wie die restlichen Besitztitel der Wieladinger in Öflingen wohl ursprünglich Teil eines stift-säckingischen Güterkomplexes gewesen waren, den sich die Wieladinger als Meier des Stifts im Laufe der Zeit angeeignet hatten.³¹⁰ Rudolf II. hatte wahrscheinlich keinen Anteil am Öflinger Zwing und Bann, sonst wäre dieser wohl auch in die Schenkung von 1318 eingegangen, so wie es mit seinem Anteil von einem Achtel an Zwing und Bann des Dorfs Nollingen geschah. Über Besitzanteile seines jüngeren Bruders Hartmann I. liegen uns überhaupt keine Informationen vor. Am ehesten ist anzunehmen, dass sich die Niedergerichtsbarkeit in der Hand des älteren Bruders und wahrscheinlichen Inhabers des Meieramts Ulrich II. befand, der das Recht an seinen Sohn Hartmann II. vererbte, von dem es schließlich an Ulrich III. und danach an Hartmann III. gelangte. Letzterer übergab das Dorf Öflingen seiner Gattin Verena von Dettingen als Morgengabe bzw. Aus-

³⁰⁸ Vgl. oben S. 111 mit Anm. 238.

³⁰⁹ Vgl. auch KLEIN, Öflingen, S. 74.

³¹⁰ So bereits ebd., S. 72.

stattungs- und Witwengut. Gemäß einer Urkunde vom 5. Juni 1378 veräußerte Verena das Dorf samt Zubehör für die Summe von 241 Gulden an Rudolf II. von Schönau, räumte sich und ihrem Gatten Hartmann jedoch ein Wiederkaufsrecht für die gleiche Summe ein. Die Urkunde erwähnt als Zubehör des Dorfs dessen Leute, Gerichte und Fälle, dazu die Niedergerichtsrechte (Zwing und Bann) mit Wäldern, Äckern und Weiderechtigkeit, Fischenzen, dem Recht auf Erhalt der Fasnachts-hühner und Erntegarben sowie der Mühle.³¹¹ Dieser Rahmen markierte weite Teile der Dorfherrschaft über Öflingen, die fortan in den Händen der Herren von Schönau liegen sollte. Diese hatten in Öflingen bereits 1356, 1362 und 1363 Gülden und Maten erworben.³¹² Dem 1378 vollzogenen Geschäft scheinen 1379 und in den nachfolgenden Jahren drei weitere Verkäufe gefolgt zu sein, jeweils mit dem Recht der Wieladinger auf Wiederkauf, wodurch diese vier Transaktionen prinzipiell den Charakter einer Verpfändung erhielten. Dieses Recht auf Wiederkauf scheint Hartmann und Verena seitens der Schönauer jeweils durch eine eigene Urkunde bestätigt worden zu sein. Der Verpfändungscharakter des Geschäfts wird in einer Urkunde vom 28. Januar 1382 bestätigt, die explizit festhält, dass Hartmann III. zusammen mit seiner Gattin Verena *daß dorff Öflichkon mit aller zugehörde* für die Gesamtsumme von 368 Gulden an Rudolf II. von Schönau und dessen seit 1381 angetraute dritte Gattin Anna von Klingenberg verpfändet hat.³¹³ Diese Urkunde war demnach der Endpunkt eines mehrjährigen Vorgangs der Besitzübertragung. Der Wortlaut des Dokuments erwähnt die vier vorhergehenden Urkunden, die nach dem Verkauf vom Juni 1378 jeweils einen weiteren Teilverkauf bzw. Teilverpfändung von Öflinger Gütern und Rechten zum Inhalt gehabt haben werden. Überliefert ist von den vier Urkunden allerdings nur diejenige, die den wohl ersten Verpfändungsvorgang im Juni 1378 betrifft. Auf eine weitere, auf das Jahr 1379 datierte Urkunde weist ein im 18. Jahrhundert erstelltes Verzeichnis von Urkunden im Besitz der Freiherren von

³¹¹ Urk 139 (1378 Jun 5).

³¹² Über diese Käufe sind wir allein durch ein 1733/34 angefertigtes Verzeichnis der Urkunden des Archivs der Linie Schönau-Schwörstadt informiert. Die betreffenden Urkunden sind nicht überliefert. GLA 72/7877 (1733/34), Urkundenverzeichnis, darin: No. 37: *Pergament. Khaufbrief mit 1 Sigel über eine erworbene Matte zu Öflingen 1356. [...]. Nr. 44: Perg. Kaufbrief umb 1 Viertel Dinkel, 1 guller [= Gülte] an Hans Vasolds zu Öflingen mit 1 Sigel, Anno 1362. [...]. No. 98: Perg[ament] K[auf] Brief umb 5 Mütt jährlich Roggen und 5 St[uck] Haber güller [= Gülte] von St. Anna gueth in Öflingen bahn gelegen 1363 mit sigil.* Die Urkunde vom 5. Juni 1378 findet sich dort ebenfalls: No. 26: *Pergamenten Khauf oder Fertigungs brieff über Öflingen uff widerkhauff, ist mit 2 sigil de Anno 1378.*

³¹³ GLA 72/7882 (1759/69), darin eine zeitgleiche Kopie der Urkunde. Das heute verlorene Original ist vermutlich mit dem im Urkundenverzeichnis von 1733/34 genannten Exemplar identisch. GLA 72/7877 (1733/34): No. 67: *P[ergament] K[auf] Brief über das Dorf Öflingen von Hartmann von Willadingen umb 430 fl. de Anno 1382 mit 2 sigil.* Hier ist anzunehmen, dass der Schreiber des 18. Jahrhunderts den die Pfandschaft beschreibenden Inhalt der Urkunde nicht korrekt verstanden hat und als tatsächliche Verkaufsurkunde interpretierte.

Schönau-Schwörstadt hin.³¹⁴ Alle vier Transaktionen summierten das Geschäft letztendlich auf die Summe von 368 Gulden und verhalfen den Schönauern bis Januar 1382 zum Pfandbesitz über das ganze Dorf Öflingen.

Die Verpfändung in vier Schritten stellte für Rudolf von Schönau und seine Gattin zunächst ein Problem dar. Denn es bestand die Möglichkeit, dass die Wieladinger mit Berufung auf jeweils eine der vier Verpfändungsurkunden und dem darin zugesicherten Wiederkaufsrecht einzelne Teile aus dem Gesamtkomplex wieder auslösen konnten. Wie der Vertrag von Januar 1382 mitteilt, hatten sich die Schönauer bereits zuvor aus dieser Situation befreit, indem sie Hartmann und seiner Frau zusätzliche 62 Gulden auszahlten und diese auf die bisherige Pfandsumme aufschlugen, die dann insgesamt 430 Gulden betrug. Im Gegenzug hatten die Wieladinger zugestimmt, dass die vier früheren Pfandbriefe und nun auch die aktuelle Urkunde zu einem untrennbaren Bestandteil des Pfandguts wurden, das fortan nur noch durch die Rückzahlung der gesamten Summe von 430 Gulden abgelöst werden konnte. Zudem sollten die in Besitz der Wieladinger befindlichen Urkunden über ihr Recht zum Wiederkauf der Öflinger Güter und Rechte ihre Gültigkeit verlieren (*dieselben widerkhof brief, alle vier, sond als todt und ab syn und khein krafft fürbas haben*). Schließlich bestätigte die Urkunde ein Recht der Schönauer, wie es bereits in dem Vertrag von 1378 festgehalten wurde, nämlich ein Vorkaufrecht für den Fall, dass Hartmann und seine Gattin das Dorf gänzlich veräußern wollten. Zwar war für die Schönauer wohl abzusehen, dass die Wieladinger ohnehin nicht mehr finanziell in der Lage sein würden, die Gesamtsumme von 430 Gulden für eine Ablösung des Pfandes aufzutreiben, doch solange das Dorf Pfandbesitz war, drohte auch dessen Auslösung. Selbst wenn dies nicht durch die Wieladinger selbst geschehen sollte, dann eventuell durch deren potentielle Erben. Ob und wann die tatsächliche Überführung des Dorfs aus Pfandbesitz in Eigengut der Familie von Schönau stattfand, lässt sich nicht genau feststellen, sie dürfte aber spätestens mit dem Tod Hartmanns III. vor 1394 vollzogen worden sein. Ebenfalls im Jahr 1382 erwarb Rudolf II. von Schönau noch eine weitere Gülte in Öflingen und spätestens Mitte des 15. Jahrhunderts befand sich Öflingen fest in der Hand der Herren von Schönau.³¹⁵

³¹⁴ GLA 72/7877 (1733/34), darin Urkundenverzeichnis: No. 39: *Pergament. Kaufbrief zwischen Hartmann von Willading und Rudolfs von Schonau, datiert 1379 mit zwei sigell*. Obwohl Öflingen nicht erwähnt wird, dürfte dieser „Kaufbrief“ darauf zu beziehen sein.

³¹⁵ GLA 72/7877 (1733/34), darin Urkundenverzeichnis Nr. 62 (1382). Zum Zeitpunkt der Schönauer Erbteilung 1453 verfügte die Familie sowohl über die Nieder- als auch – über das in Pfandbesitz befindliche Amt Wehr – über die Hochgerichtsbarkeit in Öflingen. Vgl. FRESE, Schönau, S. 138 ff., 170. Die Urkunde vom 28. Januar 1382 wird ebd., S. 149, fälschlicherweise bereits als Kauf des Dorfs interpretiert, danach KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 113.

3.3.2.4 Streubesitz zwischen der Murg und Waldshut

Im Raum zwischen der Murg und Waldshut verfügten die Wieladinger über eine Reihe verstreuter Güter, die zum Teil einen Bezug zu den stift-säckingischen Dinghöfen Murg und Oberhof erkennen lassen. In Rheinsulz, östlich von Laufenburg, besaß Ulrich I. von Wieladingen mehrere nicht näher spezifizierte Güter des Stifts als Erblehen, die er 1285 dem Laufenburger Bürger Manegold Schivi verkaufte.³¹⁶ Dazu verfügte die Familie um 1281/83 über habsburgische Pfandgüter in Oberhof, wo die Wieladinger zugleich Meier über den dortigen Säckinger Dinghof waren.³¹⁷ In dessen Verwaltungsbereich gehörten die Dörfer Alpfen, Birkingen, Etwihl und Kiesenbach, in denen Anfang des 14. Jahrhunderts ebenfalls Güter der Familie nachgewiesen werden können. Dabei handelte es sich jeweils um Stiftslehen, die sich vermutlich bereits im späten 13. Jahrhundert in Wieladinger Besitz befunden haben. Eine Schuppe zu Alpfen, zwei Huben zu Birkingen sowie eine Hube zu Etwihl veräußerte Ulrich II. Wieland mit seiner Gattin Anna 1303 für 21 Mark Silber an den Waldshuter Bürger Heinrich Notstein.³¹⁸ In Kiesenbach besaßen die Wieladinger das sogenannte „Selland“-Gut, dessen beide Hälften die Brüder Ulrich II. und Rudolf II. zwischen 1314 und 1316 für 20 bzw. 24 Pfund an das Stift Säckingen abgaben. Ulrichs Teil war bis 1316 an seine „Muhme“, die *Henerin*, vermutlich die Schwester seiner Mutter Gisela, verliehen gewesen, der er den Verkauf an das Stift gestattete. In beiden Fällen beschränkte sich der Verkauf allein auf das Gut an sich, ohne die Gefälle und Rechtungen, die *unser vordern und wir har haben brahten*, und die sich die Wieladinger weiterhin vorbehalten.³¹⁹ Der Verweis auf die Vorfahren deutet an, dass sich das „Selland“-Gut wohl bereits seit längerem, zumindest aber bereits unter Ulrich I. im Besitz der Familie befunden hatte. Die Benennung könnte ein Hinweis darauf sein, in diesem Gut ehemaliges Salland des Stifts erkennen zu dürfen, also ein Gut, das nicht an Grundhörige verliehene und nicht zinsbare Ausstattung eines stiftseigenen Herren- oder Dinghofs war. Möglicherweise gehörte das „Selland“-Gut zum Dinghof Oberhof oder aber es ist als Relikt eines eigenständigen, um 1300 jedoch nicht mehr existierenden Dinghofs Kiesenbach aufzufassen. Vermutlich war es dieser Besitz in Kiesenbach, von dem ausgehend Ulrich I. sich um 1300 ermutigt sah, widerrechtlich Einkünfte des Stifts von einem Mühlrad zu entfremden. Im Januar 1305 befand ein Schiedsgericht dazu, er solle *lidig lan den zins ze Obernhofe des gütes ze Chiesenbach von einem rade, den er nam und nit me nehmen sol*, und verpflichtete ihn zu Entschädigungszahlungen an das Stift.³²⁰

³¹⁶ Urk 13 (1285 März 19). Sehr wahrscheinlich auf das gleiche Rechtsgeschäft bezieht sich der Regest in einem Säckinger Kopialbuch des 15. Jahrhunderts. GLA 67/1873, fol. 30v, dort jedoch mit falschem Datum 2. Februar 1276.

³¹⁷ HabUrb 2.1, S. 130: *Her Uolrichs von Wielandingen hat ze pfand in Obernhof 8 lib gelts*.

³¹⁸ Urk 28 (1303 Apr 1).

³¹⁹ Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 55 (1314 Jun 21); Urk 58 (1316 Feb 27).

³²⁰ Urk 31 (1305 Jan 21).

Weiterer Besitz der Familie ist im 14. Jahrhundert nahe dem westlich der Alb gelegenen Dorf Hochsal nachgewiesen. Ein um 1320/25 entstandenes Lehenverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg vermeldet den käuflichen Erwerb eines Neubruchs, *ein gerüte ze Hochsol, das man nempt ein nachgedinge, [...] von dien von Wielandingen*.³²¹ Die Bezeichnung als *nachgeding* verweist darauf, dass an diesem Grundstück das Recht zur Durchführung eines Nachgerichts, also eines im Bedarfsfall oder als Appellation einberufenen Gerichts hing. Aus dem Eintrag geht allerdings nicht hervor, auf welche Hauptgerichtsstätte sich dieses Recht bezieht, ob auf das Dorf Hochsal oder einen bestimmten Dinghof. In und um Hochsal sind seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Güter und Rechte des Stifts Säckingen nachweisbar, ein stiftseigener Hof ist allerdings erst um 1428 belegt.³²² Die Hochsaler Kirche war eine Eigenkirche des Stifts, deren Vogtei seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Hand der Grafen von Habsburg lag. Bei der Linienteilung des Hauses Habsburg um 1232/34 war die Zugehörigkeit der Kirchenvogtei zunächst wohl umstritten, wurde in einem Schiedsspruch um 1238/39 jedoch zu den Rechten gezählt, die von beiden Linien gemeinsam wahrgenommen werden sollten.³²³ Beide habsburgische Linien verfügten über Güter und Rechte in Hochsal. Die Laufenburger Linie ist erstmals 1302 als Lehnsherrin über Hochsaler Güter belegt, tritt danach aber nur noch sporadisch mit Besitz bzw. Besitzansprüchen in Erscheinung.³²⁴ Die ältere Linie besaß hingegen möglicherweise bereits 1239 Besitz in Hochsal, sicher jedoch um 1266. Spätestens um 1281/83 unterhielt die Linie dort auch einen Hof, der im Habsburger Urbar von Anfang des 14. Jahrhunderts Erwähnung findet. Der Eintrag benennt die Habsburger der älteren Linie auch als Vögte

³²¹ Laufenburger Lehenverzeichnis (um 1320/25), in: HabUrb 2.1, S. 769.

³²² Vgl. JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 62. In einer fehlerhaft auf 1325 datierten, wahrscheinlich aber von 1327 oder 1328 stammenden Urkunde bestätigt der habsburgische Landvogt von Baden, Walter Vasolt, dass mehrere Güter des verstorbenen Laufenburger Bürgers Konrad Brunwart in Stadelhausen, Grunholz, Hochsal, Gerseck, Oberwihl und andernorts Erblehen des Stifts Säckingen seien. UB Beuggen 2, S. 243, Nr. 179 (1327/28 [1325?] Apr 15). Zur Datierung dieser Urkunde vgl. Kap. 3.4.2.9, S. 242. In einem um 1314/20 entstandenen Urbar des Stifts wird der Besitz einer Wiese in Hochsal verzeichnet: *Ze Hochsol git man von einer matten VI ß ze sant Johans mis*. GLA 66/7157, fol. 12v. Eine weitere Wiese und ein Gut in Hochsal werden nach 1330 genannt; GLA 66/7158, fol. 15r: *Rüldolf Schinph git ierlich einer Ebtisschin XX d von einer matten lit ze Hochsol*; fol. 31v: *Von Hochsel von des Rowen güt V müt bi dem alten messe*. Erstmals 1428 taucht ein stiftseigener Hof auf, zu dem verschiedene Güter, so in Oberwihl und Luttingen, sowie eine Mühle gehörten. GLA 66/7160, S. 41.

³²³ RegHab 1, S. 42, Nr. 171 (zwischen 1238 Feb 17 und 1239 März 23), wonach die *vogteia ze Holsol uber die kilchun* den beiden Grafen Rudolf I. (von Habsburg-Laufenburg) und seinem Bruder Albrecht IV. zustehe.

³²⁴ Am 9. April 1302 erklärt Ulrich von Gutenberg, er habe Güter zu Hochsal, die er von Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg bisher zu Lehen besessen habe, von diesem als lediges Eigen erhalten. Bader, Gutenberg, S. 363. Der nächste Beleg ist der Eintrag zu dem von den Wieladingern erworbenen Neubruch (vgl. oben Anm. 321). Spätere Belege ab 1328 betreffen Güter zu Gerseck und Oberwihl nahe Hochsal (vgl. unten Anm. 329).

über die Bewohner des Dorfs Hochsal.³²⁵ Die Niedergerichtsbarkeit über Hochsal dürfte dagegen in den Händen des Stifts Säckingen gelegen haben, deren praktische Ausübung möglicherweise durch die Wieladinger als Stiftsmeier wahrgenommen wurde. In dem Fall wird dies in Form eines mit dem Meieramt verbundenen Erblehens geschehen sein, das auch Güter umfasste, an denen diese Gerichtsrechte hingen, wie etwa der Neubruch mit dem Recht auf das Nachgericht. Der Erwerb dieses Grundstücks von den Wieladigern könnte als Maßnahme der Habsburg-Laufenburger gesehen werden, um schrittweise die Niedergerichtsrechte vom Stift übernehmen zu können.

Neben dem an die Laufenburger veräußerten Neubruch verfügten die Wieladinger bis ins erste Drittel des 14. Jahrhunderts über nicht näher bestimmte Rechte an einem Hof auf dem Berg „Gerseck“. Dieser Berg lässt sich mit dem Gewinn „Gersig“ identifizieren, das sich an der nördlichen Grenze der Gemarkung von Hochsal zu Schachen bzw. Niederwühl befindet. Wie auch andere Säckinger Hofgüter in Nieder- und Oberwühl, so scheint auch der Hof auf dem Berg „Gerseck“ ein Erblehen des Stifts gewesen zu sein.³²⁶ Im Mai 1329 bestätigte Rudolf II. von Wieladigen in Rechtsnachfolge seines verstorbenen Bruders Ulrich II. einen von letzterem zu Lebzeiten, also bis um 1319, vollzogenen Verkauf seiner Rechte an dem Hofgut an den Laufenburger Bürger Konrad Brunwart. Im Weiteren gibt er seine eigenen Rechte gegenüber den Kindern des jetzt verstorbenen Konrad, dessen Sohn Peter, Deutschordenskomtur zu Basel, und dessen Töchtern Anna und Margaretha, beide Nonnen des Klosters Klingental zu Basel, gegen Zahlung von 30 Schilling auf. Diese drei Erben verkauften den Hof wiederum an eine zwölfköpfige Käufergemeinschaft aus Einwohnern von Hochsal und den umliegenden Dörfern. Nach Auskunft Rudolfs reichten die Wieladinger Rechte an dem Hof auf „Gerseck“ bis in die Zeit seines Vaters Ulrich I. und dessen Vorfahren zurück (*unser recht, das wir von unserm vatter seligen und unsern vordern har geerbet hatten unt in gewalt har gebracht hant, an dem hof ze Gersegga*).³²⁷ Güterbesitz Konrad Brunwarts auf dem Berg ist in der Zeit zwischen etwa 1314 und 1327/28 nachzuweisen.³²⁸ Vermutlich handelte es sich

³²⁵ Im Winter 1239 tauschte Rudolf IV. von Habsburg einen Diener, der Leibeigener des Klosters St. Blasien war, gegen die Ehefrau eines Hezilo von Hochsal und deren Söhne ein. Möglicherweise kann dies bereits als Indiz für Besitz in Hochsal geltend gemacht werden. UB St. Blasien, S. 396 f., Nr. 304 (1239 Nov 13). Einkünfte *in villa Hohsal* gehörten 1266 zu dem von Rudolf gestifteten Ausstattungsgut der Kapelle Neuenzell. Bader, Waldamt, S. 230. Auch bei der Übergabe von Neuenzell an St. Blasien 1315 werden Einkünfte aus dem Hof zu Hochsal erwähnt. Bader, Neuenzelle, S. 359 ff. Ein habsburgischer Pfandrodel um 1281/83 vermerkt, Manegold von Beuggen habe Einkünfte in Höhe von 30 Mütt Hafer zu Pfand *ze Hochsel in dem hof*. HabUrb 2.1, S. 128. Der Eintrag zum Dinghof in Hochsal, verbunden mit der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit über die Leute des Hofes, im Habsburger Urbar in: HabUrb 1, S. 69 f.

³²⁶ Zum Charakter des Hofes als Erblehen vgl. unten Anm. 329.

³²⁷ Urk 88 (1329 Mai 20).

³²⁸ So GLA 66/7157 (Urbar, um 1314/20), fol. 10r: *Ze Gersegge git Cûnrat Brunwart von dem selben gûte Xß ze sante Johans mis*. Güter Konrads zu *Gerseck* vermeldet auch die nach dessen Tod um 1327/28 ausgestellte Urkunde des Landvogts in Baden. Vgl. oben Anm. 322.

dabei um eben die von Ulrich II. erworbenen Anteile an dem Hofgut. Demnach dürften die Wieladinger unter Ulrich I. und bis zum Teilverkauf durch Ulrich II. bis um 1319 den gesamten Hof „Gerseck“ als Erblehen des Stifts inne gehabt haben.³²⁹ Wahrscheinlich bezog sich der von Ulrich II. getätigte Verkauf auf die eine Hälfte des Hofes, während Rudolf II. 1329 den anderen Teil veräußerte, ähnlich wie dies in den Jahren 1314 und 1316 im Fall des „Selland“-Guts in Kiesenbach³³⁰ oder 1309 und 1315 mit den Wieladinger Salmenwaagen zu Laufenburg geschehen war.³³¹ Die Zahlung der 30 Schilling könnte allerdings auch die Ablösesumme für die Lehnseigenschaft der Wieladinger gegenüber dem Stift gewesen sein. Der Fall, dass die Wieladinger ein vom Stift erhaltenes Lehen als Afterlehen an eine andere Person vergaben, ist etwa für die eben genannten Salmenwaagen in Laufenburg belegt, die passenderweise 1315 zur Hälfte ebenfalls an Konrad Brunwart verkauft wurden.

Die Güter und Rechte der Wieladinger in und um die Stadt Laufenburg standen allesamt mit der Laufener Lachserei in Zusammenhang. Vom 17. April 1315 datiert eine von Ulrich II. ausgestellte Urkunde, in der er Konrad Brunwart alle seine Rechte an den beiden Salmenwaagen mit den Namen *zer Netze* und *zem Loche* für sechs Pfund Basler Währung veräußerte.³³² Die Anteile an den Waagen hatte Brunwart nach Auskunft der Urkunde zuvor bereits als Lehen von Ulrich besessen, allerdings als Afterlehen, denn dieser hatte die Waagen selbst als erbliche Lehen vom Stift Säckingen erhalten. Zum Vollzug des Verkaufs musste Ulrich die Lehen vor der Äbtissin aufgeben und sie bitten, diese dem Käufer Konrad Brunwart auf

³²⁹ In der von Rudolf ausgestellten Urkunde von 1329 wird zur Rechtsqualität des Hofes keine Angabe gemacht. Der Landvogt Walter II. Vasolt erklärte 1327/28, sämtliche von Konrad Brunwart besessenen Güter, darunter auch die zu Gerseck, seien Erblehen des Stifts Säckingen. Vgl. oben Anm. 322. Dies wird durch den Eintrag zu Zinszahlungen Brunwarts für Gerseck im Säckinger Urbar GLA 66/7157 bestätigt. Vgl. oben Anm. 328. In einer Verzichtleistung des Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg und seiner Gattin Agnes auf Ansprüche auf Konrads Güter zu Gerseck und Oberwihl wird erklärt, diese seien von dessen Erben als Eigengüter an das Stift gefallen. Urk 87 (1328 Dez 23). Dies deutet auf einen Lehnsheimfall hin, also die Rückgabe eines Lehens an den Lehnsherrn beim Tod des Lehnsnehmers. Die Beteiligung des Grafen bleibt unklar. Eventuell handelte es sich um ein Afterlehen, das vom Stift an die Grafen und von diesen an die Wieladinger weiterverliehen worden war. Wie der Verkauf des Hofes zu Gerseck im Mai 1329 durch die Kinder Brunwarts an die lokale Käufergemeinschaft zeigt, müssen die Güter jedoch erneut als Erblehen ausgegeben worden sein. In gleicher Weise veräußerten Peter Brunwart und seine Schwestern 1336 auch das Gut zu Oberwihl explizit als ein vom Stift verliehenes Erbgut an das Stiftsbauamt. RsQS U 110 und U 111 (1336 Jul 31). Im Juli 1335 verkaufte das Stift der gleichen Käufergemeinschaft von 1329 bzw. deren Erben einen Zins ab dem Berg Gerseck für 20 Pfund mit der Bestätigung, diese sollten den Berg als Eigen- gut besitzen dürfen, im Gegenzug jedoch keine Seelgerüststiftungen – außer an das Stift selbst – machen. RsQS U 105 (1335 Jul 5).

³³⁰ Vgl. oben Anm. 319.

³³¹ Zu den Salmenwaagen in Laufenburg vgl. die Ausführungen unten.

³³² Beide Standorte auf der linken Rheinseite waren noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bekannt. Sie sind auf einer Karte der Fischenzen um Laufenburg von 1785 verzeichnet. Abb. in SCHIB, Laufenburg, Abb. 9 (nach S. 152). Zu Gestalt und Funktion einer Fischwaage, auch Fischergalgen genannt, vgl. BAUMANN, Fischerei, S. 13 ff.

Neue zu verleihen.³³³ Für den Laufenburger waren diese Anteile nur ein weiterer Baustein in einer ganzen Reihe an Salmenwaagen und Fischereirechten, die er seit 1300 im und am Rhein im Laufenburger Bann erworben hatte.³³⁴ Obwohl in der Urkunde nicht näher definiert, dürfte es sich bei Ulrichs Anteil um die Hälfte der beiden Waagen gehandelt haben, denn einige Jahre zuvor hatte Ulrichs Bruder Rudolf II. bereits seine eigene Hälfte gegen eine Zahlung von 20 Mark Silber an den Laufenburger Bürger Heinrich von Homberg verliehen. In der von Rudolf 1309 ausgestellten Lehnsurkunde wird angezeigt, die beiden Waagen seien *angeerbet* [...] *von ungeteilten gûte, min und Ūlrichs, mines brüders*.³³⁵ Es handelte sich demnach um Güter, die aus dem Erbe ihres um 1305/06 verstorbenen Vaters Ulrich I. oder dessen Gattin Gisela stammten. Da sich die beiden Waagen *zer Netze* und *zem Loche* spätestens um 1330 ganz in den Händen der beiden Familien Brunwart und von Homberg befanden, muss davon ausgegangen werden, dass Rudolf seine Hälfte später ebenfalls verkauft hat, sehr wahrscheinlich direkt an den Lehnsnehmer Heinrich von Homberg.³³⁶ Der Verkauf der Anteile Ulrichs II. an Konrad Brunwart wird nochmals 1328 in einer Vergleichsurkunde zwischen dem Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg und seiner Frau Agnes einerseits und Brunwarts Erben und Kinder Peter, Anna und Margarethe andererseits genannt. Zu den Streitobjekten gehörten unter anderem *die halben hûte ze den vorgebant [Waagen] zer Netze, zem Loche, zem Grûsen und waz darzû hôret, als die selben halben hûte der vorgebant Cûnrat Brunwart selike koufte von Ūlrich Wielande seligen von Wielandingen und ze rechtem erbe hatte von dem gotshuse ze Seckingen*.³³⁷ Angezeigt wird hier nur der Verkauf der *halben hûte*, womit wohl die Hälfte der zu einer Fischwaage üblicherweise gehörenden Fischerhütten gemeint ist. Ob diese Rechte in dem 1315 von Ulrich Wieland getätigten Verkauf inbegriffen oder Gegenstand eines getrennten, jedoch nicht urkundlich überlieferten Geschäfts waren, lässt sich nicht feststellen.

³³³ Urk 56 (1315 Apr 17).

³³⁴ AU 6, S. 3, Nr. 7 (1300 Aug 31) (Erwerb der Hälfte einer kleinen Fischenz *von dem Bôggen untz an die brugge* zu Laufenburg); UB Beuggen 2, S. 170, Nr. 141 (1311 Jun 2) (Erwerb von Rechten an der Waage *Löninger* [= „In der Laugere“]). In den Jahren um 1314/20 und 1328/30 werden Konrad bzw. die Familie Brunwart als Inhaber mehrerer Fischwaagen genannt. GLA 66/7157, fol. 24v; GLA 66/7158, fol. 14r/v, ebenso Urk 87 (1328 Dez 23).

³³⁵ Urk 45 (1309 Dez 13).

³³⁶ In GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 24v werden als Inhaber der Waage „zur Netze“ *Heinrich von Hönberg und Brunw[art]* genannt. Die Waage „zem Loche“ muss zwischenzeitlich in Teilen an Graf Johann I. von Habsburg gelangt sein, der neben Konrad Brunwart, Heinrich von Homberg und einer Angehörigen der Laufenburger Familie von Wesen als Anteilseigner genannt wird. Ebd.: *Und ein heisset zem Lôche der ist verluhen den Graven von Habspurg ze rechtem erbe*. In dem späteren Urbar um 1328/30 sind als Inhaber beider Waagen nur noch Heinrich von Homberg und [Peter] Brunwart genannt. GLA 66/7158, fol. 14r. Um 1342 besaß auch die Deutschordenskommande Basel Anteil an der Waage „zur Netze“, vermutlich aus dem Erbe Peter Brunwarts, der von 1327 bis 1329 Komtur in Basel und nach 1337 gestorben war. Zu diesem Zeitpunkt war auch Heinrich von Homberg bereits verstorben und seine Erben hatten den Anteil an der Waage übernommen. Ebd., fol. 31r.

³³⁷ Urk 87 (1328 Dez 23).

Interessant ist jedoch, dass neben den beiden 1315 genannten Waagen hier noch eine dritte Fangeinrichtung, die Waage *zwm Grūsen*, angeführt wird, an der bzw. an deren Hütte Konrad Brunwart in der Vergangenheit von Ulrich II. Anteile erworben hatte. Über diese Fischwaage in früherem Besitz der Wieladinger liegen uns keine Informationen außer in der Vergleichsurkunde von 1328 vor.³³⁸ Die Ansprüche des Laufener Grafen auf die drei Waagen, die er erfolgreich zu verteidigen wusste, dürften auf einer ursprünglichen Zwischenlehnsstellung gründen. Demnach scheint das Stift die Waagen zuerst an die Grafen verliehen zu haben, welche sie als Afterlehen an die Wieladinger weiterreichten, die sie erneut als Afterlehen an ihre eigene Gefolgschaft ausgaben. Der Vergleich legt fest, dass sowohl Johann als auch den drei Kindern Konrad Brunwarts jeweils ein Viertel Anteil an den Waagen und jeweils die Hälfte der Hütten zustehe, wofür er von Peter Brunwart und seinen Schwestern zusätzlich sogar noch 20 Mark Silber als Entschädigung erhalten sollte. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass seine Ansprüche noch in Zusammenhang mit den ehemaligen (Lehns-) Inhabern von Wieladingen standen. Eher dürften sie einem gesonderten, aber nicht überlieferten Rechtsgeschäft zwischen dem Grafen und Konrad Brunwart selbst hervorgegangen sein. Darauf deutet eine am selben Tag wie der obige Vergleich ausgestellte Urkunde, in der der Graf und seine Gattin auf ihre Ansprüche auf Brunwarts Güter zu Gerseck und Oberwihl verzichten mussten. Gerade letzteres Gut steht in keiner erkennbaren Beziehung zu den Wieladigern.³³⁹

Die Veräußerung der Wieladinger Anteile an den oben genannten zwei bzw. drei Fischwaagen erweckt den Eindruck, als ob sich die Wieladinger bis ins Jahr 1315 aus dem Fischereigeschäft gänzlich zurückgezogen hätten. Doch war dies mitnichten der Fall. Nur zwei Jahre nach dem Verkauf an Konrad Brunwart ließ sich Ulrich II. zusammen mit dem Laufener Bürger Konrad von Göhrwil von der Äbtissin mit einer Hofstatt samt einem offensichtlich zum Rhein führenden Weg belehnen, mit der Vorgabe, dass *da ein wag uf sol stan in dem Rine, da ze niderlechen in Baseler Biston*, also damit dort in Zukunft eine Fischwaage entstehe, die auf der zum Basler Bistum gehörigen (rechten) Rheinseite niedergelegt, das heißt errichtet, werden soll. Dazu erhielten die beiden Lehnsnehmer die Fischereirechte (Fischenzen) über ein Gebiet von zehn Jauchert (ca. 3,5 ha) oberhalb und unterhalb des angezeigten Standorts, mit der Zusicherung, dass ihnen innerhalb dieses Gebiets niemand durch den Bau einer eigenen Fischwaage oder Übertretungen der Fischenzen gefährlich werden könne. Als jährlichen Lehnszins legte die Äbtissin die Abgabe von drei Salmen (Lachsen) im Wert von je zehn Schillingen fest, die an drei unterschiedlichen Terminen im Jahr beim Stift abgeliefert werden mussten.³⁴⁰ Was aus diesem Unternehmen Ulrichs mit seinem bürgerlichen Partner wurde, ist uns nicht überliefert. Konrad von Göhrwil und weitere Angehörige seiner Familie treten bis in die zweite

³³⁸ Der Standort der Waage „(zum) Grausen“ auf der linken Rheinseite gegenüber der Laufener Altstadt ist ebenfalls auf der Fischenzenkarte von 1785 verzeichnet. Vgl. oben Anm. 332.

³³⁹ Zu dieser Urkunde vgl. oben Anm. 329.

³⁴⁰ Urk 65 (1317 März 21).

Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrfach als Besitzer verschiedener Salmenwaagen in Erscheinung.³⁴¹ Es wäre zu überlegen, ob eine der zahlreichen in der Urkunde genannten Fischwaagen auf linksrheinischer Seite, deren Standort und Inhaber häufig nicht mehr zu ermitteln sind, mit dem 1317 erwähnten Bauprojekt identisch gewesen sein könnte. Diese Überlegung setzt allerdings voraus, dass die von Ulrich II. und Konrad von Göhrwil geplante Fischwaage tatsächlich jemals gebaut worden war.

Weiterer Wieladinger Besitz befand sich in der auf halbem Weg zwischen der Stadt Laufenburg und dem Dorf Murg gelegenen Siedlung Rhina, die zu Murg gehörte. Hier besaß die Familie als Eigengut einen Hof, den Ulrich III. und seine Frau Katharina von Grünenberg im Sommer 1335 für 62 Pfund an den Basler Domscholaster und Propst des Colmarer Stifts St. Martin, Peter von Bebelnheim, veräußerten. Seit wann sich dieser Hof, der jährliche Erträge von fünf Mütt Roggen, fünf Mütt Hafer, vier Hühnern und fünf Schillingen abwarf, im Besitz der Wieladinger befand, lässt sich aufgrund der spärlichen Quellenlage nicht nachvollziehen.³⁴² Um 1280/82 verfügte auch die ältere Linie der Habsburger über einen Hof in Rhina, der jährlich ein Pfund an Geld erbrachte, jedoch zu dieser Zeit an Rudolf von Degerfelden verpfändet war. Ein weiterer Inhaber habsburgischer Pfänder in Rhina im Ertragswert von dreieinhalb Pfund war ein Angehöriger der Familie von Hertenberg, sehr wahrscheinlich Heinrich von Hertenberg.³⁴³ Der übliche Zinssatz eines Pfandes betrug etwa zehn Prozent des Gesamtwerts eines Pfandguts, weshalb der an den Degerfeldener verpfändete Hof nur etwa um zehn Pfund wert gewesen sein müsste. Möglicherweise handelte es sich aber auch nur um einen Anteil an dem Hof und in den Hertenberger verpfändeten Güter standen ebenfalls mit diesem Hof in Zusammenhang. Da die Siedlung im Bann Murg nicht allzu groß gewesen sein wird, stellt sich die Frage, ob nicht auch eine Verbindung mit dem von Ulrich III. 1335 veräußerten Hof bestehen könnte. Ulrichs Urgroßvater Ulrich I. verfügte um 1280 bereits über habsburgische Pfänder im nahe gelegenen Oberhof und verwaltete als Meier sowohl den dortigen Dinghof des Stifts Säckingen als auch den Dinghof Murg. Insofern wäre es durchaus denkbar, dass Ulrich I. und seine Nachfolger nach 1280 auch in dem zu Murg gehörigen Rhina habsburgische Pfänder an sich bringen und in einem Hofgut zusammenschließen konnten. Vielleicht übernahmen sie zumindest die um 1280 an den Hertenberger vergebenen Pfänder. Immerhin verband die Wieladinger mit den Hertenbergern eine entfernte Verwandtschaft.³⁴⁴ So könnte der 1335 erzielte Verkaufspreis von 62 Pfund auch den gesammelten Wert der um 1280/82 belegten habsburgischen Pfänder umfassen, die zwischenzeitlich durch Entfremdung oder Erwerb in Wieladinger Eigen umgewandelt worden waren.

³⁴¹ Vgl. etwa RsQS U 82 (1328 Dez 2); AU 6, S. 7 f., Nr. 15 (1329 Mai 19); AU 6, S. 20, Nr. 42 (1372 Jul 10). Konrad stiftete eine Jahrzeit für sich und seine Gattin Adelheid an der Pfarrkirche St. Johann zu Laufenburg, die sich *von den wegen die man nemmet zu dem núwen wag und zum fron wag* finanzierte. StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 11v (22. April).
Urk 99 (1335 Aug 17).

³⁴² HabUrb 2.1 (Habsburgischer Pfandrodel um 1280/81), S. 130.

³⁴⁴ Zu den Verbindungen der Wieladinger zur Familie Hertenberg vgl. Kap. 3.4.2.2, S. 208 f.

3.3.2.5 Hasel

Über umfangreichen Besitz verfügten die Wieladinger Anfang des 14. Jahrhunderts in dem etwa vier Kilometer nördlich von Wehr gelegenen Dorf Hasel. Über diese Güter und Rechte sind wir aus mehreren Urkunden der Jahre zwischen 1318 und 1331 informiert. Erstmals hören wir im Frühjahr 1318 von umfangreichem Grundbesitz in den Händen Rudolfs II. von Wieladingen und seiner Gattin Margarethe von Schliengen, den die beiden Eheleute an die Deutschordenskommende Beuggen veräußerten. Einem am 21. Januar 1318 beurkundeten Verkauf der Güter folgte am 13. Mai dieses Jahres eine noch weitaus umfangreichere Schenkung unter Lebenden, die jedoch ebenfalls nur ein verschleierter Verkauf war.³⁴⁵ Der den Ordensbrüdern überlassene Besitz zu Hasel umfasste demnach 15 Schupposen Acker, deren bäuerliche Lehnsnehmer bzw. Bewirtschafter namentlich genannt werden, sowie den halben Kirchensatz. Dazu übergaben die Eheleute die „obersten Wiesen“ (*oberosten matten*) und die Hälfte des *usgelendes*, des verstreut liegenden Landes innerhalb des Hasler Banns. Nur noch pauschal wird dazu die Flur samt Gewässern, Fischereirechten, Wegen und Bebauung aufgeführt. Acht Schupposen werden als *ewig zinshaft* beschrieben. Fünf davon hatten diese Abgaben an die Michaelskapelle zu Säckingen, drei weitere an den Ritter Walter von Wies abzuführen.³⁴⁶ Die Zahlungen an die Michaelskapelle lassen vermuten, dass es sich zumindest bei den betreffenden fünf Schupposen um ehemalige Stiftslehen handelte, die mit der Zeit dem Stift entfremdet worden waren. Da die gesamten Güter nach Ausweis Rudolfs und seiner Frau jedoch als lediges Eigen an die Kommende Beuggen gingen, konnte das Stift außer dem Zins für St. Michael offensichtlich keine Rechte an diesen Schupposen mehr geltend machen. Zudem vermerkt die Verkaufsurkunde vom Januar 1318 explizit, dass die beiden *zinsheren, sant Michahel und her Walther von Wise*, außer dem Erhalt der Zahlungen über keinerlei Rechte an diesen Gütern, insbesondere keine Rechte über die Belehnung oder Besetzung derselben, verfügten.³⁴⁷ Weiterhin werden zwei der 15 Schupposen als Widemgut (Ausstattungsgut) der Hasler Kirche angesprochen, an denen auch die Hälfte des Kirchensatzes hing.³⁴⁸ In der Zeit des

³⁴⁵ Urk 70 (1318 Jan 21); Urk 73 (1318 Mai 13). Vgl. auch oben S. 108 ff.

³⁴⁶ Die Michaelskapelle befand sich wohl ursprünglich über dem Westeingang des Münsters, war jedoch bereits um 1300 in ein eigenes Gebäude außerhalb des Münsters ausgelagert worden. Sie wird 1303 in einer Urkunde als Orientierungspunkt einer Hofstatt in Säckingen *entwischent sant Michaheles capelle und Toebins hus* genannt. RsQS U 24 (1303 März 23). Vgl. auch JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 158. Betreffs der Güter Walters von Wies in Hasel ist die Urkunde von Januar 1318 vom Schreiber missverständlich formuliert: *Burkart Hartinger drige schopossen biwet her Wernhers güt, ligent an dem bühel, [...]*. Wahrscheinlich sollte es heißen: *Burkart Hartinger biwet drige schopossen mit einer nachfolgenden Lageangabe, die jedoch fehlt*. Plausibel wäre eine Angabe wie *nebent her Wernhers güt*. Urk 70 (1318 Jan 21). Zu den Herren von Wies vgl. auch unten S. 140 f. mit Anm. 354 ff.

³⁴⁷ Urk 70 (1318 Jan 21). Vgl. auch SCHMIDBERGER, *Hasel*, S. 261.

³⁴⁸ Urk 70 (1318 Jan 21): *Der vorgenanten Schopossen sint och zwo recht wideme, do in hörte och der halbe kilchensatz des vorgenanten dorfes ze Hasela*. Ein Leutpriester zu Haseln wird erst-

16. bis 18. Jahrhundert sind in Hasel zwischen 15 und 19 Lehenhöfe erwähnt.³⁴⁹ Setzt man diese Lehenhöfe mit den 1318 genannten Schupposen gleich, so wird deutlich, dass die von Rudolf II. und seiner Frau verkauften Schupposen wohl fast den gesamten Grundbesitz des Dorfs Hasel ausmachten. Allein die Herren von Wies, genauer Walter von Wies, scheinen noch weitere Güter besessen zu haben.

Während Rudolf und seine Gattin über die eine Hälfte des Kirchensatzes verfügten, befanden sich 1322 weitere Teile im Besitz von Rudolfs Nichte Verena, der Tochter seines Bruders Ulrichs II. Hierbei könnte es sich vielleicht sogar um die ganze andere Hälfte gehandelt haben. Im März 1322 verzichtete die verwitwete Verena gegenüber der Kommende Beuggen auf ihre Anteile am *kilchensatz ze Hasela mit allem rechte so darzû höret luterliche durch gottes und der ir sele heiles willen*, womit der Verzicht den Charakter einer Seelgerätsstiftung erhielt. Zuvor hatten sie und ihre vier unmündigen Kinder Hermann, Henmann, Götzmann und Margarethe vom Rheinfelder Schultheißengericht ein Urteil darüber erbeten, ob sie ihr Gut bzw. ihr Recht nach ihrem Willen vergeben dürften, was Schultheiß Peter von Eptingen bejahte.³⁵⁰ Obwohl sich die Urkunde nur allgemein auf *den kilchensatz ze Hasela* bezieht, wird aus der Kenntnis der oben genannten Vorgänge von 1318 klar, dass es sich dabei nur um die zweite Hälfte des Kirchensatzes oder Teile davon gehandelt haben kann. Andernfalls wäre 1322 mit Sicherheit auf die „Schenkung“ Rudolfs II. und seiner Gattin Bezug genommen worden. Zudem war Rudolf noch bis Frühjahr 1329 am Leben, ein gegenüber seiner Nichte entstandener Erbfall konnte bis dahin noch gar nicht eingetreten sein. Der *kilchensatz ze Hasela* umfasst hier also nur den Teil, an dem Verena und ihre Kinder Ansprüche besaßen, während sich eine Hälfte bereits in Besitz der Kommende befand. Der hier zur Schau gestellten Freiwilligkeit des Verzichts dürften handfeste juristische Auseinandersetzungen vorausgegangen sein, die eher auf eine erzwungene oder durch eine geldwerte Entschädigung erkaufte Übergabe „um des Seelenheils willen“ schließen lassen.

Allerdings war mit dieser Verzichtleistung noch nicht das letzte Wort um Hasel gesprochen. Unmittelbar nach dem Tod Rudolfs II. und seiner Gattin Margarethe um 1330 fochten Verena und ihre inzwischen volljährigen Söhne Hermann und Henmann die im Mai 1318 vollzogene „Schenkung“ gegenüber der Kommende Beuggen an. Die Klage zeigte Erfolg, denn ein Schiedsgericht gestand ihnen 1331 tatsächlich die Rückgabe einiger der Güter zu, darunter auch *die güter und daz gelt ze Hasela, so der vorgeante her Rûdolf selige von Wielandigen da hatte und sin waren gentslich und gar*. Damit erhielten die von Bellikon alle 15 Schupposen mit dem umliegenden Streugut in Hasel zurück. Den Besitz des Kirchensatzes erhielt die Kommende dagegen explizit bestätigt. Da sich unter den rückerstatteten Schupposen

mals 1275 genannt. Liber decimationis, S. 200: *Plebanus in Hasela debet pape de eadem et de Rinwile [Rheinweiler] in decanatu Fûrbach II lib. et III sol. Basil. Soluit XX sol. Item secundo termino sluit XXII sol.* Offensichtlich hatte der Leutpriester von Hasel 1275 gleichzeitig die Pfarrpfünde von Rheinweiler (heute Ortsteil von Bad Bellingen) inne.

³⁴⁹ Vgl. WEIDNER, Hasel, S. 7 (1736: 16 Lehenhöfe), S. 28 ff. (zu 1571), S. 60 (zu 1652).

³⁵⁰ Urk 80 (1322 März 23).

auch das Widemgut der Kirche befand, mussten die von Bellikon Ersatz leisten. Dazu hatten sie bis zum 24. Juni 1331 ein im Bann von Hasel liegendes Gut zu übergeben, das ein lediges Eigen war und jährliche Erträge in Höhe von einem Viernzel Roggen und einem Viernzel Hafer zugunsten der Hasler Pfarrpfünde abwarf.³⁵¹

Die Beobachtung, dass sich in den Jahren 1318 bzw. 1322 beide Hälften des Kirchensatzes zu Hasel in den Händen von Angehörigen der Familie von Wieladingen befanden, müsste eigentlich darauf schließen lassen, dass sich dieses Recht schon seit längerer Zeit im Besitz der Familie befand. Vor allem die Ansprüche Verenas vermitteln den Eindruck, ihr Teil des Satzes könnte bereits auf ihren Vater Ulrich II. zurückgehen. Doch dieser Eindruck täuscht. Um die Herkunft des Kirchensatzes zu entschlüsseln, bedarf es zunächst einer Klärung der übrigen Besitzverhältnisse im Dorf Hasel. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind als Grundherren die Herren von Rotenberg, eine Seitenlinie der Herren von Rötteln, und deren Ministeriale, die wohl nach dem Dorf Wies bei Schopfheim benannten Herren von Wies,³⁵² belegt. Im Jahr 1278 bestand das Wittumgut – also das vom Ehemann gestellte Versorgungsgut im Fall der Witwenschaft – der Adelheid von Lichtenberg, Gattin Dietrichs V. von Rotenberg, neben Geld und Getreide aus der Hälfte des Rechts auf Zwing und Bann – also maßgeblich der Niedergerichtsbarkeit – sowie Wäldern, Feldern und Fischereirechten in Hasel. Diese übertrug Adelheid zusammen mit zahlreichen anderen Gütern, Rechten und Einkünften andernorts dem Kloster St. Blasien. Sie knüpfte dies an die Bedingung, dass der Abt das Schenkungsgut ihr, ihrem Gatten und fünf weiteren Adligen gegen jährliche Zahlung eines Zinses wieder zu Lehen gebe.³⁵³ Die genannten Güter und Rechte zu Hasel scheinen anschließend als Lehensbesitz in den Händen der Rotenberger verblieben zu sein, denn 1283 übergaben Dietrich und der Abt von St. Blasien sämtliche ihrer Rechtstitel in Hasel an einen Heinrich von Wies und seine Frau Katharina als Heiratsgabe anlässlich ihrer Eheschließung.³⁵⁴ Wie das Auftauchen Walters von Wies als Zinsempfänger 1318 in der Verkaufsurkunde Rudolfs II. belegt, verfügten die von Wies bis ins 14. Jahrhundert über Besitz und Einkünfte zu Hasel. Die eine Hälfte des Rechts auf Zwing und Bann lag demnach bis 1278 in den Händen der Adelheid von Lichtenberg, die andere Hälfte wird ebenfalls in Rotenberger Besitz gewesen sein, sehr wahrscheinlich bei Dietrich V. Nach 1283 ging es, vermutlich komplett, auf die Herren von Wies über. Diese veräußerten ihre Güter und Rechte zu Hasel vermutlich nach 1350 an Rudolf

³⁵¹ Urk 91 (1331).

³⁵² Die Brüder Walter und Ulrich von Wies erscheinen bereits in den Jahren 1258 und 1259 als Zeugen für die Rotenberger. UB St. Blasien, S. 505 f., Nr. 392 (1258 Jan 7); UB Basel 1, S. 260, Nr. 352 (1259 Feb 10). Spätestens mit dem Aussterben der Rotenberger nach 1283 gingen die Herren von Wies nach Rheinfelden, wo sie seit 1294 auch im Rat nachgewiesen sind. Vgl. in Auswahl GLA 21/2125 (1293 Feb 5); UB Beuggen 1, S. 383, Nr. 87 (1294 März 24); UB Beuggen 2, S. 185 ff., Nr. 105 (1300 Dez 28); S. 171, Nr. 144 (1311 Nov 8); S. 173, Nr. 156 (1316 Feb 20); S. 249–252, Nr. 195 (1329 Sep 16); Urk 91 (1331). 1312 ist Walter von Wies als Schultheiß von Rheinfelden belegt. AU 4, S. 39, Nr. 100 (1312 Sep 5).

³⁵³ UB St. Blasien, S. 683–687, Nr. 531 (1278 Mai 9).

³⁵⁴ Ebd., S. 751 f., Nr. 578 (1283 Apr 1).

von Schönau, den Erben der Herren vom Stein, der sie mit anderem Besitz zu Hasel im Mai 1365 an Markgraf Otto von Hachberg weiterverkaufte. Die diesbezügliche Urkunde nennt als Kaufobjekte die Leute des Schönauers zu Hasel, einen halben Anteil am Besetzungsrecht des St. Michaelaltars zu Säckingen sowie die Rechte Rudolfs von Schönau *an den schupposen ze Hasele in dem banne des altars St. Michael*. Damit ist das später in der Urkunde nochmals explizit erwähnte *vogtrecht* bzw. die Vogtei über diese Schupposen gemeint.³⁵⁵ Demnach befand sich 1365 die Vogteigewalt über die dem Michaelaltar bzw. der Michaelskapelle zugehörigen Schupposen in den Händen Rudolfs von Schönau. Diese dürften mit den 1318 im Besitz Rudolfs II. befindlichen fünf an St. Michael zinsenden Schupposen identisch sein. Wahrscheinlich hatten die Herren von Bellikon die ihnen 1331 zurückerstatteten Schupposen nach 1350 an Rudolf von Schönau verkauft, ähnlich wie dies mit dem Besitz der Herren von Wies geschah. Wer die Vogtei über die restlichen zehn Wieladinger Schupposen und die Güter im Besitz Walters von Wies innehatte, ist nicht belegt. Sehr wahrscheinlich waren es jedoch die Herren von Rötteln/Rotenberg bzw. nach 1316 deren Erben, die Markgrafen von Hachberg. Durch den Kauf von 1365 gelangten sie nun in den fast vollständigen grund- und gerichtsherrlichen Besitz des Dorfs Hasel.³⁵⁶

Verbindungen der Wieladinger zu den Herren von Rotenberg existieren nur über die Ehepartner Rudolfs II. und der Verena, womit zugleich auch die wahrscheinliche Herkunft des Hasler Kirchensatzes in deren Händen zu klären sein wird. Rudolfs Gattin Margarethe von Schliengen war über ihre Mutter Anna von Nollingen eine Blutsverwandte der Herren von Rötteln bzw. von Rotenberg. Annas Großmutter dürfte eine Frau von Rötteln bzw. Rotenberg gewesen sein, vermutlich eine Tante des 1278 belegten Dietrich V. von Rotenberg. Diese hatte wahrscheinlich um 1230 den Rheinfelder Ratsherrn Konrad von Öschgen geheiratet und dabei verschiedene Güter, Einkünfte und Rechte als Mitgift mit in die Ehe gebracht. Aus dieser Verbindung gingen mindestens zwei Kinder hervor, von denen eine Tochter mit dem typischen Rötteler Namen Luitgard später den Rheinfelder Ratsherrn Eckard von Nollingen heiratete, die als Eltern der Anna von Nollingen belegt sind. Spätestens 1244 heiratete Konrad von Öschgen in einer zweiten Ehe Gertrud *de Brucke*, die ihm weitere drei Kinder schenkte. Eines davon, die Tochter Gertrud, heiratete Hermann II. von Bellikon. Aus dieser Ehe ging schließlich Hermann III. hervor, der spätestens 1313 Verena von Wieladungen heiratete, mit der er die 1322 genannten vier Kinder hatte.

³⁵⁵ Die Verkaufsurkunde vom 24. Mai 1365 in RegMB 1, Nr. h681. Rudolf von Schönau trat das Erbe der Herren vom Stein um 1350 an, in der Region am Hochrhein erscheint er zum ersten Mal im Jahr 1352. RsQ B 213 (1352 Okt 31). Deshalb wird der Kauf der Güter zu Hasel von den Herren von Wies frühestens um 1350 erfolgt sein. Zur Vogtei über Hasel vgl. auch SIMON, Grundherrschaft, S. 419 f.

³⁵⁶ Im Jahr 1400 erwarben die Hachberger von der Witwe Rudolfs von Schönau, Anna von Klingenberg, zudem noch die alte Mühle in Hasel, womit die Herrschaft abgerundet wurde. Vgl. dazu SCHMIDBERGER, Hasel, S. 260 mit Belegen.

Ein Bestandteil der von der unbekanntenen Frau von Rötteln/Rotenberg mit in ihre Ehe mit Konrad von Öschgen gebrachten Mitgift dürften auch Teile des Grundbesitzes zu Hasel, an dem auch der gesamte Kirchensatz hing, gewesen sein. Dieser Satz muss sich um 1240 in den Händen Konrads von Öschgen und seiner Gattin befunden haben, die ihn an ihre Nachkommen weitervererbten bzw. den Töchtern als Mitgift übergaben. Auf diese Weise gelangte die eine Hälfte über Luitgard an Anna von Nollingen und von dieser an deren Tochter Margarethe, die sie wiederum in die Ehe mit Rudolf II. von Wieladingen einbrachte. Auf exakt gleichem Weg hatten die Eheleute bereits ein Achtel des Kirchensatzes des Dorfs Nollingen erhalten, den sie 1318 ebenfalls der Kommende Beuggen überließen.³⁵⁷ Wie aus der Verkaufsurkunde vom 21. Januar 1318 hervorgeht, hing der Hasler Kirchensatz, ebenso wie der Nollinger Satz, an zwei Schupposen, die der Kirche gleichzeitig als Widemgut dienen. Zumindest diese beiden Schupposen werden demnach ebenfalls aus dem Heiratsgut der Margarethe stammen. Gleiches ist jedoch auch für die übrigen 13 Schupposen anzunehmen, die wohl allesamt auf ehemaligen Besitz der Herren von Rotenberg zurückgehen. Sollte es sich dabei tatsächlich in Teilen um ehemaliges Säckinger Stiftsgut handeln, so scheinen es zumindest nicht die Herren von Wieladingen gewesen zu sein, die diese Güter erstmals dem Stift entfremdet hatten. Dies dürfte bereits in den Jahren zuvor durch die Herren von Rotenberg oder Konrad von Öschgen geschehen sein.

Die zweite Hälfte des Kirchensatzes von Hasel oder Teile davon müssen dagegen von Konrad von Öschgen auf seine Nachkommen aus zweiter Ehe vererbt worden sein. Ein Teil davon erhielt sicher seine Tochter Gertrud, die ihn in ihre Ehe mit Hermann II. von Bellikon einbrachte und an ihren Sohn Hermann III. weitergab. Dies dürfte spätestens im Rahmen von Erbschaftsverhandlungen nach dem Tod Hermanns II. um 1295 und Gertruds Wiederverehelichung mit Peter von Eptingen bis 1303 geschehen sein.³⁵⁸ Aus dieser Quelle stammt auch der Anspruch auf die Anteile am Kirchensatz zu Hasel, den Verena von Wieladingen 1322 vor Gericht zunächst zugesprochen erhielt, dann jedoch gegenüber der Kommende Beuggen aufgab. Dieser Sachverhalt wird auch durch die Formulierungen und Informationen in der Verzichtsurkunde vom 23. März 1322 bestätigt. Hätte es sich bei dem Kirchensatz um ein Wieladinger Erbe Verenas gehandelt, so wäre wohl entweder ein direkter Bezug darauf vermerkt oder aber zumindest Verena als geborene Frau von Wieladingen benannt worden. Stattdessen wird sie explizit als *frōw Verena, Hermans seligen von Bellikon eliche wirtin*, also Witwe Hermanns III. von Bellikon, bezeichnet, womit der Bezugspunkt auf dessen Erbe gesetzt ist. Dies wird ebenso durch die Rolle Heinrichs von Öschgen, des Bruders der Gertrud und Onkel Hermanns III., betont, der als rechtlicher Stellvertreter der unmündigen Kinder seines

³⁵⁷ Zum Kirchensatz von Nollingen vgl. unten S. 144 ff mit Anm. 362 ff.

³⁵⁸ Vgl. hierzu Kap. 3.4.2.1.

Neffen vor dem Gericht fungierte.³⁵⁹ Hilfreich für die ganze Angelegenheit wird zudem gewesen sein, dass der amtierende Schultheiß 1322 ausgerechnet Peter von Eptingen war, der seit spätestens 1303 mit Verenas Schwiegermutter Gertrud von Öschgen in zweiter Ehe verheiratet war, ein typisches Beispiel für den Grad verwandtschaftlicher Verflechtungen innerhalb der Rheinfelder Eliten.

Der Besitz des Kirchensatzes durch die Wieladinger bzw. deren nähere Verwandtschaft, der Familie von Bellikon, um 1318/22 hatte auch Einfluss auf die Besetzung der Hasler Pfarrpfünde. Ein zumindest zeitweiliger Nutznießer war der seit 1306 als Chorherr des Stifts Säckingen belegte Hartmann I. von Wieladingen. Dieser war noch vor 1322 durch einen der Anteilseigner zum Inhaber der Pfarrpfünde und damit Pfarrer zu Hasel bestimmt worden. Vermutlich im Umfeld der Rechtsstreitigkeiten der Kommende Beuggen mit Verena von Wieladingen und ihren Kindern erzwangen die Deutschordensbrüder jedoch bereits im Februar 1322 einen Verzicht Hartmanns auf seine Pfründe. Seine Verzichtleistung begründete der Wieladinger zunächst in ähnlichen Worten wie Verena, nämlich dass er *luterlich durch got und dur miner selen heiles willen uff gibe [...] die kilchen ze Hasela, mit allem rechte, so dar zû horet*, um dem noch entschuldigend hinzuzufügen, er habe dies getan, weil er erkannt habe, dass er diese Kirche (also die Pfarrpfünde) nicht mit Gottes Willen innehaben wolle, da er bereits über andere *gottesgaben* und Pfarrpfünden verfügte, die ihn in dem Glauben ließen, er sei rechtmäßiger Inhaber auch der Kirche zu Hasel. Eine dieser anderen Pfarrpfünden war offensichtlich die Kirche zu Schwörstadt, als dessen Pfarrer sich Hartmann in seiner Erklärung nennt.³⁶⁰

Unklar ist, ob Hartmanns Verzicht auf die Hasler Kirche aufgrund einer geldwerten Gegenleistung geschah oder ob die Kommende, wie es die seltsame Begründung Hartmanns andeutet, eine Handhabe hatte, die eine unrechtmäßige Besetzung der Pfarrstelle mit dem Wieladinger annehmen ließ. Letzteres könnte der Fall gewesen sein, wenn Hartmanns Berufung auf die Pfarrpfünde durch einen Teilhaber des Kirchensatzes erfolgte, obwohl sich dieser zum Zeitpunkt der Berufung gar nicht mehr in rechtmäßigem Besitz des Rechts befand. Denkbar wäre etwa, dass Rudolf II. die Berufung nach Mai 1318 durchgeführt hatte, in dem Glauben, er habe trotz der Übergabe seiner Hälfte an Beuggen noch Nutzungsrechte daran. Dies träfe etwa dann zu, wenn Rudolf und seine Frau die Nutznießung ihrer Güter bis zu ihrem Lebensende, wie bei Schenkungen unter Lebenden üblich, zugesichert worden war.

Aufgrund der zeitlichen Nähe der Verzichtleistung Hartmanns im Februar zu derjenigen der Verena und ihrer Kinder im März 1322 ist jedoch eher davon auszugehen, dass eine derartige „Fehlberufung“ von Letzteren ausgegangen war. Ein zu-

³⁵⁹ In gleicher Funktion tritt Heinrich nochmals 1324 bei einer Belehnung durch Verena und ihre Kinder auf. Urk 82 (1324 Apr 3).

³⁶⁰ Urk 79 (1322 Feb 20). Entgegen der Behauptung in der älteren Literatur verzichtete Hartmann mit dieser Erklärung nicht auf den Kirchensatz bzw. das Patronatsrecht, sondern auf die Pfarrpfünde. Das Patronatsrecht wird in den zeitgenössischen deutschen Quellen ausnahmslos unter der Bezeichnung *kilchensatz* genannt, so auch in den Urkunden von 1318 und 1322 (vgl. Anm. 345) sowie der nachfolgenden Urkunde von 1331 (vgl. unten Anm. 351).

gegebenenmaßen spekulatives, jedoch durchaus denkbare Szenario hierzu wäre eine uns nicht überlieferte testamentarische Verfügung des nach dem 26. Juli 1320 verstorbenen Hermann III. von Bellikon³⁶¹ zugunsten der Kommende Beuggen, die von Verena und ihren unmündigen Kindern angefochten worden wäre. Der Streit darum hätte sich dann bis ins Frühjahr 1322 hingezogen und erst durch den endgültigen Verzicht im März dieses Jahres seinen Abschluss gefunden. Sollte Verena die Berufung ihres Onkels Hartmann in dieser Zeit der umstrittenen Zugehörigkeit des Kirchensatzes durchgeführt haben, wird dies der Kommende nach der Beilegung des Streits Anlass gegeben haben, Hartmann zum Verzicht auf seine Pfarrpfründe zu zwingen. Die Tatsache, dass dieser Verzicht einen Monat vor Verenas Verzichtleistung datiert, darf dabei nicht überbewertet werden. Wahrscheinlich war Verenas Verzichtleistung vom 23. März 1322 nur die offizielle Beurkundung einer bereits mehrere Wochen oder Monate zuvor mündlich getroffenen Vereinbarung.

3.3.2.6 Nollingen, Minseln, Ottwangen und Endenburg

Umfangreichere Besitzungen der Wieladinger sind in dem Dorf Nollingen am Fuß des Dinkelbergs westlich von Rheinfeldern nachzuweisen. Sie wurden wohl vornehmlich von der Gattin Rudolfs II., Margarethe von Schliengen, um 1300 in die Ehe eingebracht. Margarethes Mutter Anna von Nollingen entstammte dem lokalen Ortsadel der Herren von Nollingen, die bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts über Besitz ebendort, darunter auch Teile des Kirchensatzes, verfügten, jedoch Anfang des 14. Jahrhunderts im Mannesstamm ausgestorben zu sein scheinen. Über den Umfang des in die Hände Rudolfs II. und seiner Gattin gelangten Besitzes in Nollingen erfahren wir zum einen aus der am 21. Januar 1318 von beiden Eheleuten für die Kommende Beuggen ausgestellten Verkaufsurkunde, zum anderen aus der bereits hinlänglich bekannten „Schenkungs“ der beiden Eheleute an die Kommende vom 13. Mai 1318, die neben anderem auch die in der Urkunde vom Januar enthaltenen Güter einschloss. In der Urkunde vom Januar ist in Nollingen allein von einem Hof die Rede, dessen Lage zur einen Seite *bi des Münches gût* und zur anderen Seite *neben des gût von Wieladungen* beschrieben wird. An diesem Hof, als dessen bürgerlicher Pächter *ein man, der ist genant Rûdin*, angezeigt wird, hing ein nicht näher definierter Teil des Kirchensatzes sowie das Recht auf Zwing und Bann in Nollingen.³⁶² Das erste Nachbargut dürfte Otto Münch von Münchenstein gehört haben, der kurz vor 1300 Margarethes Tante Berta von Nollingen geheiratet hatte und über sie ebenfalls zu Besitz in Nollingen gekommen sein wird.³⁶³ Das zweite Nachbargut befand sich ebenfalls in Wieladinger Besitz, gehörte jedoch nicht zu den Verkaufs-

³⁶¹ Hermann III. von Bellikon ist am 26. Juli 1320 letztmals lebend erwähnt. USGöA 1, S. 167 ff., Nr. 275. Die obige Urkunde vom 23. März 1322 ist der erste explizite Beleg seines Ablebens.

³⁶² Urk 70 (1318 Jan 21); Urk 73 (1318 Mai 13). Zum Wieladinger Besitz in Hasel vgl. S. 138 ff.

³⁶³ Vgl. dazu Kap. 3.4.2.4, S. 215 f.

objekten. Demnach veräußerten die Eheleute Rudolf II. und Margarethe im Januar 1318 nur einen Teil ihres Besitzes in Nollingen. Woraus der andere Teil bestand informiert uns die „Schenkung“ vom 13. Mai 1318, die deutlich detaillierter ausfällt: Demnach verfügten die Eheleute über den achten Teil sowohl des Nollinger Kirchensatzes als auch der Niedergerichtsrechte in dem Dorf. Der Grundbesitz, an dem diese Rechte hingen, umfasste zwei Schupposen, einen Baumgarten, eine Halde (Wiese) und ein Haus, die zusammen von dem schon in der Urkunde vom Januar 1318 erwähnten *Rūdi* bewirtschaftet wurden. Dazu kamen fünf weitere, von unterschiedlichen Personen bewirtschaftete Schupposen, ein Waldstück sowie drei *gierūte*, also gerodetes Neubruchland. Abschließend werden in dem Abschnitt zu Nollingen summarisch alle weiteren Güter und Rechte in Besitz der beiden Eheleute erwähnt, die in die „Schenkung“ mit einbezogen wurden. Damit wird klar, dass Rudolf und Margarethe sämtliche ihre Besitzungen in Nollingen gegenüber der Komende Beuggen aufgegeben hatten.³⁶⁴

Die Herkunft eines Achtels des Kirchensatzes von Nollingen bedarf einer näheren Erläuterung. Ursprünglich befand sich dieser Satz wohl ganz in den Händen der Herren von Rötteln bzw. deren Seitenlinie, der Herren von Rotenberg. Als eine enge Verwandte dieser Herren, vermutlich eine bislang unbekannte Schwester des Konrad von Rötteln und Dietrichs V. von Rotenberg, den Rheinfelder Ratsherrn Konrad von Öschgen heiratete, scheint die Hälfte dieses Satzes als Mitgift in diese Ehe gegeben worden zu sein. Aus dieser Ehe gingen mindestens zwei Kinder hervor, von denen eines, eine Tochter namens Luitgard, Eckard II. von Nollingen heiratete.³⁶⁵ Diese Ehe dürfte bereits in den 1240er Jahren bestanden haben. Sehr wahrscheinlich erhielt Luitgard als Mitgift in ihre Ehe mit Eckard ebenfalls besagte Hälfte des Nollinger Kirchensatzes. Aus dem Jahr 1248 existiert eine Vergleichsurkunde über das mit dem Kirchensatz verbundene Präsentationsrecht auf die Pfarrstelle zu Nollingen zwischen Eckard und Konrad von Rötteln, wobei letzterer zugleich im Namen seiner noch minderjährigen Neffen Dietrich VI. und Konrad von Rotenberg agierte.³⁶⁶ Beide Parteien verfügten zu diesem Zeitpunkt über die Hälfte des Satzes. Eckard II. von Nollingen war vor 1267, seine Gattin Luitgard vor Februar 1298 verstorben.³⁶⁷ Die Anteile am Nollinger Kirchensatz erbten ihre beiden Töchter Anna und Berta zu gleichen Teilen, also jeweils ein Viertel. Ein Sohn namens Konrad sowie eine weitere Tochter namens Mechtild waren zum Zeitpunkt des Erbfalls entweder bereits verstorben oder mit anderweitiger Erbmasse versorgt worden.³⁶⁸ Als Anna und Berta im Juni 1303 gemeinsam das Kloster Himmelspforte in Wyhlen gründeten, wurde das

³⁶⁴ Urk 73 (1318 Mai 13). Tatsächlich hing das Achtel am Kirchensatz und Zwing und Bann nur an den erstgenannten zwei Schupposen, die von *Rūdi* bewirtschaftet wurden. Zur Rekonstruktion der Anteile am Kirchensatz zu Nollingen vgl. unten.

³⁶⁵ Vgl. hierzu im Detail Kap. 3.4.2.4, S. 215.

³⁶⁶ UB Beuggen 1, S. 111 f. (1252 Mai), darin inseriert der Vergleich von 1248.

³⁶⁷ Vgl. dazu die Belege in Kap. 3.4.2.4, S. 215, Anm. 675 f.

³⁶⁸ Die vier Kinder werden 1267 urkundlich genannt. AU 4, S. 7 f., Nr. 19 (1267 Okt 11). Vgl. Kap. 3.4.2.4, S. 215, Anm. 675 f.

von Berta zur Verfügung gestellte Stiftungsgut unter anderem mit ihrem Viertel des Nollinger Kirchensatzes ausgestattet.³⁶⁹ Anna hingegen behielt ihr Viertel und gab dieses zu gleichen Teilen ihren Töchtern aus der Ehe mit Dietrich von Schliengen, Anna und Margarethe, als Mitgift mit in deren Ehen. Anna hatte spätestens Anfang des Jahres 1307 den Rheinfeldener Ratsherrn Heiden von Hertenberg geheiratet, Margarethe noch vor Mai 1309 Rudolf II. von Wieladingen. Beide Ehepaare verfügten nun jeweils über ein Achtel des Kirchensatzes. Nachdem die Deutschordenskommende Beuggen 1318 das Wieladinger Achtel erhalten hatte, bemühten sich die Ordensbrüder erfolgreich auch um die restlichen Teile bis zur Hälfte des Satzes. Im Jahr 1321 tauschten sie das von Berta gestiftete Viertel bei dem Kloster Himmelspforte gegen andere Güter ein,³⁷⁰ ein Jahr später erwarben sie von Heiden von Hertenberg das letzte Achtel des Satzes.³⁷¹ Im Zuge dieser Verkäufe erfahren wir aus den jeweiligen Urkunden, dass ein Achtel des Kirchensatzes unmittelbar an zwei Schupposen in Nollingen hing, die Hälfte des Satzes also mit acht Schupposen verbunden war. Die zweite Hälfte des Satzes, die an weiteren acht Schupposen hing, war nach dem Aussterben der Herren von Rötteln 1316 an die Markgrafen von Hachberg gegangen, die ihn vielleicht schon 1317,³⁷² sicher jedoch 1329 an die Herren von Beuggen verliehen hatten. Diese Familie hatte spätestens 1329 dann auch die andere, jetzt der Deutschordenskommende Beuggen gehörige Hälfte zu Lehen genommen.³⁷³ Erst im Jahr 1400 ging auch die Hachberger Hälfte an die Kommende über.³⁷⁴

Weiterer Besitz der Familie von Wieladingen befand sich im 14. Jahrhundert auch im Bereich des Dinkelbergs. Dazu gehörte etwa eine Schuppose in Ottwangen, die in der „Schenkung“ Rudolfs II. von Wieladingen und seiner Gattin an Beuggen 1318 erwähnt wird und zu dieser Zeit von einem Johann von Stalden bewirtschaftet wurde.³⁷⁵ Im nicht weit davon entfernt gelegenen Dorf Minseln besaß die Familie Eigengüter, die Mitte des 14. Jahrhunderts an einen Konrad von Schliengen von Wehr verliehen waren, in der urkundlichen Überlieferung jedoch nicht im Detail genannt werden. Konrad scheint die betreffenden Güter, die von einem Otto Heinzmann und Heinrich Strube bewirtschaftet wurden und jährliche Einkünfte in Höhe von zwei Viernzel und drei Viertel Dinkel, zwei Viernzel Hafer und viereinhalb Hühnern erbrachten, 1354 von Ulrich III. von Wieladingen und dessen Frau Katharina von Grünenberg erworben zu haben, denn er erhielt von diesen die Erlaubnis,

³⁶⁹ GLA 17/8a (1303 Jun 8) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 365 f.).

³⁷⁰ UB Beuggen 2, S. 225–230, Nr. 165 (1321 Sep 7).

³⁷¹ UB Beuggen 2, S. 175 f., Nr. 170 (1322 Jul 16).

³⁷² In einer Urkunde des Jahres 1317 wird Bertold von Beuggen als Kirchherr von Nollingen benannt, eine Stellung, die er vermutlich durch die Wahrnehmung des mit dem Kirchensatz verbundenen Präsentationsrechts auf die Pfarrstelle durch seine Verwandten erhalten hatte. AU 3, S. 16 f., Nr. 37 (1317 Feb 5).

³⁷³ UB Beuggen 2, S. 249–252 (1329 Sep 16).

³⁷⁴ UB Beuggen 3, S. 237, Nr. 324 (1398 Apr 20); RegMB 1, Nr. h853, h856 (1400 Sep 2).

³⁷⁵ Urk 73 (1318 Mai 13).

die Güter als Eigen an den Rheinfelder Bürger Jenni Wildberg zu veräußern.³⁷⁶ Wahrscheinlich besaßen Ulrich und seine Frau neben diesen Gütern noch weiteren Besitz in Minseln, den sie jedoch ebenfalls noch zu Lebzeiten verkauft haben müssen. Als der Ritter Konrad von Beuggen im Frühjahr 1371 eine Kapelle und einen Altar auf dem Kirchhof der Pfarrkirche zu Nollingen stiftete, stattete er diese Stiftung mit Gütern im Bann von Minseln aus, darunter auch solchen, die er vormals von Ulrich und seiner Frau Katharina erworben habe. Dieser Gütererwerb sei durch eine in Säckingen ausgestellte und von Ulrich besiegelte Urkunde dokumentiert, die dem Offizial in Basel beim Ausstellen der Stiftungsurkunde vorgelegen habe. Die Erträge aus diesen ebenfalls von Otto Heinzelmann und Heinrich Strube bewirtschafteten Gütern waren erheblich höher als die aus den 1354 an Konrad von Schliengen veräußerten Gütern.³⁷⁷

Wohl nur stellvertretend für seine noch minderjährigen oder kürzlich erst für mündig erklärten Neffen Hermann und Henmann von Bellikon wurde Hartmann II. von Wieladingen Ende des Jahres 1323 (Mit-)Eigentümer des Dorfes Endenburg, einige Kilometer östlich von Kandern. Im Jahr 1293 hatte Hermann II. von Bellikon gemeinsam mit seinem gleichnamigen Sohn, dem späteren Gatten der Verena von Wieladingen, von dem ritteradligen Ulrich von Baden für 70 Mark Silber die Hälfte eines Guts zu Endenburg erworben und weitere Teile von diesem zu Lehen genommen, darunter einen Teil des Kirchensatzes und des Rechts auf Zwing und Bann. Mit diesen Gütern gelangte die Familie von Bellikon wohl in Besitz der Hälfte des Dorfs Endenburg. Die andere Hälfte erwarb Hermann III. von Bellikon 1307 von Walter III. von Rötteln für 53 Mark Silber.³⁷⁸ Unmittelbar nach dem Tod Hermanns III. von Bellikon vor dem 23. März 1322 scheint der ursprüngliche Besitzer der einen Hälfte, Ulrich von Baden, Ansprüche auf seinen ehemaligen Besitz erhoben zu haben. Vermutlich handelte es sich dabei um die an Hermann verliehenen Güter und Rechte, die er als heimgefallene Lehen betrachten wollte, da Hermann keine volljährigen männlichen Erben hinterlassen hatte. In dieser Situation scheint Hartmann II. von Wieladingen als Lehnsträger für seine unmündigen Neffen eingesprungen zu sein, auch wenn die vor dem Schultheiß von Säckingen ausgestellte Urkunde vom 17. Dezember 1323, in der Ulrich von Baden auf alle seine Rechte am Dorf Endenburg verzichtet, Hartmann nicht explizit als Vogt oder Lehnsträger der Söhne seiner Schwester, sondern als Miteigentümer des Dorfes nennt.³⁷⁹ Die Gebrüder von Bellikon dürften im weiteren Verlauf der 1320er Jahre mündig geworden sein, womit die

³⁷⁶ Die Erlaubnis zum Verkauf: Urk 125 (1354 Mai 27). Der eigentliche Verkauf an Jenni Wildberg: GLA 18/393 (1354 Mai 31) (= UB Beuggen 3, S. 215, Nr. 230).

³⁷⁷ Als Erträge werden genannt ein Viernzel und 15 Viertel Dinkel, insgesamt 24 Viertel (= sechs Viernzel) Hafer und vier Hühner, wobei Heinrich Strube von seinem Gut jährlich wechselnd zwei Hühner bzw. einen Hahn abzuliefern hatte. Urk 135 (1371 Mai 22).

³⁷⁸ GLA 21/2125 (1293 Feb 5), ebenso GLA 21/2126 (1293 Feb 11); Urk 37 (1307 Apr 20).

³⁷⁹ Urk 81 (1323 Dez 17): *Ūl[rich] von Baden, ein edelknecht, [hat] uf [...] geben vur lidig und leer Juncher Hartman von Wieladingen und Henman und Herman [von Bellikon], sin swester sunen, ale der recht und die ansprach, die er hat an dem dorfe Entenburg.*

Lehnsträgerschaft Hartmanns endete und an die Brüder übergang. Noch 1346 ist einer der Brüder, Hermann IV., mit Güterbesitz in Endenburg belegt, und seine Witwe Elisa reklamierte zusammen mit ihrem zweiten Gatten Petermann von Heidegg noch 1371 Besitzansprüche auf Dorf und Leute von Endenburg.³⁸⁰

3.3.2.7 Markgräflerland: Binzen, Weil, Hiltlingen, Stetten und Schliengen

Seit dem späten 13. Jahrhundert ist im Raum nördlich von Basel, zwischen der Kander und der Wiese, Wieladinger Besitz, vor allem an Weingütern, nachweisbar. Die vorhandenen Belege beziehen sich allerdings nicht direkt auf diese Güter, sondern nennen sie jeweils nur als anstoßende Grundstücke im Rahmen einer Lokalisierung anderer Güter. Sie gruppieren sich lose um das nicht weit von Stetten gelegene, abgegangene Dorf Hiltlingen.

Im Oktober 1287 werden in einem Grundstücksgeschäft Weingüter des Nikolaus von Blotzheim in Binzen, einem Dorf nördlich von Basel an der Kander, genannt, die auf der Flur im Berg, genannt Bühl, liegen und an beiden Seiten an die Reben eines Ritters von Wieladungen anstoßen (*situm in banno Binzhein in monte, qui dicitur Buele, attingens utrobique vineas domini de Wieladungen militis*). Mit Letzterem dürfte zu dieser Zeit wahrscheinlich Ulrich I. von Wieladungen gemeint sein. Die Flur „Im Berg“ existiert noch heute nördlich des Siedlungskerns von Binzen.³⁸¹ Der Umstand, dass die Reben an beiden Seiten an Wieladinger Güter anschlossen, lässt umfangreicheren Besitz der Wieladinger in Binzen vermuten. Dies bestätigt sich im Rahmen der als Schenkung dargestellten Veräußerung von Gütern durch Rudolf II. und seine Gattin Margarethe an die Kommende Beuggen vom 13. Mai 1318. Darin enthalten waren zu Binzen Besitz im Umfang von zwölf Mannwerk Reben, einer Weintrotte samt einem Baumgarten, neun Schupposen sowie die Hälfte des Bannbezirks im Bereich des *obern Hartberge*.³⁸²

Weiterer Wieladinger Besitz im Raum nördlich von Basel befand sich im Bann des Dorfs Weil (heute Stadt Weil am Rhein). Dort veräußerte im Oktober 1295 ein Burchart von Uffheim mit seiner Familie dem Basler Bürger Niklaus von Hüningen zwei Mannwerk Reben. Lokalisiert werden die Güter in einem Areal, *da man spricht in der langen Gassen und ligent in dem banne ze Wile und ligent einhalb bi des reben von Loerrach und bi des reben von Wieladungen*.³⁸³ Die genaue Lage der anstoßenden Weingüter des Herren von Lörrach, möglicherweise der im Januar 1296 belegte Basler Ratsherr Johann von Lörrach,³⁸⁴ und entsprechend *des von Wieladungen*, wohl erneut Ulrich I., lässt sich nicht näher eingrenzen.

³⁸⁰ GLA 21/2121 (1346 Jan 12) [Verkauf von Zinsen des Klosters Beinwil in Endenburg an Hermann IV. von Bellikon]; GLA 21/2119 und 21/2123 (1371 Apr 3) [doppelte Ausfertigung].

³⁸¹ Urk 15 (1287 Okt 1).

³⁸² Urk 73 (1318 Mai 13).

³⁸³ Urk 18 (1295 Okt 15).

³⁸⁴ UB Basel 3, S. 136, Nr. 250 (1296 Jan 9).

Ebenfalls als Besitzer eines Weinguts wird 1314 Rudolf II. von Wieladingen genannt, in diesem Fall gelegen im Bann des Dorfs Haltingen (heute Stadtteil von Weil am Rhein). Hier veräußerte der Schliengener Edelknecht Frentzi Bulster dem Basler Bürger Werner von Holzheim zwei Mannwerk Reben, von denen eines *zem Eiche wege, obwendig herrn Rüdolfes von Wieladingen* lag.³⁸⁵ Westlich von Haltingen befand sich bis ins 17. Jahrhundert hinein das mit einem eigenen Bannbezirk ausgestattete Dorf Hiltlingen, wo das Stift Säckingen über einen Meierhof verfügte, der bis 1377 an die Herren von Wieladingen verliehen war. Um 1310/20 war dieser Hof noch eigenständig und ohne Anbindung an einen Dinghofverband. Erst im Lauf des 14. Jahrhunderts muss eine Unterordnung unter den Dinghof zu Stetten vollzogen worden sein. Das Säckinger Urbar von 1428 zählt den Hof zum Stettener Dingbezirk.³⁸⁶ Ende Oktober 1377 veräußerte Hartmann III. von Wieladingen den Hof für 20 Pfund an den Ritter Walter von Grünenberg, einen Bruder der Äbtissin Margarethe. Hartmann gibt in der Verkaufsurkunde an, der Hof sei ein *nachtagender hoff*, mit dem folglich das Recht auf Einberufung und Ausrichtung des Nachgerichts, eines bedarfsmäßig durchgeführten Appellationsgerichts, verbunden war. Dies belegt die Aufgabe der Eigenständigkeit des Hiltlinger Meierhofs, der in der Urkunde auch nicht mehr explizit als „Meierhof“ angesprochen wird, da mit ihm nur noch das Recht auf das Nachgericht und nicht mehr das regelmäßig einberufene Dinggericht verbunden war. Weiterhin hingen an dem Hof jedoch Zwing und Bann, die Holz-, Feld- und Weidgerechtigkeit sowie die Herrschaft und Gerichtsbarkeit über alle Leute des Hofes inklusive der grundherrlichen Abgaben und der Vogteisteuern. Bis kurz vor dem Verkauf, so teilt die Urkunde mit, befand sich der Hof in den Händen des *Hugli zer Sunnen, den man spricht Fürnach von Basel*, einem stadtdligen Basler Bürger, der den Hof als Afterlehen von den Wieladingern besaß, dieses Lehnsgut auf Bitten Hartmanns jedoch an ihn zurückgegeben habe. Zur Lehnsnahme wird genauer gesagt, den Hof hätten *Hugli [...] und des vordern von mir und minen vordren ze lehen* gehabt.³⁸⁷ Demnach reichte das Lehensverhältnis zwischen den Wieladingern und der weitläufigen Familie zer Sunnen bereits mindestens eine weitere Generation zurück. Ein *her Hug zer Sunnen*, wahrscheinlich identisch mit einem bis 1331 nachgewiesenen Hugo zer Sunnen, ein Großonkel des Hugli von 1377, taucht bereits in dem Säckinger Rödel aus der Zeit um 1310/20 als Grundbesitzer in Hiltlingen auf.³⁸⁸ Der Hiltlinger Hof blieb nach dem Erwerb durch Walter von Grünenberg

³⁸⁵ Urk 53 (1314 Jun 11).

³⁸⁶ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 45 (um 1310/20), darin der *meierhof ze Hiltaningen* mit Zubehör und Zinseinnahmen. GLA 66/7160 (1428), S. 34 (zu Stetten).

³⁸⁷ Urk 138 (1377 Okt 30).

³⁸⁸ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 45 (um 1310/20), worin Güter von *dem zer Sunnen* mehrfach als anstoßende Grundstücke genannt werden. Außerdem ist Hugo zer Sunnen als Inhaber einer aus mehreren, im Detail aufgeführten Äckern und Wiesen bestehenden Schuppe genannt, für die er dem Stift jährlich acht Sester Roggen an Zinsabgaben zu zahlen hatte. Zur Stammfolge der Familie zer Sunnen vgl. MERZ, Siggau 2, Stammtafel 11 (nach S. 162). SCHÜLIN, Hiltelingen, S. 116, nennt einen Heini vom Stein als Inhaber des Meierhofs und setzt diesen mit einem Herren vom Stein gleich. In dem oben genannten Urbar um 1310/20 ist Heini vom Stein jedoch

nicht lange in dessen Händen, sondern wurde nur eine Woche später, am 7. November 1377, an Rudolf II. von Schönau weiterveräußert, diesmal jedoch für 50 Pfund.³⁸⁹ Diese erhebliche Diskrepanz von 30 Pfund in der Höhe des Kaufpreises lässt vermuten, dass bei oder vor dem Verkauf durch Hartmann III. auf anderen Wegen weitere Gelder geflossen sind. Am wahrscheinlichsten ist, dass diese oder eine annähernd hohe Summe von Walter von Grünenberg direkt an Hartmanns früheren Lehnsmann Hugli zer Sunnen gezahlt worden war, als Entschädigung für die Aufgabe des offensichtlich langjährigen Lehnsbesitzes seiner Familie.

Der nicht weit östlich von Binzen, Hiltlingen und Weil gelegene Säckinger Dinghof Stetten im gleichnamigen Dorf (heute Ortsteil von Lörrach), der sich Anfang des 14. Jahrhunderts unmittelbar neben dem Kirchhof befand,³⁹⁰ wurde wahrscheinlich bis um 1305/06 ebenfalls von den Stiftsmeiern von Wieladingen verwaltet. Im Januar 1305 hatte sich Ulrich I. dem Urteil eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, das ihm im Streit mit dem Stift Säckingen zahlreiche Verfehlungen, insbesondere die Entfremdung von Stiftsgütern und Einkünften, nachwies und zu Nach- und Entschädigungszahlungen verpflichtete. Davon betroffen waren auch Güter in Stetten, für die Ulrich etwas weniger als zwei Saum Rotwein an Zinsabgaben nachzahlen musste.³⁹¹ Ulrich besaß die von dem Streit betroffenen Güter in Stetten, von denen der Zins abging, die an sich aber nicht genannt werden, offensichtlich als Stiftslehen. Vermutlich handelte es sich dabei um Güter, die Teil des Stettener Ding- und Meierhofs waren, als dessen Inhaber und damit Meier Ulrich I. angesehen werden kann. Bald nach dem Schiedsurteil von Januar 1305 scheinen die Wieladinger den Hof Stetten jedoch verloren zu haben, vermutlich aufgrund einer vom Stift erzwungenen Rückgabe des Lehens, wie dies zur gleichen Zeit in dem weiter nördlich im Markgräflerland gelegenen Dinghof Schliengen geschehen war, in dem es offensichtlich ebenfalls zu massiven Entfremdungen und Verfehlungen Ulrichs gegen den Stiftsbesitz gekommen war.³⁹² Ob damit auch die Aufgabe bzw. Veräußerung eventuell existierender Eigengüter in Stetten verbunden war, lässt sich nicht nachvollziehen. Nach 1305 fehlen Belege für Besitz oder ehemaligen Besitz der Wieladinger in Stetten fast vollständig. Einzig in einem Säckinger Urbar von 1428 wird unter den in den Dinghof von Stetten zinsenden Gütern *der von Wieladingen schüpos* aufgelistet, wobei jedoch nicht klar ist, ob es sich bei der Namensgebung nur um eine Reminiscenz an die früheren Besitzer, *der [Herren] von Wieladingen*, handelt, deren Name sich durch eine langjährige oder besonders prominente Inhaberschaft verfestigt hat-

nur als Inhaber eines Guts, das in den Meierhof zinst, belegt, nicht als Inhaber des Meierhofs selbst. Es handelt sich hier eindeutig um eine Familie von Bauern.

³⁸⁹ GLA 67/1140, fol. 251r (1377 Nov 7).

³⁹⁰ GLA Schäfer Rödelsekte Nr. 45 (um 1310/20): *die hofstat vor dem kilchhofe, da der meierhof [von Stetten] uff stat.*

³⁹¹ Urk 31 (1305 Jan 21): *Och sol er ze Stethen zwen söm rotes wines zweier vierteil minre versesens zinses hinnan hin gen.*

³⁹² Vgl. dazu hier unten und im Detail Kap. 3.2.1, S. 93–97.

te,³⁹³ oder aber im frühen 15. Jahrhundert tatsächlich noch eine Frau von Wieladingen, möglicherweise Verena von Dettingen, die Witwe des letzten Wieladingers Hartmann III., Inhaberin dieser Schuppe gewesen sein könnte.³⁹⁴

Ebenfalls über Besitz verfügte die Familie von Wieladingen im frühen 14. Jahrhundert in dem Dorf Schliengen, der heute abgegangenen Siedlung Altlingen sowie im benachbarten Auggen. Über den stift-säckingischen Dinghof Schliengen waren die Herren von Wieladingen bis um 1305 als Stiftsmeier eingesetzt. Aufgrund anhaltender Entfremdungen von Stiftsgütern und Einkünften durch Ulrich I. wurde diesem bzw. nach Ulrichs Tod im November 1306 dessen Söhnen das Meieramtslehen über Schliengen entzogen. Das mit diesem Lehen verbundene Recht auf den Bezug von Einkünften in Höhe von acht Saum Wein erwarb das Stift Anfang November von Ulrich I. für 45 Pfund zurück, ein Verkauf, der von dessen drei Söhnen Ende November erneuert bzw. bestätigt wurde. Diese Ablösung wurde von den Chorfrauen festgeschrieben und das Meieramt bzw. davon abgelöst das Richteramt über Schliengen an Werner III. Schaler von Basel übertragen. Wahrscheinlich nach dessen Tod um 1325/27 konnten die Wieladinger jedoch das Schliengener Meieramt zurückgewinnen. In dem Revers Ulrichs III. vom 16. November 1333 für seine Belehnung mit dem Meieramt in Nachfolge seines Vaters Hartmann II. ist auch der Dinghof zu Schliengen wieder aufgeführt.³⁹⁵

Über den Schliengener Besitz der Wieladinger erfahren wir aus der „Schenkung“ Rudolfs II. und seiner Gattin Margarethe von Schliengen an die Kommende Beuggen vom Mai 1318. Darin aufgeführt werden *in dem dorfe und dem banne ze Sliengen* eine Weintrotte, gelegen zu Altlingen (*Altelinkon*), sowie neun Mannwerk Reben, von denen ein Teil *zer gasse bi der brügge* lag und ein anderer Teil oberhalb des Weiherhauses (*ob dem wighús*), einem von einem Wassergraben umgebenen Wohnturm, an dessen Stelle sich heute das Schliengener Rathaus (Schloss Entenstein) befindet. Weiterhin erwähnt sind eine Wiese in Auggen, zwei Gärten und zwei Häuser, die sich in den Händen von *Hügelnheimes süne* befanden, und schließlich ein hinter obiger Trotte befindlicher Baumgarten. Dazu werden pauschal alle weiteren Güter und Rechte der Eheleute *in dem dorfe und dem banne zu Sliengen und ze Altlikon* genannt.³⁹⁶ Ein weiterer Beleg zu Wieladinger Besitz in Schliengen stellt der Eintrag zu einer Mechtild von Wieladingen, vermutlich eine noch vor 1306 verstorbene Schwester Rudolfs II., im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Schliengen dar.

³⁹³ Für diese Interpretation würde sprechen, dass auch für einige der anderen 1428 genannten Schuppen, etwa *der von Rumlikon schüpos*, *der Blawerin schüpos*, *Cunrat Spilmans schüpos*, bereits um 1310/20 gleichnamige Besitzer als Inhaber von Gütern, auch Schuppen, im Meierhof zu Tüllingen belegt sind. Dieser war im frühen 14. Jahrhundert selbstständig, wurde jedoch bis 1428 dem Dinghofverband Stetten zugeordnet. Vgl. GLA Schäfer Rödelsekt Nr. 45 (um 1310/20): *des güt von Rümikon*; ein Acker *nebent Albrecht von Rümikon*; *der Spilmannen schüposse*; *der Blüwellen matten* und weitere Belegstellen.

³⁹⁴ GLA 66/7160 (1428), S. 36. Vgl. hierzu auch Kap. 3.1.6, S. 79 f.

³⁹⁵ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 99 f.

³⁹⁶ Urk 73 (1318 Mai 13).

Dort heißt es, die Jahrzeit werde aus Einkünften aus einem Acker *an dem Rinweg* finanziert.³⁹⁷ In den Säckinger Urbaren und Rödeln des 14. Jahrhunderts tauchen ein Teil der hier genannten Lokalitäten und Personennamen auf.³⁹⁸

Die Herkunft dieser Güter erscheint klar: Sie waren Teil des väterlichen Erbes der Margarethe von Schliengen. Deren Vater Dietrich entstammte dem alten Ortsadel von Schliengen und verfügte über reichen Besitz in und um Schliengen, den er nach seinem Tod zwischen 1287 und 1303 seiner Gattin Anna von Nollingen bzw. seinen beiden Töchtern Margarethe und Anna hinterließ.³⁹⁹ Bereits im Frühjahr 1309 hatten Rudolf und Margarethe wie auch deren Schwester Anna und ihr Gatte Heiden von Hertenberg jeweils zwei Mannwerk aus einem Wiesengrundstück, genannt die „Matte von Schliengen“, für zwölf bzw. elf Mark Silber an die Kommende Beuggen veräußert. Dabei gaben beide Schwestern jeweils an, die Matten seien Erbe ihres Vaters.⁴⁰⁰ Ansprüche Dietrichs auf die Mühle zu Altlingen sind anlässlich eines Streits um selbige mit der ebenfalls in Schliengen und Umgebung begüterten Familie von Oberdorf im Jahr 1282 belegt.⁴⁰¹ Es ist daher zu vermuten, dass er auch über weiteren Besitz in Altlingen verfügt hat, darunter möglicherweise auch die 1318 genannte Weintrotte.

3.3.2.8 Besitzungen im Aargau und Sisgau

Eine sehr breite Streuung ist für die Besitzungen der Wieladinger im Aargau und westlich davon im Sisgau festzustellen. Sie lassen keinen Schwerpunkt erkennen, außer dass sich, abgesehen von Rheinsulz östlich von Laufenburg, keine Güter im Vogteibereich der Linie Habsburg-Laufenburg belegen lassen. In Niedermumpf verfügten die Wieladinger über ein Gut samt einer Familie von Eigenleuten, das jedoch bereits 1278 von Ulrich I. für 20 Mark Silber an Hermann II. von Bellikon veräußert wurde.⁴⁰² Von mehreren aargauischen Gütern erfahren wir aus der im Mai 1318 getätigten „Schenkung“ Rudolfs II. und seiner Frau Margarethe von Schliengen an die Kommende Beuggen. Die Urkunde nennt unter anderen Gütern jeweils drei Schuppen in den im Sisgau gelegenen Dörfern Buus und Rotenfluh sowie je eine Schup-

³⁹⁷ GLA 64/66, S. 88 (zum 28. Dezember): *Mechtildis dic[ta] Wielandingen obiit de cuius anniversario dantur XVIII d ad lumen et VI dn sacerdoti de agro sito an dem Rinweg.*

³⁹⁸ Beispielsweise Angehörige der Familie (von) Hügelheim. GLA Schäfer Rödelsekt Nr. 44 (um 1310/20): *Hans Hügelheim von Altlikon, Johans von Hügelnheim.* Ebenso in Urbar Wolter (um 1310/20), fol. 9v, 20r, 21v, 34r.

³⁹⁹ Dietrich von Schliengen ist letztmals 1290 urkundlich belegt. UB Freiburg (Hefele) 2, Nr. 95, S. 107 f. (1290 Sep 8). Im Frühjahr 1303 wird seine Gattin Anna bereits als Witwe bezeichnet. UB Beuggen 2, S. 191 ff., Nr. 110 (1303 Feb 9).

⁴⁰⁰ Urk 43 (1309 Apr 8); Urk 44 (1309 Mai 19).

⁴⁰¹ UB Basel 2, S. 213, Nr. 367 (1282 Feb 5).

⁴⁰² Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11).

pose zu Eiken und Zuzgen im Aargau.⁴⁰³ In Rotenfluh verfügten bemerkenswertere auch die Herren vom Stein über Besitz und Anteile am Kirchensatz. Ob diese Güter beider Familien in irgendeinem Zusammenhang gestanden haben, möglicherweise gar aus einem gemeinsamen Besitzstand vor der Linienteilung in den 1230er Jahren herrührten, lässt sich nicht klären.⁴⁰⁴ Auch die Herkunft der Güter zu Buus, Eiken und Zuzgen liegt im Dunkeln. In Zusammenhang mit der Anfechtung der Besitzübergabe an Beuggen durch Verena von Wieladingen und ihre Söhne 1331 erfahren wir weiter über den zurückliegenden Erwerb nicht näher definierter Güter in Riburg (heute Ortsteil von Möhlin) bei Rheinfeldern durch Margarethe von Verenas Söhnen. Dieser Kauf Margarethes muss zwischen etwa 1323 und ihrem Tod spätestens um 1330 erfolgt sein, da Hermann und Henmann von Bellikon im März 1322 noch minderjährig waren.⁴⁰⁵ Besitz der Familie von Bellikon in Riburg ist bereits seit 1305 und bis in die späten 1380er Jahre nachgewiesen. Die Güter der Margarethe von Schliengen erhielten Hermann und Henmann durch einen Schiedsspruch im Jahr 1331 zurückerstattet.⁴⁰⁶

Weiterhin verfügte Rudolf II. über Weingüter auf der Gemarkung des Dorfs Oltingen (*zwey stuck reben zuw Oltingen in dem Banne*), welche er zwischen 1313 und 1318 von den Markgrafen Heinrich und Rudolf II. zunächst zu Lehen genommen hatte, dieses Lehen aber wieder aufgab, möglicherweise weil er es an jemand anderen veräußert hatte.⁴⁰⁷ In dem Dorf Niederzeihen besaß die Familie spätestens im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts einen Hof, den sie als Erblehen vom Stift erhalten hatte. Wahrscheinlich waren es Verena von Hunwil, die Witwe Hartmanns II., und ihr noch unmündiger Sohn Ulrich III., die in den 1320er Jahren als Lehnsinhaber des Hofes geführt wurden. Der Hof wurde 1337 von Ulrich III. für 80 Mark Silber an das Stift Säkingen verkauft, vorbehaltenlich jedoch der *grossen gerihte*, womit vermutlich allgemeine Vogtei- und Gerichtsrechte gemeint sind, deren konkreter Umfang jedoch nicht aus der Verkaufsurkunde hervorgeht.⁴⁰⁸ Weitere Güter und Einkünfte der Wieladinger sind in den 1340er Jahren in Hornussen belegt. Soweit nachvollziehbar, handelte es

⁴⁰³ Urk 73 (1318 Mai 13). [...] *Item in dem dorfe und banne ze Rütenflu ein schopose, die da hat Johans der Haseler, und ein schopose, die da hat O^rserich, und ein schopose, die da hat Grieselin, und ellü dü güter und dü recht, die sie hatten in dem dorfe und dem banne ze Rütenflü.*

⁴⁰⁴ Vgl. dazu Kap. 4.2.1, S. 265 ff und 4.4.6, S. 312 f.

⁴⁰⁵ Urk 80 (1322 März 23): Übergabe des (halben) Kirchensatzes zu Hasel an Beuggen, wobei Verenas Kinder einen Verwandten, Heinrich von Öschgen, als rechtlichen Vertreter benötigten.

⁴⁰⁶ Zu Gütern der Herren von Bellikon in Riburg vgl. AU 5, S. 14 f., Nr. 20 (1305 Sep 20); GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 9v; HabUrb 2.1, S. 441 f. (1361); AU 3, S. 43, Nr. 115 (1387 Feb 28). Die Rückerstattung in: Urk 91 (1331).

⁴⁰⁷ Urk 69 (um 1313/18).

⁴⁰⁸ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 10r: *Ze Zeien in dem dorf git Hartmans frowe von Wieladingen und ir kint von dem hofe, da Cûnrat der meiger uf sitzet, XV ß von des güts von Hertenstein.* Konrad der Meier war wohl der von den Wieladigern eingesetzte Verwalter, während das zum Hof gehörige Zinsgut in Unterleihe an vermutlich einen Angehörigen des in Rheinfeldern und Säkingen beheimateten Ratsgeschlechts von Hertenstein vergeben war. Den Verkauf des Hofes an das Stift ist belegt durch Urk 101 (1337 Apr 16).

sich dabei jedoch ausschließlich um Amtsgut in dem stift-säckingischen Dinghof, den die Familie vermutlich seit den 1320er Jahren verwaltete.⁴⁰⁹

3.3.2.9 Sonstige Besitzungen und österreichische Pfänder

Nur indirekt lässt sich ein weiteres Besitzrecht der Wieladinger nachweisen, das sich geographisch jedoch etwas abgesetzt von den übrigen Gebieten mit Wieladinger Besitz präsentiert. In Therwil südlich von Basel scheinen die Wieladinger für einige Zeit Inhaber des Laienzehnts der Kirche gewesen zu sein. Das Dorf Therwil befand sich im frühen 13. Jahrhundert im Besitz des Klosters Reichenau, das die Grafen von Thierstein damit belehnte. Der Laienzehnt befand sich um 1350 in der Hand des Grafen Walram II., der ihn als Pfandlehen an den Basler Bürger Johannes von Walpach vergeben hatte. In einer diese Verpfändung betreffende Urkunde wird er genannt der *leigenzehenden [...] ze Terwil, den man nemmet den zehenden von Wieladingen*.⁴¹⁰ Die Anhaftung des Namens der Wieladinger an den Zehnten kann eigentlich nur einer längereren, wahrscheinlich mehrere Jahrzehnte dauernden Inhaberschaft geschuldet sein. Seinen Weg in die Hände der Wieladinger dürfte er auf Basis verwandtschaftlicher Beziehungen gefunden haben. Am wahrscheinlichsten ist der Erhalt des Zehntrechts als Teil der Mitgift für Margarethe von Schliengen, der Gattin Rudolfs II. von Wieladingen. Deren Mutter Anna von Nollingen ist im Jahr 1267 in erster Ehe mit einem Herren von Therwil belegt. Möglicherweise handelte es sich dabei um den Ritter Heinrich von Therwil, der zwischen 1259 und 1273 mehrfach in Urkunden auftaucht.⁴¹¹ In zweiter Ehe hatte Anna den Rheinfelder Ratsherrn Dietrich von Schliengen geheiratet, der zum Vater der Margarethe wurde. Vermutlich aus ihrer ersten Ehe verfügte sie über Rechte am Laienzehnt der Therwiler Kirche, der wohl ein Lehen der Grafen von Thierstein war. Den Zehnt konnte Anna ihrer Tochter als Mitgift in deren spätestens um 1307 geschlossenen Ehe mit Rudolf II. von Wieladingen geben. Wahrscheinlich verblieb der Zehnt bis zum Tod beider Eheleute um 1330 in deren Besitz, so dass sich der Name der Familie von Wieladingen allmählich zu dessen Eigenbezeichnung entwickelte. Von den Thiersteiner Grafen wurde der Zehnt anschließend als heimgefallenes Lehen betrachtet, während die Erben Rudolfs, seine Nichte Verena und sein noch minderjähriger Großneffe Ulrich III., kaum in der Lage gewesen sein werden, etwaige Erbanprüche durchzusetzen. So fiel der Therwiler Laienzehnt nach 1330 an den Thiersteiner Lehnsherrn zurück, der ihn anschließend an andere Lehnsnehmer ausgab.

Ebenfalls etwas abseits gelegen verfügte die Gattin Ulrichs III. von Wieladingen, Katharina von Grünenberg, über Ansprüche auf Güter und Zinse in dem Sundgau-

⁴⁰⁹ Zum Amtsgut der Wieladinger in Hornussen vgl. oben Kap. 3.2.1, S. 93 und 99–102.

⁴¹⁰ Urk 121 (1350 März 2).

⁴¹¹ AU 4, S. 7 f., Nr. 19 (1267 Okt 11), worin sie *Anna de Tharwiler* genannt wird. Die Belege für Ritter Heinrich von Therwil bei MERZ, Siggau 3, S. 264 f. Zu den Beziehungen der Wieladinger zu den Familien von Schliengen und Nollingen vgl. Kap. 3.4.2.3 und 3.4.2.4.

dorf Berentzwiller. Diese stammten aus dem Erbe ihres Vaters Ulrich III. von Grünenberg. Als ihr Bruder Ulrich Schnabel von Grünenberg und ihr Vetter Jost von Grünenberg im Frühjahr 1350 die Güter und Zinse an das Basler Kloster Gnadental verkauften, stimmten sowohl Katharina als auch Ulrich III. diesem Verkauf zu und verzichteten zugleich auf die betreffenden Verkaufsobjekte. Es ist anzunehmen, dass dies gegen eine Beteiligung an der Verkaufssumme geschah.⁴¹²

Ein letzter hier zu erwähnender Besitzposten der Familie von Wieladingen, der sich jedoch geografisch nicht näher einordnen lässt, sind österreichische Pfandgüter im Wert von 30 Mark Silber, die sich in den Händen Rudolfs II. und seiner Gattin befanden und nach deren Tod um 1330 kurzzeitig an die Kommende Beuggen übergegangen waren. Als Rudolfs Nichte Verena und ihre beiden Söhne 1331 die testamentarische Verfügung Rudolfs und seiner Gattin gegenüber Beuggen anfochten, wurden ihnen unter anderem diese Pfandgüter, die in ihrer tatsächlichen Zusammensetzung und Gestalt jedoch nicht genannt werden, zurückerstattet.⁴¹³ Möglicherweise waren in diesen Gütern im Pfandwert von 30 Mark Silber bereits die in den Jahren um 1281/83 von Ulrich I. von Wieladingen als habsburgisches Pfand gehaltenen Einkünfte zu Oberhof in Höhe von 8 Pfund Geld einberechnet.⁴¹⁴

3.3.3 Die Burgen der Herren von Wieladingen

3.3.3.1 Wieladingen

Als Stammburg der Herren von Wieladingen wird allgemein die gleichnamige Burg angesprochen, die sich heute noch als gut erhaltene Ruine auf einem schmalen Felsvorsporn ungefähr 90 Meter über der Murg erhebt. Sie liegt auf der zur Gemeinde Rickenbach gehörigen Gemarkung Willaringen, etwa fünf Kilometer nordöstlich der Stadt Bad Säckingen (Farbtafel, Abb. I). Archäologische Untersuchungen in den 1980er und 1990er Jahren haben ergeben, dass die Burg wohl Anfang des 13. Jahrhunderts errichtet und in der zweiten Hälfte des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts wesentlich erweitert worden war. Unter anderem ist in dieser Zeit wohl die Unterburg entstanden.⁴¹⁵

Die historische Quellenlage zur Burg Wieladingen ist für die gesamte Zeit des Mittelalters äußerst dürftig. Der erste Hinweis auf die Burg ist die Herleitung ihrer

⁴¹² StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Gnadental, Urkunde Nr. 85 (1350 Mai 21); Urk 122 (1350 Mai 28) und Urk 123 (1350 Mai 31). Zu den verwandtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der verschiedenen Zweige der Familie von Grünenberg vgl. PLÜSS, Grünenberg.

⁴¹³ Urk 91 (1331): *So denne die phantgüter die da standent für drissig mark silbers von unsern heren den hertzen von Osterreich.*

⁴¹⁴ HabUrb 2.1, S. 130: *Her Ulrich von Wieladingen hat ze pfand in Obernhof 8 lib gelts.*

⁴¹⁵ Zum archäologischen Befund vgl. die Publikation von SCHWOERBEL, Burgruine. Im Folgenden wird nur den historisch nachweisbaren Spuren der Burg nachgegangen.

Existenz aus der Zubenennung Rudolfs I. von Wieladingen (*R. de Wieladingen*) in der Zeit um 1240.⁴¹⁶ Das Aufkommen dieser Zubenennung nach der Burg Wieladingen darf wohl in Zusammenhang mit einer im Lauf der ersten vier Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts erfolgten Umwandlung des Meieramts von einem zeitlich begrenzten Dienstlehen in ein erbliches Lehen gesehen werden. Eine derartige Entwicklung ist zumindest für das stift-säckingische Meieramt zu Glarus im Jahr 1240 belegt, dürfte jedoch zeitnah auch im übrigen Bereich der Säckinger Grundherrschaftsverwaltung stattgefunden haben.⁴¹⁷ Erst die Aussicht auf eine kontinuierliche Besetzung des Meieramts durch nachfolgende Generationen der eigenen Familie und damit der dauerhafte Erhalt der mit dem Meieramt verbundenen Amtsburg Wieladingen schufen die Voraussetzungen, die eine Zubenennung nach der Burg ermöglichten.

Die Einstufung der Burg Wieladingen als Amtsburg beruht im Wesentlichen auf zwei Beobachtungen bzw. Belegen. Zum einen die wahrscheinliche Errichtung der Burg Schwörstadt Ende des 13. Jahrhunderts durch die Wieladinger als offensichtlich bewusst von der Burg Wieladingen abgesetztes Zentrum einer eigenen Territorialherrschaft, die sich um die Dörfer Schwörstadt und Öflingen formieren sollte.⁴¹⁸ Obwohl die Familie in den nahe der Burg Wieladingen gelegenen Dörfern bereits über eine Besitzkonzentration verfügte, eignete sich die Burg offensichtlich nicht zu einem eigenen Herrschaftsaufbau, eben weil sie Eigentum des Stifts Säckingen war und den Wieladingern nur über das vom Stift verliehene Meieramt zur Verfügung stand. Dies fiel umso mehr ins Gewicht, als dass Ulrich I. von Wieladingen seinen Herrschaftsauf- und -ausbau maßgeblich auf Kosten des Stifts betrieb, was ihm von einer Amtsburg aus möglicherweise schwer gefallen sein dürfte. In ähnlicher Weise vollzogen übrigens auch die Herren vom Stein diese Entwicklung, als sie bis ca. 1283 die Burg Neuenstein bei Raitbach als Zentrum einer eigenen Herrschaft erbauten und sich dabei ebenfalls bewusst von ihrer nahe gelegenen Amtsburg im Umfeld des Dinghofs Zell, der Altenstein, absetzten.⁴¹⁹ Die zweite Beobachtung betrifft die Besitzgeschichte der Burg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Laut einem im 16. Jahrhundert gefertigten Eintrag in einem Urkundenverzeichnis des Schatzarchivs der Herzöge von Österreich verfügten diese um 1370 über die Lehnshoheit eines Teils der Burg Wieladingen. Sehr wahrscheinlich handelte es sich dabei um die Hälfte der Burg, die den Herzögen vom Stift als Lehen übergeben worden war, als Ulrich III. von Wieladingen zwischen 1333 und 1335 die Hälfte seines Meieramts an diese veräußerte. Obwohl diese Hälfte später im Lehensbesitz der Herren von Schönau auftaucht, müssen die Herzöge ihre Verfügungsgewalt über die Burghälfte zurückbehalten haben. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass es sich bei der Burg Wieladingen um eine vom Stift herrührende Amtsburg handelte.⁴²⁰

⁴¹⁶ Vgl. zu diesem Beleg Kap. 3.1.1, S. 54 f.

⁴¹⁷ Vgl. hierzu Kap. 2.3, S. 47.

⁴¹⁸ Vgl. dazu unten Kap. 3.3.3.3.

⁴¹⁹ Vgl. dazu Kap. 4.4.10, S. 323 f.

⁴²⁰ Vgl. dazu unten S. 158.

Nach dieser notwendigen kurzen Vorschau auf die Besitzgeschichte der Burg im späten 14. Jahrhundert kehren wir ins 13. Jahrhundert zurück. Die Zubenennung Rudolfs I. von Wieladingen um 1240 kann als klares Indiz für eine Existenz der Burg gewertet werden. Die von Aenne Schwoerbel vorgelegten archäologischen Befunde, die eine Errichtung der Burg im frühen 13. Jahrhundert ansetzen, bestätigen dies nachdrücklich. Nach Schwoerbel fand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (nach 1265) ein Ausbau der Burg statt, dessen Resultat die Errichtung der Unterburg war.⁴²¹ Dieser Ausbau dürfte mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden gewesen sein, der unmöglich von den Wieladinger Stiftsmeiern selbst gestemmt worden sein wird, zumal diese angesichts ihrer eigenen Bemühungen um den Aufbau einer eigenen Herrschaft samt Errichtung einer Burg in Schwörstadt kein großes Interesse an einem Ausbau ihrer Amtsburg oder gar einer finanziellen Beteiligung daran gehabt haben werden. So ist zu fragen, wer wohl stattdessen ein Interesse daran besaß. Möglicherweise das Stift Säckingen, viel wahrscheinlicher aber die habsburgischen Kastvögte. Vor allem Rudolf IV. von Habsburg, seit 1273 König, wird es nach seinen schweren Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Basel um 1270/72 ein Bedürfnis gewesen sein, den Bereich der Säckinger Kastvogtei, der ja auch an das Territorium der umkämpften Herrschaft Wehr angrenzte, durch eine wehrhafte Befestigungsanlage abzusichern. Dazu standen ihm in der burgenarmen Landschaft des Hotzenwalds nur die Wieladingen sowie am Rhein bei Murg die Burg Rheinsberg zur Verfügung, eine möglicherweise ebenfalls dem Stift gehörige Anlage, die in dieser Zeit von einem Angehörigen der Familie von Degerfelden als Lehnsmann der älteren Linie Habsburg gehalten wurde.⁴²² Während auf der Rheinsberg also ein Degerfeldener seinen Dienst für Habsburg oder das Stift verrichtete, saß auf der Wieladingen mit Ulrich I. von Wieladingen ein Stiftsministeriale, der Rudolf von Habsburg ebenso treu ergeben war. Unter diesen Voraussetzungen spricht einiges für einen Ausbau der Amtsburg Wieladingen unter der Ägide Rudolfs von Habsburg, der wohl auch die finanziellen Mittel dazu bereitstellte.⁴²³

Angesichts der Einordnung der Wieladingen als Amtsburg stellt sich die Frage, ob die Bewertung als „Stammburg“ der Herren von Wieladingen noch seine Richtigkeit hat. Prinzipiell ist dies immer noch zu bejahen. Durch die Umwandlung des Meieramts von einem Dienstlehen in ein erbliches Lehen gelangte die Burg dauerhaft in die Hände der Ministerialenfamilie und wurde für mehrere Jahrzehnte zu de-

⁴²¹ Vgl. SCHWOERBEL, Burgruine, S. 56.

⁴²² Im Jahr 1477 ist Rheinsberg in Besitz des Stifts Säckingen belegt. Vgl. FRESE, Schönau, S. 130. Möglicherweise war dies auch schon im 13. Jahrhundert der Fall und die Burg war an die habsburgischen Kastvögte vergeben worden, die sie an eigene Amtsträger weiterverliehen. Nach dem Habsburger Pfandrodel (1281/83) befand sich Rudolf von Degerfelden in Besitz des Burglehens von Rheinsberg. HabUrb 2.1, S. 130. Seine Funktion auf der Burg ist uns nicht bekannt, doch scheint ein enger Bezug zum Stift bestanden zu haben, in dessen Umfeld die Familie von Degerfelden um 1300 regelmäßig als Zeugen oder Schiedsleute tätig wurde. Urk 3 (1265 Jun 12); Urk 17 (1291 Aug 9); Urk 31 (1305 Jan 21); Urk 55 (1314 Jun 21).

⁴²³ Zu Ulrichs I. Verhältnis zu Rudolf von Habsburg vgl. im Detail Kap. 6.2, S. 362–365.

ren Wohnsitz. Durch die Zubenennung nach der Burg seit spätestens um 1240 signalisierte die Familie gegenüber ihrer Umwelt die auf Dauer angelegte Verbindung zwischen der Burg und der Familie von Wieladingen, selbst wenn sich diese Einstellung mit dem Versuch des Aufbaus einer eigenen Herrschaft und der Errichtung der Burg Schwörstadt Ende des 13. Jahrhunderts ändern sollte.

Nichtsdestotrotz gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Wieladinger ihre Amtsburg während ihrer Zeit als Stiftsmeier je aufgegeben hatten. Im Gegenteil werden sie sich nach dem Scheitern der Pläne einer eigenen Herrschaft und dem Verkauf der Burg Schwörstadt 1316 an die Herren vom Stein mehr denn je auf ihren Amtssitz konzentriert haben. Vom 7. Januar 1314, also etwa zwei Jahre vor diesem Verkauf, datiert die einzige bekannte Urkunde, die im 14. Jahrhundert auf der Burg Wieladingen selbst ausgestellt worden sein könnte. Das Original der Urkunde, die den Verkauf einer Gülte zu Hollwangen betrifft, ist verloren, doch existiert eine Kopie im 1419 erstellten Kopalbuch der Deutschordenskommande Beuggen. Die Datierungszeile endet mit der Tagesangabe und dem Hinweis, die Beurkundung sei *ze Wieladingen* geschehen.⁴²⁴ Nun ist in dieser Angabe nicht explizit von der Burg Wieladingen die Rede, allerdings ist es kaum vorstellbar, dass sich die beiden Vertragsparteien, die drei Brüder Rudolf II., Ulrich II. und Hartmann I. einerseits und die Abgeordneten der Kommande andererseits, zur Beurkundung des Geschäfts in dem Dorf Wieladingen getroffen hätten, wenn ihnen doch die nahe gelegene Burg zur Verfügung stand. Die Urkunde von 1314 ist indes der einzige Beleg für die Burg Wieladingen im gesamten Zeitraum, in dem die Herren von Wieladingen das Meieramt des Stifts Säckingen und damit die Amtsburg innehatten.⁴²⁵

Erst in dem oben bereits angesprochenen Eintrag in einem habsburgischen Urkundenverzeichnis des 16. Jahrhunderts hören wir erneut von der Burg, mit Bezug auf die Zeit um 1370. Der Eintrag lautet in ganzer Länge: *Lehenbrief von hertzog Leopolden von Österreich auf Marquard von Baldegk umb des fürsten tail an der vestt von Wielanndingen von Diethelmen von Wolhausen aufgesanndt. Ist ain burcklehen und diz nur ain notel gemacht ungevarlich anno 1370.*⁴²⁶ Der entsprechende Lehnbrief Herzog Leopolds III. von Österreich ist leider nicht überliefert, doch gibt der Eintrag seinen wesentlichen Inhalt wieder. Demnach hatte um 1370 ein Diethelm von Wolhusen dem Herzog den *fürsten tail* an der Burg Wieladingen, womit, wie oben ausgeführt, wahrscheinlich die Hälfte der Burg aus dem stift-säckingischen Meieramtslehen gemeint war, *aufgesanndt*, das heißt an den Herzog zurückgegeben.

⁴²⁴ Urk 51 (1314 Jan 7). Die Angabe ist in der Kopie etwas abgesetzt angefügt, als ob der Schreiber etwas vergessen und entsprechend nachgetragen hätte.

⁴²⁵ In der älteren Literatur findet sich die Behauptung, der oberhalb der Burg gelegene Hof sei bereits 1316 belegtes Zubehör der Burg Wieladingen. Vgl. METZ, Hotzenwald, S. 754, vgl. auch SCHWOERBEL, Burgruine, S. 110. Ein Beleg für 1316 ließ sich jedoch nicht finden. Vermutlich beruht die Annahme auf einer Verwechslung oder Missinterpretation von Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts, in denen der Hof unter der Bezeichnung Lehenhof tatsächlich als Zubehör der Burg genannt wird. Vgl. dazu unten S. 166 f.

⁴²⁶ USGöA 1, S. 575, Nr. 821.

Darauffin wurde selbiger Teil als Lehen an Marquard von Baldegg vergeben. Bei dem besagten *fürsten tail* an der Burg habe es sich um ein Burglehen gehandelt, worüber jedoch nur *ain notel*, also eine Notiz, angefertigt worden sei.

Bei dem ersten Lehensträger des Burganteils handelt es sich um den Freiherrn Diethelm II. von Wolhusen (1323–1386), dessen Familie ihren Stammsitz und Besitzschwerpunkt im Raum Luzern hatte. Möglicherweise hatte Diethelm den Anteil als Entschädigung für Ansprüche an das Erbe seiner Verwandten Margarethe, Tochter des Freiherrn Johannes I. von Wolhusen (einem Vetter Diethelms) und Witwe des Grafen Imer von Strassberg, erhalten. Graf Imer war habsburgischer Gefolgsmann und Inhaber zahlreicher habsburgischer Lehen. Als er im Frühjahr 1364 starb und sich seine Witwe Margarethe wohl auch bereits in fortgeschrittenem Alter befand, gab es Bemühungen von Seiten ihrer Erben um die Sicherung der habsburgischen Lehen. 1368 stimmte Margarethe einer Vereinbarung zu, wonach sie als ihre Erben den Freiherrn Walter IV. von Grünenberg und den Grafen Johann von Aarberg-Valangin einsetzte. Walter nennt dabei Margarethe seine „Muhme“, doch ist ihr tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis bislang nicht geklärt. Als Margarethe 1369 verstarb, erhob sich ein Streit um ihr Erbe. Insbesondere versuchten wohl die österreichischen Amtsleute, die Lehen im Namen der Herzöge in Beschlag zu nehmen. Anfang des Jahres 1370 verglichen sich die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. mit den Erben, darunter Walter IV. von Grünenberg und Johann von Aarberg-Valangin, sowie Peter von Torberg und Freiherr Heinrich von Lichtenberg, der mit mit Adelheid von Wolhusen, vermutlich einer Schwester Diethelms II., verheiratet war.⁴²⁷ Ein ähnlicher Vergleich der Herzöge mit Diethelm II. selbst ist uns nicht überliefert, dürfte jedoch stattgefunden haben. Vermutlich in diesem Rahmen wird Diethelm den österreichischen Anteil am Wieladinger Burglehen als Entschädigung empfangen haben. Wie oben ausgeführt, handelte es sich dabei wohl um die Hälfte der Amtsburg, die die Herzöge zwischen 1333 und 1335 als Bestandteil der Hälfte des Meieramtslehens von Ulrich III. von Wieladingen erworben und anschließend von der Äbtissin damit belehnt worden waren. Jahrzehnte später ging diese Hälfte auf unbekanntem Weg an die Herren von Schönau über, die allerdings nur die meieramtliche Verwaltung über die Hälfte der Dinghöfe erhielten, während die Burg in der Verfügungsgewalt der Herzöge verblieb.⁴²⁸ Dies bedeutet, dass sich Meieramt und Amtsburg im Lauf der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts voneinander abgekoppelt haben, eventuell weil die Burg in dieser Zeit ihren Nutzen als Befestigungsbau oder Verwaltungssitz des Meiers weitgehend eingebüßt hatte und es die Amtsträger stärker in ihre weitaus komfortableren Wohnhäuser in der Stadt Säkingen drängte. Vielleicht hatten die Schönauer deshalb auch kein besonderes Interesse mehr an der Burg. Immerhin verfügten sie bereits über die Burg in Schwörstadt, die sie aus dem Erbe der Herren vom Stein erhalten hatten, zudem hatten sie sich in der

⁴²⁷ Vgl. zu diesem Erbschaftsstreit ZELGER, Rotenburg-Wolhusen, S. 141–147, zu Diethelm II. und Wieladingen besonders S. 147.

⁴²⁸ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.2.1, S. 102.

Herrschaft Wehr festgesetzt. Allerdings ist anzunehmen, dass an der Burg weiterhin verschiedene Güter, Rechte und Einkünfte hingen. Denn die Anlage für sich selbst genommen besaß keinen besonderen Ertragswert, der sie geeignet erscheinen ließ, um Diethelm II. von Wolhusen als Entschädigung für seinen Anteil am Erbe der Gräfin von Strassberg zu dienen. Um welche Güter es sich dabei gehandelt haben könnte, ist nicht bekannt. Erst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts liegen Quellen vor, die verschiedenes Zubehör der zu dieser Zeit wohl bereits ruinösen Burg nennen.⁴²⁹

Diethelm II. von Wolhusen scheint allerdings nur sehr kurze Zeit in Lehnsbesitz der Burghälfte gewesen zu sein. Zwar sind Beziehungen von ihm nach Säkingen nachweisbar, so war seine vermutliche Tochter Margarethe Chorfrau des Stifts, doch lagen seine Besitzinteressen nicht in diesem Raum. Die Auf- bzw. Rückgabe des Burglehens an Leopold von Österreich um 1370 dürfte Diethelm durch ein anderes Gut, Lehen oder Geldwert ersetzt worden sein.

Wie die Beschreibung des Lehensbriefs in dem Urkundenverzeichnis des 16. Jahrhunderts vermerkt, wurde der *fürsten tail* der Burg Wieladingen anschließend an Marquard IV. von Baldegg (1338–1386) verliehen. Der Baldegger, dessen Familie ihre Stammlande am Baldegger See östlich von Beromünster (Kt. Luzern) hatte, war ebenfalls ein treuer habsburgischer Gefolgsmann, der 1386 mit Herzog Leopold III. bei der Schlacht bei Sempach fallen sollte.⁴³⁰ Ein konkreter Anlass seiner Belehnung mit der einen Hälfte der Burg Wieladingen ist aus dem obigen Eintrag nicht zu entnehmen, möglicherweise handelte es sich um eine Belohnung für seine Dienste für das Haus Habsburg. Die Burg oder zumindest besagte Hälfte der Burg verblieb anscheinend über Jahrzehnte in den Händen der Familie von Baldegg. Laut einer Urkunde vom 25. Mai 1412 belehnte Herzog Friedrich IV. von Österreich Marquards Sohn Rudolf (um 1390–1441) mit der Feste „Wildingen“, womit Wieladingen gemeint sein dürfte, und weiteren Gütern in Schaffhausen und im Aargau.⁴³¹ Diese Belehnung dürfte jedoch nur eine Bestätigung der Lehnsnahme der Burg durch seinen Vater Marquard in der Zeit um 1370 gewesen sein. Nach Angaben der Familiengeschichte der Baldegger von Theodor von Liebenau aus dem Jahr 1866 blieben diese bis zum Jahr 1483 in Besitz der Burg. Dabei soll eine Hälfte der Burg zeitweilig an die Herren von Griesheim gelangt sein. Einen zeitgenössischen Beleg für diese Behauptungen liefert von Liebenau jedoch nicht.⁴³²

Seine Informationen beruhen möglicherweise auf der Einsicht in eine Beschreibung der Burgruine aus dem Jahr 1713, die wohl von Joseph Heinrich Zweyer von

⁴²⁹ Vgl. unten S. 161 ff. Bereits im 16. Jahrhundert dürfte die Burg nur noch als ungenutzte Ruine bestanden haben, worauf das durch Auszählung der Jahresringe bestimmte Alter einer der ursprünglich auf dem Turm sitzenden Kiefer auf über 400 Jahre (ab Fälldatum 1984) hindeutet. Vgl. SCHWOERBEL, Burgruine, S. 56.

⁴³⁰ Vgl. dazu MERZ, Baldegg, S. 301.

⁴³¹ LICHNOWSKY, Habsburg 5, Urkunden, Nr. 1313 (1412 Mai 25).

⁴³² LIEBENAU, Baldegg, S. 87, 112.

Evebach, Vogt zu Klingnau, verfasst wurde.⁴³³ Anlass der Abfassung scheinen Streitigkeiten um den Umfang und die Höhe der Abgaben und Einnahmen aus dem Burglehen gewesen zu sein. Bemerkenswert ist einleitend ein kurzer Abriß der Besitzgeschichte, der als älteste Besitzer die *Schönaw zur Geigen von Wielendingen* und als deren letzte Vertreter *Ulrich und Hartman [...] abgestorben A[nno] 1500* nennt. Hier dürften dem Verfasser entweder unvollständige Informationen vorgelegen haben oder, noch wahrscheinlicher, er konnte das an ihn überkommene Urkundenmaterial des 14. Jahrhunderts nicht richtig lesen bzw. verstehen. Dies zeigt zum einen die Vermischung der Herren von Schönau mit den Wieladingern zu einer Familie von Schönau zur Geigen von Wieladingen. Dies ist möglicherweise aus einer Missinterpretation des Wappens Rudolfs II. von Schönau entstanden, der die Fidel der Herren vom Stein, deren Erbtöchter seine Mutter war, in das eigene Wappen aufgenommen hatte. Bei den genannten *Ulrich und Hartman* dürfte es sich um Ulrich III. und seinen Sohn Hartmann III. von Wieladingen gehandelt haben, deren Urkunden 1713 offensichtlich zeitlich nicht korrekt eingeordnet werden konnten. Die runde Datierung 1500 macht deutlich, dass es sich wohl nur um eine grobe Schätzung des Berichterstatters handelte. Den Freiherrn Diethelm von Wolhusen und die Baldegger kennt der Bericht nicht. Stattdessen nennt er die *adlich Rittern von Griessen*, das heißt von Griesheim, danach die Familie *Baldung von der Lew* und ab 1575 die *Schützen von Traurbach*. Anschließend seien als Burgbesitzer *die von Räßberg oder Räßstockh* belegt, denen 1621 die Schenken von Schenkenstein gefolgt seien, bis sein verstorbener Vater und dessen Bruder die Anlage erhielten. Dies geht nach Angaben des Schreibers aus einer Lehenurkunde vom 25. Juni 1645 hervor, die ihm offensichtlich vorgelegen hatte. Von seinem Vater sei der Lehenbesitz schließlich *auf mich und übrige Lehenß Agnaten khommen*. Es scheint 1713 also noch weitere Anteilseigner an dem Burglehen gegeben zu haben, möglicherweise unbekannte Geschwister Joseph Heinrichs, die in agnatischer, also direkter männlicher Linie von Johann Franz Zweyer von Evebach abstammten.⁴³⁴

Die hier geschilderte Besitzgeschichte der Burg lässt sich anhand der Quellen seit dem 16. Jahrhundert tatsächlich weitgehend nachverfolgen. Allein über die Besitzrechte der Herren von Griesheim liegen uns kaum weitere Informationen vor. Möglicherweise über sie gelangte die Burg jedoch im frühen 16. Jahrhundert in die Hände der Familie Baldung von Lewen. Pius Hieronymus Baldung ist 1530 als Lehnsinhaber der Burg nachgewiesen.⁴³⁵ Sein Vater Hieronymus Baldung, wahr-

⁴³³ Der Autor nennt sich in dem Dokument nicht namentlich, doch nennt er Bezüge seiner Person zu seinem Vater Johann Franz. Zur Genealogie der Zweyer von Evebach vgl. MERZ, Aargau 1, S. 242 (zu Hilfikon).

⁴³⁴ MüA Säckingen, unsigniert, zeitgenössisch benannt als *Wieladingische Beschreibung de dato 2ter May 1713, Akt No. 10*. Die im Folgenden angeführten Auszüge beruhen auf Transkriptionen von Frau Adelheid Lang, der an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

⁴³⁵ Die Lehnsnahme ist in einem österreichischen Lehenbuch des 16./17. Jahrhunderts verzeichnet. Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Rep. 62, Lehenbücher 2/3 (1523–1600), S. 439–441: Verleihung der Veste Wieladingen und zahlreicher weiterer genannter Einkünfte an Hieronymus

scheinlich ein Onkel des bekannten Malers Hans Baldung Grien, war seit den 1490er Jahren Rat und Leibarzt König Maximilians I. und hatte sich 1496 mit Zustimmung Maximilians in Straßburg niedergelassen. Vermutlich unter ihm wurde dem Familiennamen Baldung der Zusatz „von Lewen“ angefügt, unter dem alle seine Nachkommen firmierten. Der in Schwäbisch Gmünd geborene Pius Hieronymus lehrte seit 1506 Jura an der Universität Freiburg, war 1507 Dekan und seit 1510 Rat bei der österreichischen Regierung im elsässischen Ensisheim. Seit 1521 ist er am kaiserlichen Hof in Innsbruck belegt, in den Jahren 1527 und 1530 amtierte er als Kanzler über Tirol unter König Ferdinand. Um 1518/20 erhielten er und sein Bruder Exuperantius ein königliches Adelsprivileg. Im Jahr 1518 wurde er von den beiden Brüdern Rudolf und Heinrich von Griesheim als Teilhaber in die Gemeinschaft ihrer vorderösterreichischen Lehen, bestehend aus Gütern in den hegauischen Orten Fützen am Randen, heute ein Ortsteil von Blumberg, Eggingen und Alp, nördlich von Eggingen, aufgenommen. 1520 wurde diese Aufnahme zwischen Rudolf von Griesheim und Hieronymus Baldung erneuert, möglicherweise weil Heinrich von Griesheim kurz zuvor verstorben war. Anlässlich dieser Erneuerung wird erwähnt, dass über diese Güter hinaus zusätzlich *zue Ewatingen* (zwischen Blumberg und Bonndorf) *deß Sturenlins guot* sowie die Vogteigerechtigkeit über die in der Grafschaft Hauenstein gelegenen Dörfer Schachen, Hochsal und Burg, ein Dorf nördlich von Görwihl, zu den gemeinschaftlichen Lehen zählten.⁴³⁶ Plausibelste Erklärung hierfür wäre eine Eheverbindung der Baldung mit den Griesheimern. Möglicherweise hatte entweder Pius Hieronymus eine Angehörige der Familie von Griesheim geheiratet oder seine Mutter war eine von Griesheim. Insofern könnte auch das Burglehen zu Wieladingen auf dem Erbweg über die von Griesheim an die Baldung gelangt sein. Eine andere Erklärung wäre der Erhalt der Burg von Österreich im Rahmen der familiären Standeserhöhung noch vor 1520. Die Lehnsnahme der wohl bereits ruinösen Burg, die ansonsten weder einen militärisch noch über ihr Zubehör einen er-

Baldung (1530 Aug 1) mit Verweis auf ein Lehenbuch innerhalb der Libri fragmentorum 2, fol. 367.

⁴³⁶ Die Lehensaufnahmen sind über Einträge in einer 1698 angelegten Lehensregistratur nachgewiesen. HHStA Wien, Handschrift Blau 147: Lehensregistratur in den Vorlanden (1698), fol. 112v–113r: *Rudolph und Heinrich gebrüeder von Griessen haben doctor Jeronimen Baldung den iungeren zue den lehenstucken, nemlich zue Fuetzen am Randen, zue Eckhingen und auff Alb, gemeinschaftt komen lasen und genomen. Actum 14. may a[nn]o 1518, lib. 10, fragm. Fol. 391. [...] Rudolph von Griessen und doctor Jeronimus Baldung der iunger haben die lehen, nemlich zue Fützen, Eggingen, auff Alb, zue Ewatingen deß Sturenlins guot, item die vogt-recht zue Schachen, Hochsol und zue Burg, so etwann zue dem burrgesäß Hawenstein gehört haben, item das hauß zue Münchingen, ein halb an der von Kunigsfelden hauß und anderthalb an deß schencken scheur gelegen, mit einander in gemeinschaftt zue lehen empfangen, doch soll der Baldung deß lehens erst vehig werden, wofern der von Griessen kein leibs lehens erben nach seinem abgang verließ. Actum 5 octobris 1520, lib. 10, fragmentarum fol. 513.* Die Verweise auf die Folioseiten dürften sich auf ein heute verlorenes Urkundenverzeichnis oder Kopialbuch beziehen. Für die Anfertigung der Abschrift dieser Einträge danke ich Clemens Joos M.A. (Marburg) sehr herzlich.

kennbar größeren ökonomischen Wert besaß, dürfte in diesem Fall als Anerkennung der Zugehörigkeit zum vorderösterreichischen Adel verstanden werden.

Vom 14. Dezember 1532 stammt eine Vereinbarung, wonach Pius Hieronymus und sein Bruder Exuperantius die beiden Söhne ihrer verstorbenen Brüder Dominik und Lorenz, die beide den Namen Johannes trugen, in ihre Lehensgemeinschaft der Burgen Wieladingen und Namsheim (bei Neuf-Brisach/Elsaß) aufnahmen.⁴³⁷ Pius Hieronymus scheint in den Jahren danach verstorben zu sein. Eine Bestätigung der Lehen vom 28. Juli 1539 nennt nur noch Exuperantius und seine beiden Neffen als Lehnsnehmer. Nach dem offensichtlich kinderlosen Tod der Neffen und dem Ableben von Exuperantius erbte dessen Sohn Hieronymus Exuperantius die Lehen, die ihm am 13. April 1568 bestätigt wurden. Letzterer ist bereits 1545 als kaiserlicher Rat belegt, als er in Waldshut eine Urkunde siegelte. Er starb am 27. April 1575 anscheinend erbenlos, womit die Burglehen zu Wieladingen und Namsheim an Österreich zurückfielen und neu vergeben wurden.⁴³⁸

Nach Ausweis des Berichts von 1713 wurden ab 1575 die *Schützen von Traurbach* neue Besitzer bzw. Lehnsnehmer. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Johann Ulrich Schütz von Traubach, der seit 1548 an der Universität Freiburg im Breisgau Jura lehrte, um 1557/60 Assessor am Reichskammergericht war und von 1563 bis zu seinem Tod 1582 als vorderösterreichischer Regierungsrat fungierte.⁴³⁹ Ob Schütz, ähnlich wie die Familie Baldung von Lewen, ein Adelsprivileg erhalten hatte, ist nicht belegt. Die vermutete Lehnsnahme der Burg durch Schütz dürfte jedoch aus ähnlichen Gründen erfolgt sein, wenn nicht als Bestätigung des Adelsstands, so doch als Belohnung eines treuen Beamten für seine Dienste. Schütz hatte einen gleichnamigen Sohn, der jedoch wohl bereits vor seinem Vater verstarb. Eine Tochter Anna heiratete den vorderösterreichischen Kanzler Dr. Andreas Harsch. Vermutlich eine weitere Tochter namens Johanna war bereits vor 1580 eine Ehe mit dem Straßburger Bürger Jakob Rebstock eingegangen. Die Familie Rebstock gehörte zum Niederadel und ist 1564 als Mitglied der Reichsritterschaft Ortenau genannt.⁴⁴⁰ Es ist anzunehmen, dass Jakob aus dem väterlichen Erbe seiner Gattin nach 1582 das österreichische Burglehen zu Wieladingen erhielt. Ein unmittelbarer Beleg hierfür fehlt, doch dürfte sehr wahrscheinlich diese Eheverbindung gemeint sein, wenn 1713 von denen *von Räßberg oder Räßstockh* als Inhaber der Burg die Rede ist.⁴⁴¹ Der Ehe zwischen der 1597 gestorbenen Johanna Schütz und Jakob Rebstock entsprang nur eine Tochter, Katharina, die 1587 lebend erwähnt und im Juli 1620 verstorben war. Sie war verheiratet mit Michael Schenk von Schenkenstein. Der

⁴³⁷ Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Rep. 62, Lehenbücher 2/3 (1523–1600), S. 439–441 mit Verweis auf ein Lehenbuch innerhalb der Libri fragmentorum 3, fol. 441 f.

⁴³⁸ Alle Angaben nach OBG 1, Heidelberg 1898, S. 38 f., wo Hieronymus Baldung fälschlicherweise als älterer Bruder des Malers Hans Baldung Grien angegeben wird, sowie (unter Angabe von Quellen) STIASSNY, Baldung, S. 391–394.

⁴³⁹ Vgl. RUTH, Universität Freiburg, S. 202.

⁴⁴⁰ Vgl. OBG 3, S. 366 ff. mit Stammtafel IV.

⁴⁴¹ Vgl. oben S. 161 mit Anm. 434.

1713 erwähnte Übergang des Burglehens Wieladingen von den Rebstocks an die Familie Schenk von Schenkenstein im Jahr 1621 war offensichtlich auf Basis dieser Ehe zustande gekommen. Die Nähe dieses Jahrs zum Sterbedatum Katharinas legt nahe, dass sich das Burglehen in ihren Händen befand, während ihr Vater wohl bereits zuvor verstorben war. Nach ihrem Tod ging es in Gänze entweder an ihren 1636 verstorbenen Gatten Michael oder ihre gemeinsamen Kinder über. Die Söhne der Eheleute dürften Hans Jakob und Ludwig Schenk von Schenkenstein gewesen sein, die das Burglehen im Herbst 1642 an die Zweyer von Evebach veräußerten. Vom 27. September 1642 datiert die Lehensurkunde, wonach diese beiden Brüder ihr Lehen über die *veste zu Weilendingen* samt Zubehör sowie verschiedene andere Güter am Hochrhein gegenüber Erzherzogin Claudia von Österreich⁴⁴² aufgegeben hatten mit der Bitte, den Johann Franz Zweyer von Evebach und dessen Geschwister Sebastian Peregrin und Maria Helena damit zu belehnen. Zur Burg wird mitgeteilt, sie sei zur einen Hälfte *von dem loblichen Haus Osterreich zu Lehen* und zur anderen Hälfte ein *Satz- und Pfandlehen* von Österreich gewesen.⁴⁴³ Bei einem Satz- bzw. Pfandlehen vergibt ein Lehnsherr einem Gläubiger, der ihm ein Darlehen gewährt hat, ein Lehen, das dieser als Pfand bis zur Rückzahlung der Schuld innehaben durfte. Demnach scheint zumindest eine Hälfte des Wieladinger Burglehens von den Erzherzögen von Österreich als Gegenleistung für finanzielle Aufwendungen genutzt worden zu sein. Das Aufgeben von Lehen an den Lehnsherrn mit der Bitte um Verleihung an andere Personen ist in der Regel ein deutliches Zeichen für einen Verkaufsvorgang zwischen den alten und den neuen Lehnnehmern. Johann Franz Zweyer von Evebach (gest. 1678), seit 1639 mit Maria Anna von Schönau-Zell verheiratet, bekleidete das Amt eines bischöflich-konstanziischen Rats und war Erbtuchsess von Konstanz. Ab 1643 diente er zudem als bischöflicher Obervogt von Klingnau und Zurzach. Die Familie Zweyer von Evebach stammte ursprünglich aus dem eidgenössischen Uri, Johanns Vater war jedoch als Offizier in die Dienste der spanischen Habsburger getreten. Johanns Bruder Sebastian Peregrin (1597–1661) war kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant, der im Rahmen der Friedensbemühungen während des 30-jährigen Kriegs auf diplomatischer Bühne tätig war und auf eine stärkere internationale Positionierung der Eidgenossenschaft hinarbeitete.⁴⁴⁴ Joseph Heinrich Zweyer von Evebach nennt in seinem Bericht von 1713 als Beleg für den Erhalt des Burglehens Wieladingen durch seine Familie eine am 25. Juni 1645 in Innsbruck ausgestellte Lehensurkunde, die allerdings nicht überliefert ist. Dabei dürfte es sich jedoch nur um eine Bestätigung der Lehnsnahme von 1642 gehandelt haben. Weitere Bestätigungen dieser Lehnsnahme für sich und seine Geschwister existieren aus den Jahren 1647 bis 1655. Nach dem Tod seiner Geschwister nahm Johann Franz die Burg 1666 alleine zu Lehen und erhielt dieses 1674 nochmals be-

⁴⁴² Claudia de Medici (1604–1648), Witwe Erzherzogs Leopold V., des Bruders Kaiser Ferdinands III. Sie war seit dem Tod ihres Gatten 1632 Mitregentin von Tirol und Vorderösterreich.

⁴⁴³ MüA Säckingen, unsigniert: Lehensurkunde 1642 Sep 27, zeitgenössische Papierkopie.

⁴⁴⁴ Vgl. zu ihm DUCHARDT / ORTLIEB, *Der westfälische Friede*, S. 377 f.

stätigt. Gleiches gilt für seinen Sohn Joseph Heinrich, der sich das Burglehen 1709 bestätigen ließ. Zu diesem Zeitpunkt nannte er sich Freiherr Zweyer von Evebach, Wieladingen und Alpen.⁴⁴⁵

Die Aufstellung von 1713 gibt einen Überblick über die Güter und Rechte, die mit dem Burglehen verbunden waren. Dabei wird deutlich, dass sich das Burglehen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr allein in der Hand der Zweyer von Evebach befand, sondern bereits vielfach aufgespalten war, wobei sich mehrere Teile in den Händen einzelner Linien der Herren von Schönau befanden. Demnach habe zum Burgstall Wieladingen *gehörth das Schloss und Hoff Reinsperg*, also die Rheinsberg mit anhängendem Hofgut zu Rothaus westlich von Murg, sowie *die Dorffschafften von Rippolingen, Oberseckhingen undt Waltbach [= Wallbach] mit dem blutbahn, Hegen, Jagen und all obrigkeitlich Jura*, womit wohl neben der Hochgerichtsbarkeit (Blutbann) die Wald- und Jagdgerechtigkeit sowie die Niedergerichtsbarkeit gemeint sein dürften. Wie der Verfasser weiter fortfährt, waren die beiden Dörfer Rippolingen und Obersäckingen Eigengüter der Linie Schönau-Öschgen, während diese Wallbach als Mannlehen von Österreich empfangen hatten.⁴⁴⁶ Weiterhin zur Burg haben die Vogteien Willaringen und Hänner als Bestandteile der Grafschaft Hauenstein gehört, *die für eigen an die schönawische Lauffenburgische Linien bey abgang der Wielendingischen verkaufft worden seien*, anschließend aber auf dem Erbweg zunächst *an die Zällische schönawische Linien und von solcher auf Redman und Einungsmeister der Grafschaft Hauenstein* gekommen sind. Hier scheint der Verfasser davon auszugehen, dass der Erhalt der Vogteien Willaringen und Hänner durch die 1633 ausgestorbene Linie Schönau-Laufenburg auf einen direkten Erbgang von den Herren von Wieladingen zurückging. Wie er korrekt angibt, wurde die Laufenburg Linie von der Linie Schönau-Zell beerbt, die die beiden Vogteien der Hauensteiner Einung überließ. Wie Joseph Heinrich Zweyer von Evebach weiter mitteilt, seien noch *Andere Dorffschafft und gefell [...] von disem burgstell bey absterbung der linien khommen*, die ihm jedoch im Einzelnen *nicht bekhannt* seien.

Als Zubehör der Burg vermerkt die Aufstellung zunächst den Umfang, der für die 1642 erfolgte Lehnsnahme durch Johann Franz Zweyer von Evebach Gültigkeit besaß. Demnach gehörten damals neben der Burg bzw. dem *zerstörte[n] Burgstell* Wieladingen zunächst die *dabey gelegene[n] Matten, die burgmatt genandt*, sowie die umliegenden Wälder und Felder zum Zubehör. Diese Grundstücke seien deutlich mit Grenzsteinen, die *mit dem Erzfürst[lichen] wappen* [der Erzherzöge von Österreich] *versehen* waren, vom Gebiet der Grafschaft Hauenstein abgetrennt. Weiterhin gehörten zur Burg die Fischereirechte in der Murg und ihren Nebenarmen vom Rhein aus bis nach Hottingen an den sogenannten Pfaffensteg. Die weiterhin aufgeführten Rechte in den Dörfern Fützen am Randen (*Fuessen am Randt*) und Ewattingen (*Eberdingen*)

⁴⁴⁵ Sämtliche Urkunden und Urkundenabschriften im MüA Säckingen, unsigniert.

⁴⁴⁶ Ebenso wird erwähnt, dass das Dorf Öflingen der Linie Schönau-Schwörstadt gehöre. Allerdings scheint dies nur eine zusätzliche Information zu sein, die nicht mit der Burg in Verbindungen gesetzt werden darf.

stammten ursprünglich aus der Lehensgemeinschaft der früheren Lehnsinhaber Baldung und der Herren von Griesheim.⁴⁴⁷ In Ewattingen verfügte die Abtei St. Blasien über die Niedergerichtsrechte, die sie aber wohl ganz oder teilweise an die Zweyer von Evebach verpfändet hatten. Jedenfalls gehörten zu dem Wieladinger Burglehen Einkünfte aus der niederen Gerichtsbarkeit in Fützen in Höhe von sieben Malter Dinkel und fünf Malter Hafer, die in Schaffhausen oder Stühlingen abgeliefert werden sollten, und in Ewattingen acht Mütt Korn, die nach Waldshut verbracht wurden. Wohl ebenfalls verpfändete Einnahmen in Höhe von zwei Pfundbarer Münze, acht Hühnern und 200 Eiern beruhten auf unbekanntem (Gerichts?-) Rechten zu Alp. Weiterhin erwähnt werden zwei Güter zu Ewattingen. Einmal das so genannte *Daschlinß güth*, mit jährlichen Einkünften in Höhe von zehn Mütt Korn, zehn Mütt Hafer, sechs Schillingenbarer Münze, drei Hühnern und *etlich eyer*. Das andere Gut, *heist das Stürmlinß güth*, erbrachte jährlich fünf Mütt Korn, fünf Mütt Hafer, fünf Schilling, drei Hühner und 40 Eier. Ebenso hing an der Burg das *Vogtrecht*, womit vermutlich die Inhaberschaft der Hochgerichtsbarkeit gemeint ist, über die Dörfer Schachen bei Hochsal und *zu Burg auff dem Waldt*. Die Einkünfte daraus betragen stattliche zwölf Mütt Roggen⁴⁴⁸ und neunzehn Mütt Hafer, die in Waldshut abgeliefert werden sollten, sowie 14 ½ Pfundbarer Münze und *etliche Hüener*. Auch diese Güter stammten aus der um 1518/20 belegten Lehensgemeinschaft der Familien Baldung und von Griesheim.⁴⁴⁹ Zuletzt werden noch ein in der Stadt Waldshut gelegenes *Hauß und Gärtlin [...] auff bernsen Feld gelegen*, an dem noch weitere nur pauschal genannte Güter und Gefälle in und um Waldshut hingen, angeführt. Die Lagebeschreibung des Hauses könnte auf die Umgebung des heutigen Straßenzugs Bernhalde in Rheinnähe verweisen.

Wie Joseph Heinrich Zweyer von Evebach anschließend erläutert, seien jedoch die Güter und Rechte zu Fützen und Ewattingen in den Jahren 1645 und 1664 mit dem Kloster St. Blasien gegen andere Güter zu Waldshut, Dogern, Eschbach, Unteralfpen und Eggingen getauscht worden. Bedauerlicherweise ist jedoch weder eine Urkunde von 1645 noch eine von 1664 überliefert. Wie der Bericht weiter ausführt *befindet sich also der jezmalige zuestandt und beschaffenheit dises lehen in obgemeltem alten Bürgstell [und] Bürgmatten*, wobei letztere jedoch erheblich erweitert worden seien. Gleiches gelte für das umliegende Feldareal, auf dem vor wenigen Jahren, also wohl bald nach 1700, ein *nambhaffteß Bauren Hauß erbawt* worden sei, wodurch *alles in besseren standt khommen* sei, zumal auch die Grenzmarkierungen *durch drey ersetzte neue steine* korrigiert wurden. Besagtes Areal ist noch auf Gemarkungskarten des 19. Jahrhunderts als geschlossenes Gebiet nordwestlich der Burgruine zu erkennen, dessen Flurnamen wie etwa *Lehhof*, *Lehwald*, *Lehfeld*, *Schloßhalde* und *Schloßmatt* deutliche Zusammenhänge zur Burg aufzeigen. Bei dem bald nach 1700 erbauten Bauernhof handelte es sich offensichtlich um besagten

⁴⁴⁷ Vgl. oben S. 162 mit Anm. 436.

⁴⁴⁸ Ein späterer Benutzer der Aufstellung fügte hierzu die glossierte Bemerkung an, laut der Lehnsurkunde (von 1642?) habe es sich nur um Einkünfte in Höhe von neun Mütt Roggen gehandelt.

⁴⁴⁹ Vgl. oben S. 162 mit Anm. 436.

Lehhof (Lehhof). Ein solcher wird in der älteren Literatur zwar bereits für das Jahr 1316 erwähnt,⁴⁵⁰ doch konnte bislang kein Quellenbeleg für diese Frühdatierung ausfindig gemacht werden. Vermutlich handelt es sich um eine Verwechslung (mit 1713 oder 1716?).⁴⁵¹

Das oben genannte Areal wie auch verschiedene andere Güter des Burgzubehörs wurde von mehreren Personen bewirtschaftet, die Grundzinsen an den Burgherren abzuführen hatten. Der Bericht von 1713 nennt diese namentlich unter Angabe der Höhe der Zinsen und deren Finanzierung von verschiedenen Gütern und Häusern. Über alle diese Einkünfte und Abgaben sei *ein ordentliches Berain* [= Urbar] *verfasst*, das in der Waldvogtei läge, jedoch noch *unexpediert*, also noch nicht gegengeprüft und amtlich bestätigt worden sei. Gleiches gelte für Güter und Einkünfte zu Eschbach, Degernau, (Unter-)Eggingen, Schachen, Hochsal und Burg. Außerdem erwähne der Lehenbrief (von 1642) Einkünfte aus einer am Andelsbach bei Laufenburg gelegenen Hammerschmiede sowie einem Gut, genannt *das Staltzer gueth*, bei Albruck. Joseph Heinrich selbst hatte in das Lehen noch *mehrere guetter gebracht*, also den Lehensumfang erweitert.

Das Wieladinger Burglehen bzw. Teile davon blieben bis Anfang des 19. Jahrhunderts in Besitz der Zweyer von Eebach. Der letzte männliche Angehörige der Familie, Ignaz Freiherr Zweyer von Eebach, starb 1836. Er hatte sich das Lehen noch 1805 von Österreich und 1815 von Großherzog Karl von Baden bestätigen lassen. Seine beiden Töchter Konstantia und Maria Xaveria (oder Kreszentia) hatten einen Freiherrn von Enzberg bzw. einen Freiherrn von Schönau-Wehr geheiratet, die in das Erbe der Zweyer von Eebach eintraten und die Burgruine Wieladingen gemeinsam übernahmen.⁴⁵² Die Enzberger scheinen ihre Anteile an der Burg in den Jahren darauf zu weiten Teilen an die Schönauer abzugeben zu haben.⁴⁵³ Eine Lehensurkunde von 1853 für Nikolaus Leopold von Enzberg führt die Wieladingen nicht mehr als Teil des Lehnguts auf. 1856 wurde der zur Burg gehörende Hof mit anhängenden Gütern von der Burg abgetrennt und für 14000 Gulden an den Hopfpächter verkauft.⁴⁵⁴

Im 19. Jahrhundert wird die Burgruine Wieladingen manchmal auch als *Harpolinger Schloß* bzw. *Harpolinger Burg* bezeichnet. Der Ort Harpolingen befindet sich einige Kilometer südlich der Ruine. Wie die Übertragung des Ortsnamens auf die Burgruine zustande kam ist nicht bekannt. Zwar ist Anfang des 14. Jahrhunderts Güterbesitz der Wieladinger in Harpolingen nachweisbar, doch dürfte dies kaum eine

⁴⁵⁰ Vgl. METZ, Hotzenwald, S. 754; danach SCHWOERBEL, Burgruine, S. 110.

⁴⁵¹ Allerdings ist es durchaus möglich, dass dem Bau des frühen 18. Jahrhunderts ein Vorgängerbau vorausging, der, wie die Burg selbst, zwischenzeitlich verfallen oder gar gänzlich verschwunden war. Die Ausführung des Joseph Heinrich Zweyer von Eebach von 1713 lassen allerdings nicht erkennen, dass ein Vorgängerbau bestanden hat (*Im gleichen daß Veldt, den darin seit wenigen Jahren Ein nambhaffteß Bauren Hauß erbawt word[en]*).

⁴⁵² Vgl. dazu ENZBERG, Hausgesetz, S. 169 mit Anm. 15.

⁴⁵³ Allerdings hält das Oberhaupt der Familie von Enzberg, Wilfried Freiherr von Enzberg, noch heute einen Anteil an der Burg. Insofern ist davon auszugehen, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Anteile zurückbehalten wurden.

⁴⁵⁴ Vgl. SCHWOERBEL, Burgruine, S. 122.

Auswirkung auf die Bezeichnung der Anlage 500 Jahre später gehabt haben. Da die Ruine im Lauf des 19. Jahrhunderts immer wieder Thema im Streit um die Gemarkungsgrenzen zwischen Willaringen und Harpolingen war, wäre auch an eine lokalpolitisch motivierte Benennung zu denken, um die Burg mit ihrem Umland für die Harpolinger Gemarkung zu reklamieren. Vielleicht gestaltet sich die Erklärung der Namensgebung aber auch viel unkomplizierter und die Burg wurde einfach nach ihrem vorrangigen Zugangsort über das Tal von Harpolingen her benannt.

3.3.3.2 Alt-Wieladingen

Die Burg Alt-Wieladingen befand sich am Rand der Murgtalschlucht östlich der heutigen Ortschaft Wieladingen. Von der einstmals recht imposanten Anlage ist heute nur noch eine rechteckige hügelartige Erhebung erkennbar, die von einem Doppelgraben umgeben ist (Abb. 7). Eine archäologische Untersuchung der Anlage fehlt bislang, wäre jedoch dringend notwendig, um ihre Entstehungszeit zumindest ungefähr eingrenzen zu können. Lesefunde keramischer Scherben deuten bislang auf eine Besiedlung im Lauf des 12. Jahrhunderts hin.⁴⁵⁵ In der Literatur wird die Anlage als „Heidenschmiede“ bezeichnet, doch handelt es sich dabei um einen Namen, der ihr erst in der Neuzeit auferlegt wurde. Eine mögliche Herkunft des Namens könnte seine Übertragung von der anliegenden Flur „Heidenschmitte“ sein, die in einem Gemarkungsplan von 1780 erstmals erwähnt wird.⁴⁵⁶ Dabei ist nicht klar, ob sich der Name der Flur auf die Burg übertragen hat oder umgekehrt. Nach Informationen von Carl Gustav Fecht (1859) soll es sich bei der „Heidenschmiede“ jedoch eigentlich um eine zwölf Meter tiefe Felsenhöhle handeln, während die Burganlage als ein „anderes zerfallenes Gebäude aus dem Mittelalter bei Wieladingen und zu dem Schloß gehörig, auf welches früher die Wasserleitung „Heidenwuh“ herabgestoßen sein soll, [...] mit Unrecht für die Heidenschmiede ausgegeben [wird]“. Nach Fechts Meinung „diente [die Anlage] vielleicht ehemals dem auch hier betriebenen Bergbau“.⁴⁵⁷ Im Mittelalter betriebener Bergbau ist im Murgtal jedoch nicht nachgewiesen. Im Jahr 1785 beantragten einige Bewohner der Umgebung eine Erlaubnis zum Schürfen nach Silbererzen. Sie erhielten diese für 14 Wochen, *um in der Rückenbacher Einung auf der Burghalden in der Grafschaft Hausenstein ein altes verlassenes Werk zu beheben und in der Gegend zu schürfen*.⁴⁵⁸ Die Lage des ge-

⁴⁵⁵ Auskunft von Lars Blöck M.A. (Freiburg i. Br.), dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

⁴⁵⁶ GLA H Wieladingen/1 (Gemarkungsplan 1780). Die Burganlage scheint dem damaligen Vermesser nicht bekannt gewesen zu sein, denn sie ist in dem Plan nicht eingezeichnet. Spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm die Flur den normalisierten Namen „Heidenschmiede“ an. Vgl. auch SCHWENDEMANN, Flurnamen Rickenbach, S. 84, Nr. 86 und Kartenabbildung nach S. 96 (Gemarkungsplan um 1890/91).

⁴⁵⁷ FECHT, Schwarzwald, S. 217. Belege zu seiner Vermutung einer Funktion der Burg im Bergbau nennt Fecht nicht.

⁴⁵⁸ Vgl. dazu METZ, Hotzenwald, S. 410.

nannten „Werks“ ist in dem Schurfbrief nicht erwähnt. Ein Flurname „Burghalde“ existierte innerhalb der Gemarkungen Rickenbach sowie Willaringen und Wieladingen nicht. Denkbar ist eine Verschreibung aus „Murghalde“, womit in allen diesen Gemarkungen die abfallenden Hänge des Murgtals bezeichnet wurden und werden, so auch das Areal, auf dem sich die Alt-Wieladingen befindet.⁴⁵⁹ Möglicherweise handelte es sich aber auch um eine tatsächliche Bezugnahme auf die Burg bzw. Burgruine, deren Reste im Gelände noch heute deutlich erkennbar sind. Das *alte verlassene Werk* könnte in diesem Fall die von Fecht erwähnte Felsenhöhle sein, die den Bewohnern der Gegend als Stätte ehemaligen mittelalterlichen Silberbergbaus bekannt war, um dessen Wiederbelebung man sich



Abb. 7: Burgruine Alt-Wieladingen, sogenannte „Heidenschmiede“, am Rand der Murgschlucht, östlich von Wieladingen. Digitales Geländemodell (Laserscan), Blickrichtung von Osten.

1785 bemühte. Über das Ergebnis der Arbeiten ist nichts bekannt. Vermutlich wurden sie aus Erfolgsmangel bald wieder abgebrochen.⁴⁶⁰

Erste Hinweise auf die Burg Alt-Wieladingen in den Schriftquellen stammen von 1313, als Ulrich II. von Wieladingen zwei Güter an den Rheinfeldener Ratsherrn Heiden von Hertenberg veräußerte, von denen eines *zem Sweighus*, das andere hingegen *das alte Wieladingen* genannt wurde. Hierbei ist jedoch zunächst nur von einem Gut und nicht von einer Burg die Rede.⁴⁶¹ Im Frühjahr 1318 erfahren wir aus dem als „Schenkung“ getarnten Verkauf Rudolfs II. von Wieladingen an die Kommende Beuggen von verschiedenen Gütern, die im *dorf und banne ze alten Wieladingen* gelegen waren. Darunter waren auch einige Wiesen, die sogenannten „Hofmatten“ (*hovematten*), die sich an einer Lokalität *zem alten Wieladingen* befanden.⁴⁶² Fast zwei Jahrzehnte später, im Rahmen einer weitgehenden Verzichtleistung Ulrichs III. von Wieladingen gegenüber der Kommende Beuggen auf die von seinen Verwandten veräußerten Güter, ist erneut von den Gütern *zû dem Sweighofe zû dem alten Wieladingen* die Rede. Die entsprechende Urkunde ist nur in dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts angelegten Kopialbuch der Kommende Beuggen überliefert. Dem eigentlichen Urkundentext ist dabei ein kurzer Inhaltsbeschrieb (Regest)

⁴⁵⁹ Vgl. SCHWENDEMANN, Flurnamen Rickenbach.

⁴⁶⁰ Vgl. METZ, Hotzenwald, S. 410.

⁴⁶¹ Urk 50 (1313 Jun 30).

⁴⁶² Urk 73 (1318 Mai 13).

vorangestellt, welcher folgenden Wortlaut hat: *Das sich Ūlrich von Wieladingen verzihet alles des rechtenn und ansprach, so er hatte an die güter zû dem Sweighofe zû der alten Wieladingen und zu Beri[n]geringen.*⁴⁶³ Bemerkenswert hierbei ist die klare Aussage, die Urkunde betreffe Güter zum Schweikhof zu *der alten Wieladingen*, womit unzweifelhaft auf eine Burganlage und nicht etwa auf ein Dorf oder einen Bannbezirk verwiesen wird. Allerdings ist nicht klar, von wem und damit einhergehend aus welcher Zeit dieser Regest stammt. Es könnte sich einerseits um einen Regest handeln, der von dem Beuggener Kopisten des frühen 15. Jahrhunderts neu verfasst worden war, als er die einzelnen Urkunden in das Kopialbuch übertrug. Sehr viel wahrscheinlicher handelt es sich aber um die Abschrift eines sogenannten Dorsalvermerks. Dies ist ein kurzer, auf der Rückseite einer Urkunde befindlicher Vermerk über deren Inhalt, der einer leichteren Archivierung, Wiederauffindung und Benutzung diene und von Archivaren bzw. Kanzleipersonal angebracht wurde. In diesem Fall dürfte der Vermerk also aus der Zeit um oder bald nach 1335 stammen. Zu dieser Zeit war demnach die Burganlage Alt-Wieladingen als solche noch bekannt, wenn auch anzunehmen ist, dass sie bereits nicht mehr genutzt wurde und ruinös war. Möglicherweise war die Burganlage auch eng mit der gleichnamigen dörflichen Siedlung verknüpft, sodass die 1318 angezeigte Lage verschiedener Güter *zem alten Wieladingen* sowohl das Dorf als auch die Ruine Alt-Wieladingen betraf. Das Attribut „Alt“ dürfte dem Dorf spätestens im Laufe der 1330er Jahre verloren gegangen und durch den einfachen Namen Wieladingen ersetzt worden sein.

Weder über die Funktion der Burg Alt-Wieladingen, noch darüber, wer sie errichtete und wohl bis ins 12. Jahrhundert hinein bewohnte, existieren Quellen. Aufgrund der Namensgebung handelt es sich wahrscheinlich um eine Vorgängeranlage der Burg Wieladingen. Demnach könnte es sich ebenfalls um eine stift-säckingische Amtsburg gehandelt haben, die vielleicht im Rahmen der Rodungs- und Erschließungstätigkeiten des Säckinger Klosters erbaut wurde, jedoch aus unbekanntem Gründen spätestens Ende des 12. oder im frühen 13. Jahrhundert aufgegeben und durch den Neubau etwas weiter südlich ersetzt wurde. Ein Zusammenhang mit hochmittelalterlichem Bergbau im Murgtal ist nicht auszuschließen, lässt sich jedoch nicht positiv belegen.

3.3.3.3 Burg Schwörstadt

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wagte die Familie von Wieladingen, vermutlich bestärkt durch ihre guten Beziehungen zur älteren Linie Habsburg unter dem Grafen und späteren König Rudolf I. sowie in den 1290er Jahren den Grafen von Habsburg-Laufenburg, den Versuch des Aufbaus einer eigenen Territorialherrschaft, die sich um die Dörfer Schwörstadt und Öflingen formieren sollte. Das Dorf Oberschwörstadt, in dem die Wieladinger noch Anfang des 14. Jahrhunderts über die

⁴⁶³ Urk 95 (1335 März 6).

Niedergerichtsbarkeit, als Lehen der Herzöge von Österreich, verfügten,⁴⁶⁴ sollte offenbar das Zentrum dieser Herrschaft werden, weshalb die Wieladinger wohl gegen Ende des 13. Jahrhundert dort eine eigene Burg errichteten.⁴⁶⁵

Bereits 1278 sind die Wieladinger erstmals in Schwörstadt belegt. Ulrich I. urkundete in *Schwerstat in dem dorff* zweimal über einen Verkauf eines Guts und Eigenleute zu Niedermumpf im Aargau an Hermann II. von Bellikon. Zu diesem Anlass versammelte er in Schwörstadt zahlreiche Ratsherren und Bürger von Rheinfelden, die ihm als Zeugen und Bürgen dienten.⁴⁶⁶ Demnach ist abzuleiten, dass Ulrich über einen wie auch immer gearteten Wohnsitz im Dorf verfügt haben wird, der es ihm ermöglichte, seine Rheinfelder Gäste in einem repräsentativen Rahmen unterzubringen und bewirten zu können. Andernfalls wäre das Rechtsgeschäft wohl nicht in Schwörstadt, sondern in der Stadt Rheinfelden abgewickelt worden. Ob es sich bei diesem Sitz bereits um ein als Wehrbau oder Burg anzusprechendes Gebäude handelte, ist fraglich. Die Nennung des Ausstellungsorts *Schwerstat in dem dorff* in beiden Urkunden von 1278 lässt vermuten, dass eine Burg zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbaut war. Andernfalls wäre wohl davon auszugehen, dass Ulrich die Beurkundung des Güterverkaufs in oder zumindest vor diesem repräsentativen Bau hätte stattfinden lassen und nicht einfach *in dem dorff*.

Eine Burg in Schwörstadt ist erstmals 1316 belegt, anlässlich ihres Verkaufs durch Verena von Hunwil, der Gattin Hartmanns II. von Wieladingen, an Katharina von Hünenberg, der Gattin Heinrichs II. vom Stein.⁴⁶⁷ Wie die Verkaufsurkunde konstatiert, veräußerte Verena für 240 Mark Silber jedoch nur zwei Drittel (*zwey thail*) der Burg, von der sie behauptete, sie sei *mein aigen und zu etlichem thaile mein erbe* gewesen. Das in den Kauf inbegriffene, jedoch in seiner Lage nicht näher spezifizierte Burgzubehör umfasste *weingärten, ackher, matten, holtz und veldt, leüt und guet, mit wasser und mit wasser niesen* [= Nießrecht], *mit zwingh und pannen, mit aller erhafft und mit allem rechten, so dartzuo hörend, als ich es hatte und ich und Herman von Bellickon har hanndt bracht, one dz stuckh, dz ich mir selber han usbehalten*. Diese Angaben verweisen auf gemeinsame Besitzanteile der Verena von Hunwil und des Hermann von Bellikon, wahrscheinlich Hermann III., der seit 1313 als Gatte der Verena von Wieladingen, Tochter Ulrichs II., belegt ist. Diese Besitzkonstellation lässt vermuten, dass die Burg von den Wieladingern einerseits als Mitgift, nämlich von Ulrich II. für seine Tochter Verena an Hermann von Bellikon, und andererseits als Morgengabe bzw. Witwengut von Hartmann II. an Verena von Hunwil ausgegeben worden war. So dürfen wohl auch die Bezeichnungen *aigen* und *erbe* der Verena von Hunwil interpretiert werden. Das Burgzubehör umfasste auch das Recht auf Zwing und Bann, also die Niedergerichtsbarkeit und damit praktisch die Dorfherrschaft über (Ober-)Schwörstadt. Bei dem *stuckh*, welches Verena

⁴⁶⁴ HabUrb 1, S. 63.

⁴⁶⁵ Vgl. hierzu auch allgemein Kap. 3.3.3.3.

⁴⁶⁶ Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11).

⁴⁶⁷ Urk 62 (1316 Sep 13).

sich selbst vorbehielt, dürfte es sich um das letzte Drittel der Burg oder einen Teil davon gehandelt haben, möglicherweise hielt auch Hermann von Bellikon noch einen Anteil. Dieses Drittel wurde aber wahrscheinlich ebenfalls noch 1316 an die Herren vom Stein veräußert. In einer 1733/34 angefertigten Aufstellung über das Archiv der Linie Schwörstadt der Herren von Schönau, die um 1350 das Erbe der Herren vom Stein angetreten hatten, sind auch zwei Urkunden aus dem Jahr 1316 genannt. Bei der einen, als *ein alter Perg[ament] Kaufbrief de Anno 1316 mit 2 sigil* bezeichnet, dürfte es sich um die oben angezeigte Verkaufsurkunde von zwei Dritteln der Burg und Dorfherrschaft Schwörstadt vom 16. September 1316 handeln, die im Urkundentext ebenfalls die Beglaubigung durch zwei Siegel ankündigt. Über die Existenz der zweiten Urkunde sind wir nur durch dieses Archivverzeichnis informiert. Dabei handelte es sich um einen auf Pergament geschriebenen *Versicherungsbrief umb 145 Markh Silber wegen des erkaufften dritten Theils Schwerstetten mit 3 sigill, Anno 1316*.⁴⁶⁸ Was der Schreiber des 18. Jahrhunderts hier als *Versicherungsbrief* ansah, ist nicht genauer festzumachen. Möglicherweise handelte es sich um eine Schuldverschreibung oder aber eine wie auch immer geartete rechtliche Vereinbarung über die Abwicklung des Kaufs. Gemäß ihrer Inhaltsbeschreibung dokumentierte diese Urkunde den Kauf des dritten Teils der Burg und Dorfherrschaft über Schwörstadt, vom Schreiber der Kürze wegen einfach unter dem Ortsnamen *Schwerstetten* subsummiert. Die Kaufsumme von 145 Mark Silber zeigt einen etwas höheren Wert dieses dritten Teils an als den der beiden anderen Teile, die für zusammen 240 Mark Silber veräußert worden waren. Bedauerlicherweise nennt die Urkundenbeschreibung die Vertragsparteien, doch wird auch diesmal Verena von Hunwil mit zu den Verkäufern zu zählen sein, da sie in der Verkaufsurkunde vom 16. September 1316 explizit mitteilt, Anteile an der Burg zurückbehalten zu haben. Der Umstand, dass die spätere Verkaufsurkunde den dritten Teil betreffend nicht mit zwei, sondern mit drei Siegeln beglaubigt worden war, könnte ein Hinweis darauf sein, dass noch eine zusätzliche Vertragspartei in das Geschäft verwickelt war. Möglicherweise handelte es sich dabei um den bereits zuvor erwähnten Hermann III. von Bellikon, den Gatten der Verena von Wieladingen, der von Verena von Hunwil in der Urkunde vom September 1316 bereits andeutungsweise als Anteilseigner an der Burg benannt wird. Ein erster Beleg der Inbesitznahme der Burg ist eine im September 1318 in Schwörstadt ausgestellte Urkunde, die einen mit Zustimmung Heinrichs II. vom Stein durchgeführten Güterverkauf der Katharina von Hünenberg dokumentiert. Als erster Zeuge des Rechtsgeschäfts wird der Pfarrer Eberhard von Schwörstadt aufgeführt.⁴⁶⁹

Von der Burg Schwörstadt haben sich keine Überreste erhalten, so dass ihrer Entstehungszeit weder baukundlich noch archäologisch nachgegangen werden kann.

⁴⁶⁸ GLA 72/7877 (Aktenkonvolut betreffend die Vermögensliquidation des 1733 verstorbenen Freiherrn Franz Anton von Schönau-Schwörstadt, veranlasst durch dessen Witwe Anna Maria, 1733/34), darin das Archivverzeichnis mit etwas über 100 Urkunden, darin: No. 57: *Perg. Versicherungsbrief umb 145 Markh Silber wegen des erkaufften dritten Theils Schwerstetten mit 3 sigill Anno 1316*. [...] No. 75: *Ein alter Perg. Kaufbrief de Anno 1316 mit 2 sigil*.

⁴⁶⁹ Urk 75 (1318 Sep 9).

Der Umstand, dass sich die Anlage 1316 in Besitz der Wieladinger bzw. zweier ihrer Ehepartner befand, spricht jedoch dafür, in den Wieladingern auch die Bauherren der Burg sehen zu dürfen, die demnach wohl in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts bzw. um 1300 errichtet wurde.⁴⁷⁰

3.3.4 Die Entwicklung der Besitzgrundlage

Zwar ist davon auszugehen, dass die überlieferten Quellen nur einen Teil des Besitzstands der Familie von Wieladingen dokumentieren, sie reichen jedoch aus, um eine allgemeine Tendenz in der Entwicklung der ökonomischen Grundlage der Wieladinger von Ende des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts feststellen zu können. Denn bei dem überwiegenden Teil der Belege zu Wieladinger Gütern, Rechten und Einkünften handelt es sich um Verkaufsurkunden, in einzelnen Fällen auch Verpfändungen oder Schenkungen. Dagegen besitzen wir praktisch keinen Beleg eines Kaufs. Der Erwerb von Gütern zu Riburg durch Margarethe von Schliengen, die Gattin Rudolfs II. von Wieladingen, vor 1330 stellt einen Einzelfall dar und scheint aus dem privaten Vermögen Margarethes finanziert worden zu sein.⁴⁷¹ Darüber hinaus existieren nur sehr wenige Zeugnisse einer Lehnsnahme durch Wieladinger bzw. der Verleihung eigener Güter an andere Personen, die nicht mit einer gleichzeitigen Aufgabe der Lehns Güter verbunden waren.⁴⁷² Demnach erfahren wir hauptsächlich dann etwas über Wieladinger Besitz, wenn dieser veräußert wurde. Die Belege dokumentieren vornehmlich ein Schwinden der Besitzgrundlage. Diese Tendenz deutet sich erstmals Anfang des 14. Jahrhunderts an und nimmt danach rasant an Fahrt auf.

Noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts scheint die ökonomische Grundlage der Familie relativ stabil gewesen zu sein. Allerdings besitzen wir aus dieser Zeit nur wenige Quellen zu Gütergeschäften der Wieladinger. Wahrscheinlich unter Ulrich I. versuchte die Familie eine eigene kleine Territorialherrschaft um die Dörfer (Ober-)Schwörstadt und Öflingen aufzubauen. In diesen Rahmen fällt wohl auch die Errichtung der Burg Schwörstadt zwischen etwa 1278 und etwa 1300. Dieser Versuch scheiterte jedoch spätestens Anfang des 14. Jahrhunderts. Ulrichs Planungen bedurften eines erhöhten finanziellen Aufwandes, zumal er als Träger der Ritterwürde auch noch eine recht kostspielige Haushaltung zu pflegen hatte. Diesen Bedarf deckte er durch massive Entfremdungen der ihm als Meier zur Verwaltung anvertrauten stift-säckingischen Gütern, so in Schwörstadt selbst, in Schliengen, Stetten und Oberhof/Kiesenbach. Spätestens um die Jahrhundertwende wurde er deswegen seitens

⁴⁷⁰ Vgl. zur Burg Schwörstadt unter den Herren vom Stein Kap. 4.4.10, S. 325 f.

⁴⁷¹ Vgl. oben S. 153 mit Anm. 405 f.

⁴⁷² Dazu gehört die 1309 erfolgte Verleihung der Hälfte zweier Fischwaagen zu Laufenburg durch Rudolf II. an Henzen von Homberg (vgl. oben S. 135 mit Anm. 335) sowie die eigene Lehnsnahme einer zukünftig zu errichtenden Fischwaage durch Ulrich II. Wieland und seinen Geschäftspartner Konrad von Göhrwil (vgl. oben S. 136 mit Anm. 340). Von anderen Belehungen oder Lehnsnahmen erfahren wir nur anlässlich ihrer Aufgabe oder ihres Verkaufs.

des Stifts verklagt und musste die entfremdeten Güter und Einkünfte nach einem Schiedsspruch 1305 in vollem Umfang zurückgeben und Entschädigungszahlungen leisten. In der Folge wurden den Wieladingern zumindest die Dinghöfe Schliengen und Stetten entzogen. Damit brachen der Familie Anfang des 14. Jahrhunderts erhebliche Teile ihrer Einkünfte weg. Die danach einsetzenden massiven Besitzveräußerungen zeugen von einer erheblichen finanziellen Notlage der Familie, die sich im Lauf des 14. Jahrhunderts noch verstärken sollte. Rudolf II. konnte den ökonomischen Niedergang für sich noch dadurch aufhalten, dass er bald vor 1307 die wohlhabende Margarethe von Schliengen heiratete, die reiche Güter mit in die Ehe brachte. Nur dadurch wird es ihm möglich gewesen sein, die kostspielige Ritterwürde, mit der er seit 1314 in den Quellen belegt ist, zu erhalten und gegenüber seinen Standesgenossen auszufüllen. Doch bereits 1318 war auch er so hoch verschuldet, dass er große Teile seiner Güter und der seiner Frau Margarethe an die Deutschordenskommende Beuggen verkaufen und die Ordensbrüder testamentarisch als Erben einsetzen musste.⁴⁷³ Dieser als Schenkung unter Lebenden verkappte Verkauf hatte den Besitzstand der Gesamtfamilie von Wieladingen erheblich geschmälert. Weitere Güterverkäufe durch Ulrich II. und dessen Sohn Hartmann II. ließen diesen weiter schrumpfen. Besonders ist auf den Verkauf der Burg Schwörstadt 1316 durch Verena von Hunwil, die Gattin Hartmanns II., hinzuweisen, der jegliche Pläne einer eigenen Territorialherrschaft beendete. Die Lehnsnahme einer Hofstatt mit einem Weg zum Rhein samt Fischereirechten durch Ulrich II. zusammen mit dem Laufenburger Bürger Konrad von Görwihl im Jahr 1317 darf dabei schon als verzweifelter Versuch gewertet werden, finanziell wieder auf die Beine zu kommen.⁴⁷⁴ Der Lage abträglich wird zudem der Zeitraum der Minderjährigkeit Ulrichs III. nach dem Tod Rudolfs II. um 1330/31 gewesen sein, in dem das Meieramt samt der damit verbundenen Einkünfte möglicherweise den Wieladingern entzogen oder in die Hände eines zeitweiligen Stellvertreters gelegt worden war. Immerhin konnte Ulrich III. das Amt 1333 von der Säckinger Äbtissin erneut zu Lehen zu nehmen, wenn auch nur als Mannlehen statt als Erblehen wie es seine Vorfahren besessen hatten.⁴⁷⁵ Ebenso gelang es ihm, die von Rudolf II. und dessen Gattin an die Kommende Beuggen übergebenen Güter in Öflingen durch einen Vergleich im März 1335 zurückzuerhalten.⁴⁷⁶ Jedoch änderte dies wenig an seiner allgemein schlechten Finanzlage. So werden sowohl der Verkauf von Gut und Einkünften zu Rhina im August 1335 sowie zwei Jahre später des Hofes zu Niederzeihen abzüglich einiger Gerichtsrechte erneut mit *siner notwendi wegen* begründet, womit unzweifelhaft eine höhere Verschuldung gemeint ist.⁴⁷⁷ Zwischen 1333 und 1335 fällt auch die Teilung des Wieladinger Meieramt in zwei Hälften, wovon die eine Hälfte sich 1335 plötzlich in den Händen der Herzöge von Österreich befand. Offensichtlich war der Schuldendruck

⁴⁷³ Vgl. dazu oben Kap. 3.3.1, S. 108 ff.

⁴⁷⁴ Vgl. dazu oben S. 136 f mit Anm. 340 ff.

⁴⁷⁵ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 98 f.

⁴⁷⁶ Vgl. oben S. 127 mit Anm. 305 ff.

⁴⁷⁷ Zu den Gütern zu Rhina vgl. S. 137 mit Anm. 342, zu Niederzeihen S. 153 mit Anm. 408.

so groß geworden, dass Ulrich sein Amt zur Hälfte an die Herzöge veräußern musste.⁴⁷⁸ Noch die 1340 und 1350 belegten Verpfändungen von Einkünften aus der Fronmühle von Hornussen, die Ulrich zumindest zur Hälfte aus seinem Meieramtslehen zustand, zeigen, dass diese Schulden noch nicht abgebaut waren.⁴⁷⁹ Wohl erst in den 1350er Jahren scheint sich die Lage entspannt zu haben. Im Jahr 1354 ist Ulrich sogar als Ritter belegt, dürfte bis dahin also soweit finanziell gesundet gewesen sein, dass er glaubte, sich diese Würde leisten zu können. Doch schon unter seinem Sohn Hartmann III. machten sich erneut finanzielle Probleme bemerkbar, wovon die seit den 1370er Jahren wieder gehäuft belegten Güterverkäufe zeugen, darunter auch der Verkauf des Meieramtslehens für 875 Gulden an das Stift sowie die zwischen 1378 und 1382 vollzogene Verpfändung des Dorfs Öflingen, dem letzten größeren Besitzposten der Familie.⁴⁸⁰ Damit war der seit Anfang des 14. Jahrhunderts betriebene Ausverkauf der Wieladinger Besitzgrundlage weitgehend abgeschlossen. Bezeichnenderweise ist der Abschluss der Verpfändung Öflingens 1382 auch das letzte Lebenszeichen Hartmanns III. in den Quellen. Der ökonomische Niedergang der Familie von Wieladingen leitete so wohl auch deren allmähliches Ausscheiden aus der Geschichte ein.

3.4 Verwandte, Freunde und Gefolgschaft – Beziehungen der Wieladinger zu Ministerialität und städtischem Bürgertum

Zeit ihrer Existenz waren die Herren von Wieladingen Teil eines Netzwerks vielfältiger verwandtschaftlicher, sozialer, ökonomischer und herrschaftlich-politischer Beziehungen, die sich nicht nur im geografischen Raum des Hochrheingebiets, sondern auch darüber hinaus abspielten. Hier ist an erster Stelle an die Aufnahme von Eheverbindungen mit anderen Familien zu denken. Da nur eine einzige geborene Frau von Wieladingen, Verena, die Tochter Ulrichs II. Wieland, in den Quellen nachgewiesen werden kann, handelt es sich hauptsächlich um weibliche Ehepartner der Wieladinger. In fünf der sechs nachweisbaren Generationen von Wieladingern lassen sich insgesamt sieben Ehen bzw. Ehepartner identifizieren, die einen Eindruck von der gesellschaftlichen wie geografischen Reichweite der Familie vom letzten Drittel des 13. bis in die 1380er Jahre des 14. Jahrhunderts vermitteln. Einige der Ehepartner stammten aus Familien der Ministerialität beider habsburgischer Linien oder der Ministerialität des von Habsburg bevogteten Klosters Murbach bzw. dessen Filiationkloster im Hof zu Luzern, wie etwa die von Wangen und Hunwil. Eine exakte Unterscheidung zwischen der Ministerialität des Vogtes und einer eigenen Klosterministerialität ist dabei kaum möglich, so wie es in gleichem Maße auch für die Wieladinger selbst zutrifft, die einerseits wohl Ministeriale des Stifts Säckingen waren, andererseits aber auch als habsburgische Gefolgsleute in Erscheinung treten.

⁴⁷⁸ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 100 ff.

⁴⁷⁹ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 99 f mit Anm. 200.

⁴⁸⁰ Zum Verkauf des Meieramts vgl. Kap. 3.2.1, S. 101, zur Verpfändung von Öflingen S. 128 ff.

Teilweise handelt es sich bei den Verwandten der Wieladinger auch um stadsässig gewordene Ministerialität, die sich im Lauf des 13. Jahrhunderts als ratsfähige Bürgergeschlechter in den Städten Rheinfeldern und Laufenburg niedergelassen hatte.

Aus diesem Kreis stammten auch mehrere Familien, deren Angehörige zur Gefolgschaft der Wieladinger zu zählen sind. Es mag zunächst etwas erstaunen, wenn von einer Gefolgschaft der Wieladinger die Rede ist, stammte die Familie doch selbst aus der Ministerialität und gehörte anfangs zur Gefolgschaft der Grafen von Habsburg. Doch spätestens mit dem Wechsel in die Ministerialität der Habsburg-Laufenburger und dem in den 1280er Jahren in Angriff genommenen Aufbau einer eigenen Territorialherrschaft, der mit einer zunehmenden Emanzipation vom Stift einherging, war es den Wieladingern gelungen, nicht nur Lehen zu empfangen, sondern solche auch eigenständig zu vergeben. Mehrheitlich auf derartigen Lehnverhältnissen, also der Vergabe eines Lehens, seien es Güter, Rechte oder gar ein Amt, durch die Wieladinger an bestimmte Personen, basierte der Aufbau einer eigenen Gefolgschaft. Aus der Lehnsmannschaft erwuchsen bestimmte Verpflichtungen sowohl des Lehnsnehmers bzw. Lehnsmannes gegenüber seinem Lehnsherrn als auch umgekehrt. Der Lehnsmann musste dem Herrn die Treue schwören und geloben, alles zu unterlassen, was diesem Schaden zufügen könnte. Er durfte weder die Rechte noch den Besitz des Herrn angreifen und auch keine Fehde gegen ihn führen, sofern er das Lehnverhältnis nicht zuvor aufgekündigt hatte. Weiterhin musste der Lehnsmann seinem Herrn mit Rat (*consilium*) und Tat (*auxilium*) zu Seite stehen, womit zum einen Beraterdienste oder auch die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, etwa als Zeuge oder Vogt im Sinne einer rechtlichen Stellvertreterrolle vor Gericht, gemeint sind, zum anderen aber auch die militärische Unterstützung im Fall kriegerischer Auseinandersetzungen. Bei Veränderungen an dem Lehnsgut, etwa einer Verpfändung oder anderweitigen Belastungen, oder auch dessen Verkauf, musste der Lehnsmann die Erlaubnis des Herrn einholen. Der Lehnsherr verpflichtete sich im Gegenzug ebenfalls für Treue gegenüber seinem Lehnsmann, dem er Schutz und Schirm für einen ungestörten Besitz des Lehens gewähren musste. Dazu gehörte auch die militärische Hilfeleistung bei einem Angriff auf das Lehen, ebenso wie bei Streitigkeiten um selbiges vor einem Lehnsgerecht. Bei einer Verletzung der Lehnspflichten, etwa im Fall unterlassener Hilfeleistung oder Verrat (sogenannte Felonie), konnte dem Lehnsmann im Fall einer gerichtlichen Verurteilung das Lehen entzogen werden. Bei der Einforderung und Erfüllung von Lehnspflichten existierte von Fall zu Fall ein größerer Ermessensspielraum, über den einzelne Pflichten auch anders geregelt oder durch Zahlung einer Geldsumme abgelöst werden konnten.⁴⁸¹

Vereinzelt können Personen bzw. deren Familie auch als „Freunde“ der Wieladinger angesprochen werden. Der Begriff „Freundschaft“ besitzt in der mittelalterlichen Auffassung eine durchaus gewollte Unschärfe, die einen recht breiten Interpretationsspielraum einräumte. Dabei muss es sich nicht um eine emotionale persönliche

⁴⁸¹ Zum Lehnswesen im Hoch- und Spätmittelalter vgl. den Überblick bei SPIEB, Lehnswesen, darin zu den Lehnspflichten S. 27 f.

Nahbeziehung gehandelt haben, ebenso wurden auch politische Bündnisse, Waffenstillstände oder Friedensverträge mit dem Begriff „Freundschaft“ (*amicitia*) bezeichnet. Auch das Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsempfänger ist oftmals als solches in den Quellen kaum erkennbar, sondern wird mit einer Freundschaftsbeziehung umschrieben. Der mittelalterliche Quellenbegriff „Freund“ (*frunt*) bietet hierfür keinen besonderen Anhaltspunkt, zumal er häufig auch für Verwandte gebraucht wurde. Ein gemeinsames Merkmal aller Spielarten mittelalterlicher Vorstellung von Freundschaft ist die Verpflichtung zu gegenseitiger Friedenswahrung, verbunden mit dem Versprechen unverbrüchlicher wechselseitiger Hilfeleistung.⁴⁸²

In unserem Zusammenhang werden solche Personen bzw. deren Familien zu den „Freunden“ der Wieladinger gerechnet, deren Beziehung sich vornehmlich in der Bereitschaft zur Übernahme bestimmter Dienste im Rahmen von Rechtshandlungen in den Quellen niederschlägt. Dazu gehört die Tätigkeit als Vogt, das heißt rechtlicher Stellvertreter für ein weibliches oder minderjähriges Mitglied der Familie, als Bürge oder auch als Zeuge für die Wieladinger. Letzteres ist nur dann ein belastbares Kriterium, wenn eine bestimmte Person mehrfach als Zeuge neben oder für einen Wieladinger tätig wurde. Es mag sein, dass dieselben Personen, die auf dieser Basis dem Kreis der „Freunde“ zugeschrieben werden, tatsächlich (auch) Lehnleute der Wieladinger waren, deren Status uns jedoch aufgrund verloren gegangener Quellen verborgen bleibt. Ebenso als „Freunde“ können Personen bzw. Familien angesprochen werden, mit denen die Wieladinger gemeinsame Geschäfts- oder Lehnsbeziehungen pflegten, wie im Fall des Laufenburger Bürgers Konrad von Görwihl, der sich gemeinsam mit Ulrich II. Wieland von Wieladingen von der Säckinger Äbtissin mit einer zum Bau einer Salmenwaage geeigneten Hofstatt am Rhein belehnen ließ.⁴⁸³

Sowohl die Gefolgschaft bzw. Lehnleute als auch die Gruppe der „Freunde“ der Wieladinger sind vornehmlich in der Zeit zwischen den späten 1270er und den 1320er Jahren in den Quellen zu fassen. Ende des 13. Jahrhunderts ist dieser Personenkreis noch stärker in dem Gebiet zwischen Säckingen und Rheinfeldern zu verorten, was wohl mit der Konzentration auf den Wieladinger Herrschaftsaufbau um die Burg Schwörstadt zusammenhängt. Im frühen 14. Jahrhundert veränderte sich dieser Rahmen und Lehnleute und „Freunde“ rekrutierten sich überwiegend aus der Ministerialität der Grafen von Habsburg-Laufenburg und der Laufenburger Bürgerschaft, ohne dass die alten Beziehungsnetzwerke, etwa nach Rheinfeldern, abbrachen.

Die im Folgenden behandelten Familien lassen sich mindestens einer der drei Oberkategorien, Verwandtschaft, Gefolgschaft oder „Freunde“, zuordnen, teilweise vermischen sich diese aber auch. Ebenso ist die Unterscheidung in Familien aus der Ministerialität (Kap. 3.4.1) und der Bürgerschaft (Kap. 3.4.2) nicht unproblematisch, da gerade die Angehörigen des Rheinfelder Patriziats vielfach ebenfalls aus der Mi-

⁴⁸² Zur Problematik von „Freundschaft“ im Mittelalter vgl. im Überblick SCHMIDBERGER, Ungleichlicher Freund, S. 25–28, besonders S. 27 f., mit weiterführender Literatur in den Anmerkungen.

⁴⁸³ Vgl. dazu unten Kap. 3.4.2.7, S. 233.

nisterialität stammten und zumindest im 13. Jahrhundert weiterhin ministerialische Bindungen zu bestimmten Herren pflegten (so etwa die von Hertenberg, Bellikon und Schliengen). Auch die zur Ministerialität gezählten Familien von Wangen und von Hunwil verfügten in bestimmten Abschnitten ihrer Existenz oder in bestimmten Seitenzweigen über Beziehungen zu einem städtischen Umfeld, zu Luzern und Laufenburg, doch treten ihre herrschaftlichen Bindungen erheblich stärker in Erscheinung als bei den Familien des Patriziats der Städte am Hochrhein. Aus beiden Familien stammten Gattinnen der Wieladinger. Die weitläufige Familie der Verena von Dettingen, Gattin des letzten Wieladingers Hartmann III., wird nur in Bezug auf die Linie behandelt, der wahrscheinlich Verena zugehörte. Nicht behandelt wird dagegen die Familie der Freiherren von Grünenberg, aus der Katharina, die Gattin Ulrichs III. von Wieladingen, stammt, da zu diesem Adels- und Ministerialengeschlecht bereits umfangreichere, wenn auch ältere Untersuchungen vorliegen.⁴⁸⁴

Die Reihenfolge, in der die Familien des städtischen Patriziats abgehandelt werden, orientiert sich an ihrer geografischen Verortung, zunächst Rheinfeldern, dann Säckingen und Laufenburg. Diese Gliederung dient gleichermaßen dazu, die lokalen Verwandtschaftskreise, die sich aus einer Verschwägerung der Familien untereinander ergaben, stärker zu profilieren. Die Untersuchungen zu den einzelnen Familien betreffen deren gesamten Belegzeitraum, von deren Ursprüngen über die Entwicklung in allen relevanten Zweigen bis zu ihrem Aussterben. Allein die Angaben zur Familie von Nollingen, die dem erweiteren Kreis der Verwandten und „Freunde“ der Wieladinger angehörte, sind kürzer gehalten. Zu beiden Familien sind zusätzliche Informationen in Kap. 3.3.2.6 enthalten.

Eine erschöpfende Behandlung aller Familien im Umfeld der Wieladinger würde den Rahmen sprengen. Nur oberflächlich betrachtet werden etwa die Familien Schöweli von Rheinfeldern und Slup von Schwörstadt. Ein Walter Schöweli fungierte 1278 neben Heinrich von Hertenberg als Bürge für einen Güterverkauf Ulrichs I. von Wieladingen an Hermann II. von Bellikon, dessen Sohn Hermann III. später Ulrichs Enkelin Verena heiraten sollte. Die in nur zwei Generationen belegte Familie Schöweli war zwischen 1256 und 1359 in Rheinfeldern angesiedelt und mit mehreren anderen Ratsgeschlechtern der Stadt verschwägert. Sie tritt in Zusammenhang mit den Wieladigern nach 1278 nicht mehr in Erscheinung.⁴⁸⁵ Die Brüder Rudolf und

⁴⁸⁴ Zu den Freiherren von Grünenberg vgl. PLÜSS, Grünenberg; PLÜSS, Grünenberg/GHS mit einzelnen Korrekturen. Für Informationen zu den familiären Verbindungen speziell der Katharina von Grünenberg vgl. Kap. 3.1.4, S. 71, weiterhin Kap. 3.1.5, S. 77 f.

⁴⁸⁵ Die in den Quellen nachgewiesenen Familienmitglieder sind die vier Brüder Bertold I. (1256–1298), Walter I. (1260–1291), Heinrich I. (1260–1318) und Hugo (1284) sowie deren Schwester Mechtild (1298). Heinrich war selbst mit einer Mechtild verheiratet, mit der er mindestens sechs Kinder zeugte: Bertold II., Konrad und Burkard (jeweils 1297; 1302), Walter II. (1299), Elisabeth (1302) und Heiden (1347–1359). Vermutlich war auch ein 1297 belegter Heinrich II. „der Junge“ sein Sohn. Vgl. die über das Register zu erschließenden Belege in AU 3, 4, 5 und 6, außerdem UB St. Blasien, S. 530 ff., Nr. 411 (1260 Aug 11), S. 683–687, Nr. 531 (1281 Mai 9); UB Beuggen 1, S. 119, Nr. 32 (1260 Dez 1), S. 120, Nr. 33 (1261 Mai 8), S. 396 f. (1270 Mai 24), S. 417 f., Nr. 80 (1289 Jan 14), S. 383, Nr. 87 (1294 März 24), S. 421–424, Nr. 88

Konrad, genannt *die Slüpen von Swerzstat*, werden in einem 1285 mit der Deutschordenskommende Beuggen geschlossenen Vergleich wegen ihrer jeweiligen Ansprüche auf eine Fischwaage im Rhein erwähnt. Die dazu ausgestellte Urkunde wurde auf Bitten von Konrad und Rudolf durch *unseren herrn, hern Ulrich von Wieladingen* besiegelt. Eine Familie Slup taucht seit den 1320er Jahren in Augst (heute Kaiseraugst) auf, wo sie zeitweise über eine vom Stift St. Martin zu Rheinfelden verliehene Fischwaage verfügte. Möglicherweise handelte es sich um freie Fischer, die um 1285 auch über Lehen von Ulrich I. von Wieladingen verfügten, der selbst als Besitzer bzw. stift-säckingischer Lehnsnehmer mehrerer Fischwaagen zu Laufenburg belegt ist.⁴⁸⁶

3.4.1 Ministerialität

3.4.1.1 von Wangen

Zu den frühesten belegten Verwandten der Familie von Wieladingen gehören die bis um 1260 habsburgischen und seit spätestens 1267 habsburg-laufenburgischen Ministerialen von Wangen. Anna, die Gattin Ulrichs II. Wieland von Wieladingen, war die Tochter des Ritters Heinrich I. von Wangen und seiner Frau Adelheid von Beuggen. Sie ist nur einmal 1303 anlässlich des Verkaufs mehrerer Stiftslehen an den Waldshuter Bürger Heinrich Notstein belegt.⁴⁸⁷ Bereits wenige Jahre später muss sie verstorben sein. Als die drei Brüder Ulrich II. Wieland, Rudolf II. und Hartmann I. im August 1307 ein Wiesengrundstück aus ihrem Besitz an die Äbtissin Elisabeth und den Pfarrer Rudolf von Zuzgen veräußerten, stimmte von den Ehepartnern nur Rudolfs Gattin Margarethe von Schliengen dem Verkauf zu. Wäre Anna von Wan-

(1295 Jan 4), S. 383 f., Nr. 90 (1295 Jan 28), S. 430 f., Nr. 97 (1297 Apr 5), S. 385 f., Nr. 101 (1298 Okt 6), S. 436 f., Nr. 102 (1299 Mai 30); UB Beuggen 3, S. 218, Nr. 239 (1357 Apr 20); UB Basel 1, S. 331 f., Nr. 457 (1265 Aug 26); Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11); UB Basel 2, S. 155 f., Nr. 273 (1279 Apr 6), S. 197 f., Nr. 338 (1281 Feb 3); UB Basel 3, S. 4, Nr. 8 (1291 März 21); UB Basel-Land, S. 93 f., Nr. 135 (1278 Sep 7), S. 109 f., Nr. 155 (1284 Jul 10), S. 115 f., Nr. 161 (1286 Sep 5); StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 362 (1318 Jul 10); Jahrzeitbuch des Stifts St. Martin in Rheinfelden (1419), StAAG, AA/6760, fol. 8r (zum 30. Januar), fol. 27v (zum 15. April). Auf ähnlicher Grundlage vgl. MERZ, Sisgau 3, S. 229 mit Anm. 12 f.

⁴⁸⁶ Urk 14 (1285 Mai 11). Lehnsnehmer der Fischwaage bei Augst, die den Namen Schwarzenwaage trug, war 1321 ein Rudolf bzw. *Rûdinus dictus Slüpen de Ougst*, möglicherweise ein Sohn des 1285 genannten Rudolfs, mit seiner Frau Gertrud. AU 5, S. 23, Nr. 44 (1321 Sep 24). Er musste die Waage 1327 aufgrund einer nicht näher erläuterten *missetat*, die er vor dem Gericht des Rheinfelder Burggrafen Rudolf von Nidau begangen hatte, an diesen abtreten. AU 5, S. 25 f., Nr. 53 (1327 Feb 27). Die Familie ist noch bis Anfang des 15. Jahrhunderts in Augst belegt. Vgl. das Register zu AU 3 und AU 5.

⁴⁸⁷ Urk 28 (1303 Apr 1).

gen zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewesen, hätte sie ebenfalls ihre Zustimmung geben müssen.⁴⁸⁸

Die Stammburg der Ministerialen von Wangen befand sich zwischen Baldegg und Lieli unweit der Pfarrkirche Klein-Wangen in der heutigen Gemeinde Hohenrain (Kt. Luzern).⁴⁸⁹ Als Wappen führten sie einen Topfhelm mit Hut und zwei Flügeln, sehr ähnlich einem Wappen, das Hartmann II. von Baldegg 1264 verwendete, zu dem jedoch keine verwandtschaftlichen Beziehungen nachzuweisen sind.⁴⁹⁰ Die Familie scheint über umfangreichen Besitz an Eigen- und wahrscheinlich auch Lehnsgütern im Umfeld ihres Stammsitzes und im Aargau verfügt zu haben, worauf überlieferte Schenkungen und Güterverkäufe hinweisen.⁴⁹¹ Seit den späten 1250er Jahren sind engere Beziehungen der Familie zur Johanniterkommende Hohenrain nachzuweisen. Neben dieser Familie treten verschiedene weitere gleichnamige Geschlechter in den Quellen in Erscheinung, deren Bedeutendste sich nach Wangen an der Aare zubenannte.⁴⁹²

Die Stammfolge der Familie ist für die ersten Generationen noch etwas unsicher. Erster bekannter Vertreter der Familie scheint der 1236 und um 1240 belegte Ritter Ulrich gewesen zu sein, der im Umfeld der Freiherren von Eschenbach, des Obwaldener Reichsklosters Engelberg und verschiedener Angehöriger der Ministerialität des von Habsburg bevogteten Klosters Murbach bzw. seiner Filiale im Hof zu Luzern belegt ist.⁴⁹³ Möglicherweise ein Sohn Ulrichs war der im Winter 1266/67 in einer Schenkungsurkunde Freiherr Walters III. von Eschenbach als Zeuge belegte Ritter Rudolf von Wangen. Da der Eschenbacher in der Urkunde die beiden Grafen Gottfried und Eberhard von Habsburg(-Laufenburg) als Bürgen und Mitsiegler aufbietet, könnte Rudolf hier entweder als Ministerialer der Eschenbacher oder aber der Grafen angesprochen werden.⁴⁹⁴

Vielleicht ein Bruder Rudolfs war Heinrich I. von Wangen, der Schwiegervater Ulrichs II. von Wieladingen, der seit seinem ersten Auftreten klar der habsburgischen Ministerialität zuzuordnen ist. Heinrich taucht erstmals im November 1259 als Verkäufer eines Guts in Ibenmoos, heute Ortsteil der Gemeinde Hohenrain, an das Stift Beromünster auf, wobei Graf Rudolf IV. von Habsburg für sich und seine Vettern Gottfried, Rudolf II. und Eberhard aus der Linie der Laufenburger Grafen die Zustimmung zu dem Verkauf durch ihren Ministerialen (*Heinricus ministerialis noster de Wangen*) erteilen.⁴⁹⁵ Offensichtlich nicht identisch mit ihm ist ein wenige

⁴⁸⁸ Urk 38 (1307 Aug 14).

⁴⁸⁹ Zur Familie von Wangen vgl. die älteren Darstellungen von ESTERMANN, Hochdorf, S. 346–352, und MERZ, Wangen, die im Folgenden ergänzt bzw. korrigiert werden.

⁴⁹⁰ Vgl. MERZ, Wangen, S. 288 ff., das Siegel Hartmanns II. von Baldegg, Siegeltf. XVIII, Nr. 12.

⁴⁹¹ Vgl. dazu die im Text unten angezeigten Belege.

⁴⁹² Vgl. die Belege bei MERZ, Wangen, S. 288.

⁴⁹³ UB Zürich 2, S. 6 ff., Nr. 505 (1236 Okt 19). Die Schenkung eines *Oudalricus miles de Wangin* an Engelberg dürfte sich ebenfalls auf ihn beziehen. Vgl. MERZ, Wangen, S. 289.

⁴⁹⁴ QW 1/1, S. 447, Nr. 988 (1266 Dez 25). Rudolf von Wangen und Ortolf von Bottenstein werden beide „Edle“ genannt, doch muss es sich hierbei um ein Versehen des Schreibers handeln.

⁴⁹⁵ QW 1/1, S. 395, Nr. 864 (1259 Nov 4).

Monate zuvor, im März 1259, urkundlich belegter Ritter Heinrich von Wangen, dessen Tochter Anna den kiburgischen Ministerialen Kuno von Vilmergen heiratete. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um einen Angehörigen der aus Wangen an der Aare stammenden Familie.⁴⁹⁶ Im Lauf der 1260er Jahre scheint Heinrich von Wangen in die alleinige Verfügungsgewalt der Laufenburger Linie der Habsburger übergegangen zu sein. Im Januar 1267 taucht er in einer in Basel beurkundeten Schenkung der Grafen Rudolf II., Dompropst von Basel, Gottfried und Eberhard an die Johanniterkommende Hohenrain als zweiter weltlicher Zeuge nach dem laufenburgischen Spitzenministerialen Konrad von Wülflingen auf.⁴⁹⁷ Noch im gleichen Jahr ist er an der Seite des Grafen Gottfried und weiterer Ministerialer der Laufenburger Zeuge einer testamentarischen Verfügung.⁴⁹⁸ In den Jahren zwischen 1267 und 1269 kam es im Haus Habsburg-Laufenburg zu einer Besitzteilung zwischen den Grafen Gottfried und Eberhard, wovon auch Heinrich betroffen war. Im Dezember 1269 verkaufte er mit Zustimmung seiner Gattin Adelheid und seiner Kinder alle seine Güter in Wangen für 43 Mark Silber an die Johanniterkommende Hohenrain. In der Urkunde wird mitgeteilt, der Verkauf sei nach der Teilung der Ministerialen (*post divisionem ministerialium, qui volgo dicuntur dienstman*) zwischen seinen Herren, den Grafen Gottfried und Eberhard geschehen.⁴⁹⁹ Seine Position innerhalb der Spitzenministerialität der Laufenburger Grafen bestätigt sich knapp ein Jahr später durch seine Nennung als erster Zeuge in einer Urkunde Gottfrieds für die Johanniterkommende Bubikon.⁵⁰⁰ Mit Gottfrieds Tod Ende September 1271 muss die bis 1269 erfolgte Besitzteilung wieder hinfällig gewesen sein, denn 1272 ist Heinrich in Diensten der beiden übrigen Brüder Rudolf II. und Eberhard nachgewiesen. Mit deren Zustimmung leistete er Verzicht auf seine Güter in dem Dorf Kulm und in Ballwil, die er mit Zustimmung seiner Gattin und seiner Kinder an die Johanniter zu Hohenrain veräußert hatte.⁵⁰¹ Seine Stellung als Ministerialer einer Habsburgerlinie hatte auch Folgen für sein Memorialverhalten. So stiftete Heinrich im März 1279 mehrere Güter und Einkünfte an das von den Habsburgern gegründete und bevogtete Kloster Muri, wofür er die Abhaltung von Jahrzeitfeiern für seine verstorbenen Eltern und

⁴⁹⁶ StAAG, Freie Ämter, Nr. 1 (1259 März 7) (= Zeerleder, UB Bern 1, S. 516 f.; UB Solothurn 2, S. 92, Nr. 153). Die Familie von Vilmergen gehörte bis 1263 zur Ministerialität der Grafen von Kiburg, wechselte nach 1267 jedoch in Dienste der älteren Linie Habsburg. Vgl. etwa RegHab 1, S. 98, Nr. 420 (1267 Jan 25) [Kuno von Vilmergen als Zeuge für Graf Rudolf IV. von Habsburg]. Nach MERZ, Wangen, S. 403, Nr. 3, mit Verweis auf HabUrb 1, S. 206, 209, soll seine Witwe Anna (*relictā domini Cunradi quondam de Vilmeringen*) noch um 1300 am Leben gewesen sein.

⁴⁹⁷ StA Luzern, URK 701/14251 (1267 Jan 8) (= QW 1/1, S. 449, Nr. 994).

⁴⁹⁸ QW 1/1, S. 454, Nr. 1006 (1267). Als Zeugen genannt sind: Graf Gottfried, der Priester Rudolf von Gutenberg, Bertold Schenk von Habsburg, Konrad von Wülflingen, Heinrich von Wangen (alle drei Ritter) sowie Erlewin von Bilstein.

⁴⁹⁹ StA Luzern, URK 696/14098 (1269 Dez 19) (= QW 1/1, S. 465, Nr. 1034; vollständige Wiedergabe in MERZ, Aargau 3, S. 160 f.).

⁵⁰⁰ RegHab 1, S. 109, Nr. 478 (1270 Nov 17), vgl. auch UB Engelberg, S. 94.

⁵⁰¹ StA Luzern, URK 696/14103 (1272 vor Sep 24) (= QW 1/1, S. 487, Nr. 1081).

später für sich und seine Gattin verlangte. Darunter befand sich der Hof „Andermaten“ in Schongau, den er bisher als Erblehen von Muri besessen hatte, sowie Erträge unter anderem aus dem Zehnten von Römerswil. Die Stiftungsurkunde wurde von seinem Dienstherrn Graf Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg, jetzt Bischof von Konstanz, mitbesiegelt.⁵⁰² Dem Abt von Muri diente Heinrich 1280 neben dem Freiherrn Walter III. von Eschenbach und mehreren habsburgischen Gefolgsleuten auch als Zeuge eines Gütertauschs mit der Äbtissin von Zürich.⁵⁰³

Sicher ist Heinrich zuletzt 1284 zusammen mit zwei seiner Söhne und einem Schwiegersohn, dem Ritter Heinrich von Urgiz,⁵⁰⁴ im Rahmen eines Streits zwischen dem Kloster Klingental und den Bewohnern des Wehrtals belegt. Heinrich und sein Sohn Ulrich II. von Hügelheim sowie Heinrich von Urgiz tauchen dabei neben den Rittern Heinrich II. vom Stein, Niklaus von Titensheim und Konrad zer Kinden, letztere beiden aus Basler Stadtadel, sowie dem habsburgischen Landvogt von Baden, Werner von Wolen, als Zeugen und Siegler der Urkunde auf.⁵⁰⁵ Merkwürdig ist die Angabe zu *her Heinrich der ritter von Wangen und sin sūn Vlrich von Hugilheim*, da hier zwei unmittelbar miteinander verwandte Personen zwei verschiedene Zubenennungen bzw. Geschlechternamen zu führen scheinen. Allerdings ist Ulrich von Hügelheim neben dem Landvogt Werner der einzige der aufgezählten Siegler, der nicht als *her* angesprochen wird. In diesem Fall bezieht sich dieser Titel offensichtlich ausschließlich auf Träger der Ritterwürde. Demnach war Ulrich kein Ritter. Wahrscheinlich war er auch gar nicht weltlichen Standes, sondern Kleriker, woraus sich auch seine Zubenennung erklären lässt. Im Sommer 1289 taucht in einer in Laufenburg ausgestellten Urkunde, in der die Ritter Heinrich von Urgiz und Ulrich von Hauenstein eine Verzichtleistung anderer Personen auf bestimmte Güter bestätigten, ein Ulrich, Kirchherr zu Hügelheim (*rector ecclesie de Hugilheim*), als Zeuge auf.⁵⁰⁶ Bei Hügelheim handelt es sich um ein Dorf, das später der Stadt Müllheim im Markgräflerland eingemeindet wurde. Der für die Vergabe der Pfarrpfünde zuständige Patronatsherr der Hügelheimer Kirche war das Kloster St. Blasien, das sich seit den 1250er Jahren unter der Vogtei der älteren Linie Habsburg befand. Ab 1302 ist Ulrich zudem als Chorherr im Stift Beromünster nachgewiesen.⁵⁰⁷ Nach

⁵⁰² QW 1/1, S. 580, Nr. 1271 (1279 März 1). Vgl. dazu auch KIEM, Muri, S. 116.

⁵⁰³ UB Zürich 5, S. 123 f., Nr. 1779 (1280 Okt 5).

⁵⁰⁴ Vgl. zu diesen Verwandtschaftsverhältnissen unten S. 185 ff.

⁵⁰⁵ Urk 11 (1284): *Dis beschach und horthē und vernam und sach her Heinrich der ritter von Wangen und sin sūn Vlrich von Hugilheim und her Heinrich der ritter von Vriols und Heinrich der ritter vom Stein und her Claus der ritter von Titiseim und her Cunrad der ritter zun Kinden und her Wernher der vogt von Baden*. Die Urkunde ist nur in einer Kopie des 16. Jahrhunderts überliefert. Die für das 13. Jahrhundert ungewöhnliche Positionierung der Angabe *der ritter* nach dem Taufnamen dürfte eine Veränderung seitens des Schreibers dieser Kopie sein.

⁵⁰⁶ UB St. Blasien, S. 844 f., Nr. 637 (1289 Jun 4).

⁵⁰⁷ UB Beromünster 1, S. 296 ff., Nr. 253 (1302): [...] *Ul[ricus] de Hugelheim [...], canonici ecclesie predictę; Jahrzeitbuch Beromünster, S. 129: Ūlricus de Hugilhem, huius ecclesie canonicus o[biit] in cuius anniversario dantur de bonis in Sengen VI. modii tritici*. Als *dominus Ūlri-*

Hügelheim benannte sich auch eine ministeriale oder ritteradlige Familie zu, deren Angehörige im 13. Jahrhundert mehrfach in den Quellen auftauchen und die wohl mit den Herren von Müllheim verwandt waren. Dazu gehörte auch ein 1270 mit seiner Gattin Anna belegter Ulrich von Hügelheim, der jedoch nicht mit dem Sohn Heinrichs I. von Wangen gleichgesetzt werden darf.⁵⁰⁸

In der Urkunde von 1284 wurde das Urteil durch den Landvogt gesprochen. Da er mit den übrigen Mitsiegleren ein Kreis von sieben Personen bildete, könnten damit die Mitglieder eines Schiedsgerichts bezeichnet worden sein, auch wenn ein solches in der Urkunde nicht direkt erwähnt wird. Dabei waren die beiden Basler Ritter von Titensheim und zer Kinden vermutlich Vertreter des in Klein-Basel ansässigen Klosters Klingental.⁵⁰⁹ Der stift-säckingische Meier Heinrich II. vom Stein wird dagegen ein Vertreter der Bewohner des Wehratals gewesen sein, unter denen sich zahlreiche Untertanen des Stifts Säckingen befanden und nicht zuletzt auch Eigenleute der Familie vom Stein. Allerdings verfügte auch Heinrich über Beziehungen nach Basel, seine Mutter war wahrscheinlich eine Angehörige der Basler Stadtadelsfamilie Münch.⁵¹⁰ Als Kleriker könnte auch Ulrich II. von Hügelheim, trotz der unmittelbaren Verwandtschaft zu einem Schiedsmann der Gegenseite, für das Kloster Klingental in das Schiedsgericht entsandt worden sein. Denn sein Vater Heinrich von Wangen und sein Schwager Heinrich von Urgiz werden mit Heinrich II. vom Stein wohl Vertreter des Wehratals gewesen sein. Der Umstand, dass hier zwei Angehörige der Ministerialität der Grafen von Habsburg-Laufenburg als Schiedsleute für das Wehratal auftreten, könnte in der Stellung der Grafen als Teilhaber an der Kastvogtei des Stifts Säckingen neben der älteren Linie Habsburg begründet liegen. Zwar scheinen die Grafen nach 1273 aus dieser Kastvogtei weitgehend ausgeschieden zu sein, allerdings ist nicht auszuschließen, dass einzelne Rechte und Verantwortungsbereiche weiterhin in ihrer Verfügungsgewalt geblieben waren.⁵¹¹ Das Stift verfügte über um-

cus de Hügelheim canonicus in Berona ist er zudem mit mehreren seiner Geschwister im Jahrbuch der Pfarrkirche St. Johann zu Laufenburg erwähnt. Vgl. dazu unten S. 187 mit Anm. 533. Ein zwischen 1301 und 1306 als Chorherr in Zürich nachgewiesener Ulrich von Wangen scheint nicht mit ihm identisch zu sein. UB Zürich 7, S. 206–213, Nr. 2619 (1301 Okt 15); S. 270 ff., Nr. 2676 (1303 Jan 3); UB Zürich 8, S. 94–97, Nr. 2818 = UB Beromünster 1, S. 332, Nr. 280 (1306 Jan 27). Zum Ort Hügelheim und den dortigen Patronatsverhältnissen vgl. BIGOTT, Hügelheim, S. 302 f.

⁵⁰⁸ GLA 25/351 (1270), vgl. auch KRIEGER, Wörterbuch 1, Sp. 1063. Zwischen 1259 und 1282 ist zudem ein Ritter Heinrich von Hügelheim belegt. In einem Umkehrschluss gegenüber den obigen Ausführungen zieht BIGOTT, Hügelheim, S. 304 in Betracht, dass es sich bei Heinrich I. von Wangen um diesen Heinrich von Hügelheim gehandelt haben könnte. Da jedoch beide Personen gleichzeitig unter ihren respektiven Namen in ganz anderen Regionen auftreten, muss diese Identifizierung in Zweifel gezogen werden. Zu Heinrich von Hügelheim und weiteren potentiellen Vertretern der Familie vgl. ebd. mit Angaben von Belegen.

⁵⁰⁹ Nikolaus von Titensheim tritt bereits in einer Urkunde von 1281 als Schiedsmann für das Kloster auf. UB Basel 2, S. 197 f., Nr. 338 (1281 Feb 3).

⁵¹⁰ Vgl. zur Rolle und Besitz der Herren vom Stein im Wehratal Kap. 4.4.4, S. 304 ff. Zur Herkunft der Mutter Heinrichs II. vom Stein vgl. Kap. 4.2.1, S. 265 ff.

⁵¹¹ Zum möglichen Ausscheiden der Laufenburger Grafen aus der Kastvogtei vgl. Kap. 2.1.4.

fangreichen Besitz an Grund, Rechten und Eigenleuten im Wehratal. Als Vögte und damit Schutzherrn über das Stift und dessen Besitz waren die Habsburger verpflichtet, den Gotteshausleuten im Wehratal bei gerichtlichen Verhandlungen beizustehen. Entsprechend waren zu den Verhandlungen sowohl zwei Vertreter der Kastvögte, Heinrich von Wangen und Heinrich von Urgiz, als auch einer der beiden Stiftsmeier, Heinrich II. vom Stein, erschienen. Auf der anderen Seite agierten die beiden Basler Ritter und Ulrich von Hügelheim als Vertreter Klingentals. Ebenfalls in der Urkunde taucht Heinrichs von Wangen Sohn Heinrich II. auf, in einer von der Auflistung der Angehörigen des Schiedsgerichts abgetrennten Aufzählung weiterer Zeugen. Aufgrund der Nennung als *her Heinrich von Wangen* in einer Reihe mit mehreren *heren* könnte er ebenfalls über die Ritterwürde verfügt haben. Ein Heinrich von Wangen ist nochmals in den Jahren 1288 und 1298 belegt, wobei nicht sicher festgestellt werden kann, ob es sich noch um Heinrich I. oder bereits um Heinrich II. handelte.⁵¹²

Heinrichs I. Gattin Adelheid ist in den Jahren 1269, 1272 und 1279 erwähnt.⁵¹³ In einer Urkunde des Jahres 1315 nennt ihre Tochter Lena (Helena) den Ritter Konrad von Beuggen, der als ihr rechtlicher Stellvertreter anlässlich einer Stiftung an die Laufenburger Pfarrkirche fungiert, ihren „Oheim“, womit an dieser Stelle recht eindeutig der Onkel gemeint ist.⁵¹⁴ Adelheid dürfte demnach Konrads Schwester und eine Angehörige der Familie von Beuggen gewesen sein. Die von Beuggen scheinen aus dem Rheinfeldener Ratsgeschlecht Kelhalde hervorgegangen zu sein, das sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Beuggen und später in Nollingen, beides Orte nahe der Stadt Rheinfelden, niedergelassen hatte.⁵¹⁵

In zwei der Urkunden, die Heinrichs I. Gattin Adelheid erwähnen, werden auch explizit die Kinder aus dieser Ehe genannt, von denen wir Ulrich und Heinrich II. bereits kennengelernt haben. Als Heinrich I. 1269 den Verkauf der Familiengüter in Wangen in die Wege leitete, konnte dieser nur mit Zustimmung seiner Gattin und aller seiner Kinder vollzogen werden, die dabei namentlich in der Urkunde aufgeführt sind: *Helena de Hercina, Elisabeth de Hunnewile, Agnes, Katharina, Ulrich II.*

⁵¹² Ende Februar 1288 wird ein *H[einrich] de Wangin*, Ritter, mit seinem *minister* und *servus Petrus de Waloswile* genannt. Vgl. MERZ, Wangen, S. 290 nach einer Urkunde im Archiv der Herren von Hallwil (1288 Feb 24). Ein Heinrich Waleswil, möglicherweise der Sohn des Petrus, ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Bürger von Laufenburg belegt. UB Beuggen 2, S. 171, Nr. 147 (1312 Dez 11), S. 216 f., Nr. 154 (1315 Apr 17); RsQS U 118 (1337 Jul 31). Im August 1298 tritt ein Heinrich von Wangen zusammen mit Ulrich von Balm als Schiedsrichter in einem Streit zwischen Basel und Luzern auf. UB Basel 3, S. 225 f., Nr. 424 (1298 Aug 17), Nr. 425 (1298 Aug 26).

⁵¹³ Namentlich taucht sie auf in StA Luzern, URK 696/14098 (1269 Dez 19) (= QW 1/1, S. 465, Nr. 1034; vollständige Wiedergabe in MERZ, Aargau 3, S. 160 f.) und QW 1/1, S. 580, Nr. 1271 (1279 März 1). Ohne Namensnennung erwähnt wird sie in StA Luzern, URK 696/14103 (1272 vor Sep 24) (= QW 1/1, S. 487, Nr. 1081).

⁵¹⁴ Urk 57 (1315 Mai 3). Zu dieser Urkunde vgl. unten S. 187.

⁵¹⁵ Vgl. zu dieser Familie BIGOTT, Karsau, S. 359–362.

und Heinrich.⁵¹⁶ Die Aufzählung der Kinder wiederholt sich in einer drei Jahre später ausgestellten Verzichtsurkunde Heinrichs, allerdings in anderer Reihenfolge: Ulrich, Heinrich, Elisabeth, Katharina, Agnes und Lena.⁵¹⁷ Die beiden Schwestern Katharina und Agnes sind nur in diesen beiden Urkunden erwähnt, über ihr weiteres Schicksal liegen keine Informationen vor. Von größerem Interesse sind dagegen die zwei anderen Schwestern, Helena (Lena) und Elisabeth, von denen vor allem Helena genauer unter die Lupe genommen werden soll.

Helena von Wangen wird 1269 *de Hercina* genannt und war demnach wohl mit einem Herrn von Herznach verheiratet. Dagegen ist sie im Jahr 1315 als Witwe des Ritters Heinrich von Urgiz (*Uriols*) belegt.⁵¹⁸ In den Jahren 1234 und 1265 ist ein Ritter Werner von Herznach nachgewiesen, der in letzterem Jahr als Ministerialer des Freien Thüring von Ramstein firmiert. Möglicherweise könnte Werner der erste Ehemann der Helena von Wangen gewesen sein, nach dessen Tod sie Heinrich von Urgiz heiratete.⁵¹⁹ Aus dem 12. Jahrhundert stammen einige wenige Belege von Angehörigen einer Familie von freien Herren von Herznach, die zur Gefolgschaft der Grafen von Homberg gehörten.⁵²⁰ Möglicherweise ging diese Familie um 1200 in der Ministerialität der Homberger und anderer Herren, darunter denen von Ramstein, auf.⁵²¹ Die Familie residierte wahrscheinlich auf der Burg Herznach im Aargau, die mit einem inzwischen archäologisch nachgewiesenen, in Stein gebauten Herrenhof mit Umgrenzungsmauer in dem gleichnamigen Dorf identisch gewesen sein dürfte, an dessen Stelle später eine der heiligen Verena gewidmete Kapelle erbaut wurde.⁵²² Da die Grafen von Homberg nachweislich Besitz in Herznach hatten und auch über den Kirchensatz sowie über Anteile an der Niedergerichtsbarkeit verfügten, könnte sich die Burg im 13. Jahrhundert ebenfalls in deren Besitz befunden haben, möglicherweise als Lehen ausgegeben an die Ministerialen von Herznach. Mitte der 1320er Jahre wurden die Homberger von den Grafen von Habsburg-Laufenburg beerbt, die 1353 und 1372 die Burg Herznach als wichtigen Besitz betrachteten.⁵²³ Nur wenige Kilometer südlich von Herznach befand sich die Burg Urgiz (heute Gemeinde Densbüren), deren ruinöse Reste noch eine Anlage von beeindruckender Größe erahnen lassen. Sie stellte den Mittelpunkt einer eng umgrenzten

⁵¹⁶ StA Luzern, URK 696/14098 (1269 Dez 19) (= QW 1/1, S. 465, Nr. 1034).

⁵¹⁷ StA Luzern, URK 696/14103 (1272 vor Sep 24) (= QW 1/1, S. 487, Nr. 1081; dort statt Agnes falsch Agathe).

⁵¹⁸ Zu dem Beleg von 1315 vgl. unten S. 187 mit Anm. 529.

⁵¹⁹ UB Basel-Land, S. 24, Nr. 43 (1234 Okt 25), darin unter den Zeugen *Wernherus de Herzinach* als letzter der Ritter. Ein *Wernherus de Herzenna* als Diener bzw. Gefolgsmann Thürings von Ramstein in UB Solothurn 2, S. 139 f., Nr. 227 (1265 Jul 24).

⁵²⁰ Vgl. SCHNEIDER, Homberg, S. 37 mit Anm. 38 und 41, S. 213, Anm. 5, S. 292.

⁵²¹ Vgl. auch FREY, Herznach, S. 43.

⁵²² Vgl. FREY, Herznach, S. 41–45.

⁵²³ Bei einer Erbteilung der Grafen von Habsburg-Laufenburg zu Anfang Juli 1354 wurde die Burg dem Grafen Rudolf IV. zugewiesen. Im Jahr 1372 war geplant, die Burg zusammen mit 10.000 Gulden dem Grafen Johann IV. in seine Ehe mit Herzlaude von Rappoltstein zu geben. Vgl. MERZ, Aargau 1, S. 238 mit Belegen.

Herrschaft dar, die zusammen mit der Burg ein Lehen des Straßburger Domstifts war.⁵²⁴ Wer dieses Lehen im 13. Jahrhundert innehatte ist nicht belegt, es könnte sich jedoch ebenfalls um die Homberger oder noch wahrscheinlicher die Grafen von Habsburg-Laufenburg gehandelt haben. Es ist kaum denkbar, dass der nur wenige Male in den Quellen belegte Heinrich von Urgiz unmittelbarer Lehnsmann des Bischofs von Straßburg war. Er dürfte vielmehr ein von den eigentlichen Empfängern des Lehens auf der Burg installierter Vogt gewesen sein. Für diese These spricht die Ersterwähnung eines Herrn von Urgiz, wahrscheinlich Heinrich, 1277 als Ministerialer der Abtei Murbach bzw. deren Filiale, des Klosters im Hof zu Luzern. *Her Uriols* wird dabei mit *siner muomen*, also einer weiblichen Verwandten, in einem Streit zwischen der Abtei und den Vögten von Rothenburg als des *gotshus dienstman* und *dienstwib* bezeichnet.⁵²⁵ Die Kastvogtei über das Kloster im Hof lag eigentlich bei beiden Linien der Habsburger, die sie jedoch den Freiherren von Rothenburg zu Lehen gegeben hatten.⁵²⁶ Besagter Ritter von Urgiz, so zumindest ist der Ehrentitel *Her* hier zu deuten, dürfte in irgendeiner Form ebenso der Abtei wie auch den habsburgischen Oberlehnsherren der Kastvogtei gedient haben. Seine Benennung verweist ihn bereits zu diesem Zeitpunkt auf die Burg Urgiz. Möglicherweise aus diesem Dienstverhältnis zu Habsburg und besonders zu Habsburg-Laufenburg sowie seiner Tätigkeit im Luzerner Raum resultierte auch seine Ehe mit der Tochter Heinrichs I. von Wangen, eines Spitzenministerialen der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Heinrich von Urgiz taucht lebend nur noch einmal 1284 in der oben angeführten Schiedsurkunde über die Waldnutzung im Wehratal sowie 1289 in der in Laufenburg ausgestellten Urkunde auf, in der auch sein Schwager Ulrich von Hülhelheim als Zeuge genannt wird. Darin geht es konkret um einen Verzicht der Brüder Konrad und Rudolf von Zeihen samt ihren Schwestern Berta, Ita und Hedwig in einem Rechtsstreit mit dem Kloster St. Blasien um bestimmte Güter. Da sich der Ort Zeihen nur wenige Kilometer östlich von Herznach bzw. der Burg Urgiz befindet, ist anzunehmen, dass es sich bei den Geschwistern entweder um Eigenleute oder (bäuerliche) Lehnsnehmer Heinrichs von Urgiz handelte, für die er sich in ihrem Streit mit St. Blasien eingesetzt hatte.⁵²⁷

In der Forschung wird diskutiert, ob die Herren von Urgiz und die von Herznach aus der gleichen Familie stammen könnten oder gar identisch waren.⁵²⁸ So könnte auch der 1269 indirekt als Ehemann der Helena von Wangen belegte Herznacher und ihr späterer Gatte Heinrich von Urgiz die gleiche Person gewesen sein, unter der Annahme, dieser habe spätestens im Lauf der 1270er Jahre seine Zubenennung gewechselt. Sofern Heinrich diese Zubenennung tatsächlich nur auf Basis seiner Stel-

⁵²⁴ Vgl. zu der Anlage HÜSSER, Urgiz; MERZ, Aargau 2, S. 529 ff.

⁵²⁵ Vgl. die Wiedergabe in: Geschichtsfreund 1, S. 60 (1277 Okt 20) nach dem Original im Stadtarchiv Luzern; vgl. auch MERZ, Aargau 2, S. 116.

⁵²⁶ Zum Luzerner Kloster im Hof und dessen Vogtei vgl. GÖSSI / SCHNYDER, Luzern.

⁵²⁷ UB St. Blasien, S. 844 f., Nr. 637 (1289 Jun 4). Zweiter Aussteller neben Heinrich von Urgiz ist der Ritter Ulrich von Hauenstein, ebenfalls ein laufenburgischer Ministerialer.

⁵²⁸ Vgl. dazu HÜSSER, Urgiz, S. 49.

lung als neu eingesetzter Burgvogt führte, läge eine derartige Umbenennung von Herznach nach Urgiz durchaus im Bereich des Möglichen.

Helena von Wangen ist die zentrale Figur in der Identifizierung einer verwandtschaftlichen Beziehung ihrer Familie zu den Herren von Wieladingen. Am 3. Mai 1315 schenkte die inzwischen verwitwete Helena oder Lena, wie sie in der Schenkungsurkunde genannt wird, mit Zustimmung des Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg als Lehnsherrn und mit der Hand ihres Onkels (*oheim*) und Vogtes, des Ritters Konrad von Beuggen, dem von ihrem verstorbenen Bruder Hartmann gestifteten Drei-Königs-Altar in der Kirche Laufenburg verschiedene Güter zu Talheim im Aargau.⁵²⁹ Die Stiftung durch Hartmann, der nur einmal zuvor lebend im Oktober 1308 erwähnt wird,⁵³⁰ muss auf testamentarischem Wege zustande gekommen sein, denn Lenas Schenkung fällt auf den Tag der Altarweihe durch den Weihbischof Johannes von Panadiensis, die in der Urkunde beschrieben wird.⁵³¹ Unter den Zeugen dieses Rechtsakts befindet sich auch Verena von Wieladingen, die Tochter Ulrichs II. Wieland, die von Lena als ihre „Muhme“ (*mönme*) bezeichnet wird. Die Bezeichnung „Muhme“ kann in dieser Zeit einen beliebigen Grad weiblicher Verwandtschaft bedeuten, häufig Tante, aber auch Nichte, Cousine oder anderes.⁵³² Erfreulicherweise gibt uns die Urkunde in diesem Fall eine Hilfestellung. Lenas Vogt, also ihr rechtsfähiger Vertreter, ist ihr Oheim Konrad von Beuggen. Der Quellenbegriff *oheim* ist hier recht klar als Onkel zu übersetzen. Konrad selbst nennt in seiner Bestätigung der Schenkung Lena im Gegenzug seine „Muhme“, in diesem Fall also eindeutig seine Nichte. Die Gattin Heinrichs von Wangen, Adelheid, war demnach eine Schwester Konrads. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die zweimal verwendete Bezeichnung „Muhme“ in ein und derselben Urkunde auch den gleichen Bedeutungsgehalt hat, demnach nicht nur Lena die Nichte Konrads von Beuggen, sondern auch Verena von Wieladingen eine Nichte der Lena war. Entsprechend dürfen wir davon ausgehen, dass Verenas Mutter Anna, die 1303 erwähnt und bereits vor 1307 verstorbene Gattin Ulrichs II. Wieland von Wieladingen, eine Schwester der Lena und somit eine weitere Tochter Heinrichs I. von Wangen war. Die Schenkungsurkunde nennt zwar allein Hartmann als Stifter des Drei-König-Altars, doch handelte es sich wohl tatsächlich um eine Stiftergemeinschaft aus vier Geschwistern der Familie Wangen, wie es das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Jo-

⁵²⁹ Urk 57 (1315 Mai 3).

⁵³⁰ Bader, Waldamt, S. 244 f. (1308 Okt 24) als Zeuge in einer Urkunde des Laufenburger Bürgers Heinrich Schivi und seiner Schwester Katharina.

⁵³¹ Zu dem im Urkundentext genannten Basler Weihbischof *Johan von Panidens* vgl. KUNDERT, Weihbischofe, S. 225, wonach ein *Jacobus episcopus Panadiensis* bisher nur einmal am 13. März 1313 belegt ist. Bei dem Vornamen des Bischofs handelt es sich entweder um eine Verschreibung in der ohnehin nur sehr schwer lesbaren Urkunde oder die bisherige Identifizierung als *Jacobus* ist falsch. Möglicherweise liegt auch eine vor Ort begangene Verwechslung mit dessen Nachfolger *Johannes episcopus Recrehensis* vor, der bislang erstmals am 15. Juni 1315 belegt ist.

⁵³² Vgl. zum Begriff „Muhme“ DRW 9, Sp. 954 f., mit zahlreichen Beispielen seit dem 12./13. Jahrhundert; JONES, German kinship terms, S. 27 ff., 131 ff.

hann festhält: der Beromünster Chorherr Ulrich von Hugelheim, seine beiden Brüder Hartmann und Heinrich (II.) von Wangen sowie ihre Schwester Helena, Frau von Urgiz.⁵³³ Für ihre Eltern sowie ihre Brüder Ulrich und Hartmann hatte Lena einige Wochen zuvor, Ende März 1315, mehrere Jahrzehnte im Klein-Basler Kloster Klingental gestiftet, wobei die entsprechende Urkunde nur die beiden Brüder, den *von Hugelheim und Hartman*, namentlich nennt.⁵³⁴

Obwohl die obigen Quellen Anna und ihren Bruder Hartmann eindeutig als Kinder Heinrichs I. von Wangen und der Adelheid von Beuggen belegen, tauchen ihre Namen in den beiden Urkunden von 1269 und 1272 nicht auf. Demzufolge werden beide erst nach 1272 das Licht der Welt erblickt haben. Annas Ehe mit Ulrich II. Wieland von Wieladingen dürfte in den 1290er Jahren stattgefunden haben. Ihr Sohn Hartmann II. wurde um 1298 geboren, ihre Tochter Verena wahrscheinlich kurz davor oder danach.⁵³⁵ Der Zeitraum der Eheschließung Ulrichs II. mit Anna von Wangen passt gut ins Bild der politisch-herrschaftlichen Umorientierung der Herren von Wieladingen spätestens in den 1290er Jahren. Während Ulrich I. noch 1273 als treuer Anhänger und hoher Ministerialer des Grafen Rudolf IV., dem späteren König Rudolf I. von Habsburg, in Erscheinung tritt, ist er 1296 an der Seite des Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg zu finden, der eine aktive Politik gegen seinen Vetter Herzog Albrecht von Österreich, nicht zuletzt in dessen Streit um den Königsthron mit Adolf von Nassau, vertrat. Der Übergang der Wieladinger aus der Ministerialität und Gefolgschaft der älteren Linie zu den Grafen von Laufenburg dürfte durch die Eheverbindung zwischen einem Wieladinger und der Angehörigen einer Familie der laufenburgischen Spitzenministerialität auf besondere Weise bestätigt und gefestigt worden sein.⁵³⁶ Demgegenüber ist jedoch auch festzuhalten, dass sich in den Quellen außer der 1315 belegten Zeugenschaft der Verena von Wieladingen für ihre Tante Helena keine unmittelbaren Kontakte zwischen den Familien von Wieladingen und von Wangen nachweisen lassen. Dies gilt in gleichem Maße für die nachfolgende Generation der Familie von Wangen, den vermutlichen Söhnen Heinrichs II., die sich als Bürger in Luzern niedergelassen zu haben scheinen.⁵³⁷

⁵³³ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 21r (zum 15. August): *Item dominus Ulricus de Hugelheim, canonicus in Berona, Hartmannus et H[einrich] fratris sui de Wangen et domina de Oeriols que fundaverunt cum V frustis frumenti in redditibus altare nomini in ecclesia Johanne Baptiste que est consecratum in honore trium magorum. Et V frustum cedit de possessionibus in Talheim et alia [...] quare cedunt de possessionibus in Gansingen. Et ad istud altare debet celebrari prima missa in mane.*

⁵³⁴ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 304 (1315 März 23): Stiftungen für *irs vater und ir müter und zwuger ir brüderen, des von Hugelheim und Hartmans, iargezit*. Vgl. MERZ, Aargau 2, S. 116.

⁵³⁵ Zur Herleitung des Geburtszeitraums von Hartmann II. um 1298 vgl. Kap. 3.1.3, S. 66 f.

⁵³⁶ Zu diesem Herrenwechsel vgl. im Detail Kap. 6.2.

⁵³⁷ ESTERMANN, Hochdorf, S. 354 f., nennt die Brüder Werner, Heinrich III. und Ulrich III., die zwischen 1299 und 1338 mehrfach in den Luzerner Quellen auftauchen. Einen 1299 urkundlich erwähnten Ulrich interpretiert er fälschlicherweise als Sohn Heinrichs I. Es handelt sich jedoch um einen Ministerialen der Freiherren von Wolhusen, der wohl auf deren Stammburg in Groß-

Allerdings machte sich die Verbindung noch auf andere Weise bemerkbar. Denn über die Ehe Ulrichs II. von Wieladingen mit Anna von Wangen erhielten die Wieladinger Zugang zu einem weiteren Kreis an Ministerialenfamilien aus der Region um Luzern, der sich auch in der Wahl der Ehepartner nachfolgender Generationen von Wieladingern niederschlug. So dürfte es kein Zufall sein, dass der Ehemann der 1269 als Schwester der Helena erwähnten *Elisabeth de Hunnewile*⁵³⁸ wahrscheinlich aus derselben Familie stammte wie die Gattin Hartmanns II. von Wieladingen, die nur einmal 1316 belegte Verena von Hunwil.

3.4.1.2 von Hunwil

Die Familie von Hunwil war ein im 13. Jahrhundert im Luzerner Raum ansässiges Ministerialengeschlecht, das sich um 1300 in Obwalden und nach 1324 in einem Zweig in Aarau niederließ.⁵³⁹ Das Wappen der Familie hat einen Wolf zum Motiv. Als Stammsitz der Familie wird der Hof Hunwil bei Römerswil in der Gemeinde Hochdorf (Kt. Luzern) angesehen. Erstmals in den 1230er Jahren tauchen mehrere Personen auf, die sich nach Hunwil zubenennen, deren Verwandtschaftsverhältnisse aber nicht klar werden. Im Oktober 1236 erwarb das in Obwalden gelegene Kloster Engelberg aus dem Besitz der Freiherren von Eschenbach den Hof Hunwil, der zu diesem Zeitpunkt an die beiden Brüder Heinrich I. und Ulrich von Hunwil verpfändet war, weshalb diese Verzicht leisten sollten. Ulrich befand sich zu diesem Zeitpunkt in Oberitalien, wo sich auch Walter von (Eschenbach-) Schnabelburg aufhielt, dessen Bruder Ulrich I. von (Eschenbach-) Schnabelburg den Verkauf des Hofes anstelle der minderjährigen Erben des verstorbenen Freiherrn Bertold I. von Eschenbach durchführte.⁵⁴⁰ Ulrich von Hunwil taucht erneut im September 1245 in einer Zeugenliste unter den Ministerialen der Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg auf.⁵⁴¹ Möglicherweise ist er auch mit einem 1243 ohne Angabe des Taufnamens genannten Ritter *de Hunwiler* identisch, der nach den Freiherren Marquard von Wolhusen und Konrad von Eschenbach und vor zwei Spitzenministerialen der Habsburger als Zeuge in einer Urkunde Graf Rudolfs IV. von Habsburg auftaucht.⁵⁴²

Wahrscheinlich bestanden verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Brüdern Heinrich I. und Ulrich und einer Familie von Hunwil, die in Luzern bis

wangen bei Sursee saß. MERZ, Wangen, S. 290 f. rechnet diese Personen nicht den habsburgischen Ministerialen von Wangen zu. Eine sichere Unterscheidung kann nicht getroffen werden.

⁵³⁸ Vgl. oben S. 184 f mit Anm. 516.

⁵³⁹ Zur Familie von Hunwil vgl. auch ROLAND SIGRIST, Hunwil, von, in: HLS 6, S. 548 f. Zum Obwaldner Zweig vgl. STETTLER, Hunwil, sowie DURRER, Ringgenberg, S. 365–375.

⁵⁴⁰ QW 1/1, S. 178 f., Nr. 378 (1236 Okt 19). Trotz der unterschiedlichen Zubenennung nach Eschenbach bzw. Schnabelburg ist vor 1270 noch nicht von einer Linienteilung der Freiherren auszugehen. Vgl. dazu FRANZISKA HÄLG-STEFFEN, Eschenbach, von, in: HLS 4, S. 288 f.

⁵⁴¹ QW 1/1, S. 231 f., Nr. 493 (1245 Sep 5): *Ül[rich] de Hunwile, ministeriales*.

⁵⁴² QW 1/1, S. 219, Nr. 467 (1243 Nov 21).

1323 das Amt des Ammanns ausfüllte.⁵⁴³ Der Luzerner Ammann stand an der Spitze der Bürgerschaft. Er gehörte zwar nicht zum Rat, nahm aber an dessen Sitzungen teil und führte in bestimmten Fällen den Vorsitz. Er war ein ministerialischer Amtsträger sowohl des Klosters Murbach bzw. der Propstei St. Leodegar im Hof zu Luzern, auf deren Grund Luzern erbaut war, als auch der Klostervögte und besaß sein Amt in Form eines Erblehens. Die Obervogtei über St. Leodegar lag in den Händen des Gesamthauses Habsburg, war jedoch im 13. Jahrhundert als Afterlehen an die Freiherren von Rothenburg vergeben worden. Nach 1285 gelangte sie wohl durch Erbschaft an die Freiherren von Wolhusen oder die Grafen von Froburg, eventuell auch an die Grafen von Neu-Kyburg, bis sie Ende der 1290er Jahre an Bedeutung verlor und bald darauf von der österreichischen Ämterverwaltung absorbiert wurde.⁵⁴⁴

Die frühesten Vertreter der Luzerner Ammannfamilie von Hunwil tauchen in den 1230er und 1240er Jahren auf. In dieser Zeit sind sie auffällig oft als Zeugen für und neben den Luzerner Familien von Hochdorf, von Hildisrieden, von Schweinsgrube sowie von Maltes belegt, zu denen offensichtlich freundschaftliche, möglicherweise sogar verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben.⁵⁴⁵ Der früheste bekannte Vertreter der Luzerner Ammannfamilie ist ein Konrad von Hunwil, der 1231 und 1235 belegt ist.⁵⁴⁶ Bereits in der oben genannten Urkunde von 1236 tritt uns als Zeuge ein *Waltherus de Hunwiler* entgegen, der mit einem 1238 genannten *Waltherus scultetus* identisch sein dürfte. Walter I. erscheint hier als unmittelbarer Nachfolger Konrads von Hunwil, ohne dass jedoch die Beziehung zwischen beiden Personen klar wird (Brüder?).⁵⁴⁷ Ohne Angabe seines Amtes tritt Walter 1241 als Zeuge in

⁵⁴³ Von einer Verwandtschaft geht auch STETTLER, Hunwil, S. 8 aus, allerdings ohne Erklärung.

⁵⁴⁴ Vgl. GLAUSER, Luzern, S. 35.

⁵⁴⁵ Die Familien von Hochdorf und von Hildisrieden waren wohl miteinander verwandt, wie die gemeinsame Zubenennung nach Hochdorf trotz unterschiedlicher Wappenführung zeigt. QW 1/1, S. 154 f., Nr. 329 (1231), S. 174, Nr. 372 (1235). Das Siegelwappen Walters von Hochdorf zeigt einen aufsteigenden Löwen oder aber auch einen Wolf, womit eventuell Wappengleichheit zu den Ministerialen von Hunwil bestanden haben könnte. Zu dem auffällig häufigen gemeinsamen Auftauchen in den Zeugenlisten verschiedener Urkunden, wobei die von Hunwil in der Regel zuvorderst genannt werden, vgl. die folgenden Anmerkungen.

⁵⁴⁶ QW 1/1, S. 154 f., Nr. 329 (1231) in einer Urkunde Walters von Hochdorf und seiner Gattin Berta, als erster Zeuge nach mehreren Geistlichen: *Cūnradus de Hunwiler, Cūnradus de Swingrūbe, Waltherus frater eius, Iohannes de Hiltisriede, [...]*; ebd., S. 174, Nr. 372 (1235) als erster Zeuge nach den Klerikern und den beiden Rittern Heinrich von Heidegg und Walter von Littau: *Cūnradus scultetus, Cūnradus de Swingrūbe*. Die Identifizierung dieses *scultetus* (eigentlich Schultheiß, hier aber wohl mit Ammann zu übersetzen) als Konrad von Hunwil beruht vor allem auf dem analog zu 1231 nachfolgend genannten Konrad von Schweinsgrube.

⁵⁴⁷ QW 1/1, S. 178 f., Nr. 378 (1236 Okt 19) unter den Zeugen: *Ūlricus de Wangen, Waltherus de Littowa, Waltherus de Hunwiler, Iohannes de Hiltisrieden, Henricus et Burchardus de Maltres*; ebd., S. 184 f., Nr. 389 (1238 März 17) unter den Zeugen: *[...] Arnoldus advocatus de Rotenberc, Waltherus miles de Littowa, Waltherus scultetus, [...], Henricus de Maltres, [...], Waltherus de Swingrūbe*. Besonders die in beiden Urkunden zu beobachtende Stellung unmittelbar nach dem Ritter Walter von Littau macht die Identifizierung Walters von Hunwil mit dem *scultetus* (= Ammann) Walter wahrscheinlich. Die Urkunde von 1235 führt *Conradus scultetus* ebenfalls direkt vor Walter von Littau auf. Vgl. oben Anm. 546. Die Herren von Lit-

einer Urkunde des Vogts Arnold von Rotenburg auf. Im Sommer 1243 wird er als *minister de Lucerna* bezeichnet, 1257 dann mit seinem Sohn Johannes als *Waltherus minister de Hunwile*.⁵⁴⁸ Er scheint bald darauf verstorben zu sein. Sein Sohn Johannes tritt in den Jahren 1259 und 1261 als Zeuge in Erscheinung, zuletzt als Träger der Ritterwürde. Er ist zwar ohne Amtstitel genannt, doch verweisen seine vorderen Positionierungen in den Zeugenlisten auf eine gehobene Stellung.⁵⁴⁹ Nach der Zeitstellung, in der Johannes in den Quellen nachzuweisen ist, könnte er der Ehemann der 1269 erwähnten Elisabeth von Wangen, der Schwägerin Ulrichs II. von Wieladingen, gewesen sein.⁵⁵⁰ Vermutlich sein Sohn war der seit 1279 belegte Walter II. von Hunwil, der seit spätestens 1282 den Rittersiegel trug und zwischen 1290 und 1300 mehrfach explizit als Ammann von Luzern in den Quellen auftaucht. Er ist zuletzt 1318 erwähnt. Sein ebenfalls 1279 erstmals belegter Sohn Walter III. verkaufte 1323 das Lehen des Ammannamts an die Herzöge von Österreich.⁵⁵¹

Hinweise auf eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen der Luzerner Ammannfamilie und den Eschenbacher Ministerialen Heinrich und Ulrich von Hunwil ergeben sich aus den vier zum Verkauf des Hofs Hunwil an das Kloster Engelberg überlieferten Urkunden aus den Jahren 1236, 1257 und 1279. Der in der Urkunde von 1236 dokumentierte Verkauf scheint nicht problemlos über die Bühne gegangen zu sein, möglicherweise weil sowohl die 1236 noch minderjährigen Söhne Bertolds I. von Eschenbach, Bertold II., Walter und Konrad, als vielleicht auch einer der beiden Pfandinhaber von Hunwil dem Verkauf nicht zustimmten, wie er von den Brüdern von Schnabelburg mit dem Kloster ausgehandelt worden war. Erst im Februar 1257, also über 20 Jahre danach, verzichtete Konrad von Eschenbach auf alle seine

tau waren ritterradlige Amtsleute des Klosters Luzern, die als Vögte, Meier und Kellner agierten. Vgl. FRANZISKA HÄLG-STEFFENS, Littau, von, in: HLS 7, S. 881.

⁵⁴⁸ QW 1/1, S. 205, Nr. 437 (1241 Jun 23) als erster Zeuge: *Wal[therus] de Hunwile, Io[hannes] de Hildesrieden, [...], H., B. et Wer. de Malters*; ebd., S. 217, Nr. 463 (1243 Aug 24) als erster Zeuge nach mehreren Rittern: *Waltherus minister de Lucerna, Cûnradus de Swingrûbon, Io[hannes] de Hildesrieden*; ebd., S. 366, Nr. 805 (1257 Feb 1) unter den Zeugen: [...], *Waltherum ministrum de Hunwile et filium eius Iohannem, Iohannem de Hiltisriedin, Heinricum de Maltirs*; ebd., S. 371 f., Nr. 811 (1257 Mai 8) unter den Zeugen: [...], *Wal[therus] minister de Hunwile, H. de Malters*.

⁵⁴⁹ QW 1/1, S. 392 f., Nr. 857 (1259 Jul 28) als erster weltlicher Zeuge: *Iohannes de Hunwile*; ebd., S. 410 f., Nr. 902 (1261 Okt 2) unter den Rittern *Io[hannes] de Huniwile, Ar[noldus] dapifer de Rotenburc, Ar[noldus] des Maswandon, milites; Io[hannes] de Hiltensred*.

⁵⁵⁰ Vgl. oben S. 184 mit Anm. 516.

⁵⁵¹ QW 1/1, S. 589, Nr. 1288 (1279 Jun 24) mit seiner Gattin Margarethe; ebd., S. 624 f., Nr. 1364 (1282 Jan 29) unter den Zeugen; ebd., S. 751 f., Nr. 1633 (1290 vor Sep 24): *her Walther von Hunwile der amman von Lucerron*; ebd., S. 791, Nr. 1694 (1291 Dez 20). Vgl. zu dieser Urkunde GLAUSER, Luzern, S. 32; QW 1/2, S. 55 f., Nr. 126 (1296 Jul 30) als Bürger für die Stadt Luzern: *Walther von Hunwile der amman, her Ulrich von Rûdiswile, rittere; Wilnhelm von Hunwile, [...]*; ebd., S. 109, Nr. 235 (1300 März 12) mit Margarethe, Gattin Walters von Hunwile, *ammans ze Luzzeren*. Erster Zeuge dieser Urkunde ist *Wilh[elm] von Hunwile*, der ein Bruder Walters II. gewesen sein könnte. Der Letztbeleg Walters II. in QW 1/2, S. 474 ff., Nr. 933 (1318 Jul 8): *Walthero filio quondam Iohannis de Hunwile milite*. Zum Verkauf des Ammannamts 1323 an Österreich vgl. GLAUSER, Luzern, S. 37.

Ansprüche. Diesen Vorgang ließ der Engelberger Abt vor mehreren Zeugen aufzeichnen, um jeder Mißhelligkeit vorzubeugen. Die Betonung dieser Vorsichtsmaßnahme erklärt sich aus dem offensichtlich sehr langwierigen Rechtsstreit in der Vergangenheit. Unter den Zeugen des Verzichts befanden sich einmal mehr Walter I. von Hunwil sowie sein hier erstmals belegter Sohn Johannes. Walter war auch im Mai 1257 in Luzern anwesend, als Walter und nochmals Konrad von Eschenbach ihren Verzicht auf den Hof Hunwil gegenüber dem Kloster bestätigten. Doch war damit wohl nur der Eschenbacher Verzicht geklärt, während die Familie der Pfandinhaber von 1236 auch noch 40 Jahre später Besitzansprüche auf den Hof geltend machte. Im Juni 1279 war es dann Walter II. von Hunwil, Enkel und Sohn der 1257 als Zeugen genannten Walter I. und Johannes, der mit seiner Gattin Margarethe zur Beendigung des Streits um den Hof Hunwil gegen eine Zahlung von 15 Mark Silber Verzicht leistete. Der Hof scheint recht groß gewesen zu sein, worauf die jährlichen Einkünfte in Höhe von 24 Mütt Weizen und zwei Schweinen im Wert von 20 Schilling hinweisen. In der Urkunde wird vermerkt, Walter und Margarethe hätten ihre bisherige Annahme, den Hof als Erblehen vom Kloster zu besitzen, als falsch erkannt, weshalb sie jetzt verzichteten. Es scheint so, als ob der 1236 angezeigte Pfandbesitz des Hofes durch die beiden Brüder Heinrich und Ulrich von Hunwil, die demnach sehr wahrscheinlich Verwandte Walters II. von Hunwil waren, in späteren Jahren zu einer erblichen Lehnsnahme uminterpretiert worden war. Dieser Interpretation wurde erst 1279 seitens des Klosters erfolgreich widersprochen. Die Entschädigung von 15 Mark Silber dürfte demnach eher der Rückzahlung der Pfandsomme oder eines Teilabschlags gegenüber möglicherweise bereits 1236 geflossenen Zahlungen entsprechen haben.⁵⁵²

In einer Urkunde vom 12. März 1300, die den Verkauf von Gütern aus dem Besitz des Luzerner Ammanns Walter II. an die Propstei Zürich festhält, taucht erstmals auch der Ritter Heinrich II. von Hunwil auf. Im Frühjahr 1300 fungierte Heinrich als Vogt der Margarethe, Gattin Walters II., und deren fünf namentlich genannten Kinder. Da die Funktion als rechtlicher Stellvertreter der Frau und Kinder häufig von einem nahen Verwandten, sei es der Frau oder ihres Gatten, ausgeübt wurde, könnte es sich bei Heinrich möglicherweise um einen Bruder Walters II. gehandelt haben. Er wird in der Urkunde „der Ältere“ genannt, was auf die Existenz eines weiteren, bereits volljährigen Heinrichs, in diesem Fall wohl seinen gleichnamigen Sohn, schließen lässt.⁵⁵³ Heinrich II. tritt danach in den Quellen nur noch einmal lebend in Erscheinung, als erster Zeuge in einer im März 1304 in Sarnen, dem Hauptort von Obwalden, ausgestellten Urkunde von vier Landleuten aus dem Berner Haslital, ihren Streit mit der Stadt Luzern betreffend. Er ist der erste von 13 namentlich genannten Obwaldner Zeugen, darunter die unmittelbar nach ihm genannten Heinrich der Jüngere, Kellner von Sarnen, und der Ammann von Kägiswil. Die Position

⁵⁵² QW 1/1, S. 178 f., Nr. 378 (1236 Okt 19), S. 366, Nr. 805 (1257 Feb 1), S. 371 f., Nr. 811 (1257 Mai 8), S. 589, Nr. 1288 (1279 Jun 24).

⁵⁵³ QW 1/2, S. 109, Nr. 235 (1300 März 12).

in der Zeugenliste zeigt an, dass Heinrich zur Obwaldner Führungsschicht gehörte, allerdings ohne eine Amtsstellung in Obwalden eingenommen zu haben.⁵⁵⁴ Es ist anzunehmen, dass der Einstieg in diese Führungsschicht eine gewisse Vorlaufzeit benötigt hatte, Heinrich sich demnach wohl schon vor mehreren Jahren in Obwalden niedergelassen hatte, möglicherweise bereits in den 1280er oder 1290er Jahren. Eventuell unter seiner Ägide wurde in Giswil am südlichen Ende des Sarners Sees auf dem Hügel der heutigen Pfarrkirche eine Burg errichtet, die den Namen Hunwil erhielt.⁵⁵⁵ Als Nachkommen Heinrichs II. treten seit Beginn des 14. Jahrhunderts seine Söhne Peter und Heinrich III. auf. Daneben muss er jedoch auch noch eine Tochter namens Verena gehabt haben, die zwischen 1312 und 1316 Hartmann II. von Wieladingen geheiratet hatte. Die nur ein einziges Mal anlässlich des Verkaufs ihrer Anteile an der Burg Schwörstadt an die Herren vom Stein im September 1316 belegte Verena wird in der entsprechenden Urkunde als *herr Heinrichs seligen Tochter von Hunewille* bezeichnet.⁵⁵⁶

Die Gründe der Niederlassung Heinrichs und seiner Familie in Obwalden liegen im Dunkeln. Denkbar wäre ein von Seiten der Herzöge von Österreich oder des Klosters Luzern ergangener Auftrag von Amts wegen. Beide verfügten über Güter in Giswil und zu beiden besaß der Zweig der Luzerner Ammänner von Hunwil bereits im 13. Jahrhundert Beziehungen.⁵⁵⁷ Aus einem Einkünfteverzeichnis des Klosters Luzern von 1314 geht hervor, dass der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Heinrich Lehnnehmer klösterlicher Güter in Giswil war, die er an seinen älteren Sohn Peter vererbt hatte.⁵⁵⁸ Letzterer ist seit den 1320er Jahren in Besitz weiterer an das Kloster Luzern zinspflichtiger Güter belegt. Ebenso erhielt der Luzerner Ammann Walter III. von Hunwil 1323 von Herzog Leopold von Österreich Einkünfte in Sarnen und Alpnach verpfändet.⁵⁵⁹ Ob auch die Linie der Grafen von Habsburg-Laufenburg, die bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts noch über Besitz in Obwalden verfügt hatte, eine Rolle gespielt haben könnte, ist ungewiss.

Spätestens 1328 war die Familie von Hunwil in Obwalden endgültig in der Führungsschicht etabliert. In diesem Jahr ist Peter als Landammann von Unterwalden, der politisch vereinigten Talschaften von Ob- und Nidwalden, nachgewiesen.⁵⁶⁰ Die Hunwiler vollzogen damit innerhalb weniger Jahrzehnte einen rasanten Aufstieg aus

⁵⁵⁴ Vgl. STETTLER, Hunwil, S. 9.

⁵⁵⁵ Zu dieser Burg vgl. DURRER, Kunstdenkmäler Unterwalden, S. 311 ff. Um 1630 wurden Reste der ruinösen Burg zum Bau einer neuen Pfarrkirche verwendet, wobei möglicherweise einige noch bestehende Mauerzüge mit verbaut wurden. Ebd., S. 315. Eine archäologische oder baukundliche Untersuchung wurde bislang jedoch nicht durchgeführt, so dass über das tatsächliche Alter der Burg Hunwil keine Angaben gemacht werden können. Möglicherweise wurde die Burg auch erst im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts errichtet.

⁵⁵⁶ Urk 62 (1316 Sep 13).

⁵⁵⁷ Vgl. STETTLER, Hunwil, S. 9.

⁵⁵⁸ QW 2/3, S. 58: *In parrochia Giswile: Petrus de Hunwile de domino H. patre suo so[idus] 10.* Vgl. auch ebd., S. 196 f.

⁵⁵⁹ Vgl. STETTLER, Hunwil, S. 13 mit Angabe der Belege (besonders QW 1/2, S. 590, Nr. 1168).

⁵⁶⁰ Zu Peter vgl. im Überblick ROLAND SIGRIST, Hunwil, Peter von, in: HLS, Bd. 6, S. 548 f.

der Ministerialität in den Niederadel, der sich zunehmend von den ehemaligen Herren emanzipierte und in ökonomischer, territorialer und machtpolitischer Hinsicht teilweise deren Positionen übernahm. Ihr Aufstieg drückt sich auch in den Eheverbindungen aus. So heiratete Peter nach dem Tod seiner ersten Frau aus der Luzerner Bürgerschaft, Maria von Bruchtal, mit Beatrix von Strättligen die Angehörige einer freiherrlichen Familie aus dem Berner Oberland und konnte seine Tochter Margarethe dem Freiherrn Philipp von Ringgenberg zur Frau geben.⁵⁶¹ Er und seine Nachkommen spielten in Unterwalden bis in die frühen 1380er Jahre eine wichtige Rolle. Nach Peters Tod um 1337 erscheint sein jüngerer Bruder Heinrich III. in Spitzenpositionen innerhalb der Obwaldner Führungsschicht, wenn er auch nie im Amt des Landammanns belegt ist.⁵⁶² Peters seit 1354 belegter Sohn Georg von Hunwil bekleidete dieses Amt dagegen von 1362 bis zu seinem frühen Tod 1367, dessen Sohn Walter IV. übernahm es nach einer kurzen Unterbrechung von 1375 bis 1381. Die in ihrer Politik verfolgten Interessen deckten sich vielfach nicht mit denen der Herzöge von Österreich. Dennoch blieb die Familie den Herzögen als Empfänger von Lehen längere Zeit verbunden. So übernahm Georg von Hunwil um 1360 das Meieramt von Giswil als österreichisches Lehen.⁵⁶³ Im Jahr 1382 wurde die Obwaldner Führungsschicht in der Folge des sogenannten „Ringgenberger Handels“ gestürzt. 1378 hatte Freiherr Petermann von Ringgenberg aufgrund finanzieller Probleme versucht, die Steuern in seiner Herrschaft Ringgenberg-Brienz drastisch zu erhöhen. Dies führte zu einem Aufstand, dem sich die benachbarten Obwaldner anschlossen, da sie sich von einem Kampf gegen den Freiherrn eine Erweiterung ihres Territoriums und die Klärung strittiger Rechte im Grenzgebiet versprachen. Dabei wurde die Burg Ringgenberg belagert und zerstört sowie Petermann gefangen gesetzt. Ein im Juni 1382 in Luzern tagendes Schiedsgericht entschied jedoch gegen die Obwaldner, die zu einer Wiederherstellung des vorherigen Zustands verurteilt wurden. Das Urteil resultierte in einem politischen Umsturz in den Talschaften Ob- und Nidwalden, in dessen Verlauf die bisherige adlige Führungsschicht, darunter auch die Familie von Hunwil und mehrere mit ihnen verwandte Familien, politisch beseitigt wurde. Sie wurden nicht allein von ihren Ämtern abgesetzt, sondern für die Zukunft für amtsunfähig erklärt. Aufgrund dieser Entwicklung siedelte ein Großteil der betroffenen Familien bis um 1400 nach Luzern über, wo sie das Bürgerrecht erwarben, so 1385 auch Heinrich IV. (Heinzmann) von Hunwil, der Bruder des abgesetzten Landammanns Walter IV., und 1401 Walter selbst. In Luzern ist die Familie noch bis weit ins 15. Jahrhundert hinein nachweisbar.⁵⁶⁴

⁵⁶¹ Vgl. STETTLER, Hunwil, S. 14.

⁵⁶² Vgl. ebd., S. 15.

⁵⁶³ Vgl. ebd.; DURRER, Ringgenberg, S. 366 f.

⁵⁶⁴ Vgl. dazu im Detail ebd., S. 365–377.

3.4.1.3 von Dettingen

Die Familie der Herren von Dettingen, aus der Verena, die Gattin des letzten Wieladingers Hartmann III. stammte, waren ursprünglich in dem gleichnamigen, einige Kilometer nordwestlich von Konstanz auf dem Bodanrück gelegenen Dorf beheimatet. Zwei dort nachgewiesene Burganlagen des 12. und 13. Jahrhunderts (Alt- und Neu-Dettingen) wurden wohl anfänglich von den Dettingern bewohnt und vielleicht auch errichtet. Die Familie stammte aus der Ministerialität der Abtei Reichenau und taucht seit dem 12. Jahrhundert in Reichenauer und bischöflich-konstanzischen Urkunden auf.⁵⁶⁵ Als Wappen führte sie einen geteilten und zweimal gespaltenen Schild in Silber und Schwarz.⁵⁶⁶ Ihr Besitz bestand bis Anfang des 14. Jahrhunderts hauptsächlich aus klösterlichen und bischöflich-konstanzischen sowie einigen Reichslehen und konzentrierte sich auf Dettingen mit Streubesitz in der Umgebung, Güter im Linzgau, vor allem in und um Überlingen, sowie im Thurgau. Im 13. Jahrhundert vollzog die Familie einen beachtlichen Aufstieg, der zumeist auf Kosten der Abtei Reichenau zustande kam, deren zeitweilige ökonomische Notlage ihre Dienstleute für sich auszunutzen wussten.⁵⁶⁷ Neben der Abtei Reichenau verfügte die Familie über enge Kontakte zum Deutschen Orden und besonders zur Kommende Mainau. Mehrere Dettinger dienten als Komture, unter anderem in den Kommenden Mainau, Köniz (Kt. Bern), Beuggen und Freiburg i. Br.

Die Stammfolge der Familie ist bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts nur in Ansätzen zu rekonstruieren und auch für die Zeit danach existieren verschiedene Unsicherheiten, was die exakten Filiationen betrifft. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Verwendung immer gleicher Namen in allen Linien bis Ende des 14. Jahrhunderts: Werner, Heinrich, Burkard, Ulrich und Walter. Zu den frühesten sicher als Vertreter der Familie nachweisbaren Personen gehören ein Burkard I. und ein Wer-

⁵⁶⁵ Zu den Herren von Dettingen vgl. allgemein: KrBKN 3, S. 441 f.; KREUTZER, Reichenau, S. 185 f., 488 f. zu einzelnen Familienmitgliedern. Verschiedene Quellenbelege finden sich bereits in den von Carl A. Bächtold verfassten Anmerkungen zur Schaffhauser Chronik des Johannes Rieger. Rieger, Chronik, S. 990–995. Zu den urkundlichen Belegen vgl. die folgenden Ausführungen mit den Anmerkungen.

⁵⁶⁶ Vgl. die Abbildung in: Zürcher Wappenrolle, S. 64, Nr. 137; danach auch MERZ, Aargau 1, S. 180. In der Zeit des 13. bis 15. Jahrhundert tauchen mehrere weitere Familien dieses oder eines ähnlichen Namens in der Region Hochrhein und Schwaben auf, so etwa aus Dettingen am Neckar (heute Ortsteil von Horb) oder Dettingen an der Ems bei Bad Urach. Aus der Ministerialität der Herren von Klingen stammte eine in der Umgebung von Klingnau und Zurzach belegte Familie, die sich nach dem heutigen Döttingen bei Klingnau zubenannte. Zahlreiche Belege zu diesen Familien in Rieger, Chronik, S. 990 ff. MERZ, Aargau 1, S. 180 f., vermischt die Reichenauer Familie von Dettingen mit den von Döttingen bei Klingnau und nimmt fälschlicherweise eine Verwandtschaft beider Familien an. Da sich von den Herren von Döttingen zu Klingnau keine Siegel überliefert haben, kann die von Merz behauptete Verwandtschaft nicht nachgewiesen werden. Die von ihm angeführte Wappengleichheit zwischen der Reichenauer und der Aargauer Familie bezieht sich auf das Wappen der spät einsetzenden Schaffhauser Linie der Herren von Dettingen. Vgl. dazu unten S. 198 f.

⁵⁶⁷ Vgl. KrBKN 3, S. 442.

ner I. von Tetingen, die in einer nach 1174 ausgestellten Reichenauer Urkunde als *ministeriales ecclesiae Augensis* [= Abtei Reichenau] in der Zeugenreihe aufgeführt werden.⁵⁶⁸ Ein Verwandter von diesen beiden dürfte der 1236 als Konstanzer Domkustode genannte Heinrich I. von Dettingen gewesen sein, ebenso wie der 1246 erwähnte Reichenauer Ministeriale *Burchardus* (II.) *senior de Tetingen* und die zwischen 1259 und 1270 bzw. 1287 mehrfach belegten Ritter Burkard III. und Werner II. *de Tetingen*. Werner besaß 1265 noch einen Bruder namens Heinrich II., der bis 1300 in den Quellen auftaucht, seit 1287 ebenfalls als Ritter.⁵⁶⁹ Werner und Heinrich waren mit Burkard III. nicht enger verwandt. Demnach bestanden wohl bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwei Dettinger Linien, die sich offensichtlich die beiden Burgen zu Dettingen untereinander aufteilten. Anfang des 14. Jahrhunderts spaltete sich ein weiterer Zweig ab, der sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Klettgau bzw. in Schaffhausen und Umgebung ansiedelte, mit Sitz in dem Dorf Jestetten. Da eine ausführliche Darstellung aller Linien hier den Rahmen sprengen würde, werden sich die folgenden Ausführungen auf die Linie beschränken, aus der letztlich wohl die Gattin Hartmanns III. von Wieladingen, Verena, hervorging, und hierbei auch nur auf die wichtigsten Mitglieder.

Der erste sicher in den Quellen greifbare Stammvater der Linie, in deren Besitz sich später die Burg Neu-Dettingen befand, ist der spätestens 1342 verstorbene Burkard IV., möglicherweise ein Bruder oder eher der Nachkomme eines Bruders der oben genannten Dettinger Werner II. und Heinrich II.⁵⁷⁰ Aus seiner Ehe mit möglicherweise einer Frau von Schienen, aus einem weiteren Reichenauer Ministerialengeschlecht, gingen fünf Söhne hervor. Der zwischen 1323 und 1359 belegte Sohn Werner III. nennt 1336 den Ritter Ulrich von Schienen seinen „Oheim“. Werner gehört zu den tatkräftigsten und auch am besten in den Quellen belegten Vertretern der Familie.⁵⁷¹ Er spielt in der Geschichte der Abtei Reichenau eine etwas unrühmliche

⁵⁶⁸ ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Constanzer Bischöfe, S. 176, 178 (nach 1174); UB Salem 1, S. 28, 30 (nach 1174). KrBKN 3, S. 442 nennt die Daten 1139 bzw. 1166, jedoch ohne Belege.

⁵⁶⁹ Zu Heinrich I. vgl. DEGLER-SPENGLER, Domkustoden, S. 830. Zu Burkard II.: UB Salem 1, S. 265 ff. (1246 Okt 7/Okt 17). Zu Burkard III., Werner II. und Heinrich II.: UB Salem 1, S. 379–383, dort S. 382 (1259 Jan 30 und Feb 20); RsQ 1/1, U 711 (1261 Aug 27); UB Salem 1, S. 454 f. (1265 Jun 3); RsQ 1/1, U 748 (1278 Mai 20), U 751 (1278 Sep 26); UB Salem 2, S. 7 f. (1287 Jan 15); RsQ 1/1, U 776 (1287 Dez 16); WUB 12, Nr. 5754 (1290 Apr 13); REC 2, S. 12, Nr. 2947 (1295 Jul 23); REC 2, S. 34, Nr. 3181 (1300 Jun 21). Möglicherweise ist der 1300 genannte Heinrich auch noch mit einem 1308 belegten gleichnamigen Ritter identisch: UB Thurgau 4, S. 186, Nr. 1106 (1308).

⁵⁷⁰ ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Insel Mainau, S. 344, Nr. 33 (1342 Jun 15), darin wird Werner III. Sohn des verstorbenen Burkards IV. genannt, der mit zwei seiner Vettern aus der anderen Linie einen Güterverkauf an die Kommende Mainau bestätigte.

⁵⁷¹ UB Thurgau 7, S. 896, Nr. 85 (Nachtrag) (1336 März 14). Kontakte zwischen Werner und Ulrich sind bereits aus dem Jahr 1333 belegt, als Werner in einem Streit zwischen Ulrich und dem Abt von Reichenau vermittelte. UB Thurgau 4, Nr. 1512 (1333 Dez 14). – Werner III. ist in zahlreichen Urkunden nachgewiesen: UB Thurgau 4, Nr. 1333 (1323 Okt 22); ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Insel Mainau, S. 341, Nr. 27 (1327 Nov 8); UB Thurgau 4, Nr. 1512 (1333 Dez 14); ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Insel Mainau, S. 344, Nr. 33 (1342 Jun 15); WEECH,

Rolle, weil er die spätestens um 1343 gemeinsam mit seinem Vetter Walter I. von der Abtei als Pfand erhaltene Burg Mägdeberg bei Engen widerrechtlich an die Grafen von Württemberg veräußerte, obwohl die Anlage kurz zuvor von dem Abt an die mit den Württembergern rivalisierenden Herzöge von Österreich verkauft worden war.⁵⁷² Im Rahmen der Aktivitäten um die Burg Mägdeberg erfahren wir auch, dass Werners Bruder der Deutschordensritter Ulrich II. war. Er diente 1344 als Komtur in Köniz, von 1348 bis 1359 in Freiburg i. Br. und um 1360 in Beuggen. Von 1360 bis 1364 ist er zudem als Landkomtur der Ballei Elsass-Burgund belegt. Zuletzt wird er 1366 als ehemaliger Inhaber der Komturei zu Freiburg genannt.⁵⁷³ Weitere Brüder waren die nur 1327 erwähnten Walter II., Burkard V. und Heinrich IV., wobei allein Walter zu diesem Zeitpunkt volljährig war.⁵⁷⁴

Die Gattin Werners III. ist unbekannt, doch hatte er mit ihr mindestens drei Kinder. Ein jüngerer Sohn, Werner V., ist nur 1372 und 1382 belegt und war vermutlich 1386 bereits verstorben. Gemeinsam mit seiner Schwester Katharina besaß er bis 1372 ein Haus in Schaffhausen, das sich beim Obertor an der Badstube befand. Hier deuten sich die enger werdenden Beziehungen der Dettinger zur Reichsstadt Schaffhausen an, möglicherweise bildete der Hausbesitz sogar die Grundlage für den Besitz des Bürgerrechts durch Werner und seine Schwester.⁵⁷⁵

Werners ältester Sohn Burkard VII. ist nur wenige Male zwischen 1347 und 1351 belegt und war 1353 bereits verstorben.⁵⁷⁶ Seine Gattin Fidanne war die Tochter des Ritters Gottfried I. Mülner von Zürich, der als wichtige Figur im Zunftregime des Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun bekannt ist. Ihr Bruder Gottfried II. war unter Brun Mitglied des Zürcher Rats, trat später in die Dienste der Herzöge von Österreich und fiel 1386 auf deren Seite in der Schlacht bei Sempach. Im Jahr 1362 verkaufte Fidanne mit ihren Kindern die Burg Neu-Dettingen mit Zubehör an die Kommende Mainau, die dort eine eigenständige Kommende einrichtete.⁵⁷⁷ Fidanne

Mägdeberg, S. 288, Nr. 1 (1347 Feb 14); UB Thurgau 5, Nr. 1879 (1347 Geb 21); WEECH, Mägdeberg, S. 295–298, Nr. 2 (1347 Jun 16), S. 298–301, Nr. 3 (1347 Jun 18), S. 288, Nr. 4 (1347 Jun 19), S. 301 ff., Nr. 5 (1348), S. 289, Nr. 6 (1349 Sep 15); RsQ 1/2, B 767 (1351); WEECH, Mägdeberg, S. 305–310, Nr. 9 (1358 Okt 19), S. 310 f., Nr. 10 (1359 Jan 28), S. 311 f., Nr. 11 (1359 Jan 28), S. 290, Nr. 12 (1359 Jan 28).

⁵⁷² Vgl. dazu KREUTZER, Reichenau, S. 185 ff.; DOBLER, Mägdeberg, S. 61–68.

⁵⁷³ Vgl. die Angaben bei BAERISWYL, Köniz, S. 773. Beim Verkauf der Mägdeberg nahm Ulrich die Kaufsumme in Höhe von 9905 Gulden in Straßburg in Empfang. WEECH, Mägdeberg, S. 311 f., Nr. 11 (1359 Jan 28). Sein Letztbeleg: REC 2, S. 355, Nr. 5943 (1366 März 15).

⁵⁷⁴ ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Insel Mainau, S. 341, Nr. 27 (1327 Nov 8).

⁵⁷⁵ Belege zu Werner V.: URSH, Nr. 1014 (1372 Jun 14); UB Thurgau 7, Nr. 3368 (1376 Jun 27); URSH, Nr. 1131 (1382 Nov 29); RsQ 1/2, Nr. B 1441 (1386 Feb 28). – Der Beleg zu Katharina in URSH, Nr. 1014 (1372 Jun 14).

⁵⁷⁶ WEECH, Mägdeberg, S. 288, Nr. 4 (1347 Jun 19); S. 301 ff., Nr. 5 (1348); RsQ 1/2, B 767 (1351); RsQ 1/1, U 1064, 1065 (1353 Dez 16) [Auftreten seiner Witwe Fidanne].

⁵⁷⁷ Zum Verkauf von 1362 vgl. KrBKN 3, S. 441 (ohne Beleg). Eine Deutschordenskommende Dettingen ist in den Jahren 1378 und 1398 erwähnt. Vgl. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Insel Mainau, S. 360 f., Nr. 64 (1378 Aug 24), S. 366 f., Nr. 74 (1398 Jul 12).

trat nach dem Tod ihres Gatten in das Zürcher Dominikanerinnenkloster Oetenbach ein, wo sie von 1374 bis 1376 als Priorin bezeugt ist und noch 1397 lebte.⁵⁷⁸

Von Burkard VII. und Fidanne sind drei Kinder sicher belegt, die beiden Söhne Gottfried und Ulrich III. sowie eine Tochter Margarethe. Ulrich trat dem Johanniterorden bei und diente von 1378 bis 1405 als Komtur der Kommende Tobel bei Bern.⁵⁷⁹ Sein 1393 und 1397 erwähnter Bruder Gottfried war mit einer Schwester des (Frei-)Herren Friedrich von Erzingen, genannt von Bettmaringen, verheiratet, während dieser im Gegenzug Gottfrieds Schwester Margarethe zur Frau genommen hatte.⁵⁸⁰ Der in vorhergehenden Generationen nicht belegte Name Gottfried war wahrscheinlich aus der Familie Mülner übernommen worden. Vermutlich verfügten Ulrich, Gottfried und Margarethe jedoch noch über weitere Geschwister. So wird von der bisherigen Forschung der im Deutschen Orden bis zum Marschall und Großspittler (Leiter des Spitalwesens im Machtbereich des Ordens) aufgestiegene Werner IV. von Dettingen (1367–1413), der 1410 als einziger Großgebietiger die verheerende Niederlage des Ordens in der Schlacht bei Tannenberg überlebte, als Sohn Burkards VII. und der Fidanne angesehen.⁵⁸¹ Ein weiterer Sohn könnte zudem ein Edelknecht namens Burkard gewesen sein, der 1382 als Patronatsherr der Kirche von Buggingen im Breisgau zurücktrat.⁵⁸² Im Jahr 1346 übertrug Burkard VII. die Burg Neu-Dettingen an seine Frau und seine Töchter, demnach besaß er zu diesem Zeitpunkt auf jeden Fall mindestens zwei Töchter.⁵⁸³ Neben der in den Quellen nachgewiesenen Margarethe könnte demnach nicht zuletzt auch Verena von Dettingen, die 1378 und 1382 erwähnte Gattin Hartmanns III. von Wieladingen, eine Tochter Burkards VII. gewesen sein. Verena ging nach dem Tod Hartmanns vor Mai 1394 vermutlich eine zweite Ehe mit dem Bremgartener Bürger Johann Ulrich von Hünenberg ein, dessen weitverzweigte Familie auch eine Schaffhauser Linie beinhalten würde, die zumindest nach 1400 auch Beziehungen zu den Dettingern besaß.⁵⁸⁴

Die zunehmende Orientierung der Familie von Dettingen aus vornehmlich Reichenaauer Herrschafts- und Lehnbindungen hin zur Reichsstadt Schaffhausen macht sich bereits in der Wahl der Ehepartner Gottfrieds und Margarethes von Dettingen bemerkbar, denn die (Frei-)Herren von Erzingen-Bettmaringen waren besonders im Klettgau, um Stühlingen und um Schaffhausen begütert.⁵⁸⁵ In aller Deutlichkeit ist die Orientierung dann unter dem letzten Herrn von Dettingen spürbar, dem zwischen 1412 und 1438 belegten Hans Ulrich, der wahrscheinlich ein Sohn Gottfrieds gewe-

⁵⁷⁸ Vgl. WEHRLI-JOHNS, Oetenbach, S. 1048. Nach Angabe in KrBKN 3, S. 442 soll sich Fidanna bis 1362 wiederverheiratet haben. Allerdings fehlen die Angaben zu ihrem zweiten Gatten.

⁵⁷⁹ Zu ihm vgl. BÜHLER, Tobel, S. 495.

⁵⁸⁰ URZH, Bd. 3, Nr. 3711 (1393 Jun 15); UB Thurgau 8, Nr. 4509 (1397 März 23). Margarethe lebte noch 1425 als Friedrichs Witwe. StA Zürich, C II 17, Nr. 146 (1425 Aug 18). Vgl. auch OBG 1, S. 215.

⁵⁸¹ Vgl. OBG 1, S. 215 (allerdings ohne konkrete Belege).

⁵⁸² UB Thurgau 7, Nr. 3699 (1382 Jul 13).

⁵⁸³ Vgl. KrBKN 3, S. 441 (ohne Angabe von Belegen).

⁵⁸⁴ Zur Zuordnung der Verena in diese Familie von Dettingen vgl. Kap. 3.1.5, S. 73–80.

⁵⁸⁵ Zu dieser Familie vgl. OBG 1, S. 67 (Bettmaringen), 310 f. (Erzingen).

sen war und seinen Sitz in Jestetten hatte. Hans Ulrich war mit Margarethe von Randenburg, Tochter des Schaffhauser Ratsherrn Götz von Randenburg, genannt Schultheiß, verheiratet.⁵⁸⁶ Die zu Hans Ulrich überlieferten Urkundenbelege spiegeln zahlreiche Geschäfte des Dettingers mit Bürgern der Städte Zürich und Schaffhausen, wobei es sich hauptsächlich um Verkäufe von Gütern und Rechten handelte, die den Besitzstand der Familie rapide zu vermindern schienen. Die Güter der Familie in Jestetten wurden bis 1441 abgestoßen.⁵⁸⁷ Die in Rheinnähe gelegene Burg und Vogtei Schollenberg (heute Gemeinde Flaach, Kt. Zürich), die die Dettinger wahrscheinlich aus der Ehe Gottfrieds mit der Schwester des Friedrich von Erzingen-Bettmaringen erhalten hatten, wurde 1430 an Hans von Gachnang von Goldenberg aus einem regionalen Adelsgeschlecht veräußert.⁵⁸⁸ Mitte Oktober 1441 wird Margarethe von Randenburg Witwe genannt, demnach war Hans Ulrich nicht mehr am Leben und mit ihm die Familie von Dettingen ausgestorben.⁵⁸⁹

3.4.2 Patriziat der Städte Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg

3.4.2.1 von Bellikon

Einer der wichtigsten Bezugspunkte der Wieladinger zur Rheinfelder Bürgerschaft war die Familie von Bellikon, mit der sie sowohl verwandtschaftliche als auch ökonomische Beziehungen pflegten. Die Familie stammte ursprünglich aus Bellingen, dem heutigen Bad Bellingen im Markgräflerland, und nicht dem aargauischen Bellikon.⁵⁹⁰ Spätestens Anfang des 13. Jahrhunderts hatten die von Bellikon jedoch ihren Lebensmittelpunkt nach Rheinfelden verlegt. Der erste bekannte Angehörige der Familie ist ein *Heinricus de Bellinchon*, dessen Tochter Mechtild die Gattin des Basler Bürgers Burkard Fassbind war.⁵⁹¹ Vermutlich Heinrichs Sohn war der zwischen

⁵⁸⁶ Rüeger, Chronik, S. 994, Anm. 3 (1412) (Kommentar von Carl A. Bächtold; ohne Beleg); URZH 5, Nr. 6308 (1419 März 25); StA Zürich, W 75, Nr. 39 (1423 Jan 9); URZH 5, Nr. 6659 (1424 Jun 15); URZH 6, Nr. 7593 (1433 Jul 15); URZH 6, Nr. 7643 (1433 Dez 19); URZH 6, Nr. 8337 (1438 Dez 12). Für weitere Belege vgl. die folgenden Anmerkungen.

⁵⁸⁷ URSH, Nr. 1612 (1417 Mai 20); StA Zürich, C II 17 Nr. 146 (1425 Aug 8); URSH, Nr. 1912 (1435 März 30); URSH, Nr. 5140 (1441 Okt 16).

⁵⁸⁸ URZH 5, Nr. 6387 (1420 Mai 21); URZH 5, Nr. 7231 (1430 Jan 18).

⁵⁸⁹ URSH, Nr. 5140 (1441 Okt 16).

⁵⁹⁰ In der Literatur werden die Orte Bellingen und Bellikon häufig miteinander verwechselt. Entsprechendes geschieht auch mit der Zuweisung der Familie von Bellikon zu einem dieser Orte. Vgl. dazu BECK, Bad Bellingen, S. 22. Verschiedene Belege zur Familie finden sich auch bereits bei OTHENIN-GIRARD, Lebensweise, S. 210 ff.

⁵⁹¹ UB Basel 1, S. 51 f., Nr. 71 (1202 Mai). Unklar ist, ob ein in den Anniversarbüchern des Stifts Säckingen erwähnter Heinrich mit der 1202 genannten Person identisch ist. GLA 64/24 (15. Jh.), fol. 11v (zum 9. Juni): *Heinrichs von Bellickon iarzit iarzit gilt ein brot von VII viertel kernen und II hüner, gand von einm güt ze Villnacher, buwt Hans und Welti Münch und Lederer, ist ein usser*; ebenso in MüA Säckingen (1522), M 59, fol. 19v (zum 11. Mai). Auf diese

1227 und 1248 mehrfach als Rheinfelder Bürger nachgewiesene Hermann I., der mit einer Richenza verheiratet war.⁵⁹² Sein Auftauchen im Umfeld der Grafen von Habsburg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts weckt den Verdacht, es könnte sich bei ihm und seiner Familie um Angehörige der Ministerialität der Habsburger gehandelt haben.⁵⁹³ Denkbar wäre auch eine Herkunft aus der Ministerialität einer der von den Habsburgern bevogteten Klöster mit Besitz in Bellingen, wie etwa Murbach, Ottmarsheim oder Muri.⁵⁹⁴ Hermanns gleichnamiger Sohn Hermann II. (1265–1295), der seit 1272 und bis zu seinem Tod um 1295/96 im Rat der Stadt Rheinfelden belegt ist, hatte noch vor 1275 Gertrud von Öschgen, die Tochter des Ratscherrn Konrad von Öschgen, geheiratet.⁵⁹⁵ Aus dieser Ehe gingen wohl mehrere Kinder hervor, ein weiterer Hermann (1289–1320), der in die politischen Fußstapfen seines Vaters trat und von 1306 bis 1319 als Rheinfelder Ratscherr amtierte,⁵⁹⁶ sowie Heinz-

Jahrzeit bezieht sich folgender Urbareintrag, allerdings wieder mit einem anderen Datum der Seelmesse: GLA 66/7157, fol. 22v: *Heinrichs von Bellinkon gilt VII viertel kernen und II hünrgant von Villnacher und begat mans an sant Maria magdalenen abende [= 21. Juli].*

- ⁵⁹² AU 5, S. 1, Nr. 2 (1227 Aug 26); AU 4, S. 4, Nr. 8 (1236 Jan 14); Urk 2 (um 1240); AU 4, S. 4 f., Nr. 10 (1244 Apr 23); UB Beuggen 1, S. 106 f. (1248 Jun 17). Der Name seiner Gattin wird im Jahrzeitbuch des Stifts St. Martin zu Rheinfelden genannt. StAAG, AA 6760, fol. 18r (zum 10. März): *Obiit Hermannus [I.] de Bellikon senior cuius filius contulit nobis quinque jugart vinearum sito in banne Lörach in loco que dicto Hunererben ex redditu quorum debet anniversis Hermannii [II.] de Bellikon iunioris et Richenza matris eiusdem celebrari hac die quinque solidus presentibus erogabit.*
- ⁵⁹³ Eine Urkunde des Abts von Murbach von 1236 erwähnt Hermann I. von Bellikon als Besitzer von Gütern in Bellingen, die er mit einem Murbacher Ministerialen tauscht. AU 4, S. 4, Nr. 8 (1236 Jan 14). Aus der Zeit um 1240 stammt eine Urkunde, in der Hermann neben Graf Albrecht V. und mehreren habsburgischen Ministerialen, darunter auch Rudolf I. von Wieladingen, als Zeuge auftritt. Urk 2 (um 1240).
- ⁵⁹⁴ Von Muri besaß sein Sohn Hermann II. in den 1270er Jahren ein Erblehen. AU 4, S. 11, Nr. 30 (1272 Jun 27); AU 4, S. 15, Nr. 39 (um 1278). Zum Klosterbesitz in Bellingen vgl. auch BECK, Bad Bellingen, S. 22.
- ⁵⁹⁵ Hermann II. ist in über 30 Urkunden nachzuweisen. Im Folgenden nur eine Auswahl der wichtigsten Belege: UB Basel 1, S. 331 f., Nr. 457 (1265 Aug 26); UB Basel-Land, S. 66, Nr. 101 (1271 März 3); AU 4, S. 11, Nr. 29 (1272 Feb 20) [im Rat]; UB Basel-Land, S. 74, Nr. 110 (1273 Apr 7) [im Rat]; AU 3, S. 5 f., Nr. 12 (1287 Okt 13) [im Rat]; Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11); AU 4, S. 16, Nr. 41 (1279 Feb 8); AU 4, S. 16, Nr. 42 (1279 Feb 9); UB Basel-Land, S. 98 f., Nr. 140 (1280 Apr 3); AU 4, S. 18 f., Nr. 46 (1282 Apr 10); AU 4, S. 20 f., Nr. 52 (1286 Feb 25); AU 4, S. 21, Nr. 53 (1287 Jan 27); AU 4, S. 24, Nr. 60 (1289 Apr 13); GLA 21/2126 (1293 Feb 11); AU 4, S. 26, Nr. 66 (1296 Feb 10) [verstorben]. Hermanns Gattin Gertrud ist nur wenige Male explizit genannt: AU 5, S. 14, Nr. 19 (1303 Mai 31); USGöA 1, S. 167 ff., Nr. 275 (1320 Jul 26). Im Anniversar des Stifts Rheinfelden (1419) ist ihre Jahrzeit zum 12. März verzeichnet: StAAG, AA 6760, fol. 18v.
- ⁵⁹⁶ Hermann III. taucht in über 40 Urkunden auf. Im Folgenden nur eine Auswahl der wichtigsten Belege: AU 4, S. 24, Nr. 60 (1289 Apr 13); GLA 21/2125 (1293 Feb 5); AU 5, S. 12, Nr. 15 (1299 Jan 16); UB Beuggen 2, S. 185 ff. (1300 Dez 28); UB Beuggen 2, S. 193 ff. (1303 Mai 13); AU 5, S. 14, Nr. 19 (1303 Mai 31); AU 3, S. 11, Nr. 23 (1306 Mai 7); UB Beuggen 2, S. 167, Nr. 124 (1306 Jul 18) [im Rat]; AU 5, S. 15, Nr. 21 (1306 Nov 16); GLA 21/2128 (1307 Apr 20); AU 4, S. 39, Nr. 100 (1312 Sep 5); AU 4, S. 42, Nr. 110 (1315 Jul 29); AU 4, S. 46 f., Nr. 121 (1317 Aug 18); AU 5, S. 22, Nr. 41 (1320 Jun 20); USGöA 1, S. 167 ff.,

mann und Hemma.⁵⁹⁷ Hermann III., der 1306 als Lehnsmann des Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg belegt ist, hatte spätestens 1313 Verena, die Tochter Ulrichs II. Wieland von Wieladingen, zur Frau genommen⁵⁹⁸ und vier Kinder mit ihr gezeugt: Hermann IV. (1322–1363/64), Henmann (Johannes) (1322–1339 [1342?])⁵⁹⁹, Götzmann (1322; † 1323)⁶⁰⁰ und Margarete (1322–1328).⁶⁰¹ Hermann IV. wurde um 1342 in den Rheinfelder Rat gewählt und amtierte von 1352 bis kurz vor seinem Tod um 1363/64 fast ununterbrochen als Schultheiß der Stadt.⁶⁰² Seine Gattin Elisa von

Nr. 275 (1320 Jul 26); GLA 67/242, fol. 151v/152r (1322 März 23) [verstorben]. Im Jahrzeitbuch des Stifts Rheinfelden ist seine Jahrzeit zum 3. April verzeichnet (vgl. unten Anm. 598).

⁵⁹⁷ Der einmal urkundlich 1316 sowie über Jahrzeitbucheinträge belegte Kleriker Heinrich bzw. Heinzmann dürfte ein Bruder Hermanns III. gewesen sein. Wahrscheinlich war er auch Chorherr am St. Martinsstift zu Rheinfelden. AU 5, S. 18, Nr. 30 (1316 März 23): *dominus Henricus, rector ecclesie in Entenburg*. Vgl. auch StAAG, AA 6760, fol. 80v (zum 11. November): *Obiit Heintzmannus de Bellikon rector ecclesie [in] Entenburg dedit redditus I sol. super pratum stum apud Wiechs müli que tenet Be[rchtold] Liestal pincerna presentibus*; GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 21v: *Das iarzit Heinzis von Bellikon VI viertel kernem und gat von Schinzenach Vilnacher*. – Hemma ist als Gattin des Basler Bürgers Jakob Durno (Thurner) belegt. AU 4, S. 26, Nr. 66 (1296 Feb 10); StAAG, AA 6760, fol. 18v (zum 12. März): *Obiit Hemma de Bellikon qui legavit capitulo redditus unius sol. presentibus*.

⁵⁹⁸ Urk 50 (1313 Jun 30); Urk 80 (1322 März 23); Urk 82 (1324 Apr 3); Urk 83 (1324 Aug 16); Urk 90 (1330 Nov 11); Urk 91 (1331); Im Rheinfeldener Jahrzeitbuch ist Verena zweimal vermerkt, einmal in Bezug auf die Jahrzeit ihres Gatten, das andere Mal mit der eigenen Jahrzeit: StAAG, AA 6760, fol. 24v (zum 3. April): *Obiit Hermannus de Bellikon junior, cuius uxor domina Verena contulit huic ecclesie redditus X sol. presentibus super domo dicta der alt spital sita in foro eadem domina constituit ut in crastino et inperori die celebretur per salute vinorum qua diu ipsa vixit X sol. de domo predicta, post mortem vero eius anniversar celebretur*. StAAG, AA 6760, fol. 40r (zum 2. Juni): *Eaendum est que subscriptum festum sancte Erasmi celebrandum est festive exordinatione domine Verene dictum Wielandingen quondam uxor Herman de Bellikon et dantur V sol. de domo sita in foro dicti Johannis in der Müli iuxta domum Johannis dicta Koch can[t]atis que interfuerunt primus versperis, matus et misse*.

⁵⁹⁹ In den Jahren 1322 bis 1324 waren Hermann und Henmann (Johannes) noch minderjährig. Von 1330 bis 1334 sind beide Brüder nur zusammen belegt, Henmann wird 1334 als Kleriker bezeichnet. Urk 80 (1322 März 23); Urk 81 (1323 Dez 17); Urk 82 (1324 Apr 3) [minderjährig]; Urk 90 (1330 Nov 11) [volljährig]; Urk 91 (1331); AU 3, S. 21, Nr. 52 (1331 Dez 19); AU 5, S. 28, Nr. 61 (1334 Jul 2). Erstmals allein ist Hermann IV. 1337 als Zeuge belegt. AU 5, S. 30, Nr. 67 (1337 Jul 8). Henmann ist letztmals 1339 sicher nachgewiesen: AU 3, S. 22, Nr. 55 (1339 Jul 13). Eventuell ist er identisch mit einem Johannes von Bellikon, der 1342 als Kaplan zu St. Martin und St. Niklaus im Münster zu Basel genannt wird. StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Domstift III, Urkunde Nr. 1 (1342 März 1). Vgl. auch seinen Eintrag im Jahrzeitbuch des Stifts Rheinfelden. StAAG, AA 6760, fol. 72v (zum 10. Oktober): *Obiit Henmannus de Belliken dedit pretum duo manwerk presenti situata an Zigmatten solventia annuatim I lib VI sol. presentibus*. Zu einem weiteren Eintrag mit Nennung seines Namens vgl. Anm. 602.

⁶⁰⁰ Urk 80 (1322 März 23) [minderjährig]; Urk 81 (1323 Dez 17) [wahrscheinlich verstorben].

⁶⁰¹ Urk 80 (1322 März 23) [minderjährig]. Sie heiratete später den Basler Heinrich Münch, genannt Rinegelin (1303–1371, † 1382). Bader, Abdruck, S. 369 (1328 Feb 26). Vgl. auch MERZ, Aargau 1, S. 109; MERZ, Sisgau 3, Stammtafel 2. Nach OBG 3, S. 160, gingen aus deren Ehe vier Söhne und eine Tochter hervor.

⁶⁰² Auch zu Hermann IV. existieren über 40 urkundliche Belege, von denen hier nur einige in Auswahl angezeigt sind: AU 5, S. 32, Nr. 73 (1342 Dez 20) [im Rat]; AU 3, S. 23, Nr. 59

Hertenberg war die Tochter des Rats Herrn Heiden von Hertenberg und der Anna von Schliengen. Deren Schwester Margarethe von Schliengen war seit spätestens 1307 mit Rudolf II. von Wieladingen, dem Onkel der Verena verheiratet, womit eine weitere verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Wieladingern und der Familie von Bellikon bestand.⁶⁰³

Die Familie von Bellikon war sehr wohlhabend und verfügte im 13. und 14. Jahrhundert neben Besitz in Bellingen und im heutigen Markgräflerland⁶⁰⁴ über größere Güterkomplexe um Rheinfelden,⁶⁰⁵ im Frickgau⁶⁰⁶ und im Aargau.⁶⁰⁷

(1343 Jan 17) [im Rat]; StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 757 (1345 Nov 10) [verschrieben Hanneman; Edelknecht]; GLA 21/2121 (1346 Jan 12) [Edelknecht]; AU 5, S. 37, Nr. 89 (1352 März 9) [Schultheiß]; AU 4, S. 58, Nr. 164 (1355 Jan 6) [Schultheiß]; AU 5, S. 42, Nr. 103 (1358 Sep 24) [Schultheiß]; AU 5, S. 43, Nr. 107 (1360 Aug 14) [Schultheiß]; AU 5, S. 44, Nr. 110 (1362 Dez 20) [Schultheiß, Edelknecht]; AU 3, S. 31, Nr. 82 (1363 Dez 12) [Schultheiß]; AU 5, S. 46, Nr. 116 (1364 Dez 6) [verstorben]. Vgl. auch den Eintrag im Jahrzeitbuch des Stifts Rheinfelden: STAAG, AA 6760, fol. 25r (zum 4. April): *Obiit Hermanus de Bellikon scultetus et Lisa [von Hertenberg] uxor eius et dominus Henmannus ecclesiasticus in [...] Kilchberg fr[at]er eius qui dederunt unum pratum sitam an der nuwen matten solventem annuatim VIII sol. presentibus.*

⁶⁰³ Vgl. Kap. 3.1.2., S. 65. Zu den von Hertenberg und Schliengen vgl. Kap. 3.4.2.2 und 3.4.2.3.

⁶⁰⁴ (Bad) Bellingen: AU 4, S. 4, Nr. 8 (1236 Jan 14); AU 4, S. 11, Nr. 30 (1272 Jun 27); AU 4, S. 15, Nr. 39 (um 1278); AU 4, S. 18 f., Nr. 46 (1282 Apr 10); AU 4, S. 21, Nr. 53 (1287 Jan 27); Degerfelden: AU 4, S. 46 f., Nr. 121 (1317 Aug 18); Endenburg: GLA 21/2125 (1293 Feb 5); GLA 21/2126 (1293 Feb 11); GLA 21/2128 (1307 Apr 23); Urk 81 (1323 Dez 17).

⁶⁰⁵ Rheinfelden: AU, S. 26, Nr. 66 (1296 Feb 10); AU 5, S. 12, Nr. 15 (1299 Jan 16) [Güter am Kirchrain]; AU 3, S. 11, Nr. 23 (1306 Mai 7) [Hof bzw. Haus auf dem Altenberg], vgl. auch StAAG, AA/6760, fol. 70r: Haus *ex opposito curie Hermani de Bellikon uff Altenberg*; AU 3, S. 14, Nr. 31 (1312 März 3); AU 4, S. 43 f., Nr. 113 (1316 März 15); AU 5, S. 22, Nr. 41 (1320 Jun 20); AU 3, S. 18, Nr. 42 (1324 Apr 3) [Reichsgut!]; AU 3, S. 21, Nr. 52 (1331 Dez 19); AU 5, S. 43, Nr. 107 (1360 Aug 14); AU 5, S. 46, Nr. 116 (1364 Dez 6); STAAG, AA/6760, fol. 6r (undatiert) [Hofstatt *an der Flü*]. Möhlin: AU 5, S. 14, Nr. 19 (1303 Mai 31); Urk 34 (1306 Nov 16); AU 3, S. 43, Nr. 115 (1387 Feb 28). Riburg (bei Möhlin): AU 5, S. 14 f., Nr. 20 (1305 Sep 20); GLA 67/242, fol. 152r–154r (1331); GLA 66/7157 (um 1330), fol. 9v: *Herman von Bellinkon git III ß von eim gût lit ze Rugberg*; HabUrb 2.1, S. 441 f. (1361) [Habsburger Lehen *ze Rûburg in dem dorfe*]; AU 3, S. 43, Nr. 115 (1387 Feb 28); Warmbach (bei Rheinfelden): AU 4, S. 12, Nr. 32 (1276 Mai 31); AU 4, S. 39, Nr. 100 (1312 Sep 5); Hagenbach: UB Beuggen 2, S. 193 ff. (1303 Mai 13); AU 3, S. 22, Nr. 55 (1339 Jul 13); Herten: UB Beuggen 2, S. 185 ff. (1300 Dez 28); AU 5, S. 44, Nr. 110 (1362 Dez 20); Volkertsberg (bei Herten): UB Beuggen 2, S. 185 ff. (1300 Dez 28); Schwörstadt: AU 4, S. 39, Nr. 100 (1312 Sep 5); Urk 62 (1316 Sep 13) [ein Drittel der Burg]; Rappertshüsere (östlich von Rheinfelden): UB Basel-Land, S. 66, Nr. 101 (1271 März 31); AU 5, S. 6 ff., Nr. 11; S. 8 ff., Nr. 12 (1297 Jul 28); UB Beuggen 3, S. 258 f. (1433 Mai 18); StAAG, AA/6760, fol. 8r, 59r mit Verweis auf einen Garten *in Ratpôtschen iuxta ortum domini Hermani de Bellikon.*

⁶⁰⁶ Gelterkinden: AU 4, S. 25, Nr. 62 (1290 Jun 30); Kilchberg: UB Basel-Land, S. 82 f., Nr. 123 (1276 Jul 29); UB Basel-Land, S. 98 f., Nr. 140 (1280 Apr 3); UB Basel 2, Nr. 547 (1405 Nov 9); Maisprach: AU 4, S. 42, Nr. 110 (1315 Jul 29); Oltingen und Wenslingen: AU 4, S. 16, Nr. 41 (1279 Feb 8) und 42 (1279 Feb 9); AU 4, S. 25, Nr. 64 (1291 Okt 30); Rünenberg: AU 5, S. 43, Nr. 106 (1360 Jan 28); Sissach: AU 4, S. 24, Nr. 60 (1289 Apr 13); Tecknau: AU 4, S. 20 f., Nr. 52 (1286 Feb 25). Alle Orte befinden sich im heutigen Kanton Basel-Landschaft.

Die Familien von Wieladingen und von Bellikon standen schon längere Zeit vor der Ehe Hermanns III. mit Verena von Wieladingen in Kontakt und pflegten auch darüberhinaus freundschaftliche und auch ökonomische Beziehungen. Bereits in dem Erstbeleg eines Wieladingers, der Säckinger Urkunde aus der Zeit um 1240, tritt ein *H. de Bellinchon*, sehr wahrscheinlich Hermann I., neben Rudolf I. von Wieladingen als Zeuge auf, vermutlich aufgrund ihrer beider Zugehörigkeit zur Ministerialität der älteren Linie Habsburg.⁶⁰⁸ Im September 1278 erwarb Hermann II. von Ulrich I. von Wieladingen und seiner Familie ein Gut zu Niedermumpf (Kt. Aargau) samt dazugehörigen Eigenleuten.⁶⁰⁹ Im November 1306 ist Rudolf II. von Wieladingen, vermutlich in Rheinfelden, als erster Zeuge eines mit einer Lehnsgabe verbundenen Tauschgeschäfts zwischen Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg und Hermann III. von Bellikon belegt. Der Graf gab Hermann „für geleistete Dienste“ eine Hube im Bann von Möhlin (*Hofmeli*), die dieser zuvor von ihm zu Lehen besessen hatte, wofür er von Hermann die Hälfte einer Mühle in Eiken (Kt. Aargau) erhielt. Diesen Mühlenanteil empfing Hermann anschließend wieder als Lehen von Graf Rudolf. Der Grund der Zeugenschaft Rudolfs II. bei diesem Rechtsakt ist nicht ganz klar. Vermutlich war er sowohl als Lehnsmann des Grafen, wie es ja auch Hermann III. war, als auch wegen bereits bestehender Beziehungen zur Familie Bellikon vor Ort.⁶¹⁰ Nur wenige Monate später, im April 1307, zeugte erneut ein Wieladinger, diesmal Ulrich II. Wieland, in einem Rechtsgeschäft Hermanns III., dem zu Rheinfelden beurkundeten Erwerb einer Hälfte des Dorfs Endenburg mit Gerichtsrechten, Kirchensatz und Grundbesitz von Walter von Rötteln.⁶¹¹ Ebenfalls in Zusammenhang mit Endenburg tritt Hartmann II. von Wieladingen 1323 mit seinen beiden wahrscheinlich noch minderjährigen Neffen Hermann IV. und Henmann (Johannes), den Söhnen der Verena, in Erscheinung. Gegenüber diesen drei Personen verzichtete der Edelknecht Ulrich von Baden in Säckingen auf alle seine Rechte am Dorf Endenburg, die er im Jahr 1293 bereits an Hermann II. und dessen Sohn Hermann III. veräußert hatte.⁶¹² Der letzte Beleg einer Beziehung zwischen beiden Fa-

⁶⁰⁷ Eiken: AU 4, S. 29, Nr. 74 (1299 Jan 16); Urk 34 (1306 Nov 16); USGöA 1, S. 167 ff., Nr. 275 (1320 Jul 26) [Pfandbesitz von den Grafen von Homburg]; Leuggern: StAAG, Leuggern, Nr. 92 (1330 Nov 11); Niedermumpf: Urk 8 (1278 Sep 11); Rapperswil [*Rüprehtswille*]?: AU 5, S. 28, Nr. 61 (1334 Jul 2); Schupfart: AU 4, S. 26, Nr. 65 (1295 Mai 16) [ehemaliger Besitz der Grafen von Homburg]; USGöA 1, S. 167 ff., Nr. 275 (1320 Jul 26) [Homburger Pfandbesitz, unter anderem in Wegenstetten]. Mehrere Jahrzeiten von Familienangehörigen wurden durch vermutlich geschenkte Güter zu Vilnachern und Schinznach finanziert. Vgl. oben Anm. 591 und 597.

⁶⁰⁸ Vgl. oben Anm. 593.

⁶⁰⁹ Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11).

⁶¹⁰ Urk 34 (1306 Nov 16). Die weiteren Zeugen sind Bürger von Rheinfelden und Säckingen sowie der Rheinfeldener Stadtschreiber Heinrich.

⁶¹¹ Urk 37 (1307 Apr 20). Weitere Zeugen sind der Schultheiß von Rheinfelden Peter von Eptingen, der Burggraf Heinrich *ze Lobun* und verschiedene Rheinfeldener Bürger.

⁶¹² Urk 81 (1323 Dez 17). Dem Wortlaut nach treten Hartmann II. und die Brüder Hermann und Henmann, *sin swester sunen*, gleichberechtigt nebeneinander als Empfänger der Verzichtleistung Ulrichs von Baden auf. Doch werden die beiden Brüder von Bellikon in einem Verlei-

milien stammt aus dem Jahr 1331, als die inzwischen volljährigen Brüder Hermann IV. und Henmann auf der Basis des Erbanpruchs ihrer Mutter Verena den 1318 vollzogenen Güterverkauf sowie die testamentarischen Verfügungen ihres Großonkels Rudolfs II. von Wieladingen gegenüber der Deutschordenskommande Beuggen mit einem Teilerfolg anfochten.⁶¹³ Obwohl Hermann IV. noch bis 1363 lebte und weitere Angehörige der Familie von Bellikon bis Anfang des 15. Jahrhunderts nachgewiesen werden können, scheint die Verbindung zu den Wieladingern nach dem Tod der Verena wohl bald nach 1331 vollständig abgerissen zu sein.

3.4.2.2 von Hertenberg

Eine weitere Familie aus der Rheinfeldener Bürgerschaft mit ökonomischen und auch entfernt verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Wieladingern waren die von Hertenberg. Gegenüber der älteren Literatur sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Hertenbergern zu Rheinfeldern nicht um Angehörige der Familie Ludewici zu Basel handelte, die seit Anfang des 14. Jahrhunderts den gleichen Namen führte. Die Ludewici waren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus dem Krämerberuf in die Basler Oberschicht aufgestiegen. Ihr bedeutendster Vertreter, Konrad Ludewici (belegt 1259–1305), nach seiner prachtvollen Wohnstatt auf dem Basler Nadelberg auch genannt „zum Schönen Haus“, ist in den Quellen seit 1301 mit der Zubenennung „von Hertenberg“ belegt. In der neueren Forschung wird angenommen, Konrad habe von den Habsburgern eine heute vollständig verschwundene Burganlage nahe der elsässischen Gemeinde Guebreschwihr namens Hertenberg zu Lehen erhalten und sich danach die Zubenennung zugelegt.⁶¹⁴ Konrads Nachkommen sind bis Anfang des 15. Jahrhunderts in Basel nachzuweisen.⁶¹⁵ Die Unterscheidung der beiden Familien zu Basel und zu Rheinfeldern wird etwas erleichtert durch ihre unterschiedlichen Wappen. Während die Basler Ludewici einen geteilten Schild mit einer im oberen Feld aus der Teilung wachsenden Lilie führten,

hungsakt im Frühjahr 1324 noch durch einen anderen Verwandten, Heinrich von Öschgen, bevogtet, scheinen also zu diesem Zeitpunkt noch nicht geschäftsfähig, also wohl noch minderjährig, gewesen zu sein. AU 3, S. 18, Nr. 42 (1324 Apr 3). Demnach dürfte Hartmann II. im Dezember 1323 als Vogt und Rechtsvertreter seiner Neffen fungiert haben. Andernfalls ist auch kaum erklärbar, wie der Wieladinger Rechte in Endenburg erworben haben könnte. Der frühere Erwerb der Güter zu Endenburg durch Hermann II. in GLA 21/2125 (1293 Feb 5); GLA 21/2126 (1293 Feb 11). Vgl. auch Kap. 3.3.2.6, S. 147 f.

⁶¹³ Vgl. dazu dies Ausführungen in Kap. 3.3.1, S. 110 f.

⁶¹⁴ Vgl. dazu GRÜTTER, Hertenberg, S. 128. Da der Zubenennung wohl eine Lehnsnahme von Habsburg vorausging, kann es sich nicht um die Burg Hertenberg bei Herten gehandelt haben, da sich diese seit 1296 in Besitz der Stadt Rheinfeldern befand. Vgl. unten S. 206 f.

⁶¹⁵ Vgl. die Stammtafel von Walter Merz in MERZ, Siggau 1, Stammtafel 5 nach S. 56. Darin ist die Familie Ludewici jedoch mit der Rheinfelder Familie vermengt.

hatte die Rheinfelder Familie einen schrägrechts geteilten Schild mit einem sechsstrahligen Stern im oberen Feld.⁶¹⁶

Die Herkunft der Rheinfelder Familie von Hertenberg liegt im Dunkeln, doch könnte es sich um eine um die Mitte des 13. Jahrhunderts zugewanderte bzw. von herrschaftlicher Seite nach Rheinfelden verpflanzte Familie aus der Ministerialität der Habsburger oder der Kyburger handeln. Denkbar wäre eine verwandtschaftliche Verbindung mit der bei Winterthur beheimateten kyburgischen Ministerialenfamilie von Seen, deren Wappenmotiv mit dem der Hertenerberger identisch ist.⁶¹⁷ Sicher anzunehmen ist eine Verbindung der Familie zu der bei der Ortschaft Hertenberg zwischen Basel und Rheinfelden gelegenen Burganlage auf einer „Hertenberg“ genannten Anhöhe. Die Burgstelle befindet sich in nächster Nähe zu den Brückenköpfen von Augst/Kaiseraugst und war bereits im 4. Jahrhundert besiedelt. Im Mittelalter befanden sich dort zwei durch einen breiten Halsgraben getrennte Anlagen, von denen die größere im Norden etwas höher lag als die kleinere im Süden. Diese wohl im 13. Jahrhundert errichtete „Doppelburg“ ließe sich als zusammengehörige Anlage interpretieren, mit der kleineren Anlage als möglichem Sitz eines Ministerialen oder Burgvogts.⁶¹⁸ Bauherr der Anlage könnte Graf Rudolf IV. von Habsburg gewesen sein. So berichtet die Anfang des 14. Jahrhunderts entstandene Chronik der Dominikaner zu Colmar, der Bischof von Basel habe 1268 aus Hass gegenüber Graf Rudolf

⁶¹⁶ Abbildungen der Siegel in: AU 3, Siegeltafel III, Nr. 3 (Rheinfelder Familie), Nr. 4 und 5 (Basler Familie Ludewici). Vgl. auch die Farbabbildung des Siegels von Konrad Ludewici aus dem Jahr 1294 bei SOMMERER, Frauen, S. 30, Abb. 14. Nach MERZ, Sissau 1, S. 64, Anm. 43 trug das Wappen der Rheinfelder Familie die Farben Silber (mit rotem Stern) und Rot.

⁶¹⁷ Ein Rüdiger von Seen und seine ungenannten Brüder sind erstmals im Mai 1246 im Zusammenhang mit der Gründung der Deutschordenskommande Beuggen bei Rheinfelden durch den ebenfalls aus der kyburgischen Ministerialität stammenden Ulrich von Liebenberg belegt. UB Beuggen 1, S. 100 ff., Nr. 8. Ebenfalls in einer Urkunde für Beuggen tritt 1247 ein Ordensbruder Heinrich von Seen (*frater Heinrichus de Sechen*) als Zeuge auf. Ebd., S. 107 f., Nr. 17 (1247 Aug 1). Als kyburgische Ministeriale sind die von Seen seit 1257 belegt, seit 1272 nahmen sie Verwalterfunktionen auf der Kyburg wahr, wo sie vermutlich auch residierten. Vgl. STAUBER, Winterthur, S. 280 ff. Das Wappenmotiv der Familie von Seen war ein schrägrechts geteilter Schild mit einem sechsstrahligen Stern im oberen Feld, allerdings in den Farben Schwarz und Silber bzw. Schwarz und Gold und mit dem Kyburger Löwen im unteren Feld. Die erhaltenen Siegel zeigen ausschließlich das Wappen mit dem Löwen. Vgl. Abbildungen in UB Zürich, Siegelsammlungen, Lief. 4, Tafel 4, Nr. 36 (1274/76, zu UB Zürich 4, Nr. 1552); Lief. 8, Tafel 4, Nr. 31 (1308; zu UB Zürich 8, Nr. 2965). Nach Überlieferungen des 16. Jahrhunderts soll sich die Familie in zwei Zweige geteilt haben, die Wülflingen von Seen (Wappen ohne Löwe) und die Hertenberg von Seen (Wappen mit Löwe). Vgl. STUMPF, Chronik, fol. 108v; Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 1085 (Wappenbuch Aegidius Tschudi, um 1550/80), S. 307. Worauf diese Informationen basieren, ist nicht bekannt. Möglicherweise sind sie auch nur eine Herleitung aus der Ähnlichkeit beider Wappen. Die Burg Wülflingen befand sich erst seit 1315 in Lehens- oder Pfandbesitz der Herren von Seen. Da der Kyburger Löwe eindeutig auf die Zugehörigkeit zur kyburgischen Ministerialität verweist (vgl. dazu KLÄUI, Einfluss), könnte der Übergang eines Angehörigen in habsburgische Dienste den Wegfall des Löwen aus dem Wappenbild verursacht haben, wodurch das Hertenerberger Wappen entstanden sein könnte.

⁶¹⁸ Vgl. zu diesen Anlagen ZETTLER, Hertenberg, S. 281 ff., 288 f.

die Burg *Hertinberc*, welche erst kurz zuvor neu errichtet und vollendet worden war, erobert bzw. zerstört.⁶¹⁹

Es wäre zu überlegen, ob der im August 1260 erstmals belegte *H. de Hertinberch* aus der Rheinfelder Familie nicht eventuell als der von Graf Rudolf IV. eingesetzte Burgvogt auf der Hertenberg oder auch der ministerialische Inhaber der Unterburg angesprochen werden könnte. Ein Hertenberger taucht in dieser Zeit in einer in Basel ausgestellten Urkunde als Zeuge auf. Weitere Zeugen des Rechtsgeschäfts, einem Verkauf mehrerer Güter durch Ulrich II. von Kienberg und seine Söhne an das Kloster St. Blasien, sind unter anderem der Rheinfelder Schultheiß Konrad im Merckt sowie mehrere Bürger der Stadt Rheinfelden, unter denen der Hertenberger eingereicht zu sein scheint.⁶²⁰ Wahrscheinlich handelte es sich dabei um Heinrich von Hertenberg, der in den Jahren 1278/79 im Umfeld der Stadt Rheinfelden und ihrer Bürger belegt ist, jedoch offensichtlich selbst kein Bürger der Stadt war.⁶²¹ Im September 1278 tritt besagter Heinrich auch gleich in Zusammenhang mit den Herren von Wieladingen in Erscheinung. Zusammen mit dem Rheinfelder Walter Schowelin stellte er sich als Bürge für Ulrich I. von Wieladingen zur Verfügung bei dessen Verkauf eines Guts und Eigenleuten zu Niedermumpf im Aargau an Hermann II. von Bellikon.⁶²² Einige Monate später, im Februar 1279, ist er erneut als Bürge in einem von Hermann getätigten Kauf von Eigenleuten belegt, diesmal explizit mit dem Titel eines Ritters.⁶²³ Ein um 1281/83 erstellter habsburgischer Pfandrodel vermeldet ihn zudem als Inhaber von Pfändern im Gesamtwert von 13 ½ Pfund in Murg, Zechenwihl, Niederhof und Rhina.⁶²⁴

Sofern Heinrich tatsächlich in den 1260er Jahren als habsburgischer Burgmann auf der Hertenberg gesessen hatte, so dürfte dies mit der Eroberung bzw. Zerstörung der Burg 1268 ein Ende genommen haben. In diesem Falle wird er sich mit seiner Familie wohl nach Rheinfelden begeben haben, wohin offensichtlich bereits um 1260 Kontakte bestanden. Eine unmittelbare Beziehung der Familie zur Burg Hertenberg lässt sich auch in den Jahren nach 1268 nicht herstellen. Im Jahr 1296 be-

⁶¹⁹ Chronicon Colmarienses, S. 242: *episcopus Basiliensis in odium comitis Ruodolphi castrum Hertinberc, quod noviter constructum et bene consummatum fuerat, evertebat*. Das lateinische Verb *evertere* lässt sich mit „zerstören“, aber auch „erobern“ übersetzen.

⁶²⁰ UB St. Blasien, S. 530 ff., Nr. 411 (1260 Aug 11). Allerdings ist keiner der Zeugen explizit nach seiner Herkunft bezeichnet. Unmittelbar vor dem Hertenberger wird der Rheinfelder Bertold Schoweli genannt, unmittelbar nach ihm die Bürger Bertold Mölin, Burkard in dem Steinhau und Heinrich Kelhalde.

⁶²¹ Eine Beziehung zu einem 1262 in einer Urkunde des Abts von St. Gallen als Zeuge auftretenden *Heinricus de Hertinberc* ist nicht nachzuweisen. Chartularium Sangallense 3, S. 489 f., Nr. 1679.

⁶²² Vgl. oben Anm. 609. In den Urkunden wird Heinrich auch als Mitsiegler genannt.

⁶²³ AU 4, S. 16, Nr. 42 (1279 Feb 8). Bereits in der Urkunde vom 11. September 1278 wird Heinrich jedoch *her* genannt, was in diesem Fall die ehrenvolle Anrede als Ritter bedeutete.

⁶²⁴ HabUrb 2.1, S. 130: *Item der von Hertenberg hat pfandes ze Murg 10 lib gelts [...] Item der von Hertenberg hat pfandes ze Wile [Zechenwihl] und in Nidernhof und ze Rine [Rhina] 3 ½ lib gelts*. Obwohl kein Vorname genannt ist, können sich die Einträge nur auf Heinrich beziehen.

fand sich die in ruinösem Zustand befindliche Burganlage auf dem Hertenberg in Besitz des Stifts St. Martin zu Rheinfelden und wurde von diesem an die Stadt veräußert.⁶²⁵ Die Anlage firmierte in dieser Zeit im Volksmund unter dem Namen *Schadbasel*, womit wahrscheinlich ihre ehemalige Funktion als wehrhafter Stützpunkt Graf Rudolfs IV. im Kampf gegen den Basler Bischof zum Ausdruck gebracht wurde. Diese Funktion hatte sich in den Köpfen der Bewohner der Umgebung offensichtlich nachhaltig festgesetzt. Es fragt sich allerdings, wie die Burg(ruine) in Besitz des Stifts Rheinfelden gelangte. Möglicherweise war sie dem Stift nach 1268 von der Basler Kirche übereignet worden. Vielleicht spielte dabei Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg eine Rolle, der seit spätestens 1263 Basler Dompropst war und in den Jahren 1271 und 1272 gleichzeitig auch den Posten des Propstes des Stifts St. Martin in Rheinfelden bekleidete.⁶²⁶ In der Fehde seines Vetters Rudolf IV. mit Bischof Heinrich von Neuenburg scheint sich Rudolf II. neutral verhalten zu haben, schließlich war der Bischof sein unmittelbarer Vorgesetzter. Seine Einsetzung als Propst in Rheinfelden noch während des Konflikts dürfte jedoch auf Betreiben Heinrichs stattgefunden haben, der die von ihm kurz zuvor eroberte Hertenberg dem in dieser Auseinandersetzung neutralen Stift übertrug, um die Burgstelle aus dem Konflikt herauszunehmen.

Nach der Erwähnung Heinrichs von Hertenberg im habsburgischen Pfandrodel um 1281/83 schweigen die Quellen circa 25 Jahre über einen Vertreter der Familie. Erst ab 1307 setzen die Belege wieder ein, beginnend mit Heiden von Hertenberg und seiner Gattin Anna von Schliengen.⁶²⁷ Über die familiären Beziehungen des Heiden und seiner Gattin sind wir aus drei Anniversareinträgen informiert, im Jahrbuch des Stifts Rheinfelden,⁶²⁸ des Klosters Himmelspforte⁶²⁹ und der Pfarrkirche St. Leodegard zu Schliengen.⁶³⁰ Demnach war Heiden der Sohn Heinrichs von Hertenberg aus seiner Ehe mit einer Elisabeth. Er hatte noch zwei Geschwister, Dietrich und Anne, die jedoch nicht weiter belegt sind. Seine Person taucht zwi-

⁶²⁵ AU 3, S. 1, Nr. 3, dort fälsch datiert auf das Jahr 1246. Auf die Fehldatierung und Richtigstellung aufmerksam machte MARCHAL, *St. Martin*, S. 406, Anm. 1 (zu Eberhard).

⁶²⁶ Vgl. zu ihm BECKMANN, *Bischöfe*, S. 10 ff.; DESARZENS-WUNDERLIN, *Stift Rheinfelden*, S. 94 f.; MARCHAL, *St. Martin*, S. 406.

⁶²⁷ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Spital, Urkunde Nr. 18 (1307 Jan 30) mit vollständigem Siegel des Heiden von Hertenberg.

⁶²⁸ StAAG, AA/6760, fol. 89r (zum 15. Dezember): *Obiit dominus Heiden dictus de Hertenberg miles et Anna uxor sua legitima et dominus Heinricus de Hertenberg miles patris sui et Elysa-beth matris sue dedit huius ecclesie redditur V sol. super domo ex uno latem domui consulum ex altero vero latem domui [...] idem de Hertenberg eunt pro illa de Gyrul que celebrentur an-niversario*. Der ursprüngliche Eintrag dürfte bald nach 1325, dem wahrscheinlich letzten Lebensjahr Heidens, angefertigt worden sein. Vgl. dazu unten Anm. 632.

⁶²⁹ GLA 64/16 (14. Jh.), fol. 24r (zum 19. Dezember): *Anniversarium domine Anne de Sch[li]engen, Anne filie eius, uxoris domini Haiden de Hertenberg, domini Heinrici milites de Hertenberg, patris eius, Eliczabetht, matris eius, Dietrici fratris eius et Anne sororis eiusdem de Hertenberg habemus vigiliis comendationem et missam fundatores huius ecclesie*.

⁶³⁰ GLA 64/66, S. 86 (zum 17. Dezember): *Obiit H. miles dictus de Hertenberg et Anna uxor sua et Elisabeth mater sua qui legaverunt Iß ecclesie in area dicta under dem reine et zu Atlikon*.

schen 1307 und 1325 in über 40 Urkunden auf. Während er sich 1307 noch Edelknecht nennt, verfügte er im November 1315 über den Rittersitel.⁶³¹ Seit spätestens 1310 besaß Heiden einen Sitz im Rat von Rheinfelden, im November 1311 ist er erstmals als Schultheiß belegt. Dieses Amt füllte er mit einer kurzen Unterbrechung 1312/13 bis Frühjahr 1321 aus. Zuletzt wird Heiden von Hertenberg am 1. Februar 1325 in einer Urkunde als lebend genannt.⁶³² Seine Gattin Anna, 1309 noch einmal lebend belegt,⁶³³ war die Tochter des Rheinfelder Ratsherrn und Ritters Dietrich I. von Schliengen und der Anna, geborene von Nollingen. Letztere hatte als Witwe 1303 zusammen mit ihrer Schwester Berta von Nollingen das Prämonstratenserkloster Himmelspforte in Wyhlen gestiftet.⁶³⁴ Als Heidens Gattin um 1325/26 selbst Witwe wurde, heiratete sie wahrscheinlich einen Angehörigen des Laufenburger Bürgergeschlechts von Homberg.⁶³⁵ Von ihren beiden Kindern aus erster Ehe folgte Bertold (1360–1390; † 1394), häufiger Bertschmann genannt, seinem Vater als Ratsherr und 1383 bis 1385 auch als Schultheiß im Amt nach.⁶³⁶ Die Tochter Elisa († vor 1390) heiratete spätestens um 1350 Hermann IV. von Bellikon, dessen Mutter Verena von Wieladingen war, und nach Hermanns Tod um 1363/64 den Petermann von Heidegg.⁶³⁷

Verbindungen der Hertenberger zu den Herren von Wieladingen sind auf verschiedenen Ebenen greifbar. Eine freundschaftliche Beziehung dürfte bereits Ende der 1270er Jahre zwischen Ulrich I. von Wieladingen und Heinrich von Hertenberg bestanden haben, was sich an der Bürgerschaftsverpflichtung Heinrichs beim Verkauf

⁶³¹ Zu 1307 vgl. oben Anm. 627. Der Erstbeleg als Ritter: AU 4, S. 42, Nr. 111 (1315 Nov 24).

⁶³² AU 4, S. 35 f., Nr. 91 (1310 März 19) [im Rat]; UB Beuggen 2, S. 171, Nr. 144 (1311 Nov 8) [Schultheiß]; AU 5, S. 16 f., Nr. 25 (1312 Aug 8); StAAG, Königsfelden, Nr. 32 (1314 Feb 6); UB Beuggen 2, S. 215 f., Nr. 153 (1314 Jul 12); GMELIN, Himmelspforte, S. 359 (1315 Apr 30); AU 4, S. 42, Nr. 111 (1315 Nov 24); zuletzt als Schultheiß nachgewiesen: AU 4, S. 48, Nr. 128 (1321 Feb 5), Nr. 129 (1321 Feb 12). Von Ende November 1312 bis Anfang August 1313 ist Walter von Wies als Schultheiß belegt. AU 4, S. 40, Nr. 101 (1312 Nov 30); S. 41, Nr. 105 (1313 Jul 13); S. 41 f., Nr. 107 (1313 Aug 7). Nachfolger des Heiden wurde im Herbst 1321 Peter von Eptingen. AU 5, S. 23, Nr. 43 (1321 Sep 20). Heidens Letztbeleg: AU 5, S. 24, Nr. 49 (1325 Feb 1).

⁶³³ Urk 43 (1309 Apr 8).

⁶³⁴ Zu diesem Gründungsvorgang vgl. GMELIN, Himmelspforte, S. 365–370; GERSPACH, Himmelspforte, S. 5 ff.

⁶³⁵ Im Jahr 1378 wird Anna als eine verstorbene Frau von *Honburg* angesprochen. AU 5, S. 71 f., Nr. 186 (1378 Nov 13). Zur Familie von Homberg vgl. Kap. 3.4.2.8.

⁶³⁶ Bertschmann von Hertenberg wird als Edelknecht erstmals 1360 erwähnt. StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 1042 (1360 Dez 5). 1373 scheint er Mitglied des Rats gewesen zu sein. UB Beuggen 3, S. 224 (1373 März 15). Im Herbst 1383 ist er erstmals als Schultheiß belegt. AU 4, S. 93, Nr. 247 (1383 Okt 30), zuletzt in UB Basel-Land, S. 477 f., Nr. 460 (1385 Jul 15).

⁶³⁷ Im Dezember 1364 wird Elisa als Witwe Hermanns IV. genannt. AU 5, S. 46, Nr. 116 (1364 Dez 6). 1378 taucht sie als Gattin Petermanns von Heidegg auf. AU 5, S. 70, Nr. 182 (1378 März 22), S. 71, Nr. 186 (1378 Nov 13). Zu den Herren von Heidegg vgl. MERZ, in: GHB 3, S. 325 f. Elisa starb wahrscheinlich vor 1390, da Petermann von Heidegg bereits im Winter 1391 einen Sohn aus einer zweiten Ehe besaß. Vgl. ebd.

des Wieladinger Guts und Eigenleuten zu Niedermumpf 1278 an Hermann II. von Bellikon ablesen lässt. Diese Beziehung könnte auf eine gemeinsame Stellung der beiden als Ministeriale im Dienst der älteren Linie Habsburg unter König Rudolf I. zurückzuführen sein. Im 14. Jahrhundert verdichtete sich die Beziehung auch auf einer verwandtschaftlichen Ebene: Bereits Jahrzehnte vor der Ehe der Elisa von Hertenberg mit Hermann IV. von Bellikon, dem Sohn der Verena von Wieladungen, hatte Rudolf II. von Wieladungen Margarethe von Schliengen, die Schwester der Gattin des Heiden von Hertenberg, geheiratet. Beide Ehen sind erstmals im Jahr 1307 erwähnt und wurden möglicherweise zeitnah zueinander geschlossen.⁶³⁸ Heinrich von Homberg, der vermutliche zweite Ehemann der nach 1325/26 verwitweten Anna, tritt 1309 als Lehnsmann Rudolfs II. von Wieladungen und 1314 als Zeuge für die Brüder Ulrich II. und Rudolf II. in Erscheinung.⁶³⁹ Es ist denkbar, dass die Ehe der verwitweten Schwägerin Rudolfs mit dem Homberger gerade aus dieser Beziehung heraus vermittelt worden ist.

Schließlich lässt sich auch eine Beziehung auf ökonomischer Ebene greifen. Laut einer Urkunde vom 30. Juni 1313 veräußerte Ulrich II. von Wieladungen mit Zustimmung seines Sohns Hartmann II. und seiner Tochter Verena, die in der Urkunde erstmals als Gattin Hermanns III. von Bellikon benannt wird, seine Güter zu Alt-Wieladungen und Schweighof sowie seinen Anteil am Duttenberg, einem Areal etwa zwei Kilometer nordwestlich von Säckingen, an Heiden von Hertenberg für 45 Pfund Basler Pfennige⁶⁴⁰ – ein Geschäft unter Freunden und entfernten Verwandten.

3.4.2.3 von Schliengen

Die Familie von Schliengen ist im 13. und 14. Jahrhundert in der Rheinfeldener Bürgerschaft belegt. Ihr Wappenmotiv war ein Vogelfuss mit vier Krallen.⁶⁴¹ Von dieser Familie zu unterscheiden ist eine Basler Bürgerfamilie gleichen Namens, zu der sich jedoch keine unmittelbaren verwandtschaftlichen Bezüge herstellen lassen. Zudem führten sie ein anderes Wappen, ein rechtsschräg mit Wolkenschnitt geteilter Schild in Rot und Gold.⁶⁴² Möglicherweise handelt es sich bei der Zubenennung die-

⁶³⁸ Die Ersterwähnung der Ehe des Heiden von Hertenberg mit Anna stammt vom 30. Januar 1307 (vgl. oben Anm. 627). Margarethe von Schliengen wird erstmals in einer Urkunde vom 14. August 1307 als Gattin Rudolfs II. von Wieladungen genannt. Urk 38 (1307 Aug 14).

⁶³⁹ Urk 45 (1309 Dez 13); Urk 54 (1314 Jun 17). In Zusammenhang mit den Wieladungen tritt der Homberger nochmals 1323 als Zeuge in Erscheinung. Urk 81 (1323 Dez 17).

⁶⁴⁰ Urk 50 (1313 Jun 30).

⁶⁴¹ Es sind nur wenige Siegel von Angehörigen der Familie von Schliengen bekannt, so etwa an der Urkunde GLA 20/1060 (1287 Jun 24). Vgl. zu diesem Wappen auch die Abbildung bei ANDRAE-RAU, Nennung, S. 53.

⁶⁴² Vgl. ebd. Die im Wappenbuch der Stadt Basel, Bd. 2, angezeigten, von August Burckhardt und Othmar von Stotzingen erstellten Stammtafeln zur Basler und Rheinfelder Familie von Schliengen sind mit Vorsicht zu betrachten. Zahlreiche Verwandtschaftsverhältnisse sind nur

ser Familie nach Schliengen um eine bloße Herkunftsbezeichnung. Sie verfügte bereits im 13. Jahrhundert über das Basler Bürgerrecht und entsendete mehrfach Angehörige in den Basler Rat.⁶⁴³

Die Rheinfelder Familie entstammte wohl ursprünglich dem Dorf Schliengen im heutigen Markgräflerland.⁶⁴⁴ Die frühesten Belege von Personen mit Zubenennung nach Schliengen sind in einem Verzeichnis des Abts von St. Blasien über vom Kloster Bürgeln erworbene Güter enthalten, das in die Zeit zwischen 1125 und 1155 datiert wird. Darin tauchen ein *Manegoldus de Sleingen* sowie ein *Weitherus* [Walter] *de Sliengen* und sein Bruder *Tiethere* [Dieter/Dietrich] auf.⁶⁴⁵ Eventuell weitere Angehörige dieser Familie waren ein Kuno und sein Bruder Werner, die 1196 im Umfeld der Abtei Murbach belegt sind.⁶⁴⁶ Es ist nicht klar auszumachen, ob es sich bei allen diesen Personen um Angehörige eines eigenständigen Ortsadels oder aber der Ministerialität von Murbach handelte.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts tauchen einzelne Personen im Umfeld von Rheinfeldern auf, die sich nach Schliengen zubenennen. Im Jahr 1212 diente ein Ritter Hesso von Schliengen als Zeuge einer Zustimmung Herzog Bertolds V. von Zähringen zu einem Gütertausch, der durch seinen Ministerialen Bertold von Rheinfeldern zwecks Gründung eines Hospitals in Rheinfeldern getätigt worden war. Er gehörte möglicherweise zum Gefolge des Zähringerherzogs.⁶⁴⁷ Dagegen ist der in den Jahren 1218, 1236 und 1247 erwähnte Walter II. von Schliengen zumindest in den letzten beiden Jahren eindeutig als Bürger von Rheinfeldern zu fassen.⁶⁴⁸ Möglicherweise ein Verwandter Walters war der Ritter Johannes I. von Schliengen, der 1257 als Zeuge einer in Rheinfeldern bestätigten Besitzübertragung Ulrichs von Kienberg fungierte.⁶⁴⁹ Dieser Johannes oder sein gleichnamiger Sohn ist im Jahr 1271 in Neuenburg belegt. Johannes II. taucht zudem von 1287 bis 1298 mit Besitz in Heitersheim und Liel bei Schliengen auf. Seine 1290 erwähnte Tochter Klarite stammt wahrscheinlich aus einer ersten Ehe, seine zweite Gattin Adelheid 1298 brachte aus wohl ebenfalls einer ersten Ehe einen Sohn namens Kilian mit.⁶⁵⁰

unscharf bzw. überhaupt nicht in den Quellen zu fassen. Die Rückführung der Basler Familie auf den Schliengener Ortsadel des 12. Jahrhunderts ist rein spekulativ.

⁶⁴³ Vgl. ANDRAE-RAU, Nennung, S. 54.

⁶⁴⁴ Zur Familie von Schliengen vgl. auch MÜLLER, Gericht, S. 120 f.

⁶⁴⁵ UB St. Blasien, S. 160–165, Nr. 131, dort S. 161 f. Vgl. zum Folgenden auch ANDRAE-RAU, Nennung, S. 52 ff.

⁶⁴⁶ *Alsatia diplomatica* 1, S. 304, Nr. 538 (1196).

⁶⁴⁷ AU 4, S. 1 f., Nr. 3 (1212).

⁶⁴⁸ UB Beuggen 1, S. 93 f. (1218); Trouillat 2, S. 51 f., Nr. 57 (1236); UB Basel-Land, S. 34 f., Nr. 56 (1246 Jan). Die Urkunde von 1236 nennt ihn als letzten Zeugen einer Rheinfelder (Rats?-)Abordnung, unmittelbar vor dem Basler Schultheißen Konrad, der eine Abordnung Basler Bürger einleitet. Auch in der Zeugenliste der Urkunde von 1246 befindet er sich eingerechnet von Rheinfelder Ratsherren.

⁶⁴⁹ UB Basel-Land, S. 49 f., Nr. 79 (1257 März 20).

⁶⁵⁰ UB Basel 2, S. 36, Nr. 61 (1271 Jan 10); *Johannes dictus de Slengen*; GLA 20/1060 (1287 Jun 24); GLA 20/1063 (1289 Sep 22); FrUB 2, Nr. 95, S. 107 f. (1290 Sep 8); UB Basel 3,

Bedeutendster Vertreter der Familie war ein Bruder des Johannes II., Dietrich von Schliengen, der von 1275 bis 1287 als Bürger und Rat von Rheinfelden belegt ist und vor 1303 verstarb. Bei seiner Ersterwähnung 1275 scheint er bereits Mitglied des Rats gewesen zu sein und wird als Zeuge noch vor dem langjährigen Schultheißen Konrad im Merckt genannt.⁶⁵¹ Möglicherweise war dies seiner Stellung als Inhaber der Ritterwürde geschuldet, mit der er allerdings erst seit 1278 regelmäßig belegt ist.⁶⁵² Ende Dezember 1281 und 1287 wird er explizit als Mitglied des Rheinfelder Rats erwähnt, nun jedoch, trotz Ritterwürde, in der Ratshierarchie hinter dem Schultheißen aufgeführt.⁶⁵³ Im Juni 1287 tritt er zusammen mit seinem Bruder Johannes II. sowie einem Neffen namens Heinrich beim Verkauf eines Hofes zu Heitersheim, der vermutlich aus väterlichem Erbe stammte, in Erscheinung.⁶⁵⁴ Zuletzt wird er im September 1290 erwähnt.⁶⁵⁵ Erst zum 9. Februar 1303 erfahren wir explizit von seinem Ableben. In einem Streit um den Kirchensatz von Wyhlen wird seine Witwe Anne genannt.⁶⁵⁶ Diese stammte aus der Familie der Herren von Nollingen, ehemaligem Ortsadel von Nollingen und seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ratsfähige Bürger von Rheinfelden.⁶⁵⁷ Sie war in einer ersten, anscheinend kinderlosen Ehe mit einem Herrn von Therwil bei Basel verheiratet gewesen, der vielleicht identisch ist mit dem zwischen 1262 und 1273 in Basel belegten Ritter Heinrich von Therwil.⁶⁵⁸ Nach dem Tod Dietrichs stiftete sie zusammen mit ihrer Schwester Berta

S. 211 f., Nr. 397 (1298 Jan 8). In letzterer Urkunde nennt Adelheid ihren Sohn Kilian *min kint*, statt „unser Kind“, weshalb anzunehmen ist, dass Johannes nicht der Vater von Kilian war.

⁶⁵¹ AU 3, S. 3, Nr. 6 (1275 Feb 2). Die in Rheinfelden ausgestellte Urkunde betitelt ihn sowie den Schultheißen Konrad und mehrere andere Personen, die später als Ratsmitglieder belegt sind, als *her*, in diesem Fall gleichbedeutend mit „Ratsherr“.

⁶⁵² UB St. Blasien, S. 683–687, Nr. 531 (1278 Mai 9); Urk 8 (1278 Sep 11); Urk 9 (1278 Sep 11). In den letzten beiden Urkunden wird vor ihm Heinrich von Hertenberg, ebenfalls Ritter, genannt, nach ihm folgt erneut der Schultheiß Konrad mit weiteren Bürgern. Ebenfalls als Ritter bezeugt ist er 1284. UB Basel-Land, S. 111 f., Nr. 157 (1284 Okt 26).

⁶⁵³ AU 4, S. 18, Nr. 45 (1281 Dez 29); AU 3, S. 5 f., Nr. 12 (1287 Okt 13).

⁶⁵⁴ GLA 20/1060 (1287 Jun 24). Heinrich ist in Bezug auf den Hof zu Heitersheim sowie einer Wiese zu Liel nochmals 1290 und 1298 belegt. UB Freiburg (Hefele) 2, Nr. 95, S. 107 f. (1290 Sep 8); UB Basel 3, S. 211 f., Nr. 397 (1298 Jan 8). 1311 fungierte er als ritterlicher Zeuge in einem wohl in Rheinfelden beurkundeten Schiedsentscheid im Streit zwischen einem Rheinfelder Chorherr und einem Bürger. AU 4, S. 36 f., Nr. 92 (1311 Mai 14).

⁶⁵⁵ GLA 20/1060 (1287 Jun 24). Im Herbst 1290 bestätigte Klarite, die Tochter Johannes II., den 1287 vollzogenen Verkauf des Heitersheimer Hofes durch ihren Vater sowie ihre Vettern Dietrich und Heinrich. UB Freiburg (Hefele) 2, Nr. 95, S. 107 f. (1290 Sep 8).

⁶⁵⁶ UB Beuggen 2, S. 191 ff., Nr. 110 (1303 Feb 9).

⁶⁵⁷ Zur Familie von Nollingen vgl. das nachfolgende Kap. 3.4.2.4.

⁶⁵⁸ Im Jahr 1267 wird sie als *Anna de Tharwiler* urkundlich genannt. AU 4, S. 7 f., Nr. 19 (1267 Okt 11). Belege zu Heinrich von Therwil: UB Beuggen 1, S. 121 f., Nr. 34 (1262 Mai 29); UB Basel 2, S. 11, Nr. 17 (1269 Jan 12); Rocholz, Homberger, S. 38, Nr. 61 (1273 Jul 26).

von Nollingen im Juni 1303 das Kloster Himmelspforte in Wyhlen.⁶⁵⁹ Am 30. Januar 1307 wird sie in einer Urkunde als verstorben gemeldet.⁶⁶⁰

Aus Dietrichs Ehe mit Anna von Nollingen gingen zwei Töchter hervor, Anna und Margarethe. Anna heiratete noch vor 1307 den Rheinfeldener Ratsherrn Heiden von Hertenberg, Margarethe spätestens im Frühjahr 1309 Rudolf II. von Wieladingen.⁶⁶¹ Aus dem Erbe ihres Vaters Dietrich hatten beide Töchter verschiedene Güter mit in ihre Ehen erhalten. So veräußerte im April 1309 zunächst Heiden von Hertenberg mit Zustimmung der Anna, dann im Mai 1309 auch Rudolf II. von Wieladingen mit Zustimmung der Margarethe Wiesengrundstücke in Schliengen, herausgenommen aus einem größeren Grundstück, genannt *die matte von Sliengen*. In beiden Verkaufsurkunden wird von Seiten der Ehegattinnen betont, es handele sich bei den Gütern um *min erbe, was von meinem vatter*.⁶⁶² Wahrscheinlich ebenfalls aus dem väterlichen Erbe brachte Margarethe weitere Güter zu Schliengen, Altlingen (Altlinger Mühle) und Auggen in die Ehe, die das Paar 1318 an die Deutschordenskommende Beuggen veräußerte. Dazu gehörten eine Weintrotte zu Altlingen mit einem anliegenden Baumgarten und neun Mannwerk Reben, ein Wiesengrundstück in Auggen, dazu zwei Gärten und zwei Häuser in Schliengen.⁶⁶³ Inwieweit die Eheleute noch weitere ehemalige Güter und Rechte Dietrichs von Schliengen in ihren Händen hielten, lässt sich nicht mehr feststellen. Über das Schicksal der 1318 an Beuggen übergebenen Güter ist nichts weiter bekannt. Die Nähe der Eheleute zum Deutschen Orden könnte auf verwandtschaftliche Beziehungen Margarethes zurückzuführen sein. So ist im Jahr 1285 ein Heinrich I. von Schliengen als Deutschordensbruder der Kommende Beuggen nachweisbar, der möglicherweise ein Verwandter der Margarethe war. Gleiches könnte auch für den 1312 als Ordenskomtur in Köniz (Kt. Bern) nachgewiesenen Otto von Schliengen gelten, der 1317 und 1318 nochmals als Konventualer zu Köniz genannt wird.⁶⁶⁴

Unsicherheit besteht über die Verwandtschaftsverhältnisse eines zwischen 1282 und 1312 belegten Diethelm von Schliengen, Bürger zu Neuenburg und seit 1298 als Meier zu Liel im Amt.⁶⁶⁵ Er wird in der Forschung als Sohn Dietrichs angesehen. Für diese These sprechen neben der ähnlichen Namensgebung auch die Namen der beiden 1307 und 1311 belegten Töchter Diethelms, Anna und Margarethe, die in diesem Fall die gleichen Namen wie die beiden mutmaßlichen Schwestern Diethelms erhalten hätten. Ebenso verfügte Diethelm über Besitz in Schliengen, darun-

⁶⁵⁹ Vgl. oben S. 208 mit Anm. 634.

⁶⁶⁰ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Spital, Urkunde Nr. 18 (1307 Jan 30), betreffend den Verkauf eines Hauses aus dem Erbe *der von Sliengen seligen*, der Mutter der Anna, Gattin des Heiden von Hertenberg.

⁶⁶¹ Zur Ehe zwischen Anna und Heiden von Hertenberg vgl. oben Anm. 627 und 633 f. Zur Ehe zwischen Margarethe und Rudolf II. von Wieladingen vgl. Kap. 3.1.2, S. 65.

⁶⁶² Urk 43 (1309 Apr 8), Urk 44 (1309 Mai 19).

⁶⁶³ Urk 73 (1318 Mai 13). Zu diesem als „Schenkung“ getarnten Verkauf vgl. Kap. 3.3.1, S. 108 ff.

⁶⁶⁴ Urk 14 (1285 Mai 11). Zu Otto vgl. BAERISWYL, Köniz, S. 771 f. Vgl. auch Kap. 3.5.3.

⁶⁶⁵ Vgl. die Zusammenstellung der Belege zu Diethelm in Wolter, Urbar, S. 613, Anm. 102.

ter 1311 drei Jauchert Acker, die zu einer Hälfte an *Slienger matten* angrenzten,⁶⁶⁶ wohl demselben Wiesengrundstück, das sich 1309 anteilsweise in den Händen des Heiden von Hertenberg und Rudolfs II. von Wieladingen mit ihren Gattinnen befand. Dazu ist Diethelm in zwei Fällen als Zeuge für Rechtsakte der Familie des Ritters Johannes von Schliengen nachgewiesen, einmal 1290 und 1298. In letzterem Jahr agiert er sogar bei dem Verkauf einer Wiese zu Liel durch Johannes von Schliengen als einziger Zeuge neben Heinrich von Schliengen, dem Neffen des Johannes.⁶⁶⁷ Nun ist denkbar, dass Diethelm hier kraft seines Amtes als Meier zu Liel anwesend war. Ebenso könnte es sich bei besagter Wiese aber auch, wie zuvor bei dem 1287 verkauften Hof zu Heitersheim, um ein Gut aus dem väterlichen Erbe von Johannes, Dietrich und ihres verstorbenen Bruders gehandelt haben. Dementsprechend mag Heinrich 1298 als Nachfolger seines verstorbenen Vaters als Zeuge aufgetreten sein, ebenso wie Diethelm anwesend war, um in der Nachfolge seines wohl ebenfalls bereits verstorbenen Vaters Dietrich den Rechtsakt zu bezeugen. Etwas Kopfzerbrechen macht allerdings das Jahr von Diethelms Ersterwähnung 1282, in dem er als mündige, das heißt mindestens 14 Jahre alte Person agiert, gegenüber der Letzterwähnung des vermutlichen ersten Gatten der Anna von Nollingen, Heinrich von Therwil, 1273. Demnach kann die Ehe der Anna mit Dietrich von Schliengen erst nach 1273 erfolgt sein, womit jedoch ausgeschlossen werden kann, dass Anna die Mutter Diethelms war. Möglicherweise stammte Diethelm also aus einer ersten Ehe Dietrichs, die uns in den Quellen nicht überliefert ist und Anna und Margarethe waren nur seine Stiefschwester. Diethelm hatte neben seinen beiden Töchtern Margarethe und Anne, von denen letztere seit spätestens 1307 mit dem Freiburger Bürger Rudolf Kucheli verheiratet war, noch einen Sohn, der ebenfalls Diethelm (II.) hieß.⁶⁶⁸ Beziehungen zwischen Diethelm I. von Schliengen und seinen (Stief-)Schwestern Anna und Margarethe sind in den Quellen nicht fassbar. Ebenso wenig sind Beziehungen von ihm zu den Hertenbergern oder Wieladingern nachzuweisen.

3.4.2.4 von Nollingen

Die in Rheinfeldern verbürgerte Familie von Nollingen interessiert in Zusammenhang mit den Herren von Wieladingen maßgeblich wegen des Anteils am Kirchensatz von Nollingen, der über die Ehe Rudolfs II. von Wieladingen mit der Margarethe von Schliengen, einer Tochter der Anna von Nollingen, für einige Jahre in den Besitz der Familie gelangte. Darüber hinaus besaß die Familie im 13. Jahrhundert durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu anderen Familien des Patriziats und des regionalen Adels eine herausragende Stellung in Rheinfeldern.

⁶⁶⁶ Bader, Schliengen, S. 243 f. (1311 Mai 8).

⁶⁶⁷ UB Freiburg (Hefele) 2, Nr. 95, S. 107 f. (1290 Sep 8); UB Basel 3, S. 211 f., Nr. 397 (1298 Jan 8).

⁶⁶⁸ Vgl. zu Diethelm II. von Schliengen, der nur 1316 belegt ist, Wolter, Urbar, S. 613, Anm. 102.

Die Familie von Nollingen ging ursprünglich wohl aus dem alten Ortsadel des rechtsrheinisch, nur wenige Kilometer nordwestlich von Rheinfelden gelegenen Dorfs Nollingen hervor. Sie ist jedoch bereits Anfang des 13. Jahrhunderts in Rheinfelden bzw. dem Rheinfelder Umfeld nachweisbar. Erster bekannter Angehöriger der Familie ist Eckard I. von Nollingen, der 1202 als Zeuge neben mehreren stadtbildigen Basler Bürgern sowie einem Eckard im Hof von Rheinfelden auftritt. Die Urkunde fixiert einen Schiedsspruch zwischen Gisela, Gattin des Basler Bürgers Eberhard Fassbind, und ihrer Schwiegertochter Mechtild, Tochter des Heinrich von Bellikon, um ein Haus zu Basel. Vermutlich gehörte Eckard von Nollingen zur Partei der Familie von Bellikon, die zu dieser Zeit oder bald danach ebenfalls in Rheinfelden fassbar ist.⁶⁶⁹ In einer Urkunde des Herzogs Bertold V. von Zähringen aus dem Jahr 1212 erscheinen als letzte Zeugen zwei Bürger von Rheinfelden, *Mangoldus et Eckardus*. Während ersterer Bürger mit einem Angehörigen der Familie Kelhalde gleichgesetzt wird, dürfte letzterer mit dem 1202 genannten Eckard von Nollingen identisch sein. Mit seiner Gattin Mechtild hatte er wohl mindestens zwei Söhne, Eckard II. und Petrus.⁶⁷⁰ Im Jahr 1223 ist ein Meister Petrus von Rheinfelden als Leutpriester von Nollingen belegt, der möglicherweise mit Eckards Sohn identisch sein könnte, da dessen Familie zu dieser Zeit über die Hälfte des Kirchensatzes von Nollingen und somit auch über das Vorschlagsrecht auf die Besetzung der Pfarrstelle verfügte.⁶⁷¹ Ein im Jahrzeitbuch des Stifts Rheinfelden genannter Priester und Chorherr *Conradus de Nollingen* könnte ebenfalls ein naher Verwandter gewesen sein.⁶⁷² Ob ein 1238 als Zeuge in einer Urkunde Burkards von Üsenberg für die Johanniterkommende zu Neuenburg auftretender Ritter *O. de Nollingin* mit der Rheinfelder Familie in Beziehung stand, ist nicht zu klären. Immerhin scheint Eckard II. von Nollingen um 1250 in Besitz eines Lehens der Üsenberger gewesen zu sein, womit eine Verbindung hergestellt werden könnte.⁶⁷³

Eckard II. ist zwischen 1242 und 1252 in neun Urkunden belegt. Bis 1247 tritt er dabei mehrfach als Rheinfelder Ratsherr im Kreis seiner Kollegen auf.⁶⁷⁴ Spätestens

⁶⁶⁹ UB Basel 1, S. 51 f., Nr. 71 (1202 Mai). Zur Familie von Bellikon vgl. oben Kap. 3.4.2.1.

⁶⁷⁰ AU 4, S. 1 f., Nr. 3 (1212). Im Jahrzeitbuch des Stifts Rheinfelden (1419) taucht Eckard mit seiner Gattin auf: StAAG, AA 6760, fol. 89v (zum 16. Dezember): *Obiit Mechtildis de Nollingen uxor Eckardi de Nollingen senioris [...]*; ebd., fol. 3r (zum 9. Januar): *Eckardus de Nollingen et filius suus Petrus [...]*. Es dürfte sich hierbei um Eckard I. handeln, da unter den Nachkommen Eckards II. kein Petrus belegt ist. Möglicherweise war Eckard II., der erst seit 1247 belegt ist, zum Zeitpunkt der ursprünglichen Abfassung des Eintrags noch nicht geboren.

⁶⁷¹ UB Basel 1, S. 72 f., Nr. 101 (1223 Mai 5). Zum Besitz des Kirchensatzes von Nollingen vgl. unten S. 216 sowie Kap. 3.3.2.6, S. 145 f.

⁶⁷² StAAG, AA 6760, fol. 25v: *Obiit Conradus de Nollingen, sacerdos, canonicus Rinveldensis*.

⁶⁷³ Bader, Steinenstatt, S. 484 f. (1238). Eine Urkunde von 1250 erwähnt, das Lehnsrecht über Güter zu Riehen, die das Kloster Wettingen von den Üsenbergern erworben habe, sei Eckard von Nollingen abgekauft worden. UB Basel 1, S. 178 f., Nr. 244 (1250 Dez 28).

⁶⁷⁴ UB Basel 1, S. 116 f., Nr. 168 (1242); AU 4, S. 4, Nr. 9 (1244 März 11); AU 4, S. 4 f., Nr. 10 (1244 Mai 23); UB Basel-Land, S. 34 f., Nr. 56 (1246 Jan); UB Basel 1, S. 132, Nr. 189 (1246 Mai 25); UB Basel-Land, S. 36 f., Nr. 58 (1247 Mai 31); UB Beuggen 1, S. 106 f. (1248 Jun 17); UB Basel 1, S. 178 f., Nr. 244 (1248/1252 Mai).

im Herbst 1267 war er verstorben. Zu diesem Zeitpunkt wird seine Gattin *Luccardis* (Luitgard) als Witwe mit vier bereits volljährigen und teils schon verheirateten Kindern genannt: Konrad, Mechtild *de Eschlikon*, Anna *de Tharwiler* und Berta *de Titischen*.⁶⁷⁵ Luitgard war die Tochter des Rheinfelder Ratsherrn Konrad I. von Öschgen aus dessen erster Ehe mit einer Angehörigen der Herren von Rötteln bzw. aus deren Seitenlinie von Rotenberg. Wohl über ihre Mutter erhielt sie Anteile an den Kirchensätzen von Hasel und Nollingen mit in ihre Ehe mit Eckard II. von Nollingen, die sie später an ihre eigenen Töchter weitervererbte. Luitgard selbst starb vor Februar 1298.⁶⁷⁶ Ihr Sohn Konrad ist 1295 noch einmal als Zeuge unter mehreren Rheinfelder Bürgern erwähnt.⁶⁷⁷ Eventuell eine Tochter Konrads war die in den Jahren 1319 bis 1345 mehrmals in den Quellen erwähnte Anna II. von Nollingen.⁶⁷⁸ Der Gatte der Mechtild aus der Familie von *Eschlikon* lässt sich nicht identifizieren, auf keinen Fall dürfte jedoch ein Herr von Öschgen gemeint gewesen sein, da Luitgard selbst eine geborene Frau von Öschgen war.

Ihre Tochter Berta war 1267 mit dem Ritter Walter von Titisheim, einem Angehörigen des Basler Stadtadels, verheiratet. Walter ist zuletzt 1281 bzw. 1290 belegt und war Anfang des Jahres 1297 sicher verstorben.⁶⁷⁹ Berta heiratete bald darauf den Basler Ritter Otto Münch von Münchenstein, als dessen Gattin sie seit Februar 1298 belegt ist.⁶⁸⁰ Zuletzt wird sie im Januar 1314 lebend erwähnt und dürfte bald darauf verstorben sein.⁶⁸¹

Luitgards Tochter Anna war 1267 mit einem Herrn von Therwil verheiratet, möglicherweise dem zwischen 1262 und 1273 in Basel belegten Ritter Heinrich von Therwil.⁶⁸² Sie heiratete nach 1273 den Rheinfelder Ratsherrn Dietrich von Schliengen, mit dem sie zwei Töchter, Anna und Margarethe, hatte. In der Zeit vor dem

⁶⁷⁵ AU 4, S. 7 f., Nr. 19 (1267 Okt 11). Berta wird mit ihrer Mutter im Jahrzeitbuch des Stifts Rheinfelden genannt: StAAG, AA 6760, fol. 12r (zum 14. Februar): *Liukardis de Nollingen et filia eius Ber[cha] de Titisheim dedit capelano redditus V sol. super orto sito Rapozen [= Rappershüseren] apud ortum H[ermanni] de Bellikon re...scit apud sanctum Johanem presentibus.*

⁶⁷⁶ AU 3, S. 7 f., Nr. 16 (1298 Feb 25), worin Berta als Tochter der verstorbenen Frau von Nollingen gemeldet wird.

⁶⁷⁷ UB Basel 3, S. 117, Nr. 214 (1295 Apr 25).

⁶⁷⁸ GLA 17/18 (1319 Feb 27) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 369); StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Prediger, Urkunde Nr. 225 (1324 Nov 29); Bader, Schliengen, S. 458 f. (1329 Mai 26); StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Prediger, Urkunde Nr. 347 (1345 Jan 7).

⁶⁷⁹ Zuletzt lebend wird er im März 1281 genannt. UB Basel 2, S. 198 f., Nr. 339 (1281 März 7). Auf das Jahr 1290 geht eine Altarstiftung Walters im Basler Münster zurück, die möglicherweise aus seinem Nachlass finanziert wurde. UB Basel 2, S. 397, Nr. 713. Als Walters Witwe wird Berta genannt in AU 4, S. 26, Nr. 69 (1297 Jan 2).

⁶⁸⁰ AU 3, S. 7 f., Nr. 16 (1298 Feb 25); UB Beuggen 1, S. 437 f., Nr. 103 (1299 Aug 22); UB Beuggen 2, S. 191 ff., Nr. 110 (1303 Feb 9); GLA 17/8a (1303 Jun 8) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 365 f.); GLA 17/10a (1304 März 27) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 367); Basel, St. Leonhard, Nr. 164 (1304 Mai 30); GLA 17/12 (1304 Sep 12) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 367); GLA 17/15 (1313 Jun 12) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 368).

⁶⁸¹ AU 5, S. 17, Nr. 28 (1314 Jan 11).

⁶⁸² Vgl. die Belege oben Anm. 658.

30. Januar 1307 muss sie gestorben sein.⁶⁸³ Ihre Tochter Margarethe ehelichte noch vor 1309 Rudolf II. von Wieladingen, dem sie verschiedene Güter und Rechte aus dem Erbe sowohl ihres Vaters als auch aus Nollinger Familienbesitz in die Ehe brachte, darunter einen Anteil von einem Achtel des Kirchensatzes von Nollingen.

Anna und Berta stifteten 1303 gemeinsam das Kloster Himmelspforte in Wyhlen.⁶⁸⁴ Der Gründungsabt des Klosters, Johannes von Rheinfeldern, soll nach Auskunft der Berta ihr Blutsverwandter gewesen sein. Denkbar wäre seine Herkunft entweder aus der Familie von Öschgen, die einen Zweig in Laufenburg besitzt, in dem der Name Johannes häufiger Verwendung fand. Ebenso möglich wäre jedoch eine Abkunft unmittelbar aus der Familie von Nollingen. Sollte der 1223 genannte Meister Petrus von Rheinfeldern tatsächlich identisch mit Petrus von Nollingen, dem Bruder Eckards II., sein, so wäre damit ein Vorbild in der Verwendung der Zubenennung nach Rheinfeldern geschaffen. Entsprechend könnte auch Johannes von Rheinfeldern tatsächlich ein Angehöriger der Herren von Nollingen gewesen sein, vielleicht sogar aus derselben Generation wie Eckard II. und Petrus (Bruder?).⁶⁸⁵

3.4.2.5 Vasolt

Wahrscheinlich zur engeren Gefolgschaft der Familie von Wieladingen gehörte bis um 1300 die Säckinger Bürgerfamilie Vasolt, die im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts zu einer der bedeutendsten habsburgischen Beamtenfamilien am Hochrhein aufsteigen und dabei ihre ehemaligen Dienst- und Lehnsherren aus dem Haus Wieladingen sowohl ökonomisch als auch in ihrem eigenen territorialen Herrschaftsaufbau weit hinter sich lassen sollte.⁶⁸⁶

Die Familie Vasolt tritt in den Quellen erstmals in den frühen 1290er Jahren indirekt in Erscheinung. Ende Januar 1292 hören wir urkundlich von einem Haus in der Lottergasse in Rheinfeldern, das sich *zwischen Vasoldes hofstat von Sekingen* und der Hofstatt eines Rudolf Brüstelin befunden habe.⁶⁸⁷ Der erste namentlich genannte Angehörige der Familie gehört auch gleichzeitig zu ihren bedeutendsten Vertretern. Im April 1297 ist unter den Zeugen eines in Säckingen abgewickelten Güterge-

⁶⁸³ Vgl. oben Anm. 660. Zur Familie von Schliengen allgemein vgl. Kap. 3.4.2.3.

⁶⁸⁴ Vgl. oben S. 208 mit Anm. 634.

⁶⁸⁵ GLA 17/8a (1303 Jun 8) (= GMELIN, Himmelspforte, S. 365 f.). Die Informationen zu Johannes von Rheinfeldern zusammengefasst in: DEGLER-SPENGLER, Himmelspforte, S. 168 f. Zu Petrus von Nollingen vgl. oben Anm. 671.

⁶⁸⁶ Eine Einschätzung der Familie Vasolt mit engerem Bezug auf ihre Stellung in Wehr bei JEHLE, Wehr, S. 87 ff., dort jedoch teilweise mit fehlerhaften Annahmen zur Stammfolge der Familie.

⁶⁸⁷ AU 5, S. 4, Nr. 6 (1292 Jan 30). Fridolin Jehle glaubte in dem 1284 belegten Vogt Werner von Baden bereits einen Angehörigen der Familie Vasolt erkennen zu können. Vgl. JEHLE, Wehr, S. 87. Allerdings handelt es sich hierbei um den habsburgischen Ministerialen Werner von Wolten. Vgl. MEYER, Verwaltungsorganisation, S. 65 ff. mit Identifizierung und Belegen.

schäfts der dortige Schultheiß Walter I. Vasolt genannt,⁶⁸⁸ der in diesem Amt bis in das Jahr 1318 nachgewiesen ist und zwischen 1324 und 1328 starb.⁶⁸⁹

In einer im Frühjahr 1300 ausgestellten Urkunde des Grafen Hermann von Homberg für das Spital zu Säckingen tritt unter den Zeugen unmittelbar nach dem Schultheißen Walter I. Vasolt ein gleichnamiger Vertreter der Familie auf, Walter II. *an dem Selhofe*, der bis zu seinem Tod um 1330/31 dutzendfach urkundlich belegt ist.⁶⁹⁰ Das genaue Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden Waltern ist nicht bekannt, in einer Urkunde von 1320 nennt ein Walter den anderen *vetter*.⁶⁹¹ Möglicherweise waren ihre Väter Brüder, doch lässt die Quellenlage keine nähere Bestimmung zu.

Der Beiname *an dem Selhofe* ist für Walter II. nur in den Jahren 1300, 1301 und 1302 belegt.⁶⁹² Er bezieht sich wohl auf die Lage seiner Wohnstatt in unmittelbarer Nähe zum Salhof bzw. Meierhof des Stifts Säckingen, dessen Existenz auf dem heutigen Marktplatz vor dem Fridolinmünster vermutet wird.⁶⁹³ Dieser befand sich 1313 in den Händen der Herzöge von Österreich, die ihn als Lehen an ihren Ministerialen Jakob II. von Rheinfelden ausgegeben hatten, zu dem auch Walter II. Vasolt engere Verbindungen pflegte.⁶⁹⁴ Jakob, der in Säckingen wohnte, jedoch kein Bürgerrecht besaß, scheint ein in der Stadt installierter habsburgischer Amtsträger gewesen zu sein, der über viel Einfluss und ein hohes Sozialprestige verfügte, ohne dass aus den Quellen etwas über sein konkretes Amt oder seine Funktion für die Herrschaft Österreich hervorgeht. Möglicherweise dürfen wir in ihm einen Vertreter der habsburgischen Kastvögte vor Ort in Säckingen sehen. Sein Vater, der Ritter Jakob I. von Rheinfelden, könnte sich bereits in einer ähnlichen Position befunden haben.⁶⁹⁵ Im

⁶⁸⁸ RsQS U 16 (1297 Apr 8).

⁶⁸⁹ Die weiteren Belege Walters I. als Säckinger Schultheiß: RsQS U 18 (1300 Apr 20); UB Beuggen 2, S. 163, Nr. 106 (1301 Sep 11); Trouillat 3, S. 32 f., Nr. 23 (1301 Nov 11) [fälsch datiert auf 1302]; AU 4, S. 31, Nr. 78 (1302 Feb 16); Urk 28 (1303 Apr 1); RsQS U 26 (1303 Jul 24); Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 38 (1307 Aug 14); Urk 39 (1307 Aug 15); AU 5, S. 15, Nr. 22 (1307 Dez 1); Urk 40 (1308 Feb 3); Urk 47 (1311 Apr 7); Urk 49 (1312); RsQS U 47 (1312 März 31); Urk 59 (1316 Mai 11); Urk 60 (1316 Mai 19); RsQS U 55 (1316 Dez 3); Urk 67 (1317 Okt 20); Urk 68 (1317 Nov 14); Urk 71 (1318 Feb 18).

⁶⁹⁰ RsQS U 18 (1300 Apr 20).

⁶⁹¹ StAAG, AA/0428 (Kopialbuch Königsfelden I; um 1335), fol. 116v/117r (1320 Feb 26).

⁶⁹² RsQS U 18 (1300 Apr 20); UB Beuggen 2, S. 163, Nr. 106 (1301 Sep 11); AU 4, S. 31, Nr. 78 (1302 Feb 16).

⁶⁹³ Vgl. OESCHGER, Säckingen, S. 70, 76 f.

⁶⁹⁴ GLA 16/58 (1313 Feb 5) (= RsQS U 48): *de[r] hof ze Seckingen, dem man spricht der Meierhof*. Der Hof befand sich über das gesamte 14. Jahrhundert hindurch in Lehnsbesitz der Familie von Rheinfelden. Vgl. die Lehnserneuerung 1361 in HabUrb 2.1, S. 589, Z. 3 ff. Ende des 14. Jahrhunderts muss der Hof wieder in die Oberlehnsherrschaft des Stifts gefallen sein. Noch im Jahr 1400 ist Klaus von Rheinfelden als Lehnnehmer belegt. Urk 150 (1400 Aug 4).

⁶⁹⁵ Jakob I. von Rheinfelden ist nur 1297 einmal sicher belegt, als erster Zeuge neben Walter I. Vasolt. RsQS U 16 (1297 Apr 8). Ob der 1282 und 1283 in Säckingen ohne Rittertitel nachgewiesene Jakob von Rheinfelden bereits sein Sohn Jakob II. war oder Jakob I. vor Erwerb seines Titels gemeint war, ist nicht erkennbar. UB Basel 2, S. 217, Nr. 373 (1282 März 13); UB Basel-Land, S. 109, Nr. 153 (1283 Mai 30). Bezeichnend für die Stellung der Familie in Diensten

Februar 1302 fungierte Walter II. Vasolt im Rahmen eines durch Jakob II. von Rheinfeldern veranlassten Verkaufs von familiären Gütern zu Nollingen und vor der Stadt Säckingen als Vogt für die zu diesem Zeitpunkt wohl bereits verwitwete Margarethe, die Mutter Jakobs II., was eine gewisse Vertrauensstellung voraussetzt.⁶⁹⁶ Im Dezember 1307 wiederum diente Jakob der Familie Vasolt, genauer den beiden Brüdern des Schultheißen Walters I., Konrad und Heinrich, als Mitbürge für einen Verzicht auf Ansprüche an einem von Konrad verkauften Haus in Rheinfeldern durch dessen Bruder Heinrich, seine Mutter und seine Schwester. Als weitere Mitbürgen neben Jakob werden unter anderem Walter I. und sein Vetter Walter II. genannt.⁶⁹⁷ In verschiedenen Urkunden zwischen 1307 und 1316 treten Angehörige der Familie Vasolt zudem gemeinsam mit Jakob von Rheinfeldern auf.⁶⁹⁸

Weshalb Walter II. nach 1302 den Beinamen *an dem Selhofe* ablegte, ist nicht sicher nachzuvollziehen. Denkbar wäre entweder ein Umzug innerhalb der Stadtgeemarkung, so dass er eben nicht mehr am Sal- oder Meierhof wohnte und der Beiname entsprechend keinen Sinn mehr machte, oder aber, was die wohl wahrscheinlichere Erklärung ist, dass die seinem Vetter Walter I. ununterbrochen zugewiesene (Fremd-)Bezeichnung als Schultheiß ausreichend für eine Unterscheidung der beiden Personen war.⁶⁹⁹ Nach mehr als 20 Jahren im Amt identifizierten die Zeitgenossen Walter I. sogar nur noch mit dem Amtstitel. In den Säckinger Urbaren seiner Zeit taucht er ohne Nennung seines Vor- oder Familiennamens nur noch unter der Bezeichnung „Schultheiß von Säckingen“ auf und seinen Zeitgenossen scheint völ-

der Habsburger ist, dass letzterer Beleg eine von König Rudolf I. von Habsburg ausgestellte Bestätigung eines Gütertauschs zwischen Jakob und dem Kloster Olsberg ist. Jakob I. dürfte vor dem 16. Februar 1302 verstorben sein. AU 4, S. 31, Nr. 78 (1302 Feb 16); vgl. auch RsQS U 34 (1307 Apr 30). Sein Sohn Jakob II. ist von 1291 bis 1316 belegt. Urk 17 (1291 Aug 9); GLA 16/2272 (1301 Nov 28) (= RsQS U 21); AU 4, S. 31, Nr. 79 (1302 Feb 19) [als Lehnsmann der Herren von Rötteln]; Urk 28 (1303 Apr 1); Urk 34 (1306 Nov 16); AU 5, S. 15, Nr. 22 (1307 Dez 1); Urk 40 (1308 Feb 3); RsQS U 38 (1308 März 18); Urk 47 (1311 Apr 7); GLA 16/58 (1313 Feb 5) (= RsQS U 48); Urk 59 (1316 Mai 11); Urk 60 (1316 Mai 19). Die Urkunden vom 30. Mai 1283 sowie 18. März 1308 nennen Jakob II. als „wohnhaft in Säckingen“, jedoch wird er niemals als Säckinger Bürger angesprochen. Auch dies kennzeichnet ihn als „auswärtigen“ Amtsträger der Habsburger. Zu weiteren Belegen zu Jakob vgl. unten.

⁶⁹⁶ AU 4, S. 31, Nr. 78 (1302 Feb 16). Die Urkunde nennt außerdem die Gattin Jakobs, Anna [von Ülingen], sowie seine vier Schwestern, Margarethe, Witwe des Rheinfeldener Bürger Konrad Kelhalde, Beatrix, Gattin des ebenfalls in Rheinfeldern beheimateten Heinrich von Öschgen, sowie Elisabeth und Adelheid, die mit den Basler Bürgern Niklaus bzw. Hug vom Hirtz verheiratet waren. Die Familien Kelhalde und von Öschgen gehörten zur Führungsschicht von Rheinfeldern, ebenso wie die vom Hirtz in Basel.

⁶⁹⁷ AU 5, S. 15, Nr. 22 (1307 Dez 1).

⁶⁹⁸ Urk 40 (1308 Feb 3); Urk 47 (1311 Apr 7); Urk 59 (1316 Mai 11); Urk 60 (1316 Mai 19).

⁶⁹⁹ UB Beuggen 2, S. 199 ff., Nr. 121 (1305 März 5); GLA 16/865 (1306 Jul 25 (= RsQS U 30); Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 34 (1306 Nov 16); Urk 38 (1307 Aug 14); Urk 39 (1307 Aug 15); AU 5, S. 15, Nr. 22 (1307 Dez 1); Bader, Waldamt, S. 244 f. (1308 Okt 24); Urk 40 (1308 Jan 30 / Feb 3); Urk 47 (1311 Apr 7); Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 58 (1316 Feb 27); Urk 60 (1316 Mai 19); Bader, Waldamt, S. 246 f. (1317 März 27); Urk 67 (1317 Okt 20); Urk 71 (1318 Feb 18). Zu weiteren Belegen vgl. die folgenden Anmerkungen.

lig klar gewesen zu sein, wer damit gemeint war.⁷⁰⁰ Beide Walter sind in den Quellen bis 1318 problemlos zu identifizieren, wohingegen sich für die 1320er Jahre Unterscheidungsprobleme ergeben, weil Walter I. in seinen letzten Lebensjahren das Schultheißenamt aufgegeben hatte, in dem ihm Walter II. für einige Jahre folgte. Gleichzeitig amtierte seit 1320 einer der beiden Walter, sehr wahrscheinlich Walter II., als österreichischer Landvogt in Baden. Die Quellenlage zur Situation an der Spitze der Stadt bietet für diese Zeit ein verwirrendes Bild. Walter I. ist zuletzt am 18. Februar 1318 im Schultheißenamt belegt und muss in den Monaten darauf abgetreten sein, denn am 30. September 1318 war ihm wohl zunächst sein Bruder Konrad im Amt gefolgt.⁷⁰¹ Im Februar 1320 nennt eine Urkunde unter den Zeugen, allesamt Angehörige der habsburgischen Ministerialität und Amtsleute, einen Walter Vogt von Baden und danach Walter Vasolt, *sin vetter*, wobei hier nicht entschieden werden kann, wer von beiden Walter I. oder Walter II. ist.⁷⁰² Eine 1321 zu Wehr ausgestellte Schiedsurkunde in einem Streit zwischen einem Eigenmann der Herren vom Stein und dem Kloster Klingental nennt als Empfänger der Strafbüße bei Bruch des Schiedsvertrags den *vogt von Baden, de[r] schultheißen von Seckingen* ist, offensichtlich in dessen Funktion als Vogt des habsburgischen Amts Wehr.⁷⁰³ Im Dezember 1322 ist ein Walter Vasolt als Pfleger von Baden erwähnt, ein die Vogtei zu Baden ergänzendes Amt.⁷⁰⁴ Keine drei Wochen später, im Januar 1323, tritt dann in einer Urkunde Herzog Leopolds von Österreich als *unser amptman, der vogt von Baden, Walter, schulthetze ze Sekenen* auf. Dieser Walter, der sowohl als Schultheiß als auch zugleich als Vogt von Baden dient, ist auch am 5. September 1323 nochmal belegt.⁷⁰⁵ Eine Urkunde des Herzogs vom 22. September benennt dagegen einen Walter, *unsern vogt ze Baden*, ohne Angabe des Schultheißenamts.⁷⁰⁶ Wie eine Urkunde vom 17. Dezember 1323 zeigt, befand sich zu diesem Zeitpunkt wohl gar kein Angehöriger der Familie Vasolt im Schultheißenamt, stattdessen wird ein Schultheiß Johannes erwähnt. Möglicherweise handelte es sich um Johannes Ratze, der vielleicht noch 1330 das Amt innehatte. Die Urkunde von Dezember 1323 führt dagegen erneut einen *Walther vogt von Baden* in den Reihen der Zeugen auf.⁷⁰⁷ Bemerkenswert ist dann eine Urkunde vom 28. Dezember 1324, in der ein Walter Vasolt „der

⁷⁰⁰ Vgl. dazu die Belege in Anm. 734 und 736 f.

⁷⁰¹ Urk 71 (1318 Feb 18); AU 5, S. 21 f., Nr. 39 (1318 Sep 30). Die Ankündigung der Zeugen nennt nur Schultheiß und Rat als Gruppe, die von Konrad Vasolt angeführt wird. Demnach dürfte er der Schultheiß gewesen sein.

⁷⁰² StAAG, AA/0428 (um 1335), fol. 116v/117r (1320 Feb 26). Die Zeugen sind Werner von Wolen, Ritter, *her Kreig*, Ritter, Walter [Vasolt] der Vogt von Baden, sein Vetter Walter II. Vasolt, Konrad, Schultheiß von Baden, Johann [von] Wessenberg, Jenni Freuler von Basel und *der Vinseler von Brugg*.

⁷⁰³ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 388 (1321 Jun 23).

⁷⁰⁴ GLA 16/989 (1322 Dez 23) (= RsQS U 69); vgl. Quellensammlung Rickenbach, S. 19 f.

⁷⁰⁵ QW 1/2, S. 579, Nr. 1143 (1323 Jan 11), S. 591, Nr. 1171 (1323 Sep 5).

⁷⁰⁶ USGöA 1, S. 183 f., Nr. 303 (1323 Sep 22).

⁷⁰⁷ Urk 81 (1323 Dez 17): *Jo[hann] der schulthesse [von] Seckingen*; StAAG, AA/0428 (um 1335), fol. 117r/v (1330 Mai 5).

Jüngere“ als Vogt von Baden genannt wird.⁷⁰⁸ Da uns das Alter der beiden Walter nicht bekannt ist – beide tauchen um 1300 in den Quellen auf und beide sind um 1325/31 verstorben – lässt sich aus dieser Angabe leider keine sicheren Schlüsse für die Identifizierung ziehen. Zwischen April 1324 und August 1328 tritt Walter, der Vogt von Baden, mehrfach in den Quellen auf.⁷⁰⁹ Der andere Walter, sozusagen „der Ältere“, war im Juli 1325 sicher noch am Leben, da er mit Walter, dem Vogt von Baden, zusammen eine Urkunde besiegelte.⁷¹⁰

Eine Urkunde vom 2. Dezember 1328 bringt schließlich etwas Licht in die Angelegenheit. Darin verpfänden der Priester Walter Schiltmatt und seine Schwester Agnes dem Johann II. Vasolt, Sohn ihres verstorbenen Oheims Walter Vasolt von Säkingen, und dessen Geschwistern einen Viertel-Anteil an vier Salmenwaagen zu Laufenburg.⁷¹¹ Noch im selben Monat, am 23. Dezember, ist der Vogt von Baden Walter als Zeuge belegt, ebenso noch am 19. Mai 1329.⁷¹² Spätestens am 25. Juli 1329 war Walter nicht mehr Landvogt, da sich ein Nachfolger im Amt, Gottfried von Bubendorf, nachweisen lässt.⁷¹³ Am 6. April 1330 wird in einer unter anderem vom Säkingener Schultheißen Johannes Ratze (Razo) bezeugten Urkunde Walter Vasolt *der alte vogt* [von Baden] genannt, der mit seiner Gattin Anna, seinem Sohn Walter, seiner Schwester Elsi (Elisabeth II.) und seinem Neffen Heinrich dem Kloster Königsfelden ein Gut verkaufte.⁷¹⁴ Ein Jahr danach war dieser Walter verstorben, denn im Mai 1331 erscheint seine Witwe Anna mit ihrem Sohn Walter (III.).⁷¹⁵

Für die Zeit ab 1328 liefern die Quellen wieder ein klares Bild. Bei dem im Dezember 1328 verstorbenen Walter handelte es sich um den ehemaligen Schultheiß Walter I., der zum Zeitpunkt seines Todes wohl keine Amtsposition innegehabt hatte, da diese sonst erwähnt worden wäre. Seine Söhne Johann II., Vasolt I. und Jost stifteten noch 1337 eine Jahrzeit für ihren Vater und dessen ebenfalls verstorbene Gattin Hedwig.⁷¹⁶ Dagegen handelt es sich bei dem noch 1328 bis 1330 erwähnten und spätestens 1331 verstorbenen ehemaligen Vogt um Walter II.

Die Frage lautet nun, seit wann sich Walter II. auf dem Posten des Vogts von Baden befand und ob nicht möglicherweise auch Walter I. zeitweilig dieses Amt besetzt hatte. Im Fall der wahrscheinlicheren Annahme, dass nur Walter II. Badener

⁷⁰⁸ RsQS U 72 (1324 Feb 28).

⁷⁰⁹ MERZ, Aargau 1, S. 281 und 289, Anm. 13 (1324 Apr 18); StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 471 (1325 Jul 9; mit Transfix 1326); Urk 84 (1326 Feb 25); AU 4, S. 51, Nr. 139 (1327 Nov 2); AU 4, S. 52, Nr. 142 (nach 1328 Jul 1); GLA 67/242, fol. 190v/191r (1327 oder 1328 Apr 15) (= UB Beuggen 2, S. 243, Nr. 179; Urkunde im Kopialbuch des 15. Jahrhunderts falsch datiert auf 1325); SlgSRQ 16/1/6, S. 13 ff., Nr. 9 (1328 Aug 5).

⁷¹⁰ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 471 (1325 Jul 9; mit Transfix 1326).

⁷¹¹ RsQS U 82 (1328 Dez 2). Vgl. dazu unten S. 235 mit Anm. 786 und 788.

⁷¹² Urk 87 (1328 Dez 23); StadtA Laufenburg, Urk. Nr. 9 (1329 Mai 19) (= AU 6, S. 7 f., Nr. 15).

⁷¹³ UB Zürich 11, S. 178 f., Nr. 4219 (1329 Jul 25).

⁷¹⁴ StAAG, AA/0428 (um 1335), fol. 117r/v (1330 Apr 6). Vgl. zu den einzelnen Angehörigen auch RsQS U 113 (1337 Feb 26).

⁷¹⁵ StA Basel-Landschaft, AA 1001, Nr. 36 (1331 Mai 5).

⁷¹⁶ GLA 16/871 (1337 Mai 7).

Landvogt war, handelt es sich bei dem 1320 erwähnten Vetter um den „älteren“ Walter I., der nach der Aufgabe des Schultheißenamts ohne weiteren Beinamen genannt wurde. Er wird von da an nur noch einmal im Juli 1325 genannt und starb vor dem 2. Dezember 1328. Der Rückzug vom Schultheißenamt schon 1318 könnte ein Indiz für ein tatsächlich bereits fortgeschrittenes Alter Walters I. sein, das ihm somit zu Recht die indirekt belegte Bezeichnung als „der Ältere“ eingebracht hätte. Der „jüngere“ Walter II. muss dagegen sowohl seinen Vetter als auch dessen Bruder Konrad zwischen Juni 1321 und Anfang September 1323 im Amt des Schultheißen beerbt haben, noch während er gleichzeitig das Amt des österreichischen Vogts in Baden und die Vogtei über das habsburgische Amt Wehr ausübte. Die Arbeitslast einer derartigen Ämterhäufung wurde ihm dann aber wohl doch zuviel. Zwischen September und Dezember 1323 gab er das Schultheißenamt auf. Sein Nachfolger wurde Johannes Ratze (Razo), der das Amt über mehrere Jahre bis 1333 innehatte.⁷¹⁷ Auf Ratze folgte allerdings erneut ein Angehöriger der Familie Vasolt, Johann II., der 1328 genannte Sohn Walters I., der von April 1335 bis Februar 1347 als Schultheiß von Säckingen in den Urkunden auftaucht.⁷¹⁸ Von seinem verstorbenen Vetter Walter II. hatte Johann das Amt des österreichischen Vogts zu Wehr und auf dem Schwarzwald übernommen, in dem er im Jahr 1338 zweimal nachgewiesen ist. Dem österreichischen Vogt des Amts Säckingen, Rudolf von Friedingen, diente er 1340 als Stellvertreter.⁷¹⁹ Im November 1347 wird Johann II. als ehemaliger Schultheiß von Säckingen bezeichnet und sein Nachfolger Hermann Ratze (Razo), wohl ein Sohn des vormaligen Schultheißen Johannes Razo, war im Amt.⁷²⁰ Möglicherweise hatte sich Johann aus Altersgründen zurückgezogen, denn er verschwindet von da an fast gänzlich aus den Quellen.⁷²¹

Mit Johann II. endete die Ämterlaufbahn der Familie Vasolt weitgehend. Sein Bruder Vasolt Vasolt, der seit 1341 mit Lena, einer Angehörigen der Laufenburger Familie Görwihl, verheiratet war, ist zwischen 1337 und 1364 als einfacher Säckin-

⁷¹⁷ Im Sommer 1333 werden Johann, Vogt auf dem Schwarzwald, und der Säckinger Schultheiß Johann [Ratze] genannt, die beide einen Schiedsspruch bestätigen. RsQS U 94 (1333 Aug 12).

⁷¹⁸ Erstmals als Schultheiß genannt in RsQS U 98 (1335 Apr 20); weitere Belege: RsQS U 103 (1335 Jul 29); RsQS U 108 (1336 Mai 2); RsQS U 109 (1336 Mai 7); RsQS U 112 (1336 Aug 19); RsQS U 113 (1337 Feb 26); Urk 101 (1337 Apr 16); GLA 16/871 (1337 Mai 7); RsQS U 119 (1337 Sep 3); AU 5, S. 31, Nr. 68 (1337 Okt 27); RsQS U 120 (1338 Jan 7); StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 645 (1338 Sep 28), Nr. 648 (1338 Nov 23); RsQS U 126 (1339 Jul 8); Urk 103 (1340 Mai 25); Urk 105 (1340 Okt 2); RsQS U 134 (1340 Nov 15); RsQS U 135 (1341); RsQS U 137 (1341 Feb 9); RsQS U 138 (1341 Okt 18); RsQS U 210 (1341 Dez 7) [mit Titel Edelknecht]; RsQS U 138 (1341 Okt 18) 139 (1342 Jun 4); RsQS U 140 (1343 Feb 12); Urk 110 (1343 März 25); Urk 111 (1343 März 25); UB Beuggen 2, S. 184, Nr. 212 (1343 Sep 4); RsQS U 152 (1347 Feb 5).

⁷¹⁹ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 645 (1338 Sep 28), Urkunde Nr. 648 (1338 Nov 23); Urk 103 (1340 Mai 25).

⁷²⁰ RsQS U 157 (1347 Nov 26).

⁷²¹ Eine Urkunde von 1364 nennt seine Witwe Margarete. RsQS U 190 (1364 Jan 2).

ger Bürger belegt, nicht einmal als Ratsmitglied.⁷²² Von Johanns Kindern wurde Johann III. Geistlicher. Er ist Chorherr am Stift Säckinggen und von 1394 bis 1401 als Pfarrer von Murg belegt. Ein Sohn Rudolf, genannt Studenruss, taucht in den 1380er Jahren einige wenige Male auf, ebenso zwei 1364 und 1388 nachgewiesene Töchter Verena und Elisabeth.⁷²³ Einen weiteren Bruder Johanns II. namens Jost zog es bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts nach Laufenburg. Während er in den späten 1320er Jahren erstmals nachzuweisen ist, tauchen seine Kinder Ulrich, Vasolt, Heinzmann und Burkart erst in den 1370er Jahren in den Quellen auf. Kontakte zwischen beiden Zweigen der Familie sind nur einmal um 1380 belegt.⁷²⁴

Die Familie Walters II., des ehemaligen Vogts von Baden, lässt sich noch bis in die 1370er Jahre weiterverfolgen. Der Sohn eines noch vor 1330 verstorbenen, nicht namentlich bekannten Bruders von Walter II., Heinrich genannt Schürpfer, lebte zwischen 1330 und bis zu seinem Tod um 1355/57 weiterhin in Säckinggen. Er bekleidete am Hof der Äbtissin von Säckinggen das sogenannte „Kleine Kochamt“, womit die Verantwortung für Teile der Lebensmittelversorgung des Hofes verbunden war.⁷²⁵ Der seit 1330 häufiger belegte Walter III. scheint sich mit seiner Gattin Anna aus der Basler Familie Münch in Wehr niedergelassen zu haben, wo sein Vater 1325 umfangreiche Güter erworben hatte. In den Jahren 1363 und 1375 heißt er Walter Vasolt „von Wehr“.⁷²⁶ Er starb vor dem 11. September 1378 und wurde in seinem

⁷²² Belege zu ihm und Lena von Görwihl: GLA 16/871 (1337 Mai 7); RsQS U 190 (1364 Jan 2); AU 6, S. 20, Nr. 41 (1372 Jan 8), Nr. 42 (1372 Jul 10); RsQS U 282 (1400 März 19).

⁷²³ Vgl. zu diesen folgende Belege: RsQS U 190 (1364 Jan 2); RsQ B 277 (um 1380); RsQS U 233 (1382 Okt 2); AU 9, S. 80, Nr. 178 (1388 Feb 21); RsQS U 247 (1388 Jul 10); RsQS U 253 (1391 Aug 5); GLA 16/889 (1399 Apr 28); RsQ B 356 (1401 Apr 25).

⁷²⁴ Die Belege zu diesem Laufenburger Zweig der Familie Vasolt: RsQS U 82 (1328 Dez 2) [Johann II. mit ungenannten Geschwistern]; StadtA Laufenburg, Urk. Nr. 9 (1329 Mai 19) (= AU 6, S. 7 f., Nr. 15) [Jost]; GLA 16/871 (1337 Mai 7) [Jost]; RsQS U 216 (1376 März 12) [Jost mit Söhnen Ulrich und Vasolt]; RsQS U 222 (1377 Jul 10) [Ulrich, Vasolt mit Gattin Margarete, verstorbene Mutter Margarete (= Gattin des Jost) und Bruder Heinzmann]; AU 6, S. 24, Nr. 49 (1378 Nov 5) [Ulrich, Vasolt mit Bruder Burkart, Mönch in St. Blasien, betreffs der verstorbenen Eltern Jost und Margarete]; RsQS U 231 (1381 Apr 8) [Ulrich, Vasolt]; GLA 16/202 (1381 Aug 12) [Vasolt mit Gattin Margarete]; RsQ B 277 (um 1380) [Ulrich als Vogt für Verena, Tochter Johanns II. Vasolt aus Säckinger Linie]. Dem Mönch Burkart wurde in St. Blasien 1398 eine Jahrzeit eingerichtet. Necrolog St. Blasien, S. 332: *1398, III. Non. Jun. ob[iit] Burkardus dictus Vasolt.*

⁷²⁵ StAAG, AA/0428, fol. 117r/v (1330 Apr 6); RsQS U 113 (1337 Feb 26) [mit Gattin Elisabeth von Achdorf]; RsQS U 125 (1339 Feb 27); FRB 8, S. 88, Nr. 208 (1355 Feb 25). Am 3. August 1357 erhielt Hartmann III. von Wieladingen das Kleine Kochamt. Daher dürfte Heinrich zuvor verstorben sein. Urk 130 (1357 Aug 3). Vgl. zu diesem Amt Kap. 3.2.2.

⁷²⁶ StAAG, AA/0428 (um 1335), fol. 117r/v (1330 Apr 6); StA Basel-Landschaft, AA 10010, Nr. 36 (1331 Mai 5); RsQS U 98 (1335 Apr 20); RsQS U 100 (1335 Jun 5); RsQS U 112 (1336 Aug 19); RsQS U 113 (1337 Feb 26) [mit Gattin Anna]; AU 5, S. 31, Nr. 68 (1337 Okt 27); Urk 105 (1340 Okt 2); GLA 16/1015 (1370 Jul 29), zuletzt RsQS U 214 (1375 Apr 17) [mit Gattin Anna]. Zu weiteren Belegen vgl. die folgenden Anmerkungen.

Besitz zu Wehr durch Walter Meier von Hüningen beerbt, der wahrscheinlich über nicht weiter bekannte Verwandtschaftsbeziehungen zur Familie Vasolt verfügt.⁷²⁷

Mehrere Mitglieder der Familie Vasolt stifteten eine Jahrzeit für sich und ihre Angehörigen am Säckinger Münster, weshalb ihr Namen in den stift-säckingischen Jahrzeitbüchern und Urbaren, die eine Abrechnung der Einkünfte aus den Jahrzeiten enthalten, häufiger anzutreffen sind. Aufgrund der häufigen Namensgleichheit ist in manchen Fällen eine exakte Zuordnung der Jahrzeit zu einem bestimmten Vertreter der Familie jedoch nicht möglich.⁷²⁸

⁷²⁷ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 1273 (1378 Sep 11): Walter, Sohn des Johannes Meier von Hüningen, verkauft an das Kloster Klingental seine Güter in Wehr, die er nach Erbrecht von dem verstorbenen Edelknecht Walter Vasolt, einstmals gesessen in Wehr, erhalten habe (*successione seu hereditate quondam Waltheri dicti Vasolt olim residentis in Werre armigeri*). Walters Sohn hieß Vasolt. Demnach dürfte Walters Mutter eine Vasolt gewesen sein, möglicherweise eine unbekannte Schwester Walters III.

⁷²⁸ In den Jahrzeitbüchern GLA 64/24 (15. Jh.) und MüA Säckingen, M 59 (1522) sind die Einträge zu unterschiedlichen Jahrtagen mit teils unterschiedlichem Wortlaut und Informationsgehalt eingetragen. GLA 64/24, fol. 1r (zum 7. Januar): *Johanns Vasolts von Bellicken* [Johann II.?] *gilt win und brot und gat dar zü ein soum us usserin fronkeller und gand zwo viernzel dinckel von Eitkon ab hoffmat, ist Schlienger* [Wein] *und ist ein usser iarzit*; mit ähnlichem Wortlaut in MüA Säckingen, M 59, fol. 1v (zum 6. Januar), dort Zusatz: *Gitt dreyer nit me dan II viernzel*. [späterer Nachtrag] *Ist abgelöst im 1526 iar gat jergic von gmeinen nützen des ampts*; GLA 64/24, fol. 7v (zum 11. April): *Walther Vasolts* [wohl Walter I.] *iarzit gilt win und brot, gat von einem pfund pfenningen, gat ab Peter von Unmüssen hus an der ringassen by dem brunnen und von zweyn viernzel dinckel, gand von eim güt ze Munchwiler, hatt Hanns am Berg, git man den so zegeben sind*; abgeändert in M 59, fol. 13r (zum 28. März): *Walter Vasoltz iarzit gat auch ab den II viernzel dinckls zü Münchwyl, gitt yetz nit me dann XVI viertel dinckel, VIII viertel habern*; GLA 64/24, fol. 12r (zum 19. Juni): *Herr Johans Vasolts* [wohl Johann III., Chorherr] *iarzit gilt ein brot, den so zegeben sind, gat von eim güt lit ze Widnow, gat ein viernzel dinckel, ein viernzel habern, II hünere XX eyger, buwent die Brogli*; sehr ähnlich in M 59, fol. 20v (zum 14. Mai); GLA 64/24, fol. 16r (zum 23. August): *Der Vasoltin iarzit gilt ein brot von einem viernzel dinckel, gat von Hensli Wagners hus an der Ringassen, an ort bi dem werchhus, ist ein usser iarzit*; stark verkürzt in M 59, fol. 34r (zum 1. August): *Der Vasoltin iarzit gat ab einem vierntzel korn*; GLA 64/24, fol. 16v (zum 30. August): *Margarethen Vasoltin, der vorgebant* [Chorfrau Margarethe] *von Ligertz iunckfrowe iarzit gilt ein brot von eim mut kernem ab dem spicher, ist ein usser iarzit*; verkürzt in M 59, fol. 35v (zum 13. August): *Margreten Vasoltin iarzit gat von einem mütt kernem ab dem spicher*; GLA 64/24, fol. 23r (zum 7. Dezember): *Walther Vasolts* [Walter II.; vgl. oben Anm. 740] *iarzit gilt ein brot, gat von einer maten uff Egg, heist Vasolts matt, und licht ein capplan sant Fridlins und richt es us*; fast identisch in M 59, fol. 55r (zum 12. Dezember); GLA 66/7157, fol. 20v: *Johans und Heinrichs den man spricht Vasolde, disü zwe iarzit begat Cünrat Vasold und wirt daz ein ze wienacht, daz ander ze sanct Laurentien mis und gat der win user dem kelre so git er selbe daz brot*. Konrad Vasolt scheint Chorherr oder ein Kaplan am Säckinger Münster gewesen zu sein, seine Verwandten Heinrich und Johann (Brüder?) lassen sich nicht zuordnen. Weiter ebd., fol. 23r: *Des alten Vasoltz* [= Walter II.] *iarzit gilt XVIII viertel dinkeln und II mut habern, gat von Eischon und begat mans hylarii*. Urkundlich belegt ist zudem die 1337 vorgenommene Stiftung für Walter I. und seine Gattin Hedwig. GLA 16/871 (1337 Mai 7). Im Jahr 1375 stiftete Walter III. mit seiner Gattin Anna Münch jährliche Zinsen aus dem Bann Oltingen für die Heilig-Kreuz-Kapelle in Säckingen zur Abhaltung einer Jahrzeit und einer wöchentlichen Messe. RsQS U 214 (1375

Mit der Vogtei Baden im Aargau, der Vogtei des Amts auf dem Schwarzwald und des Amts Wehr sowie dem Schultheißenamt von Säckingen verfügte die Familie Vasolt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts über die bedeutendsten österreichischen Amtslehen in der Region von Hochrhein und Hotzenwald.⁷²⁹ Einzelne Vertreter der Familie, allen voran Walter II. und sein Vetter Johann II., Sohn des langjährigen Schultheißen Walter I., vereinigten zeitweise mehrere dieser Ämter in der eigenen Person, dienten gleichzeitig als Schultheiß und Vögte verschiedener Amtsbereiche. Weiterhin gelang es ihnen, diese Ämter, die jeweils als Lehen der Herzöge von Österreich vergeben worden waren, als quasi erblich in ihren Reihen zu halten. Allein im Säckinger Schultheißenamt wechselten sie sich seit den 1320er Jahren mit der Familie Ratze ab, mit der sie sich in gutem Einvernehmen befanden, wie etwa die Übernahme der rechtlichen Stellvertretung der Witwe Walters II., Anne, 1337 durch Ulrich Ratze, den Bruder des ehemaligen Schultheißen Johannes Ratze, nahelegt.⁷³⁰ Die parallele Ausübung der verschiedenen Ämter sorgte für einen stetigen Geldzufluss, vorwiegend aus den Vogteisteuern und den im Rahmen der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit anfallenden Gebühren und Bußgeldern. Dies bescherte der Familie Vasolt einen erheblichen Wohlstand, der sich auch in einem umfangreichen Güterbesitz niederschlug. Zum Teil handelte es sich dabei um Eigengüter, aber auch zahlreiche Lehen, etwa von den Grafen von Homburg⁷³¹ und von Habsburg-Laufenburg,⁷³² den Markgrafen von Hachberg-Rötteln⁷³³ oder, wie ihre Amtslehen, unmittelbar von den Herzögen von Österreich. In den Urbaren des Stifts Säckingen findet sich der Name ebenfalls häufiger unter den Lehnsnehmern verzeichnet, so mit Besitz in Säckingen,⁷³⁴ Laufenburg⁷³⁵ und Schliengen.⁷³⁶ Weiterer

Apr 17). Johann III., Pfarrer von Murg, stiftete eine Jahrzeit für sich am Säckinger Münster und an der Kirche der Franziskanerinnen. GLA 16/889 (1399 Apr 28).

⁷²⁹ Diese Einschätzung auch bei JEHLE, Wehr, S. 87 f.

⁷³⁰ RsQS U 113 (1337 Feb 26).

⁷³¹ Bereits 1301 hatte Walter I. von Graf Hermann von Homburg Eigenleute *an dem Lebern*, ein nicht identifizierbarer Ort, gegen Zahlung von 40 Pfund auf fünf Jahre zu Lehen erhalten. Trouillat 3, S. 32 f., Nr. 23 (1301 Nov 11).

⁷³² Das Laufenburger Lehensverzeichnis aus der Zeit um 1320/25 vermerkt als Lehen Walters I. die Hoch- und Niedergerichtsrechte über 14 Schupposen im aargauischen Dorf Ober-Mumpf sowie Zinseinkünfte in Ittenthal. HabUrb 2.1, S. 771. Diese Lehen befanden sich 1341 in Besitz seines Sohn Vasolt, der sie an seine Gattin Lena verpfändete. RegHL 10, S. 191, Nr. 373 (1341 Dez 16). Ein laufenburgisches Lehen in Amoltern erhielt 1382 Walters Enkel Rudolf, genannt Studenruss. RsQS U 233 (1382 Okt 2); ebenso RsQS U 253 (1391 Aug 5).

⁷³³ Von den Markgrafen besaß Walter III. Güter und wohl auch Gerichtsrechte in den Dörfern Flienzen und Niederdossenbach zu Lehen, die er 1363 an Rudolf II. von Schönau veräußerte. GLA 72/7896 (1363 Nov 11) (= RegMB 1, Nr. h672).

⁷³⁴ In Säckingen hatte Walter I. einen Garten in der Rheinaue vor der Stadt zu Lehen, ein Gut zu Obersäckingen sowie ein Gut im auf der linken Rheinseite gelegenen Stein im Aargau. GLA 66/7157, fol. 11r: *Der Schultheiß von Sekingen git <III> β von eim <garten lit in der owe schwischent Helblings garten und Gröllins.> So git Walther Vasold IIII β von eim güte zo obren Sekingen ze sant hylarien mes. Der Schulthesse von Sekingen und Berchtold der Wirt von Steine gent IIII β von eim güt ze Steina.* Der Text in <...> ist ein späterer Nachtrag. Im Jahr 1347 erwarb Johann II. zwei Wiesen in Säckingen. RsQS U 157 (1347 Nov 26). Seine Witwe

Besitz ist im 14. Jahrhundert in Anwil, Hagenbach, Murg, Rheinfeldern, Schinznach und Wittnau nachgewiesen.⁷³⁷ An größeren Erwerbungen ist vor allem der von Walter II. im Jahr 1325 für sich und seinen damals wohl noch unmündigen Sohn Walter III. vollzogene Kauf des größten Teils der Güter und Rechte des bereits 1274 nach Basel umgezogenen Klosters Klingental in Wehr, wofür die stolze Summe von 270 Mark Silber aufgebracht werden musste. In der Nähe von Wehr und auf Klingentaler Grund ließen Walter und sein Sohn wohl nur wenig später eine Burg errichten, die den Namen Steinegg erhielt. Vermutlich handelte es sich dabei um die gleichnamige Anlage nahe des Hofs Steinighof bei Raitbach. Möglicherweise hatten die Vasolts zum Erwerb des Besitzes in Wehr Geld bei den Herzögen von Österreich aufgenommen. Ende März 1330 übergaben Vater und Sohn die Burg Steinegg nebst weiteren Einkünften in der Umgebung an die Herzöge Albrecht und Otto, um damit ihre Schulden zu begleichen.⁷³⁸ Walter III. ist 1370 zudem als Inhaber der Vogtei über freie Güter der Abtei Murbach in Wehr nachgewiesen, die er als Lehen von der Ab-

und ihre Kinder verkauften Anfang des Jahres 1364 ein Haus und einen Hof in der Stadt. RsQS U 190 (1364 Jan 2).

⁷³⁵ In Laufenburg besaß die Familie Vasolt Anteile an mehreren Salmenwaagen, die sie von ihren Verwandten aus der Familie Schiltmatt erworben hatte. Eine Schwester Walters I. war mit einem Schiltmatt verheiratet. RsQS U 82 (1328 Dez 2). Vgl. dazu S. 235 mit Anm. 786 und 788. Im Dezember 1341 veräußerte Johann II. Anteile daran an den Laufenburger Bürger Hermann (von) Homberg. RsQS U 210 (1341 Dez 7). Weitere Anteile verkaufte Vasolt Vasolt mit Gattin Lena an Ita von Homberg. AU 6, S. 20, Nr. 42 (1372 Jul 10). Vgl. S. 238 mit Anm. 806.

⁷³⁶ So verfügte Walter I. über ein größeres Gut in Schliengen. GLA 66/7665 (Urbar um/vor 1319), fol. 32r/v (Lehen im Dinghofverband Schliengen): *Der schulthesse von Sekingen [= Walter I.] buwet ein zweiteil rebenin der biczi und sol das buwen ze allem recte und sol den win ze sclingen vertigon in den hof an miner fröwn schaden; und wirt im des wins der sechste teil; so het er denne act mañwerch reben ligent ze altlinkon in dien bennen und VII iucherte ackers, die öch dar zû höret von dien git er ierlich III ½ sön rotes wins und III ½ sester rogen.* Die über die Gemarkung von Schliengen verstreuten Hofgüter werden mehrfach als Anstößergundstücke benannt. Ebd., fol. 30v: *So het dü von muntzingen [...] wider bamnang ½ mañwerch nebeit vasoltes gûte; fol. 32v–34r: Des zolnners sun von Nûwenburg hat [...] ein zweiteil zem lëwen ze altlinkon lit bi Vasoltes gûte. [...] Johans heginberg hat ein mañwerch reben lit zem lëwen ob Vasoltes acker. [...] Burchart von dem Steine hat ein zweiteil, lit ze Büssen nebeit Vasoltes gûte, [...]. Johans wirt von holzhein hat ein hofstat und ein mañwerch reben lit ob der müli nebeit der Vasolten gûte [...] und ein zweiteil an lerchen bûle nebeit Vasoltes gûte und [...] ein iuchert ackers lit uf dem berge nebeit der Vasolten gûte [...] und von eim halben zweiteil reben lit an lerchen bûle nebeit der Vasolten gûte.*

⁷³⁷ Rheinfeldern: AU 5, S. 4, Nr. 6 (1292 Jan 30), AU 5, S. 15, Nr. 22 (1307 Dez 1); Hagenbach: UB Beuggen 2, S. 199 ff., Nr. 121 (1305 März 5); Schinznach: StAAG, AA/0428, fol. 117r/v (1330 Apr 6); Murg: AU 6, S. 20, Nr. 42 (1372 Jul 10); Wittnau: RsQ B 277 (um 1380); Anwil: StA Basel-Landschaft, AA 1001, Nr. 36 (1331 Mai 5). Letzteres Gut scheint ein Stiftslehen gewesen zu sein, das bereits Walter I. und sein Bruder Konrad innehatten; GLA 66/7158, fol. 5v (vor 1318): *Der Schultheis von Sekingen [= Walter I.] git Vß von eim gûte von Anwile und Cûnrat Vasolt git von des selben gûtes geteilit Vß.*

⁷³⁸ UB Zürich 12, S. 288 f., Nr. 4269a (1330 März 27). Zu der Burg heißt es darin explizit: *die purch ze Stainekke, die wir gepowen han in daz gût ze Chlingental.*

tei besaß.⁷³⁹ Sehr gut belegt sind auch Erwerbungen Walters II. in der Gemarkung des Dorfs Egg im Hotzenwald aus den Jahren 1322 und 1324, die seine Erben 1337 für 29 Mark Silber verkauften. Noch über 30 Jahre später erinnerten sich die damaligen Besitzer dieses Hofes seiner ehemaligen Inhaber aus der Familie Vasolt.⁷⁴⁰

Eine engere Beziehung der Familie Vasolt zu den Herren von Wieladingen ergibt sich zunächst aus der Inhaberschaft des Schultheißenamts von Säckingen durch Walter I. Nach Ausweis des um 1303/07 angefertigten Habsburger Urbars hatte der in dieser Zeit amtierende österreichische Vogt zu Baden, Heinrich von Zofingen, das Säckinger Schultheißenamt aus den Händen der Herren von Wieladingen erworben. Wie die Angaben zu den dafür zu leistenden Zinszahlungen sowohl an die Herzöge von Österreich als auch an das Stift zeigen, muss es sich bei diesem Amt um ein Stiftslehen gehandelt haben, das von der Äbtissin unter der Teilhabe der Kastvögte vergeben worden war.⁷⁴¹ Demnach befanden sich die Herren von Wieladingen wohl bis um 1303/07 in Besitz dieses Amtslehens. Der Verkauf könnte in die Zeit um 1305/06 gefallen sein, als die Wieladinger unter erheblichem finanziellen Druck standen und ihr Verhältnis zum Stift einen existenzbedrohenden Tiefpunkt erreicht hatte. Allerdings ist kein Herr von Wieladingen als Schultheiß von Säckingen belegt, weshalb anzunehmen ist, dass die Wieladinger das Amt als Afterlehen an eine andere Person ausgegeben hatten, die ihnen dafür Anteile aus dessen Einkünften übergab.⁷⁴² Bei dieser Person handelte es sich offensichtlich um Walter I. Vasolt, der damit zu einem Wieladinger Lehnsmann geworden war. Nach dem Verkauf des Lehens muss das Arrangement vom neuen Lehnsherren Heinrich von Zofingen beibehalten worden sein, da sich Walter bis 1318 ununterbrochen im Amt aufhielt und das Lehen anschließend an seinen Bruder Konrad weitergeben konnte. Später wechselten sich Angehörige der Familie Ratze und Vasolt im Amt ab. Doch auch nach der Veräußerung des Amtslehens durch die Wieladinger blieb Walter I. seinen ehemaligen Lehnsherren weiter verbunden. Ebenso stand auch sein Vetter Walter II. an dem Selhof in bestem Einvernehmen mit ihnen. Als die drei Brüder Hartmann I., Ulrich II. Wieland und Rudolf II. von Wieladingen im Sommer 1307 der Äbtissin Elisabeth und dem Pfarrer Rudolf von Zuzgen eine Wiese verkauften, fungierte Walter II. als rechtlicher Stellvertreter vor Gericht für den noch unmündigen Sohn Ulrichs II., Hartmann II. Ebenso standen den Wieladingern drei Angehörige der Familie Vasolt

⁷³⁹ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 1176 (1370 Apr 30). Vgl. auch JEHLE, Wehr, S. 88 mit Anm. 12.

⁷⁴⁰ GLA 16/389 (1322 Dez 23) (= RsQS U 69), vgl. auch Quellensammlung Rickenbach, S. 19 f., Nr. 21; RsQS U 72 (1324 Feb 28); RsQS U 113 (1337 Feb 26), darin Verkauf eines Hof *ze ufffen Eggen* an den Edelknecht Burkard von Homberg zu Staufen. GLA 16/1015 (1370 Jul 29), vgl. auch Quellensammlung Rickenbach, S. 23, Nr. 26: Der Hof auf Egg, *der wiland was des alten Walthers Vasolts, lantvogts und Walther Vasolts, sins suns, seligen [...]*. Der Vermerk *seligen* muss sich auf Walter II. beziehen, da Walter III. noch 1375 am Leben war.

⁷⁴¹ HabUrb 1, S. 58: *Vogt Heintr[ich] hat geköfet umb den von Wyeladingen das schultheizen ampt ze Sekingen; das giltet jergelich der herschaft 2 lib Baseler, und öch den vrowen, den achtet man jergelich uffen 2 lib Baseler.*

⁷⁴² Zum Säckinger Schultheißenamt in Besitz der Wieladinger vgl. im Detail Kap. 3.3.2.1.

als Zeugen zur Verfügung, neben Walter II. auch der Schultheiß Walter I. und dessen Bruder Konrad.⁷⁴³ Einen Tag später beurkundete Ulrich II. der Äbtissin zusätzlich sein Versprechen, dass sein Sohn Hartmann nach Erreichen der Volljährigkeit den Verkauf der Wiese bestätigen würde und bot dazu als Bürgen den Schultheiß Walter I. und seinen Vetter Walter II. auf.⁷⁴⁴ Bereits einige Monate zuvor, im November 1306, waren Rudolf II. von Wieladingen und Walter II. mit dem österreichischen Amtsträger Jakob II. von Rheinfelden und mehreren Bürgern von Rheinfelden zusammengekommen, um die Zeugenschaft in einem Lehnvertrag zwischen Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg und dem Rheinfeldener Bürger Hermann III. von Bellikon, dem Gatten der Verena von Wieladingen, wahrzunehmen.⁷⁴⁵ Im Rahmen des 1314 vollzogenen Verkaufs der einen Hälfte des Guts „Selland“ in Kiesenbach durch die Wieladinger war es erneut Walter II., der neben Rudolf II. und Hartmann II. von Wieladingen und zwei anderen Lehnsleuten der Wieladinger, den Laufenburger Bürgern Heinrich von Homberg und Konrad Brunwart, als Zeuge auftritt. Ebenso war er 1316 anwesend als Ulrich II. von Wieladingen seiner Tante, „der Hännerin“, den Verkauf der anderen Hälfte des „Selland“-Gutes, das sie von ihm zu Lehen besaß, gestattete.⁷⁴⁶ Ebenfalls behelfs eines Wieladingers, Hartmann II., taucht Walter II. 1323, damals bereits österreichischer Vogt von Baden, als Zeuge einer das Dorf Endenburg betreffenden Verzichtleistung auf, unmittelbar vor dem Wieladinger Lehnsmann Heinrich von Homberg.⁷⁴⁷

Danach erfahren wir fast zwei Jahrzehnte nichts über das Verhältnis beider Familien zueinander. Doch ist es bezeichnend, dass sich Katharina von Grünenberg, die Gattin Ulrichs III. von Wieladingen, bei einem im Oktober 1340 vollzogenen Verkauf von Einkünften des Meierhofs Hornussen an das Stift Säckingen gerade Walter III. Vasolt als ihren rechtlichen Stellvertreter wählte.⁷⁴⁸ Möglicherweise war ein anderer Angehöriger der Familie Vasolt, der amtierende Schultheiß Johann II., wenige Monate zuvor bereits Ulrich III. entgegengekommen, als er in Vertretung des österreichischen Vogts des Amts Säckingen, Rudolf von Friedingen, Ulrichs Genehmigung einer Verpfändung Wieladinger Meieramtsgüter zustimmte.⁷⁴⁹ Die guten Beziehungen der Wieladinger zu den Vasolts hatten demnach auch einen Generationenwechsel schadlos überstanden. Im Jahr 1357 wurde der letzte Wieladinger Hartmann III. sogar zum Amtsnachfolger eines Vertreters der Familie Vasolt. Heinrich Vasolt genannt Schürpfer, ein Neffe Walters II., hatte bis zu seinem vermutlichlichen Tod in der Zeit nach dem 25. Februar 1355 am Hof der Äbtissin von Säckingen

⁷⁴³ Urk 38 (1307 Aug 14). Bereits 1303 tritt Walter I. als Zeuge eines Wieladinger Güterverkaufs bzw. der damit verbundenen Neubelehnung durch die Äbtissin an den Käufer auf, jedoch ist hierbei noch keine engere Beziehung zu den Wieladिंगern erkennbar. Urk 28 (1303 Apr 1).

⁷⁴⁴ Urk 39 (1307 Aug 15).

⁷⁴⁵ Urk 34 (1306 Nov 16).

⁷⁴⁶ Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 58 (1316 Feb 27).

⁷⁴⁷ Urk 81 (1323 Dez 17).

⁷⁴⁸ Urk 105 (1340 Okt 2).

⁷⁴⁹ Urk 103 (1340 Mai 25).

das sogenannte „Kleine Kochamt“ innegehabt. Als Heinrich starb fiel das Amt, da wohl nicht als erbliches Lehen ausgegeben war, an die Äbtissin zurück und wurde von dieser im August 1357 an Hartmann III. ausgegeben, der es bis zum Tod seines Vaters Ulrich III. ausfüllen sollte.⁷⁵⁰

Das Eintreten von Walter I. und seinem Vetter Walter II. für Belange der Wieladinger in der Zeit nach 1300 spricht für ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Familien, das auch nach Beendigung des aus der Vergabe des Schultheißenamts resultierenden Lehnsverhältnisses weiter Bestand hatte. Das Auftreten der Vasolts als Zeugen, deren Funktion im Rahmen einer Beurkundung gerade auch die Sicherstellung der Vertragstreue war, neben anderen Lehnsmännern und Getreuen der Wieladinger, betont nochmals diese enge Verbundenheit. Möglicherweise existierten zwischen beiden Familien auch noch andere, vielleicht sogar über Jahrzehnte weiterlaufende Lehnsverhältnisse, die in den Quellen nicht überliefert sind.

Interessanterweise verfügten nicht nur die Wieladinger über gute Beziehungen zur Familie Vasolt, sondern auch die Herren vom Stein, wenn auch bei Weitem nicht so eng. Heinrich II. vom Stein taucht mehrfach in Verbindung mit Walter I. und Walter II. in den Quellen auf. Im Jahr 1308 fungierten Heinrich und Walter II. als Schiedsleute auf der Seite des Ritters Arnold von Barre in dessen Streit mit dem Kloster Muri. Als Heinrich 1316 seine Güter auf dem Wädenswiler Berg bei Zürich an die Johanniter von Bubikon veräußerte, taucht unter den Zeugen nicht nur ein Rudolf Vasolt auf, der Säckinger Schultheiß Walter I. gehörte auch zu den Mitsiegler der Urkunde. Beide Vettern Vasolt sind auch Zeugen des im Oktober 1317 in Säckingen beurkundeten Verkaufs mehrerer Güter der Katharina von Hünenberg, Gattin Heinrichs II., an das Kloster St. Katharinen in Obereschenbach. Im Rahmen des im Februar 1318 vollzogenen Verkaufs dieser Güter wurde es notwendig, sich der prospektiven Zustimmung des noch minderjährigen Sohns der Verkäufer, Heinrich IV. vom Stein, zu dem Verkauf zu versichern. Als Bürgen dieser Versicherung fungierten, genau wie im Fall des 1307 belegten Dienstes an den Wieladinger, die beiden Vettern Walter I. und Walter II. Vasolt. Mit Walter II. zusammen ist 1326 auch noch einmal Heinrich III. vom Stein belegt, als er mit dem damals amtierenden Vogt von Baden und fünf weiteren Männern einen Waffenstillstand zwischen den Herren von Staufen und Graf Konrad II. von Freiburg vermittelte.⁷⁵¹

3.4.2.6 von Hänner

In den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts tauchen verschiedene Personen auf, die nach Hänner, einem 1240 erstmals erwähnten Dorf nördlich von Murg zubenannt

⁷⁵⁰ Urk 130 (1357 Aug 3).

⁷⁵¹ Urk 40 (1308 Jan 30); Urk 59 (1316 Mai 11); Urk 67 (1317 Okt 20); Urk 71 (1318 Feb 18); Urk 84 (1326 Feb 25).

werden.⁷⁵² Die nur unter dem Namen „Hänner“ statt „von Hänner“ auftretenden Bürger von Säckingen und Laufenburg dürften der gleichen Familie angehört haben. Die genauen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Personen sind nur in Einzelfällen auszumachen, weshalb in diesem Fall auf die Erstellung einer Stammtafel verzichtet wurde.

Möglicherweise der Stiftsministerialität oder aber einem ursprünglichen Ortsadel des Dorfs Hänner entstammten die ersten sicher identifizierbaren Angehörigen der Familie: Lanpold, Marquard und Ulrich *de Hener*, vermutlich alle drei Brüder, werden im Jahr 1271 als Zeugen in einer Beurkundung zugunsten des Säckinger Bruderspitals genannt. Die Urkunde betrifft den Verzicht des ehemaligen Vogts von Säckingen Gerung auf Einkünfte aus einer Wiese vor den Toren von Säckingen, die er von Ulrich I. von Wieladingen zu Lehen besessen hatte.⁷⁵³ Zwischen 1288 und 1315 ist zudem ein Bertold von Hänner mehrfach als Pfleger des Spitals im Säckinger Bruderhof belegt.⁷⁵⁴ Die Familie scheint demnach eine engere Beziehung zum Bruderspital des Stifts gepflegt zu haben. Eventuell ein Angehöriger der Familie, der sich in der Stadt angesiedelt und das Bürgerrecht erworben hatte, ist der im Jahr 1301 nur einmal als Ratsherr belegte *Johans Hener*.⁷⁵⁵

Die Familie (von) Hänner ist für die Herren von Wieladingen insofern von Bedeutung als in der Generation von Ulrich I. bzw. Ulrich II. Wieland eine verwandtschaftliche Beziehung nachgewiesen werden kann. Ende Februar 1316 gestattete Ulrich II. Wieland seiner „Muhme“ (*mûmûg*), genannt die *Henerin*, den Verkauf eines Guts der Wieladinger in dem Dorf Kiesenbach, das sie bislang von ihm zu Lehen besessen hatte.⁷⁵⁶ Der in dieser Zeit sehr unscharfe Begriff der „Muhme“ dürfte an dieser Stelle am ehesten auf die Schwester der Mutter Ulrichs II. Wieland zu beziehen sein, womit die *Henerin* als eine Schwester der Gisela, Gattin Ulrichs I. von Wieladingen, anzusprechen ist. Unklar bleibt indes, ob es sich bei ihr um eine geborene Angehörige der Familie (von) Hänner handelte oder um die Gattin eines Herrn (von) Hänner. Letzteres ist die in den Quellen dieser Zeit deutlich häufigere Variante für die Bezeichnung weiblicher Angehöriger der Gesellschaft. So könnte die *Henerin* von 1316 mit der Witwe des 1301 belegten Säckinger Ratsherrn Johannes Häner identisch sein, die um 1328/30 in ein stift-säckingisches Lehen des wahrscheinlich kurz zuvor verstorbenen Rudolf II. von Wieladingen eintrat. Die Nachfolge ist anhand der Einträge in zwei Säckinger Urbaren leicht nachvollziehbar. Während das um 1314/20 entstandene Urbar noch Rudolf als Lehnsnehmer eines Gartens in Sä-

⁷⁵² Die Ersterwähnung findet sich in einer Schiedsurkunde der Säckinger Äbtissin von 1240, worin ein Pleban *Heinricus de Henere* als Zeuge auftritt. GLA 16/1720 (1240 Jun 5) (= RsQS U 3). Da es sich bei diesem Heinrich um einen Pfarrer handelt, dürfte der Name *Hener* hier nur eine Herkunftsbezeichnung bzw. die Angabe des Pfarrorts Hänner sein, nicht der Familienname.

⁷⁵³ Urk 4 (1271 Feb 23).

⁷⁵⁴ UB Basel 2, S. 346, Nr. 615 (1288 Apr 9); UB Basel 3, S. 91 f., Nr. 163 (1294 März 28); RsQU 23 (1302 Apr 13); RsQS U 52 (1315 Mai 29), darin als *brüder Hennerarius* bezeichnet.

⁷⁵⁵ UB Beuggen 2, S. 163, Nr. 106 (1301 Sep 11).

⁷⁵⁶ GLA 16/1121 (1316 Feb 27) (= RsQS U 53).

ckingen, auf dem sich die Säckinger Badstube befand, verzeichnet, findet sich sein Name in dem um 1328/30 verfassten Urbar bei ansonsten identischem Wortlaut des Eintrags durch *Johans des Heners seligen wirtin* ersetzt.⁷⁵⁷ Dieser wohl durch einen Erbgang erfolgte Eintritt in das Lehen Rudolfs verweist deutlich auf eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen diesem und der Witwe des Johannes Häner. Möglicherweise gehörte sie als Rudolfs Tante zu den wenigen volljährigen Verwandten der Familie von Wieladingen, die nach Rudolfs Tod um 1330, erbberechtigt waren. Der einzige männliche Wieladinger, Rudolfs Großkel Ulrich III., war zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig und daher wohl nicht in der Lage, das Lehen zu übernehmen.⁷⁵⁸ Die *Henerin* ist unter dieser Bezeichnung auch in anderen Aufzeichnungen des Stifts Säckingen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts präsent.⁷⁵⁹ Ihre familiäre Herkunft geht aus den Quellen indes nicht hervor. Gleiches gilt auch für ihre vermutliche Schwester Gisela, die Gattin Ulrichs I.

Im 14. Jahrhundert sind verschiedene weitere Personen des Namens Hänner bzw. von Hänner als Bürger der Städte Säckingen und vor allem Laufenburg bezeugt. Einzelne dieser Bürger treten auch in Zusammenhang mit dem Stift Säckingen in Erscheinung. Unklar ist, ob zwei Lehnsnehmer einer 1318 Rudolf II. von Wieladingen und seiner Gattin Margarethe von Schliengen gehörigen Schuppeose im Bann des aargauischen Dorfs Zuzgen, *Conrat der Hener und Ūlrich sin brüder*,⁷⁶⁰ mit der oben genannten *Henerin* in eine Beziehung zu setzen sind. In den Säckinger Urbaren des frühen 14. Jahrhunderts wird eine auf den Jahresbeginn festgelegte Jahrzeit für eine Agnes von *Hener* vermerkt, die aus Einkünften von einem Gut im aargauischen Kaisten finanziert wurde.⁷⁶¹ Im Säckinger Jahrzeitbuch von 1522 ist diese Jahrzeit zum 2. Januar verzeichnet, allerdings mit anderen Einkünften, die sich im Laufe der Zeit wohl verändert hatten.⁷⁶² Da die Jahrzeit bereits um 1314/20 gefeiert und entsprechend in den Säckinger Urbaren eingetragen und abgerechnet wurde, kann es sich bei Agnes nicht um die mit den Wieladingern verwandte Witwe des Johannes Häner handeln, die um 1330 offensichtlich noch lebte.

⁷⁵⁷ GLA 66/7157 (1314/20), fol. 7r (Gartenzinse): *So git her <Rūdolf von Wieladingen> von eim Garten, da dū badstūbe stūnt, IIII β.* Die in <...> gesetzte Eintragung des Namens stammt von einem späteren Schreiber auf rasiertem Untergrund. Vgl. demgegenüber das um 1328/30 entstandene Urbar GLA 66/7158, fol. 4r (Gartenzinse): *So git Johans des Heners seligen wirtin von eim Garten, da dū badstūbe stūnt, IIII β.*

⁷⁵⁸ Zur Minderjährigkeit Ulrichs III. vgl. Kap. 3.1.4.

⁷⁵⁹ GLA 66/7158 (um/vor 1330), fol. 31v: *Von der Heneren gūt gant XI mūt Zürich messes*; GLA 66/7153 (1. Hälfte 14. Jh.), fol. 1v: [Zinse] *ze Sekingen: [...]* *Die Henerin I β*; fol. 7r: [...]
Item C. von Waltkilch I mūt dū Henerin.

⁷⁶⁰ Urk 73 (1318 Mai 13).

⁷⁶¹ GLA 66/7157, fol. 22r: *Agnesen iarzit von Hener gilt I mut kernen und I mut habern gant von Keiston und begat mans an dem inganden iare* [1. Januar]; identisch in GLA 66/7158, fol. 10r.

⁷⁶² MüA Säckingen, M 59, fol. 1r (zum 2. Januar): *Agnesen von Hener iarzit gatt ab einem mutt kernen von Galmters hūb zū Keysten, hatt Peter Schoub gehept. Vacat.* Das Jahrzeitbuch von 1698 datiert die Einrichtung dieser Jahrzeit auf unbekannter Grundlage auf das Jahr 1341. MüA Säckingen, M 22 (zum 2. Januar). Die Datierung kann nicht stimmen, da die Jahrzeit bereits in dem um 1314/20 verfassten Urbar verzeichnet ist. Vgl. oben Anm. 761.

Weiterhin vermeldet das Säckinger Jahrzeitbuch von 1522 zwei Jahrzeiten eines Ulrichs von Hänner, die aus Gütern zu Rheinsulz und aus Erträgen einer Kaplaneipfründe an der Pfarrkirche St. Johann zu Laufenburg finanziert wurden.⁷⁶³ Ob eine Beziehung zwischen diesem und dem 1271 genannten Ulrich von Hänner besteht, ist nicht zu klären. Die Jahrzeit eines Mannes namens *Heinrich der Hener* ist nur in dem um 1328/30 entstandenen Säckinger Urbar eingetragen.⁷⁶⁴ Er ist möglicherweise identisch mit einem *Heinricus Hener*, der zusammen mit seiner Frau Judenta in einem Eintrag im Jahrzeitbuch des Stifts St. Martin zu Rheinfeldern genannt wird.⁷⁶⁵ Dort wird auch weiteren Angehörigen der Familie gedacht, einem *C. dictus Hener* mit seiner Gattin Richenza.⁷⁶⁶ Eine Einordnung dieser Personen in einen zusammenhängenden Stammbaum ist nicht möglich. Vielleicht Nachfahren einer dieser Männer waren *des Heners seligen sūn ze nidre Swerzstat*, die um 1400 als Zinsgeber einer Wiese, genannt die „Fischmatte“, bei Schwörstadt angezeigt werden.⁷⁶⁷

Mehrere Mitglieder der Familie sind zudem mit Einträgen im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Johann zu Laufenburg nachgewiesen. Ein Rudolf Hener ist zusammen mit seiner Gattin Anna Herchlin und deren beiden Töchtern Ita und Mechtild, sowie dem Sohn Johannes II. erwähnt. Vermutlich letzterem wird in einem gesonderten Eintrag nochmalig gedacht.⁷⁶⁸ Die Tochter Mechtild scheint in zwei weiteren Einträgen erneut aufzutauchen, einmal mit ihrem Gatten Kunzmann von Görwihl, das andere Mal mit ihrer Tochter Lena.⁷⁶⁹ Letztere Tochter erscheint 1341 und nochmals 1372 und 1400 als Gattin des Säckinger Bürgers Vasolt II. Vasolt.⁷⁷⁰

⁷⁶³ MüA Säckingen, M 59, fol. 26v (zum 22. Juni): *Ulrichs von Hener iarzyt gat von VII viertel dingkels git sannt Johans caplan zu Lauffenberg by der kleinen thür hat vor I viertel geben; ebd. (zum 23. Juni): Ulrichs von Hener iarzit gat von einem mutt k[ernen] ab den gütern zu Rinsulz die der Boner von Waldshut hatt.*

⁷⁶⁴ GLA 66/7158, fol. 10r: *Heinrich der Hener II ß und VI d.*

⁷⁶⁵ StAAG, AA 6760, fol. 41r (zum 5. Juni): *Obiit Heinricus Hener et Judenta uxor eius dederunt X sol. pro redditibus VI dn presentibus.*

⁷⁶⁶ StAAG, AA 6760, fol. 33r (zum 5. Mai): *C. dictus Hener qui dedit I lib in remedium anniversarie sue et Richenza uxoris sue ad emendum redditus I ß presentibus.*

⁷⁶⁷ GLA 66/7159, fol. 3r: *Swerzstat / Item swester Annen von Keiserstül iarzit gilt ein brot von XIII vierteln dinkeln rinfelder mess, gand von einer matten heisset fischmat, gebent des Heners seligen sūn ze nidre Swerzstat und ist unser.*

⁷⁶⁸ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 21r (zum 19. August): *Rudolf Hener, Anna Herchlin uxor eius et Ita et Mechtild filie eorum et Johannes filius eorum que dederunt II ß III den[arius] de vinea sita in plano iuxta vineas Hentzmann Unmüsen et Schliengeren de quibus cedit ecclesie VIII den[arius] plebano III den[arius] cuilibet cappelum et altorum III den[arius]; ebd., fol. 22r (zum 1. September): [...] Johannes dictus Hener [...].*

⁷⁶⁹ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 20r (zum 3. August): *Item Mechilt von Hener, Lena filia eius qui dedit I ß d ecclesie; ebd., fol. 25v (zum 11. Oktober): Item Cüntzmann de Gerwilre et Mechtild Hener dedit II ß d de duobus vineas suis situm an dem Blawen de illud cedit plebano VI d, II d sacrista ecclesie I ß.*

⁷⁷⁰ RegHL 10, S. 191, Nr. 373 (1341 Dez 16); StadtA Laufenburg, Urk. Nr. 23 (1372 Jan 8) (= AU 6, S. 20, Nr. 41); StadtA Laufenburg, Urk. Nr. 24 (1372 Jul 10) (= AU 6, S. 20, Nr. 42); RsQS U 282 (1400 März 19).

Demnach könnte die Generation um ihre Mutter Mechtild in die Zeit um 1320/30 einzuordnen sein, die vorherige Generation von Rudolf Hener wohl bereits um 1300.

Die Ehe der Mechtild Hänner mit Kunzmann von Görwihl wirft ein interessantes Schlaglicht auf eine weitere Verbindung der Familie zu den Wieladingern. Ein Konrad von Görwihl ließ sich 1317 zusammen mit Ulrich II. von Wieladingen von der Äbtissin von Säkingen mit einem Weg und einer Hofstatt am Rhein zu Laufenburg belehnen, mit der Absicht, dort künftig eine Salmenwaage zu errichten.⁷⁷¹ Möglicherweise war diese gemeinsame Unternehmung des Wieladingers mit Konrad nicht allein auf einer wirtschaftlichen sondern auch – über die Familie von Hänner – auf einer zumindest losen verwandtschaftlichen Beziehung gegründet. Zumindest standen sich die Familien von Hänner und von Görwihl jedoch nahe.

3.4.2.7 von Görwihl

Die Familie von Görwihl benannte sich wohl nach ihrer Herkunft aus dem gleichnamigen Dorf nördlich von Laufenburg (heute Landkreis Waldshut). Ihr ältester nachweisbarer Vertreter ist ein *Heinrich Tabernarius* bzw. *Caupo (Wirt) de Gerwile*, der in den Jahren 1267, 1269 und 1270 als Laufenburger Bürger und wohl gleichzeitig Ministerialer der Grafen von Habsburg-Laufenburg auftritt.⁷⁷² Seinem Beinamen entsprechend scheint Heinrich ursprünglich der Inhaber der Taverne in Laufenburg gewesen zu sein, was in dieser Zeit mit größeren Einkünften und hohem Sozialprestige verbunden war. Aufgrund der mangelnden Quellenlage zur Stadt Laufenburg für das 13. Jahrhundert hören wir erst wieder zu Beginn des 14. Jahrhunderts von der Familie. Beredtes Zeugnis ihrer Bedeutung innerhalb der Stadtgemeinde von Laufenburg und auch ihres offensichtlichen Wohlstands ist die Stiftung des Marienaltars an der Pfarrkirche St. Johann. Ein Eintrag im Jahrzeitbuch der Kirche benennt die Stiftergemeinschaft mit sämtlichen ihren Mitgliedern: Manegold von Görwihl mit seiner Gattin Gertrud und ihren Söhnen Johannes und H[einrich?]⁷⁷³ sowie der Tochter Mechtild, dazu zwei weitere Töchter des Manegold, Elisabeth und Mechtild, vermutlich aus einer vorhergehenden Ehe.⁷⁷⁴ Letztere war verheiratet mit Werner von Ruhenschwang, vermutlich einem Sohn des 1289 als Schultheiß von

⁷⁷¹ StadtA Laufenburg, Urk. Nr. 5 (1317 März 21) (= AU 6, S. 5 f., Nr. 11).

⁷⁷² UB Zürich 4, S. 57 f., Nr. 1346 (1267 März 20); QW 1/1, S. 465, Nr. 1034 (1269 Dez 19) (= MERZ, Aargau 3, S. 160 f.); RegHab 1, S. 109, Nr. 478 (1270 Nov 17).

⁷⁷³ Ein *H. von Gewile* ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch eine Jahrzeit am Säckinger Münster belegt. GLA 66/7153 (Zinsbuch der Küsterei), fol. 6r (Jahrzeiten): *Item H. von Gewile iarzit gilt VI viernzel kernen und II mut habern von eim güt lit ze Benken.*

⁷⁷⁴ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 5r (zum 31. Januar): *Joh[annes] de Gerwil, H. frater ipsius Mechildis soror ipsorum, Mangoldus de Gerwil, Gertrudis uxor ipsius pater et mater predictorum, Mechildis de Ruhenschwang et Elsbeth filie prefati Mangoldus que fundaverunt altare beate virginis Marie in redditibus triviri marcarum. Item dedit I Mütt siliginis [Rasur]; Item dedit II ß d de gurgite [= Gewässer] que nominatur ze dem nüwen wag und zem fron wag [...].*

Laufenburg belegten Heinrich von Ruhenschwang.⁷⁷⁵ Bedauerlicherweise ist der Eintrag nicht datiert, genausowenig ist eine Stiftungsurkunde für den Marienaltar der Pfarrkirche überliefert. Der genannte Sohn Johannes dürfte mit einem gleichnamigen Vertreter der Familie identisch sein, der zwischen 1336 und 1348 in den Laufenburger Urkunden auftaucht und ebenfalls mit einer Mechtild verheiratet gewesen war.⁷⁷⁶

Vielleicht ein Bruder des Manegold von Görwihl war Konrad, der in den Jahren 1309 und 1315 als Zeuge in zwei Urkunden erscheint, die beide von Herren von Wieladingen zugunsten von Laufenburger Bürgern ausgestellt wurden. Im Dezember 1309 gab Rudolf II. von Wieladingen seine Hälfte der zwei Salmenwaagen *zwm Loche* und *ze der Neze* gegen eine Zahlung von 20 Mark Silber an einen Heinrich von Homberg als Lehen.⁷⁷⁷ Die andere Hälfte der Salmenwaagen verkaufte Rudolfs Bruder Ulrich II. für sechs Pfund im Frühjahr 1315 an Konrad Brunwart, der sie bisher von Ulrich zu Lehen besessen hatte.⁷⁷⁸ Im März 1317 erleben wir gar Ulrich II. und Konrad von Görwihl zusammen als Geschäftspartner, die sich von der Äbtissin von Säckingen mit einem Weg und einer Hofstatt am Rhein zu Laufenburg belehnen ließen, mit der Absicht, dort künftig eine Salmenwaage zu errichten.⁷⁷⁹ Möglicherweise war dieser Konrad ein Verwandter des Kunzmann von Görwihl, der laut dem Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Johann zu Laufenburg mit einer Mechtild (von) Hänner verheiratet war, deren Familie wiederum über die Gattin Ulrichs I. mit den Wieladingern verschwägert war.⁷⁸⁰ Konrad, der wahrscheinlich mit einer Frau namens Adelheid verheiratet war,⁷⁸¹ ist in den 1320er Jahren noch mehrfach belegt,

⁷⁷⁵ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 7v (zum 5. März): *Wernher von Ruhenschwang, Mechilt uxor eius* [...]. *Item Gertrud von Ruhenschwang, Wernherus filius eius et Anna uxor sua, Marchardus fratre predicti Wernheri* [...]. *Item Agnes filia predicti Wernheri* [...]. *Item Margaretha de Büch filia predicta Gertrudis de Ruchenschwang* [...]. Zu Heinrich von Ruhenschwang: UB St. Blasien, S. 844 f., Nr. 637 (1289 Jan 4). Er ist 1297 noch einmal ohne das Schultheißenamt belegt. UB Beuggen 1, S. 429 f., Nr. 96 (1297 Jan 23).

⁷⁷⁶ RsQS U 110 (1336 Jul 31); AU 6, S. 8, Nr. 17 (1338 Jul 16); RsQS U 159 (1348 Jun 19). Spätestens 1384 war Johann verstorben. Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg bekannte am 5. Februar 1384, dass sein Großvater Johann I. dem verstorbenen Johann von Görwihl die Summe von 20 Mark Silber geschuldet habe, die nun an die Kaplaneipfründe des Marienaltars gegeben werden solle. StadtA Laufenburg, Stadtbuch D, fol. 37 ff. (= AU 6, S. 28, Nr. 59). Offensichtlich war Johann von Görwihl ohne direkte Erben gestorben, weshalb der von ihm und seiner Familie gestiftete Altar die Geldschuld erhielt. Auf ihn und seine Gattin dürfte ein Eintrag im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche zu beziehen sein. StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 11v (zum 22. April): *Johannes Gerwile, Mechildis uxor* [...].

⁷⁷⁷ Urk 45 (1309 Dez 13). Zur Familie von Homberg vgl. unten Kap. 3.4.2.8.

⁷⁷⁸ Urk 56 (1315 Apr 17). Zu Konrad Brunwart vgl. unten Kap. 3.4.2.9.

⁷⁷⁹ Urk 65 (1317 März 21).

⁷⁸⁰ Vgl. oben Kap. 3.4.2.6, S. 231 mit Anm. 769.

⁷⁸¹ StadtA Laufenburg, Nr. 148 (Jahrzeitbuch St. Johann, 14./15. Jh.), fol. 11r (zum 22. April): *Obiit C[onrad] de Gerwilr, Adelheidis uxor suo <R. im Hoff, Gertrut uxor eius, C. Birchinger et Judocus filius eius, Wilburg de Branbach> que constituerunt von den wegen die man nemmet zu dem nūwen wag und zum fron wag* [...]. Die Angabe in <...> ist ein über die Zeile gesetzter Nachtrag von gleicher Schreiberhand.

darunter 1324 einmal als *Konrad Gerwiler der Wirt*, womit die Verwandtschaft zu dem um 1267/70 belegten *Heinrich Tabernarius* bzw. *Caupo de Gerwile* bestätigt wird. Zuletzt ist er 1341 lebend in den Quellen nachgewiesen.⁷⁸² Er taucht bis dahin als Besitzer verschiedener Güter, zumeist Säckinger Stiftslehen, in und um Laufenburg auf. Was aus der 1317 mit Ulrich II. von Wieladingen gestarteten Unternehmung wurde, ist nicht bekannt, doch wird Konrad als Lehnsinhaber von je einem Viertel Anteil an vier anderen vom Stift erhaltenen Salmenwaagen in Laufenburg genannt, der sogenannten „Tobenden Waage“, der Waage „zer Linden“, „zem Schiffe“ und „zer Lachen“. Die Rechte an diesen Waagen hatte er 1324 von einer Verwandten, der Willebirg Vögtin von Brombach, Witwe des Werners Vogt von Brombach,⁷⁸³ zur Nutzung nach ihrem Tod zugesichert erhalten. In der Urkunde nennt Willeburg den Konrad ihren *mage*, eine sehr unscharfe Bezeichnung für einen entfernteren Verwandten, deren genauer Charakter aus den vorhandenen Quellen nicht hervorgeht.⁷⁸⁴ Nach dem Tod der Willebirg zwischen 1324 und 1329 hatte sich Konrad zunächst mit dem Freiherren Arnold von Grünenberg um dessen Ansprüche auf die vier Salmenwaagen auseinander zu setzen. Worauf diese gründeten ist nicht bekannt, doch gab sie Arnold im Mai 1329 gegen Zahlung von 20 Pfund sowie der Überlassung einer Wiese im Bann von Klein-Basel gegenüber Konrad auf.⁷⁸⁵ Weitere Anteile an den genannten vier Salmenwaagen finden sich in der Verwandtschaft Konrads von Görwihl wieder. Eine Schwester Konrads hatte einen Angehörigen der Laufenburger Familie Schiltmatt in dessen erster oder zweiter Ehe geheiratet. Zwei

⁷⁸² AU 6, S. 6, Nr. 12 (1324 Dez 22); RsQS U 82 (1328 Dez 2); AU 6, S. 7 f., Nr. 15 (1329 Mai 19); RsQS U 210 (1341 Dez 7).

⁷⁸³ Der Kleinbasler Schultheiß Werner Vogt von Brombach ist zwischen 1287 und 1293 belegt. UB Basel 2, S. 320, Nr. 570 (1287 März 29), S. 323 f., Nr. 576 (1287 Mai 15), S. 361 f., Nr. 648 (1289 Feb 2); UB Basel 3, S. 78 ff., Nr. 142 (1293 Dez 5). In letzterer Urkunde wird auch seine Gattin Willebirg genannt. Sie taucht Anfang des 14. Jahrhunderts als Witwe auf. StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Domstift II, Urkunde Nr. 1 (1302 März 15); StA Basel-Stadt, Klosterarchiv St. Leonhard, Urkunde Nr. 188 (1310 Sep 1). Seit 1320 wird sie die Vögtin von Brombach genannt und befand sich im Besitz des Bürgerrechts zu Klein-Basel: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv St. Leonhard, Urkunde Nr. 259 (1320 März 26).

⁷⁸⁴ AU 6, S. 6, Nr. 12 (1324 Dez 22). Auf eine wie auch immer geartete Verwandtschaft der Willebirg zu Konrad deutet auch ihre Nennung in dem Laufenburger Jahrzeitbucheintrag zu Konrad und seiner Gattin hin. Vgl. oben Anm. 781.

⁷⁸⁵ AU 6, S. 7 f., Nr. 15 (1329 Mai 19). Vermutlich waren Arnold von Grünenberg und Konrad nicht die einzigen Erben. Möglicherweise Söhne der Willebirg waren der 1299 belegte Johann Vogt von Brombach [UB Basel 3, S. 248 f., Nr. 463 (1299 März 31)] sowie der 1285 und 1290 nachgewiesene Priester bzw. Johanniterbruder Heinrich von Basel. UB Basel 2, S. 272, Nr. 471 (1285 Jan 26); UB Freiburg (Hefele) 2, Nr. 95, S. 107 f. (1290 Sep 8). Beide werden im Jahrzeitbuch von Laufenburg als Brüder angesprochen. StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 25r (zum 4. Oktober): *Item dominus Johannes de Brambach et dominus Heinrichus de Basilea frater suus et pater et mater eorum [...]*. Die Bezeichnung *dominus* könnte darauf hindeuten, dass beide Brüder Geistliche waren. In einem Zinsbuch der Küsterei Säckingen ist unter den Einnahmen folgender Eintrag verzeichnet (GLA 66/7153, fol. 4r): *Der von Gerwirl I [lib] wachs und der von Basel I vierdung [wachs]*. Letztere Person dürfte mit Heinrich von Basel identisch sein, womit erneut eine verwandtschaftliche Beziehung zur Familie von Görwihl angedeutet wird.

ihrer Kinder, Walter und Agnes, verfügten zusammen ebenfalls über ein Viertel Anteil an den genannten vier Waagen, die sie im Dezember 1328 jedoch mit Zustimmung ihres Onkels an Johann Vasolt, den Sohn eines anderen Onkels, des bereits verstorbenen Walter I. Vasolt, unter Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit für 45 Pfund verpfändeten.⁷⁸⁶ Eine weitere Verbindung zwischen den Familien Görwihl und Vasolt ist in etwas späterer Zeit, durch die Ehe der Lena von Görwihl, Tochter des Kunzmann und der Mechtild von Hänner, mit Vasolt Vasolt belegt.⁷⁸⁷ Ein Säckinger Urbar verzeichnet als gemeinsame Lehnsnehmer der vier Waagen Walter Schiltmatt, Konrad von Görwihl, Heinrich von Weesen sowie die Erben des Burkard Salzmänn. Der Eintrag scheint den Besitzstand vor der Verpfändung vom Dezember 1328 an Johann Vasolt widerzuspiegeln.⁷⁸⁸ Die Familie Salzmänn gehörte ebenfalls zum Verwandtschaftskreis der Görwihler. Ein Bertold Salzmänn war mit einer nicht näher einzuordnenden Gertrud von Görwihl verheiratet.⁷⁸⁹ Der genannte Heinrich von Weesen ist in Laufenburg mehrfach belegt. Er bezeugt etwa auch die 1328 vorgenommene Verpfändung.⁷⁹⁰ Ein Teil der zu Pfand genommenen Waagen veräußerte Johann Vasolt 1341 an den Laufenburger Bürger Hermann (von) Homberg, wobei Konrad von Görwihl ein letztes Mal als Zeuge auftritt.⁷⁹¹ Neben dem Viertel Anteil an diesen vier Salmenwaagen verfügte Konrad noch über zwei weitere Salmenwaagen ganz oder ebenfalls in Anteilen, genannt die „Neue Waage“ und die „Fronwaage“, aus deren Einkünften seine Jahrzeit finanziert wurde.⁷⁹² Ebenso ist Konrad mit weiteren Stiftslehen in Herrischried und im aargauischen Dorf Kaisten nachgewie-

⁷⁸⁶ RsQS U 82 (1328 Dez 2). Walter Schiltmatt ist seit 1320 als Pfarrer zu Rinsolingen und 1343 als Säckinger Chorherr belegt, seine Schwester Agnes taucht nur in der Urkunde von 1328 auf. Ein zweiter Bruder Heinrich, der 1320 Priester im Kloster Beinwil war, scheint vor 1328 bereits verstorben gewesen zu sein. AU 3, S. 17, Nr. 39 (1320 Apr 2).

⁷⁸⁷ Vgl. dazu oben S. 231 mit Anm. 770.

⁷⁸⁸ GLA 66/7158, fol. 14v (Salmenwaagen zu Laufenburg): *Dis sint wāge, die da ligent ze Löffenberg an dem Rine wider die merini stat. Einer heisset dū Logern und ist Brunwartes und Türins von Efflikon; und einer heisset zer Lindun, und einer heisset zem Tobigen wage, die sint beider hern Walthers Schiltmatte und Cūnrats von Gewile und Heinrichs von Wesen und Burcharts des Salzemans erben; und ein heisse zer Lachun und einer heisset zem Schiffe, die sint öch bieder der vier manen, die vor geschriben sint.*

⁷⁸⁹ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 10r (zum 5. April): *Berchtoldus Saltzmann, Gerdrudis de Gerwilr uxor sua [...].* Bertold Salzmänn ist seit den 1336 in Laufenburg belegt. Vgl. etwa RsQS U 110 (1336 Jul 31); AU 6, S. 8, Nr. 17 (1338 Jul 16). Möglicherweise ist die genannte Gertrud mit der Gattin des im Rahmen des Jahrzeiteintrags für Konrad von Görwihl genannten *R. im Hoff*, mit dem sie in einer vorherigen Ehe verheiratet gewesen sein könnte, identisch. So ließe sich zumindest dessen Auftauchen in Konrads Eintrag erklären. Vgl. oben Anm. 781.

⁷⁹⁰ RsQS U 82 (1328 Dez 2) [unter den Stadträten]; RsQS U 110 (1336 Jul 31); AU 6, S. 8, Nr. 17 (1338 Jul 16); RsQS U 159 (1348 Jun 19) mit einer Jahrzeitstiftung Heinrichs und seiner Gattin Hedwig am Säckinger Münster. Entsprechend findet sich auch der Eintrag im Anniversar des Stifts. MüA Säckingen, M 59, fol. 54v (zum 7. Dezember).

⁷⁹¹ RsQS U 210 (1341 Dez 7).

⁷⁹² Vgl. oben Anm. 781.

sen.⁷⁹³ Nachkommen scheint Konrad nicht besessen zu haben. Die letzte in Laufenburg nachweisbare Angehörige der Familie von Görwihl ist die 1372 belegt Lena, Gattin des Vasolt Vasolt, deren Verhältnis zu Konrad jedoch nicht zu klären ist.⁷⁹⁴ Im Jahr 1395 taucht noch einmal ein Diethelm von Görwihl als Kustos und Chorherr in Zürich in den Quellen auf, dem von Ammann und Landleuten von Glarus Mitteilung über ihr Einverständnis zu Verhandlungen mit der Äbtissin von Säckingen gegeben wird. Eine Verbindung seiner Person zur Laufenburger Familie von Görwihl ist jedoch nicht zu erkennen.⁷⁹⁵

3.4.2.8 von Homberg

Die Herkunft der Laufenburger Bürgerfamilie von Homberg (*Honberg, Honburg*) ist nicht bekannt. Zwar existieren im 13. Jahrhundert bischöfliche-konstanzische Ministerialen, die sich nach der Burg Homburg bei Stahringen bzw. Radolfzell zubenannten, doch ist keine Verbindung dieser Familie nach Laufenburg nachzuweisen. Der Flurname Homberg oder *Honberg*, also „hoher Berg“, tritt häufiger auf, etwa südlich des aargauischen Dorfs Zeihen oder auch in Brombach bei Lörrach, doch auch hierbei lassen sich keine Verbindungen herstellen. Daneben sind auch in Säckingen und Rheinfeldern gleichnamige Personen belegt, die möglicherweise miteinander verwandt waren. Da sich nur selten die genauen Beziehungen feststellen lassen, wurde für diese Familie auf die Erstellung einer Stammtafel verzichtet.

Der älteste bekannte Vertreter der Familie ist ein 1254 belegter Friedrich von Homberg, der wahrscheinlich zur Ministerialität der Grafen von Habsburg-Laufenburg gehörte.⁷⁹⁶ Außerdem taucht er im Jahr 1266 mit einem Werner von Homberg, vermutlich seinem Bruder, in einer Zeugenliste neben zahlreichen weiteren habsburgischen und laufenburgischen Ministerialen auf.⁷⁹⁷ Am Stift Säckingen wurde spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Jahrzeit für ihn eingerichtet.⁷⁹⁸ Wohl ein Nachkomme ist ein im Jahr 1300 unter mehreren Laufenburger Bürgern und wohl auch Mitgliedern des Rats erwähnter *B. von Honberg*.⁷⁹⁹

⁷⁹³ GLA 66/7157, fol. 5r (zu Kaisten): *So git Cûnrat von Gerwile Vß von einer Matten*; fol. 13r/v (zu Herrischried): *So git Cûnrat von Gerwile von einer Matten*. Vermutlich ebenfalls auf Konrad zu beziehen ist ein Eintrag im Zinsbuch der Küsterei Säckingen. GLA 66/7153, fol. 2r (Zinse zu Laufenburg): *C. von Gerwilt und sin gemeinder III vierdung wachs*.

⁷⁹⁴ Vgl. dazu oben S. 231 mit Anm. 770.

⁷⁹⁵ RsQS U 261; U 262 (1395 Jan 28).

⁷⁹⁶ UB Beuggen 1, S. 115 f., Nr. 26 (1254 vor Apr 1). In der in Laufenburg ausgestellten Schenkung der Gräfin Gertrud von Habsburg-Laufenburg an den Deutschen Orden wird Friedrich als erster nicht-ritterlicher Zeuge nach den laufenburgischen Spitzenministerialen Konrad von Wülflingen und Heinrich von Ostrach (Uster?) genannt.

⁷⁹⁷ RegHab 1, S. 93 f., Nr. 399 (1266 März 18).

⁷⁹⁸ Im Zinsbuch der Küsterei des Stifts Säckingen ist die Jahrzeit mit ihrer Finanzierung eingetragen. GLA 66/7153, fol. 6r: *Item her Friderich von Honberg iarzit gilt II viernzel dinkeln und II viernzel habern und II hûnr gat von eim gût ze Gelterkingen, da Rûdi von Anwile uf sizet und*

Eine Beziehung der Herren von Wieladingen zur Familie von Homberg ergibt sich vornehmlich aus einer in Laufenburg ausgestellten Lehnsurkunde vom 13. Dezember 1309. Darin erklärt Rudolf II. von Wieladingen, er habe seine Hälfte der zwei Salmenwaagen *zem Loche* und *ze der Neze* gegen eine Zahlung von 20 Mark Silber an *Henzen von Homberg* verliehen, da dieser ihm und seinen Vorfahren in der Vergangenheit zu eigenen Lasten treue Dienste geleistet habe. Wie eine spätere Urkunde belegt, handelte es sich bei beiden Waagen um Lehen des Stifts Säckingen, die die Wieladinger als Afterlehen weitgegeben hatten.⁸⁰⁰ Der Name *Henzen* dürfte eine Verniedlichungsform von Heinrich sein. Ein Heinrich von Homberg ist in den Jahren 1314 und 1323 in zwei Urkunden belegt, die jeweils mit Wieladinger Beteiligung entstanden sind. Im Juni 1314 tritt er neben Rudolf II. und Hartmann II. von Wieladingen, dem Säckinger Bürger Walter II. Vasolt und dem Laufenburger Konrad Brunwart, einem weiteren Lehnsmann der Wieladinger, der die andere Hälfte der beiden Salmenwaagen besaß,⁸⁰¹ als Zeuge in einer Urkunde Ulrichs II. für das Stift Säckingen auf. In gleicher Funktion diente Heinrich im Dezember 1323 beim Verzicht des Edelknechts Ulrich von Baden auf seine Rechte am Dorf Endenburg gegenüber Hartmann II. von Wieladingen und dessen Neffen Henmann und Hermann von Bellikon.⁸⁰² Die treue Gefolgschaft und Zeugnistätigkeit könnte ein Baustein der 1309 erwähnten Dienste Heinrichs von Homberg an den Wieladingern gewesen sein, die ihm zur Lehnsnahme der einen Hälfte der beiden Salmenwaagen verhalfen. Die Lehnsinhaberschaft der beiden Waagen durch Heinrich einerseits und seinen Mitbürger Konrad Brunwart andererseits wird auch in den Säckinger Urbaren dokumentiert. Dort finden sich auch Einträge, die eine unbekannte Schwester Heinrichs als Teilhaberin an zwei weiteren Salmenwaagen nennen.⁸⁰³

gilt II brot und begatt mans Galli confessoris [= 16. Oktober]. Im Jahrzeitbuch von 1522 ist die Jahrzeit auf den 3. September verschoben, zudem waren die Erträge des Guts offensichtlich stark gesunken. MüA Säckingen, M 59, fol. 39r: *Junker Friedrichs von Honbergs gat ab I vierntzal dingkel unnd I vierntzal habern von einem güt lit ze Gelterchingen, hatt ettwan der vogt bûwen* [späterer Zusatz:] *nimpt ein Caplan de Fridlins.*

⁷⁹⁹ StadtA Laufenburg, Urk. Nr. 3 (1300 Aug 31) (= AU 6, S. 3, Nr. 7).

⁸⁰⁰ Urk 45 (1309 Dez 13). Für den Beleg des Status als Stiftslehen vgl. unten S. 239 mit Anm. 815.

⁸⁰¹ Urk 56 (1315 Apr 17).

⁸⁰² Urk 54 (1314 Jun 17); Urk 81 (1323 Dez 17): *H[einrich] von Honberg.*

⁸⁰³ GLA 66/7157, fol. 24v: *Dis sint die wêge, die da ligent ze Loffenberg an dem Rine wider dier kleinen stat ze Loffenburg. Der erste wag heisset ze Gôlsche und ist Brunwart und swester Willinum, Volmares tochter von Wesen und Heinrichs Honbergs swester. Und ein heisset zem Lôche der ist verluhen den Graven von Habspurg ze rechtem erbe. Und einer heissetze Odersche, da heit aber te[i]l an Brunwart und swester Willi und Heinrichs swester von Hönberg. [...] Und ein heisset dú Neze, der ist Heinrichs von Hönberg und Brunw[art].* Die hier genannte Inhaberschaft der Waage „zum Loch“ durch die Grafen von Habsburg(-Laufenburg) ist auf eine unmittelbare Lehnsnahme der Waage vom Stift zu beziehen. Die Grafen scheinen sie danach als Afterlehen an die Wieladinger vergeben zu haben, während die Wieladinger sie als erneutes Afterlehen an Heinrich von Homberg und Konrad Brunwart weitergaben. Vgl. dazu auch Kap. 3.3.2.4, S. 135 f. Das um 1328/30 entstandene Urbar vermeldet nur noch Heinrich von Homberg und vermutlich Konrads Sohn Peter Brunwart als Lehnsnehmer. GLA 66/7158,

Möglicherweise war Heinrich schon bald nach 1323 verstorben. Im Mai 1324 tritt in Baden im Aargau eine Margarethe als Witwe eines Heinrichs von Homberg auf, die urkundlich bestätigt, von den Kindern ihres Bruders Johannes des Baders von einer Gesamtschuld von 20 Mark Silber einen Abschlag von vier Mark erhalten zu haben.⁸⁰⁴ Eine Verortung der Beteiligten nach Laufenburg wird durch einen Eintrag im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Laufenburg wahrscheinlich gemacht. Dort ist eine Jahrzeit für eine Adelheid, Gattin des *Johannes dictus Bader*, verzeichnet, die aus Einkünften aus einem Garten zu Laufenburg finanziert wurde, der unmittelbar neben dem Garten eines Hermanns von Homberg lag.⁸⁰⁵ Dieser Hermann scheint ein Sohn Heinrichs gewesen zu sein. Er erwarb 1341 von Johann Vasolt Anteile an den Salmenwaagen und Fischereirechten „zu dem tobenden Waage“, „zu der Linden“ und „zu dem Schiffe“ zu Laufenburg für 56 Pfund. Bereits im folgenden Jahr scheint er jedoch verstorben zu sein. Seine Witwe Ita kaufte 1372 weitere Anteile an den drei Waagen von dem Säckinger Bürger Vasolt Vasolt und seiner Gattin Lena von Görwihl.⁸⁰⁶ Hermann besaß noch eine Schwester namens Katharina und hatte mit Ita eine Tochter namens Gertrud.⁸⁰⁷ Vermutlich ein Bruder Hermanns ist zudem ein 1330 und 1344 in Laufenburg belegter Heinrich, dessen Gattin wohl Elisabeth hieß.⁸⁰⁸ Nicht einzuordnen ist ein *C. de Honburg*, der mit seiner Gattin Hedwig und seinen Kindern im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Johann erscheint.⁸⁰⁹

Vermutlich ebenfalls ein Angehöriger der Laufenburger Familie von Homberg war ein *Johannes Honberg de Nünendal*, der mit seiner Gattin Anna durch eine Jahrzeit an der Pfarrkirche nachgewiesen ist.⁸¹⁰ Bei dieser Anna könnte es sich um Anna von Schliengen handeln, die Schwester der Margarethe von Schliengen, die

fol. 14r: *Und ein heisset dū Neze, der ist Heinrichs von Hönberg und Brunwarts und gilt dem gotzhus nūt want an der mitwochen. Und ein heisset zem Löche, der ist öch Hönberges und Brunwarts und gilt dem gotzhus nūt wand an der mitwochen und den zistag halben.*

⁸⁰⁴ UB Baden I, S. 5, Nr. 9 (1324 Mai 25).

⁸⁰⁵ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 8r (zum 10. März): *Item Adelheit uxor Johannis dictus Bader dedit I β de orto eius situs iuxta ortum Hermanni de Honberg [...].*

⁸⁰⁶ RsQS U 210 (1341 Dez 7); AU 6, S. 20, Nr. 42 (1372 Jul 10). Ein auf 1342 datiertes Urbar nennt unter anderem die Erben des Homberger als Inhaber der Waage „zu der Netze“. GLA 66/7158, fol. 31r: *Die von Basel die tūschen herren gend I mut kernen von dem Wage zū der Nezen ze Löffenberg, Honbergs erben II mut kernen von dem selben Wag.*

⁸⁰⁷ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 28r (zum 12. November): *Item Hermannus de Honberg que ordinavit V β pro anniversario suo [...], Katherina soror sua. [spätere Hand:] Gertrud filia Hermanni predicti.*

⁸⁰⁸ StA Aargau, AA/0428, fol. 116r/v (1330 Jun 8). GLA 16/2568 (1344 März 29) (= RsQS U 144). Auf ihn könnte ein Eintrag im Laufenburger Jahrzeitbuch zutreffen. StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 28v (zum 15. November): *H. de Honberg, Elsbeth uxor sua, qui contulerunt ecclesie XII β d de domo sua incespate de illud cedunt plebano superaliter I β, incluse VI d, [...].*

⁸⁰⁹ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 28v (zum 15. November): *Item C. de Honberg et Hedwig uxor sua et pueri [...].* Der Eintrag befindet sich unmittelbar nach dem zu *H. de Honberg* (vgl. oben Anm. 808), weshalb eine Verwandtschaftsbeziehung (Sohn?) anzunehmen ist.

⁸¹⁰ StadtA Laufenburg, Nr. 148, fol. 14v (zum 29. Mai): *Item Johannes Hönberg de Nünendal, Anna uxor sua [...].*

bis zu ihrem Tod um 1330 mit Rudolf II. von Wieladingen verheiratet war. Wohl in den 1290er Jahren geboren, war sie seit spätestens 1307 mit dem langjährigen Rheinfeldener Schultheißen Heiden von Hertenberg verheiratet.⁸¹¹ Nach dessen Tod um 1325 scheint sie erneut geheiratet zu haben. Im Jahr 1378 wird Anna als eine verstorbene Frau von *Honburg* angesprochen, mit Bezugnahme auf ihre Tochter Elisa von Hertenberg, zu diesem Zeitpunkt verheiratete Frau von Heidegg.⁸¹² Demnach scheint Anna einen Vertreter der Familie von Homberg geehelicht zu haben. Es ist durchaus möglich, dass die Vermittlung dieser Ehe durch ihren Schwager Rudolf II. von Wieladingen zustande kam, der die Witwe mit der Familie eines ihm treuen Gefolgsmann zusammen brachte. Die Einordnung des oben genannten Johannes Homberg von *Nünendal* in die Genealogie der Laufenburger Bürgerfamilie ist indes nicht möglich, ebensowenig wie sich der Ortsname *Nünendal* identifizieren lässt.

In Rheinfeldern ist in den Jahren 1332 bis 1335 ein Burkard von Homberg als Mitglied des Rats nachgewiesen. Möglicherweise ist er mit dem im Jahr 1300 als Laufenburger Ratsherr belegten *B. von Honberg* identisch oder verwandt.⁸¹³ In den Jahren 1337 und 1356 ist zudem ein Edelknecht bzw. Ritter Burkard von *Honburg* zu Staufen erwähnt, der in Säckingen zunächst einen Hof zu Egg von der Familie Vasolt erwarb, den er später mit seiner Gattin Lene von Rinach wieder verkaufte. Eine Verwandtschaft mit dem Rheinfeldener Ratsherrn ist nicht auszuschließen.⁸¹⁴

3.4.2.9 Brunwart

Eindeutig zum engeren Kreis der Wieladinger Gefolgschaft ist der Laufenburger Bürger Konrad Brunwart zu zählen. Sein Status als Lehnsmannt der Wieladinger geht aus einer Urkunde vom 17. April 1315 hervor, in der Ulrich II. von Wieladingen bekennt, dass er alle seine Rechte an den Salmenwaagen *zer Netze* und *zem Lohhe*, die Konrad Brunwart von ihm zu Lehen hatte, für 6 Pfund an diesen verkauft habe und die Äbtissin Elisabeth von Säckingen bittet, Brunwart mit den Waagen zu belehnen. Offensichtlich handelte es sich bei den beiden Waagen, die Ulrich jeweils zu einer Hälfte mit seinem Bruder Rudolf II. besaß, um Stiftslehen, die von Ulrich II. zuvor als Afterlehen an Brunwart vergeben waren.⁸¹⁵ Zu einem anderen Zeitpunkt

⁸¹¹ Zur Familie von Hertenberg vgl. oben Kap. 3.4.2.2.

⁸¹² AU 5, S. 71 f., Nr. 186 (1378 Nov 13).

⁸¹³ AU 4, S. 53, Nr. 145 (1332 Nov 10); StAAG, U.27/058 (1334 Okt 27) (= AU 5, S. 28, Nr. 62); AU 4, S. 54, Nr. 148 (1335 März 28). Zum Ratsherrn *B. von Honberg* vgl. oben Anm. 799.

⁸¹⁴ RsQS U 113 (1337 Feb 26); RsQS U 175 (1356 März 30), vgl. auch Quellensammlung Rickenbach, S. 22 f., Nr. 25. Dieser Burkard von Homberg dürfte auch in einem um 1320/30 verfassten Säckinger Urbar zu Gütern im stift-säckingischen Dinghof Schliengen im Markgräflerland gemeint sein. Wolter, Urbar, S. 640, fol. 22v: *Der Hönburger git drithalben phenning von eim zweiteil Reben lit ze dem Graben ob der güt von sant Johans und ein halb manwerch lit ze lörsbrunnen an dem runse gegen des hübers güt.*

⁸¹⁵ Urk 56 (1315 Apr 17). Die andere Hälfte hatte Rudolf II. 1309 dem Heinrich von Homberg zu Lehen gegeben. Vgl. oben Anm. 800.

hatte Konrad von Ulrich auch die Hälfte einer weiteren Waage namens „zum Grausen“ (*zom Grūsen*) erhalten, deren Erwerb erst nach dem Tod Konrads um 1327/28 nachgewiesen ist.⁸¹⁶ Wohl um 1310/20 hatte Konrad zudem einen Hof zu „Gerseck“, der sich wahrscheinlich auf dem noch heute existierenden Gewann „Gersig“ an der nördlichen Grenze der Gemarkungen von Hochsal und Schachen bzw. Niederwühl befand, von Ulrich erworben oder zu Lehen genommen.⁸¹⁷

Ähnlich wie Heinrich von Homberg gehörte auch Konrad Brunwart zu den Lehnsleuten der Wieladinger, die sich ihren Lehnsherren als Zeugen ihrer Rechtsgeschäfte zur Verfügung stellten. In dieser Funktion ist Konrad sowohl 1309 bei der Belehnung des Hombergers mit der anderen Hälfte der beiden Salmenwaagen „zum Loch“ und „zu der Netze“ durch Rudolf II., als auch im Juni 1314 bei der Bestätigung des Verkaufs des Guts „Selland“ in Kiesenbach an das Stift Säckingen durch Ulrich II. nachgewiesen. In letzterem Fall tritt er neben Rudolf II. und Hartmann II. mit anderen Wieladinger Gefolgsleuten, Walter II. Vasolt von Säckingen und Heinrich von Homberg, in Erscheinung.⁸¹⁸

Konrad Brunwart erscheint in den Quellen seiner Zeit als eine Person mit recht vielfältigen Facetten. Er gehörte zu den sowohl ökonomischen als auch sozialen Aufsteigern in der Stadt Laufenburg. Konrad ist erstmals 1295 als Zeuge eines in Laufenburg vollzogenen Grundstücksgeschäfts belegt und war wohl bereits zu diesem Zeitpunkt Bürger der Stadt.⁸¹⁹ Keine Beziehung seiner Person bzw. Familie besteht zu der in Neuenburg beheimateten stadtdadligen Familie Brunwart von Auggen.⁸²⁰ Eine Urkunde des Jahres 1300, die die Beilegung eines Streits zwischen dem Abt und Konvent von St. Blasien und Konrad, hier explizit Bürger von Laufenburg genannt, dokumentiert, legt hingegen nahe, dass es sich bei Brunwart um einen ehemaligen Grundhörigen der Abtei gehandelt haben könnte, der nach Laufenburg gezogen war und dort das Bürgerrecht erworben hatte. Konrad nennt in dem Dokument den Abt „meinen Herrn“ (*mime herren*).⁸²¹ In den Jahren zwischen 1300 und 1323 wird er mehrfach als Käufer von Gütern in und um Laufenburg, im Aargau und im Hotzenwald urkundlich erwähnt. Neben den zunächst von den Wieladinger zu Lehen genommenen und später erworbenen Hälften der Salmenwaagen „zum Loch“,

⁸¹⁶ Urk 87 (1328 Dez 23), betreffend Güter und Rechte im Besitz des verstorbenen Konrad, darunter *die halben hūte ze den vorgenanten zer Netze, zom Loche, zom Grūsen und wz darzū hōret, als die selben halben hūte der vorgeante Cūnrat Brunwart selike koufte von Ūlrich Wielande seligen von Wieladungen, und ze rechtem erbe hatte von dem gotshuse ze Seckingen.*

⁸¹⁷ Gegenüber Konrads Erben verzichtete Rudolf II. von Wieladungen 1329 auf die Rechte an dem Hof. Urk 88 (1329 Mai 20). Zum Hof „Gerseck“ vgl. Kap. 3.3.2.4, S. 133 f. mit Belegen.

⁸¹⁸ Urk 45 (1309 Dez 13); Urk 54 (1314 Jun 17).

⁸¹⁹ AU 4, S. 25 f., Nr. 65 (1295 Mai 16).

⁸²⁰ Zu dieser Familie und ihrem bedeutendsten Vertreter, dem Minnesänger Johannes Brunwart von Auggen, vgl. BÄRMANN/LUTZ, Brunwart. Im dortigen Urkundenanhang finden sich auch mehrere Belege zu dem Laufenburger Konrad Brunwart. Vgl. ebd., S. 110 f., Nr. 54 (1300 Feb 1), Nr. 55 (1300 Aug 1), Nr. 56 (1302 Okt 15), Nr. 60 (1309 Dez 13) [= Urk 45], Nr. 61 (1311 Feb 23), Nr. 63 (1315 Apr 17) [= Urk 56], Nr. 65 (1320 Apr 9), Nr. 66 (1349 Okt 20).

⁸²¹ RsQS U 17 (1300 Jan 30) (= Bader, Abdruck, S. 362–365).

„zu der Netze“ und „zum Grausen“ hatte Konrad im August 1300 bereits Fischereirechte am Rhein *von dem Böggen untz an die brugge* zu Laufenburg und im Juni 1311 Anteile an der sogenannten „Löninger“-Waage ebendort gekauft. Weitere Fischereirechte am Rhein bei Laufenburg in seinem Besitz lassen sich aus einer Aufstellung des Jahres 1328 nachweisen.⁸²² In Wölflinswil südlich von Frick erwarb er 1302 ein Gut von einem Heinrich von Pfaffnang.⁸²³ Im April 1309 nahm er von dem Klingnauer Johanniterkomtur Bertold von Stoffeln ein Gut in Full (linksrheinisch gegenüber Waldshut) zu einem erblichen Lehen, das er zuvor dem Heinrich von Wessenberg abgekauft hatte.⁸²⁴ Im September desselben Jahres erwarben er und seine hier erstmals genannte Frau Gertrud, eine Angehörige der Familie Steinbach, für 43 Mark Silber von Graf Ulrich von Thierstein dessen Güter in Nieder-Frick und die Hälfte des großen Zolls.⁸²⁵ Diesen Besitz baute Konrad ein Jahr später noch aus, indem er von der Äbtissin von Olsberg weitere Güter zu Nieder-Frick und in *Rörikon*, einem nicht identifizierbaren, vermutlich heute verschwundenen Ort, für fast die gleiche Summe übernahm.⁸²⁶ Von Graf Ulrich von Thierstein erhielt Konrad 1320 zum Preis von 40 Mark Silber weitere Güter, diesmal vier Schupposen zu Ober-Frick, eine Schuppose zu Nieder-Frick sowie die Hälfte von zehn Schupposen, die Ulrich gemeinsam mit seinem Vetter Graf Symunt in Öschgen besessen hatte.⁸²⁷ Im August 1323, nur wenige Jahre vor seinem Tod, erwarb er schließlich von der Deutschordenskommende Beuggen für 54 Mark Silber den sogenannten „Fronhof“ in dem Dorf Minseln auf dem Dinkelberg, mit dem auch die Hälfte der Niedergerichtsrechte in Minseln verbunden waren.⁸²⁸ Bei Laufenburg und im Gebiet nördlich der Stadt besaß Konrad Güter in Stadenhausen, Grunholz, Hochsal, Gerseck, Oberwühl und den wohl bei Herrischried befindlichen, aber nicht näher identifizierbaren Orten *am Fronbüle* und *an dem Erlisberge*, die alle Erblehen des Stifts Säckingen waren.⁸²⁹ In der gleichen Zeit tritt Konrad Brunwart auch als Zeuge verschiedener Gütergeschäfte in Laufenburg in Erscheinung.⁸³⁰

⁸²² AU 6, S. 3, Nr. 7 (1300 Aug 31); UB Beuggen 2, S. 170, Nr. 141 (1311 Jun 2). Im Säckinger Urbar um 1314/20 werden die Waagen „zum Loch“, „zur Netze“ und weitere Waagen in Brunwarts Lehenbesitz benannt. Vgl. oben Anm. 788 und 803. Weitere ihm gehörige Fischereirechte waren die Fischenzen *zu Öberschen, zer Flû, ze Bache, zem Rotenacker*, alle nördlich des Rheins gelegen. UB Beuggen 2, S. 247 f., Nr. 193 (1328 Dez 23). Vgl. auch Anm. 816.

⁸²³ AU 3, S. 10, Nr. 20 (1302 Okt 15).

⁸²⁴ UB Beuggen 2, S. 205 f., Nr. 130 (1309 Apr 4).

⁸²⁵ UB Beuggen 2, S. 206 f., Nr. 133 (1309 Sep 28). Zur Herkunft seiner Gattin vgl. unten S. 243.

⁸²⁶ UB Beuggen 2, S. 168 f., Nr. 134 (1310, Beurkundung 1314 Mai 18).

⁸²⁷ AU 3, S. 17, Nr. 39 (1320 Apr 2).

⁸²⁸ UB Beuggen 2, S. 176 f., Nr. 174 (1323 Aug 16).

⁸²⁹ Die Liste ist enthalten in GLA 67/242, fol. 190v/191r (1327/28 [1325?] Apr 15) (= UB Beuggen 2, S. 243, Nr. 179). Zur Datierung dieser Urkunde vgl. unten S. 242. Die Güter *Fronbüle* und *Erlisberg* werden in den Säckinger Urbaren des 14. und 15. Jahrhunderts dem Hof Herrischried zugewiesen. GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 13r: *Ze Herischrieth git Cünrat Brunwart und Schüfi von Gerispach III β. Von Eitliberg [= Erlisberg] des git Brunwart VIII d und Schüfi III β und III d. So git Brunwart III β von vronbüle ze sant johans mis;* GLA 66/7160 (1428), S. 31 (zu Herrischried): *Gilt uns von Fronbüle und Erlisberg in Schafters öw VI β dn.* –

Zwei Urkunden der Jahre 1312 und 1324 belegen, dass sich Konrad in Diensten des Stifts Säckingen befand. Im Januar 1312 vertrat Konrad das Stift beim Erwerb eines Eigenmanns von dem Freiherrn Konrad von Tengen.⁸³¹ Im Juli 1324 stiftete Konrad mit Zustimmung der Äbtissin für sich und seine zwischenzeitlich verstorbene Frau Gertrud eine Jahrzeit am Peter-, Paul- und Elisabeth-Altar der Kirche von Kleinlaufenburg, die er durch die Schenkung von Einkünften in Höhe von einer Mark Silber aus einem halben Hof und zwei Schupposen zu Sulz (Kt. Aargau) finanzierte. Der Kaplan des Altars hatte sich im Rahmen der Schenkung zu verpflichten für Konrad und seine Erben die Funktionen des „Schemelamts“ zu übernehmen, falls die Säckinger Äbtissin nach Glarus reise. Das „Schemelamt“ ist für Säckingen nur in dieser einen Urkunde erwähnt und es ist nicht bekannt, was die genaue Aufgabe des Amtsträgers gewesen ist.⁸³² Vielleicht handelte es sich um einen Ehrenamt, etwa zur Hilfestellung beim Aufsitzen zu Pferd, das bei Damen in der Regel über einen Schemel erfolgte. Die Übertragung der Amtsausübung an den Kaplan im Rahmen einer Jahrzeitstiftung wenige Jahre vor Konrad Brunwarts Tod könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich Konrad aus Gründen des Alters oder der Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage sah, die Funktionen des Amtes versehen zu können.

Konrad Brunwart starb um 1327/28. Zum genauen Todesjahr gibt es widersprüchliche Belege. Einerseits existiert eine Urkunde vom 15. April 1325, in der Walter Vasolt, Landvogt in Baden im Aargau, erklärt, dass die Herzöge von Österreich an sämtlichen Gütern des verstorbenen Konrad keine Rechte besäßen.⁸³³ Dagegen ist Konrad in einer Urkunde vom 27. November 1326 als noch lebender Aussteller genannt, der Verfügungen über seine Güter zugunsten seiner drei Kinder Peter, Anna und Margarete vornimmt.⁸³⁴ Eine der beiden Urkunden, die nur als Kopien des 15. Jahrhunderts überliefert sind, muss fehlerhaft datiert sein. Vom 27. November 1326 existiert jedoch eine weitere, im Original erhaltene Urkunde, die Regelungen zum Testament Konrad Brunwarts zwischen den Erben festhält.⁸³⁵ Demnach dürfte die von Konrad ausgestellte Urkunde vom gleichen Tag korrekt datiert sein und Konrad war Ende November 1326 noch am Leben. Erst eine Urkunde vom 23. Dezember 1328 nennt ihn sicher als verstorben.⁸³⁶ Die irrtümlich auf April 1325 datierte Urkunde kann folglich frühestens 1327 oder 1328 entstanden sein.

Ein weiteres Gut, eine Wiese zu Laufenburg, wird im Zinsbuch der Küsterei Säckingen (erste Hälfte 14. Jahrhundert) erwähnt. GLA 66/7153, fol. 2r (zu Laufenburg): *Brunwart ein halb lib wachs von der Kempfh müli und ein halb lib Wachs von der matten.*

⁸³⁰ Urk 45 (1309 Dez 13); AU 6, S. 4, Nr. 9 (1311 Feb 23); UB Beuggen 2, S. 171, Nr. 147 (1312 Dez 11); Urk 54 (1314 Jun 17).

⁸³¹ GLA 16/395 (1312 Jan 14) (= RsQS U 46).

⁸³² RsQS U 73 (1324 Jul 10). In der Stiftsgeschichte von Fridolin Jehle ist ein „Schemelamt“ nicht bekannt. Vgl. JEHLE/ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 151–156.

⁸³³ GLA 67/242, fol. 190v/191r (1327/28 [1325?] Apr 15) (= UB Beuggen 2, S. 243, Nr. 179).

⁸³⁴ GLA 67/242, fol. 192r/v (1326 Nov 27) (= UB Beuggen 2, S. 243 ff., Nr. 184).

⁸³⁵ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 495 (1326 Nov 27).

⁸³⁶ GLA 16/1093 (1328 Dez 23) (= RsQS U 83). Ebenso Urk 87 (1328 Dez 23).

Konrads Kinder Peter, Anna und Margarete waren jeweils geistlichen Standes. Sein Sohn Peter diente noch im November 1326 als Deutschordensbruder in der Kommende Beuggen, ging dann jedoch nach Basel, wo er von August 1327 bis Mai 1329 als Komtur der dortigen Ordensniederlassung belegt ist. In den Jahre 1336 und 1337 besetzte er das Amt des von Beuggen bestellten Pfarrers von Rickenbach im Hotzenwald. Er scheint bald darauf verstorben zu sein.⁸³⁷ Die 1326 bis 1336 bzw. 1349 belegten Schwestern Anna und Margarete waren beide Nonnen des Dominikanerinnenklosters Klingental zu Basel.⁸³⁸ In der kopiaal überlieferten Urkunde vom 27. November 1326 erscheint neben Konrads Kindern auch eine zweite Gattin Konrads namens Elisabeth, Tochter des Laufenburger Bürgers Johannes Schachner, die er wohl bald nach 1324 geheiratet hatte. Aus dieser Ehe waren jedoch keine weiteren Nachkommen hervorgegangen.⁸³⁹ Als weitere Erben Konrads werden 1326 die drei Brüder Konrad, Ulrich und Peter Steinbach genannt. Erstere beiden sind später als Oheime, das heißt Onkel der Kinder Konrads erwähnt, demnach war Konrads Gattin Gertrud die Schwester dieser drei Brüder Steinbach.⁸⁴⁰ Eventuell ein weiterer Sohn war ein bereits im Dezember 1312 als verstorben gemeldeter Konrad Brunwart von Kaisten, dessen Gattin Guta ihr halbes Haus zu Laufenburg an ihre Kinder Konrad, Anna, Katherine und Margarete zur unbeschränkten Nutzung übergab. Der Laufenburger Konrad Brunwart erscheint in der Urkunde als erster Zeuge. Aufgrund des Namens Konrad und der Namen seiner Kinder, vor allem Anna und Margarete, erscheint ein verwandtschaftlicher Zusammenhang mit ihm sehr wahrscheinlich.⁸⁴¹

Konrad starb als wohlhabender Mann. Die Besitzverfügungen vom November 1326 sahen die Übergabe aller seiner liegenden Güter an seine drei Kinder in geistlichem Stand vor, was letztlich bedeutete, dass die Güter an die jeweiligen geistlichen Institutionen fielen, denen die Kinder angehörten. Entsprechend beschied Konrad, die Deutschordenskommende Beuggen und das Kloster Klingental sollten nach sei-

⁸³⁷ GLA 67/242, fol. 192r/v (1326 Nov 27) (= UB Beuggen 2, S. 243 ff., Nr. 184), ebenso StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 495 (1326 Nov 27). Als Komtur zu Basel: RegHab 3, S. 228, Nr. 1864 (1323 Aug 23); RsQS U 83 (1328 Dez 23); UB Beuggen 2, S. 247 f., Nr. 193 (1328 Dez 23); GLA 16/1087 (1329 Mai 20) (= RsQS U 84). Als Pfarrer bzw. Leutpriester zu Rickenbach: RsQS U 110 (1336 Jul 31); RsQS U 111 (1336 Aug 8); RsQS U 117 (1337 Mai 26).

⁸³⁸ Vgl. die Belege in Anm. 837 außer den Urkunden der Jahre 1327 und 1337. Margarethe wird noch einmal 1349 erwähnt. AU 6, S. 12, Nr. 23 (1349 Okt 2).

⁸³⁹ Die Urkunde erwähnt Elisabeth mit dem Eventualfall, dass aus der Ehe noch Kinder hervorgehen sollten. Johannes Schachner taucht neben Konrad Brunwart in einer Urkunde von 1311 auf. Vgl. oben Anm. 830. Spätere Angehörige der Familie Schach(ner) zeigen sich auch für die Fortsetzung der Finanzierung von Konrads Jahrzeiten zuständig. Vgl. unten Anm. 843.

⁸⁴⁰ Im Sommer 1336 verkaufen Peter Brunwart und seine beiden Schwestern ein Gut zu Oberwihl an das Bauamt des Stifts und werden dabei durch ihren „Oheim“ Ulrich Steinbach bevogtet. RsQS U 110 (1336 Jul 31). 1349 nennen Konrad Steinbach und seine Frau Mechtild die Margarete Brunwart ihre „Muhme“ (wohl Nichte). AU 6, S. 12, Nr. 23 (1349 Okt 2). Eine Jahrzeitstiftung des Konrad Steinbach und seiner Gattin für Konrad Brunwart und dessen Frau Gertrud von 1337 macht das Verwandtschaftsverhältnis noch deutlicher. RsQS U 118 (1337 Jul 31).

⁸⁴¹ UB Beuggen 2, S. 171, Nr. 147 (1312 Dez 11).

nem Tod seiner zweiten Gattin Elisabeth die Summe von 100 Mark Silber auszahlen, ebenso wie sein Sohn Peter 100 Mark Silber erhalten sollte, die er für Konrads Seelgerät, also die Einrichtung und Ausstattung von Jahrzeiten, verwenden sollte.⁸⁴² Demnach muss Konrad kurz vor seinem Tod über liegende Güter im Wert von mindestens 200 Mark Silber verfügt haben. Sein Wohlstand erlaubte ihm auch die Ansiedlung des Totengedenkens für ihn und seine Frau Gertrud an zahlreichen geistlichen Einrichtungen der Region. Jahrzeitbucheinträge sind indes nur für die Pfarrkirche St. Johann und das Stift Säckingen erhalten,⁸⁴³ doch sind Stiftungen auch an die Heilig-Geist-Pfarrkirche von Kleinlaufenburg, die Deutschordenskommende Beuggen und das Kloster Klingental anzunehmen.⁸⁴⁴

3.5 Die Sorge um die familiäre Memoria – Beziehungen der Wieladinger zu Klöstern und Kirchen

Für die Menschen des Mittelalters war es von besonderer Bedeutung bereits zu ihren Lebzeiten für die eigene Memoria (Totengedächtnis) und die ihrer Familie zu sorgen. Das mittelalterliche Memorialwesen speist sich aus der im Christentum verankerten Vorstellung vom Tod, die stets mit der Erwartung der Wiederauferstehung am Tag des Jüngsten Gerichts und der Hoffnung auf das ewige Leben mit Christus verbunden war. In diesem Zusammenhang war es von Bedeutung, dass das Gedenken an die Verstorbenen seitens der Lebenden bewahrt wurde. Durch eine im Rahmen der Gottesdienstliturgie vollzogene Gedächtnisleistung, etwa in Form der Nennung der Verstorbenen während des Hochgebets oder der Feier spezieller Seelmessen, ließ sich nach dieser Vorstellung die Sühne der irdischen Sünden der Verstorbenen über die Zeiten unterstützen. Indem sich die Lebenden verpflichteten, auf

⁸⁴² Vgl. oben Anm. 834. Der teilweise Übergang der Besitztümer Konrads an den Deutschen Orden zu Beuggen bzw. zu Basel, wo Peter Brunwart Komtur war, wird aus einem auf 1342 datierten Säckinger Urbareintrag ersichtlich. Vgl. oben Anm. 806.

⁸⁴³ StadtA Laufenburg, Nr. 148 (Jahrzeitbuch St. Johann), fol. 28v (zum 18. November): *Item C. Brunwart, Gerdrut uxor sua, qui dedit II β de orto [...], de bono situ in Aspen; GLA 66/7159 (Säckinger Urbar, Jahrzeitzinse nach 1398), fol. 5v: Loffenberg: Ussers win und brot. Item Cünrat Brunwarts iarzit und Gertrutten Brunwartinen gilt iarlich win und brot von V viertel kernen und eim sòm wins, git nu Schach von sinem wâgen, diss gabent vor ziten die Galmtter und dar nach Hânsli Keller ze iungst [Nachtrag:] nu git es die Schachin und her Hans Schach zû Basel und Hans Schach zû Louffenberg [Nachtrag Ende]; fol. 16r: Löffenberg: Item Künrad Brunwarts iarzit und Gertruden brunwartinen gilt win und brot von V viertel kernen und eim sòm wins. Item diss git Schach von sinen wâgen, die er kôft von Henslin Keller. MüA Säckingen, M 59 (Säckinger Anniversar 1522), fol. 16v (zum 19. April): *Cunraden Brunwarts und Gertruden siner husfrowen iarzit gat von fünff viertel kernen und ein soum wins ab Galmters teil der wôgen, die Schach gehept hatt. Dazu auch: GLA 66/7153, fol. 6r (Jahrzeiten): Item Brunwarts iarzit gilt I som wins und V viernzel kernen von Calciser [?].**

⁸⁴⁴ Vgl. oben Anm. 842.

diese Weise der Verstorbenen zu gedenken, entstand zwischen ihnen eine über den Tod hinausgehende Gemeinschaft. Maßgebliche Grundlage der Memoria war die Gebetsleistung durch die Angehörigen der Geistlichkeit. Finanziert wurde dies vornehmlich durch die Stiftung von Jahrzeiten, das heißt permanente, aus regelmäßigen Erträgen aus bestimmten Gütern oder Rechten finanzierte Stiftungen an ein Kloster oder eine Kirche, damit dort dauerhaft und in regelmäßigen Abständen für die Verstorbenen gebetet wurde. Derartige Stiftungen machten häufig einen bedeutenden Teil der wirtschaftlichen Grundlage einer geistlichen Institution aus. Der Kreis der Stifter rekrutierte sich im Früh- und Hochmittelalter überwiegend aus dem Adel, seit dem 12./13. Jahrhundert aber auch aus der Bürgerschaft und bäuerlichen Schichten. Einzelne Adelsfamilien schufen sich durch die Stiftung eines ganzen Klosters oder einer Kirche einen zentralen Ort der Sicherung ihrer eigenen Memoria. Gerade seit dem Spätmittelalter ist jedoch auch eine breite Streuung der Stiftungen unter verschiedenen Klöstern und Kirchen zu beobachten.⁸⁴⁵

Bedeutende Quellen zur Memorialkultur des Mittelalters sind die in den Klöstern oder Kirchen vielfach angelegten Jahrzeitbücher (Anniversare), in denen die individuellen Namen der Verstorbenen zu den Tagen, an denen ihrer gedacht werden sollte, eingetragen wurden. Im Fall einer Jahrzeitstiftung noch zu Lebzeiten des Betroffenen konnte dieser Tag frei gewählt sein, bei Stiftungen nach dem Tod wurde häufig der Todestag genommen. Oftmals sind in den Einträgen auch die Umstände bzw. Modalitäten der Finanzierung der Jahrzeit niedergelegt. Nach längerem Gebrauch wurden Jahrzeitbücher vielfach erneuert, das heißt es wurde ein neues Buch angelegt, in das die Einträge aus dem Vorgängerexemplar übernommen wurden. Um Platz für weitere Einträge zu schaffen, wurden dazu die bisherigen Jahrzeiten teilweise umorganisiert, etwa durch Zusammenlegung von Angehörigen einer Familie auf einen bestimmten Tag (Sammeleinträge). Nur in den seltensten Fällen sind auch die jeweiligen Urkunden überliefert, mittels derer die Stiftungen zur Abhaltung einer Jahrzeit eingerichtet wurden. Nach außen sichtbare Zeichen einer (umfangreicheren) Tätigkeit als Stifter oder Förderer war die Anbringung sogenannter Stifter- oder Wohltäterwappen innerhalb der Baulichkeiten eines Klosters oder einer Kirche, seien es Steinmetzarbeiten oder Wandmalereien, die sich bis in die heutige Zeit allerdings nur selten erhalten haben.

In der Untersuchung der Memorialorte der Familie von Wieladingen gilt es zu bedenken, dass uns für zahlreiche geistliche Institutionen der Region, Klöster wie (Pfarr-)Kirchen, nur sehr spärliche oder gar keine Informationen über ihre Stifter oder Förderer vorliegen. Gerade Jahrzeitbücher sind nur zu einem Bruchteil überliefert. Besonders beklagenswert ist dies im Fall der Deutschordenskommande Beuggen, aber auch der Pfarrkirchen zu Rickenbach, Hänner oder Schwörstadt, zu denen engere Verbindungen der Wieladinger vermutet werden können.

⁸⁴⁵ Zum Memorialwesen des Mittelalters vgl. im Überblick OEXLE, Memoria.

3.5.1 Chorfrauenstift St. Fridolin (Säckingen)

Eigentlich würde man meinen, dass die Wieladinger als Meier des Stifts Säckingen dort auch den bevorzugten Ort ihrer Memoria eingerichtet hätten. Ein Blick auf die schriftliche Überlieferung bezüglich der Ausrichtung von Jahrzeiten durch das Stift gibt jedoch Anlass zu Zweifel an dieser Annahme. In dem ältesten Jahrzeitbuch des Stifts aus dem 15. Jahrhundert, das jedoch auf ältere Vorlagen zurückgeht, sind nur drei Mitglieder der Familie verzeichnet, jeweils aus den beiden frühesten Generationen. Zum einen sind das Rudolf I. und sein Sohn Wilhelm, deren Jahrzeiten im Juni 1265 durch ihren Verwandten Ulrich I. gestiftet wurden.⁸⁴⁶ Dessen eigene Jahrzeit

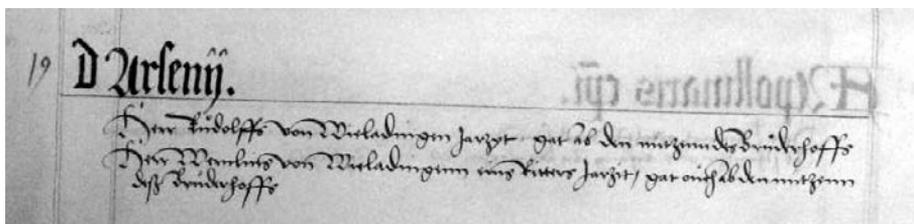


Abb. 8: Eintrag zu Rudolf I. und „Wernlin“ (= Wilhelm) von Wieladingen im Jahrzeitbuch des Stifts Säckingen von 1522 (zum 19. Juli). MüA Säckingen, M 59, fol. 31r (Ausschnitt).

ist ebenfalls in den Säckinger Jahrzeitbüchern vermerkt (Abb. 8).⁸⁴⁷ Bemerkenswert erscheint an der Stiftung von 1265, dass sie nicht am Stift selbst, sondern am sogenannten Bruderhof angesiedelt war, einer dem Stift unterstellten Spitalbruderschaft, deren Ursprünge vollständig im Dunkeln liegen und die in dieser Jahrzeitstiftung erstmals erwähnt wird.⁸⁴⁸ Die Stiftungsurkunde macht explizit zur Auflage, dass die Brüder die Jahrzeit durchführen sollten, wofür sie den Erlös aus dem Verkauf einer Hube aus seinem Besitz an den Bruderhof erhalten sollten. Vermutlich besaß die zum Bruderhof gehörige Peterskirche in Säckingen ein eigenes Jahrzeitbuch, dessen Einträge nach der Inkorporation des Bruderhofs in das Stift 1458/61 in dessen Jahrzeitbuch überführt wurden. Die Ansiedlung der Jahrzeiten am Bruderhof verweist auf eine möglicherweise engere Beziehung der Wieladinger zu dieser Institution in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Dies lässt sich noch durch potentielle ver-

⁸⁴⁶ GLA 64/24, fol. 16r (zum 17. August) [Rudolf I.], fol. 16v (zum 27. August) [Wernli = verschrieben für Wilhelm]. Im Jahrzeitbuch von 1522 sind diese Jahrzeiten zusammengefasst auf einen anderen Termin gelegt worden. MüA Säckingen, M 59, fol. 31r (zum 19. Juli). Zur Identifizierung der Personen vgl. Kap. 3.1.1, S. 56. Der Stiftungsvorgang findet sich in Urk 3 (1265 Jun 12).

⁸⁴⁷ GLA 64/24, fol. 18v (zum 29. September) [Ulrich I.]. Im Jahrzeitbuch von 1522 ist diese Jahrzeit ebenfalls auf einen anderen Termin verlegt worden. MüA Säckingen, M 59, fol. 55r (zum 10. Dezember). Zur Identifizierung seiner Person vgl. Kap. 3.1.1, S. 59 mit Anm. 20.

⁸⁴⁸ Eine Untersuchung speziell zum Bruderhof fehlt bislang. Vgl. die verstreuten Angaben in JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift (Register), zur Inkorporation ebd., S. 220 f.

wandtschaftliche Beziehungen erhärten. Die Gattin Ulrichs I., Gisela, war wahrscheinlich eine Angehörige der Familie von Hänner oder mit dieser verschwägert. Im Februar 1271 verzichtete der bisherige Lehnsnehmer der 1265 veräußerten Hube, der ehemalige Säckinger Vogt Gerung, gegenüber dem Brudermeister Erkenfried, Sänger von Basel, auf die Einkünfte aus diesem Grundstück. Unter den Zeugen des Verzichts befanden sich auch drei Angehörige der Familie von Hänner, Lanpold, Marquart und Ulrich, die möglicherweise dem Kreis der Förderer des Spitals angehörten.⁸⁴⁹ Dafür spricht auch der Beleg eines Bertold von Hänner als Brudermeister des Spitals in der Zeit zwischen 1288 und 1302 bzw. 1315.⁸⁵⁰ Ein weiteres Indiz für eine engere Beziehung zum Säckinger Bruderhof mag zudem die im 14. Jahrhundert belegte Inhaberschaft von Vogteirechten über dessen Güter in Rippolingen durch die Wieladinger sein.⁸⁵¹ Inwieweit die Beziehung der Familie zum Bruderhof ihre Verbindungen zum Stift als unmittelbarem Dienstherrn überlagerten, ist indes nicht zu erkennen.

Die Existenz der Jahrzeit eines weiteren Wieladingers ist nur über einen Eintrag in den Säckinger Urbaren des frühen 14. Jahrhunderts belegt, der die Erträge aus der Jahrzeitstiftung festhält. Der dort genannte Heinrich, möglicherweise ein Geistlicher, dürfte noch vor 1300 verstorben sein. Eventuell handelt es sich bei dem Namen Heinrich jedoch auch nur um eine Verschreibung für Ulrich, und der Eintrag bezieht sich tatsächlich auf die oben genannte Jahrzeit Ulrichs I.⁸⁵² In diesem Fall wären sogar nur drei Wieladinger mit Memorialstiftungen am Stift vertreten gewesen. Dagegen findet sich im 14. Jahrhundert kein einziger Eintrag für einen oder eine der Nachkommen Ulrichs I. Nicht einmal dem nach 1322 gestorbenen Hartmann I., in den Jahren 1306/07 als Chorherr des Stifts belegt,⁸⁵³ wurde seitens des Konvents durch eine Jahrzeit gedacht. Diese wenigen Befunde vermitteln den Eindruck eines relativ geringen Interesses der Wieladinger am Stift als Memorialort im 14. Jahrhundert.

Eine Erklärung hierfür könnte in dem gespannten Verhältnis der Wieladinger zum Stift nach 1300 liegen. Die Streitigkeiten Ulrichs I. um entfremdete Güter in verschiedenen Dinghofbezirken endeten um 1305/06 mit einer ökonomisch verheerenden Niederlage der Wieladinger. In deren Folge wurden sie in mehreren dieser Dinghöfe, so etwa in Stetten, Schliengen und wohl auch Schwörstadt, als Meier abgesetzt und mussten ihre dortigen Meieramtslehen an das Stift zurückverkaufen.⁸⁵⁴ Danach dürfte das Verhältnis der Familie zum Stift nachhaltig gestört gewesen sein. Auch die wahrscheinlich erzwungene Umwandlung des Meieramtslehens aus einem Erblehen in ein Mannlehen mit der Volljährigkeit Ulrichs III. um 1330/33 spricht

⁸⁴⁹ Urk 4 (1271 Feb 23).

⁸⁵⁰ UB Basel 2, S. 346, Nr. 615 (1288 Apr 9) (= RsQS U 14); GLA 16/1691 (1294 März 28) (= UB Basel 3, S. 91 f., Nr. 163; RsQS U 15); RsQS U 23 (1302 Apr 13); RsQS U 52 (1315 Mai 29). In letzterer Urkunde tritt ein Bruder *Hennerarius* als Vertreter des Stifts auf.

⁸⁵¹ Vgl. hierzu Kap. 3.3.2.2, S. 120 ff.

⁸⁵² Vgl. oben Anm. 847. Der Eintrag zu Heinrich in GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 7v; übernommen in GLA 66/7158 (um/vor 1328/30), fol. 4r. Vgl. auch Kap. 3.1.1, S. 59 mit Anm. 22.

⁸⁵³ Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 38 (1307 Aug 14).

⁸⁵⁴ Vgl. zu diesen Vorgängen Kap. 3.2.1, S. 93–97.

nicht gerade für ein harmonisches Verhältnis der Meier zu ihrem Dienstherrn, auch wenn sich dieses mit der Zeit wohl wieder verbesserte. Doch möglicherweise resultierte aus dem gespannten Verhältnis nach 1306 eine durchaus bewusste Abkehr der Wieladinger vom Stift als Ort der familiären Memoria. Dann stellt sich allerdings die Frage, welchen anderen religiösen Institutionen der Region sich die Wieladinger als alternativen Orten zuwandten.

3.5.2 Deutschordenskommende Beuggen

Eine Alternative zum Stift Säckingen als Memorialort der Wieladinger könnte die 1246 gestiftete Deutschordenskommende Beuggen⁸⁵⁵ gewesen sein, mit der die Familie gerade in den Jahren nach dem Tod Ulrichs I. 1306 häufiger in Kontakt trat und ökonomische Beziehungen pflegte. Dabei zeichnete sich vor allem Rudolf II. durch eine besondere Nähe zu den Ordensbrüdern aus. Im Mai 1309 veräußerten er und seine Frau Margarethe eine Wiese in Schliengen aus dem Erbe von Margarethes Vater Dietrich von Schliengen an Beuggen.⁸⁵⁶ Im Januar 1314 überließ Rudolf mit seinen Brüdern Ulrich II. und Hartmann I. der Kommende eine Gülte in Höhe von acht Schilling aus der Vogteisteuer zweier Schupposen zu Hollwangen (bei Schwörstadt).⁸⁵⁷ Im Januar 1318 verkauften Rudolf und seine Gattin umfangreiche Güter und Rechte zu Hasel und Nollingen an die Kommende.⁸⁵⁸ Mitte Mai 1318 fügten die Eheleute zahlreiche weitere Besitzungen in mehreren Orten am Hochrhein, im Aargau und dem heutigen Markgräflerland hinzu, die sie dem Orden in Form einer sogenannten „Schenkung unter Lebenden“ zu ihrem und dem Seelenheil ihrer Vorfahren übergaben. Die Formulierung der Urkunde und die Tatsache, dass in der Schenkung auch sämtliche der bereits im Januar veräußerten Güter enthalten sind, zeigt jedoch, dass es sich hierbei tatsächlich um einen verschleierte Verkauf handelte. Die „Schenkung“, mit der die aufgelisteten Güter und Rechte noch zu Lebzeiten der Eheleute an die Kommende übergingen, enthält zudem noch eine testamentarische Verfügung, die der Kommende nach dem Tod der Eheleute auch alle ihre anderen Güter sowie einzeln oder gemeinsam besessene Rechte als Erbe zuspricht. Beide verzichteten weiterhin auf jegliche Möglichkeit zur Rücknahme der Schenkung im Ganzen, sofern ihnen von Seiten der Ordensbrüder keine schlechte Behandlung, wie etwa Betrug, Drohung oder Täuschung, widerfahren sollten.⁸⁵⁹ Gerade diese testamentarischen Verfügungen, die teilweise mit einer lebenslangen Nutznießung des Besitzes einhergehen, vermitteln den Eindruck, Rudolf könnte dem Deutschen Orden als sogenannter Heimlicher bzw. Familiar beigetreten sein. In diesem Status, der nicht mit dem eines Halbbruders verwechselt werden darf, war die

⁸⁵⁵ Zur Geschichte der Deutschordenskommende Beuggen vgl. HEIM, Beuggen.

⁸⁵⁶ Urk 44 (1309 Mai 19).

⁸⁵⁷ Urk 51 (1314 Jan 7).

⁸⁵⁸ Urk 70 (1318 Jan 21).

⁸⁵⁹ Urk 73 (1318 Mai 13). Vgl. dazu im Detail Kap. 3.3.1, S. 108 ff.

betreffende Person den Ordensbrüdern in persönlichen und besitzrechtlichen Dingen unterstellt, durfte jedoch in ihren weltlichen Verhältnissen, worunter auch die Ehe fiel, fortleben, sofern sie sich zu einem ehrbaren Leben und dem Verzicht auf unstandesgemäße Geschäfte verpflichtete. Im Gegenzug gewährte der Orden einem Heimlichen die Teilhabe an seinen Privilegien und die Zusicherung eines kirchlichen Begräbnisses. Allerdings existiert kein weiterer Beleg für die Annahme eines Ordensbeitritts Rudolfs II.⁸⁶⁰ Die „Schenkung“ von 1318 fällt indes in eine Zeit, in der die gesamte Familie von Wieladingen infolge sinkender Einnahmequellen und der Entschädigungszahlungen für die Entfremdungen unter Ulrich I. mit einer zunehmenden Verschuldung zu kämpfen hatte. Auch Rudolf II., der für den Erhalt und die Bewahrung seiner Ritterwürde wahrscheinlich größere Summen für eine standesgemäß ritterliche Haushaltsführung aufzubringen hatte, dürfte einen Anteil an dieser Entwicklung gehabt haben. So könnte die Übergabe seines Besitzes zugleich zu dessen Sicherung gegenüber den Gläubigern des Ehepaares gedient haben. Möglicherweise gehörte aber auch die Kommende selbst zu den Gläubigern, die sich so des umfänglichen Ausgleichs ihrer finanziellen Investitionen versicherte.⁸⁶¹

Unabhängig vom eigentlichen Charakter der „Schenkung“ dürfte die in der Urkunde von Mai 1318 festgehaltene Sorge um das Seelenheil der Eheleute und deren Vorfahren einen tatsächlichen Auftrag an die Ordensbrüder beinhaltet haben. Demnach werden diese sowohl für Rudolf und Margarethe als auch für deren verstorbene Verwandte eigene Jahrzeiten eingerichtet haben, die nach ihrem Tod regelmäßig begangen werden sollten. Leider ist von der Kommende Beuggen kein Jahrzeitbuch überliefert, obwohl ein solches Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich belegt ist.⁸⁶² So sind wir auch nicht in der Lage, zu entscheiden, ob auch noch spätere Generationen von Wieladingern Anstrengungen unternahmen, die Memoria ihrer Familie von den Ordensbrüdern pflegen zu lassen. Die wenigen, in den Jahren zwischen 1331 und 1335 nachweisbaren Kontakte der Familie zu der Kommende sind durch Streitigkeiten um das Erbe Rudolfs II. und seiner Gattin gekennzeichnet. Sowohl Rudolfs Nichte Verena von Wieladingen mit ihren Söhnen als auch sein Großneffe Ulrich III., Sohn Hartmanns II., erstritten sich in dieser Zeit einen Teil der 1318 vergebenen Güter und Rechte zurück.⁸⁶³

Über die Gründe für eine Hinwendung der Wieladinger zur Deutschordenskommende Beuggen als potentiellen Ort der familiären Memoria lässt sich nur spekulieren. Aufgrund der unmittelbaren Lage der Kommende gegenüber der Stadt Rheinfelden

⁸⁶⁰ Vgl. dazu HEIM, Beuggen, S. 58 ff. Zur Unterscheidung zwischen Halbbrüdern und Heimlichen vgl. ebd. Anm. 154. Heim zählt auch die Wieladinger zu den potentiellen Familiaren der Kommende Beuggen. Vgl. ebd., S. 60.

⁸⁶¹ Vgl. auch Kap. 3.3.1, S. 110.

⁸⁶² Das Jahrzeitbuch wird erstmals in einer 1289 beurkundeten Seelgerätstiftung des Ritters Ulrich von Rodelsdorf erwähnt: [...] *zū einem selgerete unser frowen und dem tütshenhuse und sunderlich dem huse zū Būghein, also das si min iargezit schreiben und began sōllent ewekliche.* UB Beuggen 1, S. 418 f., Nr. 81 (1289 März 30). Ähnlich 1294 die Bestätigung der Eintragung eines Berwards und seiner Frau Mechtild in das „Kalendarium“ (*nostro kalendario inscribi eorum nomina*). UB Beuggen 1, S. 421, Nr. 86.

⁸⁶³ Vgl. dazu Kap. 3.3.1, S. 110 f.

und dem Streben der Ordensbrüder auf eine Anhäufung von Gütern und Rechten im gesamten Hochrheingebiet zwischen Laufenburg und Basel war ein Kontakt zwischen den Säckinger Stiftsmeiern von Wieladingen und dem Orden unvermeidlich. Eine Begegnung ist erstmals 1285 belegt, als Ulrich I. von Wieladingen in Schwörstadt für zwei seiner (Lehns-?)Leute, die Brüder Konrad und Rudolf Slup, deren Übereinkommen mit dem Beuggener Komtur Konrad von Hagenbach um beiderseitige Ansprüche auf eine Salmenwaage im Rhein, die sogenannte Wantfluh Waage, besiegelte.⁸⁶⁴ Unter den Zeugen dieses Rechtsgeschäfts nennt die Urkunde interessanterweise auch einen Ordensbruder namens Heinrich von Schliengen, möglicherweise ein entfernter Verwandter der Margarethe von Schliengen. Ebenfalls ein Verwandter könnte der 1312 als Ordenskomtur in Köniz (Kt. Bern) belegte Otto von Schliengen, 1317 und 1318 nochmals als Konventualer zu Köniz genannt, gewesen sein.⁸⁶⁵ Die Existenz eines oder mehrerer Verwandten in den Reihen der Ordensbrüder könnte ein Grund für eine Annäherung oder gar Förderung der Kommende durch entweder die Familie von Schliengen oder auch, nach der Ehe der Margarethe mit Rudolf II. spätestens 1307, durch die Wieladinger gewesen sein.

3.5.3 Prämonstratenserkloster Himmelspforte (Wyhlen)

Neben dem Stift Säckingen und der Kommende Beuggen ist noch ein weiteres Kloster als Memorialort der Wieladinger greifbar, allerdings nicht für eine geborene Angehörige der Familie, sondern für eine Ehepartnerin: Margarethe von Schliengen, die Gattin Rudolfs II. von Wieladingen. Ihre verwitwete Mutter Anna hatte im Juni 1303 zusammen mit ihrer Schwester Berta, zu diesem Zeitpunkt Gattin des Basler Stadtadligen Otto Münch von Münchenstein, in Wyhlen (heute Grenzach-Wyhlen, Kreis Lörrach) das Prämonstratenserkloster Himmelspforte gestiftet. Als ersten Vorsteher hatten sie den ehemaligen Abt des Klosters Rüti (Kt. Zürich), Johannes von Rheinfelden, eingesetzt, den sie in mehreren der mit der Stiftung zusammenhängenden Urkunden als ihren Blutsverwandten bezeichnen. Auf Wunsch der Stifterinnen wurde das Kloster jedoch nicht der Abtei Rüti, sondern Bellelay (Kt. Bern) unterstellt. Zur Gründungsausstattung des Klosters gehörten Güter in Wyhlen sowie Anteile an den Kirchensätzen von Nollingen und Wyhlen. Die Neugründung stand von Beginn an und bis zu seiner Aufhebung 1806 auf ökonomisch unsicheren Beinen. Die Förderer und Wohltäter von Himmelspforte stammten überwiegend aus dem Patriziat der Städte Basel und Rheinfelden.⁸⁶⁶ Wohl nur wenige Jahre oder Jahrzehnte nach der Gründung

⁸⁶⁴ Urk 14 (1285 Mai 11).

⁸⁶⁵ Vgl. BAERISWYL, Köniz, S. 771 f. Verwandt mit der Familie von Schliengen war zudem die Freiburger Familie Kuchlin, die im 13. und 14. Jahrhundert ebenfalls mehrere Ordensbrüder und Komture stellte. Vgl. ebd. (Konrad Kuchlin, 1310 Komtur von Köniz); JÄGGI, Hitzkirch, in: HS IV/7, S. 716 (Rudolf Kuchlin, 1283–1285 Komtur von Hitzkirch).

⁸⁶⁶ Zur Geschichte des Klosters vgl. GERSPACH, Himmelspforte, sowie GMELIN, Himmelspforte, mit Quellenausügen. Die Stiftungsurkunden ebd., S. 367 (1303 Jun 6), 365 f. (1303 Jun 8),

wurde in dem Kloster ein Jahrzeitbuch angelegt, dessen wenige Einträge von der schlechten wirtschaftlichen Lage des kleinen Konvents zeugen.⁸⁶⁷ Zum 12. April wird den beiden Stifterinnen und deren Eltern gedacht.⁸⁶⁸ Vereinzelt erscheinen Einträge, die Angehörige des Rheinfelder Patriziats nennen.⁸⁶⁹ Offensichtlich gehörte auch der Rheinfelder Ratsherr Heiden von Hertenberg, der spätestens um 1306/07 die gleichnamige Tochter der Anna von Nollingen bzw. von Schliengen zur Frau genommen hatte, zu den Förderern von Himmelspforte. Ein Eintrag zum 19. Dezember gedenkt seiner gesamten Familie inklusive seiner Eltern und Geschwister, seiner Frau und deren Mutter als gemeinsamen Klostergründern.⁸⁷⁰ Ebenfalls vermerkt wird die Jahrzeit von Heidens Schwägerin, Margaretha von Schliengen bzw. von Wieladingen. Zum 16. August, dem gleichen Tag, an dem auch dem Gründungssabt Johannes von Rheinfeldern gedacht wurde, findet sich der Eintrag zum Tod der *Magaretha de Wieladingen*, wenn auch von einem späteren, wahrscheinlich erst Ende des 14. Jahrhunderts tätigen Schreiber.⁸⁷¹ Gegenüber dem Eintrag der Hertensberger ist hier auffällig, dass nur der Margarethe, jedoch keinem weiteren Angehörigen der Familie von Wieladingen, etwa ihrem Gatten Rudolf II., gedacht wird. Demnach beschränkte sich die Förderung des Klosters in diesem Fall wohl nur auf Margarethe als Tochter der einen Stifterin, während die Wieladinger kein oder zumindest kein in den Quellen nachweisbares Interesse an Himmelspforte entfaltet hatten. Da Margarethes Ehe mit Rudolf II. kinderlos blieb, gab es auch keine Nachkommen, die sich einer weiteren Förderung des Klosters hätten widmen können. Möglicherweise hatten die Wieladinger mit der Kommende Beuggen aber auch bereits einen für sie geeigneten Memorialort gefunden, der, gerade angesichts der eigenen finanziell problematischen Lage, keine weitere Schenkungstätigkeit für eine andere religiöse Gemeinschaft mehr zuließ.

darin auch die Nennung des Johannes von Rheinfeldern als Blutsverwandten (*consanguineo*). Auf welcher Verbindung diese Blutsverwandschaft beruhte ist nicht bekannt.

⁸⁶⁷ GLA 64/16. Dem Jahrzeitbuch des 14. Jahrhunderts ist eine im 17. Jahrhundert gefertigte Abschrift eines anderen, heute verlorenen Jahrzeitbuchs angehängt (fol. I–VIII), worin mehrere Einträge des 14. Jahrhunderts detaillierter ausgeführt und spätere Einträge ergänzt worden sind.

⁸⁶⁸ GLA 64/16, fol. 7v: *Co[memoratio] dominae Berthe de Nollingen et Anne sororis sue et parentum earum fundatorum huius ecclesie.*

⁸⁶⁹ GLA 64/16, fol. 12v (zum 25. Juni): *O[biit] C[onradus] dictus Nollinger [Auslassung] de quorum anniversarum datur media libra cere annuati.* In die Auslassung ist von späterer, nur noch schwach lesbarer Hand eingefügt: *Gerungus hospes dat 2 [...].* Vgl. auch fol. IV (17. Jh.) (zum 22. Juni): *Obiit Conradus dictus Nollinger et uxor sua Mechtild de quorum anniversario datur de duobus agris vinearum;* fol. 19v (zum 14. Oktober): *Commemoratio domine Richentza an der Brugga, Waltheri filii sui et Gertrudis filie sue.*

⁸⁷⁰ GLA 64/16, fol. 25r: *Anniversarium domine Anne de Sch[li]engen, Anne filie eius, uxoris domini Haiden de Hertenberg, domini Heinrici milites de Hertenberg, patris eius, Elicabetht, matris eius, Dietrici fratris eius et Anne sororis eiusdem de Hertenberg habemus vigiliis commendationem et missam fundatores huius ecclesie.*

⁸⁷¹ GLA 64/16, fol. 15v: *Co[memoratio] domini Johannes primi abbatis huius ecclesie.* [späterer Eintrag des 14. Jahrhunderts:] *Obiit domina Magaretha de Wieladingen.*

3.5.4 Chorherrenstift St. Martin (Rheinfelden)

Eine weitere religiöse Institution, deren Jahrzeitbuch ein Mitglied der Familie von Wieladingen verzeichnet, ist das 1228 gegründete Chorherrenstift St. Martin zu Rheinfelden.⁸⁷² Ähnlich wie im Fall der Margarethe von Schliengen waren es jedoch nicht die Wieladinger selbst, die den Bezugsrahmen zu dem Stift bildeten, sondern eine Eheverbindung zur Rheinfelder Ratsherrenfamilie von Bellikon, derer Angehörigen seit dem 13. Jahrhundert dort gedacht wurde.⁸⁷³ Hermann III. von Bellikon hatte spätestens 1313 Verena von Wieladingen, die Tochter Ulrichs II. Wieland geheiratet.⁸⁷⁴ Zweimal taucht Verena im Jahrzeitbuch des Stifts auf, jeweils als Gattin bzw. Witwe des um 1321/22 verstorbenen Hermann III., einmal ist sie dabei explizit als *domine Verene dictum Wieladingen* genannt (Abb. 9).⁸⁷⁵ Wie im Fall des Jahrzeitbuchs von Himmelspforte ist auch hier zu beobachten, dass kein anderes Mitglied

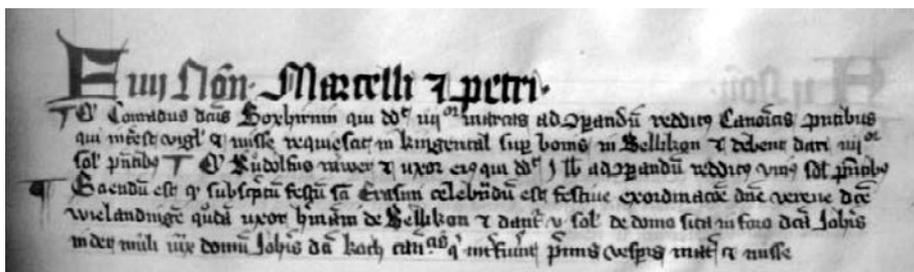


Abb. 9: Eintrag zu Verena von Wieladingen, Witwe Hermanns III. von Bellikon, im Jahrzeitbuch des Stifts St. Martin zu Rheinfelden (zum 2. Juni). StAAG, AA/6760, fol. 40r (ab dritter Zeile von unten).

⁸⁷² Zur Geschichte des Stifts vgl. MARCHAL, St. Martin in Rheinfelden, in: HS II/2, S. 400–425 sowie die Abhandlung von DESARZENS-WUNDERLIN, Stift Rheinfelden. Das Jahrzeitbuch von 1419, das auf älteren, bis ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Vorlagen basiert, liegt heute im Staatsarchiv Aarau. StAAG, AA/6760.

⁸⁷³ Angehörige der Familie von Bellikon sind mehrfach im Jahrzeitbuch vermerkt. StAAG, AA/6760, fol. 7r (zum 26. Januar) [Hermann I./II.?), fol. 18r (10. März) [Hermann I. mit Gattin Richenza], fol. 18v (zum 12. März) [Hemma, Schwester Hermanns III.], fol. 25r (zum 4. April) [Hermann IV. mit Gattin Elisa von Hertenberg, Bruder Henmann], fol. 72v (zum 10. Oktober) [Henmann], fol. 80v (zum 11. November) [Heinzmann], fol. 88v (13. Dezember) [Hermann I./II.?). Vgl. auch die in Anm. 875 angezeigten Belege. Zu den von Bellikon vgl. Kap. 3.4.2.1.

⁸⁷⁴ Erstmals als Gattin Hermanns genannt wird Verena in Urk 50 (1313 Jun 30).

⁸⁷⁵ StAAG, AA/6760, fol. 24v (zum 3. April): *Obiit Hermannus de Bellikon iunior, cuius uxor domina Verena contulit huic ecclesie redditus X sol. presentibus super domo dicta der alt spital sita in foro eadem domina, constituit ut in crastino et inperori die celebretur per salute vinorum qua diu ipsa vixit X sol. de domo predicta post mortem vero eius anniversar celebretur et predicti [...]; fol. 40r (zum 2. Juni): *Eaendum est que subscriptum festum sancte Erasmi celebrandum est festive exordinatione domine Verene dictum Wieladingen quondam uxor Herman de Bellikon et dantur V sol. de domo sita in foro dicti Johanis in der Müli iuxta domum Johanis dicta Koch can[t]atis que interfuerunt primus versperis, matus et misse.**

der Familie von Wieladingen im Rheinfelder Anniversar verzeichnet ist. Mit Verena beginnt und endet die Beziehung der Wieladinger zum Stift St. Martin. Als Memorialort der Wieladinger spielte das Stift offensichtlich keine Rolle.

3.5.5 Pfarrkirche St. Gordianus und Epimachus (Rickenbach)

Im Zusammenhang mit der Nähe der Wieladinger zur Deutschordenskommende Beuggen in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ließe sich auch an eine Förderung der dem Orden gehörenden Pfarrkirche Rickenbach, eventuell verbunden mit einer Stiftung von Jahrzeiten, durch die Familie denken. Der dem Konstanzer Bistum zugehörige Pfarrsprengel Rickenbach umfasste im 14. Jahrhundert unter anderem die Siedlungen Bergalingen, Willaringen, Schweighof und Wieladingen in denen die Wieladinger jeweils über Besitz verfügten. Dazu befand sich in diesem Gebiet auch ihre Amtsburg. Die Pfarrei Rickenbach entstand vermutlich erst in den 1320er Jahren unter der Ägide der Kommende Beuggen. Zuvor wird in Rickenbach zwar eine Kirche bestanden haben, jedoch ohne Pfarrrechte. Bis zur Errichtung einer Pfarrei gehörte Rickenbach wahrscheinlich zum Sprengel der Pfarrkirche St. Martin in Wehr, von wo seit Mitte des 13. Jahrhunderts Pfarrverweser bzw. Stellvertreter des Pfarrers zur seelsorgerischen Betreuung der Rickenbacher entsendet wurden.⁸⁷⁶ Über das Patronatsrecht von St. Martin verfügten zunächst die Herren von Klingen als Inhaber der Burg und Grafschaft Wehr, ehe Walter von Klingen 1256 die Kirche samt Patronatsrecht dem von ihm gestifteten Kloster Klingental überließ. Im Jahr 1262 wurde die Kirche dem Kloster inkorporiert, das als Leutpriester nur noch Stellvertreter bzw. Pfarrvikare nach Wehr entsandte.⁸⁷⁷

In einer Schenkung von Ministerialen Walters von Klingen an das Kloster Klingental von 1257 wird innerhalb der Zeugenliste erstmals ein *Dietricus viceplebanus in Rickinbach* erwähnt. Unmittelbar vor ihm sind der Leutpriester Heinrich von Wehr und sein Vikar Werner aufgeführt, weshalb Dietrich hier als untergeordneter Mitarbeiter Heinrichs interpretiert werden kann.⁸⁷⁸ Derselbe Dietrich taucht ebenfalls in der Ende des 15. Jahrhunderts niedergeschriebenen Gründungslegende der Kirche von Todtmoos auf, als ein *priester mit namen Dietricus, ein versecher der kilchen zů Rickenbach*.⁸⁷⁹ In den Jahren zwischen 1289 und 1305 ist ein Presbyter bzw. Priester Rudolf von Rickenbach erwähnt, der 1296 in einer nicht näher spezifi-

⁸⁷⁶ Zur Zugehörigkeit Rickenbachs zur Pfarrei Wehr vgl. auch JEHLE, Wehr, S. 42 f., der allerdings von der Entstehung einer Pfarrei Rickenbach noch vor 1250 ausgeht.

⁸⁷⁷ Vgl. ebd., S. 374 ff.

⁸⁷⁸ UB Basel I, S. 238 f., Nr. 327 (1257 Jun 12). Vgl. dazu auch WEISS, Erwähnung.

⁸⁷⁹ UB St. Blasien, Nr. 367, S. 466, Z. 113 f. Die Deutung Dietrichs als Stellvertreter des Pfarrers, wenn auch nicht mit Bezugnahme auf die Pfarrei Wehr, auch durch Johann W. Braun ebd., Z. 41–49. Vgl. auch BRAUN, Todtmoos, zur Rickenbacher Kirche dort S. 57 f.

zierten Art und Weise dem Beuggener untergeordnet war.⁸⁸⁰ Er wird nicht als *frater* bezeichnet, weshalb es sich bei ihm nicht um einen regulären Ordensbruder gehandelt haben wird. Da er sowohl 1296 als auch 1305 mit testamentarischen Verfügungen zugunsten der Kommende in Erscheinung tritt, könnte Rudolf ein Pfründner gewesen sein, der in der Kommende seine Wohnstatt besaß und, möglicherweise als Teil der Pfründvereinbarung, die Stelle eines Pfarrverwesers in Rickenbach versah.⁸⁸¹ Im Februar 1305 wird er nur noch Priester genannt, weshalb anzunehmen ist, dass er als Presbyter in Rickenbach, möglicherweise aus Altersgründen, zurückgetreten war.⁸⁸² Bereits im April 1305 wird ein Priester Walther von Rickenbach urkundlich erwähnt, der von der Kommende für 24 Pfund eine Leibrente, möglicherweise verbunden mit einer Pfründe, erworben hatte, die ihm eine jährliche Versorgung mit Naturalien verschaffte.⁸⁸³ In ihm dürfen wir den Nachfolger des vermutlich bald nach Februar 1305 verstorbenen Rudolf erblicken, der vielleicht ein ähnliches Arrangement mit der Kommende bezüglich einer seelsorgerischen Versorgung Rickenbachs getroffen hatte. Ein Nachfolger Walters dürfte der im Mai 1311 genannte Priester Johann von Rickenbach gewesen sein. Er wird nach zwei anderen Geistlichen genannt, die explizit als Pfarrer von Lengnau (im Aargau) und Birndorf (bei Waldshut) bezeichnet werden, ein erneuter Hinweis darauf, dass der nur als Priester bezeichnete Johann selbst kein Pfarrer war und demnach 1311 wohl auch noch keine Pfarrkirche in Rickenbach existierte.⁸⁸⁴

Ein regulärer Pfarrer von Rickenbach ist erstmals 1327 urkundlich erwähnt. In diesem Jahr übertrug Ulrich von Murg, Pfarrer zu Rickenbach, dem Stift Säckingen einen Weinberg, aus dessen Einkünften er für sich und seinen Kollegen Konrad, Pfarrer von Murg, eine Jahrzeit stiftete.⁸⁸⁵ In der Urkunde bestimmte Ulrich, dass, sollte seine Jahrzeit nicht gefeiert werden, die entsprechenden Zinsen an die Kommende Beuggen fallen sollten. Der Beuggener Komtur Peter von Stoffeln tritt als Mitsiegler der Stiftung auf.⁸⁸⁶ Eventuell war Ulrich von Murg selbst Deutschordens-

⁸⁸⁰ UB Basel 2, S. 375, Nr. 674 (1289 Dez 16); GLA 18/474 (1296 Nov 23) (= UB Beuggen 1, S. 428 f.). In letzterer Urkunde wird der Beuggener Komtur Eberhard von Sulzberg explizit *commendatore suo*, also „sein Komtur“, genannt, was auf eine Unterordnung hindeutet. Möglicherweise darf dieser Rudolf mit einem bereits 1279 bezeugten *Ru. de Richinbach vicarius* identifiziert werden. UB St. Blasien, Nr. 543, S. 706, Z. 67 (1279 Jun 22).

⁸⁸¹ Als ein solcher Pfründner ist in Beuggen erstmals 1286 der Pfarrer Rudolf von Tülingen belegt. Vgl. zum Pfründwesen der Kommende Beuggen HEIM, Beuggen, S. 64.

⁸⁸² UB Beuggen 2, S. 197 ff., Nr. 119 (1305 Feb 8).

⁸⁸³ UB Beuggen 2, S. 166 f., Nr. 123 (1305 Apr 4).

⁸⁸⁴ UB Beuggen 2, S. 170, Nr. 140 (1311 Mai 18). Zu Walter und Johann von Rickenbach vgl. auch WEISS, Erwähnung, S. 13 mit Anm. 5.

⁸⁸⁵ Möglicherweise ist dieser Konrad mit dem vor dem 24. Februar 1291 verstorbenen gleichnamigen Pfarrrektor zu Murg identisch, der vor seinem Tod der Kommende sechs Pfund zur Stiftung eines ewigen Lichts in der Kapelle zu Beuggen übergeben hatte. UB Beuggen 2, S. 419 f.

⁸⁸⁶ RsQS U 75 (1327 März 6). Derselbe Ulrich von Rickenbach ist im gleichen Jahr erneut belegt. Urk 86 (1327 Nov 10). Er dürfte identisch sein mit einem 1316 in einer Zeugenliste hinter zwei Pfarrern genannten *her Ūtr[ich] von Murge*. Der Titel *her* bezieht sich hier auf seine Stellung als Geistlicher, der sich jedoch noch nicht in einem Kirchenamt befand. Urk 58 (1316 Feb 27).

bruder, zumindest darf jedoch angenommen werden, dass bereits 1327 eine Pfarrkirche in Rickenbach bestanden hat, die sich sehr wahrscheinlich auch bereits im Besitz des Deutschen Ordens befand. Zwei Urkunden von 1336 und 1337 nennen den Ordensbruder Peter Brunwart als Rickenbacher Leutpriester. Er ist 1326 als Bruder in Beuggen und 1327/29 als Komtur des Hauses zu Basel belegt.⁸⁸⁷ Sein Vater war der Laufenburger Bürger Konrad Brunwart, der 1315 als Lehnsmann Ulrichs II. von Wieladingen nachgewiesen ist.⁸⁸⁸ Die Pfarrkirche selbst wird erstmals um 1360/70 im sogenannten *Liber marcarum* des Bistums Konstanz, einem nach Archidiaconaten eingeteilten Verzeichnis der Kirchen mit ihren jährlichen Einkünften, erwähnt. Sie ist dort als Besitz der Kommende Beuggen bezeichnet: *Item ecclesie subscriptae pertinent Theutonicis in Búghein: Item ecclesia Rikkenbach habet XII marc.*⁸⁸⁹

Sowohl hinsichtlich der Berufung bzw. Finanzierung der Stelle des Pfarrverweisers für Rickenbach als auch der Errichtung einer eigenen Pfarrei Rickenbach, wie sie spätestens 1327 bestanden haben muss, durch die Kommende Beuggen, steht die Frage im Raum, auf welcher Basis der Orden über seine Rechte auf die Rickenbacher Kirche verfügte. Welche Ansprüche besaßen die Beuggener Brüder gegenüber den Herren von Klingingen oder dem Kloster Klingental, das nach Stand der Forschung ab 1256 alleiniger Inhaber des Patronatsrechts und damit der Verfügungsgewalt über den gesamten Pfarrsprengel inklusive der Filialkirche Rickenbach war? Denkbar ist ein Zusammenhang mit Güterschenkungen der Familie von Klingingen in den Jahren 1247 und 1255 an die Kommende. 1247 war es Ita, die Gattin Ulrichs I. von Klingingen, die sämtliche Güter aus dem Erbe ihres Vaters Walters III. von Tegerfelden innerhalb des Pfarrsprengels von Beuggen an die Kommende vermachte. Ihr Sohn Walter von Klingingen, der spätere Stifter von Klingental, stimmte dieser Schenkung zu und erweiterte sie 1255 um zusätzliche Güter aus seinem Besitz.⁸⁹⁰ Möglicherweise waren im Rahmen dieser oder weiterer, urkundlich nicht mehr nachweisbarer Schenkungen der Klinginger an Beuggen auch Anteile am Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Wehr enthalten. Als Walter von Klingingen Anfang September 1256 dem Kloster Klingental das Wehrer Patronatsrecht übergab, umfasste dieses nur noch die Teile, die sich zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz seiner Familie be-

⁸⁸⁷ Vgl. FELLER-VEST, Basel (Konture), in: HS IV/7, S. 601 f. Als Rickenbacher Pfarrer belegt in RsQS U 110 (1336 Jul 31) [vgl. auch RsQS U 111]; RsQS U 117 (1337 Mai 26).

⁸⁸⁸ Zu Konrad Brunwart vgl. Kap. 3.4.2.9.

⁸⁸⁹ *Liber marcarum*, S. 86. Die bisherige Annahme, die Pfarrkirche zu Rickenbach sei bereits im *Liber taxationis* von 1353 genannt, ist nicht korrekt. Der *Liber marcarum* ist im 5. Band des Freiburger Diöcesan-Archivs (1870) ab S. 66 unmittelbar im Anschluss an den *Liber taxationis* ediert, ohne dass im Titel der Edition darauf eingegangen wird. In der Einleitung (ebd., S. 3 f.) werden die unterschiedlichen Texte, deren Abfolge und Datierung jedoch erklärt. OESCHGER, Rickenbach, S. 184 mit Anm. 15, hat die Unterscheidung nicht erkannt, weshalb er zwar korrekt auf die Seitenzahl verweist, jedoch davon ausgeht, es handele sich um den *Liber taxationis*. Ebenso WEISS, Erwähnung, S. 13 mit Anm. 5, mit Verweis auf die Angabe bei Oeschger.

⁸⁹⁰ UB Beuggen 1, S. 104 f., Nr. 12 (1247 Jun 26). Die Zustimmung Walters ebd., S. 105, Nr. 13 (nach 1247 Jun 26). Die Bestätigung und Erweiterung der Schenkung ebd., S. 117 f., Nr. 29 (1255 Jun 28). Zur Schenkungstätigkeit der Ita vgl. BECK, Walther von Klingingen, S. 50 ff.

fanden.⁸⁹¹ In diesem Fall bedurfte es zu der 1262 durchgeführten Inkorporation der Pfarrei in das Kloster einer Zustimmung der Kommende, die sich diese durch die Zusicherung bestimmter Rechte innerhalb des Pfarrsprengels von Wehr abkaufen ließ. Dies würde die Belege einer seelsorgerischen Betreuung der Rickenbacher Kirchgemeinde durch einen von Beuggen finanzierten Priester plausibel erklären. Möglicherweise wurde dabei bereits der Grund für eine in späterer Zeit zu verwirklichende Ausgliederung Rickenbachs aus dem Wehrer Pfarrsprengel gelegt. Denn die Errichtung einer eigenständigen Pfarrei Rickenbach konnte unmöglich ohne Zustimmung des Patronatsherrn der Wehrer Pfarrkirche, also des Klosters Klingental, erfolgt sein. 1325 hatte das 1274 nach Basel umgesiedelte Kloster alle seine Güter in Wehr an den Säckinger Bürger Walter Vasolt und dessen Sohn veräußert, jedoch mit Ausnahme des Patronatsrechts und der Güter der Kirche Wehr.⁸⁹² Als spätestens 1327 eine eigenständige Pfarrei Rickenbach geschaffen wurde, befand sich Klingental also noch immer im Besitz des Wehrer Patronatsrechts und hatte entsprechend seine Zustimmung zu geben. Möglicherweise war diese bereits im Rahmen nicht überlieferter Vereinbarungen anlässlich der Inkorporation 1262 erfolgt. Die Planung einer Ausgliederung Rickenbachs aus dem Wehrer Pfarrsprengel und die Errichtung einer eigenständigen Pfarrei Rickenbach mit eigenem Pfarrsprengel bereits zu dieser frühen Zeit könnte dann auch erklären, weshalb die Kommende bis in die 1320er Jahre hinein so interessiert daran war, ihre Besitzungen im Gebiet um die Dörfer Rickenbach, Schweighof, Wieladingen, Willaringen, Bergalinen und Jungholz zu erweitern. Schließlich bedurfte eine eigenständige Pfarrei einer ökonomisch soliden Absicherung innerhalb des eigenen Pfarrsprengels. Eventuell könnte auch der von Klingental vollzogene Verkauf seiner Wehrer Güter 1325 unmittelbaren Anlass gegeben haben, die neue Pfarrei aus der Taufe zu heben. Zu mehr oder weniger freiwilligen Wegbereitern der Rickenbacher Pfarrei wurden dabei die Wieladinger, genauer gesagt Rudolf II. und seine Frau Margarethe von Schliengen, die 1318 umfangreiche Güter in den oben genannten Dörfern an Beuggen schenkten bzw. verkauften.⁸⁹³ Angesichts dieser Rolle und ihrer über die Amtsburg Wieladingen weiter fortbestehenden Präsenz in der Umgebung erscheint eine engere Beziehung der Familie auch zur Pfarrkirche Rickenbach sehr gut denkbar. Wobei gerade wegen dieser Besitzungen in der Zeit vor der Veräußerung von 1318 nicht auszuschließen ist, dass die Wieladinger bereits vor der Erhebung der Kirche zur Pfarrei über Beziehungen zu ihr verfügten und sie als familiären Memorialort nutzten.

⁸⁹¹ Das Phänomen, dass bloße Anteile an einem bestimmten Recht, etwa dem Patronatsrecht, in Verkäufen oder Schenkungen gegenüber dessen Vollbesitz nicht als solche gekennzeichnet werden, ist in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts sehr häufig zu beobachten. Vgl. dazu die Untersuchungen zum Patronatsrecht von Nollingen in Kap. 3.3.2.6.

⁸⁹² Zu diesem Verkauf vgl. JEHLE, Wehr, S. 71 f.

⁸⁹³ Zu diesem Vorgang vgl. Kap. 3.3.1, S. 108 ff.

3.5.6 Pfarrkirche St. Leodegar (Hänner)

Denkbar ist weiterhin eine Rolle der Wieladinger in der Förderung oder gar Stiftung der Pfarrkirche St. Leodegar in Hänner. Das Leodegar-Patrozinium könnte auf eine Stiftung unter Einfluss des von den Habsburgern bevogteten Klosters Murbach im Elsass bzw. dessen Filialkloster Luzern hinweisen. Ein Pfarrer von Hänner ist erstmals im Jahr 1240 als Zeuge in einer Urkunde der Äbtissin von Säckinggen belegt.⁸⁹⁴ Im *Liber decimationis* des Bistums Konstanz von 1275 wird die Pfarrei mit einem jährlichen Pfründertrag von 14 Pfund und einer Zehntabgabe von 28 Schillingen aufgelistet, ebenso wird sie im *Liber marcarum* aus der Zeit um 1360 geführt.⁸⁹⁵ 1327 wird ein Johann von Rheinfelden als Kirchherr von Hänner genannt.⁸⁹⁶ Ansonsten gibt es über die Pfarrei im 13. und 14. Jahrhundert nur wenige Informationen.⁸⁹⁷

Die heutige Pfarrkirche von Hänner wurde 1774 erbaut, wobei Reste des alten Turms wohl teilweise für den Neubau wiederverwendet wurden.⁸⁹⁸ Nach einem anonymen Bericht des frühen 19. Jahrhunderts in den Pfarrakten von Hänner soll die alte Kirche *vor langer Zeit von einem Junker Geiger erbautet worden seyn*.⁸⁹⁹ Es stellt sich die Frage, wie diese Information zu bewerten ist und woher sie stammen könnte. Die Bezugnahme auf einen *Junker Geiger* lässt in dieser Gegend unvermeidlich an eine Beziehung zu den Familien von Wieladingen und vom Stein denken, als deren Wappenmotiv die Fidel erscheint, ein Musikinstrument, das seit dem 16. Jahrhundert bis in die Moderne hinein als Geige interpretiert wurde. Es ist denkbar, dass obige Information auf Beobachtungen aus der Zeit vor oder während des Abrisses der alten Kirche in den frühen 1770er Jahren zurückgeht, etwa auf das Wissen um Bauteile, auf denen Steinmetzarbeiten oder Wandmalereien angebracht gewesen sein könnten. Vielleicht befanden sich darunter auch Abbildungen von Stifter- oder Wohltäterwappen mit dem Motiv der Fidel, entweder Wappen der Herren von Wieladingen oder vom Stein.⁹⁰⁰ Für die Wieladinger spräche, dass die Gattin des 1306 verstorbenen Ulrich I., Gisela, entweder einer Familie von Hänner angehörte oder mit ihr verschwägert war.⁹⁰¹ Insofern erscheint es durchaus denkbar, dass die Wiela-

⁸⁹⁴ GLA 16/1720 (1240 Jun 5) (= RsQS U 3): *Heinricus de Henere* unter den *plebani*. Abbildung bei MÜLLER, Einung, S. 148.

⁸⁹⁵ Vgl. *Liber decimationis*, S. 349: *Plebanus in Hener iuravit de eadem XIII lib. Basil. Solvit XXVIII sol. Basil. pro toto*; *Liber marcarum*, S. 93.

⁸⁹⁶ Urk 86 (1327 Nov 10).

⁸⁹⁷ Vgl. OESCHGER, Murg, S. 275 ff.

⁸⁹⁸ Zur Baugeschichte der Kirche St. Leodegar vgl. WÖRNER, Baugeschichte, S. 352–359.

⁸⁹⁹ Erzbischöfliches Archiv Freiburg, A 3/1052 (Specialia Bistum Konstanz, Pfarrei Hänner, Verschiedenes, um 1810). Vgl. OESCHGER, Murg, S. 276 mit Anm. 62 (mit fehlerhaftem Verweis).

⁹⁰⁰ Denkbar wäre auch das Wappen der Herren von Schönau, wie etwa Rudolf II. Hürus von Schönau, der als Erbe der Herren vom Stein die Fidel in sein Wappen integrierte. Allerdings waren die Schönauer im 18. und 19. Jahrhundert am Hochrhein in verschiedenen Linien bekannt, so dass eine Benennung als „Junker Geiger“ auf Basis eines Schönauer Wappens (eventuell mit Ergänzungsschild) eher unwahrscheinlich ist.

⁹⁰¹ Vgl. dazu Kap. 3.1.1, S. 58.

dingen im 13. Jahrhundert zu den Förderern oder sogar (mit der Familie Hänner?) zu den Stiftern der örtlichen Pfarrkirche gehört hatten, wo in diesem Fall sicher auch ihre familiäre Memoria verankert worden wäre. Aufgrund fehlender Quellen ist eine Überprüfung dieser These allerdings nicht möglich.

3.5.7 Pfarrkirche St. Clemens und Urban (Schwörstadt)

Eine weitere Pfarrkirche, die sich der Förderung der Wieladinger erfreut haben könnte, befand sich in Schwörstadt. Die Pfarrei ist erstmals im Mai 1246 im Rahmen der Stiftung der Deutschordenskommande Beuggen belegt. Zur Ausstattung der Neugründung mit verschiedenen Besitzungen zählte auch ein Gut in Hollwangen *situm in parrochia de Swerzstat*.⁹⁰² Im *Liber decimationis* des Bistums Konstanz von 1275 wird ein *plebanus in Swerzstat* genannt, der einen Pfründertrag in Höhe von zwei Pfund und 14 Schillingen bezog und eine Zehntabgabe in Höhe von 27 Schillingen zu leisten hatte.⁹⁰³ Zehn Jahre später tritt uns in einer Urkunde ein nicht namentlich genannter *lütpriester von Swerzstat* als Zeuge entgegen⁹⁰⁴ und im Jahr 1290 ein *Gerungus viceplebanus in Swerzstat*.⁹⁰⁵ Spätestens um 1360/70 war der Pfarrei Schwörstadt die Kirche in Öflingen als Filiale zugeteilt worden.⁹⁰⁶

Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Wieladinger den Versuch unternommen, das Dorf Schwörstadt zum Zentrum einer eigenen Herrschaft auszubauen und dort zu diesem Zweck um 1280/1300 eine eigene Burg errichtet. Noch Anfang des 14. Jahrhunderts verfügten sie über die Niedergerichtsbarkeit im Dorf Oberschwörstadt, die sie von den Herzögen von Österreich zu Lehen erhalten hatten. Allerdings scheiterte dieser Herrschaftsaufbau, der wohl teilweise über massive Güterentfremdungen vom Stift Säckinggen finanziert worden war, an den veränderten politischen Bedingungen nach 1298 und dem dadurch geförderten Widerstand des Stifts. Im Jahr 1316 mussten die Wieladinger ihre Burg, an die auch die Niedergerichtsrechte gebunden waren, an die Herren vom Stein verkaufen.⁹⁰⁷ Zumindest noch 1322 befand sich jedoch die dem Stift Säckinggen gehörige Pfarrkirche zu Schwörstadt in den Händen Hartmanns I. von Wieladingen als *kilchherre*, womit wohl die Stellung als Pfarrer gemeint ist.⁹⁰⁸ Wie Hartmann auf diese Pfarrstelle gelangte, ist unbekannt. Eine Möglichkeit wäre, dass er sie als Teil seiner für die Jahre 1306/07 belegten Sä-

⁹⁰² UB Beuggen 1, S. 100 ff., Nr. 8 (1246 Mai).

⁹⁰³ *Liber decimationis*, S. 355: *Plebanus in Swerzstat debet pape de eadem et de officio in Sechingen II lib et XIII sol. Solvit XXVII sol. Basil. [...]*.

⁹⁰⁴ Urk 14 (1285 Mai 11). Die Annahme von KLEIN, Schwörstadt, S. 165, es handle sich bei dem nachfolgend genannten *her Cünrat Steimar* um den Leutpriester, ist eine fehlerhafte Lesung der Urkunde. Konrad Steinmar ist in den 1280er Jahren mehrfach als Ritter belegt. Vgl. etwa UB Beuggen 1, S. 402, Nr. 65 (1281); S. 406, Nr. 69 (1283 Dez 12); S. 409 f., Nr. 71 (1284).

⁹⁰⁵ UB Basel 2, S. 378 f., Nr. 679 (1290 Jan 26).

⁹⁰⁶ *Liber marcarum*, S. 87: *Swerzstad cum filia Esslikon* [= Öflingen].

⁹⁰⁷ Vgl. dazu Kap. 3.3.2.3, S. 124 f.

⁹⁰⁸ Urk 79 (1322 Feb 20).

ckinger Chorherrenpfünde erhalten hatte.⁹⁰⁹ Allerdings ist noch im September 1318 ein Mann namens Eberhard als Leutpriester von Schwörstadt belegt. Er tritt als Zeuge eines Güterverkaufs der Katharina von Hünenberg, Gattin Heinrichs II. vom Stein, in einer in Schwörstadt ausgestellten Urkunde auf.⁹¹⁰ Demnach scheint Hartmann die Pfarrpfünde erst wenige Jahre vor 1322 erhalten zu haben. Aufgrund der langjährigen herrschaftlichen Stellung der Wieladinger in Schwörstadt wäre denkbar, dass sie sich auf unbekanntem Wege Anteile am Patronatsrecht der dortigen Kirche verschafft hatten, die ihnen die Präsentation eines Familienmitglieds auf die Pfarrstelle ermöglichten. Es könnte sich dabei um Überreste des einstmals umfangreichen Güter- und Rechtebesitzes in Schwörstadt gehandelt haben, die sich auch nach 1316 noch in der Verfügungsgewalt der Wieladinger befanden. Unabhängig davon stellt sich die Frage, inwieweit die Schwörstädter Kirche seitens der Wieladinger gefördert oder durch Jahrzeitstiftungen in das Totengedächtnis der Familie eingebunden wurde. In Anbetracht der zentralen Rolle, die der Ort im Herrschaftsaufbau der Wieladinger spielen sollte, ist anzunehmen, dass auch die kirchlichen Verhältnisse, das heißt der Einfluss auf die Kirche, deren Widumgüter und die Besetzung der Pfarrstelle, eine hohe Bedeutung gehabt haben werden. Eine solche Einflussnahme könnte durch eine beständige Stiftungstätigkeit zustande gekommen sein. Sofern die Schwörstädter Kirche je über ein Jahrzeitbuch verfügt hatte, dürften die Wieladinger sicher einen Platz darin eingenommen haben. Doch auch hier muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass uns aussagekräftige Quellen für eine Bestätigung solcher Annahmen fehlen und letztlich vieles spekulativ bleibt.

3.5.8 Pfarrkirche St. Leodegar (Schliengen)

Im 13. Jahrhundert und bis 1306 sowie spätestens wieder ab 1333 besaßen die Herren von Wieladingen das Meieramt über den stift-säckingischen Dinghof im Dorf Schliengen im Markgräflerland. Im Herbst 1306 waren sie wegen vergangener massiver Verstöße und Güterentfremdungen unter Ulrich I. als Meier abgesetzt worden.⁹¹¹ Das Stift Säckingen gehörte neben der Abtei Murbach zu den größten Grundbesitzern in Schliengen, weshalb der lokale Dinghof des Stifts von einiger Bedeutung war.⁹¹² Aufgrund der hervorgehobenen Stellung des stift-säckingischen Meiers dürfte es nicht verwundern, wenn die Wieladinger auch über Beziehungen zur Schliengener Pfarrkirche St. Leodegar verfügten. Im Jahr 1275 ist erstmals ein Schliengener Pfarrer belegt,⁹¹³ doch dürfte die Kirche erheblich älter sein und bereits aus der Frühzeit der bis ins Frühmittelalter zurückreichenden Murbacher Grundherr-

⁹⁰⁹ Belege Hartmanns I. als Säckinger Chorherr in Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 38 (1307 Aug 14).

⁹¹⁰ Urk 75 (1318 Sep 9).

⁹¹¹ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.2.1, S. 93–97.

⁹¹² Zu Schliengen vgl. im Überblick KrBLÖ II, S. 421–435, besonders S. 425–430.

⁹¹³ Liber decimationis, S. 367: *In decanatu Fiurbach* [Feuerbach]: *Plebanus in Schliengen iuravit, sed ibi est quarta. Item idem plebanus.*

schaft stammen. Darauf verweist unter anderem die Eigenschaft als „Quartkirche“, deren Zehnteinkünfte zu einem Viertel an den Bischof von Konstanz gingen, aber auch die Stellung als Mutterkirche der Filialen Mauchen und Altingen (Altikon). Noch vorhandene Bauelemente des später barockisierten Kirchturms verweisen auf eine Errichtung im 12. Jahrhundert.⁹¹⁴ Die Kirche taucht allerdings erst 1282 erstmals in den Quellen auf. Ihr Patronatsrecht hing an einem Hofgut der Abtei Murbach, das zuvor als Lehen an die Pfalzgrafen von Tübingen ausgegeben, von diesen jedoch an die Freiburger Patrizierfamilie Snewlin verkauft worden war.⁹¹⁵ Bereits im Frühjahr 1300 tauschten die Snewlin diesen sogenannten „Wittumshof“ samt Patronatsrecht mit dem Johanniterorden und erhielten dafür die Burg Landeck mit der Hälfte der Stadt Landeck.⁹¹⁶ Die Johanniter verkauften den Hof 1318 an das erst wenige Jahre zuvor gegründete Kloster Königsfelden im Aargau, behielten sich das Patronatsrecht jedoch vor. Erstmals 1363 ist ein Johanniterbruder als Pfarrer in Schliengen belegt, doch dürfte die Besetzung der Pfarrpfünde durch ein Ordensmitglied schon mehrere Jahrzehnte zuvor der Fall gewesen sein. Die Inkorporation der Kirche in den Orden ist allerdings erst zum Jahr 1493 explizit belegt.⁹¹⁷

Im ältesten Jahrzeitbuch der Pfarrkirche, dem sogenannten „Seelbuch“ aus der Zeit um bzw. vor 1447, wird zum 28. Dezember einer *Mechtildis dic[ta] Wielandingen* mit einer Stiftung für Licher und Gaben an den Priester gedacht, die aus Einkünften eines Ackers *an dem Rinweg* in Schliengen finanziert wurde.⁹¹⁸ Möglicherweise handelt es sich bei dieser Mechtild von Wieladingen um eine Tochter Ulrichs I., der sich 1278 in einer Urkunde als Vater der drei Söhne Ulrich (II.), Rudolf (II.) und Hartmann (I.) sowie *elle myne kint* zu erkennen gibt, wobei letztere wahrscheinlich eine unbestimmte Anzahl unmündiger Kinder, darunter wohl auch Töchter, gewesen sein dürften.⁹¹⁹ Mechtild dürfte in diesem Fall noch vor 1306 verstorben sein. Weitere Mitglieder der Familie Wieladingen sind im Schliengener „Seelbuch“ nicht verzeichnet. Möglicherweise hatte sich die Beziehung der Familie durch den

⁹¹⁴ Vgl. SCHÜRMEIER, St. Leodegar, S. 385.

⁹¹⁵ Bader, Schliengen, S. 228–231 (1282 März 21). Im Zuge der Neubelehnung erwirkten die Snewlin für die Summe von 40 Mark Silber beim Murbacher Abt die Umwandlung des Lehnguts in ein erbliches Zinslehen.

⁹¹⁶ Vgl. zu diesem Tauschgeschäft NEHLSSEN, Snewlin, S. 40 f., 72 ff. sowie die entsprechenden Urkunden aus den Jahren 1300–1308 in Bader, Schliengen, S. 231–239, 241 ff.

⁹¹⁷ Vgl. KrBLÖ 2, S. 428 f. Vgl. außerdem Bader, Schliengen, S. 254 (1318), 480 (1363).

⁹¹⁸ GLA 64/66, S. 88 (zum 28. Dezember): *Mechtildis dic[ta] Wielandingen obiit de cuius anniversario dantur XVIII d ad lumen et VI dn sacerdoti de agro sito an dem Rinweg*. Eine knappe Vorstellung des Seelbuchs GLA 64/66 in Bader, Regesten, S. 242, Anm. 1. Das von HOFFMANN, Seelbuch, S. 399 vorgestellte Schliengener Seelbuch ist etwas jünger (1457) als GLA 64/66, wurde jedoch vom selben Schreiber, dem Johanniterbruder und Pfarrer Wilhelm Mautner, angelegt. Es befindet sich heute im Pfarrarchiv St Leodegar in Schliengen. Da GLA 64/66 in Form eines einfachen Hefts gehalten ist, während das jüngere Buch in Pergament und mit rubrizierter Schrift ausgeführt ist, wäre zu bedenken, ob es sich bei GLA 64/66 nur um eine Abschrift handelt, möglicherweise eine Zwischenstufe auf dem Weg zur Anlage des Jahrzeitbuchs von 1457.

⁹¹⁹ Urk 8 (1278 Sep 11).

erzwungenen Rücktritt und die über zwei Jahrzehnte andauernde Unterbrechung im Meieramt über den stift-säckingischen Dinghof in Schliengen soweit gelockert, dass spätere Generationen von Wieladingern keine Veranlassung mehr sahen, das Totengedächtnis ihrer verstorbenen Familienmitglieder dort anzusiedeln.

3.5.9 Pfarrkirche St. Peter (Hasel)

In einer Urkunde vom 20. Februar 1322 verzichtete Hartmann I. von Wieladingen, zu diesem Zeitpunkt Pfarrer bzw. *kilchherre ze Swerstat*, auf seine Pfarrpfründe über die seit 1275 belegte Pfarrkirche St. Peter in Hasel gegenüber der Deutschordenskommende Beuggen.⁹²⁰ Vermutlich wurde er durch den Einfluss seiner Verwandtschaft, entweder seines Bruders Rudolf II. oder seiner mit Hermann III. von Bellikon verheirateten Nichte Verena, die bis 1318 bzw. 1322 über jeweils die Hälfte des Haseler Kirchensatzes bzw. Patronatsrechts verfügten, in diese Pfarrpfründe eingesetzt. Bis etwa Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich der Kirchensatz in den Händen der Herren von Rötteln bzw. deren Seitenlinie von Rotenberg befunden, von denen er geteilt auf dem Erbweg über die Familien von Öschgen bzw. von Nollingen und von Schliengen an Rudolf II. bzw. die Familie von Bellikon gelangte.⁹²¹ Seit wann Hartmann die Haseler Pfarrstelle besetzt hielt, ist aus den Quellen nicht unmittelbar zu erfahren, vermutlich jedoch frühestens um 1307. In diesem Jahr ist sein Bruder Rudolf II. erstmals als Gatte der Margarethe von Schliengen nachzuweisen, die den halben Haseler Kirchensatz mit in die Ehe gebracht hatte. Die Ehe der Verena von Wieladingen mit Hermann III. von Bellikon ist erst ab 1313 belegt. Ob die Besetzung der Pfarrstelle durch Hartmann eine besondere Beziehung seiner Familie zur Kirche von Hasel zeitigte, etwa durch Schenkungen oder Jahrzeitstiftungen, ist zwar vorstellbar, aber nicht zu belegen.

Bemerkenswert erscheint ein Passus in der Verzichtsurkunde Hartmanns von 1322. Darin erklärt er, er habe die *kilche* der Kommende Beuggen zurückgegeben, *won ich erkante, dz ich die selben kilchen mit gotte nüt han möchte, won ich ander gottesgaben und kilchen hatte, die mich irten, die vogenanten kilchen ze hande*. Demnach scheint Hartmann außer seiner aktuellen Pfarrpfründe zu Schwörstadt und der jetzt aufgegebenen Pfründe zu Hasel noch über weitere *gottesgaben und kilchen*, das heißt wohl weitere geistliche Pfründen und eventuell auch noch weitere Pfarrpfründen verfügt zu haben, und – sofern man geneigt ist, die Aussage als ehrlich und wahrhaftig einzustufen – dies in größerer Zahl, so dass er selbst den Überblick darüber verloren hatte. Welche Pfründen sich hinter dieser pauschalen Angabe verbergen könnten bleibt aufgrund fehlender Quellen ein Rätsel. Möglicherweise wären hierin noch weitere Bezüge der Familie von Wieladingen zu anderen geistlichen Institutionen der Region zu entdecken.

⁹²⁰ Vgl. oben Anm. 908. Der Erstbeleg eines Pfarrers von Hasel im Liber decimationis, S. 354.

⁹²¹ Zum Kirchensatz von Hasel vgl. im Detail Kap. 3.3.2.5.

4. Die Herren vom Stein

Ähnlich wie zu den Herren von Wieladingen hält sich auch die bisherige Forschung zu den Herren vom Stein in einem überschaubaren Rahmen. Dankbar muss man der Fehleinschätzung des Schweizer Historikers Walter Merz sein, der im Rahmen seines 1906 veröffentlichten zweiten Bands zu den „Burgen im Aargau“ die Herren vom Stein in ihrer Herkunft fälschlicherweise in das linksrheinisch und damit im Aargau gelegene Dorf Stein gegenüber von Säkingen verortete, womit die Familie für seine Forschungen überhaupt erst relevant wurde. Er sammelte als erster systematisch Quellenbelege zu den Steinern und stellte auch erstmals eine noch recht provisorische Stammtafel auf.¹ Sein 1929 nachgereicherter dritter Band der Reihe „Burgen im Aargau“ zählt weitere Quellen zu den Herren vom Stein auf und enthält eine leicht verbesserte Stammtafel. Auf Empfehlung von Merz entschloss sich die Gemeinde Stein 1939 zur Verwendung einer gestürzten Fidel als Gemeindewappen, wie es heute noch Bestand hat.² Übergreifende Arbeiten, die sich stärker mit den Herren vom Stein beschäftigten, entstanden nach Walter Merz erst wieder im Zusammenhang mit den Erben der Familie, den Herren von Schönau. Hier ist besonders auf die 1975 erschienene Arbeit von Werner Frese hinzuweisen, in der eine Untersuchung und Rekonstruktion des Stein'schen Besitzes und damit des für die Schönauer greifbaren Erbes nach 1350 enthalten ist, die sich in der Erforschung der genealogischen Grundlagen jedoch immer noch weitgehend auf die Arbeiten von Walter Merz stützt.³ Im Rahmen der 2001 erschienen Familiengeschichte der Schönauer setzte sich danach Thomas Kreuzer sehr intensiv und mit einigen Korrekturen und Ergänzungen gegenüber Frese mit sowohl der Genealogie als auch der Besitzgrundlage der Herren vom Stein auseinander.⁴ Besonders erwähnenswert ist zudem ein 1994 von Klaus Schubring veröffentlichter Aufsatz, der sich mit der Herrschaftsbildung der Herren vom Stein, speziell der Burg und Herrschaft Neuenstein im Wiesental beschäftigte.⁵ Daneben tauchen die vom Stein in zahlreichen regional- und ortsgeschichtlichen Abhandlungen auf, die sich jedoch weitgehend auf die ältere Literatur beziehen und kaum etwas Neues beizutragen haben. Dies gilt auch für die Säkinger Stiftsgeschichte von Fridolin Jehle.⁶

¹ Vgl. MERZ, Aargau 2, S. 510 ff.

² MERZ, Aargau 3, S. 113. Zum Wappen von Stein im Aargau vgl. Kap. 5, S. 349.

³ Vgl. FRESE, Schönau, darin zu den Herren vom Stein und deren Besitzstand S. 95–116.

⁴ Vgl. KREUTZER, Herrschaftserwerb, darin zu den Herren vom Stein S. 100–107.

⁵ Vgl. SCHUBRING, Neuenstein.

⁶ Vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, Stift, besonders S. 173 ff.

4.1 Die vielen Familien „zem“, „von“ und „vom“ Stein – ein Problem der Identifizierung

Ein erhebliches Hindernis bei der Quellenrecherche zu den Stiftsmeiern vom Stein stellt deren Familienname bzw. Zubenennung dar. „Stein“ ist ein typischer Name für eine Burg. Gerade im Gebiet des mittelalterlichen Breisgau und der Nordschweiz trugen verschiedene Burgen zeitweise oder aushilfsweise den Namen „Stein“, so etwa die Festung Rheinfeld oder die Burg Bärenfels bei Wehr. Entsprechend bereitet die Zubenennung einer Familie nach einer Burg „Stein“ (in lateinischer Form *de Lapide*) Probleme, da eine genauere Lokalisierung der Burg schwierig ist und zu Unrecht Verwandtschaftszusammenhänge zwischen gleichnamigen Personen vermutet werden. Hier müssen andere Unterscheidungskriterien beachtet werden, z. B. die unterschiedliche Wappenführung in Siegeln, besondere Besitzschwerpunkte in bestimmten Gebieten, Eheverbindungen und ähnliches.

Das größte Risiko einer Verwechslung bzw. Vermischung der Säckinger Stiftsmeier vom Stein mit einer anderen Familie besteht bei einer ehemals zähringischen, dann kyburgischen Ministerialenfamilie, die seit dem frühen 13. Jahrhundert im Gebiet der heutigen Kantone Solothurn und Bern nachzuweisen ist. Diese Familie wird seit dem späten 19. Jahrhundert auf ein „Steinhaus“ zu Kriegstetten, heute ein Ortsteil von Solothurn, zurückgeführt.⁷ Glücklicherweise führten die Solothurner vom Stein ein gänzlich anderes Wappen, dessen Motiv ein mit drei Kleinoden verzierter Gürtel ist.⁸ Auf diesem Wege lassen sich zahlreiche der von der Solothurner Familie vom Stein ausgestellten Urkunden unterscheiden. Auch der Namensstamm unterscheidet sich etwas. Zwar führten auch die Solothurner die Namen Heinrich und Rudolf, jedoch treten häufiger Personen auf, die sich Hartmann und Ulrich nannten. Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen beiden Familien ließ sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht feststellen. Die Solothurner vom Stein bewegten sich mit einer Ausnahme in ganz anderen geografischen Räumen und verwandtschaftlichen Beziehungsnetzen.⁹ Die Ausnahme stellt die Zisterzienserabtei

⁷ Bereits 1895 hat sich Ludwig Rochus Schmidlin mit der Geschichte des Bezirks Kriegstetten beschäftigt und behandelt in seiner Arbeit auch diese Herren vom Stein, wobei er allerdings, obwohl er selbst vor der Gefahr einer Verwechslung mahnt, eben diese Familie häufig genug mit der Säckinger Meieramtsfamilie vermischt hat. Vgl. SCHMIDLIN, Kriegstetten, S. 82–113.

⁸ Vgl. die Abbildung eines Siegels bei MERZ, Aargau 2, S. 511.

⁹ Zu dieser Familie vgl. auch die Angaben in HBL 6, S. 329. Über die von SCHMIDLIN, Kriegstetten, S. 82–113, genannten Belege hinaus dürfte auch ein 1241 in mehreren zusammenhängenden Urkunden Graf Hartmanns des Älteren von Kyburg als Zeuge auftretender *H. de Lapide* der Solothurner Familie zugehört haben. UB Zürich 2, S. 54 ff., Nr. 553, S. 56 f., Nr. 554, S. 58 f., Nr. 555, S. 59 f., Nr. 556 (alle 1241 Jul 9). Ebenso treten 1248 ein *H. de Lapide et filius fratris sui* als Bürgen für Graf Hartmann den Jüngeren von Kiburg auf. UB Zürich 2, S. 229 f., Nr. 757. Ob ein 1220 in Buchsee (Kt. Bern) als Zeuge belegter *H. de Steine* der Familie zugewiesen werden kann, ist fraglich. FRB 2, S. 29, Nr. 20 (1220). Belege, die sicher der Solothurner Familie zugeordnet werden können, sind QW 1/1, S. 100 f., Nr. 208 (1201); FRB 2, S. 390 (1251 Jan); FRB 2, S. 355, Nr. 328 (1252 vor Sep 24); FRB 2, S. 619, Nr. 574

St. Urban am westlichsten Rand des heutigen Kantons Luzern dar, die im 13. und 14. Jahrhundert mehrfach von den Solothurnern vom Stein und in einem Fall Anfang des 14. Jahrhunderts auch von einem der stift-säckingischen Meier vom Stein, Heinrich II., mit Gütern beschenkt wurde.¹⁰

Daneben existieren noch zahlreiche weitere Familien gleichen Namens. Hingewiesen sei etwa auf eine Familie „zum Stein“, bisweilen auch als „vom Stein“ bezeichnet, die um 1300 um die elsässische Stadt Rufach begütert war.¹¹ Ansonsten begegnen uns Herren vom Stein im Zürcher Raum und im Thurgau.¹² Dazu kommen verschiedene im 13. Jahrhundert nach Stein zubenannte Personen, die keinem Ort zugewiesen werden können.¹³ Eine Verbindung dieser Herren vom Stein zu den Sä-

(1264); QW 1/1, S. 482, Nr. 1073 (1272 März 23; 1289 Apr 28); FRB 3, S. 73, Nr. 71 (1274 Jan 31); FRB 3, S. 76 f., Nr. 75 (1274 Feb 22); FRB 3, S. 117 f., Nr. 119 (1275 Mai 26); Reg-Hab 3, S. 126, Nr. 587 (1275 Okt 4); FRB 3, S. 340 f., Nr. 356 (1283 Jan 23); FRB 3, S. 365 f., Nr. 386 (1284 Apr); FRB 3, S. 466 f., Nr. 478 (1289 Apr 20); UB Zürich 12, S. 134 ff., Nr. 2093a (1290 März 23); StA Luzern, URK 623/12395 (1295 Dez 21); FRB 3, S. 725, Nr. 718 (1299 Jan 18); FRB 3, S. 739 f., Nr. 732 (1299 Jul 25); FRB 4, S. 477, Nr. 450 (1311 Nov 11); FRB 4, S. 668 f., Nr. 653 (1316 Feb 26); FRB 4, S. 669 f., Nr. 654 (1316 Feb 27); FRB 5, Nr. 75 (1319 Jul 31); FRB 5, S. 524 f., Nr. 486 (1326 Nov 4). Besonders sei im vorliegenden Zusammenhang auf die Urkunde StAAG, U.25/183 (1307 Jul 14) hingewiesen, worin ein *Heinrich zem Steine, armiger* [= Edelknecht] als Gatte der Verena Schaler aus dem Basler Stadtadel genannt wird. Dieser Heinrich wurde von Walter Merz mit dem Säckinger Stiftsmeier Heinrich II. identifiziert (vgl. MERZ, Aargau 3, S. 113), es handelt sich jedoch eindeutig um den Angehörigen einer anderen Familie. Vgl. dazu auch unten Kap. 4.2.1, S. 269 f.

¹⁰ Vgl. dazu unten S. 271 ff.

¹¹ Sie werden erstmals 1289 als Besitzer von Weingütern im elsässischen Sulz genannt: *ex alia parte vineas militis dicti de Steine burgitoris*. Trouillat 2, Nr. 368 (1289 Mai 28). Einzelne Angehörige werden erstmals Anfang des 14. Jahrhunderts genannt. So etwa ein Heinrich zum Stein, dessen Witwe mit ihren Kindern Jakob und Gente 1304 in Rufach urkundete. UB Rufach 1, S. 75, Nr. 163 (1304 Apr 4). Wohl aus derselben Familie stammt ein 1312 belegter Ulrich zum Stein, Edelknecht, Bruder Heinrichs zum Stein, der 1312 Güter veräußerte. AU 4, S. 38, Nr. 97 (1312 Apr 21). Besagter Bruder Heinrich tritt 1316 nochmals als Zeuge auf. UB Rufach 1, S. 100 f., Nr. 215 (1316 Apr 20): *Heinrich zem Steine, ein edilknecht*.

¹² So etwa eine Zürcher Bürgerfamilie *ze dem Steine*, deren Angehörige zwischen 1264 und 1301 belegt sind: UB Zürich 3, Nr. 1255 (1264 Apr 26); UB Zürich 6, Nr. 2317 (1295 Jan 6); UB Zürich 7, S. 213 ff., Nr. 2620 (1301 Okt 12/16). Bereits von 1242 stammt eine in Zürich ausgestellte Urkunde, die einen Werner von Stein als Zeugen anführt. Regesten Klingnau, S. 5.

¹³ In einer in Tivoli ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrichs II., durch die er die Inbesitznahme der Vogtei über das Kloster Rheinau verkündete, taucht ein *Heinricus de Lapide* auf, dessen Herkunft nicht zu bestimmen ist. UB Zürich 2, S. 61 ff., Nr. 557 (1241 Aug 17). Für den Abt von Rheinau zeugte wenige Jahre später ein *Alberchtus de Lapide*, der eventuell ein Verwandter Heinrichs gewesen sein könnte. UB Beuggen 1, S. 99 f., Nr. 7 (1244 Nov 26). Unbekannter Herkunft ist auch ein *Wezelone de Lapide*, der Ende 1248 bei einem Rechtsgeschäft des Klosters Häusern im Elsass anwesend war. UB Basel 1, S. 163 f., Nr. 225 (1248 Dez 11). Eine Ende 1239 in Klingnau ausgestellte Urkunde Ulrichs von Klingingen nennt einen *Chonradus de Stein* als Zeugen. SlgSRQ 16/1/3, S. 227 f., Nr. 1 (1239 Dez 26). Möglicherweise sein Verwandter könnte der in einer Urkunde Walters von Klingingen genannte *dominus Lutoldus de Steine* gewesen sein. UB Basel 1, S. 169 f., Nr. 233 (1249 Jul 6). Gleiches könnte für *Rvdolfo de Staine* gelten, der beim Verkauf des Hofes der Abtei Reichenau in Zurzach samt Patronatsrechten in

ckinger Stiftsmeiern ist in keinem Fall zu belegen. Ein wichtiges Kriterium ist die Zeitstellung dieser Belege. Die stift-säckingischen Meier vom Stein waren definitiv zum Jahr 1349 in männlicher Linie ausgestorben, alle später datierten Belege von Angehörigen einer Familie vom Stein kommen daher nicht in Frage.

4.2 Genealogie

4.2.1 Heinrich I. und seine Kinder Rudolf I., Heinrich II. und Elisabeth

Der früheste sicher nachweisbare Vertreter der stift-säckingischen Meieramtsfamilie vom Stein ist ein Ritter Heinrich (*Henricus de Lapide*), der am 12. Juni 1265 zusammen mit weiteren Personen als Zeuge der von der Äbtissin beurkundeten Jahrestiftung Ulrichs I. von Wieladingen für dessen Verwandte Rudolf und Wilhelm auftrat.¹⁴ Diese Urkunde ist der einzige Beleg, der Heinrich I. lebend erwähnt. Er muss vor dem 22. Juni 1283 verstorben sein und wurde von seinen Söhnen Rudolf I. und Heinrich II. beerbt. Beide Brüder, *Rūdolfus et Henricus fratres dicti von dem staine milites*, schenkten dem Kloster St. Blasien am 22. Juni 1283 zu ihrem und ihrer verstorbenen Eltern Seelenheil ein Gut in Hinterholz (heute Teil der Gemeinde Fröhd). Ausstellungsort der dazu gefertigten Urkunde ist die hier erstmals genannte Burg Neuenstein (*in castro nostro zi dem Nūwenstaine*), deren Standort heute bei Raitbach lokalisiert wird.¹⁵ Wohl auf Heinrich I. ist ein Jahrzeiteintrag in einem 1383 angelegten Zins- und Anniversarverzeichnis des Kelleramts von St. Blasien zu beziehen.¹⁶ Die Mutter der beiden Brüder und Gattin Heinrichs I. ist nicht bekannt. Es könnte sich jedoch um eine Angehörige der stadtligen Basler Familie Münch gehandelt haben. Darauf verweist eine 1303 in Basel ausgestellte Urkunde, in der dem Basler Domstift und mehreren Angehörigen der Basler Familie Münch, sowie Heinrich II. vom Stein und dessen Neffen der gemeinschaftliche Besitz des Patro-

Klingnau und Zurzach an den Bischof von Konstanz 1265 als Zeuge anwesend war. StAAG, U.18/003 (1265 Mai 27). Eventuell noch ein Verwandter war *her Cūnrat von Stein, korherre zu Zurzach*, der Anfang des 14. Jahrhunderts in Klingnau als Zeuge auftritt. UB Zürich 7, S. 182, Nr. 2590 (1301 Jan 24). Zuletzt sei ein 1279 in einer Basler Urkunde genannter *Walterus dictus de Lapidibus* erwähnt. UB Basel 2, S. 29, Nr. 49.

¹⁴ Urk 3 (1265 Jun 12). Walter Merz will als ersten Angehörigen der Familie einen Ritter *Chonradus de Stein*, der 1239 als Zeuge in einem Tauschgeschäft zwischen dem Abt von St. Blasien und Ulrich von Klingnau auftritt, identifizieren. Vgl. MERZ, Aargau 2, S. 510 f. mit Bezug auf SlgSRQ 16/1/3, S. 227 ff. Dieser Konrad ist jedoch nur in dieser einen Urkunde belegt, die keinen Hinweis auf seine Herkunft oder familiäre Verbindungen enthält.

¹⁵ Urk 10 (1283 Jun 22). Zur Burg Neuenstein vgl. SCHUBRING, Neuenstein.

¹⁶ GLA 66/7217 (= UB St. Blasien, S. 752 f., Nr. 579, Z. 12–15) (zum 1. Mai): *Item de domino Hainrico milite von dem Stain celebratur anniversarius dies in kalendis maii, sicut mos est et servitur conventui de molendino de Wizen [= Weizen bei Stühlingen], quod solvit IIIIor modios tritici.*

natsrechts der Kirche von Rothenfluh (Kt. Basel-Land) bestätigt wird. Als Teilhaber am Patronatsrecht werden 13 lebende Angehörige der Familie Münch genannt: die Brüder Hugo VII., genannt Zwinger, (1281–1330) und Hugo VI., genannt Gempe-ner, (1275–1303) mit ihren weiteren Brüdern Hartmann (1303–1334) und Lütold (1303–1334), Otto II. (1298–1313) mit seinem Bruder Götzmann (1303–1325), Konrad IV., genannt Schlegel, (1299–1342) mit seinen minderjährigen Brüdern Jo-hann I., Hugo VIII. und Heinrich I. sowie Konrad III. von Münchsberg (1293–1318) mit den minderjährigen Söhnen seines verstorbenen Bruders Ludwig, Petrus und Rudolf.¹⁷ Im Gegensatz zu allen anderen volljährigen Angehörigen der Familie Münch, die den Rittertitel trugen, handelte es sich bei Götzmann, Hartmann und Lütold um Edelknechte, weshalb sie ganz zuletzt genannt werden. Vor diesen drei findet sich Heinrich II. vom Stein eingereiht, der sowohl für sich selbst als auch als Vormund der drei Söhne seines um 1301/02 verstorbenen Bruders Rudolf, nämlich Heinrich III., Rudolf II. und Mathias, auftritt.¹⁸ Ihre Nennung als Teilhaber am Pat-ronatsrecht der Rothenfluh Kirche unter ausschließlich Angehörigen der Familie Münch erscheint merkwürdig. Sie lässt sich nur dadurch erklären, dass die Herren vom Stein über eine verwandtschaftliche Beziehung zur Familie Münch verfügten, die ihnen zu dieser Teilhabe verholfen hatte. Da Heinrich den Anteil sowohl für sich selbst als auch als Vormund seiner Neffen in Anspruch nahm, muss auch sein Bru-der Rudolf I. bereits einen Anteil besessen haben. Demnach dürfte es sich um ein Gut gehandelt haben, das sie von ihrem Vater Heinrich I. bzw. von ihren Eltern ererbt hatten. Die 1303 genannten volljährigen Mitglieder der Familie Münch stam-men sämtlich aus einer Generation. Es handelt sich um Söhne der Geschwister Hugo III., Hugo IV. (von Poyers) und Konrad II. Münch. Die Verteilung des halben Pat-ronatsrechts unter diesen Söhnen macht deutlich, dass die Ansprüche auf dem Erbwo-an sie gefallen sein müssen. Demnach befand sich der halbe Teil des Patronatsrechts der Kirche von Rothenfluh im 13. Jahrhundert im Besitz der oben genannten Ge-schwister Hugo III., Hugo IV. (von Poyers) und Konrad II. Es ist durchaus möglich, dass diese drei Brüder noch eine oder mehrere Schwestern hatten, die ebenfalls über Besitzanteile an dem Recht verfügten, in den Quellen jedoch nicht auftauchen.¹⁹ Eine dieser Schwestern könnte den stift-säckingischen Meier Heinrich I. vom Stein geheiratet und ihren Anteil am Rothenfluh Patronatsrecht mit in die Ehe gebracht haben, womit die beiden Söhne aus dieser Ehe nach dem Tod ihrer Eltern vor 1283 in gleichem Maße wie die Nachkommen der drei Schwäger Heinrichs I. Anteile da-ran erhielten. Trotz der Verwandtschaft der Herren vom Stein zur Familie Münch sind in den Quellen kaum Kontakte nachweisbar. Einzige Ausnahme ist die Beteili-gung des Rudolf Münch von Münchsberg an der rechtlichen Abwicklung des Kaufs der Burg Schwörstadt durch die Familie vom Stein von den Wieladingern im Sep-

E 5

¹⁷ Vgl. die Stammtafel in OBG 3, S. 154 f., 160.

¹⁸ Urk 30 (1303).

¹⁹ In OBG 3, S. 154 f. wird als Schwester eine Bertha, Äbtissin von Olsberg, angegeben. Laut BONER, Olsberg, S. 848, ist die Zuweisung dieser von 1253–1271 belegten Äbtissin zur Fami-lie Münch jedoch nicht statthaft. Sie taucht in den Quellen stets nur mit ihrem Vornamen auf.

tember 1316. Der 1303 noch als Minderjähriger erwähnte Rudolf, Neffe Konrads III. Münch von Münchsberg, fungierte bei dem Vertrag als gerichtlich bestellter Vogt der Verena von Hunwil, Gattin Hartmanns II. von Wieladingen.²⁰ Zwar sind über die Familien von Hertenberg, Schliengen und Nollingen auch lose verwandtschaftliche Beziehungen der Wieladinger zu den Münch nachzuweisen,²¹ doch dürfte in diesem Zusammenhang eher die etwas nähere Verwandtschaft Rudolfs zu Heinrich II. vom Stein ausschlaggebend gewesen sein. Vermutlich war er von diesem gebeten worden, die Vogtei über Verena zu übernehmen, um eine möglichst reibungslose Abwicklung im Sinne beider Parteien zu ermöglichen.

Rudolf I. scheint der ältere der beiden Brüder vom Stein gewesen zu sein. Zumindest nennt ihn die Mehrzahl der bis zu seinem Tod um 1301/02 ausgestellten Urkunden vor seinem Bruder Heinrich.²² Beide Brüder tragen seit ihrer Erstnennung in den Quellen den Rittersitel. Explizit als Erben ihres Vaters bezeichnen sich Rudolf und Heinrich in einer Urkunde vom 24. November 1284, mittels der sie der Stadt Laufenburg mehrere, vormals von ihrem Vater ausgegebene Lehen bestätigten, die einen Teil der städtischen Allmende ausmachten.²³ Rudolf taucht zuvor bereits zum 17. August 1280 in den Quellen auf. Ihm wurde von Graf Albrecht von Habsburg, Sohn König Rudolfs I. von Habsburg, *ze hainstúr* (Heimsteuer) für seine Frau anlässlich der Eheschließung die bemerkenswert hohe Summe von 50 Mark Silber zugedacht, wofür ihm Albrecht Einkünfte in Höhe von fünf Mark Silber auf der Mühle zu Wehr und anderen, ungenannten Gütern verpfändete.²⁴ Der Name seiner Gattin wird in diesem Zusammenhang nicht genannt und lässt sich auch anderweitig nicht identifizieren. Die Heimsteuer war ein Zuschuss zu den finanziellen Belastungen der Ehe, die in der Regel von den Eltern der Tochter an diese bzw. an den Ehemann übergeben wurde. Die Tatsache, dass in diesem Fall Albrecht von Habsburg die Heimsteuer übernahm, darf als Hinweis gelten, dass Rudolfs Gattin wohl ebenfalls aus der habsburgischen Ministerialität stammte. Möglicherweise waren die Eltern der Ehefrau verstorben und Albrecht hatte als Dienstherr der ministerialischen Familie die Verpflichtung zu deren Versorgung übernommen.²⁵ Die Auslage der Heim-

²⁰ Urk 62 (1316 Sep 13).

²¹ Berta von Nollingen, Tante der Gattin Rudolfs II., Margarethe von Schliengen, war in zweiter Ehe (von 1303–1314) mit Otto Münch von Münchenstein verheiratet. Vgl. Kap. 3.4.2.4, S. 215.

²² Urk 10 (1283 Jun 22); Urk 23 (1300 Dez 1); Urk 24 (1301 Aug 13); Urk 25 (1301 Okt 19).

²³ Urk 12 (1284 Nov 24). In dieser Urkunde erscheinen beide Brüder in umgekehrter Reihenfolge, also Heinrich vor Rudolf. Da sie jedoch nur als Vidimus des 16. Jahrhunderts vorliegt, könnte es sich auch um einen Kopierfehler des Notars handeln, der beide Namen vertauscht hat.

²⁴ Die Verpfändungsurkunde ist nicht im Original überliefert, sondern nur über das um 1380 entstandene Habsburgische Pfandregister nachgewiesen. HabUrb 2.1, S. 657, Nr. 128.

²⁵ Ein vergleichbarer Fall ist im Jahr 1294 innerhalb der Ministerialität der Markgrafen von Baden belegt: Markgräfin Agnes, die Witwe Hermanns VII. von Baden, gab Adelheid, Tochter ihres Ministerialen Ritter Dietrich Kieme von Beilstein, 40 Mark Silber als Heimsteuer zu ihrer Vermählung mit Heinrich von Niefern, ebenfalls einem Ministerialen der Markgrafen. Vgl. RÖSENER, Ministerialität, S. 56 mit Anm. 119.

steuer für die Ehefrauen habsburgischer Ministerialer ist gerade in den Jahren um 1278/80 noch in einigen weiteren Fällen belegt.²⁶

Anfang Oktober 1300 hielt sich Rudolf I. zusammen mit seinem Bruder Heinrich in Mainz auf, wo er in einem Streitfall zwischen dem Johanniterorden und den Erben des verstorbenen Freiherrn Rudolf III. von Wädenswil um die Burg und Herrschaft Wädenswil (bei Zürich) als einer der Vertreter der Erbgemeinschaft auftrat. In der gleichen Angelegenheit fanden sich beide Brüder im Dezember 1300 in Cham (Kt. Zug) ein, wo sie Zeugen der Verzichtserklärung der Wädenswiler Erben gegenüber dem Orden wurden.²⁷ Die Nähe Rudolfs und seines Bruders zu Albrecht I. von Habsburg, seit 1298 König, wird durch ihr Auftauchen im Feldlager des Königs vor Bingen am Rhein im August 1301 deutlich. Albrecht belagerte die Stadt im Rahmen seiner Fehde gegen den Erzbischof von Mainz und die beiden Herren vom Stein scheinen ihm militärische Unterstützung in größerem Umfang geleistet zu haben. Der König versprach ihnen die Zahlung von 200 Mark Silber für Dienste, die sie ihm und dem Reich geleistet hätten, und versetzte ihnen dafür pfandweise jährliche Einkünfte in Höhe von 20 Mark Silber auf den Königsforst zu Rheinfelden.²⁸ In einer Urkunde vom 19. Oktober 1301 ist Rudolf letztmals lebend erwähnt. Sicher war er am 19. Februar 1302 verstorben, da an diesem Tag sein Bruder Heinrich im Namen der drei Kinder Rudolfs den Verkauf eines Ackers zu Säckingen tätigte, um eine Jahrzeit für Rudolf zu finanzieren.²⁹ Zum 18. Februar befindet sich ein Eintrag in einem Säckinger Jahrzeitbuch des 15. Jahrhunderts. Möglicherweise gibt dieses Datum, also der 18. Februar 1302, auch seinen tatsächlichen Todestag wieder.³⁰

Weitaus stärker als Rudolf ragt sein Bruder Heinrich II. innerhalb der Familiengeschichte heraus, schon allein aufgrund der hohen Anzahl an Quellenbelegen, die zu seiner Person existieren. Wir kennen mehr als 30 Urkunden, in denen er als Aussteller oder Empfänger einer Urkunde, Schiedsmann oder Zeuge genannt wird. Nach

²⁶ HabUrb 2.1, S. 107 (Pfand für Konrad von Wülpelsberg, um 1280), S. 108 (Pfand für Werner, Vogt zu Baden, 1278); RegHab 1, S. 136, Nr. 647 (Pfand für Peter von Mülinen, Schultheiß von Brugg, mit Gattin Bertha, 1278). Im Fall Konrads von Wülpelsberg und des Vogts Werner wird der Name der Gattin ebenfalls nicht benannt. Zur Familie von Wülpelsberg vgl. MERZ, Aargau 2, S. 588 f. Bei dem Vogt Werner handelt es sich entgegen HabUrb 2.1, S. 108, Anm. 1 nicht um Werner von Wolen. Vgl. DUBLER/SIGRIST, Wohlen, S. 102, Anm. 18.

²⁷ Zu dem Streit um das Wädenswiler Erbe vgl. im Detail Kap. 4.2.5, S. 284 f.

²⁸ Urk 24 (1301 Aug 13).

²⁹ Urk 25 (1301 Okt 19); Urk 26 (1302 Feb 19). Zu den Nachkommen Rudolfs vgl. Kap. 4.2.2.

³⁰ GLA 64/24, fol. 4r (zum 18. Februar): *Rūdolfs vom Stein iarzit gilt IIII dn von den obgenanten zinsen in der Ow, ist ein usser iarzit*; ebenso GLA 66/7159 (Säckinger Urbar 1384 mit späteren Nachträgen), fol. 7v (nach 1398): *Item Rūdolfs vom Stein iarzit gilt I brot von den zinsen in der ow, ist ussers und IIII dn [presenti]bus*. Möglicherweise beziehen sich auch andere Jahrzeitvermerke auf Rudolf I.: GLA 66/7157, fol. 24r: *Rūdolfs von Steine iarzit davon git man brot und gilten VIII β d gant von Bergeringen und begat mans Thome apostoli*. Zuvor ist in dem gleichen Urbar von einem Seelgerät für Rudolf vom Stein die Rede, das aus Gütern zu Willaringen und Schweighof finanziert wurde. Ebd., fol. 12r: *So het ze Willaringen und zū dem Swighus ein gūt, ist ein selgerete von hern Rūdolf vom Steine, und giltet ierlich II lib und V β und I malter habern, und swelū frowe daz het, die sol geben für das malter habern V β*.

zwei Erwähnungen in den Jahren 1283 und 1284 klafft zwar, wie auch zu seinem Bruder Rudolf, eine Lücke von etwa 15 Jahren, anschließend besitzen wir aber seit 1300 fast aus jedem Jahr bis 1318 eine oder mehrere Urkunden oder anderweitige Belege des umtriebigen Säckinger Stiftsmeiers.³¹ Heinrich II. dürfte kurz vor dem 10. November 1321 verstorben sein. An diesem Tag bezeugte die Säckinger Äbtissin Adelheid von Orvin die Stiftung einer täglichen Messe am Altar des St. Johannes im Säckinger Münster mit Zinsen von verschiedenen Gütern aus dem Erbe des verstorbenen Heinrich, der – in der Zeit des 14. Jahrhunderts ungewöhnlich – explizit als Ministeriale des Stifts (*ministerialis ecclesie nostre*) bezeichnet wird.³²

Nach Walter Merz soll Heinrich II. angeblich in einer ersten Ehe mit einer Verena Schaler, Tochter des stadtdligen Basler Bürgers Konrad Schaler, genannt Rumelher, verheiratet gewesen sein. Die dazu beleghaft angeführte Urkunde von 1307 nennt als Gatten der Verena jedoch einen *Heinricus zem Steine armiger*, also Edelknecht, während Heinrich II. seit seiner Erstnennung 1283 stets als Ritter bezeichnet wird.³³ Er kann somit nicht mit dem genannten Gatten der Verena Schaler identisch sein. Allenfalls wäre für den 1307 genannten Edelknecht noch an Heinrichs gleichnamigen Neffen Heinrich III. zu denken, der jedoch zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch minderjährig war. Erst für das Jahr 1314 ist seine Volljährigkeit anzunehmen.³⁴ Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei *Heinrich zem Steine* um einen

³¹ Urk 10 (1283 Jun 22) [Aussteller als Ritter mit Rudolf I.]; Urk 11 (1284) [Mitsiegler]; Urk 12 (1284 Nov 24) [Aussteller mit Rudolf I.]; HabUrb 2.1, S. 213 (um 1300) [Inhaber zweier Güter]; HabUrb 2.1, S. 339 (1. Viertel 14. Jh.) [Inhaber eines Guts]; Urk 23 (1300 Dez 1) [Zeuge mit Rudolf I.]; Urk 24 (1301 Aug 13) [Empfänger mit Rudolf I.]; Urk 25 (1301 Okt 19) [Aussteller mit Rudolf I.]; Urk 26 (1302 Feb 19); Urk 30 (1303) [Empfänger]; Urk 29 (1303 Apr 15) [Aussteller]; Urk 31 (1305 Jan 21) [Mitaussteller; Schiedsmann]; Urk 32 (1306 Apr 16) [Rechnungsprüfer]; Urk 35 (1306 Nov 25) [Zeuge]; Urk 40 (1308 Jan 30) [Schiedsmann]; Urk 42 (1309 Jan 13) [Aussteller]; HabUrb 2.1, S. 659, Nr. 134 (1310 Nov 9) [Empfänger von Pfändern]; Urk 46 (1311 Feb 27) [Aussteller]; Urk 47 (1311 Apr 7) [Zeuge]; Urk 49 (1312) [Zeuge]; Urk 52 (1314 März 16) [Aussteller]; Urk 55 (1314 Jun 21) [Mitsiegler]; HabUrb 2.1, S. 626 f., Nr. 69 (1315 Jun 29) [Empfänger von Pfändern]; HabUrb 2.1, S. 659, Nr. 135 (1315 Sep 17) [Empfänger von Pfändern]; HabUrb 2.1, S. 659, Nr. 133 (1316 März 14) [Empfänger von Pfändern]; Urk 59 (1316 Mai 11) [Aussteller]; Urk 90 (1316 Mai 19) [Zeuge]; Urk 61 (1316 Aug 15) [Empfänger von Pfändern]; Urk 62 (1316 Sep 13) [Nennung]; Urk 63 (1316 Dez 4) [Zeuge]; Urk 64 (1317 Jan 8) [Zeuge; evtl. auch Heinrich III.]; Urk 66 (1317 Sep 28) [Mitaussteller, Schiedsmann]; Urk 67 (1317 Okt 20) [Nennung]; Urk 68 (1317 Nov 14) [Nennung]; Urk 71 (1318 Feb 18) [Nennung]; Urk 72 (1318 März 27) [Nennung]; Urk 74 (1318 Jun 17) [Nennung]; Urk 75 (1318 Sep 9) [Nennung].

³² Urk 78 (1321 Nov 10). Im ältesten Säckinger Jahrzeitbuch des 15. Jahrhunderts wird Heinrich II. mit Bezug auf die Stiftung von 1321 zum 17. April gedacht: GLA 64/24, fol. 8r: *Her Heinrichs vom Stein, eins ritters, iarzit gilt win und brot denen so ze gegen sind von dem nutzen der frümeß sant iohanns alters, git ein capplan der frümeß*; Im Jahrzeitbuch von 1522 ist der Gedenktag auf den 15. März verschoben. MüA Säckingen, M 59, fol. 11v: *Herr Heinrichs vom Stein eins Ritters iarzit gat von den nützen der frümes sannt Johannes altars*. Hier wird der Charakter der Messstiftung, nämlich die Frühmesse, noch einmal klarer benannt.

³³ StAAG, U.25/183 (1307 Jul 14).

³⁴ Zu Heinrich III. vgl. Kap. 4.2.2, S. 274 ff.

Angehörigen der Solothurner Familie vom Stein, in der ein Edelknecht Heinrich zwischen 1274 und 1301 bzw. 1311 belegt ist.³⁵

Tatsächlich als Ehegattin Heinrichs II. belegt ist dagegen die zwischen 1316 und 1321 genannte Katharina von Hünenberg. Sie stammte aus dem teils habsburgisch, teils kyburgischen Ministerialengeschlecht der Herren von Hünenberg, dessen Besitz sich im Raum zwischen Limmat und Vierwaldstättersee mit Zentrum um den Zugersee konzentrierte. Die Ehe dürfte bereits in der Zeit um 1300 bestanden haben, da Heinrich in den Jahren 1300 und 1301 in Zusammenhang mit Erbschaftsangelegenheiten der Hünenberger, dem erwähnten Wädenswiler Erbschaftsstreit, aktiv tätig geworden war.³⁶ Zudem ist ein Herr vom Stein, sehr wahrscheinlich Heinrich II., bereits um 1300 als Lehnsnehmer von Gütern in Aesch und Ermensee, beides Orte nahe des Hallwiler und des Baldegger Sees im südlichen Aargau, belegt, die sich später in der Hand der Katharina von Hünenberg befanden.³⁷ Weiterhin hatte Heinrich II. eine Tochter, vermutlich aus der Ehe mit Katharina, die 1316 verheiratet wurde, zu diesem Zeitpunkt also mindestens zwölf Jahre alt gewesen sein wird.³⁸ Katharina ist zuletzt 1321 als Witwe Heinrichs II. in den Quellen nachgewiesen.³⁹ Allerdings taucht in den Jahren 1336 bis 1338 als Priorin von Oetenbach ebenfalls eine Katharina von Hünenberg auf, die bislang keinem Familienzweig der Hünenberger zugeordnet werden konnte. Angesichts dessen, dass die Gattin Heinrichs II. im Jahr 1318 Güter aus ihrem Besitz an Oetenbach verkaufte, ist es durchaus wahrscheinlich, dass sich die Witwe nach 1321 in selbiges Kloster zurückgezogen hatte und dort nach mehrjähriger Zugehörigkeit die Stellung einer Priorin auszufüllen in der Lage war.⁴⁰ Da 1338 bereits eine andere Priorin, Elisabeth von Spitzenberg, belegt ist, dürfte Katharina spätestens im Laufe des Jahres 1338 verstorben sein.⁴¹

³⁵ Zum Edelknecht Heinrich vom Stein, der vor 1311 verstarb, vgl. auch SCHMIDLIN, Kriegstetten, S. 95 f., Nr. 11. Die Einordnung wird durch eine frühere Urkunde bestätigt, die eine Verzichtleistung auf den Kirchensatz von Bolligen dokumentiert. Der Verzicht geschah durch Johanna, die Witwe des Ritters Werner von Affoltern, mit ihren drei Töchtern und einem Heinrich vom Stein. Johannes Tochter Elisabeth war die Mutter der Verena Schaler. FRB 3, S. 727, Nr. 721 (1299 Jan 27). Der Kirchensatz von Bolligen befand sich ehemals in Besitz der Solothurner Familie vom Stein und wurde von diesen 1274 an die Propstei Interlaken geschenkt. Vgl. dazu FRB 3, S. 76 f., Nr. 75 (1274 Feb 22).

³⁶ Vgl. im Detail unten Kap. 4.2.5, S. 284 f.

³⁷ HabUrb 2.1, S. 213 (Einkünfterodel, Amt Reichensee, um 1300). Vgl. im Detail Kap. 4.4.7.

³⁸ Zu dieser Tochter vgl. unten S. 273.

³⁹ Urk 59 (1316 Mai 11); Urk 62 (1316 Sep 13); Urk 67 (1317 Okt 20); Urk 68 (1317 Nov 14); Urk 71 (1318 Feb 18); Urk 72 (1318 März 27); Urk 75 (1318 Sep 9).

⁴⁰ Urk 71 (1318 Feb 18). Vgl. auch Urk 74 (1318 Jun 17). Zur Priorin Katharina von Hünenberg vgl. WEHRLLI-JOHNS, Oetenbach, S. 1043. Bereits 1314 stiftete Heinrich II. ein Gut in Bözen (Kt. Aargau) an Oetenbach, was die Nähe der Steiner zu diesem Kloster bekräftigt. Urk 52 (1314 März 16). Vgl. Kap. 4.4.6, S. 314. Im Zisterzienserinnenklosters Frauenthal in Cham wurde eine Jahrzeit für Katharina begangen. Necrolog Frauenthal, S. 421 (zum 7. März): *Starb frau Catherina vom Stein*. Eine Schwester der Katharina, Elisabeth von Hünenberg, war zwischen 1316 bzw. 1318 und 1337 Äbtissin von Frauenthal. Vgl. GRUBER / SOMMER-RAMER, Frauenthal, S. 717. Ebenfalls wurde ihrer Person gedacht in der Deutschordenskommende

In ein ähnliches familiäres Umfeld heiratete auch eine Schwester Heinrichs II., Elisabeth, ein. Sie muss noch vor 1290 einen Herren von Büttikon geehelicht haben. Die von Büttikon waren ein aargauisches Ministerialengeschlecht, das ursprünglich wohl zur Spitzenministerialität der Grafen von Lenzburg gehörte und im 13. Jahrhundert auf der Burg Wikon bei Zofingen ihren Sitz hatte. Die Familie verfügte über weit gestreuten Besitz im Raum zwischen Zofingen und Bremgarten, vor allem um den Hallwiler See. Zahlreiche Angehörige schlugen erfolgreiche kirchliche Laufbahnen ein und sind als Äbte bzw. Äbtissinen, Pröpste und Komture regionaler Goteshäuser belegt. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts erlangten einige Angehörige hohe Stellungen in habsburgischem Dienst, so etwa Ulrich V. (belegt 1286–1320), der ab 1310 als Hofmeister Herzog Leopolds von Österreich fungierte.⁴²

Nach Walter Merz soll Elisabeth vom Stein angeblich die Gattin des zwischen 1235 und 1258 belegten Johannes II. von Büttikon gewesen sein. Diese Ansicht ist jedoch zu korrigieren. Elisabeth wird nur einmal in einer von Heinrich II. vom Stein ausgestellten Urkunde vom 13. Januar 1309 explizit als seine Schwester erwähnt. Heinrich bezeugt darin, dass sein verstorbener Neffe Ulrich von Büttikon, Sohn seiner Schwester, dem Kloster St. Urban 20 Mark Silber zu seinem Seelenheil vermacht habe, und er als Testamentvollstrecker diese Schenkung vollziehe. Statt der 20 Mark Silber übergebe er aber dem Abt und Konvent alle seine Eigengüter in Langnau (bei Reiden, Kt. Luzern), die an ihn gleich einem rechten Erben nach dem Tod desselben Ulrichs und dessen nachgeborenem Sohn gefallen waren (*que ad me tamquam verum heredem ex morte eiusdem domini Ülrici, avunculi mei, filiique eius post mortem*). Die Güter seien dem Kloster als dauernder Besitz übereignet, jedoch mit dem Vorbehalt einer lebenslänglichen Nutznießung der Güter durch Heinrichs Schwester Elisabeth. Bemerkenswert ist hier der sehr selten belegte Fall, dass das lateinische Wort *avunculus* nicht Onkel, sondern Neffe bedeutet.⁴³

Falls Elisabeth tatsächlich die Gattin Johannes II. von Büttikon gewesen sein sollte, wäre der 1309 angesprochene verstorbene Neffe Heinrichs II. vom Stein identisch mit Ulrich III. von Büttikon. Letzterer war nach Walter Merz mit Elisabeth von Eschenbach, einer Schwester des Freiherren Bertold III. von Eschenbach verheira-

Hitzkirch. Jahrzeitbuch Hitzkirch, S. 172 (11. September): *Domina Katherina de Hüenberg constituit dari a commendatore I mod. tritici fratribus ad mensam pareperibus I mod. de bonis dominarum de Oetenbach in Misswangen*. Im Jahr 1356 stiftete eine Jungfrau Klara von Wulpelsberg zusammen mit dem Edelknecht Wilhelm von Hauenstein eine Jahrzeit für Katharina vom Stein am Stift Säckingen, wofür sie einen Zins von ihrem Eigengut in Münchwilen an das Stift übergab. Urk 127 (1356 Jan 8). Am gleichen Tag stiftete sie außerdem eine Jahrzeit für sich und ihre Vorfahren, mit der Bedingung, dass zu ihrer Jahrzeit und der Jahrzeit *deren vom Stein* eine Armenspeisung erfolgen sollte. Urk 126 (1356 Jan 8). Die Beziehung zwischen Klara und der Katharina von Hüenberg kann nicht geklärt werden.

⁴¹ Vgl. WEHRLI-JOHNS, Oetenbach, S. 1043 f.

⁴² Vgl. MERZ, Büttikon, S. 360–400 mit teils fehlerhafter Stammtafel.

⁴³ Urk 42 (1309 Jan 13). Zur Bedeutung von *avunculus* als Neffe vgl. Mittellateinisches Wörterbuch 1, Sp. 1287, §II.B mit Beispielen aus dem späten 13. Jahrhundert.

tet.⁴⁴ Diese Zuordnung basiert auf einer Urkunde vom 7. Juli 1290, worin Bertold III. als Vormund des unmündigen Ulrich VI. von Büttikon, Sohn des Ritters Ulrich III. von Büttikon, seines Blutsverwandten, auftritt (*ego Berchtoldus de Eschibach nobilis Ūl. domicelli de Buttinkon, filii quondam dominus Ūl. de Büttinchon militis, consanguinei mei*) und im Namen des Mündels und dessen Mutter Elisabeth Güter veräußert.⁴⁵ Die Angabe der Blutsverwandtschaft (*consanguinei mei*) wurde von Merz fehlerhaft auf den unmündigen Ulrich VI. bezogen, obwohl der Wortlaut doch eindeutig anzeigt, dass dessen Vater Ulrich III. gemeint ist. Demnach sind die Rollen der beiden Elisabeths in der bisherigen Stammtafel der Familie von Büttikon vertauscht. Die Mutter Ulrichs III. war eine von Eschenbach, wohl die Schwester Bertolds III., während seine Gattin und die Mutter Ulrichs VI. Elisabeth vom Stein war. Für diesen Ulrich VI. und dessen ebenfalls, wohl noch im Säuglingsalter verstorbenen Sohn, dessen Name möglicherweise ebenfalls Ulrich lautete, diente Heinrich II. vom Stein im Januar 1309 als Testamentvollstrecker. Dazu passt, dass Ulrich VI. letztmals am 5. Juli 1308 lebend belegt ist, und zwar gerade im Rahmen der Dokumentation einer habsburgischen Verpfändung von Einkünften aus der Steuer zu Langnau an ihn und zwei seiner Brüder, also genau des Orts, in dem das Gut lag, das er seinem Onkel Heinrich II. vom Stein vermachte.⁴⁶ Im Jahrzeitbuch der Abtei St. Urban wird in zwei Einträgen, zum 20. September und 19. Oktober, jeweils eines Ulrichs von Büttikon gedacht, deren Jahrzeiten durch Stiftungsgüter zu Langnau finanziert wurden. Vermutlich handelt es sich dabei um Ulrich VI. und seinen gleichnamigen Sohn, die 1308 kurz hintereinander verstarben.⁴⁷

Möglicherweise eine weitere Tochter oder auch eine Schwester Heinrichs I. könnte eine *Wilburg* (Willebirg) gewesen sein, die nur über Einträge in den Säckinger Jahrzeitbüchern⁴⁸ sowie in einem Säckinger Urbar des Jahres 1384 nachzuwei-

⁴⁴ Die Identifizierung der Gattin Ulrichs III. mit einer Frau von Eschenbach führt MERZ, Büttikon, S. 365 auf eine nur als Abschrift überlieferte und zudem mit Zusätzen versehene Urkunde von 1276 zurück. Vgl. deren Wiedergabe in Jahrzeitbuch St. Urban, S. 33 (Nachtrag des 16. Jahrhunderts im Jahrzeitbuch des Klosters St. Urban, 1390): [...] *domina de Butinkon* [...] *dicta de Eschibach*, [...] *domino Ulrico marito prefate domine*, [...] *Jo[hannes] filius Hartmanni domini de Butinchon*. Letztere Angaben deuten eher auf Ulrich I. von Büttikon mit Gattin Mia (von Eschenbach?) und deren Nachkommen Hartmann II. und Johannes VII. hin.

⁴⁵ Urk 16 (1290 Jul 7).

⁴⁶ HabUrb 2.1, S. 635, Nr. 87 (1308 Jul 5).

⁴⁷ Necrolog St. Urban, S. 496 (zum 20. September): *Dominus Ūlricus de Buttikon dedit redditus 13 modiorum siliginis, 3 β in Langnouwe*; ebd. (zum 19. Oktober): *Ūlricus de Buttikon dedit certa bona in Langnowe et 2 scoposas in Reiden*. Während Ulrich VI. 1309 als Ritter bezeichnet wird, weshalb die Jahrzeit des 20. Septembers auf ihn bezogen werden muss, dürfte die Titellosigkeit des zum 19. Oktober gedachten Ulrichs auf den als Säugling verstorbenen Sohn verweisen. Wie Urk 42 (1309 Jan 13) mitteilt, war er erst nach dem Tod des Vaters zur Welt gekommen (*filiiue eius post mortem etiam ipsius geniti*).

⁴⁸ GLA 64/24, fol. 4r (zum 17. Februar): *Wibling von Stein iarzit gilt VI dn denen so ze gegen sind, gat von den zinsen, die ein capplan sant Fridlis het in der Ow. Rûdolphs vom Stein iarzit gilt IIII dn von den obgenanten zinsen in der Ow, ist ein usser iarzit*. Im Jahrzeitbuch von 1522

sen ist. In letzterem Dokument werden die Finanzierungsgrundlage und die konkreten Ausgaben mehrerer Jahrzehnte der Herren vom Stein genannt. Der Eintrag zu *Wilburg vom Stein* findet sich zwischen den Angaben zur Jahrzeit Heinrichs I. und der beiden Brüder Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein.⁴⁹ Insofern ist anzunehmen, dass es sich bei *Wilburg vom Stein* um eine nahe Verwandte Heinrichs I. handelte. Eine genauere Zuordnung ist auf Basis dieser Belege jedoch nicht möglich.

Heinrich II. besaß mit seiner Gattin Katharina von Hünenberg zwei sicher nachweisbare Nachkommen, eine ältere Tochter und einen Sohn. Die Tochter, deren Namen wir nicht kennen, ist nur 1316 einmal belegt. Herzog Leopold von Österreich stellte im August 1316 eine Urkunde aus, wonach er Heinrich II. vom Stein *ze estüre siner tochter*, also als Ehe- bzw. Heimsteuer für dessen Tochter, 30 Mark Silber schuldete und ihm dafür im Amt Zug zweieinhalb Mark an Fischen als Pfand versetzte.⁵⁰ Möglicherweise handelte es sich bei dieser Ehe um die Verbindung einer Frau vom Stein mit dem Freiherrn Marquard von Gösigen. Die Ehe ist nur über den Grabstein des 1343 verstorbenen Marquard in der südlichen Taufkapelle der Stiftskirche zu Schönenwerd belegt, worauf das zusammengeführte Wappen der Familie von Gösigen mit der Fidel derer vom Stein abgebildet ist.⁵¹ Die Freiherren von Gösigen verfügten im Raum zwischen Aarau und Olten über zahlreiche Güter und befanden sich zudem in Besitz der vom Straßburger Bischof erhaltenen Kastvogtei über das Stift St. Leodegar zu Schönenwerd.⁵² Ein Ritter Heinrich vom Stein wird 1317 im Rahmen eines Rechtsgeschäfts von Marquard von Gösigen und dessen Bruder Johannes erwähnt. Dabei handelte es sich wohl um Heinrich II., der für seinen Schwiegersohn als Zeuge auftrat.⁵³ Die Ehe zwischen Marquard und der Tochter vom Stein darf aufgrund der Standesunterschiede zwischen beiden Ehepartnern als bemerkenswert angesehen werden. Es zeugt von einem hohen Ansehen und wohl auch ökonomischer Macht der aus der Ministerialität stammenden Familie vom Stein, wenn sie eine ihrer Angehörigen einem hochadligen Freiherrn zur Frau geben konnte.

Ein gleichnamiger Sohn Heinrichs II. wird nur zweimal 1318 und einmal 1321 im Rahmen der Seelmesstiftung für seinen Vater belegt. Er war zu diesem Zeit-

sind beide Jahrzeiten zu einem Sammeleintrag vereint, der auch die Jahrzeit des Jakob vom Stein beinhaltet. MüA Säckingen, M 59, fol. 6r (zum 1. Februar). Zu letzterem vgl. S. 278.

⁴⁹ GLA 66/7159, fol. 7v: *Item Heinrichs vom Stein iarzit gilt ein brot von dien garten zinsen in der ow als hie nach stät ist ussers und VI dn presentibus. [...] Item Wilburg vom Stein iarzit gilt ein brot von dien zinsen in der ow, ist ussers und VI dn presentibus. [...] Item Rüdolfs vom Stein iarzit gilt I brot von den zinsen in der ow, ist ussers und IIII dn [presenti]bus; ebd., fol. 8r: *Item her Heinrichs von dem Stein iarzit gilt ein brot von den zinsen in der ow als hie nach stät, ist ussers und IIII presentibus. [...]*. Vgl. auch ebd., fol. 20r mit einer Kurzfassung von fol. 7v/8r.*

⁵⁰ Urk 61 (1316 Aug 5), worin die Fischereierträge genauer aufgeschlüsselt werden. Auf diese oder eine verwandte Urkunde nimmt ein um 1380 erstelltes habsburgisches Pfandregister Bezug. HabUrb 2.1, S. 627, Nr. 70 mit Anm. 6.

⁵¹ Vgl. MERZ, Aargau 2, Nachträge, S. 674.

⁵² Zu der Familie vgl. MERZ, Gösikon, darin zu Marquard S. 323, Nr. 9 sowie Rechnungen Schönenwerd 1, S. XIII–XV.

⁵³ Urk 64 (1317 Jan 8).

punkt noch minderjährig, weshalb sein Vetter Heinrich III., der Sohn Rudolfs I., als sein Vormund fungierte.⁵⁴ Da Heinrich IV. nach 1321 nicht mehr in den Quellen nachzuweisen ist, dürfte er wohl bald darauf verstorben sein. Die Nachfolge im familiären Besitz und im stift-säckingischen Meieramt trat danach Heinrich III. an.

4.2.2 Heinrich III., Mathis und die Erbtöchter vom Stein

Heinrich III. war einer von drei Söhnen Rudolfs I., die erstmals in einer Urkunde vom 19. Februar 1302 als Minderjährige genannt werden. Ebenfalls noch minderjährig waren sie im Jahr 1303, als alle drei noch einmal zusammen in Erscheinung treten. In beiden Fällen wurden sie von ihrem Onkel Heinrich II. als Vormund vertreten.⁵⁵ Der mittlere Sohn Rudolf II. dürfte bald danach verstorben sein, denn wir hören nach 1303 nichts mehr von ihm. Der jüngste Bruder Mathis taucht in vier Urkunden zwischen 1321 und 1335 auf. Zum Zeitpunkt der Seelmessstiftung für seinen Onkel Heinrich II., die auch von ihm bestätigt wurde, führte er den Titel eines Edelknechts, sechs Jahre später ist er als Ritter nachgewiesen.⁵⁶ Zuletzt ist er in den Jahren 1334 und 1335, jeweils zusammen mit seinem Bruder Heinrich III., urkundlich belegt, spätestens 1339 dürfte er verstorben gewesen sein.⁵⁷ Heinrich III. dagegen überlebte seine beiden Brüder. Er erreichte spätestens 1314 die Volljährigkeit, da in diesem Jahr sein Onkel Heinrich II. erstmals in einer Urkunde als „der Ältere“ bezeichnet wird.⁵⁸ Dementsprechend muss es zu dieser Zeit auch einen rechtlich geschäftsfähigen Heinrich vom Stein „den Jüngeren“ gegeben haben, der nicht mit Heinrich IV. identisch gewesen sein kann, da dieser noch 1321 minderjährig war. Im Frühjahr 1316 tritt Heinrich III. erstmals neben seinem Onkel in einer Zeugenliste in Erscheinung, jeweils gekennzeichnet durch die Beinamen „der Junge“ bzw. „der Alte“. Möglicherweise verfügte er bereits zu diesem Zeitpunkt über die Ritterwürde, denn er wird, ebenso wie sein Onkel Heinrich II., mit dem ritterlichen Ehrentitel *her* angesprochen.⁵⁹ Doch erst 1321 wird Heinrich III. erstmals explizit als Ritter genannt.⁶⁰ Weil er Herzog Leopold von Österreich *ein ross*, wohl ein Streitpferd, finanziert hatte, erhielt er 1325 habsburgische Pfänder zu Baden im Wert von 30 Mark Silber.⁶¹ Wie sein Onkel scheint auch Heinrich III. soviel Ansehen genossen

⁵⁴ Urk 71 (1318 Feb 18); Urk 72 (1318 März 27); Urk 78 (1321 Nov 10).

⁵⁵ Urk 26 (1302 Feb 19) [ohne namentliche Nennung]; Urk 30 (1303).

⁵⁶ Urk 78 (1321 Nov 10): *Mathie domicelli dicti vom Steine*. Urk 85 (1327 Sep 5): *her Mathises vom Steine, Ritter*.

⁵⁷ Urk 93 (1334 März 29); Urk 96 (1335 März 27). Im Rahmen einer Pfründstiftung an das Münster in Säckingen durch Heinrich III. wird Mathis nicht mehr erwähnt. Urk 102 (1339 Dez 18).

⁵⁸ Urk 55 (1314 Jun 21): *her Heinrich von dem Stein der elter*.

⁵⁹ Urk 60 (1316 Mai 19): [...] *her Heinrich von Griessenberg, ein frie und ein ritter, her Heinrich vom Steine der alte, her Götzman der Münch, her Heinrich vom Steine der iunge*, [...]. Auch Heinrich II. wird hier ohne Rittertitel genannt, obwohl er diesen seit 1283 besaß. Vgl. Anm. 31.

⁶⁰ Urk 78 (1321 Nov 10): *domini Heinrichi militis dicti vom Steine*.

⁶¹ HabUrb 2.1, S. 658, Nr. 132 (1325 Nov 22).

zu haben, dass man ihn gerne als Schiedsmann in wichtigen Angelegenheiten einsetzte, so etwa 1326 bei der Vermittlung eines Waffenstillstands zwischen den Herren von Staufen und Graf Konrad von Freiburg samt den Bürgern von Freiburg.⁶² In den Jahren 1327, 1334 und 1335 ist er zusammen mit seinem Bruder Mathis belegt.⁶³ Ende des Jahres 1339 begann er sich um sein Seelenheil zu kümmern und stiftete mit Zustimmung der Äbtissin Agnes von Säckingen eine ewige Pfründe am Altar Johannes des Täufers im Münster zu Säckingen, die er mit zahlreichen Gütern und Zinsen ausstattete.⁶⁴ In den Jahren zwischen 1340 und 1345/46 ist Heinrich III. noch mehrfach urkundlich belegt.⁶⁵ Er starb wahrscheinlich am 22. Februar 1349. Dies geht aus dem Jahrzeitbuch und den Rechnungen des Stifts Schönenwerd hervor, dessen Kastvogtei Heinrichs Verwandte aus dem Haus der Freiherren von Gösigen innehatten.⁶⁶ In den Jahrzeitbüchern und Urbaren des Stifts Säckingen sind mehrere Jahrzeitstiftungen für Heinrich III. eingetragen.⁶⁷

Wahrscheinlich war Heinrich III. verheiratet, doch ist seine Gattin in den Quellen nicht nachgewiesen.⁶⁸ Ihre Identifizierung mit einer Frau namens Agnes in den Säckinger Jahrzeitbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts beruht auf einer Verwechslung.⁶⁹ Aus der Ehe scheint nur eine Tochter hervorgegangen zu sein, die als Erb-

⁶² Urk 84 (1326 Feb 25).

⁶³ Vgl. oben Anm. 56 f.

⁶⁴ Urk 102 (1339 Dez 18).

⁶⁵ Urk 106 (1340 Nov 22); Urk 107 (1341 Jan 19); Urk 113 (1343 Sep 9); Urk 115 (1344 Jan 8); Urk 117 (1345 Feb 16). Unsicher ist, ob eine Urkunde von November 1346, die den Verkauf von Zinsen ab Gütern zu Lullisdorf im Sundgau an eine Adelheid Breitenbach, Magd eines Ritters Heinrich zum Stein, veräußerte, auf Heinrich III. zu beziehen ist. Urk 118 (1346 Nov 11). Eventuell handelt es sich hierbei auch um einen Angehörigen der Solothurner Familie.

⁶⁶ Rechnungen Schönenwerd I, S. 85, Z. 29 (zum Zeitraum zwischen 24. Juni 1349 und 13. Januar 1350): *Dominus de Lapide V d*; ebd., S. 404 (zum 22. Februar): *Dominus Heinricus de Lapide miles obiit, de quo datur unus mod[us] spelte de bonis, que colit Ludwicus in der Gassen de Grezenbach*. Zur Ehe einer Tochter Heinrichs II. mit Marquard von Gösigen vgl. S. 273.

⁶⁷ GLA 64/24, fol. 6v (zum 29. März): *Heinrichs vom Stein iarzit gat ab XI β gelts von einen gütt zū Eytkon [= Eichen] by Schoppen [= Schopfheim]*, ebenso MüA Säckingen, M 59, fol. 11v (zum 15. März). Hans Rudolf II. von Schönau, der Enkel Heinrichs III., stiftete 1382 für diesen sowie seine verstorbenen Gattinnen Agnes von Landenberg und Ursula von Ramstein ebenfalls eine Jahrzeit am Stift. Ebd., fol. 50r; Urk 144 (1382 Nov 8). Vermutlich ebenfalls auf Heinrich III. zu beziehen ist eine Jahrzeit, die am Basler Kloster Klingental gestiftet worden war. StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental H, fol. 72v (um 1460) (zum 12. März): *Mornendes ist her Heinrichs im Stein iortzit, der gab vns iii marck wert*. Vgl. auch folgende Anmerkung.

⁶⁸ Eventuell könnte eine im Jahrzeitbuch des Klosters Klingental eingetragene Stiftung auf diese Gattin zu beziehen sein. StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental H, fol. 191v (zum 21. Februar): *Uf germani ist der vom Stein iortzit, die gab vns x lib geltz*.

⁶⁹ GLA 64/24, fol. 18v (zum 27. September): *Her Agnesen und siner wirtin iarzit gilt IIII dn, gat von ein gütt ze Eichen ob Schoppfen, gilt einer kemerein I lib dn, IIII kappen und hundert eiger*. Mit fast identischem Wortlaut in MüA Säckingen, M 59 (Anniversar 1522), fol. 39v (zum 7. September), jedoch zu Beginn *Herr n. und Agnesen, siner husfrow, iarzit* [...]. Diese Jahrzeit wird in den Jahrzeitbüchern des 17. Jahrhunderts einem Heinrich vom Stein und seiner Gattin Agnes zugeschrieben. MüA Säckingen, M 60 (Anniversar 1619–1687) (zum 28. August), M 22 (Anniversar 1698), S. 191. Die betreffende Jahrzeit ist jedoch bereits in den Säckinger Urbaren

tochter den elsässischen Adligen Jakob Rudolf I. von Schönau heiratete, womit der gesamte Besitz der Familie vom Stein nach Heinrichs Tod an die Schönauer fiel. Diese Tochter wurde von Fridolin Jehle nach einem Eintrag im Säckinger Jahrzeitbuch von 1522 fälschlicherweise als Margarethe identifiziert. Es handelt sich um einen Sammeleintrag, in dem mehrere zuvor wohl getrennte Einträge eingegangen sind. Er ist bereits im ältesten, im Lauf des 15. Jahrhunderts angelegten Säckinger Jahrzeitbuch enthalten, wobei es sich dort um einen Nachtrag des frühen 16. Jahrhunderts handelt, der in das 1522 neu angelegte Jahrzeitbuch übernommen wurde: *Iarzytt der edlen streng und festen Albrecht von Schönaw, frow Osanna von der Hohen landenberg siner husfrowen, hern Jacobs von Schönaw, Ritter, frow Kunigund von Rinach, siner husfrowen, Jungfrow Agnes, ir tochter, Hansen von Schönaw, frow Elsinen von Sengen, frow Eva von Rinach, ir tochter, Caspar von Schönaw, frow Beatrix von Utenheim, siner husfrowen* [gestrichen: *Heinrich von Schönaw*], *Balthasar von Schönaw, Heinrich von Schönaw, herr Rudolf von [Schönaw], Ritter, Anna von Klingenberg, sin husfrow], her Hansen von Hochenklingenberg, Ritter, frow Margret von Stein, ir großvater unnd [groß]mutter.*⁷⁰

Der Eintrag gedenkt vorrangig Angehörigen des Hauses Schönau, die im 15. Jahrhundert gelebt haben, beginnend mit Albrecht II. Hürus († vor 1431) und seiner Gattin Osanna von Hohenlandenberch († vor 1455) sowie deren vier Kindern Jakob V. († vor 1493), Hans († vor 1479), Kaspar I. († vor 1483) und Heinrich VI. († vor 1501) mit ihren jeweiligen Gattinnen und den Enkelkindern Agnes († nach 1511), Eva († vor 1502) und Balthasar. Die genannte *Jungfrow Agnes*, Tochter Jakobs V. von Schönau, war noch im Jahr 1511 am Leben, die Gattin Kaspars I., Beatrix von Utenheim, noch im Dezember 1513. Demnach kann der Eintrag frühestens nach 1513 niedergeschrieben worden sein.⁷¹ Die beiden Personen Rudolf II. von Schönau († 1386) und Anna

des frühen 14. Jahrhunderts enthalten und dort auf einen Mann namens Angesen und seine Frau bezogen. GLA 66/7157, fol. 7v: *So gant von Eiken von hern Angesen und siner wirten I lib zü zwein iarziten und IIII kappen und ein hundert eyer*. In gleichem Wortlaut auch in GLA 66/7158, fol. 4r. Vermutlich beruht die Verwechslung auf dem Ort des Finanzierungsguts.

⁷⁰ GLA 64/24 (Säckinger Anniversar, 15. Jh.), fol. 3v (zum 12. Februar). Die Version des Eintrags im Anniversar von 1522 enthält einige Ergänzungen, aber auch eine missverständliche Auslassung, die wohl durch Zeilensprung beim Kopiervorgang entstanden ist. MüA Säckingen, M 59 (Anniversar 1522), fol. 6v (zum 8. Februar): *Der edlenn strengenn und festenn herren und junckherren Herr Albrechts von Schönow, Ritter, frow Kunigund von Rinach, siner husfrowen, jungfrow Agnes, ir dochter, junckher Hannsen von Schönow, frow Elsbeth von Sengen, siner husfrow, Eva von Rinach, ir dochter, Caspar von Schönow, frow Beatrix von Utenheim, uxori, Balthasar, ir suns, junckher Heinrichs von Schönow, herr Rüdolffs von Schönow, Ritter, frow Anna von Klingenberg uxori, herr Hannsenn von der Hochenlandenberch, Ritter, frow Margreth vom Stein, ir großvatter und -müter, et unum partum gilt II lib, davon gehort den Schwestern IX Rapen und begat man diß iarzit zwey mol im iar crastinia assumptione mariae quar*. Die Angaben zu Osanna von Hohenlandenberch und Jakob V. sind in dieser Fassung komplett weggefallen.

⁷¹ Die Stammtafel bei MERZ, Aargau 3, nach S. 112, führt Agnes als Gattin eines Kaspar Speth an (ohne Beleg), was der Angabe im Anniversar widersprechen würde, wonach Agnes als „Jungfrau“, also als unverheiratete Frau, gestorben sei. Die Stammtafel bei SCHUBRING, Genealogische Entwicklung, S. 85 folgt den Angaben von Merz.

von Klingenberg († nach 1419) ragen aus der Aufzählung hervor, weil mit ihnen ein Sprung in die Generation vor Albrecht II. gemacht wird, waren diese doch seine Eltern. Vermutlich waren die Jahrzeiten für diese beiden Personen ursprünglich von den übrigen getrennt niedergeschrieben. Gleiches gilt wohl auch für die beiden nachfolgenden Personen *her Hansen von Hochenklingenberg*, Ritter und *frow Margret von Stein*, die angeblich Großvater und Großmutter der Anna gewesen sein sollen. Tatsächlich handelt es sich bei diesen aber um die Eltern der Osanna von Hohenlandenberg. Hans von Hohenlandenberg zu Wellenberg starb 1407, während seine Gattin Margarete vom Stein noch 1438 am Leben war. Sie war die Tochter des Wolf vom Stein zu Klingenstein und der Elisabeth von Gundelfingen.⁷² Die Burg Klingenstein lag in der heutigen Gemeinde Blaustein bei Ulm (Alb-Donau-Kreis). Die Namensform *Hochenklingenberg* statt korrekt „Hohenlandenberg“ beruht wohl auf der Annahme des Schreibers des Eintrags, es habe eine Verwandtschaftsbeziehung zu Anna von Klingenberg bestanden. Eventuell lag auch eine Verwechslung mit der Herkunft der Margarethe als einer geborenen vom Stein zu Klingenstein vor. Im Jahrzeitbuch von 1522 wurde der Fehler korrigiert zu *Hannsenn von der Hohenlandenberg*.⁷³ Die angezeigte Margarethe vom Stein steht also in keiner Verbindung zu der Familie der Säckinger Stiftsmeier vom Stein.

Diese Zuordnung der Margarethe wurde von Fridolin Jehle nicht erkannt. Als er den Eintrag untersuchte, scheint ihm zudem beim Lesen ein Zeilensprung unterlaufen zu sein. Nur so lässt sich erklären, dass er Margarethe mit dem in der Zeile darüber genannten *herr Rüdolffs von Schönou* als deren Gatten in Verbindung brachte, wobei er fälschlicherweise auch noch annahm, es handele sich um Jakob Rudolf I. von Schönau und nicht dessen Sohn Rudolf II. Demnach muss die Erbtochter Heinrichs III. wieder in die Anonymität verabschiedet werden. Andere Quellenbelege für ihre namentliche Identität existieren nicht.

4.2.3 Die Nebenlinie zu Altenstein

Neben der ursprünglich auf der Burg Neuenstein ansässigen Familie der Stiftsmeier vom Stein scheint es noch eine zweite Linie gegeben zu haben, die jedoch noch vor dem Tod Heinrichs III. erloschen ist. Im sogenannten „Liber Quartarum“ der Diözese Konstanz aus dem Jahr 1324 wird ein Ritter Johannes vom Stein genannt, der Inhaber des Laienzehnts der Kirche zu Zell gewesen sein soll.⁷⁴ Dieser Johannes lässt sich mit keinem der bisher angesprochenen Angehörigen der Familie vom Stein in Verbindung bringen. Die Beurkundung der testamentarischen Verfügung Heinrichs II. von 1321 zur Einrichtung einer Frühmessstiftung am Johannesaltar im Säckinger

⁷² Vgl. DIENER, Landenberg, S. 97 f.

⁷³ Vgl. oben Anm. 70.

⁷⁴ Liber quartarum, S. 32: *Item in eodem decanatu ecclesia Cella est quartalis, solvit XL modius absque decima minuta. In eadem parrochia Johannes de Lapide miles habet decimam laicalem de qua consuevit dare III lib. Briscaugen.*

Münster führt als Hinterbliebene Heinrichs Witwe Katharina, ihren unmündigen Sohn Heinrich IV., sowie Heinrich III., der als Vormund für Heinrich IV. fungierte, und dessen Bruder Mathis auf. Da der 1324 genannte Johannes hier nicht erwähnt wird, ist wohl davon auszugehen, dass er nicht zum engeren Familienkreis zählte. Seine Verbindung mit der Kirche von Zell, wo sich der von den Herren vom Stein verwaltete Säckinger Dinghof befand und in dessen Nähe auch die Stammburg Altenstein lag, könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich die Abspaltung dieser Linie bereits in der Generation Heinrichs I. oder sogar noch davor vollzogen hat. Möglicherweise dürfen wir in dem Ritter Johannes vom Stein einen Nachkommen eines unbekanntem Bruders Heinrichs I. sehen. Ein interessantes Schlaglicht wirft in diesem Zusammenhang die Ersterwähnung der bei Raitbach wenige Kilometer südöstlich von Zell gelegenen Burg Neuenstein 1283 im Besitz der beiden Brüder Rudolf I. und Heinrich II.⁷⁵ Da ihr Vater Heinrich I. zu diesem Zeitpunkt verstorben war, stellt sich die Frage, ob die Stammburg Altenstein, die wahrscheinlich eine Amtsburg des Stifts Säckingen war, 1283 noch von den beiden Brüdern gehalten wurde oder ob eventuell ein Vertreter der anderen Linie dort seinen Sitz bezogen hatte. Die Frage kann nach derzeitigem Quellenstand allerdings nicht beantwortet werden.

Vermutlich ebenfalls dieser Linie gehörte der Priester und Säckinger Chorherr Jakob vom Stein an, der zwischen 1327 und 1347 in den Quellen auftaucht. Zwischen 1327 und 1335 ist er als Kirchherr bzw. Pfarrer von Hochsal belegt. In letzterem Jahr machte er gegenüber dem Stift Säckingen mehrere Stiftungen zu seinem Totengedenken, unter anderem mit der Bestimmung, dass regelmäßig am 29. August seine Jahrzeit gefeiert werden sollte. Vom 23. Juni 1343 datiert eine Urkunde, in der die Äbtissin bestätigt, Jakob habe dem Johannesaltar ein Haus zu Säckingen sowie weitere Einkünfte vermacht. Sieben Tage später bestätigte sie mehrere Pfründ- und Jahrzeitstiftungen Jakobs für die St. Walburga-Kapelle, die aus Zinsen von Gütern zu Frick, Oberwihl, Obersäckingen und Wittnau finanziert wurden.⁷⁶ Demnach scheint Jakob vom Stein bald vor dem 23. Juni 1347 verstorben zu sein. Über seinen Namen hinaus lässt sich keine unmittelbare Verbindung zur Familie der Stiftsmeier vom Stein erkennen, sieht man einmal ab von Vergabungen an den Johannesaltar im Münster, der 1321 von Heinrich II. vom Stein gestiftet worden war. Vielleicht war Jakob ein Bruder oder der Sohn des Ritters Johannes. Mit ihm scheint die Nebenlinie der Herren vom Stein erloschen zu sein.

⁷⁵ Urk 10 (1283 Jun 22).

⁷⁶ Jakob tritt in den Urkunden überwiegend ohne Nennung seines Geschlechternamens in Erscheinung. Häufiger ist er mit seinen Pfründen als Säckinger Chorherr und/oder Kirchherr von Hochsal belegt. Seit Frühjahr 1343 wird er als ehemaliger Kirchherr von Hochsal bezeichnet. Allein eine Urkunde von 1344 identifiziert ihn als Jakob vom Stein: Urk 116 (1344 März 29). Die übrigen Belege: Urk 86 (1327 Nov 10); Urk 89 (1330 Aug 5); Urk 97 (1335 Apr 26); Urk 109 (1343 Feb 12); Urk 110 (1343 März 25), Urk 111 (1343 März 25); Urk 112 (1343 Mai 8) (vgl. JEHLE / ENDERLE-JEHLE, *Stift*, S. 203); Urk 114 (1343 Sep 30); Urk 119 (1347 Jun 23); Urk 120 (1347 Jun 30). Vgl. dazu oben Anm. 48.

4.2.4 Das Erbe der Herren vom Stein

Als Heinrich III. vom Stein 1349 verstarb, hinterließ er keine direkten männlichen Erben, sondern allein eine Tochter, die mit Jakob Rudolf I. von Schönau verheiratet war und damit dessen Familie zu den Nutznießern des Erbfalls machte. Zu den Herren von Schönau als Erben der Herren vom Stein existieren bereits eingehende Untersuchungen von Wolfgang Frese und Thomas Kreutzer,⁷⁷ deren Ergebnisse hier nicht im Detail wiederholt werden sollen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Belege zum Übergang der Besitzungen der Herren vom Stein und insbesondere des stift-säckingischen Meieramts in die Hände der Herren von Schönau im Verlauf der ersten Jahrzehnte nach 1349.

Die Herren von Schönau stammten ursprünglich aus dem Elsass. Ihre Zubenennung geht auf den östlich von Schlettstadt gelegenen Ort Schönau zurück.⁷⁸ Die Familie zählte im 13. Jahrhundert zur Gefolgschaft der Bischöfe von Straßburg, während sie sich im 14. Jahrhundert zunehmend an den Herren von Rappoltstein, einem der bedeutendsten elsässischen Adelsgeschlechter, orientierte. Mit der anzunehmenden Ehe Jakob Rudolfs I. Hürus von Schönau mit der Tochter Heinrichs III. vom Stein erhielten die Schönauer Anspruch auf dessen Erbe. Nach dem Tod Heinrichs III. 1349 trat der anscheinend einzige Sohn aus dieser Ehe, (Hans) Rudolf II. Hürus von Schönau, dieses Erbe an. Vor diesem Erbfall ist kein Schönauer am Hochrhein bzw. in den Territorien der stift-säckingischen Herrschaft nachgewiesen. Jakob Rudolf I. ist in den Quellen zwischen 1347 und 1360 nur im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften im Elsass belegt.⁷⁹ Sein Sohn Rudolf II. tritt erstmals im Herbst 1352 am Hochrhein in Erscheinung, doch dürfte er bereits in den Jahren zuvor im Dienst der Herzöge von Österreich in dieser Region tätig gewesen sein. Im April 1353 bestätigte Herzog Albrecht II., ihm 600 Gulden zu schulden, *von des dienstes wegen, den er getan hatt ge[gen] Zürichern und ieren eitgenossen*, das heißt in den Jahren 1351/52. Diese militärischen Dienste für Habsburg setzten sich bis in die frühen 1360er Jahre fort.⁸⁰

Das Amt des Stiftsmeiers muss Rudolf spätestens im Lauf des Jahres 1352 übernommen haben. Vom 31. Oktober 1352 datiert ein Schiedsurteil von vier Laufener Bürgern, die einen Streit zwischen Rudolf und der Säckinger Chorfrau Klara von Ilfingen um das Recht auf den Einzug von Todfallabgaben in drei Dörfern zugunsten der letzteren entschieden.⁸¹ Dabei kann es sich nur um Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rechtheumfang des Meieramts gehandelt haben. Ein weiteres

⁷⁷ Vgl. FRESE, Schönau, und KREUTZER, Herrschaftserwerb.

⁷⁸ Vgl. zur Herkunft der Familie im Überblick BISCHOFF, Wiege.

⁷⁹ Vgl. FRESE, Schönau, S. 91–94.

⁸⁰ HabUrb 2.1, S. 657, Nr. 127 (1353 Apr 13). Vgl. allgemein zu Rudolf II. in Diensten der Habsburger FRESE, Schönau, S. 152–157.

⁸¹ RsQ B 213 (1352 Okt 31). Das Datum 1362 in einer gleich lautenden Urkunde aus einem anderen Säckinger Kopialbuch dürfte ein Fehler des Abschreibers sein. RsQ B 234 (1362 Okt 31). Vgl. auch KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 102 mit Anm. 6 f.

Schieds- und Vergleichsurteil erging am 5. Dezember 1352 in einem Streit zwischen Rudolf und den Brüdern Thüring und Wolfhart von Brandis, beides Brüder der zu diesem Zeitpunkt möglicherweise bereits verstorbenen Äbtissin Agnes von Brandis, um strittige Güter des Meieramts.⁸² Vielleicht in gleichem Zusammenhang steht eine Geldschuld in Höhe von 100 Mark Silber, die Rudolf II. gegenüber den beiden Brüdern hatte und die er im August 1353 beglich.⁸³ Im Februar 1355 begegnet er als Zeuge eines vor dem herzoglichen Landgericht in Brugg beurkundeten Verkaufs eines Anteils am Fähr-, Zoll- und Geleitrecht zu Freudenuan an das Kloster Königsfelden. Da drei Viertel dieser Rechte beim Stift Säckingen lagen, hatte dieses wohl seinen Stiftsmeier als Vertreter entsendet.⁸⁴ Ein erster Hinweis auf den aktiven Erwerb von Gütern in der Hochrheinregion stammt von 1356 und betrifft den Kauf einer Wiese in dem östlich von Schwörtstadt gelegenen Dorf Öflingen.⁸⁵

Erst aus dem Jahr 1364 existiert ein Quellenbeleg, der Rudolf II. von Schönau eindeutig als Stiftsmeier anspricht und zugleich als Erben der Herren vom Stein benennt. Im Sommer dieses Jahres ließ er sich vom österreichischen Landvogt in Schwaben und im Elsass, Diethelm von Blumenegg, bestätigen, dass sowohl ihm und allen seinen Erben sowie den Herren von Wieladingen als Meiern des Stifts Säckingen überall das Recht auf die Todfallabgaben von Untertanen des Stifts zustehe, während andere Berechtigte deswegen vor dem Gericht der Äbtissin Anspruch erheben müssten. Zur Absicherung des zu Baden im Aargau beurkundeten Urteils erwirkte Rudolf gemeinsam mit dem Wieladinger Hartmann III. eine Bestätigung durch Herzog Rudolf IV. von Österreich, die Anfang Februar 1365 in Wien erfolgte, nur wenige Wochen vor dem Tod des Herzogs.⁸⁶ Interessanterweise nennt sich Rudolf II. von Schönau in dem Urteilsspruch des Landvogts 1364 in Anlehnung an die Herkunft seiner Mutter *Rüdolff der Heuraus vom Stain*, ebenso wie die Bestätigung seiner Rechte als Meier an ihn *und sein erben vom Stayn* erfolgen. Dagegen wird Rudolf in der etwas mehr als sechs Monate später ausgestellten Bestätigungsurkunde des Herzogs von Österreich als *Rüdolffen de[r] Heuraus von Schönaw* angespro-

⁸² Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr, U 2 (1352 Dez 5). Vgl. auch FRESE, Schönau, S. 113. Zur Äbtissin Agnes von Brandis vgl. BEGRICH / FELLER-VEST, Säckingen, S. 405 f.

⁸³ FRB 8, S. 16, Nr. 47 (1353 Aug 21). Rudolfs Zahlung ging stellvertretend für die beiden Freiherren von Brandis an den Freiburger Bürger Johannes Malterer, bei dem Thüring und Wolfhart Schulden zu begleichen hatten. Die Zahlung scheint indes nicht ganz freiwillig erfolgt zu sein, sondern war mit Waffengewalt erzwungen worden. FRB 8, S. 88, Nr. 208 (1355 Feb 25).

⁸⁴ RsQS U 170 (1355 Feb 12).

⁸⁵ Die Originalurkunde zu diesem Kauf ist nicht überliefert. Ein Kurzregest befindet sich in einem Verzeichnis von Urkunden aus dem Besitz des Freiherrn Franz Anton von Schönau-Schwörtstadt († 1733). GLA 72/7877 (1733/34), darin: No. 37: *Pergament. Khaufbrief mit 1 Sigel uber eine erworbene Matte zu Öflingen 1356*.

⁸⁶ Urk 134 (1365 Feb 6; inseriert: 1364 Jul 26). Am gleichen Tag stellte Herzog Rudolf dem Stift Säckingen einen Schirmbrief aus. Einige Jahre später ließ sich Rudolf von Schönau eine Abschrift des Schirmbriefs vom österreichischen Landvogt in Schwaben und Thurgau, Peter von Torberg, bestätigen. Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr, U 6 (1367 Mai 1). Möglicherweise war dieser Schirmbrief der eigentliche Zweck der Reise nach Wien und die Bestätigung der Meieramtsrechte von höchster Stelle hatte sich in diesem Rahmen zusätzlich angeboten.

chen. Demnach war es Rudolf zur Verhandlung der mit dem Meieramt verbundenen Rechte im Sommer 1364 wohl notwendig erschienen, vor dem Landvogteigericht in Baden, das sich überwiegend aus Angehörigen von Adelsgeschlechtern der Region zusammensetzte, demonstrativ als Erbe der Herren vom Stein aufzutreten, um so seinen Anspruch auf das Meieramt zu unterstreichen. Nachdem diese Vorgehensweise Erfolg gezeitigt hatte, war es gegenüber Herzog Rudolf offensichtlich nicht mehr nötig, diese Verwandtschaftsbeziehung zu betonen, weshalb der Schönauer zu seinem ursprünglichen Familiennamen zurückkehrte.

Im weiteren Verlauf der 1360er Jahre etablierte sich Rudolf vollständig in seinen Besitzungen am Hochrhein und im Meieramt des Stifts Säckingen. Im Rahmen zweier Jahrzeitstiftungen und -bestätigungen sowie einer Verpfändung aus den 1380er Jahren wird die Abkunft Rudolfs von den Herren vom Stein noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, indem er in den Urkunden explizit auf Heinrich III. vom Stein als seinen Ahnen (*eny*) verweist.⁸⁷ In einem Streit zwischen der Äbtissin und den Schönauern um ihre jeweiligen Rechte an dem Wald Maisenhardt wurde sogar noch 1394 darauf hingewiesen, dass ehemals *her Heinrich selig vom Stein des gotshuses von Sekingen meyerer were uber das vorenant holtz, genant Meysenhart*, war, danach aber *die vom Stein und die Hürus vogt sient gesin*.⁸⁸ Die Beurkundung von 1364 ist indes der einzige Beleg einer Verwendung des Familiennamens vom Stein durch einen Herren von Schönau. Allerdings spiegelte sich die Abkunft auch im Wappen Rudolfs II. von Schönau wider. Neben das althergebrachte Motiv der drei Ringe nahm Rudolf auch die Fidel der Herren vom Stein in sein Wappen und entsprechend auch in sein Siegel auf (Abb. 10).⁸⁹



Abb. 10: Siegel Rudolfs II. Hürus von Schönau mit den vereinigten Motiven des bisherigen Schönauer Wappens (drei Ringe) und der Fidel der Herren vom Stein. StA Basel, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 1210 (1372 Mai 19).

⁸⁷ Urk 144 (1382 Nov 8): *durch min und aller miner vordren seel heiles willen, mines enys selgen hern Heinrichs vom Stein*; Urk 145 (1382 Nov 8): *min lieber eny selig her Heinrich vom Stein und her Mathys, sin brüder selig*; Urk 146 (1382 Nov 21) mit Verweis auf seinen verstorbenen Ahnen Heinrich (III.) vom Stein. Vgl. FRESE, Schönau, S. 101.

⁸⁸ Urk 147 (1394 Mai 25).

⁸⁹ Vgl. die Abbildung eines Siegels Rudolfs II. bei JEHLE, Wehr, Tafel 14, Nr. 22 (StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 1193 [1371 Apr 21]). In der Umschrift wird auf die Zubenennung nach Schönau ganz verzichtet und nur der Beiname „Hürus“ verwendet: + S[igillum] RVDOLFI D[I]CT[I] HVRVS. In späteren Siegeln taucht dagegen der Name von

Neben den Herren von Schönau dürfen möglicherweise auch die im Oberaargau angesiedelten Freiherren von Grünenberg als Erben der Herren vom Stein angesprochen werden. Aus einem um 1380 angelegten habsburgischen Pfandverzeichnis ist zu erfahren, dass zwei in den Jahren 1315 und 1316 von Heinrich II. vom Stein empfangene Pfänder, jeweils vergeben von Herzog Leopold I. von Österreich, von Henmann von Grünenberg (belegt 1341 bis 1416) beansprucht wurden. In beiden Fällen findet sich der Vermerk, das Pfand bzw. der entsprechende Pfandbrief sei *ze erben* bzw. *von erbschaft an in gefallen*. Die Verpfändung von 1316 geschah in Zusammenhang mit der Eheschließung einer Tochter Heinrichs II. vom Stein, deren Ehe bzw. Heimsteuer der Herzog zu zahlen versprochen hatte.⁹⁰ Bereits die Herausgeber des Pfandverzeichnisses standen in der Frage nach der Grundlage dieses Erbspruchs vor einem Rätsel. Sie stellten mit Verweis auf die Umstände der Verpfändung von 1316 die Vermutung auf, Heinrich II. könnte seine Tochter mit einem Herren von Grünenberg vermählt haben.⁹¹ Dies ist jedoch Spekulation, zumal in dem gleichen Verzeichnis noch weitere Pfandbriefe Heinrichs II. vom Stein aufgeführt werden, die von Rudolf II. von Schönau beansprucht wurden. Dessen Erbsprüche sind aber nicht auf eine direkte Verwandtschaftsbeziehung zu Heinrich II., sondern auf die Abkunft von dessen Neffen Heinrich III. zurückzuführen.⁹² Denkbar wäre ebenso eine Eheverbindung zwischen den Grünenbergern und den Herren von Schönau. So wird unter den Gefallenen in der Schlacht bei Sempach 1386 ein Freiherr Hans von Grünenberg erwähnt, der Ehemann der Tochter des ebenfalls gefallenen Rudolf II. von Schönau gewesen sein soll.⁹³ Zwar lässt sich eine derartige Verwandtschaftsbeziehung anhand der vorliegenden Informationen zur Genealogie beider Familien nicht bestätigen, gänzlich auszuschließen ist sie jedoch nicht. Da der Erbspruch Henmanns von Grünenberg auf die Pfänder bereits um 1380, also noch vor dem Tod Rudolfs II. bei Sempach, formuliert wurde, dürfte die den Anspruch begründende Verwandtschaftsbeziehung eher in dessen Generation oder vorangehenden Generationen zu suchen sein. Henmanns Eltern waren Petermann I. von Grünenberg und Margareta von Kien.⁹⁴ Eine Verbindung dieser beiden Familien zu den Herren vom Stein oder den Schönauern ist nicht erkennbar. Seit spätestens 1384 ist Henmann als Gatte der Anna von Lieli belegt. Sie stammte aus einem habsburgischen Ministerialengeschlecht, dessen Stammburg östlich des Baldeggersees

Schönau wieder auf. Vgl. etwa UB Thurgau 7, S. 250, Nr. 3640 (1381 Jul 10) sowie S. 417, Nr. 3822 (1385 März 10) mit der Siegelumschrift: + S[igillum] RVDOLFI DE SCHONOW.

⁹⁰ HabUrb 2.1, S. 626 f., Nr. 69 (1315 Jun 29); Urk 61 (1316 Aug 5).

⁹¹ Vgl. HabUrb 2.1, S. 627, Nr. 70, Anm. 3.

⁹² Ebd., S. 659, Nr. 133 (1316 März 4); ebd., Nr. 134 (1310 Nov 9); ebd., Nr. 135 (1315 Sep 17); HabUrb 2.1, S. 658, Nr. 132 (1325 Nov 22).

⁹³ Vgl. BOESCH, Sempach, S. 263; FRESE, Schönau, S. 96, Anm. 32, S. 157, Anm. 329. Die Identität dieses Hans ist unsicher. Keinesfalls kann es sich um Johann II. handeln, der noch vor 1384 starb. PLÜSS, Grünenberg/GHS, S. 282, Nr. 28.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 283, Nr. 29, 37 zu Henmann und seinen Eltern.

(Kt. Luzern) lag.⁹⁵ Hier wäre zu fragen, seit wann diese Ehe bestand und ob Henmann zuvor bereits einmal verheiratet war, dann vielleicht mit einer Frau von Schönau, etwa einer unbekanntem Schwester Rudolfs II. von Schönau? Rudolf II. ist der einzige belegte Nachkomme aus der Ehe Jakob Rudolfs I. von Schönau mit der Erbtöchter Heinrichs III. vom Stein. Es ist durchaus denkbar, dass es noch weitere Kinder gab, vor allem Töchter, die in den Quellen oftmals kaum auftauchen. Eine Ehe Henmanns mit einer Tochter Jakob Rudolfs I. aus dessen Ehe mit der Erbtöchter vom Stein hätte ihm sicher Zugriff auf Pfänder aus dem Erbe der Herren vom Stein verschafft, wie er sie um 1380 gegenüber der habsburgischen Territorialverwaltung beanspruchte. Ein weiteres Indiz für eine verwandtschaftliche Verbindung ist die Beobachtung des gemeinsamen Auftretens Henmanns und Rudolfs in Urkunden der 1380er Jahre.⁹⁶

4.2.5 Die Heiratspolitik der Herren vom Stein

Eine Betrachtung der Heiratspolitik der Herren vom Stein steht vor dem Problem einer relativ schmalen Quellenbasis. Nur in fünf Fällen aus vier Generationen existieren nähere Informationen über die jeweiligen Ehepartner bzw. deren familiäre Herkunft. Neben der Verbindung Heinrichs II. mit Katharina von Hünenberg sind dies die Ehen seiner Schwester Elisabeth mit Ulrich III. von Büttikon und seiner Tochter unbekanntem Namens mit vermutlich Marquard von Gösgen, sowie die Ehe der Erbtöchter Heinrichs III. mit Jakob Rudolf I. von Schönau. Die Gattin Heinrichs I. dürfte eine Angehörige der Basler Familie Münch gewesen sein. Von der Gattin Heinrichs III. kennen wir weder ihre Herkunft noch ihren Familiennamen.

Die vermutliche Ehe Heinrichs I. vom Stein mit einer Angehörigen der Familie Münch aus dem Basler Stadtadel weist auf eine halbwegs regionale Verortung des Geschlechts der Herren vom Stein hin. Es ist anzunehmen, dass Heinrichs Gattin neben dem nachweisbaren Anteil am Kirchensatz von Rothenfluh noch weitere Güter aus ihrem familiären Erbe in die Ehe miteingebracht hatte. Möglicherweise stammen auch die übrigen Güter und Eigenleute zu Rothenfluh aus ehemaligem Besitz der Münchs. In dieser Verbindung könnten auch die Gründe für den Lehnsauftrag eines Hofes in Wegenstetten an den Basler Bischof liegen, zu dem ansonsten keine weiteren Kontakte der Herren vom Stein nachweisbar sind.⁹⁷

Die weiteren drei Eheverbindungen, geschlossen zwischen etwa 1280 und 1320, deuten dagegen eine Stoßrichtung an, die klar über den Rhein bis in die Inner-

⁹⁵ Vgl. MERZ, Lieli, S. 273–279. Der Beleg zu 1384 als Nachtrag im Nekrolog des Klosters St. Urban. Necrolog St. Urban, S. 495, Nr. 14.

⁹⁶ Beide Männer dienten gemeinsam als Räte der Herzöge von Österreich. Zum gemeinsamen Auftreten vgl. FRESE, Schönau, S. 155 f. mit Anm. 319 (1381 Sep 17) und 321 (1385 März 10). Über seine Verbindung zu den Grünenbergern betrachtete Rudolf II. von Schönau auch Hartmann III. von Wieladingen, dessen Mutter eine von Grünenberg war, als seinen Verwandten. Vgl. dazu Kap. 3.1.5, S. 76 ff.

⁹⁷ Vgl. zum Besitz der Familie in Rothenfluh und Wegenstetten Kap. 4.4.6, S. 311 ff.

schweiz reicht. Die Familien von Büttikon und von Gösgen besaßen ihre Besitzschwerpunkte um den Hallwiler und Baldegger See bzw. im Oberaargau, die Hünenberger dagegen zwischen Zuger und Vierwaldstätter See. In dieser geografischen Orientierung ist die Heiratspolitik der Herren vom Stein derjenigen der Herren von Wieladingen scheinbar recht ähnlich. Auch mehrere Ehepartner der Wieladinger stammten aus dem Raum um den Vierwaldstätter See, hauptsächlich aus der habsburgischen Ministerialität, wie die Herren von Wangen und von Hunwil, während andere Mitglieder Ehen mit Angehörigen des Patriziats der Stadt Rheinfelden und zuletzt dem Klettgauer Niederadel eingingen.⁹⁸ Gegenüber den Wieladingern ist die Qualität der Eheverbindungen der Herren vom Stein allerdings deutlich höher einzu-stufen. Mit Marquard von Gösgen heiratete sogar ein Angehöriger des freiherrlichen Standes eine Frau vom Stein. Die Hünenberger und die Familie von Büttikon sind aufgrund ihres Besitzumfangs, den weiteren familiären Verbindungen sowie der Stellung einzelner Mitglieder in kirchlichen Ämtern wie auch in habsburgischen Diensten zu den eindeutig mächtigeren Vertretern der Ministerialität bzw. des Niederadels in ihren Heimatregionen zu zählen.⁹⁹ Beide Familien, Hünenberg und Büttikon, waren selbst untereinander verschwägert, so dass sich die Herren vom Stein innerhalb eines gemeinsamen Verwandtschaftskreises bewegten. Ihre Beteiligung an diesem Kreis zeigt sich in einem interessanten Fall, der sich in den Jahren zwischen 1287 und Anfang des 14. Jahrhunderts abspielte.

Es ging dabei um das Erbe des letzten Freiherren Rudolf von Wädenswil, konkret um die Burg Wädenswil am Zürichsee und umliegende Güter und Rechte, die Rudolf im Juli 1287 zusammen mit seinen beiden Töchtern Margarethe und Elisabeth unter Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit für 650 Mark Silber an die Johanniterkommende Bubikon veräußert hatte. Dieser Verkauf scheint jedoch nicht im Sinne der Käufer vollzogen worden zu sein und gab nach dem Tod Rudolfs im Jahr 1298 Anlass zu Streitigkeiten zwischen der Kommende und den Erben Rudolfs, seinen Töchtern und deren Ehegatten. Elisabeth war mit Walter von Büttikon, dem Bruder Ulrichs III. und damit Schwager der Elisabeth vom Stein, verheiratet. Margarethe hingegen war Witwe Hartmanns von Hünenberg und Mutter der Katharina von Hünenberg, der Gattin Heinrichs II. vom Stein. Der Streit um die Burg landete schließlich vor dem Hofgericht König Albrechts I., der ihn zusammen mit Bischof Heinrich von Konstanz am 17. Oktober 1300 in Mainz schlichtete. Demnach hatten die Johanniter weitere 270 Mark an die Erben zu zahlen, um in den Besitz der Burg zu gelangen. Als Vertreter der Wädenswiler Erben waren in Mainz die Ritter Rudolf von Landenberg und Rudolf I. vom Stein erschienen. Letzterer wird seitens der Aussteller auch noch in einer anderen Rolle genannt. Es sollte nämlich nach dem Erhalt der 270 Mark Silber *herr Rudolf von dem Stain die vorgeante burch ze Wadiswile mit aller der varnder habe unde mit allem dem gûte, daz herr Rudolf von Waediswi-*

⁹⁸ Zu den Eheverbindungen der Herren von Wieladingen vgl. Kap. 3.1.

⁹⁹ Zu beiden Familien vgl. STAUB, Hünenberg und MERZ, Büttikon.

le an sinem tode lie, der Kommende überantworten.¹⁰⁰ Rudolf I. vom Stein scheint also die Burg Wädenswil zu diesem Zeitpunkt innegehabt zu haben. In welcher Funktion dies geschah ist nicht ganz klar, er könnte sowohl als Beauftragter der Erbgemeinschaft fungiert haben als auch von König Albrecht als habsburgischer Ministerialer mit der Besetzung der strittigen Burg beauftragt worden sein. Eventuell spielten auch beide Funktionen eine Rolle. Die Habsburger der älteren Linie hatten ein eigenes Interesse am Schicksal des Wädenswiler Erbes, da von dort Verbindungen, wenn auch nur schwer fassbare, zum Erbe der Grafen von Rapperswil bestanden, deren Erbin Elisabeth 1296 Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg geheiratet hatte. Der Streit um die Wädenswiler Burg wurde im Dezember 1300 durch Verzichtleistung der Erben endgültig beigelegt. In der vom Landrichter im Aargau ausgestellten Urkunde tauchen erneut Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein als Zeugen auf, Heinrich gehört zudem zu den Mitsiegler des Dokuments.¹⁰¹ Neben dem an die Johanniter von Bubikon gelangten Besitz scheinen noch weitere Güter aus der Erbmasse Rudolfs von Wädenswil angefallen zu sein und Teile davon gelangten über Katharina von Hünenberg auch an Heinrich II. vom Stein. 1316 verkaufte Heinrich mit Zustimmung seiner Gattin und deren Mutter Margarethe drei Güter auf dem Wädenswiler Berg für 81 Mark Silber an die Kommende zu Bubikon.¹⁰²

Es stellt sich die Frage, ob Rudolf vom Stein seine Rolle in diesem Erbschaftsstreit allein aufgrund der Ehe seines Bruders Heinrich II. mit Katharina von Hünenberg gespielt hatte, einer Ehe, die immerhin erst 16 Jahre später in den Quellen belegt ist.¹⁰³ Möglicherweise war Rudolf aber auch selbst bereits bis um 1300 über eine Eheverbindung zu einem Teil des Verwandtschaftskreises um die Familien Büttikon/Hünenberg/Wädenswil geworden, vielleicht über die 1280 belegte Ehe, zu der Albrecht von Habsburg die Heimsteuer der Gattin übernommen hatte? In diesem Fall würde es auch verständlicher erscheinen, weshalb gerade Rudolf in dem Verfahren vor dem königlichen Hofgericht in Mainz als einer der Vertreter der Wädenswiler Erben auftrat und nicht etwa sein Bruder Heinrich.

Deutlich von diesem Verwandtschaftskreis hebt sich die zwei Generationen später geschlossene Ehe der nicht namentlich bekannten Erbtöchter Heinrichs III. mit Jakob Rudolf I. Hürus von Schönau ab. Welche Kontakte zu dieser Eheverbindung geführt haben, geht aus dem wenigen vorhandenen Quellenmaterial nicht hervor. Sowohl Jakob Rudolf I. als auch dessen zwischen 1296 und 1315 belegter Vater Hartmann II. von Schönau sind ausschließlich im Zusammenhang mit elsässischen Angelegenheiten belegt. Bei beiden handelte es sich um treue Anhänger des Bischofs von Straßburg. Seitens einer Nebenlinie der Schönauer unter Jakob II., der über Jahrzehnte als bischöflicher Vogt von Rufach im Amt war, bestanden im 14. Jahrhundert jedoch auch Kontakte zu den Habsburgern.¹⁰⁴ Eine mögliche Kon-

¹⁰⁰ Urk 22 (1300 Okt 17).

¹⁰¹ Urk 23 (1300 Dez 1).

¹⁰² Urk 59 (1316 Mai 11). Zum Wädenswiler Erbschaftsstreit vgl. auch ZIEGLER, Wädenswil.

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 39 f.

¹⁰⁴ Vgl. BISCHOFF, Wiege, S. 29 f.

taktzone zwischen beiden Familien könnte im Breisgau und dort speziell in Freiburg gelegen haben. So war eine Schwester Jakobs II. mit einem Freiburger Bürger verheiratet.¹⁰⁵ Verbindungen der Herren vom Stein nach Freiburg sind bereits durch Heinrich II. aus dem Jahr 1311 belegt.¹⁰⁶ Im Jahr 1326 fungierte Heinrich III. als einer von mehreren Vermittlern eines Waffenstillstands zwischen den Herren von Staufen und Graf Konrad von Freiburg samt den Bürgern von Freiburg. Diese Vermittlungstätigkeit bezeugt ein recht hohes Ansehen des stift-säckingischen Stiftsmeiers im Breisgau.¹⁰⁷ Möglicherweise im Rahmen derartiger Tätigkeiten könnte es auch zu einer Kontaktaufnahme zwischen den Familien vom Stein und von Schönau gekommen sein. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Wahl des Ehepartners der Erbtöchter Heinrichs III. im Vergleich zur bisherigen geografischen Orientierung in den Oberaargau und die Innerschweiz deutlich aus dem Rahmen fällt.

4.2.6 Zum sozialen Rang der Familie

Wie die Herren von Wieladingen gehörten auch die stift-säckingischen Meier der Familie vom Stein ursprünglich zur Stiftsministerialität und hatten zumindest bis ins frühe 13. Jahrhundert hinein ihr Amt als Dienstlehen aus den Händen der Äbtissin erhalten. Mit der Umwandlung des Meieramts in ein Erblehen in den Jahren vor 1240 erhielten die Meier neue Handlungsspielräume, die ihnen eine stetige Emanzipation vom Stift ermöglichten. Die bis dahin wahrscheinlich vorhandenen besitz- und personenrechtlichen Beschränkungen des ministerialischen Standes dürften in den folgenden Jahrzehnten zunehmend ausgehöhlt oder gänzlich weggefallen sein. Wie die Wieladinger versuchten auch die Meier vom Stein aus der Abhängigkeit vom Stift in eine unmittelbarere Dienststellung gegenüber den habsburgischen Kastvögten zu gelangen. Dabei dürfte es sich zunächst um die Linie der Grafen von Habsburg-Laufenburg gehandelt haben, denen die vom Stein nach der habsburgischen Linienteilung und der dadurch ausgelösten eigenen Linienteilung der „Ur-Meieramtsfamilie“ in den 1230er Jahren zugefallen waren. Erst später, möglicherweise im Lauf der 1270er Jahre, wandten sie sich der älteren Linie Habsburg, seit 1282 Herzöge von Österreich, zu.¹⁰⁸ Mittel- und langfristige Zielsetzung dieser Anlehnung an die Habsburger war das eigene ökonomische und soziale Gedeihen in deren Gefolgschaft, vielleicht verbunden mit der Hoffnung auf den Aufstieg in den Niederadel. Faktoren dieses Prozesses waren unter anderem die Lehnsfähigkeit und der Empfang „echter“, auf Vasallität und Waffendienst beruhender Lehen von verschiedenen Herren, insbesondere nicht allein des Stifts, sowie die freie Verfügungsgewalt über den Eigenbesitz. Besonderes Merkmal des sozialen Aufstiegs war die Annäherung an eine

¹⁰⁵ Vgl. SCHUBRING, Entwicklung, S. 79.

¹⁰⁶ Urk 46 (1311 Feb 27).

¹⁰⁷ Urk 84 (1326 Feb 25). Die weiteren Vermittler bestanden zum Teil aus Angehörigen des Basler Stadtadels und habsburgischen Gefolgsleuten, so etwa auch Walter Vasolt, Vogt von Baden.

¹⁰⁸ Vgl. dazu im Detail Kap. 6.2.

adlige Lebensweise unter Bezugnahme auf die ritterlich-höfische Kultur und deren Symbole, so etwa die Wappen- und Siegelführung, die zugleich eine eigenständige Rechtsfähigkeit ausdrückte. Eine wesentliche Rolle spielten hierbei der Erwerb und die dauerhafte Führung des Rittertitels durch einzelne Angehörige einer Familie. Dies war allerdings mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht zuletzt durch die notwendige Aufrechterhaltung eines ritterlich-höfischen Lebensstandards entstanden, und gelang auf Dauer nur solchen Familien, die über eine solide ökonomische Basis und ein gewisses Einkommen verfügten. Andernfalls konnte das mit der Ritterwürde verbundene hohe Sozialprestige eine Familie schnell in den finanziellen Ruin treiben.¹⁰⁹

Ähnlich wie im Fall der Familie von Wieladingen darf angenommen werden, dass die Herauslösung der Herren vom Stein aus der Ministerialität des Stifts Säckingen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits weitgehend abgeschlossen war. Zwar wird Heinrich II. vom Stein nach seinem Tod in einer von der Äbtissin Adelheid ausgestellten Stiftungsurkunde vom 10. November 1321 noch ausdrücklich als Ministeriale des Stifts bezeichnet (*quondam dominus Heinricus dictus vom Steine miles, ministerialis ecclesie nostre predictae*),¹¹⁰ doch handelt es sich dabei um eine seitens der Äbtissin vorgenommene Beurteilung, die kaum mehr der tatsächlichen Stellung des Verstorbenen und seiner Familie in dieser Zeit entsprach. Von einer für Ministerialen üblichen Einschränkung der Verfügungsgewalt über die Eigengüter der Familie ist bereits in den frühen 1280er Jahren keine Spur mehr vorhanden. Die durch Rudolf I. und seinen Bruder Heinrich II. 1283 vorgenommene Stiftung eines Eigenguts in Hinterholz an das Kloster St. Blasien zur Finanzierung einer Jahrzeit lässt nicht erkennen, dass dazu die Zustimmung der Säckinger Äbtissin notwendig geworden wäre. Gleiches gilt für einen Gütertausch im Oktober 1301, den Verkauf eines Ackers zu Säckingen an das dortige Bruderspital wenige Monate später sowie den Verkauf verschiedener Güter in Wädenswil 1316.¹¹¹ Unumstritten eigener Besitz waren auch die zahlreichen Pfandgüter im Wert von etwa 460 Mark Silber, die Rudolf I., Heinrich II. und dessen Neffe Heinrich III. zwischen 1280 und 1325 von den Habsburgern bzw. den Herzögen von Österreich erhielten.¹¹²

Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts müssen die Herren vom Stein auch die volle Lehnsfähigkeit erhalten haben und zwar sowohl das passive (als Lehnsempfänger) als auch das aktive Lehnsrecht (als Lehnsherren). Wohl im Zusammenhang mit dem Meieramt des Stifts scheinen sie weitere Stiftslehen erhalten zu haben, etwa in der Nähe ihrer Stammburg bei Zell, in Mettau und Kaisten im Aargau und wahrscheinlich auch in der Umgebung von Wieladingen und Willaringen.¹¹³ Zwei andere Herren bzw. Institutionen sind als Lehnsherren der Herren vom Stein nachweisbar. Noch vor 1302 gaben die beiden Brüder Rudolf I. und Hein-

¹⁰⁹ Vgl. dazu im Überblick HECHBERGER, Ministerialität, S. 29 f., und die Ausführungen in Kap. 3.1.7 zu den Herren von Wieladingen.

¹¹⁰ Urk 78 (1321 Nov 10).

¹¹¹ Urk 10 (1283 Jun 22); Urk 25 (1301 Okt 19); Urk 26 (1302 Feb 19); Urk 59 (1316 Mai 11).

¹¹² Vgl. dazu Kap. 4.4.11, S. 328 mit Anm. 267 mit den Belegstellen.

¹¹³ Zu diesen Gütern vgl. Kap. 4.4.1, S. 299, Kap. 4.4.4, S. 306 f. und Kap. 4.4.6, S. 313 f.

rich II. dem Bischof von Basel einen Hof in Wegenstetten zu Lehen auf und erhielt ihn umgehend als solches zurück, wodurch sie der Bischof als seine Lehnsleute annahm. Wie in einem beurkundeten Rechtsstreit des Jahres 1400 verkündet wird, befand sich die 1283 erstmals erwähnte Burg Neuenstein seit alters her auf als Lehen vergebenem Grund und Boden der Abtei St. Blasien. Um die Errichtung der Burg nahe der bisherigen Stammburg Altenstein auf dem Henschenberg bei Zell zu bewerkstelligen, mussten die Steiner den Baugrund von der Abtei zu Lehen genommen haben, was bereits in den Jahren vor 1283 geschehen sein wird.¹¹⁴ Vor diesem Hintergrund darf die Jahrzeitstiftung an St. Blasien als Hinweis auf eine Lehnsbeziehung der Herren vom Stein zu der Abtei verstanden werden.

Die aktive Lehnsfähigkeit der Herren vom Stein wird nachdrücklich durch die Verleihung des Gebiets namens „Verlisberg“ auf der rechten Rheinseite vor der Stadt Laufenburg an deren Bürgergemeinde belegt. Im Jahr 1284 bestätigten die beiden Brüder Rudolf I. und Heinrich II. einen vorangegangenen, jedoch zeitlich nicht näher fassbaren Rechtsakt ihres verstorbenen Vaters Heinrich I. Vermutlich handelte es sich bei dem recht großen Gebiet um ehemalige Stiftslehen, die von den Steinern jedoch entfremdet und in Eigenbesitz umgewandelt worden waren. Der Wortlaut der nur in einer Kopie des 16. Jahrhunderts überlieferten Urkunde von 1284 gibt jedoch keinen Hinweis auf eine Beteiligung der Äbtissin von Säckingen an der Verleihung an Laufenburg. Auch die 1335 durch Heinrich III. und seinen Bruder Mathis vorgenommene Bestätigung nennt keine derartige Beteiligung. Sollte es sich tatsächlich um entfremdetes Stiftsgut gehandelt haben, so müssen sich die Herren vom Stein schon vor 1283 in der Lage befunden haben, ihre eigenen Ansprüche gegenüber dem Stift durchzusetzen, vermutlich mit Rückendeckung der habsburgischen Kastvögte.¹¹⁵ Als Lehnsherren sind die Steiner im 14. Jahrhundert noch mehrfach belegt. So war im Jahr 1301 der in Säckingen residierende Jakob II. von Rheinfelden, wahrscheinlich ein habsburgischer Amtsträger, ihr Lehnsmann und 1314 werden mehrere Lehnsleute auf einem Gut zu Bözen im Aargau genannt. Einige Jahrzehnte später tritt Heinrich III. als Lehnsherr der aus dem Neuenburger Stadtadel hervorgegangenen Herren von Neuenfels auf, die ihm 1342 das halbe Dorf Marzell erst verkauft und anschließend als Lehen zurück empfangen hatten.¹¹⁶

Eine Untersuchung der Führung des Ritterschritels durch Angehörige der Herren vom Stein ergibt ein relativ geschlossenes Bild. Alle sechs männlichen Familienmitglieder, die die Volljährigkeit erreichten und keine Geistlichen waren, sind in den Quellen als Ritter belegt: Heinrich I. tritt bei seiner Ersterwähnung 1265 als solcher auf, ebenso 1283 Heinrich II. und sein Bruder Rudolf I.¹¹⁷ Dessen ältester Sohn Heinrich III., spätestens 1314 volljährig, hatte möglicherweise bereits 1316, spätes-

¹¹⁴ Zu den beiden Burgen Alten- und Neuenstein vgl. im Detail Kap. 4.4.10.

¹¹⁵ Urk 12 (1284 Nov 24). Zu „Verlisberg“ vgl. im Detail Kap. 4.4.5.

¹¹⁶ Urk 25 (1301 Okt 19); Urk 52 (1314 März 16); Urk 108 (1342 Aug 30). Vgl. zu diesen Gütern und Rechten auch Kap. 4.4.6, S. 310 f., 314 und Kap. 4.4.8, S. 318 f.

¹¹⁷ Urk 3 (1265 Jun 12): *Henricus de Lapide*, [...], *milites*; Urk 10 (1283 Jun 22): *Rūdolffus et Henricus fratres dicti von dem Staine milites*.

tens jedoch 1321 den Rittertitel erlangt.¹¹⁸ Zu diesem Zeitpunkt wird sein jüngerer Bruder Mathis Edelknecht (*domicellus*) genannt. Im September 1327 wird auch er als Ritter angesprochen.¹¹⁹ Auch ein Angehöriger der Nebenlinie zu Altenstein, der nur 1324 einmal belegte Johann vom Stein, führte den Rittertitel.¹²⁰

Die Verbreitung der Ritterwürde innerhalb der Familie vom Stein erweckt den Eindruck, es sei ihr gelungen, aus der Ministerialität in den Stand dauerhafter Ritterbürtigkeit und damit in den Niederadel aufzusteigen, und vermutlich täuscht dieser Eindruck nicht. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Herren vom Stein, im Gegensatz etwa zu den Wieladingern, stets ökonomisch in der Lage waren, den zum Erwerb und vor allem zur Bewahrung des Titels notwendigen ritterlich-höfischen Lebensstandard dauerhaft zu finanzieren. Der Wohlstand und das Ansehen, das sie vor allem im Waffendienst der Habsburger erreicht hatten, ermöglichten der Familie somit den sozialen Aufstieg aus einem ministerialischen Status der Abhängigkeit in die niederadlige Gefolgschaft der Herzöge von Österreich. Das hohe Ansehen der Familie innerhalb dieser Gefolgschaftskreise spiegelt sich etwa in den mehrfach belegten Tätigkeiten Heinrichs II. und Heinrichs III. als Schiedsleute und Vermittler wider.¹²¹ Dieses und ihre Wirtschaftskraft ermöglichte es den Herren vom Stein für ihre weiblichen Mitglieder Ehen mit Familien auszuhandeln, die entweder zur Spitzenministerialität der Habsburger gehörten, wie etwa die Herren von Büttikon, oder gar freiherrlichen Standes waren, wie etwa die Familien von Gösgen und vielleicht auch die von Grünenberg. Mit der möglicherweise bereits um 1280 bestehenden Herrschaft Neuenstein mit der gleichnamigen Burg als ihrem Zentrum sowie dem Erwerb der Burg Schwörstadt mit Zubehör 1316 von den Wieladingern und Hermann von Bellikon verfügte die Familie über eine weitgehend unabhängig vom Stift Säckingen existierende Machtbasis.¹²² Dennoch spiegelt sich gerade in der Inhaberschaft des Säckinger Stiftsmeieramts die Entwicklung eines adligen Selbstverständnisses wider. Nicht anders ist das mit adliger Herrschaftssymbolik aufgeladene Einzugszeremoniell des Stiftsmeiers zu den Gerichtstagen in den Dinghöfen zu interpretieren, dessen Festlegung in einer Säckinger Hofordnung der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts möglicherweise auch unter dem Einfluss der Herren vom Stein geschah.¹²³ Somit spielten die Herren vom Stein spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf gesellschaftlicher Ebene in einer deutlich höheren Liga als es die 1321 verschriftlichte Perspektive der Äbtissin von Säckingen auf „ihren Ministerialen“ Heinrich II. vom Stein vermitteln will.

¹¹⁸ Urk 60 (1316 Mai 19). Vgl. dazu oben Anm. 59 f.

¹¹⁹ Urk 78 (1321 Nov 10): *Mathie domicelli dicti vom Steine*. Urk 85 (1327 Sep 5): *hern Heinriches und hern Mathises vom Steine, ritter*.

¹²⁰ Vgl. oben Anm. 74.

¹²¹ Heinrich II.: Urk 31 (1305 Jan 21); Urk 40 (1308 Jan 30/1309 Feb 3); Urk 66 (1317 Sep 28). Heinrich III.: Urk 84 (1326 Feb 25).

¹²² Vgl. dazu Kap. 4.4.2, S. 303 und 4.4.10, S. 325 f.

¹²³ Vgl. dazu Kap. 2.3, S. 49 f. In gleicher Weise ließe sich diese Beobachtung allerdings auch auf die Wieladinger beziehen.

4.3 Die Herren vom Stein als Meier des Stifts Säckingen

Die Herren vom Stein waren zusammen mit den Herren von Wieladingen mit der Verwaltung des stiftseigenen Grundbesitzes in und um Säckingen sowie im Wiesental und im Markgräflerland betraut. Hinsichtlich der Befugnisse und Rechte ihres Meieramts sind keine Unterschiede gegenüber den Wieladingern festzustellen. Auch für die Herren vom Stein dürfte das Amt zu den herausragenden Finanzquellen ihrer ökonomischen Existenz gezählt haben.¹²⁴ Über die Verteilung der Meierhöfe in diesen Gebieten zwischen beiden Familien existieren bislang nur unvollständige bzw. fehlerhafte Angaben. In der bisherigen Literatur zur Geschichte des Stifts Säckingen und seines Besitzes finden sich die angeblich von den Herren vom Stein verwalteten Meierhöfe aufgelistet, vielfach noch mit dem Zusatz, es habe sich dabei um das sogenannte „Große Meieramt“ des Stifts Säckingen gehandelt (im Gegensatz zum „Kleinen Meieramt“ der Herren von Wieladingen).¹²⁵ Thomas Kreutzer wies erstmals darauf hin, dass sich diese Begriffe jedoch erst in Quellen des 15. Jahrhunderts feststellen lassen. Gerade das „Große Meieramt“ bezieht sich dabei auf den Amtsbereich der Stiftsmeier aus dem Haus der Herren von Schönau, der Erben der Herren vom Stein.¹²⁶ Dieser Bereich habe demnach bestanden aus den (Ding-)Höfen Stetten, Zell, Wegenstetten, Zuzgen, Kaisten, Ittenthal, Mettau und Sulz. Die Quellengrundlage dieser Aufstellung ist eine Urkunde des Jahres 1397, betreffend die Belehnung des Basler Bürgers Jakob Zibol mit dem stift-säckingischen Meieramt, das ihm von den Herren von Schönau verpfändet worden war. Darin wird der Umfang des Amtsbereichs definiert: Dorf und Dinghof Zell, Dorf und Dinghof Zuzgen, das Dorf Wegenstetten, die Dinghöfe Mettau, Sulz, Kaisten und Ittenthal sowie die Hälfte der Dinghöfe Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried. Letztere fünf Hofhälften gehörten bis um 1333/35 noch zum Meieramt der Wieladinger und gelangten sicher erst nach dem Aussterben der Herren vom Stein 1349 in den Besitz der Herren von Schönau.¹²⁷ Aus einer weiteren Urkunde von 1399 erfahren wir zudem, dass der Dinghof Stetten durch die Schönauer an eine Gemeinschaft mehrerer Adliger und Stadtbürger verpfändet worden war.¹²⁸ Offensichtlich zählte Ende des 14. Jahrhunderts also auch der Meierhof zu Stetten zum Amtssprengel des von den Schönauern besetzten Meieramts. Allerdings ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es

¹²⁴ Vgl. allgemein Kap. 2.3 zu den Rechten und Einkünften des Meieramts.

¹²⁵ Vgl. etwa bereits GEIER, Grundbesitzverhältnisse, S. 5 f.; JEHLÉ / ENDERLE-JEHLÉ, Stift, S. 174 f.; ENDERLE, Großes Meieramt; METZ, Hotzenwald, S. 755; SCHWOERBEL, Burgruine, S. 98 ff. (zum „Kleinen Meieramt“ der Wieladinger), so auch S. 100 mit Bezugnahme auf den „Großmeier“ Heinrich II. vom Stein.

¹²⁶ Vgl. KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 103. Der Begriff des „Großen Meieramts“ ist erstmals 1428 in einem Säckinger Urbar belegt. GLA 66/7160, S. 100: *Dem grossen meyerampt, so die Hüruß hand, ein viedling [wachs], so er zegegen ist.* Das „Kleine Meieramt“ der Wieladinger ist erstmals 1431 erwähnt. Urk 153 (1431 Jun 26). Vgl. auch Kap. 3.2.1, S. 91.

¹²⁷ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 100 f.

¹²⁸ GLA 16/1399 (1399 Feb 8) (= RsQS U 278).

sich hierbei um eine Zustandsbeschreibung der Zeit um 1400 handelt, als die Herren vom Stein seit etwa 50 Jahren ausgestorben waren. Eine Rückprojektion der Informationen über den Umfang des Meieramts um 1400 in die Zeit vor 1349 oder gar bis in das 13. Jahrhundert hinein, wie sie in der älteren Literatur allzu oft wie selbstverständlich vorgenommen wird, ist in diesem Maße nicht zulässig.

Indem die oben genannten, sehr späten Belege als Quellen für den Umfang des Meieramts der Herren vom Stein bzw. von Schönau in Anspruch genommen wurden, ging die bisherige Forschung einem ganz erheblichen Problem aus dem Weg: Es existiert aus der Zeit des 13. Jahrhunderts bis zum Aussterben der Herren vom Stein 1349 keine einzige urkundliche Nennung dieser Familie als Inhaber des stiftsäckingischen Meieramts! Tatsächlich existieren sogar kaum Urkunden, in denen Angehörige der Familie auch nur in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Stift auftreten. Zweimal, 1265 (Heinrich I.) und 1311 (Heinrich II.), sind sie als Zeugen in einer von der Äbtissin ausgestellten Urkunde belegt, und im Jahr 1305 fungierte Heinrich II. als Schiedsmann im Streit zwischen dem Stift und Ulrich I. von Wieladingen, möglicherweise allerdings als Parteigänger für letzteren.¹²⁹

Fast alle Urkunden, die die Herren vom Stein als Meier benennen, stammen aus dem Umfeld der Herren von Schönau aus der Zeit ab etwa 1360 bis Anfang des 15. Jahrhunderts. Eine einzelne Ausnahme weist zumindest eindeutig auf eine Dienststellung der Familie gegenüber dem Stift hin, wenn auch nicht explizit auf das Meieramt Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um die testamentarische Frühmess-Stiftung Heinrichs II. vom Stein vom 10. November 1321, die von der Säckinger Äbtissin Adelheid bezeugt und bestätigt wurde. Adelheid bezeichnet Heinrich in der Urkunde als „Ministeriale unserer Kirche“ (*ministerialis ecclesie nostre*).¹³⁰ Die Bezeichnung *ministerialis* dürfte vor allem die Sicht der Äbtissin widerspiegeln, denn 1321 entsprach der Status der Herren vom Stein schon längst nicht mehr der durch persönliche und besitzrechtliche Einschränkungen definierten Stellung einer Ministerialenfamilie. Die territoriale Besitz- und Machtgrundlage der Herren vom Stein hatte sich bis dahin so stark ausgeweitet, dass der Übergang in den Niederadel wohl bereits vollzogen war.

Die einzigen zeitgenössischen Quellen, die die Herren vom Stein als Meier belegen, sind Säckinger Urbare aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das früheste zwischen etwa 1314 und 1320 verfasst. Darin sind unter anderem Informationen zu folgenden Dinghöfen und untergeordneten Höfen enthalten: Hornussen, Kaisten, Ittenthal, Mettau, Sulz, Mandach, Zuzgen, Wegenstetten, Murg, Oberhof, Herrischried, Stein sowie auch Stetten. Nur zu dreien der von der älteren Forschung den Herren vom Stein zugeordneten Höfen finden sich tatsächlich auch entsprechende Angaben: Zu Mettau, Sulz und Zuzgen wird jeweils die Menge der sogenannten

¹²⁹ Urk 3 (1265 Jun 12) (= RsQS U 7); Urk 47 (1311 Apr 7); Urk 31 (1305 Jan 21). Vgl. zum Schiedsverfahren von 1305 auch Kap. 3.2.1, S. 93–97 sowie Kap. 6.3, S. 380 f. Ein weiteres Mal fungierte Heinrich II. 1314 als Zeuge für Rudolf II. von Wieladingen beim Verkauf eines Guts an die Äbtissin Elisabeth von Bussnang. Urk 55 (1314 Jun 21).

¹³⁰ Urk 78 (1321 Nov 10).

winmeni vermerkt, das sind Einheiten von Weinlieferungen aus den Höfen an die zentralen Speicher des Stifts, die der Meier zum Schutz zu begleiten hatte. Für diesen Dienst wurden, wie das Urbar festhält, von jedem dieser drei Höfe *dem vom Stein I winmeni* als Entlohnung zuerkannt.¹³¹ Für diese drei Höfe ist für die Zeit um 1314/20 also sicher geklärt, dass ein Herr vom Stein hier Meier war.

In Bezug auf die weiteren im Urbar aufgeführten Höfe Kaisten und Ittenthal besteht das Problem, dass diese keine Abgaben in Form von Wein oder anderen Naturalien zu leisten hatten, von denen der Meier einen Anteil erhalten konnte. Insofern ist es kein Wunder, wenn in der Beschreibung der Abgaben dieser Höfe kein Meier genannt wird. Für Kaisten existiert ein urkundlicher Beleg aus dem Jahr 1382, in dem Rudolf II. von Schönau seiner Gattin Anna von Klingenberg einen Hof, genannt der „Meierhof“, sowie einen weiteren zu Mettau, genannt der „Steinhof“, zwei dortige Schuppen und zwei weitere Schuppen im Dorf Effingen verpfändet, die *von sinem eim (= Ahnen) seligen hern Heinrichen vom Stein an yn koment werent*.¹³² Es ist unklar, ob es sich bei diesen beiden Höfen um die stiftseigenen Dinghöfe handelte oder um einen bestimmten Hof innerhalb des Dinghofverbands, der dem Meier zur Unterstützung und Entlohnung seiner Amtstätigkeit verliehen worden war. Die Verfügungsgewalt Rudolfs über den „Meierhof“ in Kaisten aus dem Besitz Heinrichs III. vom Stein spricht jedoch dafür, dass Heinrich Meier über den Dinghof Kaisten gewesen war. Die Bezeichnung „Steinhof“ für den Hof zu Mettau könnte ebenso auf die dortige Stellung der Herren vom Stein als Meier zurückgehen. Deren langjährige Präsenz als Amtsträger vor Ort könnte im Lauf der Zeit dazu geführt haben, dass sich ihr Name auf die Bezeichnung des Dinghofs, mit dem ihr Meieramtsehlen direkt verbunden war, übertragen hatte. Für den Dinghof Ittenthal fehlt uns leider ein solcher Beleg, insofern muss hier die Frage, ob auch bereits die Herren vom Stein Meier über diesen Hof waren, offen bleiben.

Für den Dinghof Zell ist die Quellenlage ähnlich problematisch. Die Ortsvogtei über den Dinghof Zell lag im 13. und 14. Jahrhundert wahrscheinlich in den Händen der Herren von Rötteln bzw. deren Erben, den Markgrafen von Hachberg.¹³³ Erste Aufzeichnungen über einen stiftseigenen Hof in Zell stammen aus dem um 1314/20 verfassten Säckinger Urbar. Demnach hatte der *hof ze Cella* an drei Terminen im Jahr insgesamt 52 Mutt Roggen, die Geldsumme von 20 Schilling und neun Pfennig sowie 15 Saum Rotwein abzuliefern. Bemerkenswert ist die Formulierung, die Men-

¹³¹ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 1v (zu Mettau): [...] *und XVIII winmeni, der wirt dem vom Stein I meni und am dritten iare gent si XVIII [winmeni], der wirt öch dem vom Stein I men*; ebenso fol. 2r (zu Sulz): [...] *und VIII winmeni, der wirt dem vom Stein I meni*; 2r/v (zu Zuzgen): [...] *und III winmeni, der wirt dem vom Stein I meni*. Auch in einem etwas später erstellten Urbar um 1330 taucht ein Herr vom Stein als Meier über diese Dinghöfe auf: GLA 66/7158 (um/vor 1328/30), fol. 1v (Mettau, Sulz): *den von Stein*; fol. 18v (Mettau): *Dú summe der winmeni XXI, der wirt dem vom Stein I [...]*, ebenso fol. 20v (Sulz), 33v, 36v: *So wirt dem vom Stein ein wegysen [...]*.

¹³² Urk 146 (1382 Nov 21); vgl. dazu FRESE, Schönau, S. 101.

¹³³ Im Habsburger Urbar (um 1303/07) taucht Zell nicht auf. Demnach verfügten die Habsburger dort nicht über die Frevelgerichtsbarkeit. Vgl. auch FRESE, Schönau, S. 108 f.

ge an Rotwein solle aus *dem winkel des klosters* geliefert werden.¹³⁴ Damit ist nicht der Weinkeller des Stifts in Säckingen gemeint, sondern es handelte sich offensichtlich um ein Gebäude in Zell. Der Schreiber des Urbars verwendet als Bezeichnung für das Stift stets die Formulierung *das Gotzhus von Sekingen*, während der Begriff „Kloster“ mit Ausnahme des Eintrags zu Zell keine Verwendung findet. Bereits der Ortsname „Zell“ scheint sich von einer vermutlich im Hochmittelalter gegründeten Einsiedelei oder einer kleinen klösterlichen Niederlassung abzuleiten. Möglicherweise verweist der Urbareintrag auf die Existenz einer solchen noch im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in Zell bestehenden klösterlichen Anlage, wohl einer Filialniederlassung des Stifts Säckingen. Es hielten sich dort wahrscheinlich sogar dauerhaft geistliche Stiftsangehörige auf. Darauf verweist ein weiterer Eintrag zu Zinseinnahmen des Stifts aus Gütern des Zeller Hofes im gleichen Urbar. Es sind darin die Bodenzinse verschiedener Güter *ze Cella* und genauer in *Erisperg, Hadegga, Himsbach* und *Flügendal*¹³⁵ aufgeführt. Als Einnehmerin dieser Zinsen wird zu Beginn die Stiftskammerin bezeichnet. Am Ende des Eintrags wird dann der Verwendungszweck angezeigt: *Dis phenning sol man geben zû dem palme tage minen frowen von Cella*.¹³⁶ Die Formulierung „die Frauen von [...]“ bezieht sich in sämtlichen Säckinger Urbaren wie auch in der urkundlichen Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts stets auf einen klösterlichen Konvent. Entsprechend dürfte es sich auch bei den *frowen von Cella* um eine, wenn auch vermutlich relativ kleine, Frauengemeinschaft gehandelt haben, deren Zusammensetzung (Chorfrauen?) unbekannt ist. Sie dürften überwiegend von den Erträgen des lokalen Stiftshofs gelebt haben, erhielten jedoch zu besonderen Tagen, wie etwa hier dem Palmsonntag, weitere Zahlungen vom Mutterkloster in Säckingen. Im Lauf des 14. Jahrhunderts muss die Zeller Filiale, deren Lage innerhalb der Ortsgemarkung nicht bekannt ist, jedoch aufgegeben worden sein. Sie taucht außer in obigem Urbar und einem weiteren, geringfügig späteren Säckinger Urbar nicht mehr in den Quellen auf.¹³⁷

Der älteste Dinghofrodol für Zell ist erst aus dem Jahr 1472 überliefert. Er wurde nach dem Verlust einer älteren Aufzeichnung neu angefertigt, wobei die einleitenden Bestimmungen aus einer allgemeinen Säckinger Hofordnung aus der ersten Hälfte

¹³⁴ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 14v: *Und von dem hofe ze Cella git man ze sant gallen mes LII müte rogen und X ß III d minr ze sancte martis mis, und ze sancte johanes mes ze sun-gicht XI ß, und von dem winkel des klosters git man XV söme rotes wins kloster mes.*

¹³⁵ Bei *Erisperg* handelt es sich um die bislang früheste Erwähnung des Ortsnamens Ehrberg (heute Teil der Gemeinde Hög-Ehrberg nordöstlich von Zell). *Himsbach* dürfte sich auf die Flur Himmelsbach nordwestlich des Ortskerns von Zell beziehen. *Flügendal* könnte mit dem Waldgebiet Fliegeten nordöstlich von Zell, auf halbem Weg zwischen dem Zeller Ortsteil Atzenbach und Hög-Ehrberg identisch sein. Eine Identifizierung von *Hadegga* steht noch aus.

¹³⁶ GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 8r/v: *Dis sint die phenning zinse des vorgeantanten Gotzhuse ze Cella, die man öch antwirten sol einer kamererin an der frowen stat: [...].*

¹³⁷ GLA 66/7158 (um 1328/30), fol. 4v mit identischem Eintrag wie GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 8r/v, fol. 11v mit identischem Eintrag wie GLA 66/7157, fol. 14v, dazu jedoch die Vorbemerkung: *Dis sint die zinse von Cella.*

des 14. Jahrhunderts abgeschrieben wurden.¹³⁸ Der ältere Rodel wird noch in einem Säckinger Urbar von 1428 erwähnt: *Von Zell gand uns ierlich II lib III ß von gütern als unser alt rodel wol wiset und sol si miner frow der eptissin keller ierlich usrichten.*¹³⁹ Die Einnahmen sind hier vollständig in Geldzinsen umgewandelt, wobei die Gesamthöhe der Erträge gegenüber dem Stand 100 Jahre zuvor recht gering ausfällt, was vermutlich auf die zahlreichen Güterentfremdungen unter den Herren von Schönau und anderen Inhabern bzw. Pfandnehmern des Meieramts zurückzuführen ist. Die Aufschlüsselung der Zinseinnahmen auf die einzelnen Lehnsnehmer wurde nicht niedergeschrieben, weil offensichtlich noch ein spezieller Zinsrodel (*unser alt rodel*) für den Dinghof Zell existierte, der diese Angaben enthalten haben dürfte.

Was in all diesen Verwaltungsaufzeichnungen des Stifts zum Dinghof Zell fehlt, ist die Mitteilung über die Tätigkeit eines Meiers. Als Bestandteil des Meieramtsbereichs der Herren von Schönau taucht Zell erst Ende des 14. Jahrhunderts, im Rahmen der Verpfändungen des Meieramts, auf.¹⁴⁰ Ob es in den Jahrzehnten davor und besonders noch während der Blüte der Herren vom Stein vor 1350 überhaupt einen stift-säckingischen Meier zu Zell gab, lässt sich nicht feststellen. Die bisherige Forschung hat die Annahme der Herren vom Stein als Inhaber des Meieramts über den Dinghof Zell schlicht aus der Existenz der Stammburg Altenstein bei Zell abgeleitet, deren Errichtung nur aus der Nähe zum Dorf und Dinghof Zell Sinn ergeben würde. Dazu ist zu bemerken, dass die Burg auch zum Schutz einer klösterlichen Filialniederlassung des Stifts gebaut worden sein könnte, also nicht ausschließlich auf das Meieramt ausgerichtet gewesen sein muss. Allerdings wird der kleine Konvent in der Ausübung der Gerichtsherrschaft über die Leute des Dinghofverbands einen weltlichen Vertreter benötigt haben, der diese Angelegenheiten für sie regelte.

Ein weiterer stift-säckingischer Dinghof, der den Herren vom Stein von der bisherigen Forschung zugeschrieben wurde, ist Wegenstetten. Ein dortiger Dinghof wird bereits für das 13. und 14. Jahrhundert angenommen, tatsächlich taucht ein solcher jedoch erst 1433 erstmals in den Quellen auf.¹⁴¹ Zuvor handelte es sich nur um das Dorf Wegenstetten oder einen untergeordneten Hof dabei, welcher nach dem Säckinger Urbar um 1314/20 jedoch dem von den Herren von Wieladingen verwalteten Dinghof Stein zugeteilt war.¹⁴² In Wegenstetten verfügten die Herren vom Stein indes Anfang des 14. Jahrhunderts über eine gewichtige Rolle: Sie waren sowohl Inhaber der Nieder- als auch der Hochgerichtsbarkeit, was einer vollständigen Dorfherrschaft gleichkam. Woher diese Rechte stammten ist nicht sicher. Die Nie-

¹³⁸ GLA 16/1592 (1472), Textwiedergabe nach einer Abschrift im Mambacher Dorfbuch bei HUMPERT, Zell, S. 291–299. Er ist in den ersten elf Paragraphen (außer § 3) weitgehend identisch mit der Säckinger Hofordnung in GLA 66/7154. Vgl. SCHULTE, Tschudi, S. 68–79, darin 68–72. Vgl. auch FRESE, Schönau, S. 108 f. mit Anm. 104.

¹³⁹ GLA 66/7160 (1428), S. 39.

¹⁴⁰ Erstmals in der Verpfändung an Jakob Zibol 1397. Urk 149 (1397 März 16).

¹⁴¹ GLA 16/1503 (1433 Nov 19). Vgl. auch FRESE, Schönau, S. 108.

¹⁴² GLA 66/7157 (Säckinger Urbar 1314/20), fol. 2v: *Von Wegenstetten gand ierlich XIII mút kerren die hõrent in den hofze Steina.*

dergerichtsbarkeit könnte ein Lehen des Stifts gewesen sein, wobei fraglich ist, ob es sich dabei um ein Amtslehen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Meier handelte. Ein solches wäre dann eher bei den Herren von Wieladingen als Meier über den Dinghof Stein zu erwarten gewesen. Der Besitz der Hoch- bzw. Blutgerichtsbarkeit ging möglicherweise auf den Basler Bischof als obersten Lehnsherrn der Landgrafschaft Sisgau zurück. Das Dorf Wegenstetten war aufgrund seiner Lage im Grenzgebiet zwischen der von den Habsburgern beanspruchten Landgrafschaft Frickgau und der von den Grafen von Homberg als Afterlehen des Bischofs von Basel gehaltenen Landgrafschaft Sisgau ein umstrittener Ort. Eine Verleihung der Hochgerichtsbarkeit an die Herren vom Stein durch den Bischof könnte ein geschickter Schachzug gewesen sein, um den Basler Anspruch auf den Ort zu stärken.¹⁴³

Zuletzt ist auf den Dinghof Stetten einzugehen, der von der bisherigen Forschung ebenfalls als althergebrachter Bestandteil des Meieramtsbereichs der Herren vom Stein angesehen wurde. Wie bereits an anderer Stelle in dieser Untersuchung ausgeführt, vermitteln die wenigen überlieferten Quellen den Eindruck, der Dinghof Stetten habe bis um 1305 eher im Verantwortungsbereich des Meieramts der Herren von Wieladingen gelegen. Nach erheblichen Streitigkeiten zwischen Ulrich I. von Wieladingen und dem Stift wegen offensichtlich massiver Entfremdung von Gütern und Einkünften wurde dieser um 1305/06 in einzelnen Höfen seines Amtes als Meier enthoben, darunter sicher in Schliengen, wahrscheinlich aber auch in Schwörstadt und Stetten. Anschließend scheint der Stettener Dinghof nicht mehr als erbliches Amtslehen ausgegeben, sondern direkt von Säckingen aus verwaltet worden zu sein. Als vor Ort tätige Meier dienten austauschbare Amtsleute, von denen einzelne Namen aus den Jahren 1321 und 1393 bekannt sind, die in den Urbaren des 14. Jahrhunderts jedoch anonym bleiben. Wahrscheinlich erst nach 1393 gelangte der Dinghof zu Stetten an das von den Herren von Schönau gehaltene Meieramt.¹⁴⁴

Im Gegensatz zu dem Meieramt der Herren von Wieladingen, das wahrscheinlich um 1330/33 von einem Erblehen in ein Mannlehen umgewandelt worden war,¹⁴⁵ muss das Meieramt der Herren vom Stein seinen Charakter als Erblehen durchgängig behalten haben. Ein Erblehen war auch in weiblicher Linie vererbbar, während ein Mannlehen nur von einem volljährigen männlichen Erben übernommen werden konnte. Rudolf II. Hürus von Schönau, der nach dem Tod Heinrichs III. vom Stein dessen Erbe angetreten hatte, folgte ihm um 1350 auch im Meieramt nach. Da Rudolfs Mutter die Erbtöchter Heinrichs III. war, konnte diese Übernahme nur erfolgt sein, wenn das Meieramt der Herren vom Stein weiterhin ein Erblehen war.¹⁴⁶

Zusammenfassend lassen sich demnach als Meierhöfe der Herren vom Stein in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur Mettau, Sulz, Zuzgen und Kaisten identifizieren, sowie wahrscheinlich auch Ittenthal, wobei dessen Status aufgrund fehlen-

¹⁴³ Vgl. dazu im Detail Kap. 4.4.6, S. 311 f.

¹⁴⁴ Vgl. zum stift-säckingischen Meieramt über Stetten im Detail Kap. 3.2.1, S. 93 ff.

¹⁴⁵ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 98 f.

¹⁴⁶ Vgl. auch unten S. 296 f. Zu den Schönauern als Erben der Herren vom Stein vgl. Kap. 4.2.4.

der Quellen nicht zu belegen ist. Weiterhin dürfte auch der stift-säckingische Hof zu Zell zum Verantwortungsbereich der Steiner gezählt haben. In Wegenstetten befand sich zu dieser Zeit noch kein Dinghof, die Herren vom Stein verfügten in diesem Dorf jedoch über umfangreiche Gerichtsrechte, wobei die Niedergerichtsbarkeit möglicherweise vom Stift herrührte. Ausgeschlossen werden kann dagegen der Dinghof Stetten, der bis um 1305 eher dem Verwaltungsbereich der Herren von Wieladingen zugerechnet werden muss. Die geografische Lage der vier Höfe Mettau, Sulz, Kaisten und Ittenthal in einem Gebiet südlich von Laufenburg verweist gegenüber der Lage der von den Wieladingern verwalteten Höfe zu Murg, Oberhof, Herrischried und Stein auf den Zusammenhang zwischen dieser Aufteilung und den jeweiligen Kastvögten über diese Höfe aus den beiden Linien von Habsburg und Habsburg-Laufenburg. Die Aufteilung geht sehr wahrscheinlich auf die Besitz- und Verwaltungsteilung der beiden habsburgischen Linien um 1232/34 zurück, die auch die Kastvogtei über das Stift Säckingen mit einbezog.¹⁴⁷

Wie mehrfach bereits angeklungen, existiert aus der Zeit bis um 1350 kein einziger Quellenbeleg, der einen Herren vom Stein namentlich als stift-säckingischen Meier erwähnt. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass die Herren vom Stein im Gegensatz zu den Herren von Wieladingen anscheinend ein sehr gutes Verhältnis zum Stift Säckingen pflegten. Ein nicht unbeträchtlicher Teil mittelalterlicher Urkundenüberlieferung ist der Existenz von Rechtsstreitigkeiten zu verdanken, die im Fall der Herren vom Stein anscheinend weitgehend unterblieben. Abseits der Urkunden, etwa in den Säckinger Urbaren, wird mit Bezug auf das Meieramt allenfalls der Geschlechternamen der Inhaber genannt, also etwa *der vom Stein* oder *die vom Stein*.¹⁴⁸ Von den uns namentlich bekannten Vertretern der Familie vom Stein kommt aus der ersten Generation der nur wenige Male belegte Heinrich I. († 1283) als Stiftsmeier in Frage. Aus der zweiten Generation sind es sowohl Rudolf I. als auch sein Bruder Heinrich II. Rudolf scheint der ältere der beiden Brüder gewesen zu sein, weshalb wahrscheinlich er bis zu seinem Tod zwischen Oktober 1301 und Februar 1302 das vom Vater geerbte Amt des Stiftsmeiers innehatte, das anschließend Heinrich II. übernahm. Letzterer wird nach seinem Tod in einer testamentarischen Altarstiftung von 1321 als „Ministeriale“ des Stifts angesprochen, was immerhin als eindeutiges Zeugnis einer wie auch immer gearteten Dienststellung gewertet werden darf.¹⁴⁹ Heinrichs Sohn Heinrich IV. starb wohl bald nach 1321 noch bevor er volljährig geworden war. Der Nachfolger im Meieramt wurde Heinrich III., der seit spätestens Juni 1314 volljährige älteste Sohn Rudolfs I. Auch von ihm existieren zu seinen Lebzeiten keine Belege für eine Tätigkeit als stift-säckingischer Meier. Erst mehrere Jahrzehnte nach seinem Tod 1349 erfahren wir aus einigen Urkunden teils direkt, teils indirekt von dieser Stellung. Ohne auf Heinrich namentlich einzugehen, trat im Juli 1364 sein Enkel Rudolf II. von Schönau un-

¹⁴⁷ Vgl. dazu im Detail Kap. 6.1.

¹⁴⁸ Vgl. oben S. 292 mit Anm. 131.

¹⁴⁹ Urk 78 (1321 Nov 10): *ministerialis ecclesie nostre*.

ter dem Namen *Rüdolff der Heuraus vom Stain* in Erscheinung und ließ sich zuerst vom österreichischen Landvogt und einige Monate später von Herzog Rudolf IV. selbst aus dem Meieramt hervorgehende Rechte bestätigen. Die nur in dieser Urkunde belegte Benennung nach dem Familiennamen seiner Mutter in Zusammenhang mit dem Meieramt verweist indirekt auf die Dienststellung Heinrichs III. vom Stein. Ebenfalls indirekt geht der Schönauer auf das Meieramt seines Großvaters ein, als er 1382 seiner Gattin Anna von Klingenberg mehrere Höfe und Güter verpfändete, darunter den Meierhof zu Kaisten, und dazu bekundete, er habe diese Güter von seinem verstorbenen Ahnen Heinrich vom Stein geerbt.¹⁵⁰ Explizit als Meier angesprochen wird Heinrich III. in einem Schiedsurteil vom 25. Mai 1394, das auf den Aussagen mehrerer Zeugen basierte. Betreffend den Streit um die Ansprüche der Schönauer auf die Nutzung des Waldes Maisenhardt sagte ein Befragter unter Eid aus, *er gedenke das her Heinrich selig vom Stein des gotshuses von Sekingen meyer were uber das vogenant holtz, genant Meysenhart*.¹⁵¹

Aufgrund der mangelhaften Quellenlage muss ungeklärt bleiben, ob auch die Nebenlinie der Herren vom Stein Anteil am Meieramt besaß. Die einzigen bekannten Vertreter dieser Linie waren der 1324 belegte Ritter Johannes und der zwischen 1327 und 1347 belegte Säckinger Chorherr und ehemalige Pfarrer von Hochsal, Jakob vom Stein.¹⁵² Es ist denkbar, dass Johannes seinen Wohnsitz auf der Stammburg Altenstein hatte, während sich die Hauptlinie wenige Kilometer von Zell entfernt bei Raitbach noch vor 1283 eine eigene Anlage errichtete, die Burg Neuenstein. Da Altenstein vermutlich eine mit dem Meieramt verbundene Amtsburg war, wäre zu überlegen, ob ihre jeweiligen Inhaber auch über Ansprüche auf das Meieramt verfügten. Die Beobachtung, dass Johannes nur ein einziges Mal in einem Dokument der Konstanzer Bischofskirche und gerade nicht in stift-säckingischen Zusammenhängen belegt ist, spricht gegenüber den zahlreichen Belegen für Heinrich II. vom Stein mit engem Bezug zum Stift jedoch eher gegen diese Annahme. Zudem muss im 14. Jahrhundert von einer allmählichen Loslösung des Meieramts von der Amtsburg ausgegangen werden. Hierzu bieten sich die Herren von Wieladingen als Vergleichsmodell an, die spätestens um 1280/1300 ihren Wohnsitz von ihrer Amtsburg Wieladingen nach Schwörstadt verlagerten, ohne dass dies den Verlust des Meieramts bedeutete. Insofern könnten auch Heinrich I. oder seine Söhne die Altenstein verlassen bzw. ihren Verwandten der Nebenlinie überlassen haben ohne auf ihr Anrecht auf das Meieramt verzichten zu müssen. Es sind noch weitere Modelle denkbar, etwa die Möglichkeit des Verbleibs eines Anteils am Burglehen der Altenstein bei der auf die Neuenstein umgezogene Linie, oder gar eine gemeinsame oder wechselnde Ausübung des Meieramts durch beide Linien. Sämtliche dieser Modelle bleiben jedoch spekulativ.

¹⁵⁰ Vgl. oben Anm. 132.

¹⁵¹ Urk 147 (1394 Mai 25), darin weitere Aussagen, die sich auf *den* bzw. *die vom Stein* beziehen.

¹⁵² Vgl. zu dieser Nebenlinie Kap. 4.2.3.

4.4 Besitzgrundlage und Herrschaftsbildung

In der Zeit des 13. Jahrhunderts bis zu ihrem Aussterben 1349 lässt sich umfangreicher Besitz an Gütern, Rechten und Einkünften der Herren vom Stein nachweisen, sowohl Eigengüter als auch Lehen oder Pfänder. Wie im Fall der Herren von Wieladingen kann auch hier der genaue Umfang des Besitzes nur in begrenztem Maße rekonstruiert werden. Das vorhandene Quellenmaterial, vornehmlich Urkunden und Urbareinträge, bietet auch hier allenfalls Momentaufnahmen, die einen Besitzstand zu unterschiedlichen Zeiten anzeigen, oftmals ohne genauere Informationen zu Herkunft oder weiterem Schicksal der betreffenden Güter oder Rechte zu liefern. Nur in Ausnahmefällen ist die Rekonstruktion einer Besitzentwicklung über mehrere Jahrzehnte möglich. Wenige Aussagen können über den Besitz der Familie im 13. Jahrhundert getroffen werden. Der größere Teil der Informationen stammt aus der Zeit des frühen 14. Jahrhunderts und betrifft Geschäfte mit Beteiligung Heinrichs II. vom Stein (belegt 1283–1318/21). Aus der nachfolgenden Zeit des 1349 verstorbenen Heinrich III. liegen uns fast nur Belege aus den letzten zehn Jahren seines Lebens vor. Weitere Nachrichten über den Familienbesitz stammen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, insbesondere aus Urkunden, die im Rahmen von Geschäften der Herren von Schönau, der Erben der Herren vom Stein, angefertigt wurden.¹⁵³

Die Untersuchung der Besitzgrundlage und Herrschaftsbildung der Herren vom Stein im 13. und 14. Jahrhundert lässt mehrere geografische Besitzschwerpunkte erkennen. Dabei handelt es sich zunächst einmal um das Wiesental mit besonderem Schwerpunkt auf dem Dorf und der Gemarkung Zell, wo sich auch die Stammburg Altenstein befand. In unmittelbarer Nähe etwas weiter südöstlich errichteten die vom Stein noch vor 1283 eine zweite Burg namens Neuenstein, die sich im Lauf des 14. Jahrhunderts möglicherweise zum Zentrum einer kleinen Herrschaft auf dem Gebiet zwischen Wiese und Wehra entwickelte. Ein weiterer, vermutlich bereits im 13. Jahrhundert bestehender Besitzschwerpunkt ist im südlichen Hotzenwald zwischen der Wehra und der Murg erkennbar, mit Gütern und Einkünften in Wehr und Umgebung, sowie den Orten Wieladingen, Willaringen und Gebisbach, eine Mischung aus Eigenbesitz, Stiftslehen und habsburgischen Pfandgütern. Ebenfalls bereits im 13. Jahrhundert verfügten die Herren vom Stein auf rechtsrheinischem Gebiet um die Stadt Laufenburg über einen größeren zusammenhängenden Güterkomplex. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts rückt ein neuer Besitzschwerpunkt in den Blick, mit Güterbestand und Pfandbesitz am Hochrhein zwischen Rheinfeldern und Säckingen, dessen Eckpfeiler der Erhalt einer Reichspfandschaft auf den Forst zu Rheinfeldern 1301 und der Erwerb der Burg Schwörstadt samt Zubehör im Jahr 1316 von der Familie von Wieladingen gewesen sein dürften. Dazu besaßen die Herren vom Stein umfangreicheren Streubesitz im Aargau, vor allem im habsburgischen Amt Säckingen und bei den stift-säckingischen Dinghöfen in der Herrschaft Laufenburg. Vereinzelt ist in den Quellen Streubesitz außerhalb der oben genannten Gebie-

¹⁵³ Erstmals mit dem Besitz der Herren vom Stein hat sich FRESE, Schönau, S. 95–102 beschäftigt.

te belegt, so etwa 1309 erwähnte Güter zu Langnau, bei Reiden südlich von Zofingen, oder das halbe Dorf Marzell im Kandertal, das Heinrich III. 1342 erwarb. Gleiches gilt für mehrere Güter im Bereich zwischen dem Zuger See und dem Baldegger See im südlichen Aargau und auf Luzerner Gebiet sowie am Zürichsee, die aus dem elterlichen Erbe der Katharina von Hüenenberg, der Gattin Heinrichs II. vom Stein, stammten, jedoch zwischen 1316 und 1318 verkauft wurden.

4.4.1 Das Wiesental und das Gebiet zwischen Wiese und Wehra

Im Wiesental ist umfangreicher Besitz der Herren vom Stein nachweisbar. Auf dem Henschenberg bei Zell befand sich die wahrscheinliche Stammburg Altenstein, die sehr wahrscheinlich bereits vor 1283 gebaut worden war, allerdings erst 1319 erstmals erwähnt wird.¹⁵⁴ Im Rahmen einer Verpfändung der Burg im Jahr 1393 ist zu erfahren, dass das Burgzubehör zwei Weiher, Wiesen und einen nahe gelegenen Wald sowie einen gesonderten Burgbezirk und den Hof Henschenberg mit weiteren Gütern umfasste. Aufgrund des zeitlichen Abstands zum Tod Heinrichs III. vom Stein 1349 ist nicht klar, ob und inwiefern dieser Umfang nach 1350 von den Herren von Schönau als Erben der Steiner verändert, verringert oder erweitert worden ist. Ebenfalls verpfändet wurden damals Dorf und Dinghof Zell, die Dörfer Atzenbach, Mambach und Ehrnsberg sowie mehrere weitere, ungenannt bleibende Ortschaften, deren Besitzstatus weder 1393 noch zu Zeiten der Herren vom Stein gänzlich sicher erscheint.¹⁵⁵ Zumindest beim Dinghof Zell ist klar, dass es sich um einen Bestandteil des als Stiftslehen vergebenen Meieramts handelte. Die eine Dorfherrschaft maßgeblich kennzeichnenden Niedergerichtsrechte über die Orte Zell, Atzenbach, Mambach und Ehrnsberg könnten ebenso vom Stift verliehene Güter gewesen sein, die von den Schönauern jedoch weitgehend entfremdet worden waren. Ob sie bereits aus dem Erbe Heinrichs III. vom Stein stammten, ist nicht zu belegen, jedoch aufgrund anderer Hinweise auf die herausragende Stellung der Familie in Zell wahrscheinlich. So verfügten die vom Stein auf der Gemarkung des Dorfs Zell bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts über sehr umfangreichen Besitz. Die im November 1321 beurkundete testamentarische Altarstiftung Heinrichs II. vom Stein an das Säckinger Münster listet insgesamt 18 verschiedene Güter *in banno ville Celle* auf, deren jährliche Erträge in Gesamthöhe von knapp über sechseinhalb Pfund an den Johannesaltar fielen.¹⁵⁶ Im Jahr 1324 befand sich zudem der Ritter Johannes vom Stein, aus einer vermutlichen Nebenlinie der stift-säckingischen Meier vom Stein, im Besitz des Laienzehnts der Kirche von Zell, wofür er dem Bischof von Konstanz drei Pfund

¹⁵⁴ Die Ersterwähnung in Urk 76 (1319 Nov 10). Die 1283 erwähnte Burg Neuenstein dürfte ihren Namen in Bezug auf die Burg (Alten-) Stein erhalten haben. Vgl. Kap. 4.4.10, S. 321.

¹⁵⁵ Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr, U 6 (1393 Sep 14).

¹⁵⁶ Urk 78 (1321 Nov 10). Neben den Gütern in Zell umfasste die Stiftung Einkünfte aus zwei Häusern mit Hof und Garten in der Stadt Säckingen. Vgl. dazu unten Kap. 4.4.3.

aus den Zehnteinkünften zu zahlen hatte.¹⁵⁷ Möglicherweise hatte diese Linie ihren Wohnsitz auf der Burg Altenstein, während sich die Linie der stift-säckingischen Meier schon vor 1283 bei Raitbach, einige Kilometer südlich von Zell, eine weitere Burg namens Neuenstein erbaut hatte. Im Lauf des 14. Jahrhunderts wurde diese Burg zum Zentrum einer kleinen Herrschaft, deren Umfang sich allerdings erst im Jahr 1400 in den Quellen fassen lässt. In einer Urkunde, die anlässlich des Verkaufs der Herrschaft für 2000 Goldgulden durch Anna von Klingenberg, der Witwe Rudolfs II. von Schönau, und ihren Sohn Albrecht an Markgraf Rudolf von Hachberg-Sausenburg ausgestellt wurde, sind verschiedene Dörfer und Güter genannt, darunter Gersbach, Schlechtbach, Schweigmatt, Kürnberg und Raitbach, die Mühle zu Hasel, der Hof Sattellege, die Höfe zu Blumberg, Eychenbrunnen und Steinighof sowie die Steingruben zu Kürnberg. Damit erstreckte sich die Herrschaft auf ein Gebiet zwischen der Wehra und dem Schwarzenbach im Osten und der Wiese mit dem Seitenarm des Schützelbachs im Westen. Wie aus einer in Zusammenhang mit diesem Verkauf hergestellten Urkunde des Jahres 1401 zu entnehmen ist, war der Baugrund dieser Burg seit alters her ein Lehen des Klosters St. Blasien.¹⁵⁸ Ähnlich wie für Zell und Umgebung gilt auch hierbei, dass aufgrund der nur aus sehr viel späterer Zeit vorhandenen Belege keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Herrschaft in dieser Gestalt auch bereits Ende des 13. Jahrhunderts unter den Herren vom Stein bestanden hat. Für die Orte Gersbach und Schweigmatt ist etwa nachgewiesen, dass es sich um Erwerbungen Rudolfs II. von Schönau von Markgraf Otto von Hachberg-Sausenburg in der Zeit um 1365 handelte.¹⁵⁹

Der Bau der Burg Neuenstein auf Grund und Boden des Klosters St. Blasien und damit offensichtlich bewusst abgesetzt von der Grundherrschaft des Stifts Säckingen verweist auf den erfolgreichen Plan der Familie vom Stein, eine von stift-säckingischer Lehnsmannschaft unabhängige Herrschaft aufzubauen. Die Grundlagen, der eigentliche Aufbau und die Entwicklung dieser Herrschaft unter den Herren vom Stein bis um 1349 bleiben aufgrund der mangelhaften Quellenlage jedoch weitgehend im Dunkeln.¹⁶⁰ Möglicherweise konzentrierten sich die Stiftsmeier vom Stein schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mehr auf den Herrschaftsausbau im Wiesental, weil sie mit dem Erwerb der Burg Schwörstadt von den Wieladingern im Jahr 1316 ein neues, attraktiveres Standbein am Hochrhein gefunden hatten.¹⁶¹

Die guten Beziehungen der Herren vom Stein zum Kloster St. Blasien werden bereits in der Urkunde deutlich, die die Brüder Rudolf I. und Heinrich II. im Juni

¹⁵⁷ Liber quartarum, S. 32: *Item in eodem decanatu ecclesia Cella est quartalis, solvit XL modius absque decima minuta. In eadem parrochia Johannes de Lapide miles habet decimam laicalem de qua consuevit dare III lib. Briscaugen.* Vgl. zu dieser Nebenlinie Kap. 4.2.3.

¹⁵⁸ GLA 46/1656 (1400 Nov 19) (= RegMB 1, Nr. h 857); Urk 151 (1401 Feb 4). Zur Herrschaft Neuenstein vgl. SCHUBRING, Neuenstein. Zu deren Ausdehnung siehe dort Abb. 2.

¹⁵⁹ Vgl. KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 105 mit Verweis auf RegMB 1, Nr. h 681 (1365 Mai 24). Eventuell stammt auch Kürnberg aus dieser Erwerbung.

¹⁶⁰ Zu den Burgen Altenstein und Neuenstein sowie der Herrschaft Neuenstein vgl. Kap. 4.4.10.

¹⁶¹ Vgl. dazu unten S. 303 und Kap. 4.4.10, S. 325 f.

1283 auf ihrer Burg Neuenstein ausstellen ließen. Sie betrifft die Stiftung einer Jahrzeit für das eigene Seelenheil und das ihrer Eltern. Dazu vergaben die Brüder ein in Hinterholz (Gemeinde Fröhnd) im oberen Großen Wiesental gelegenes Gut. Zu dessen näherer Lokalisierung wird vermerkt, es befinde sich auf der „anderen Seite des Künbachs“ (*situm in dem hindern holze ex alia parte rivi, dicitur Kinnebach*). Die jährlichen Erträge des Guts werden auf drei Schilling Geld, drei Mütt Hafer und neun Hühner beziffert.¹⁶² Der Künbach scheint eine naturräumliche Grenze zwischen dem südlich davon gelegenen Bereich der Grundherrschaft des Stifts Säckingen und dem nördlichen Bereich des Klosters St. Blasien gewesen zu sein.¹⁶³ Die Angabe zur „anderen Seite des Künbachs“ zeigte an, dass sich das Gut im Bereich der sanblasianischen Herrschaft befand, wie auch die Lage des heutigen Ortsteils Hinterholz der Gemeinde Fröhnd verdeutlicht. Ein Zweck dieser Angabe könnte gewesen sein, das Gut gegenüber den sanblasianischen Empfängern deutlich von dem Bereich abzugrenzen, in dem die Herren vom Stein als Lehnsleute und Meier des Stifts Säckingen über den Großteil ihrer Güter verfügten, insbesondere in Zell und Umgebung.

Nicht sicher geklärt werden kann, ob die Herren vom Stein auch innerhalb der südlich von Zell angrenzenden Gemarkungen der Orte Hausen und Fahrnau im Wiesental über Besitz verfügten. Aus Verzeichnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts liegen Angaben über einen sogenannten „Steinzehnten“ vor, der von bestimmten Äckern und Matten in diesen Gemarkungen anfiel. Die Nähe dieser Gemarkungen zu der nur wenige Kilometer östlich gelegenen Burg Neuenstein bei Raitbach und der gleichnamigen, weiter nach Osten ausgreifenden Herrschaft lassen einen Besitz dieses Zehnten durch die Herren vom Stein zumindest möglich erscheinen. Dagegen gibt es für einen Besitz der Ortsherrschaft über Hausen durch die vom Stein, wie in der Vergangenheit von Klaus Schubring zur Diskussion gestellt, keine stichhaltigen Belege. Noch vor 1362 hatte diese die Basler Achtbürgerfamilie zer Sunnen, zusammen mit der niederen und der mittleren Gerichtsbarkeit, erhalten. Woher diese Rechte stammten, ist nicht zu klären. Schubrings Hypothese einer potentiellen Verwandtschaft der zer Sunnen mit den Herren vom Stein, etwa durch die Ehe Hugos I. zer Sunnen (erwähnt 1271–1283) mit einer Tochter Heinrichs I., ist spekulativ, zumal seine Ausführungen auf dem veralteten Stand der von Walter Merz erarbeiteten Genealogie der Herren vom Stein basieren.¹⁶⁴ Allerdings sind tatsächlich Verwandtschaftsbeziehungen der Herren vom Stein nach Basel auszumachen, die Gattin Heinrichs I. vom Stein war wahrscheinlich eine Angehörige der Familie Münch.¹⁶⁵ Ökonomische oder auch verwandtschaftliche Beziehungen der Herren vom Stein zu den zer Sunnen sind demnach nicht völlig abwegig.

¹⁶² Urk 10 (1283 Jun 22).

¹⁶³ Vgl. dazu BIGOTT, Fröhnd, S. 206.

¹⁶⁴ Vgl. dazu SCHUBRING, Neuenstein, besonders S. 43 f. zum „Steinzehnten“, S. 59.

¹⁶⁵ Vgl. dazu Kap. 4.2.1, S. 267 ff.

Dagegen verfügten die Herren vom Stein wahrscheinlich über Besitz in dem Dorf Eichen, heute ein Ortsteil von Schopfheim. Die aus dem 15. und 16. Jahrhundert überlieferten Jahrzeitbücher des Stifts Säckingen vermelden gleichlautend, eine Jahrzeit für Heinrich III. vom Stein sei durch Einkünfte in Höhe von elf Schillingen *von einem güt zu Eytkon by Schoppen* finanziert worden. Ein Säckinger Urbar mit Einträgen aus den Jahren nach 1398 bestätigt die Güterstiftung *ze Eichen bi Schopffen*, bei der es sich wahrscheinlich um das ursprüngliche Stiftungsgut aus dem Besitz bzw. Erbe Heinrichs III. handelte.¹⁶⁶ Möglicherweise stellte dieses Gut nur einen Teil eines weitaus umfangreicheren Streubesitzes der Herren vom Stein im Bereich zwischen Schopfheim, Wehr und Schwörstadt dar. Eher nicht dazu gehörten allerdings Güter und Eigenleute in dem Dorf Hasel nördlich von Wehr, wo Thomas Kreutzer ehemaligen Besitz der Herren vom Stein vermutet hat. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um Güter, die Rudolf II. von Schönau nach 1350 von den Herren von Wies, ehemalige Ministerialen der Herren von Rötteln-Rotenberg, sowie von der Rheinfelder Familie von Bellikon erworben hatte.¹⁶⁷

4.4.2 Das Umland von Rheinfeldern und Schwörstadt

Während in der Stadt Rheinfeldern keine Güter der Herren vom Stein nachgewiesen sind, verfügten sie seit Anfang des 14. Jahrhunderts über hochwertigen Pfandbesitz im Umland der Stadt. Die beiden Brüder Rudolf I. und Heinrich II. erhielten am 13. August 1301 von König Albrecht I. im Feldlager vor der belagerten Stadt Bingen 200 Mark Silber versprochen, wofür ihnen der Herrscher Einkünfte in Höhe von 20 Mark Silber aus den Erträgen von 72 Schuppen im Reichsforst zu Rheinfeldern als Pfand überließ. Die mittelhheinische Stadt Bingen gehörte dem Erzbischof von Mainz, mit dem und mehreren weiteren Kurfürsten sich Albrecht I. seit dem Frühjahr 1301 bekriegte. Die Umstände für die hohe Schuldforderung über 200 Mark Silber werden in der Pfandverschreibung nur vage angesprochen, es ist dort von „deren Dank und Treue, die sie uns [= Albrecht] und dem Reich geleistet haben“ die Rede. Entweder hatten die beiden Brüder vom Stein Albrecht mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet oder aber in erheblichem Umfang selbst militärische Dienste geleistet. Die Urkunde ist nur in einer notariellen Abschrift aus dem Jahr 1568 überliefert, in der weiter mitgeteilt wird, die verpfändeten Güter befanden sich in „Mele [= Möhlin] und Wallbach“, also auf linksrheinischem Gebiet zwischen Rheinfeldern und Säckingen und gegenüber dem Dorf Schwörstadt.¹⁶⁸ Besitz der Herren vom Stein in Wallbach ist auch anderweitig belegt. In einem um 1338 er-

¹⁶⁶ GLA 64/24 (15. Jh.), fol. 6v (zum 29. März); MüA Säckingen, M 59 (1522), fol. 11v (zum 15. März); GLA 66/7159 (nach 1398), fol. 14r.

¹⁶⁷ Vgl. KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 105 mit Anm. 14, darin Verweis auf einen Verkauf der Schönauer Güter zu Hasel an den Markgrafen Otto von Hachberg (= RegMB 1, Nr. h681 [1365 Mai 24]). Vgl. zu diesem Geschäft und den Besitzverhältnissen in Hasel Kap. 3.3.2.5, S. 140 f.

¹⁶⁸ Urk 24 (1301 Aug 13). Vgl. auch HabUrb 2.1, S. 653, Nr. 116.

stellten Verzeichnis von Gütern des Klosters Klingental wird zu Wallbach angezeigt, der sogenannte *wolf acker* befinde sich neben *des gûte vom Steine*.¹⁶⁹

Der umfangreiche Pfandbesitz im Reichsforst zu Möhlin und Wallbach könnte mit ein Grund gewesen sein, weshalb die Herren vom Stein im Jahr 1316 die Burg und Dorfherrschaft über Schwörstadt erwarben. Dieser Besitz eröffnete der Familie die Gelegenheit zu einer Neuorientierung ihrer territorialen Herrschaftsambitionen, weg vom doch etwas abgelegenen Wiesental hin an den Hochrhein. Zu Hilfe kam ihr dabei das ökonomisch wie herrschaftspolitisch unglückliche Handeln der Herren von Wieladingen. Mit der Absetzung Ulrichs I. von Wieladingen 1305 als Meier mehrerer Dinghöfe wegen anhaltender Entfremdung von Stiftsgütern und der Verurteilung zur Zahlung teils höherer Entschädigungen begann der ökonomische Niedergang der Wieladinger. Damit scheiterte auch deren Plan eines eigenen Herrschaftsaufbaus um die am Hochrhein gelegenen Orte Schwörstadt und Öflingen. Die wohl um 1290/1300 von den Wieladingern errichtete Burg Schwörstadt ging zunächst als Mitgift bzw. Witwengut in den Besitz der Ehepartner von Verena und Hartmann II. über, beides Kinder Ulrichs II. Wieland von Wieladingen, auf der einen Seite Hermann III. von Bellikon, auf der anderen Seite Verena von Hunwil. Im Jahr 1316 gelang es Heinrich II. vom Stein und seiner Gattin Katharina von Hünenberg für insgesamt 385 Mark Silber die Burg Schwörstadt samt dem Zubehör und den daran anhängenden Niedergerichtsrechten über das Dorf Oberschwörstadt zu erwerben.¹⁷⁰ Es scheint so als ob sich die Familie vom Stein dadurch ein neues Standbein am Hochrhein gesichert hatte, von dem aus ein weiterer Herrschaftsausbau erfolgen sollte. Wie schon zu den Burgen und Herrschaften um Altenstein und Neuenstein sind uns allerdings nur wenige Quellen zur Verfolgung dieses Plans überliefert. Insbesondere in den Jahren nach dem Tod Heinrichs II. um 1321 fließen die Quellen zum Besitzstand der Familie vom Stein nur noch sehr unregelmäßig. Für das Jahr 1318 ist immerhin belegt, dass sich Heinrich II. und seine Gattin in Schwörstadt aufhielten und auf der Burg wohl auch ihren Wohnsitz bezogen hatten.¹⁷¹ Weiterer Besitz in Schwörstadt ist Ende der 1330er Jahre belegt, wobei allerdings nicht entschieden werden kann, in welcher Zeit er an die Herren vom Stein gelangte. In einer von Heinrich III. veranlassten Stiftung des Jahres 1339 wird unter anderem ein Eigengut *am Eichbühl* auf Schwörstädter Gemarkung vergabt.¹⁷² Im Jahr 1343 ist Heinrich III. zudem als Niedergerichtsherr zu Schwörstadt genannt. Die Burg Schwörstadt ist 1382 noch einmal urkundlich erwähnt.¹⁷³

¹⁶⁹ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, HH 96 (Rodel, ohne Seitenzählung).

¹⁷⁰ Zum Erwerb der Burg vgl. Kap. 4.4.10, S. 325 f. Zur Finanzierung der Kaufsumme siehe Kap. 4.4.7.

¹⁷¹ Eine im Herbst 1318 von Katharina von Hünenberg ausgestellte und von Heinrich II. vom Stein besiegelte Verkaufsurkunde nennt als Ausfertigungsort *ze Swerzstat*. Urk 75 (1318 Sep 9).

¹⁷² Urk 102 (1339 Dez 18). Weitere Stiftungsgüter lagen in Wehr und Enkendorf. Vgl. S. 305.

¹⁷³ Urk 113 (1343 Sep 9); Urk 144 (1382 Nov 8). Vgl. auch unten Kap. 4.4.10, S. 326.

4.4.3 Säckingen und Umgebung

In Säckingen besaß Rudolf I. vom Stein als Eigengut einen Acker *in der spicze der dirren owe*, den sein Bruder Heinrich II. nach Rudolfs Tod mit Zustimmung von dessen Kindern für zehn Pfund an das Säckinger Bruderspital verkaufte. Das durch den Verkauf erlöste Geld sollte, so die Verkaufsurkunde vom 19. Februar 1302, zur Finanzierung einer Jahrzeit für Rudolf dienen. Die Lagebeschreibung des Ackers bezieht sich wahrscheinlich auf den Bereich der südlich vor der ummauerten Stadt liegenden trockenen (*dirren*) Aue, wobei die „Spitze“ wohl deren südlichstes Ende zwischen dem Rhein und dem heute verlandeten Flußarm meint.¹⁷⁴

Weiterer Besitz in und bei Säckingen in den Händen der Herren vom Stein ist in der testamentarischen Altarstiftung Heinrichs II. vom 10. November 1321 vermerkt. Als Teil des Stiftungsguts werden Einkünfte in Höhe von 25 Schilling genannt, die von Gütern, Äckern und Gärten aus dem Besitz des Verstorbenen stammten, die in der Stadt Säckingen und deren Bannbezirk lagen und an Hugo von Mumpf und andere verliehen waren. Weiterhin sollten Einkünfte in Höhe von zehn Schilling von Gütern, Äckern und Gärten eingezogen werden, die ebenfalls in der Stadt Säckingen lagen und Heinrich III. und seinem Bruder Mathis gehörten.¹⁷⁵ Letztere Güter scheinen im Laufe der nachfolgenden sechs Jahrzehnte stark zusammengeschrumpft zu sein. Am 8. November 1382 erneuerte Rudolf II. von Schönau, der Enkel und Erbe Heinrichs III. vom Stein, die Stiftung seines Großvaters und dessen Bruder an den Frühmessaltar, wobei er in seiner Bestätigungsurkunde mitteilt, die zehn Schilling seien bisher gezahlt worden *ab einem hūslin und hoffstatt, das ze Sekkingen gelegen was, des selb hūsly aber zergangen*, also verfallen oder auf irgendeine Weise zerstört worden war. Um die Stiftung weiterlaufen zu lassen, verfügte Rudolf, dass die genannte Summe fortan aus Einkünften gezahlt werden solle *ab minem garten, der ze Sekkingen uff dem statt graben by der steinyne brugg gelegen ist*.¹⁷⁶

4.4.4 Südlicher Hotzenwald zwischen Wehra und Murg

In Wehr verfügten die Herren vom Stein bereits seit 1280 über Einkünfte in Höhe von fünf bzw. sechs Mark Silber aus den Erträgen der örtlichen Mühle und weiteren ungenannten Gütern. Sie waren Rudolf I. vom Stein von Graf Albrecht von Habsburg, dem Sohn und späteren Nachfolger König Rudolfs I. von Habsburg, als Ersatz für die von dem Grafen versprochene Zahlung der Heimsteuer in Höhe von 50 Mark

¹⁷⁴ Urk 26 (1302 Feb 19).

¹⁷⁵ Urk 78 (1321 Nov 10). Der Lehnsmann Hugo von Mumpf ist zuvor bereits einmal als erster Zeuge eines Güterverkaufs durch Katharina von Hünenberg, Gattin Heinrichs II. vom Stein, belegt. Urk 71 (1318 Feb 18).

¹⁷⁶ Urk 145 (1382 Nov 8).

Silber für Rudolfs Gattin anlässlich ihrer Eheschließung verpfändet worden.¹⁷⁷ Zu einer anderen Art von Einkünften im Wehratal gelangten die Herren vom Stein über ihre Tätigkeit als Stiftsmeier. Aus einer 1394 im Rahmen eines Schiedsverfahrens eingeholten Umfrage (Kundschaft) unter Bewohnern des Wehratals ist zu erfahren, dass die Todfallabgaben der Säckinger Stiftshörigen in Höhe von 30 Schillingen in früherer Zeit, das heißt vor 1350, zu je einem Drittel unter der Äbtissin und den Meiern vom Stein und von Wieladingen aufgeteilt worden waren.¹⁷⁸

Ebenso verfügten die Herren vom Stein jedoch über Eigengüter und Eigenleute in Wehr. In einer von Heinrich III. veranlassten Stiftung des Jahres 1339 werden insgesamt neun Eigengüter in Wehr und im südlich davon gelegenen Enkendorf, heute einem Stadtteil von Wehr, aufgeführt, die an das Stift Säckingen übertragen wurden.¹⁷⁹ In einem um 1338 erstellten Verzeichnis von Besitzungen, die das Kloster Klingental von einer Familie Wülflin erworben hatte, tauchen zu Enkendorf mehrere Güter auf, die als Nachbargrundstücke zum Zweck der Lokalisierung genannt werden. So lag der Klingentaler Acker *ze wilden holze nebens des vom Stein gûte*, gleiches traf auch auf den Acker *an hündelis* zu.¹⁸⁰

Ein Eigenmann der Herren vom Stein dürfte der zwischen 1318 und 1341 zu Wehr belegte Konrad Teller gewesen sein. Als im Juni 1321 in einem Streit zwischen Teller und dem Kloster Klingental um verschiedene Güter in Wehr und deren Abgrenzung voneinander durch ein Schiedsgericht unter dem Obmann Heinrich Vogt von Zell eine Lösung gefunden wurde, vermerkte der Schreiber der Schiedsurkunde explizit die Strafzahlungen, die beide Parteien bei Bruch des Abkommens zu leisten hatten. Diese Strafzahlungen gingen jedoch nicht unmittelbar an die jeweilige Gegenpartei. Konrad Teller sollte bei Vertragsbruch fünf Pfund an den habsburgischen Landvogt in Baden und gleichzeitigen Schultheiß von Säckingen, womit Walter I. Vasolt gemeint ist, und ein Pfund an den Obmann zahlen, während das Kloster Klingental bei Vertragsbruch fünf Pfund *dem von dem Steine* und ein Pfund an den Obmann zu zahlen hatte.¹⁸¹ Die Zahlung Tellers an den Landvogt lag offensichtlich in dessen Stellung als Vertreter der Herzöge von Österreich begründet, die Inhaber der Herrschaft bzw. des Amtes Wehr waren. Möglicherweise fungierte Walter Vasolt gleichzeitig als österreichischer Vogt über Wehr, wie es für seinen Sohn Johann II. im Jahr 1338 nachgewiesen ist, der auch den Wehrer Besitz des seit 1274 in Basel

¹⁷⁷ HabUrb 2.1, S. 657, Nr. 128 (1280 Aug 17), dort findet sich die Angabe von fünf Mark Silber. Ein um 1281/83 angefertigter Habsburger Pfändrodel vermerkt, die Herren vom Stein besäßen zu Wehr Pfänder im Wert von sechs Mark Silber. HabUrb 2.1, S. 132. Diese Angabe dürfte trotz der Abweichung auf die Verpfändung von 1280 zu beziehen sein. Möglicherweise waren weitere unbekannte Einkünfte auf die Pfandsumme aufgeschlagen worden.

¹⁷⁸ Urk 147 (1394 Mai 25).

¹⁷⁹ Urk 102 (1339 Dez 18). Vgl. auch oben Anm. 172.

¹⁸⁰ StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, HH 96 (Rodel, ohne Seitenzählung). Ebenfalls in dem Verzeichnis aufgeführt sind Güter in Wallbach (bei Säckingen), wo die Herren vom Stein ebenfalls über Besitz verfügten.

¹⁸¹ Urk 77 (1321 Jun 23).

beheimateten Klosters Klingental als Vogt überwachte.¹⁸² In gleicher Weise setzte die Zahlung des Klosters bei Vertragsbruch an einen Herrn vom Stein diesen in eine unmittelbare Beziehung zu Konrad Teller. Dabei kann es sich nur um ein Abhängigkeitsverhältnis gehandelt haben, wahrscheinlich um das eines in seinem Besitzrecht beschränkten Eigenmanns, dessen Herr der eigentliche Inhaber der zwischen Konrad Teller und dem Kloster umstrittenen Güter war. Wer zu diesem Zeitpunkt der genannte *von dem Steine* war, ob der vor dem 10. November 1321 verstorbene Heinrich II. oder sein Neffe Heinrich III., geht aus dieser Angabe nicht hervor. Denkbar wäre sogar ein Angehöriger der Nebenlinie.¹⁸³ Ebensovienig ist bekannt, seit wann Konrad Teller oder auch die bereits 1256 in Wehr belegte Familie Teller Eigenleute der Herren vom Stein waren.¹⁸⁴ Die enge Bindung der Familie zu den vom Stein wird auch zwei Jahrzehnte später deutlich. Als Konrad kurz vor 1341 starb, wollte das Kloster Klingental ein Gut, das er sich als Leibrente erworben hatte, wieder einziehen, wogegen seine sieben Kinder offensichtlich protestierten. Sie baten Heinrich III. vom Stein um Hilfe, der daraufhin bei den Basler Nonnen ein Gesuch um die Weitergabe des Guts an Konrads Nachkommen einreichte, dem gegen Zahlung eines Zinses stattgegeben wurde. Die Fortdauer des Guts in ihren Händen ließen sich Konrads Kinder anschließend von Heinrich urkundlich bestätigen und besiegeln.¹⁸⁵

Weiterer Besitz der Herren vom Stein lag im Gebiet um Wieladingen und Willaringen. Zu den frühesten Belegen hierzu gehört eine Jahrzeit- bzw. Seelgerätsstiftung für Rudolf I. vom Stein am Stift Säckingen. Ein Säckinger Urbar aus der Zeit um 1314/20 vermerkt *ze Willaringen und zû dem Swighus ein gût, ist ein selgerete von hern Rûdolf vom Steine, und giltet ierlich II lib und V ß und I malter habern*.¹⁸⁶ Das *Swighus* meint hier die Bauernschaft Schweikhof, deren Güter sich teilweise innerhalb des Waldes Maisenhardt befanden, der wiederum Eigentum des Stifts Säckingen war. Der Besitz *zû dem Swighus* ist mehrere Jahrzehnte später als Eigentum Heinrichs III. vom Stein nachzuweisen. Eine im Frühjahr 1394 im Rahmen eines Schiedsverfahrens zwischen der Familie von Schönau und dem Stift durchgeführte Befragung von Mitgliedern der Bauernschaft und Bewohnern der Umgebung kam zu dem Schluss, dass der verstorbene Heinrich III. vom Stein als stift-säckingischer Meier über den Maisenhardt fungierte, jedoch nur die Schweigtanne, ein Waldstück innerhalb des Maisenhardts, und das Schweighaus bzw. den Schweikhof als Eigentum besessen habe.¹⁸⁷ Bereits 1339 hatte Heinrich aus Gütern und Zinsen in und um

¹⁸² StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 645 (1338 Sep 28); Urkunde Nr. 648 (1338 Nov 23).

¹⁸³ Zu dieser Nebenlinie mit dem 1324 belegten Ritter Johannes vgl. Kap. 4.2.3.

¹⁸⁴ Ein *Chronradus Tellere*, wohl der Vater oder Großvater des 1321 genannten Konrad, tritt 1256 als Zeuge des Gütertauschs zwischen dem Wehrer Leutpriester Heinrich und dem kurz zuvor nach Wehr verlegten Kloster Häusern bzw. Klingental auf. UB Basel I, S. 229 ff., Nr. 317 (1256 Okt 22). Konrad Teller und seine Familie sind bereits 1318 in einer Basler Urkunde nachgewiesen. StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 356 (1318 Feb 21).

¹⁸⁵ Urk 107 (1341 Jan 19).

¹⁸⁶ GLA 66/7157, fol. 12r.

¹⁸⁷ Urk 147 (1394 Mai 25).

Wieladingen und Willaringen die Altarstiftung seines Onkels Heinrich II. bestätigt und weiter ausgestattet. Explizit spricht die Urkunde von Gütern oberhalb des Waldes (*supra silva*) und um Wieladingen (*circa Wielandingen*), angrenzend an die Wikartsmühle (*molendino dicto Wikarts müli*). Im Anschluss daran werden zehn Güter und Wiesen aufgezählt, die von Bauern mit Herkunftsbezeichnungen aus Wieladingen, Willaringen, Hütten und Jungholz bewirtschaftet werden.¹⁸⁸

Wahrscheinlich verfügten die Herren vom Stein auch in Bergalingen über Besitz. Eine weitere Jahrzeitstiftung für den um 1301/02 verstorbenen Rudolf I. vom Stein an das Stift Säckinggen wurde nach Angaben des um 1314/20 verfassten Säckinger Urbars aus einem Gut zu *Bergeringen* finanziert. Zwar ist keine entsprechende Stiftungsurkunde überliefert, doch kann aufgrund der relativen zeitlichen Nähe zwischen dem Tod Rudolfs und der Abfassung des Urbars wohl davon ausgegangen werden, dass das genannte Gut auch das ursprüngliche Stiftungsgut war.¹⁸⁹

Den Besitz an Eigengütern und Amtslehen im südlichen Hotzenwald flankierten die Herren vom Stein bereits um 1310/15 mit dem Erwerb habsburgischer Pfandgüter in dieser Gegend. Im südwestlich von Herrischried gelegenen Gebisbach erhielt Heinrich II. von Herzog Leopold von Österreich im November 1310 die sogenannte „Herrengülte“, also den an den Grundherren zu zahlenden Zins für die österreichischen Güter vor Ort, verpfändet. Leopold beglich damit eine Geldschuld in Höhe von 50 Mark Silber, die Heinrich wegen seiner Dienste für den Herzog in Rechnung gestellt hatte.¹⁹⁰ Ein ähnliches Pfandgut erhielt Heinrich II. 1315 für weitere Dienste für den Herzog. Als Gegenwert für 60 Mark Silber, die Leopold ihm schuldete, wurden Heinrich Pfanderträge von sechs Mark Silber auf die Steuer *hinder dem Hag*, womit der Hagwald (Landhag) auf dem Gebiet der späteren Grafschaft Hauenstein gemeint ist, überlassen.¹⁹¹

Der Besitz von Eigengütern im südlichen Hotzenwald zwischen Wehra und Murg zeigt eine bemerkenswerte Parallele zu den Besitzschwerpunkten der Herren von Wieladingen. Möglicherweise sind hier noch Überreste eines ehemals gemeinsamen Güterkomplexes fassbar, der auf die Zeit vor der Linienteilung der ursprünglich zusammengehörigen Meieramtsfamilie in den 1230er Jahren zurückgeht.¹⁹²

4.4.5 Der rechtsrheinische Besitz um Laufenburg

Nördlich der Stadt Laufenburg besaßen die Herren vom Stein bereits im 13. Jahrhundert ein umfangreicheres Gebiet, das die beiden Brüder Rudolf I. und Hein-

¹⁸⁸ Urk 102 (1339 Dez 18).

¹⁸⁹ GLA 66/7157, fol. 24r: *RüdoIfz von Steine iarzit, da von güt man brot und gilten VIII ß, das gat von Bergeringen und begat mans thome apostoli*. Wortgleich auch in GLA 66/7158, fol. 11v.

¹⁹⁰ HabUrb 2.1, S. 659, Nr. 134 (1310 Nov 9).

¹⁹¹ HabUrb 2.1, S. 659, Nr. 135 (1315 Sep 17).

¹⁹² Vgl. zum Besitz der Wieladinger in diesem Gebiet Kap. 3.3.2.2, S. 114–118. Zur gemeinsamen Herkunft der beiden Familien vgl. Kap. 6.1.

rich II. Ende November 1284 als Erben ihres Vaters Heinrich I. der Bürgergemeinde von Laufenburg als Lehen zur uneingeschränkten Nutzung bestätigten. Wie lange sich dieses Gebiet zuvor bereits in den Händen Heinrichs I. befunden hatte, ist nicht nachzuweisen. Die nur in einem Notariatsinstrument des 16. Jahrhunderts überlieferte Urkunde von 1284 nennt das Gebiet *in Verlisperg* und lokalisiert es *inter castrum Hauenstein, villam Hochsal, ripam Adelzpach et Rhenum*, also zwischen der Burg Hauenstein, dem Dorf Hochsal, dem Andelsbach und dem Rhein, mit Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern, bewirtschaftet und unbewirtschaftet und allem Zubehör und Rechten, *sicut ipsas possedit quondam dictus Stadeler*, wie es zuvor einer genannt *Stadeler* besessen habe.¹⁹³ Eine Bestätigung der Lehnsnahme erfolgte im Jahr 1335 durch die nachfolgende Generation, die Brüder Heinrich III. und Mathis vom Stein. Die in Deutsch abgefasste Bestätigung ist nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts im Stadtbuch von Laufenburg überliefert. Sie nennt *Verlisपुरg* fälschlicherweise nicht als Namen für das gesamte verliehene Areal, wie er im lateinischen Wortlaut der Urkunde von 1284 erscheint, sondern als eine der Grenzmarkierungen.¹⁹⁴ Während die 1284 genannten Grenzmarkierungen ohne Weiteres zu identifizieren sind, bereitet der Name *Verlisperg* bzw. *Verlisपुरg* Probleme. Nur ein weiterer zeitnaher Beleg ist bekannt: Im Jahr 1289 wird als Ausstellungsort einer Urkunde laufenburgischer Ministerialen *apud Löfenberg in loco, qui dicitur Verlisberch* aufgeführt, wobei „Verlisberch“ weniger als Gebiet, denn als ein Ort verstanden wird.¹⁹⁵

Die Grenzmarkierungen erwecken den Eindruck einer territorialen Geschlossenheit des Gebiets. Allerdings ist aus dem um 1303/07 angelegten Habsburger Urbar zu entnehmen, dass die Orte Stadenhausen, Grunholz und Luttingen bereits existierten und im Besitz der Herzöge von Österreich waren.¹⁹⁶ Es ist durchaus anzunehmen, dass diese Orte nicht erst um 1300 angelegt wurden, sondern wohl bereits 1284 bestanden. Tatsächlich erwähnt die Beschreibung des Gebiets *Verlisperg* auch nur landwirtschaftliche Nutzflächen wie Äcker, Wiesen, Weiden und Wälder, nicht jedoch Siedlungen mit ihren Bewohnern. Seitens der Stadt Laufenburg diente das Ge-

¹⁹³ Urk 12 (1284 Nov 24).

¹⁹⁴ Urk 96 (1335 März 27): [...] *die Allmendt, die da ligent zwischen Verlisपुरg vnd Hauenstein vnd Hochsell vnd dem Andtilispach vnd dem Rhein, das der Sattler vor hate* [...].

¹⁹⁵ UB St. Blasien, S. 844 f., Nr. 637 (1289 Jun 4). In einer um 1327/28 ausgestellten Urkunde, in der es um die Hinterlassenschaft an Gütern des Laufenburger Bürgers Konrad Brunwart geht, befinden sich diese in den bereits 1284 genannten Orten Stadenhausen und Grunholz sowie in Hochsal, Gerseck, Oberwühl, *in dem Fronbüle* und *an dem Erlisberge*, wobei alle Erblehen des Stifts Säckingen gewesen seien. UB Beuggen 2, S. 243, Nr. 179 ([1325?] 1327/28 Apr 15). In den Säckinger Urbaren des 14. Jahrhunderts sind Fronbühl und Erli(s)berg allerdings dem Dinghofverband Herrischried zugeordnet, weshalb kaum von einer Identität von *Erlisberg* und *Verlisperg* ausgegangen werden darf. GLA 66/7157, fol. 13r: *Ze Herischrieth git Cūnrat Brunwart und Schūfi von Gerispach IIII β. Von Eitliberg [Erlisberg] des git Brunwart VIII d und Schūfi III β und III d. So git Brunwart III β von vronbüle ze sant johans mis*; GLA 66/7160, S. 31 (zum Hof Herrischried): [...] *Gilt uns von Fronbūl und Erliberg in schafters ów VI β dn*.

¹⁹⁶ HabUrb 1, S. 68 f.

biet als Allmende, wie es auch in der Bestätigung von 1335 explizit vermerkt ist. In späterer Zeit ist belegt, dass auch die Bewohner der Dörfer Stadelhausen, Grunholz und Luttingen Weidgangsrechte an der Laufenburger Allmende besaßen.¹⁹⁷

Wie die Herren vom Stein in den Besitz eines derart umfangreichen Areals gelangen konnten, ist nicht geklärt. Am ehesten lässt sich an ein Lehen des Stifts Säckinggen denken, das sich im Besitz der Stadt und der beiden Burgen zu Laufenburg befand. In diesem Fall scheint es jedoch bereits frühzeitig den Eigentümer gewechselt zu haben, da das Stift bei den Lehensbestätigungen von 1284 und 1335 keine Berücksichtigung oder auch nur Erwähnung findet. Ein denkbare Szenario wäre, wenn die Herren vom Stein das Areal zunächst als Meier mit Zustimmung oder im Auftrag des Stifts als Lehen ausgegeben hätten, im Lauf der Zeit diese Mittelstellung jedoch nutzten, um es gänzlich in ihr Eigentum zu überführen. Ein ähnlicher Vorgang ist in Bezug auf die Stadt Laufenburg festzustellen, die dem Stift im Lauf des 13. Jahrhunderts ebenfalls zunehmend entglitt und letztlich ganz von den Habsburgern übernommen wurde.¹⁹⁸

Die Urkunde von 1284 nennt als vormaligen Inhaber des *Verlisparg* einen Mann genannt *Stadeler*. Dabei handelte es sich nicht um dessen Besitzer, sondern um den ehemaligen Lehensnehmer, bevor das Gebiet an die Stadt Laufenburg ausgegeben worden war. Dies geht aus der Formulierung hervor, wonach das Areal der Stadt mit allem Zubehör und allen Rechten als Lehen bestätigt wird, so wie es zuvor der *Stadeler* besessen habe (*sicut ipsas possedit quondam dictus Stadeler*). Die Identität dieses Lehensnehmers ist nicht bekannt. Möglicherweise handelte es sich um einen Laufenburger Bürger oder einen Ministerialen der Grafen von Habsburg-Laufenburg, vielleicht auch um den habsburgischen Vogt von Laufenburg, der das Areal im Auftrag seiner Herrschaft stellvertretend für die Stadtgemeinde zu Lehen genommen hatte.

Auf eine Herkunft des Gebietes *Verlisparg* aus ehemaligem Stiftseigentum verweist auch Besitz der Familie vom Stein in Binzgen, einem Dorf unmittelbar westlich dieses Bereichs, auf der anderen Seite des Andelsbachs gelegen und heute ein Stadtteil von Laufenburg (Baden). Von diesem Besitz, der aus Gütern und Eigenleuten bestand, erfahren wir im Rahmen handfester Auseinandersetzungen zwischen Heinrich III. vom Stein und der Stadt Laufenburg in der ersten Hälfte der 1340er Jahre. Deren Anlass scheint eine Klage der Bürger gegen Heinrich III. vom Stein gewesen zu sein, die im Zusammenhang mit der Belehnung der Stadt mit dem Areal *Verlisparg* dessen Grenzen verletzt sahen. Im Januar 1344 einigten sich beide Parteien in ihrem Streit *von der gütern wegen ze Büntzkon* zunächst auf drei Schiedsrichter. Da in der Urkunde erwähnt wird, dass beide Streitparteien ihre jeweiligen Gefangenen freizulassen hätten, ist davon auszugehen, dass zuvor eine militärisch

¹⁹⁷ Vgl. oben Anm. 194. Noch heute wird der in dem Gebiet gelegene Wald Allmendwald genannt. Zu den Weidgangsrechten der darin liegenden Dörfer vgl. SCHIB, Laufenburg, S. 167 f.

¹⁹⁸ Vgl. dazu ebd., S. 29 f.; JEHLLE, Laufenburg, Bd. 1, S. 20, 25.

geführte Fehde stattgefunden hatte.¹⁹⁹ Die Auseinandersetzung zog sich indes noch über ein Jahr hin. Erst im Februar 1345 erfolgte ein endgültiger Schiedsspruch, der festlegte, dass die umstrittenen Güter bzw. deren Nutzung geteilt werden sollten. Der zwischen dem Dorf Binzgen und dem Enzenbach gelegene Teil wurde dabei den in Binzgen ansässigen Leuten Heinrichs zugesprochen, während es hieß, dass der andere Teil, der an den Schreienbach angrenze, zur Allmende der Stadt Laufenburg gehöre. Zur genauen Abgrenzung der beiden Teile sollen die drei Schiedsrichter fünf Einwohner der Umgebung hinzugebeten haben, die entsprechend Marksteine in die Landschaft gesetzt hätten. Ebenfalls angesprochen wird ein acht Jau-chert großes Ackergrundstück, das *niderthalb dien vorgeantent ziln*, also unterhalb der neu gesetzten Marksteine lag. Bezüglich dieses Ackers war im Rahmen des Schiedsverfahrens von unbekannter Seite behauptet worden, er gehöre dem Stift Säc-kingen. Für den Fall, dass sich diese Behauptung bestätigen lasse, legten die Schiedsleute fest, dass keiner der beiden Streitparteien einen Anspruch darauf haben solle, sondern stattdessen *die selben acht juherten lieblich vnd gütlich mit einander* zu teilen seien.²⁰⁰ Die Unsicherheit über den Besitzstatus dieser Äcker gibt Anlass zu der Vermutung, die Siedlung Binzgen habe sich selbst auf ehemals dem Stift Säc-kingen gehörigen Grund befunden. Wahrscheinlich war diesem Stiftsbesitz dasselbe Schicksal wie *Verlisperg* widerfahren, nämlich eine im Lauf des 13. Jahrhunderts vorgenommene Entfremdung durch die Herren vom Stein, die das ihnen zur Verwaltung anvertraute oder als Stiftslehen an sie ausgegebene Gut in unangefochtenes Eigen-gut umwandeln konnten.

4.4.6 Besitzungen im Aargau

Im nördlichen Aargau lassen sich an verschiedenen Orten Güter, Rechte und Einkünfte im Besitz der Herren vom Stein nachweisen. Dabei handelte es sich überwiegend um Streubesitz im Gebiet des habsburgischen Amtes Säc-kingen innerhalb der von den Herzögen von Österreich verwalteten Landgrafschaft Frickgau sowie in der von den Grafen von Habsburg-Laufenburg verwalteten Herrschaft Laufenburg. Einige Güter befanden sich in der Nähe von Dinghöfen, die die Herren vom Stein als stift-säc-kingische Meier verwalteten. Dies trifft etwa auf die Orte Obermumpf, Hellikon und Wegestetten zu, die nahe des Dinghofs Zuzgen lagen.

Ein Gut in Obermumpf zählt zu den am frühesten nachweisbaren Besitzungen der Familie vom Stein im Aargau. Es war um 1300 von den beiden Brüdern Rudolf I. und Heinrich II. dem in Säc-kingen ansässigen Jakob II. von Rheinfeldern zu Lehen gegeben worden. Im Oktober 1301 tauschten sie dieses Gut gegen ein anderes, das ihnen Jakob zur Verfügung stellte. Die dazu ausgestellte Urkunde benennt außer dem Ort Obermumpf leider weder die genauere Lage des Lehnguts noch den Ort

¹⁹⁹ Urk 115 (1344 Jan 8).

²⁰⁰ Urk 117 (1345 Feb 16).

und die Lage des von Jakob im Tausch gegebenen Guts.²⁰¹ Möglicherweise handelte es sich bei ersterem Gut um zwei Schupposen zu Obermumpf, die Jakob Ende November 1301 für 15 Pfund an eine Frau Richine an der Brugg, vermutlich aus der gleichnamigen Rheinfelder Familie, veräußerte. Als Bewirtschafter dieses Guts werden ein *Heine zem Bache*, *Blüler* und die *Hagenbacher* angegeben. Demnach war das Tauschgeschäft zwischen den Herren vom Stein und Jakob wohl Voraussetzung des einige Wochen später vollzogenen Verkaufs.²⁰²

Etwa drei Kilometer südlich von Obermumpf befindet sich das Dorf Hellikon, in dem die Herren vom Stein über Vogteirechte verfügten, die allerdings erst unter Heinrich III. vom Stein im Jahr 1340 belegt sind. Die Vogtei, also die Schutzherrschaft und das Recht auf Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, betraf nicht das Dorf, sondern nur ein einzelnes Gut, genannt das „Alte Gut“, das von einem Bauern namens Rote von Hellikon bewirtschaftet wurde, wofür Heinrich III. jährlich zehn Pfennig an Vogteisteuern erhielt. Vermutlich handelte es sich bei besagtem Gut um ein Lehen des Stifts Säckingen, weshalb der Einzug der Vogteisteuern auch mit der Tätigkeit Heinrichs als Stiftsmeier in Zusammenhang stehen könnte.²⁰³

Eine gewichtige Rolle spielten die Herren vom Stein in dem in der Nähe von Hellikon gelegenen Dorf Wegenstetten. Gemäß dem Habsburger Urbar, welches das Dorf um 1303/07 der habsburgischen Landgrafschaft Frickgau zuteilt, besaß die Familie dort sowohl die Niedergerichtsbarkeit als auch die Hoch- bzw. Blutgerichtsbarkeit, was einer gerichtrechtlich gänzlich unabhängigen Dorfherrschaft gleichkommt.²⁰⁴ Wie die Herren vom Stein zu diesen Rechten gekommen sind, ist bislang ungeklärt. Die Niedergerichtsbarkeit könnte entweder Eigen unbekannter Herkunft sein oder aber ein Lehen des Stifts Säckingen. Ein habsburgisches Lehen war sie jedenfalls nicht, dies wäre vom Schreiber des Urbars sicher vermerkt worden, wie dies etwa in Bezug auf die Niedergerichtsrechte der Herren von Wieladingen in Oberschwörstadt geschah.²⁰⁵ Bezüglich der Hochgerichtsbarkeit wäre es denkbar, dass diese vom Bischof von Basel herrührte. Im Jahr 1303 erklärte Heinrich II. vom Stein, dass er und sein verstorbener Bruder Rudolf dem Bischof Peter von Basel einen Hof in Wegenstetten übergeben und von diesem als Lehen zurückerhalten hätten. Die Urkunde lässt nicht erkennen, wie weit der Lehnsauftrag zurücklag. Er muss jedoch vor dem 19. Februar 1302 stattgefunden haben, da Rudolf zu diesem Zeit-

²⁰¹ Urk 25 (1301 Okt 19).

²⁰² RsQS U 21 (1301 Nov 28).

²⁰³ Urk 106 (1340 Nov 22). Die Urkunde betrifft noch ein weiteres Gut, von dem das Stift Grundzinsen erhielt.

²⁰⁴ HabUrb 1, S. 60: *Ze Wegenstetten, das in der lantgrafschaft ze Vrigôwe lit, sprechent die lûte uffen ir eit, das dû herschaft weder thwing noch ban noch dub noch vrefel ze richtene hat, nuwent der von dem Stein.*

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 63: *Ze Oberen-Swertzstat hat der von Wieladingen thwing und ban ze lechen von der herschaft.* Vgl. zu den Gerichtsrechten zu Wegenstetten auch FRESE, Schönau, S. 108.

punkt bereits verstorben war.²⁰⁶ Vielleicht war mit diesem Lehensauftrag auch die Übertragung der Vogtei und Hochgerichtsbarkeit über das Dorf Wegenstetten verbunden. Der Anspruch auf Rechtmäßigkeit dieser Übertragung könnte sich aus der Annahme oder auch nur dem Anspruch des Bischofs ergeben haben, Wegenstetten sei Teil der Landgrafschaft Sisgau, die sich als bischöfliches Aferlehen seit längerer Zeit in den Händen der Grafen von Homberg befand. Wegenstetten lag ziemlich genau an der durch die Möhlin festgelegten Grenze zwischen dem Sisgau und dem Frickgau und scheint daher ein in seiner Zugehörigkeit umstrittener Ort gewesen zu sein. Wie das Habsburger Urbar vermerkt, mussten die Bewohner dreier anderer grenznaher Dörfer, Rothenfluh, Kienberg und Benken, auf eine Befragung hin zugeben, dass ihnen nicht bekannt war, ob sie Teil der Landgrafschaft Frickgau seien oder nicht.²⁰⁷ In dieser Situation könnte es ein geschickter Schachzug des Basler Bischofs gewesen sein, Wegenstetten für den Sisgau zu reklamieren und den Niedergerichtsherren vom Stein auch die eigentlich den Habsburgern als Landgrafen des Frickgaus vorbehaltene Hochgerichtsbarkeit zu übergeben, eventuell mit Zutun oder auch nur Zustimmung der Grafen von Homberg als eigentlichen Inhabern der Landgrafschaft Sisgau und damit der Hochgerichtsbarkeit.²⁰⁸ Alternativ wäre auch an ein Reichslehen zu denken, das die Herren vom Stein von Rudolf I. oder seinem Sohn Albrecht I. von Habsburg erhalten hatten, doch fehlen dazu Quellenbelege.

In dem oben erwähnten Dorf Rothenfluh (Kt. Basel-Landschaft), einige Kilometer südlich im Fricktal gelegen, ist im 14. Jahrhundert ebenfalls Besitz der Herren vom Stein nachgewiesen. Um 1300 verfügten Rudolf I. und sein Bruder Heinrich II. zusammen mit dem Basler Domstift und mehreren Angehörigen der Basler Familie Münch über einen Anteil am Patronats- bzw. Präsentationsrecht (*ius patronatus*) der Kirche St. Georg. In einer 1303 ausgestellten Urkunde wird den einzelnen Teilhabern dieser Besitz bestätigt und festgelegt, dass das Patronatsrecht abwechselnd vom Domstift und von der Familie Münch ausgeübt werden solle. Heinrich II. tritt in der Urkunde für sich und als Vormund der drei Söhne seines verstorbenen Bruders, Heinrich III., Rudolf II. und Mathis, auf.²⁰⁹ Die Urkunde nennt als bisherigen Pfarrer von Rothenfluh den verstorbenen Basler Domherren Werner II. Schaler, der vermutlich von Seiten des Domstifts für die Pfarrstelle vorgeschlagen worden war. Das anschließende Vorschlagsrecht über den neuen Pfarrer stand offensichtlich der Familie Münch zu, die dazu einen der Ihren auswählte. Vermutlich handelte es sich dabei um

²⁰⁶ Urk 29 (1303 Apr 13). Der benannte Bischof Peter ist wahrscheinlich Peter von Aspelt (1297–1306). Wäre sein Vorgänger Peter Reich von Reichenstein (1286–1296) gemeint gewesen, hätte ihn der Urkundenschreiber vermutlich als verstorben gemeldet.

²⁰⁷ HabUrb 1, S. 60: *Die lüte von Rotenflo sprechent uff ir eit, das si nikt enwissen, ob si in der lantgrafschaft sitzend oder nikt ensitzen*; S. 61: *Weder das dorf ze Bönkon in der lantgrafschaft lige oder nikt, des konde ich nikt erfarn von der luten eide*; S. 62: *Die lute von Kyemberg sprechent uf en ir eit, das si nikt wissent, ob das dorf ze Kyemberg in die lantgrafschaft hõre oder nikt*.

²⁰⁸ Zu den Grenzstreitigkeiten und den Grafen von Homberg als Inhabern der Landgrafschaft Sisgau vgl. SCHNEIDER, Homberg, S. 198–205.

²⁰⁹ Urk 30 (1303).

Otto Münch von Münchsberg, dessen Resignation als Pfarrer von Rothenfluh im März 1331 belegt ist.²¹⁰ Otto ist 1303 der einzige männliche Angehörige der Familien Münch von Münchenstein und von Münchsberg, der nicht als Teilhaber am Patronatsrecht auftaucht, vermutlich weil er eben selbst jene Person war, die von Seiten seiner Verwandten auf die Pfarrstelle vorgeschlagen worden war. Da der Anteil am Patronatsrecht sowohl Heinrich II. als auch Rudolf I. zustand, dürfte es sich um Besitz gehandelt haben, den sie von ihren Eltern ererbt hatten. Der Gemeinschaftsbesitz mit der Familie Münch verweist auf eine verwandtschaftliche Beziehung. Möglicherweise war die Gattin Heinrichs I. vom Stein eine Münch, eine bislang unbekannte Schwester der Brüder Hugo III., Hugo IV. und Konrad II. Münch.²¹¹

Es ist anzunehmen, dass die Herren vom Stein in Rothenfluh noch über weiteren Besitz verfügt haben, darunter wohl auch Eigenleute. Ein solcher Eigenmann könnte der 1327 belegte *Wernli am Reine von Rotenflû* gewesen sein. Als dieser im September dieses Jahres seine Erb- und Besitzrechte an einem Haus auf dem Basler Nadelberg an den Basler Bürger Heinrich von Herten, genannt der Brotbeck, veräußerte, geschah dies *mit willen und mit hant hern Heinriches und hern Mathises vom Steine, Ritter, die öch da zegegen warent*. Da die beiden Brüder vom Stein in keiner Beziehung zu dem Kaufobjekt genannt werden, dürfte ihre Zustimmung aufgrund einer nicht näher spezifizierten Form der persönlichen Abhängigkeit Wernlis notwendig gewesen sein. Am wahrscheinlichsten ist an einen Status als Eigenmann mit beschränkter Verfügungsgewalt über den eigenen Besitz zu denken.²¹²

Bemerkenswerterweise verfügten auch die mit den Herren vom Stein stammverwandten Herren von Wieladingen über Besitz in Rothenfluh. Als Rudolf II. von Wieladingen und seine Gattin Margarethe von Schliengen 1318 ihren gesamten Besitz an die Deutschordenskommende Beuggen veräußerten, gehörten zu den dabei aufgelisteten Gütern auch drei Schuppen in Rothenfluh.²¹³ Die Herkunft dieser Güter ist nicht bekannt. Ein Zusammenhang zwischen dem Besitz der Wieladinger und der Herren vom Stein, der möglicherweise bis in die Zeit vor der Aufspaltung der ursprünglichen stift-säckingischen Meieramtsfamilie in die Linien von Wieladingen und vom Stein in den 1230er Jahren zurückreicht, ist nicht nachzuweisen.

Innerhalb der Herrschaft Laufenburg lagen die Dörfer Kaisten und Mettau, wo die Herren vom Stein als Meier über die dortigen stift-säckingischen Dinghöfe fungierten. Im Jahr 1382 verpfändete Rudolf II. von Schönau den sogenannten „Meierhof“ zu Kaisten, den „Steinhof“ zu Mettau mit zwei Schuppen im Bann von Mettau sowie zwei weitere Güter in dem Dorf Effingen für 725 Gulden an seine

²¹⁰ Sein Nachfolger wurde der Basler Domherr Jakob Marschalk, der entsprechend wieder vom Basler Domkapitel für die Pfarrstelle vorgeschlagen wurde. UB Basel-Land, S. 235, Nr. 291 (1331 März 23). Zu Ottos Amtsvorgänger Werner II. Schaler (als lebend belegt 1258–1290) vgl. MERZ, Sissgau 3, Stammtafel 12 (nach S. 224).

²¹¹ Vgl. dazu im Detail Kap. 4.2.1, S. 265 ff.

²¹² Urk 85 (1327 Sep 5). Wernli könnte ein Nachfahre eines 1274 als Bewirtschafter eines Guts zu Rothenfluh belegten Burkard am Reine sein. UB Basel-Land, S. 75, Nr. 112 (1274 Apr 7).

²¹³ Urk 73 (1318 Mai 13). Vgl. dazu Kap. 3.3.2.8.

Gattin Anna von Klingenberg. In der Verpfändungsurkunde wird explizit die Herkunft dieser als Eigen bezeichneten Güter vermerkt, die *von sinem eim (= Ahnen) seligen hern Heinrichen vom Stein an yn koment werent*.²¹⁴ Der „Meierhof“ zu Kaisen und der „Steinhof“ zu Mettau standen wahrscheinlich in enger Beziehung zum stift-säckingischen Meieramt. Obwohl der Schönauer behauptet, es handle sich ausschließlich um Eigengüter, ist doch zumindest für die beiden Höfe anzunehmen, dass diese tatsächlich Stiftslehen waren, die dem Meier zur Entlohnung seiner Amtstätigkeit übergeben worden waren. Es ist jedoch unklar, ob es sich bei den Höfen unmittelbar um den jeweiligen stift-säckingischen Dinghof oder noch einmal getrennte Höfe innerhalb des Dinghofverbands handelte. Die Bezeichnung „Steinhof“ verweist auf die langjährige Präsenz der Herren vom Stein als stift-säckingische Meier vor Ort, die sich in einer lokalen Namensgebung verfestigte.

Ebenfalls über Besitz verfügten die Steiner in dem nahe Effingen gelegenen Dorf Bözen. Im Frühjahr 1314 stiftete Heinrich II. zum Seelenheil seines Bruders Rudolf I. dem in Zürich ansässigen Kloster Oetenbach ein Gut zu Bözen mit einem jährlichen Ertrag in Höhe von drei Mütt Getreide, einem Mütt Bohnen und fünf Schilling Geld. Die Stiftung knüpfte er an die Bedingung, dass die Nonnen jedes Jahr von den zinspflichtigen Bauern ein Pfund Zürcher Münze einnehmen durften, den darüber hinausgehenden Überschuss jedoch an Heinrich auszuzahlen hatten. Außerdem räumte sich Heinrich das Recht ein, das Gut für den Preis von 20 Pfund Zürcher Münze zurückerwerben zu dürfen.²¹⁵ Die Herkunft dieses Guts ist nicht bekannt. Vielleicht stammte es aus der Mitgift für Katharina von Hünenberg. Die Verbindung zu Katharina basiert auf dem Auftreten von zweien ihrer Verwandten, den Ritters Rudolf II. und Gottfried III. von Hünenberg, als einzigen Zeugen in der Stiftungsurkunde an Oetenbach. Möglicherweise waren diese dabei, weil das Gut aus ehemaligem Besitz der Hünenberger stammte oder noch weiter lose Ansprüche darauf existierten.²¹⁶

Wohl ebenfalls ein Ort mit ehemaligem Güterbesitz der Herren vom Stein ist das einige Kilometer westlich von Bözen und Effingen gelegene Ueken. Im Jahr 1382 finanzierte Rudolf II. von Schönau unter anderem mit Erträgen in Höhe von fünf Mütt Kernen aus einem Gut in Ueken mehrere Jahrzeitstiftungen für Heinrich III. vom Stein und zwei der verstorbenen Ehefrauen Rudolfs.²¹⁷ Sofern dieses Gut nicht von Rudolf selbst in der Vergangenheit erworben worden war, dürfte es aus dem Erbe Heinrichs III. vom Stein stammen.

Nicht sicher zu identifizieren ist die Lage eines Hofes namens *Iberg*, der wahrscheinlich Stiftungsgut mehrerer Jahrzeiten am Stift Säckingen für Angehörige der Familie vom Stein war. Es könnte sich dabei um die Hofgruppe Iberg bei (Nieder-)Zeihen gehandelt haben. Die Stiftung scheint nach dem Tod Heinrichs III. erfolgt zu

²¹⁴ Urk 146 (1382 Nov 21). Vgl. dazu FRESE, Schönau, S. 101.

²¹⁵ Urk 52 (1314 März 16).

²¹⁶ Zu Rudolf (zu Arth) und Gottfried von Hünenberg (zu St. Andreas) vgl. auch STAUB, Hünenberg, S. 39 f., 76 sowie die Belege S. 128 f., 148.

²¹⁷ Urk 144 (1382 Nov 8).

sein, möglicherweise aus einer testamentarischen Verfügung heraus. Ein um 1400 entstandenes Säckinger Urbar nennt die Jahrzeiten von Heinrich, Wilburg, Rudolf und noch einem Heinrich, wobei es sich wohl um Heinrich I. und Heinrich II. handelt. Zu den Einträgen wird beschieden, diese Jahrzeiten seien durch Einkünfte eines Hofes *lit ze Iberg* finanziert worden, der *vor ziten VIII mit kernen und VIII mit habern* erwirtschaftet habe. Im Laufe der Zeit hatte der Hof jedoch an Ertragskraft verloren, so dass er *mit gross not* nur noch *V mit kernen und V mit habern* erbrachte. Letztlich sei man sich nicht einmal mehr sicher gewesen, ob der Zinsertrag in Zukunft garantiert werden könne. Daraufhin habe das Stift den Hof *verwöhlet umb IIII lib*, womit wohl ein Verkauf gemeint ist. Den Erlös investierte das Stift stattdessen in mehrere Gartenanlagen *in [der] öw*, womit die auf der Rheininsel befindliche trockene Aue südlich der Stadt Säckingen gemeint sein dürfte. Aus den Zinsen dieser Gärten sollten fortan die Jahrzeiten finanziert werden.²¹⁸

Zuletzt ist auf einige Einkünfte aus habsburgischen Pfandgütern im Aargau hinzuweisen. In Siggenthal nördlich von Baden besaß Heinrich II. vom Stein seit 1315/16 Anteile an den Erträgen der herrschaftlichen Maisteuer, die ihm Herzog Leopold von Österreich an zwei Terminen für unbestimmte Dienste, vermutlich militärischer Art, verpfändet hatte. Insgesamt erhielt die Familie vom Stein dadurch jährlich viereinhalb Mark Silber an Einkünften.²¹⁹ In der Stadt Baden selbst erhielt Heinrich III. zehn Jahre später, im November 1325, von Herzog Leopold Einkünfte in Höhe von drei Mark Silber aus dem Verkauf herrschaftlicher Schweine verpfändet. Grund der Verpfändung war eine Geldschuld Leopolds in Höhe von 30 Mark Silber, die zum Kauf eines Pferdes verwendet worden waren.²²⁰

4.4.7 Der Besitz der Katharina von Hünenberg um Zug und im Aargau

Dem Erwerb der Burg Schwörstadt in zwei Etappen im Jahr 1316 haben wir Kenntnisse über mehrere Güter im Besitz der Katharina von Hünenberg zu verdanken, die sie aus dem Erbe ihrer Eltern in die Ehe mit Heinrich II. eingebracht hatte. Denn wahrscheinlich um die Summe von 385 Mark Silber für den Kauf der Burg aufzubringen, veräußerte Katharina diese Güter in den Jahren zwischen 1316 und 1318, worüber jeweils Verkaufsurkunden ausgestellt wurden.

Zu den besagten Gütern gehörten drei aus dem Erbe des um 1298 verstorbenen Freiherrn Rudolf III. von Wädenswil stammende Eigengüter auf dem Wädenswiler Berg am Südenende des Züricher Sees, in Langmoos, Segel und Mühlestalden. Der Erbgang erfolgte über Katharinas Mutter Margarethe, eine Tochter Rudolfs von Wädenswil. Im Frühjahr 1316 wurden die drei Güter, die einen jährlichen Ertrag von

²¹⁸ GLA 66/7159 (1384/98, mit Nachträgen bis 1516), fol. 7v/8r.

²¹⁹ Die Verpfändungen sind in einem habsburgischen Pfandregister von 1380 dokumentiert. HabUrb 2.1, S. 626, Nr. 69 (1315 Jun 29), S. 659, Nr. 133 (1316 März 4).

²²⁰ HabUrb 2.1, S. 658, Nr. 132 (1325 Nov 22).

über 20 Mütt an Getreide erbrachten, von Heinrich vom Stein und seiner Gattin vor dem Säckinger Schultheiß für 81 Mark Silber an die Johanniter von Bubikon veräußert. Sowohl Katharina als auch ihre Mutter Margarethe, deren Gatte Hartmann I. von Hüenberg zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, stimmten dem Verkauf zu. Bezeugt wurde dieser unter anderem durch den Wieladinger Rudolf II. und Marquard von Gösgen, dem vermutlichen Schwiegersohn Heinrichs II. vom Stein.²²¹

Weiterer Besitz der Katharina von Hüenberg waren habsburgische Lehnsgüter zu Aesch und Ermensee, beides Dörfer zwischen dem Hallwiler und Baldegger See (heute Kt. Luzern). Laut einem um 1300 erstellten habsburgischen Einkünfterodel für das Amt Reichensee besaß ein Herr vom Stein in Ermensee eine Schuppe mit Erträgen in Höhe von fünf Mütt Weizen und in Aesch weitere dreieinhalb Schuppen mit Erträgen in Höhe von zehn Mütt Weizen.²²² Ein bald nach 1300 entstandener habsburgischer Revokationsrödel klassifiziert eine Schuppe in Ermensee jedoch als ein der habsburgischen Herrschaft entfremdetes Gut, das zuvor in Besitz der Grafen von Kyburg gewesen sei.²²³ Dies verweist auf die Herkunft des Guts, das möglicherweise Teil der Mitgift für Katharina gewesen war. Ihre Familie stammte aus der ehemals kyburgischen Ministerialität und Vasallität. Katharinas Mutter Margarete von Wädenswil, verfügte noch 1317 über Rechte an den beiden Gütern zu Aesch und Ermensee, die ihr eine Leibrente in unbekannter Höhe aus deren Erträgen sicherten. Im November 1317 verzichtete sie vor dem Säckinger Schultheiß Walter I (Vasolt) zugunsten ihrer Tochter Katharina auf diese Leibrente. Dabei wird die Lage des Gutes zu Aesch etwas näher bestimmt: es *lit bi der kilchen*. Die Ertragshöhe wird mit jeweils fünf Stück (*stuke*) zu Ermensee bzw. zehn Stück Weizen zu Aesch angegeben, wobei die Ertragseinheit Stück wohl dem um 1300 angegebenen Getreiderechnungsmaß Mütt entsprach.²²⁴ Die Verzichtleistung Margarethes war offensichtlich die Voraussetzung für den im Februar 1318 erneut vor dem Säckinger Schultheiß vollzogenen Verkauf der Güter durch Katharina an das Kloster Oetenbach für 45 Mark Silber.²²⁵

Weitere Güter aus Katharinas Besitz sind in Dietwil (Kt. Aargau) und dem nahegelegenen Körbligen (Kt. Luzern) belegt. Im Herbst 1317 veräußerte sie mit Zu-

²²¹ Urk 59 (1316 Mai 11). Zu Marquard von Gösgen vgl. Kap. 4.2.1, S. 273.

²²² HabUrb 2.1, S. 213: *Item dominus von dem Steine tenet in Armense scoposam 1, reddit 5 mod. tritici – Idem tenet in Esche 3 et dimidiam scoposas, reddunt 10 mod. tritici.*

²²³ HabUrb 2.1, S. 339: *Item in Armense quedam scoposa, possessa per comites de Kyburg ante mortem et post mortem longe et in antiquitas rodalibus clare inventa, per dominum H[einricum] vom Steine occupatur.*

²²⁴ Urk 68 (1317 Nov 14). Die Größe des Mütt fiel im Raum der heutigen Schweiz sehr unterschiedlich aus. Im Kormanbaugebiet des Schweizer Mittellands bewegte sich das Maß zwischen 65 und 108 Litern, in der Innerschweiz zwischen 138 und 150 Litern. Vgl. DUBLER, Anne-Marie, Mütt, in: HLS 9, S. 48.

²²⁵ Urk 71 (1318 Feb 18). Die *von dem vom Steine* erworbenen Güter werden einige Monate später nochmals erwähnt; Urk 74 (1318 Jun 17). Katharina trat wahrscheinlich nach dem Tod Heinrichs II. um 1321 selbst in das Kloster Oetenbach ein und amtierte in den Jahren 1336 bis 1338 als dessen Priorin. Vgl. hierzu Kap. 4.2.1, S. 270 mit Anm. 40.

stimmung ihres Gatten für 54 Mark Silber und zwei Pfund fünf Schilling dem Kloster Obereschenbach ihren Hof in Körbligen (*Kürblingen*) samt den anhängenden Niedergerichtsrechten sowie vier Schuppen zu Dietwil, diese jedoch vorbehaltlich der Niedergerichtsrechte. Zur Herkunft der Güter gibt Katharina an, sie habe diese von ihrem Vater Hartmann erhalten.²²⁶

Ebenfalls aus dem Erbe Hartmanns I. von Hünenberg stammten wohl umfangreichere Güter zu Oberrüti (bei Hünenberg/Cham, Kt. Aargau) und Meisterswil (südlich von Hünenberg, Kt. Zug). Im Frühjahr 1318 veräußerte Katharina, erneut mit Zustimmung ihres Gatten Heinrich, zunächst mehrere Güter in beiden Orten, vorbehaltlich der Niedergerichtsrechte und des Oberrütiner Kirchensatzes, für 96 Mark Silber an das Kloster Frauenthal, dem ihre Schwester Elisabeth als Äbtissin vorstand.²²⁷ Im September 1318 gingen noch einmal zahlreiche Güter zu Oberrüti zum Preis von 128 ½ Mark Silber in den Besitz der Nonnen von Frauenthal über, wobei sich Katharina erneut die Niedergerichtsrechte vorbehielt.²²⁸

Nicht unmittelbar aus dem Besitz der Katharina von Hünenberg stammend und auch nicht mit dem Erwerb der Burg Schwörstadt zusammenhängend, aber mit deutlichem Bezug zu der Ehe zwischen ihr und Heinrich II. vom Stein ist zudem eine habsburgische Pfandschaft zu sehen, deren Einkünfte aus Fischereierträgen in den Ämtern Zug und Ägeri bestritten wurde. Im Sommer 1316 erhielt Heinrich II. von Herzog Leopold von Österreich als Heimsteuer (*estüre*) für seine Tochter 30 Mark Silber zugesprochen, wofür der Herzog ihm stattdessen jährliche Einkünfte in Höhe von zweieinhalb Mark Silber aus der Fischerei in den Ämtern Zug und Ägeri verpfändete. Die im Original überlieferte Pfandurkunde schlüsselt diese Erträge nach verschiedenen Fischarten auf: *ze Zuge in dem ampt achthundert balchen* [= Blaufelchen] *vür 8 stücke geltes, fünftusent röteli* [= Rotfedern] *für zehen stuke geltes in dem ampt ze Egere fierhundert röten* [= Rotaugen] *für zehen stuke geltes, fierhundert kellinge* [= Kaulbarsche] *für 4 β gelt und zwelif ele* [= Aale] *vür 6 β geltes*.²²⁹ Die Pfandorte, das heißt die Ämter Zug und Ägeri, wurden wahrscheinlich vor dem Hintergrund der Ehe Heinrichs II. mit Katharina von Hünenberg gewählt, deren Familie am Zuger See ihren Besitzschwerpunkt besaß. Möglicherweise nur mit Hilfe dieser vor Ort agierenden Verwandten konnte der Bezug der Pfandeinkünfte überhaupt erst durchgesetzt werden.

4.4.8 Streubesitz – Langnau bei Reiden und Marzell im Kandertal

Neben Gebieten, in denen eine Konzentration von Besitz der Herren vom Stein beobachtet werden kann, tauchen in den Quellen auch einzelne Güter in anderen, etwas

²²⁶ Urk 67 (1317 Okt 20).

²²⁷ Urk 72 (1318 März 27).

²²⁸ Urk 75 (1318 Sept 9).

²²⁹ Urk 61 (1316 Aug 5). Vgl. auch den entsprechenden Eintrag in einem habsburgischen Pfandre-gister um 1380: HabUrb 2.1, S. 627, Nr. 70 mit Anm. 6.

abseits gelegenen Regionen auf. In den vorliegenden Fällen handelt es sich um mehrere Güter zu Langnau bei Reiden südlich von Zofingen (Kt. Luzern) sowie das Dorf Marzell am nördlichen Ende des Kandertals.

Den wohl nur kurzfristigen Besitz von Eigengütern zu Langnau verdankte Heinrich II. vom Stein der verwandtschaftlichen Beziehung seiner Familie zu den Herren von Büttikon. Seine Schwester Elisabeth war mit dem vor Juli 1290 verstorbenen Ulrich III. von Büttikon verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe stammte ein Sohn, Ulrich VI., der um 1308 verstarb und in seinem Testament der Zisterzienserabtei St. Urban 20 Mark Silber vermacht hatte.²³⁰ Als Testamentsvollstrecker hatte Ulrich seinen Onkel Heinrich eingesetzt. Dieser handelte im Januar 1309 mit der Abtei ein Geschäft aus, wonach er die von seinem Neffen gestifteten 20 Mark Silber behielt und den Mönchen stattdessen alle seine Eigengüter zu Langnau übergab. Diese erbrachten einen jährlichen Ertrag von 23 Mütt Roggen, sechs Schweinen, vier Schilling an Geld sowie eine ungenannte Zahl an Hühnern und Eiern. Als Bedingung legte Heinrich fest, dass die genannten Güter seiner Schwester Elisabeth zur lebenslänglichen Nutznießung zur Verfügung stehen und nach ihrem Tod aus den Einkünften eine Jahrzeit für sie selbst und ihren Sohn Ulrich VI. von Büttikon abgehalten werden solle.²³¹ Die Herkunft der benannten Eigengüter Heinrichs II. vom Stein zu Langnau ist nicht bekannt. Es erscheint fraglich, dass Heinrich an diesem Ort, der weitab aller anderen Besitzkomplexe seiner Familie lag, Güter erworben haben soll. Langnau befindet sich im Kernland der Familie von Büttikon und nur wenige Kilometer südlich von deren Stammburg Wikon. Heinrich könnte die Güter ebenso gut von seinem Neffen Ulrich VI. geerbt haben. Im Rahmen der Testamentsvollstreckung sah er dann die Gelegenheit, durch ein Tauschgeschäft mit dem Kloster St. Urban diesen abgelegenen Besitz in Bargeld umzuwandeln.

Ein ebenfalls etwas abgelegener Besitz war das Dorf Marzell im Kandertal, das Heinrich III. vom Stein im Sommer 1342 zur Hälfte von dem Ritter Jakob von Neuenfels und dessen Söhnen erwarb. Die Neuenfelser waren wahrscheinlich ein Seitenzweig des Neuenburger Geschlechts der Sermenzer, der sich mit der Errichtung einer Burg oberhalb von Britzingen außerhalb von Neuenburg angesiedelt hatte. Dem Wortlaut der am 30. August 1342 in Basel ausgestellten Urkunde nach handelte es sich eigentlich um einen Lehensauftrag.²³² Demnach hatten die drei Neuenfelser die als Eigengut beschriebene Dorfhälfte mit Leuten, Gütern, dem halben Kirchensatz und allen Rechten, die sie dort besaßen, Heinrich vom Stein übergeben und anschließend von ihm wieder zu Lehen erhalten. Obwohl nicht explizit erwähnt, muss vor dem Lehensauftrag ein regelrechter Verkauf stattgefunden haben. Der Kaufpreis belief sich auf 60 Mark Silber. Darauf verweisen weitere Bestimmungen der Urkunde, die festlegen, dass, wenn die Dorfhälfte mit ihrem Zubehör keine 60 Mark Silber wert wäre, die Neuenfelser Heinrich vom Stein die entsprechenden Ein-

²³⁰ Zur Ehe zwischen Elisabeth vom Stein und Ulrich III. von Büttikon vgl. Kap. 4.2.1, S. 271 f.

²³¹ Urk 42 (1309 Jan 13).

²³² Urk 108 (1342 Aug 30).

bußen aus ihrem Eigengut und Geld ersetzen sollten, und zwar in einem Zeitraum über zwei Jahre hinweg. Gleiches gelte für den Fall, dass die Neuenfelser die Dorfhälfte verpfänden oder anderweitig in ihrem Wert mindern sollten. Bemerkenswert erscheint die Bestimmung, dass, falls es wegen dieser Vorgaben zu einer Fehde zwischen den Neuenfelsen und den Bürgern von Neuenburg käme, die Entschädigung unmittelbar nach Beendigung dieser Fehde gezahlt werden müsse. Die zweite Hälfte des Dorfes mit der Hälfte des Kirchensatzes verblieb 1342 offensichtlich im Besitz der Neuenfelser. Im Jahr 1372 erwarb Rudolf II. von Schönau diese von Heinrich von Neuenfels. Allerdings hatte er bereits im Jahr 1369 die aus dem Erbe Heinrichs III. vom Stein stammende Dorfhälfte von Marzell für 500 Pfund Basler Pfennige an die Markgrafen von Hachberg veräußert, der er später wohl auch die zweite Hälfte des Kirchensatzes folgen ließ, da die Hachberger 1379 über den vollständigen Kirchensatz zu Marzell verfügten.²³³

4.4.9 Der Besitz der Nebenlinie zu Altenstein

Der Besitzstand der Nebenlinie der Herren vom Stein ist aufgrund der wenigen Quellen nur in schwachen Ansätzen fassbar.²³⁴ Im Jahr 1324 befand sich der Ritter Johannes vom Stein im Besitz des Laienzehnts der Kirche von Zell, wofür er dem Konstanzer Bischof drei Pfund aus den Zehnteinkünften zu zahlen hatte. Die Inhaberschaft des Zehnts lässt annehmen, dass Johannes über weiteren Besitz in und um Zell verfügte. Möglicherweise hatte er seinen Wohnsitz auf der Burg Altenstein auf dem Henschenberg bei Zell, während seine Verwandten aus der Familie der Stiftsmeier vom Stein auf der Burg Neuenstein bei Raitbach residierten.²³⁵

Erheblich mehr Informationen besitzen wir zum Besitzstand Jakobs vom Stein. Im November 1327 erwarb er für sieben Pfund barer Münze eine Korngülte in Höhe von einem Viernzel Dinkel aus den Erträgen eines steinernen Hauses und einer Hofstatt in Säckingen im Besitz des Johann von Wile und seiner Frau Elsi.²³⁶ Im April 1335 erkaufte er sich für 83 Pfund das Recht auf jährliche Einkünfte in Höhe von zwölf Mütt Kernen von der Taverne des Dorfs Stein auf der linken Rheinseite, unmittelbar gegenüber von Säckingen, sowie von Gütern des Johann von Stein, einem dortigen Einwohner. Allerdings stiftete Jakob diese Korngülte unmittelbar zur Finanzierung einer Jahrzeit für sich sowie der Ausrichtung des Festtags des heiligen Pelagius und mehrerer Kerzenstiftungen.²³⁷ Im Herbst 1343 ist Jakob mit dem Kauf einer Korngülte in gleicher Höhe wie 1327 belegt, für die er diesmal aber nur sechs Pfund ausgeben musste. Die Gülte stammte aus den Einkünften eines anderen Hau-

²³³ Vgl. dazu KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 111.

²³⁴ Zu dieser Nebenlinie vgl. Kap. 4.2.3.

²³⁵ Vgl. dazu unten Kap. 4.4.10, S. 324.

²³⁶ Urk 86 (1327 Nov 10).

²³⁷ Urk 97 (1335 Apr 26). Vgl. im gleichen Zusammenhang auch Urk 98 (1335 Jun 5).

ses in Säckingen, das einem Hans Meier und seiner Frau Katharina gehörte.²³⁸ Im Frühjahr 1344 erwarb Jakob ein Gut in Wittnau (Kt. Aargau), das ihm von dem Laubenburger Bürger Konrad Salzmann und seiner Frau Margarethe für 30 Pfund überlassen worden war.²³⁹ Wohl testamentarisch vermachte er nach seinem Tod, der vor dem 23. Juni 1347 erfolgt sein dürfte, dem Johannesaltar im Fridolinsmünster ein Haus in Säckingen, sowie Einkünfte aus einem anderen Haus in der Stadt und aus Gütern zu Ormalingen (Kt. Aargau).²⁴⁰ Weiterhin stiftete er aus seinem Vermögen mehrere Pfründen und Jahrzeiten an der Walburgakapelle im Münster, die aus Zinsen von Gütern zu Oberwihl (bei Hochsal), Obersäckingen und in den aargauischen Orten Frick und Wittnau finanziert wurden.²⁴¹

4.4.10 Die Burgen der Herren vom Stein – Altenstein, Neuenstein und Schwörstadt

Die Stammburg der Herren vom Stein war vermutlich die Burg Altenstein auf dem Henschenberg bei Zell im Wiesental. Früher wurde diese Burg auf der Gemarkung des Ortsteils Altenstein von Häg-Ehrsberg vermutet, wo sich auf dem sogenannten „Burgfelsen“ auch tatsächlich Reste einer Anlage befinden, doch handelt es sich dabei nicht um die Burg der Säckinger Stiftsmeier vom Stein.²⁴² Dazu ist zu bemerken, dass aussagekräftige Quellen zur Burg erst zum Jahr 1393 vorliegen, als Walter von Schönau, ein Sohn des 1386 bei Sempach gefallenen Rudolf II., die Burg samt Zubehör sowie Dorf und Dinghof Zell, die Dörfer Atzenbach, Mambach und Ehrsbach und mehrere weitere, ungenannt bleibende Ortschaften der Umgebung an seine Stiefmutter Anna von Klingenberg verpfändete. Als unmittelbares Zubehör der Burg nennt die Pfandurkunde zwei Weiher sowie Matten und einen nahegelegenen Eichwald, dazu das zur Burg gehörige *Burgkorn* und den Hof Henschenberg mit Gütern und Matten, woraus die Lage der Burg bei Zell eindeutig zu identifizieren ist. Der Hof Henschenberg war wohl ein Vorgänger der Henschenberger Höfe westlich von Zell, die seit 1555 belegt sind und in diesem Jahr noch als Burggut angesprochen werden. Alte Flurnamen der Umgebung wie „Weiher“ und „Weihermättli“ sowie eine etwas abseits in circa zwei Kilometer Entfernung nördlich der Burgstelle gelegene Flur namens „Eichwäldle“ könnten auf die in den Pfandurkunden genannten Bestandteile des Burgzubehörs hinweisen.²⁴³ Die Bedeutung des Worts „Burgkorn“ ist indes ungeklärt, möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit dem Begriff „Burgrain“, der einen fest abgegrenzten und umschlossenen Burgbezirk meint.²⁴⁴

E 7

²³⁸ Urk 114 (1343 Sep 30).

²³⁹ Urk 116 (1344 März 29).

²⁴⁰ Urk 119 (1347 Jun 23).

²⁴¹ Urk 120 (1347 Jun 30).

²⁴² Vgl. zu der Burganlage auf dem Burgfelsen bei Häg-Ehrsberg BIGOTT, Häg-Ehrsberg.

²⁴³ Vgl. ebd., S. 246.

²⁴⁴ Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr, U 6 (1393 Sep 14). Vgl. dazu FRESE, Schönau, S. 115 f.; KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 104 mit Anm. 11 sowie BIGOTT, Häg-Ehrsberg,

Zur Burg und deren Zubehör vermerkt die Pfandurkunde von 1393, Walter plane deren Auslösung bereits im folgenden Jahr. Diese Entwicklung scheint auch vollzogen worden zu sein, denn im Juni 1394 sah sich Walter in der Lage, diesen Besitz, den er explizit als *min eigen* deklarierte, gegen Zahlung von 500 Gulden an den Basler Bürger Jakob Zibol zu verpfänden. Die Höhe des jährlichen Ertrags aus der Burg und ihrem Zubehör, der bis zur Auslösung des Pfandes an Zibol gehen sollte, betrug damals 27 Gulden.²⁴⁵

Die Ersterwähnung der Burg Altenstein ist indes einige Jahrzehnte vor 1393/94 angesiedelt. In einem von Herzog Leopold von Österreich im Namen seines Bruders König Friedrich dem Schönen ausgerufenen Landfrieden aus dem Jahr 1319 wird die Grenze des Landfriedensbezirks angegeben. Diese verlief am Hochrhein von Laufenburg gegen Rheinfelden, von dort bis an den *altein Stein* und anschließend wieder rheinwärts bis nach Waldshut.²⁴⁶ Dass die Burg Altenstein aber wohl bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts existierte, lässt sich allein dadurch erschließen, dass 1283 die Burg Neuenstein Erwähnung findet, die ihren Namen offensichtlich in Abgrenzung zur Burg Altenstein erhielt.²⁴⁷ Vermutlich firmierte die Burg auf dem Henschenberg zuvor nur unter der allgemeinen Burgbezeichnung „Stein“.

Es ist anzunehmen, dass es sich bei Altenstein um eine Amtsburg des Stifts Säckingen handelte, die den Herren vom Stein als Meiern des Stifts zu Lehen gegeben worden war. Eventuell geht sogar deren Errichtung auf die Stiftsmeier zurück. Auf den Amtsscharakter verweist einmal ihre Lage nahe Zell, wo sich nicht nur ein Dinghof des Stifts, sondern vermutlich auch eine dem Stift unterstellte klösterliche Niederlassung befand.²⁴⁸ Eine Burg nahe Zell wird daher nicht allein aus Gründen der leichtereren Verwaltung, sondern vor allem zum wirksamen Schutz sowohl der Klosteranlage und ihrer Bewohner als auch des Hof- und Wirtschaftsbetriebs errichtet worden sein. Ebenfalls ein Hinweis auf den Amtsburgcharakter findet sich im Pfandbrief von 1393, worin konstatiert wird, Teil des Pfandguts seien zur Burg gehörige Güter und Eigenleute, die ein Erblehen des Stifts Säckingen seien. Zugleich ist fraglich, ob die in der Pfandurkunde von 1394 gemachte Angabe Walters von Schönau, die Burg und ihr unmittelbares Zubehör seien sein Eigenbesitz, tatsächlich der Wahrheit entsprach. Ein Jahr zuvor war Walter von der Äbtissin wegen schwerwiegender Eingriffe in die Rechte des Stifts, unter anderem durch seine umfangreichen Verpfändungen von Stiftungsgütern, angeklagt und im Frühjahr 1393 seines (mit seinen Brüdern Rudolf III. und Albrecht II. geteilten) Amtes als Stiftsmeier entho-

S. 244 ff. Unterhalb der Burgstelle existiert der Flurname „Burgrain“, ebenso wie die Straße „Am Burgrain“. Ein weiterer Beleg für „Burgkorn“, der eine Interpretation als erweiterter Burgbezirk stützt, existiert aus dem Jahr 1351 und bezieht sich auf eine Verpfändung des „Burgkorns“ der Festung Laufenburg durch die Grafen Johann II., Rudolf IV. und Gottfried II. von Habsburg-Laufenburg an die Stadt Laufenburg. RegHL 10, S. 195, Nr. 399.

²⁴⁵ Urk 148 (1394 Jun 1).

²⁴⁶ Urk 76 (1319 Nov 10).

²⁴⁷ Urk 10 (1283 Jun 22). Vgl. dazu unten S. 323.

²⁴⁸ Vgl. hierzu Kap. 4.3, S. 29 f.

ben worden. Das Urteil scheint über mehrere Monate nicht rechtskräftig vollzogen worden zu sein, so dass er die Verpfändung vom 1. Juni 1394 noch durchführen konnte. Eine Schlichtungsurkunde zu einem Rechtsstreit der Schönauer mit dem Grafen Johann IV. von Habsburg-Laufenburg, dem die Äbtissin das Meieramt nach der Absetzung Walters kurzzeitig verliehen hatte, führt im Juli 1394 diese Absetzung dann jedoch als gegeben und rechtlich anerkannt an.²⁴⁹ Die unwahrheitsgemäße Deklaration stift-säckingischer Lehngüter als seine Eigengüter wäre dem schon verurteilten Walter in dieser Situation durchaus zuzutrauen. Ein vergleichbares „Versehen“ in der Beurteilung der Besitzqualität ihrer Güter leisteten sich die Schönauer einige Jahre später beim Verkauf der Burg und Herrschaft Neuenstein, die sie gegenüber dem Käufer, dem Markgrafen Rudolf von Hachberg-Sausenburg, ebenfalls als Eigen deklarierten, worauf sich der Markgraf anschließend mit dem tatsächlichen Lehnsherrn, dem Kloster St. Blasien, auseinandersetzen musste.²⁵⁰ Möglicherweise handelte es sich bei der Burg Altenstein samt ihrem Zubehör also – entgegen den Beteuerungen der Herren von Schönau in den Jahren 1393/94 – um stift-säckingische Lehngüter, die unmittelbar an das Meieramt gekoppelt waren. Diese Lehnseigenschaft dürfte bis in die Zeit der Herren vom Stein zurückreichen, eventuell sogar bis ins 13. Jahrhundert hinein.

Ein weiteres Indiz für die Bewertung der Altenstein als (Meier-)Amtsburg ist ihre Angabe als Grenzmarkierung des Landfriedens von 1319. Dies kann so interpretiert werden, dass Herzog Leopold hier eine Burg auswählte, die aufgrund der von Habsburg ausgeübten Kastvogtei über das Stift Säckingen eine mehr oder minder habsburgische Befestigung war, zumindest jedoch Lehngut des bevogteten Stifts.

Zwischen 1394 und 1409/12 ist die Altenstein in Momentaufnahmen im Besitz der Familie Zibol nachgewiesen. Spätestens um 1406 gehörte sie Jakobs Sohn Petermann Zibol, der Anna von Schönau, Tochter Rudolfs II. von Schönau und der Anna von Klingenberg, geheiratet hatte. Im Jahr 1410 war die Burg im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen zwischen Österreich und Basel kurzzeitig von Herzog Friedrich eingezogen und an den Grafen Hermann von Sulz verpfändet worden. Dieser hatte die Burg jedoch noch im November 1410 an die Zibols zurückgegeben. Möglicherweise war sie jedoch im Lauf der Auseinandersetzungen so stark beschädigt worden, dass sie bald darauf aufgegeben wurde. Denn nach 1410 wird sie nur noch einmal 1421 in der Rückschau in den Quellen erwähnt. Anlässlich einer Kundschafsbefragung gab ein etwa 40-jähriger Bewohner des Dinghofs Zell an, *die zû dem alten Stein* hätten in der Vergangenheit nur bis zu einer bestimmten Grenze Abgaben eingezogen. Zum Status einer Grundhörigen gab er an, diese habe *zû dem alten Stein by sinen ziten* nicht gedient. „Zu seinen Zeiten“, die maximal 20–25 Jahre zurück gelegen haben werden, war die Altenstein also noch als Verwaltungssitz in Funktion, 1421 jedoch offensichtlich nicht mehr, wie auch die Angaben anderer Befragter bestätigen.²⁵¹ Die übrigen Pfandgüter zu Zell und in dessen Umgebung be-

²⁴⁹ Vgl. hierzu FRESE, Schönau, S. 116 f.

²⁵⁰ Vgl. dazu unten S. 323.

²⁵¹ GLA 21/3255 (1421 Jul 14).

fanden sich nach 1412 in den Händen des Basler Bürgers Burkart ze Rhin, der die Witwe des zuvor verstorbenen Petermann Zibol, Anna von Schönau, geheiratet hatte, und verblieben in dessen Familie bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts.²⁵²

Im Gegensatz zur Altenstein war eine Lehnsabhängigkeit vom Stift Säkingen bei der Burg Neuenstein, gelegen bei Raitbach, etwa vier Kilometer südlich von Zell,²⁵³ wohl nicht mehr gegeben. Zu dieser Burg ist die Quellenlage ähnlich gelagert wie die zur Altenstein. Nach ihrer Ersterwähnung im Jahr 1283 als Ausstellungs-ort einer Jahrzeitstiftung Rudolfs I. und Heinrichs II. vom Stein für sich und ihre Eltern (*actum in castro nostro zi dem Nuwenstaine*),²⁵⁴ hören wir erst wieder im Jahr 1400 von der Anlage. Damals verkauften Anna von Klingenberg, die Witwe Rudolfs II. von Schönau, und ihr Sohn Albrecht dem Markgrafen Rudolf von Hachberg für 2000 Goldgulden die Burg Neuenstein samt einer zugehörigen Herrschaft über verschiedene Dörfer und Güter der Umgebung, darunter Gersbach, Schlechtbach, Schweigmatt, Kürnberg und Raitbach, die Mühle zu Hasel, den Hof Sattellege, die Höfe zu Blumberg, Eychenbrunnen und Steinighof, sowie die Steingruben zu Kürnberg (vgl. auch Farbtafel, Karte 2).²⁵⁵ Obwohl die Verkäufer erklärten, es handele sich bei Burg und Herrschaft um Eigengüter, musste sich der Markgraf betreffend der Burg anschließend mit dem Abt von St. Blasien einigen, der anscheinend überzeugend nachweisen konnte, dass die Burganlage in Wirklichkeit ein Lehen seines Klosters war. Schließlich verzichtete St. Blasien im Februar 1401 jedoch auf alle seine bisherigen Besitzansprüche.²⁵⁶ Die Besitzansprüche des Klosters betrafen jedoch offensichtlich nur die Burg Neuenstein selbst, nicht jedoch die im November 1400 vom Markgrafen miterworbene Herrschaft. Über deren Gestalt besitzen wir allein Informationen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und dem beginnenden 15. Jahrhundert, einem Zeitraum also, in dem die Herren vom Stein bereits ausgestorben waren. Es ist nicht einmal bekannt, in welcher Ausdehnung eine Herrschaft Neuenstein unter den Herren vom Stein überhaupt existiert hatte. So sind etwa die Orte Gersbach, Schweigmatt und eventuell auch Kürnberg um 1365 getätigte Erwerbungen Rudolfs II. von Schönau von Markgraf Otto von Hachberg-Sausenburg.²⁵⁷ Wie aus der oben erwähnten Kundschaft von 1421 hervorgeht, war die Burg (und Herrschaft) Neuenstein zumindest unter den Schönauern mit der Burg Altenstein verbunden und wurde erst nach dem Tod Rudolfs II. in der Schlacht bei Sempach 1386 von deren Burgbezirk und Zubehör getrennt.²⁵⁸

²⁵² Vgl. FRESE, Schönau, S. 119 f.

²⁵³ Die Lokalisierung der Burg bei Raitbach ist maßgeblich auf Klaus Schubring zurückzuführen. Vgl. SCHUBRING, Neuenstein, S. 49 ff.

²⁵⁴ Urk 10 (1283 Jun 22).

²⁵⁵ GLA 46/1656 (1400 Nov 19) (= RegMB 1, Nr. h857).

²⁵⁶ Urk 151 (1401 Feb 4).

²⁵⁷ Vgl. KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 105, Verweis auf RegMB 1, Nr. h681 (1365 Mai 24).

²⁵⁸ GLA 21/3255 (1421 Jul 14): *Item Katherin Elsesserin, gesessen ze Reitbach, seit und spricht by irem eyde, das sy vor viertzig iaren komen sy in das dorff Reitbach, by her Rüdolffs Húruß seligen des eltern ziten dienstbar zû dem Nuwenstein gesessen sye und als er von todes wegen*

Allerdings wird auch zu der 1283 genannten Burg bereits ausreichendes Zubehör an Gütern zur Versorgung ihrer Bewohner gehört haben. Als frühe Bestandteile dieses Zubehörs könnten etwa die nahegelegenen Höfe Steinighof (*Steinegg*) und Sattelhof (*Sattelege*) angesprochen werden. Eventuell zählten auch Fischereirechte in der oberen Wehra dazu.²⁵⁹ Dabei ist durchaus anzunehmen, dass die Herren vom Stein bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts von der Burg ausgehend den Aufbau einer Territorialherrschaft betrieben haben. Nur so lässt sich angesichts der relativen Nähe der Anlage zur bisherigen Stammburg Altenstein erklären, was die Säckinger Stiftsmeier damit bezwecken wollten. Ziel der Neugründung war ein Herrschaftsaufbau in expliziter Abgrenzung von stift-säckingischem Einflussbereich. Indem die vom Stift zu Lehen genommene Amtsburg als Hauptsitz aufgegeben wurde und an ihrer Stelle auf Grund und Boden des Klosters St. Blasien eine neue Burg errichtet wurde, entzogen sich die Herren vom Stein der lehnsrechtlichen Abhängigkeit vom Stift und ermöglichten sich breitere Handlungsspielräume im eigenen Herrschaftsaufbau. Sie gingen damit den gleichen Weg, wie ihn die Herren von Wieladingen mit dem Aufbau einer eigenen Herrschaft um die von ihnen errichtete Burg zu Schwörstadt beabsichtigt hatten.²⁶⁰

Eventuell war die Errichtung einer neuen Anlage bis spätestens 1283 aber auch aus dynastischen Gründen notwendig geworden. Wie die Untersuchungen zur Genealogie der Familie vom Stein gezeigt haben, scheint in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Nebenlinie existiert zu haben. Ihr gehörte wohl der Ritter Johannes vom Stein, der 1324 als Inhaber des Laienzehnts der Kirche von Zell belegt ist, und der von 1327 bis 1347 belegte Säckinger Chorherr und zeitweilige Pfarrer von Hochsal Jakob vom Stein an.²⁶¹ Die entsprechende Linienteilung dürfte bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben. Sie resultierte wahrscheinlich auch in einer Besitzteilung und einer Trennung der Wohnsitze beider Linien. In diesem Sinne könnte die eine Linie, der später Johann und Jakob angehörten, auf der Altenstein verblieben sein, während die andere Linie in der Nähe eine eigene Burg, die Neuenstein, errichtete. Dies ändert nichts an der These eines eigenen Herrschaftsaufbaus von der Burg Neuenstein aus. Die Inhaberschaft des Laienzehnts von Zell durch Johannes vom Stein könnte als Indiz für seinen Sitz auf Altenstein gelten. Möglicherweise war damit sogar ein Anspruch auf Teilhabe am Meieramt der Familie vom Stein verbunden, doch lassen uns zu dieser Frage die Quellen gänzlich im Stich.²⁶² Folgt man der These zweier getrennter Linien auf beiden Burgen, so spräche diese jedoch gegen eine Verbindung zwischen beiden Herrschaftsbereichen vor 1350, wie dies danach unter den Schönauern der Fall war.²⁶³

abgieng und der Nuwe Stein und der alt Stein voneinander geteilt wurden, da sye sy sider des-selben her Rüdolffs Hüruß seligen tode geteilet worden zü dem Nuwenstein.

²⁵⁹ Vgl. KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 105.

²⁶⁰ Vgl. dazu Kap. 3.3.2.3.

²⁶¹ Vgl. zu dieser Nebenlinie der Herren vom Stein Kap. 4.2.3.

²⁶² Vgl. zu dieser Frage auch Kap. 4.3, S. 297.

²⁶³ Vgl. oben Anm. 258.

Der Mangel an Quellen zur Geschichte der Burgen Altenstein und Neuenstein lässt nur bedingt Aussagen über ihre Nutzung als Wohnsitze der beiden Linien vom Stein zu. Aufgrund der Nennung der Altenstein innerhalb des Grenzbeschriebs der Landfriedensordnung von 1319 ist anzunehmen, dass die Anlage zu diesem Zeitpunkt noch bewohnt und genutzt wurde. Selbiges dürfte auch für die Burg Neuenstein zutreffen, die allerdings ab 1316 etwas in den Hintergrund getreten sein könnte. In diesem Jahr erwarben die Herren vom Stein bzw. genauer Katharina von Hünenberg, die Gattin Heinrichs II. vom Stein, in zwei getrennten Geschäften die Burg Schwörstadt von Verena von Hunwil, der Gattin Hartmanns II. von Wieladingen, und Hermann III. von Bellikon. Ein entfernter Verwandter Heinrichs vom Stein, Rudolf Münch von Münchsberg, fungierte bei dem Geschäft als gerichtlich bestellter Vogt der Verena. Die Anlage, von der heute keine baulichen Überreste mehr erhalten sind, war wahrscheinlich von Ulrich I. von Wieladingen zwischen etwa 1280 und 1300 erbaut worden, mit dem Ziel, sie zum Zentrum einer eigenen Territorialherrschaft um die Orte Schwörstadt und Öflingen aufzubauen. Spätestens 1305 scheiterte dieses Projekt jedoch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten und Streitigkeiten mit dem Stift Säckingen um entfremdete Güter in Schwörstadt und anderen Höfen. An der Burg hing auch das von Österreich zu Lehen genommene Recht auf die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit in (Ober-) Schwörstadt, das damit ebenfalls in den Besitz der Familie vom Stein überging. Damit befanden sich die Steiner nach 1316 im Besitz sowohl der Burg als auch der Dorfherrschaft Schwörstadt. Der früheste Nachweis einer solchen Inbesitznahme durch die Herren vom Stein liegt in einer von Katharina ausgestellten und von Heinrich II. besiegelten Urkunde vom 9. September 1318 vor, die *ze Swerzstat* ausgefertigt wurde. Von 1343 stammt eine Urkunde, in der Heinrich III. vom Stein als Niedergerichtsherr zu Schwörstadt genannt wird.²⁶⁴

Um den insgesamt 385 Mark Silber teuren Erwerb der Burg Schwörstadt zu finanzieren, waren die Eheleute gezwungen, umfangreiche Güter zu veräußern. Dabei handelte es sich vornehmlich um Katharinas Besitz, der in mehreren Schritten zwischen 1316 und 1318 für insgesamt knapp über 400 Mark Silber in andere Hände überging. Offensichtlich aus diesem Grund war es auch Katharina selbst und nicht ihr Gatte Heinrich II. vom Stein, die als Käuferin der Burg auftrat.²⁶⁵

Vielleicht darf man in dem Erwerb der Burg Schwörstadt den Versuch der Herren vom Stein sehen, ihrem territorialen Herrschaftsaufbau über die im Wiesental doch recht abgelegene Herrschaft Neuenstein hinaus ein neues Standbein zu sichern. Ob damit auch ein Wechsel des Wohnsitzes nach Schwörstadt verbunden war, eventuell mit einer weitgehenden Aufgabe der Burg Neuenstein, ist nicht zu klären. Zumindest für die Herren von Schönau spielte die Burg Schwörstadt offensichtlich eine

²⁶⁴ Die Kaufurkunde in Urk 62 (1316 Sep 13). Die weiteren Belege: Urk 75 (1318 Sep 9); Urk 113 (1343 Sep 9). Zur Errichtung der Burg Schwörstadt durch die Wieladinger und ihren Erwerb 1316 durch Katharina von Hünenberg vgl. im Detail Kap. 3.3.3.1 und 4.4.10.

²⁶⁵ Vgl. zu diesen Verkäufen Kap. 4.4.7.

erheblich bedeutendere Rolle als die beiden Burgen im Wiesental. Anlässlich einer Stiftung mehrere Jahrzeiten gab Rudolf II. von Schönau 1382 zu deren Finanzierung unter anderem *dry sôm win geltes ab allen den reben und gûtern so ich zû Swerzstatt han und zû der burg Swerzstat gehörent*. Die beiden mit der Durchführung dieser Jahrzeiten beauftragten Kapläne am Johannesaltar des Münsters zu Säckinggen werden in der Stiftungsurkunde angewiesen, die drei Saum Wein jährlich zur Herbstzeit in der Burg Schwörstadt in Empfang zu nehmen und von dort abzutransportieren, wofür Rudolf ihnen vier Schilling als Kostenzuschuss zur Verfügung stellt.²⁶⁶ Die 1445 und nochmals 1797 durch Brand beschädigte Burg ersetzten die Herren von Schönau 1835 durch einen Schlossbau und bereits seit 1628 ist eine eigene Linie von Schönau-Schwörstadt mit Sitz in Schwörstadt belegt, die bis heute existiert.

4.4.11 Zur Entwicklung der Besitzgrundlage

Obwohl die in den vorhergehenden Kapiteln angezeigten Belege für Güter, Rechte und Einkünfte im Besitz der Herren vom Stein nur Momentaufnahmen sind, die wegen ihrer Unvollständigkeit kein abschließendes Bild bieten, so ermöglichen sie doch die Feststellung gewisser Tendenzen in der Besitzentwicklung vom 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein besonderes Profil gewinnen diese im Vergleich mit der Besitzentwicklung der Herren von Wieladingen im selben Zeitraum.

Zunächst einmal fällt die überaus geringe Zahl an Güterverkäufen in den Kerngebieten der Herren vom Stein am Hochrhein auf. Der überwiegende Anteil an Quellenbelegen bezieht sich auf bestehende Besitzverhältnisse oder den Erwerb neuer Besitztümer, sei es durch Kauf, Tausch oder Verpfändung. Die Weggabe von Besitz durch Verkauf betrifft allein die zwischen 1316 und 1318 veräußerten Güter der Katharina von Hüenberg aus dem elterlichen Erbe in den vom Hochrhein abgelegenen Gebieten in Wädenswil am Zürcher See und zwischen dem Zuger und dem Hallwiler See im südlichen Aargau. Im Gegensatz zu vielen der Güterverkäufe, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Herren von Wieladingen getätigt wurden, handelte es sich hierbei jedoch gerade nicht um Veräußerungen aufgrund ökonomischer Nöte, sondern weil damit der Erwerb eines höherwertigeren Besitzkomplexes, der Burg Schwörstadt samt Zubehör, finanziert wurde. Ebenso als eine Art von Verkauf kann der 1309 durchgeführte Tausch der weit abgelegenen Güter zu Langnau mit dem Kloster St. Urban gewertet werden. Einige andere Güter gaben die Herren vom Stein im Rahmen von Jahrzeitstiftungen aus der Hand. Dies betrifft das 1283 an St. Blasien vergabte Gut zu Hinterholz, einen 1302 an das Bruderspital zu Säckinggen verkauften bzw. vergabten Acker in Säckinggen, ein 1314 an das Kloster Oetenbach

²⁶⁶ Urk 144 (1382 Nov 8): *Ouch sülent die priester, die den selben altar besingent, die obgenanten dry sôm win ze herpstzit ierlichs reichen zû Swerzstat in der burg in yren vassen und in iren kosten, und dar umb, das sy den win heruss führen und reichent, so hân ich inen öch gemacht, geordenot und geben [...] vier schilling gewonlicher zins phenning ab minem garten, [...]*.

geschenktes Gut zu Bözen, sowie weitere Güter zu Säckingen, Zell, Wehr und Endendorf, die 1321 und 1339 an das Stift Säckingen übergeben worden waren.

Beeindruckend erscheint dagegen die Bestandsaufnahme der Besitzungen der Herren vom Stein, darunter das umfangreiche Areal „Verlisberg“, das noch vor 1284 als Lehen an die Stadt Laufenburg verliehen worden war, die 1316 für 385 Mark Silber erworbene Burg Schwörstadt mit Zubehör und die 1342 gekaufte Hälfte des Dorfs Marzell. Dazu verfügten die Herren vom Stein im Wiesental über die beiden Burgen Altenstein und Neuenstein mit Zubehör und wahrscheinlich auch einer anhängenden Herrschaft, deren Umfang aufgrund der mangelhaften Quellenlage jedoch im Dunkeln bleibt. Eine Konzentration von Besitz scheint es zudem im südlichen Hotzenwald zwischen Wehr, der Wehra und der Murg gegeben zu haben. Dazu verfügte die Familie über reichlich Streubesitz im Aargau.

Der überwiegende Teil dieser Besitzungen erscheint als unabhängiges Eigengut, nur selten treten die Herren vom Stein als Lehnsnehmer in den Quellen auf. Dabei dürfte vor allem das Stift Säckingen eine wichtige Rolle gespielt haben, als dessen Meier die Steiner bis zu ihrem Aussterben 1349 fungierten. Aus dem Meieramt, das selbst ein erbliches Stiftslehen war, erhielten die Herren vom Stein umfangreiche Einkünfte, deren tatsächliche Höhe und Vergabemodalitäten in den Quellen allerdings nur in seltenen Fällen auftauchen, etwa in den Stiftsurbaren oder aus der Rückschau des späten 14. Jahrhunderts im Rahmen von Streitigkeiten des Stifts mit den Erben der Steiner, den Herren von Schönau. In einzelnen Fällen, wie etwa dem Laufener Areal „Verlisberg“, besteht der dringende Verdacht, es könnte sich um ehemalige Stiftsgüter gehandelt haben, die von den Stiftsmeiern vom Stein im Laufe der Zeit entfremdet und in Eigengut umgewandelt worden waren.

In Bezug auf drei Besitzungen treten die vom Stein als Lehnsherren in Erscheinung: erstens 1284 mit der nochmals 1335 erneuerten Bestätigung der Belehnung der Stadt Laufenburg mit „Verlisberg“, zweitens im Oktober 1301 als Lehnsherren des Jakob II. von Rheinfelden, dem sie ein Gut in Obermumpf übergeben hatten, und drittens 1342 als Lehnsherren des Ritters Jakob von Neuenfels und seiner Söhne, die Heinrich III. vom Stein die Hälfte ihres Dorfs Marzell zunächst für 60 Mark Silber verkauft und sie anschließend wieder von ihm zu Lehen genommen hatten. Als Empfänger von Lehen sind die Herren vom Stein dagegen kaum belegt. Deutlich wird dies nur im Fall eines Hofes zu Wegenstetten, den die Familie ursprünglich wohl als Eigengut besessen zu haben scheint, jedoch spätestens um 1300 dem Bischof von Basel übergab und anschließend wieder von ihm zu Lehen erhielt. Ebenso waren die Steiner noch vor 1283 zu Vasallen des Klosters St. Blasien geworden, auf dessen Grund und Boden die Burg Neuenstein errichtet wurde. Die Möglichkeit dieser Lehnsnahme von einem anderen Kloster als dem Stift Säckingen zeigt, ebenso wie der Bau der Burg an sich, dass die Familie zu dieser Zeit längst nicht mehr den Status besitz- und personenrechtlich abhängiger Ministerialität besaß, sondern sich weitgehend vom Stift emanzipiert hatte.

Bemerkenswert erscheint die Beobachtung, dass die Steiner trotz einer nachweislich großen Nähe und wohl auch nicht unbedeutenden Stellung innerhalb der Ge-

folgschaft der Habsburger über keine als solche identifizierbaren habsburgischen Lehen verfügten. Dafür sind sie allerdings seit 1280 als Besitzer zahlreicher habsburgischer Pfandgüter nachgewiesen. Dazu zählen auch zweimal Zahlungen der Heimsteuer einer Braut, einmal der Gattin Rudolfs I. (1280), das andere Mal der Tochter Heinrichs II. (1316). Insgesamt achtmal teilen uns die Aufzeichnungen des Habsburger Urbars bzw. der Pfandrödel und Pfandregister der habsburgischen Verwaltung solche Verpfändungen in einem Zeitraum zwischen 1280 und 1325 mit.²⁶⁷ Vier dieser Verpfändungen fallen in die Jahre 1315 und 1316, was an einen Zusammenhang mit dem sogenannten Morgartenkrieg und der habsburgischen Niederlage in der Schlacht bei Morgarten am 15. November 1315 denken lässt. Möglicherweise hatte Heinrich II. an diesem Feldzug und der Schlacht teilgenommen und war durch die Verpfändungen im Vorfeld und nach der Schlacht für seine Treue und Unterstützung von Herzog Leopold von Österreich belohnt worden. Die meisten der Verpfändungen betreffen Summen in einer Höhe zwischen 30 und 60 Mark Silber mit entsprechenden jährlichen Zinseinkünften in Höhe von etwa zehn Prozent der Summen. Heraus ragt das 1301 von König Albrecht für die hohe Summe von 200 Mark Silber hingegebene Pfand über 20 Mark Silber an Einkünften aus 72 Schupposen im Reichsforst zu Rheinfelden. Auf eine Einlösung dieser Pfänder gibt es keine Hinweise. Demnach besaß die Familie vom Stein bis zum Jahr 1325 österreichische Pfandgüter im Wert von 460 Mark Silber, die ihnen jährliche Einkünfte von etwa 46 Mark Silber verschafften, sofern sie die Ansprüche auf alle diese Einkünfte tatsächlich auch durchsetzen konnten.

Sowohl der umfangreiche Besitz an Gütern und Rechten als auch die Höhe der Einkünfte der Herren vom Stein aus dem habsburgischen Pfandbesitz zeugen von einer bemerkenswerten ökonomischen Leistungsfähigkeit der Familie vom Stein, die bis zu ihrem Aussterben 1349 nichts an Kraft verloren zu haben scheint. Dieser herausragenden Stellung in der chronisch unterfinanzierten Adelsgesellschaft am Hochrhein und darüber hinaus verdankt die Familie wahrscheinlich auch ihre weit über den ursprünglichen Ministerialenstand hinausgehenden Heiratsverbindungen, etwa mit den Freiherren von Gösgen oder auch den Herren von Schönau.²⁶⁸

²⁶⁷ HabUrb 2.1, S. 132 sowie S. 657, Nr. 128 (1280 Aug 17; Pfandsumme 50 Mark Silber; Pfandertrag: fünf bzw. sechs Mark Silber auf der Mühle und anderen Gütern zu Wehr); S. 653, Nr. 116 (1301 Aug 13; Pfandsumme 200 Mark Silber; Pfandertrag 20 Mark Silber auf 72 Schupposen im Reichsforst zu Rheinfelden), S. 659, Nr. 134 (1310 Nov 9; Pfandsumme 50 Mark Silber; Pfandertrag: vermutlich fünf Mark Silber auf „Herrengülte“ zu Gebisbach); S. 626 f., Nr. 69 (1315 Jun 29; Pfandsumme 40 Mark Silber; Pfandertrag: zweieinhalb Mark Silber auf Maisteuer zu Siggenthal); S. 659, Nr. 135 (1315 Sep 17; Pfandsumme 60 Mark Silber; Pfandertrag sechs Mark Silber auf die Steuer hinter dem Hag [Landhag]); S. 659, Nr. 311 (1316 März 4; unbekannte Pfandsumme; Pfandertrag: zwei Mark Silber auf Maisteuer zu Siggenthal); Urk 61 (1316 Aug 5) (Pfandsumme 30 Mark Silber; Pfandertrag ca. drei Mark Silber auf Fischereierträge im Amt Zug und Ägeri); HabUrb 2.1, S. 658, Nr. 132 (1325 Nov 22; Pfandsumme 30 Mark Silber; Pfandertrag drei Mark Silber auf den Verkauf herrschaftlicher Schweine zu Baden).

²⁶⁸ Vgl. zu diesen Verbindungen Kap. 4.2.5.

4.5 Die Sorge um die familiäre Memoria – Beziehungen der Herren vom Stein zu Klöstern und Kirchen

Die Sicherung des eigenen Totengedächtnisses (Memoria) und das der Familie bis zum Tag des Jüngsten Gerichts war für den mittelalterlichen Menschen von größter Bedeutung. In dieser Hinsicht unterschieden sich die Herren vom Stein in keiner Weise von ihren Zeitgenossen. Auch sie zeigten das Bedürfnis, Jahrzeitstiftungen für sich selbst und ihre Verwandten einzurichten, die eine Finanzierung des im Rahmen des Gottesdienstes und der Liturgie vollzogenen Totengedächtnisses sicherstellten. Empfänger dieser Stiftungen waren verschiedene religiöse Institutionen, zumeist Klöster aber auch (Pfarr-) Kirchen, zu denen die Familie vom Stein aus unterschiedlichen Gründen eine engere Beziehung besaß. Im Gegensatz zu den Wieladingern, die sich Anfang des 14. Jahrhunderts zunehmend verschuldeten, verfügten die Herren vom Stein bis zu ihrem Aussterben 1349 über eine solide ökonomische Basis, die ihnen einen breiten Spielraum in der geografischen Streuung und jeweiligen finanziellen Ausstattung ihrer Jahrzeitstiftungen ermöglichte. Als Quellen für eine Stiftungstätigkeit der Herren vom Stein und damit der Einrichtung der familiären Memoria in einem bestimmten Kloster oder in einer Kirche stehen uns neben Stiftungsurkunden hauptsächlich Jahrzeitbucheinträge und vereinzelt auch Urbare zur Verfügung.²⁶⁹

4.5.1 Chorfrauenstift St. Fridolin (Säckingen)

Bei der Identifizierung der wichtigsten Memorialorte der Herren vom Stein steht das Stift St. Fridolin in Säckingen an vorderster Stelle im Blickfeld. Als langjährige Meier des Stifts und Angehörige seiner Ministerialität stand die Familie in enger Beziehung zu Äbtissin und Konvent; eine Beziehung, die nach Lage der Quellen über Jahrzehnte ohne erkennbare Probleme oder gar Auseinandersetzungen um Rechte oder Pflichten des Meieramts Bestand hatte. Dies drückt sich auch in den zahlreichen Jahrzeit- und Pfründstiftungen der Familie für ihre Angehörigen aus.

Die früheste Jahrzeitstiftung der Herren vom Stein am Säckinger Münster dürfte bereits im späten 13. oder frühen 14. Jahrhundert eingerichtet worden sein, wenn auch der erste Beleg dafür aus viel späterer Zeit stammt. Ein in Teilen nach 1398 entstandenes Säckinger Urbar teilt mit, dass vier Jahrzeiten für zwei Personen namens Heinrich, einen Rudolf und eine *Wilburg* (Willebirg) vom Stein mit Einkünften aus einem Hof zu *Iberg* finanziert worden seien. Da besagter Hof zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor der Niederschrift der Einträge die ursprünglich zugesicherten Einkünfte nicht mehr abwarf, war die Finanzierung zwischenzeitlich auf Güter *in der Ow*, vermutlich Gärten in der Rheinaue südlich der Altstadt von Sä-

²⁶⁹ Zu Formen und Funktion der Memoria vgl. die Ausführungen zu Beginn des Kap. 3.5.

ckingen, verlagert worden.²⁷⁰ Die Identifizierung der jeweiligen Angehörigen der Familie ist unsicher, denkbar wäre, dass es sich um Heinrich I. († vor 1283) und seine Söhne Rudolf I. († 1301/02) und Heinrich II. († vor November 1321) sowie bei *Wilburg* eventuell um eine Schwester oder weitere Tochter Heinrichs I. handelt. Ebenso könnten aber auch die in unmündigem Alter verstorbenen Rudolf II. († bald nach 1303) und Heinrich IV. († bald nach 1321) gemeint gewesen sein. Im ältesten Säckinger Jahrzeitbuch des 15. Jahrhunderts sind diese vier Jahrzeiten zu drei verschiedenen Terminen angezeigt.²⁷¹ Im Jahrzeitbuch von 1522 sind nur noch drei der Jahrzeiten verzeichnet, die zudem erneut auf andere Termine verschoben wurden. Der fehlende Eintrag betrifft einen der Heinriche. Möglicherweise nahm der Schreiber des Buchs an, es handle sich bei beiden um dieselbe Person und führte die zwei getrennten Einträge seiner Vorlage zu einem Eintrag zusammen.²⁷²

Zu den am besten dokumentierten Stiftungen der Herren vom Stein gehört die einer ewigen Kaplaneipfründe zur Abhaltung der täglichen Frühmesse am Johannes-Altar im Säckinger Münster. Sie wurde im November 1321 aufgrund einer testamentarischen Verfügung Heinrichs II. eingerichtet. Die mit einer Geldsumme in Höhe von sieben Pfund und zehn Schilling aus jährlichen Erträgen von Gütern in Zell und Säckingen dotierte Stiftung zielte nach der von der Äbtissin Adelheid bezugten Stiftungsurkunde auf die Sicherung des eigenen Seelenheils Heinrichs sowie dem seiner Vorfahren und Nachkommen (*in remedium anime sue, predecessorum et successorum suorum*). Heinrichs überlebende Angehörige, seine Gattin Katharina von Hünenberg, sein noch minderjähriger Sohn Heinrich IV. sowie seine Neffen Heinrich III. und Mathis, bestätigten die Stiftung.²⁷³ In den Säckinger Jahrzeitbüchern

²⁷⁰ GLA 66/7159 (nach 1398), fol. 7v/8r: *Iberg, daz ist nu Nider öw. Item Heinrichs vom Stein iarzit gilt ein brot von dien garten zinsen in der öw als hie nach stât, ist ussers und VI dn presentibus [...] in der öw, ussers ein brot. Item Wilburg vom Stein iarzit gilt ein brot von dien zinsen in der öw, ist ussers und VI dn presentibus [...] in der öw, ussers ein brot. Item Rüdolffs vom Stein iarzit gilt I brot von den zinsen in der öw, ist ussers und IIII dn [presenti]bus [...] in der öw, ussers ein brot. Item her Heinrichs von dem Stein iarzit gilt ein brot von den zinsen in der öw als hie nach stât, ist ussers und IIII presentibus*. Die Einträge vermerken die Gabe von Brot als Teil der im Rahmen der Jahrzeit vorgenommenen Armenspeisung sowie die Gelder, die jedem zur Jahrzeitfeier anwesenden Mitglied des Kapitels ausgezahlt wurde (Präsenzgelde). Bei dem Hof Iberg könnte es sich um Iberg bei Niederzeihen im Aargau handeln. Vgl. Kap. 4.4.6, S. 341 f.

²⁷¹ GLA 64/24, fol. 3v (zum 17. Februar): *Wibling von Stein iarzit gilt VI dn denen so ze gegen sind, gat von den zinsen, die ein capplan sant Fridlis het in der Ow*; ebd. (zum 18. Februar): *Rüdolffs vom Stein iarzit gilt IIII dn von den obgenanten zinsen in der Ow, ist ein usser iarzit*; fol. 11r (zum 2. Juni): *Her Heinrichs vom Stein iarzit gilt IIII dn den so zegegen sind von den zinsen die ein capplan sant Fridlins in der Ow hat*; fol. 16r (zum 22. August): *Heinrichs vom Stein iarzit gilt ein brot gat von den zinsen, die ein capplan sant Fridlis het uff den garten in der Ow*.

²⁷² Die Belegstellen im Jahrzeitbuch von 1522 sind im Wortlaut etwas verkürzt. MüA Säckingen, M 59, fol. 6r (zum 1. Februar): *Rudolffs von Stein iarzit gat ab den zinsenn die sannt Fridlins caplan inn der Ow hatt. Unnd Wyblings von Stein iarzit gat ouch darvon*; fol. 32r (zum 28. Juli): *Heinrichs von Stein iarzit gat ab den nützen die ein caplan in der Ow hatt*.

²⁷³ Urk 78 (1321 Nov 10). Heinrich III. fungierte dabei als Vormund für Heinrich IV.

fand die Stiftung ebenfalls ihren Niederschlag. Zum 17. April ist *Herr Heinrichs vom Stein, eins ritters, iarzit* vermerkt, die *ab den nützen der frümes sannt Johannes altars* finanziert wurde.²⁷⁴ Im Dezember 1339 erneuerte Heinrich III. die Pfründstiftung seines Onkels und stattete sie mit weiteren Gütererträgen aus. Zudem stiftete er für sich eine eigene Jahrzeit, die er mit Einkünften aus einem Gut „am Eichbühl“ auf der Gemarkung von Schwörstadt finanzierte.²⁷⁵ Die Jahrzeitbücher vermerken indes eine anderweitig finanzierte Jahrzeit für Heinrich III., nämlich durch Einkünfte in Höhe von elf Schilling von einem *güt zû Eytkon by Schoppen*, womit Eichen bei Schopfheim gemeint ist.²⁷⁶ Eine weitere Jahrzeit zugunsten Heinrichs Seelenheil wurde 1382 durch seinen Enkel Rudolf II. von Schönau gestiftet.²⁷⁷ Ebenfalls mit einer Jahrzeitstiftung vertreten ist ein Rudolf vom Stein, dessen Totengedächtnis durch Einkünfte in Höhe von vier Mütt Hafer und der Geldsumme von zwei Pfund und fünf Schilling von einem Gut in Willaringen sichergestellt wurde.²⁷⁸ Vermutlich handelte es sich um eine weitere Jahrzeit für den um 1301/02 verstorbenen Rudolf I. vom Stein, die von seinem Bruder Heinrich II. eingerichtet worden war.

Auffällig ist das Fehlen anderer Familienmitglieder, etwa der nach Januar 1309 verstorbenen Elisabeth, der Schwester Rudolfs I. und Heinrichs II. vom Stein und Gattin Ulrichs III. von Büttikon. Ihrer dürfte allerdings im oberoargauischen Kloster St. Urban gedacht worden sein.²⁷⁹ Ebenso fehlt eine eindeutig zuweisbare Stiftung für den nur zwischen 1318 und 1321 erwähnten gleichnamigen Sohn Heinrichs II., der allerdings noch in unmündigem Alter starb. Ob ihm eine der oben genannten Jahrzeiten für einen Heinrich vom Stein galt, ist fraglich. Gleiches gilt für Rudolf II., einen Bruder Heinrichs III., der bald nach 1303 wohl noch in sehr jungen Jahren starb. Unerklärlich ist zudem das Fehlen einer Jahrzeit für Heinrichs III. zweiten Bruder Mathis, der noch im Jahr 1335 als Ritter belegt ist. Er gehörte 1321 zu den volljährigen Angehörigen der Familie, die die Pfründstiftung Heinrichs II. an den

²⁷⁴ GLA 64/24, fol. 8r. Im Jahrzeitbuch von 1522 ist diese Jahrzeit auf den 15. März verschoben, zusammen mit einer Jahrzeit für Heinrich III. vom Stein. MüA Säckingen, M 59, fol. 11v.

²⁷⁵ Urk 102 (1339 Dez 18). Der Flurname „am Eichbühl“ existiert noch heute.

²⁷⁶ GLA 64/24, fol. 6v (zum 31. März). Im Jahrzeitbuch von 1522 findet sich diese Jahrzeit auf den 15. März verschoben, zusammen mit einer Jahrzeit für Heinrich II. vom Stein. MüA Säckingen, M 59, fol. 11v. Die Jahrzeit ist erstmals in einem nach 1384 bzw. 1398 abgefassten Säckinger Urbar vermerkt, weshalb sie Heinrich III. zugewiesen werden darf. GLA 66/7159, fol. 7v (1398): *Ze Eichen bi Schopffen: Item Heinrich von Stein iarzit*. In den Jahrzeitbüchern des 17. Jahrhunderts wird eine mit Gütererträgen am gleichen Ort finanzierte Jahrzeit eines Mannes namens Angesen und seiner Gattin fälschlicherweise Heinrich III. vom Stein zugeordnet. Vgl. dazu Kap. 4.2.2, S. 275 mit Anm. 69.

²⁷⁷ Die Stiftungsurkunde: Urk 144 (1382 Nov 8). Entsprechende Jahrzeitbucheinträge in GLA 64/24, fol. 21v (zum 5. November); MüA Säckingen, M 59, fol. 50r (zum 10. November).

²⁷⁸ GLA 64/24, fol. 23v (zum 5. November): *Rüdolffs vom Stein iarzit güt man yeglich pfund XX dn und einer Eptissin XX dn und dem frümesser V ß von II lib V ß dn geltz und III mütt habern gelts gand von eim güt ze Willaringen*. Im Jahrzeitbuch von 1522 ist der Eintrag verkürzt angezeigt. MüA Säckingen, M 59, fol. 55r (zum 9. Dezember): *Rüdolffs von Stein iarzit gat von III mütt habernnn unnd II lib V ß von einem güt zû Wyleringen*.

²⁷⁹ Vgl. dazu unten Kap. 4.5.6, S. 337 f.

Johannes-Altar im Säckinger Münster bestätigten und dafür Teile ihres Besitzes in der Stadt Säckingen als Stiftungsgut zur Verfügung gestellt hatten.²⁸⁰

Weiterhin findet sich in den Säckinger Jahrzeitbüchern keine Eintragung für Katharina von Hüenberg, die Gattin Heinrichs II. vom Stein. Da sie nach dem Tod ihres Gatten jedoch wahrscheinlich in das Dominikanerinnenkloster Oetenbach in Zürich eintrat, wo sie bis zu ihrem eigenen Tod 1338 verblieb, dürfte sie keinen unmittelbaren Bezug mehr zum Stift Säckingen gehabt haben, der eine dortige Ansiedlung ihres Totengedenkens aus dem Kreis der Familie vom Stein heraus rechtfertigte.²⁸¹ Bemerkenswerterweise existieren jedoch aus der Zeit nach dem Aussterben der Herren vom Stein 1349 Belege für eine Jahrzeitstiftung für Katharina von anderer Seite. Im Januar 1356 stiftete eine Jungfrau Klara von Wulpelsberg zusammen mit dem Edelknecht Wilhelm von Hauenstein am Stift Säckingen eine Jahrzeit für die *erberen wol bescheiden frowen Katherinen vom Stein*, wofür sie einen Zins in Höhe von einem Saum Weißwein und einem Viernzel Dinkel ab ihrem Eigengut im Bann Münchwilen an die Chorfrauen übergab.²⁸² Am gleichen Tag stiftete sie außerdem eine Jahrzeit für sich und ihre Vorfahren mit der Bedingung, dass zu ihrer Jahrzeit und der Jahrzeit *deren vom Stein* eine Armenspeisung erfolgen sollte.²⁸³ In den Säckinger Jahrzeitbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts finden sich indes keine Spuren dieser Stiftungen, weder ist eine Jahrzeit für Klara noch für Katharina verzeichnet. Die um 1370 verstorbene Klara war eine Angehörige der habsburgischen Ministerialenfamilie von Wulpelsberg, die bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamm zu Beginn des 14. Jahrhunderts Teile der Burg Habsburg verwaltet hatte. 1367 nennt sie der ebenfalls aus der habsburgischen Ministerialität stammende Johann von Ostrach, dessen Familie die Burg Vilnachern bei Brugg innehatte, seine „Muhme“.²⁸⁴ Vermutlich gehörte Klara einer in Säckingen bestehenden religiösen Frauengemeinschaft, einer Beginensammlung an, die erstmals im Jahr 1340 belegt ist.²⁸⁵ Darauf verweist eine Angabe zu den von Klara zur Verfügung gestellten Stiftungsgütern, Einkünften von einer Wiese bei Öflingen, die an sich jedoch *den schwestern in der sammung* gehöre.²⁸⁶ Die Beziehung zwischen Klara von Wulpelsberg und Katharina von Hüenberg ist unklar. Gehörte Katharina vor ihrem Eintritt in das Kloster Oetenbach zu den Förderern der Beginengemeinschaft oder war sie der möglicherweise schon einige Zeit vor 1340 existierenden Sammlung gar zeitweilig beigetreten? Oder bestand in irgendeiner Form eine nicht nachweisbare ver-

²⁸⁰ Urk 78 (1321 Nov 10). Vgl. auch die Erneuerung der Stiftung durch Rudolf II. von Schönau im November 1382. Urk 145 (1382 Nov 8).

²⁸¹ Zu den Jahrzeitstiftungen für Katharina von Hüenberg in Oetenbach vgl. unten Kap. 4.5.3.

²⁸² Urk 127 (1356 Jan 8).

²⁸³ Urk 126 (1356 Jan 8).

²⁸⁴ RsQS U 198 (1367 Jun 26). Zu den Herren von Wulpelsberg vgl. MERZ, Aargau 2, S. 589.

²⁸⁵ Vgl. dazu RsQS U 134 (1340 Nov 15), worin neun Schwestern aufgezählt werden, unter denen Klara jedoch noch nicht genannt wird.

²⁸⁶ Urk 126 (1356 Jan 8). Weitere Quellenbelege zu Klara: RsQ B 246 (1368 Okt 11); RsQS U 202 (1370 Jan 30). Als verstorben wird sie gemeldet in RsQS U 227 (1380 Feb 28).

wandtschaftliche Beziehung zwischen den beiden Frauen? Die Quellen geben hierüber keinen Aufschluss.

Nicht nur die Linie der Stiftsmeier vom Stein ist durch Jahrzeiten in den Aufzeichnungen des Stifts vertreten. Mit dem Säckinger Chorherrn und zeitweiligen Pfarrer von Hochsal Jakob vom Stein tritt auch ein Angehöriger der ansonsten nur schwach belegten Nebenlinie in Erscheinung. Von ihm sind sogar zwei Urkunden überliefert, die Jahrzeitstiftungen für seine Person begründen. Im Frühjahr 1335 stiftete Jakob jährliche Einkünfte in Höhe von zwölf Mütt Kernen aus den Erträgen der Taverne des Dorfs Stein und einem weiteren dort gelegenen Gut. Beide hatte er zuvor für 83 Pfund erworben. Bedingung der Stiftung war, dass dadurch künftig die Feier des heiligen Pelagius (28. August), dem Patron der Pfarrkirche Hochsal, sowie eine Jahrzeit für Jakob selbst am Tag der Enthauptung des Johannes (29. August) und mehrere Kerzenspenden an verschiedenen Feiertagen finanziert werden sollen.²⁸⁷ Die Jahrzeit zum 29. August ist in den überlieferten Jahrzeitbüchern des 15./16. Jahrhunderts allerdings nicht eingetragen. Möglicherweise wurde diese Jahrzeit durch eine spätere Stiftung abgelöst bzw. mit ihr vereinigt. Als Jakob wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1347 verstarb hinterließ er testamentarische Bestimmungen, die dem Johannesaltar im Münster ein Haus in Säckingen, Zinse aus einem weiteren Haus in Säckingen sowie Güter in Ormalingen zukommen ließen.²⁸⁸ Ebenso stiftete er eine erneute Jahrzeit, verbunden mit einer Kaplaneipfründe an die St. Walburga-Kapelle im Münster.²⁸⁹ Diese Stiftung findet sich auch in den Säckinger Jahrzeitbüchern eingetragen.

4.5.2 Benediktinerabtei St. Blasien

Die Benediktinerabtei St. Blasien verfügte über umfangreichen Besitz im Schwarzwald und dem nördlichen Hotzenwald. Im oberen Großen Wiesental und besonders dem Schönauer Tal gelangte das Kloster ab 1260 in den Besitz der Gerichtsrechte und war ab etwa 1280 nahezu alleiniger Grundherr. Der weitgehend geschlossene Herrschaftsbereich des Schönauer Tals grenzte nach Süden an das mittlere Große Wiesental mit dem Dorf Zell und Gütern, die vorrangig dem Stift Säckingen zugehörten, und wo die Herren vom Stein als Stiftsmeier über eine herausragende Stellung verfügten. Engere Bezüge der Herren vom Stein zu St. Blasien sind indes über den klösterlichen Besitz im Gebiet südlich von Zell, um Hausen im Wiesental und Raitbach, erkennbar. Die nahe Raitbach gelegene Burg Neuenstein, die 1283 im Be-

²⁸⁷ Urk 97 (1335 Apr 26).

²⁸⁸ Urk 119 (1347 Jun 23).

²⁸⁹ Die Verfügungen wurden Ende Juni 1347 von der Äbtissin Agnes von Brandis bestätigt. Urk 120 (1347 Jun 30). Vgl. dazu GLA 64/24, fol. 3r (zum 2. Februar): *Her Jacobs vom Stein iarzit gilt ein brot den so ze gegen sind und gat von dem nutzen so ein capplan zu sant walpurg het.* Im Jahrzeitbuch von 1522 ist der Eintrag zum 1. Februar verzeichnet. MüA Säckingen, M 59, fol. 6r: *Herr Jacobs von Stein iarzit gat ab den nutzenen die ein caplan samnt Walpurgem hatt.*

sitz der Brüder Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein erstmals erwähnt wird, befand sich nach einem, allerdings erst knapp 120 Jahre später, im Jahr 1401 vorgetragenen Anspruch der sanblasianischen Mönche auf Grund und Boden ihres Klosters und war in der Vergangenheit nur als Lehen ausgegeben gewesen.²⁹⁰ Demnach dürften bereits die Herren vom Stein vor 1283 zu Lehnsleuten des Klosters geworden sein, die auf dessen Grund ihre Burg Neuenstein errichteten. Damit grenzten sie sich demonstrativ vom stift-säckingischen Einflussbereich ab, in dem sie als Meier und Lehnsträger des Stifts mit ihrem bisherigen Besitz verankert waren. Gleichzeitig entzogen sie sich der lehnsrechtlichen Abhängigkeit vom Stift und ermöglichten sich breitere Handlungsspielräume im Auf- und Ausbau einer eigenen Herrschaft, deren Zentrum die Burg Neuenstein wurde.²⁹¹ Die aus dieser Lehnsnahme ersichtlichen guten Beziehungen der Herren vom Stein zu St. Blasien werden dadurch bestätigt, dass sie das Kloster als einen Ort ihrer familiären Memoria wählten. Die im Jahr 1283 ausgestellte Urkunde betrifft eine Jahrzeitstiftung der beiden Brüder vom Stein für das eigene Seelenheil und das ihrer verstorbenen Eltern, wofür den Mönchen von St. Blasien ein Gut in Hinterholz übertragen wurde.²⁹² Ein Eintrag, betreffend eine Jahrzeit für entweder Heinrich II. oder seinen Vater Heinrich I., findet sich auch in einem Zins- und Anniversarverzeichnis des sanblasianischen Kelleramts. Dieses stammt aus dem Jahr 1383, enthält jedoch Einträge, die inhaltlich bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Die zum 1. Mai gefeierte Jahrzeit wurde finanziert durch vier Mütt Weizen von einer Mühle in dem Ort Weizen bei Stühlingen, wobei fraglich ist, ob es sich dabei um das ursprüngliche Stiftungsgut handelte, da sich in dieser Gegend kein anderer Besitz der Herren vom Stein nachweisen lässt.²⁹³

4.5.3 Dominikanerinnenkloster Oetenbach (Zürich), Zisterzienserinnenkloster Frauenthal (Cham) und Deutschordenskommende Hitzkirch

Als eine zunächst etwas ungewöhnliche Wahl als Memorialort erscheint das in Zürich gelegene Dominikanerinnenkloster Oetenbach. Im Frühjahr 1314 stiftete Heinrich II. vom Stein zum Seelenheil seines um 1301/02 verstorbenen Bruders Rudolf I. den Oetenbacher Nonnen ein Gut auf der Gemarkung des aargauischen Dorfs Bözen, wobei er die Übertragung mit der Bedingung verknüpfte, dass alle über ein Pfund hinausgehenden Einkünfte an Geld aus dem Gut an ihn abzuführen seien und

²⁹⁰ Urk 10 (1283 Jun 22); Urk 151 (1401 Feb 4): [...] *als die vesti zů dem Nüwen Stain untz har von uns und unserm egenanten gotzhus lehen ist gesin in der mäss, [...], das man denn die selben vesti nah manlehens reht von ainem abbt und gotzhus obengan anpfahen solt.*

²⁹¹ Vgl. zu den Burgen Altenstein und Neuenstein Kap. 4.4.10.

²⁹² Urk 10 (1283 Jun 22). Vgl. zu diesem Gut Kap. 4.4.1, S. 300 f.

²⁹³ Vgl. die Angaben im Kommentar zu Urk 10 (1283 Jun 22) in UB St. Blasien, S. 752 f., Nr. 579, Z. 12–15: *Item de domino Hainrico milite von dem Stain celebratur anniversarius dies in kalendis maii, sicut mos est et servitur conventui de molendino de Wizen, quod solvit III^{pr} modios tritici.*

er sich außerdem ein Rückkaufrecht einräumte. Die Beziehung Heinrichs zu dem 1234 in Zürich gegründeten Kloster geht mit ziemlicher Sicherheit auf seine Gattin Katharina von Hünenberg zurück, deren beide Verwandte, die Ritter Rudolf II. und Gottfried III. von Hünenberg, als einzige Zeugen der Stiftung beiwohnten.²⁹⁴ Die Familie von Hünenberg verfügte über vielfältige Kontakte nach Zürich. Im Februar 1318 veräußerte Katharina mit Zustimmung ihres Gatten zwei Eigengüter zu Aesch und Ermensee für 45 Mark Silber an Oetenbach.²⁹⁵ Katharina selbst scheint nach dem Tod Heinrichs II. um 1321 in das Kloster eingetreten zu sein, das im ersten Drittel des 14. Jahrhundert über die ungewöhnlich hohe Zahl von über 60 Konventsmitgliedern verfügte. In den Jahren 1336 bis 1338 ist eine Katharina von Hünenberg als Priorin des Klosters belegt, die sehr wahrscheinlich mit der Witwe Heinrichs II. vom Stein identisch ist. Sie scheint in dieser klösterlichen Leitungsfunktion im Lauf des Jahres 1338 verstorben zu sein.²⁹⁶

Katharinas Person wurde in zwei weiteren Klöstern innerhalb der Hünenberger Besitzlandschaft gedacht, die jedoch keine Verbindung zu den Herren vom Stein aufweisen. So ist im Zisterzienserinnenklosters Frauenthal in Cham am Zuger See, dem Katharinas Schwester Elisabeth von 1317/18 bis 1337 als Äbtissin vorstand, eine Jahrzeit für *frau Catherina vom Stein* nachgewiesen.²⁹⁷ Ebenso nahm die nördlich des Baldegger Sees gelegene Deutschordenskommende Hitzkirch Katharina um oder bald nach 1338 in ihr Totengedenken auf. Zum 11. September verzeichnet das Jahrzeitbuch der Kommende einen Eintrag, wonach ihre Jahrzeit mit einem Mütt Weizen aus den Erträgen eines Guts der Frauen von Oetenbach in Müsswangen finanziert werde.²⁹⁸

4.5.4 Chorherrenstift St. Leodegar (Schönenwerd)

Offensichtlich auf der verwandtschaftlichen Beziehung der Herren vom Stein zur Familie der Freiherren von Gösgen basiert die Einrichtung einer Jahrzeitstiftung für Heinrich III. vom Stein am Stift St. Leodegar zu Schönenwerd (bei Olten), dessen Vögte die Freiherren von Gösgen waren. Vermutlich eine Tochter Heinrichs II. vom Stein hatte 1316 Marquard von Gösgen geheiratet, der bis zu seinem Verzicht ge-

²⁹⁴ Urk 52 (1314 März 16). Vgl. zu diesem Gut im Detail Kap. 4.4.6, S. 314.

²⁹⁵ Urk 71 (1318 Feb 18).

²⁹⁶ Vgl. WEHRLI-JOHNS, Oetenbach, in: HS IV/5, S. 1043 f. Vgl. auch Kap. 4.2.1, S. 270.

²⁹⁷ Necrolog Frauenthal, S. 421 (zum 7. März). Zur Äbtissin Elisabeth von Hünenberg vgl. GRUBER / SOMMER-RAMER, Frauenthal, in: HS III/3,2, S. 717.

²⁹⁸ Jahrzeitbuch Hitzkirch, S. 172: *Domina Katherina de Hünenberg constituit dari a commendatore I mod. tritici fratribus ad mensam pareperibus I mod. de bonis dominarum de Oetenbach in Misswangen*. Zu einer am Stift Säkingen angesiedelten Jahrzeitstiftung für Katharina durch die Begine Klara von Wulpelsberg vgl. oben S. 332.

genüber seinem Bruder Johann 1323 als Stiftsvogt agierte.²⁹⁹ Das Jahrzeitbuch von Schönenwerd vermeldet zum 22. Februar den Tod des Ritters *Heinricus de Lapide*, dessen Jahrzeit durch einen Mütt Dinkel aus den Erträgen eines Guts unbekannter Lage finanziert wurde. Als Bewirtschafter dieses Guts ist ein Mann namens Ludwig in der Gassen von Grezenbach genannt.³⁰⁰ Eine über die Verwandtschaft zu den Freiherren von Gösgen hinausgehende Beziehung der Herren vom Stein zum Stift St. Leodegar ist nicht erkennbar.

4.5.5 Dominikanerinnenkloster Klingental (Wehr/Kleinbasel)

Der Ursprung des Klosters Klingental liegt im Elsass, wo die Herren von Horburg 1236 ein Frauenkloster in dem Ort Häusern bei Pfaffenheim stifteten, das 1246 dem Dominikanerorden unterstellt wurde. Aus wirtschaftlichen Gründen oder weil durch militärische Konflikte am Oberrhein in seiner Existenz bedroht, zog sich der Konvent zunächst nach Pfaffenheim zurück, wurde dann aber zwischen 1256 und 1259 auf Betreiben Walters von Klingingen, dessen Gattin Sophia möglicherweise eine Horburgerin war, an den Standort Wehr im Schwarzwald verlegt, an dem es fortan den Namen Klingental führte. Walter stattete die Klosterneugründung mit zahlreichen Gütern in Wehr und Umgebung aus, die dem Konvent zu einer soliden wirtschaftlichen Basis verhalfen. Politische Umstände, insbesondere die Veräußerung der Herrschaft Wehr an Rudolf von Habsburg Anfang der 1270er Jahre, veranlassten Walter um 1273/74 das Kloster erneut zu verlegen, diesmal nach Kleinbasel, wo Klingental bis zu seiner Aufhebung im Zuge der Reformation 1557 bestehen blieb.³⁰¹

Ein um 1460 auf Basis älterer Vorlagen niedergeschriebenes Jahrzeitbuch von Klingental vermeldet zum 12. März die Jahrzeitfeier *her Heinrichs im Stein* [...], *der gab uns III marck wert*. Zum 23. Oktober ist zudem die Jahrzeit einer Frau *vo[n] Stein* angezeigt, die dafür noch zu Lebzeiten die Summe von zehn Pfund gestiftet hatte.³⁰² Ob der zuerst genannte Heinrich „im Stein“ mit einem der drei bekannten

²⁹⁹ Die noch heute in der Stiftskirche erhaltene Grabplatte des 1343 gestorbenen Marquard enthält die beiden Wappen von Gösgen und vom Stein als Zeichen dieser Ehe. Vgl. zur Beziehung der Herren vom Stein zu den von Gösgen Kap. 4.2.1, S. 273.

³⁰⁰ Rechnungen Schönenwerd I, S. 404: *Dominus Heinr[ic]us de Lapide miles obiit, de quo datur unus mod. spelte de bonis, que colit Ludwicus In der Gassen de Grezenbach*. Das Schönenwerder Rechnungsbuch vermeldet zum Zeitraum zwischen 24. Juni 1349 und 13. Jan. 1350 den Eintrag einer Zahlung über fünf Pfennig für einen *Dominus de Lapide*. Ebd., S. 85, Z. 29. Demnach betrifft der Eintrag im Jahrzeitbuch wohl Heinrich III., der vor dem 24. Juni 1349, wohl am 22. Februar dieses Jahres verstarb.

³⁰¹ Zur Gründungsgeschichte des Klosters Klingental und seiner Zeit in Wehr vgl. seit Neuestem BECK, Walther von Klingingen, besonders S. 66–71.

³⁰² StA Basel, Klosterarchiv Klingental H, fol. 72v: *uf S. gregori tag* [12. März]: *Mornendes ist her Heinrichs im Stein iortzit, der gab vns iii marck wert*; fol. 191v: *Uf germani* [23. Oktober] *ist der vo[n] Stein iortzit, die gab uns X lib geltz*. Möglicherweise ist die Angabe *lib* eine Ver-

Vertreter des Namens Heinrich innerhalb der Familie der Herren vom Stein gleichgesetzt werden kann oder auch die zum 23. Oktober mit einer Jahrzeit bedachte Frau von Stein eine Angehörige der Säckinger Stiftsmeierfamilie war, ist nicht sicher zu klären, aber durchaus möglich. Die Herren vom Stein verfügten seit spätestens 1280 über habsburgische Pfandgüter in Wehr und im 14. Jahrhundert sind Eigengüter und Eigenleute in dem Ort und dem nahegelegenen Dorf Enkendorf nachzuweisen. Im Jahr 1284 tritt Heinrich II. vom Stein als Zeuge und Mitsiegler einer Besitzbestätigung Walters von Klingen für das Kloster Klingental auf, was auf gute Beziehungen sowohl zu Walter von Klingen als auch den bereits in Basel ansässigen Dominikanerinnen schließen lässt.³⁰³ Über ihren Besitz in Wehr blieben die Herren vom Stein und das Kloster auch noch Jahrzehnte später in Kontakt, wie etwa eine Schiedsurkunde aus dem Jahr 1321 zeigt, mittels der ein Streit zwischen einem Eigenmann der Herren vom Stein und dem Kloster um angrenzende Güter geschlichtet wurde.³⁰⁴ Als Meier des Stifts Säckingen beanspruchten die Herren vom Stein zudem Anteile an den Todfallabgaben der Stiftsuntertanen im Wehratal, wodurch es bisweilen zu Konflikten mit dem weiterhin vor Ort begüterten Kloster gekommen sein wird. Demnach bestanden spätestens seit den 1280er Jahren Kontakte der Herren vom Stein zum Kloster Klingental, das ihnen als Ort der Sicherung der eigenen familiären Memoria durchaus attraktiv erschienen sein könnte. Aufgrund der Urkunde von 1284, die eine freundliche Haltung Heinrichs II. vom Stein zu Walter von Klingen und Klingental dokumentiert, könnte der oben genannte Eintrag am ehesten auf ihn zu beziehen sein, ebenso wie die Jahrzeit *der von Stein* möglicherweise auf Katharina von Hünenberg, die Gattin Heinrichs II., Bezug nimmt, die als spätere Priorin von Oetenbach, ebenfalls einem Dominikanerinnenkonvent, in Klingental besondere Beachtung gefunden haben könnte.

4.5.6 Zisterzienserabtei St. Urban

Beziehungen der Herren vom Stein zu der im Oberaargau gelegenen Zisterzienserabtei St. Urban kamen durch den Erbfall Ulrichs VI. von Büttikon, einem Neffen Heinrichs II. aus der Ehe zwischen seiner Schwester Elisabeth und Ulrich III. von Büttikon, zustande. Der wohl im Jahr 1308 verstorbene Ulrich VI. hatte seinen Onkel Heinrich nicht nur als Testamentsvollstrecker eingesetzt, sondern ihm selbst ebenfalls Güter in Langnau bei Reiden, wenige Kilometer südlich der Büttikoner Stammburg Wikon, hinterlassen. Der Abtei St. Urban hatte Ulrich VI. 20 Mark Silber vermacht.³⁰⁵ Da die von seinem Neffen ererbten Güter in Langnau weitab der Besitzschwerpunkte der Herren vom Stein lagen, handelte Heinrich II. mit den Mön-

schreibung. Ein fast identischer Eintrag ohne Angabe des genauen Tagesdatums spricht nur von zehn Schilling. Ebd., fol. 17v: *An dem tag ist der von stein irtzit, die gab uns Xß geltz.*

³⁰³ Urk 11 (1284).

³⁰⁴ Zum Besitz der Herren vom Stein in Wehr und Umgebung vgl. Kap. 4.4.4.

³⁰⁵ Zur Ehe zwischen Elisabeth vom Stein und Ulrich III. von Büttikon vgl. Kap. 4.2.1, S. 271 f.

chen von St. Urban Anfang des Jahres 1309 einen Tausch aus: Gegen den Erhalt der von Ulrich gestifteten 20 Mark Silber übergab Heinrich sämtliche Güter in Langnau. Als Bedingungen für diesen Tausch konnte Heinrich durchsetzen, dass die Güter seiner Schwester Elisabeth zur lebenslänglichen Nutznießung zur Verfügung gestellt und nach ihrem Tod aus den Einkünften eine Jahrzeit für sie und ihren Sohn Ulrich VI. am Kloster eingerichtet werden sollten.³⁰⁶ Es ist nicht ganz ersichtlich, ob die Abtei durch diesen Tausch einen größeren Vorteil erlangt hatte, er genügte jedoch anscheinend, um die Herren vom Stein in der Tradition des Klosters zu Wohltätern werden zu lassen. Als vermutlich im 14. oder 15. Jahrhundert im Kreuzgang des Klosters sogenannte Stifter- und Guttäter-Wappen angebracht wurden, befand sich auch das Fidel-Wappen der Herren vom Stein darunter. Die Wappenreihe im Kreuzgang wurde mit dem Abriss der Anlage im frühen 18. Jahrhundert zerstört, jedoch existieren im 17. Jahrhundert angefertigte Abzeichnungen.³⁰⁷ Gleichzeitig mit den Säckinger Stiftsmeiern vom Stein gehörte auch die gleichnamige Solothurner Familie vom Stein zu den Wohltätern des Klosters. Mehrere Angehörige dieser Familie sind mit Einträgen im Jahrzeitbuch des Klosters vertreten. Darunter tauchen auch Namen wie Heinrich und Rudolf auf, aber es konnte bislang keine Beziehung zwischen diesen und den Säckinger Stiftsmeiern hergestellt werden.³⁰⁸

4.5.7 Pfarrkirchen

Nicht nur klösterliche Gemeinschaften dienten als Orte des Totengedenkens, jede Kapelle oder Kirche konnte dieser Aufgabe nachkommen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass die Familie vom Stein ihrer familiären Memoria auch in diesem Rahmen Geltung verschafft hatte, wenn auch keine unmittelbaren Quellen hierfür existieren. Aussichtsreichste Kandidaten sind Kirchen und besonders Pfarrkirchen, an deren Patronatsrecht sie Anteile besaßen und damit Einfluss auf die Besetzung der Kaplanei- oder Pfarrpründe nehmen konnten. Dies gilt etwa für die Kirche St. Georg in Rotenfluh (Kt. Basel-Land), deren Kirchensatz im Jahr 1303 zwischen dem Basler Domstift und mehreren Angehörigen der Familie Münch von Basel sowie den Herren vom Stein als wahrscheinlichen Verwandten der Münch aufgeteilt

³⁰⁶ Urk 42 (1309 Jan 13). Die Stiftung einer Jahrzeit für Ulrich VI. ist nicht urkundlich belegt, doch dürfte sich ein Eintrag im Jahrzeitbuch des Klosters auf ihn beziehen. Necrolog St. Urban, S. 496 (zum 20. September): *Dominus Uolricus de Buttikon (Dedit redditus 13 modiorum siliginis, 3 β in Langnouwe)*.

³⁰⁷ StA Luzern, KU 761, Wappenbuch St. Urban (Heft, 2. Hälfte 17. Jh.). Vgl. Kap. 5, S. 348 f.

³⁰⁸ Necrolog St. Urban, S. 493 (zum 29. Mai): *Ruodolfus domicellus de Lapide*; S. 494 (zum 14. Juli): *Dominus Uolricus de Lapide (Dedit 1 scoposam in Esche)*; ebd. (zum 10. August): *Ob[iit] Domina Judenta de Lapide (Dedit 1 scoposam)*; S. 496 (zum 10. September): *Ob[iit] Domina Margaretha de Lapide (Dedit 2 lib usuales de bonis iuxta capellam Stössen)*; S. 497 (zum 16. November): *Ob[iit] dominus H. de Lapide (Dedit scoposam; im Weißbuch: dominus Heinricus de Lapide dedit nobis redditus 32 β de bonis in Tuppental et in Esche)*; ebd. (zum 30. Dezember): *Ob[iit] R. de Lapide (Dedit 1 scoposam)*.

war.³⁰⁹ Ebenso mag auch die Kirche zu Marzell der Familie vom Stein als Memorialort gedient haben. Deren halber Satz hatte Heinrich III. 1342 mit der Hälfte des Dorfs Marzell erworben, danach allerdings auch gleich wieder den ehemaligen Besitzern, den Herren von Neuenfels, zu Lehen gegeben.³¹⁰ Eine Einrichtung von Jahrzeiten ist zudem an solchen Kirchen denkbar, die in Orten lagen, in denen oder in deren Umgebung die Herren vom Stein über besondere Besitzschwerpunkte verfügten. Dies gilt etwa für die Pfarrkirche zu Zell im Wiesental, deren Laienzehnt sich 1324 sogar in den Händen eines Herrn vom Stein aus der Nebenlinie befand, die wohl zu diesem Zeitpunkt auf der nahe gelegenen Stammburg Altenstein residierte.³¹¹ Ebenso könnte die dem Klosters Klingental unterstellte Pfarrkirche zu Wehr Stiftungen erhalten haben, oder auch die Pfarrkirchen im aargauischen Wegenstetten und in Schwörstadt, wo die Herren vom Stein um 1300 bzw. nach 1316 die Ortsherrschaft innehatten.³¹² In Hochsal amtierte Jakob vom Stein aus der Nebenlinie seit spätestens 1327 und bis um 1335 als Pfarrer, offensichtlich auf einer Pfründe, die er als Säckinger Chorherr vom Stift, das Patronatsherr war, erhalten hatte. Es ist gut vorstellbar, dass Jakobs Familienangehörige zumindest in der Folge seiner Berufung auf die Pfarrpfründe Jahrzeitstiftungen an die Kirche von Hochsal tätigten, deren Pflege damit unmittelbar in den Händen eines Verwandten lag.³¹³ Da von allen genannten Kirchen jedoch keine in das 13. und 14. Jahrhundert zurückreichenden Jahrzeitbücher erhalten sind und auch keine entsprechenden Stiftungsurkunden vorliegen, muss die Frage, ob die Herren vom Stein ihre familiäre Memoria tatsächlich an eine oder mehrere dieser religiösen Institutionen gebunden hatten, unbeantwortet bleiben.

³⁰⁹ Urk 30 (1303). Vgl. dazu im Detail Kap. 4.2.1, S. 265 ff.

³¹⁰ Zu Erwerb und Verleihung des halben Dorfs Marzell samt Kirchensatz vgl. Kap. 4.4.8, S. 318 f.

³¹¹ Liber quartarum, S. 32: *Item in eodem decanatu ecclesia Cella est quartalis, solvit XL modius absque decima minuta. In eadem parrochia Johannes de Lapide miles habet decimam laicalem de qua consuevit dare III lib. Briscaugen.* Zu dieser Nebenlinie vgl. Kap. 4.2.3.

³¹² Vgl. zu diesen Orten und dem dortigen Besitz der Familie Kap. 4.4.2, S. 303, Kap. 4.4.4, S. 304 ff. und Kap. 4.4.6, S. 311. Zu den Pfarrkirchen in Wehr und Schwörstadt vgl. auch Kap. 3.5.5 und 3.5.7.

³¹³ Zu Jakob vom Stein vgl. im Detail Kap. 4.2.3, S. 278.

5. Im Zeichen der Fidel – Wappen und Siegel der Herren von Wieladingen und vom Stein

Sowohl das Wappen der Herren von Wieladingen als auch das der Herren vom Stein zeigt ein recht ungewöhnliches und für das Hochrheingebiet einzigartiges Motiv: eine bzw. drei Fideln in entgegengesetzten Farben. Das Wappen der Herren vom Stein besteht aus einer (heraldisch) rechtsschräg stehenden silbernen Fidel auf rotem Grund. Bei den Wieladingern sind es drei gestürzte rote Fideln auf silbernem Grund in einem 2:1-Verhältnis.¹

Die Fidel ist ein seit dem 11. Jahrhundert nachweisbares Saiteninstrument mit einem flachen Boden und senkrecht vorne oder hinten aufgesetzten Stimmwirbeln. Sie wird mit einem Bogen gespielt bzw. gestrichen, weshalb sie zur Gruppe der Streichinstrumente gezählt wird. Mittelalterliche Abbildungen, vornehmlich aus der Buchmalerei, aber auch aus der Figurenplastik oder anderen zeitgenössischen Kunstobjekten, zeigen uns eine Reihe unterschiedlicher Formen der Fidel, sowohl hinsichtlich des Instrumentenkorpus als auch der Form und Anordnung der Schalllöcher oder auch der Saitenstege.² Vom 11. bis 13. Jahrhundert, zum Teil noch bis ins 14. Jahrhundert hinein, genoss die Fidel vor allem im Kreis der höfischen Adelsgesellschaft hohes Ansehen. Sie fungiert in der höfischen Dichtung dieser Zeit als Statussymbol, das in Beziehung zu höfischer Bildung und Repräsentation steht. So treten mehrfach Angehörige des Adels als Fidelspieler auf. Auch wird die Befähigung zum Spielen der Fidel als adlige Tugend angesehen. Vor allem scheint das Instrument jedoch unter den fahrenden Spielleuten, also Berufsmusikern, beliebt und weit verbreitet gewesen zu sein.³ Bei der literarischen Beschreibung ritterlicher Festzüge reiten die Fidler häufig neben ihrem jeweiligen Dienstherrn, womit sie diesem symbolisch unmittelbar zugeordnet sind. Zahlreiche Belege zeugen zudem von der Bedeutung der Fidel in der musikalischen Begleitung von festlichen Mahlzeiten bei Hochzeiten und Empfängen sowie beim höfischen Tanz. Ebenso spielte das Instrument im Rahmen des Minnesangs und der Verehrung adliger Frauen bei Hof eine

¹ In der Wappenkunde (Heraldik) hat sich der Brauch eingebürgert, ein Wappenschild aus der Sicht des Trägers, also „von hinten“ zu beschreiben. Demnach sind die Richtungen gegenüber dem Betrachter eines Wappenschild von vorne vertauscht, links ist rechts und recht ist links. Deshalb wird die Stellung der Fidel der Herren vom Stein in der Wappenbeschreibung (Blasierung) als rechtsschräg bezeichnet.

² Zur Geschichte und Entwicklung der Fidel seit dem 11. Jahrhundert vgl. BACHMANN, Anfänge, S. 85–134 (mit zahlreichen zeitgenössischen Abbildungen); EITSCHBERGER, Musikinstrumente, S. 66–84; MAYER-BROWN, Fiddle; RAVENEL, Rebec und Fidel.

³ Vgl. BACHMANN, Anfänge, S. 136 f. und EITSCHBERGER, Musikinstrumente, S. 83 f., jeweils mit Beispielen, weiterhin PAGE, Instruments, S. 6 f.

hervorgehobene Rolle.⁴ Der enge Bezug der Fidel zur ritterlich-höfischen Lebenswelt wird beispielhaft deutlich an einem Siegel des Grafen Bertrand II. von Forcalquier aus dem Jahr 1168, das diesen auf der einen Seite als berittenen Kämpfer und auf der anderen Seite in sitzender Position beim Spiel der Fidel zeigt.⁵ Im Verlauf des 13. und vor allem des 14. Jahrhunderts fand die Fidel auch Eingang in stadt-bürgerliche Kreise, die dadurch ihren Reichtum und, damit verbunden, ihr Bestreben nach einer adelsgleichen Haushaltsführung zu dokumentieren versuchten.⁶ Erst ab dem 15. Jahrhundert ist die Fidel vereinzelt auch im Instrumentenspektrum der „unteren“ Bevölkerungsschichten, im Milieu der bäuerlichen Landbevölkerung, der Handwerker und Tagelöhner, anzutreffen.⁷

Zu den wichtigsten Zeugnissen der Wappenführung sowohl der Wieladinger als auch der Herren vom Stein gehören zeitgenössische Wachssiegel, mit denen sie als Aussteller oder Zeugen Urkunden beglaubigten. Erste Informationen über die Sie-gelführung eines Wieladingers besitzen wir zu Ulrich I. Dieser verfügte bereits

1265 über ein Siegel, das sich zwar nicht erhalten hat, aber im Text einer Urkunde als Beglaubigungsmittel an-kündigt wird.⁸ Das früheste erhaltene Siegel Ulrichs ist in dreieckiger Form gestaltet und stammt aus dem Jahr 1285. Die drei gestürzten Fideln er-scheinen darauf in einer leicht koni-schen Gestalt mit kurzen abgesetzten Hälsen und keulenförmigen Köpfen (vgl. Abb. 3).⁹ Den gleichen Siegel-stempel verwendete Ulrich noch in den Jahren 1296 und 1305.¹⁰ Von Ulrichs Sohn Hartmann I. ist nur ein einziges Siegel an einer Urkunde des Jahres 1306 überliefert. Im Gegensatz zu dem



Abb. 11: Siegel Hartmanns I. von Wieladingen.
GLA 16/1309 [= Urk 36 (1306 Nov 30)].

seines Vaters handelt es sich dabei um ein Rundsiegel, das jedoch ebenfalls einen dreieckigen Schild enthält, auf dem die drei Fideln abgebildet sind. Diese besitzen eine rundliche, geradezu bauchige Form mit deutlich abgesetzten Hälsen und runder

⁴ Vgl. EITSCHBERGER, Musikinstrumente, S. 84.

⁵ Vgl. die Abbildung des Siegels ebd. mit Tafel 26, Abb. 42a und b.

⁶ Vgl. BACHMANN, Anfänge, S. 139 f. mit Beispielen.

⁷ Vgl. ebd., S. 141.

⁸ Urk 3 (1265 Jun 12).

⁹ Urk 14 (1285 Mai 11), Abbildung auch bei SCHWOERBEL, Burgruine, S. 103, Abb. 111 (im Gegensatz zur Angabe in der Bildunterschrift handelt es sich um das rechte Siegel).

¹⁰ Urk 20 (1296 Dez 25–31); Urk 31 (1305 Jan 21).



Abb. 12: Siegel Rudolfs II. von Wieladingen. StadtA Laufenburg, Urk. 4 [= Urk 45 (1309 Dez 13)].

Kopfplatte, die etwas an die Gestalt heutiger Geigen erinnert (Abb. 11).¹¹ Zwei weitere Wieladinger Rundsiegel mit einem kleinen Dreiecksschild aus den Jahren 1308 und 1309 sind Rudolf II. zuzuordnen. Seine Fideln sind als solche kaum zu erkennen, was nicht am Erhaltungszustand der Siegel liegt, sondern an der Gestalt der Instrumente, die eher wie Türme mit jeweils zwei Oberfenstern aussehen (Abb. 12).¹² Von Rudolfs Bruder Ulrich II. Wieland sind drei Siegel aus den Jahren 1314 bis 1316 überliefert. Es handelt sich dabei ebenfalls um Rundsiegel, die ein dreieckiges Schild enthalten. Die Fideln sind dagegen beinahe kastenförmig gestaltet, während der Kopf am Ende der Instrumentenhäule kreuzförmig gehalten ist (vgl. Abb. 13).¹³ Von Ulrichs Sohn Hartmann II. besitzen wir zwei

Rundsiegel aus den Jahren 1313 und 1316, die von unterschiedlichen Siegelstempeln stammen. Das Exemplar von 1313 zeigt die Fideln in einer schlanken Gestalt mit deutlich abgesetzten Hälsen, die keulenförmig auslaufen,¹⁴ während sie 1316 zwar eine ähnliche Gestalt besitzen, deren Köpfe jedoch dreifach ausgefächert erscheinen (vgl. Abb. 13 und 14).¹⁵ Hartmanns Sohn Ulrich III. führte im Gegensatz zu seinen Vorgängern zeit seines Lebens ein Rundsiegel mit einem Vollwappen, auf dem nicht nur der Wappenschild, sondern auch das Wappenkleinod mit Helm und Helmzier, in Ulrichs Fall ein Kübelhelm mit zwei Büffelhörnern, abgebildet ist. Aufgrund der geringen Größe des Schilds sind die darauf abgebildeten Fideln als solche nur schemenhaft zu erkennen. Fünf überlieferte Exemplare aus den Jahren zwischen 1337 und 1360 zeigen dieses Motiv, das möglicherweise über Jahrzehnte

¹¹ Urk 36 (1306 Nov 30). Abbildung auch bei SCHWOERBEL, Burgruine, S. 103, Abb. 111 (linkes Siegel).

¹² Urk 41 (1308 März 21); Urk 45 (1309 Dez 13), Abb. bei SCHWOERBEL, Burgruine, S. 103, Abb. 112. Der Stempel des letzteren Siegels war offensichtlich fehlerhaft als Positivform geschnitten, da die weitgehend zerstörte Umschrift seitenverkehrte Buchstaben aufweist. Deutlich erkennbar ist das seitenverkehrte S[igilum] und das letzte N von [WIELANDINGE]N.

¹³ Urk 54 (1314 Jun 17). Dieses Siegel befindet sich wegen Bruchgefahr in einem kleinen Stoffsäckchen und ist somit nicht sichtbar; Urk 56 (1315 Apr 17); Urk 58 (1316 Feb 27). Vgl. hier Abb. 14.

¹⁴ Urk 50 (1313 Jun 30).

¹⁵ Urk 58 (1316 Feb 27).



Abb. 13: Siegel Ulrichs II. (links) und Hartmanns II. von Wieladingen (rechts). GLA 16/1121 [= Urk 58 (1316 Feb 27)].



Abb. 14: Siegel Hartmanns II. von Wieladingen (links) und Hermanns III. von Bellikon (rechts). StAAG, U.33/012 [= Urk 50 (1313 Jun 30)].



Abb. 15: Siegel Ulrichs III. von Wieladingen mit Vollwappen (Schild, Topfhelm und Büffelhörnern als Helmkleinod). StA Basel, Klosterarchiv Gnaden-tal, Urkunde Nr. 86b [= Urk 123 (1350 Mai 31)].

vom gleichen Siegelstempel hergestellt wurde (Abb. 15).¹⁶ Kein Siegel ist dagegen von Hartmann III. erhalten. Dafür besitzen wir ein gut erhaltenes Frauensiegel der Verena von Wieladingen, die 1330 mit ihren Söhnen Hermann IV. und Henmann von Bellikon eine Urkunde für die Johanniterkommende Klingnau beglaubigte. Ihr Rundsiegel enthält einen stehenden Dreieckschild mit drei gestürzten Fideln, wobei diese auch nur durch ihre Rundungen am Instrumentenkörper als solche zu erahnen sind (vgl. Abb. 6).¹⁷

Die früheste zeitgenössische Abbildung des Wieladinger Wappens außerhalb der Darstellung auf Siegeln befindet sich auf einem Deckenbalken mit farbigen Wappenmalereien im sogenannten „Schönen Haus“ zu Basel, deren Entstehung vermutlich in die 1290er Jahre zu datieren ist.¹⁸ Im Gegensatz zu den Siegeln vermittelt uns diese Abbildung auch die Farbgebung des Wappens, rote Fideln auf weißem bzw. heraldisch silbernem Grund, wobei der Zahn der Zeit die rote Farbe in ein kräftiges Braun verwandelt hat (vgl. Farbtafel, Abb. II). Von der Gestaltung der Fideln – schlanker Instrumentenkörper mit deutlich abgesetzten Halsen, deren Köpfe rund bzw. leicht keulenförmig gestaltet sind sowie zwei deutlich hervortretende Saitenzüge – ähnelt das Wappen stark dem von Ulrich I. 1296 und 1305 verwendeten Typ, was die Datierung der Wappenmalereien in die Zeit um 1290/1300 unterstützen würde.

Eine weitere Abbildung des Wieladinger Wappens samt Helm und Helmzier befindet sich in der sogenannten Zürcher Wappenrolle, einer um 1300/1310 entstandenen Wappensammlung des hohen und niederen Adels. Gegenüber dem Basler Exemplar besitzen die drei roten Fideln im schrägliegenden Schild eine deutlich gedrungener Gestalt mit breiten runden Köpfen auf kurzen Halsen und wirken dadurch erheblich stärker heraldisch stilisiert. Als Helmzier ist über einem goldfarbenen Kübelhelm in einem trichterförmigen Aufsatz eine weitere gestürzte rote

¹⁶ Urk 101 (1337 Apr 16); Urk 122 (1350 Mai 28); Urk 123 (1350 Mai 31); Urk 128 (1356 Jul 7); Urk 131 (1360 Dez 2).

¹⁷ Urk 90 (1330 Nov 11).

¹⁸ Abbildung bei SCHWOERBEL, Burgruine, S. 102, Abb. 110. Zu den Wappenmalereien vgl. MATTERN, Wappenbalken, sowie SOMMERER, Frauen, S. 24 ff., 28 ff. Zu den möglichen politischen Hintergründen der Zusammenstellung der Wappen vgl. Kap. 6.2, S. 369 ff.

Fidel in Silber dargestellt (vgl. Farbtafel, Abb. III).¹⁹ Wie viele andere Familien verfügten demnach auch die Wieladinger nicht über eine feste Form der Helmzier. Wie das in der gleichen Zeit verwendete Siegel Ulrichs III. zeigt, nutzte dieser zwei Büffelhörner in dieser Funktion.

Im 16. Jahrhundert wurde das Wappenmotiv der Wieladinger von eidgenössischen Historikern fälschlicherweise als Hufnägel statt als Fideln interpretiert. Wahrscheinlich war es die 1548 im Druck veröffentlichte Schweizerchronik des Zürchers Johannes Stumpf, die diese Fehlinterpretation erstmals aufnahm.²⁰ Stumpf bildet im achten Buch seines Werks verschiedene Wappen *etlicher herren und Edelknechten zů Bern und darumher wonhafft* ab, deren Schlösser und Burgruinen er nicht exakt verorten konnte. Darunter findet sich auch ein Wappen derer *von Wieladingen*, von Stumpf offensichtlich mit dem bernischen Willadingen gleichgesetzt, mit dem Motiv von drei Hufnägeln (in Stellung 2:1) und zwei Büffelhörnern als Helmzier.²¹ Eventuell aus Stumpfs Chronik kopiert, findet sich das gleiche Wappen mit Helmzier auch in einem zwischen 1540 und 1572 entstandenen Wappenbuch des Glarner Historikers Aegidius Tschudi, dort mit einer gleichbedeutenden Bemerkung versehen: *Die von Wyeladingen ietz Willadingen Bern sint*. Wappen wie Helmzier sind mit Anmerkungen versehen, sie seien nach einem Siegel abgezeichnet (*ex Sigillo* bzw. *ex Sigillo arma*). Bemerkenswert ist eine von Tschudi am Rand angebrachte Bemerkung: *aliq. fiat 3 recte gigen* („eigentlich sollten es drei aufrechte Geigen sein“), darunter die Zeichnung einer roten, gestürzten Geige bzw. Fidel.²² Obwohl Tschudi also, wie bereits Johannes Stumpf, dessen Chronik er als Vorlage benutzte, Wieladingen mit dem bernischen Willadingen gleichsetzte, so war ihm doch zumindest bewusst, dass das Wappenmotiv der drei Hufnägel nicht korrekt war. Die Entstehung dieses falschen Motivs dürfte auf eine fehlerhafte Interpretation eines tatsächlichen Siegels der Herren von Wieladingen durch Stumpf zurückzuführen sein. Wahrscheinlich lag ihm ein Siegel Ulrichs III. von Wieladingen vor, das im Gegensatz zu allen anderen Wieladinger Siegeln als einziges ein Vollwappen, mit einem Kübelhelm mit zwei Büffelhörnern als Helmzier, zeigt (vgl. Abb. 15). Vermutlich war das von Johannes Stumpf begutachtete Siegel in einem schlechten Zustand, so dass die drei Fideln als solche nicht mehr erkennbar waren und von dem Zürcher Chronisten aufgrund ihrer sich von oben nach unten verschlankenden Form als Hufnägel missinterpretiert wurden. Tschudi hingegen dürfte ein deutlich besser erhaltenes Siegel exemplar vorgelegen haben, auf dem die Fideln deutlich erkennbar waren. Es ist sogar gut möglich, dass ihm exakt das in Abb. 15 gezeigte Siegel Ulrichs III. vorlag, gibt er in seinem Wappenbuch doch einen ebenfalls auf das Jahr 1350 datierten Beleg an: *Ulrich von Wieladingen, Edelknecht / An[no] 1350 ex [...]*.

¹⁹ Wappenrolle von Zürich, Nr. 347 (Tafel XVIII). Abb. auch bei SCHWOERBEL, Burgruine, S. 101, Abb. 108.

²⁰ Zu dieser Chronik vgl. BONJOUR / FELLER, Geschichtsschreibung, S. 144–153.

²¹ STUMPF, Chronik, fol. 245v.

²² StBib St. Gallen, Cod. Sang. 1085, S. 144. Ein Digitalisat des Wappenbuchs ist über das Internet verfügbar: <http://www.e-codices.unifr.ch/de/csg/1085>.



Abb. 16: Siegel Heinrichs II. vom Stein. StA Zürich, CI, Nr. 2813 [= Urk 23 (1300 Dez 1)].

Ähnlich wie das Wappen der Wiedladinger ist auch dasjenige der Herren vom Stein erstmals Ende des 13. Jahrhunderts belegt. Das früheste erhaltene Siegel stammt aus dem Jahr 1283. Das Siegel Heinrichs II. ist in der Umschrift schwer beschädigt, doch ist die aufrecht stehende Fidel mit schlankem Körper noch erkennbar.²³ Deutlicher tritt die Fidel auf einem Dreieckssiegel Heinrichs aus dem Jahr 1300 hervor, hier besitzt sie eine längliche Form, die Ähnlichkeit mit einer Flasche hat, mit deutlichem Steg und Schalllöchern, lang gezogenem Hals und kaum hervortretendem Kopf (Abb. 16).²⁴ Einige Monate später, im Oktober 1301, siegelte Heinrich mit einem Rundsiegel, dessen dreieckiges Wappenschild eine gedrungene Fidel mit sehr breiten Schalllöchern zeigt. Den entsprechen-

den Siegelstempel verwendete Heinrich für mehrerer weitere Beglaubigungen der Jahre 1302 bis 1318.²⁵ An der oben genannten Urkunde aus dem Jahr 1301 befindet sich auch das einzige bekannte Siegel seines Bruders Rudolf I., das in mehrfacher Hinsicht hervorzuheben ist. Zum einen besitzt es eine etwas ungewöhnliche Rechteckform, zum anderen wurde es von einem offensichtlich fehlerhaft geschnittenen Stempel abgenommen, da die Umschrift, die den deutschen Geschlechternamen ZEM STEINE präsentiert, seitenverkehrt dargestellt ist, während sich die Fidel, eine sehr bauchige Version mit kurzem, dicken Hals und Kopf, in der korrekten Position befindet. Außerdem wurde das Siegel auf dem Kopf stehend an der Urkunde angebracht (Abb. 17).²⁶ Von Heinrichs Neffen Heinrich III. sind drei Siegel überliefert. Ein 1321 verwendetes Exemplar ist ein kleines Rundsiegel, das die Fidel jedoch so ausgeprägt darstellt, dass sogar zwei Saiten des Instruments auf dem Wachs erkennbar sind. Derselbe Stempel wurde auch noch 1339 verwendet, während ein Siegel von 1341 offensichtlich von einem neu geschnittenen Exemplar stammte. Während die beiden älteren Siegel die deutsche Namensform VON DEM STEINE

²³ Urk 10 (1283 Jun 23).

²⁴ Urk 23 (1300 Dez 1).

²⁵ Urk 26 (1302 Feb 19); Urk 42 (1309 Jan 13); Urk 46 (1311 Feb 27); Urk 52 (1314 März 16); Urk 71 (1318 Feb 18).

²⁶ Urk 25 (1301 Okt 19).

wiedergeben,²⁷ trägt das jüngere Siegel die lateinische Form DE LAPIDE. Beachtenswert ist bei diesem zudem der deutlich erkennbare Rautengrund, der an den beiden anderen Exemplaren nicht oder nur andeutungsweise zu erkennen ist. Die Fidel tritt durch bogige Einbuchtungen am Körper und eine deutlich herausragende Saitenbefestigung am unteren Ende hervor, insgesamt wirkt auch hier der Körper gedrungen mit einem relativ kurzen Hals und einem breiten, runden Kopf.²⁸ Die oben genannte Urkunde von 1321 trägt auch das beschädigte Siegel von Heinrichs Bruder Mathis, das vom Typ her dem Siegel Heinrichs sehr nahe kommt, jedoch ist an der Fidel nur eine Saite erkennbar.²⁹

Wie das Wieladinger Wappen, so war auch das Fidel-Wappen der Herren vom Stein einstmals Bestandteil der Zürcher Wappenrolle. Die entsprechenden Pergamentblätter sind heute verloren, es existieren jedoch Abzeichnungen aus dem 15. und 17. Jahrhundert, die auch das Wappen der Herren vom Stein enthalten. Dessen Darstellung ist allerdings fehlerhaft, statt stehend wird die Fidel in gestürzter Form abgebildet. Die Farben sind im Vergleich zum Wieladinger Wappen vertauscht, eine silberne Fidel auf rotem Grund. Als Helmzier wird ein mit einer roten



Abb. 17: Siegel Rudolfs I. (links) und Heinrichs II. vom Stein (rechts). GLA 16/2271 [= Urk 25 (1301 Okt 19)].

²⁷ Urk 78 (1321 Nov 10); Urk 102 (1339 Dez 18).

²⁸ Urk 107 (1341 Jan 19).

²⁹ Urk 78 (1321 Nov 10).

Kapuze bekleideter Männerkopf angezeigt, auf dessen Kapuzenumhang sich eine silberne Fidel in gestürzter Form abzeichnet.³⁰ Offensichtlich auf Basis dieser Abbildung übernahm auch der Konstanzer Konrad von Grünenberg das Wappen ebenso fehlerhaft in sein nach 1485 gefertigtes Wappenbuch.³¹

Im 16. Jahrhundert wurde das Fidel-Wappen der stift-säckingischen Meieramtsfamilie vom Stein fälschlicherweise der gleichnamigen Solothurner Familie zugeschrieben. Im Wappenbuch des Aegidius Tschudi findet sich das Wappen in einer spätgotischen Ausführung mit Bügelhelm und als Helmzier einem roten Flug, in dem die Fidel erneut abgebildet ist. Die Gestalt der Fidel orientiert sich stark an der Form eines Instruments des 16. Jahrhundert, das eher einer Geige ähnelt. Dabei wurde das Wappen nach Auskunft Tschudis am Fuß des Schilds *Ex Sigillo Arma*, also vom Wappenschild auf einem Siegel abgezeichnet. Oberhalb der Zeichnung findet sich ein Vermerk zur Herkunft der Wappenträger: *Die von Stein in Solothurner Piet der Herschafft Halten, am anstoß Bernpiet ob Töringen in der Pfar Herzogen Buchsy [= Herzogenbuchsee] gelegen mit Stifft St. Urbans*. Neben dem Wappen verzeichnet, steht zudem die Information *Burg Stein ist Prochen*, also zerstört bzw. nicht mehr vorhanden.³² Das tatsächliche Wappen der Solothurner Familie vom Stein, ein mit drei Kleinoden (häufig in Form eines Kleeblatts) besetzter silberner Frauengürtel auf rotem Grund, ist in Tschudis Wappenbuch ebenfalls enthalten. Hierzu führt Tschudi folgende Information an: *Die zum stein in Berner Piet abgestorben und ihr Wappen von denen von Stein, so die Gygen geführt, ange-nomm[en], welche alte Edelknecht waren*. Die Herkunft des von ihm abgezeichneten Wappens nennt er in einer Beischrift: *Caspar von Stein, zů Bern Schulthaiß 1495*. Der Glarner Gelehrte ging demnach davon aus, dass die in der Stadt Solothurn ansässige Familie vom Stein Nachfahren der gleichnamigen Berner Familie waren. Da er ersteren jedoch das Wappen mit der Fidel, aus seiner moderneren Anschauung als „Geige“ interpretiert, zwies, ging er von einem Wappenwechsel aus. Die Berner Familie sei ausgestorben und von der Solothurner Familie beerbt worden, die das eigene Fidel- bzw. Geigen-Wappen aufgegeben und das Wappen mit dem Gürtel übernommen habe.

Interessant ist Tschudis Hinweis auf die Herkunft der Familie vom Stein mit dem „Geigen“-Wappen aus dem Gebiet der Pfarrei Herzogenbuchsee *mit Stifft St. Urbans*. Damit verweist er auf die im Kanton Luzern gelegene Zisterzienserabtei St. Urban. Im Kreuzgang dieses Klosters befanden sich ehemals sogenannte Stifter- und Guttäter-Wappen, die jedoch mit dem Abriss der Anlage im frühen 18. Jahrhundert zerstört wurden. Wie im 16. und 17. Jahrhunderts angefertigte Abzeichnungen dieser Wappen dokumentieren, befand sich darunter auch das Fidel-Wappen der

³⁰ Zürcher Wappenrolle, Nr. 465, Tafel XXIII; SCHWOERBEL, Burgruine, S. 102, Abb. 109.

³¹ Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 145, S. 324. Wiedergabe in Schwarz-Weiß: URL: <http://daten.digital-e-sammlungen.de/~db/0003/bsb00035320/images/index.html?id=00035320&fip=132.230.47.107&no=15&seite=328>.

³² StBib St. Gallen, Cod. Sang. 1085, S. 123. Vgl. auch oben Anm. 22.

Säckinger Stiftsmeier vom Stein.³³ Möglicherweise steht die Aufnahme der Steiner in die Reihe der Guttäter des Klosters in Zusammenhang mit einer Grundstückstransaktion, die Heinrich II. 1309 als Testamentsvollstrecker seines Neffen Ulrich VI. von Büttikon zugunsten der Mönche von St. Urban vollzog.³⁴

Das Motiv der Fidel bzw. modernisiert der Geige findet sich noch heute in den Wappen einiger Gemeinden, in denen die Wieladinger bzw. die Herren vom Stein über Besitz oder Herrschaftsrechte verfügten, so etwa in Rickenbach (in geteiltem Schild rechts eine gestürzte rote Geige in Silber, links eine silberne Tanne in Blau auf einem goldenen Dreieck) oder dem aargauischen Stein (gestürzte silberne Fidel in Rot). Dazu muss allerdings bemerkt werden, dass diese Gemeindewappen erst im 20. Jahrhundert und zum Teil nach Vorschlägen von Historikern und Archivaren eingeführt wurden. Das Rickenbacher Wappen wurde 1910 auf Vorschlag des Badischen Generallandesarchivs genehmigt und nach einer Gemeindereform 1975 noch einmal bestätigt. Das Wappen von Stein geht auf einen Vorschlag des Aargauer Historikers Walther Merz aus dem Jahr 1939 zurück, das ein 1840 eingeführtes anderes Wappenmotiv ersetzte.³⁵

In der Frage nach der Herkunft oder den Vorbildern des Motivs der Fidel bzw. der drei Fideln in den Wappen der Herren vom Stein und von Wieladingen ist Vorsicht angeraten. Insbesondere sei davor gewarnt eine tiefere Bedeutung des Wappenmotivs für die beiden Familien anzunehmen. Das im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts in Westeuropa aufkeimende Wappenwesen war wahrscheinlich aus dem Bedürfnis entstanden, sich als Kämpfer in der Schlacht oder bei einem Turnier gegenüber anderen Teilnehmern eindeutig zu identifizieren. Dazu bedurfte es recht plakativer, deutlich unterscheidbarer Motive oder einfach nur farbiger Felder, deren Wahl zunächst wahrscheinlich relativ willkürlich getroffen wurde (man denke etwa an die unzähligen, über ganz Europa verbreiteten Adler- und Löwenwappen). Im Fall der Wieladinger und der Herren vom Stein, die möglicherweise erst mit ihrem allmählichen Heraustreten aus der stift-säckingschen Ministerialität im Lauf des 13. Jahrhunderts überhaupt ein Wappen annahmen, ist es durchaus denkbar, dass die Wahl des Motivs der Fidel bewusste Assoziationen bei den Betrachtern wecken sollte. Aus der höfischen Literatur wie auch der eigenen Erfahrung aus der Teilnahme an oder der Zeugenschaft höfischer Feste oder Turniere werden die Ministerialen Kenntnis von der Bedeutung des Instruments für die ritterlich-höfische Kultur und Gesellschaft besessen haben. Die Verwendung der Fidel als Wappenmotiv könnte so dazu gedient haben, die eigene Zugehörigkeit zu diesen Kreisen plakativ zu demonstrieren. Eine darüber hinausgehende Deutung erscheint jedoch unzulässig.

³³ StA Luzern, KU 761 (2. Hälfte 17. Jh.), fol. 12. Bereits um 1580/81 nahm der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat eine Abzeichnung vor, die in sein Wappenbuch Eingang fand. Vgl. GANZ, Wappenbuch, S. 89 mit dem Fidel-Wappen der Herren vom Stein.

³⁴ Vgl. dazu Urk 42 (1309 Jan 13). Vgl. dazu auch Kap. 4.4.8, S. 318.

³⁵ Zum Wappen von Rickenbach vgl. HUBER, Wappenbeschreibungen, S. 252. Zum Wappen von Stein im Aargau vgl. GALLIKER / GIGER, Gemeindewappen, S. 282.

Die Fidel als Wappenmotiv ist nicht allein auf die Herren von Wieladingen und vom Stein beschränkt. Mehrere andere Familien des Mittelalters verwendeten das Instrument in ihren Wappen. Auf das sehr frühe Siegel des Grafen Bertrand II. von Forcalquier von 1168 wurde oben bereits hingewiesen, es zeigt zudem nicht allein eine Fidel, sondern eine sitzende Person, die das Instrument spielt.³⁶ Die bekanntesten Familien mit Fidel-Wappen sind zwei miteinander verwandte kurpfälzische Ministerialengeschlechter, die Truchsessen von Alzey und die Winter von Alzey, die beide eine rechtsschräg gestürzte goldene Fidel auf rotem Grund als Wappen trugen.³⁷ Vermutlich ebenfalls mit ihnen verwandte Geschlechter waren die Rape, Rode und Wilche von Alzey sowie die Familie Dune von Leiningen, wobei letztere gemeinsam mit einer jüngeren Linie der Wilche eine silberne Fidel im Schild führten. Dazu verwendeten die Familien unterschiedliche Beizeichen, mit denen der einfarbige Schild bestreut ist, etwa Rosen oder Schindeln. Die Farbgebung der Wappen ist allerdings nur aus Wappenbüchern des 16. Jahrhunderts bekannt. Siegel mit der Abbildung der Fidel sind hingegen bereits aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bekannt.³⁸ In der Nibelungensage taucht ein Volker von Alzey auf, der sich als Spielmann am Hof der Burgunder in Worms aufhält. Ihm wurde Mitte des 13. Jahrhunderts das Wappen der oben genannten Familien von Alzey im sogenannten Rosengartenlied angedichtet. Die heutigen Wappen der Stadt Alzey und des Landkreises Alzey-Worms enthalten jeweils eine rote Fidel in Silber, die auf das angebliche Wappen Volkers von Alzey zurückgeführt wird.³⁹ Das nach 1485 gefertigte Wappenbuch Konrads von Grüenberg verzeichnet ein Wappen der Familie Winter von Alzey-Bolanden mit einer goldenen Fidel auf blauem, mit Schindeln belegten Grund.⁴⁰ Ebenfalls in dem Buch wird zudem das Wappen einer nicht identifizierbaren Familie von *Schwinshaym* (Schweinsheim) abgebildet, das eine rechtsschräg stehende, wohl goldene Fidel auf silbernem Grund zeigt.⁴¹ Wahrscheinlich einem Zweig der Alzeier gehörte ein Werner von Mainz an, der 1361 als Söldnerführer in Oberitalien belegt ist und eine rechtsschräg stehende rote Fidel auf goldenem Grund als Wappen führte.⁴² Keine dieser Personen oder Familien besitzen eine erkennbare familiäre Verbindung zu den Herren vom Stein oder den Wieladingern.

Zuletzt sei mit Hinblick auf einen weiteren Träger eines Fidel-Wappens noch auf eine bekannte Gestalt der Liederdichtung des 13. Jahrhundert hingewiesen: Reinmar der Fiedler, der in der ersten Hälfte oder Mitte des 13. Jahrhundert gelebt haben soll. In der sogenannten Großen Heidelberger Liederhandschrift (Codex Manesse), die

³⁶ Vgl. oben S. 341 mit Anm. 5.

³⁷ Zu den Truchsessen von Alzey vgl. KLAFKI, *Erbhofämter*, S. 36–57.

³⁸ Vgl. ebd., S. 38, Anm. 20 sowie besonders DIETERICH, *Volker der Fiedler*, mit einer Untersuchung der Wappen.

³⁹ Vgl. ebd., besonders S. 172, 176.

⁴⁰ Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 145, S. 291. Vgl. oben Anm. 31.

⁴¹ Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 145, S. 338. Vgl. oben Anm. 31.

⁴² Vgl. zu diesem Wappen und der Person Werners SCHÄFER, *Wappenurkunde*, S. 90, Nr. 90 mit Abbildung Tafel VIII.

zwischen 1305 und 1340 in Zürich hergestellt wurde, ist Reinmar eine farbige Miniatur gewidmet, die auch sein Wappen zeigt: eine rechtsschräg gestürzte goldene Fidel auf blauem Grund. Die Forschung geht jedoch davon aus, dass das Wappenmotiv allein von dem Beinamen „der Fiedler“ abgeleitet wurde und auch die Farbgebung keinen realen Hintergrund hat. Eine verwandtschaftliche Beziehung Reinmars zu den Herren vom Stein oder von Wieladingen ist somit auszuschließen.⁴³

⁴³ Die Miniatur in UB Heidelberg, Cod. Palm. Germ. 848, fol. 312r. Zu Reinmar und seinem Werk vgl. KORNRUMPF, Reinmar der Fiedler, in: Verfasserlexikon 7 (1989), Sp. 1195 ff.

6. Nebeneinander, gegeneinander, miteinander? Die Herren von Wieladingen und vom Stein im 13. und 14. Jahrhundert

6.1 Gemeinsame Herkunft und Stammverwandtschaft?

6.1.1 Meieramt und Wappen – die These der Stammverwandtschaft

Eine in der bisherigen Forschung vielfach geäußerte These setzt die Familien von Wieladingen und vom Stein, beide Träger des Meieramts des Stifts Säckingen, miteinander in Beziehung und vermutet eine gemeinsame Abkunft bzw. Stammverwandtschaft beider Geschlechter. Demnach soll das Meieramt ursprünglich sämtliche Besitzungen des Stifts am Hochrhein umfasst und sich in der Hand einer einzelnen Familie befunden haben, die sich im Lauf des 13. Jahrhunderts in zwei Zweige, von Wieladingen und vom Stein, aufspaltete. Durch die damit einhergehende Erbteilung sei das ursprünglich zusammengehörige Meieramt ebenfalls aufgeteilt worden. Neben der Beobachtung zur Stellung beider Familien im Meieramt und der Aufteilung der Dinghöfe unter ihnen stützt sich die These auf die Ähnlichkeit ihrer Wappen. Diese tragen jeweils das ungewöhnliche Motiv einer Fidel in entgegengesetzten Farben. Das Wappen der Herren vom Stein zeigt eine rechtsschräg stehende weiße Fidel auf rotem Grund, bei den Wieladingern sind es drei gestürzte rote Fideln auf weißem Grund (vgl. Kap. 5).¹

Während das seltene gemeinsame Wappenmotiv der Fidel tatsächlich als ein ebenso einleuchtendes wie starkes Indiz für eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen beiden Familien gewertet werden darf, werden die Beobachtungen zur

¹ Die These erscheint erstmals bei FECHT, Schwarzwald, S. 212 und 274; ebenso SCHULTE, Tschudi, S. 68 und 105, nach ihm MERZ, Aargau 2, S. 511. Die Annahme einer durch Erbteilung entstandenen Aufspaltung des Meieramts „vielleicht im 13. Jahrhundert“ stammt von FRESE, Schönau, S. 103 f. Vgl. auch METZ, Hotzenwald, S. 755; SCHWOERBEL, Burgruine, S. 100 ff.; KREUTZER, Herrschaftserwerb, S. 103. Explizit ist die Aufspaltung des Meieramts jedoch erst in den Säckinger Urbaren des frühen 14. Jahrhunderts dokumentiert. GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 1v–2v mit Angaben zur Entlohnung des *vom Stein* durch Anteile an der *winmeni* (Weinlieferung nach Säckingen) in den Dinghöfen Mettau, Sulz und Zuzgen, fol. 3r/v mit Angaben zur Entlohnung des *von Wieladingen* durch Anteile an der *winmeni* in den Dinghöfen Murg, Oberhof und den zu Oberhof gehörigen „freien Gütern“. Noch deutlicher zum Ausdruck kommt die Teilung in einer Säckinger Dinghofordnung aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, worin es zur Einberufung eines Dinggerichts heißt, es *sont die vom Stein und des von Wieladingen* mit den Abgesandten des Stifts über dessen Ansetzung übereinkommen. GLA 66/7154, Wiedergabe bei SCHULTE, Tschudi, S. 68–79, dort S. 68.

Stellung der beiden Familien im Meieramt und zu der Aufspaltung und Aufteilung des Amts zwischen beiden Familien in der älteren Forschung häufig nur sehr pauschal vermittelt. Doch können gerade diese Beobachtungen bei einer genaueren Betrachtung nicht nur die These einer gemeinsamen Herkunft stützen, sondern sogar eine plausible Erklärung liefern, weshalb die jeweilige Familie die Verwaltung bestimmter Dinghöfe erhalten hat. Eine solche Betrachtungsweise beruht maßgeblich auf den Untersuchungsergebnissen, die im Detail in verschiedenen anderen Kapiteln dieser Arbeit niedergelegt sind, insbesondere den Kapiteln 3.2 und 4.3. Sie werden hier nur in einer Zusammenfassung mitgeteilt.

Das größte Problem ist dabei die mangelhafte Quellenlage für die Zeit des 13. Jahrhunderts und besonders für dessen erste Hälfte, in der die Aufspaltung in zwei Familienzweige stattgefunden haben soll. Bislang beruft sich die These einer gemeinsamen Herkunft ausschließlich auf Quellen des späten 13. bis späten 14. Jahrhunderts. Dabei wird vor allem mit Rückprojektionen dort belegter Zustände in eine frühere Zeit gearbeitet.² Doch lassen sich auch aus den wenigen erhaltenen Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einige Informationen für unsere Fragestellung herausfiltern. Die Untersuchung setzt deshalb mit der frühesten Urkunde ein, die aus dem 13. Jahrhundert für das Stift Säckingen überliefert ist.

6.1.2 Eine Urkunde von 1207 – gemeinsame Inhaber des stift-säckingischen Meieramts?

Im Herbst 1207 traten in Säckingen die Äbte der Klöster Muri, Engelsberg, Lützel und Salem zusammen, um einen Schiedsspruch in einem wohl bereits seit mehreren Jahren geführten Streit zwischen der Äbtissin von Säckingen und Graf Rudolf II. von Habsburg um Rechte und Einkünfte in Burg und Stadt Laufenburg zu fällen. Die dazu ausgestellte Urkunde enthält eine Reihe von Bestimmungen, mit denen die Äbtissin und der Graf ihre jeweiligen Rechte voneinander abgrenzten. Ihr genauer Inhalt ist hier nicht weiter von Belang, viel stärker interessiert die umfangreiche Liste der Zeugen des Schiedsspruchs. Nach zahlreichen Klerikern und Adligen werden darin mehrere Ministeriale, sowohl des Grafen als auch vermutlich des Stifts, genannt. Von einer Ausnahme abgesehen sind sämtliche dieser Personen nur mit ihrem einfachen Namen und ohne Zubenennung angeführt: *Heinrich pincerna cum duobus filiis Heinrico [et] Ulrico, Otto, Hartmannus, Rudolfus, Fridricus, Bartholomeus, ministeriales*.³ Die drei erstgenannten Personen waren Angehörige der Familie der Schenken von Habsburg, die zur engeren Gefolgschaft der Habsburger zählten.⁴ Demgegenüber dürften eine oder mehrere der weiteren genannten Personen Angehörige der stift-säckingischen Spitzenministerialität gewesen sein. Vermutlich befan-

² Vgl. auch die Ausführungen in Kap. 3.2.1, S. 90 f.

³ Urk 1 (1207 Sep 4). Zum Inhalt der Urkunde vgl. JEHLE, Laufenburg 1, S. 19.

⁴ Vgl. dazu GUTMANN, Schenken, S. 181. Vgl. MERZ, Aargau 1, S. 201 (mit Stammtafel).

den sich darunter auch Inhaber des Meieramts, die eventuell als Vorfahren der Wieladinger bzw. der vom Stein angesprochen werden können. Ein Hinweis auf einen Stiftsmeier könnte der an letzter Stelle unter den *ministeriales* genannte *Bartholomäus* sein, ein in unserem Untersuchungsgebiet verhältnismäßig ungewöhnlicher Name. Er ist jedoch in späterer Zeit innerhalb der Familie der Meier von Windegg, Stiftsmeier von Glarus, belegt. Ein in den Jahren 1265 und 1267 bezeugter Bartholomäus war Sohn des Stiftsmeiers Diethelm von Windegg und seiner Gattin Mechtild von Wart. Da die Namensvergabe innerhalb einer Familie häufig einer bestimmten Tradition von Leitnamen folgte, könnte Bartholomäus ein solcher traditionell in der Familie von Windegg verankerter Name gewesen sein. Aus der Familie der Freiherren von Wart scheint er zumindest nicht zu stammen, da er in deren Namensgut nicht nachweisbar ist. Es besteht somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem 1207 bezeugten Bartholomäus um einen Vorfahren des Glarner Meiers Diethelm von Windegg handelte, der möglicherweise damals bereits über das Glarner Meieramt verfügte.⁵ In diesem Fall könnten unter den weiteren *ministeriales* auch die Meier für den Stiftsbesitz am Hochrhein vertreten sein. Dabei fallen etwa die Namen Hartmann und Rudolf ins Auge. Der Name Hartmann wurde in mehreren Generationen von Wieladingern getragen, während der Name Rudolf sowohl bei den Wieladingern als auch den Herren vom Stein gleichermaßen vertreten ist.⁶ Mit Blick auf die These einer Stammverwandtschaft der Familien von Wieladingen und vom Stein ließe sich in der Zeugenliste sogar nach Angehörigen nur einer einzigen Familie suchen, doch vermag die Quelle hierzu keine Informationen zu liefern. Es kann allenfalls der Verdacht ausgesprochen werden, unter den aufgelisteten *ministeriales* könnten sich Angehörige einer potentiellen Stammfamilie oder gar der bereits voneinander getrennten Familien von Wieladingen und vom Stein befunden haben.

6.1.3 Zwei Familien im Meieramt – ein Ergebnis der habsburgischen Linienteilung um 1232/34?

Wie eingangs erwähnt beruhen unsere Kenntnisse über die Aufspaltung des stiftsäckingischen Meieramts und die Aufteilung der stiftseigenen Dinghöfe unter den beiden Meieramtsfamilien von Wieladingen und vom Stein weitestgehend auf Quellenmaterial des 14. Jahrhunderts, teilweise sogar erst des späten 14. Jahrhunderts.

⁵ Zu Bartholomäus von Windegg: vgl. UB Zürich 4, S. 20 ff., Nr. 1306 (1265 Nov 13), S. 60 f., Nr. 1349 (1267 Apr 26). Der früheste Beleg eines Meiers von Windegg stammt von 1240 und betrifft Rudolf, den Vater Diethelms. GLA 16/1720 (1240 Jun 17) (= RsQS U 3). Edition: UBsüdTSG 1, S. 282 ff., Nr. 376. Zur Genealogie der Familie vgl. GALLATI, Tschudi, S. 177–187. Zur Familie der Freiherren von Wart vgl. HEGI, Wart, darin zu Mechtild S. 381 f.

⁶ Herren von Wieladingen: Hartmann I. († nach 1322), Hartmann II. († nach 1323), Hartmann III. († vor 1394); Rudolf I. († vor 1265), Rudolf II. († um 1330/31). Vgl. auch die Ausführungen in Kap. 3.1. Herren vom Stein: Rudolf I. († um 1301/02), Rudolf II. († bald nach 1303). Zu deren Genealogie vgl. Kap. 4.2.

Die eingehende Analyse dieser Quellen, vornehmlich verschiedener Urbare, Besitz- und Lehenverzeichnisse, aber auch Urkunden, führt zu aufschlussreichen Informationen über den wahrscheinlichen Umfang der jeweils von den Herren von Wieladingen und den Herren vom Stein verwalteten Meierämter in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Demnach fielen in den Verantwortungsbereich der Herren vom Stein in dieser Zeit allein die Dinghöfe in den aargauischen Dörfern Mettau, Sulz, Zuzgen und Kaisten sowie möglicherweise der Hof in Ittenthal, wovon jedoch erst Quellen vom Ende des 14. Jahrhunderts berichten. Weiterhin ist zu vermuten, dass die Herren vom Stein auch Meier über den Dinghof in Zell im Wiesental waren. Dieser Hof taucht als Teil des stift-säckingischen Meieramts allerdings erst unter den Herren von Schönau am Ende des 14. Jahrhunderts auf. Seine Existenz ist zwar bereits für das erste Drittel des Jahrhunderts belegt, allerdings ohne dass ein Meier des Hofes genannt ist.⁷ Entgegen den Angaben in der älteren Forschung gehörte der Dinghof Stetten lange Zeit nicht zum Meieramt der Herren vom Stein, sondern muss bis um 1305 wahrscheinlich dem Verwaltungsbereich der Herren von Wieladingen zugerechnet werden. Deren Meieramt umfasste zusätzlich noch die Dinghöfe Murg, Oberhof, Herrischried und Stein sowie Schliengen, zudem scheint auch der eigenständige Hof in Schwörstadt in ihre Verantwortung gefallen zu sein.⁸

Sieht man sich nun auf der Farbtafel, Karte 3 die Lage der von den Herren vom Stein verwalteten Dinghöfe an, so fällt die Konzentration von dreien dieser Höfe, nämlich Mettau, Sulz und Kaisten (mit Ittenthal sogar vier Höfe) im Gebiet südlich von Laufenburg auf. Zu dieser Stadt besaßen die Herren vom Stein eine engere Beziehung. Nicht zuletzt bestand die Laufenburger Allmende seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus einem von den Steinern an die Bürgerschaft vergebenen Lehen.⁹ Der etwas abseits im Westen gelegene Dinghof Zuzgen ist als ein Sonderfall einzustufen, wurde er doch möglicherweise erst nach 1325 dem Meieramt der Herren vom Stein zugeschlagen und war zuvor ein direkt von Säckingen aus verwalteter Hof.¹⁰ Dieser räumlichen Konzentration um Laufenburg stehen zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Wieladinger Dinghöfe zu Murg, Oberhof, Herrischried und Stein sowie Schliengen und wohl auch Stetten gegenüber, die sich bis auf Stein allesamt auf rechtsrheinischem Gebiet befinden. Der Dinghof Hornussen wurde dagegen wohl erst um 1320/33 dem Meieramt der Wieladinger zugeteilt. Er scheint wie der Hof Zuzgen zuvor ein direkt von Säckingen aus verwalteter Hof gewesen zu sein, dessen Meier nur ein zeitweilig eingesetzter und jederzeit austauschbarer Amtsträger war.¹¹

Diese relativ scharfe Trennung bzw. Verteilung der Dinghöfe unter den beiden Meieramtsfamilien vom Stein und von Wieladingen in der ersten Hälfte des

⁷ Vgl. dazu Kap. 4.3, S. 292 ff.

⁸ Vgl. dazu Kap. 3.2.1 mit Zusammenfassung auf S. 103 f.

⁹ Vgl. dazu Kap. 4.4.5.

¹⁰ Zu Zuzgen vgl. unten S. 357 mit Anm. 17.

¹¹ Vgl. hierzu Kap. 3.2.1, S. 93. Diese räumliche Verteilung der Dinghöfe fiel bereits FRESE, Schönau, S. 104, auf, der ebenfalls eine „sinnvoll geplante Teilung“ vermutete.

14. Jahrhunderts lässt an eine andere Teilung denken, die etwa 100 Jahre zuvor in diesem Raum stattgefunden hatte: die Besitz- und Verwaltungsteilung zwischen den Grafen Albrecht IV. und Rudolf III. (I.) von Habsburg, aus der einerseits die von Albrecht begründete sogenannte „ältere“ Linie und die von Rudolf begründete „jüngere“ Linie Habsburg, später Habsburg-Laufenburg, hervorgingen. In dieser um 1232/34 vollzogenen Teilung, über die wir erst durch einen Nachteilungsvertrag in den Jahren 1238/39 informiert sind, stand auch die seit 1173 ausgeübte Kastvogtei über das Stift Säckingen zur Disposition. In der bisherigen Forschung wird häufig etwas missverständlich darauf verwiesen, die Vogtei sei mit Ausnahme der Stadt Laufenburg und ihrem Umland bei der älteren Linie geblieben.¹² Bei dem so benannten „Umland“ der Stadt handelte es sich jedoch um ein durchaus größeres Areal im Umfang von mehreren Quadratkilometern auf der linken Rheinseite südlich der Stadt, das weitgehend mit der sogenannten „Grafschaft“ oder später der „Herrschaft Laufenburg“ identisch war. Deren Basis bildeten die beiden Burgen zu Laufenburg, die Graf Rudolf II. in der oben genannten Schiedsurkunde von 1207 vom Stift Säckingen zu Lehen erhalten hatte.¹³ Nach Ausweis des zwischen 1303 und 1307 angefertigten Habsburger Urbars war dieses Areal vollständig umschlossen vom Besitz der älteren Linie, der verwaltungstechnisch in den habsburgischen Ämtern Wehr, Schwarzwald und Waldshut, Säckingen und dem kleineren Amt Elvingen und Rein zusammengefasst war. Das Urbar ist eine der aussagekräftigsten Quellen, die die Abgrenzung zwischen den Herrschaftsbereichen beider Linien deutlich machen. Ergänzend dazu liefert ein Lehenverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg aus der Zeit um 1320/25 Informationen über den von ihnen ausgegebenen Lehenbesitz in ihrem Herrschaftsgebiet.¹⁴

Im Habsburger Urbar werden zu den vier Dinghöfen Murg, Oberhof, Herrsried und Stein explizite Angaben zu den Meiern aus dem Haus Wieladingen gemacht. Nicht als Meierhof der Wieladinger wird dagegen Hornussen genannt, der erst um 1320 in deren Verwaltung gelangte. Ebenfalls nicht in dem Urbar enthalten sind Schliengen und Stetten, die beide unter der Bezirks- oder Ortsvogtei der Herren von Rötteln bzw. Markgrafen von Hachberg standen und deswegen für die Verfasser des Urbars keine Relevanz besaßen. Von den Dinghöfen der Herren vom Stein ist dagegen in dem Urbar kein einziger erwähnt, ebensowenig treten Angehörige der Familie als Meier des Stifts Säckingen in Erscheinung. Die Steiner tauchen in dem Verzeichnis überhaupt nur ein einziges Mal auf und zwar als Inhaber der 1280 an Rudolf I. vom Stein vergebenen habsburgischen Pfänder im Amt Wehr. Selbst in Bezug auf Wegenstetten, wo sie über das Recht auf die Hochgerichtsbarkeit verfügten, findet sich kein Hinweis auf ihre Stellung als Stiftsmeier.¹⁵ Ebenso wenig sind sie in dem um 1320/25 entstandenen Laufenburger Lehensverzeichnis vertreten,

¹² So REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 78 ff.

¹³ Vgl. oben Anm. 3. Zur „Herrschaft Laufenburg“ vgl. auch die kartografische Skizze bei JEHLÉ, Laufenburg 1, S. 20.

¹⁴ HabUrb 2.1, S. 768 f.

¹⁵ Vgl. dazu Kap. 4.3, S. 294 f.

doch wird darin immerhin festgehalten, dass Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg aus den Vogteien über Kaisten und Mettau, also zwei stift-säckingischen Dinghöfen der Herren vom Stein, 40 Pfund an Vogteisteuern erhalten habe. Demnach agierte der Laufenburger in dieser Zeit anscheinend als Kastvogt des Stifts Säckingen über zwei von den Herren vom Stein verwaltete Dinghöfe.¹⁶

Ein Eintrag in dem gleichen Lehenverzeichnis weckt besonderes Interesse, weil er von Gütern spricht, die vormals von den Grafen von Homberg zu Lehen gegeben waren und jetzt an Johann I. von Laufenburg gefallen seien. Dies spielt auf die Beerbung des letzten Grafen Werner III. von Homberg, gestorben vor dem 11. April 1325, durch den Laufenburger Grafen an. Besagte Güter befanden sich in Zuzgen, Wegenstetten, Hellikon und Obermumpf. Die Grafen von Homberg scheinen demnach als Landgrafen im Sissgau bis zu ihrem Aussterben die Vogtei über Zuzgen und andere Orte besessen zu haben. Auch der Säckinger Dinghof Zuzgen befand sich somit frühestens um 1325 unter der Vogtei der Habsburg-Laufenburger. Die Herren vom Stein sind jedoch bereits in einem um 1314/20 entstandenen Säckinger Urbar als Meier zu Zuzgen genannt.¹⁷ Demnach müssen sie ihre Amtsgewalt über Zuzgen bereits unter der Vogtei der Homberger ausgeübt haben.

Zusammenfassend dürfen wir davon ausgehen, dass vor Beginn des 14. Jahrhunderts das stift-säckingische Meieramt der Herren vom Stein aus der Verwaltung allein der Dinghöfe Kaisten, Mettau, Sulz, Zuzgen und eventuell Ittenthal bestand. Dazu kam möglicherweise noch die Verwaltung des stiftseigenen Hofes in Zell, in dessen unmittelbarer Nähe auch ihre Stammburg Altenstein lokalisiert wird.¹⁸ Die vier erstgenannten Dinghöfe befanden sich alle auf dem Gebiet der Grafschaft Laufenburg und wurden von den Grafen von Habsburg-Laufenburg bevogtet. Die Ortsvögte über den Hof Zell waren dagegen die Herren von Rötteln und nach 1316 deren Nachfolger, die Markgrafen von Hachberg. Auf der anderen Seite umfasste das Meieramt der Herren von Wieladingen überwiegend Dinghöfe, die sich im Herrschafts- und Vogteigebiet der älteren Linie Habsburg befanden. Ausgenommen davon sind die Dinghöfe Stetten und Schliengen, die ebenfalls von den Herren von Rötteln bzw. den Markgrafen von Hachberg bevogtet wurden. Dagegen ist kein Wieladinger als Meier eines von den Laufenburgern bevogteten Dinghofs belegt, während umgekehrt auch kein Angehöriger der Herren vom Stein als Meier über einen von der älteren Linie Habsburg bevogteten Hof nachgewiesen werden kann.

Demnach besitzt die Verteilung der Dinghöfe unter den beiden Meieramtsfamilien von Wieladingen und vom Stein eine auffällige Parallele zur Aufteilung der Verwaltung der Kastvogtei über das Stift Säckingen zwischen den Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg. An einen Zufall mag man hier kaum glauben. Vielmehr ist anzunehmen, dass beide Vorgänge in einem Zusammenhang standen. Es ist

¹⁶ HabUrb 2.1, S. 768 f.

¹⁷ Ebd., S. 775 f.; GLA 66/7157 (um 1314/20), fol. 2r/v. Zur Beerbung Werners III. von Homberg durch Johann von Habsburg-Laufenburg vgl. SCHNEIDER, Homberg, S. 171–175, 182 ff., 269 f.

¹⁸ Vgl. dazu Kap. 4.4.10, S. 321 f.

durchaus denkbar, wenn nicht gar wahrscheinlich, dass die Habsburger Linienteilung um 1232/34 unmittelbar für die Entstehung der beiden Familienzweige von Wieladingen und vom Stein verantwortlich gemacht werden darf!

Hier lässt sich die alte These von einer Ursprungsfamilie aus der Säckinger Stiftsministerialität, die das Meieramt ungeteilt in ihrem Besitz hatte und in ihrem gemeinsamen Familienwappen die Fidel führte, wieder aufgreifen. Als Weiterführung der These bietet sich dazu folgendes Szenario an: Noch Anfang des 13. Jahrhunderts befand sich das Meieramt über den Säckinger Stiftsbesitz am Hochrhein und den angrenzenden Gebieten in der Hand einer einzelnen Familie aus der Säckinger Stiftsministerialität. Wahrscheinlich lässt sich eine oder mehrere der 1207 als *ministeriales* des Stifts belegten Personen mit dieser Ursprungsfamilie in Verbindung bringen. Allen diesen Personen fehlte eine Zubenennung, etwa nach ihrem Amt oder einer Burg. Um 1207 handelte es sich bei dem Meieramt wohl noch um ein zeitlich befristetes Dienstlehen und kein erbliches Lehen. Die Zubenennung nach einer Burg, wie etwa der mit dem Meieramt verbundenen Amtsburg Wieladingen, setzt aber voraus, dass absehbar war, dass die Anlage dauerhaft in Besitz der Familie bleiben würde. Erst mit der Umwandlung des Meieramts in ein erbliches Lehen in den Jahren vor 1240 wurde diese Voraussetzung geschaffen.¹⁹

Mit der habsburgischen Linienteilung um 1232/34 und der damit verbundenen Aufteilung der Säckinger Kastvogtei dürfte ein Bestreben der jeweiligen Linie vorhanden gewesen sein, die ihrer Vogtei unterstellten Dinghöfe von einer zumindest mittelbar eigenen Ministerialität im Meieramt verwalten zu lassen. Diesem Bestreben konnten sich weder das Stift noch die mit dem Meieramt betrauten Ministerialen entziehen und zwang letztere zu einer eigenen Linienteilung. Wahrscheinlich war dies eine von den beiden Grafen Albrecht IV. und Rudolf III (I.) angeleitete Aktion, die nicht sofort geschehen sein muss, aber vermutlich im Lauf der 1230er Jahre.

Eine parallele Erscheinung, die Aufteilung einer Ministerialenfamilie aus Gründen der nun zweigeteilten Güterverwaltung, ist in der Familie der Schenken von Habsburg zu beobachten. Auf Basis urkundlicher Quellen lässt sich dort sehr deutlich nachverfolgen, wie mit der habsburgischen Linienteilung nach 1232/34 der Schenk Bertold an die Laufenburger Linie übergang, während seine Brüder und vor allem sein Bruder Diethelm bei der älteren Linie verblieben. Beide Brüder nahmen innerhalb der Ministerialität beider Linien eine Spitzenposition ein und übten wahrscheinlich ähnliche Funktionen aus, die eng mit der Güterverwaltung in Zusammenhang standen.²⁰ Die Ausgangssituation der Schenken ist in vielerlei Hinsicht mit der Situation der stift-säckingischen Meieramtsfamilie vergleichbar. Auch hier dürfte die Aufspaltung der Verwaltung der Vogtei dazu geführt haben, dass die habsburgischen Vögte jeweils auf einen eigenen Meier innerhalb der Stiftsministerialität zurückgreifen wollten, der ihnen bzw. ihrer Linie treu ergeben war.

¹⁹ Vgl. dazu Kap. 2.3, S. 47, Kap. 3.2.1, S. 91 f.

²⁰ Vgl. GUTMANN, Schenken.

Die erste Erwähnung eines Wieladingers, Rudolf I., stammt aus der Zeit um 1240.²¹ Seine Zubenennung zeigt, dass die Aufspaltung der beiden Meieramtlinien bis dahin abgeschlossen gewesen sein muss, da zumindest die Zubenennung der einen Linie nach der Burg Wieladingen in Gebrauch war. Dies wiederum dürfte maßgeblich auf die Umwandlung des Meieramts in ein erbliches Lehen in dieser Zeit zurückgehen, denn erst damit war der Familie die Sicherheit gegeben, dass sie die mit ihrem Amt verbundene Burg, sei es die Wieladingen oder die Burg Altenstein bei Zell, auf Dauer in ihrem (Erblehens-)Besitz halten konnten. Erst unter dieser Voraussetzung machte eine Zubenennung der Familie nach einer Amtsburg Sinn. Dabei muss diese Umwandlung noch vor der Aufspaltung der Ursprungsfamilie geschehen sein. Denn die Aufspaltung des Amts und seine Verteilung unter beiden Linien sind nur dann verständlich, wenn diese Linien auch jeweils einen erblichen Anspruch auf das Amtslehen und alle darin inbegriffenen Dinghöfe besaßen. Ein Amt ohne den Charakter eines erblichen Lehens hätte dem Inhaber kraft Amtsrecht einfach entzogen und neu vergeben werden können, etwa an irgendwelche anderen Angehörige der habsburgischen bzw. der Stiftsministerialität. In diesem Fall hätte es dazu keiner Aufteilung der ursprünglichen Meieramtsfamilie bedurft. Auf einen Zeitpunkt der Umwandlung verweist auch die 1240 beurkundete Vereinbarung des Glarner Meiers Rudolf von Windegg mit der Säckinger Äbtissin um den Charakter seines Amts. Darin heißt es ausdrücklich, dass das Amt als (Erb-)Lehen anerkannt wird (*ut officium villicationis [...] et alia feoda [...] recognosceret*). Es handelt sich also nur um die Bestätigung eines zuvor bereits bestehenden Zustands und nicht um eine Neuerung.²² Dabei stellt sich fast automatisch die Frage, ob und inwieweit die habsburgischen Kastvögte vielleicht selbst eine Rolle in der Umwandlung des Meieramts in ein Erblehen gespielt haben. Schließlich dürfte es in ihrem Interesse gewesen sein, dass die von ihnen bevogteten Dinghöfe kontinuierlich von einer von ihnen beeinflussten oder gar ihrer eigenen Ministerialität verwaltet wurden. Mit Rückenbedeckung der gräflichen Kastvögte wird diese Entwicklung gegenüber dem Stift vermutlich erheblich reibungsloser vonstatten gegangen sein als aus eigener Kraft. Allein die Quellen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geben keine Auskunft über eine derartige Unterstützung der Meier.

6.2 Das Verhältnis beider Familien zu den Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg

Die Grafen von Habsburg befanden sich seit 1173 im Besitz der Kastvogtei über das Stift Säckingen. Es ist davon auszugehen, dass sie von Beginn an mit den Amtsträgern aus der Stiftsministerialität in Kontakt traten, zumindest aber mit dem oder

²¹ Urk 2 (um 1240): *R[udolfus] de Wieladingen*.

²² GLA 16/1720 (1240 Jun 17). Edition in: UsüDTSG 1, S. 282 ff., Nr. 376. Vgl. auch Kap. 2.3, S. 47.

den Meiern, die im Namen der Äbtissin und des Stiftskapitels den Grundbesitz verwalteten und die Niedergerichtsbarkeit in den zahlreichen Dörfern und Dinghöfen des Stifts ausübten. Wie aus dem Habsburger Urbar (um 1303/07) und einer Säckinger Dinghofordnung der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu erfahren ist, hatten Kastvogt und Meier bei verschiedenen Gelegenheiten miteinander zu tun. Dies betraf etwa die Verteilung der im Rahmen der Rechtssprechung verhängten Bußgelder, die bei einer Höhe von über drei Schillingen zu einem Drittel an den Kastvogt und zu zwei Dritteln an den Meier gingen und vom Kastvogt an letzteren auszuführen waren. Bei Vergehen, die eine Leibes- oder gar Lebensstrafe nach sich zogen, hatte der Kastvogt bzw. ein Vertreter an den vom Meier ausgerichteten Dinggerichtstagen teilzunehmen und seines Amtes als Inhaber der Hoch- bzw. Blutgerichtsbarkeit zu walten.²³ Ebenso hatte der Meier dem Kastvogt Probleme in der Vollstreckung von Zwangsverpfändungen zu melden, wenn der betroffene Schuldner nur mit Gewalt zur Herausgabe der Pfandgüter gezwungen werden konnte.²⁴ In einem weit repräsentativeren Rahmen traf man sich bei Zusammenkünften und vertraglichen Abkommen zwischen dem Stift und seinen Kastvögten. So war es wahrscheinlich auch 1207 bei einem Vergleich zwischen der Äbtissin und Graf Rudolf II. von Habsburg in einem Schiedsverfahren um Rechte und Einkünfte in Burg und Stadt Laufenburg. Unter den explizit als *ministeriales* angezeigten Zeugen dieses Vergleichs befanden sich sowohl habsburgische Gefolgsleute als auch wahrscheinlich Angehörige der höheren Stiftsministerialität, so vielleicht auch der damalige Inhaber des Meieramts zu Glarus und eventuell auch der oder die Meier für den stift-säckingischen Grundbesitz an Hoch- und Oberrhein.²⁵ Bereits bei diesen Gelegenheiten des Umgangs miteinander stellt sich die Frage, inwieweit die habsburgischen Kastvögte einen Einfluss auf die Stiftsmeier ausübten, der auf eine stärkere Anbindung an ihre Dynastie selbst und ohne Umweg über das Stift als unmittelbarem Dienstherrn abzielte. Leider liegen uns hierzu keine verwertbaren Quellen vor.

Von der um 1232/34 zwischen den Brüdern Albrecht IV. und Rudolf (III) I. durchgeführten Verwaltungsteilung, die in der Begründung zweier habsburgischer Linien mündete,²⁶ war auch die Vogtei über das Stift Säckingen betroffen. Sie wurde zwischen beiden Linien geteilt, wobei die ältere Linie unter Albrecht IV. und später dessen Sohn Rudolf IV. die Vogteigerechtigkeit über den Grundbesitz des Stifts erhielt, der in den rechtsrheinischen Dinghöfen zu Murg, Oberhof, Herrischried sowie im linksrheinischen Stein organisiert war. Demgegenüber übernahm die jüngere oder laufenburgische Linie unter Rudolf I. die Vogtei über den stift-säckingischen Grundbesitz im Bereich der Herrschaft Laufenburg, genauer in den Dinghöfen Kai- sten, Mettau und Sulz sowie eventuell auch Ittenthal. Die Aufteilung des Säckinger

²³ HabUrb 1, S. 61 (Gerichtsfälle im Dinghof Stein), 67 (Murg, Oberhof), 70 (Herrischried). Die Schliengener Hofordnung in GLA 66/7154 (erste Hälfte 14. Jh.), Wiedergabe: SCHULTE, Tschudi, S. 68–79, dort S. 69 f., § 3.

²⁴ Ebd., S. 71, § 10.

²⁵ Urk 1 (1207 Sep 4). Vgl. im Detail Kap. 6.1.2, S. 353 f.

²⁶ Vgl. dazu Kap. 2.1.2, S. 21 f.

Vogteibereichs scheint bei beiden Linien den Wunsch geweckt zu haben, einen eigenen, ihnen jeweils treu ergebenden Meier über die von ihnen bevogteten Dinghöfe zu haben. Gelöst wurde dieses Problem wahrscheinlich durch eine Aufteilung der bestehenden Meieramtsfamilie zwischen den beiden habsburgischen Linien, wobei die ältere Linie den Familienteil erhielt, der sich um 1240 nach der Amtsburg Wieladingen zubenannte, während die jüngere bzw. laufenburgische Linie die späteren Herren vom Stein zugewiesen bekam. Einziger Überrest der ursprünglichen familiären Einheit war danach das gemeinsame Wappenmotiv, die Fidel, in unterschiedlicher Ausgestaltung, einmal als einzelne, stehende Fidel (Stein), das andere Mal drei gestürzte Fideln (Wieladingen).²⁷

Diese Aufteilung der Meieramtsfamilie spricht für einen recht unmittelbaren Einfluss der Habsburger auf die Stiftsministerialität. So stellt sich die Frage, ob es sich in den 1230er Jahren bei besagter Familie bzw. den daraus abzweigenden Linien tatsächlich noch um Angehörige der Stiftsministerialität im engeren Sinne handelte oder ob nicht der Einfluss der habsburgischen Kastvögte bereits so weit gediehen war, dass eigentlich von einer unmittelbar habsburgischen Ministerialität ausgegangen werden muss. Den gleichen Eindruck vermittelt auch die Ersterwähnung Rudolfs I. von Wieladingen in einer um 1240 ausgestellten Urkunde. Seine Positionierung in der von Albrecht V. von Habsburg angeführten Zeugenreihe zwischen zwei Angehörigen der Spitzenministerialität der älteren Linie Habsburg vermittelt den Eindruck, der Schreiber habe den Wieladinger weniger als Angehörigen der Dienstmannschaft des Stifts als derjenigen der Habsburger wahrgenommen.²⁸

Im gleichen Zusammenhang wäre zu diskutieren, ob die Habsburger eventuell auch bei der Anerkennung des Meieramts als Erblehen durch das Stift in den Jahren vor 1240, vielleicht sogar schon vor der habsburgischen Besitzteilung um 1232/34, eine aktive Rolle gespielt haben könnten. Schließlich wird es zu dieser Entwicklung eines erheblichen Drucks auf die Äbtissin und den Konvent bedurft haben, der nicht allein aus der Stiftsministerialität gekommen sein wird. Wahrscheinlich ist auch hier eine Einflussnahme der habsburgischen Kastvögte anzunehmen, in deren Interesse es lag, dass die von ihnen bevogteten Dinghöfe kontinuierlich von Amtsleuten verwaltet wurden, die sie selbst in hohem Maße beeinflussen konnten oder gar selbst als Angehörige ihrer eigenen Ministerialität betrachteten.²⁹

Wie sich in den wenigen vorhandenen Quellen des 13. Jahrhunderts beobachten lässt, scheint die Linienteilung einen Keil zwischen die beiden Familienzweige getrieben zu haben, der bis zum Aussterben der Herren vom Stein 1349 kaum nennenswerte Beziehungen zueinander zuließ. Ein Grund für diese starke Abnabelung voneinander könnten die erheblichen, zum Teil militärisch geführten Auseinandersetzungen und Fehden zwischen den beiden habsburgischen Linien in den Jahren zwischen etwa 1240 und 1253 gewesen sein. Wahrscheinlich mit Streitigkeiten um

²⁷ Vgl. Kap. 6.1.3. Zu den Wappen beider Familien vgl. Kap. 5.

²⁸ Vgl. zur Ersterwähnung Rudolfs Kap. 3.1.1, S. 54 f.

²⁹ Vgl. auch Kap. 6.1.3, S.358 f.

eine neue Besitzaufteilung im Aargau hing eine 1242 militärisch geführte Fehde zwischen Rudolf IV. und seinem Vetter Gottfried I. von der jüngeren Linie zusammen. In den Jahren darauf verlagerte sich der Konflikt zunehmend auf die unterschiedliche Politik beider Linien in ihrer rivalisierenden Haltung gegenüber dem staufischen Kaiser Friedrich II. und dem Papsttum. Während sich die Laufenburger seit spätestens 1247/1248 auf päpstlicher Seite befanden, verharrte die ältere Linie treu auf kaiserlich-staufischer Seite. Erst um 1253/54 gelangten beide Linien zu einer Aussöhnung.³⁰ Die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein werden von diesen Konfliktsituationen nicht unberührt geblieben sein. Die Rivalität der beiden habsburgischen Linien betraf auch deren jeweilige Gefolgschaft und dürfte im Fall der beiden stift-säckingischen Meieramtsfamilien dafür gesorgt haben, dass ihre verwandtschaftlichen Bindungen zueinander zunehmend in den Hintergrund traten.

In der Zeit von 1254 bis zur Königswahl Graf Rudolfs IV. 1273 verfügte die Linie Habsburg-Laufenburg über einen erheblich engeren und konstruktiveren Kontakt zum Stift als die ältere Linie unter Rudolf IV., maßgeblich basierend auf dem guten Verhältnis zur Äbtissin Anna von Glère, mit der die Laufenburger verwandtschaftlich verbunden waren. Aus dieser Position heraus scheinen die Laufenburger Grafen Einfluss auf die Besetzung von Stellen innerhalb des Stifts und der Stiftsverwaltung genommen zu haben.³¹ Dies könnte auch der Position der Herren vom Stein als Angehörige der laufenburgischen Ministerialität zugute gekommen sein. Möglicherweise wurde in diesen Jahren durch Förderung ihrer Herren der Grundstein des ökonomischen Erfolgs der Steiner im späten 13. und 14. Jahrhundert gelegt. Wahrscheinlich in den 1270er Jahren wandten sich die Steiner von ihren bisherigen Herren ab und näherten sich zunehmend der älteren, ab 1273 königlichen bzw. ab 1282 auch herzoglichen Linie Habsburg an, die sowohl in Bezug auf das Prestige als auch auf die politische und ökonomische Stärke wohl mehr Potential versprach als die Laufenburger Grafen, die nach 1273 von einer Krise in die nächste gerieten.

Doch zunächst war es die Verwandtschaft aus der zweiten stift-säckingischen Meieramtsfamilie, die Herren von Wieladingen, die sich der Gunst der älteren Linie erfreute. Dabei tritt die Anlehnung bzw. Zugehörigkeit der Wieladinger zur Ministerialität der älteren Linie Habsburg unter Graf Rudolf IV. erst in den frühen 1270er Jahren offen zu Tage. Ein zentraler Beleg hierfür ist ein zwischen dem 12. November 1272 und dem 1. November 1273 geschlossener Bürgerschaftsvertrag zwischen Rudolf, der nur wenig später zum König gewählt und gekrönt wurde, und Graf Meinhard II. von Tirol in einer nicht näher spezifizierten Angelegenheit. Wahrscheinlich ging es um die Absicherung der Verlobung von Rudolfs Sohn Albrecht mit Meinhards Tochter Elisabeth.³² Darin stellen beide Parteien jeweils 20 Bürgen, die im Bürgerschaftsfall entweder nach Lindau oder Innsbruck bzw. Konstanz oder Feldkirch ins Einlager, eine Art Geiselhaf, gehen sollten. Nach einer Reihe von Bi-

³⁰ Vgl. dazu im Detail Kap. 2.1.2.

³¹ Vgl. dazu Kap. 2.1.3.

³² Urk 5 (zwischen 1272 Nov 12 und 1273 Nov 1).

schöfen, Äbten, Grafen und Freiherren tritt für Rudolf auch eine Gruppe hochrangiger Ministerialer in Erscheinung: Heinrich Truchsess von Diessenhofen, Marquard von Baldegg, Bertold von Hallwyl, Albrecht von Castell, Walter von Elgg und Gottfried von Hünenberg, und zuletzt auch Ulrich I. von Wieladingen und Diethelm Meier von Windegg.

Allein die Tatsache, dass der Wieladinger hier als Bürge für Graf Rudolf IV. auftaucht ist bemerkenswert, interessant ist aber auch das ministerialische Umfeld, in dem er genannt wird. Die Familie von Diessenhofen war ein Zweig der Herren von Hettlingen. Heinrich ist der erste bekannte Vertreter dieses Zweiges, der seit 1247 mit dem Amtstitel eines Truchsessen der Grafen von Kyburg in Diessenhofen am Rhein residierte und nach dem Aussterben der Kyburger 1264 in die Dienste der Habsburger gewechselt war. In späteren Jahren entwickelte sich die Familie der Truchsessen zu einer der Hauptstützen Habsburgs in der Region.³³ Der nach Heinrich genannte Markquard II. von Baldegg (belegt 1256–1287) zählte zur engeren Gefolgschaft Rudolfs IV. von Habsburg. Seine Familie verfügte über umfangreichen Besitz im Umkreis des Baldegger Sees (heute Kt. Luzern). Zunächst für eine geistliche Karriere bestimmt, ist er ab 1271 als Ritter bei Graf Rudolf IV. in Winterthur nachgewiesen. Sein Bruder Hartmann II. diente von 1275 bis 1289/90 als Reichsvogt von Basel, Burggraf von Rheinfelden und Pfleger der österreichischen Vorlande sowie ab 1282 als Landvogt in Burgund.³⁴ Der nach ihm genannte Bertold I. von Hallwyl (belegt 1241–1292) gehörte zu einer reich begüterten Familie aus der ehemals kyburgischen Spitzenministerialität, deren Stammburg und Besitzschwerpunkt sich am Hallwiler See im südlichen Aargau befand. Bis um 1285 fungierte Bertold als wichtigster Repräsentant seines Hauses, nicht zuletzt gegenüber dem habsburgischen Dienstherrn. Nach Aussterben der Kyburger ist auch Bertold seit den 1260er Jahren im Gefolge Rudolfs IV. belegt.³⁵ Der nach Bertold genannte Albrecht von Castell (belegt 1266–1286/90) gehörte einer Familie aus der bischöflich-konstanzer Ministerialität an, deren Stammsitz die Burg Castell im Thurgau war. Er selbst bezeichnet sich in den Quellen jedoch nie als Ministeriale und war seit 1274 als (habsburgischer) Reichsvogt in Konstanz installiert. Er war demnach so etwas wie ein Überläufer, der Anfang der 1270er Jahre seinen Herrn gewechselt hatte und nun habsburgischer Gefolgsmann war.³⁶ Die Familie des Walter von Elgg (gestorben um 1282) gehörte eigentlich zur Ministerialität des Klosters St. Gallen. Der äußerst begüterte Walter zeigt sich jedoch bald im engeren Umfeld der Habsburger im Thurgau. Er war Schwiegervater Hartmanns III. von Baldegg, des Sohns des zuvor genannten Hartmann II.³⁷ Ebenso ist der nach ihm genannte Gottfried II. von Hünenberg (belegt 1271–1305) als habsburgischer Ministeriale im engeren Umfeld sei-

³³ Vgl. WEGELI, Truchsessen, S. 14–19 mit Anm. 34–40.

³⁴ Vgl. MERZ, Baldegg, S. 294–297, dort zu Markward II. S. 296 f.

³⁵ Zu den Herren von Hallwil und speziell Bertold I. vgl. BICKEL, Hallwil, S. 69 ff.

³⁶ Vgl. zu ihm DERSCHKA, Ministerialen, S. 127 f.

³⁷ Vgl. zu Walter von Elgg MERZ, Baldegg, S. 297 mit Verweis auf Angaben zu Walter in der 1335 verfassten Chronik des St. Gallers Christian Kuchimeister.

ner Dienstherren anzusprechen, der sich zudem mit zahlreichen habsburgischen Pfändern zu versorgen wusste. Er war übrigens der Onkel der Katharina von Hünenberg, die Anfang des 14. Jahrhunderts den Stiftsmeier Heinrich II. vom Stein heiratete.³⁸ Nach Gottfried werden schließlich Ulrich I. von Wieladingen und nach ihm Diethelm Meier von Windegg genannt. Letzterer ist von 1256 bis 1276 als Säckinger Stiftsmeier in Glarus belegt. Seine Gattin Mechtild war eine Freie von Wart, deren Familie ebenfalls in näherer Umgebung der Habsburger anzusiedeln ist. Für eine persönliche Nähe Diethelms zu den Habsburgern spricht unter anderem, dass Diethelm 1267 als Zeuge für Rudolf IV. auftritt und zwar gänzlich außerhalb seiner Stellung als Meier. Im Gegenzug zeugte ebenfalls 1267 Rudolfs Gattin, Gräfin Gertrud von Habsburg, für Mechtild.³⁹ Anfang Juli 1274 amtierte Diethelm zudem für den neuen König Rudolf von Habsburg als Reichsvogt in Chur.⁴⁰

Angesichts dieses streng habsburgtreuen Umfelds, in dem sich Ulrich I. von Wieladingen als Bürge für Rudolf IV. aufhält, und allein durch die Beobachtung, dass er für den Grafen als Bürge auftritt, wird deutlich, dass hier eine sehr viel engere Beziehung Ulrichs zur älteren Linie des Hauses Habsburg vorgelegen haben muss als die bloße Stellung als Meier eines bevogteten Stifts. Die Einreihung unter mehrere Angehörige der absoluten Spitzenministerialität der Habsburger spricht für ein hohes Ansehen Ulrichs bei Rudolf IV. Zudem stellt die Bürgschaftsurkunde von 1272/73 ein klares Zeugnis dar, dass es den Wieladingern spätestens in den Jahrzehnten nach der Linienteilung der Habsburger und der damit verbundenen eigenen Linienteilung gelungen war, aus der stift-säckingischen in die unmittelbare habsburgische Ministerialität zu wechseln, ähnlich wie dies auch dem ehemals bischöflich-konstanziischen Ministerialen Albrecht von Castell gelungen war.

Spätestens zu Beginn der 1270er Jahre dürfen wir also von einem engen Verhältnis der Wieladinger zur älteren Linie Habsburg unter Graf Rudolf IV. ausgehen. Vermutlich nahm Ulrich auch an einigen der Fehden und Feldzüge Rudolfs in den 1260er und 1270er Jahren teil.⁴¹ Auf Rudolfs Unterstützung dürften die Wieladinger wohl auch vertraut haben, als sie sich an den Aufbau einer eigenen kleinen Territorialherrschaft um die Dörfer Schwörstadt und Öflingen wagten. Eine wichtige Grundlage dieses Herrschaftsaufbaus war die Niedergerichtsbarkeit zu Oberschwörstadt, die sie von den Habsburgern zu Lehen erhalten hatten, und die ihnen die Dorfherrschaft sicherte. Nach Ausweis des Habsburger Urbars (um 1303/07) befand sich dieses Recht, das an die von den Wieladingern errichtete Burg in Schwörstadt gebun-

³⁸ Vgl. zu ihm STAUB, Hünenberg, S. 33–39, 128, zur Ehe der Katharina mit Heinrich II. vom Stein ebd., S. 33 f.

³⁹ UB Zürich 4, S. 60 f., Nr. 1349 (1267 Apr 26); ebd., S. 61–64, Nr. 1350 (1267 Mai 8 und 11); zu seiner Ehe mit Mechtild vgl. etwa ebd., S. 98, Nr. 1384 (1268). Zur Familie der Herren von Windegg vgl. GALLATI, Tschudi, S. 177–187.

⁴⁰ Mohr, Codex Diplomaticus 1, S. 409 (1274 Jul 4): Ein Schiedsgericht unter Vorsitz von *Diethelmo dicto villico de Windeke milite, vicario incliti regis romanorum Rudolphi in advocatio Curiensi* entscheidet in einem Rechtsstreit zugunsten des Klosters St. Luzius (Chur).

⁴¹ Vgl. zu diesen Fehden Kap. 2.1.3, S. 28.

den war, noch Anfang des 14. Jahrhunderts in ihrem Lehensbesitz. Mit dem Verkauf der Burg 1316 an die Herren vom Stein ging das Recht an die neuen Burginhaber über.⁴² Es ist denkbar, dass auch die Reichslehen in Öflingen, die Rudolf II. von Wieladingen mit seiner Gattin Margarethe von Schliengen im Frühjahr 1318 mit weiteren Teilen ihres Besitzes an die Deutschordenskommande Beuggen veräußerte, noch aus der Zeit dieses territorialen Herrschaftsaufbaus stammten. Allerdings besitzen wir keine weiteren Informationen zu diesen Lehen, weshalb sie genauso gut unter den Nachfolgern Rudolfs I. von Habsburg, etwa Adolf von Nassau (1292–1298), Albrecht I. von Habsburg (1298–1308) oder gar dessen Sohn Friedrich dem Schönen (1315–1322/30) an die Wieladinger verliehen worden sein könnten.⁴³

Als weiteren Beleg für ein gutes Verhältnis zwischen Ulrich I. von Wieladingen und Rudolf von Habsburg ließe sich die von archäologischer Seite gemachte Beobachtung eines Ausbaus der stift-säckingischen Amtsburg Wieladingen, insbesondere der Anbau der Unterburg, in der Zeit nach 1265 interpretieren. Dieser Ausbau muss mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden gewesen sein, der kaum von den Wieladinger allein getragen worden sein wird und zudem der Zustimmung der Kastvögte bedurfte. Hier ist eine aktive Beteiligung Rudolfs IV. anzunehmen, der spätestens seit seinen Kämpfen mit dem Bischof von Basel um 1270/72 den östlichen Bereich der Säckinger Kastvogtei durch eine wehrhafte Befestigungsanlage absichern wollte.⁴⁴

Ein weiteres wichtiges Lehen der älteren Linie Habsburg erhielten die Wieladinger ebenfalls im 13. Jahrhundert: das Schultheißenamt der Stadt Säckingen, also das Amt des Vertreters des Stadtherrn gegenüber der Bürgergemeinde und Trägers der stadtherrlichen Hochgerichtsbarkeit. Es scheint sich dabei um ein von den Habsburgern und der Äbtissin gemeinsam ausgegebenes Lehen gehandelt zu haben, da beide Parteien Anteile aus den Einkünften des Amtes erhielten. Das Amt ist für die Wieladinger nur in der Rückschau belegt, als es ihnen zwischen 1297 und 1303/07 von dem Vogt zu Baden, Heinrich von Zofingen, abgekauft worden war. Wahrscheinlich übten die Wieladinger das Amt nicht persönlich aus, sondern gaben es als Afterlehen an eigene Gefolgsleute aus, so etwa spätestens in den 1290er Jahren an den Säckinger Bürger Walter I. Vasolt. Der Besitz des Amtes im 13. Jahrhundert spiegelt jedoch erneut eine vertrauensvolle Beziehung der Wieladinger zu Rudolf IV. wider.⁴⁵

Ein letzter Hinweis auf eine Nähe zur älteren Linie Habsburg ist die Pfandnahme habsburgischer Güter durch die Wieladinger. Ein habsburgischer Pfandrodell aus der Zeit um 1280 verzeichnet Einkünfte über acht Pfund in Oberhof.⁴⁶ Aus dem Erbe der um 1330/31 verstorbenen Eheleute Rudolf II. von Wieladingen und Margarethe von Schliengen erhielt die Deutschordenskommande Beuggen weitere Pfandgüter

⁴² Zur Herrschaftsbildung der Wieladinger um Schwörstadt und Öflingen vgl. Kap. 3.3.2.3. Zur Burg Schwörstadt in der Hand beider Familien vgl. die Kap. 3.3.3.3 und 4.4.10.

⁴³ Urk 73 (1318 Mai 13). Vgl. auch Kap. 3.3.1, S. 108 f.

⁴⁴ Vgl. zu diesem Befund und seiner Interpretation im Detail Kap. 3.3.3.1, S. 157.

⁴⁵ Vgl. zu diesem Lehen im Detail Kap. 3.3.2.1, S. 112 f., zu seinem Verkauf auch unten S. 373.

⁴⁶ HabUrb 2.1, S. 130. Vgl. zu diesen Pfandgütern auch Kap. 3.3.2.9, S. 155.

der Herzöge von Österreich im Wert von 30 Mark Silber. Auch diese Güter könnten bereits in die Zeit der 1270er und 1280er Jahre zurückreichen.⁴⁷

Konkretere Quellen zur weiteren Entwicklung der Beziehung der Wieladinger zum Haus Habsburg existieren bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur in geringem Umfang. Erst aus dem Jahr 1296 stammt wieder eine in dieser Frage interessante Urkunde, ein Friedens- und Vergleichsabkommen zwischen dem Basler Bischof Peter Reich von Reichenstein und Graf Hermann II. von Homberg. Der Homberger hatte 1289, nach dem Tod seines Bruders Ludwig, die Vormundschaft über dessen minderjährige Söhne und die Herrschaft über die hombergischen Familiengüter übernommen. Seine Familie hielt bereits seit mehreren Jahrzehnten die Landgrafschaft im Sisgau als Lehen des Bistums Basel. Wohl im Streit um mehr Rechte lehnte sich Hermann um 1295 gegen den Basler Bischof auf, wobei es offensichtlich auch zu militärischen Übergriffen und Schädigungen bischöflicher Güter kam. Allerdings unterlag der Graf und musste nach dem am 17. Februar 1296 in Basel geschlossenen Vertrag die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 200 Mark Silber an den Basler Bischof versprechen.⁴⁸ Als Bürgen über die Zahlung dieser Summe stellten sich dem Homberger mehrere Standesgenossen, die Grafen Rudolf II. von Nidau, Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg und Volmar IV. von Froburg, sowie Angehörige ihrer Gefolgschaft zur Verfügung. Die Grafen von Nidau und Froburg waren entfernte Verwandte der Homberger, Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg hatte wohl bereits kurz vor Abschluss des Vertrags die Witwe Ludwigs von Homberg, Elisabeth von Rapperswil, geheiratet.⁴⁹ Unter den Angehörigen der Gefolgschaft befinden sich überwiegend Ministeriale und Lehnsleute des Grafen von Froburg und Hermanns II. von Homberg (Peter von Eptingen von Wartenberg, Brun Pfirter, Hermann Marschalk von Wartenberg, Heinrich Zielemp)⁵⁰ sowie Angehörige des Basler Stadtdels, die ebenfalls in Lehnsbeziehungen zu beiden Grafen standen (Thüring von Ramstein, Peter Schaler, Konrad Münch von St. Peter). Ebenfalls genannt wird jedoch Ulrich I. von Wieladingen. Er fällt in diesem ministerialischen Umfeld etwas aus dem Rahmen, dürfte jedoch am ehesten dem Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg zuzuordnen sein. Hier scheint ein Hinweis auf eine Wandlung im Verhältnis Ulrichs zum Haus Habsburg vorzuliegen, von der älteren Linie weg zur Laufenburger Linie. Interessanterweise lassen sich sowohl Rudolf III. als auch die Homberger sowie mehrere der ministerialischen Bürgen in den 1290er Jahren im Lager des seit 1292 regierenden Königs Adolf von Nassau nachweisen, dessen schärfster Gegner Herzog Albrecht von Österreich war.⁵¹

⁴⁷ Die Existenz dieser Pfandgüter ist erst aus einem Vergleich der Kommende mit Verena von Wieladingen und ihren Söhnen aus dem Jahr 1331 ersichtlich. Urk 91 (1331).

⁴⁸ Urk 19 (1296 Feb 17).

⁴⁹ Vgl. hierzu SCHNEIDER, Homberg, S. 84–88, speziell zur Heirat S. 87 f.

⁵⁰ Zu Peter von Eptingen, Hermann Marschalk von Wartenberg und Brun Pfirter vgl. MERZ, Sisgau 4, S. 52 ff. Zur Familie Zielemp vgl. MERZ, Sisgau 2, S. 6 f.

⁵¹ Bischof Peter Reich von Reichenstein ist mehrfach am Hof Adolfs und auf Adolfs Reichstagen belegt. Vgl. RI 6/1 (Register). Zur Familie Zielemp und Brun Pfirter vgl. ebd., S. 64, Nr. 163

König Rudolf von Habsburg starb am 15. Juli 1291. Er hatte kurz vor seinem Tod seinen einzigen überlebenden Sohn Albrecht als Nachfolger sowohl in der Herrschaft über die habsburgischen Territorien als auch in der Königsherrschaft bestimmt. Allerdings formierte sich schon bald nachdem sich die Nachricht von Rudolfs Tod verbreitet hatte in den habsburgischen Vorlanden eine breite Koalition gegen Albrecht. Darunter befanden sich die Grafen von Nellenburg, Montfort, Savoyen und auch Homberg-Rapperswil sowie die Städte Konstanz, Zürich, Bern, Luzern und die Innerschweizer Talschaften Schwyz und Uri. Führendes Haupt dieser Koalition war der seit 1274 regierende Bischof Rudolf II. von Konstanz aus dem Haus Habsburg-Laufenburg, der bereits in den 1280er Jahren eine spannungsreiche Beziehung zu König Rudolf gepflegt hatte, in dieser Zeit jedoch gezwungenermaßen den „Hausfrieden“ einhalten musste.⁵² Der Aufstand gegen Herzog Albrecht währte jedoch nicht lange. Nachdem der Herzog 1292 mit einer verhältnismäßig kleinen militärischen Macht in die Vorlande gekommen war, brach die antihabsburgische Koalition in sich zusammen und Bischof Rudolf musste einem Vergleich mit Albrecht zustimmen. Der Versuch des Herzogs, sich von den Kurfürsten in der Nachfolge seines Vaters zum König wählen zu lassen, misslang jedoch. Vermutlich fürchteten die Kurfürsten eine zu große Machtfülle des Habsburgers, der als Herzog von Österreich über ein riesiges Territorium als eigene Hausmacht verfügte. An seiner Stelle wurde am 5. Mai 1292 Graf Adolf von Nassau zum König gewählt und am 24. Juni desselben Jahres in Aachen gekrönt. Der bei der Wahl unterlegene Albrecht von Habsburg vermied eine offene Auseinandersetzung mit dem neuen König und erhielt im November 1292 die förmliche Belehnung mit den österreichischen Herzogtümern. Da Adolf jedoch viele der anlässlich seiner Wahl versprochenen Vereinbarungen mit den Kurfürsten im Laufe seiner Herrschaft brach, gerieten diese bald in Konflikt mit dem König, der sich seit 1297 radikal zuspitzte. Ende Juni 1298 veranlassten mehrere Kurfürsten einen Gerichtsprozess gegen Adolf, in dessen Verlauf dieser als König abgesetzt und Albrecht von Habsburg an seiner statt gewählt wurde. Die Durchsetzung dieser Maßnahme geschah auf militärischem Wege. Adolf von Nassau fiel am 2. Juli 1298 in der zwischen seinen und Albrechts Truppen ausgefochtenen Schlacht bei Göllheim. Danach konnte Albrecht unangefochten die Herrschaft im Reich übernehmen.⁵³

(1293 Jan 8, Basel): König Adolf schlichtet Streit zwischen Arnold Zielempe und der Stadt Mühlhausen, als Bürge für Arnold dient u. a. Brun Pfirter. Zu Rudolf III. vgl. unten.

⁵² Die Zusammensetzung der Koalition wird in der „Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli“ des Christian Kuchimaister (verfasst ab 1335) genannt. Nüwe Casus, S. 78, Z. 121–131: *Also hüb sich in allem land ain tail zü künig Rüdolffen kinden vnd ward der widertail Bischoff Rüdolff von Costentz, der waz bürtig von habspurg vnd apt wilhelm von santgallen vnd graff Rüdolff von montfort vnd graf hug von der scher vnd graff Mangolt von Nellenburg [...].* Vgl. auch ebd., S. 78 f., Z. 140–144.

⁵³ Zur Königswahl und Regierung Adolfs von Nassau sowie dem Thronstreit mit Albrecht von Habsburg vgl. zusammenfassend GERLICH, Adolf von Nassau.

Die jüngere Linie Habsburg-Laufenburg unter Bischof Rudolf II. hatte sich schon bald nach der Wahl Adolfs dem neuen König zugewandt. So ist Rudolf bereits am 19. Mai 1292, kurz nach der Wahl, unter Adolfs Anhängern auf einem Frankfurter Reichstag belegt, vermutlich um dort ein Bündnis gegen Albrecht auszuhandeln. Nach Rudolfs II. Tod 1293 finden wir auch dessen Neffen Rudolf III. 1297 als Teilnehmer auf einer (letztlich abgesagten) Heerfahrt Adolfs gegen den französischen König.⁵⁴ Nach einer Angabe in der Straßburger Ellenhard-Chronik (um 1300) soll sich Rudolf sogar unter den Teilnehmern der Schlacht bei Göllheim am 2. Juli 1298 auf Seiten Adolfs befunden haben und dort gefangen genommen worden sein.⁵⁵

Hier stellt sich die Frage, wie wohl die Wieladinger bzw. ebenso die Herren vom Stein und das Stift Säckinggen auf den Tod König Rudolfs I. im Sommer 1291 reagiert haben. Die Quellen lassen uns diesbezüglich jedoch gänzlich im Stich. Da sich Herzog Albrecht zu diesem Zeitpunkt in den österreichischen Herzogtümern aufhielt, fehlte es der älteren Linie Habsburg jedoch an Präsenz in den Vorlanden. Das Stift Säckinggen hatte mit einem Schlag einen mächtigen Vogt und Schutzherrn verloren. Als einziger legitimer Ansprechpartner blieb in diesem Moment die jüngere Linie Habsburg-Laufenburg, die sich die Vogtei über Säckinggen längere Zeit mit den Verwandten der älteren Linie geteilt hatte, jedoch nach 1273 weitgehend daraus verdrängt worden war. Es ist denkbar, ja sogar wahrscheinlich, dass Bischof Rudolf II. im Rahmen seiner Rolle innerhalb der Koalition gegen Albrecht versucht hatte, die Kastvogtei über das Stift wieder an sich zu bringen. In dieser Situation werden auch die Stiftsmeier gezwungen gewesen sein, klar Partei zu ergreifen, für oder gegen die Laufenburger Vögte. Im Fall der Wieladinger könnte dies zu einer für die weitere Geschichte der Familie fatalen Fehlentscheidung gegen Herzog Albrecht und für die jüngere Linie unter Rudolf II. und später Rudolf III. geführt haben. Mit der Hinwendung zur Laufenburger Linie war gleichzeitig auch eine Parteinahme für König Adolf von Nassau verbunden, wodurch die Wieladinger mit ihren Dienstherren zu politischen Gegnern der älteren Linie unter Herzog Albrecht wurden. Ihr Wechsel in die Gefolgschaft der anderen habsburgischen Linie nach 1291 spiegelt sich auch in dem Friedensvertrag und der parallel mit dem laufenburgischen Herrn ausgerichteten Bürgschaft für den Grafen von Homberg im Jahr 1296 wider. Etwa in die gleiche Zeit fiel wohl auch die Eheschließung des ältesten Sohn Ulrichs I., Ul-

⁵⁴ Die Anwesenheit Bischof Rudolfs II. auf dem Frankfurter Reichstag wird in Kuchimaisters Chronik erwähnt (vgl. oben Anm. 52). Nüwe Casus, S. 81, Z. 204–209: *Darnach warb man do vmb ainen künig, daz man ainen künig wellen wolt, do wart gemainlich erwelt künig Adolff [...]. Also für bischoff Rüdolff von Costentz, der waz ainer von habspurg zû dem künig und hetti gern sinen tail erworben an dem künig wider dem hertzogen von österich.* Vgl. auch RI 6/1, S. 14, Nr. 23. – Die Teilnahme Rudolfs III. an der geplanten Heerfahrt Adolfs Nüwe Casus, S. 84, Z. 269–280, darin Z. 272 ff.: *Also machet er [= Adolf von Nassau] sich uff mit erbren Rittern und knechten vnd wolt varen als er gelopt hatt [...]. Die selben vart wolt och varen Graff Rüdolff von habspurg vnd graff Rüdolff von montfort des abtes brüder.*

⁵⁵ Ellenhardi Chronicon, S. 137, Z. 24–48, darin Z. 33–36: *Captivavit enim [...] comitem Ruodolfum de Habesburg.*

rich II. Wieland, mit Anna von Wangen, deren Vater Heinrich I. von Wangen kaum zufällig ein Angehöriger der laufenburgischen Spitzenministerialität war.⁵⁶

Ein weiterer Beleg für Ulrichs I. Stellung als laufenburgischer Ministeriale in den 1290er Jahren dürfte zudem das Auftauchen des Wieladinger Wappens auf dem Wappenbalken im sogenannten „Schönen Haus“ zu Basel sein (vgl. Farbtafel, Abb. II). Nach baugeschichtlichen und archäologischen Untersuchungen wurde das „Schöne Haus“ (heute Nadelberg Nr. 6) in den 1270er Jahren erbaut und befand sich seit spätestens 1280 im Besitz des wohlhabenden Basler Bürgers Konrad Ludewici, der sich seit dieser Zeit auch nach dem Haus benannte.⁵⁷ Um 1301 erwarb Konrad die Burg Hertenberg, eine heute vollständig verschwundene Anlage nahe der elsässischen Gemeinde Gueberschwihr, nach der er und seine Nachkommen sich fortan zubenannten.⁵⁸ Das „Schöne Haus“ besitzt in seinem Inneren zahlreiche Malereien an den Wänden und vor allem den Deckenbalken. Darunter befindet sich auch ein 8,5 Meter langer Balken, auf dessen beiden Wangen jeweils 29 Wappen aufgemalt sind. Dazu existieren vier weitere, wahrscheinlich zeitgleiche Wappen auf einem kurzen Querbalken und mehrere, heute weitgehend verschwundene Wappenzeichnungen an den Wänden in den Zwischenräumen zwischen den einzelnen Balken, die jedoch etwas später zu datieren sind.⁵⁹ Die Wappenmalereien im „Schönen Haus“ wurden 1978 von Günter Mattern untersucht, der den Versuch unternahm, möglichst viele der Wappen zu identifizieren und einzelnen Geschlechtern zuzuweisen.⁶⁰ Auf der zur Hofseite weisenden Balkenfläche befinden sich die Wappen verschiedener Grafengeschlechter und freier Herren aus der Ober- und Hochrheinregion zwischen

⁵⁶ Nach urkundlichen Belegen muss die Ehe zwischen Ulrich II. und Anna von Wangen vor 1298 geschlossen worden sein. Vgl. Kap. 3.1.3, S. 64. Zur Familie von Wangen vgl. Kap. 3.4.1.1.

⁵⁷ UB Basel 2, S. 179–182, Nr. 317 (1280 Aug 8); UB Basel 3, S. 130 f., Nr. 240 (1295 Dez 5).

⁵⁸ Keine erkennbaren Beziehungen besaß die Basler Familie Ludewici zur Rheinfelder Familie von Hertenberg, zumal beide Familien unterschiedliche Wappen führten. Vgl. GRÜTER, Hertenberg, S. 128. Zur Rheinfelder Familie vgl. Kap. 3.4.2.2.

⁵⁹ Zu den Wappenzeichnungen vgl. MATTERN, Wappenbalken; SOMMERER, Frauen, S. 24 ff., 28 f. Der Wappenbalken wurde bei Restaurierungsarbeiten in den Jahren 1966 bis 1970 in drei Teile zersägt aufgefunden und später als Unterzug im ersten Obergeschoss des Hauses eingebaut. Der ursprüngliche Standort des Balkens ist unbekannt, er dürfte jedoch in zwei repräsentativen Räumen im Erd- oder ersten Obergeschoss eingebaut gewesen sein, da die Unterseite des Wappenbalkens mit den Unterseiten der mit anderen Motiven bemalten Balken in diesen beiden Räumen übereinstimmt. Vgl. ebd., S. 24 mit Anm. 32. Unverständlicherweise vermelden sowohl Mattern als auch Sommerer, es befänden sich auf beiden Seiten jeweils 30 Wappen, dabei stellt Mattern sogar eine Liste der Wappen auf und in beiden Publikationen sind Abbildungen der Balkenseiten enthalten, die klar zu erkennen geben, dass die eine Seite nur 29 Wappen enthält. Das 30. Wappen auf der anderen Seite existiert auch nur zur Hälfte und wird von einer rechten Bordierung abgeschnitten. Da diese bündig mit den aufgemalten Blumengirlanden auf der Unterseite des Balkens endet, muss das Wappen auch ursprünglich in diesem abgeteilten Zustand aufgemalt worden sein. Vgl. MATTERN, Wappenbalken, S. 6, Abb. 19 und SOMMERER, Frauen, S. 29.

⁶⁰ MATTERN, Wappenbalken, darin S. 10–12 die Identifizierung der Wappenzeichnungen mit Vermerk zahlreicher Unsicherheiten sowohl in der Farbgebung als auch der Motive oder der Zuweisung zu einer bestimmten Familie. Einzelne Wappen sind gänzlich unbekannt.

Straßburg und Bodensee, wohingegen auf der anderen Balkenfläche Angehörige des Basler Stadtadels und der bischöflichen Ministerialität sowie regionale Ministerialengeschlechter vertreten sind. Unter diesen Wappen befindet sich auch dasjenige der Herren von Wieladingen.⁶¹ Eine politische Aussage der Wappenzusammenstellung wurde bislang nur vermutet, jedoch nicht näher untersucht.

Eine eingehende Untersuchung der Wappenbilder im „Schönen Haus“ kann in diesem Rahmen nicht erfolgen, doch soll zumindest eine Interpretationsweise angedeutet werden, die es künftig näher zu betrachten gilt. Denn vergleicht man die Liste der eindeutig identifizierbaren gräflichen Geschlechter, so fällt auf, dass es sich hierbei zu einem großen Teil um Familien handelt, die sich, gleich den Grafen von Habsburg-Laufenburg, nach dem Tod König Rudolfs I. im Sommer 1291 in politischer Opposition zu Herzog Albrecht von Habsburg befanden, darunter etwa die Grafen von Pfirt, Nellenburg, Homberg, Thierstein, Dettingen und Zollern. Ein den Grafen von Werdenberg-Sargans zugewiesenes Wappen könnte im Fall vertauschter Farben ebensogut den Grafen von Montfort zugeschrieben werden, aus deren Reihen etwa Abt Wilhelm von St. Gallen, einer der führenden Köpfe der Opposition von 1291, stammte. Eine ähnliche politische Positionierung ist auch für mehrere der freiherrlichen Geschlechter, wie etwa die Herren von Geroldseck, Rappoltstein, Rötteln, Krenkingen und Teufen belegt. Den Wappen auf der anderen Seite des Balkens lassen sich dagegen einige Familien zuweisen, die als Ministeriale und Lehnsleute derselben gräflichen Häuser und Herren belegt sind, etwa die von Riedhausen, Ministeriale der Grafen von Montfort,⁶² oder eben die Wieladinger, die wahrscheinlich als Ministeriale der Grafen von Habsburg-Laufenburg in die Liste der Wappen aufgenommen wurden. Auch zahlreiche der Basler Stadtadligen und Ministerialen sind in einer kritischen bis feindlichen Haltung gegenüber Herzog Albrecht nachzuweisen. Es scheint fast so, als ob sich in diesen Wappenzeichnungen die vereinte Opposition gegen Albrecht von Habsburg und im Umkehrschluss für das Königtum Adolfs von Nassau ein gemeinschaftsstiftendes Denkmal gesetzt habe. Der konkrete Anlass zur Anfertigung der Wappenzeichnungen ist indes nicht bekannt. Denkbar wäre eine Hochzeit in der Familie Hertenberg, worauf der kleine Querbalken vor der Kaminstelle mit den vier aufrecht stehenden Wappen hindeuten könnte, die möglicherweise die Familien der Brautleute bzw. deren jeweiligen Eltern repräsentieren sollten. Angesichts des oben angedachten „politischen Programms“ wäre eventuell auch an einen Zusammenhang mit dem Besuch König Adolfs von Nassau im Januar 1293 in Basel zu denken. In diesem Sinne wären die Malereien im „Schönen Haus“ vergleichbar mit den Wappenbalken im Haus „Zum Loch“ in Zürich, die überzeugend mit einem Besuch König Albrechts I. in Zürich 1306 in Verbindung gebracht werden.⁶³ Allerdings ergibt sich aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten in der Identifi-

⁶¹ Vgl. ebd., S. 11, Nr. 13 (Abbildung auf S. 7, Abb. 23/24).

⁶² Vgl. ebd., S. 11, Nr. 12. Stammsitz dieser Familie war Riedhausen bei Ravensburg. Das gleiche Wappen ließe sich allerdings auch der Familie Baseler zuschreiben. Vgl. ebd., Anm. 17.

⁶³ Zum Haus „Zum Loch“ in Zürich vgl. WÜTHERICH, Wandgemälde, S. 74–89.

zierung der Wappen und ihrer Träger sowie der Frage der politischen Ausrichtung der jeweiligen Wappenträger in den frühen 1290er Jahren kein abschließendes Bild. Es bedarf in Zukunft einer eingehenderen Untersuchung, um die hier vorgestellten Beobachtungen zu bestätigen. In Bezug auf das Wappen der Herren von Wieladingen im Kreis der Ministerialen verschiedener Grafen und Herren darf jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass es aufgrund der Stellung Ulrichs I. von Wieladingen in der höheren Ministerialität der Grafen von Habsburg-Laufenburg angebracht wurde.

Gute Beziehungen der Wieladinger zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg sind auch noch nach 1300 in einzelnen Fällen belegt. Im November 1306 tritt Rudolf II. von Wieladingen als erster Zeuge neben mehreren Bürgern aus Säckingen und Rheinfeldern in einer Lehensurkunde Graf Rudolfs III. für Hermann III. von Bellikon auf. Darin überlässt der Graf dem Rheinfelder Ratsherrn eine Hube Land im Bann zu Hofmeli (Möhlin), die Hermann von ihm zu Lehen hatte, zu Eigen. Im Gegenzug gibt Hermann dem Grafen die Hälfte einer Mühle zu Eikon (im Aargau) und erhält diese von ihm als Lehen zurück.⁶⁴ Zur Familie von Bellikon besaßen die Wieladinger enge Beziehungen. Seit 1313 ist Hermann III. als Gatte der Verena von Wieladingen, der Nichte Rudolfs II., belegt.⁶⁵ Insofern könnte die Anwesenheit Rudolfs II. bei diesem Geschäft möglicherweise mehr mit seiner Beziehung zu Hermann als zu dem Grafen zu tun haben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Lehensbeziehungen Hermanns zu den Laufenburger Grafen gerade aufgrund dessen Verbindung zu den Wieladingern entstanden waren.

Eine weitere Verbindung der Linie Habsburg-Laufenburg zu den Wieladingern ist durch ein um 1320/25 entstandenes Lehenverzeichnis belegt, worin der Erwerb eines Neubruchgebiets (Gereute) in Hochsal durch die Grafen von den Wieladingern angezeigt wird.⁶⁶ Wann dieser Kauf vollzogen wurde, geht aus dem Eintrag nicht hervor. Es ist anzunehmen, dass der Eintrag auf einer Urkunde basiert, die jedoch durchaus bereits einige Jahrzehnte alt gewesen sein kann. Die Grafen sind seit 1302 als Inhaber von Gütern und Rechten in Hochsal nachgewiesen, die Kirchenvogtei besaßen sie gemeinsam mit der älteren Linie Habsburg sogar schon in den 1230er Jahren.⁶⁷ Insofern ist eine zeitliche Eingrenzung dieses Grundstücksgeschäfts kaum möglich, allein die Anfertigung des Lehenverzeichnisses in den Jahren vor 1320/25 liefert einen Anhaltspunkt. Ebenfalls eine Verbindung zwischen den Wieladingern und den Laufenburger Grafen scheint in Zusammenhang mit dem Berggut Gerseck nördlich von Hochsal in den Jahren um 1328/29 auf. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um ein Stiftslehen, das bereits Ulrich I. von Wieladingen bis um 1306 er-

⁶⁴ Urk 34 (1306 Nov 16).

⁶⁵ Vgl. dazu Kap. 3.1.3, S. 66.

⁶⁶ Laufenburger Lehenverzeichnis (um 1320/25), in: HabUrb 2.1, S. 769: *Und ein gerüte ze Hochsol, das man nempt ein nachgedinge, wart geköft von dien von Wieladingen.* Verbunden mit dem Land war das Recht auf Einberufung und Abhaltung eines Nachgerichts. Vgl. dazu im Detail Kap. 3.3.2.4, S. 132 f.

⁶⁷ Vgl. ebd. mit Anm. 324.

halten hatte. Anteile an diesem Gut veräußerte sein Sohn Ulrich II. wohl noch vor 1319 an den Laufenburger Bürger Konrad Brunwart. Nach dessen Tod um 1328 verkaufte auch dessen Bruder Rudolf II. im Mai 1329 seine Rechte an Gerseck an Brunwarts Erben. Bereits im Dezember 1328 hatte Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg mit seiner Gattin auf ihre Rechte an Gerseck und einem weiteren Gut zu Oberwihl gegenüber diesen Erben verzichtet. Möglicherweise handelte es sich bei Gerseck um ein Aferlehen, das vom Stift als oberstem Lehnsherrn an die Grafen und von diesen an die Wieladinger weiterverliehen worden war. Damit waren letztere spätestens um 1300 Lehnleute der Habsburg-Laufenburger.⁶⁸ Die anlässlich des Verkaufs der Rechte an Gerseck entstandenen Urkunden in den Jahren 1328/29 sind die letzten uns bekannten Belege einer Verbindung zwischen den Wieladinger und der Laufenburger Linie der Habsburger. Bis zum Aussterben der Wieladinger spätestens in den 1390er Jahren ist von einer Zugehörigkeit zur Gefolgschaft der Grafen, die sich seit den 1330er Jahren selbst in zunehmendem Niedergang befanden, nichts mehr zu spüren.

Die Entscheidung der Wieladinger für die jüngere Linie Habsburg-Laufenburg und damit für König Adolf in den Jahren zwischen 1292 und 1298 entpuppte sich nach dem Tod Adolfs und der Wahl und Krönung Albrechts von Habsburg im Sommer 1298 als schwerer Fehler mit ebenso schwerwiegenden Folgen für die Familie: Ihr Versuch, seit spätestens den 1270er Jahren eine eigene Territorialherrschaft aufzubauen, war offensichtlich nur durch massive Entfremdung von Stiftsgütern möglich geworden. Diese Entfremdungen konnten jedoch nur durch die Toleranz bzw. den Rückhalt seitens der Kastvögte der älteren Linie bis 1291 oder, während der Königszeit Adolfs von Nassau von 1292 bis 1298, seitens der Grafen von Habsburg-Laufenburg durchgeführt worden sein. Dieser Rückhalt brach den Wieladigern im Sommer 1298 fast komplett weg. Graf Rudolf III. hatte nicht mehr die Macht, um sich gegen seinen Vetter und politischen Gegner Albrecht zu behaupten. Die Säckinger Kastvogtei wurde 1298 vermutlich wieder in den Zustand zur Zeit König Rudolfs I. zurückversetzt, mit einem Schwergewicht auf den Anteil der herzoglichen Linie gegenüber den Laufenburgern. Das Stift unter der von 1253 bis möglicherweise 1303/06 ununterbrochen amtierenden Äbtissin Anna von Glère dürfte dankbar unter die Kastvogtei der Herzöge zurückgekehrt sein.⁶⁹ Mit der Rückendeckung seiner Kastvögte ging das Stift wohl bald nach 1298 gegen die zurückliegenden Besitzentfremdungen ihres Meiers Ulrich I. von Wieladigen vor. Nach Jahren mit teilweise wohl recht heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Stift und seinem Meier wurde diese Angelegenheit erst um 1305/06 zu einem Ende gebracht. Im Januar 1305 wurde Ulrich I. durch ein Schiedsgericht zur Rückgabe entfremdeter Güter in Schwörstadt, Stetten und Kiesenbach sowie Entschädigungszahlungen verurteilt. Das Meieramtslehen über den Dinghof Schliengen und wahrscheinlich auch über den Dinghof Stetten und den eigenständigen Hof zu Schwör-

⁶⁸ Vgl. zum Gut „Gerseck“ Kap. 3.3.2.4, S. 133 f. Zur Familie Brunwart vgl. Kap. 3.4.2.9.

⁶⁹ Zur Amtszeit der Anna von Glère vgl. die Ausführungen in Kap. 2.1.3, S. 26 ff.

stadt wurde ihm vollständig entzogen. Dadurch verloren die Wieladinger erhebliche Teile ihrer Einkünfte.⁷⁰ Im gleichen Zeitraum, in den Jahren zwischen 1297 und 1303/07, verkauften die Wieladinger das Lehen des Säckinger Schultheißenamts an den habsburgischen Vogt zu Baden, Heinrich von Zofingen.⁷¹ Auch hierbei dürfte es sich um einen mehr oder weniger erzwungenen Verkauf gehandelt haben, resultierend aus dem Vertrauensverlust der Herzöge von Österreich wie auch der Äbtissin als Stadtherren gegenüber den bisherigen Lehensinhabern. Vielleicht waren sogar auch aus diesem Amt heraus Verfehlungen begangen worden, etwa durch die Einziehung illegitimer oder überhöhter Abgaben, Unterschlagung von Einkünften oder ähnliches. Der Verlust dieser Einnahmen und die Verpflichtung zu Entschädigungszahlungen waren ein schwerer Schlag für die Wieladinger, von dem sich die Familie im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts nicht mehr vollständig erholte.⁷²

Eine im gleichen Zeitraum gegensätzliche Entwicklung ist indes bei den Herren vom Stein zu beobachten. Während die Wieladinger im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts aus dem Dunstkreis der älteren Linie verschwanden und sich zur Laufenburger Linie orientierten, näherten sich die Herren vom Stein wohl bereits in den 1270er Jahren verstärkt der älteren Linie an und prosperierten in deren Dienst bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein. Abgesehen von ihrer Verantwortung im stift-säckingischen Meieramt über die von den Habsburg-Laufenburgern bevogteten Dinghöfe im Aargau lassen sich seit dem ersten Auftauchen eines Herren vom Stein in den Quellen 1265 keine engeren Beziehungen zur jüngeren Linie nachweisen. Dagegen tritt erstmals 1280 ein Herr vom Stein in Verbindung zu Graf Albrecht VI., dem späteren König Albrecht I. Dieser zahlte Rudolf I. vom Stein anlässlich dessen Eheschließung die Heimsteuer (Mitgift) seiner Gattin in Höhe von 50 Mark Silber und versetzte ihm dafür Einkünfte in Höhe von fünf Mark Silber aus der Mühle zu Wehr und anderen Gütern.⁷³ Allein die Gabe einer Heimsteuer, zumal in derart beträchtlicher Höhe, spricht für eine engere Beziehung Rudolfs vom Stein zu Albrecht. Vergleichbare Fälle der Gabe einer Heimsteuer um 1279/80 betrafen jeweils Angehörige der engeren Ministerialität der älteren Linie,⁷⁴ insofern könnte Rudolf um 1280 in einer ähnlichen Stellung zu Albrecht gesehen werden. Möglicherweise stand die Gabe der Heimsteuer auch in Zusammenhang mit militärischem Waffendienst, den Rudolf in den Jahren zuvor für Albrecht geleistet hatte. Nach Auskunft chronikalischer Quellen hatte Albrecht im Sommer 1279 sowohl gegen die Stadt Zürich als auch gegen Freiburg im Breisgau bzw. dessen Stadtherrn, den Grafen Egeno von Freiburg, Kriegszüge unternommen, an denen zahlreiche Grafen und

⁷⁰ Vgl. zu diesen Vorgängen Kap. 3.2.1, S. 93–97.

⁷¹ HabUrb 1, S. 58. Vgl. dazu auch Kap. 3.3.2.1, S. 112 f.

⁷² Zum ökonomischen Niedergang der Wieladinger nach 1300 vgl. Kap. 3.3.4.

⁷³ HabUrb 2.1, S. 657, Nr. 128.

⁷⁴ HabUrb 2.1, S. 107 (um 1280: Konrad von Wülpelsberg, 14 Mark Silber als Heimsteuer zu Baden), S. 108 (1278: Vogt Werner von Wolen, 20 Mark Silber Heimsteuer zu Baden); Reg-Hab 1, S. 136, Nr. 647 (Peter von Mülinen, Schultheiß von Brugg, mit Gattin Bertha, Bestätigung einer vor 1273 vergebenen Verpfändung von 20 Stück Kernen als Heimsteuer).

Herren teilgenommen hatten, darunter vielleicht auch die Herren vom Stein.⁷⁵ Eine Nähe zur Ministerialität der älteren Linie drückt sich auch in der Ehe von Rudolfs Schwester Elisabeth mit Ulrich III. von Büttikon aus, die im Verlauf der 1280er Jahre geschlossen worden sein muss.⁷⁶ Die Herren von Büttikon mit Sitz auf der Burg Wikon bei Zofingen gehörten ursprünglich zur Spitzenministerialität der Grafen von Lenzburg und Kyburg. Nach 1264 gehörten sie zur Spitzenministerialität auch der älteren Linie Habsburg. Ihre herausragende Stellung spiegelt sich auch in ihren Heiratsverbindungen zum freiherrlichen Adel wieder. Ulrichs Mutter war eine Schwester des Freiherrn Bertold III. von Eschenbach, sein Bruder Walter I. heiratete in zweiter Ehe die Tochter des Freiherrn Rudolf III. von Wädenswil. Walters Sohn Ulrich V., genannt der Lieblose, stieg Anfang des 14. Jahrhunderts zum Hofmeister unter Herzog Leopold I. von Österreich auf.⁷⁷ Der jüngere Bruder Rudolfs I. vom Stein, Heinrich II., hatte wohl bereits vor 1300 eine Frau aus der Familie der Herren von Hünenberg geheiratet, die ebenfalls dem verwandtschaftlichen Umfeld der Herren von Büttikon und Freiherren von Wädenswil angehörten und der älteren Linie Habsburg nahestanden.⁷⁸

Im Gegensatz zu den Wieladingern standen die Herren vom Stein in der Auseinandersetzung zwischen Herzog Albrecht und Adolf von Nassau zwischen 1292 und 1298 fest an der Seite des Habsburgers und leisteten ihm auch nach seiner Königswahl treue Dienste. So nahmen Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein wohl auch an Albrechts Kriegszügen gegen die Kurfürsten in den Jahren 1300 bis 1302 teil. Am 13. August 1301, dem ersten Tag der Belagerung der Stadt Bingen, die dem Mainzer Erzbischof gehörte, versprach Albrecht im Heerlager vor der Stadt den beiden Brüdern die Zahlung von 200 Mark Silber für Dienste, die sie ihm und dem Reich geleistet hatten, und verpfändete ihnen dafür Einkünfte in Höhe von 20 Mark Silber auf den Reichsforst zu Rheinfelden.⁷⁹ Die Beurkundung im Heerlager vor Bingen lässt darauf schließen, dass die mit 200 Mark Silber hoch belohnten Dienste wohl militärischer Art waren.

Doch bereits knapp ein Jahr zuvor tritt Rudolf I. vom Stein in der Umgebung Albrechts I. in Erscheinung. Sowohl Rudolf als auch sein Bruder Heinrich waren in einen Streit mit der Johanniterkommende Bubikon um das Erbe des Freiherrn Rudolf III. von Wädenswil verwickelt. Dessen eine Tochter Elisabeth war mit Walter I. von Büttikon, dem Bruder Ulrichs III. und damit Schwager der Elisabeth vom Stein, verheiratet. Eine zweite Tochter namens Margarethe, Witwe Hartmanns I. von Hünenberg, war Mutter der Katharina von Hünenberg, Gattin Heinrichs II. vom Stein. In den Verhandlungen des Erbstreits vor dem Hofgericht König Albrechts I. zu

⁷⁵ Vgl. RegHab 1, S. 139, Nr. 664 (1279 Juni/Juli), 666 (1279 Aug 15–22),

⁷⁶ Ulrich III. ist letztmals im Jahr 1289 belegt. Im Sommer 1290 war Elisabeth Witwe und ihr Sohn Ulrich VI. noch minderjährig. Urk 16 (1290 Jul 7). Vgl. dazu Kap. 4.2.1, S. 271 f.

⁷⁷ Zu den Herren von Büttikon vgl. MERZ, Büttikon, S. 360 f., 364 f., 368 sowie die (fehlerhafte) Stammtafel nach S. 400.

⁷⁸ Zu dieser Ehe Heinrichs II. mit Katharina von Hünenberg vgl. im Detail Kap. 4.2.1, S. 270 f.

⁷⁹ Urk 24 (1301 Aug 13).

Mainz traten im Oktober 1300 die Ritter Rudolf von Landenberg und Rudolf I. vom Stein als Vertreter der Wädenswiler Erben auf. Zudem berichtet die Schlichtungsurkunde davon, dass Rudolf vom Stein zu diesem Zeitpunkt die hauptsächlich umstrittene Burg Wädenswil am Zürichsee innegehabt habe, die er an die Johanniterbrüder übergeben sollte, sobald den Wädenswiler Erben die Summe von 270 Mark Silber ausbezahlt worden sei.⁸⁰ Es geht aus dieser Beschreibung nicht klar hervor, ob Rudolf die Burg als Beauftragter der Erbgemeinschaft hielt oder auch als Dienstmann im Auftrag König Albrechts. Die Habsburger besaßen selbst ein Interesse am Erbe des Wädenswilers, der über verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Rapperswil verfügte, deren Erbin Elisabeth 1296 Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg geheiratet hatte.⁸¹

Weitere Belege für eine recht gute Beziehung der Familie vom Stein zu König Albrecht existieren aus dem Jahr 1306. Im April dieses Jahres fungierte Heinrich II. vom Stein mit mehreren anderen habsburgischen Ministerialen und dem Notar Burkard von Frick, dem (Haupt-) Schreiber des Habsburger Urbars, als Rechnungsprüfer über den Burggraf von Rheinfelden.⁸² Ende November 1306 hielt sich Heinrich mit Königin Elisabeth in Brugg auf, wo er als Zeuge ihres Kaufs dreier Burgen von den Grafen Werner und Ludwig von Homberg fungierte.⁸³ Auch nach der Ermordung König Albrechts 1308 brachen die Beziehungen der Steiner zum Haus Habsburg nicht ab. Zwischen 1310 und 1316 erhielt Heinrich II. mehrere Pfandgüter aus den Händen Herzog Leopolds I., entweder für nicht spezifisch genannte Dienste oder weil Heinrich dem Herzog wohl Geld geliehen hatte.⁸⁴ Ein letztes Mal erhielt sein Neffe Heinrich III. 1325 von Leopold drei Mark Silber aus nicht weiter erläuterten Einkünften aus der herrschaftlichen Schweinehaltung zu Baden verpfändet, da er ihm ein Streitross im Wert von 30 Mark Silber finanziert hatte.⁸⁵ Im Jahr 1325 hielt die Familie vom Stein, sofern zwischenzeitlich nicht einige Pfänder ausgelöst worden waren, wovon angesichts der dauerhaft knappen Kassen der Herzöge kaum auszugehen ist, österreichische Pfandgüter im hohen Wert von insgesamt 460 Mark Silber mit einem jährlichen Ertragswert von zehn Prozent dieser Summe.

Kontakte mit der jüngeren Linie Habsburg-Laufenburg sind für die Zeit bis in die 1330er Jahre nicht belegt. Allein mit der Stadt Laufenburg, die nominell immer noch ein Lehen des Stifts Säckingen an die Grafen war, pflegten die Herren vom

⁸⁰ Urk 22 (1300 Okt 17).

⁸¹ Vgl. zum Wädenswiler Erbschaftsstreit im Detail Kap. 4.2.6, S. 284 f.

⁸² Urk 32 (1306 Apr 16). Als weitere Rechnungsprüfer genannt sind Rudolf von Degerfelden, Jakob von Kienberg, Johannes, Vogt von Krenkingen und Heinrich ze Louben.

⁸³ Urk 35 (1306 Nov 25). Als erster Zeuge wird Graf Burkard von Hohenberg genannt, dem *der von dem Stayn* und weitere Ministeriale folgen. Bei dem *von dem Stayn* kann es sich nur um Heinrich II. vom Stein aus der Familie der Säckinger Stiftsmeier handeln.

⁸⁴ HabUrb 2.1, S. 659, Nr. 134 (1310 Nov 9), S. 626 f., Nr. 69 (1315 Jun 29), S. 659, Nr. 135 (1315 Sep 17), S. 659, Nr. 133 (1316 März 4); Urk 61 (1316 Aug 5).

⁸⁵ HabUrb 2.1, S. 658, Nr. 132 (1325 Nov 22).

Stein seit dem 13. Jahrhundert Beziehungen. Einen großen Teil der Laufener Allmende, bestehend aus Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern nördlich der Stadt Laufenburg zwischen der Burg Hauenstein, dem Dorf Hochsal und den Flüssen Andelsbach und dem Rhein, besaß die Stadtgemeinde als Lehen von den Herren vom Stein, das diese jeweils 1284 und 1335 erneuerten.⁸⁶ Allein aus dem Frühjahr 1334 existiert eine Urkunde, die einen unmittelbaren Kontakt zu den Grafen von Laufenburg dokumentiert, allerdings anlässlich einer zurückliegenden, nicht näher spezifizierten Konfliktsituation. Am 29. März 1334 beurkundete Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg in Rheinfelden, dass er sich wegen der *gevangnisse, so an uns beschehen was*, auf den Rat guter Freunde hin mit den beiden Brüdern Mathis und Heinrich III. vom Stein und allen anderen Beteiligten versöhnt und Urfehde geschworen habe. Das heißt, er versprach, keine Vergeltung für das an ihm verübte Unrecht zu suchen.⁸⁷ Die Umstände der in der Urfehde genannten Gefangennahme des Grafen durch die beiden Brüder und anscheinend weitere Helfer sind nicht bekannt. Möglicherweise stand sie in Zusammenhang mit der gewaltsamen Eintreibung von Geld von dem Anfang der 1330er Jahre hoch verschuldeten und wenig zahlungswilligen Laufener Grafen.⁸⁸ Engere Kontakte der Herren vom Stein zu den Habsburgern, sei es der älteren oder der Laufener Linie, sind bis zum Tod Heinrichs III. 1349 nicht mehr nachzuweisen.

Dagegen rückten die Herzöge von Österreich den Herren von Wieladingen in den 1330er Jahren noch einmal näher als diesen lieb gewesen sein dürfte. Nach Juni 1335 sind die Herzöge unvermittelt im Besitz der Hälfte des vormals den Wieladingern verliehenen Meieramts belegt. Konkret ist dies nur für die Dinghöfe Stein und Hornussen (1340) nachgewiesen, doch dürften auch die übrigen Dinghöfe Murg, Oberhof und Herrischried von dieser Entwicklung betroffen gewesen sein. Als beauftragter Vertreter der Herzöge fungierte jeweils 1335 und 1340 Rudolf von Friedingen, österreichischer Vogt auf dem Schwarzwald. Als Zeitraum der Teilung sind

⁸⁶ Urk 12 (1284 Nov 24); Urk 96 (1335 März 27).

⁸⁷ Urk 93 (1334 März 29).

⁸⁸ Unter diesen Vorzeichen stellt der Glarner Chronist Aegidius Tschudi in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gefangennahme des Grafen in seinem *Chronicon Helveticum* dar. Vgl. Tschudi, *Chronicon Helveticum*, Ergänzungsband 2, S. 135: *Anno domini 1334 hat her Mathis vom Stein ritter und her Heinrich vom Stein ritter sin brüder ein ansprach [= Schuldforderung] an graf Hansen von Habsburg, hern zö Louffenberg und Raperschwil. Die verspart inen der graf mit gwalt und wolt inen weder gütlichen noch rechtlichen bescheid geben. Uff das staltend si uff den grafen mit elichen pferden das inn her Mathis unvern von Seckingen begreiff und fängklich gen Rhinfelden fürt. Do leggend sich vil herren in die sach und vertrügends umb alle ansprach, und ward der graf ledig gelassen, doch müst er dis nachvolgende verschreibung geben und urvehde schweren* [Es folgt eine vollständige Abschrift des Urfehdebrieves, die dem Inhalt nach identisch mit dem Original ist]. Es ist nicht zu klären, ob hier Tschudi weiteres, heute verlorenes Urkundenmaterial vorlag oder ob er die möglichen Umstände der Urfehde nur aus dem Urfehdebrief des Grafen erschlossen hat. – Im Jahr 1332 forderte Markgraf Rudolf von Baden die Übergabe der habsburg-laufenburgischen Orte Biberstein und Rheinau, da Graf Johann I. ihm nicht bis zu einem vereinbarten Termin 100 Mark Silber Zürcher Gewichts und 100 Pfund Basler Münze zurückzahlen wollte. RegHL 10, S. 184, Nr. 338.

die Monate zwischen Anfang November 1333, dem Zeitpunkt der Lehnsnahme des Meieramts durch Ulrich III., und Juni 1335 anzunehmen.⁸⁹ Die Gründe für die Teilung sind nicht näher bekannt. Wahrscheinlichste Erklärung ist jedoch eine drückende Verschuldung Ulrichs III., der wohl erst kurz vor 1333 volljährig geworden und zu dieser Zeit der einzige überlebende Vertreter seines Geschlechts war. Als einziger Ausweg aus der Schuldenfalle, in die die Familie bereits Generationen zuvor geraten war, erschien wohl die Veräußerung der Hälfte des Meieramts an die Herzöge von Österreich. Als Ulrichs Sohn Hartmann III. 1373 die ihm verbliebene Hälfte des Amtslehens an das Stift verkaufte, erhielt er dafür 875 Goldgulden ausbezahlt. Dies vermittelt einen Eindruck, in welcher Höhe die Wieladinger um 1330 verschuldet gewesen sein müssen.

Für die Herzöge von Österreich wird der Erwerb der Hälfte des Wieladinger Meieramts ein Baustein in ihrem Vorhaben einer stärkeren Verdichtung ihrer Herrschaft am Hochrhein gewesen sein. Am 13. Januar 1330 war König Friedrich der Schöne gestorben, der seit der Doppelwahl von 1314 und bis zu seiner Niederlage in der Schlacht bei Mühldorf 1322 mit Ludwig dem Bayern um die Macht gekämpft hatte. Er war 1325/26, nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft, von Ludwig als Mitkönig anerkannt worden und regierte, wenn auch ohne die wirklichen Machtbefugnisse eines Königs, bis zu seinem Tod. Als Ausdruck der Versöhnung zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrichs Brüdern, den Herzögen Albrecht und Otto von Habsburg, erhielten diese am 6. August 1330 mehrere Reichsstädte verpfändet, darunter auch Rheinfelden, das fortan zu einem wichtigen Stützpunkt der Habsburger am Hochrhein wurde. In diesem Zusammenhang darf auch der Erwerb des Anteils am Meieramt der Wieladinger gesehen werden. Als Säckinger Kastvögte verfügten die Habsburger bereits über die Hochgerichtsbarkeit in großen Teilen der stift-säckingischen Territorien, mit dem Anteil am Meieramt konnten sie ihren Einfluss nun auch auf die für die lokale Herrschaft weitaus bedeutendere Niederggerichtsbarkeit ausdehnen.

Diese Veränderung im Meieramt der Wieladinger ist nach einer Phase größerer Unruhe innerhalb des Stifts festzustellen, an der wohl auch die Herzöge und die Grafen von Habsburg-Laufenburg beteiligt waren. Nach dem Tod der Äbtissin Adelheid von Orvin (1318–1328) kam es im Sommer 1328 zu einer zwiespältigen Wahl zwischen der burgundischen Chorfrau Jeannette de Dommartin und Agnes von Brandis. Nach einer förmlichen Untersuchung der Vorgänge annullierte der Konstanzer Bischof am 30. November 1330 die Wahl der Jeannette und entzog dem Kapitulum das Wahlrecht „wegen Missbrauch der weltlichen Macht“. Stattdessen setzte er Agnes von Brandis als neue Äbtissin ein, die anschließend bis um 1349 im Amt blieb. Der in der bischöflichen Urkunde erwähnte Machtmissbrauch könnte als übermäßige Einflussnahme durch die Kastvögte in die inneren Belange des Stifts interpretiert

⁸⁹ Das Lehenrevers Ulrichs III. für das Meieramt: Urk 92 (1333 Nov 16). Die Erwähnung der Herzöge von Österreich als Teilhaber an der Hälfte des Amts: Urk 98 (1335 Jun 5); Urk 103 (1340 Mai 25); Urk 105 (1340 Okt 2). Vgl. dazu im Detail Kap. 3.2.1, S. 100 ff.

werden, wobei die Laufenburger wohl eher auf Seiten der Jeannette gestanden haben werden, während Agnes von Brandis eine von den Herzögen favorisierte Kandidatin war.⁹⁰ Der Streit fällt in die letzten Lebensjahre Rudolfs II. von Wieladingen, der zuletzt im Mai 1329 erwähnt wird und vor dem 11. März 1331 verstorben war. Sein Großneffe Ulrich III. war zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich noch unmündig.⁹¹ Auf Seiten der Laufenburger Grafen könnte Rudolf als deren Gefolgsmann ebenfalls in den Äbtissinnenstreit eingegriffen haben, sei es durch die Beeinflussung von Stiftsangehörigen oder gar handfestere Mittel. Im Erfolgsfall hätte sich für ihn eine Möglichkeit ergeben, durch den Erhalt weiterer Stiftslehen und Ämter von einer von ihm und seinen Herren gestützten Äbtissin den ökonomischen und sozialen Niedergang seiner Familie aufzuhalten. Insofern wird die Niederlage der Jeannette de Dommartin und damit der laufenburgischen Partei auch Einfluss auf die Stellung der Wieladinger als Meier gehabt haben, allerdings nicht in der gewünschten Weise. Vielmehr dürften die Wieladinger noch stärker als bisher unter Druck geraten sein. Ein Anzeichen hierfür ist bereits die Lehnsnahme des Meieramts 1333 durch den kurz zuvor mündig gewordenen Ulrich III. als Mannlehen, statt wie bisher als auch in weiblicher Linie zu vergebendes Erblehen.⁹² Vielleicht lässt sich dadurch auch der Verlust der Hälfte des Meieramts an die Herzöge von Österreich erklären, der sowohl das Resultat des seit Jahrzehnten auf der Familie lastenden Verschuldungsdrucks, möglicherweise aber auch eine erzwungene Entschädigung gegenüber den im Äbtissinnenstreit erfolgreichen Herzögen gewesen sein könnte.

Die Teilhaberschaft der Herzöge von Österreich am Meieramt währte indes nur einige Jahre oder Jahrzehnte. Aus der Zeit nach 1340 existieren für längere Zeit keine Belege. Spätestens um 1356 jedoch waren die Habsburger als Meier wieder ausgeschieden. Zwei Urkunden aus diesem Jahr, die sich zum einen mit Wieladinger Gütern in Hornussen, zum anderen mit einer Amtshandlung als Meier zu Stein beschäftigen, erwähnen weder die Österreicher noch einen anderen Teilhaber am Meieramt. Die Amtshälfte war jedoch nicht an die Wieladinger zurückgefallen. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt gelangte sie vielmehr in die Hände der Herren von Schönau, der Erben der 1349 im Mannesstamm ausgestorbenen Herren vom Stein. Möglicherweise war dies bereits bis 1364 geschehen, als sich Rudolf II. von Schönau und Hartmann III. von Wieladingen ihre aus dem Meieramt abgeleiteten Ansprüche auf die Fallabgaben der Gotteshausleute zunächst vom Badener Landvogt und Anfang Februar 1365 dann von Herzog Rudolf IV. selbst bestätigen ließen. Ein Vorgang, bei dem neben diesen beiden kein weiterer Teilhaber am Meieramt in Erscheinung tritt, vielleicht weil das Stift die ehemals habsburgische Hälfte zwischenzeitlich an den Schönauer verliehen hatte. Entweder hatten die Herzöge ihren Anteil am Meieramtslehen an das Stift zurückgegeben bzw. zurückverkauft oder aber dieses direkt an die Schönauer veräußert bzw. als Afterslehen weitergereicht. Rudolf II.

⁹⁰ RsQS U 89 (1330 Nov 30). Vgl. zu dem Vorgang Kap. 2.1.5, S. 37 ff.

⁹¹ Vgl. zu dieser genealogischen Konstellation Kap. 3.1.2 und 3.1.3.

⁹² Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 98 f.

von Schönau vereinigte die Hälfte mit dem Amtsbereich, den er von den Herren vom Stein übernommen hatte, zum „Großen Meieramt“, wie es 1428 erstmals in den Quellen explizit genannt wird. Tatsächlich belegt ist diese Vereinigung erstmals 1397, anlässlich der Verpfändung des Meieramts in dieser erweiterten Form an den Basler Bürger Jakob Zibol.⁹³

6.3 Das Verhältnis beider Familien zueinander

Die Herren von Wieladingen und vom Stein sind Zweige einer Familie, deren Trennung wahrscheinlich durch die Linienteilung im gräflichen Haus Habsburg im Lauf der 1230er Jahren ausgelöst wurde. Dieser Vorgang scheint schon wenige Jahrzehnte später sämtliche Brücken zwischen beiden Familienzweigen abgebrochen zu haben. Möglicherweise war diese starke Abnabelung durch den zum Teil militärisch geführten, mit gegenseitigen Schädigungen verbundenen Konflikt der beiden habsburgischen Linien in den 1240er und 1250er Jahren beeinflusst worden, von dem wohl auch die Herren von Wieladingen und vom Stein nicht unberührt blieben.⁹⁴ Die Rivalität der beiden habsburgischen Linien machte auch deren jeweilige Ministerialität zu Konkurrenten und könnte dafür gesorgt haben, dass die verwandtschaftlichen Bindungen allmählich in den Hintergrund traten. Zum einzigen Überbleibsel ihrer gemeinsamen Herkunft wurde das im Wappen geführte Motiv der Fidel, das von beiden Familien unverändert bis zu ihrem Aussterben im 14. Jahrhundert verwendet wurde. Zumindest bis in die frühen 1270er Jahre hinein scheinen die Wieladinger eine sehr enge Beziehungen zur älteren habsburgischen Linie unter Graf Rudolf IV. von Habsburg, dem späteren König, genossen zu haben. In den letzten beiden Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts verkehrte sich dieses Verhältnis jedoch. Die Wieladinger verschwanden aus dem Dunstkreis der älteren Linie und traten bis Mitte der 1290er Jahre in Kontakt zu den Grafen von Habsburg-Laufenburg, in deren Gefolgschaft sie aufgingen. Dagegen hatten sich die Herren vom Stein von ihren ehemaligen Herren gelöst und näherten sich bis um 1280 der älteren Linie Habsburg an. Dies äußerte sich besonders in häufigen militärischen Diensten für die Herzöge von Österreich, wofür sie bis 1325 mit umfangreichen Pfandgütern entlohnt wurden. Gegenüber den Habsburg-Laufenburgern sind sie im 14. Jahrhundert nur noch einmal 1335 und zwar in einer Konfliktsituation belegt.⁹⁵

Die gegensätzliche Orientierung zu den beiden habsburgischen Linien hin ließ auch zwischen den Herren von Wieladingen und vom Stein nur noch wenige Berührungspunkte zu. Aus dem 13. Jahrhundert existiert nur eine einzige Urkunde, in der ein Herr vom Stein in eine Beziehung zur Familie von Wieladingen tritt. Als die Säckinger Äbtissin Anna am 12. Juni 1265 den Verkauf einer Hube Wiesen durch

⁹³ Vgl. dazu Kap. 3.2.1, S. 102 f.

⁹⁴ Vgl. zu diesem Konflikt Kap. 2.1.2.

⁹⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 6.2.

Ulrich I. von Wieladingen an das Säckinger Bruderspital zur Finanzierung zweier Jahrzehnte für seine Verwandten Rudolf I. und Wilhelm bestätigte, erscheint Heinrich I. vom Stein als erster weltlicher Zeuge in der Zeugenliste.⁹⁶ Es ist eher zweifelhaft, ob aus diesem Auftreten eine engere persönliche oder gar bewusst wahrgenommene verwandtschaftliche Beziehung zwischen denen vom Stein und den Wieladingern abgeleitet werden kann. Für einen Träger des stift-säckingischen Meieramts muss es eine Selbstverständlichkeit gewesen sein, als Zeuge zur Verfügung zu stehen, wenn die Äbtissin als seine Dienstherrin eine Urkunde ausstellte und er vor Ort war. Auch bei dem nach Heinrich genannten Burkard von Degerfelden scheint es sich um einen Amtsträger des Stifts oder um einen unmittelbar habsburgischen Ministerialen gehandelt zu haben.⁹⁷ Gleiches gilt für den nach Burkard genannten Vogt Gerung, dem allerdings zuvor auch die von dem Wieladinger verkaufte Hube zu Lehen gegeben worden war, weshalb es verständlich erscheint, dass auch er an dieser Beurkundung mitwirkte. Die kleine Reihe an Amtsträgern gibt keinen Hinweis darauf, dass ihre Zeugentätigkeit an dieser Stelle in mehr als einem dienstlichen Zusammenhang zu sehen ist.

Auch im 14. Jahrhundert sind bis zum Aussterben der Herren vom Stein 1349 kaum nennenswerte Beziehungen belegt, die auf ein Bewusstsein gemeinsamer Herkunft und verwandtschaftlicher Bezüge durch Angehörige beider Familien schließen lassen. Dabei scheint ihr Verhältnis zueinander durchaus freundlich gewesen zu sein. Als Ulrich I. von Wieladingen im Januar 1305 von einem Schiedsgericht zur Rückgabe zuvor entfremdeter Güter und Entschädigungszahlungen an das Stift verurteilt wurde, bestand dieses Gericht aus drei Personen: Heinrich II. vom Stein, Rudolf von Degerfelden und Erlewin der Wirt von Säckingen.⁹⁸ Wie üblich bei der Berufung eines Schiedsgerichts mit einer ungeraden Zahl an Schiedsleuten wird sich auch dieses aus jeweils einem Vertreter des Stifts, einem Vertreter des Wieladingers und einem „neutralen“ bzw. von beiden Parteien anerkannten Obmann zusammengesetzt haben. In unserem Zusammenhang wüssten wir gerne, wer in diesem Fall welche Partei vertreten haben könnte, doch sind die Informationen dazu dünn gesät. Bei Erlewin dem Wirt von Säckingen könnte es sich um den Vertreter des Stifts gehandelt haben.⁹⁹ Rudolf von Degerfelden, wahrscheinlich ein Neffe des 1265 er-

⁹⁶ Urk 3 (1265 Jun 12).

⁹⁷ Vgl. unten S. 381 mit Anm. 100.

⁹⁸ Urk 31 (1305 Jan 21).

⁹⁹ Der Säckinger Ratsherr Erlewin taucht zwischen 1291 und 1311 mehrfach in Säckinger Urkunden auf. 1309 erwarben er und seine Frau Anna eine Weingülte vom Stift. Im Herbst 1309 fungierte er als Spitzenzeuge in der vom Stift ausgehenden, gegen die Wieladinger gerichteten Neuordnung des Meieramts im Dinghof Schliengen, weshalb er möglicherweise auch 1305 als Vertreter des Stifts angesprochen werden darf. Urk 17 (1291 Aug 9); AU 4, S. 31, Nr. 78 (1302 Feb 19); RsQ B 85 (1306 Jul 29); Urk 33 (1306 Nov 12); Urk 36 (1306 Nov 30); GLA 16/866 (1309 Feb 27); Urk 47 (1311 Apr 7). Möglicherweise ist er mit einem 1308 belegten Erlewin Birchidorf identisch, der mit seinem namentlich ungenannten Sohn in Säckingen als Zeuge auftritt. Urk 40 (1308 Feb 3). Ein Heinrich Birchidorf ist 1337 als Säckinger Bürger nachgewiesen. AU 5, S. 31, Nr. 68 (1337 Okt 27).

währten Burkard, besaß 1281 nach eigener Auskunft die Burg Rheinsberg bei Murg als habsburgisches Lehen der älteren Linie, während die Habsburger selbst von einer Verpfändung ausgingen. Er scheint ein habsburgischer Amtsträger gewesen zu sein, dessen genaue Rolle in Säckingen jedoch unklar bleibt. Möglicherweise vertrat er die Interessen der Kastvögte der älteren Linie vor Ort, doch geben uns die Quellen dazu keine ausreichenden Hinweise.¹⁰⁰ Als unmittelbarer habsburgischer Amtsträger könnte er die Rolle des „neutralen“ Obmanns übernommen haben. Die Herzöge von Österreich werden wohl die Instanz gewesen sein, an die sich die Säckinger Äbtissin, möglicherweise noch Anna von Glère, bei ihrer Klage gegen Ulrich I. von Wieladingen gewandt hatte, und von dort wird auch die Einsetzung des Schiedsgerichts ausgegangen sein. Sollte diese Personenkonstellation soweit zutreffen, bliebe als Vertreter Ulrichs in dem Schiedsgericht nur sein Kollege im Meieramt, Heinrich II. vom Stein. Demnach dürften Ulrich und Heinrich in dieser Zeit in einem recht guten Verhältnis zueinander gestanden haben, trotz ihrer unterschiedlichen politischen Orientierung in den vergangenen Jahren. Möglicherweise waren diese Gegensätze um 1305 nicht mehr so stark ausgeprägt. Vielleicht schaffte aber auch ein noch immer lebendiges Bewusstsein gemeinsamer Herkunft, nicht zuletzt durch den offensichtlich sichtbaren Wappen- und Siegelgebrauch vor Augen geführt, die Grundlagen eines entspannten, wenn nicht gar freundschaftlichen Miteinanders.

Dieser Eindruck bestätigt sich in zwei Urkunden, die etwa ein Jahrzehnt später ausgestellt wurden. Am 21. Juni 1314 veräußerte Rudolf II. von Wieladingen seine Hälfte des in Kiesenbach gelegenen Guts „Sellande“ an das Stift Säckingen, wobei die betreffende Urkunde nicht allein von ihm selbst, sondern auf seine ausdrückliche Bitte hin auch von Heinrich II. vom Stein und Rudolf von Degerfelden besiegelt wurde. Eine derartige Bitte um zusätzliche Bestätigung erging in der Regel nur an Personen, die mit dem Bittsteller in gutem Einvernehmen standen. Denn die Mitbesiegelung bedeutete, dass der Siegler selbst für die vollständige Durchführung der in der Urkunde niedergelegten Bestimmungen einstand und gegenüber dem Aussteller Mittel besaß, diesen zur Einhaltung der Bestimmungen zu verpflichten.¹⁰¹ So wie Heinrich II. vom Stein hier Rudolf II. von Wieladingen Hilfestellung leistete, war auch letzterer bereit, in ähnlicher Weise für den Steiner tätig zu werden. Als Heinrich vom Stein im Frühjahr 1316 mit Zustimmung seiner Gattin Katharina von Hünenberg mehrere Eigengüter auf dem Wädenswiler Berg, die wahrscheinlich aus dem großväterlichen Erbe der Katharina stammten, an die Johanniterkommende Bublikon verkaufte, war es der Wieladinger Rudolf II., der als erster die Liste der Zeugen anführte, die dem Verkaufsvorgang durch ihre Anwesenheit Rechtskraft verliehen. Nach ihm werden der Ritter Konrad von Beuggen und Freiherr Marquard

¹⁰⁰ Zum (Pfand?-) Besitz der Burg Rheinsberg durch Rudolf von Degerfelden: HabUrb 2.1, S. 130.

¹⁰¹ Urk 55 (1314 Jun 21). Rudolfs Verkauf wurde durch seinen Bruder Ulrich II. Wieland mittels einer anderen Urkunde, an der jedoch Heinrich II. vom Stein nicht beteiligt war, bestätigt. Urk 54 (1314 Jun 17). Die Datierung beider Urkunden könnte so zu erklären sein, dass Rudolf den Verkauf vor oder am 17. Juni 1314 vollzogen hatte, die Beurkundung des Verkaufs aber erst später durchgeführt wurde, weil Rudolf zuvor die Zustimmung seines Bruders benötigte.

von Gösgen genannt, letzterer zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits Schwiegersohn Heinrichs II. vom Stein.¹⁰² Rudolfs Position als Spitzenzeuge für Heinrich vom Stein in einem ausschließlich privatrechtlichen, von allen dienstlichen Belangen abgekoppelten Rechtsgeschäft bestätigt erneut den Eindruck einer freundschaftlichen Beziehung zwischen beiden Personen, wenn nicht gar zwischen beiden Familien. So mag es dann auch nicht verwundern, wenn der nur vier Monate später vollzogene Verkauf der ursprünglich von den Wieladingern errichteten Burg Schwörstadt durch Verena von Hunwil, Gattin Hartmanns II. von Wieladingen, und vermutlich Hermann III. von Bellikon, des Gatten der Verena von Wieladingen, gerade an Katharina von Hüenberg und damit an die Familie vom Stein erfolgte.¹⁰³ Vor dem Hintergrund der vorhergehenden Urkundenbelege darf wohl davon ausgegangen werden, dass dieser Verkauf zwischen zwei befreundeten Parteien stattfand.

Mehr als ein freundliches oder freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden Familien in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts darf aus diesen Belegen jedoch nicht herausgelesen werden, zumal der Verkauf der Burg Schwörstadt im September 1316 das letzte Mal ist, dass Angehörige beider Familien in Kontakt zueinander nachgewiesen sind. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wird sich der Unterschied in der ökonomischen Basis deutlich bemerkbar gemacht haben, so dass der Status beider Familien auch auf einer sozialen Ebene auseinanderzuklaffen begann. Am deutlichsten wird dies in der Heiratspolitik, die zeigt, dass die zwei Familien ihre Ehepartner in völlig unterschiedlichen Kreisen fanden, wobei die nachweisbaren Heiraten der Herren vom Stein auf deutlich höherer Standesebene angesiedelt waren als diejenigen der Wieladinger.¹⁰⁴ Das Bewusstsein einer gemeinsamen Herkunft und damit zumindest entfernt verwandtschaftlicher Beziehungen war im 14. Jahrhundert entweder nicht mehr vorhanden oder spielte keine Rolle mehr. So existieren auch keine Hinweise, wonach die Wieladinger nach dem Tod Heinrichs III. vom Stein 1349 Ansprüche auf dessen Erbe angemeldet hätten. Spätere urkundliche Belege, die Angehörige der Familien von Wieladingen und vom Stein in einem gemeinsamen Kontext erwähnen, beziehen sich sämtlich auf Rechte des von ihnen ausgeübten Meieramts, zum Teil in Zusammenhang mit Streitigkeiten zwischen Rudolf II. von Schönau als Erbe der Steiner und dem Stift Säckingen.¹⁰⁵ Die Tatsache, dass derselbe Rudolf von Schönau 1381 den letzten Wieladinger Hartmann III. seinen „Oheim“ nennt, dürfte auf eine gemeinsame Verwandtschaft mit der Familie der (Frei-)Herren von Grünenberg zurückgehen, die selbst möglicherweise ebenfalls über verwandtschaftliche Bande zu den Herren vom Stein verfügten.¹⁰⁶ Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass es sich bei der Benennung Hartmanns mit „Oheim“ um einen sehr späten Reflex auf die gemeinsame Herkunft der Familien von Wieladingen und vom Stein handeln könnte. Dies wäre nur dann verständlich, wenn sich der

¹⁰² Urk 59 (1316 Mai 11). Zur Verwandtschaft Gösgen / vom Stein vgl. Kap. 4.2.1, S. 273.

¹⁰³ Urk 62 (1316 Sep 13).

¹⁰⁴ Zu den Eheverbindungen der Wieladinger vgl. Kap. 3.1, zu den vom Stein vgl. Kap. 4.2.5.

¹⁰⁵ Urk 132 (1362 Nov 11); Urk 134 (1365 Feb 5, inseriert: 1364 Jul 26); Urk 147 (1394 Mai 25).

¹⁰⁶ Urk 141 GLA 1/1416 (1381 Jul 1).

Schönauer damit um eine zusätzliche Legitimation seiner Nachfolge im Meieramt der Herren vom Stein bemüht hätte. Allerdings befand sich Rudolf 1381 bereits unbestritten im Besitz des Amtes und zudem betrifft die Urkunde ein Rechtsgeschäft, das mit dem Amt in keinem Zusammenhang steht.¹⁰⁷

6.4 Zusammenfassung

Die Geschichte der beiden Meieramtsfamilien von Wieladingen und vom Stein ist untrennbar mit der Geschichte der beiden Linien Habsburg-Österreich und Habsburg-Laufenburg und ihrer Herrschaft am Hochrhein im 13. und 14. Jahrhundert verbunden. Sowohl die Herren von Wieladingen als auch die vom Stein durchlebten mehrere Phasen mit wechselnder Positionierung zwischen den beiden habsburgischen Linien. Anfang des 13. Jahrhunderts bestanden noch klare Verhältnisse: Das ungeteilte Haus Habsburg unter Graf Rudolf II. verfügte über die Kastvogtei des Stifts Säckingen, dessen Güterverwaltung am Hochrhein von einer einzelnen Familie in (Dienst-) Lehensbesitz des Meieramts wahrgenommen wurde. Diese Familie, die wohl ein gemeinsames Wappen mit dem Motiv einer oder mehrerer Fidelein trug, entstammte wahrscheinlich der stiftseigenen Ministerialität, die sich allerdings im Laufe der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts verstärkt unmittelbar an die habsburgischen Kastvögte anlehnte. Als die Habsburger bald nach dem Tod Rudolfs II. in den Jahren zwischen 1232 und 1234 eine Teilung ihres Besitzes und ihrer Herrschaftsverwaltung vornahmen, in deren Konsequenz zwei getrennte habsburgische Linien entstanden, war davon auch die Säckinger Kastvogtei betroffen. Deren Teilung in zwei Verwaltungsbereiche weckte bei beiden habsburgischen Linien das Bedürfnis, die in ihren Bereich gehörigen Dinghöfe des Stifts durch einen unmittelbar von ihnen abhängigen Ministerialen im Meieramt verwalten zu lassen. So wurde die stift-säckingische Meieramtsfamilie, die ihr Amt wohl bereits vor dieser Zeit in ein erbliches Lehen hatte umwandeln können, zu einer eigenen Linienteilung gezwungen. Aus dieser Teilung gingen zwei Familien hervor, die aufgrund ihrer Erbsprüche beide Anrecht auf das vom Stift verliehene Meieramt besaßen und die sich in der Folge nach ihren jeweiligen Amtsbürgen zubenannten: die Herren von Wieladingen als Ministeriale der älteren Linie Habsburg, die Herren vom Stein als Ministeriale der jüngeren bzw. der Laufenburger Linie. Danach scheinen sich die beiden Teilfamilien von Wieladingen und vom Stein recht schnell auseinander entwickelt zu haben, möglicherweise gefördert durch die Feindseligkeiten zwischen ihren jeweiligen Herren aus der älteren und jüngeren Linie Habsburg in den 1240er und 1250er und später noch einmal in den 1290er Jahren. Bald hatten beide Familien außer ihrem gemeinsamen Wappenmotiv nicht mehr viel gemeinsam. Dabei ist anzumerken, dass die Quellenlage zum Verhältnis beider Familien für das gesamte 13. Jahrhundert sehr schmal ist.

¹⁰⁷ Vgl. dazu im Detail Kap. 3.1.5, S. 76 ff.

Die Herren von Wieladingen scheinen vom Dienst für Graf Rudolf IV. von Habsburg, dem späteren König Rudolf I., profitiert zu haben. Kurz vor Rudolfs Königswahl um 1272/73 gehörte Ulrich I. offensichtlich zum engeren Kreis der Ministerialen der älteren Linie. In diese Zeit fällt sowohl der archäologisch datierte Ausbau der Amtsburg Wieladingen, der nur mit Zustimmung und Unterstützung der Säckinger Kastvögte möglich gewesen sein wird, als auch der Versuch des Aufbaus einer eigenen Territorialherrschaft der Wieladinger um die Dörfer Schwörstadt und Öflingen, der ebenfalls mit der Rückendeckung Rudolfs erfolgt sein dürfte. Die jüngere Linie, die spätestens seit den 1270er Jahren erkennbar im Schatten der älteren Linie stand, verlor in dieser Zeit zunehmend an Anziehungskraft. Möglicherweise aus diesem Grund wandten sich die Herren vom Stein spätestens in den ersten Jahren der Königsherrschaft Rudolfs I. von den Laufenburger Grafen ab und der älteren Linie zu. Dies trifft vor allem auf die Person Herzog Albrechts von Österreich zu, in dessen Umfeld ein Herr vom Stein erstmals 1280 nachgewiesen ist, dem sie dann auch spätestens ab 1300 mit Waffendiensten treu zur Seite standen.

Der Tod König Rudolfs I. von Habsburg im Sommer 1291 brachte beide Meieramtsfamilien an einen Scheideweg. Schon wenige Wochen nach Rudolfs Tod erhob sich eine gegen Herzog Albrecht gerichtete Koalition zahlreicher adliger Herrschaften und Städte, unter anderem mit der Gräfin Elisabeth von Rapperswil-Homberg, den Grafen von Nellenburg und Montfort sowie den Städten Zürich und Konstanz. Ihr Oberhaupt war Bischof Rudolf II. von Konstanz aus dem Haus Habsburg-Laufenburg. Allerdings brach diese Koalition schon im Frühjahr 1292 zusammen, und Herzog Albrecht gelang es, seine Nachfolge in den österreichischen Vorlanden durchzusetzen. Die Situation verschärfte sich erneut mit der Königswahl Adolfs von Nassau im Herbst 1292, dem die Laufenburger Grafen Gefolgschaft leisteten. Mit der Rückendeckung des Königs dürfte die Säckinger Kastvogtei in den Jahren 1292 bis 1298 gänzlich von den Laufenburger Grafen beansprucht worden sein. Während die Herren vom Stein allem Anschein nach Albrecht die Treue gehalten hatten, traf Ulrich I. von Wieladingen in dieser Situation eine im Nachhinein fatale Fehlentscheidung, indem er aus der Gefolgschaft der älteren Linie zur Laufenburger Linie überwechselte. Darin musste Albrecht nicht nur einen Treuebruch sehen, sondern es machte die Wieladinger auch zu politischen Gegnern des Herzogs.

König Adolfs Stern geriet bereits nach wenigen Jahren ins Sinken und nach seiner Absetzung und seinem Tod in der Schlacht bei Göllheim am 2. Juli 1298 sowie der Wahl und Krönung Albrechts I. von Habsburg standen die Zeichen auch für die Habsburg-Laufenburger und deren Anhängerschaft schlecht. Jetzt rächte sich die Entscheidung Ulrichs I. von Wieladingen gegen Albrecht bitter. Er und seine Familie sahen sich plötzlich erheblichen Widerständen ausgesetzt. Der Wieladinger Herrschaftsaufbau um Schwörstadt scheint in hohem Maße durch die Entfremdung von Stiftungsgütern ermöglicht worden zu sein. Dieses Vorgehen war von den Habsburger Kastvögten in der Vergangenheit wohl zumindest toleriert, wenn nicht gar gedeckt worden. Dies könnte bereits unter König Rudolf, vor allem aber wohl während der 1290er Jahre, unter der Kastvogtei der Laufenburger während des Königtums Adolfs

von Nassau, geschehen sein. Mit Adolfs Niederlage und der damit einhergehenden Schwächung der Laufener Positionen am Hochrhein brach Ulrichs Rücken- deckung fast vollständig weg. Dies gab der Äbtissin die Möglichkeit, gegen die Ent- fremdungen des Wieladingers zu klagen, ein Prozess, der sich wohl über mehrere Jahre hinzog und erst 1305/06 zu Ende geführt wurde. In der Folge wurden Ulrich und seinen Söhnen das Meieramt- lehen über mehrere Dinghöfe, darunter sicher Schliengen, Stetten und wohl auch der Einzelhof Schwörstadt, entzogen. Weiterhin wurden sie dazu verpflichtet, die entfremdeten Güter zurückzugeben sowie Entschä- digungszahlungen zu leisten. Damit verloren die Wieladinger einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen, was den ökonomischen Niedergang der Familie, wie er im weite- ren Verlauf des 14. Jahrhunderts zu beobachten ist, einleitete.

Zu den Habsburg-Laufenburgern besaßen die Wieladinger wohl mindestens bis in die späten 1320er Jahre hinein Lehnbeziehungen, spätestens ab Mitte der 1330er Jahre verlieren sich jedoch die Spuren wie auch immer gearteter Kontakte zu den ehemaligen Herren. Dies mag zum einen mit der anhaltenden Schwäche der Grafen zu tun haben, die ihrer Gefolgschaft immer weniger zu bieten hatten. Zum anderen ist daran zu denken, dass mit Ulrich III. um 1330/33 eine neue Generation nachrückte, die möglicherweise keine engeren Bindungen mehr zu den Grafen besaß, dies vielleicht auch, weil von den massiven Besitzveräußerungen der Wieladinger zwi- schen 1305 und 1328 die Mehrzahl der laufenburgischen Lehen betroffen war.

Dem Abrücken von der jüngeren Linie Habsburg steht die Beobachtung einer of- fensichtlichen Kontaktaufnahme mit der älteren Linie in den frühen 1330er Jahren gegenüber. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine mehr oder weniger er- zwungene Kontaktaufnahme aufgrund der dramatischen Verschuldung Ulrichs III., der das von seinem Vater Hartmann II. ererbte Meieramt nur halten konnte, indem er dessen eine Hälfte an die Herzöge von Österreich veräußerte. Dies könnte auch eine Folge eines erfolglosen Engagements an der Seite der Laufener Grafen im Äb- tissinnenstreit von 1328/30 gewesen sein, etwa dadurch, dass den erfolgreichen Her- zögen eine Form von Entschädigung geleistet werden musste. Die Herzöge wiederum nutzten die Verfügung über das Meieramt im Rahmen ihrer Herrschaftsin- tensivierung am Hochrhein seit 1330. Für mehrere Jahre seit etwa 1333/35, jedoch wohl nicht länger als bis Mitte der 1350er Jahre, fungierten sie zur Hälfte als Meier zumindest über die Dinghöfe Stein und Hornussen, sehr wahrscheinlich jedoch auch in Murg, Oberhof und Herrischried. Vertreten wurden die Herzöge in dieser Funkti- on durch Amtsträger vor Ort, 1335 und 1340 etwa durch den österreichischen Vogt auf dem Schwarzwald, Rudolf von Friedingen. Spätestens 1356 waren sie jedoch wieder aus dem Amt geschieden und in späteren Jahren gelangte dieses in die Hände der Herren von Schönau. Eine Beziehung der Wieladinger zu den Herzögen von Österreich ist nach 1340 bis zu ihrem Aussterben in den 1390er Jahren nicht mehr nachzuweisen.

Während die Wieladinger in den 1290er Jahren in die Gefolgschaft der Laufener Linie wechselten und damit aus der Sicht Albrechts I. von Habsburg offenen Verrat begingen, verhielten sich die Herren vom Stein treu gegenüber Albrechts Per-

son und politischem Anliegen. Von dieser Treue profitierten sie spätestens nach Albrechts Thronbesteigung 1298 und prosperierten in den darauf folgenden Jahrzehnten in hohem Maße. Wohl hauptsächlich für militärische Dienste erhielten sie bis in die 1320er Jahre in größerem Umfang habsburgische Pfänder im Aargau, am Hochrhein und in der Region des Hotzenwalds. Bis zu ihrem Aussterben 1349 scheinen die Herren vom Stein in einem guten Einvernehmen mit den Herzögen von Österreich gestanden zu haben.

Trotz unterschiedlicher Stellungnahmen für die jeweils andere habsburgische Linie und allen daraus entstandenen Komplikationen gestaltete sich das Verhältnis der Wieladinger zu den Herren vom Stein zu Beginn des 14. Jahrhunderts entspannt, wenn nicht gar freundschaftlich, was sich etwa in der gegenseitigen Hilfestellung bei Beurkundungen manifestierte. Ein Bewusstsein gemeinsamer Wurzeln scheint indes nicht mehr bestanden zu haben oder war nicht mehr relevant. Ansprüche der Wieladinger auf das Erbe des 1349 verstorbenen Heinrichs III. vom Stein, die sich eventuell auf eine entfernte Verwandtschaft hätten berufen können, sind nicht nachgewiesen. Sie hätten gegen den deutlich aktuelleren Anspruch Rudolfs II. von Schönau als Nachkomme der Erbtöchter Heinrichs III. aber wohl auch keine Chancen gehabt.

Anhang

Urkunden zur Geschichte der Herren von Wieladingen und vom Stein

Dieser Quellenanhang enthält sämtliche urkundlichen Belege für die Herren von Wieladingen und die Herren vom Stein zwischen 1207 und 1431, sowie einzelne andere Urkunden. Die Belege sind chronologisch sortiert und fortlaufend durchnummeriert von Urk 1 bis Urk 153. Der Inhalt jeder Urkunde ist über einen Regest erschlossen, dazu werden Angaben zu Aussteller, Siegler und Zeugen sowie zur Archivsignatur und dem Ort der bisherigen Publikation gemacht. Letzteres bezieht sich sowohl auf Vollabdrucke als auch Teilabdrucke, Auszüge, Regesten in Quellensammlungen und Urkundenbücher oder auch nur Erwähnungen in der Literatur. Sofern die Angabe fehlt, war die Urkunde bislang unpubliziert. Die Wiedergabe der Urkunden im vollen Wortlaut wurde überwiegend auf die bislang noch ungedruckten oder auch fehlerhaft gedruckten Urkunden beschränkt. Dazu kommen einige Urkunden, die von zentraler Bedeutung für die Geschichte beider Familien sind und in der vorliegenden Darstellung häufiger zitiert werden. Aus allen übrigen Urkunden werden entweder relevante Auszüge präsentiert oder es sind Textpassagen im Regest verarbeitet. Lücken im Text, unleserliche Passagen oder unsichere Lesarten sind durch [...], Auslassungen im Original mit ... gekennzeichnet.

Verwendete Abkürzungen: A = Aussteller; S = Siegler; Z = Zeugen; Sig = (Archiv-) Signatur; Lit = Literatur; D = Druck; lib = Pfund; β = Schilling; d = Pfennig.

Urk 1

1207 September 4, Säckinggen

Die Äbte R[udolf] von Muri, H[einrich] von Engelsberg, C. von Lützel und E. von Salem schlichten den Streit zwischen der Äbtissin von Säckinggen und dem Grafen Rudolf von Habsburg um die Rechte und Einnahmen in Säckinggen sowie der beiden Burgen und der Stadt Laufenburg. Graf Rudolf verpflichtet sich, die Siedlung Säckinggen (*villa Seconiense*) und das Kloster und seine Besitzungen, den Klerus, die Ministerialen und die familia des Gotteshauses in ihren Rechten zu belassen, wie diese in den Tagen des Grafen Arnolf von Baden [= Arnold von Baden-Lenzburg; † 1172] bestanden haben. Insbesondere sollte kein Bürger (*burgenses*) oder Gotteshausmann vor ein anderes Gericht geladen werden und keiner dürfe gezwungen werden, sich in Laufenburg niederzulassen. Im Gegenzug erhält Graf Rudolf die beiden Burgen zu Laufenburg gegen jährlich 10 Pfund Wachs zu Lehen. Die Äbtissin behält in Laufenburg die gleichen Rechte wie sie sie in Säckinggen besitzt. Der Graf soll zur Stadt Laufenburg nur mit Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer neue Stücke ziehen. Der (habsburgische) Vogt soll von den Höfen keine Fuhren fordern, bevor der Wein des Klosters eingebracht sei. Er soll weiterhin keine Steuern einziehen, bevor nicht die Getreidezins des Klosters abge-

führt worden sei. Das Recht Herberge für seine Pferde zu verlangen oder eine Herbergsteuer zu erheben, wird auf Kriegszeiten eingeschränkt. Die Äbtissin entscheidet, dass wer auch immer von den Söhnen Rudolfs in der Vogtei nachfolge, diese Bestimmungen zu beschwören habe und erst dann von der Äbtissin mit den beiden Burgen zu Laufenburg zum gleichen Zins belehnt werde.

A: R[udolf], Abt von Muri; H[einrich], Abt von Engelsberg; C[onrad], Abt von Lützel; E[berhard], Abt von Salem

S: die Aussteller, dazu: F., Abt von Kaisheim

Z: F., Abt von Kaisheim; Rudolf, Propst von Zürich; Burchard, Propst von Schönenwerd; Rudolf, Chorherr zu Säckingen; Ulrich, Dekan von Säckingen; Konrad, Leutpriester von Säckingen; Heinrich, Chorherr zu Säckingen; Ulrich, Burchard, Arnold, Rudolf, Johannes, Rudolf, Presbyter zu Säckingen; Friedrich, Wilhelm, Werner, Konrad, Presbyter; Heinrich, Diakon; Konrad, Heinrich, Eberhard, Subdiakone; Konrad von Krenkingen; Arnold von Wart; Ulrich und Reinhard von Bernau; Arnold von Wessenberg; Hugo von Brüttisellen, alle Freie; Heinrich Schenk [von Habsburg] und seine beiden Söhne Heinrich und Ulrich; Otto, Hartmann, Rudolf, Friedrich, Batholomäus, alle Ministeriale; Burchard, Muzzo, Heinrich, Burchard, Otto, Rudolf, Konrad, Konrad, Heinrich, Angehörige der stift-säckingischen *familia*

SIG: GLA 16/2130

Lit/D: SlgSRQ 16/1/6, S. 1 ff., Nr. 1; RsQS U 1; zum Inhalt vgl. JEHLE, Laufenburg 1, S. 19

[Auszug:]

Univeris Christi fidelibus presentem paginam intuentibus R[udolfus] abbas de Mura, H[einricus] abbas Montis Angelorum, C. abbas de Luzila, E. abbas de Salem in perpetuum. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod grandis et longa controversia inter abbatisam Seconiensem et comitem Rudolfum de Habisburc pro castris et villa Loufenberc vertebatur. [...] Nos autem habito consilio [...] in hunc modum composuimus: primum statuentens, ut comes predictus villam Seconiensem et claustris possessiones universas, clerum videlicet et ministeriales, totamque familiam prenominate ecclesie in eo iure et ea libertate, qua tempore Arnolphi comitis de Baden fruebatur, semper illesam conseruet. [...]

In futurum etiam providentes decrevimus, ut quicumque filiorum ei in eadem advocatia successerit, ipse sepedicta castra sub eodem censu, premissis prius consimili sacramento, sicut pater, de manu abbatisse recipiat. [...]

Testes autem horum sunt F., abbas Cesariensis, qui et sigulum suum huic carte apposuit, et Rudolfus prepositus Durigensis, Burchardus prepositus Werdensis, Rudolfus canonicus, Ulricus decanus, Chunradus plebanus Seconiensis, Heinricus canonicus eiusdem, Ulricus, Burchardus, Arnoldus, Rudolfus, Johannes, Rudolfus presbyteri Seconienses, Fridricus, Guillelmus, Wernherus, Chunradus presbyteri, Heinricus diaconus, Chunradus, Heinricus, Eberhardus subdiaconi Seconienses, Chunradus de Chrenchingen, Arnoldus de Warte, Ulricus et Reinhardus de Bernowo, Arnoldus de Wessenberc, Hugo de Britisselden, liberi conditionis; Heinrich pincerna cum duobus filiis Heinrico [et] Ulrico, Otto, Hartmannus, Rudolfus, Fridricus, Bartholomeus, ministeriales; Burchardus, Bertoldus, Muozzo, Heinricus, Burchardus, Otto, Rudolfus, Chunradus, Chunradus, Heinricus, et alii complures de familia eiusdem ecclesie.

Urk 2

um 1240

Die Äbtissin von Säckinggen verleiht ein Grundstück zu Leibstadt, welches der bisherige Lehensträger Diethelm Schenk von Habsburg gegen ein anderes zu Schinznach vertauscht und ihr hierzu aufgegeben hat, an das Johanniterhaus Bubikon.

A: Äbtissin Willebirgis von Säckinggen

S: Äbtissin Willebirgis von Säckinggen; Kapitel von Säckinggen

Z: Albrecht V. von Habsburg, Kleriker; Diethelm Schenk von Habsburg; R[udolf] I. von Wieladingen; H. von Ostrach; G. Mitis; H[ermann] von Bellikon

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.21/0525

Lit/D: UB Zürich 12, S. 60, Nr. 547b

... dei gratia abbatissa in Seconis omnibus hanc paginam inspicientibus rei geste noticiam. Notum sit omnibus, quod Diethelmus pincerna de Habesburc predium in Leibsteit, quod ab ecclesia nostra iure hereditario possederat, nobis commutavit cum alio predio in Schinzenahe sito et priori predio nobis resignato secundum a nobis sub iure hereditario recepit. Nos vero ad petitionem predicti D. pincerne prefatum predium in Leibsteit nobis commutatum de communi consensu capituli nostri cum pleno iure domui hospitalis in Būbinchon contulimus. Ad confirmationem huius facti presentem cedulam cum sigilli nostri impressione signamus. Huius rei sunt testes: dominus Albertus clericus de Habesburc, Diethelmus pincerna, R. de Wieladingen, H. de Osthera, G. Mitis, H. de Bellinchon et alii quamplures.

Urk 3

1265 Juni 12

Äbtissin Anna von Säckinggen erklärt, dass Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen seine Hufe bei der Stadt Säckinggen, mit der Vogt Gerung belehnt worden ist, den Brüdern des Säckinger Spitals verkauft habe, damit diese zwei Jahrzeiten für Rudolf von Wieladingen und dessen Sohn Wilhelm begehen.

A: Äbtissin Anna von Säckinggen

S: Äbtissin Anna von Säckinggen; Ulrich I. von Wieladingen

Z: Erkinfrid [von Rixheim], Kantor von Basel; Bertold, Pfarrer von Frick; Agnes von Diesse und Ita von Teufen, Chorfrauen von Säckinggen; Heinrich I. vom Stein und Burkard von Dergelfelden, Ritter; Vogt Gerung; Burkard von Wieladingen

Sig: GLA 16/862

Lit/D: RsQS U 7

Anna divina permissione abbatissa Seconiensis universis presentium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Noverint tam presentes quam futuri, quod Ūlricus miles de Wieladingen, quondam hūbam suam, sitam prope civitate de Sechin-

gen, qua infeodatus fuit advocatus Gerungus ab ipso, vendidit fratribus de hospitali in Sechingen, sub hac forma, videlicet quod prefati fratres tenentur celebrare duo anniversaria domini Rūdolphi de Wielandingen et Wilhelmi filii sui de eadem hūba singulis annis prebendis dominarum et dominis panem et vinum album universaliter ministrando. In cuius res testimonium rogatu prefati Ūlrici de Wielandingen et fratrum predictorum presentem litteram duxi sigilli mei manimine roborandam. Ego Ūlricus de Wielandingen confiteor hanc venditionem factam sub attestatione sigilli mei. Acta sunt hec anno domini M CC LX quinto, II. Idus Junii. Testes qui interfuerunt, Erchinvidus cantor Basiliensis, Bertholdus plebanus de Vriche, Agnes de Tesse, Ita de Tuphen, canonisse Seconiensis, Henricus de Lapide, Burcardus de Tegervelt, milites, advocatus Gerungus, Burcardus de Wielandingen.

Urk 4

1271 Februar 23, Säckingen (Spitalhof)

Gerung, ehemaliger Vogt von Säckingen, verzichtet zuhanden von Erkenfrid [von Rixheim], Kantor zu Basel und Pfleger des Säckinger Spitals, auf die Einkünfte in Höhe von 2 β 4 d aus einer Wiese vor den Toren von Säckingen, welche Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen dem Säckinger Spital verkauft hat.

A: Gerung, ehemaliger Vogt von Säckingen

S: Erkenfrid [von Rixheim], Kantor von Basel

Z: H., Vogt von Gelterkinden und C., sein Bruder, Kleriker; K[onrad] von *Luteger* [Leuggern?]; Lanpold [Luipold?], Marquart und Ulrich von Häner

Sig: GLA 16/863

Lit/D: RsQS U8

Noverint universi presens scriptum in spectari, quod ego Gerungus, quondam advocatus de Sechingen, pratum unum pertinens ad hūbam, quam emerunt fratres hospitalis Seconiensis pre domino Ūlrico milite de Wielandingen, quod iacet ante portam Seconis, nec non redditus duorum solidorum et quatuor denariorum, ad eandem hūbam pertinentes, quod pratum et quos redditus nomine [...] accedente consensu et voluntate heredum meorum in manus honorabilis [vir]i, domini E[rchen]vidi, cantoris Basiliensi, magistri dicti hospitalis, libere resignani, dicto prato et dictis redditibus presente H[einrico] advocato de Gelt[er]chingen et C. fratre suo, clerico, C. de Luteger et Lanpoldo, Marquardo et Ūlrico de Hener et aliis multis honestis et fide dignis renunciando. In cuius facti testimonium tradidi presentem litteram dictis fratribus sigillo prefati domini cantoris roboratam. Acta sunt hec in curia dicti hospitalis anno domini M CC LXX primo fertia secunda post invocavit.

Urk 5

zwischen 1272 November 12 und 1273 November 1

Bürgerschaftsvertrag zwischen Graf Rudolf (IV.) von Habsburg und Graf Meinrad (II.) von Tirol. Als Bürgen Rudolfs fungieren: Konrad, Bischof von Chur, Eberhard, Bischof von Konstanz, Ulrich von Güttingen, erwählter Abt von St. Gallen, Graf Hugo von Werdenberg, die Grafen Rudolf und Ulrich von Montfort, Graf Heinrich von Fürstenberg, Graf Ludwig von Homberg, die freien Herren Walter von Vatz, Leutold und Ulrich von Regensberg und Hermann von Bonstetten sowie die Ministerialen Heinrich, Truchsess von Diessenhofen, Markward von Baldegg, Bertold von Hallwyl, Albrecht von Kastel, Walter von Elgg, Gottfried von Hünenberg, Ulrich (I.) von Wieladingen und Diethelm, Meier von Windegg. Graf Meinhard von Tirol stellt als Bürgen Bischof Konrad von Chur, die Herzöge von Baiern, die Herren Walter von Vatz, Bertold von Hoheneck, Heinrich von Rüzuns, Vogt Egeno von Matsch, Albero von Wangen, Volkmar von Kemnat, Swigger von Reichenberg, Sieband und Konrad von Schrofenstein, Ulrich von Vellenberg, Heinrich von Matrei, Heinrich von Auffenstein, Heinrich von Rotenburg, Berchtunch von Mais, Heinrich von Marling, Altum von Schenna und Engelin der Tarant.

A/S: Graf Rudolf IV. von Habsburg
Sig: HHStA Wien (Familienarchiv)
Lit/D: RegHab 1, S. 121 f., Nr. 550

Urk 6

(1275 Januar 28)

[Fälschung zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, vermutlich 1483/84, Basel]

Bestätigung des Lehensempfangs der Landgrafschaft Sisgau durch Graf Werner von Homburg, mit Anteilen der Grafen Rudolf von Habsburg und Graf Ludwig von Froburg.

A/S: Graf Werner von Homburg
Z: Graf Ulrich von Thierstein, Pfalzgraf von Basel; Heinrich von Rappoltstein; Gebhart von Uesenberg; Hans von Gutenburg; Bertold von Ramstein von Bintzhein, alle Herren; Ulrich I. von Wieladingen; Hans von Hauenstein; Wernher zer Kinden; Hans von Blauenstein, alle Ritter; Dietrich vom Huse; Heinrich der Münch, Heinrich von Spiegelberg; Burkart Vitztum, alle Junker
Sig: StA Basel-Landschaft, AA 1001 Urkunden 0009
Lit/D: SCHNEIDER, Homberg, S. 200 f.

Urk 7

(1276 Februar 2)

[wahrscheinlich kopiale Fehlдатierung und identisch mit Urk 13 (1285 März 19)]

Ulrich (I.) von Wieladingen, Ritter, übergibt seine Güter zu Rheinsulz (Kt. Aargau), die er vom Stift Säkingen zu Lehen hatte, an das Stift. Die Äbtissin belehnt auf seine Bitte damit Mangold Schivi, Bürger zu Laufenburg, gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfund Wachs.

A: Ulrich I. von Wieladingen

Sig: GLA 67/1873, fol. 30v (Regest)

Lit/D: RsQ B56

Item ein klein brieffling in latin, daß her Ûlrich von Wiladingen, ritter, alleß sin gûtt ze Rinsultz, daß er auch von lechen hett dem gotzhuß ze Seckingen, daß selbig gût er hant für ledig uff geben und daß daß selbig gût ein äptissin wider umb siner bitt willen gelühen hant dem Mangoldum Schivi, burger ze Louffenburg, und sinen erben alle gar umb II lib wachs, die sy sullent bringen uff Hylarii. Datum an unser frowentag liechtmeß MCCLXXVI iar. I sigel. Von Rinsultz daß wachs II lib.

Urk 8

1278 September 11, Schwörstadt

Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen, seine Frau Gisel, Ulrich, Hartmann und Rudolf und alle seine anderen Kinder verkaufen ihr Gut zu Niedermumpf (Kt. Aargau), das von ihnen Erenfrit und Schnewelli (zur Bewirtschaftung erhalten) hatten, dazu ferner den Erenfrit mit Frau und Kindern, dem Hermann von Bellinkon, Bürger zu Rheinfelden, zum Preis von 20 Mark Silber.

A/S: Ulrich I. von Wieladingen

Z: Heinrich von Hertenberg; Dietrich von Schliengen, Ritter; Konrad, der Schultheiß von Rheinfelden; Burkart im Steinhuse; Johans von Rusingen; Walter von Schouwenberk; Berchtold von Schouwenberk; Heinrich an der Brucke; Walter von Kienberg; Rudolf der Goltschmid; Burkhart Bockschiriner; Grosheini, Bürger zu Rheinfelden

Sig: StAAG, CH-000051-7 AA/7577, fol. 46v/47r

Lit/D: AU 4, S. 12 f., Nr. 35

[fol. 46r]

Nidermn Mumpff

Wissze IX müt kernen zu Nidermumpff [späterer Nachtrag]

Ich Ulrich, ein Ritter, vonn Wieladingen thun kunt allenn denen die disen brieff lesent und hoerent lesen, das ich und Gisel, myn eliche husfrow, und Ulrich, Hartmann und Rüdolf und elle myne kint hant gegeben zu kouffende alles des gut zu

Nidern Mumpffe, das Erenfrit und Schnewellin von uns hatten, das hand wir zuo eigen geben mit allem rechte Hermann von Bellinckon, eine[m] burger von Rinfelden. Darzuw hand wir im, Hermanne, zuw eigenn geben Erefridin unnd sin wip unnd sine kint unnd har zuw was wir da haten, umb zwentzig marchs silbers unnd galt unns das gut das davor genant ist nun müte kernen. Und verrihen ich, Ulrich, das wir die zwentzig marchen sind bereit und gewert unnd wir, Ulrich und myn würten und myne kint des vorgenant gutes iemerme wer sin, harzu han ich geschworen, were das [fol. 46v] Hermann oder sin erben yeman anspreche mit geistlichem oder mit weltlichem gerichte, so sol ich im das vogenante gut ledig machen unnd ob ich, Ulrich, das nit endette, wen dan Herman oder sine erben mich darnach manen, so sollen wir ime und sinen erben das selbig gut lidig machen viertzehen nechten. Theten wir das nit, so sol ich mich antwurten gen Rinfelden in die stat zuw rechter giselhafft, nymmere dannen zu kommen ee ich das gut enkümbere und ich es ime lidig mache. Das dis durch alflug geschee, des sint gezugen her Heinrich von Hertenberg und her Dietrich von Schliengen, Ritter, her Cunrat der Schultheitz von Rinfelden, Burckhart im Steinhuß, Johans von Rufingen, Walter von Schouwenbeck, Berchtolt von Schouwenbeck, her Heinrich an der Brucke, her Walter vonn Kienberg, Rüdolff der glutschmid, Burckhart Bockschiriner, Groß Heine unnd andre bukelüte gnüge Bürger von Rinfelden. Das beschach zuw Schwerstat in dem dorff an dem suntag nach unser frowen tag zuw herbst in dem iare do man zalte von unners herren geburte zwelffhundert sibentzig und acht iar unnd das dis war und stet ist iemermer so henck ich, Ulrich [von] Wieladingen, zu ein Urkund myn eigen insigel an dissen gegenwertigen brieff.

Urk 9

1278 September 11, Schwörstadt

Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen verpflichtet sich gegen Hermann von Bellinckon für den Fall, dass er wegen des in Urk 8 behandelten Gutes von jemandem angesprochen und das Gut nicht frei geben würde, vierzehn Nächte nach erfolgter Mahnung den Heinrich von Hertenberg und den Walter Schouwelin, Bürger zu Rheinfelden, als Geiseln nach Rheinfelden zu schicken.

A: Ulrich I. von Wieladingen

S: Ulrich I. von Wieladingen; Heinrich von Hertenberg; Stadt Rheinfelden

Z: Heinrich von Hertenberg; Dietrich von Schliengen, beide Ritter; Konrad, der Schultheiß von Rheinfelden; Burkart im Steinhuse; Johans von Rusingen; Walter von Schouwenberk; Berchtold von Schouwenberk; Heinrich an der Brucke; Walter von Kienberg; Rudolf der Goltschmid [Glutschmid]; Burckhart Bockschiriner; Grosheini, Bürger zu Rheinfelden

Sig: StAAG, CH-000051-7 AA/7577, fol. 47v/48r (unvollst.)

Lit/D: AU 4, S. 13, Nr. 36

[fol. 47v]

Nidern Mumpff

Wisszt gütter zû Nidernmumpffe [späterer Nachtrag]

Ich Ulrich, ein Ritter vonn Wilandigen, thûn kunt allenn denen die disenn brieff lesen oder horent lesenn, das ich hen gegenn Hermann von Bellinckon Erenfriden und sinem wip und sine kint unnd das gut, das Erenfriden und Schnewelin von uns hatten, zuw Nidern Mumpffhe zuw lidickem eigen umb zwentzich march silbers. Harzuw han ich geschworen, were das ieman in, Herman und sine erben, zu schaden satzte an weltlichem oder an geistlichem gerichte mit dhneinte ansprache von des guts wegen, so sol ich im es ligelig [= ledig] machen. Darenach wan er mich gemant, so sol ich mich antwurten gon Rinfelden in die stat. Ist das ich das vorgeante gut nit entlidigen darenoch in den vierzehen nechten, so sol ich her Heinrich von Hertenbergk und Walter Schouwelin, ein Burger von Rinfelden, in die stat zuw Rinfelden antwurten, zue rechter giselschafft; und hant des geschworen unntze imen, Herman, sin schaden wirt abgethan unnd sine gute wirt enkümbrett. Das dich [= dies] durch alflug gesche des sint gezugen her Dietherich vonn Schliengen, ein Ritter, der Schult[heiss] von Rinfelden, Burckhart im Steinhuß, Johans von Rufingen, Berchtolt von Schouwenbeeck, her Heinrich [fol. 48r] an der Bruck, her Walter vonn Kienberg, Rûdolff der goltschmidt, Burckhart Bockschiriner, Großhein, burger von Rinfelden. Wann sol ouch wissenn, wen er das vorgeante gut zu keim ior ruwerklichem besitzt, so sint der von Hertenbergk und Walter Schouwelin, die vorgeanten gisel ledig. Dis beschach zu Schwerstat in dem dorff an dem sunentag nach unsere frowen mess zuw herbst in dem iar do man zalte von unnseres herren geburte zwelffhundert sibentzig unnd acht iar. Und das dis war und stet sig iemerme so henck ich Ulrich von Wielande und her Heinrich von Hertenbergk unsere ingesigel hie an dissen gegenwurtigen brieff. Wann dis geschach wir disenn erberen luten die hievor genant sind, so hannd wir durch heren Ulrich von Wielandigen unnd heren Heinrich von Hertenbergk unnd Walter Schouwelins bet unser stet innsigel zuw einer urkunde gehenckett an dissen gegenwurtigen brieff. Ich, Ulrich von Wielandigen, vergihe ouch an disem brieff, das ich der zwentzig March Silber bin gewer [...] [Rest des Texts fehlt aufgrund von Blattverlust].

Urk 10

1283 Juni 22, Burg Neuenstein

Die Brüder Rudolf (I.) und Heinrich (II.) vom Stein schenken dem Kloster St. Blasien zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil ihr Eigengut in Hinterholz (bei Fröhd im oberen Großen Wiesental) auf der anderen Seite des Künabachs.

- A: Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein, beide Ritter
S: Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein; Abt und Konvent von St. Blasien

Z: Brüder Johannes und Johannes gen. *Linsi*; Magister R[udolf], Kirchherr in Obereggenen; Johannes *ministro de Scõnnowe*; [...] *dicto Sigi*

Sig: GLA 11/3204

Lit/D: UB St. Blasien, S. 752 f., Nr. 579

Universis Christi fidelibus presens scriptum intuentibus Rūdolfus et Heinricus fratres dicti von dem Staine milites noticiam rei geste. Ut facta fidelium temporis diurna volubilitas a memoria hominum non expellat, expedit ea scripturam et testium roborare communiri. Noverint igitur omnes et singuli, quos nosse fuerit oportunum, quod nos pietatis intuitu nostrarum nostrorumque parentum animarum in remedium predium situm in dem hindern holze ex alia parte rivi, qui dicitur Kinnebach, quod colit H. dictus Swarze, singulis annis solvens tres solidos denariorum usualium in festo beati Michahelis, tres modios avene mensure usualis et novem pullos, nobis titulo proprietatis pertinens, cum omnibus suis pertinentiis intus et extra, quibuscumque nominibus censeantur, in dilectos in Christo .. abbatem, conventum monasteriumque sancti Blasii per donationem et tradicionem legalem transferimus et transtulisse presentibus confitemur ab eisdem abbate, conventu eorumque monasterio cum omni iure, advocatia scilicet et aliis quibuscumque pertinentiis perpetuo possidendum, renuntiantes pro nobis nostrisque heredibus omni iuris et consuetudinis auxilio, per quod prefata donatio, traditio et translatio posset impeti vel cassari. Et ut hec firma et illibata permaneant, presentem litteram sigillis nostris sigillatam predictis domino .. abbati, conventui et eorum monasterio dedimus communitam. Actum in castro nostro zi dem Nūwenstaine, anno domini M^oCC^oLXXX^oIII^o, proxima feria tertia ante Iohannis baptiste, indictione XII^a, presentibus Iohanne et Iohanne fratribus carnalibus dictis Linsi de ordine fratrum minorum, magistro R(udolfo) rectore ecclesie in Obirneggenhain, Iohanne ministro de Scõnnowe, .. dicto Sigi et aliis quam pluribus fidedignis.

Urk 11

1284

In einem Streit zwischen dem Kloster Klingental und den Bewohnern des Wehratals um die Nutzung des Walds Werra bestätigt Walter von Klingen, dass der Wald und alle Güter zu Wehr, die er dem Kloster Klingental übergeben habe, dessen freies und lediges Eigen sei, deren Nutzung der Zustimmung und Erlaubnis des Klosters bedürfe. Werner [von Wolen], habsburgischer Vogt zu Baden, bestätigt diesen Sachverhalt, der durch das auf einem Verhandlungstreffen im Wehratal abgelegte Zeugnis Walters und urkundliche Belege der Nonnen bewiesen worden sei, durch sein (schiedsrichterliches) Urteil. Der Streit sei entstanden, nachdem die Frauen von Klingental den Wald und die Güter 26 Jahre lang in ihrem unbestrittenen Besitz gehabt hatten, danach jedoch von den Bewohnern des Wehratals angesprochen wurden, die Nutzungsrechte an dem Wald forderten.

- A: Walter von Clingen
- Z/S: Heinrich I. von Wangen, Ritter; Ulrich von Hügellheim, sein Sohn; Heinrich von Urgiz, Ritter; Heinrich II. vom Stein, Ritter; Klaus von Titensheim, Ritter; Konrad zer Kinden, Ritter; Werner [von Wolen], Vogt von Baden
- Z: Hildebrant von Degerfelden; Rudolf von Wolfingen; Bertold der Jude; Heinrich von Wangen; Werner Wolf; Werner, der alte Vogt; Heinrich, sein Bruder; Stephan der Schneider; Heinrich Nabo und sein Bruder; Werner der Wirt; Burchart, sein Bruder; Hans der Schröder (*schrütir*) und sein Bruder; Albrecht der Schmied und sein Bruder; Heinrich der Meier; Werner von *obren Werra*; Arnold *ussir Vischbach*; Heinrich Bosso; Hans der Freie und sein Bruder

Lit/D: UB Basel 2, S. 269 f., Nr. 467 (Original verloren; Abschriften des 16. Jh. nach Vidimus)

In dem namen des vatters und des sunes und des heiligen geistes. Ich Walter von Clingen tûn kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hõrendt lesen oder lesent, das ich getzûge wil sin der frowen von Clingenthal mit aller der sicherheit, so su yemer bedûrfent, das aller der walt und alles das gûtt, das ich ynnen han gegeben ze Werre in dem dale und an den bergen, vriliche und lideckliche iren ist, das niemant daran nûtzit nach enhatt, den dem su es erlobent und wol gunnent. Das dis war und stete sige, darumb so hencke [ich] Walter von Clingen min ingesigell an disen brieff. Alsus hant die frowen von Clingenthal iren walt und ir gutt harbracht XXVI jar vûr ir ledig eigen, als sù noch iren weren und hantfesten hant an lebenden lûten und an brieffen und an iren hantfesten. Nach den XXVI beschach, das der walt wart angesprochen von den lûten, die in Werretale sint gesin, also das sù teyll und gemeine sùlten han an irem walde, da wart daryber ein tag gemacht in Werretale, da betzûgechint die frowen von Clingenthal mit irem getzugen herrn Walter von Clingen und mit iren brieffen und mit iren hantfesten, das ein offen urtheyll wart gegeben vor mir Wernher dem vogt van Baden, das der walt vriliche und lideklich iren ist. Davon so verbitte ich der vorgeümet vogt, das die frowen niemant irre in irem walde. Dis beschach und horthen und vernam und sach her Heinrich der ritter von Wangen und sin sùn Vlrich von Hügellheim und her Heinrich der ritter von Vriols und Heinrich der ritter vom Stein und her Claus der ritter von Titensheim und her Cunrad der ritter zun Kinden und her Wernher der vogt von Baden. Das dis stete, gantz und war sige, darumb so hant dise disen brieff besigelt zu einer ewigen getzûgnis mit iren ingesigelen. Harnach sint getzûge her Hildebrant von Tegernvelt vnd her Rûdolf der von Wolfingen und her Berthold der Jude und her Heinrich von Wangen, her Wernher Wolf, Wernher der alt vogt, Heinrich sin brûder, Stephan der sûtir, Heinrich Nabo und sin brûder, Johannes Ietbrecht, Burkat der weber, Heinrich von Sliengin, Heinrich von Enchindorff, Wernher der wirt, Burchart sin brûder, Hans der schrütir und sin brûder, Albrecht der smidt und sin brûder, Heinrich der meyer, Wernher van obren Werra, Arnold ussir Vischbach, Heinrich Bosso, Hans der vrye und sin brûder. Darnach mûschtint alle gezûg sin, die do worn, wann sy verihahent, das sù nutzit an der ansprache hettent, wann als inen die frowen erlobtent. Dirre brieff wart geschriben, da man zalt MCCLXXXIII.

Urk 12

1284 November 24, Basel

Die Brüder Heinrich (II.) und Rudolf (I.) vom Stein erneuern die von ihrem Vater Heinrich (I.) der Stadt Laufenburg übertragenen Lehen, gelegen in Verlisberg zwischen der Burg Hauenstein, dem Dorf Hochsal, den Ufern des Andesbaches und Rheins, mit Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern, die einstmals ein verstorbener Mann, genannt Stadler, besessen habe. Die Stadt soll die Güter, nachdem sie dafür eine gewisse Summe Geldes bezahlt hat, auf ewig besitzen. Die Nachkommen der Aussteller, seien es Erben *de gratia* oder *de iure*, dürfen der Stadt die Allmende in keiner Weise entfremden; sollte es doch geschehen, so muss ihr jeder Schaden vergütet werden.

A/S: Heinrich II. und Rudolf I. vom Stein, beide Ritter

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.33/122 (Vidimus in Notariatsinstrument, 1515 Jun 25)

Lit/D: SlgSRQ 16/1/6, S. 5 f.; AU 5, S. 2, Nr. 4 [vgl. auch AU 3, Nr. 160]; vgl. die Erneuerung der Belehnung in Urk 96 (1335 März 27)

Universis Christi fidelibus, ad quos presentes litterae pervenerint, Henricus et Rudolphus fratres, dicti ze dem Steine, milites, subscriptum notitiam cum salute. Novemur, quod nos ad imitationem piaae memoriae Henrici, militis, quondam patris nostri, qui universitati civium in Lauffenberg possenssiones suas sitas in Verlisperg inter castrum Hawenstein, villam Hochsal, ripam Adelpzsch, et Rhenum, cum agris, pratis, pascuis, nemoribus, cultis et incultis, pertinentiis et suis juribus universis, sicut ipsas possedit quondam dictus Stadeler, in feudum concessit et eos universos et singulos eorum de eisdem jure feudi investivit, acceptata et recepta ab ipsis certa pecuniae quantitate de praedictis possessionibus jure supradicto, pro nobis et nostris successoribus universis investivimus et tenore presentium investimus dictorum civium universitatem et singulos eorundem, eisque ipsum feudum renovamus cum omnibus suis juribus perpetuo possidendum, cum et ipsi respectu ejusdem renovationis nobis servierunt in grata et acceptabili pecuniae quantitate, volentes quidem possessionum eorundem commodo tantum gaudeant, qui in ipso sunt oppido residentes, his qui quacunquae occasione ab eo recesserint, illorum commodo penitus careatis, adeoque ipsi ad suam voluntatem et commodum ordinem de eisdem ratum et gratum habituri omnen quam de illis inter se fecerint ordinationem. Promisimus igitur et promittimus per praefentes pro nobis et tantum pri illis posteris, qui nobis succedent in jure, quod habemus in praedictis possessionibus, cuiuscunque sexus, sive de gratia sive de jure communi succedant quidem nec in renuntiando vel in infeudando, nec in vendendo aut alio modo quolibet alienando aliquid attemptabimus veo faciemus, per quod praedictis civibus, eorum posteritati vel alicui ipsorum de caetero gravamem vel praejudicium poneretur. Et quidem si nos vel aliquis nostrum, vel illi, qui succedent nobis in jure quod habemus in praedictis possessionibus, vel aliquis eorum, sicut promissum est, secus fecerimus, omne damnun, quod ex hoc incurrent vel sustinuerunt cum interesse ipsis plenarie refundemus. Et in promissorum evidens testimonium praesentem dictae universitati cedula nostris sigillis dedimus

sigillatam. Datum Basileae anno domini millesimo ducesimo octuagesimo quarto, octavo calend. decembris, indictione tertia decima.

Urk 13

1285 März 19, Säckingen

Äbtissin Anna und das Kapitel von Säckingen verleihen ihre Güter bei Rheinsulz, die ihr Vasall (*fidelis*) Ulrich (I.) von Wieladingen, Ritter, vom Stift zu Lehen hatte, auf dessen Bitte dem Laufenburger Bürger Mangold Schivi als Erlehen gegen einen Zins von 4 Pfund Wachs.

A/S: Äbtissin Anna von Säckingen; Kapitel von Säckingen

Sig: GLA 16/2470

Lit/D: RsQS U12; vgl. auch oben Urk 7

Anna permissione divina abbatissa Seconiensis totumque capitulum eiusdem ecclesie universis christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint salutem cum noticia subscriptorum. Noverint universi quos nosse fuerit opportunum, quod fidelis ecclesie nostre Ūlricus miles de Wieladingen possessiones suas apud Rinsulze qualescumque ibidem habuit, quarum proprietates ad ecclesiam nostram pertinet, ipse nero in feodum a nobis tenuit, ius suum voluntate spontanea nobis resignavit. Nosque dictas possessiones ad eiusdem militis petitionem prenominati in Mangoldum cognominatum Schivi, burgensem de Löfenberch, iure hereditario transtulimus pro quatuor libris cere, singulis annis in festo beati Hylarii custodi ecclesie nostre, que ibidem pro tempore fuerit presentandis et sibi dictas possessionesrite concessimus sub iure hereditario possidendas. Ut autem premissa translatio atque concessio robor obtineant perpetue firmitatis sigillam nostram tam abbatisse quam capituli presenti paginule sunt appensa. Actum et datum Seconis Anno domini M CC LXXX V fertia secunda proxima preter palmas.

Urk 14

1285 Mai 11

Konrad von Hagenbach, Komtur zu Beuggen, verträgt sich mit Rudolf und Konrad Slüp zu Schwörstadt, wegen ihrer beiderseitigen Ansprüche auf die sog. Wantfluhe Waage. Gegen Zahlung von 5 lib an die Kommende erhalten Rudolf und Konrad alle Rechte an der Waage. Die Kommende verspricht auf alle (Fischerei-)Rechte zu verzichten, die sich oberhalb der Waage auf dem Gut bzw. Gebiet des Truchsessen [von Rheinfeldern] befinden, während Rudolf und Konrad auf alle Rechte unterhalb der Waage auf dem Gut bzw. Gebiet der Kommende Verzicht leisten. Auf Bitte von Konrad und Rudolf Slüp siegelt ihr Herr Ulrich (I.) von Wieladingen.

A: Konrad von Hagenbach, Komtur zu Beuggen

S: Konrad von Hagenbach, Komtur zu Beuggen; Ulrich I. von Wieladingen

Z: Heinrich von Blansingen; Heinrich von Schliengen; Heinrich von Zürich; Konrad der Schmid (alle Ordensbrüder zu Beuggen); der Leutpriester von Schwörstadt; Herr Konrad Steinmar; Konrad Slüp

Sig: GLA 18/143

Lit/D: UB Beuggen 1, S. 410, Nr. 74 (Transkription fehlerhaft)

Wir brüder Cūnrat von Hagenbach, commendūr von Būckeim des ordens unserer frowen von dem tūschenhus und alle die brüdere des selben huses künden allen den, die disen brief sehent oder hōrent lesen, das umbe die missehellunge, die wir der vorgeante commendūr hatten mit Rūdolfe und Cūnrate, den man spricht die Slūpen von Swerzstat, umbe den wag, dem man spricht zer Wantflūhe, das wir gescheiden wurden mit unser beider wille, also das si, der vorgeante Rūdolf und Cūnrat, uns, dem vorgeanten commendūre und den brüderen, hant gigegeben funftehalp phunt umbe allis das reht, das wir an dem vorginanten wage hatten, und virzihen uns öch allis des rehtes, das wir hatten obwendig des wagis uf des Truchsezen gūte, und ich, der vorgeante Rūdolf und Cūnrat verzihen uns öch allis des rehtes, das wir nidewendig des wagis hatten uf der vorginanten brüdere gūte von Būckeim. Das dis kraft habe und stete blibe, so besigel wir, der vorgeante commendūr disen brief mit unsers huses ingisigile; und ich Rūdolf und Cūnrat bitten unsern herren, hern Ūlrichen von Wielandingen, das er sin ingisigele henke an disen brief zū eime steten urkūnde fūr uns und fūr alle unser erben. Dis sint gezūge brüder Heinrich von Blansingen, brüder Heinrich von Sliengen, brüder Heinrich von Zürich, brüder Cūnrat der Smit, brüdere des tūschen huses, der lūt priester von Swerzstat, her Cūnrat Steimar, Cūnrat Slüp. Dis gischach, da von unsers herren giburt warent tusent und zwei hundert iar und achzig iar und dar nach in dem fūnfte iare, an dem nehesten tage nach sante Gordianis und Epimachis tage.

Urk 15

1287 Oktober 1

Nikolaus, Sohn des Werner von Blotzheim, verkauft der Anna Schachternellin Rebland zu Binzen, darunter solches gelegen *in banno Binzheim in monte* [heute noch Flur „Im Berg“], *qui dicitur Buele*, welches von beiden Seiten an die Reben des Herren von Wieladingen, Ritter, anstößt (*attingens utrobique vineas domini de Wielandingen militis*).

A: Offizial des Erzdiakonats des Bistums Basel

Lit/D: UB Basel 2, S. 334 f., Nr. 595

Urk 16

1290 Juli 7, Zofingen

Bertold von Eschenbach verkauft in seiner Rolle als Vormund und Beschützer des unmündigen Ulrich (VI.) von Büttikon, des Sohns von Ulrich (III.) von Büttikon, seinem Blutsver-

wandten, Güter zu Dagmersellen (Kt. Luzern), die dem Mündel und seiner Mutter Elisabeth [vom Stein] zustehen und jährliche Einkünfte in Höhe von 30 Mütt Spelt, 2 Mütt Hafer und 6 Hühner erzielen, an den Abt und Konvent von St. Urban für 22 ½ Mark Silber, die er zur Bezahlung von Schulden des Vaters verwendet.

A: Berchtold von Eschenbach

S: Abt von St. Urban

Z: Konrad, Dekan von Brittnau; Ru[dolf], Vizepleban von Uffikon; Jakob von Seeberg, Priester; Rudolf von Wartenfels, Chorherr zu Zofingen; H. von Iffental, Kustos des Stifts Zofingen; Johannes IV. von Büttikon und Werner von Liebegg, Chorherren zu Zofingen; Johannes V. von Büttikon, Ritter

Sig: StA Luzern, URK 590/11815

Lit/D: QW 1/1, S. 749, Nr. 1627; vgl. dazu auch Urk 42 (1309 Jan 13)

[Auszug:]

Notum sit tam presentibus quam futuris presentis inspectoribus et auditoribus universis quod ego Berhtoldus de Eschibach nobilis Ūl[rici] domicelli de Buttikon, filii quondam dominus Ūl[ricus] de Bütinchon militis, consanguinei mei in etate puppilari existente tutor ac defensor ab eis quorum intererat constitutus quedam bona sita in Tagmarseldon ad eiusdem pupillus et dominam Elysabeth materni suam spectancia [...].

[Zeugen:] dominus Cũnr[adus] decanus in Brittenowe, dominus Rũ[dolfus] viceplebanus in Uffinchon, dominus Iacobus de Seberch sacerdos, dominus Rũ[dolfus] de Wartenvels canon[icus] ecclesie Zovingen, dominus H. de Ifendal eiusdem ecclesie custos, dominus Iohannes de Bütinchon, dominus Wern[erus] de Liebegg[a] canon[ici] predictae Zovingen ecclesie et dominus Iohannes de Bütinchon miles [...]. Datum et actum per dominum Rũ[dolfus] de Trosberch militem vices meas in hac tutela gerentem Zovingen 1290 non. Iulii, de ind. III.

Urk 17

1291 August 9, Säckingen

Äbtissin Anna und der Konvent von Säckingen urkunden, dass Ritter Bertolt Steinmar ihnen ein Gut mit Zubehör zu Böttstein aufgelassen hat und sie mit diesem Gut die Johanniterkommende zu Klingnau belehnt haben, wofür Bertolt von den Johannitern eine Entschädigung von 8 Mark Silber erhalten hat.

A/S: Äbtissin Anna und Konvent von Säckingen

Z: Ulrich I. von Wieladingen; Jakob von Rheinfeld, beide Ritter; Johannes von Hürberg; Erlewin, beide Bürger von Säckingen; Heinrich von Rheinfeld von Klingnau; Bertold von Degerfelden

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.07/07

Urk 18

1295 Oktober 15

Burkart von Uffheim verkauft dem Niklaus von Hünigen Reben bei Weil, die an Güter eines Herrn von Lörrach und eines Herrn von Wieladingen angrenzen (*und ligent in dem banne ze Wile und ligent einhalb bi des reben von Lörrach und bi des reben von Wieladingen*).

A: Burchart von Uffheim, seine Frau Agnes, seine Kinder Kunzi, Elisabeth und Margareta
Lit/D: UB Basel 3, S. 125 f., Nr. 233

Urk 19

1296 Februar 17, Basel

Friedensvertrag zwischen Bischof Peter von Basel und Graf Hermann von Homberg. Letzterer verpflichtet sich zur Schadensersatzzahlung von 200 Mark Silber. Als Bürgen dieser Summe stellen sich zur Verfügung Graf Rudolf von Nidau, Hug von Wessenberg, der Küster des Domstifts Basel, Graf Rudolf von Habsburg[-Laufenburg], Graf Volmar von Frohburg, Otto von Rötteln, Thüring von Ramstein, Peter der Schaler, Konrad der Münch von St. Peter, Peter von Eptingen, genannt von Wartenberg, Ulrich von Wieladingen, Brün Pfirter, Hermann Marschalk von Wartenberg, Heinrich Zielemp, Otto von Hofstetten, alle Ritter. Peter von Eptingen und Rudolf von Slierbach sollen die Einhaltung der Vereinbarung überwachen. Der Bischof bestätigt den Vertrag und siegelt gemeinsam mit Graf Hermann.

A/S: Peter, Bischof von Basel; Graf Hermann von Homberg
Sig: StA Basel-Landschaft, AA 1001 Urkunden 0012
Lit/D: UB Basel-Land, Nr. 184 (Regest mit Liste der Bürgen)

Wir Peter von gottes gnaden bischof zu Basele und grave Herman von Homberg thün kunt allen den die disen brief sehent oder horent, das wir der missehelle, die twiszent uns was, sin über ein kumen lieplich und gutliche, also har nach geschriben stat: ich grave Herman von Homberg veriehen das ich dem vorgeanten herren bischof Peter von Basele schuldeg bin zwei hundert marg silbers vor den schaden, der ime und dem gotzhus von Basele von mir beschach und sint umbe die burgen ich selber, grave Rudolf von Nidowe, her Hûg von Wessemburg, der custer von Basele, grave Rudolf von Habchspurg, grave Volmar von Vroburg, her Otte von Rotenlein, her Turing von Ramstein, her Peter der Schaler, her Cunrat der Munch von sante Peter, her Peter von Eptingen, dem man spricht von Wartemberg, her Ulrich von Wiladingen, her Brüne Phirter, her Herman der Marschalg von Wartemberg, her Heinrich Zielemp und her Otte von Hofsteten, rithere. Ich aber und die vorgeanten burgen han tag unz ze den nehsten ostern, die nú kument, also wer ez, das ich grave Herman nút gerehtet worde mit den vorgeanten herren bischof Peter zu den selben ostern, so sol et stan an hern Peter von Eptingen von Wartemberg und an hern Rudolf von Slierbach rittheren umbe ein andern Tag unz ze den nehstein phingesten, und sol den zwein der vorgeante bischof Peter gehorsam sin. Wer es tanne, das ich

nút gerehtet worde zu den selben phingesten, so sol ich dem vorgeantten herren bischof Peter sin silber gelten oder ich und die burgen sullen ime gisel ligen ane allen vorzog, er thú danne sine gnaden gegen und gebe uns tag mit sinem willen. Ich veriehen öch, ist das ich grave Herman mit mines fetteren seligen graven Ludowigs kinden teilen, so sol ich mit gedinge Liestal die stat oder Homberg die burg, swele mir danne zu teile wirt, dem vorgeantten herren bischof Peter an des gotzhus stat von Basele uf geben, und sol der darumbe gegen mir thún, swaz in heizent die vorgeantten zwen ritthere her Peter von Eptingen von Wartemberg und her Rudolf von Slierbach. Er sol öch mir und minen lieb erben, ez sin süne oder thothere, ob ich die gewinne, die stat Liestal oder die burg Homberg, swele ich ime danne ufgeben, lihen zu rehtme lehene, und swenne die mannschaft bischihet, so sol ich lidig sin und mine burgen der vorgschribenen zweier hündert marg silbers. Wer ez aber, das ich und mine fehtteren nút enteileiten und gemeinlich Liestal oder Homberg dem vorgeantten bischof Peter an des gotzhús stat von Basele ufgeben, so sol ich aber und mine burgen der zweier hundert margge silbers lidig sin. Ich veriehen öch, das ich zu den heiligen gesworn han einen gestabeten eit stete zu habende und zu thünde und ze vollen furende, swaz mich die vorgeantten zwen ritthere her Peter und her Rudolf thún heizent gegen dem vorgeschribenem herren bischof Peter von Basele. Wir bischof Peter von Basele veriehen, das alle die ding beschehen sint also da vorgeschriben stat, und gelöben öch, das wir gehorsam sin aller der dinge, die uns die vorgeantten zwein ritthere her Peter von Eptingen und her Rudolf von Slierbach thún heizent gegen dem vorgeschribenem grave Hermanne von Homberg. Und zu einer urkunde und zu einer stetegunde der vorgschribenen dinge so han wir bischof Peter von Basele und grave Herman von Homberg disen brief besigelt mit unseren ingesigelen. Diz beschach und wart dirre brief geben ze Basele do man zalte von gottes gebürte dúsent zwei hündert nüntzeg und sez jar, an dem fritage nach der alten fastnaht.

Urk 20

1296 Dezember 25–31, St. Blasien

Das Kloster St. Blasien und Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen (*strenuum virum Úlricum dictum de Wieladingen militem*) schließen mit Vermittlung und Zustimmung Sachverständiger einen Vertrag über strittige Todfallabgaben von Eigenleuten des Stifts Säckingen, die im Schönauer Tal ansässig sind. St. Blasien zahlt dem Kontrahenten eine Entschädigung für früher bezogene Einkünfte, dieser stellt das Kloster diesbezüglich lastenfrei.

A/S: Abt Bertold II. von St. Blasien; Ulrich I. von Wieladingen, Ritter

Z: Werner, Prior von St. Blasien; Heinrich, Propst von Wittnau; Jakob von Rheinfelden, Ritter; Konrad von Mure; Konrad von Schönenberg

Sig: GLA 11/4433

Lit/D: UB St. Blasien, S. 936 f., Nr. 720

Urk 21

1296 Dezember 30

Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen verkauft Leibeigene an das Kloster St. Blasien.

Sig: StiftsA St. Paul 193a/2 (Notizen Wülberz, 18. Jh.); Originale verloren

Lit/D: UB St. Blasien, S. 937 f., Nr. 721

a) Anno dein insequente vir strenuus Ulricus dictus de Wieladingen miles sancti Blasii praesuli quosdam homines ligios vendidit III calendas ianuarii.

b) Iacobus de Rinvelden miles astitit, cum Ulricus de Wieladingen sancti Blasii praesuli quosdam homines ligios traderet anno 1297 III calendas ianuarii.

Urk 22

1300 Oktober 17, Mainz

König Albrecht und Bischof Heinrich von Konstanz beurkunden die mit ihrem Willen geschehene Verständigung zwischen dem Johanniterorden und den Vertretern der Erben des Edlen Rudolf von Wädenswil betreffend die Übergabe der Burg Wädenswil. Als Vertreter der Erben von Wädenswil fungieren Rudolf vom Stein und Rudolf von Landenberg.

A/S: König Albrecht I.; Bischof Heinrich von Konstanz

Sig: StA Zürich, C I, Nr. 2812

Lit/D: UB Zürich 7, S. 168 ff., Nr. 2573

[Auszug:]

Wir von gots gnaden der römischer künig Albreht unde ich bischof Hainrich von Costenz tûn kunt [...], das vor uns warent brüder Herman von Magenz der maister des spitales von sant Johanes in Tuzemlande unde her Rüdolf von dem Stain und herr Rüdolf von Landenberch und uberain kament [...] mit unser baiden willen unde wissende, das die brüder von sant Johanne geben sulent zwaihundert marke unde sibenzec marke silbers, ain hundert marke ze den naehsten wihennachten, die nu koment, darnach ze den naechtsten mittervasten dū andern hundert marke un darnach ze den naehsten phingesten, die denne koment, suln su die sibenzec marke geben, [...]. Es sol ouch der vorgenant herr Rudolf von dem Stain die vorgenanten burch ze Wadiswile mit aller der varnder habe unde mit allem dem gūte, das herr Rudolf von Waediswile an sinem tode lie, antwurten unde ledic machen; swa das niht geschaehe, da sol mans an dem vorgenanten silber abschlahen unde gelten. Wir der vorgenant römischer künic Albreht unde ich der vorgenant bischof Hainrich von Costenz durch der vorgenanten des maisters unde der brüder von sant Johanes unde ouch herrn Rud[olf] von dem Stain unde herrn Rud[olf] von Landenberch bet, henken ze ainem waren urkünde inser insigel an disen brief. Diz geschach ze Maguntz an dem

nachsten maentage nach sant Gallen tage, do man zalt von unsers herren gottes geburt tusent ja runde drühundert.

Urk 23

1300 Dezember 1, Cham

Hermann von Bonstetten der Ältere, Landrichter im Aargau, beurkundet, dass Margareta von Hüenenberg und Elisabeth von Büttikon, sowie Johannes und Walter von Landsberg auf alle Ansprüche an die Burg und Herrschaft Wädenswil verzichten.

- A: Hermann von Bonstetten (der Ältere), Landrichter im Aargau
S: Hermann von Bonstetten; Eberhard von Bürgeln; Margarete von Hüenenberg; Elisabeth von Büttikon; Heinrich II. vom Stein
Z: Hermann von Rüssegg, Chorherr zu Zürich; Hermann von Bonstetten der Jüngere, Vogt zu Zürich; Eberhard von Bürgeln; Gottfried von Hüenenberg; Rudolf von Trosberg; Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein; Heinrich und Konrad von Schlatt; Johannes *vor Kilchun*, alles Ritter; Ulrich von Büttikon; Johannes und Walter von Landsberg

Sig: StAZ, C I, Nr. 2813

Lit/D: UB Zürich 7, S. 170 ff., Nr. 2574

Urk 24

1301 August 13, Bingen

König Albrecht I. zahlt den Brüdern Rudolf (I.) und Heinrich (II.) vom Stein 200 Mark Silber für Dienste, die sie ihm und dem Reich geleistet haben, und versetzt ihnen dafür pfandweise 20 Mark Silber auf 72 Schupposen im Forst zu Rheinfelden.

A/S: König Albrecht I. von Habsburg

Lit/D: KOPP, Geschichtsblätter 2, S. 12 f. Nach Kopp notarielle Abschrift vom 15. Juli 1568, die weiter mitteile, die verpfändeten Gebiete lägen in Möhlin und Wallbach; vgl. dazu HabUrb 2.1, S. 653, Nr. 116 und HabUrb 1, S. 60, Anm. 5

Nos Albertus die gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum sacri Romani imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quod nos strenuis viris Rudolfo et Henrico dictis vom Stein, fidelibus nostris dilectis, propter eorum grata et fidelia que nobis ac imperio impenderunt obsequia, et impendere poterunt gratiora, ducentas marcas argenti [statt: debiti] Basiliensis ponderis promittimus nos daturos. Obligantes eisdem, pro dictis ducentis marcis, viginti marcarum redditus in septuaginta duabus scopposis, existentibus seu sitis in foresta nostra Rinveldensis, annis singulis colligendos, possidendos tamdiu et tenedos, quousque sibi a nobis vel a nostris in imperio successoribus memorate ducente marce fuerint integraliter persolute, fructibus eorundem bonorum obligatione pendente predicta percipiendis, quos eisdem liberalitate regia elargimur, in sortem minime computandis. Presentium testimonio literarum, nostre maiestatis sigilli robore signatarum. Datum in castris

ante Pingwiam [= Bingen], Idus Augusti, anno domini Millesimo Trecentesimo Primo. Indictione XIII, regni vero nostri anno quarto.

Urk 25

1301 Oktober 19

Die Brüder Rudolf und Heinrich (II.) vom Stein, Ritter, verzichten auf ihre Rechte an ihrem Gut zu Obermumpf (Kt. Aargau), das Jakob von Rheinfelden von ihnen zu Lehen trug, da dieser ihnen ein ungenanntes anderes Gut übergeben hatte.

A/S: Rudolf I. und Heinrich II. vom Stein

Sig: GLA 16/2271

Lit/D: RsQS U 20

Allen den die disen brief sehent oder horent kunden und veriehen wir, her Rūdolf und her Heinrich von dem Steine, gebrūdere, das wir uns enzigen han aller der eigenschaft und alles des rechtes, so wir hatten an dem gūte ze Obere Mumphe, swas des ist, so Jacob von Rinvelden da von uns ze lehen hatte, und haben uns des enzigen an sin hant, und an siner nachkomen iemerme, es werde geerbet alder verkōfet, und geben ime und haben es ime gegeben und sinen nachkomen als vorgeschriben ist, mit allem rechte und eigenschaft willenchlich, wonde er uns das wider leit und wider sezzet hat an anderm gūte, dis han wir getan mit aller der gewarsami, so er und sin nachkomen dar zū bedorften, und enzihen uns alles rechtes und aller ansprache nū und iemer, so wir in dem selben gūte hatten. Wir und unser erben und ze einer warheit des selben dinges so gibet unser ietewedere sin ingesigel an disen brief. Dis beschach do von gottes geburte waren tuseuth iar drūhundert iar dar nach in dem ersten iare an dem nechsten donrestage nach sant Gallen duld.

Urk 26

1302 Februar 19, Säckingen

Ritter Heinrich (II.) vom Stein verkauft mit Einwilligung der Kinder seines verstorbenen Bruders Rudolf (I.) wegen der Einkünfte, durch die dessen Seelgerät finanziert werden soll, den Brüdern des Spitals zu Säckingen einen Acker zu Säckingen für 10 lib.

A/S: Heinrich II. vom Stein, Ritter

Sig: GLA 16/188

Lit/D: RsQS U 22

Allen den die disen brief sehent alder hōrent lesen kunde und verich ich, her Heinrich von dem Steine, ein ritter, das ich mit der kinden willen und gereten, her Rūdolfes, mines brūders seligen, durch die gulte, die ze sinem selgerete sol, verkōfet han mit rechtem kōfe den brüderen und ir nachkomen des spitales ze Sekingen einen

acher, der lit in dem spiecze der dirren owe ze Sekingen, fur ein recht eigen umbe zehen phunt phenningen gûter und gemeiner, die ich emphanen han von in und bekeret in das vorgeante selgerete, und sol des achers ir wer sin und des spiales nu und har nach swa sù sin bedurfent, und setze sù an min recht und in gewalt und in gewer des gûtes in allem rechte als ich es hatte, und enzihe mich fur mich und fur min erben aller ansprache nu und har nach g[.]en in umbe de[.]cher. Und des ze einer warheit han ich min ingesigel fur mich und min erben an disen brief ge[hengt]. Dis beschah da von gottes geburte waren tusench iar dru hundert iar dar nach in dem an[deren] [ia]re ze Sekingen an dem nechsten Meintage vor sant Mathis tag.

Urk 27

1302 Juni 2, Konstanz

Simon, Leutpriester zu St. Stephan in Konstanz, entscheidet als Schiedsrichter einen Streit zwischen den Johannitern von Bubikon und dem Kloster Frauenthal über drei Höfe der Herrschaft Wädenswil. Darin Bezugnahme auf Urk 22 (1300 Okt 17), in welcher Rudolf I. vom Stein als Vertreter der Erben Rudolfs von Wädenswil fungiert.

- A: Simon, Leutpriester zu St. Stephan in Konstanz
S: Hugo von Werdenberg, Komtur von Bubikon; Äbtissin von Frauenthal; Abt von Kappel; Simon, Leutpriester zu St. Stephan in Konstanz
Z: Johannes, genannt Pfefferhart, Chorrherr zu St. Stephan; Ulrich von Hof; Bertold, genannt Schallenberg
Sig: StA Zürich, C II 4, Nr. 147
Lit/D: UB Zürich 7, S. 238 ff., Nr. 2648; QW 1/2, S. 139 f., Nr. 289

Urk 28

1303 April 1

Äbtissin Anna und das Kapitel von Säckingen belehnen Heinrich Notstein von Waldshut mit Zinsen von Gütern zu Alpfen (1 Schuppe), Birkingen (2 Hufen) und Etwihl (1 Hufe), deren Zinswert zusammen 4 lib d, 8 Mütt Roggen, 10 Mütt Hafer und 14 Hühner beträgt, als Erblehen, nachdem dieser den vorherigen Inhabern Ulrich (II.) von Wieladingen dem Jünger und seiner Gattin Anna 21 Mark Silber gezahlt hatte.

- A/S: Äbtissin Anna von Säckingen; Kapitel von Säckingen
Z: Heinrich von Mettau, Domherr des Stifts; C[onrad], Kirchherr von Murg; R. der Kaufmann, Priester; Jakob von Rheinfelden; Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen; Lutold, Schultheiß von Waldshut; H. der Hurtinger von Waldshut; C. Schreiber; Her[mann] Ratze und Ulrich I. von Wieladingen, Ritter
Sig: GLA 16/983
Lit/D: RsQS U25

Allen den die disen brief an sehent alder horent lesen, kunden und veriehen wir, von Gottes genaden ebetische Anne und das capitel des gotzhus ze Sekingen, ein warheit, des so hie geschriben ist: Ir sunt wissen, das Ūl[rich] von Wielandingen der iunger und Anna, sin eewirtinne, mit Heinrich Notsteine von Waltzhūt fur uns kamen in unserm umbegeng und uns ufgaben, dū vorgeante Anne mit ir vogetes hant, swas sū beide rechtes und nutzes hatten an disen gūtern, die unsers gotzhus eigen sint, an einer schūppsse ze Alaphen, die Walter in der Gupphe buwet, und an zwein hūben ze Birkingen, die buwet meister Bercholdes sune und Gotfrides sune, und an einer hūbe ze Etwile, die Ūl[rich] bute von Etwile, diese gūter gelten inen, uber das uns da werden sol, vier phunt phenningen und acht mutte roggem und zehen mutte habern und vierzeh hūnre. Dis gelt und des rechtes entzigen sū beide sich gen uns und gen dem vorgeanten Notsteine, und hatten darumb von ime emphan-gen ein und zwentzech march gūtes silbers und do sū von ir rechte gegangen, da hetten sū uns das wir das recht und den vorgeanten nutz von dem sū gegangen weren, lihen ze rechtem erbe dem vorgeanten Notsteine und sinen erben. Des wurden wir einhelgich ze rate und verichen, das wir dem vorgeanten Notsteine und sinen erben ze rechtem erbe verluhen han alles das recht, das der vorgeante Ūl[rich] und sin eewirtinne an dem gūte hatten, mit dem vorgeanten nutzen, und das er noch sin erben nit furbaß nieszen sol, lute noch gūt, wande so vil so vor geschriben ist, och sol ime andern nit abe gan und swa er von den luten, die das gūt buwent, an siner vorgeanten gulte, alder uns an unseren zinsen und nutzen gesumet wurde, da sol er und sin nachkomen mit unserm willen, das gūt also besetzen, das er und wir unsers nutzen zu wegen kumen, und von dem vorgeanten erbelegen, sol er und sin erben uns ierlich drie schillinge phenningen zinses gen ze sant Martis mes, ze unserm gemeinen nutze in unser Kam[er]. Und ze einer warheit des alles so han wir unsere ingesigel an disen brief gegeben. Dis beschach da ze gegen waren her Heinrich von Metowe, unser tūmherre, her C. kilcherre ze Murge, her R. der Kōfmann, priestere, Jacob von Rinvelden, Walter der Sculthesse von Sekingen, Lutold der Sculthesse von Waltzhūt, H. der Hurtinger von Waltzhūt, C. Sherreyber, Her[man] Ratz und her Ūl[rich] von Wielandingen, Ritter und ander lute genūge. Do von gottes geburte waren tusenth iar und dru hundert iar dar nach in dem dritten iare an dem nechsten meintage nach dem Balmtage.

Urk 29

1303 Apr 13, Basel

Ritter Heinrich (II.) vom Stein erklärt, dass er und sein verstorbener Bruder Rudolf (I.) dem Bischof Peter von Basel [vor 1302 Feb 19] einen Hof in Wegenstetten übergeben und von diesem als Lehen zurück erhalten haben.¹

¹ Es dürfte sich um Peter von Aspelt (1297–1306) handeln. Wäre dessen Vorgänger Peter Reich von Reichenstein (1286–1296) gemeint, hätte ihn der Schreiber wohl als verstorben gemeldet.

A/S: Heinrich II. vom Stein, Ritter

Sig: Porrentruy, Archives de l'ancien Evêché de Bale, Livre des fiefs nobles, fol. 111

Lit/D: Trouillat 3, S. 37, Nr. 26

Ego Heinricus miles dictus de Lapide, tenore presentium recognosco et constare cupio vnuersis quod ego et Rūdolfus frater meus felicis memorie, curiam in Wegenstetten cum omnibus pertinentiis suis, que ad nos jure proprietatis pertinebat, dedimus et contulimus reuerendo in Christo patri domino Petro episcopo Basiliensi suisque sucessoribus et ecclesie Basiliensi, ac probrietatis tytulum, quem in predicta curia et suis pertinentiis habuimus, transtulimus in tytulum feudalem. Recepientes predictam curiam cum suis pertinentiis a predicto domino nostro episcopo Basiliensi in feodum a nobis et successoribus nostris jure feudali perpetuo possidendam. Renunciantes etiam pro nobis et nostris successoribus tytulo proprietatis quem habuimus in curis memorata. In cuius rei testimonium, ego Heinricus predictus presentem litteram feci sigilli mei munimine roborari. Actum et datum Basilee, anno Domini M^o.CCC^o. tercio. Idus aprilis.

Urk 30

1303, Basel

Der Official der Basler Kurie urkundet, das Präsentationsrecht der Kirche in Rotenfluh stehe nach dem Tod des bisherigen Leutpriesters Werner Schaler zur einen Hälfte dem Domkapitel in Basel, zu anderen Hälfte mehreren Angehörigen der Basler Familie Münch sowie Heinrich (II.) vom Stein und dessen Neffen gemeinsam zu. Beide Seiten sollen das Recht abwechselnd ausüben. Heinrich (II.) vom Stein, Ritter, nimmt dieses Recht für sich und die Kinder seines Bruders Rudolf, Heinrich (III.), Rudolf (II.) und Mathis, in Anspruch.

A: Official der Basler Kurie

Sig: GLA 19/1856

Lit/D: UB Basel-Land, S. 159 f., Nr. 210

[Auszug:]

Nos officialis . . curie Basiliensis notum facimus universis ad quos presentes littere pervenerint, quod comparentibus coram nobis in forma iuris honorabilibus viris dominis Lutholdo de Rōtenleyn, presposito, Heinricho de Bechburg decano et capitulo ecclesie Basiliensis ex una, Hugone Monachi dicto Zwinger, Hugone fratre suo dicto Gempener et Ottone Monachi, Conrado dicto Slegel, Conrado Monachi de Munchesberg, militibus, item eodem Conrado dicto Slegel pro fratribus suis Johannem Hugone et Heinricho tutorio seu curatorio nomine eorundem, item dicto Conrado Monachi de Munchesberg tutorio sive curatorio nomine pro liberis quondam domini Lūdewici Monachi fratris sui, videlicet Petro et Rūdino, item domino Heinricho dicto zem Steine milite pro se et liberis quondam Rūdolphi fratris sui militis, scilicet Heinzino, Rūdolfo et Mathia, tutorio seu curatorio nomine eorundem, item Gōzmanno, Hartmanno, Lutholdo dictis Munch, armigeris, ex parte altera, eedem partes recog-

noscentes in iure alterutrum parcium habere et comptere ius patronatus, ecclesie in Rotenflû, Basiliensis dyocesis, [...].

Urk 31

1305 Januar 21, Säckingen

Die Ritter Heinrich (II.) vom Stein und Rudolf von Degerfelden sowie Erlwin der Wirt von Säckingen schlichteten einen Streit zwischen dem Ritter Ulrich (I.) von Wieladingen dem Alten und der Äbtissin und dem Kapitel von Säckingen, die Forderungen gegen ihn erhoben hatten. Wegen einiger Güter zu Schwörstadt, die der von Wieladingen an sich gezogen hatte, wird bestimmt, dass nach einer Kundschaft die beidseitigen Güter voneinander geschieden werden sollen. Ulrich soll dann das, was ihm nicht zusteht, zurückgeben. Die Fallabgaben, die er in Schwörstadt von den Hufen, die in den Hof gehörten, eingezogen hatte, soll er nicht mehr einziehen und künftig zu Schwörstadt 3 Mütt Hafer und zu Stetten 2 Saum Rotwein weniger 2 Viertel versessenen Zins geben. Zudem hat er dem Stift einen Zins zu überlassen, der von einem Mühlrad auf dem Gut zu Kiesenbach, zugehörig zum Dinghof Oberhof, geleistet wird. Für die dem Stift entstandenen Schäden soll Ulrich dem Stift jährlich an St. Martin ein Rind geben und innerhalb von sechs Jahren 6 Fuder Weißwein zu Schliengen zahlen, jährlich ein Fuder.

A: Heinrich II. vom Stein, Rudolf von Degerfelden (beide Ritter), Erlwin der Wirt von Säckingen

S: Ulrich I. von Wieladingen

Sig: GLA 16/1369; Vidimus von 1319 Jan 12 in GLA 16/1370

Lit/D: RsQS U 29

Wir her Heinrich von dem Steine, her Rüdolf von Tegervelt, die ritter sint, und ich Erlwin der Wirt von Sekingen kunden und vergehen an disem brief das unser frowen, von gottes gnaden die eptischenne und das capitel gemeinlich ze Sekingen, manegarhand ansprach hatten an her Ûlrichen von Wielandingen den alten, der riter ist. Der selbe chriek und dũ ansprach als vil der was wart beidũ der frowen halpe und sin halpe willeklich an uns drie gesetzt, also das wir sũ mit reht und mit minne als wir uns erkanden mit e[i]n anderen rihtin umb die selben ansprach, und das sũ die usrihtung nach unser ussage und als dirre brief hette bedunchalp stet son han, das sũ gelopt hant. Dũ erst ansprach der frowen was umb mangerhand gũt ze Swerstat, das der von Wielandingen in sinen gewalt und nutze genomen hette, das ir was, die ansprach schieden wir mit einem undergang, der mit geswornen eiden geschach, swas da undergangen wart, und von dem sunre gescheiden wart, das sol er wider lan den frowen und den lüten, er gewinne es denne von inen als liep es im ist. Och nam er velle in dem selben dorf us den hũben, die da in den hof hõrent; die velle sol er nit me nehmen. Och sol er drie mutte habern versessens zinses in dem selben dorf hinnan hin geben. Och sol er ze Stethen zwen sòm rotes wines zweier vierteil minre versessens zinses hinnan hin gen. Och sol er minen frowen lidig lan den zins ze Obernhofe des gũtes ze Chiesenbach von einem rade, den er nam und nit me nehmen sol. Och sol er ellũ iar den frowen ein rint gen ze sant Martins mis als ir reht ist,

und swas er untz har ingenomen und genuzet hatte von den vorgeanten güttern, vür das alles sol er inen sehs vüder wizes wines ze Schliengen gen ze sehs iaren us ierlich ein vüder, von dem nehsten herbeste hin untz er gewert. Und das er und sind erben das alles stet haben, dar umb her er vür sich und sin erben sin ingesigel an disen brief gehenket. Ich vorgeanter her Ûlrich von Wielandingen vergih willeclich einer warheit vür mich und min erben alles des so vorgeschrieben ist, und wir das leisten und stet son han und han dar umb min ingesigel an disen brief gegeben. Das hie geschriben ist, das solinan bedunt halp stet han. Och beschach es do von gottes gebürte earen drūzehenhundert iar, dar nach in dem fünften iar mornendes nach dem achte den tag ze sant Hylarien mis.

Urk 32

1306 April 16

Rechnungslegung des Burggrafen (Burgvogts) von Rheinfeldern, Rudolf, Vogt von Ensisheim, für die Jahre 1303 bis 1306 vor Zeugen, darunter Heinrich (II.) vom Stein.

Lit/D: MGH Const. IV, S. 1252–1255, hier S. 1253.

[Auszug:]

Anno Domini MCCCVI, XVI. Kal. Maii coram strennis viris dominis H[einrici] de Lapide, Rūd[olfo] de Tegervelt, Iacobo de Kienberg, Johanne advocato in Krenkingen, H[einrici] dicto ze Lōben militibus et magistro Burchardo de Frikke imperialis aule notario aliisque quam pluribus dominus Rūd[olfus] advocatus in Ensichsh[ein] et burggravius .. castri Rinvelden de eiusdem castri urbo, redditibus et obventionibus aliis quibuscumque computavit se percepisse et exposuisse a festo sancti Hylarii concurrente sub annis Domini MCCC tercio infrascripta, sicut in partibus demonstrantur.

Urk 33

1306 November 12, Schliengen

Adelheit von Ilfingen, Kellerin, und Adelheid von Kaiserstuhl, beide Chorfrauen des Stifts, bestätigen die von einer Anzahl genannter und beeidigter Personen festgelegten Rechte und Pflichten, die ein Richter in ihrem Hof zu Schliengen haben soll. Der mit dem Amt betraute [Werner III.] Schaler von Basel soll den Hof dreimal im Jahr besuchen, um Gericht zu halten.

Zusatz: Gemäss einer Urkunde, die [Ulrich I.] von Wielandingen vom Stift Säckingen hat, sollen er und seine Erben die Boten auf dem Schliengener Hof nicht beeinträchtigen und auch nicht auf den Hof kommen. Die 8 Saum Weißwein, die das Stift ihm jährlich zu geben hatte, sind ihm abgekauft worden.

A: Adelheid von Ilfingen, Kellerin; Adelheid vom Kaiserstuhl, Chorfrau
Z: Erlwin der Wirt von Säckingen; Walter Vasolt; der Keller von Mandach; der Keller von Mettau; Rüdolf Warnbach; *her* Konrad von Murg; Konrad von Eitkon
Sig: GLA 16/1318, ehemals zusammengeheftet mit Urk 48 (1311 Nov 12)
Lit/D: RsQS U 31; SCHULTE, Tschudi, S. 75 f.

... Wir vro Adelheit von Ulvingen, kelnerin, und vro Adelheit von Keiserstül, tūmfrowen des gotzhuses ze Sekingen, tūn kunt allen den die disen brief sehent lesent oder hörent lesen, die rechtunge, und die recht, die ein rihter ze Sliengen in dem hove, der do höret ze dem vorgeanten gotzhuse ze Sekingen, haben sol, nach gesameter kuntschaft und urteil der erberen lüte, der namen hie nach geschriben stant, die es uf irn eit erteilt vor gerichte und in gerichtes wis, do der rihter gegenwürtig in dem vorgeanten hofe ze gerihte sas und och unser amtlute ze gegen waren und es sohen und horten ... Das erste ist, das der richter der danne uf dem hofe richten sol, weder besezen noch entsezen sol, und enkein rehtunge uf dem hofe me haben, wan das man imme selbandere die nachtselde geben sol, dristunt in dem iare so er do richten sol, und mornendes so sol er us siner büsse zeren... Och wart uf den eit erteilet, das der Schaler von Basele in den hof sol komen dristunt in dem iare selbvierde und nith mere, und do richten sol umb frevenli und umb dūpstal und sol man im och die nachtselde geben und mornendes sol er usser sinen büssen zeren... Die aber di so vorgeante rechtunge uf irn eit erteilet hant, der namen stant hier geschriben: Tennevisel von Nūwenburg, her Dietheln [von Schliengen] und Rüdolf sin sune, Phlūging von Egkenhen, Meiiier Blesi, Cūnrat und Johans Bart von Rutz, Vogt Schörli, Renk und sin sun, Cūnrat Lützelman, Berchtold Winterli und her Eberhart der Wirt, Cūnrat von Gennenbach, Johans Rostgo und ander bescheiden lüte, die do von rehte urteilde sprechen sūln. Hie bi waren och erber bescheiden lüte, die es sochen und horten: Der von Zūzekon, Erlwin der Wirt von Sekingen, Walter Vasolt, der Kelner von Mandach, der Kelner von Mettowe, Rüdolf Warnbach, her Cūnrat von Murge, Cūnrat von Eickon und ander biderbe lüte gnūge... Dis beschach ze Sliengen in dem vorgeanten hofe do man zalt von gottes geburte drūzehenhundert iar, dar nach in dem sechsten iare mornendes nach sante Martins tage.

Wan sol och wissen da bi, das an der hantfesti, die der von Wielandingen von unserm gotzhuse hat, offentlich geschriben stot, das er nach sin erben uns noch unsere botten uf dem vorgeanten hofe ze Sliengen niemer sūllent beswären noch geirren, noch uf den hof niemer sūllen komen. Acht Sōme wisses wines sollten wir im ierlich von dem hofe geben, die hand wir gekūffet vom im lidig und ler iemerme ze niesende und ze hande und hat dar umbe unser gūt empfangen.

Urk 34

1306 November 16

Graf Rudolf (III.) von Habsburg[-Laufenburg] gibt dem Hermann von Bellikon für geleistete Dienste eine Hufe im Bann zu Hofmeli, die Hermann von ihm zu Lehen hatte, zu Eigen auf. Im Gegenzug gibt Hermann dem Grafen die Hälfte einer Mühle in Eikon auf und empfängt diese wieder zu Lehen.

A/S: Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg

Z: Rudolf (II.) von Wieladingen; Jakob von Rheinfelden; Walter Vasolt; Jakob Kelhalde; Heinrich, Schreiber der Bürger von Rheinfelden; Rudolf Bruner; Konrad Barraban

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.27/19

Lit/D: AU 5, S. 15, Nr. 21

Wir grave Rūdolf von Hapsburg kunden menlichen in disem briefe, das wir ein hūbe, liget ze Hofmeli in dem banne, die Herman von Bellikon von uns ze lehen hatte, hein uf gegeben dem selben Herman vur ledig eigen, wan och si unser eigen waz vnd an uns von eigenschaft horte, dur sines diensts wegen, so er uns dar het getan, und noch wol mag getūn. Und wan wir dis so frilich taten, da von do gab der vorgenante Herman uns vf den halbteil einer müli, lit ze Eitkon, waz sin eigen, vnd hatte si Wiman von ime, vnd enphie si wider von uns ze rechten lehen. Wir veriehen och mit gūten trūwen, das wir und alle unser erben des vorgen[anten] Hermannes und siner erben der vorgen[anten] hūbe wern suln iemer me vur ledig eigen ane alle geverde, an allen stetten, da si von uns werschaft bedurfen. Und zu einer waren urkūde und ewigen stētekeit alles des so da vor gescriben stat, so han wir der vorge[ante] grave Rūdolf disem brief besigelt mit unserm eigen ingesigel. Da das beschach, da bi waren und sind och gezūge: Rūdolf von Wieladingen, Jacob von Rinvelden, Walter Vasolt, Jacob Kelhalde, Heinrich der burger scriber von Rinvelden, Rvdolf Bruner, Cvnrat Barraban und merre biderber luten genūge. Dirre brief wart gegeben, do man zalt von Gottes gebūrte drūzehen hundert iar, darnach in dem sechsten iare an der nehst mitwuchen nah sant Martins mis.

Urk 35

1306 November 25, Brugg

Königin Elisabeth kauft in ihrem und im Namen ihrer Kinder von den Grafen Werner und Ludwig von Homberg die drei Burgen Wartenberg, den Hof und Kirchensatz zu Muttenz samt der Hard.

A: Königin Elisabeth

Z: Graf Burchard von Hohenberg; [Heinrich II.] vom Stein; einer von Kienberg; Rudolf von Trostberg, Hofmeister; Sweiker von Liebenberg; Vogt Rudolf von Ensisheim

Lit/D: USGöA 1, S. 104 ff., Nr. 179 (Regest mit Zeugenliste)

[Auszug:]

[...] Das diseu red und dieser chouf stete und unzebrochen beleibe, des geben wir an unser kinde stat den oftgenanten graven Wernhern und Ludwig van Honberg disen brif mit unserm insigel bestetiget mit den gezeugen, die hernah geschriben sind. Die sind graf Burchard van Hohenberg, der van dem Stayn, der van Chiemberg, Rudolf unser hofmeister van Trosberg, Sweiker van Liebenberg, vogt Rudolf van Ensesheim und ander erber leut genüge.

Urk 36

1306 November 30, Säckinggen

Hartmann (I.) von Wieladingen, Chorherr zu Säckinggen, und dessen Brüder Ulrich (II.) und Rudolf (II.), Söhne des verstorbenen Ulrich (I.) von Wieladingen, verkaufen an Äbtissin Elisabeth und Kapitel von Säckinggen eine Weingülte von 8 Saum zu Schliengen, die ein Lehen des Klosters ist, für 45 lib d und treten alle damit verbundenen Rechte ab.

A: Hartmann I., Ulrich II., Rudolf II. von Wieladingen

S: Hartmann I., Ulrich II., Rudolf II. von Wieladingen; Stadt Säckinggen

Z: Hartung und Otto der Münch von Basel; Johann von Diesse; Rudolf von Degerfelden, alle Ritter; Walter [Vasolt] der Schultheiß; Erlewin; der Rat von Säckinggen, bestehend aus Walter (II.) Vasolt, Hermann Ratze, Heinrich Helbling, Kunzo von Schwörstadt, Heinrich Schorpf, Rüdolf Brunner, alle Bürger zu Säckinggen

Sig: GLA 16/1309

Lit/D: RsQS U 32; Bader, Schliengen, S. 240 f.

Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kunden wir her Hartman von Wieladingen, korherre ze Sekingen, Ulrich und Rüdolf, gebrüder, hern Ulrichs seligen sune von Wielandingen, ritters, das wir unverscheidenlich dien erwirdigen fröwen, von gotz gnaden der eptischin und dem cappittel von Sekingen, ze köffene hein gegeben acht söme wingülte, die wir ze Sliengen hatten, und die unser lehen waren von dem selben gotzhuse mit allem rehte und mit aller friiheit, und als das selbe lehen an uns komen was, umb fünf und vierzig pfunt pfenning, die ze Sekingen genge und gebe sint, und sin öch der unverscheidenlich von in gewert und öch ällekliche, und ist öch das selbe güt in unsern nuz komen vollekkliche, und enzihen uns har umbe unverscheidenlich an disem briefe alles des rehtes für uns und unser erben und aller der vorderunge und ansprache, so wir iemer dehein wiz umb das vogenante lehen der wingülte gehaben möhten an geistlichem und weltlichem gerichte, und geben öch das selbe lehen lideklich und unverscheidenlich uf, als wir dur recht unser lehen uf geben son, mit allem rehte und als ez an uns komen was, an der erwirdigen fröwen hant von gotz gnaden eptischin Elsbeten, erwelt und bestetet ze dem selben gotzhuse ze Sekingen, ze des vogenanten cappittels und ir gotzhuses wegen. Wir loben öch an disem briefe für uns und unser erben, das wir wider den selben köf, so wir getan hein, niemer getügen, weder mit stette rehte noch mit lantrehte noch mit dekeinen andern dingen, dar von der selbe köf gekrenket oder

wider zogen werden möhte. Und das diz alles war si und öch stete belibe so geben wir disen brief besigelt mit unsern ingesigeln und öch mit der burger ingesigel von Sekingen, die dar umbe gebetten hein, ze einem steten urkünde offenlichen. Diz beschach ze Sekingen an sant Andres tult, do von gotz geburt waren drūzehen hundert iar in dem sechsten iare da nach, do indictio was dū vierde. Da ze gegen waren her Hartung und her Otto der Mūnch von Basel, her Johans von Dussen, her Rūdolf von Tegervelt, ritter, her Walter der Schultheisse, her Elravin und ander erber lūte genūge. Wir Walter der Schultheisse und der Rat von Sekingen, der namen hie nach geschriben sint, dur der vorgeanten gebrūder bette von Wielandingen, das man wisse, das alles das, so vor geseit ist, war ist und öch stāt belibe, so henken wir unser burger ingesigel an disen brief ze einem urkünde offenlichen. Diz beschach ze Sekingen an dem tage und in dem iare als vor geseit ist. Des rates namen sint Walter Vasolt, Herman Razo, Heinrich Helbling, Chūnu von Swerzstat, Heinrich Schorpli, Rūdolf Brūner, burger ze Sekingen.

Urk 37

1307 April 20, Rheinfelden

Walter von Rötteln verkauft für 53 Mark Silber die Hälfte des Dorfes Endenburg mit Gerichtsrechten, Kirchensatz und Grundbesitz an Hermann von Bellikon, Bürger von Rheinfelden. Weiterhin belehnt er ihn mit den zum Dorf gehörigen Leuten.

A/S: Walter, Herr von Rötteln

Z: Peter von Eptingen, Schultheiß von Rheinelden; Heinrich *ze Lobun*, Burggraf von Rheinfelden; Konrad von Beuggen; Walter von Wise, Ritter; Ulrich II. von Wieladingen; Heiden von Hertenberg; Ruman von Kaiserstuhl; Jakob von Wise; Heinrich von Öschgen; Johann der Spiser; Konrad der Walcher

Sig: GLA 21/2128

Ich, Walter, ein herre von Röttelen, tūn kunt allen den disen brief an sehent oder hōrent lesen nun oder harna, das ich dur minen nutz verkoffet han den halbteil des dorfes ze Entenburg und des gūtes so der zū hōret, es si an akern, an matten, an holtze, an velde, an wunne oder an weide, an twinge, an banne und an gerihte und darzū den kilchunsatz vur ledig eigen Hermann von Bellikon einem burger von Rinvelden, und die lūte die ze Entenburg sitzent und darzū hōrent, die han ich ime ze rechtem lehen verluwen und sinen lehens erben; unde dar umbe han ich von ime enphangen drie march und fünfzeg march silbers luters unde gebrentes Baseler gewiht, und han es in minen nutz bekeret. Wan sol och wissen, das ich den vorgeanten Herman han gesetzt in nutzlich gewer des vorgeanten gūtes und der luten. Ich han mich och entzigen an sin hende alles des rehtes und aller der ansprache so ich oder min erben an das vorgeante gūt und och an die lūte gegen ine oder sinen erben iemer gewonnen möhte an geistlichem oder an weltlichem gerihte oder in keinem gerihte, es si landes gewonheit oder stette reht, geschribens oder ungeschribens, und mit namen aller der rehte, da mitte der vorgeante kof iemer zerbrochen möhte wer-

den; und binde och mich und min erben des vorgeanten gûtes wer ze sume vur eigen und der lûten vur lehen des vorgeanten Hermans und siner erben gegen menlichen iemer me, mit gûten trûwen ane alle geverde, an allen stetten da si werschaft von uns bedurfen. Hie bi waren und sint och gezûge her Peter von Eptingen, scultheis ze Rinvelde, her Heinrich ze Lobun, burgrave ze Rinvelde, her Cûnrat von Bûkhein, her Walter von Wise, Rittere, Ûlrich von Wielandingen, Heiden von Hertemberg, Ruman von Keiserstûl, Jakob von Wise, Heinrich von Eschon, Johans der Spiser, Cûnrat der Walcher und ander erberr lûten genûg. Und ze einer urkunde warheit und ewigen stêtekeit alles des so da vor gescriben stat, so han der vorgeante Walter disen brief besigelt mit minem eigen ingesigel. Dirre brief wat gegeben und geschach och dirre kof ze Rinvelde, do man zalter von Gottes geburte drûzehen hundert iar, dar nah in dem sibendem iare an dem nesten dunrstag vor sant Georgen tag.

Urk 38

1307 August 14, Säckingen

Hartmann (I.) von Wieladingen, Chorherr zu Säckingen, [Ulrich II.] Wieland und Rudolf (II.) von Wieladingen, seine Brüder, verkaufen der Äbtissin Elisabeth von Säckingen und Rudolf, Kirchherr von Zuzgen, für 97 lib die sogenannte „Fischmatte“, die ein Erblehen des Stifts ist. Wieland verbürgt sich für seinen noch unmündigen Sohn Hartmann (II.). Weiterhin stimmen zu: Walter Vasolt, Bürger zu Säckingen, Vogt Hartmanns (II.), und Margarete [von Schliengen], die Gattin Rudolfs (II.).

A/S: Hartmann I., Wieland (Ulrich II.), Rudolf II. von Wieladingen

Z: Walter [Vasolt] der Schultheiß; Walter II. und Konrad Vasolt; Meister Konrad der Schülmeister; Rûdolf der Bruner; Bertold der Wirt von Stein (Steine); Herman Ratze; Werner der Kramer; Meister Kunze der Smit; Johann der Egewiler; Heinrich Raetli

Sig: GLA 16/190

Lit/D: RsQS U 36

Allen die disen brief sehent oder hôrent kûnden wir Hartmann von Wielandingen, korherre ze Seckingen, Wielant und Rûdolf von Wielandingen, gebrûdere, das wir unverscheidenlich unser matten, die man nemmet der Vischer Matte und dû unser erbe was von dem vorgeantem gotzhuse von Seckingen, ze kôffenne han gegeben der erwirdigen vrowen fron Elsbeten von gottes genaden eptischenne, erwelt und bestatet ze dem selben gotzhuse ze Seckingen, und dem erberen man hern Rûdolf, dem kilchen herren von Zuzikon, unverscheidenlich gen rehten teile mit allem dem rehte vriheit und der haftigi, so dar zû gehôret, umb siben und nunzig phunt phenninge, die ze Seckingen genge und gaebe sind und sin ôch der von inen gar gewert, und hein uns dar umb entzigen âlleclich und willeclich alles des rehtes aller der vorder und ansprache, so wir einer dar umbe gehaben môhtin deheim was beidû an geistlichen und an weltlichen gerihte und wider den kôf und hein ôch die vor genanden matten fur uns und unser erben lidiglich fur ein reht erbe uf gegeben an der

vorgenanden vröwen, der eptischenne von Seckingen hant, mit allem dem rehte und der hafti, so dar zû gehöret und als uns mit rehtem gerihte erteilet wart, das wir das selbe gût uf geben soltint. Wie loben öch unverscheidenlich an disem brieve und hein öch gelobt fur uns und unser erben unde sunderlich ich, Wielant fur Hartman, minen sun, der noch nit ze sinen tagen komen ist, und mit des hant ich es vertigen sol, swenne er ze sinen tagen kunt, als ich verbürgot und vergiselt han, reht und redelich, des vorgeschribenen gûtes wer ze sinne, für ein reht lidig erbe, von dem vorgeschribenne gotzhuse ze Seckingen, swa alder swenne man sin bedarf gen rehte beide an geistlichem und an weltlichem gerihte. Und ist dis alles so hie vor geseit ist geschehen mit dem gûten willen und der hant Walter Vasoltes, burgers ze Seckingen, der mir, dem vorgenanden Hartman, vor gerihte mit rehter urteilde ze vogte gegeben wart, und öch mit der hant und mit dem gûten willen der erberun bescheidenen fröwen fro Margareten, miner des vorgenanden Rûdolfes efrowen. Won sol öch wissen, das beidû dû minr und die mere matte, dien man sprichet die {vsch} visch matten in den kôf, so hie mit worten begriffen ist, hõrent unschidelich. Und das des war si und öch stete belibe so geben wir der vorgenanden unser frowen, der eptischenne von Seckingen und öch hern Rûdolfen disen brief mit unsren ingesigeln besigelt ze einem urkund offenlich. Dis beschach ze Seckingen an dem abend unser fröwen ernde do von gottes gebürte waren drûzehenhundert iar, in dem sibenden iare dar nach, die indictio was die vierde. Da ze gegen waren Walter [Vasolt] der Schultheisse, Walter und Cûnrat Vasolt, Meister Cûnrat der Schülmeister, Rûdolf der Bruner, Berhtolt der Wirt von Steina, Herman Ratzo, Wernher der Kramer, Meister Cünze der Smit, Johans der Egenwiler, Heinrich Râtli und ander erber lûte genüge.

Urk 39

1307 August 15, Säckingen

(Ulrich II.) Wieland von Wieladingen verspricht Äbtissin Elisabeth von Säckingen und Rudolf, Kirchherr zu Zuzgen, dass sein Sohn Hartmann (II.) bei Volljährigkeit (um 1312) den Verkauf der sogenannten „Fischmatte“ fertigen werde und stellt dafür Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen, und Walter (II.) Vasolt als Bürgen.

A/S: (Ulrich II.) Wieland von Wieladingen

Sig: GLA 16/191

Lit/D: RsQS U 37

Allen die disen brief sehent oder hõrent, kund ich Wielant von Wieladingen, das ich gelobt han und loben öch an disem brieve, der erwirdigen fröwen frow Elsbeten von gotz genaden eptischenne ze Seckingen und der erberen man her Rûdolf, dem kilchenherren von Zuzikon, die Vischmatten, die wir inen beide dû minr und dû mere, mit minen Brüdern ze kôfenne gegeben han, mit Hartmannes, mines sunes hant, ze volvertigen swenne er ze sinen tagen kunt, reht und redelich und öch gaenzelich. Und das sû suslichs vertigunge deste sicherre sein von mir, so han ich inen ze

bürge und ze gisel gegeben Walter den Schultheissen von Säckingen und Walter Vasolts mit dem gedingen, das sū sich ze Seckingen in eines offenen wirtes hus nach der stat gewonheit gisel antwriten, ob ich an der vertigung des vorgehenden gūtes sumig waere, swenne ich dar umbe gemant werde, und son da gisel ligen, swenne sū dar umbe gemant werdent, dar nach in aht tagen dien nehsten alle die wile unze das das gūt gevertiget werde willeklich. Und sol deswegen manunge beschehen von inen oder von ir gewissen botten in dem nachsten iare da nach so min sun ze sinen tagen kunt, ald die bürgen und die gisel, ob des nit beschaehe, sint niht me gebunden, und sol aber das iar da von im geseit ist von disem tage hin so hie nach geschriben ist das sehste iar sin, waer öch das der bürgen und gisel deweder verdurbe, ee diese iar zal us keme, so sol ich inen ein andern als gūten geben ane geverde, swenne ich dar umbe gemant würde, dar nach in vierzehen tagen, alder der ander sol gisel ligen swenne er gemant wurt als ee alle die wile untz das das beschiht. Waer öch das der bürgen und gisel deweder der giselschefte, so er ligen sollte ... unnüze wêre swelen weg das beschah, so sol er der wenne unnütze ist, einen andern als gūten mit derren vorgehenden miner vrowen der eptischenne ald hern Rūdolffes oder swer die frūgen messe singende wirt wissende legen ane geverde an sin stat. Ich loben öch mit gūten trūwen die vorgehenden mine bürgen und gisel von allem dem schaden ze wissenne, den sū von dirre burgschaft oder giselschaft iemer gewinnen mugen. Und das dis war si und staete belibe so gib ich disen brief besigelt mit minem ingesigel offenlich. Dis beschach ze Seckingen ze unser frowen ernde, do von gottes geburte waren M CCC in dem sibenden iare da nach.

Urk 40

1308 Januar 30, St. Gallen/1308 Februar 3, Säckingen

Die Gebrüder Rudolf und Arnold von Barre (Barro, Baar) verzichten gegenüber dem Abt und Konvent von Muri auf unbestimmte Rechte, nachdem ihnen solches von den Schiedsleuten in diesem Fall geraten wurde und sie 20 lib d Rheinfeldener Währung erhalten haben. Schiedsleute waren von Seite der von Barre Heinrich (II.) vom Stein und Walter (II.) Vasolt von Säckingen, von Seite des Klosters Heinrich ze Löben und Johannes, Vogt von Krenkingen.

Die Schlichtung beschwört Rudolf von Barre 1308 Jan 30 in St. Gallen im Beisein der Schiedsleute sowie ferner Johans ze Löben, Konrad Vasolt, Kleweli von Rheinfelden, Walter dem Schulmeister von Rheinfelden, Jakob von Säckingen, Töbelli, Heinrich Helbeling, der Sohn Werners des alten Vogts, Brendeli, Konrad Munschi.

Ferner beschwört sie Arnold von Barre 1308 Feb 3 in Säckingen in Gegenwart von Heinrich Zielemp, Ulrich (II.) und Rudolf (II.) von Wielandingen, [Walter Vasolt] dem Schultheissen von Seckingen, dem Schulmeister von Seckingen, Jakob von Rheinfelden, Walter Vasolt, Konrad Vasolt, Erlewin Birchidorf, seinem Sohn, Rudolf der Brunner, Konrad Swenkeler.

A: Rudolf und Arnold von Barre

Z: [Januar 30, St. Gallen]: Heinrich II. vom Stein; Walter II. Vasolt von Säckingen; Heinrich ze Löben; Johannes, Vogt von Krenkingen; Johann ze Löben; Konrad Vasolt; Kleweli von

Rheinfelden; Walter, der Schulmeister von Rheinfelden; Jakob von Säckingen; Töbelli; Heinrich Helbeling; Werner [von Wohlen], Sohn des alten Vogtes; Brendeli; Konrad Munsch

[Februar 3, Säckingen] Heinrich Zielempe; Ulrich II. und Rudolf II. von Wieladingen; [Walter Vasolt] der Schultheiß von Seckingen; der Schulmeister von Seckingen; Jakob von Rheinfelden; Walter Vasolt; Konrad Vasolt; Erlewin Birchidorf; dessen Sohn; Rudolf der Brunner; Konrad Swenkele

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.24/48, U.24/49

Lit/D: Kurz / Weissenbach, Beiträge, S. 439 f., Nr. 44

Urk 41

1308 März 21

Ulrich (II.) und Rudolf (II.) von Wieladingen bestätigen dem Konrad Töbin und seiner Frau Hedwig den Verkauf, die Aufgabe und Fertigung dreier Güter zu Harpoldingen (*Harpoldingen*) für 15 lib. Als Zinse dieser Güter werden genannt: 4 Mütt Hafer von einem Gut, das Berchte an dem Weg und ihre Kinder bebauen, 4 Mütt Hafer von einem Gut, das Same bebaut, und 4 Mütt Hafer von einem Gut, das Konrads Kind an dem Weg bebaut.

A/S: Ulrich II. und Rudolf II. von Wieladingen

Sig: GLA 16/1049

Allen den die disen brief sehent alder hörent lesen kunden und veriehen wir Ûlrich und Rûdolf, gebrüdere von Wieladingen, das wir mit rehtem köfe verköfet han Chûnrate Töbin und Hedewige, siner ewirtinnen, und allen iren erben, umbe phunfzehen phunt phenningen, die gemein ze Seckingen waren, die wir och von inen emphanen hein, diese nach geschribenen zinse mit den selben gütern, da von sù gant dū ze Harpoldingen ligent, vier mütte habern gant von dem güte so Berchte an dem Wege und ire kint buwent, und vier mütte habern von dem güte, so Same buwet, und vier mütte habern von dem güte, so Chûnrates kint an dem wege buwent. Disen zins mit den gütern hein wir inen ufgegeben und geverteget mit aller der gewarsami worten und werchen, so dar zû horten und inen notdürftig was. O^vch mugen sù das vorgenant güt, ub es inen not tete verköfen mit dem selben gedinge als sù es von uns geköfet hein und als der brief het, den wir von inen han, und sullen wir sù dar an nit irren. Und ze einer warheit des, so han wir bede unsere ingesigele an disen brief gehenket. Och beschach es an dem nechsten donrestage vor mitter vasten, do von gottes geburte waren drūzehen hundert iar dar nach in dem achoden iare.

Urk 42

1309 Januar 13, Burg Aarburg

Ritter Heinrich (II.) vom Stein bezeugt, dass sein verstorbener Schwestersohn Ritter Ulrich (VI.) von Büttikon bei gesundem Leib dem Kloster St. Urban 20 Mark Silber schenkungswei-

se zu seinem Seelenheil vermacht habe und er, um die Schenkung als Testamentvollstrecker zu vollziehen, nachdem die empfangenen 20 Mark durch Abt und Konvent ihm übergeben worden seien, alle seine Eigengüter in Langnau (vermutlich Langnau bei Reiden, Kt. Luzern), mit jährlichen Einkünften in Höhe von 23 Mütt Roggen, 6 Schweinen, 4 ß d, Hühnern und Eiern, die an ihn gleich einem rechten Erben nach dem Tod Ulrichs und dessen nachgeborenem Sohn gefallen waren, mit allen Zugehörden dem Kloster St. Urban zu dauerndem Besitz übertragen habe, mit dem Vorbehalt, dass seine Schwester Elisabeth [vom Stein], die Mutter des verstorbenen Ulrich (VI.), lebenslänglich die Nutznießung der Güter haben und nach ihrem Tod die Jahrzeiten Ulrichs und dessen Sohns in St. Urban aus den Einkünften mit reichlicher Spendung von Wein und Fischen an den Konvent begangen werden solle.

A/S: Heinrich II. vom Stein, Ritter

Z: Heinrich *Molendinator*, Priester; Jakob von Kienberg; Rudolf von Trostberg; Ulrich von Büttikon, genannt der Lieblose; Hartmann von Ruoda, alle Ritter; Lütold von Griebenberch, Edelknecht; Johannes Gessler

Sig: StA Luzern, URK 597/11931

Lit/D: QW 1/2, S. 225 f., Nr. 470; MERZ, Büttikon, S. 363

Ego Henricus de Lapide, miles, notum fieri cupio presentium inscriptoribus et auditoribus universis, quod filius sororis mei quondam dominus Ūlricus de BŪttinchon miles facta sollempni donatione inter vivos valens corpore domui sancti Urbani cystericiensis ordinis, Constanciensis dyocesis, viginti marcas argenti legaverat in anime sue remedium et salutem. Ego vero huiusmodi legatum et elemosinam efficaciter et large desiderans expedire, prout executorem testamenti concedet facere, receptis viginti marcis argenti per domini abbatem et conventum eiusdem domus sancti Urbani mihi integre collatis, omnia bona mea propria sita in Langenowa, viginti tres modios siliginis, sex porcous, IIIor solidos denarios pullos et una annuatim reddentia, que ad me tamquam verum heredem ex morte eiusdem domini Ūlrici, avunculi mei,² filiique eius post mortem etiam ipsius geniti devenerint in virgulto et cespite, in posco et in plano cum suis attinenciis omnibus dedi, contuli et adhibita cautela quam leges canones vel etiam terre consuetudines in huiusmodi contractibus exigunt tradidi predicti domui sancti Urbani libere in perpetuum possidenda, ita tamen quod soror mea domina Elysabeth, mater quondam domini Ūlrici de BŪttinchon sepedicti, usufructum talium bonorum ad vitam suam plene percipiat. Et quando mortua fuerit eius anniversarium filiique sui proscripti in domo sancti Urbani cum profatis redditibus annis singulis celebretur vino albo et piscibus habundanter conventui ministrantis [?], [...]. Testes huius rei sunt dominus Henricus Molendinator, sacerdos, dominus Iacobus de Chienberg, dominus Rudolfus de Trostberch, dominus Ūlricus de BŪttichon cognomento Lieblosa, dominus Hartmannus de RŪda milites, LŪtoldus de Griesenberch domicellus et Iohannes Gesler aliique plurimum fide digni. In promissorum etiam testionem et robur meo sigillo hanc litteram consignavi. Datum et actum in castro Arburch anno domino M CCC IX octava epiphanie.

² *avunculi mei* bedeutet in diesem seltenen Fall „Neffe“ statt „Onkel“. Vgl. auch Mittellateinisches Wörterbuch (1967), Bd. 1, Sp. 1287, §II.E.

Urk 43

1309 April 8

Heiden von Hertenberg und seine Gattin Anna [von Schliengen] verkaufen an die Kommende zu Beuggen zwei Mannwerk Wiesen bei deren Wiese *an dem niedern Ende*, die Matten von Schliengen genannt, für 11 Mark Silber. Die Wiesen stammen aus dem Erbe des verstorbenen Vaters der Anna [= Dietrich I. von Schliengen].

A: Heiden von Hertenberg und seine Gattin Anna (von Schliengen)

S: Heiden von Hertenberg; Stadt Rheinfelden

Z: Schultheiß und Rat von Rheinfelden

Sig: GLA 67/242, fol. 210r/v

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 168, Nr. 131 (Regest); Vgl. auch Urk 44 (1309 Mai 19)

Alle die, die disen [brief] ansehen oder hörent lesen nû oder her nach, die söllent wissen, das ich, der Heiden von Hertenberg und Anna min eliche wirtin verköff hant mit gemeinem rete den erbern herren, dem Comendur und den brüderm von Bughein zwei manwerk matten, ligen an ir matten an dem niedern Ende und spricht man inen die matten von Sliengen, für lidig eigen umb einlif marck silbers luters und gewertes Basler gewicht, das wir von inen empfangen hant und es in unsern nutz gentlich hant bekert; und derselben matten söllent wir und unser erben wer sin für lidig eigen als man eigene dur recht wer sol sin an geistlichen und an weltlichen gerichte und an allen stetten da si werschaft von uns bedürfent. Wir hant öch uns und unser erben verhige alles des rechtes so wir an den matten hatten oder han mochten von keinen sachen mit gûten truwen an alle geverde. Ich, die vorgenante fröw Anna vergihe alles das da vor geschriben stat und öch, dz ich die matten han uff geben willeklich und unbetwingenlich vor dem schultheiss und vor dem rate von Rinvelden mit des vorgenanten mines elichen wirtes und mines vogtes handen, wand si min erbe was von meinem vatter. Ich der Heide vergihe das Anna, min eliche wirtin, disen köff mit minem willen het getan und ich mit irem willen und das wir niemer kein ansprache an die vorgenanten matten söllent gewinnen. Und ze einer urkunde und stetikeit alles des so da vor geschriben stat, so hant wir, die vorgenanten, ich, der Heiden, und ich, Anna, sin eliche wirtin gebetten den schultheissen und den rat von Rinfelden, das si ze einer urkunde und stetikeit des, so da vor geschriben stat, ir stat ingesigel ze minem ingesigel henken an diesen brief. Wir der schultheiss und der rat von Rinfelden hant unser stat ingesigel dur bette des Heidens und fröw Annen der vorgenanten gehenkt an disen brief. Ich die vorgenante fröw Anna vergihe, das mich benüget der vorgenanten ingesigeln wand ich eigene ingesigele nit enhan. Dirre brieff wart geben do man zalte von gottes gebürte dryzehnhundert iar, dar nach in dem nûnten iar an dem nechsten zinstag nach sant Ambrosien tag.

Urk 44

1309 Mai 19

Rudolf (II.) von Wieladingen und seine Frau Margarethe [von Schliengen] verkaufen an die Deutschordenskommende zu Beuggen zwei Mannwerk Wiesen (in Schliengen) bei deren Wiesen *am obern Ende*, die Matte von Schliengen genannt, für 12 Mark Silber. Die Wiesen stammen aus dem Erbe des verstorbenen Vaters der Margarethe [= Dietrich I. von Schliengen].

A: Rudolf II. von Wieladingen und seine Gattin Margarethe (von Schliengen)

S: Rudolf II. von Wieladingen; Stadt Rheinfelden

Sig: GLA 67/242, fol. 210r/v

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 168, Nr. 132 (Regest)

Alle die disen brief an sehent oder hörent lesen nû oder har nach, die sôllent wissen, dz ich, Rûdolf von Wieladingen, und Margareta, min eliche wirtin, verkôffet hant mit gemeinem rate dem erbern herren dem Comendur und den brûdern von Bûghein zwei manwerck matten, ligent an ir matten an dem obern ende und spricht man inen die matte von Sliengen, für lidig eigen umb zwelf mark silbers lutere und gebruntes Rinfelder gewichte, dz wir von inen emphanen hant und in unsern nutz genzlich hant bekert; und der selben matten sôllent wir und unser erben, wan si fur lidig eigen als man [...] dur reht wer sol sin an geistlichem und an weltlichem gerichte und an allen stetten, da si werschaft von uns bedôrfent. Wir hant ôch uns und unser erben verrigen alles des rechtes, so wir an den matten hatten oder han môchten mit keinen sachen, mit gûten truwen ane alle geverde. Ich, die vorgen[ante] frow Margareta vergihe alles, das da vor geschriben stat und ôch das ich die matten han uff geben willeklich und unbetwungenlich vor dem schultheisse und vor dem rate von Seckingen mit dem vorgenanten, mins elichen wirtes und mins vogtes handen, wand si min erbe was von minem vatter. Ich, Rûdolf, vergihe, das Margareta, min eliche wirtin, disen kôff mit minem willen het getan und ich mit ir willen, und das wir niemer kein ansprache an die vorgenanten matten sôllent gewinnen. Und ze einer urkunde und stetikeit alles des, so da vor geschriben stat, so han wir die vorg[enanten], ich, Rûdolf und ich, Margareta, sin eliche wirtin, gebetten den Schultheisse und den rat von Seckingen, dz si ze einer urkunde und stetikeit des so da vor geschriben stat ir stat ingesigel zû minem ingesigel henkent an disen brief. Wir, der schulth[eisse] und der rat von Seckingen hant unser stat ingesigel dur bette hern Rûd[olfs] und frow Margareten, der vorgen[anten], gehenkt an disen brief. Ich die vorgen[ante] frow Margarete vergihe, da mich benûget der vorgen[anten] ingesigeln, wan ich eigenes ingesigels nit enhan. Dirre brief wart geben, do man zalte von gottes geburte dryzehenhundert iar, dar nach in dem nûnden iar an dem mentag in der pfingst wuchen.

1309 Dezember 13, Laufenburg

Rudolf von Wieladingen verleiht gegen Zahlung von 20 Mark Silber seine Hälfte zweier Salmenwaagen, genannt *zēm Loche* und *ze der Neze*, an Henzen von Homberg, der ihm in der Vergangenheit zu seinen Lasten getreue Dienste geleistet habe. Die Salmenwaagen sind geerbt und gehören ungeteilt ihm und seinem Bruder Ulrich.

A: Rudolf II. von Wieladingen

S: Rudolf II. von Wieladingen; die Bürger von Laufenburg

Z: Arnold, Kaplan von St. Gisela [zu Veltheim?]; C[onrad] Brunwart; *C. der Zeringer*; *H. der Aman*; *Wernher von Rūchenswand*; Konrad von Gerwile; *Johans von Tūngen*; Heinrich Brennissen; Albrecht der Brenner

Sig: StadtA Laufenburg, Urk. 4

Lit/D: AU 6, S. 3 f., Nr. 8

Allen die disen brief ansehent lesent alder hōrent lesen kunde und verich ich, Rūdolf von Wieladingen, das ich Henzen von Homberg und allen sinen erben, wan er das wol umb mich und umb min vordern verschult het mit sinem schaden und mit sinen ge[t]ruwen dienste verluchen han ze rechtem lehen und als man ein lehen du recht lehen sol, den halben teil ze dien wagen beiden zēm Loche und ze der Neze mit allem rechte, nuz und gewonheit als sū mich anh[engen?] und mich angeerbet sint von ungeteiltem gūte, min und Ūlrichs, mines brūder; und han das getan mit worten und mit werchen und mit aller sicherheit, die darzū horten und im notdūrtig waren, ze als der gewarsami, so er darzū bedorfte und mit rechtem gedine [?], so sullen erben das vrowen sint als gūt recht ze dem selben lehen han, als ander sin erben, die man sint, wand öch von im zwentzig march lōtiges silbers darumbe enphangen han. O^uch soll ich und min erbe sin und siner erben des selben lehens vūr ein recht lehen wer sin ze allen stetten iemer me, swenne und swie dike er als sin erben das bedürfen. Darzū sol ich und min erben niemer in nach sin erben an dem vorgeanteten lehen gesūmen nach gehinderren, mit ansprache nach mit widervorderungen, an geistlichen nach an weltlichen gerichte. Und ze einer warheit dis dinges und das es stete belibe, so han ich im und sinen erben disen brief besigelt gegeben mit minem ingesigel und mit der bürger stette ingesigel von Lōffenberg, die das, wan es vor inen beschach, dūr min bette ze einer urkūnde des selben dinges an disen brief hant gegeben. Hie ze gegen waren, da dis beschach, her Arnold, Kaplan ze sant Gislen, C[onrat] Brunwart, C. der Zeringer, H. der Aman, Werner von Rūchenswand, Conr[ad] von Gerwile, Johans von Tūngen, Heinr[ich] Brennissen, Albrecht der Brūnner. O^uch beschach es ze Seckingen³ Lōffenberg an dem nechsten samstage nach sant Niclaus tage, do von gotz gebūrte waren drūzehenhundert iar darnach in dem nūnden iare.

³ Das Wort *Seckingen* im Original gestrichen.

Urk 46

1311 Februar 27

Ritter Heinrich (II.) vom Stein gelobt, Walter von Falkenstein, genannt von Krenkingen, den die Stadt Freiburg im Breisgau gefangen gehalten hat, deswegen nicht zu helfen.

A/S: Heinrich II. vom Stein

Sig: StadtA Freiburg, A 1 II e (1311 Feb 27, Freiburg)

Lit/D: UB Freiburg (Hefele), Bd. 3, S. 155, Nr. 201

Urk 47

1311 April 7, Säckingen

Äbtissin Elisabeth, die Chorfrauen und das Kapitel von Säckingen verleihen Johann von Hauenstein und Anna von Büttikon, seiner Frau, und ihrer Tochter Helena und danach dem ersten ehelich geborenen Kind als Leibgeding das Spichwärteramt zu Säckingen, das Johann von Hauenstein und seine Vorfahren innehatten. Als Gegenleistung überlässt Johann von Hauenstein dem Stift die Giesmühle vor der Stadt Säckingen, die zum Amt gehört.

[Inseriert in Urk 100 (1335 Nov 20)]

A: Äbtissin Elisabeth, Chorfrauen und Kapitel von Säckingen

S: Kapitel von Säckingen

Z: Johann Vasolt, Kirchherr zu Sulz, Priester; Heinrich II. vom Stein, Ritter; Jakob von Kienberg, Ritter; Jakob von Rheinfelden; Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen; Heinrich Vasolt, sein Bruder; Walter II. Vasolt; Erlwin der Wirt; Hermann Ratze (alles Bürger zu Säckingen)

Sig: GLA 16/59

Lit/D: RsQS U 107

Urk 48

1311 November 12, Schliengen

Bestätigung des Urteils vom 1306 Nov 12 betreffend den Hof zu Schliengen.

[als Affix mit Urkunde von Urk 33 (1306 Nov 12) zusammengeheftet]

A: Adelheid von Ilfingen, Kellerin; Mechtild von Brandis, beide Chorfrauen zu Säckingen

S: Peter von Bebelnheim, Propst von Colmar

Z: Peter von Bebelnheim, Propst von Colmar; Konrad von Hornussen, Priester; Bruder Heinrich der Egenwiler; Bruder Heinrich in dem Hof; Diethelm und Rudolf, sein Sohn; Meier Bläsi; Bertold der Huber von Neuenburg; Johans Bulster und sein Bruder Frenzeli

Sig: GLA 16/1319

Lit/D: RsQS U 45

... Wir vro Adelheit von Ulingen, kelnerin, und vor Mehtildt von Brandes, kamere-
rin, und tūmfrowen des gotzhuses ze Sekingen tūn kunt allen den die disen brief
lesent oder hōrent lesen, das mit gasammeter kuntschaft und urteil in dem hove ze
Sliengen, der do hōret ze dem vorgeanten gotzhuse ze Sekingen, erteilet wart, das
man in dem nôch gedinge nūt des widerteilen mag, das in dem vorgedinge erteilet
wirt. Och wart do ervarn und erteilet, das alles, das wōr, wēre und stete bliben solte,
das in dem vorgeanten hove erteilet wart, do man zalte von gottes gebūrte
drūzehenhundert iar, dar nach in dem sechsten iare, mornendes nach sant Martins
tage, reht als es geschriben stōt an dem briefen durch den dirre gegenwertige ge-
henkt ist... Dis beschah ze Sliengen in dem vorgeanten hove, do man zalt von
gottes geburt drūzehen hundert iar, dar nach in dem eilften iare, mornendes nach
sant Martins tage. Die bi waren har Peter von Bebelnheim, der Probst von Colmar,
har Cūnrat von Hornescen, ein priester, Brūder Heinrich der Egenwiler, Brūder
Heinrich in dem Hove, har Diethelm und Rūdolf, sin sun, Meier Blesi, Berchtolt der
Hūber von Nūwenburg, Johannes Bulster und Frenzeli, sin brūder, und ander bider-
be lūte genūge. Und wir, der vorgeante Probst, wond wir hie bi woren und es sohen
und horten, so henken wir unser ingesigel ad disen gegenwertigen brief, der wart
geben reht als do vor ze nehest geschriben stōt.

Urk 49

1312, Waldshut

Diethelm von Weißenburg verzichtet gegen Zahlung von 11 Mark Silber für sich, seinen Bruder Konrad und alle seine übrigen Geschwister auf alle Forderungen und Ansprüche, die er gegen das Kloster St. Blasien wegen der Fischenzen in der Schwarzach und *von dem stege ze Schönenbach* hatte. Als Bürgen für den Verzicht seitens seines Bruders Konrad, wenn diese volljährig werde, und seiner Geschwister stellte er seine Vettern Diethelm und Lütold von Krenkingen.

A: Diethelm von Weißenburg

S: Diethelm von Weißenburg; Diethelm von Krenkingen; Lütold von Krenkingen; Konrad von Bussnang, Schwager des Diethelm von Weißenburg

Z: die Freiherren von Griefenberg; Ulrich von Gutenberg; Heinrich II. vom Stein; einer von Blumenbach, alle Ritter; Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen

Sig: GLA 11/4476

Lit/D: Bader, Waldamt, S. 245 f.

Urk 50

1313 Juni 30

Ulrich (II.) von Wieladingen verkauft mit Willen seines Sohns Hartmann (II.) und seiner Tochter Verena, der Frau des Hermann von Bellikon, dem Heiden von Hertenberg das Gut

„Alt-Wieladingen“, das Gut „Schweighof“ und seinen Teil des Duttenbergs für 45 lib d Basler Währung. Hermann von Bellikon stimmt als Vogt seiner Frau zu.

A: Ulrich II. von Wieladingen

S: Ulrich II. von Wieladingen; Hartmann II. von Wieladingen; Hermann von Bellikon

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.33/012

Lit/D: AU 3, S. 14 f., Nr. 32

Ich, Ūlrich von Wieladingen, tūn kunt allen den die disen brief an sehent oder hōrent lesen, das ich mit Hartmans, mines sunes, und Verenen, miner tochter, und mit Hermans von Bellikon, der vorgeanten miner tochter elichen wirte und wissenthaften vogte gūten willen und henden verkōfft han vur lidig eigen min gūt dem man sprichet das alte Wieladingen, und das gut den man sprichet zem Sweighus, und minen teil des Tutenberges mit allen den rehten so dar zū hōret, Heiden von Hertenerge umb funf phunt und umb vierzig phunt pfennige genger und geber Baseler muntze, die ich von im empfangen han und si gar und gertzlich zu miner und miner kintze nutz der vorgeanten han bekeret. Wan sol öch wissen, das ich, der vorgeante Ūlrich und wir dū kint, ich Verene mit Hermans von Bellikon, mines elichen wirtes und wissenthaften vogtes willen und henden uns enzihen und erzigen han an des vorgeanten Heidens hende alles des rehtes und aller ansprache so wir gemeinlich oder sunderlich oder unser erben har nach iemer an das vorgeante gūt gewonnen möhten an geistlichen oder an weltlichen gerihte oder an keinen gerihte, es si landes gewonheit oder stette recht, geschribens oder ungeschribens und mit namen aller der rehten, da mitte der vorgeante kōf iemer zerbrochen möhte werden. Und sol ich, der vorgeante Ūlrich, und ich Hartman und unser erben des vorgeanten Heidens und siner erben des vorgeanten gūtes reht wer[de]n sin vur lidig eigen an allen stetten, da si werschaft von uns bedurfen mit gūten truwen an alle geverde. Ich, der vorgeante Herman, vergih, das min wirtenne, die vorgeante [Verena] mit minem gūten willen het getan alles das da vor geschriben stat und geloben es öch stete ze hande mit gūten truwen an alle geverde. Und ze einer urkunde und ewigen stettkeit alles das so da vor geschriben stat, so han ich der vorgeante Ūlrich min eigen ingesigel gehenket an disen brief. Wir die vorgeanten, ich Hartman und ich Herman, han ze miner oder merer sicherheit, und ich Herman vur min wirtinne die vorgeante unser eigen ingesigel gehenket an disen brief. Dirre brief wart gegeben do man zalte von Gottes geburte druzehen hundert iar, dar nach in dem druzehenden iare, an dem nesten Samstag nach sant Peters und sant Paules tage [...] zwelf botten.

Urk 51

1314 Januar 7, Wieladingen

Rudolf (II.), Ritter, (Ulrich II.) Wieland und Hartmann (I.) von Wieladingen, Brüder, und (Ulrich II.) Wielands Sohn Hartmann (II.) verkaufen der Deutschordenskommende in Beuggen eine Gülte von 8 ß d aus der Vogteisteuer von zwei Schupposen zu Hollwangen (bei Schwörstadt) für 8 lib Basler Münze.

A/S: Rudolf II., (Ulrich II.) Wieland, Hartmann I., Hartmann II. von Wieladingen
Sig: GLA 67/242, fol. 61v
Lit/D: UB Beuggen 2, S. 172, Nr. 149

Urk 52

1314 März 16, Zürich

Ritter Heinrich (II.) vom Stein vergab zum Seelenheil seines Bruders Rudolf (I.) vom Stein der Priorin und dem Konvent von Oetenbach das Gut Bözen (Kt. Aargau), das einen jährlichen Ertrag von drei Mütt Kernen, einem Mütt Bohnen und 5 ß d abwirft, unter der Bedingung, dass sie jedes Jahr 1 lib d Zürcher Münze von den zinspflichtigen Bauern nehmen, den Überschuss dagegen Heinrich zukommen lassen sollen. Heinrich hat das Recht, das Gut für 20 lib zurückzuerwerben.

A/S: Heinrich II. vom Stein
Z: Rudolf II. von Hünenberg, Gottfried III. von Hünenberg, beide Ritter
Sig: StAAG, CH-000051-7 U.17/033
Lit/D: UB Zürich 9, S. 136 f., Nr. 3267 (Regest); Siegelabdruck bei: MERZ, Aargau 3, S. 511

Allen die disen brief lesent oder hörent lesen künd ich her Heinrich von dem Steine, ritter, das ich dur Got und dur mines brüder seligen sele heil, hern Rüdolds vom Steine, ritters, geordenot und geben han der priorin und dem convent von O^etenbach das güt ze Bozen ledig und lere, das sy es besetzen und entsetzen syn, das drie mütte kernen giltet und einen mütte bonen und fünf schillingen phennigen, das an Walters ab dem Weg güt stozet und Heinrich und Burkart, sin brüder, buwet, und stozet des Flemigis güt von Löfenberg, das sū ellū iar von dem selben gūte nehmen sūlen ein phunt phenningen zürich gūter und geber münze von den selben len lūten, die das güt buwent, und swen uf dem selben gütz me würt denne ein phunt, dez sūlen wir dem vor genannten hern Heinrich von dem Steine wider geben ald sinen erben. We-re aber das der vor genannt her Heinrich vom Stein, ritter, das vor genante gūts er oder sin erben wider köffen woltint, so sūlin wirs inen geben wider ze köfen umb zweinzig phunt phenninge Zürich geber münze, und wirt es geköfet wider vor sant Johannes tult, so sol inen der zins beliben uf dem gūte, wurde es aber wider geköfet nach sant Johannes tult, so sun wir den zins nehmen uf dem vor genanten gūte. Und swenne wir ze sant Martins tult unsern gewissen botten oder dar nach senden ze des selben len lūten, die das güt buwent, so sūlent sū uns weren ein phund phenninge an alle wider rede und allen ufzug. Und ze einem offen urkūde das dis war und stete belibe der vor geschriben dingen, so gibe ich den vor geordneten vröwen min ingesigel an disen brief öffentlich. Dis beschach [zu] Zürich und wart öch dirre brief geben, do man von gottes gebürte zalte drūzehen hundert iar und dar nach in dem vierzehenden iare, an dem sechzehenden tage Merzen des manods und waren ze gegen her Rüdolf von Hünoberg, Ritter, und her Gōtvrit von Hünoberg, Ritter, und ander vil erber gezūgen.

Urk 53

1314 Juni 11, Schliengen, vor dem Haus des Frentzi Bulster

Frentzi der Bulster, Edelknecht, verkauft dem Wernher von Holtzhein, Bürger von Basel, mit Zustimmung seiner Gattin Adelheid [Bremi] und seines Sohns Johann zwei Mannwerk Reben im Banne von Haltingen, ein Mannwerk in Hunoltingen (*Kundtingen*), das neben dem Grundstück von Werner Helbelinge liegt, sowie ein weiteres Mannwerk in Hunoltingen, welches neben einer Flur Namens *zem Eiche* gelegen ist, oberhalb eines Grundstücks, das Herrn Rudolf von Wieladingen gehört (*eins ze Kundtingen in dem Grunde neben Wernher Helbelinge, das ander zem Eiche wege, obwendig herrn Rûdolfes von Wieladingen*). Des Weiteren verkauft Frentzi den Geldzins für einen Viernzel Dinkel aus zwei Mannwerk Reben, gelegen einmal *am Geisken*, das andere in Haltingen *in den Greften*, eine Hofstatt entfernt neben dem Haus eines gewissen *Talheins*.

A/S: Frentzi der Bulster, Edelknecht

Z: [Rudolf] Kûcheli, Schwiegersohn Diethelms (von Schliengen); Johans Rûtschi; Bart, Bruder des Frentzi; Eberhart der Wirt; dessen Sohn Eberhart; Heinrich Bremi, Bruder der Adelheid; Bertold Winter

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv St. Leonhard, Urkunde Nr. 211

Urk 54

1314 Juni 17

Ulrich (II.) Wieland von Wieladingen bestätigt, dass sein Bruder Ritter Rudolf (II.) von Wieladingen die Hälfte seines Gutes, genannt „Selland“, in Kiesenbach an Äbtissin Elisabeth und das Kapitel von Säckingen verkauft hat und verzichtet auf seine Ansprüche.

A/S: Ulrich II. Wieland von Wieladingen

Z: Ulrich, Leutpriester zu Kleinlaufenburg; Rudolf II. von Wieladingen, Ritter; Hartmann II. von Wieladingen; Walter II. Vasolt; Heinrich von Homberg; Konrad Brunwart

Sig: GLA 16/1122

Lit/D: RsQS U 49; vgl. auch Urk 55 (1314 Juni 21)

Allen den, die disen brief an sehent oder hõrent lesen, tûn kunt und vergihen ich Ûlrich Wielant von Wieladingen, das herre Rûdolf, min brûder, von Wieladingen, der ritter, mit minem gûten willen, wissende und gunst hat verkõfte den halben teil des gûtes, das in dem dorf und banne ze Kiessenbach gelegen ist, das da heisset das Selland, und das us gelend, mit allem dem rehte als õch ers unz hat besessen und genossen hat, ane die velle und die rehtunge, die unser vordern und wir har haben braht, die han ich mir zem halben teil vor us behalten, der eerwirdigen unde edelen frõwen, vron Elizabethen, von gottes genaden ptissenne und .. den frowen in dem cappitel des gotzhus ze Sekingen, dar zû virgih ich inen rehter und getrûwer gemeinsami zem halben teil des vorgenannden gûtes, da von den selben minen frõwen ze ierem teile ierglich werden sol fünf mûtte und ein halbe mûtte roggen. Ich verzihe mich õch und han mich verziggen mit disem brief gegen den vor geseiten frõwen aller

der ansprach, widerunge und rehte, so ich ald min erben gegen inen und iren nachkomenden umbe den vorgenanen halben teil des vorgeschribenne gûtes môhten getûn mit deheinen geistlichen und weltlichen gerihten, von geschribenem rehte ald von ungeschribenem, also das wir si da mit ald mit deheinem andren sachen heinlich ald offenlich niemer bekûmmern noch îrren son. Dis han ich gelobt mit miner trûwe stete ze haltenne und niemer da wider ze tônd, wider allû dû dink, dû da vor geschriben stand. Hie bi warend und sint dar umbe gezûge herre Ūlrich der Lûtpriester in der minren stat ze Lôfenberg, herre Rûdolf von Wielandingen, ritter, min brûder, Hartmann von Wielandingen, Walter Vasolt, Heinrich von Honberg, Cûn[r]at Brunwart und ander erberre lûte genûg. Das dis war si und stete belibe als vor bescheiden ist, dar umbe han ich, der vor genande Ūlrich Wielant min eigen insigel gehenket an disen brief, der wart gegeben und beschach an dem mentag vor sant Johans tag ze sùngihten, do von gottes geburt waren drûzehen hundert iar, dar nach in dem vierzehenden iar.

Urk 55

1314 Juni 21

Rudolf (II.) von Wieladingen verkauft Äbtissin Elisabeth und dem Kapitel zu Säckingen seine Hälfte des Guts „Sellande“ zu Kiesenbach für 20 lib d Basler Währung, ohne die Gefälle und Rechte, die er selbst und seine Vorfahren zuvor erworben hatten.

A: Rudolf II. von Wieladingen

S: Rudolf II. von Wieladingen, Heinrich II. vom Stein der Ältere, Rudolf von Degerfelden

Sig: GLA 16/1123

Lit/D: RsQS U 50

Bemerkung: Vermutlich handelt es sich um eine nachträgliche Beurkundung des Verkaufs, der bereits vor oder am 17. Juni 1314 vollzogen wurde (vgl. Urk 54 [1314 Jun 17])

Allen den die disen brief an sehent oder hõrent lesen tûn kunt und vergihe ich, Rûdolf von Wielandingen, ritter, das ich verkôfet han den edelen frôwen, miner frôwen Elisabethen von gottes gnaden eptissenne ze Sekingen und dem .. cappitel des selben gotzhus min gût, das ich hatte, das da heisset das Sellande, das in dem dorfe und in dem banne ze Kiessenbach gelegen ist, giltet ierglich fünf mûtte und einen halben mûtte roggem, umbe zwentzig phund gûter und gemeiner Baseler phenning, die ich von inen genzlich enphangen han, ane die velle und rehtunge, die unser vordern und wir har haben brahte, die han ich mir zem halben teil vor uffte behalten, und des selben vorgenanen gûtes sol ich und min erben gegen inen weren sin nach rehte an allen stetten, da sù des bedurfent ald noturftig sint, also das sù das vorgeschriben gût niessen, besitzen und han sunt iemer me, mit allen nûtzen und rehten als õch ich es unz har besessen und genossen han. Ich verzih mich õch und han mich verzigen aller der ansprach, vordrungen und rehten, so ich ald min erben môhten getûn gegen den vorgenanen frôwen umbe das vorgeschriben gûte mit deheinen geistlichen und weltlichen gerihten, von geschribenen rehte oder von ungeschriben-

nen, also das wir so ald ir nahkomenden da mitt [?] oder mit deheinen anderen sachen niemer bekümmern noch irren son. Das dis war si und stete belibe, dar umbe han ich der vorge[n]ande] herre Rüdolf von Wielendingen min eigen insigel gehenket an disen brief. Und ze einem meren urkünde der dinge, dū hie vor geschriben sint, so heint die erberen ritter, her Heinrich von dem Stein der elter und her Rüdolf von Thegervelt, durch min bette öch irū eigen insigel gehenket an disen brief. Der wart gegeben und beschach an dem fritage vor sant Johans tag ze sūngihten, do von gotes geburt waren drūzehen hundert iar, dar nach in dem vierzehenden iar.

Urk 56

1315 April 17

Ulrich (II.) von Wieladingen bekennt, dass er alle seine Rechte an den Lehen *zer Netze* und *zem Lohe*, die Konrad Brunwart von Laufenburg von ihm zu Lehen hatte, für 6 lib Basler Pfennige an Konrad verkauft hat, und bittet Äbtissin Elisabeth von Säkingen, diesen mit diesen Gütern zu belehnen.

A/S: Ulrich II. Wieland von Wieladingen

Z: Arnold in Turne, Vogt zu Laufenburg; Werner Schutel; Johann Galmtter; Konrad von Görwihl; *Walaswile*; Konrad *der Hoye*

Sig: GLA 18/657

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 216 f., Nr. 154

Alle die disen brief ansehent lesent oder horent lesen, tūn kunt ich, Ūl[rich] Wielant von Wieladingen, dz ich mins [= mit] gūten willen und vrilich über ein komen bin mit C[onrat] Brunwart, burger ze Lōffenberg, umb ein lehen zer Netzen und zem Lohe, du er und sin erben von mir und minen erben ze rehtem lehen hatten. Also durch mich offenlich an disem briefe entzihe vur mich und min erben alles des rehtes, so ich untz har hatte oder wande han an den vorge[n]anten lehen zū des vorge[n]anten C[onrat] und siner erben henden an alle geverde. Und dar umbe so han ich von dem vorge[n]anten C[onrat] enphangen sehse phunt Basler phen[in]g, de ich gantzlich von im gewert bin und si in minen nutz bekert han. Und bitte öch min gnedigen vrōwen vron Elspeten, eptischin ze Sekingen, und dar nach alle min vrōwen an disem gegenwirtigem briefe gnedeklich iemer durch mins dienstes willen, dz si du vorge[n]anten gūter von mir und minen erben lideklich uf enphahen und si dem vorge[n]a[n]ten C[onrat] und sinen erben liehent in dem rehte als er und sin erben notdurftig sint. Och lobon ich dem vorge[n]anten C[onrat] und sinen erben vur mich und min erben bi trūwe an eiden stat, dirre vergift rehte weru ze sine an disem briefe und öch mit dem munde, wa es im oder sinen erben notdurftig ist an gerihte oder usserhalb geistlichem oder weltlichem und niemer da wider iht ze tūnne nu oder hie nach, da von diese vergift geswechet ald gekrenket werden mōhte. Dirre dingen sint gezuge erber lutt, die es sachen und horten: Arnold in Turne, vogt ze Lōffenberg, Wern[er] Schutel, Joh[annes] Galmtter, C[onrat] von Gerwirl, Walaswile, C[onrat] der Hoye und ander biderb lute genūg und zū einer bezūgung dirre dingen so henke

ich Ūlr[ich] Wielant der vorenante min eigen ingesigel an disen brief. Der wart gegeben ze Löffenberg, do man von gottes geburte zalte drūzehenhundert iar, dar nach in dem fünfzehenden iare, an dem nehsten tonrstag vor sant Georien tag.

Urk 57

1315 Mai 3

Lena, die Witwe des Ritters Heinrich von Urgiz, sesshaft zu Laufenburg, gibt mit Zustimmung des Grafen Johann (I.) von Habsburg[-Laufenburg] als Lehnsherrn und mit der Hand ihres Vogts und Oheims Ritter Konrad von Beuggen dem Altar der Heiligen Drei Könige in der Kirche von Laufenburg, der von ihrem verstorbenen Bruder Hartmann gestiftet wurde, verschiedene Güter zu Talheim.

A: Lena (Helena) (von Wangen), Witwe des Ritters Heinrich von Urgiz

Z: Nikolaus Paney; Meister Heinrich, Schulmeister [von Laufenburg]; Verena von Wieladingen, „Muhme“ der Lena; Adelheid Holzacher, Dienerin der Lena

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.33/013

Lit/D: MERZ, Aargau 2, S. 529, 532; MERZ, Aargau 3, S. 116; AU 3, S. 16, Nr. 35

Bemerkung: Der Urkundentext ist durch Abrieb und Lichteinfluss teilweise nur sehr schlecht lesbar

Allen den die disen brief an sehent oder hōrent lesen künde ich Lena wilunde her Heinrich von Uriols ritters ewirtin, seshaft ze Löffenberg, das ich mit gunste mi[n]s herren graf Johans von Hapsurg unt mit willen unt mit ratt unt handen mi[n]s oheims her Cūnrat von Buckein, ritters, mi[n]s rechten vogtes han geben ze rechter widme an den altar der drier hieliger kunigen in der kylchen ze Löffenberg in Basler byston, den Hartman seliger, min brüder, stifte unt frumpte gemacht het unt billich widmen sollte, disū nach geschribene gūter, dū gelegen sint in dem banne des dorfes ze Talheim, unt buwet es Heinrich von Aspe iergelich umb umb [sic!] zwen mūt kernen, Mechthild Bernerin ei[n]s umb fünf vierteil kernen unt Heinrich von Berner eines umb fünf vierteil kernen, hūnr unt eyger, unt ein gūt buwet die Bybersteinin unt [...?] da von git si zwie vierteil kernen, unt ein matten, het der Fuchs von Schinzenach umbe zwie vierteil kernen, unt han diese gūter mit ein ander unt in ieckliches sundlich geben frilich für lidig eigen, als ich unt min vordern sū har gebracht hein ze widme an den vor genanten altar luterlich [...] gen hant dur min unt aller miner vordern ze willen iewiklich lidig unt lere ze besizende unt ze vogtelichen [...] [...] den altar besinger unt rūweklich ze niessende unt sullen ich unt alle min erben, die ich mit disem briefe dar zū bünde, der gūter [um/von?] sin für eigen unt erbe als da vor besprochen ist. Noch me nach rechter, wann ich den priester, der denne den altar besinget, not geschicht [?] ane geverde, unt ir allen für zug unt wider rede unt öch von schaden wisen [?], wan si von unseren dingen an den gotzhus gesumet oder besweret werden ane geverde. Unt das dis stete si, war unt ewig, so han ich Lena di vorenante min ingesigel an disen brief gehenkt ze einer waren urkunde, unt han gebeten den vorenanten her Cūnrat minen oheim unt vogt, das er sin ingesigel ze miner unt unser sicherheit het an disen brief gehenket, für mich unt alle min erben

des vorgeschriben geschehen dinges. Ich her Cûnrat von Bûckein vergich der dinge ze warheit unt han min ingesigel dar umbe an disen brief gehenkt, dur bette der vorgeantanten Lena, miner mÿnne. Diese gift unt widmunge geschach an des hieligē crûtz tag als es funden wart, da der erwirdige herre unt vatter Byschof Johan von Panidens⁴ der von urlobe .. des byschofs von Basel den selben altar des selben dages wicket uf die selben widme. [Z:] Her Nicolaus Paney, meyster Heinrich der schulmeyster, mine mÿnne Verena von Wielandingen, Adelheid Hôlzachi, min dienerin, unt ander erber liut genûge in dem fûnzehenden iare dar nach aber von gottes geburte in dem drûzehen hundert iar.

Urk 58

1316 Februar 27, Säckingen

Ulrich (II.) Wieland von Wielandingen gestattet seiner Muhme, der Hânerin, das Gut „Selland“ [= seine Hâlfte] im Dorf Kiesenbach, das sie von ihm zu Lehen hatte, an Âbtissin Elisabeth und das Kapitel von Säckingen für 24 lib d zu verkaufen, ohne die Gefälle und Rechtungen, die er von seinen Vorfahren erhalten hatte.

A: Ulrich II. Wieland von Wielandingen

Sig: GLA 16/1121

Lit/D: RsQS U 53; vgl. dazu Urk 54 (1314 Jun 17) und Urk 55 (1314 Jun 21)

Allen den [die] disen brief ansehent oder horent lesen tûn kûnt und vergiche ich Ûlrich Wielant von Wielandingen, das ich unbûtwinglich und vrilich miner mÿmûg, der Henerin, verhenget han mit minem gûten willen wissende und gûnst, das si das gût das si von mir hatte ze lehnene, das da lit in dem dorf und in dem banne ze Kiesenbach, das da heiset das Sellant, das da giltet ierlich fûnf mÿt und ein halben mÿt roggē verkôfet hat den edelen vrôwen, miner vrôwn Elisabet von gottes gnaden ebtischinun ze Sekingen und dem capitul des selben gotshus gemeinlich umb zwenzig und vier phûnt gûter und gemeiner phening, die si ôch von inen genzlich enphangen hat mit allem dem rehte, so si und ich unz har besessen und genossen hant, ane die velle und rechtunge, die han ich mir vor us behalten, die ich und min vordren har haben bracht. Und das vorgeante gût hab ich und min sun Hartman von Wielandingen uf gegeben dien vorgeantanten vrôwen mit allen dem rechte, so ichs und min vordren besessen und genossen han; und des selben vorgeantanten gûtes sol ich und min erben gegen inen wern sin nach rechte an allen den stetten, da si des bedurfent ald ôch noturftig sint, also das si das vorgeschriben gût niesen, besitzen und han sun iemer mer mit allen nuzzen und rechten als och ichs und min vordren besessen und genossen han. Ich verzich mich ôch an disem briefe und han mich verzigen aller der ansprache, vorderunge und rechte, so ich ald min erben mochtin getûn gegen dien vorgeantanten vrôwen umb das vorgeschriben gût mit mit theinen ge[ist]lichen ald weltlichen gerichte, von geschriben oder ungeschriben rechte. Also das wir si ald

⁴ Vgl. zu diesem Weihbischof die Bemerkung in Kap. 3.4.1.1, S. 187, Anm. 531.

ir nachkomen da mitte oder mitt theynen andren sachen niemer bekunberen noch irren sün. Hie bi waren und sint dar umber gezüge herr Ūlrich, Chilchher von Mettöw, her Chūnrat, Chilchher von Horneschon, her Ūlr[ich] von Murge, Walter Vasolt und Rinli und a[n]der biderbe lūte genūge. Das dis war si und ze einer offenen urkunde stete belibe, so hench ich und Hartman, min sun, unser eigen ingesigel offenlich an disen brief. Dis beschach und wart och dir brief gegeben ze Sekkingen an dem vritag na[ch] sant Mathies tage in dem iare do man zalte von gottes geburt drūzehen hundert iar, dar nach in dem sechzehende iare.

Urk 59

1316 Mai 11, Säckinggen

Ritter Heinrich (II.) vom Stein verkauft mit Zustimmung seiner Gattin Katharina von Hünenberg Eigengüter auf dem Wädenswiler Berg zu Langmoos (*Langenmos*), Segel (*Otensegel*) und Mühlestalden (*Mulistalden*) für 81 Mark Silber an die Johanniter von Bubikon. Dem Verkauf stimmt Margarethe, Gemahlin des verstorbenen Hartmann (I.) von Hünenberg und Mutter der Katharina, vor Walter Vasolt, Schultheiß von Säckinggen, durch ihren Vogt Ulrich von Gutenberg zu.

- A: Heinrich II. vom Stein, Ritter
S: Heinrich II. vom Stein, Ritter; Margarethe von Hünenberg; Ulrich von Gutenberg; Walter Vasolt, Schultheiß von Säckinggen.
Z: Rudolf II. von Wieladingen; Konrad von Beuggen, beide Ritter; Freiherr Marquard von Gösigen; Freiherr Hug von Gutenberg; Jakob von Rheinfelden; Rudolf Vasolt; Diethelm Bruner, beide Bürger zu Säckinggen
Sig: StA Zürich, C II 3, Nr. 50
Lit/D: UB Zürich 9, S. 256 ff., Nr. 3408

Urk 60

1316 Mai 19

Heinrich von Hachberg und sein Bruder Otto belehnen auf Bitten des Ritters Johann von Hauenstein dessen Gemahlin Anna von Büttikon und deren Kinder mit allen Gütern und Leuten, mit Zwing und Bann zu Dossenbach, welche Johann und seine Vorfahren von ihnen zu Lehen gehabt haben.

- A: Heinrich von Hachberg, Herr zu Rötteln, Landgraf im Breisgau
Z: Heinrich von Griessenberg, Freier und Ritter; Heinrich II. vom Stein der Ältere; Goczman der Münch; Heinrich III. vom Stein der Jüngere; Heiden von Hertenberg; Johann, Leutpriester von Säckinggen; Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckinggen; Jakob von Rheinfelden; Walter II. Vasolt
Sig: GLA 44/1416
Lit/D: RegMB 1, Nr. h595

Wir Marggrave Heinrich von Hachberg, herre ze Rötellein, lantgrave in Brisgöwe und wir Otte, sin brüder, tûn kunt allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen, und veriehen offenlich an disem briefe, das wir mit güter fürsichtekeit, vrilich und umbetwengelich mit gütem willen ane alle geverde, durh die bette des erberen ritters hern Johans von Höwenstein und umb die getrüwen dienste, die er uns da har getan hat, verlühen han vron Annen von Bütinkon, siner elichen wirtinne, und iren kinden, die si nu hat oder har nach gewunnet, es sin süne oder tohteren, allû dü güter und die lûte mit twinge und mit banne, die der vrogenante herr Johans und sine vorderen in dem twinge und banne ze Tossenbach von ûns oder von unsern vorderen ze lehene hatten, also das si dü vrogenanten güter und lûte mit twinge und mit banne und mit allen nützen und rehten han und niessen sullen wan es von uns lehen ist, und sullen das besitzen und han rûwekliche mit allen nützen und mit allen rehten, so dar zû hõret oder hõren mag, und och har komen ist. Dis han wir alles getan willeklich und gerne mit aller der gewarsami und sicherheit, worten und werken, so dar zû horte und gewonlich ist und als da vor bescheiden ist. Das loben wir alles stete ze haltende für uns, für unser erben, für unser nachkomen, und da wider niemer ze tûnde noch ze komende heimlich noch offenlich mit deheinen dingen, dü der vrogenanten fröwen oder ir kinden, die si nu hat oder har nach gewinnet, es sin knaben oder tohtern, geschaden möhten in deheine wis. Und alles das da vorgeschriben stat han wir, die vrogenanten gebrüdere, gelobt stete ze haltende mit güten trüwen ane alle geverde, für uns, für unser erben und nachkomen, noch da wieder niemer ze tûnde weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerichte, noch nieman verhängen, der da wider tûn wollte ellekliche oder an deheinem stücke. Hie bi warent und sint och gezüge her Heinrich von Griessenberg, ein frie und ein ritter, her Heinrich vom Steine der alte, her Gõtzman der Münch, her Heinrich vom Steine der iunge, der Heiden von Hertenberg, her Johans, der lûtpriester von Seckingen, Walter der schulheisse von Seckingen, Jacob von Rinvelden, Walter Vasolt und ander erber lûte genüge. Das dis war si und stete belibe, dar umbe hein wir, die vrogenanten marggrave Heinrich, und wir Otte, sin brüder, unserû ingesigele gehenket an disen brief ze einem offenen urkünde alles des, so da vor geschriben und bescheiden ist. Dirre brief wart gegeben do man zalte von gottes gebürte drûzehnhundert iar, dar nach in dem sechzehenden iare an der uffart abend.

Urk 61

1316 August 5, Baden

Herzog Leopold von Österreich, der dem Ritter Heinrich (II.) vom Stein dem Älteren 30 Mark Silber für die Mitgift seiner Tochter schuldet, verpfändet ihm hierfür Einkünfte aus dem Fischfang in den Ämtern Zug und Ägeri. Im Amt Zug: 800 Blaufelchen im Wert von 8 Stück Geld und 5000 Rotfedern im Wert von 10 Stück Geld; im Amt Ägeri: 400 Rotaugen für 10 Stück Geld und 400 Kaulbarsche für 4 β Geld sowie zwölf Aale im Wert von 6 β.

A/S: Herzog Leopold I. von Österreich

Sig: Bürgerarchiv Zug, A0, Nr. 5

Lit/D: QW 1/2, S. 434, Nr. 848; vgl. dazu auch HabUrb 2.1, S. 627, Nr. 70 mit Anm. 6

Wir, Lupolt von gotz gnaden hertzog ze Oster[rich] und ze Styr, herre ze Kreyen uf der Marich und ze Portenowe, Graf ze Habsburg und ze Kyburg und Lantgraf in Obern Elsass veriehen und tûn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hõrent lesen, das wir dem erbern ritter Heinrich vom Stein dem eltern ze estûre siner tochter drissig march silbers schuldig sin. Dar umb setzen wir im ze Zuge in dem ampt acht hundert balschen vûr acht stucke geltes, fünf tusent rôtele vur zehen stucke geltes, und in dem ampt ze Egre fier hundert roten fûr zehen stucke geltes, fierhundert ketlinge vûr fier schillinge geltes und zwelf ele vûr sechs schillinge geltes, so das er und sin erben das vorgeschriben gelt so lange niessen untz das wir oder unser erben im oder sinen erben die vorgeannten drissig march gar und gentzlich vergelten. Und des zu ein urkunde geben wir ime disen brief versigelt mit unserm insigel. Der ward gegeben ze Baden an dem dunrstag vor sand Larentzen tag, do man zalt von gotz geburd drûzehnhundert und sechtzehen iar.

Urk 62

1316 September 13

Verena von Hunwil, Tochter des verstorbenen Heinrich von Hunwil und Ehefrau Hartmanns (II.) von Wieladingen, verkauft die Hälfte der Burg zu Schwörstadt mit dazugehörigen Grundstücken und Zubehör für 240 Mark Silber an Katharina von Hüenberg, die Ehefrau des Heinrich (II.) vom Stein.

A: Verena von Hunwil

S: Hartmann II. von Wieladingen; Rudolf Münch [von Münchsberg]; Schultheiß, Rat und Bürger von Säckingen

Sig: GLA 21/6802 (Kopie des späten 16. Jahrhunderts)

Lit/D: FRESE, Schönau, S. 99

Allen den die diesen Brief ansehen oder horen lesen, kundt und vergeh ich Verena, Herr Heinrichs seligen Tochter von Hunewille, eeliche würtine Hardtmans von Wieladingen, dz ich williglich und mit berathnem muet fraw Catharinen von Hüenberg, herr Heinrichs eelichen würtine von dem Steine des Eltern und ir erben han zu kaufen gegeben und in kauffes weiß hingegeben, aidiglich recht und redlich zu Seckingen in der Statt vor gericht, mit meines vogtes hanndt, herr Rudolphen des Münchs, der mir mit urtheille vor dem vorgeannten gerichte zu rechtem vogte gegeben ward, mit gutem willen Hardtmanns, des vorgeannten meins eelichen würdts und auch des tags mein vogt was. Und [...] und verkauf auch mit disem brief für ein ledig und unberet gût, die zwey thail burge zu Schwerstatt, die mein aigen und zu etlichem thaile mein erbe was, und dartzue die weingärten, ackher, matten, holtz und veldt, leüt und guet, mit wasser und mit wasser Nüesen, mit zwingh und pannen, mit aller erhafft und mit allem rechten, so dartzuo hörend, als ich es hatte und ich und Herman von Bellickon har hanndt bracht, one dz stuckh, dz ich mir selber han usbehalten, und han ir und ir erben dz ufgeben, mit allem dem, so ich da hatte, alder haben möchte alder sollte, es were befunden oder unbefunden, besetzt alder unbesetzt,

benant alder unbenant. [...] han disen kauf gethan und gevertiget vor gerichte wil-
lenglich unbetzwunglich, mit allen worten und werckhen, so dartze hörend als sitt
oder gewonlich und recht ist, und han darumb empfangen von der genanten Cathari-
nen zwey hundert und viertzig Markh Silbers Basler gwichts werthes und genemt,
umb die ich dz vorgeannt guet gab zu kauffen, der ich gar und gantzlich gewardt
bin, und in meinen nutz han in bekhert. Und [verrihe] mich, mein erben und nach-
kommen der vorgeannten Kathrinen und ir erben des vorgeannten kaufs, recht wer zu
seine, an gaistlichen und an weltlichen allen gerichtten, wenn so sy es bedürffen, one
alle gruend. Ich loben auch deselben kauf stets zu hallten und nimer darvon zu thun,
weder mit gaistlichen noch weltlichen gerichtten noch ohne gerichte, so gefunden
alder erdacht würdt, oder noch funden oder erdacht möcht werden. Und das dises
alles wahr und stets pleibe, so han ich disen brief gegeben, besigelt mit dem innsigel
meines vorgeannten vogts, des München, auch han ich an disen brief gegeben zu
einer bezügnisse des selben dinges der burger innsigel von Seckhingen, wannde es
auch vor ihnen geschahe. Wir der Schulthais, der rath und die burger von Seckhin-
gen vergehen, dz der kauf vor uns beschaha als vor geschriben stet, und zu einem
Urkund des selben dinges han wir unser insigel an disen brief gegeben, durch die
pette vorgeanter Verene. Ich herr Rudolph der Münch vergehe auch einer warheit
desselben vorgeschribnen dinges, und han darumben mein innsigel an disen brief
gegeben, durch die vorgeannten Frawen Verena. Dis beschach als man zalte von
Gottes geburt wahrend dreyzehenu[ndert] iar darnach in dem sechtzehenden iar,
desselben iars war auch dieser brief gegeben an dem nechsten Montag vor des haili-
gen crützens zue herpst.

Urk 63

1316 Dezember 4, Baden

Margarethe von Landsberg, Witwe Rudolfs von Landenberg, nimmt vor Gericht des Herzogs
Leopold mit ihrem Vogt Burchart von Liebegg ihren Oheim Ulrich von Büttikon, Hofmeister
des Herzogs, zum Gemeinder an den Pfändern, die ihr Gemahl von Österreich hatte, an dem
Kelnhof Kloten, dem Pfäffiker See und einem Gut zu Seegräben und Ottenhausen an.

A: Margarethe von Landsberg

S: Margarethe von Landsberg; Burchard von Liebegg

Z: Niklaus Freier von Wartenfels; Heinrich II. vom Stein der Alte; Rudolf von Halwil; Rudolf
von Trostberg; Burchart von Liebegg; Peter von Hüenberg; Hartmann der Ältere von Hü-
enberg; Werner von Wolen, alles Ritter; Niklaus von Frauenfeld, Kirchherr zu Windeck
und zu Kenzingen; Hartmann von Büttikon, Edelknecht

Sig: StAZH, C I, Nr. 2032

Lit/D: UB Zürich 9, S. 285 ff., Nr. 3442

Urk 64

1317 Januar 8, Aarau

Markquard von Gösgen, Ritter, und sein Bruder Johannes verkaufen dem Johannes von Schaffhausen, genannt Trillorei, Bürger von Aarau, ihren Zehnten zu Feldheim (Kt. Aargau) lehensweise für 82 Mark Silber.

A: Marquard von Gösgen, Ritter, und sein Bruder Johannes

Z: Heinrich (II./III.?) vom Stein; Heinrich von Rore, beide Ritter; Heinrich von Küngstein; Konrad der Schultheiß, Heinrich [Sohn] des Schultheißen, Nikolaus der Stieber, Werner und Johann von Seon, Werner Wiman

Lit/D: UB Aarau, S. 29 f.

Urk 65

1317 März 21, Säckingen, im Stiftshof

Äbtissin Elisabeth verleiht Ulrich (II.) von Wieladingen und Konrad von Göhrwil, Bürger zu Laufenburg, zum Zins von drei Salmen im Wert von je 10 β eine Hofstatt und einen Weg, wo zukünftig eine Salmenwaage am Rhein errichtet werden soll, gelegen zu „Niederlehen“ im Basler Bistum, dazu das Fischereirecht über 10 Juchart ober- und unterhalb des besagten Standorts der Waage.

A/S: Äbtissin Elisabeth von Säckingen

Sig: StadtA Laufenburg, Urk. 5

Lit/D: AU 6, S. 5 f., Nr. 11

Wir frôwe Elysabeth von gottes gnaden eptissenne ze Sekingen kunden allen, die disen brief an sehent oder hôrent lesen, das wir bedachtlich und willenklich durch unsers gotzhus nutz und ere hein furluhen recht und redelich ze lehen in allem rechte als wir ander unser wegen und vischenze untz har uf dem Rine verluhen hain: ein hofstat und ein wegen, da ein wag uf sol stan in dem Rine, da ze nider lechen in Baseler Biston, und die vishenzen zehen iucherten dar ober und zehen iucherten der niden land den erberen mannen Uerlrich [sic!] Ûlrich Wieland von Wieladingen und Chûnrat von Gerwilr, einem burger ze Löffenberg, und allen iren erben eweklich ze besezzenne und ze entezenne und dar uf ze tûnde, das inen wol kunt, also das sù uf der selben hofstat nieman irren sol nach dur oben noch der niden, nirent den saln als da nor geschriben stat, mit buwende ald mit vishende nach mit enkeinen dingen, da es inen schedelich mag sin und nût ir wille ist. Und hein das getan mit worten und mit werken frilich als recht ist und si notdurftig sint, umbe einen genannten zins iergeliches umbe drie salmen, der ierklicher zehen schillinge phen[inge] Baseler mûnze wol wert ist. Und sol man der fischen einen geben in der vasten ellu iar, und einen in dem meien, und einen ze herbest uns und allen unseren nachkomen iemer me, und sullen ôch wir wern sin nach recht des vorgeschribenen lehens ir und ir erben an geistlichem und an weltlichem gerichte, wer ôch das inen das lehen nit

enfugete, so mugen si oder ir erben es uns uf geben mit dem zinse ze weler zit sù wellent, und sullen wirs von inen uf nehmen ane alle wider rede. Und ze einer warheit und stetunge dis dinges und gedingen als vor geschriben ist, so hein wir unser ingesigel an disen brief gegeben. O^vch beschach dis ze Sekingen in unsererm hove vor dem balmtage an dem nechsten meintage, do von gottes geburte waren druzehen hundert iar, dar nach in dem sibenzehenden iare.

Urk 66

1317 September 28

Heinrich (II.) vom Stein der Ältere, Ritter, Heiden von Hertenberg, Ritter, Schultheiß von Rheinfeldern, und Werner Schekko, Chorherr von Rheinfeldern, entscheiden als Schiedsleute über einen Streit zwischen Heinrich an der Brugge und Elisabeth, Tochter von Konrad dem Spiser, über Reben zu Haltingen sowie ungenannte Güter zu *Walabûch*.

A: Heinrich II. vom Stein, Ritter; Heiden von Hertenberg, Ritter; Werner Schekko, Chorherr von Rheinfeldern

S: Heinrich II. vom Stein, Ritter; Heiden von Hertenberg, Ritter

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.25/203

Wir Heinrich von dem Stheine der elter, ein ritter, der Heiden von Hertenberg, ein ritter, schulthezze von Rinvelden, und Wernher Schekko, ein thûmbherre von Rinvelden, tûn kunt allen den die disen brief an sehent oder hõrent lesen, das wir die mishelle und den stoz, die da waren entwuschent Heinrich an der Brugge einhalb und anderthalb waren Elsbetin, Cûnratz des Spiserz seligen tochter, hein ufgerihet und gescheiden als hienach geschriben stat. Want es ze beiden siten an uns gesetzzet wart us ze rihtenne, und gelobt wart, stete ze hande, wie wir es rihten, von erst so sprechen wir und heizzen, das der vorgehende Heinrich an der Brugge lidig und lere lazzen sol der vorgehenden Elsbetin die reben, die da ligent ze Haltingen in dem banne, die her Rûdolf von Tegervelt ze estûre setste fro Annen, siner tochter, ze Cûnrat dem Spiser seligem, da der vorgehende Heinrich uffte hatte drizehenthalf mark silbers, dez der selbe Heinrich dar an kein ansprache niemer me gewinnen sol noch sin erben. Wir sprechen ouch und heizzen, das der vorgehende an der Brugge han sol ze rechtem liptinge die morgengabe, die da lit ze Walabûch in dem Banne, die will er lept, und wenne er einst [sterbe], so sol die vorgehende morgengabe mit allem rechte so das zû hõret vallen an die vorgehende Elsbetin oder an ir erben, ob si nit were, und sulen des vorgehend Heinrichs erben kein ansprache noch vordrunge dar an imermer gewinnen weder an geistlichen noch an weltlichen gerihte noch an keinem gerihte. Wir die vorgehenden Schidlûte veriehen õch, das uns dunket, das es nutz und gût si, das wirs alflug gerihtet hein dur das nu noch har nach kein mishelle noch stos da von mer uf sten muge. Ich, der vorgehende Heinrich an der Brugge vergihe, das alles da vor geschriben stat mit minem gûten willen beschehen ist und da von so loben ich, es stete ze hende mit gûten truwen an alle geverde. Ich dû vorgehende Elsbett vergihe, das ich alles das da vor geschriben stat mit her Cûnrat von

Büghein, mines wissenthaften vogtes gûten willen und henden han getan, und da von so loben ich es öch stete ze hende mit gûten trûwen an alle geverde. Ich der vorgehende her Cûnrat von Büghein, ein ritter, der vorgehenden Elsbetin wissenthafter vogt, vergihe, das dû vorgehende Elsbeta mit minem gûten willen und gunste hat getan alles das da vor geschriben stat, und da von so loben ich, es stete ze handen, noch da wider nu noch har nach nit ze tûnde mit gûten trûwen an geverde. Und ze einem offenne urkunde alles des, so da vor geschriben stat, so han wir, die vorgehenden Heinrich von dem Stheine der elther, der Heiden von Hertenberch, ritter, unsern eigen ingesigel dur beder teilen bette gehenket an disen brief. Ich Wernher der Schekke, ein thûmherre von Rinvelden, vergihe wan ich eigens ingesigel nit han, das mich des vorgehenden hern Heinrich vom Stheine, eins ritters, und des Heidens von Hertenberch ingesigel begnüt an disem brief. Dirre brief wart gegeben do man zalte von gottes geburte drûzehen hundert und sibenzehen iare an sant michels abende.

Urk 67

1317 Oktober 20, Säckingen

Katherina, Tochter des verstorbenen Hartmann von Hünenberg, verkauft mit Einwilligung ihres Gemahls und Vogts Ritter Heinrich (II.) vom Stein (*mit hern Heinrichs hant zem Steine, eines ritters, mines elihen wirtes und vogtes*) der Meisterin und dem Konvent von St. Katherinen zu Obereschbach den Hof zu Körbligen (*Kürblingen*), mit Zwing und Bann etc., und vier Schuposen zu Dietwil, zu ledigem und freiem Eigen, wie diese von ihrem Vater an sie gekommen sind, ausgenommen den Zwing und Bann der Schuposen, welche sie sich vorbehält, für 54 Mark Silber Luzerner Gewichts und 2 lib 5 ß d.

A: Katherina von Hünenberg, Gemahlin des Heinrich (II.) vom Stein

S: Heinrich (II.) vom Stein

Z: Ulrich von Gutenberg; Turing der Marschalk; Lutold Münch; Heiden von Hertenberg, alles Ritter; Kuno zer Sunnen; Hug, sein Bruder; Wernher von Kuttingen; Rudolf von *Rinowa*; Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen; Walter II. Vasolt; Rudolf der Bruner

Sig: Stiftsarchiv Eschenbach, Nr. 16

Lit/D: QW 1/2, S. 459 f., Nr. 905

Urk 68

1317 November 14, Säckingen

Margarete von Hünenberg verzichtet vor Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen, zugunsten ihrer Tochter Katharina, Gattin des Ritter Heinrich (II.) vom Stein des Älteren (*dú hern Heinrichs von Stein des eltern, ritters, efrowe ist*), auf ihr Leibding an Gütern zu Aesch und Ermensee.

A: Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen

S: Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen; Ulrich von Gutenberg

Sig: StAZH, C II 11, Nr. 203

Lit/D: UB Zürich 12, S. 224, Nr. 3506a. Vgl. auch Urk 71 (1318 Feb 18), Urk 74 (1318 Jun 17)

Urk 69

um 1313/18

Ritter Rudolf (II.) von Wieladingen gibt den Markgrafen von Hachberg und Herren von Röteln, den Söhnen des verstorbenen Markgrafen Rudolf, ein Lehen von 2 Stück Reben im Bann von Oltingen auf.

A/S: Rudolf II. von Wieladingen, Ritter

Sig: StAAG, CH-000051-7 AA/7577, fol. 71v/72r

Lit/D: AU 4, S. 47, Nr. 122

Bemerkung: Die Datierung basiert auf der Angabe Rudolfs I. von Hachberg-Sausenburg († 1313) und seiner Söhne Heinrich (belegt 1313–1318) und Rudolf II. (1313–1352)

[fol. 71v] [...] Oltingen

Denn edelnn herrenn unnd mynen gnedigen heren den Margraven vonn Hochberg unnd herrenn zû Retlen Margraff Rûdolffs seligen sunen enbut ich Rûdolff von Wieladingen, ein Ritter, mynen willigen dienst bereit zû allenn ziten zwey stuck reben zuw Oltingen in dem Banne, die ich von uch [fol. 72r] hernn zû rechtem lehenn [habe], die sennde ich uff uweren gnaden by mynem brieff und by uweren man, unnd bitte uch, das ir damit thûnd, das ir uch bit. Unnd zuw einem warenn urkund so han ich myn eigen Innsigel gehenckt an disen brieff.

Urk 70

1318 Januar 21

Rudolf (II.) von Wieladingen und seine Frau Margarethe [von Schliengen] verkaufen der Deutschordenskommande Beuggen 15 Schupposen Acker im Bann von Hasel samt dem halben Kirchensatz und Matten und Äcker sowie eine Hofstatt in Nollingen samt ihrem Anteil am dortigen Kirchensatz für 33 Mark Silber Basler Gewicht.

A: Rudolf II. von Wieladingen und seine Frau Margarethe (von Schliengen)

S: Rudolf II. von Wieladingen

Sig: GLA 18/21; GLA 67/242, fol. 90 f. (Kopie des 15. Jahrhunderts)

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 175, Nr. 160

Allen den, die diesen brief ansehent oder hörent lesen tûn kunt und offen, wir her Rûdolfe von Wieladingen, ein Ritter, und unser elich wirte, Margareta, das wir dur offenbaren unseren nutz und küntlich notdurft wilklich und mit gûtem rate han verkûfet und verkûfen an disem gegenwurtigen brieffe vûr uns und vûr alle unser

erben und nachkomen dem erbern geistlichen manne brüder Peter von Stoffelen, des ordens unser fröwen sant Marien des Thūzenhus, commendur des Thūzenhus von Būkein und im an des selben ordens brüder und des huses stete umb drige und drizig March luters silbers genges, gebes und lötiges Basler gewicht funfzehen schopossen ackers vūr recht ledig eigen, die do ligent in dem banne des dorfes ze Hasela.

Der vorgebant schopossen sint acht ewig zinshaft: von einer der selben schoposse, dū do lit in der gassen und och die da buwet Berchtolt in der Gassen, von der gat vierdehalb schilling phennige und zwei vierteil habern und ein hūn an sanct Michel ze Sekingen uf dem swibogen. Ein schopossen lit ze oberost in dem selben dorfe bi der alten Mūlin hovestat, die da buwet Burkart Hatinger, von der gat drithehalb schilling phennig und zwei viertel habern und ein hūn an den vorgebant sant Michelen. Zwo schopossen buwet Sprenglin, eine lit an dem Hungerberg, dū ander lit bi dem Kilchsteg und bi der Haselen, dū giltet erweder achzehen phennige und erweder ein halb mutte habern und erweder ein hūn och an sant Michelen den egenanten. Johans der Mülner buwet ein schoposse, dū lit an dem bühel und giltet achzehen phennige und ein halb mutte habern und ein hūn och an dem selben sant Michelen. Burkart Hartinger drige schopossen būwet her Wernhers gūt, ligent an dem bühel, do giltet ieliche schoposse der drigere sechz viertel rogken und ein hūn von allen her Walter von Wisen dem Ritter. Och hant die vorgebant zinsheren, sant Michahel und her Walter von Wise und alle sin erben und nachkomen, ein kein ander recht an den vorgebant gūtern und schopossen, nūwent das man sol alle iar geben iren vorgebant zins in oder iren gewissen botten, nach sūllent si weder besetzen noch einsetzen in ein keinen weg. Der vorgebant orden, commendur und sin nachkommen, die sūllent dū vorgebant güter und schopossen besetzen und einsetzen, lihen und geben fūr recht ledig eigen, wie und wo es in füget, dafür wir si och in geben hant.

Wir der vorgebant her Rūdolf von Wielandingen und unser elich wirten Margrede geloben och bi unser trūwe an eins eides stat den egenanten orden, commendur und sin nachkomen ze dem hus von Būkein der vorgebant gūt und schopossen ze werende, das si die besetzen und einsetzen und haben sūllent vūr ledig eigen und wir si darumb ze ferstande an alle gerichten und stetten, wo es in not geschehet und wenne was, wo si es an uns vorderen.

Der vorgebant schopossen sint och zwo recht wideme, do in hōret och der halbe kichensatz des vorgebant dorfes ze Hasela, den selben halben Kilchensatz geben wir och in ze niesende und ze besitzende mit allem recht und nutz als wir in unzenhar besessen hatten.

Och han wir in geben mit dem vorgebant kūfe dū oberosten matten und dū zwei teil des usgelendes in dem vorgebant banne ze Hasela mit allen den ackern, matten, weiden, feldern, gevilden, waldern, hōlzeren, gestübchen, bühelen, bergen, telren, gebirgen, bongarten, garten, hūser, schüren, mūlinen, hoffestetten, wuren, vischentzen, wasser, wassertichen, wasen und zewien, lüten, gūtern und gemeinliche mit allen den zinsen, gūlten, nützen, ehafte wegen und stegen und mit allen den

vorgenanten höfen do der vorgeant kilchensatz halber in höret [...] waren banen, rechten, gericht mit unsers teil des selben dorfes ze Hasela, wunne und weide, dū ze dem gerūte in des dorfes gütern, höfen hörent oder hören, sōllent hinan hin ewekliche von dem selben orden commendur und sinen nachkomen des huses von Būkein oder von dien an die sū es nach ze geben habenden und besitzenden und ze niesende als wir und unser vordern von Wielandingen von alters har und langer zit besessen hatten oder besitzen und niesen mit allem zehenden rechten und nützen moechten.

Wir der vorgeant Rūdolfē und unser elich wirten Margarede han och den vorgeanten orden commendur und sinen nachkomen des huses von Būkein mit dem vorgeanten kūfe geben ze Nollingen in dem dorfe [eine hofestat, lit] einhalb bi des Münches gūt und anderhalb nebet des gūt von Wielandingen. Uf der hofestat ist gesessen ein man, der ist genant Rūdin. Do usen in die selben hofestat höret und ist och geleit von uns unser teil [des?] [Kilchen?] satzes der kilchen des dorfes ze Nollingen, mit dem selben gūt und hofstat den vorgeanten unsern teil des kilchen satzes und unsern teil tewinges und bannes, wunne und weide mit allen rechten und gericht ze besitzende und ze niesende als wir und unser vorgeant elich wirten Margrede si hatten besazen und nutzen oder besitzen und niesen mochten. Wir verziehen och an disem gegenwurtigen briefe, das wir dis vorgeanten silbers von dem vorgeanten brūder Peter von Stoffelen, commendur ze Būkein, gar und genzelich mit der vorgeanten gewicht gewert sin und es och in unserem nutz bekerrt hant und geben uf lideklich an sine hant alle dū vorgeanten verkūferer güter und verziehen uns verlich vūr uns und alle unser erben und nachkomen der selben güter und aller rechte so wir daran hatten oder haben sōllten, und geben ime und han gegeben ze walten an disem briefe uf dū selben güter ze varende und nūzēlich gewer aller der selben güter und irre nützen an sich ze nemende und ze besitzende mit ime selber oder mit ieman andernne, wen er will und hinnant hin alles das domitte ze tūnde, das er wenet, das im sine nachkomen, dem orden und dem hus von Būkein nütze und gūt si oder wol gehalten ze tūnden, und loben bi unser trūwe an eins eides stat disen kūfe stette zem habende und da wider niemer ze tūnde in enkeinem weg noch den selben orden, commendur, sin nachkomen und dem hus hinnant [?] hin ze irrende, dar ufe nach ze bekūnbernde, dar ufe mit gerichte oder ane gar [...] noch nieman [?] schellen [?] helve oder rates, heimliche oder über lut der den selben orden, commendur, nachkomen und das hus hinnant hin uf den selben vorgeanten gütern, lūten, rechten und gericht bekūmberen oder besweren wōlte in dekeinem weg, da mitte der vorgeant kūft wider triben und geirret mōchte werden. Wir loben och bi der selben trūwe vūr uns allen, unser erben und nachkomen dem egenanten orden, commendur und nachkomen und das hus von Būken aller der vorgeanten güter ze werende und dū selben ferkūfeten güter ze ferstanden an allen gericht, da si es bedürfent und wir dar recht tūn sōllen swenne es an uns gevordert wirt ane alle geverde, und verziehen uns an disem briefe vūr uns und alle unser erben und nachkomen wissentlichen hilfen und raten geistliches, weltliches, gewonliches, geschribens, ungeschribens, stette und land rechtes und sunderlich der rechten uszügen und schw[e]rungen, mit dem man hilfens, den die übers halben an dem kuffe betrogen werdent von der die

des silbers mit ganzer zal und mit rechtes gewicht umb der kûft nich gar gewert sint. Und den die vor vorchte und betwungen verküffent und mit den man die gesetzten an dem kûffe wider in gantz recht setzet und namlich dem recht, das spricht gemeine verzihunge, ferfahe nicht mit dem dirre kûft nu oder har nach môchte abe gan, geirret oder gekrenget werden in dekeinem weg; und das dirre vorgevant kûfe werunge und vertigunge aller der vorgevanten gûter und rechte und aller der vorgeschribenen dingen von uns und allen unseren erben und nakomen stete, veste und ungebroschen iemerme blibe, so haben wir der vorgevante her Rudolfe von Wielandingen unser ingesigel an disen brief ze einer ewigen bestetunge aller dirre vorgeschribenen dinge. Des geschach und wart och dirre brief geben in dem iare do man zalte von gottes geburts drizehnhundert und achzehen iar an sant angnesen tag.

Urk 71

1318 Februar 18, Säckingen

Katharina [von Hünenberg], Gattin des Ritters Heinrich (II.) vom Stein dem Älteren (*hern Heinrichs vom Stein des eltern ritters ewirtinne*), der gleichzeitig ihr Vogt ist, verkauft ihre Eigengüter, die zum einen bei der Kirche zu Aesch, zum anderen in Ermensee liegen, vor dem Schultheiß von Säckingen für 45 Mark Silber an das Kloster Oetenbach. Katharina und Heinrich geloben, dass ihr derzeit unmündiger Sohn Heinrich (IV.) bei seiner Volljährigkeit (*swenne Heinrich, unser beider sun, ze sinen tagen kûmet*) ebenfalls auf die Güter verzichten wird. Als Bürgen und Tröster werden Walter [Vasolt], Schultheiß von Säckingen, und Walter (II.) Vasolt gestellt. Sollte einer dieser beiden vor der Volljährigkeit ihres Sohnes versterben, versprechen Katharina und ihr Gatte innerhalb von vier Wochen einen Ersatzmann zu stellen.

A: Katharina (von Hünenberg), Gattin Heinrichs II. vom Stein

S: Heinrich II. vom Stein; Walter Vasolt, Schultheiß von Säckingen

Z: Hugo von Mumpf; der Brunner; Rudolf Stokker; Silber; Triego; Ulrich von Liebenberg

Sig: StA Zürich, C II 11, Nr. 204

Lit/D: UB Zürich 9, S. 369 ff., Nr. 3529

Urk 72

1318 März 27, Brugg

Katharina von Hünenberg, Gemahlin des Ritters Heinrich (II.) vom Stein (*ewirtin hern Heinr[ichs] dez eltern vom Steine ritters*), verkauft mit dessen Einwilligung ihrer Schwester Elisabeth von Hünenberg, Äbtissin, und dem Konvent Frauenthal für 96 Mark Silber verschiedene Güter zu Oberrüti (bei Hünenberg/Cham, Kt. Aargau) und Meisterswil (südlich von Hünenberg, Kt. Zug), vorbehaltlich von Zwing und Bann sowie des Kirchensatzes zu Oberrüti. Die Güter übergibt sie zu Händen des Klosters an den Frauenthaler Schaffner Bruder Ulrich von Rüti. Sie bezeugt für ihren unmündigen Sohn Heinrich, dass dieser bei seiner Volljährigkeit ebenfalls auf die Güter verzichten wird.

A: Katharina von Hünenberg

Z: Burkard, Abt von Kappel; Bruder Berchtold, sein Bruder; Ulrich (III.) von Grünenburg, Ritter; Burkard von Münsingen, Ritter; Jordan (III.) von Burgenstein, Ritter; Jakob, Kirchherr zu Eschen; Johann und H. Kofman, Brüder, Bürger zu Brugg; Johann zum Tor; Lütold, sein Bruder; Albrecht der Apotheker von Zürich; Rudolf von Vilmergen (Vilmeringen); Strus von Kappel

Sig: KlosterA Frauenthal (Hagendorf/Cham)

Lit/D: UB Zürich 12, S. 226, Nr. 3540a; QW 1/2, S. 470, Nr. 923

Urk 73

1318 Mai 13, Basel

Der Offizial des Basler Hofgerichts bestätigt, dass Rudolf (II.) von Wieladingen und seine Frau Margarethe [von Schliengen] alle ihre unbeweglichen Güter in den Dörfern Nollingen, Ottwangen, Schliengen, Binzen, Hasel, Öflingen, Alt-Wieladingen und Schweighof, Willaringen, Bergaligen, Genammenberg sowie Eiken und Zuzgen (im Aargau) und Buus und Rotenfluh (im Sissgau) als Schenkung unter Lebenden der Deutschordenkommende Beuggen unter Komtur Bertold von Buchegg übergeben haben. Sie versprechen weiterhin, dass der Kommende nach ihrem Tod auch alle ihre anderen, sowohl unbeweglichen wie beweglichen Güter, als Erbe zufallen sollen, sofern sie diese Güter bis dahin nicht anderweitig zum Gegenstand von Schenkungen oder Stiftungen gemacht haben. Gleiches gelte für alle ihre Rechte, die sie gemeinsam oder jeder einzelne von ihnen besessen habe. Beide Schenker verzichten ausdrücklich und aus bestem Wissen heraus auf jegliche Rückgabe bzw. Wiederherstellung der Schenkung im Ganzen, sofern ihnen von Seiten der Kommende keine schlechte Behandlung, wie etwa Betrug, Drohung oder Täuschung, widerfahren sollte.

A/S: Offizial des Basler Hofgerichts

Sig: GLA 67/242, fol. 96v–98v

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 220–225, Nr. 162

Nos officialis curie Basiliensis notum facimus presencium inspectoribus seu auditoribus universis, quod sub anno domini M CCC decimo octavo, sabbato proximo post dominicam misericordia domini, comparentibus coram nobis in forma iuris honorabili et religioso viro, fratre Berchtoldo de Büchegge, commendatore provinciali fratrum hospitalis sancte Marie Jerosolimitani Theutonicorum per Alsaciam et Burgundiam, nomine domus in Bükeim et ordinis eiusdem hospitalis ex una, domino Rüdolfo de Welandingen milite et Margaretha, uxore sua legitima, ex parte altera, idem dominus Rüdolfus et Margaretha coniuges sani mente et corpore, non vi coacti nec dolo, ut asseruerunt, circumventi, sed libera ac spontanea voluntate, pure et simpliciter propter deum ac in remedium sue et progenitorum suorum animarum donacione irrevocabili inter vivos dederunt, donaverunt et tradiderunt predictis domui in Bükeim et ordini hospitalis predicti omnia bona sua immobilia inferius in vulgari ob pleniorum et lucidiorem declaracionem eorundem specificata, ad ipsos coniuges communiter vel divisim spectancia, cum omne iure, commodo et utilitate, quibus ipsi coniuges ea tenuerunt et hactenus possederunt, volentes precise et concorditer ordinantes, ut alia sua bona immobilia et mobilia et sese movencia, que nunc

habent et que in morte sua reliquerint, si aliam donacionem seu ordinacionem non fecerint de eisdem in vita eorundem, ad predictam domum et ordinem hospitalis predicti libere et sine contradictione qualibet devolvantur. Et predicti coniuges donatores predicta bona immobilia per eos tradita et donata ac omne ius eis communiter vel divisim pertinens in eisdem ad manus prefati domini .. commendatoris provincialis, nomine dicte domus in Bûkeim et ordinis hospitalis predicti, absolute et libere resignantes et in ipsos domum et ordinem transferentes, dederunt eidem .. commendatori provinciali, nomine predicto, ac fratribus dicte domus de Bûkeim liberam potestatem, dicta bona tradita et donata nanciscendi ac possessionem eorundem apprehendendi ac auctoritate propria subintrandi, item eadam bona exnunc in antea tanquam dicte domus et ordinis allodia habendi, tenendi et libere possidendi; promittentes ipsi coniuges donatores per fidem sollempni mediante stipulacione prestatam, predictam donacionem et eciam ordinacionem ratas habere et firmas nec contra ipsas quovis modo per se aut interpositam seu interpositas personas, clam vel palam, facere vel venire nec contravenientibus aut contravenire volentibus aliququaliter consentire; ad ratihibicionem huiusmodi donacionis et ordinacionis se inviolabiliter astingendo. Renunciantes nichilominus idem donatores expresse et ex certa sciencia certificati de hiis exepcioni doli mali, quod metus seu compulsiois vel circumventionis causa, ingratitudeis, beneficio restitutionis in integrum, et specialiter dicta domina Margaretha omni iuri, libertati et privilegio, que in favorem mulierum a principibus aut terrarum consuetudinibus sunt aliququaliter introducta, et generaliter litteris ubilibet impetratis aut impetrandis ac omni iuri et iuris auxilio canonici, civilis, consuetudinarii et municipalis, scripti et non scripti, universisque exepcionibus et defensionibus tam iuris quam facti, iuri quoque dicenti generalem renunciacionem non valere, quibus dicte donacio seu ordinacio cassari possent aut quomodolibet in irritum revocari. Est autem specificacio bonorum donatorum et traditorum hec posita in vulgari:

In dem banne und dem dorf ze Nollingen der achte teil der kilchen satzes ze Nollingen und der achte teil twinges unde bannes unde gierichtes des selben dorfes; zwû schoposen, die da hat Rûdi da ussenan; ein bungarte, den òch hat der selbe Rûdi; ein halde und ein hus, die der selbe Rûdi hat in dem vorgebantem dorf; zwû schoposen, die da hat Rûdi Zechenli; zwû schoposen, die da hat Berzschi Rechberg; der walt, der da lit zwusschent dez des Heidens gûte von Hertenberg unde sante Regulen gûte; und das gierûte ze Nollingen, das da lit zwusschent des selben von Hertenberg und hern Otten dez Munches; und ein gierûte, lit zwischent des vorgebantem von Hertenberg und des von Bûkeim gûte; dû zwei gerûte hat Blûmeli, und ein gierûte hat Gerung Sideman, lit obe der kilchen ze Nollingen; ein schopose, die da hat Johans der Schindeler; und alle dû gûter und das recht, das die vorgebantem her Rûdolf unde vor Margarethe an der kilchen satze, an twing und an ban und an gerichte, an holze, an velde, an acker und matten, an gierûten, an gievielden, an wasser, an stege, an wege und an aller ehafti, und ellû die gûter und dû recht, si sin hie genemmet oder ungenemmet, die sie hatten in dem vorgebantem dorfe und banne ze Nollingen.

Item [in] dem banne ze Otwang ein schopose, die da hat Johans am Stalden, und alles das güt unde recht, das die vorgeantanten her Rüdolf und fro Margaretha hant in dem selben dorf unde banne ze Otwang.

Item in dem dorfe und dem banne ze Sliengen ein trotte, lit ze Altelinkon, und nún manewerg reben, der lit ein teil zer gasse bi der brügge und ein teil lit ob dem wighús; ein matte, lith ze ögheim, die da hat meiger Johans, und zwene garten unde zwei husere, hant Hügelnheimes sune; ein bungarte, lith hinder der trotten, unde ellú die güter und dú recht, die si hatten in dem dorfe und dem banne zu Sliengen und ze Altlikon.

Item in dem dorfe und banne ze Bus ein schopose, hat Rüdi Otte, und ein schopose, hat sin gemeinder Hirzeli; und ein schopose, die da hat Heinrich Huselos, und ellú die güter und die recht, die si hatten in dem dorf und dem banne ze Bús.

Item in dem dorfe und banne ze Rütenflu ein schopose, die da hat Johans der Hase-ler, und ein schopose, die da hat O^cserich, und ein schopose, die da hat Griesselin, und ellú dú güter und dú recht, die sie hatten in dem dorfe und dem banne ze Rütenflú.

Item in dem dorfe und banne ze Eitkon ein schopose, die da hat vor Geri Veldelin, und ellú dú güter und dú recht, die si hatten in dem dorfe und dem banne ze Eitkon.

Item in dem dorfe und banne ze Zúzzkon, ein schopose, die da hant Conrat der He-ner und Uolrich sin brüder, und ellú dú güter und dú recht, die si hatten in dem dorfe und dem banne Zúzkon.

Item in dem dorfe und banne ze Binzheim zwölf manewerg reben und ein trotte und ein schopose, hat Burchart Meiger, und ein schopose, die da hat Heinrich Scher, und zwú schoposen, die da hat Diemmanin, und zwú schoposen, die da hat Ni Claus Scherling, und zwú schoposen, die da hat Hagenbach, und ein schopose hat Golze, und in dem obern Hartberge der halbe ban und ein bungarte, lit nebens der trotten, und ellú dú güter und das recht, das si hatten in dem dorf und dem banne ze Binz-heim.

Item in dem banne ze alten Wielandingen zwú schopose in dem nidern hove, die da hat Burchart Minge, und ein schopose lit zem brunnen, und ellú die güter und die recht in dem selben dorf und banne ze alten Wielandingen.

Item zem Sweighus ein schopose unde das usgelende an den bucke und die hove-matten, die da lit zem alten Wielandingen, und ellú die güter, dú zú dem Sweighove hörent, unde das holz ze Hagen tanne, das da lit zú dem Reimbolds brunne.

Item in dem dorfe und banne ze Willaringen ein schopose, die da hat die Müllerin, und ein schopose, die da hat Conrat der Wagener, und ein schopose, die da hat Mechtild dú Wagenerin, und ein schopose, die da hat Johans Kunt, und zwú schopo-

sen, hat Berthold Phreng, und ellú dū gūter und dū recht, die si hatten in dem selben dorf und dem banne ze Willaringen.

Item in dem banne ze Beringeringen zwū schoposen, die da hat dū Kebersein, und ellú gūter und das recht, die sie hatten in dem selben dorf und banne ze Beringeringen.

Item in dem dorfe und dem banne ze Genammenberg ein hof, des hat Conrat der Kunzer einen dritteil und Heinrich Frūdemann am berge òch ein dritteil und Cūnrat Hune òch ein dritteil; und ellú die gūter und dū recht, die si hatten in dem selben dorf ze Genammenberg.

Item in dem dorfe und banne ze Eflikon ein schepose, die da hat Johans ab Werra, und ein schopose, die da hat Conrat zer Mūlin, und ein schopose, die da hat Heinrich am Reine, und die vogtihe zweier schoposen, die da Johans Talhein, und die vogtye einer scopose, die da hat Conrat der Schiller ze niderin Eflikon, und die vogetye aller der gūter, die schwester Elli besitzt, und die vogetye der gūter, die Arnolt der Suter besitzt.

Item ze obern Eflikon die vogetye der gūter, die Burgi Walabach hat, und die vogetye der gūter, die Heinrich Strube hat, und die vogetye aller der gūter, die Heddi dū Langin und ire kint hant, und die vogetye aller der gūter, die Berzschi der Winding hat, und das holz in dem harde, das gelegen ist uf der Werre, und alles dez usgelen-des, das ze Eflikon in dem zwinge und dem banne lit, den dritten teil, und den Tuttenberg, den da hat Johans ab Werra und H. usser Wunnenbach, und ellú die gūter an erbe an eigen, an vogteyen, an ackrn, an matten, an holz, an velde, an gievilde, an gestrukke, an stege, an wege, und ellu du guter, die si von dem riche ze lehene hatten, und ellú ehafti und recht, die si hatten ze obern und ze nidern Eflikon

Item die reben, die da ligent zwisschent dez von dem Steine reben unde Hartungs von Wieladingen, und ietwert dem graben lit ein stucke reben.

Item den halben kilchen satz in dem dorf ze Hasele; item in dem selben dorf und dem banne ze Hasele funfzehene schoposen ackers fūr lidig lidig eigen, der sint zwū wideme, und hōret der vorenante kilchen satz darin, echtewe die sint zinshaft, und der selben echtewer lit eine in der gassen, und buwet si Berthold in der Gassen, und ein schopose lit ze oberist in dem vorenanten dorf bi der alten mūli hofstat, die da buwet Burchart Hatinger, zwū schūposen, die da buwet Spreng, der lit einū an dem Hungerberge, dū ander bi dem kilch steg bi der haseln; Johans der Mulner buwet ein schopose, dū lit am būhel, Burchart Hatinger buwet dri schoposen hern Wernhers [von Wise] gūte, und ligent an dem būhel, die andere funf schoposen ligent òch in dem selben banne, und die oberosten matten und dū zwei teil des usgelen-des in dem vorenanten banne ze Haseln, und allū dū gūter, lute und recht an holze und an velde, wie si genemmet sint, die si hatten in dem selben dorfe und banne ze Hasele.

In cuius rei memoriam et testimonium omnium premissorum nos .. officialis predic-
tus ad petitionem predictorum coniugum donatorum nos .. officialis predictus sigil-
lum curie Basiliensis huic appendi fecimus instrumento. Datum Basilee anno domini
et die ut supra.

Urk 74

1318 Juni 17

Priorin und Konvent von Oetenbach verpflichten sich von den 10 Stück [Reben] zu Nieder-
Aesch und den zwei Stück [Reben] zu Ermensee, welche sie für die von Schwester Gertrud
von Landenberg vergabten 36 Mark von *dem vom Steine* gekauft haben, zu Jahrzeitfeiern für
deren Verwandte.

A/S: Priorin und Konvent von Oetenbach

Sig: StA Zürich, C II 11, Nr. 208

Lit/D: UB Zürich 9, S. 396 f., Nr. 3558. Vgl. zum Erwerb der Güter oben Urk 71 (1318 Feb 18)

Urk 75

1318 September 9, Schwörtstadt

Katharina von Hünenberg, Gemahlin des Ritters Heinrich (II.) vom Stein dem Älteren, ver-
kauft mit dessen Einwilligung ihrer Schwester Elisabeth von Hünenberg, Äbtissin, und dem
Konvent von Frauenthal für 128 ½ Mark Silber mehrere Güter bei Oberrüti, vorbehaltlich von
Zwing und Bann. Die Güter übergibt sie zu Händen des Klosters an den Frauenthaler Schaff-
ner Bruder Ulrich von Rüti. *Diz geschach und wart dir brief gegeben ze Swerzstat 1318 an
sant Gorgonien tage, da zegeni waren her Eberhart lüppriester ze Swerstat, Heindr[ich] vor
Gassen, Utr[ich] von Liebenberg, R. Stokker und Silber der kelner und Rüd[olf] von Vilmerin-
gen der junger.*

A: Katharina von Hünenberg

S: Heinrich II. vom Stein

Z: Eberhart, Leutpriester von Schwörtstadt; Heinrich von Gassen; Ulrich von Liebenberg;
R. Stokker; Silber, der Keller; Rudolf von Vilmergen der Jüngere

Sig: KlosterA Frauenthal (Hagendorf/Cham)

Lit/D: QW 1/2, S. 485 f., Nr. 951 (Auszug)

Urk 76

1319 November 10, Konstanz

Herzog Leopold von Österreich richtet in seinem und seines Bruders, König Friedrich dem
Schönen, Namen einen Landfrieden auf, der bis zur nächsten Sonnenwende dauern soll und
dessen Geltungsbereich durch folgende Grenzen umschrieben wird [Auszug]: von Laufenburg

gegen Rheinfeldern, von dort bis an den Altenstein (*altein Stein*), sodann gegen Waldshut, von Waldshut vor dem Wald hingegen Bräunlingen etc.

A: Herzog Leopold I. von Österreich

S: Herzog Leopold I. von Österreich; Wilhelm von Montfort, Landvogt; Eberhard von Nellenburg, Landvogt; die Städte Zürich, Konstanz, Schaffhausen und St. Gallen

Lit/D: RegHab 3, S. 112, Nr. 885

Urk 77

1321 Juni 23, im Hof zu Wehr

Ein Schiedsgericht, bestehend aus Konrad Fine, Ebi Schurri, dem Basiller und Heinrich dem Scherer sowie dem Obmann Heinrich dem Vogt von Zell, entscheidet in einem Streitfall zwischen dem Kloster Klingental und Konrad Teller von Wehr über verschiedene genannte Güter zu Wehr.

A: Heinrich, Vogt von Zell; Konrad Fine; Ebi Schurri; der Baseler; Heinrich der Scherer

S: Heinrich, Leutpriester von Wehr

Z: [Heinrich] der Leutpriester von Wehr; der [Leutpriester?] von Kollnau (*Kolne*), Kaplan zu Klingental; Bruder Walter; Bruder Johann und Bruder Konrad von Atzenbach; Heinrich und Konrad Schurrin, Winman Wernher von Rappoltstein, Jo[hann] Vogel, Johann in Uminkon, H. Meier, H. Beringer, Johann, Ebis Schurris Sohn, Johann Huser von Flonkon, H. Kowalin

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 388

Anno domini M CCC XXI in die apostolorum peter et pauli .. wart der stōs und die missehelli der zwissent den vrowen von Klingental und zwissent Chūnrate Teller was gesin von scheidelūtin und von eime o^obmanne ganzlichen und gar gerichtit also hie nach gescribin stait. An dem ersten richtittin die scheidelūte und der obman, das Chūnrat Teller sol die XVIII iuchertin ackers han an ein ander an Ranboltis būle ungemessin, also doch das da zwissent nūt ligin en sol we^eder für noch acker, wech, pfat noch strasse, wan were, ūt daswissent da ein were das ūberige nūt sin noch enhette nūt dranne. Ist och das das an der selbi stat an Ranboltis būle ieman e^e dan dem Teller dis gūt verluchen w[e]rde, gesteinit older gerutit hatte, das sol er mit der gunste und willin, ob er mach habin und behan ane der vrowen kostin und schadin, das ist der vrowen wille wol .. Item dar nach so ist der acker To^obacker, da der Teller in gevarin was, lidich dem klo^oster und sol inin das kloster buwen vorbas und se^egi also es inin vo^ogit und wolkunt .. Item dar nach zem dritten male so ist der zeinde des Hōwis und des ein dis den Teller sollte han ge^ebin von den mattin, die er hat von den vrowen und haben sol von den vier iarin, die da hin sint, ime blibin und ist sin lidich und sol hinnin hin den zeindin beidu des Howis und des Endis ge^ebin von den sechs tagewan mattin, die im blibin sint, die och hie nach gescribin stant, die er vor den scheidelūtin genanzit hate nach gewonlichem und rechtin lantmesse, und dis sint sinu VI tagewon mattin, I tagewon, der lit sunder under Heinrichis Hu^users ackerin, so III tagewon bi der Tettelach haldin an einander und zweine tagewon bi dem brunnin an der Nidrin Le^emattin bi Redingis mattin abe, so sol er die mattin,

da die hutte uffe stait, dis iar habin beidu ho^owe und einit und sol der zeindin da von gebin und dar nach so enhet er nut me an der selbin mattin und sol si rumin und die huttin danne tûn und da mit abe varin und git von iedem tagewon der selbin mattin dis iar V ß. So sol er die mattin von der des lipriesters bo^ongartin habin dis iar umbe XII ß und och nut me, und sol den zeindin gebin. So sol Chûnrait Schurri die II iuchertin, die er geseigit hat zem sewe findin und wirt die lantgarbe des Klosters nu dis iar und so der acker gesnittin wirt, so sol der Teller dar nach den acker habin und druf varin, so er gemessin wir[t] also recht ist. So sol der Teller der zeindin blibin dis iar uf dem ackerin an Ranboldis bûl vor die lantgarbe die im an dem selbin acker genomin und abe gangin ist unzint har, und sol har nach den zeindin gebin von dem selbin ackerin. So sol och der Teller der zeinde des ackers, den er in Bo^odilshart von dem Klo^oster gebuwin hat, dis iar blibin. So sint V lib II ß minre dem Teller abgeseigin an der gulte, so in das Kloster und bro^oder Johans soltin vor dem nuz, den er vier iar genomin het und genuzzit uffin IIII tagewon mattin, die er nam und no^os, die hinnin hin des Klosters sint, an dem er nut me habin en sol, und do dis allis also als hie vor gescribin stait von den scheidelutin und dem obmanne gescheidin und gerichtit wart, do wart har uber ze bo^ose und ze anwette gesizzet. Were das die vrowen von Klingental wider der scheidung ut teitin older es breichin so sint dem von dem Steine V lib gevalli und dem obman I lib. Wer och das der Teller ut breiche und es nut steite en hette, so wer er dem vogt von Badin, dem schultheisen von Seckingin, V lib gevallin und dem obman och I lib. Und bi dirre schidunge waren an dem nachgescribenin tage sante peters und sante paulis in dem hove ze Wera gezuge die hie nach gescriben sint: Chûnrat Frie, Ebi Schurri, der Basiller und Heinrich der Scherer, scheidelute ze beidin sitin, und Heinrich der vogt von Zella, der obman was. Dar nach warin hie bin ze gezogen der lupriester von Werra, der von Kolne, cappelan ze Klingental, bro^oder Walter, bro^oder Johans und brûder Chûnrat von Azzinbach, Heinrich und Chûnrat Schurri, Winman Wernher von Rapolsteine, Johans Vogel, Johans in Uminkon, H. meiger, H. Beringer, Johans, Ebis Schurris sun, Johans Huser von Flo^onkon, H. Ko^owalin und ander e^rrber lute vil und och genoche. Und zo eime urkunde dirre vorgescribenin dingin, so han ich her Heinrich der Lupriester von Werra min ingesigel gehenkit an disen brief, der ge^ebin wart an dem vorgescribenin tage peter et pauli.

Urk 78

1321 November 10, Säckingen

Die Säckinger Äbtissin Adelheid bezeugt die (testamentarische) Stiftung einer ewigen Kaplaneipfründe zur Abhaltung der täglichen Frühmesse am St. Johannes-Altar im Säckinger Münster durch den Ministerialen des Klosters, den verstorbenen Ritter Heinrich (II.) vom Stein, zu seinem Seelenheil, dem seiner Vorfahren und Nachkommen. Das Stiftungsgut in Höhe von 7 lib und 10 ß besteht aus Zinsen zu Zell und Säckingen im Besitz Heinrichs II. sowie [seiner Neffen] Heinrichs (III.) und Mathis. Die Stiftung wird von Katharina, Witwe des Stifters, von Ritter Heinrich (III.) vom Stein für sich und als Vormund des Knaben Heinrich (IV.) und von Mathis vom Stein, Bruder des Vormunds, bestätigt.

A: Äbtissin Adelheid und Kapitel von Säckingen

S: Äbtissin Adelheid und Kapitel von Säckingen; Heinrich III. vom Steine, Ritter; Mathis vom Steine, Edelknecht

Sig: GLA 16/1595, 1596

Lit/D: RsQS U 65; HUMPERT, Zell, Nr. 2, S. 277 ff.

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis Adilheidis abbatissa ecclesie Seconiensis Constanciensis dyocesis subscriptorum notitiam cum salute. Noverint omnes, quos nosce fuerit oportunitum, quod bone memorie quondam dominus Henricus dictus vom Steine miles, ministerialis ecclesie nostre predictae, non immemor per dei gratiam suc salutis in articulo mortis sue sanus mente, debilis tamen corpore, non vi coactus vel dolo inductus, sed libera et spontanea voluntate coram nobis et quam et quam pluribus fide dignis in remedium anime sue, predecessorum et successorum suorum dedit et donavit redditus septem librarum et decem solidorum in bonis inferioribus specificatis ad manus nostras pro prebendae perpetua unius sacerdotis promissa cottidie in altari sancti Johannis in ecclesia predicta Seconiensi hora prime celebranda pure et simpliciter propter deum de consensu et bona voluntate domine Katerine uxoris sue legitime ac domini Henrici militis dicti vom Steine ipsius nomine nec non tutorio seu curatorio nomine Henrici pueri dicti quondam domini Henrici vom Steine ac Mathie domicelli dicti vom Steine, fratris ipsius Henrici, tutoris seu curatoris predicti, et quod nos dicta donatione sic recepta obligavimus nos, nobis succedentes ac ecclesiam ipsam Seconiensem et tenore presentium obligamus et promittimus bona fide, quod redditus predictos ad aliquos alios usus preter quam ad prebendam predictam nullatenus convertemus, sed ipsam prebendam conferemus et conferre debemus, cum vacaverit, sine diminutione qualibet ydoneo sacerdoti actu existenti aliud vel alia beneficia curata non habenti infra tempus duorum mensium, qui sacerdos per iuramentum super hoc presitum residentiam habere corporalem in loco Seconiensi promittet et quod cottidie causis legitimis cessantibus in altari predicto missam celebret hora predicta et ante et post non occupabit dictum altare, nisi in quantum de nostra processerit voluntate, duobus diebus in ebdomoda dumtaxat exceptis et interesse divinis officiis pro ut alii cappellani Seconienses ecclesie prelibate et si canonice non viveret et ammonitus per nos infra annum se non corrigeret, per nos poterit amoveri; si etiam aliud beneficium reciperet, vacabit dicta prebenda ipso iure et si non conferimus, cum vacaverit, infra duos menses, potestas conferendi devoli debet ad dominam [...], custodem ecclesie nostre prelibate, que si infra mensem non contulerit, ad capitulum Seconiensem, quod si concorditer non contulerit, infra mensem ad dyocesanum dictum episcopum devolvetur dolo et fraude in omnibus premissis penitus circumscriptis et in robur et testimonium premissorum sigillum nostrum et capituli nostri ona cum sigillis dicti domini Henrici militis et [...] relicte predictae presentibus sunt appensa. Nos Henricus miles, tutor seu curator pueri predicti ac Katherina relicta predicta recognoscentes omnia predicta fore vera et adhibuisse consensum nostrum omnibus premissis nec non quod ego Henricus predictus et Mathias frater meus prefatus ad augmentationem dictorum reddituum prebende prelibate dedimus et assignavimus redditus decem solidorum, sigilla nostra presentibus duximus appendenda. Est autem specificatio bonorum dictorum reddi-

tuum hec: videlicet in banno ville Celle de bonis seu possessionibus, que hactenus tenuerunt et tenet a predicto quondam domino Heinrico vom Steine et colunt filii Cunradi dicti Schürers, dantur quinque solidi minus uno denario monete currentis. Item de bonis, que tenet pueri dicti Goetfrides, tres solidi quatuor denarii. Item de bonis, que tenet Heinricus dictus Sigfrid, viginti duo solidi et sex denarii. Item de bonis Johannis dicti Hedlechs quatuordecim denarii. Item de bonis, que tenet Burchinus dictus Túch, quinque denarii. Item de bonis, que tenet filii Herwigis dicti Lufferin, quinque solidi. Item de bonis, que tenet filii dicti Oswaldi, quator solidi sex denarii. Item de bonis, que tenet Burchinus dictus Schúrer, triginta quatuor denarii. Item de bonis, que tenet Burchinus dictus Heriswander, viginti solidi. Item de bonis dicti Baslers onus solidus. Item de bonis, que tenet Cunr[adus] dictus Brêmag, quatuordecim denarii. Item de bonis, que tenet Heinricus et Anna dicti an Buchen, viginti octo solidi. Item de bonis, que tenet Burch. dictus Heldli, quindecim solidi. Item de bonis, que tenet Cunradus dictus der Amman von der Owa, novem solidi. Item de bonis Burchini hospitis dicti vom Langenberg quinque solidi. Item de bonis, que tenent Petrus et Cunradus dicti Meier, quatuor solidi. Item de bonis, que tenent [...] filii Cunradi dicti an der Halden, viginti tres denarii. Item de bonis, que tenet dictus Billich de Kesserim duo solidi sex denarii. Item de bonis, areis et hortis ipsius quondam domini Heinrici vom Stein situatis in oppido Seconiensi et banno eiusdem oppidi, que tenent Hugo de Mumphen et alii quamplures, quindecim solidi. Item in eodem oppido de bonis, ortis et areis predictorum Heinrici et Mathie fratrum decem solidi. Est etiam actum, quod colonis vel inquilinis residentibus in ipsis bonis et redditibus dictum censum idem census est nullatenus augmentandus. Datum sub sigillis predictorum anno domini M^oCCC^oXX^c, primo in vigila beati Martini.

Urk 79

1322 Februar 20

Hartmann (I.) von Wieladingen, Kirchherr zu Schwörstadt, übergibt der Deutschordenskommande Beuggen unter Komtur Peter von Stoffeln die Kirche zu Hasel mit allen ihm zustehenden Rechten (d. h. er tritt von der Pfarrpfünde zurück).

A/S: Hartmann I. von Wieladingen, Kirchherr zu Schwörstadt

Z: Peter von Eptingen, Ritter, Schultheiß zu Rheinfelden; Gotzman der Münch, Ritter; Henmann der Truchseß, Ritter; Werner der Truchseß, Kirchherr zu Wyhlen; Heinrich von Öschgen; Entzli der Spiser; Jakob Kelhalde; Johans Klewelin

Sig: GLA 67/242, fol. 151r

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 233, Nr. 168

Ich Hartmann von Wieladingen, kilchherre ze Swerstat, tûn kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hõrent lesen, dz ich luterlich durch got und dur miner selen heiles willen uff gibe und gegeben han brüder Peter von Stoffeln, commendûr ze Bûghein, und den brüdern gemeinlich dez selben huses die kilchen ze Hasela, mit allem rechte, so dar zû hõret, also dz ich ansprache noch vorderunge dar zû niemer

gewinnen sol, weder mit gerichte noch ane gerichte; und hand dz getan dar umb, won ich erkante, dz ich die selben kilchen mit gotte nüt han möchte, won ich ander gottesgaben und kilchen hatte, die mich irten, die vorgeanten kilchen ze hande. Und zü einem offenen urkünde und stetekeit dis dinges, won ich es mit güter vorbetrachtung han getan, so han ich min eigen ingesigel gehenket an disen brief. Hie by waren und sint öch gezüge her Peter von Eptingen ritter, schultheisse ze Rinfelden, her Götzman der Münch, her Henman der Truchsetzte, rittere, her Wernher der Truchsetzte, kilchherre ze Wilon, Heinrich von Eschon, Entzli der Spiser, Jacob Kelhalde, Johans Klewelin und ander erber lüten genüg. Dirre brieff wart gegeben, do man zalte von gottes gebürte dryzehenhundert iar, und dar nach in dem zwei und zwentzigsten iare, an dem nechsten samstage vor Sant Mathyas tage.

Urk 80

1322 März 23, Rheinfelden

Peter von Eptingen urkundet als Richter zu Rheinfelden, dass Frau Verena [von Wieladingen], die Witwe Hermanns von Bellikon, und Jakob Kelhalde, als ihr Vogt, sowie Henman, Herman, Götzman und Margaretha, Verenas Kinder, mit Heinrich von Öschgen als Vogt, der Deutschordenskommende zu Beuggen den Kirchensatz zu Hasel übergeben und auf alle Ansprüche Verzicht geleistet haben.

A/S: Peter von Eptingen, Schultheiß von Rheinfelden

Z: Heinrich von Öschgen; Johans der Spiser; Entzeli der Spiser; Jakob Kelhalde; Johans Kleweli; Rudolf Brüstli; Kunze Stökkli; Rüdi der Ammann

Sig: GLA 67/242, fol. 151v/152r

Ich Peter von Eptingen, ein Ritter, Schultheisse ze Rinvelden tûn kunt allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen, dz für mich kamen do ich ze gerichte sas in der vorg[enanten] stat fröw Verena, Hermans seligen von Bellikon eliche wirtin, und Jacob Kelhalde, ir wissenthafter vogt, Henman, Herman, Götzman und Margeretha, der vorgeanten fröw Verenen kint mit Heinrich von Eschon, iren wissenthaften vogte. Und die vorgeante fröw Verena und ire kint batent ze erfareden an einer urteil ob si wol möchtent geben ir güt dem si wollten, dz tet ich und wart erwist, dz si dz wol tûn möchte, dar nach gab die vorgeant fröw Verena mit Jacob Kelhalden, irm wissenthaften vogte und die vorgeanten kint mit Heinrich von Eschon, irs wissenthaften vogtes güten willen und henden Brüder Peter von Stoffeln, Comendur des Tutsch herren des huses ze Bughein an des huses stat den kilchensatz ze Hasela mit allem rechte so darzû höret luterliche durch gottes und der ir sele heiles willen und antwurten ime den an des vorge[anten] huses stat ze Bughein mit aller sicherheit worten und werken als da erteilt wart und recht wz. Si verzigent öch vor mirvor gerichte an des vorge[anten] Comedurs hende mit den vorgeanten irn wissenthaften vögten und iren henden alles des rechtes und aller der ansprache so si oder ire erben zü den vorge[anten] herren iemer gewinnen möchten und ze iren nachkomen zem vorgeanten kilchensatz ze Hasle an geistlichen und an weltlichen gerichte oder

an keiner gerichte es si landes gewonheit oder stette recht, geschribene und ungeschribene, und aller der rechten da mit die vorge[nanten] gift kein widertun geirret oder zerbrochen möcht werden. Si veriechen öch, dz si und alle ire erben der vorge[nanten] geistlichen herren des huses ze Bughein recht warn sölle sin des vorge[nanten] kilchensatzes nach rechte an allem stetts da si werschaft von inen bedürfent mit gütten truwen ane alle geverde. Die vorge[nanten] Heinrich von Eschon, der vorge[nanten] kinden wissenthafter vogt und Jacob Kelhalde, der vorge[nanten] fröw Verenen wissenthafter vogt verichent, dz alles das da vor geschriben stat mit irem gütten willen, henden und gerüste beschehen were, davon so loben so es alles stete ze handen mit gütten truwen on alle geverde. Und won dis alles vor mir beschach mit urteile, da von so han ich, dur[ch] ir aller betts min eigen Ingesigel gehenket an disen brief ze einer urkunde und stetikeit alles des so die vor mit geschrift es bescheiden ist. Hie by waren und sint öch gezüge Heinrich von Eschon, Johans der Spiser, Entzeli der Spiser, Jacob Kelhalde, Johans Klöweli, Rüdolf Brüstli, Cüntze Stökkli, Rüdi der Ammann und ander erber lüten genüg, die des tages waren im gerichte und urteil sprachen. Dere brieff wart gegeben do man zalte von gottes geburte dryzehenhundert Iar, dar nach in den zwei und zwentzigesten Iare an dem nechsten zinstage nach mittelvasten.

Urk 81

1323 Dezember 17, Säckingen

Vor dem Schultheiß von Säckingen verzichtet der Edelknecht Ulrich von Baden gegenüber Hartmann (II.) von Wieladingen und den Söhnen von dessen Schwester, Henmann und Hermann [von Bellikon], auf alle Rechte am Dorf Endenburg.

A: Johann, Schultheiß von Säckingen

S: Stadt Säckingen

Z: H. von *Tergnōwa*; Jo[hann] der Pfaffe, beide Ritter; Walter II. [Vasolt], Vogt von Baden; H[einrich] von Homberg; Waltswile, Schultheiß von Laufenburg; Ulrich Tess; Hermann Ratze; Hartmann, Schultheiß von Rheinfelden [evtl. verschrieben Haneman = Hanemann Truchseß?]

Sig: GLA 21/2129

Allen die disen brief ansehent oder hörent lesen künd ich Jo[hann] der schulthesse [von] Seckingen, das Ūl[rich] von Baden, ein edelknecht, uf hat geben vur lidig und leer Juncher Hartman von Wieladingen und Henman und Herman, sin swester sunen, ale der recht und die ansprach, die er hat an dem dorf ze Entenburg, also das er hie nach enkein ansprach an geistlichen noch an weltlichen gerichte, so dem vorge[nanten] dorfe me sol han. Und wart inen der gefertig von dem vorgeschriben Ūl[rich], do ich ze gericht saz mit allen der gewarsam, so si bedorften und noturftig waren; öch sol er inen werschaft geben umb die vorge[nanten] verziehung an allen sorgen, da si siner noturftig sin, und das dis war si und stete belib von ir aller bete, so han ich uns stett ingesigel gehenket an disen brief, hiebi waren und sint des ge-

zug: her H. von Tegernöwa, her Jo[hann] der Phaffe, ritter, Walter der vogt von Baden, H. von Honberg, Waltswile, der schulthesse von Löfenberg, Ūl[rich] Tess, Herman Ratz, Hartman schulthesse von Rinvelden und ander erber lute genüg. Dis beschach [ze] Seckingen, do von gotz geburt waren trüzehen hundert iar, dar nach in dem tritten und zwentzigisten iar an dem nechsten Samstag vor sant thomans tag.

Urk 82

1324 April 3

Verena [von Wieladingen], Witwe Hermanns (III.) von Bellikon, bevogtet von Jakob Kelhalde, und ihre Söhne Haneman und Herman, bevogtet von Heinrich von Öschgen, verleihen dem Heinrich Regen dem Vogt einen Acker, der [bei Rheinfelden] in dem Wald *zem Türnlin* liegt und an das Gut *des Weiners* angrenzt, welches ein dauerhaftes Zinslehen beinhaltet, von dem ein jährlicher Zins von zwei Viernzel Roggen zu St. Martin zu entrichten ist. Des Weiteren sollen die Lehnsnehmer jährlich auf der Burg zu Rheinfelden ein Mutt Hafer dem Reich als Zinsen entrichten.

A/S: Verena, Witwe des Hermann von Bellikon; Hanemann und Hermann, ihre Söhne

Sig: StadtA Rheinfelden, Urk. 21

Lit/D: AU 3, S. 18, Nr. 42 (Auszug)

Urk 83

1324 August 16, Basel

Burchard Vitztum, Propst, und das Kapitel von St. Peter geben im Beisein von Verena von Wieladingen, Witwe des Hermann (III.) von Bellikon, einen Teil von Sigberts Haus an Greda, Tochter des verstorbenen Johannes von Oberwinterthur, zur Erbleihe.

A: Propst Buchard Vitztum und Kapitel von St. Peter in Basel

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv St. Peter, Urkunde Nr. 241

Urk 84

1326 Februar 25, Freiburg i. Br.

Die Ritter Johann der Grimme von Grünenberg, sein Bruder Arnold von Grünenberg, Heinrich (III.) vom Stein, Werner Schaler von Benkon, sein Bruder Peter Schaler und Konrad Münch sowie Walter [Vasolt], Vogt von Baden, vermitteln einen Waffenstillstand zwischen den Herren Diethelm, Johannes und Gottfried von Staufen einerseits und Graf Konrad von Freiburg samt den Bürgern von Freiburg andererseits.

A/S: Johann der Grimme von Grünenberg, Arnold von Grünenberg, Heinrich III. vom Stein, Werner Schaler von Benkon, sein Bruder Peter Schaler, Konrad Münch, Walter [Vasolt], Vogt von Baden

Sig: StadtA Freiburg, A 1 II d (1326 Feb 25, Freiburg)

Lit/D: UB Freiburg (Schreiber), Bd. 1/2, S. 256f., Nr. CXXVII

Urk 85

1327 September 5, Basel

Wernli am Reine von Rotenfluh verkauft mit Zustimmung der Ritter Heinrich (III.) und Mathis vom Stein an Heinrich von Hertzen den Brotbeck, Bürger zu Basel, das Erbrecht und alle seine sonstigen Rechte an einem Haus, gelegen zu Basel auf dem Nadelberg zwischen Häusern des Johannes Helblings und des verstorbenen Hermanns von Ach, für 26 lib. Als Lehns-herr gibt Andres von Mörsberg seine Zustimmung.

A: Johannes von Watwiler, (Nach-)Schultheiß von Basel

S: Rudolf Schaler, Schultheiß von Basel

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Augustiner, Urkunde Nr. 22

Ich Johans von Watwiler, schultheize ze Basel an mins herren stat, hern Rûdoldes des Schalers, eins Ritters von Basel Thûn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hõrent lesen, nu oder har nach, das für mich kament in gerichtes wis Wernli am Reine von Rotenflû und Heinrich von Hertzen der Brotbecke, ein burger von Basel, und erkante sich des der selbe Wernli und veriach offenlich vor mir, das er das erbe reht und alles das reht, so er und Cûnrat Hõrnlines seligen erben oder ieman ander sõltent oder möhtent han [an] dem huse, das gelegen ist ze Basil in der stat uf dem Nadelberge zwischent hern Johanse Helbelinges und Hermans seligen von Ache, verkõfet het und verkõfte da vor mir reht und redelich mit willen und mit hant hern Heinriches und hern Mathises vom Steine, ritter, die õch da zegegen warent, dem vorenant Heinrich von Hertzen umbe sehs und zweinzig phunt basiler phenninge, der er von im gar und gantzlich gewert und bereit ist und si an die stette gegeben het, da man si gelten sollte und da si der selbe Wernli hin hies gen. Und vertigot im dis selbe hus mit des lehen herren hant, Andres von Mõrsperg, eins edeln knehtes, an des hant der vorenant Wernli ufgab und sich verzech an sin selbes stat und an aller der stat, die an dem vorgeschribenen erbe dehein reht hettent oder han möhtent, alles des rechtes und der anspruche, so si an dem vorgeschribenen huse möhtent han. O^uch lobte der selbe Wernli dis selben kõfes wer ze finde gegen menglichen für sich und für alle die, die an dem selben huse dehein reht sõltent oder möhtent han. Er lobt õch disen kõf stete ze haltende und niemer da wider ze tûnde von im selber oder mit ieman anderine, nu oder har nach mit deheinen dingen und durch sin ufgebunge und verzihunge und õch durch sine bette, do lech der vorenant Jungher Andres von Mõrsperg an siner elichen frõwe stat zem schönen huse dem egenanten Heinriche von Hertzen das vorgeschribene hus mit allem rehte, so dar zû hõret, ze einem rechten steten erbe iemer me, im und allen sinen erben nach der stat reht und gewonheit

von Basel umbe fünf phunt und fünf schillinge gewonlicher Basiler phenninge ierglich gelich geteilet zen vier [ze] fronvasten, da von ze gebende ze zinse und aht Ringe ze wisunge, vier ze sant Martins mis und vier zer vastnaht und zehen schillinge ze Erschatze, so sich dū hant verwandelt. Dis ist öch alles geschehen und vor mir gevertigot mit aller der sicherheit und der gewarsame, so dar zū horte. Dis dinges sint gezüge und warent hie bi her Heinrich und her Mathis vom Steine, Ritter, Heinrich Vorgassen, ein edel kneht, Meister Peter an der Rinbrugge, Johans Håvenli, Meister Johans ze Crūze, Meister Heinrich ze Crūze und ander erber lüte genūge. Ze einem steten waren urkunde dis dinges so gebe ich, Johans von Watwilr, der vorge-nante Schultheis disen brief besigelt mit mins vorgeantent hern Rūdolfes des Scha-lers ingesigele von gerichte. Ich Andres von Mörspurg, der vorgeant, han öch min ingesigele durch bette miner elichen frōwen, der vogt ich bin, min ingesigele gehen- ket an disen gegenwertigen brief, ze einer meren sicherheit und berūgnisse dises dinges, wande es mit minem willen und mit miner hant geschehen ist. Dis geschach und wart dirre brief geben in dem iars, do man zalte von gottes gebūrtē drūzehen hundert iar, dar nach in dem sibenden und zweinzigosten iar am nechsten fritage vor sant Micheles tage.

Urk 86

1327 November 10, Säckingen

Verkauf einer Korngülte in Höhe von einem Viernzel Dinkel ab einem Steinhaus und einer Hofstatt zu Säckingen durch Johan von Wiler und seine Frau Elsi an Jakob [vom Stein], Domherr von Säckingen und Kirchherr zu Hochsal, um 7 lib d. Aus den Einkünften des Hauses werden jährlich 1 β an den Frühmessaltar (St. Johannes-Altar) des Fridolinmünsters abge- führt, die jedoch die Summe der Korngülte nicht belasten.

A: Johann von Wiler und seine Frau Elsi

S: Schultheiß und Rat von Säckingen

Z: Ulrich, Kirchherr von Mettnau; Ulrich von Rickenbach; Rudolf, Kirchherr zu Öschgen; Johann von Rheinfeldē, Kirchherr zu Hänner; Heinrich *der primmesser*; Henmann Helb- ling; Rudolf Sun; Konrad Rosseler; Hug von Mumpf; Paulus; Ulrich Tesser, alle Bürger zu Säckingen

Sig: GLA 16/868

Lit/D: RsQS U 77

Allen dien die disen brief an sehent oder hörent lesen tūn ich Johans von Wile und .. Elsi, min elichū wirtinne kunt und verichen, das wir beide mit ein ander verköfet hent und ze köf gegeben offenlich vor gerichte reht und redelich lidig und lere ane alle geverde ein viernzal dinkeln geltē gebes und genemes kornes Sekinger messes ze sant martins mes ze gebende ab dem steinhuse und der hoffstette, das da gelegen ist ze Sekingen in der stat zwischen Johans Burins hus und des Amans tore .. hern Iacob tūmherren ze Sekingen und kilchherren ze Holsol umb sibē phunt phennin- gen, die wir von ime gar vol und genzlich onphangen hant und in unserm nuz und

notdurft bekert. Das selb hus hatte ich, der vogenant Joh[ans] .. der egenanten Elsinen, miner wirtinen, halbes ze morgengabe geben, dar zû hab ich im och gegeben vor dem .. schulth[eiß] .. dem rate und vor dem gerichte ze Sekingen .. mit handen und mit m[..?] den andren teil ane geverde als ich dur reht sollte und dur das si dest geruer den kôf gestattetete; und ich dû vogenante .. Elsi vergihe öch an disem briefe, das ich das hus och habe uf gegeben vor dem schulth[eiß] .. dem rate und vor dem gerichte ze Sekingen .. dem vor genanten hern Iacob und han das getan mit mins vogtes handen und mit min selben als ich dur reht tûn sollte. Dar zû geloben wir beidu und sunderlich .. ich dû egenante Elsi mit geswornen eide, den ich dar umb getan han, vûr mich und alle min nahkomen den vogenanten kôf stette ze hande und niemer da wider ze tûnde weder mit worten noch mit werchen, mit reten noch mit geteteten, weder vor geislichen noch vor weltlichen gerichte, noch in keinen weg, da mit der vogenant kôf nu oder har nah in keinem weg geirret môchte werden. Dar zû so gat öch ab dem vogenant huse ein schilling phenning geltes an die primmesse ze sant Fridolins munster ze Sekingen [ier]gelich ze sant Johans mes ze sungicht, und sol der schilling der vogenanten viernzal geltes on kein schade sin. Und das dis war si und och stete belibe, so han wir, die vogenanten .. Joh[ans] und .. Elsi den schulth[eiß] und den rat ze Sekingen gebetten, das si irre stette insigel an disen brief hanchten, wand wir eigen insigels nicht anhand. Wir .. der schulth[eiß] und der rat von Sekingen, wand dis mit rechter urteils vor unserm gericht ze Sekingen beschehen ist als vor geseit ist, zû einer steten sicherheit, so han wir von beiden teilen bette wegen disen brief gesigelt mit unsere stette insigel. Hie bi waren oder sint gezûg her Ūlr[ich], kilchherre ze Mettöwe, her Ūlr[ich] von Riggerbach .. her Rûdolf, kilchherre ze Eschon .. Joh[ans] von Rinvelde, kilchherre ze Hener .. her Heinrich der primmesser .. Heinrich Helbling .. Rûdolf Sun .. Cûnrat Russeler .. Hûg von Mumphe .. Paulus .. Ūlr[ich] Tesser, burger ze Sekingen, und ander erber lût genûg. Dis beschach und wart dirre brief geben an dem zinsstag an sant martins abend des iares, do man zalte von gottes gebûrte drûzehen hundert iar und siben und zwenzig iar.

Urk 87

1328 Dezember 23

Graf Johann (I.) von Habsburg(-Laufenburg) und seine Frau Agnes einigen sich mit Peter Brunwart, Komtur der Deutschordenskommande von Basel, und seinen Schwestern über Fischwaagen und Fischenzen zu Laufenburg, die sie von ihrem verstorbenen Vater Konrad geerbt hatten, genannt *ze der Netze, ze dem Loche, ze dem Grûsen*, sowie *die nidern vischentzen ze Oberschen, zer Flû, ze Bache* und *zem Rotenacker*, dazu *die halben hûte* [wohl: Fischerhütten] *ze den vogenanten zer Netze, zem Loche, zem Grûsen* und *wz darzû horet*, die Konrad Brunwart von dem verstorbenen Ulrich (II.) Wieland von Wieladingen gekauft und als Erblehen vom Stift Säckingen erhalten hatte.

A/S: Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg und seine Frau Agnes [von Werd]

Z: Peter von Oyetikon, Chorherr zu Beromünster; Walter [Vasolt], der Vogt von Baden; Johann Galmter; Johann Seevogel; Ulrich Steinbach; Heinrich Fryo; Heinrich von Weesen und ander vnser diener und burger ze Löffenberg

Sig: GLA 67/242, fol. 191r

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 247 f., Nr. 193

Urk 88

1329 Mai 20

Rudolf (II.) von Wieladingen bestätigt in Rechtsnachfolge seines verstorbenen Bruders Ulrich (II.) Wieland, dessen Verkauf der Rechte an dem Hof zu „Gerseck“ an Konrad Brunwart von Laufenburg und verzichtet auf seine Rechte an dem Hof, wofür ihm Peter Brunwart, Deutschordenskomtur zu Basel, und seine Schwestern Anna und Margareta, Nonnen zu Klingental, 30 ß bezahlen. Diese haben den Hof an eine genannte Käufergemeinschaft verkauft.

Nachtrag: Bestätigung und Besiegelung durch Graf Johann von Habsburg[-Laufenburg] (1329 Mai 25).

A: Rudolf II. von Wieladingen

S: Rudolf II. von Wieladingen; nachträglich: Graf Johann von Habsburg-Laufenburg

Z: Johann Besteter, Leutpriester zu Säckingen, Kirchherr zu Stein (*Steyna*); Konrad, Kirchherr zu Murg; Heinrich Frie; Johann Wibel

Sig: GLA 16/1087

Lit/D: RsQS U 84

Allen den, die disen brief an sehent oder horent lesen künden ich, Rüdolf von Wieladingen, ein ritter, das ich zer nachvolge mines brüders seligen Ūlrich Wielandes von Wieladingen, der unser recht, das wir von unserm vatter seligen und unsern vordern har geerbet hatten unt in gewalt har gebracht hant, an dem hof ze Gersegga, da von man uns ierglichs gab vier Rosysen, das recht der selber Ūlrich Wielant, min brüder, verköft hatte dem erberen man Cūnrat Brunwart von Löffenberg vur lidig und lere volvertiget. Das selbe recht unt gelt han ze köffende geben von dem vorgehenden köf wider nūwet und bestetet dem erberen herren brüder Peter Brūnwart, comendur des thūschen huses ze Basel und sinen swesten Annen und Margarethen, klosterfrōwen ze Klingental, unt von ir gehies, ufgaben unt gevertiget für ein lidig gūt, das in keinen hof hōret, den erberen lūten dien si den selben hof verköft hant: Rüdolf, Heinrich den Schūnpher, Johans Schymid, Cūnrat Kalming, Cūnrat Bintzcher, Hedwig, sins brüder wirtin, Cūnrat Rūmer, Cūnrat Tūstal, Ūlrich Meyer, Cūnrat Gōskon, Heinrich Lieman von Hochsal und Heinrich Gerryter von Tūstal und iren erben iemer me unt sagen sū lidig der vorgehenden Rosysen unt des geltes mit disem brief ewikliche, unt loben für mich und min erben werer ze sinde iro unt aller ir erben des geltes ane alle geverde, wa si sin bedürfent. Unt dar umbe han ich enphangen von dem vorgehenden brüder Peter und sinen swesteren drisig schillinge pheningen Basler münze unt in minen nūtz bekeret gentzlich unt gesine. Wir sint des

gezūge: her Johans Besteter, Lūt^upriester ze Seckingen, kylchherre ze Steyna, her Cūnrat, kylchherre ze Murg, Heinrich Frie, Johans Wibel und ander erber lute, den ze gelöbende ist. Unt das dis war si unt stete belibe, so han ich min ingesigel an disen brief gehenket ze einer offen urkūnde der vorgeschriben dingen, dū geschachen dar nach im nūn und zwentzigistem iare, do man man zalte von gottes gebūrte unt waren drūzehen hundert iar, an dem nesten samstage vor sant Urbans tag.

[Nachtrag von anderer Hand:] Wir Grave Johans von Hapsperg hein unser ingesigel an disen brief gehenket ze einer offen urkūnde, das wir disen brief ganz und unversehret sahen wie [= mit] der vorgehenden herr Rūdolf von Wieladingen ingesigel besigelt; das geschach in der selben iar zal an dem neosten donrstage vor der uffart unsers herren.

Urk 89

1330 August 5

Otto Münch, Propst der Kirche von Lutterbach (*Luterbaden*) und Meister des Säckinger Bruderspitals, bestätigt den Verkauf eines Hauses, das früher dem Johannes, Pfarrektor der Kirche von Reiselfingen, gehört hatte, an Jakob [vom Stein], Pfarrektor der Kirche von Hochsal (*domino Jacobo, rector ecclesie in Hochsol, Constanciensis dyocesis*).

A/S: Otto Münch, Propst von Lutterbach und Meister des Säckinger Bruderspitals

Sig: GLA 16/113

Urk 90

1330 November 11

Quittung der Verena [von Wieladingen], Witwe Hermanns (III.) von Bellikon, und ihrer Söhne Henemann und Hermann über den Empfang von sieben und einer halben Mark Silber von der Johanniterkommende Klingnau, die von dem Zins für ein Gut zu Leuggern (*Lugter*) herrührn.

A: Verena von Wieladingen, Witwe Hermanns III. von Bellikon; Hermann IV. und Hanemann von Bellikon, ihre Söhne

S: Verena von Wieladingen; Hermann IV. von Bellikon

Sig: StAAG, CH-000051-7 U.21/092

Lit/D: MERZ, Aargau 1, S. 109

Wir Verena, Hermans seligen von Bellikon elichen wirtinne, Haneman und Herman ir sune thūn kunt allen den die disen brief ane sehent oder hōrent lesen, das wir von den erberen herren, dem .. Comendur und den .. bruderen von Klingenowe gentzlich berihtet sint und gewert sibent halber march silbers, die si des verglichs antwurtent und rihtent ze zinse von dem gūte ze Lugter, und des veriehen wir an

disen briefe. Und har uber ze einem offenne urkunde so han wir disen brief besigelt, mit minem der vorgeanten fro Verenen ingesigel, und mit minem des vorgeanten Hermans ingesigel. Ich Heneman vergihe das mich der vorgeanten miner muter ingesigel und Hermans mines brüder ingesigel begnüge an disem briefe. Dirre brief wart gegeben ddo man zalte von Gottes geburte druzehen hundert iar, dar in dem drissigsten iare nach sant martis tage.

Urk 90a

1331 März 11

Äbtissin Agnes von Säckinggen verkauft für sich und ihr Kapitel ein Haus gegenüber der Galluskirche zu Säckinggen an der Ringmauer und den Garten, der an die Schweigmatte am Rötelbach stößt, für 50 lib Basler Währung und 12 Viernzel Dinkel an Mechtild, Witwe des Hugo von Mumpf. Beide Güter haben sie aus den Händen Rudolfs II. von Wieladingen vor dessen Tod erhalten. Von dem Haus zinsen jährlich ein Pfund Wachs an die Licherstiftung des Fridolinsaltars und 2 β an die Galluskapelle.

A/S: Agnes (von Brandis), Äbtissin von Säckinggen

Sig: GLA 16/114

Lit/D: BAERISWYL, Schriftquellen, S. 288, Nr. 31; RsQS U 90

[Auszug:]

[...] das wir von unser selbes wegen und an unsers cappittels stat verkouffet han und geben ze kouffend der erberen frowen Mechthilden, Huges seligen von Mumphe elicher wirtinne von Sekingen und iren erben das hus vor sant Gallen über ze Sekingen an der ringmur gelegen ist, da von ierglich gat an das Licht sant Fridolins ein phunt waxes und an die vorgeanden sant Gallen capellen zwen β und den garten, der da stosset an die sweigmatten bi dem Roetebach, die beide hern Rüd[olf] von Wieladingen waren, die er uns vor sinem tode gegeben hatte, [...].

Urk 91

1331, Basel

Johann von Grünenberg, Freier, Peter von Bebelnhein, Propst zu Colmar, Wernher von Eptingen, Ritter und Niklaus zer Kinden, Ritter, entscheiden in einer Streitsache zwischen der Deutschordenskommende Beuggen und Henneman und Hermann (IV.) von Bellikon von Rheinfelden als den Söhnen der noch lebenden Verena von Wieladingen wegen der von den verstorbenen Rudolf von Wieladingen, Ritter [† vor 1331 März 11, vgl. Urk 90a], und seiner Frau Margarethe der Kommende übergebenen Güter. Gemäß ihrem Schiedsspruch erhalten die Brüder von Bellikon alle Güter und Zinse zu Hasel zurück, jedoch ohne den Kirchensatz. Aus ihren Gütern haben sie der Kommende ein Gut als Widem (Ausstattungsgut) zu dem Kirchensatz zu übergeben, das eigen ist und jährlich einen Ertrag von einem Viernzel Roggen und einem Viernzel Hafer besitzt. Weiterhin erhalten sie zurück die Güter und Zinse in Riburg (bei Möhlin, Kt. Aargau), die Margarethe von den Brüdern von Bellikon gekauft hatte,

zudem unbestimmte von den Herzögen von Österreich herrührende Pfandgüter im Wert von 30 Mark Silber und die fahrende Habe aus dem Haus der Wieladinger in Säckingen.

A: Johann von Grünenberg, Freier; Peter von Bebelnheim, Propst zu Colmar; Werner von Eptingen, Ritter; Niklaus zer Kinden, Ritter

S: die oben genannten Aussteller; Deutschsordenskommande Beuggen; Hennemann und Hermann IV. von Bellikon

Z: Graf Peter von Arberg; Luitold der Münch, Ritter; Konrad Münch der Slegel, Ritter; Nikolaus von Wise, Schulmeister von Rheinfelden; Thüning von Brandis; Fritzschan vom Huse, Herrn Friedrichs Sohn; Ruman von Keiserstuhl, jeweils Junker; Jakob Kelhalde, Schultheiß von Rheinfelden; Entzli Spiser, genannt Walcher; Egly von Öschgen von Rheinfelden

Sig: GLA 67/242, fol. 152r–154r

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 181, Nr. 197

[fol. 152r]

Ein usspruch und ein richtung von der kilchen wegen ze Hasele

Allen den die disen brief in sehent oder hörent lesen, künden wir her Johans von Grünenberg, ein frye, Peter von Bebelnheim, probst zu Colmar, Wernher von Eptingen und Niclaus zer Kinden, Ritter, dz missehelle und stosi war zwischent den erwidigen geistlichen herren, dem Comendur und den brüderm des tutschen huses ze Bughein einhalb, Henman und Herman von Bellikon von Rinfelden gebrüderm anderhalb von der güter und gelte wegen so her Rüdolf selige von Wielandingen, ein Ritter, und fröw Margarethe selige sin eliche fröw gegeben hant an vorge[n]ante herren, [fol. 152v] dem Comendur und den Brüdern des tutschen huses ze Bughein. Da die vorge[n]anten gebrüderm von Bellikon sprachen dz fröw Verena von Wielandingen ir fröw und müter derselben güter ze rechtem erbe komen were von dem genanten hern Rüdolfe seligen von Wielandingen, irem vettern, und des si ze beiden teilen an uns vier schidmanne komen sint uß ze richtende. Die genanten herren, der Comendur und die brüder des Tutschen huses ze Bughein an uns hern Johansen von Grünenberg und an Petern, den probst von Colmar, und aber die genanten gebrüdere Henman und Herman von Bellikon an uns Wernhern von Eptingen und Niclausen zer Kinden, Ritter. Da sol man wissen, dz wir die vorge[n]anten vier schidmanne einhellekliche uber ein komen sint und die selben wissehalb nach wiser lüten rat gescheiden und usgerichtet hant als hie nach geschriben stat, und wellen öch und heissen die genanten gebrüderm Henman und Herman von Bellikon, dz si es also stete haben für sich und ire erben und für ir fröwen {und} ire müter, für die si öch getröstet hant by gesworenem eyde, den si ze heiligen beken vor uns sunderliche dar umb getan hant, one alle geverde. Wir heissent bi dem ersten dz die genanten gebrüderm Henman und Herman von Bellikon die vorge[n]anten herrn den Comendur und die Brüder des Tutschen huses ze Bughein und ir nachkomen unbekumbert und ungeschediget lassen an allem dem so der vorge[n]ant her Rüdolf selige von Wielandingen und sin eliche fröw fro Margarethe selige inen gegeben hant und an si von in gevallen ist, und dar umb die missehelle wz, also dz si noch ire erben noch nieman anders von iren wegen dar an niemer me kein ansprache noch vorderunge

söllent gewinnen weder mit geistlichen noch mit weltlichen gerichte noch mit deheinen dingen on alle geverde. Doch also und mit der bescheidenheit das den genannten gebrüder Henman und Herman von Bellikon und iren erben vor us behalten syen und beliben [fol. 153r] also die güter und dz gelt ze Hasela, so der vorgeante her Rüdolf selige von Wielandingen da hatte und sin waren gantzlich und gar. So dene die güter und dz gelt ze Rügeburg, so die von Wielandingen selige geköft hatte von den egenanten gebrüder von Bellikon. So denne die phantgüter die da standent für drissig mark silbers von unsern heren den hertzen von O^osterreich und dz varende güt alles so an dem huß ze Seckingen funden wart und den selben gebrüder von Bellikon wart, des sich aller die vorgeanten herren der Comendur und die Brüder gemeinlich des Tutschen huses ze Bughein mütwilliecklich verzigen und uffgeben hant, für sich und ire nachkomen, des frides willen an der egenanten gebrüder hant von Bellikon, wand wir die schidlute es geheissen hant und also über ein komen sint. Aber der kilchensatz ze Hasela sol die heren und das hus von Bughein anhören und inen bliben ane alle widerrede und ane alle geverde. Ouch sollent die selben gebrüdere von Bellikon hinnant ze sant Johans mes ze sungichten so ein nechst kant in dem dorfe und in dem banne ze Hasela ein unbekumbert lidig güt us scheiden dz eigen sy und dz wol getragen und ierliche gelten möge ein viernzal rogggen und ein viernzal habern den vorgeanten herren und dem huse von Bughein, zü dem der kilchensatz ze Hasela iemerme gar und gantzlich höret und hören sölle mit allem rechte on alle geverde, und sollent dar an kiesen und nehmen zwene erber man, die heren von Bughein einen und die gebrüder von Bellikon einen, die dz usrichten und uscheiden uff dz vorg[enante] zil sant Johans mes ze sungichten, und wie die zwen missehelle wurden und es nit usrichten uff dz zil so sol es stan in dem egenanten hern Johans von Grünenberg und sol es der also usrichten one alle geverde. Und wen dz also usgerichtet wirt so sollent si dem Comendur und den Brüder und dem huse von Bughein dar über briefe geben nach ir nodturft von in selber und von ir frowen, ir müter, an den si sunderlich gesichert werden [fol. 153v] aller der dingen so da vor geschriben stant, und mit namen der vorgeanten zwier viernzal korngeltes und gütes und des kilchensatzes, der dar in hört on alle geverde. Dirre dinge sint gezüge und waren by dirre usrichtunge und ussagunge Graf Peter von Aarberg, her Lütolt der Münch, her Cunrat der Münch der Slegel, Ritter, her Niclus von Wise, Schülmeister ze Rinfelden, Turing von Brandeis, Fritschman vom Huse, hern Fridrichs sün, Ruman von Keiserstül, jungherren, Jacob Kelhalde, Schultheisse ze Rinfelden, Entzli Spiser, den man nennet der Walch, Egli von Eschkon von Rinfelden und ander erber lute genüg. Ze einem steten waren urkunde dirre ussagunge und aller dirre vorgeschribene so han wir her Johans von Grünenberg, Peter von Bebelnheim, Probst ze Colmar, Wernher von Eptingen und Niclus zer Kinden, die vorgeante Schidlute alle viere unsere ingesigele gehenket an disen brieff. Wir Bruder Peter von Stoffeln Comendur und die brüder gemeinlich des huses ze Bughein geloben öch by güten truwen für uns, unser nachkomen und für dz hus ze Bughein diese richtunge und ussagunge stete ze hande, und die egenanten gebrüder von Bellikon noch ire erben von der güter wegen so inen da vor geschriben und benemet sint niemer [...] an ze sprechende, ze bekumbernde noch ze beswerende wer, noch niemer anders von unser wegen weder mit geistlichem noch mit weltlichem gerichte

noch mit deheinen dingen ane alle geverde und ze einer waren urkunde dirre dinge so han wir òch unsers vorgeanten husen ingesigel von Bughein gehenket zù der scheidluten ingesigel an disen brieff. Wir Henman und Herman von Bellikon, die vorgeanten gebrüdere geloben òch für uns, unser frowe und müter für die wirs òch getröstet hant und für unser erben diese ussagunge und richtunge als da vor beschriben ist stets ze hande und ze volleförende und da wider niemer ze tuende mit keinen dingen by geswornem eide, den wir ze heiligen bede sunderlich dar umb getan hant, und verzihen uns [fol. 154v] dar umb für uns und unser erben hilfe und rates geistliches rechtes, weltliches, gewonliches, geschribens und ungeschribens, stette und lantrechtes und gemeinlich allen den uszigen schirmungen und rechten da mitte wir oder iemitt ander von unser wegen wider keins der vorgeschribenen dinge getün oder komen möchten in deheinen weg one alle geverde und ze einer bezügnisse und niemen sicherheit der vorgeschribenen dinge, so han wir òch unsere ingesigel zù den andern gehenket an diesen gegenwartigen brieff. Dis ussagunge beschach und wart dirre brieff gegeben ze Basel des iares do man zalte von Gottes geburte dryzehenhundert iar, dar nach im dreien und drissigsten iare an dem nechsten.

Urk 92

1333 November 16, Säckingen

Ulrich (III.) von Wieladingen, Edelknecht, stellt Revers aus gegenüber Äbtissin Agnes von Säckingen für die Belehnung mit dem Meieramt in den Dinghöfen zu Hornussen, Murg, Oberhof, Herrischried, Stein und Schliengen als Mannlehen von seinem Vater.

A/S: Ulrich III. von Wieladingen

Sig: GLA 16/1498

Lit/D: RsQS U 96

Allen dien die disen brief an sehent oder hõrent lesen nu und hie nach tün kunt und vergihe ich, Ulrich von Wieladingen, edelknecht, nah dem da ich von der erwirdigen frowen, miner genedigen frowen vro Angnesen, der abtissin ze Sekingen, münu manlehen enphieng, die mich an komen warend von minem vatter seligen und minen vorderen, so von dem selben gotzhuse ze Sekingen dar rürend, dar umb och ich der selben miner frowen und irem gotzhuse mit geswornem eide nah lehens rechte trüwe und warheit gelopte, und der selben gelübde von ir bi dem eide ermant wart ze gebend geschriben, was ich ze manlehen hetten von miner frowen und von irem gotzhuse als gewonlich ist. Das och mich nu ze male eigentlich erkenne mit urkunde an disem briefe als verre so ich vernomen han von minen vorderen und von minen elteren für war, das ich von der obgenand[en] miner frowen der Abtissin und von dem gotzhuse ze Sekingen ze manlehen habe das meiger ampt uf und in iren dinghoven ze Horneskon, ze Murge, ze Obrenhofe, ze Herisriet, ze Steina und ze Sliengen mit allen dien rehtungen, so dar zù von des meiger amptes wegen hõrent, es sein zinse, besetzunge der lüten, velle in dien vorgeanten höfen oder usiend dien höfen mit rehten und gewonheiten wie und in welen weg si genemet oder ungemet sint,

und wo ich oder min vorderen von gotzhus lüten von Sekingen velle genomen hant als es von alter har an mich ist komen, das hab ich ze manlehen von miner frowen der Abtissin und von dem gotzhuse ze Sekingen. Da bi so behab ich doh mir selben ane geverde ze güter gewissenheit, ob ich iht anders von dem gotzhuse habe geben will als ich och billich sol, so ich erst mag ungevarlich. Und ze vergiht und ze urkunde dine dingen gib ich disen brief der selben miner frowen mit minem eigenen insigel besiegelt; der ist geben ze Sekingen uf den zinstag nah sant Martins tag des iare do man zalte von gottes geburte drüzechen hundert iar dar nah in dem dritten und drissigsten iare.

Urk 93

1334 März 29, Rheinfelden

Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg urkundet, wegen seiner Geiselnahme durch den Ritter Mathis vom Stein sei zwischen ihm und letzterem sowie dessen Bruder Heinrich (III.) vom Stein eine ewige Sühne und Urfehde zustande gekommen.

A/S: Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg

Sig: Archiv St. Paul im Lavatal, Nr. 461

Lit/D: RegHL 10, S. 184, Nr. 340; USGöA 1, S. 226 f., Nr. 380

Urk 94

1334 Juli 19

Vor Ulrich (III.) von Wieladingen, Richter zu Stein (Steina), und dem dortigen Gericht verkaufen Johann der Wirt von Stein und seine Frau Grete, Tochter Konrads von Öflingen, für 44 lib einen Zins von 12 Stück Kernen an Johann Vasolt, Schultheiß zu Säckingen, und Elisabeth zu Schinznach, Frau des Walters von Stein. Der Zins ist ab der Taverne zu Stein und von allen ihren dortigen Gütern zu zahlen, die vom Stift Säckingen oder vom Widum [der Kirche] zu Stein herrühren, mit Ausnahme des Eböwe-Guts und jenem Gut, das Johann, Kirchherr zu Hornussen, verpfändet ist.

A: Ulrich III. von Wieladingen

S: Ulrich III. von Wieladingen; Stadt Säckingen

Z: Johann, Leutprister zu Säckingen; Johann von Hornussen; Konrad von Murg, Kirchherren; Walter Wilde; Gerung von Harpolingen; Konrad Rüsseler; Werner Wilde; Wener Müller; Johann Müller; Heinrich Spise, alle Bürger zu Säckingen

Sig: GLA 16/2405

Lit/D: RsQS U 97

1335 März 6, Beuggen

Ulrich (III.) von Wieladingen, Edelknecht, leistet gegenüber der Deutschordenskommende Beuggen unter Komtur Heinrich von Biengen Verzicht auf Güter in Schweighof, Alt-Wieladingen, Bergalingen, ausgenommen die gemeinsamen Güter auf dem Duttenberg, sowie auf alle Güter und Rechte, die von dem verstorbenen Rudolf von Wieladingen und seiner Frau Greta (Margarethe) von Schliengen an die Kommende übergeben wurden. Ausgenommen davon sind die Güter im Bann (*in gebotte*) von Öflingen, über die er eine urkundliche Vereinbarung mit den Brüdern besitzt. Zusätzlich schenkt Ulrich der Kommende Einkünfte in Höhe von 4 Viernzel Dinkel und 14 ß und die Güter, von denen diese Einkünfte stammen.

A/S: Ulrich III. von Wieladingen

Z: Bertold von Henggart, Edelknecht; Johann Wibel, Bürger von Säckingen; Konrad Rußler von Säckingen

Sig: GLA 67/242, fol. 160r/v

Lit/D: UB Beuggen 2, S. 253 f., Nr. 204

Das sich Ûlrich von Wieladingen verzihet alles des rechtenn und ansprach, so er hatte an die güter zû dem sweighofe zû der alten Wieladingen und zu Berri[n]geringen.⁵

Allen den die disen brief an sehent oder hõrent lesen kûndre ich Ûlrich von Wieladingen, ein edelknecht, umb die missehellige und umb die stõs, so die erbern geistlich heren brüder Heinrich von Biengen, comendûr des huses ze Bûghein, und gemeinlich die brüder des selben huse ze Bûghein mit ime hatten umb die güter zû dem Sweighofe, zû dem alten Wieladingen und zû Beringeringen und mit nammen nûwent die güter, die in gebotte lagen uff dem berge von unser beder teile wegen. Der selben güter verzihe ich mich, der vorgebant Ûlrich von Wieladingen gar und gantzlich und gibe alle die ansprach und rechtung, so ich hatte oder gehaben mochte an den vorgebant gütern den erbern egenanten geistlichen herren, dem comendûr von Bûghein und gemeinlich den brüdern des selben huses. Ich gelobe õch den vorgebant erbern geistlichen herren da wider niemer nût ze tûnde für mich und für min erben und nachkomen one alle geverde. Ich, der vorgebant Ûlrich von Wieladingen verziehe mich õch aller der ansprache und aller der rechtunge, so ich hatte oder gehaben môchte in dekeinem weg gegen den vorgebant herren, dem comendûr und den brüdern von Bûghein, an alles das gût, dz min vetter selige, her Rûdolf von Wieladingen und sin eliche wirtin, frõw Gret von Sliengen, gaben den genanten geistlichen herren, dem comendûr und den brüdern des huses ze Bûghein, one die güter, umb die ich einen brief han von in und õch genemmet sint in minen briefen, die õch in gebotte lagen ze Evelikon von in und von mir.

⁵ Möglicherweise zeitgenössischer Dorsalvermerk, der in das Kopialbuch des 15. Jahrhunderts übernommen wurde.

Man sol öch wissen, dz ich gibe und han gegeben den vorgeanten erbern geistlichen herren, dem comendür und den brüdern des vorgeanten huses ze Bûghein vier viernzal dinkel jerliches geltes und vierzehen schilling pfenning geltes, und die selben gûter, von den der selb zins gat, für ledig eigen, und sol si öch weren der vorgeanten vier viernzal geltes und vierzehen schilling pfenning geltes an allen stetten, so si sin bedörfent, als recht ist, on alle geverde. Hi bi waren und sint gezûge: Berchtolt von Henghart, ein edelknecht, Johans Wibel, ein burger von Seckingen, und Cûnrat Rûsler von Seckingen und ander erber lûte genûg. Har uber ze einem offenen urkûnde, dz dis vorgeschriben ding war und stete blibe, so gib ich der vorgeant Ûlrich von Wielandingen, ein edelknecht, den vorgeanten geistlichen herren, dem comendür und den brüdern von Bûghein disen brief besigelt mit minem ingesigel. Dis beschach und wart dirre brief gegeben zû Bûghein in dem iare, do man zalet von gottes geburte drizehen hundert iar und fünf und drissig iar an sant Fridolins tag in dem mertzen.

Urk 96

1335 März 27, Säckingen

Rat und 20 Bürger der Stadt Laufenburg bekennen, dass sie von den Rittern Heinrich (III.) und Mathis vom Stein, Brüdern, die zwischen Verlisburg, Hauenstein, Hochsal, dem Andelsbach und dem Rhein gelegene Allmende, die davor dem *Sattler* gehört hatte, als Lehen erhalten haben.

A: Rat und zwanzig Bürger der Stadt Laufenburg

S: Rat und zwanzig Bürger der Stadt Laufenburg; Graf Johann I. von Habsburg-Laufenburg; Heinrich III. und Mathis vom Stein, beide Ritter

Sig: Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr (privat), U 1 [Abschrift 17. Jh.] [Standort: Pöttmes (Bay.)]; StadtA Laufenburg, Stadtbuch D 1, S. 159 ff. [Abschrift 16. Jh.]

Lit/D: AU 6, S. 8, Nr. 16

[Auszug:]

Der Rat und die Zwanzig der stätte zue Laufenburg erklären, das sie zue recht lehen empfangen haben die Allmendt, die da ligent zwischen Verlisburg vnd Hauenstein vnd Hochsell vnd dem Andtlispach vnd dem Rhein, das der Sattler vor hate, mit aller deren rechten, so dar zue hörendt, von den erbahrn rüteren Heinerich vnd herrn Mathisn, gebrüderen von Stein. [...]

Urk 97

1335 April 26, Säckingen

Äbtissin Agnes und das Kapitel zu Säckingen erklären, mit Jakob [vom Stein], Kirchherr zu Hochsal und Chorherr zu Säckingen, folgende Übereinkunft getroffen zu haben: Jakob übergibt dem Stift 83 lib für einen Zins von 12 Mütt Kernen ab der Taverne zu Stein (Kt. AG) und

den Gütern des Johann von Stein, die vom Stift und dem Widum [der Kirche] zu Stein herrühren. Mit diesem Zins soll das Stift folgende Stiftungen Jakobs ausrichten: die Feier des Pelagiustages und der Jahrzeit Jakobs am Tag der Enthauptung des Johannes [Aug 29] sowie verschiedene Kerzenspenden an bestimmten Feiertagen, die von der Kustorei des Stifts erreicht werden sollen.

A/S: Äbtissin Agnes und Kapitel von Säckingen; Jakob vom Stein, Kirchherr zu Hochsal, Chorherr zu Säckingen

Sig: GLA 16/2406

Lit/D: RsQS U 99

Urk 98

1335 Juni 5, Säckingen

Äbtissin Agnes und das Kapitel von Säckingen empfangen von Heinrich Evangelier von Stein, Johann von Stein und dessen Frau Grete von Öflingen, Walter von Stein, dessen Frau Elisabeth sowie Katharina von Stein deren vom Kloster verliehenen Güter zu Stein (Kt. AG) nebst der Taverne, abzüglich des Gutes *da von das Eböwe gat*, und verleihen sie wiederum an Johann von Stein und seine Frau Grete gegen einen jährlichen Zins von 12 Mütt Kernen sowie 4 Rosseisen an den Meier der Taverne. Wird der Zins nicht gezahlt, so fallen die Güter zuerst an Walter von Stein. Rudolf von Friedingen, österreichischer Vogt auf dem Schwarzwald, als Inhaber der Hälfte des Meieramts zu Stein und Ulrich von Wieladingen für die andere Hälfte stimmen der Verleihung zu.

A: Äbtissin Agnes und das Kapitel von Säckingen

S: Äbtissin Agnes; Kapitel von Säckingen; Rudolf von Friedingen, österreichischer Vogt auf dem Schwarzwald; Ulrich III. von Wieladingen; Stadt Säckingen

Z: Johann, Kirchherr von Hornussen; Burchard Diemo; Heinrich Triego, Kapläne des Stifts Säckingen; Heinrich Birchidorf; Walter Vasolt; Konrad Russeler; Johann Wibel; H. Helbling; Johann Müller; Klaus Helbling; Heinrich Burger; Gerung Bremli, alle Bürger zu Säckingen

Sig: GLA 16/2408

Lit/D: RsQS U 100

[Auszug:]

Wir, Angnes, von gottes gnaden .. abtissin, und das .. capitel gemeinlich des gotzhuses ze Sekingen künden allen dien die disen brief an sehent oder hörent lesen nu und hier nah, das für uns sint komen her Heinrich Evangelier von Steine, Johans von Steine, Greta von Eflikon, sin efrowe, Walter von Steine, Elisab[eth] des efrowe und Katherina von Steine, wol gesunt libes und sinnen, und gaben uns und unserm gotzhuse uf wol bedachtlich und unbetwungen sunderbar und gemeinlich die tavernen ze Steine und allû dû güter, so si ze Steine in dem banne hattend, und von unserm gotzhuse ze Sekingen und von der widmen ze Steine dar rûrend, ane das gût da von das Eböwe gat ze Sekingen; und vergaben die selben [...]nen disû güter uns und unserm gutzhûse lidig und lere mit allem dien rechten, so si sunderbar oder gemeinlich an dû güter untz dar gehept hatten oder geben möhten. [...]. Und ist och dis

verhenget mit willen und gunst des frumiges mannes Rūdolfes von Fridingen, der do wissenschafter vogt und phleger was unserer herren von O^csterrich uf dem Swarzwalde und ze Steine an der selben unser herren stat, die ze Steine unsers hove ze halben teile meiger sint, und Ūlriches von Wielandingen, der och ze halbem teile unsers hoves ze Steine meiger ist, uns sunderlich wand och des selbes unsers hoves ze Steine da dū selbū taverne inhōret, reht und gewonheit von alter har also kommen ist. Wir, die vorgebant Heinrich von Steine, Joh[ans] sin brūder, Greta des efrowe, Walth[er] von Steine, Elisab[eth] sin efrowe und Katherina von Steine verichend och an disem brief sunderbar und gemeinlich aller der dingen, so an disem briefe geschriben stat und verbinden uns och dū selben ding stete ze hande und da wider niemer ze tūnde noh ze komende in keinen weg, bi gūten truwen ane alle geverde. Und ze einer bestetunge aller der dingen, so da vor sint geschriben, so hant wir gemeinlich und sunderbar gebeten die vorgeschriben unser frowen, die .. abtissin und das .. capitel ze Sekingen, das si irū ingesigele henken an disen brief. Wir Angnes .. abtissin, das .. capittel gemeinlich ze Sekingen vorgeschribenen durch ein bestetunge und urkūnde der selben dingen, so hie sint geschriben an disem briefe, so hant wir disen brief mit unserem insigeln besigelt. Das zū och ze einer mereren urkūnde der selben dingen so hab ich, Rūd[olf] von Fridingen, der do wissenschafter vogt und phleger was miner herren der .. Herzogen von O^csterrich uf dem Swarzwalde und ze Steine an der selben miner herre stat und ich Ūlrich von Wielandingen an min selbes stat von dem rehte so wir ze der selben tavernen hant als vor ist geschriben und wend es och also von alter har komen ist, so hant wir och unser insigele gehenket an disen brief. Dar zū och ze einer mereren bezūgsami aller der dingen, so an disem brief briefe sint geschriben, so hant wir, der .. schulth[eiß] und der .. rat ze Sekingen, wand och wir bi allen disen dingen gewesen sint und si sahend und horten, dar umb so hant och wir disen brief mit unserer stette insigel besigelt von bette willen aller der personen, so vor an disem brief geschriben sint. Dis beschah und wart dirre brief geben ze Sekingen an dem nehsten mentage nach sant Herasmen tage des heiligen bischofes des iares do man zalte von gottes gebūrte drūzehen hundert un[d] drissig iar, dar nah in dem fūnften iare. Do ze gegen warend [...].

Urk 99

1335 August 17, Säckingen

Vor Johann Vasolt, Schultheiß zu Säckingen, verkaufen Ulrich (III.) von Wieladingen und seine Frau Katharina von Grünenberg das Gut und Geld, bestehend aus einem Hof am Rhein bei Murg und dem Dorf und Bann Rhina, den Ulrich von Rhina bebaut, für 62 lib Basler Währung an Peter von Bebelnheim, Propst zu Colmar, vertreten durch Burchard, Kirchherr zu Zuzgen.

- A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen
 S: Stadt Säckingen; Ulrich III. von Wieladingen; Äbtissin Agnes von Säckingen

Z: Bertold von Henggart, Edelknecht; Heinrich Birchidorf, Ulrich von [Harp]olingen; Johann Wiblel; Johann von Stein(a); Johann Tülle; Johann Wilde; Heinrich Burger, alle Bürger zu Säckingen

Sig: GLA 16/1268

Lit/D: RsQS U 104

Ich Iohans Vasolt [schultheiss ze Sekingen] künde und vergihe, das dien die disen brief an sehent oder hörent lesen nu und har nach, das für mich öffentlich ze Sekingen in gerihtes wise, da ich ze gerihte sas, kamend der edel knecht Ûlrich von Wielandingen und Kathrina von Grünenberg, sin eliche frowe, ze einem teile und her Burchart, kilchherre ze Zuzinken, an dessen herren stat, hern Peter von Bebelnheim, probstes ze Kolmer, mit vollem gewalte des selben probstes ze dem, anderen teile. Verihend da vor mir der selb Ûlrich von Wielandingen und Kathrina, sin efrowe, wol bedahtlich gesünt libes und sinnen und früen gûten willens und unbetwungen, das si von ir beider notdurft wegen verkoffet hetten und ze köfend gegeben reht und redelich das gût und gelt, so man nennet der hof ze Rine und gelegen ist ze Rine bi Murge, dem banne und dorfe, und das gût och buwend ist Ûlrich von Rine, und das och giltet iergliches geltes fünf mütte roggens, fünf mütte haberns des alten messes, vier hõnr und fünf schilling phenninge gewonlicher ze Löffenberg, dem vorgeanten hern Peter, probste, und wem und an wel stette er das gût und gelt beschiket, füget oder gibet ze niessende, ze besitzende, ze besetzende und ze hande für lidig eigen, mit allen dien nutzen und rehten, so da von komend oder komen mügend, und sol der das gût búwet, alle iar die fünf mütte roggens und die fünf mütte habern antwurten und vertigen ze Sekingen in die stat ze sant Michels tag und die fünf schilling phenningen ze sant Iohans tage ze sungihten und die hünr zwei ze herbst und zwei ze vasaht. Und veriahen die selben Ûlrich und Katherina, das si dar umb unverschaidenlich von dem genanten hern Peter, probste, enphangen hetten und gewert weren zwei und sechzig phunt phenningen alter Basler münze ze einem rehten köffe in gezaltem barem gûte gar und genzlich; die selben phenninge och si in ir beider notdurft bekert hetten. Der vorgeschriben Ûlrich und Katherine, sin elichú frowe, vergaben och und vertigen das egenant gût und gelt vor gerihte ze Sekingen dem obgeschribenen hern Burchart von Zuzinken, hie des egenanten hern Peters des .. probstes handen lidig und lere, mit handen und münden, für sich und für ir erben und mit aller der gewarsami und sicherheit, worten und werchen, so dar zû notdurft warend, als och sunderlich dar umb nah unsers gerihtes ze Sekingen gewonheit und rehte uf den eit erteilet wart von allen dien, so dar umb gevraget werden, das disi [ding] und vertigunge nú und hie nah wol kraft und hantvestin haben sol und mag. Och [ver]igend sich die vorgeschribenen Ûlrich v[on Wielandingen] und Katharina, [sin frowen], für sich und ir erben aller der ansprache, [...] und rehtes, so si oder ir erben oder ieme anders von iren wegen an das egeschriben gût und gelt mit keinen geislichen oder weltlichen gerihten oder mit keinen stetten, bürgen oder landes rehten oder mit deheiner friheit, gewonheit oder rehten, geschribenen oder ungeschribenen, nú oder hie nah iemer möhten gewinnen mit gûten trúwen ane alle geverde; und gelopten die selben Ûlrich und Katherina von Wielandingen bi irem eide für sich und für ir erben den vorgeschriben köf stete ze habende iemer me und da wider

niemer ze tünde in deheinem weg und och des genanten gûtes und köffes weren ze sinde für lidig eigen nah reht vor geislichen und weltlichen und allen dien stetten, da es dem vorgeanten hern Peter, probste, oder dem, so er dis gût und gelt füget und beschiket iemer notdurft geschehe, nû oder hie nah, und verbûnden och dar zû ir erben. Och erkante sich die vorgeante fro Katherin, das das egenant gût und gelt ze Rine weder ir widme noh ir morgengabe noh ir estûre ist und verzih sich und och der egescriben Ūlrich von Wielandingen für sich und für ir erben aller der ansprache und alles des rehten, geschribenen oder ungeschribenen, da mitte sû oder ieman von iren wegen nû oder hie nah môhten tûn oder komen wider disen köf. Und ze einem offenen urkûnde aller der vorgeschriben dinge so hab ich, vorgeschribener Iohans .. Schulth[eiß], der bûrger gemein insigel ze Sekingen gehenket an disen brief von bette willen der vorgeander beider teilen. Ich, Ūlrich von Wielandingen, vorgeschribenen hab och ze einer meren sicherheit der selben dingen für mich und Katharina [...] min elicher frowen, disen brief mit minem insigel besigelt. Ich und dû selbû min frowe hant och gebetten die erwirdigen frowen unser frowen, vor Angnesen .. abtissinen des gotzhûses ze Sekingen, das och si disen brief mit irem insigel besigele. Und wir Angnes von gottes gnaden .. abtissine des gotzhûses ze Sekingen, vorgeschribene, von bette willen der vorgeschribenen Ūlriches von Wielandingen und Katherinen, siner frowen, hant och unser insigel gehenket an disen brief ze einer urkûnde der dingen, so vor an disem briefe sint geschriben. Dis beschah und war dies brief gegeben ze Sekingen an dem nehsten donrstage nah unser frowen tage in O^ugsten des iares do man zalte von gottes gebûrte drûzehenhundert und drissig iar, dar nah in dem fûnften iare. Do ze gegen warend Berth[old] von Henkhart, edelknecht, Heinr[ich] Birchidorf, Ūlrich von Harpoldingen, Iohans Wibel, Iohans von Steina, Ioh[ans] Tûlle, Ioh[ans] Wilde, Heinrich Burger, burger ze Sekingen und ander erber lûte vil.

Urk 100

1335 November 20, Säckingen

Schultheiß und Rat der Stadt Säckingen vidimieren auf Begehren der Jungfrau Helena von Hauenstein eine Urkunde und bezeugen, dass Helena von Hauenstein vor ihnen bekannt habe, das Spichwärteramt, das nach dem Tod ihres Vaters Ritter Johann von Hauenstein, ihres gleichnamigen Bruders und ihrer Mutter Anna an sie gefallen war, von Äbtissin Agnes von Säckingen als Leibgeding erhalten zu haben. Darin inseriert: Urk 47 (1311 Apr 7).

A/S: Schultheiß und Rat von Säckingen

Z: Nikolaus von Hettlingen, Kirchherr zu Diessenhofen; Jakob [vom Stein], Kirchherr zu Hochsal; Johann von Wessenberg, Ritter; Junker Wolfram von Brandis, Freiherr; Johann von Degerfelden, Chorherr zu Beromünster; Wilhelm von Hauenstein; Heinrich Birchidorf; Heinrich Helbling; Johann Wibel, alle drei Bürger von Säckingen

Sig: GLA 16/59

Lit/D: RsQS U 107

1337 April 16, Säckingen

Vor Johann Vasolt, Schultheiß, und Gericht zu Säckingen verkaufen Ulrich (III.) von Wieladingen, Edelknecht, und seine Frau Katharina von Grünenberg ihren Hof zu Niederzeihen, Erblehen des Stifts Säckingen, mit Ausnahme des Rechts auf die großen Gerichte (Hochgerichtsbarkeit) für 80 Mark an Bertold, genannt Bruder, Bürger von Waldshut, und dessen Sohn Hilpold. Katharina versichert, dass sie keine Anrechte an dem Hof besitze, der weder ihre Morgengabe noch ihr testamentarisches Erbe (Gemächt) sei.

A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen

S: Stadt Säckingen; Ulrich III. von Wieladingen

Z: Heinrich Birchidorf; Johann Wibel; Walter Wilde; Johann und Paulus Müller; Johann Schorpli; H[einrich] Spise; Heinrich Helbling; Hartmann Ratze, alle Bürger von Säckingen

Sig: GLA 16/2614

Lit/D: RsQS U 116

Allen dien die disen brief an sehent, lesent oder hörent lesen nu und hier nach kunde und vergihe ich Johans Vasolt, schultheiß ze Sekingen, das für mich kamend offenlich vor gerihte und zu gerihtes wise ze Sekingen in der stat Ûlrich von Wieladingen, edel knecht, mit fro Katherinen von Grünenberg, siner elichen frowen, ze einem teile und Berchtold, dem man spricht der Brüder, ein burger von Waldshüt, mit Hilpolden, sinem sune, ze dem anderen teile, und veriah da unbetwingenlich sines frien willen der selb Ûlrich von Wieladingen, das er von siner notwendi wegen verköffet hette und ze köffen gegeben reht und redelich den Hof ze Nideren Zeien, der er von dem gotzhuse ze Sekingen ze rechtem erbe hatte, dem vorgegan[ten]Berchtold dem Brüder, Hilpolden, sinem sune, und iren erben ze niessende, ze besitzende, ze besetzende und ze hande mit zwinge und banne, mit allen gerihten ane die grossen gerihten, mit holz und velde, mit akeren und matten, mit wune und weide, mit wasser, runsen, mit vischenzen, mit fundenen und unfundenen, mit stege und wege und gemeinlich mit allen dien nützen und rehten als och des selben Ûlriches von Wieladingen vorderen den hof an in braht han und er den hof unz har genossen und gehebt hat, umb ahzig mark silbers lötiges Basiler gewihtes, die och der selb Ûlrich gar und genzlich enphangen hat und in sin eigen nütz und notdurft bekert, als er offenlich vor gerihte veriah, und hat och der selb Ûlrich von Wieladingen mit fro Katherinen, siner obgenanten elichen frowen, den egeschribenen hof ze Nideren Zeien uf gegeben und gevertiget wol bedachtlich dem egenan[ten] Berch[told] Brüder, Hilpolden, sinem sune, und iren erben vor gerihte ze Sekingen, mit handen und mit munden und mit aller der gwardsami und sicherheit, worten und werchen, so dar zû notdurft warend, und als och darumb vor gerihte mit gesamnerer und beschlossenerer urteils uf den eit erteilet wart, das diese vertigunge, ufgebunge und hantgift nu und hie nah wol kraft und hantvestin haben süllend und mügend gegen dem selben Berchtolden, Hilpolden, sinem sun, und iren erben. Und da mitte entzigen sich och fro Katherina, sin eliche frowe, oder ir erben an den egenan[ten] Berchtolden, Hilpolden, sinem sun, oder ir erben von des selben hofes wegen ze

Nideren Zeien mit deheinen geistlichen oder weltlichen gerihten, geschribenen oder ungeschribenen oder mit deheinen funden und uszugen, so nu funden sint oder noch funden mōhten werden mit inen selber oder mit mit iemand anderre von iren wegen iemer nütz oder gewonnen, ane alle gverde und veriah och sunderlich die egenan[te] fro Katherina von Grünenberg, das der selb hof ze Nideren Zeien weder ir morgengabe noh och ir gemeht were, und das och si keinen anderen vogt hette denne den selben Ūlrichen von Wielandingen, iren elichen man, ze dem selben hof uf ze gebend, ze vertigende und sich ze entziehende als vor geschriben ist. Och hat der selb Ūlrich von Wielandingen disen obgenan[ten] hof verköfftet da fur, das ab dem selben hove niht anders gan sol denne dem vorgegan[ten] gotzhuse ze Sekingen funfzehen schilling phenningen geltis gewonlicher ze Sekingen, und gelopte och er für sich und sin erben des selben hoves ze Nideren Zeien wer ze sinde nah rehte, wo es dem selben Berchtolden, Hilpolden, sinem sune, oder iren erben iemer notdurft geschehe mit gūten trūwen ane alle geverde. Und ze einem waren urkunde und bezugsami aller der vorgeschribenen dingen, so hab ich, vorgeganter Schultheiß, und wir, der Rat ze Sekingen, unser gemein stette insigel gehenket an disen brief von bette willen der vorgegananten beider teilen. Ich Ūlrich von Wielandingen und ich Katherina von Grünenberg, sin eliche frowe vorgegananden verichend och an disem briefe aller der dingen, so hie an sint geschriben und geloben sū stete ze hande fur uns und unser erben unwandelberlich ane alle geverde, und dar umb ze einer meren urkunde vergiht und bestetunge, so hab och ich Ūlrich von Wielandingen disen brief mit minem insigel besigelt fur mich und die egenanten min elichen frowen. Dis beschah und wart och dirre brief geben ze Sekingen in der stat an der nehsten mitwuchen nah sant Tiburtien und sant Valerianes tage der heiligen martirien des iares, do man zalte von gottes geburte druzehen hundert iar, dar nah in dem sibenden und drissigosten iare. Do ze gegen warend Heinrich Birchidorf, Johann Wibel, Walter Wilde, Johann und Paulus Müller, Johann Schorpli, H[einrich] Spise, Heinrich Helbling, Hartmann Ratze, burger ze Sekingen und ander erber lüte vil, die dirre dingen genüge sint und hie bi warend und si sahent und hortend.

Urk 102

1339 Dezember 18, Säckingen

Ritter Heinrich (III.) vom Stein stiftet mit Zustimmung von Äbtissin Agnes und dem Kapitel von Säckingen eine ewige Pfründe am Altar Johannes des Täufers in Säckingen, u. a. mit Gütern und Zinsen in und um Wieladingen, Willaringen und Wickartsmühle, im Wehratal und Enkendorf. Zudem stiftet er für sich eine Jahrzeit, die mit einem Viernzel Dinkel und einem Saum Wein aus einem Gut, genannt „am Eichbühl“, im Bann von Schwörstadt, finanziert wird.

A: Heinrich III. vom Stein

S: Heinrich III. vom Stein; Äbtissin Agnes; Kapitel von Säckingen

Sig: GLA 16/877

Lit/D: RsQS U 129

[Auszug:]

[...] de bonis supra silvam et circa Wielandingen iacentibus primo de molendino dicto Wikarts müli, quinque modii siligis. Item de bono quod colit dictus Hagegger de Iungholz unus porcus valens unam libram denarius. Item de prato quod colit Chûni Otto de Hatingen decem solidus. Item de molendino dicto Wikarts müli decem sol. Item de bonis que colit Erminus Dahinder de Wielandingen tredecim solidus cum sex denarius. Item de boni que colit Gerungus de Wielandingen duo solidus cum sex denarius. Item de bonis que colit Chûni Gûten sex solidus cum sex denarius. Item de bonis que colit sororis eiusdem sex solidus cum sex denarius. Item de bonis que colit Rûdi Same nonem solidus. Item de Prado quod colit Joh[ans] zen Hütten zen Bûchen de Wilaringen quinque solidus. Item de eodem prato Arnoldis Hune quinque solidus. Item de bonis que colit Rûdi Fûge ze Wilaringen quatuor solidus denarius. Item de bonis in valle Werra et in Enkendorf. Primo de bonis que colit Chûnradus Knorzo et liberi sui sex solidus et tres pulli. Item de bonis que colit Hans Feisse tres solidus cum quatuor denarius et unus pullus. It de bonis que colit Ūlrich Hidenfaden tres solidus et unus pullus. Item de bonis Elegastin duo solidus et unus pullus. Item de bonis Wernheri Feisso tres solidus cum sex denarius et duo pulli. Item de bonis Heinr[icus] Suber et fratris sui decem et octo solidus et quatuor pulli. Item de bonis Heinr[icus] Wisso nonem solidus et quatuor denarius et tres pulli. Item de bonis que colit Heinricus Basler et frater eius una libris denarius minus sedecim denarius et quatuor pulli. Item de bonis que colit Chûnradus Schürtze quatuordecim solidus et unus pullus redditus anniversarum. Est etiam sciendum ego Heinricus de Lapide fundator prefatus [spiritu]aliter redditus animos unius vierncell speltius et unius some vini albi mensure civitatis Seconensis pervenientes de bono immobili dicto am Eichbühl michi ime[...].pperatis [?] pertinentem in banno ville Swerstat prefatis duabus meis ... abbatisse et ... capitulo seconensis [...]

Urk 103

1340 Mai 25, Säckingen

Ulrich (III.) von Wieladingen gestattet den Priestern Burkard Mōsi, Walter von Schinznach und Klaus Helbling, Nachkommen und Erben des verstorbenen Konrad Töbin, die Hälfte der Fronmühle zu Hornussen um 20 lib d dem Stift Säckingen zu versetzen, so wie sie von Ulrichs Vorfahren, bevor Österreich am Meieramt des Hofes zu Hornussen teilhatte, dem Töbin versetzt wurde. Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen, anstatt Rudolf von Friedingen, Amtmann der Herren von Österreich, stimmt zu.

A: Ulrich III. von Wieladingen

S: Ulrich III. von Wieladingen; Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen

Sig: GLA 16/1885

Lit/D: RsQS U 131

Ich, Ūlrich von Wielandingen, künde und vergihe allen dien, die disen brief an sehent oder hōrent lesen nu und hie nah, das ich willen und gunst han, dar zū geben

und verhenget, das die erberen priester, her Burchart Mōsi, her Walter von Schinz-
nach und Claus Helbling, die Chūnrates seligen Tōbins nahkomen und erben sint,
hin hant gegeben in rehtem werenden phandes wise miner frowen, der abtissin und
dem capittel gemeinlich ze Sekingen, die fron mūli halber ze Horneskon, die och
ane das von dem selben gotzhuse dar rūret mit dem ierglichen gelte so da von ko-
met, des sint drige mütte an mūlikerne und sehs viertel an kernen, des gant zwei
v[i]erteil kernen wider in den keller hof, úber die selben mūli min herren von O^oster-
rich ze einem teile und ich ze dem anderen teile reht meiere sint. Und sont die vor-
genan[te] abtissin und das capittel ze Sekingen hinand hin die fron mūli halber mit
dem egenan[ten] ierglichen gelte niessen und haben in rehtem weernden phandes
wise als es och die egenan[ten] her Burchart Mōsi, her Walter von Schinznach und
Claus Helbling und ir vorder, Chūnrat selig Tōbi, genossen und gehebt hat, dem
selben Chūnrat seligen Tōbin och dis gūt und gelt von minen vorderen seligen in
phandes wise versetzt was, e das min herren von O^osterrich ze dem hofe ze Hor-
neskon mitmeieren widen [wurden?]. Und sont min frowe, dū abtissin und das
capittel dis gelt also niessen und haben, unz das die vorgenan[ten] min herren von
O^osterrich oder ich und unser erben die fron mūli mit dem ierglichen gelte an uns
lōsen von inen umb zweinzig phunt phenningen geber und genemer Basiler münze.
Und hab ich, vorgenan[ter] Úlrich von Wielandingen dis also verhenget und zū
lassen gegangen, mit rate, willen, gunst und verhengunge miner vorgenan[ten] her-
ren von O^osterrich wissenthaften amptlūten, mit namen Johanes Vasoltes,
Schulth[eiß] ze Sekingen, der do ze male an hern Rūdolfes stat von Fridingen waz,
dem dis selb gūt stünd von minen herren von O^osterrich, und waz och die selben
abtissin und capittel an dem phant gūte niessend, das sol inen an dem hoggūte niht
ab gan. Und dirre dinge ze urkunde, so hant wir, die vorgenan[ten] Úlrich von Wie-
ladingen und Johans Vasolt, Schulth[eiß] ze Sekingen unsern insigele gehenket an
disen brief. Der ist geben ze Sekingen an dem nehsten donrstage nah sant potencia-
nen tag der heiligen megde, des iares so man zalte von gottes geburte drūzehen hun-
dert iar, dar nah in den vierzigosten iare.

Urk 104

um/vor 1340 Mai 25

Ulrich (III.) von Wieladingen gibt die Erlaubnis, dem Stift Säckingen die Hälfte der Fronmühle zu Hornussen mit der jährlichen Gülte von 3 Mütt Mühlkorn und 6 Viertel Kernen als Pfand zu versetzen.

A: Ulrich III. von Wieladingen

S: Ulrich III. von Wieladingen; Burkard Mōsi, Kleriker

Sig: GLA 67/1873, fol. 13r

Lit/D: RsQ B 73

Item ein brieff, daß Úlrich von Wieladingen hant verhengt hinzegeben dem gots-
huß ze Seckingen den halben teil der fron mūli ze Horneskon in pfant wiß mit dem

iârlichen gelte mit namen III mût mulikorn und VI fierteil kernen, deß gand II vier-
teil kernen wider in den keller hoff. Hant II sigel, die über geschrift von dem von
Wielandingen und herren Burckhart Mõsin von der müli ze Hornesskon.

Urk 105

1340 Oktober 2, Säckingen

Ulrich (III.) von Wieladingen verkauft dem Stift Säckingen eine Gülte von 5 Viertel Kernen
um 7 lib Basler Währung ab dem Meierhof zu Hornussen, wo er zur Hälfte Meier ist. Seine
Frau Katharina von Grünenberg stimmt zusammen mit ihrem Vogt Walter Vasolt zu.

A: Ulrich III. von Wieladingen

S: Ulrich III. von Wieladingen; Walter III. Vasolt

Sig: GLA 16/1816

Lit/D: RsQS U 133

Allen dien, die disen brief an sehent oder hõrent lesen nu und hie nah kunde und
vergihe ich Ûlrich von Wielandingen, das ich verkõffet habe und ze kõffend gege-
ben reht und redelich ze lidigem kõffe funf vierteil kernen iergliches geltes bi dem
alten messe ab dem meier hofe ze Hornesken, da och ich ze halbem teile reht meier
uber bin, und das selb kernen gelt och ich ze minem teile ab dem meier hof halben
habend und nemend waz, dien erwirdigen frowen, minen frowen, der abtissin und
dem capittel genemlich des gotzhuses ze Sekingen, ze niessende, ze besitzende und
ze hande hinnand hin ab dem selben meier hof halben ze minem teile, umb siben
phunt pheningenn geber und genemer Basiler münze, die och ich von dien selben
minen frowen umb die vogenante[n] funf verteil iergliches kernen geltes ze rehtem
kõffe emphanen habe gar und genzlich, und in min eigen notdurft bekeret, des ich
mich an disem briefe erkenne und da bi so entzih ich mich och und hab mich entzi-
gen frilich aller der ansprache, rehtes und vorderunge, so ich an das vogenant ker-
nen gelt mit deheinen geistlichen oder weltlichen gerihten oder mit deheinen frihei-
ten oder gewonheiten oder mit deheinen anderen sachen in welen weg das sin
mõhte, iemer mõhte gewonnen. Och sol man wissen, das ich, Katherina von
Grünenberg, des selben Ûlriches von Wielandingen elichú frowe, offenlich an disem
briefe vergihe und mich des erkenne, das dirre kof mit minem wissende und willen
ist geschehen, und dar umb so verzihe ich mich mit Walters Vasoltes, mines wiss-
enthaften vogtes handen aller aller ansprache und rehtes, ob ich von gemehte oder
sussend [sonst?] von deheinen anderen sachen an dem vorgeschribenen kernen gelte
kein reht hette, also das weder ich noh kein min erbe das vorgeschriben kernen gelt
noh och min vorge[ant] frowen, die abtissin und das capittel ze Sekingen von des
geltes wegen mich bekumberen noh angesprechen sont, in deheinen weg, und gel-
ben das mit gûten trûwen ane alle geverde. Und ze urkunde aller der vorgeschribe-
nen dingen, so hab ich Ûlrich von Wielandingen für mich min eigen insigel und aber
ich, Walter Vasolt von Sekingen, vorgeinander wissenthafter vogt der egenanten fro
Katherinen von Wielandingen für si und von ir bette willen min eigen insigel gehen-

ket an disen offenen brief. Der ist geben ze Sekingen an dem nehsten mentage nach sant Remigien tage des iares, do man zalte von gottes gebürte druzehen hundert iar, dar nah in dem vierzigosten iare.

Urk 106

1340 November 22, Säckingen

Vor Johann Vasolt, Schultheiß zu Säckingen, verkauft Anna Meier von Säckingen dem Rudy Herisberg von Meinsprach und dessen Schwester Adelheid Zinsen ab dem Gut der „Sechlenen“ im Bann von Hellikon und ab dem Gut, das von dem „Rote von Hellikon“ bewirtschaftet wird, welches das „Alte Gut“ genannt wird, für 15 lib Basler Münze. Ab dem erstgenannten Gut fallen dem Stift Säckingen jährlich 19 d zu; die Kirche zu Wegenstetten erhält als Seelgerätstiftung ein halbes Viertel Nüsse; von dem Gut des Roto *zû vogteige dem von Stein* fallen jährlich 10 d (an Vogteisteuer) an.

A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen

Z: Konrad Rüsseler; Johannes Müller; Paulus Müller; Heinrich Spiser; Rudy Meiger; Ulrich, der *oberst müller*; Ulrich, sein Sohn

Sig: StAAG, CH-000051-7 AA/7577, fol. 24v–26r

Lit/D: AU 4, S. 56, Nr. 154

Urk 107

1341 Januar 19

Heinrich (III.) vom Stein, Ritter, urkundet, dass auf seine Bitte hin das Kloster Klingental den sieben genannten Kindern des verstorbenen Konrad Teller [von Wehr] unter genannten Bedingungen den Besitz, den Teller vom Kloster zu einem Leidgeding gekauft hatte, gegen Zahlung eines Zinses von 2 lib und 4 Hühnern gelassen werden soll. Er siegelt auf Bitten der Kinder.

A/S: Heinrich III. vom Stein, Ritter

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 673

Ich Heinrich vom Steine, Ritter, tûn kunt allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen, das die erberen ge[i]slichen frôwen ze Klingental durch min bet hant verlassen Cûnrats des Tellers seligen kint beliben bi dem gûte das ir vatter den den vogenanten frôwe geköft hatt, ime und sinen elichen kinden ze einem libgedinge also das dû kint es sollent haben und messen die wile si lebent. Da von gent si ierliche ze zinsse zwei phunt phenningen ze sant martis mis und vier hûner, were òch das der kinden deheines hin liesi gan das ein zins den andern begriffi des teil des gûtes were den vogenanten frôwen von Klingental gevallen lidig und lere. Were òch das der kinden dekeines sinen teil des gûtes verköfti des teil were òch den egenanten frôwen lidekliche gevallen. Man sol òch wissen, das dû selben kint Iohans Teller, Heinrich, Cûnrat, Stephan und Heinrich gebrüdere und Mechtilt und Gerdrut ir

swesteren, wenne dū mit ensint, das das vorgeante gūt ledekliche gevallen ist den vorgeanten frōwen ze Klingental ane alle geverde. Das dis war und stete bilibe so han ich, der egenante Heinrich vom Steine, Ritter, durch bette der vorgeanten kinden min ingesigel gehenket an disen brief. Dis beschach und wart dirre brief gegeben des iares do man zalte von gottes gebūrte drūzehenhundert iar darnach an dem ein und dreißigsten iare an dem nechsten fritage von sant Agnesen tag.

Urk 108

1342 August 30, Basel

Ritter Jakob von Neuenfels und seine Söhne, die Edelknechte Jakob und Erhart, geben dem Ritter Heinrich (III.) vom Stein die Hälfte des Dorfes Marzell mit allen Leuten, Gütern und dem Kirchensatz zu Lehen auf und empfangen es wieder von ihm als Lehen. Für den Fall, dass die Dorfhälfte mit ihrem Zubehör keine 60 Mark Silber wert wäre, sollen die Neuenfeler dem Heinrich vom Stein die Einbußen ersetzen und zwar aus dem Eigengut und Geld der Neuenfeler in einem Zeitraum über zwei Jahre hinweg. Gleiches soll geschehen für den Fall, dass die Hälfte des Dorfes verpfändet oder anderweitig im Wert gemindert werde. Sollte der Fall eintreten, dass es aufgrund der Erfüllung dieser Vorgaben zu einer Fehde zwischen den Neuenfelson und den Bürgern von Neuenburg käme, so soll die Entschädigung unmittelbar nach Beendigung dieser Fehde erfolgen. Im Fall einer entsprechenden Mahnung verpflichten sich die Neuenfeler zur Geiselhaft bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen in einer von drei Städten: Säckingen, Rheinfelden oder Mülhausen. Sollten die Neuenfeler in eine der gewählten Städte nicht kommen wollen, weil ihnen dort Gefahr für ihr Leben oder gerichtliche Belangung drohe, so soll eine andere Stadt als Ort der Geiselhaft bestimmt werden.

A/S: Jakob von Neuenfels, Ritter; seine Söhne Jakob und Erhart von Neuenfels, Edelknechte

Sig: GLA 21/5333

Lit/D: KRIEGER, Wörterbuch 2, S. 154 f. (Auszug)

Wir Jacob von Nūwenvels, ein ritter, Jacob und Erhart von Nūwenvels, sine sūne, edel knechte, tūn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hōrent lesen, das wir den halben teil des dorfes ze Marticelle, mit lūten, gūtern, kilchensatze und gemeinlich mit allem recht, so dar zū hōrt und wir da hatten, lidig und lere ufgeben han an hern Heinrichs hant vom Stein, eins ritters, users herren, für lidig eigen, und hant es wider von im emphanzen ze rechtem lehen, also und mit solicher bescheidenheit, zwa der halber teil des selben dorfes ze Marticelle, als da vor bescheiden ist, nūt sechzig marchen silbers Baseler geweges wert were, so sūllen wir ime und sinen erben, ob er nūt were, das ersetzen und ervollen mit andern unsern gūteren und gelte, die eigen sin, von unser frōwen tage ze herbste, so nu nechst kunt, ūber zwei iar, ane allen fūrzug, und binden ōch dar zū unser erben, ob wir nūt weren, ane alle geverde. Were ōch, das der halbe teil des vorgeschribenen dorfes ze Marticelle iender versetzt oder bekūmbert were in deheinen weg, das sūllen wir in dem vorgeschribenen zil lidegen und lösen ane alle geverde. Were ōch, das wir in den vorgeschribenen zil mit der stat und den burgeren von Nūwenburg berichtet und

versünet wurden, so sullen wir in der iarfrist nach der süne und richtunge usrichten und vollefüren alles das da vor uns geschriben stat uf dü vorgeanten zil. So mag der egenante her Heinrich vom Stein, unser herre, und sin erben, ob er nüt were, oder ir botten uns wol manen und sullen wir uns nach der manunge in den nechsten vierzehen tagen antwürten in der drier stetten, eine ze Seckingen, ze Rinvelden oder ze Mülhusen, in wel wir denne gemant sint, und sullenda niemer ze keinem tor us komen, e wir usgerichten und vollefüren, das da vor von uns geschriben stat, ane alle geverde. Were öch, das wir in der drier stetten keme vor libes not oder vor herren not komen, nüt getörsten oder enmöchten, so mag man uns wol manen in ein ander stat, da wir hin komen mügen und getviren, und sullen uns in die stat denne antwürten ane geverde, und da niemer ze keinem tor us komen, e das von uns vollefüret wirt, das da vor geschriben stat ane alle geverde. Und allü dü vorgeschribenen ding geloben wir Jacob von Nüwenvels, ritter, Jacob und Erhart von Nüwenvels, sine süne, stete ze hande und ze vollefürende bi geswornem eide, den wir lipliche zen heiligen mit uferhabenen handen und mit gelerten worten worten sunderlich dar umbe getan han, unserm vorgeanten herren hern Heinrich vom Steine oder sinen erben, ob er nüt were, und binden öch dar zü unser erben, ob nüt weren ane alle geverde, und ze einem offenen urkunde dirre dinge so han wir Jacob von Nüwenvels, Jacob und Erhart, sine süne, die egenanten alle drie unserü ingesigele gehenket an disen gegenwertigen brief, der geben wart ze Basel des iares, do man zalte von gottes gebürte drüzehenhundert iar, dar nach in dem zwei und vierzigosten iare, an dem nechsten fritage vor sant Verenen tage.

Urk 109

1343 Februar 12, Säckingen

Vor Johann Vasolt, Schultheiß zu Säckingen, vertragen Heinrich Fledermann, Meister des Spitals zu Säckingen, und dessen Bruderschaft ihren Streit mit Heinrich Bremlin, Priester, und seinem Bruder Gerung Bremlin wegen eines Hauses zu Säckingen und eines Zinses von 4 Mütt Kernen von einem Gut im Dorf und Bann Böttstein (Kt. Aargau), das Heinrich Gampo bewirtschaftet, dahingehend, dass die 4 Mütt Kernen an die Bruderschaft des Spitals fallen sollen. Die Bruderschaft verleiht das Haus an Gerung Bremlin als Erblehen gegen einen Zins von 5 ß.

A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen

Z: Nikolaus von Hettlingen, Kirchherr zu Säckingen; Jakob [vom Stein], ehemals Kirchherr zu Hochsal, Domherr zu Säckingen; Burkard Mösi, Priester; Konrad Frühmesser; Ulrich Ratz; Hartmann Ratz; Johann Wibel; Johann Öheim

Sig: GLA 16/1630

Lit/D: RsQS U 140

Urk 110

1343 März 25

Vor Johann Vasolt, Schultheiß zu Säckingen, verkaufen Walter von Schinznach, Priester und Kaplan des St. Peteraltars im Fridolinmünster zu Säckingen und Heinrich von Stein (*Steina*), Schaffner, als Vertreter von Äbtissin und Kapitel von Säckingen, ein Haus zu Säckingen, das dem genannten Altar gehörte, an Ulrich Ratz und seine Erben gegen Zinsen zu Eiken und auf dem Sisslerfeld. Ulrich Ratz und seine Erben müssen von dem Haus 3 ß 3 d. Zinsen zahlen; davon gehören der Frau von Bevor, Chorfrau zu Säckingen, 2 ß, dem Stift Säckingen 9 d.

A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen

Z: Nikolaus von Hettlingen, Chorherr und Kirchherr zu Säckingen; Jakob [vom Stein] von Hochsal, Chorherr zu Säckingen; Konrad von Murg; Burkard von Zuzgen; Gerhard Müsi, Priester; Konrad Rüsler; Johann Müller; Johann Wildo; Heini Wildo; Johann Betzli; Klaus Helbling

Sig: GLA 16/1631

Lit/D: RsQS U 141

Urk 111

1343 März 25, Säckingen

Vor Johann Vasolt, Schultheiß zu Säckingen, übertragen Ulrich Ratz und seine Frau Elena von Schauenburg dem Kloster Säckingen, vertreten durch den Schaffner Heinrich von Stein (*Steina*) und den Kaplan des St. Peteraltars im Fridolinmünster, Walter von Schinznach, Güter und Zinsen zu Eiken und erhalten dafür ein Haus zu Säckingen, das dem genannten Altar gehörte. Von den Zinsen von 3 ß 3 d, die auf dem Haus lasten, sind 2 ß an die Frau von Bevor, Chorfrau zu Säckingen, zu zahlen.

A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen

Z: Nikolaus von Hettlingen, Chorherr und Kirchherr zu Säckingen; Jakob [vom Stein] von Hochsal, Chorherr zu Säckingen; Konrad von Murg; Burkard von Zuzgen; Gerhard Müsi, jeweils Priester; Konrad Rüsler; Johann Wild; Heini Wild; Johann Müller; Klaus Helbling; Johann Betzlin

Sig: GLA 16/1631

Lit/D: RsQS U 142

Urk 112

1343 Mai 8, Säckingen

Beurkundung des Akts der Grundsteinlegung des neuen Münsters [nach der Zerstörung durch Brand um 1342/43], Mitteilung der von den Priestern erbrachten Stiftungen zum Bau, u.a.: [...] *Her Jakob vom Stein, tûmherr ze Seckingen, 5 lib.*

A: Agnes (von Brandis), Äbtissin von Säckingen
Sig: MüA Säckingen, M 60 (Jahrzeitbuch 1619–1687), vorne eingeklebt
Lit/D: BAERISWYL, Schriftquellen, S. 290, Nr. 46

Urk 113

1343 September 9, Schwörstadt

Vor Konrad Wole, der zu Schwörstadt anstatt Heinrich (III.) vom Stein, Ritter, zu Gericht sitzt, verkauft Heinrich Kuchmann an Heinrich Triego (*Treger*), Priester und Pfründner zu Säckingen, 4 Juchart Acker für 6 lib Basler Währung.

A: Konrad Wole
Sig: GLA 67/1140, fol. 222r
Lit/D: RsQ B 192

Urk 114

1343 September 30

Hans Meiger, genannt Mûscherling, und seine Frau Katherina verkaufen Jakob [vom Stein] von Hochsal, Chorherr zu Säckingen, eine Gülte über ein Viernzel Dinkel ab ihrem Hauses zu Säckingen *an der Schröten hus* für 6 lib Pfennig Basler Währung.

A: Johann Vasolt, Schultheiß von Säckingen
S: Schultheiß und Rat von Säckingen
Z: Heinrich Triego; Konrad Rüssler; Hans Helbling; Ulrich Ratze; Paulus Müller; Hans Oheim; Heini Spise
Sig: GLA 16/880

Allen den die disen gegenwürtigen brief an sehent oder hörent lesen .. künde und vergihe ich, Joh[ans] Vasolt, schulth[eiß] ze Sekingen, das für mich kament offentlich an geriht Hans Meiger, dem man spricht Mûscherling, und Katherin, sin elichfrow, zû einem teil und her Jacob von Höchsol, tûmherre zû Sekingen, zû dem andern teile, und veriahent da offentlich die selben Hans und Katherin, das sù mit wolbedahtem mût und von ir gemeiner notwendi wegen verköft hettint und zu kôffen gebint reht und redelich zû lidigem kôffe ein vierdenzal dinkel geltes iarlicher gûlt ab ir beider hus, das gelegen ist zû Sekingen in der stat an der Schrötin hus, dem selben hern Jacoben von Höchsol und sinen erben umb sehs phund phenningen geber und genemer Baseler mûmtze, die öch sù von dem selben hern Jacoben gar und gentzlich enpfahen hant und in iren eigen noturft gekeret, des sù vor geriht offentlich erkanden. Und hant och die selben Hans und Katherin, sin elichfrow, mit dem selben Hansen, irem elichen mannes handen als mit irem rehten vogt, des sy offentlich veriahe und das sy keinen andern vogt hette dar über, die egenant[en] vierdenzal dinkel geltes gevertigot und uf geben dem vorgena[n]ten hern Jacoben und sinen erben mit

handen, mit munden und mit aller der gewarsami und sicherheit worten und werken, so dar zû hortent und och noturft warent. Als ich darumb zû Sekingen vor dem geriht uf den eide erkennt und erteilet wart, also das der vorgenant köffe und dis hantge[...] eweclich wol kraft und maht han sullint und mugent gen dem vorgeschriben hern Jacoben von Höchsol und sinen erben. Och gelobetent die vorge-nanten Hans Meiger und Katherin, sin elichfrow, für sich und für alle ir erben die vorgeschriben iårlich gûlt iemer eweclich zû rihten dem vorg[enanten] hern Jaco-ben von Höchsol ald sinen erben zû sant martins misse und des selben köffs iemer weren zesin nach reht vor geistlichem und vor weltlichem geriht und an allen den stetten, da es dem selben Jacoben von Höchsol und sinen erben noturft gescheh mit gûten trûwen ane alle geverde. Und zû einem steten waren urkûnde der vorgeschri-ben dingen, so hant wir der vorgenant schulth[eiß] und der rat zû Sekingen durch beider teile bette willen unser stette insigel gehenket an disen brief. Hie bi warent die erbern lûte her Heinr[ich] Triege, Cûnr[at] Rûsseler, Hans Helbling, Ulr[ich] Ratze, Paulus Mûller, Hans Oheim, Heini Spise und ander erber lûten vil. Dirre brief wart geben an dem nechsten zinstag nach sant Micheles tag do man zalt von gottes gebûrt drûzehen hundert iare, dar nach an dem drû und vierzigosten iare.

Urk 115

1344 Januar 8, Waldshut

Im Streit zwischen Heinrich (III.) vom Stein, Ritter, und der Stadt Laufenburg, vertreten durch die Bürger Peter Giller, Konrad Heberlinger, Ulrich Basler, Berchtold Salzmann, Heinrich Kuperschmid, Ulrich Kaltisen, Konrad Schachner und Dietrich an der Brugg, um Güter zu Binzgen legen sich beide Parteien auf drei Schiedsrichter fest: Rudolf von Büttikon, Komtur von Klingnau, Hermann von Landenberg, Landvogt im Aargau und Johann von Hallwil. Weiterhin werden Regelungen zur Freilassung von Gefangenen und der Anerkennung des Schiedspruchs festgelegt.

A: Heinrich III. vom Stein, Ritter; acht Bürger zu Laufenburg (siehe Regest)

S: Heinrich III. vom Stein, Ritter; Stadt Laufenburg; Rudolf von Büttikon, Johanniterkomtur zu Klingnau; Hermann von Landenberg, Landvogt im Aargau; Johann von Hallwil

Sig: StadtA Laufenburg, Nr. 12

Lit/D: AU 6, S. 9, Nr. 19

Allen den die disen brief ansehent lesent oder hõrent lesen kûnden wir Heinrich vom Stein ritter einhalb und Peter Giller, Chvnrat Heberlinger, Ūlrich Basler, Berchtold Saltzmann, Heinrich Chuphersmid, Ūlrich Kaltisen, Cvnrat Schachner vnd Dietrich an der Brugg, burger ze Louffenburg von vnsern vnd der stat wegen gemeinlich von Louffenberg anderhalb, das wir die stõsse vnd missehelong, so wir von der gûtern wegen ze Bûntzkon mit einander vntz har gehebt haben vnd noch haben, einhel-liklich gesetzet haben von der selben sache gentzklich komen sin vf die erbern her-ren brûder Rûdolf von Bûttinkon, commendûr dez huses ze Klingnow sant Johans ordens, hern Hermann von Landenberg, lantvogt in Ergõw vnd an hern Johan von

Halwil, mit der bescheidenheit das die selbn drie gelobt hant, bi ir trûwe an eides stat, die selbn sache zwischent vns nach beider teilen fürlegung vnd anwürt vs zerrichtenne hinnant zû der nechsten vsghenden osterwuchen, also das es vf den tag ein ende neme an alle geuerde. Vnd haben ouch wir die vorgeantanten beide teile gesworn mit vferhabnen handen vnd mit gelerten Worten zû dien heiligen stete ze habenne vnd ze volführenne wes sich die vorgeantanten drie oder der mere teil vnder inen erkennen und umb die selben sache nach minnen [meinen?] mit beider teilen wissend oder nach rechte us sagent uf den eit. Es ist ouch beredt, das wir die vorgeantanten teile ze beiden siten unser kuntschaft und er zugenge uber die selben sache bringen sullen uf die tage, die uns die vorgeschribnen drie in der egenantanten zit dar umbe gebent. Weder teil aber des nût teten, so sol dem andern teile des teiles recht der sin ab gat, gentscklich gevallen sin in der selben sache und darnach enkein ansprache me haben, es were dene so vil, das dewedern teil solich ehafti not fundi, das er darzû mit komrn möchte und sich ouch die vorgeantanten drie des erkanden, doch sullen wir aber denne ze beiden siten dien selben drin gehorsam sin zû dien tagen, die si uns dar umbe gebent mit allen dien gedingen und gelûbden als vor geschriben statt. Were aber, das inrent dem egenantanten zil der vorgeantanten diser sache deheiner ab gienge von todes wegen, da vor got si, oder in dem Lande nût were oder sust von andrer ehafter not zû diser sache nût komen möchte, so mugent die andern zwene an des stat einen andern erbern man zû inen nemen, der si beiden teilen als gemein dunket, als der erre, bi dem eide ane geverde. Bescheche aber das die zwene also darzû nût komen möchten, so mag der dritte zwen ander zû im nemen ze gleicher wise, als vor geschriben ist, und sullen sich ouch der oder die verbunden alles, des sich dise drie nu verbunden hant ane alle geverde, also das die sache uf das vorgeantant zil ein ende hab. Es ist ouch beredt, das wir die vorgeantanten von Louffenburg wider beweren sullen den egenantanten vom Stein ze gleicher wise, als er ouch vor bewert was vnd sol ouch ich der selb vom Stein das vnwüstlich inne haben vntz das es zwischent vns gentscklich vs getragen wirt, als vor geschriben stat, vnd soll ouch dû selbe bewerong enkein schade sin dewederm teil an sinem rechten. Es sullen ouch ze beiden siten alle gevangen gegen einander lidig vnd los sin vnd sol ouch ietweder teil dem andern lidig vnd wider lassen, swaz noch vor der hant vnd vnertan ist. Wer aber das ze dewederm teile út vertan were, das sol ouch stan an dien vorgeantanten drien vs ze richtenne vf dû zil, dû vor benemmet sint, als si sich darvmb erkennen. Und daruber zû einem waren und offennen urkünde so han ich der vorgeantant Heinrich vom Stein für mich und für min erben min ingesigel gehenket an disen brief. Ouch veriehen wir die vorgeantanten Burger von Louffenberg, das wir ze urkünde der warheit aller diser vorgeschribnen dingen und gedingen für uns, die Burger gemeinlich von Louffenberg, und für unser nachkomen gehenket haben unserr stat ingesigel an disen brief. Wir die vorgeantanten brüder Rûdolf von Bûtinkon, commendûr ze Klingnow sant Johans ordens, Herman von Landenberg und Johans von Halwil veriehen und tön kunt offenlich mit disem brief, das wir durch gemein bette willen der voreantanten teilen beider uns angenomen und underwunden haben, dis sache us ze richtene in aller der forme und wise als da vor geschriben stat. Und dez zû einem vesten und offennen urkünde so hat unser ieklicher sunderlich sin ingesigel gehenket an diser briefen zwene gelich, die geben wurden ze Waltzhût an dem nechsten

donrstag nach dem zwelften tag dez iares do man zalte von gottes gebürte tusent drühundert iar und darnach in dem vierden und vierzigosten iare.

Urk 116

1344 März 29, Laufenburg

Vor dem Gericht zu Laufenburg verkaufen Konrad Salzmann und seine Frau Margarethe von Laufenburg mit Zustimmung ihres Vogts Meister Heinrich Salzmann, Schulmeister zu Laufenburg, ihr von Konrads Vater Lütold ererbtes Gut zu Wittnau, das die Brüder Johann und Ulrich Biri bebauen und zuvor von Johann Hilter bebaut wurde, für 30 ß und 30 lib an den Priester Jakob vom Stein, Domherr zu Säckingen, ehemals Kirchherr zu Hochsal.

A: Konrad Salzmann und seine Gattin Margarethe

S: Stadt Laufenburg

Z: Klaus im Hof, Vogt zu Laufenburg; Heinrich Honberg; Heinrich Wesen; Berchtold Salzmann; Ulrich Basler; Peter Giller; Johann Bicktenhag, alle Bürger zu Laufenburg

Sig: GLA 16/2568

Lit/D: RsQS U 143

Allen den die disen brief an sechent oder hõrent lesen, künden wir Cûnrat Saltzman und Margaretha, sin eliche wirtin von Löffenburg, das wir mit gesuntheit lips und der sinnen einhelleklich und bedachtlich mit willen und gunst und verheingnüsse Meister Heinrichs Saltzmanns, schülmeister ze Löffenburg, unsers vettern, miner, der vogenanten Margarethen, wissenthaben vogtes sunderlich zû dirre sache, verkõft hant und veriechen, das wir recht und redelich hant ze kõffen gegeben dem erbern priester hern Jacob vom Steine, tûmherre ze Sekingen, wilend klichherren ze Hochsol, unser eigen gût, lit in dem banne des dorfes ze Witnõwe, buwent Johans und Ûlrich Biri, sin gebrüdere, gilt drie viernzal habern und ein viernzal dinkeln und ein hûn. Das selbst gût vormales buwete Johans Hilter, mit ackern, matten, holtze und velde, wunne und weide, so dar zû hõret umb drissig schilling und drissig phunt nûwer phenninge genger und geber münze ze Löffenberg, der wir von ime sin gewert gar und genzelich, und die wir in unser eigen nütze hant bekert, ime und sinen erben ze habende und ze niessende mit allen den rechten und nützen als das selbe gût uns an komen ist, von Lütolden seligen Saltzman, mines, des vogenanten Cûnrats vatter, und hant das vorgeschriben gût dem selben hern Jacob uf gegeben lidig und lere und gevertigot für recht eigen, mit rechter urteilde in offem gericht ze Löffenberg in der stat, mit aller der gewarsami, Worten und werken, so dar zû horten und als recht ist und gewonlich sustliche gewer gesetzet ane alle geverde und in allem dem rechte als wir das vogenante gût da har gehept und genossen hant ane alle geverde. Wir hant õch uns enzigen und verzichen uns offenlich mit disem briefe aller rechten, so wir hatten oder han mochten an dem vorgeschriben gûte und sunderlich aller rechten und rechten hilfien, geschriben und ungeschriben, die uns oder unsern erben oder ieman von unsern wegen, den wir unser gunst dar zû geben, mõchten ze helfe komen, das wir kein ding mõchten getûn das wider dise verziche-

nust und vergift möchte gesin, und da mitte der vorgeante her Jacob oder sin erben oder dien, den er das selbe güt git oder geneimet, möchten beswert werden an geistlichen oder an weltlichen gerichtten oder usrenthalben gerichtten ane alle geverde. Und hant gelopt und geloben öch mit disem gegenwürtigen briefe mit gütten trüwen dem vorgeanten herrn Jacoben und sinen nachkomen des vorgeschriben güttes recht wern ze sinde für lidig eigen nach recht vor geistlichem und weltlichem gerichtte und wo si sin bedörfent und es an uns gevordert wirt ane alle geverde. Dirre dinge sint gezüge Claus im Hove, vogt ze Löffenberg, Heinrich Honberg, Heinrich Wesen, Berchtold Saltzman, Ulrich Basler, Peter Giller, Johans Bicktenhag, burger ze Löffenberg und ander erber lüten genüge, den ze gelöben ist. Und das dis war si und stete belibe, so hant wir, die vorgeanten Cünrat Saltzman, Margaretha, sin eliche wirtin, Meister Heinrich Saltzman, unser vetter, miner, der vorgeanten Margarethen rechter vogt, sunderlich zü dirre sache und der vorgeante her Jacob mit uns gebeten die erbern lüte, den .. rat ze Löffenberg, das si ir stat ze Löffenberg ingesigel henken an disen brief. Wir der vorgeante .. rat von Löffenberg, dur bette der vorgeanten beider teilen, hant unser stat ze Löffenberg ingesigel offentlich gehenket an disen brief ze einem waren und steten urkunde aller der dinge, die da vor geschriben stant, wand es öch alles vor uns in offem gerichtte beschehen ist. Dis geschach und wart dirre brief geben ze Löffenberg des iares do man zalte von gottes gebürte drüzehen hundert iar, dar nach in dem vier und vierzigosten iare an dem nechsten mendage nach dem palme tage.

Urk 117

1345 Februar 16, Aarau

Die Schiedsrichter Rudolf von Büttikon, Komtur zu Klingnau, Hermann von Landenberg, Landvogt im Aargau, und Johann von Halwil schlichten den Streit zwischen der Stadt Laufenburg und Ritter Heinrich (III.) vom Stein wegen seiner Leute zu Binzgen und wegen den Gütern, die zwischen dem Enzenbach und dem Schreienbach liegen und oberhalb an die Güter des Dorfes Niederhof stoßen und an die Allmende der Bürger von Laufenburg grenzen. Als zusätzliche Mitschlichter wurden berufen: Schochen von Luttingen, der Bannwart von Obernhofen, Walprecht von Hochsal, Heinrich Spilman von Obernwile sowie dessen Bruder.

- A: Rudolf von Büttikon, Johanniterkomtur zu Klingnau; Hermann von Landenberg, Landvogt im Aargau; Johann von Halwil
S: Heinrich III. vom Stein, Ritter; Stadt Laufenburg; Rudolf von Büttikon, Johanniterkomtur des zu Klingnau; Hermann von Landenberg, Landvogt im Aargau; Johann von Halwil
Sig: StadtA Laufenburg, Nr. 13
Lit/D: AU 6, S. 10, Nr. 20

Allen den die disen brief sehent oder hörent lesen nu oder harnach tûn kunt wir, brüder Rüdolf von Büttikon, comendür des huses sant johannes ordens ze Klingnow, Johans von Halwil und Herman von Landenberg, miner gnedigen herren der .. hertzogen von Oesterrich lantvogt umb die mishelli und der stösse so zwischen

dem fromen ritter hern Heinrich vom Stein von siner lüte wegen ze Buntzkon ze einem teil vnd den Burgern und der stat von Louffenberg ze dem andern teil gewesen sint umb die güter, dū gelegen sint zwisschent dem Oeltzhenbache vnd dem Schreienbache und obnan stossent an dū güter des dorffes von Nidernhof vnd an die almeinde der Burger von Louffenberg. Der stössen und der mishelli si bedenthalt uf uns kamen ze minnen der nach dem rechten us ze richtende. Da haben wir die vorgenanten, brüder Rüdolf von Bütikon, Johans von Halwil und Herman von Landenberg, einhelleklich usgeseit, also das dū selben güeter geteilt wurden mit unser wissende und von unserm heissende mit zeswernen eiden von den erbern lüten, die hienach geschriben sint: Schochen von Lütigen, dem banwart von Obernhofen, Walprechten von Hochsol, Heinrichen Spilman von Obernwile vnd des selben Heinriches brüder, die dar zū gebetten vnd gesetztet wurden vnd ouch marchstein gemeinlich da zwischen gesetzt hand, und sprechen das einhelleklich, das den teil, der da stosset an den vorgenanten Oeltzhenbach wider Buntzkon hin, die von Buntzkon haben sülent vnd niessen von hinnanthin mit allen nützen und rechten so dar zū gehöret und es in fueget, und das si, die .. Burger von Louffenberg und die stat niemer mer daran irren sülent noch sumen mit keinen sachen ane alle geverde. Es sülent ouch die burger vnd die stat von Louffenberg haben vnd niessen von hinnanthin den teil, der da stosset an den Schreienbach, als es ouch underzeichnet ist mit den marchsteinen als vorgeschriben ist, und sülent si ouch der vom Stein noch die von Buntzkon daran sumen noch irren mit keinen sachen ane alle geverde. Wir die vorgenanten brüder Rüdolf von Bütikon, Johans von Halwil und Herman von Landenberg sprechen ouch einhellklich umb die acht juharten akkers, es die denne minder oder mer, die gelegen sint niderthalb dien vorgenanten ziln, darumbe si ouch stössig warent vnd etzswer spricht, si gehören an das gotzhus ze Sekkingen, ist das es kuntlich gemacht wird als recht ist, das si an das gotzhus gen Sekkingen gehörent, so sol deweder teil damit nit ze schaffende han. Were aber, das sich das befunde [?], das die selben juherten das gotzhus ze Sekkingen nit angehörten, so sülent si die selben acht juherten lieblich vnd güetlich mit einander gelich teilen, als ouch die vorgenanten gueter ane geverde. Wir die vorgenanten drie, brüder Rüdolf von Bütikon, Johans von Halwil und Herman von Landenberg sprechen ouch und heissen, swas schaden und kosten von beden teilen ufgelouffen ist in disen stössen, das der schade und der koste gelich gen einander sol ab sin und nieman den andern von hinnanthin darumbe kubern noch ansprechen sol. Und ze einem offenen und waren urkunde diz usspruches und aller dirre vorgeschribnen dingen, so haben wir die vorbenanten brüder Rüdolf von Bütikon, comendür ze Klingnow, Johans von Halwil und Herman von Landenberg den vorgenanten teilen geben zwen brief gelich geschriben und besigelt mit unserm anhangenden ingesigeln. Wir die obgeschriben bedi teil, ich Heinrich vom Stein von minen und miner lüten von Buntzkon wegen, und wir die Burger von Louffenberg von unser und der stat wegen ze Louffenberg veriechen ouch das alles, so hie vor geschriben ist an disem brief mit unser gunst und willende beschehen ist und loben ouch, das alles stete ze habende mit güten truwen ane alle geverde. Und haben ouch darumbe ze einer bessern sicherheit der vorgeschribnen dingen, ich Heinrich vom Stein min ingesigel, und wir die .. Burger von Louffenberg unser stat ingesigel gehenkt an dise brief. Die geben sint in der stat

ze Arow an der nehsten mitwuchen nach sant valentins tage, do man zalte von gottes gebürte drūzehenhundert und viertzig iar darnach in dem fünften iar.

Urk 118

1346 November 11, Basel

Vor dem Official von Basel verkauft Burkhard Besserer von Linsdorf Zinsen ab Gütern zu Lullisdorf an *Adelheidis dicti Breitenbachin, famula* (Dienerin) *domini Heinrichi zem Steine militis* (= Heinrich III. vom Stein?).

A/S: Official von Basel

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv St. Clara, Urkunde Nr. 281

Urk 119

1347 Juni 23

Agnes von Brandis, Äbtissin von Säckingen, bekennt, dass der [verstorbene] Priester Jakob von Hochsal [= Jakob vom Stein], Chorherr zu Säckingen, dem Altar Johann Baptiste ein Haus zu Säckingen, einen Zins ab einem Haus zu Säckingen und ab Gütern zu Ormalingen (*Normoldingen*) vermacht habe.

A/S: Äbtissin Agnes von Säckingen; Kapitel von Säckingen

Sig: GLA 16/54

Lit/D: RsQS U 153

Urk 120

1347 Juni 30

Äbtissin Agnes von Säckingen und das Kapitel von Säckingen bestätigen die Pfründ- und Jahrzeitstiftung des Priesters Jakob von Hochsal [= Jakob vom Stein], Domherr zu Säckingen und ehemals Kirchherr zu Hochsal, für die St. Walburgkapelle, bestehend aus Zinsen von Gütern zu Frick, Oberwihl, Obersäckingen und Wittnau. Die Äbtissin soll die Zinsen zu ihren Lebzeiten einnehmen und zum Schmuck des St. Fridoligrabes verwenden. Nach ihrem Tod fallen sie an den jeweiligen Kaplan von St. Walburg. Stirbt sie vor dem jetzigen Kaplan Jakob von Hornussen, so kann dieser, wenn er die Vereinbarung einhält, die Pfründe nutzen. Der jeweilige Kaplan muss eine Jahrzeit halten mit Brotgaben für die Mitglieder des Chors und Speisung der Armen.

A/S: Äbtissin Agnes von Säckingen; Kapitel von Säckingen

Sig: GLA 16/123

Lit/D: RsQS U 155

Urk 121

1350 März 2, Basel

Dietrich Münzmeister, Heinrich von Walpach und Werner Tribock urkunden und geloben für Johannes von Walpach, dass Graf Walraf von Thierstein der Ältere den Laienzehnt von Therwil (Kt. Basel-Land), *den man nemmet den zehenden von Wieladingen*, für 150 Gulden Florentiner Währung lösen darf. Johann von Walpach hat zusammen mit seiner Frau diesen Zehnt als Pfandlehen (von Graf Walraf) erhalten; als solches ist es an alle seine Kinder, Söhne und Töchter, vererbbar.

A/S: Dietrich Münzmeister; Heinrich von Walpach; Werner Tribock

Sig: StA Basel-Landschaft, AA 1001 Urkunden 0055

Lit/D: UB Basel-Land, S. 297 ff., Nr. 344

Urk 122

1350 Mai 28

Ulrich (III.) von Wieladingen, Edelknecht, und seine Frau Katharina von Grünenberg verzichten auf alle Rechte und Ansprüche an Gütern und Zinsen im Dorf Berentzwiller (*Beroltzwilr*), die Katharinas Bruder Ulrich Schnabel von Grünenberg und ihr Vetter Jost von Grünenberg dem Kloster Gnadental verkauft hatten.

A: Ulrich III. von Wieladingen und seine Frau Katharina von Grünenberg

S: Ulrich III. von Wieladingen

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Gnadental, Urkunde Nr. 86a

Ich, Ūlrich von Wieladingen, ein edel knecht, und vor Katerine von Grünenberg, min eliche frowe, tūn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hōrent lesen, das wir uns verzihen und verzigen han mit disem gegenwertigen brief aller der rehten und ansprach, so wir sollten older mōhten han older iemmer sollten gewinnen an den gūtern, gelte und zinse, die ze Beroltzwilr in dem dorfe und in dem banne gelegen sint, und der bi die Ūlrich Snabel von Grünenberg, min, der vorgenanten Katerinen brūder und Jost von Grünenberg, min vetter, verkōffet hant und ze kōffent geben han den erwidigen geischlichen frowen, der abtischen und dem convent des closters ze Gnadental, sant Claren ordens, das gelegen ze Basel in der vorstat ist ze Spalen, als an dem briefe eigenlich geschriben stat, den min vorgen[anter] brūder und fetter von Grünenberg geben hant vor dem geischlichen gerihte des officials von Basel, und verzihen uns aller der ansprach und rehten, so wir oder unser erben und nachkomen an den selben verkōffeten gūteren sollten oder mōhten han oder iemer mōhten gewinnen, und geloben och bi unseren truwen dis alles stet ze han, was da vorgeschriben stat und da wider niemer ze tūn noch ze komen, weder mit geischlichem noch mit weltlichem geriht noch an gerihte noch mit deheinen funde noch uszügen, die nu funden sint oder her nach funden mōhte werden, in keinem weg an alle geferde, und des ze einem offenen urkunde, das dis alles war und stet belibe,

was da vorgeschriben stat, so han wir disen brief geben, besigelt mit minem, des vorge[n]anten] Ūlriches von Wielandingen ingesigel, mit dem mich, die vorge[n]ante] Katerine von Grünenberg, benüget, wan er min elicher man und vogt ist, und ich eigens insigels nit enhan. Der geben wart des iares, do man zalte von gottes geburte drūzehen hundert und funfzig iar an dem nehsten fritage nach sant urbans tage.

Urk 123

1350 Mai 31, Säckingen

Konrad Rüsseler, Schultheiß von Säckingen, bestätigt den in Urk 122 1350 Mai 28 geleisteten Verzicht Ulrichs (III.) von Wieladingen und seiner Frau auf Güter und Zinse zu Berentzwiller.

A: Konrad Rüsseler, Schultheiß von Säckingen

S: Ulrich III. von Wieladingen; Schultheiß und Rat von Säckingen

Sig: StA Basel-Stadt, Klosterarchiv Gnadental, Urkunde Nr. 86b

Ich Cūnrat Russeler .. Schultheis und der .. Rate ze Sekingen tūnt kunt allen den, die disen brief ansehent oder hōrent lesen, das fūr uns kament offenlich Ūlrich von Wielandingen, ein edel knecht, und Kathrina von Grünenberg, sin elichu vraw, mit im als mit ir rechten vogt, und veriahen und erkanten sich mit briefen, die wir har umb sahen, und mit worten, das si sich und ir nachkomen verzihen und entzigen hetten gegen den erwidigen geischlichen vrōwen, der .. ebtischin und dem convent des closters ze Gnadental, sant Claren ordens, das in der vorstat ze Basel ze Spalen gelegen ist, aller der ansprach, vorderung und rechten, so si hatten oder iemmer gewinnen möchtin an dien gūtern, gelten und zinsen, die in dem banne des dorfes ze Beroltzwilr gelegen sint, die Ūlrich Snabel von Grünenberg, brūder der vorge[n]anten vor Katherinen, und Iost von Grünenberg, ir vetter, verkōffet und ze kōffent gegeben hant den erwidigen geischlichen frōwen, der ebtischinen und dem convent des vorge[n]anten closters ze Gnadental, als an dem kōff brief, den der egenanten vrō Katherinen brūder und vetter von Grünenberg vor dem geischlichen gericht des .. officiales von Basel geben hant, eigentlich geschriben stat. Und gelobten òch dis vergicht als vor beischeiden ist fūr sich, ir erben und nachkomen stet ze hant und were ze sint nach recht und da wider niemer ze tūnde noch ze komende, noch mit geischlichen noch mit weltlichem gericht noch ane gericht, weder mit worten noch mit werchen noch mit deheinen dingen, die hie wider sin möchten in keinen weg ane alle geverde. Und want ich, Ūlrich von Wielandingen, und ich, vrō Katherina von Grünenberg, sin elichu frō, alles das vorgeschriben ist, veriehen hant, so han ich egenanter Ūlrich min eigen ingesigel gehenket an disen brief, mit dem mich, vorge[n]ante Katherinen, benüget, want ich nit eigens ingesigeles hant. Und haben òch gebeten den egenanten .. schultheizzen und rat, want disu vergicht offenlich vor inen bescheihen ist, das si ir stat ingesigel durch mere sicherheit an disen brief òch gehenket hant. Des òch wir vorgeschriben schultheis und rate von Segkingen verichen, want wir disen offnen brief mit unser stat ingesigel durch ir beider bitte willen ze urkunde ir vergicht besigelt hant. Geben ze Sekingen des iares do man zalt von got-

tes geburt drüzehen hundert iar in dem fünfzigosten iar, an dem nechsten mentag nach sant Urbans tag.

Urk 124

1351 Januar 12, Säckingen

Vor Konrad Rüssler, Schultheiß zu Säckingen, verzichten Heinrich Meier (*Meiger usser dem Walt*) und dessen Frau Grete, Tochter des Heinrich Kramer, ehemals Kaplan des Joannesaltars zu Säckingen, gegenüber dem jetzigen Kaplan dieses Altars Johann von Mengen für 13 lib auf die Güter zu Öschgen und Schupfart, die sie von Heinrich Kramer geerbt haben.

S: Stadt Säckingen

Z: Ulrich III. von Wieladingen, Edelknecht; u. a.

Sig: GLA 16/885

Lit/D: RsQS U 168

Urk 125

1354 Mai 27

Ritter Ulrich (III.) von Wieladingen und seine Frau Katherina von Grünenberg geben ihre Zustimmung dazu, dass Konrad von Schliengen von Werra ihre Eigengüter im Banne von Minseln (*Minselden*), die er von ihnen zu Lehen hatte und die Otto Heintzelmann und Heinrich Strubo von Minseln bebauten, und jährlich zwei Viernzel Dinkel und drei Viertel Dinkel, zwei Viernzal Hafer und *vierdehalb* Hühner gelten, mit allen Rechten an Jaennin Wiltperg, Bürger zu Rheinfelden, als lediges Eigen verkauft.

A: Ulrich III. von Wieladingen, Ritter; seine Frau Katherina von Grünenberg

S: Ulrich III. von Wieladingen

Z: Walter Tüllo, Bürger von Säckingen; Hartmann III. von Wieladingen, *unser knecht* [= Sohn]; Heinrich Vögelli von Öflingen

Sig: GLA 18/392

Lit/D: UB Beuggen 3, S. 215, Nr. 229

Allen den die disen brief ansehent oder hõrent lesen kunden und vergehen wir, Ülrich von Wieladingen, ritter, und ich, Katherina von Grünenberg, sin elichü frow, das wir für und unser erben ein sunderlich liebi und gnade getan haben und tünd öch mit disem offenen brief dem wolbescheidenen Cünraden von Schliengen von Werra von der gütern wegen, die er von uns ze Lehen hatte, und unser eigen warend, die in dem banne des dorfes ze Minselden gelegen sint, die Otto Heintzelman und Heinrich Strubo von Minselden buwent, und iärklich zwo viernzal dinkeln und drü vierteil dinkel, zwo viernzal habern und vierdehalbe hünr geltent, da hant wir im erlõbet und tünd im ein gnade und trösten öch den selben Cünraden und alle sin erben für uns und für alle unser erben, das er die vorge[n]nanten] güter mit allen

ir rechten, dū di ein lehen warend, und unser eigen ze köffent gegeben hat mit unserm gunst dem erbern Jānin Wiltperg, burger ze Rinfelden, und sinen erben, ze haltend, ze besitzend und ze niessend, für lidig eigen. Und sol und mag öch der egenant Cūnrat und sin erben von dirre gnade und gunstes wegen für uns, für sich und für sin erben diss obgen[anten] gūtes were sin für lidig eigen an allen stetten, da der vorgeschriben Jānin Wiltperg oder sin erben werschaft bedorfend oder notdurftig sint, ane alle geverde. Und ze einer sicherheit dir gnade han ich, obgenanter von Wielandingen, mit gunst und willen der egeschribenen miner elichen fröwen für uns und für unser erben min eigen ingesigel gehenket an disen brief, der geben wart uff dem nechsten zinstag vor den pffingsten, do man zal von gottes gebürt drūzehen hundert fünfzig und vier iar. Do ze gegen warend Walter Tūllo, burger ze Sekingen, Hartman von Wielandingen, unser knācht, und Heinrich Vōgeli von O^efflikon und ander erber lūten vil, die dis sahent und hortent.

Urk 126

1356 Januar 8

Vor Ulrich Ratz, Schultheiß zu Säckingen, schenkt Jungfrau Klara von Wulpelsberg für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil einen Zins von 2 Viernzel Dinkel aber ihrer Matte zu Schwörstadt an das Stift Säckingen. Bei ihrer Jahrzeit und der Jahrzeit derer vom Stein soll man den armen Leuten 3 Viernzel Dinkel geben.

Sig: GLA 67/1873, fol. 60r (Regest)

Lit/D: RsQ B 218

Item ein brieff, daß jungfrow Clara von Wūlpūlsperg hant umb ir und irer vordern seel heil willen gesetzt und geben I viernzel dinckel Rinvelder mess ob irer matt, genant vischmatte, gelegen ze Schwerstatt, und der nach aber geben I viernzal di[nckels] ab der selben matten. Item ouch zū ir und deren vom Stein iarzit sol man geben dry spenden armen lūten ab ir matten, die hinder dem dorf ze Öffliken gelegen ist, die [...] buwet, und iarlich dry viernzel dinckel Rinvelder mess giltet, gehōrt alles den schwestern in der samnung in ze nehmen und uß ze richtent nach gewonheit deß gotzhuß ze Seckingen, und ist diß alles beschechen under Ūlrichen Ratzen, schultheißen ze Seckingen, im iar M CCC LVI uff sant erharts tag. III sigel.

Urk 127

1356 Januar 8

Jungfrau Klara von Wulpelsberg stiftet zusammen mit ihrem Vogt Wilhelm von Hauenstein, Edelknecht, einen Zins von ein Saum Weisswein und ein Viernzel Dinkel für eine Jahrzeit von Katharina vom Stein ab ihrem Eigengut im Bann Münchwilen, das Johann Gisler bebaut und das von Wilhelm von Hauenstein an sie gefallen war und Zinseinnahmen in Höhe von zwei Viernzel Dinkel, ein Viernzel Hafer und ein Schwein im Wert von einem lib erbringt.

Sig: GLA 67/1873, fol. 69v (Regest)

Lit/D: RsQ B 219

Item ein brief, daß jungfrow Clara von Wulpulsperg mit Wilhelm von Hawenstein, edelknecht und ihm vogtman, hant geben ein saum wisses wins und I viernzel dinkel Rinvelder mess iarlich zinz zû einem iarzit der erberen wol bescheiden frowen Katherinen vom Stein und gant der zinz ab dem eignen gût, daß si hett in dem ban und dorf ze Munchwil, daß Johans Geßler buwet, daß sy an komen waß von Wilhelm von Howenstein, daß do gilt iarlich II viernzel d[inckel] R[invelder] mess, I viernzel habern und ein schwin [?], das ein phund giltet. Datum M CCC LVI iar uff sant erharts tag. III sigel. Umb ein saum win und I viernzel d[inckel] uff [..] Munchwil.

Urk 128

1356 Juli 7, Säckingen

Ritter Ulrich (III.) von Wieladingen verkauft mit Zustimmung seiner Frau Katharina von Grünenberg und seines Sohnes Hartmann (III.) einen Zins von 3 Viertel Kernen und 6 Viertel Korn ab der Mühle zu Hornussen und den dazugehörigen Gütern an die Äbtissin und das Kapitel von Säckingen um 20 lib Pfennig Basler Münze.

A/S: Ulrich III. von Wieladingen, Ritter

Sig: GLA 16/1817

Lit/D: RsQS U 176

Allen dien, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künde und vergich ich Ūlrich von Wieladingen, ein ritter, das ich mit willen und gunst Katerinen von Grünenberg, min elichen fröwen und mit verhengnisse Hartmans, mins sunes, für mich und für min erben, ze köffende geben han drü vierteil kernen und sechs vierteil mülikernes iärkliches geltes, die ich hat uff der müli ze Hornoskon und uff dien gütern, die dar zû hörent, doch also das von disem iärklichen gelte wider umb gat ein vierteil kernen in den hoff ze Hornoskon. Dis iärklich gelt han ich als vor ist geschriben, recht und redelich ze köffende geben dien erwürdigen minen gnedigen fröwen, der ebtischinnen und dem capitel des gotzhus ze Sekingen ze habend, ze besitzend und ze niessend in allen rechten als ich und min vordern dz selb gelt untz har genossen und besessen hant umb zweinzig pfunt pfennigen gewonlicher Basler müntze stebler, dero ich gar und gantzlich von in gewert bin und die ich in minen nutze und notdurft bekeret han. O^uch entzich ich mich und minen erben mit gunst der obgenanten miner elichen fröwen und mines sunes aller der ansprach und rechtes, so wir hatten an dem egenanten iärklichen gelte und geloben öch disen köff stete ze haben und werre ze sinde nach recht die obgenanten minen fröwen, die ebtischinnen und dem capitel ze Sekingen an allen stetten, und hie wider niemer ze tünde mit enkeinen dingen bi güten truwen, ane alle geverde. Des ze einem offenen urkunde

han ich min eigen ingesigel gehenket an disen brief und wan wir, Katherina von Wielandingen, erborn von Grünenberg, und Hartman von Wielandingen, wie vorgeschriben, nit eigen ingesigelen haben, dar umb binden wir uns under dz ingesigel Ulrichs von Wielandingen, eins ritters, min der obgeschriben Katherinen elichen mannes und min des vorgeschribenen Hartmans vatters. Geben ze Sekingen am nechsten donrstag nach sant Ulrichs tag, do man zalt von gotz gebürte drüzehenhundert iar und fünfzig iar, dar nach in dem sechsten iare.

Urk 129

1356 Oktober 3, Säckinggen

Vor Ulrich Ratze, Schultheiß, und dem Gericht zu Säckinggen verkaufen Johann der Wirt von Stein und seine Frau Anna Tachserre, Johann Rippe gen. Herre und seine Frau Elisabeth, Schester des Johann von Stein, um 34 lb. Basler Währung an das Stift Säckinggen, vetreten durch den Schaffner Heinrich Scherrer, ihren Drittel am Viertel des Ebowe Guts zu Stein, den Johann bei der Teilung mit seinen Geschwistern Konrad und Anna von seiner Mutter erhalten hatte, und wovon Elisabeth zur Ehesteuer jährlich einen Viertel vom Ebow Gut und 4 Pfennig Basler Währung erhält.

S: Ulrich Ratze, Schultheiß von Säckinggen

Z: Ulrich III. von Wieladingen, Ritter; Klaus Helbling; Walter Schröter; Johann Wibel; Ulrich Brumos; Rudolf Stürmer; Gerung Tüllo, alles Bürger von Säckinggen

Sig: GLA 16/2412

Lit/D: RsQS U 180

Urk 130

1357 August 3

Hartmann (III.) von Wieladingen, Edelknecht, stellt Revers aus gegenüber Äbtissin Margarete von Säckinggen für die Verleihung des minderen Kochamts, das Heinrich Vasolt gen. Schürpfer innehatte, und das Hartmann bis zum Tode seines Vaters Ulrich (III.) von Wieladingen, Ritter, übertragen wird.

A: Hartmann III. von Wieladingen, Edelknecht

S: Ulrich III. von Wieladingen, Ritter

Z: Konrad, Kirchherr zu Hünigen; Jakob von Brandis; Jakob, sein Sohn, Schultheiß zu Unterseen; Peter Zaner, Bürger zu Unterseen

Sig: GLA 16/17

Lit/D: RsQS U 182

Ich Hartman von Wieladingen, edel knecht, tûn kunt menklichen mit disem briefe, wie das si, das min genedige fröwe fro Margarete, abtischin ze Sekingen, mir verlûchen hat das minder kuche ampt, das Heinrich Vasolt, dem man sprichet Schürpfer, hatte, so loben ich doch mit urkunde dis briefes, das ich das selbe ampt

nüt fürer haben sol denne untz an mines vatters tod, hern Ûlriches von Wieladingen, ritters, und nüt fürer want, wenne got uber den vorge[n]anten minen vatter gebütet, das er sterbende wirt, so sol das vorge[n]ante ampt lidig und ler wider vallen an die vorge[n]anten min frowen oder ir nachkomen, ane widerrede, min oder min erben, und sol si denne mit dem selben ampte schaffen und tûn alles das si nützlich und gût denket. Wenn aber, das ich oder min erben da wider ir retten oder tetten, so mag die vorge[n]ante min fröwe, die abtischin oder ir nachkomen uns tagen und angriffen mit geistlichem oder mit weltlichem gerichte, untz an die stund, das wir für mich und min erben inen gar und gentslich ab ze legene und ufzerichtene, und loben och dis stet ze habene noch da wider niemer ze tûne noch ze komene, heimlich noch offentlich, bi gûten trûwen, ane alle geverde. Gezûge dirre ding sint her Chûnrat, kilchher ze Hûnnenkon, Jacob von Brandis, Jacob [von Brandis?], sin sun, Schultheiß ze Undersewen, Peter Zaner, burger ze Undersewen, und ander erber lûte genûge. Und das dis alles war ist si und stete belibe, so han ich Hartman von Wieladingen, vorge[n]ant, erbetten den vorge[n]anten hern Ûlrichen von Wieladingen, minen vatter, das er sin ingesigel hat für mich gehenket an disen brief, want ich eigens ingesigels nüt enhan. Das och ich Ûlrich von Wieladingen, ritter, vorge[n]ant, getan han dûr botte willen dis vorge[n]anten Hartmans, mines sunes, ze gezûgsami all der vorgeschriben dingen. Dirre brief wart gegeben an dem dritten tage in dem O^ugsten, dû man zalte von gottes geburte drûzehen hundert und siben und fûnfzig iar.

Urk 131

1360 Dezember 2

Hermann Rautz, Kirchherr zu Rheinsulz, an den eine Schuldforderung seines Vaters Ulrich von 81 Gulden Erbweise gefallen war, quittiert der Äbtissin Margarete von Säckingen für eine Abzahlung von 30 Gulden.

A: Hermann Rautz, Kirchherr zu Rheinsulz

S: Hans Regel, Leutpriester zu Säckingen; Ulrich III. von Wieladingen, Ritter (für Rautz)

Z: Hans Regel, Leutpriester zu Säckingen; Ulrich III. von Wieladingen, Ritter

Sig: GLA 16/645

Lit/D: RsQS U 186

Urk 132

1362 November 11, Säckingen

Schultheiß, Rat und Bürger zu Säckingen beurkunden bei ihrem Eid, dass gemäß altem Herkommen das Gotteshaus St. Fridolin zu Säckingen und seine Meier, sie seien von Wieladingen oder vom Stein, das Anrecht gehabt haben, wo immer Leute des Gotteshauses St. Fridolin mit Tod abgehen und den Meiern oder ihren Amtsleuten dies angezeigt wird. Sollte auf Gotteshausleute von keinem anderen Gotteshaus oder von keiner anderen Herrschaft Anspruch

erhoben werden, so soll sie das Gotteshaus St. Fridolin oder seine Meier unter dem Schwibbogen für sich beanspruchen, wie es recht ist.

A/S: Stadt Säckingen

Sig: Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr (privat), Urkunden U 3 [Standort: Pöttmes (Bay.)]

Urk 133

1364 August 9, Murg

Vor Burkard Meni von Oberhof, der im Dinghof Murg anstatt Junker Hartmann (III.) von Wieladingen zu Gericht sitzt, verkauft Anna Grübler von Brugg mit Ulrich Virrabent, Vogt zu Laufenburg, als ihrem Vogt, die Wessenbergsmatte um 30 lib an die Brüder Hans und Konrad da Niden von Niederhof.

A: Burkard Meni

S: Hartmann III. von Wieladingen

Z: Hartmann Wagner; Burgi Dolmann; Heini Same von Rhine; Kuni ze Obrest von Oberhof; Hans Koler von Murg; Konrad Wisse von Niederhof

Sig: GLA 16/1201

Lit/D: RsQS U 191

Urk 134

1365 Februar 6, Wien [insetiert: 1364 Jul 26, Baden]

Herzog Rudolf (IV.) von Österreich bestätigt den Meiern des Klosters Säckingen, Rudolf (II.) Hürus von Schönau und Hartmann (III.) von Wieladingen, einen Urteilsspruch Diethelms von Blumenberg.

A/S: Herzog Rudolf IV. von Österreich

Sig: GLA 16/708

Lit/D: RsQS U 192

darin insetiert:

1364 Jul 26, Baden

Diethelm von Blumenberg gebietet allen Amtleuten etc., die vom Stein und die von Wieladingen in ihren Rechten nicht zu beeinträchtigen, da ihm Ritter Rudolf Hürus vom Stein zu Baden anhand von Urkunden nachgewiesen habe, dass er und alle seine Erben vom Stein und alle von Wieladingen als Meier des Gotteshauses Säckingen die Fälle aller Gotteshausleute überall beanspruchen können, andere Berechtigte aber deswegen unter dem Schwibbogen zu Säckingen Anspruch erheben müssen

A/S: Diethelm von Blumenberg, österr. Hauptmann und Landvogt in Schwaben und im Elsaß

Z: Graf Konrad von Fürstenberg; Graf Heinrich von Fürstenberg; Rudolf, Propst von Bero-münster; Peter von Hewen; Hermann von Breitenlandenber; Johann der Krieg; Hartmann von Heidegg; Götz Müller von Zürich; Markwart von Rûda; Rudolf von Friedingen und *ander herren ritter und knächte, die meins herren von Oesterrich gesworn rates sint*

Wir Rûdolff von Gottes gnaden Hertzog von Oesterriche, Steyr, ze Kârnden und ze Krain, Graf ze Tyrol und Bechennen und [...]ûr chunt offenlich mit disem briefe fûr uns und fûr [min] gebrûder und erben, das wir unsern getrewen lieben Rûdolffen dem Heuraus von Schönaw und Hartmann von Wyelandingen, maygern des heiligen herren sant Fridleins und seinem erwürdigen gotzhauses, des frowen chlosters ze Sekchingen sant Benedicten ordens in Costentzer Bystum durch ir vleizzig pette willen und von sunder gnaden bestâtet haben und bestâten ouch mit disem brief die erkantnisse so im zû ir selbers und ir payder erben von dem Stayn und von Wyelandingen handen uber ir freyhait und recht, die si von vellen und erbes wegen von alters her pracht und gehebt habent uber des egenant sant Fridleins leut, wo oder under wem si gesezzen sint, getan hat unser lieber getrewer Dytehelm von Blûmenberg, unser hauptman und lantvogt ze Swaben und im Elsazz mit seinem offennenen versigelten brief, der geschriben stat als hernach von worte ze worte ist beschaiden: Ich Dyethelm von Blûmenberg, der hochgeborn fûrsten der hertzen von Oesterrich, meinr gnâdigen herren hauptman und lantvogt ze Swaben und im Elsazz vergich und tûn chunt, das fûr mich und meins herren Rat, die do ze male bey mir ze Paden waren, an dem tag als der brief geben wart, chomen ist der from, vest Ritter her Rûdolff der Heuraus vom Stain und bewerst mich und meins herren Râte mit offennern urkunde und versigelten briefen, das er und sein erben vom Stayn und ouch alle von Wyelandingen und ir vordern des erwürdigen gotzhause ze Sekchingen und sant Fridleins [...] und solich rechte habent, das si alle desselben gotzhaus mayger [sint], wo und an welhen stetten si gelegen sint und sterbent vallent sollent, wo in der [vall] versagt wurde und wollte dhein [...] oder dhein herren oder [...] desselben gotzhaus mannen dheinen ansprachen, der sol in absetzen under dem swipogen ze Sekchingen als [...] ist und wirdt [?] [...] und sôllent ouch dieselben mayer solicher gotzhus mannen dhainen absetzen [...] man sollen absetzen, darumb nach gemeinem rate der vorgen[anten] meiner herren von Oesterrich râten [...] und gepûtte ich allen meiner herren von Oesterrich amptleuten, ritter, burgern und ander leuten in stetten und auf dem lande, den dieser brief gezeigt wirdt, das si den obgen[anten] vom Stain und von Wielandingen und ir erben bey allen iren freyheiten und rechten als vor beschaiden ist, rûweklich beliben lassen ane irrung und geverde. Hie bey waren die edlen und fromen vesten graf Chûnrat und graf Hainrich von Fûrstenberg, geprûder, her Rûdolff, Probst ze Mûnster in Ergow, her Peter von Hewen, her Herman von der praiten Landenberg, her Johans der Chriech, her Hartman von Heydekk, her Gôtz Müller von Zürich, her Marchhart von Rûda, her Rûdolff von Friedingen und ander herren, Ritter und knechte, die meins herren von Oesterrich gesworn rates sint. Und darûber ze urchund hab ich mein aygen insigel gehenket an disen brief. Der geben ist ze Paden an freytag nach sant paule tag nach gots gepûrt tausent dreihundert und sechtzig iaren und dar nach in dem vierden iare. Darumb in

dem namen als da vor emphelhen und gepieten wir willentlich bey unsern hulden dem egen[anten] Diethelmen von Plümenberg unserm gegenwurtigen lantvogt und ouch allen unsern chünftigen hauptleuten, lantvogten, undervogten, amptleuten und phlegern in den egen[anten] unsern landen ze Swaben und in Elsass und wellen ouch das sy die obgen[anten] vom Stain und von Wielandingen und ir erben eweklich halten, schirmen und rüweklich beleiben lassen ane irrung bey allen den vorgeschriben iren freyheiten, rechten und guten gewonhaiten, wan ouch dar si dabey halten [...] lassen welten von sunder gnaden mit urchund ditz briefs. Geben ze Wien an sand Dorothea tag nach christis gepürt dreitzehenhundert iar, darnach in dem fünf und sechtzigsten iare.

Urk 135

1371 Mai 22, Basel

Konrad von Beuggen der Ältere stiftet mit Zustimmung seiner Söhne Konrad, Ritter, und Johannes, Edelknecht, zu seinem Seelenheil und dem seiner Eltern eine Kapelle und einen Altar auf dem Kirchhof der Pfarrkirche zu Nollingen und begabt sie mit Gütern, Zinsen und Gülten, darunter Güter in Minseln, bebaut von Otto Heinzelman und Heinrich Strube, die einstmals Konrad von Beuggen der Jüngere von Ulrich (III.) von Wieladingen und seiner Frau Katharina von Grünenberg gekauft habe, wie es eine dem Official vorliegende Urkunde beweise [vgl. Urk 125 (1354 Mai 27)].

A/S: Official zu Basel (Notar Heinrich von Diessenhofen)

Lit/D: UB Beuggen 3, S. 286–290, Nr. 261

[Auszug:]

Officialis curie Basiliensis notum facit universis, quod Cūnradus de Būgchein senior dictus Nollinger, miles, in presentia et de expresso consensu, scitu et voluntate Cūnradi militis et Johannis armigeri, filiorum suorum carnalium et legitimum, pro salute animarum sue proprie suorumque parentum [...], fundavit et instituit in cimiterio ecclesie parochialis ville Nollingen capellam et altare in honore beate Marie virginis consecratas ipsumque altare dotavit de bonis suis redditibus annuis subnotatis, [...]. Item redditus annui unius vierncelle spelte necnon decem et octo quartalium avene, duorum pullorum, quos olim soluit Otto Heintzelman, necnon redditus quindecim quartalium spelte et sex quartalium avene et alternatim uno anno duorum pullorum et reliquo anno unius pulli gallinarum, quos solvit Henricus dictus Strube, empti per quondam dominum Cūnradum de Būgchein militem prefatum a quondam domino Ūlrico de Wilandingen milite et a domina Katherina de Grünenberg eius uxore legitima olim in opido Sekingen Constanciensis dyocesis antedictae conmorantibus, provenientes de certis bonis sitis in banno ville Minselden, eiusdem dyocesis, iuxta tenorem alterius instrumenti exinde confecti et sigillati sigillis pedentibus opidi Sekingen predicti et quondam domini Ūlrici de Wielandingen venditoris predicti. [...]

Urk 136

1373 Juli 12, Säckingen

Vor Walter Schröter, Bürger zu Säckingen, der dort anstelle von Klaus von Rheinfelden, Schultheiß zu Säckingen, zu Gericht sitzt, kauft Äbtissin Margarete von Säckingen im Namen des Gotteshauses von Hartmann (III.) von Wieladingen, Edelknecht, das Meieramt, das dieser vom Stift Säckingen als Mannlehen innegehabt hatte, für 875 Gulden in Gold.

S: Hartmann III. von Wieladingen, Edelknecht

Z: Bertold Saltzmann von Laufenburg; Heinrich Spicherwerter; Klaus Helbling; Kunzli von Mumpf; Konrad Rössli der Stürmer

Sig: GLA 16/18

Lit/D: RsQS U 209

Bemerkung: zeitgenössischer Dorsalvermerk: *daz meiger ampt*; Dorsalvermerk 15. Jh.: *kleines Meigerampt*

Ich, Walter Schröter, Burger ze Sekingen, tûn kunt allen den die disen brief in sehent oder hörent lesen, das ich ze Sekingen in der stadt ze gericht sass an offner stras an Clausen stat von Rinvelde, schultheis ze Sekingen. Da fur mich in offnem gericht kament die erwürdig min gnedige frow frow Margareth, von gottes gnaden aeptissin ze Sekingen, an ire und ir gotzhus statt ze Sekingen, da ôch ein teil dez capitels des obgen[ant] gotzhus ze gegen was, ze einem teil und ze dem andern teil Hartman von Wieladingen, ein edelknecht. Da die obgenempt min gnedige frow in gericht offnet, das si an ire statt und an ir obgen[ant] gotzhus statt über ein komen weri mit dem obgen[ant] Wieladingen und von im gekoffet hetti das meierampt, das er und sin vordern von dem obgen[ant] gotzhus ze Sekingen da her gehept hettint ze einem rechten manlehen umb aht hundert sybenzig und fünf gulden güter an gold und rollen schwer an gewiht, der si och den selben Hartman von Wieladingen gar und gentslich mit voller zal und güter gewicht gewert het, im und er in siner redlichen nutz und notdurfte gewendet hett. Das derselb Hartman von Wieladingen vur mir inn gericht offenlich veriach nach der selben offnung und vergicht, batt die obgen[ant] min gnedige frow, die aeptissin ir ze erfahren an einer urteil wie sich der obgen[ant] Hartman von Wieladingen dez obgen[ant] meieramptz ufgeben und verzihen sollte mit aller siner zûgehörde, es si gericht, twinge oder benne, vell oder ungenossami, wise habern, ding pfennig oder win meni in den hōfen oder usser den hōfen oder uf dem lande und mit allen nützen und rechten als der selb Hartman das selb meierampt da her gehept und genossen hatt, und als es sin vater selig an in bracht hatt ane geverde. Da wart reches und urteils umb gefraget, was dar umb recht were. Da wart vor mir in gericht erteilet von allen, die da ze gegent warent und dar umb gefraget wurdent, sid der obgen[ant] Hartman von Wieladingen in gericht ze gegen were und alles dez so min obgen[ant] frow, die aeptissin geoffnet het veriehen hetti und das dz obgen[ant] meierampt sin recht manlehen wer mit aller siner zûgehörde, das er das selb meierampt mit aller siner zûgehörde, benempt und unbemempt, uff geben sole mit sine hant in der obgen[ant] miner gnedigen frowen, an ire und ir gotzhus statt, das es denn wol hant vesti kraft und macht haben sollte und

möchte nu und hin nach. Do das also erteilet war, do gieng der selb Hartman von Wielandingen dar in offem gericht und gab da uf an der obgen[ant] miner gnedigen frowen hant an ire und ir gotzhus statt das dis benempt meierampt mit aller siner zů gehörde als urteil vormal geben hatt und uf den eyde erteilet was und glopt öch da der vorgen[ant] von Wielandingen mit waren gůten truwen an eydes statt in offem gericht das obgen[ant] meierampt mit aller siner zů gehörde vertigung und ufgebens recht wer ze sint nach recht, fůr sich und fůr sin erben, die er öch dar zů vestiklichen bant an allen stetten, da es iemer geschiht oder an sů gevordert wirt ane geverde, und glopt öch fůr sich und fůr sin erben bi den obgen[ant] truwen an eydes statt wider diss obgeschriben sach niemer ze tůnt noch ze komen mit im selb noch mit ieman anders, dem er wes willen oder gunst dar zů gebe mit gericht noch ane gericht, geistlichem oder weltlichem, noch mit keinen andern sachen fůnden noch geverden, die ieman erdenken kunde oder möcht kent weges, da mit die obgeschriben sach gehindert oder geirret möcht werden, wie sich das fůge oder gefůgen möchte ane geverde. Ich, obgen[anter] Hartman von Wielandingen vergich offenlich mit disem brief, das alles das so hie ob an disen brief von mir geschriben statt war ist und es alles willklich, gern und mit gůter vorbetrachtnus volfůrt und volbracht han und globe es och alles stett ze han mit waren gůten truwen an eydes statt fůr mich und fůr min erben, die ich vestiklich dar zů binde und dez ze steten waren urkunde aller dir vorgeschriben ding han ich obgen[ant] von Wielandingen min eygen insigel fůr mich und fůr min erben offenlich gehenkt an disen brief. Ich obgen[anter] Walter Schrůter, richter dir sach, und wir, der rat gemeinlich der obgen[ant] stett ze Sekingen, hant von ernsthafter bett wegen der obgen[ant] beider teile, unser der selben stett ze Sekingen insigel offenlich gehenkt an disen brief, wan es alles vor uns in offem gericht mit urteil volfůrt und beschehen ist. Da ze gegen warent die erbern lůt Berchtolt Saltzman von Loufenberg, Hainrice Spichwerter, Claus Helbling, Cůntzli von Mumphein, Cůnradt Rössli der Stůrmer und ander erber lůt vil, den dar umb wol ze gelouben ist. Der brief ist geben ze Sekingen in dem iar da man zalt von Gottes geburt drizehnhundert iar und in dem dritten und sybenzigesten iar an dem nehsten zinstag vor sant Margarethen tag.

Urk 137

1376 Juli 2, Säckingen

Vor Antonius Ammann, der anstatt des Klaus von Rheinfelden, Schultheiß von Säckingen, zu Gericht sitzt, verkaufen Klaus von Rheinfelden und seine Frau Katharina an Hans Wibel, Chorherr des Stifts Säckingen, ihr Haus und ihren Hof vor dem Petersmünster sowie einen Garten für 120 lib.

S: Klaus von Rheinfelden; Stadt Säckingen

Z: Hartmann III. von Wieladingen; Wilhelm von Hauenstein, Edelknechte

Sig: GLA 16/260

Lit/D: RsQS U 219

Urk 138

1377 Oktober 30

Hartmann (III.) von Wieladingen verkauft Walter von Grünenberg, Ritter, den Hof zu Hiltlingen, den Hugli zer Sunnen gen. Furnach von Basel und dessen Vorfahren von ihm zu Lehen hatten, für 20 Gulden. Vor dem Verkauf habe Hugli zer Sunnen ihm das Lehen zurückgegeben. Äbtissin Margarete von Grünenberg stimmt dem Verkauf zu und belehnt ihren Bruder Walter von Grünenberg mit dem Hof.

A: Hartmann III. von Wieladingen

S: Hartmann III. von Wieladingen; Äbtissin Margarete von Grünenberg

Sig: GLA 67/1140, fol. 252r–253r

Lit/D: RsQ B 273

Ich Hartman von Wieladingen thûn kunt allen luttan an disem offenn brieff, das ich für mich und alle min erben recht und redlich verkoufft und ze kouffende geben han dem edlen herren hern Walter von Grünenberg, frye, ritter, denn hoff ze Hiltalingen, das ein nachtgender hoff ist, mit zwingen, mit bannen, mit holtz, mit veld, mit luttan und gerichtten, mit zinß, mit ghörden, mit vogtstüren, velle, geless und sünderlich mit allen wegen und rechten, so zû dem selben hoff ghöret, es syg von recht oder von gewonheit, und als ich und min vordren ir rechten dahir dem selben hoff genossen, gehept und harbracht hant. Und wann ouch den selben hoff mit allen wegen und rechten vormals Hugli zer Sunnen, den man spricht Fürnach von Basel, und des vordren von mir und minen vordren ze lehen hattende, harumb vergich ich ouch, das der selb Hugli zer Sunnen dorumb und e das dieser kouff bescheen, für mich kommen ist und hat mir den selben hoff mit allen nutzen und rechten, so darzû gehöret, uffgeben lidig und loß, nach lehens recht wand er ouch min mann darumb was. Ich han ouch den vorgenannten hoff mit aller nutzen und rechten als mir der lidig und uffgeben ist, von dem vorgenannten Huglin zer Sunnen, dem vorgenannten Walter von Grünenberg uffgeben und zû kouffend geben als vorgeschriben statt, und han darumb von im empfangen zwentzig guldin guter an geld und voll schwerem an gewicht, der ich gantzlich von im vergich gewer, und vergich mich ouch für mich und min erben alles des rechten, so ich doran hatte oder iemer gewinnen möchte, und globen ouch by güten truwen wider disen kouff niemer zu tûnde nach schaffen gethan werden, mit geitslichen nach weltlichen gerichtten noch ane gerichtten nach mit dheinen sachen, damit der genant her Walter von Grünenberg oder sin erben an dem genanten hoff iemer gesumet, betrübet oder geirret möchte werden, nu oder hienach by gütem truwen ane geverde. Ich han ouch den vorgenannten hoff mit allen wegen und rechten gevertiget und uffgeben, mit handen und mit munden, der erwidigen, edlen miner gnedigen frowen fröw Margarethen von Grünenberg, eptissin des gotzhuses zu Segkingen, darvon hâr ouch der selb hoff rüret und lehen ist, und han si ernstlichs gebetten, wie si den selben hoff lehen wellt dem egenanten hern Walter von Grünenberg, irem elichen brüder, und das si ouch iren willen und gunst zû disem kouff gebe. Und des zû urkund so hab ich Hartman von Wieladingen vorgenant min eigen ingesigel gehenckt an disen brieff. Wir fröw Margareth, eptis-

sin vorgeant, verseechen ouch, das dieser kouff bescheen ist mit unser gunst, wissen und gütem willen, und habent ouch den selben hoff verlyhen und lihen ouch mit urkund diß brieffs dem egenanten Walter der von Grünenberg, unserem lieben brüder, nach lehens recht und ungeverlich. Und des ze zu merer sicherheit so haben wir unnsere apty insigell gehenckt an disen brieff, der geben ist an fritag vor aller heiligen tag, das was do man zalt von gottes gepurt druzehenhundert iare, dar nach in dem sibenden und sibentzigisten iare.

Urk 139

1378 Juni 5, Säckingen

Verena von Dettingen verkauft mit Recht auf Wiederkauf und mit Zustimmung ihres Gatten Hartmann (III.) von Wieladingen das Dorf Öflingen, das ihre Morgengabe war, für 241 Gulden an Rudolf von Schönau, vertreten durch Jos von Stetten.

A: Hans Ratze, Schultheiß von Säckingen

S: Schultheiß und Rat zu Säckingen; Hartmann III. von Wieladingen, Edelknecht

Z: Wilhelm von Hauenstein; Hans Schneegans; Claus Melwer; Heinzmann Melwer; Hans Tulle; Thuni Thumbli; Claus Künger; Vasold Vasold; Hans Lingi

Sig: GLA 229/79482 (Abschrift 16. Jh.)

Lit/D: KLEIN/JEHLE, Öflingen, S. 351ff.

Ich Hans Ratze, zu diser Zeit schulthaiß zue Seckhingen, thuen kundt allen leüten, das ich zue gericht saß zue Seckhingen in der Statt in namen der durchlauchtigen hochgebornen fürsten, mein gnedigen hern von Österreych, und da für mich kamen in gerichte fraw Verena von Tettingen, mit Herman von Wyelandingen, irem Mann und vogt, dem auch sie der vogtey vor mir in gericht veriach, zu ainem thail, und Job von Stethen, des fromen und vesten herr Ruedolfs von Schönaw, dem man spricht der Hurrus, des eltern, vogt, an statt und in namen des eegenanten herr Ruodolphs von Schönaw, seines herrn, zu dem andern thail, und offnet da die egenant fraw Verena und [der] egenant Herman [sic!], ir eelich mann und vogt mit ir, als sie ir dorf zu Öflickhen, so aigen ist und gelegen in Costantzer bistumb, in dem Werrethal, mit leuten, gerichtten, fehlen, tauwten, mit zwing und pann, mit holtz, mit veldt, wund und waid, und mit der fischentzen, mit fa[s]nachthüener, emdgarben und mit der müli, und mit allen anderen rechten, so zu demselben dorf gehört und sie daher bracht hanndt, so der eegenanten fraw Verena morgengaab ist, für viertzig marckh silbers, als sie [...] und bath mich zuerfahrend an [...] urthel, ob sie dz selb dorff mit desselbigen dorffs besserung mit allen rechten, als vorgeschriben steet, wol verkaufen möchten, das es crafft und macht hette, nun und hienach, das auch da vor gericht ertailt ward, das sie es wol thuen möchten. Und da dz also beschach, da erkanndte sich in gerichte die eegenant fraw Verena von Thetingen mit des vorgeanten Hartmans von Wielatingen ir eelichen mannes und vogtes handt, und er mit ir, und verjahren öffentlich in gerichte, dz sie mit bedachtem muete durch ir nutzes willen das vorgeant dorf zu Öflickhen, mit allen rechten, die dartzue hörent, als vor-

geschriben steet, und die besserung desselben dorffes verkaufft handt und verkauffen da in gerichte recht und redlich eines rechten steeten kauffes dem eegenannt Josen von Stethein dem vogt an des vorgennanten herr Ruodolphes von Schönaw des elltern, seines herrn, statt, wann er auch den kauf an statt und in namen desselben dorffes verkaufft handt und verkauffen da in gerichte recht und redlich eines rechten steeten kauffes dem eegenannt Josen von Stethein dem vogt an des vorgennanten Herr Ruodolphes von Schönaw des elltern, seines herrn, statt, wann er auch den kauf an statt und in namen desselben seines herrn an sich name vmb zwayhundert viertzig und ain gulden guter und volschwerer, der sie von im gar und gewehrt und berait seind, und in iren nutz und notturfft bekhert hanndt, des sie baide offentlich in gericht verjahent. Die vorgennant fraw Veren hatt auch mit ir eelichen mannes und vogtes hannd des vorgennanten und er mit ir den vorgennanten Josen von Stethein, dem vogt an des vorgennanten herr Ruedolfs von Schönaw, seines herrn, statt und in seinem namen des vorgennant dorf mit zwing und pannen und mit [...] besserung desselben dorffes, und mit allen seinen rechten und zuegehörd, gesetzen und setzen, mit diesem brief [...]. sie hat auch gelobt mit ir vorgennanten eelichen mannes und vogts hannd und er mit ir, bey ir trew für sich und all ir erben, die sie hertzuo binden, dem egenanten Josen den vogt an des [...] herrn Ruodolffes von Schönaw statt und (in) seinem namen, des [...] verkaufft dorf zu Öflickhein, und mit der besserung desselben dorfs, und mit allen anderen rechten, so dartzuo hörent, als vorgeschriben stoth und sie herbracht hanndt, gegen meniglichen für frei, ledig, aigen zue wehren und zuerstond, an allen stetten als recht ist, in gericht und ohne gericht, wa und wanne es dürfft beschicht, und sie es durch recht thun sondt. Auch gab da in gericht die vorgennant fraw Veren von Tettingen mit des vorgennanten ir eelichen mannes und vogts hannd dz vorgennant dorff, ir morgengab, mit der besserung und mit allen rechten, [...], vf lidig und los, zue nein malen nacheinander als vrtel und recht da gab, an des vorgennanten Josen von Stethein des vogts hannd, an des vorgennanten seines herrn statt, und zu dem zehenden mahlen, da schwuer sie in gericht einen aid [...], das vorgennant verkaufft dorf ir morgengab hinanthin an den eegenannten herr Ruedolphes von Schönaw noch an sein erben nimmer ansprechen noch forderung zugewinnende, [...] und bandd auch dartzuo alle ire erben, doch also dz ir und ir vorgennanter eelicher mann noch ir erben an anderen ir [...] hafften güeter, so in demselben zwing und pann zu Öflickhen habend, kein schad soll sein, und soll auch dz dem eegenannten herr Ruedolph von Schönaw noch seinen erben an disem kauf auch kein schad sein [...]. Man soll auch wissen, das der vorgennant Joß von Stethein der vogt in namen und an statt des vorgennanten seins herrn, herr Ruedolphes von Schönaw, des elltern, und an allen des erben statt der der [...] fraw Veren von Tettingen und dem [...] Hardtman von Wieladingen, ir eeliche manne und vogte, diese freundschaft, lieb, gnad hat gethon in disem kauf, also das si oder ir erben, welches iars oder tags si wellent, das vorgennant verkaufte dorf zu Öflickhen mit allen den rechten und zuegehörden [...], von inen wider kauffen mögent mit zwayhundert viertzig und ain gulden guter [...] schwerer, inen samenthafft zugeben, und nitt einen thaïl der gulden one den andern, also und mit dem geding, wenne si oder ir erben dem [...] herr Ruedolph von Schönaw oder dessen Erben die eegenannten zwayhundert viertzig und ain gulden samenthafft gebent und versetzt

hanndt gar und gantzlich ledig sein und wider werden, ohne meniglichs widerred. Auch ist beredt in disem widerkauf, wer das sie oder ir erben das selb dorff [...] dem widerkauff, oder darnach [...] leut zu kauffende geben wollten, so sollent sie denselben kauf verbieten und zukauffen geben dem eegenanten herr Ruedolph von Schönaw oder sein erben, ob sie es kauffen wellent, und also dz sie inen als biel darumb geben und thuen, als inen ander leüt darumb geben und thuen wellen one gezwerd. Auch mögen sie das selb dorff mit allen Zuegehörden one herr Ruedolphs von Schönaw vns seiner erben widerred und willen verkauffen und zukauffen geben ir nechsten freünden, wem sie das gönnden, doch das dem vorgeannten herr Ruedolph von Schönaw oder seinen erben die vorgeannten 241 Gulden vor abbezalt sey ohne geuerdt. [...]. Des dinges seind getzeugen und wahren hiebey Wilhelm von Hawenstein, Hanns Schneegannß, Claus Melwer, Heintzmann Melwer, Hanns Tulle, Thuni Thumbli, Claus Künger, Vasold Vasold und Hanns Linggi and ander erbar leüten vil, die es sahen und hörten. Hierüber zu einem steeten offen und wahren urkunt aller vorgeschribenen (dingen haben) wir Hans Rätze, Schulthaiß und der rath ze Seckhingen vnser statt innsigel von der vorgeannten baiden thail pette willen gehenckht an disen brief zu einer getzeugnus aller vorbenamnten dingen. Und ich der vorgeannt Hardtman von Wielatingen, ain edelknecht, han auch mein insigel zu der vorgeannten des schulthaissen und des raths der statt zuo Seckhingen innsigel gehengt an disen brief auch zu einer besagunge und getzeuckhnus aller der vorgeschribnen dingen [...]. Und ward der brief geben zu Seckhingen in der statt, an dem hailigen aben zu [Pfungsten] in dem iar da man zallt von gottes geburt dreyzehnhundert sibentzig und acht iar.

Urk 140

1379 Mai 31

Graf Simon von Tierstein überträgt zum Dank für Hilfe des heiligen Fridolin bei seiner Rettung aus Gefangenschaft durch Hermann von Bechburg und Bischof Johannes von Basel der Äbtissin von Säckingen seinen Zoll zu Frick und erhält ihn gegen einen Zins von 2 lib Wachs als Erblehen wieder zurück.

A/S: Graf Simon von Tierstein, Graf von Froburg und Landgraf im Sisgau

Z: Wilhelm von Hauenstein; Hartmann III. von Wieladingen; Jost von Geltwil; Heinrich Zieltemp, alle Edelknechte

Sig: GLA 16/1688

Lit/D: RsQS U 225

Wir graff Symunt von Tierstein, graff und herre ze Froberg und lantgraff in Prsigōw tūn kunt ale menglichem mit disem briefe als wir von unredlicher gevangnisse wider gott und das recht gevangen wurdent von Herman von Bechburg, friien, und aber verkoft und hingeben wurdent Bischof Johans von Basel, geborn von Vianna, von dem selben von Bechburg, do hand wird angesehen das uns gott und der gūt herre sant Fridlin geholfen hatt mit lieb von handen des vorge[n]anten] Bischof Johans und

Hermans von Bechburg, und habend dar umbe dem wirdigen gotzhuse ze Segkingen, do der selb helge rüwende ist, liphaftig in hant der erwirdigen furstin, der eptischin des selben gotzhus unsern zoll ze Frigke geben, der unser lidig eigen was, und hand in wider ze einem rechten erbe enphangen, uns und unsern erben, ierlichs umb zwei phund wachses, die wir und unser erben ewecklich uff sant Martins tag do von gebent süllent. Dis dinges sint gezeuge die edeln lute Wilhelm von Howenstein, Hartman von Wieladingen, Jost von Geltwilr und Heinrich Zyelempe, edel knechte, und ander erber lute. Und wart dirre brief geben under unsrin hangenden ingesigel an zinstag nach dem phingst tage, do richsend was konig Wentzilaus, konig des heiligen römischen riches, nach cristus geburte thusunt druhunder sibenzig und nun iar.

Urk 141

1381 Juli 1, Säckingen

Vor Klaus Wild, Schultheiß von Säckingen, wird entschieden, dass Anna von Klingenberg in der folgenden Rechtssache ihren bisherigen Vogt, ihren Gatten Rudolf Hürus von Schönau den Älteren, als Vogt aufgibt. Statt seiner gibt Rudolf der Anna „seinen lieben Oheim“ (*ôchen*) Hartmann (III.) von Wieladingen als Vogt. Anschließend verzichtet Anna mit Hartmann als Vogt am Richtstab auf die Vogtei über das dem Kloster Petershausen gehörige Niederdorf am Rhein zugunsten des Klosters in die Hand des Spitalers von Petershausen, des geistlichen Herrn Heinrich Semli. Die Dorfvogtei war zuvor von Anna dem Kloster für 280 Gulden verkauft worden.

A: Klaus Wild, Schultheiß von Säckingen

S: Stadt Säckingen; Hartmann III. von Wieladingen

Z: Klaus von Rheinfelden; Hans Ratz; Konrad Russler; Heintzmann Spichwart; Klaus Melwer; Klaus Künger; Hans Lange

Sig: GLA 1/1416

Lit/D: UB Thurgau 7, S. 250, Nr. 3640

Allen den die disen brief ansehend oder hõrend lesen tûn kunt und verich ich Claws Wild, schultheis ze Sekkingen, das ich õffentlich ze gericht sass ze Sekkingen in der statt an offner strase in namen und an statt des hochgebornen durchlûchtigisten fürsten, mines genedigen herren von O^osterich, und da für mich kamen ze gerichte und in gerichtes wise der erw[irdige] geistlich herre her Heinrich Semli, convent brüder und spitaler des gotzhus ze Petershusen, in namen und anstat des erwirdigen geistlichen herren abt Burkarts des gotzhus ze Petershusen und des conventes gemeinlich des selben gotzhus sant Benedikten ordens, gelegen by Costentz an dem Rin, und offnet da der selb spitaler vor mir õffentlich an gericht mitt sinem fürsprechen, wie das der erwirdig sin herre, der abt und õch der convent gemeinlich vogenant gekõft hettint die vogty, die by Costantz an dem Rin ze Petershusen in dem dorf gelegen ist mitt gericht, mitt nutzen, mitt gelt und mitt aller zûgehõrd umb zweyhundert und achtzig gulden umb die edeln frowen frow Annen von Clingen-

berg, hern Rüdolfs von Schönaw des eltern genant Hūrus, ritter, elichy husfrawen, die selb öch da zermal zegeben ze gericht was und batt nu, da der obgenant her Heinrich Semli in namen und an stat des obgenanten abtes und des conventes gemeinlich ze Petershusen ze ervarende, wie die obgenant frow Anne von Clingenberg die vorgeanten vogty und guter mitt aller zūgehōrd dem selben spitaler an des obgenanten abtes und des conventes gemeinlich statt vergon und uffgeben, dar an sy habent, werent und es nu und hie nach macht und kraft hetty. Do sage ich obgenanter richter urteil umb uff den eyd, wie sy das tūn solty, das es wol kraft hetty; und da ward erteilt uff den eyd mitt gesamter urteil, das der from veste ritter her Rüdolf von Schönaw der elter, genant Hūrus, yr elicher man vorgeant, der öch da vor mir in gericht stünd, sich der selben vogty vorgeant entzihen und uffgeben sollte, und das er der vorgeanten sin elichen frowen frow Annen von Clingenberg einen andern vogt geben sollte, das entzichen und uff geben vollfür, und tet er do ze stund vor mir als recht sey und urteil gab und gab öch da der obgenant siner elichen frowe ze rechtem vogt sinen lieben öchen Hartman von Wieladingen umb den obgenanten kōf der vogtey und gūter mitt aller zū gehōrd als öch urteil und recht da gab; und da dis alles also beschach und vollfür ward, da stünd die vorbenemt frow Ann von Clingenberg für gericht mitt Hartman von Wieladingen, irem erkornen vogt, und gab da uff willentlich [?], wolbedacht und unbetwungenlich, gesund libes und der sinne, mitt des obgenanten dem erkornen vogtes hand und ir hand, die ogenanten vogty, gūter, gericht, nūtz und gelt mitt aller zūgehōrt für recht lidig eigen in des erbern herren hern Heinrichs Semli, spitalers, hand, in namen und an statt des obgenanten abtes und des conventes gemeinlich des gotzhuses ze Petershusen hand und aller ir nachkomen handen als recht sey und urteil da gab, und entzigent sich da die selb frow Ann von Clingenberg und ir vogt obgenanter [...] da offenlich und unbetwungenlich für sich selb und für aller erben und nachkomen aller eigenschaft als irs rechte, aller vordrung und ansprach so sy nu alder hie nach zū der selben vogty mitt aller zū gehōrdt nu hettint oder hie nach iemer gewonnen möchtent in dekeine wis als öch urteil da gab und recht was. Und da dis also beschach und vollfür ward, do fragt ich, der vorgedacht schultheis, urteil umb uff den eyd, ob dis uff geben und entzichen beschechen wer, das es nu und hie nach kraft und macht hetty, do ward erteilt mitt gesamnot urteil uf den eid, das es alles wol kraft und macht hette und haben sollte nu und hier nach iemer ewecklich. Und des ze warem urkund ller dyser vorgeschribn ding so hand wir, der obgenant schultheis und der rat gemeinlich ze Sekkingen unser stat ingesigel von beide teil bett wegen offenlich gehenket an disen brief, won das öch offenlich vor mir in gericht erteilt ward. Ich, Hartman von Wieladingen obgenant, vergich einer warheit aller der dingen, so hie vor von mir geschriben stand, und des ze urkund und war vergicht, so henk ich min eygen ingesigel in vogtes wise dirre sach an disen brief zū der obgenanten statt ingesigel. Und ich vorgeante frow Ann von Clingenberg, die obgenante, hern Rüdolfs von Schönaw, ritters, genant Hūrus, eliche husfrow vergich öch einer gantzen warheit aller dir vorgeschribner ding und beide mich für mich und alle min erben und nachkomen under des obgenantes mines erkornen vogtes ingesigel, das alle stet ze hānd und niemer da wider ze tūnd nach schaffen getan in dekeine wise ane alle geferde. Hie by warent und sind gezūgen Clāws von Rinvelden, Hans Rätz, Cūnrade Rüssler,

Heintzman Spichwart, Clāws Melwer, Clāws Kūnger und Hans Lange und ander erber lūten vil, die dis sachent und hortent. Dirr brief ist geben ze Sekkingen in der statt des iares, do man zalt von gottes gebürt drūzehen hundert achtzig und ein iar in dem nechsten mentag vor sant Ulrichs tag des heiligen byschoffs.

Urk 142

1381 Juli 1, Säckingen

Vor Klaus Wild, Schultheiß von Säckingen, verkauft Anna von Klingenberg, Gattin des Rudolf von Schönau genannt Hürus der Ältere, mit Hartmann (III.) von Wieladingen als ihrem Vogt und mit dessen Willen die Vogtei über das dem Kloster Petershausen gehörige Niederdorf am Rhein, die als Erbe ihres Vaters an sie gefallen sei, an den Petershauser Abt Burkard und den Konvent. Hartmann von Wieladingen kündigt an, das Rechtsgeschäft zu besiegeln.

A: Klaus Wild, Schultheiß von Säckingen

S: Schultheiß und Rat von Säckingen; Hartmann III. von Wieladingen

Z: Klaus von Rheinfelden; Hans Ratz; Konrad Russler; Heintzmann Spichwart; Klaus Melwer; Klaus Kūnger; Hans Lange

Sig: GLA 1/1415

Lit/D: UB Thurgau 7, S. 250, Nr. 3640

Allen den die disen brief ansehent oder horent lesen tūn kunt und vergich ich Claus Wild, Schultheiß zū Sekkingen, di ich ofenlich ze gerichte sass ze Sekkingen in der statt an offner strase im namen und an statt des hochgeborn durchluchtigisten fürsten mines chnedigen herren von Osterrich, und kam da für mich zu gerichte und in gerichtes wise die edel frowe frow Anne von Clingenberg, hern Rūdolds von Schönaw, den man nemmet Hūrus, des eltern, ritter, elichen frow und offnet, da mitt yr fürsprecher, der yr da vor gericht geben was, das si verkōft hat und ze kōfent geben hette für sich und all yr erben dem erwidigen herren abt Burkarten des gotzhus ze Petershusen und dem convent gemeinlich des selben gotzhus sant Benedicten ordens und allen yren nachkomen die vogty ze Petershusen in Niderdorf gelegen an dem Rin mit gericht, mitt nützen, mitt gelt und mitt alle zū gehōrd, die ir recht eygen wer und in ir erb komen wer von ir vatter selgen [...] sy da [...] begert hern Rūdolfen von Schönaw yren elichen man willen gewalt ze gebende die obgenante vogtey nach [...] dem erwūrdigen abt und dem gotzhus und allen iren nachkomen ze vergond mitt uff gebend mitt vergange der kufbriefen und allen andern sachen so dem erwūrdigen abt und sinem gotzhus noturftig wer an der Grafschaft, da dū vogtey inn gelegen wer, in aller wis und macht als ob sy selb da zegegen wer und way sy nu von not irs leben wegen in die Grafschaft nitt komen mocht, do hatt sy nu da ze ervaren mitt wahl, wie sy tūn solt, das es gevertigt wird, das es kraft und macht nu und her nach hett und haben mōcht, do sage ich und do ward [...] mitt gesamnot urteil, das man ir einen andern vogt geben solt, dann yren elichen man vorbenant. Do gab man yr Hartmann von Wieladingen zū einem erbaren vogt mitt yr ebenanten mannes willen und gunst, der da vor gericht zegegen ward, als urteil gab,

und mitt dem selben yren erkornen vogt so möchte sy wol, das uff geben und vergon zû ir elichen mannes [...]. Do stund sy dar mitt dem e[benanten] Hartman von Wieladingen, yrem erkornen vogt, und gab dem vorgedachten yrem elichen manne die verginge uff an sin hand und vollen gewalt, ôch mit ir vogtes hand, willen und gunst, die selbe vogtey mitt allem zûgehôrd ze vergond uff ze geben und zû des obgenanten abt Burkard und sinem gotzhuses ze Peterhusen und ir nachkomen handen ze bringen in der grafschaft, da die obgenant vogtey inne lit, wie inen des notturftig wer und geraten ward, in aller der kraft und macht, als ob die vorgedachte frow Ann von Clingenberg da selber ze gegen wer, wan och des wol kraft und macht haben môcht. Das alles beschach vor mir als recht und urteil gab und des alles ze warem urkund, so haben wir, der vor gedacht schulthess und der rat ze Sekkingen gemeinlich von yr beyder ernstlicher bitt wegen unser stat ingesigel offenlich gehenket an disen brief. Zû der selbe statt ingesygel ich, der obgenant Hartman von Wieladingen, ôch min eygen ingesygel in vogtes wise zû einer warheit allen dir geschryben dingen gehenket han an dysem brief. Under die selben ingesigel ich die obgenant frow Ann mich willentlichen bind und vergich einer ganzen warheit aller dir sachen und geloben ôch by güter truwen für mich und all min erben und nachkomen, das alles stet ze hand und da wider niemer ze tûnd noch schaffen getûn mitt deheiner schlacht sachen, da mitt der obgenant abt und sin convent gemeinlich und das gotzhus ze Peterhusen ald ir nachkomen yemer bekrenket, bekûmbert und gehindert môcht werden in deheine wise ane alle geferd. Hie by warent und sind gezûgen Claws von Rinvelden, Hans Ratz, Cûnrade Rûssler, Heintzman Spichwart, Claws Melwer, Claws Kûnger und Hans Lange und ander erber lût vil, die dis sachtent und hortent. Dirr brief ist geben ze Sekkingen in der statt, des iares do man zalt von gottes gebürt drûzehen hundert achtzig und ein iar an dem nechsten mentag vor sant Ulrich tag des heiligen byschofs.

Urk 143

1382 Januar 28, Säckingen

Bestätigung der Verpfändung und Verpfändungsbedingungen des Dorfs Öflingen durch Hartmann (III.) von Wieladingen und seine Gattin Verena von Dettingen an Rudolf (II.) von Schönau und dessen Gattin Anna von Klingenberg, vertreten durch Jos von Stetten, Vogt auf dem Schwarzwald, unter Bezugnahme auf frühere Vereinbarungen. Als ursprüngliche Pfandsumme wird 368 Gulden genannt, die später um 62 Gulden auf insgesamt 430 Gulden erhöht wurde. Eine Auslösung wird nur durch Rückzahlung der Gesamtsumme möglich. Die Erhöhung um 62 Gulden war an die Bedingung geknüpft, wonach alle vorhergehenden vier [Pfand-]Urkunden zu einem Teil des Pfandguts werden. Die Vereinbarungen in diesen früheren Urkunden sind jedoch als nichtig zu betrachten. Bei Verkaufsabsichten Hartmanns von Wieladingen und seiner Gattin haben die Schönauer ein Vorkaufsrecht.

A: Ulrich Trüeg, Ammann von Säckingen

S: Stadt und Rat von Säckingen; Hartmann III. von Wieladingen

Z: Klaus von Rheinfelden, Schultheiß von Säckingen; Hans Käs; Heinzmann Spichwarter; Konrad Büssler; Hans Tüb; Hans Pirs, genannt Schneegans; Ulrich Schrött, Bürger zu Säckingen

Sig: GLA 72/7877

Ich, Ulrich Trüeg, ammann zue Seckhingen, thuen kund und vergich öffentlich mit disem brief allen den, die ihn ansehen oder hörent lesen, daß ich öffentlich zuo gericht saß zu Seckhingen der statt, in namen und ahn statt des durchlüchtigsten, hochgebohrnen fürsten, mines gnädigen herren herzog Lüpolts, herzog zu Österreich, zu Stür, Kärnderen, zu Krain, Graff zu Tyrol und Margraf zu Tärfis [?] etc. und in namen und ahn statt Clawisten von Rünfelden, in dißer ziten schultheiß derselben statt zu Seckhingen. Und dafür mich kam in gerichts der from und bescheiden Jost von Stetthem, vogt uff dem Schwartzwald, in namen und ahn statt des fromen, vesten rüters, herrn Rudolphs von Schönau, den man spricht der Hürus, sines herren und anstatt der edlen frauen Anna von Clingenberg, deß ehebenanten herrn Rudolfs von Schönau deß elteren elichen haußfrowen, zu einem theil und Hartmann von Wieladingen und fraw Verenen von Dettingen, sin eheliche husfraw, zu dem andren theil, und öffnet da vor mir in gericht der selb Jost von Stetthem, mit sin fürsprechen in namen und anstatt der vorbenanten sines herren und frawen, als der vorgedacht sein herr daß dorf Öfliken mit aller zugehörde, nach lüth der vier pfandt briefen, so darüber gegeben sind, verpfändet hat umb dreyhundert sechszig und acht gulden, als die selben vier brief wohl wüssen und ieglich besonder, die darüber geben sind. Und uff daß obgenant dorf und gütter hätt der ehebenant sin herr dem vorgedachten Hartmann von Wieladingen und fraw Verenen, siner elichen hußfraw für basses verlihen sechszig und zwen gulden, der geding und bescheidenheit, das all brief, so über das ehebenant dorf Öfliken geben sind als vorgeschriben stoth und auch dirr brief ein pfandt sin sollent, und daß der selb Hartman von Wieladingen, Veren, sin ehelich hußfraw obgenant und all ihr erben, dißen brief noch keinen ander brief, so vormal darüber geben sind von dem vorgedachten Rudolf von Schönau oder von sinen erben oder von der ehedachten frawen Annen von Klingenberg oder von ihren erben, wedres dan die brief ihnen hat, einen brief ohne den anderen noch ein güeth ohn das ander, nit lösen solltent noch mögent. und wan sie es lössen wollent, daß mögent noch sollent sie es nit anders thun dan sammenthaftig mit vierhundert und dreissig gulden guether ahn gold, und gnug schwehr ahn der gericht ze Bassel vor sant Iohans tag zu summers zith mit dem Nutz desselben iahres, oder aber nach sant Johans tag zu summers zith ohne den Nutz desselben iahres. Und als och die vorbenanten Hartman von Wieladingen und fraw Veren von Dettingen, sin eheliche hußfraw, von dem vorgedachten hern Rudolf von Schönau vier widerkof brief inn hand, die da wüssent von ieglichen pfandt brief insonder, wie sie ieglichs lossen möchtent. Dieselben wider khofbrief, alle vier, sond als todt und ab syn und khein krafft fürbas haben, dan sie einen brief ohne den [ändern] nit lösen sollent als vorgeschriben stoth ahn disem brief. Und wäre auch, daß sich kheinist fuegte, es wäre über kurz oder über lang, das die vorbenanten Hartman von Wieladingen und fraw Veren von Dettingen, sin eheliche husfraw, oder ihr erben, dasselb dorf Öfliken gänzlich verkhoffen wolltent, so sont sie es dem vorgebant herrn Rudolf von

Schönaw und frow Annen, sin hußfraw, oder ihr erben des erstens biethen und ihnen vor männiglichen zu khofen geben, ob sie es khofen wend. Und daß dis also beschach, da spricht der vorgedacht Jost von Stetthem ahn sines herrn und siner frawen statt, und ahn ihr erben statt, wie er zu ihren händen von dem vorbenanten Hartman von Wieladingen und von fraw Veren von Dettingen, siner ehelichen hußfraw, die Vert[i]gung ufnemen soll, daß es nun und hienach und immer ewiglich krafft und macht hätt und haben soll. Und da daß also beschach, da fragt ich, der vorbenant richter umb, uff den ayd, wie sie die vert[i]gung thuen sollent, daß es krafft hätt nun und hienach, da word ertheilt einhelliglich uff den ayd, daß ich die vorgedacht frow von Dettingen fragen solt, ob es ihr morgen gab wäre, und dan aber beschoch waß recht wehre; deß fragt ich sie, als urthel geber, da sprach sie es währ ihr morgen gab; das fragt ich aber umb, uff dem ayd, wie die vert[i]gung noch beschach und beschehen soll, das es krafft hatt. Da ward ertheilt einhelliglich vor mir in gericht uff den ayd, sich das vogenant dorf Öfflicken mit aller zugehörd der vorbenanten fraw Veren von Dettingen morgengab was, das sie es dan mit des vogenanten Hartmann von Wieladingen, ihr eheliches mannes und wissenthaften vogtes, das vogenante dorf Öfflickhen zu nün mahlen geben solt dem vorbenanten Iost von Stetthem ahn sines herren und an siner frawen statt, zu dem zehenden mahl verschwohren solt, und wan beschach, das es dann nun und hienach und zum ewiglich wohl krafft und macht hätt und haben soll, und da diß also ertheilt ward uff den ayd, da stuend die vorbenante fraw Veren von Dettingen und Hartmann von Wieladingen, ihrem ehelichen mann und wüssenthaften vogt, dar in gericht vor mir und vergab da daß obgenante dorf Öfflickhen Iosten von Stetthem in namen und ahn statt des ehebedachten herrn und fraw zu nün mahlen uff und verschwuh es zu dem zehnten mal als urthel und recht gab und uff den ayd ertheilt ward, und nimmer mehr anzusprechen und lobent auch für sich und ihr erben wider disen koff und pfandt nimmer zu denkend, zu sprechen noch zu thun, noch schaffen gethon, weder heimblich noch offenlich, weder mit geistlich noch mit weltlichen gericht, noch ohne gericht, noch mit khein dingen, fünden oder ardickhlen, so fünden sind oder noch fürbas fünden möchtend werden, domit der obgenant herr Rudolph von Schönaw, rütter, oder sine erben, und fraw Anna von Klingenberg oder ihr erben obgenanti ahn den obgenanten khoff und pfandt iemer gesümet, betrübet oder gefährert möchtent werden, nun und hienach, by gueten trywen, ohn alle gefahrde. Und beschach das alles vor mir in gericht als urthel gab und recht was, und uff den ayd erlehnet und erthailt word, also daß es nun und hienach und iemer ewiglich guet hand vösti, krafft und macht haben soll und mag by gueten trüwen ungeverlich. Und sind Zügen Cläwis von Rünfelden, schultheiß zu Seckhingen, Hans Ráz, Haizmann Spichworter, Cunradt Büssler, Hans Tüll, Hans Spies, den man spricht Schneegans, und Ulrich Schrött, bürger zu Seckhingen und andere ehrbare lüth vill, die es söhent und hörtent und sprachent. Und des zu urkhundt, so habent wir, schultheiß und der rath von Seckhingen von bitt wegen des ehegenanten beeder theilen unßer statt insigel geheckett an dißen brieff. Ich, Hartman von Wieladingen, Veren, sin eheliche husfraw ... [bekennen]⁶ auch aller der dingen, so hie von uns gescriben stoth, und des zu unsers sicherhait so hab

⁶ Auslassung; möglicherweise Beschädigung im Pergament der Urkundenvorlage?

ich, Hartman von Wieladingen, vorgeanter, für mich, für Veren, min ehelichen husfrawen, für all unser erben, min aigen ingesigel gehenckt ahn disen brieff, der geben ist ahn dem nächsten dinstag vor unser frawen tag zu der liechtmess, da man zahlt von gottes geburth dryzehenhundert achzig und zwey iahr.

Urk 144

1382 November 8, Säckingen

Rudolf (II.) von Schönau genannt Hürus der Ältere gibt für sein eigenes Seelenheil und das des verstorbenen Heinrich vom Stein sowie seiner verstorbenen Frauen Agnes von Landenberg und Ursula von Ramstein eine Gülte von 5 Mütt Kernen ab Gütern zu Ueken sowie 3 Saum Weingülte, von allen Reben und Gütern, die er zu Schwörstadt besitzt und zu der Burg Schwörstadt gehören. Des Weiteren gibt er 4 β Zins zu Säckingen für eine Jahrzeit an dem Altar St. Johann Baptiste und St. Johann Evangelist im Fridolinmünster zu Säckingen, den seine Vorfahren gestiftet haben. Seine Frau Anna von Klingenberg stimmt zu.

A: Rudolf II. von Schönau, genannt Hürus, der Ältere

S: Rudolf II. von Schönau, genannt Hürus, der Ältere; Anna von Klingenberg

Sig: GLA 16/1395

Lit/D: RsQS U 234

Ich Rûdolf von Schônaw genant Hûrus der elter tûn kunt und vergich offenlich mit dysem brief, das ich mitt wolbedachtem mût, gesund libes und der sinnen und durch min und aller miner vordren seel heiles willen, mines enys selgen hern Heinrichs vom Stein, mines wibes selgen Angnesen von Landenberg und aber mines wibes selgen Urselen von Ramstein, die elly von dir welt gescheiden sint, gefûget, geordenot, gemacht und gegeben hân und geb mitt kraft ditz briefes, also das es nu und hienach und yemer ewecklich kraft und macht haben sol, fünf mutt kernen und dry sôm wines ewigs geltes ab den gûtern so hie nach geschriben stand. Des ersten fünf vierteil kernen geltes ab den gûtern, die do Cûnrat, Cûnhart und Heinrich Cûnhart von Uetkon buwent, die do ierlichs geltent fünfzechen vierteil kernen, do dene fünf vierteil kernen ab dem gût, das Rûdy Leder von Uetkon an buwet und Rûdy und Cûny sin sûne. Das selb gût ouch ierlich giltet drûzechent vierteil kernen. Do dene fünf vierteil kernen geltes ab dem gût, das Ûlrich Krawdengast buwet, das da ierlichs giltet drûzechent vierteil kernen. Do dene fünf vierteil geltes ab dem gût, das Rûdy von Istein und Cûntz, sin brûder, buwent, das do ierlichs giltet zechen vierteil kernen. Die obgenanten gûter elly min lidig eygen sint und sint gelegen in dem dôrf und bann ze Uekon. Do dene dry sôm win geltes ab allen den reben und gûtern so ich zû Swerzstatt han und zû der burg Swerzstat gehörent, und hân das gegeben an den altar, der do ze Sekkingen in sant Fridlis münster gelegen ist, den selben altar min vordren gemacht und geordenot hand in der er sant Johans Baptist und sant Johans ewangelist. Zû dem selben altar zwein priester gehörent und heiset der prim altar. Die selben zwein priester und alle die priester, die nach ynen uff den selben altar geordenet werden und den der selb altar verluchen werdet sûllent die obgenant

fünf mutt kernen und die dry sôm win geltes nu hinnenhen ierlichs entphachen und in nehmen von den obgenanten gûtern ane min und aller miner erben sumung und yerung. Doch also das die selben priester die dane den selben altar besingent von dem obgenanten korn und win gelt des obgenant mines enys selgen und der vorge-dachten beiden miner wiben selgen, die hye vor geschriben stand, und min iarzit begen sùllent ierlich die vier tag, die der aller nechste komen nach sant martis tag mitt vigilus, mitt mess, mitt singen, mitt lesen und mitt allen dingen, so dar zû gehôrent, als recht sint und gewonheit ist an der obgenanten sant Fridlis münster und mitt allen frowen und herren der gestift zû Sekkingen, die darzû gehôrent; und sùllent die selben priester von dem obgenanten korn und win gelt die frowen und herren, die danne zezegeben zû vigilus und ze selmess und by allen dingen, so zû iarziten gehôrent, ane geferd hie usrichten mitt win und brot als sitt und gewonlich ist und sùllent òch all priester, denen dan der obgenant altar verlûchen wirt zû den heiligen sweren, die obgenant vier yarzit also usrichten und began und schaffen ze begend als hie vor geschriben stât an dysem brief. Wer aber das die selben priester, die danne den selben altar besingent und den dann der altar verlûchent wirt dehe-mest übersehent und die obgenant iarzit nitt beging entnoch us richtent, als vor geschriben stât, so sol das obgenant korn und win gelt vallen an die Brediger zû Basel ane alle widerred, sumung und yerung. Ouch ist ze wissent, wenne die vorge-dachten priester, die danne den altar besingent, die voebenemten vier iarzit usgerich-tent als vor geschriben stât, was denn übrig belibet an den fünf mutt kernen und an den dry sôm win geltes, das sol den selben zwen priesteren beliben, die dann uff dem obgenanten altar geordenot sint. Ouch sùllent die priester, die den selben altar besingent, die obgenanten dry sôm win ze herpstzit ierlichs reichen zû Swerzstat in der burg in yren vassen und in iren kosten, und dar umb, das sy den win heruss fûren und reichent, so hân ich inen òch gemacht, geordenot und geben und gib mitt dysem brief vier schilling gewonlicher zins phenning ab minem garten, der do gelegen ist uff der statt graben zû Sekkingen by der steinyner brugg by der statt und sol ich und min erben den selben priestern nu hinnenhin ierlich geben vier schilling gewonlich zins phenning uff sant martis tag ab dem obgenanten minem garten âne alle wider-red, sumung und yerung und ane alle geferde. Und ze warem und offen urkund aller vorgeschribner dinge, das es alles war und stet belib nu und [...] ewecklich, so hân ich, Rûdolf von Schönow obgenant fûr mich und min erben, die ich vesteklich hier zû und zu allen den dingen, so hie vor von mir geschryben stâte an dysem brief min eygen ingesigel offenlich gehenket an disem brief. Ich Ann von Clingenberg, des obgenanten Rûdolf von Schönow elichy hussfrow, vergich òch offenlich mitt dysem brief, als Swerzstat die burg und dû gûter, so dar zû gehôrent, min phant sint von dem obgenanten minem elichen manne, und als der selb min elich man hye an dy-sem brief von dem obgenanten minem phant gûtern geordenot und geben hat dry sôm wines ewiges geltes an den prim altar ze Sekkingen als hie vor geschriben stat an dysem brief, das er das alles getân hat mitt minem willen und gunst, und dar umbe so geloben ich es alles stet zehand fûr mich und min erben, und da wider nie-mer gereden noch geding noch schaffen getân in dehein wise ane alle geferde. Und des ze urkund, so han ich, die obgenant Ann von Clingenberg min eygen ingesigel

zû des vor gedachten mines elichen mannes ingesygel offenlich gehenket an dysen brief, der geben ist ze Sekkingen an dem nechsten samstag vor sant martis tag, do man zalt von gottes gebürt drûzechen hundert achtzig und zwey iar.

Urk 145

1382 November 8

Rudolf (II.) von Schönau, genannt Hürus, der Ältere bestimmt, dass der Zins von 10 β, den seine verstorbenen Ahnen Heinrich (III.) vom Stein und dessen Bruder Matthis an die Primmesse in der St. Fridolinskirche zu Säckingen gestiftet hatten und der von einem abgegangenen Häuslein samt Hofstatt gereicht wurde, von seinem Garten am Stadtgraben an der Steinbrücke gegeben werden soll.

A/S: Rudolf II. von Schönau genannt Hürus der Ältere

Sig: GLA 16/132

Lit/D: RsQS U 235

Ich Rûdolf von Schônôw genant Hûrus der elter tûn kunt und vergich offenlich mitt disem brief, als min lieber eny selig her Heinrich vom Stein und her Mathys, sin brûder selig, zechen schilling phenning geltes geben hattent an die prim mess ze einer bessrung an den altar ze Sekkingen, der do lit in sant Fridlis mûnster, den yr vor dem luterlich durch gott in sant Johans er geordenot und gemacht hattint, die selben zechen schilling phenning gelts sy an den selben altar geben hattent zû ein bessrung ab einem hûslin und hoffstatt, das ze Sekkingen gelegen was, des selb hûsly aber zergangen ist, und aber durch das die zechen schilling phenning gelts belibent an dem obgenanten altar nitt gswecht wird, so han ich die selben zechen schilling ierlichs geltes geben, geordenot und gesezzet ordenen und setz mitt dysem brief die selben zechen schilling, das der selb priester ze werent uffen sant martis tag ab minem garten, der ze Sekkingen uff dem statt graben by der steinyne brugg gelegen ist, also ierlichs haben und niesen sol ab dem obgenanten minen garten âne min und aller miner erben sumung und yerung und âne alle geverd. Und des ze urkund so han ich, der obgenant Rûdolf von Schônôw fûr mich und min erben min eygen ingesygel offenlich gehenket an dysen brief, der geben ist an dem nechsten Samstag vor sant martis tag, da man zalt von gottes gebürt drûzechenhundert achtzig und zwey iar.

Urk 146

1382 November 21

Rudolf (II.) von Schönau verpfändet an seine Gattin Anna von Klingenberg als Gegenleistung für eine Kreditgabe von 725 Gulden einen Hof zu Kaisten, genannt der Meierhof, der 10 Mütt Kerne, 8 Mütt Hafer, 2 Mütt Gerste und 1 Schwein zinst, einen Hof zu Mettau, genannt der Steinhof, mit Zinsen in gleicher Höhe und weiteren 2 lib d, dazu 2 Schupposen im Bann

Mettau, mit einem Zins von 9 Viernzel und 2 Mütt Kernen, 7 Viernzel und 2 Mütt Hafer, sowie zwei Gütern im Dorf Effingen, mit einem Zins von 23 Viernzeln Korngeld, 14 Mütt Hafer und 1 lib 4 β. Diese Güter seien ihm mit allen Nutzen etc. zu Eigen, wie er sie von seinem verstorbenen Ahnen Heinrich (III.) vom Stein erhalten habe.

A/S: Rudolf II. von Schönau, gen. Hürus der Ältere

Sig: StA Basel-Stadt, Städtische Urkunden, Urkunde Nr. 574

Lit/D: FRESE, Schönau, S. 101

Urk 147

1394 Mai 25, Säckingen

Schultheiß und Rat zu Säckingen nehmen gemäss der Weisung des österreichischen Landvogts Engelhard von Weinsberg Kundschaften auf wegen des Streits zwischen der Äbtissin von Säckingen namens des Klosters und Frau Anna Hürus geb. von Klingenberg um den Forst Maisenhardt, die Todfallabgabe der Gotteshausleute im Wehratal und die Steuer zu Wegenstetten. Betreffend den Maisenhardt berichten die Befragten, der Forst sei ihres Wissens Eigengut des Stifts und wurde von dem verstorbenen Meier Heinrich (III.) vom Stein und nach ihm den Herren von Schönau nur bevogtet, wohingegen die Schweigtanne, ein Waldstück innerhalb des Maisenhardts, und das Schweighaus (= Bauerschaft Schweikhof) Eigengut Heinrichs vom Stein gewesen sei. Betreffend des Einzugs des Todfalls im Wehratal wird bekundet, diese betrage 30 β und seien seit alters her zwischen der Äbtissin, dem verstorbenen (Heinrich III.) vom Stein und dem verstorbenen (Hartmann III.) von Wieladingen zu je einem Drittel aufgeteilt worden. Nach der Übernahme der Herrschaft in Wehr durch einen Herrn von Schönau habe dieser die Fallabgabe gänzlich für sich behalten. Zur Steuer des Dorfs Wegenstetten wird berichtet, diese betrage 10 lib und es seien 4 lib im Mai und 6 lib im Herbst zu zahlen.

A/S: Schultheiß und Rat von Säckingen

Sig: GLA 16/930

Lit/D: RsQS U 259

Wir der Schultheis und der Rate der stat ze Sekingen veriechent und tûnt kunt mit disem briff als der edel wol erbern unser gnediger her Engelhart von Winsperg, lantvogt unser gnediger herschafft von Oesterrich uns mit sinem besigelten brieff verscriben und enpholen hat, wie das von kuntsami verhören und in nehmen söllent von der stösssi, misshellung und ansprach wegen, so da sient zwuschent der erwirdigen unser gnedigen fröwe der Eptischin von des gotshuses wegen ze Sekingen zû einem teil und zwuschent der edeln unser gnedige fröwe fröw Anna Hürusin, geborn von Klingenberg, von des holtzes wegen genant Meisenhart und von der der stur wegen, der armen luten des dorffes ze Wegenstetten und öch von der vellen wegen, so nach tode von des vorgenanten gotshuses luten vallen in dem tall ze Werra, da sint fur uns komen des nachgeschribnen erbern lute und hant vor uns geseit bi iren eyden so si abe und ir ieglicher insunders harumb gesworn und getan hat liplich zû den heyligen mit uffgehabet handen und mit gelerten worten als hie nach geschriben stat. Item des ersten spricht Wighart von Atzenswand uff den eyde so er har umb

gesworn hat liplich zů got, er gedanke das her Heinrich selig vom Stein des gotshuses von Sekingen meyger were uber das vorgeant holtz, genant Meysenhart, und er aber das selb holtz nie minete fur eygen denne allein die Sweigtanne zů dem Sweigshus, die minete er und habe anders nie vernomen denne das das obgenant Meisenhart des gotshuses von Sekingen eygen sy und hab öch das gehöret von lüten, die im ziten hundert iar alt weret, ob si lepten. Item so sprichet der Weber von Rickenbach uff synen eyde so er har umb gesworn hat liplich zů got, er gedanke bi funffzig iare und habe nie anders gehöret denne das die vom Stein und die Hürus vogt sient gesin uber das Meisenhart und hettent öch das ze lechen von einer Eptischin von Sekingen. Item so sprichet Heini Murg vom Sweigghus uff sinem eyde, so er öch har umb getan hat, er habe bi allen sinen ziten nie anders gehöret sagen noch vernomen denne das die Sweigtanne bi dem Sweigghuse der vom Stein und der Hürusin eygen were und aber Meisenhart, das holtz, des gotshuses von Sekingen eygen were und aber die vom Stein und die Hürusin das selb holtz bevogtetten und aber dar бага [= gaba(n)] und verköfftent dem si weltent. Item so sprichet Claus Hun von Bergeringen öch uff sinen eyde, so er har umb gewsorn hat liplich zů den heyligen, er habe nie anders von sinen vordren seligen gehöret denne das das Meisenhart des gotshuses von Sekingen ledig eygen sye und aber die vom Stein selig und die Hürus vogt dar uber sint gesin, aber ob si das von recht sient gesin oder nüt, des wisse er nüt. Item so sprichet Heini Grütenach von Bergeringen öch uff sinen eyde, so er har umb getan hab, er habe nie anders von sinen vordren seligen gehöret denne das das Meisenhart unsers herre sant Fridlins eygen si und aber die vom Stein und Hürus das selb holtz bevogtent hant und banwart daruber gesezt hant. Item so sprichet Otten von Bergeringen uff sinen eyde, so er har umb gesworn hab, er habe nie anders gehöret denne das der Meisenhart mines herren sant Fridlins eygen si und in aber die vom Stein und die Hürus das holtz bevogtet hant, ob si aber das tůn söltent oder nit, des wisse er nit, darzů hab er gehöret von Cūrat Hatingen, sinem stieff vatter seligen, der zů den selben ziten des Hürus selig vogt was und banwart, das der sprach, das holtz ist mines herren sant Fridlins eygen und bevogtet es min herre der Hürus und mōcht wol uff komen, das si das holtze mineten fur das ir. Item so sprichet Bertschin Weniger von Hutten uff sinen eyde so er öch harumb gesworn hat liplich zů den heyligen, er gehorte nie anders sagen denne das der Meisenhart mines herren sant Fridlins eygen were und aber die Sweigg tannen der vom Stein und der Hürus eygen were und aber die vom Stein und due Hürus das selb Meisenhart bevogtetten als verte [?] man inen des gonbe [?]. Item so sprichet Heini Berchtolt von Willeringen uff sinen eyde so er har umb gesworn hat, er habe nie anders gehort denne das der walt Meisenhart des gotshuses eygen sye und aber die vom Stein vogt dar uber sient gesin, wie si aber das an komen sye, des wisse er nit. Item so hat Ueli Hatinger von Willeringen geseit uff sinen eyde, so er har umb gesworn und getan hat, er horte nie anders sagen von den alten denne das der walt Meisenhart ie welten des gotshuses lidig eygen were und aber die vom Stein das bevogtet habent. Item so hat Werna Willi von Wielendingen geseit uff sinen eyde, so er öch har umb gesworn und getan hat, er habe nie anders gehöret denne das die eygenschafft des Meisenhardes des gotshuses von Sekingen gewesen sy und aber die vom Stein das seln holtz bevogtetent und dem si wollten holtz geben, das datent si und furer

usser dem holtz denne usser andren höltzern. Item so hat geseit Heini im Bôngarten von Harpeltingen öch uff sinen eyde, er habe nie anders gehöret denne das das Meisenhart des gotshuses ze Sekingen eygen sy und aber die vom Stein das alwege bevogtet hant. Item so hat Heini Same, [...] bi dryssig iarn oder bi viertzig iaren denne das der Meisenhart des gotshus von Sekingen ledig eygen si und aber die Hürus dem gotshus das behütent und bevogtent. Item so hant dis nachgeschribne erbern lute alle und ir ieglichen besonders geseit uff ir eyde so si har umb alle samet und ir ieglicher insunders har umb gesworn und getan hat liplich zû den heyligen mit uff gehabten handen und mit gelert Worten von den vellen wegen, so nach tode von des egenant gotshuses luten vallet in dem tal ze Werra in der massen als hie nach geschriben stat. Item des ersten so hat geseit Peter Fleysch von Werra bi sinem eyde, so er har umb getan hat, wie das einer sturbe, das er wol gedenke, der hies der Bur, bi des vom Stein seligen ziten, der gab dryssig schilling pheningen fur einen vall und die selben dryssig schilling phening wurdent geteilt einer eptyschin zechen schilling und dem vom Stein zechen schilling und dem von Wielendingen seligen zechen schilling und also teiltent si den vall mit ein andern, und do aber der Hürus selig herre wurde ze Werra, sit har hat er es alles genommen. Item so hant geseit dis nachgeschribne lute alle uff ir vorge[nanten] eyde, der Bur von Flûken, Werna Gensli von Enkendorff, Heini Schuri, Jeggi Schuri, Henni Listung, Claus Schini und Hans Lupolt, alle von Werra, das si gehort habent von ir vordren seligen wie das einer von todes wegen ab gienge, der hies der geben bi des vom Stein seligen ziten und teiltet do die Eptischin und die vom Stein und die von Wielendingen den selben vall in dru teil und neme ietweder teil zechen schilling pheninge von dem selben vall und also teiltent si in den tagen mit ein ander die velle. Item so hant geseit dis nachgeschribne lute Heini Brûderli der vogt, Cûni Mangolt, Heini Fôggi, Hans Gerung, Heini Gensli, alle von Werra einhelleklich uff ir eyde, so si har umb gesworn und getan hant, das si anders nie habent gehort sagen denne sit dem male, das der Hürus selig herre wirt [uber] die ze Werra, das er sit her gentzlich die velle allein genommen habe, aber von dem male e das er herre wurde, do teiltent si alwegen die vell mit ein andern und hant öch anders nie gehöret sagen bi den obgenannten iren eyden. Item so spricht Hans Linggi, ein Burger ze Sekingen, öch uff sinem eyde, so er har umb getan habe, wie das er gehort hab sagen von den alten amptluten, die vor im amptlut waren gesin, bi siner fröwe von Brandeis seligen ziet, das die vom Stein und die von Wielendingen seligen die vell, so da vielent in dem Werra tal von des gotshuses luten teiltent mit ein ander in alles der wise als uff dem walde und anderswa da vell vielent, und hat das geseit bi sinem vorge[nanten] eyde. Item es hat geseit Cûni Homberger, meyster in der brûdern hoff ze Sekingen, er habe nie anders gehort sagen denne das die vom Stein und die von Wielendingen und ein eptischin ze Sekingen die velle mit ein anders geteilt habent so in dem tall ze Werra vielent von gotshus luten und spricht öch das uff sinen eyde, so er har umb gesworn und getan hat liplich zû den heyligen. Item so hant dis nachgeschribne lute geseit alle einhelleklich von einem munde bi den eyden so si alle und ir ieglichen insunders öch har umb gesworn und getan hant liplich zû den heyligen mit uff gehabten handen und mit gelerten Worten von der stûr der armen luten wegen des dorffes ze Wegenstetten: Heini und Burgi Gysler von Sekingen, Rûdi Peter von Löffenberg, Eybin Ger[...]

und Rūdi Zuber von Wegenstetten, Jenni Teli von Zubnach, Cūni und Heini Wantz von Schuphart und Heini Rot von Sekingen, die hant geseit all einhellklich uff ir eyde, wie das si alle same von ir vordren seligen nie anders habent gehōrt sagen denne das das vorgeantante dorff ze Wegenstetten ierliches geben sollte ze sture dem Hūrus zechen phunt pheningen und nit me, vier phunt ze meygen und sechs phunt ze herbst und soltent ōch da mit inen gesturet haben. Und der vorgeantant schulth[eiß] und der ratt der obgenanten stat ze Sekingen sprechent und veriechent uff unser waren truwen und eyden, das diese kuntsami vor uns geseit und gelert ist von dieser vorgeantant sache wegen in aller der wise und masse als hie vor geschriben stat. Und des alles zū einer waren urkunde went ōch denne dis alles vor uns also beschechen ist, so hant wir unser stat ingesigel offentlich gehenket an disen briff, der geben wart an dem nechsten mentag vor der heyligen uffart des iares, do man zalte von gottes geburt thusent dru hundert nuntzig und vier iar.

Urk 148

1394 Juni 1

Revers des Jakob Zibol, Bürger von Basel, über den Besitz einer von dem Edelknecht Walter von Schönau ausgestellten Urkunde betreffend eine Pfandnahme von 27 Gulden aus Erträgen der Burg Altenstein und umliegender Güter samt dem Hof Henschenberg (alle bei Zell im Wiesental) von Walter, wofür er diesem 500 Gulden gezahlt habe. Gemäß der inserierten Urkunde hat Walter als zusätzliche Sicherheitsleistung die Burg samt umliegenden Gütern in die vollständige Verfügungsgewalt des Jakob Zibol übergeben. Walter erhält das Recht auf Auslösung des Pfandes, wobei auch eine Auslösung zur Hälfte möglich ist.

A/S: Jakob Zibol, Bürger von Basel

Sig: GLA 21/3259

Ich Jakob Zibolle, ein burger von Basel, tūn ze wissende mengelichem mit disem briefe und bekennen mich, das ich einen houbtbrief habe von Walter von Schönōwe, genant der Hūrus, edelknecht, der ist besigelt mit sinem ingesigel, und darumb so vergiht ich offentlich, das ich und alle min erben, die ich harzū binden, dem selben Walter Hūrus und allen sinen erben gehorsam und verbunden sōllent sin des widerkouffes und der losunge ane alle geverde von dirre nachgeschriben gūteren und sachen wegen nach des vorgeantanten houbtbriefs wisung, der von worte ze worte an disem gegenwūrtigen brief geschriben stat, und vachet also an: Ich Walter von Schönōwe, genant der Hūrus, ein edelknecht tūn kunt menglichem mit disem brief, das ich mit bedachtem mūte durch miner nutz und notdurft willen und meren schaden hie mitte ze wendende han verkouft recht und redelich und ze kouffende geben dem frommen bescheiden Jacob Zibolle einem burger ze Basel zwentzig und sibenni gulden geltes ierlichs zinses gūter und swerer uf miner burg, so man nempt zem Alten Stein und uf den zwein wygeren und matten und uf matten und uf dem Eichenwalde da by gelegen costentzer bistūms und uf dem Burgkorne, so zū der selben Burg gehōret, und uf allen rechten und zūgehōrden und uf dem hofe Hentschen-

berg und uf allen den güteren und matten, so darzü gehörent, ist alles min eigen. Und ist dirre kouffe beschehen umb fünf hundert guldin güter und swerer, der ich von ime gar und gantzlich gewert und bezalt bin. Und sint ouch die selben guldin in minen nutz und notdurft komen, des ich offenlich vergihe an disem brief. Und han ouch gelobt für mich und alle min erben, die ich harzü binden, dem egenanten Jakob Zibol und allen sinen erben dis kouffes recht were ze sinde, bede in gericht und ane gerichte und an allen den stetten, do si des notdurftig sint, und ouch den vorgebant zinse, die zwentzig und siben guldin geltens, inen alle iare gütlich ze richtende und ze gebende uf den meyen tage und antwürten gen Basel in iren gewalt ane iren schaden und kosten und by der gewicht ze Basel. Und durch merer sicherheit willen, so han ich, Walter Hürus, dem vorgebant Jacob Zibolle und sinen erben, ob er nit were, ingeben und gesezt ze einem rechten pfande und setzen mit disem brief in pfandes wise die egenant burg zem Alten Stein mit den zwein wygeren und matten mit dem Eichewalde da by gelegen und mit dem burgkorn und mit dem hofe Hentzschenberg und mit den güteren und matten und mit allen rechten und zugehörden als vorgeschriben stot umb die vorgeschriben fünf hundert guldin. Also das der selbe Jacob Ziboll und sin erben die egenant burg zem Alten Stein mit den güteren und gülte als vor begriffen ist inne haben söllent und niessen gerüwelich ze iren handen in fridlich besitzung, in gewalt und in gewere und domitte tün und lan und besetzen und ze entsetzende als mit irem eigentlichem güte. Und umb das Jacob Zibolle und sin erben die vorgebant burg zem Alten Stein dester baß behüten mögent, dar umb so söllent si ouch die egenant nütze und gülte, wie die gemant sint, die zü der vorgebant burg gehören, ze burghüte in nammen und haben. Und ist ouch beredt mit rechtem gedinge, das ich und min erben dem egenannten Jacob Zibolle und sinen erben die vorgebant nütze und gülte, die also in nemment ierliches niemer ablahen noch minneren söllent an den vorgeschriben fünf hundert guldin noch an den ierlichen zinsen, die alle iare von den selben fünf hundert guldin vallen ze gebende als vor bescheiden ist. Was kosten ouch Jacob Zibolle und sin erben hetten von notwendigen bi nutz wegen, so si tetent oder hettent an der vorgebant burg zem Alten Stein, es si an tathen [?] oder an kemy, an schlösseren oder an bruggen oder an anderen redelichen stucken ungevorlich den kosten, sol ich, Walter Hürus, und min erben inen ouch ufrichten und bezalen. Ouch ist berett, were, das ich Walter Hürus, oder min erben sumig werent, das wir vorgebant zwentzig und siben guldin geltens alle iare nit richten noch werten uf den meigen tag als vorgeschriben stat, so sol der selben zinse alle iar, die da ussestantent ze gebende geslagen sin uf die vorgebant burg zem Alten Stein und uf allen rechten und zugehörden und sol Jacob Zibolle und sin erben dis alles inne haben untzen das inen genüg beschicht nach dis briefs wisung. Were ouch das Jacob Zibolle und sin erben bresten hetten oder entwert würdent der vorgebant burg zem Alten Stein mit iren zugehörden oder inen genomen oder verstollen würde uund das dis beschehe von minen wegen, Walter Hürus, oder von minen erben wegen, das sol Jacob Zibollen und sinen erben enhein schade sin, und dar umb hant si gewalt mich und alles min güt an ze griffende und ze bekümbrende als lang und so vil untzen das ihnen genüg beschicht noch dis gegenwürtig briefs wisung. Ich han ouch gelobt und gsworn zen heiligen disen brief stete ze hande und alles das haran geschriben stat ze volfürende und ze werende und

do wider niemer ze tünde, weder heimlich noch offenlich. Und sol ouch mich und min erben, die ich har zû binden, hie vor nützet schirmen, dehein frîheit noch recht, weder landrecht, stetterecht noch burgrecht, dehein gericht geistlichs noch weltliches, dehein fünde noch geverde so iemandes erdencken künde. Der vorenant Jacob Zibolle hat ouch für sich und alle sin erben, mir, Walter Hûrus, und minen erben, die frûntschafft und gnad getan, das wir die egenant zwentzig und sibem guldin geltes von inen widerkouffen mögen weles tages oder weles iares wir wellent ouch mit fünf hundert guldin gûter und swerer und mit allen den versessenen und ergangenen zinsen, so dar uf verluffen weren, und mit allen den kosten und schaden, so si gehept hettent, als vor in disem brief geschriben stat, und wenne das beschehe, so sol Jacob Ziboll und sin erben mir und min erben die vorenant burg zem Alten Stein mit allen zûgehörden und ouch disen gegenwürtigen brief lidig und loß haruß geben und antwürten alles ane geverde. Dis gût alles söllent wir inen ouch antwürten gen Basel in iren gewalt by der selben stat gewicht. Und wenne wir den widerkouff also tûn wellent, das söllent wir inen ze wissende tûn und verkünden drye monat vorhin und ze gelicher wise mögent wir ouch ie viertzehnhalfen guldin geltes des egenanten ierlichen zinses abkouffen mit drittehalbhundert guldin gûter und swerer in semlicher wise als vorbescheiden ist alles ungevorlich. Har über ze einem offen waren urkünde so han ich min eigen ingesigel gehenckt an disen brief, der geben ist ze Basel an dem mentag nach sant Urbans tag in dem iare, da man zalte von gottes gebürte drûzehnhundert nûntzig und vier iare. Und wande alle vorgeschriben dinge wor sint, dar umb so geloben ich, Jacob Ziboll, für mich und alle min erben, die ich harzû binden, so da vor geschriben stat, stete ze hande und da wider niemer ze tünde und durch merer sicherheit und gezûgnisse willen, so han ich, Jacob Zibolle vorenant min ingesigel ouch gehencket an disen brief, der geben ist ze Basel an dem nechesten mentage nach sant urbans tag in dem iare da man zalte von gottes gebürte drûzehnhundert nûntzig und vier iare.

Urk 149

1397 März 16, Säckingen

Belehnung des Jakob Zibol, Bürger von Basel, durch die Äbtissin von Säckingen mit dem Meieramt als Mannlehen in folgendem Umfang: Dorf und Dinghof Zell, Dorf und Dinghof Zuzgen, Dorf Wegenstetten, die Dinghöfe Mettau, Sulz, Kaisten, Ittenthal sowie die Hälfte der Dinghöfe Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried. Jakob Zibol verpricht im Todesfall der Brüder Hans und Albrecht von Schönau die Mannlehen gegen eine Pfandsomme von 4000 Gulden in Gold der Äbtissin von Säckingen zur Verfügung zu stellen.

A/S: Äbtissin Claranna von Säckingen

Sig: GLA 16/1499

Lit/D: RsQS U 273 (+ 272)

Urk 150

1400 August 4

Äbtissin Clara[nna von Hohenklingen] von Säckingen erklärt auf Begehren von Klaus von Rheinfelden, Inhaber des Meierhofs zu Säckingen, der wissen will, ob sein Meierhof Erb- oder Mannlehen sei, dass alle Meier- oder Dinghöfe des Klosters Mannlehen seien. Dies gehe aus der Urkunde des Ulrich von Wieladingen hervor, der zur Hälfte das Meiermat besaß und aus denen Jakob Ziebols von Basel, der den Teil des Meieramtes von dem verstorbenen Rudolf dem Hürus erhalten habe.

A/S: Äbtissin Claranna von Säckingen

Sig: GLA 16/22

Lit/D: RsQS U 283

Wir Claranna von gottes gnaden eptyschin ze Sekingen veriechet mit disem brieff, das fur uns komen ist Claus von Rinvelden, von stößen wege, so er hat von des meyerhofes wege ze Seckingen, und hat uns do ernstlich gebetten, das wir im da etzwas kuntschafft dar umb geben, ob unser und unsers gotzhus meyerhöff, die von eygenschaft zû unserm gotzhus gehörent, ob die selben höff erbe oder manlechen sient. Da tûnt wir menlich ze wissen, das wir nit anders wissent, denne das unser und unsers gotzhus dink höff und meyer höff alle manlechen sint und hant ouch des einen versigelten brieff von hern Ūlrich seligen von Wielandingen, der zû einem teil unser und unsers gotzhus meyer was und der bi gswornem eyde sine manlech, so er von uns und unserm gotzhus ze lechen hat, verscriben hat, geben vor ziten einer eptyschin ze Seckingen, und in dem selben brieff verscriben stand dinkhöff und meyer höff an den stetten, do er unsers gotzhus meyer was. Ouch sol man wissen, das der teil des meyer amptes, so her Rûdolff selig der Hurus von uns gehebt hat, das der selb zeit dinkhöff und meyer höff zû Iacob Zibolle handen von Basel kommen ist und der nu zû diß ziten unser und unsers gotzhus meyer ist von dem selben Iacob Zibolle wir ouch versigelt brieff hant, das er das ze manlechen von uns und unserm gotzhus enphanen hat; und also sprechent wir dis bi unser waren, gûten truwen, das wir anders nit wissent, den das alle unß[er] dinkhöff und meyer höff bi glichem rechter har kommen syn, einer als der ander, und als vorgeant stat. Und des ze urkund so hant wir unser ingesigel offentlich gehenkt ze ende der geschrift geben, geben an der nechsten mittwûche vor sant Laurencien tag in vierzechenden hundertent iare.

Urk 151

1401 Februar 4, St. Blasien

Abt Johannes und der Konvent von St. Blasien erklären, die Burg Neuenstein sei bisher Lehen von St. Blasien gewesen, verzichten jedoch gegenüber Markgraf Rudolf von Hachberg auf diese Lehenseigenschaft.

A/S: Abt Johann und der Konvent von St. Blasien

Sig: GLA 46/1657

Lit/D: RegMB 1, Nr. h859

Wir Johans von gottes gnaden abbt und der convent gemainlich des gotzhus ze sant Blasius im dem Swartzwald sant benedicten irdens costentzer bistüms thûn kunt menglich mit disem brieff, die in sehent oder hõrent lesen, als die vesti zû dem Nûwen Stain untz har von uns und unserm egenanten gotzhus lehen ist gesin in der mæss, so denn sich doe selv vesti gewandelt hat von aim an den andern, das man denn die selben vesti nah manlehens reht von ainem abbt und gotzhus obgenant anpfahen solt. Die selben vesti zû dem Nûwen Stain vorgebant aber nun ze mal köft hat der edel und wolgeborn unser gnâdig herre margrâff Rûdolff von Hachberg, herre ze Rõtellen und ze Susenberg, da vergeichen wir offentlich an disem brieff für uns, unser gotzhus und nahkomen, das wir dem egenanten unserm herren, dem margrâfen, sinen erben und nahkomen mögent getûn die frûntschafft, so er uns und unserm gotzhus geton hât, und och er und sin nahkomen, die vorgebant vesti von uns und unserm gotzhus egenant [und] unsern nahkomen nût enpfahen söllent nach bedõrffent; und entzihent uns der selben lehenschafft nun hinnanhin eweklich und sagent och den selben unsern herren margrâff Rûdolff obgenant, sin erben und nahkomen, als dik es ze schulden kumpt für uns, unser gotzhus und nahkomen des obgeschriben enpfahens nun hinnahin quitt lidig und loss mit urkund dis briefs, der geben ist in dem egenanten gotzhus. Besigelt mit unser abbtaye und unsers conventes anhangenden insigeln ze gezûgnust aller vorgebanter stuk, des iars do man zalt nah Cristus gebûrt vierzenhenhundert und ain iar, an dem nehsten fritag nach sant Blâsis tag des hailig byschofs.

Urk 152

1401 Oktober 3, Säckingen

Konrad Wibel, Bürger von Säckingen, entscheidet als Richter anstelle der Äbtissin von Säckingen, Claranna von Hohenklingen, in einem Streit zwischen dem Bruderspital zu Säckingen mit den Einwohnern des Dorfs Rippolingen einerseits und Burkard Zibol, zu dieser Zeit Kastvogt von Rippolingen, andererseits über die Höhe der Vogteisteuer für eine Schuppe. Der Klageführende Bertschi Vogt, Meister des Bruderspitals, habe eine Urkunde vorgelegt, wonach das Spital vor Jahren in der gleichen Sache Streit mit einem von Wieladingen gehabt habe, der zu dieser Zeit Kastvogt von Rippolingen gewesen sei.

A: Konrad Wibel, Bürger von Säckingen (in Vertretung der Äbtissin Claranna)

Z: Henmann von Grünenberg, Edelknecht; Heinrich Snegat; Ulrich von Harpoldingen, Bürger von Säckingen; Hans Hertinger, Burgvogt von Rheinfelden; Heinrich Scherer, Schaffner des Bruderhofs zu Säckingen

Sig: GLA 16/1279

Lit/D: RsQS U 284

[Auszug:]

Ich Cüntzi Wibel, Burger ze Seckingen, vergich und tûn kunt mit disem brieff allen den die in an sehent oder horent lesen, das ich offentlich saß ze gerichte da selbs ze Seckingen in der stat under dem hohen Bogen an offner strass in namen und an stat der erwidigen, wolerbornen miner gnedigen frowen frow Clarannen von der Hochenklingen, von gottes gnaden etptyschin ze Seckingen. Do für mich kam offentlich in gericht und in gerichtes wis die nachgeschribne erbern lute Bertschi Vogt zû denen ziten meister und pfleger des hofes und spitals mines herren sant Fridlins ze Seckingen gelegen in Costentzer bystume an stat und auch in namen sin selbs und der brüder des selben hofes und spitals und der erbern luten und hintersassen aller gemeinlich des dorffes ze Rippolingen zû eime teil und der bescheiden junchers Burkart Zibel von Basel, castvogt zû denen ziten da selbs ze Rippolingen zû dem andern teil. Und offnet und clagt do der selb vorenant Bertschi Vogt, meister des obgenanten hofes und spitals an sin selb und ouch an stat der brüder gemeinlich des selben hofes und ouch ir hindersessen ze Rippolingen hin zû dem obgenanten iuncheren Burkart Zibolle, wie das sy etzwas eigner güter und schüpposen hetten, gelegen da selb ze Rippolingen, dar uff sy sitzen hetten ir erber buw lute, die ouch etliche dienen und geben soltent einem castvogt, wer der wer, von ieglicher schüppose achzehen gewonlich zins phenning und nit me und solent ouch da mit gar und gentslich gedienet und gnûg getan han einem castvogt da selbs, des sy ouch alles gût werschafft und briff geruwet ze habende, dar uber haben sy den vorenanten iunchers Burkart Zibel und sin amptlute unwider volgens rechten die selben von Rippolingen, ir hindersessen gephendet und ir phant hin gedriben und meinden me ze habende von inen den sy doch billich von recht geben sôlten, und ließ ouch an recht, ob man nu billiche des ersten brief und kuntschafft dar umb verhôren sollte, so sy dar umb haben. Des dat ich vorenanter richter erfragen umb was dar umb recht wer, do war erkent und erteilt uff den eyde von gantzer volg von allen denen, die da ze gegen waren und dar umb gefraget wurdent, hetten sy briff oder kuntschafft, das man die billiche den verhent und fur hand nehmen sôlte und aber dar nach bescheche das recht wer, und also zeygten sy [= das Bruderspital] vor mir in gerichte einen versigelten briff und seint und wusten der selb briff, das si vor ziten me stöß und misshellunge hebt hettent mit einem von Wielandingen, ouch zu denen ziten castvogt daselbs von den selben schupposen und güter wege, der ouch mer von inen meinte ze haben, von einer schuppose dan achzehen pfenninge, da inen aber erkant wurde, sy da bi lassen ze belibende nach des selben briff sinn und sag, so da in gericht gelesen ward. [...].

Urk 153

1431 Juni 26

Äbtissin Anastasia von Geroldseck und das Kapitel zu Säckinggen vereinbaren mit Burkhard zu Rein und Kaspar von Klingenberg, den Vögten der Osanna Hürus, genannt von Landenberg, Witwe Albrechts von Schönau, und deren noch unmündigen Kindern, dass, nachdem Konrad von Bussnang, Hans Thüning Münch, Hans Konrad von Bodman, Wilhelm von Grünenberg, Hans Rich, Thüning von Hallwyl und die Städte Säckinggen, Laufenburg und Rheinfeldern ihren Streit geschlichtet hatten, dem Stift Säckinggen die Einkünfte aus dem „kleinen Meieramt“, das es von denen von Wieladingen gekauft hatte und das die fünf Dinghöfe zu Hornussen, Stein, Murg, Oberhof und Herrischried umfasst, voll zustehen sollen. Die Aufteilung der Abgaben des Meieramts wird festgelegt. Zuständiges Gericht ist das Gericht zum hohen Bogen in Säckinggen. Über den Lehnscharakter des Meieramts, ob Mann- oder Erblehen, wird nicht entschieden, sondern für allfällige Streitigkeiten an die Herrschaft Österreich verwiesen. Dem Klaus Heiden von Rheinfeldern wird das Meieramt als Träger für die Kinder des Albrecht Hürus von Schönau verliehen.

A: Äbtissin Anastasia von Geroldseck; Kapitel von Säckinggen

S: Äbtissin Anastasia von Geroldseck; Kapitel von Säckinggen; Burkhard zu Rhein; Kaspar von Klingenberg

Sig: GLA 16/39

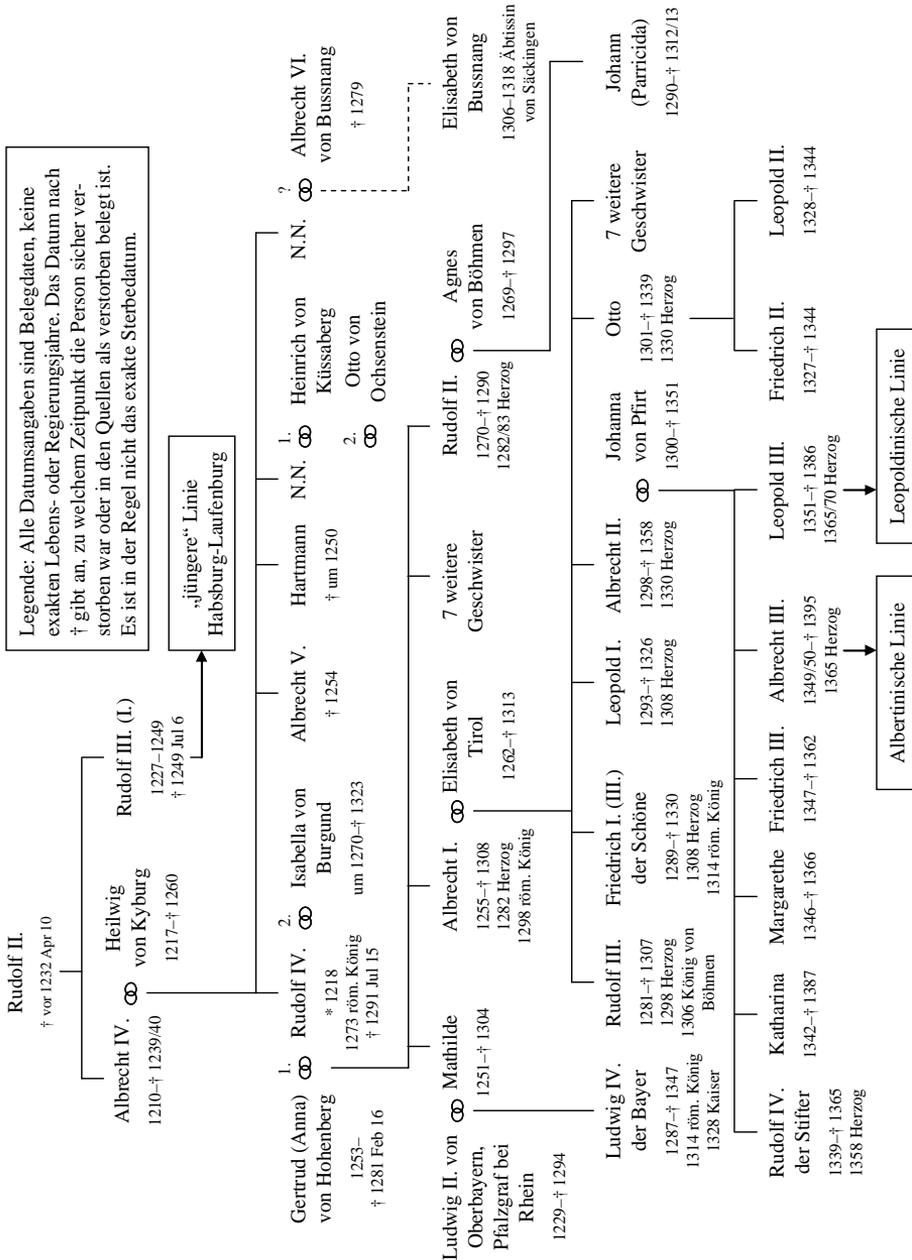
Lit/D: RsQS U 350

[Auszug:]

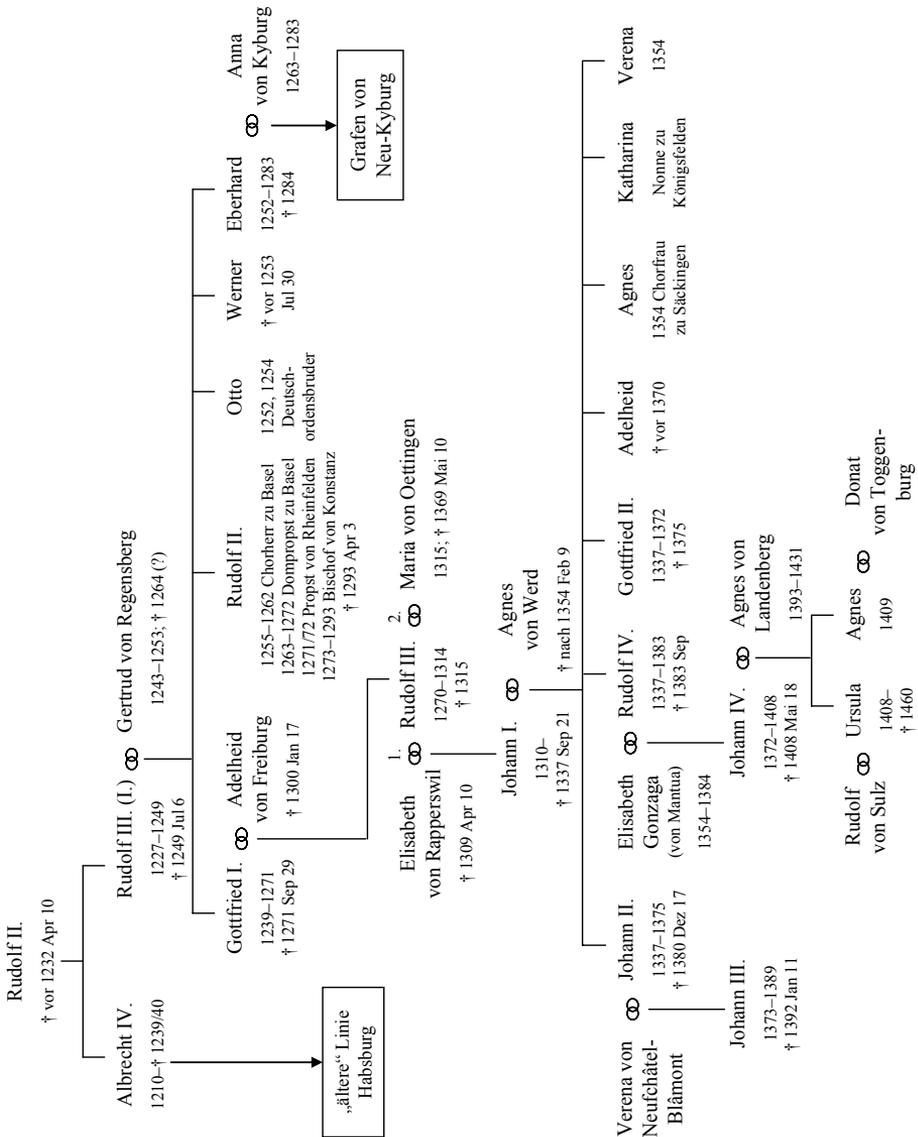
Wir Anastasia von Gerolzegg von gots gnaden eptischin und das capitell, fröwen und herren gemeinlich des gotzhus sant Fridlins zû Seckinggen Costantzer bystummes an eim und wir Burkard zû Rine, ritter, und Caspar von Clingenberg, als vogt und in vogtlicher wyse der wolbescheiden fröwe Osannen Hürussin, geporn von Landenberg, wilent Albrechts von Schönnowe genant Hûruß elichen frowen und ir kinden, die noch nit zû iren tagen komen sind, am andern teile, tünd kund allermenglichem mit disem brieffe von sollicher zweytracht, mißhellung und spenne wegen, so zwûschen uns vorgehennten eptischin, capitell und gotzhus zû Seckinggen uff einer und Albrecht Hûruß selig ander site gewesen, [...].

Des ersten als umb das klein meyeramt, so unser vorgedachten eptischin und capitell {und} zu Seckinggen vorfarn loblicher gedechtniß vor ziten von den von Wieladingen nach der brieffe sag erkoufft und auch das vil zins in nutzlicher gewer gehept, genossen und harbracht hand, darzû gehörent diß nachgeschriben funff dinghöffe halber, namlich der dinghoff zû Hornichsen und zû Steina, enthalb Rins in Basler bytsüme gelegen, der dinghoff zû Murg, zû Obernhoff und zû Herischried, hie dishalb Rins in Costentzer bytsüme gelegen. [...].

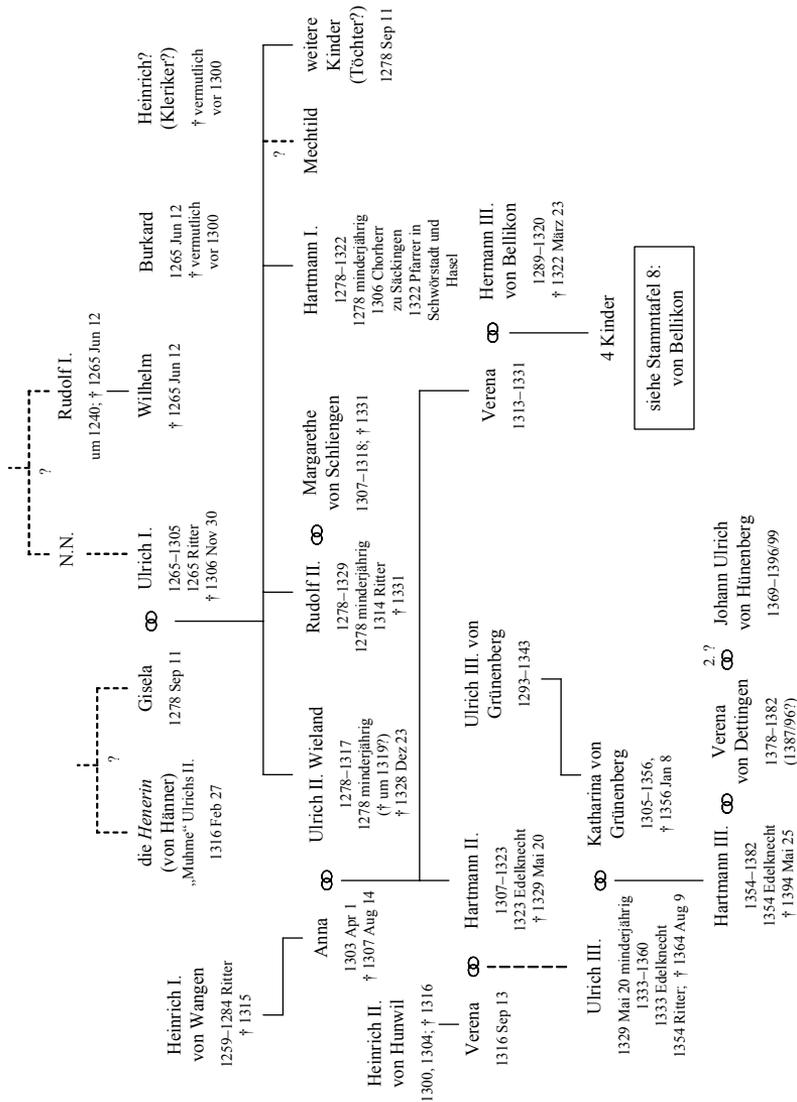
Stammtafeln



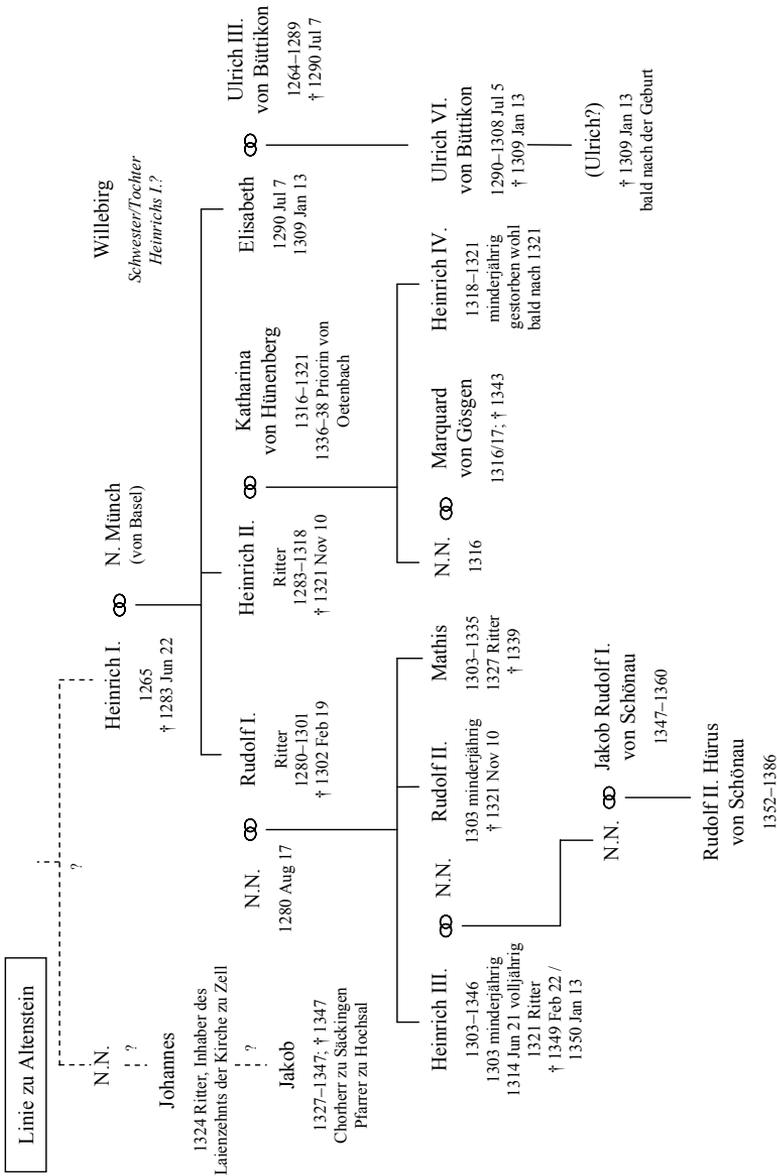
Stammtafel 1: Grafen von Habsburg („ältere“ Linie), seit 1282 Herzöge von Österreich, bis um 1400 (vereinfachte Darstellung).



Stammtafel 2: Grafen von Habsburg-Laufenburg („jüngere“ Linie) bis zu ihrem Aussterben 1408 (vereinfachte Darstellung).



Stammtafel 3: Herren von Wieladingen.



Willebirg
Schwester/Tochter
Heinrichs I.?

Heinrich I. ♂
1265
† 1283 Jun 22

N. Münch
(von Basel)

N.N.
? ?
Johannes
1324 Ritter, Inhaber des
Laienzehnts der Kirche zu Zell

Ulrich III.
von Büttikon
1264–1289
† 1290 Jul 7

Elisabeth
1290 Jul 7
1309 Jan 13

Katharina
von Hünenberg
1316–1321
1336–38 Priorin von
Oetenbach

Heinrich II. ♂
Ritter
1283–1318
† 1321 Nov 10

Rudolf I.
Ritter
1280–1301
† 1302 Feb 19

N.N.
1280 Aug 17

Jakob
1327–1347; † 1347
Chorherr zu Säckingen
Pfarrer zu Hochsal

Ulrich VI.
von Büttikon
1290–1308 Jul 5
† 1309 Jan 13

Heinrich IV.
1318–1321
minderjährig
gestorben wohl
bald nach 1321

Marquard
von Gösigen
1316/17; † 1343

N.N. ♂
1316

Mathis
1303–1335
1327 Ritter
† 1339

Rudolf II.
1303 minderjährig
† 1321 Nov 10

N.N.
1303 Jun 21 volljährig
1321 Ritter
† 1349 Feb 22 /
1350 Jan 13

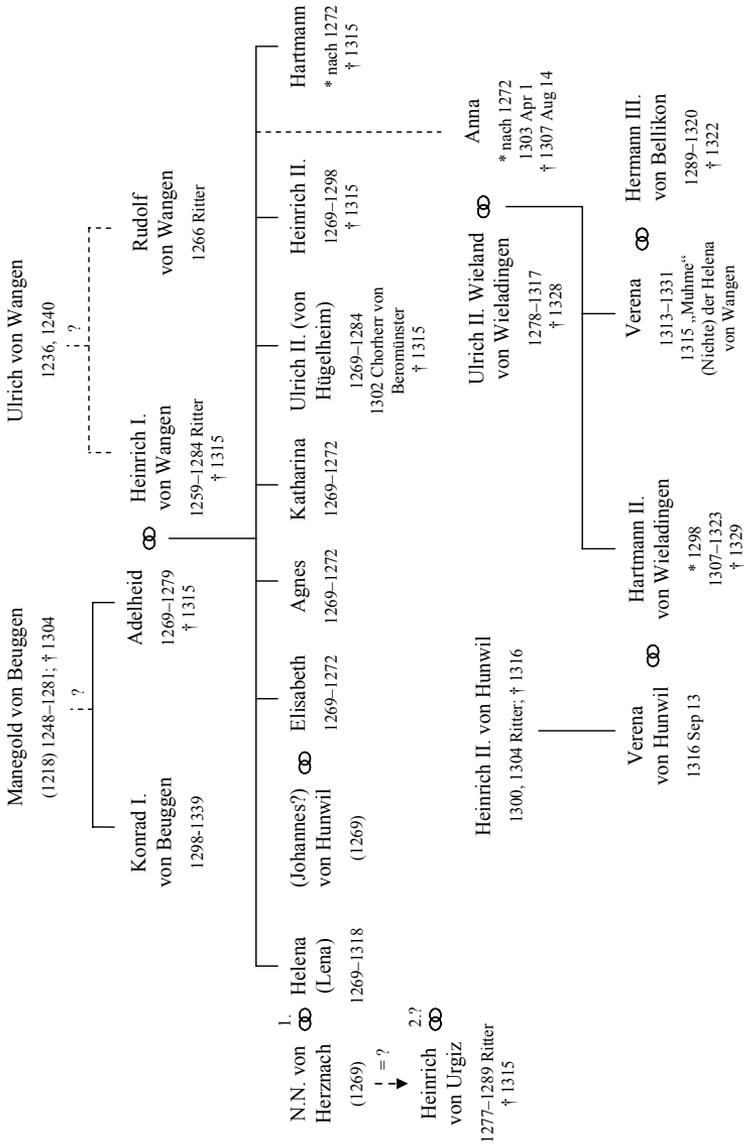
Heinrich III.
1303–1346
1303 minderjährig
1314 Jun 21 volljährig
1321 Ritter
† 1349 Feb 22 /
1350 Jan 13

(Ulrich?)
† 1309 Jan 13
bald nach der Geburt

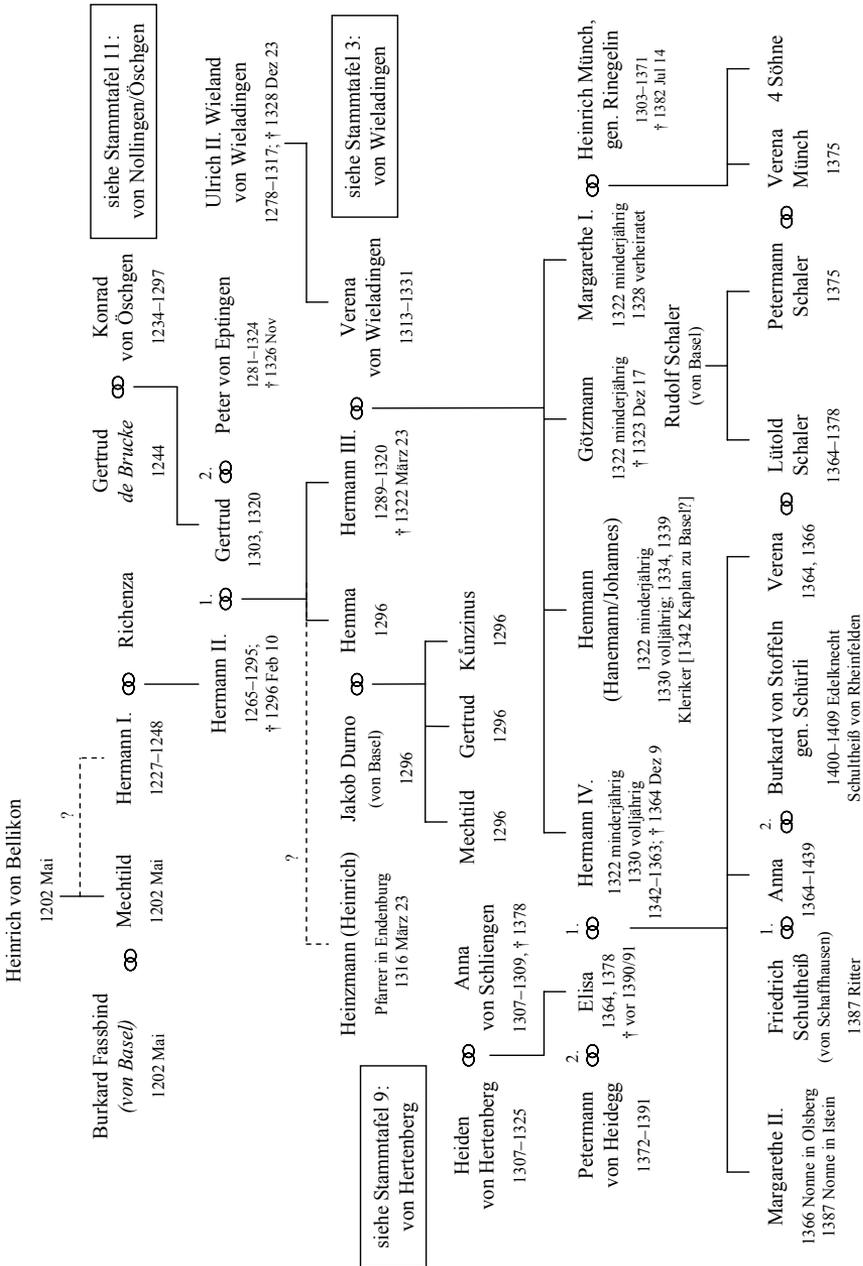
Jakob Rudolf I.
von Schönau
1347–1360

Rudolf II. Hürus
von Schönau
1352–1386

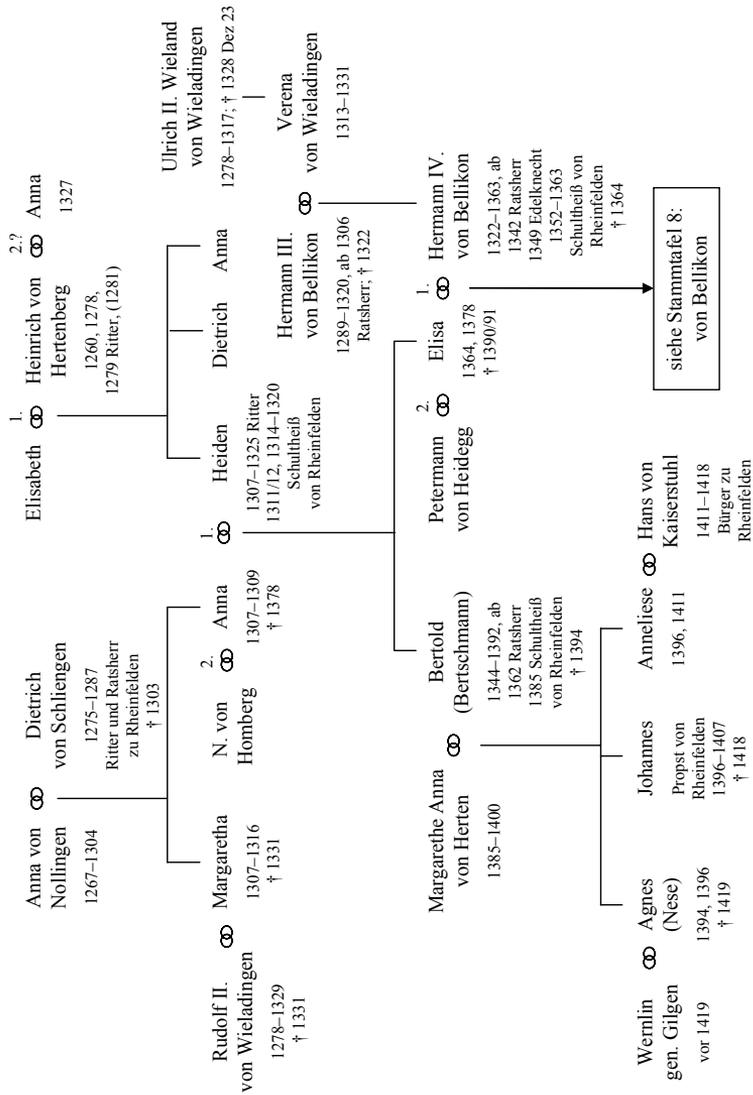
Stammtafel 4: Herren vom Stein (Linien vom Stein und Altenstein).



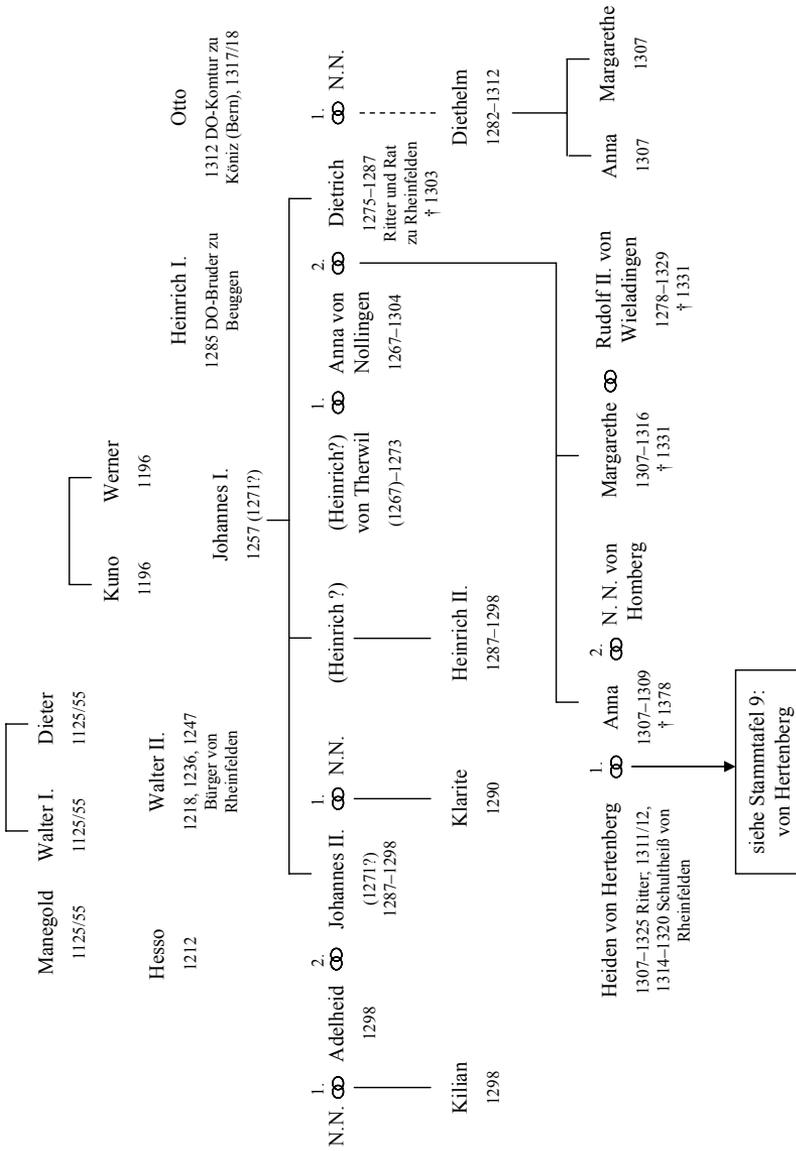
Stammtafel 5: von Wangen



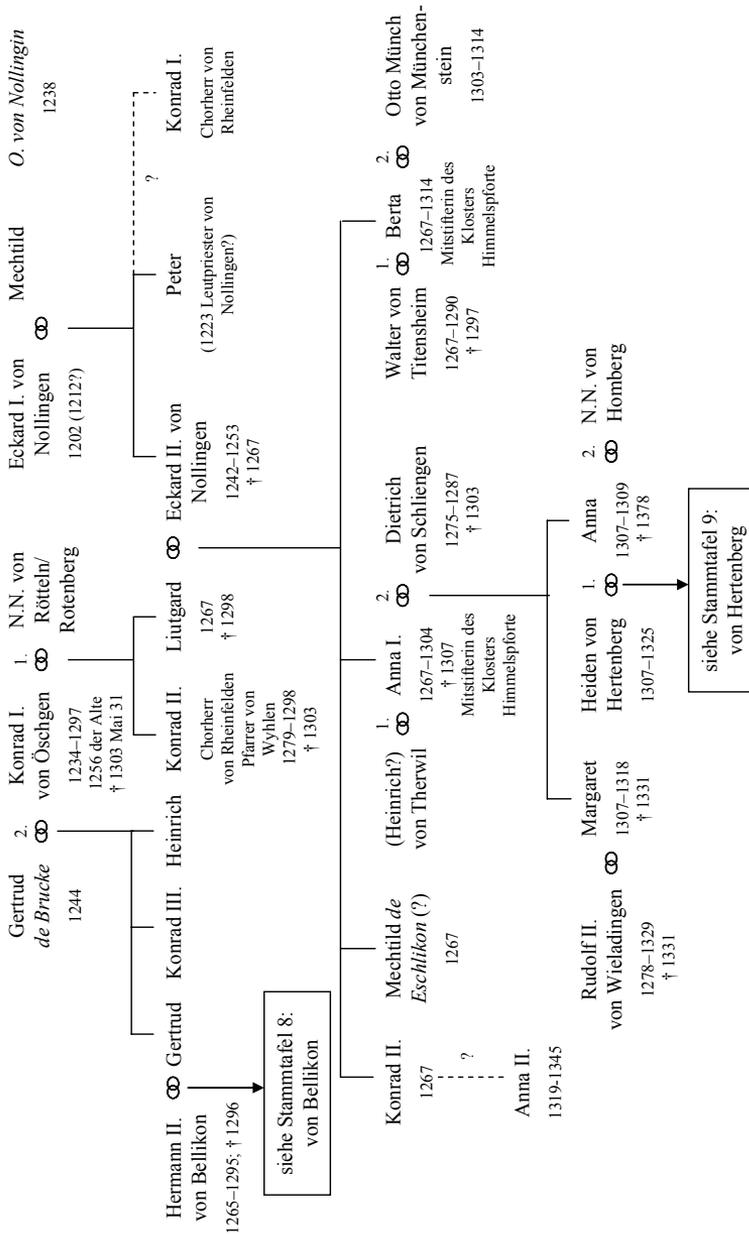
Stammbaum 8: von Bellikon



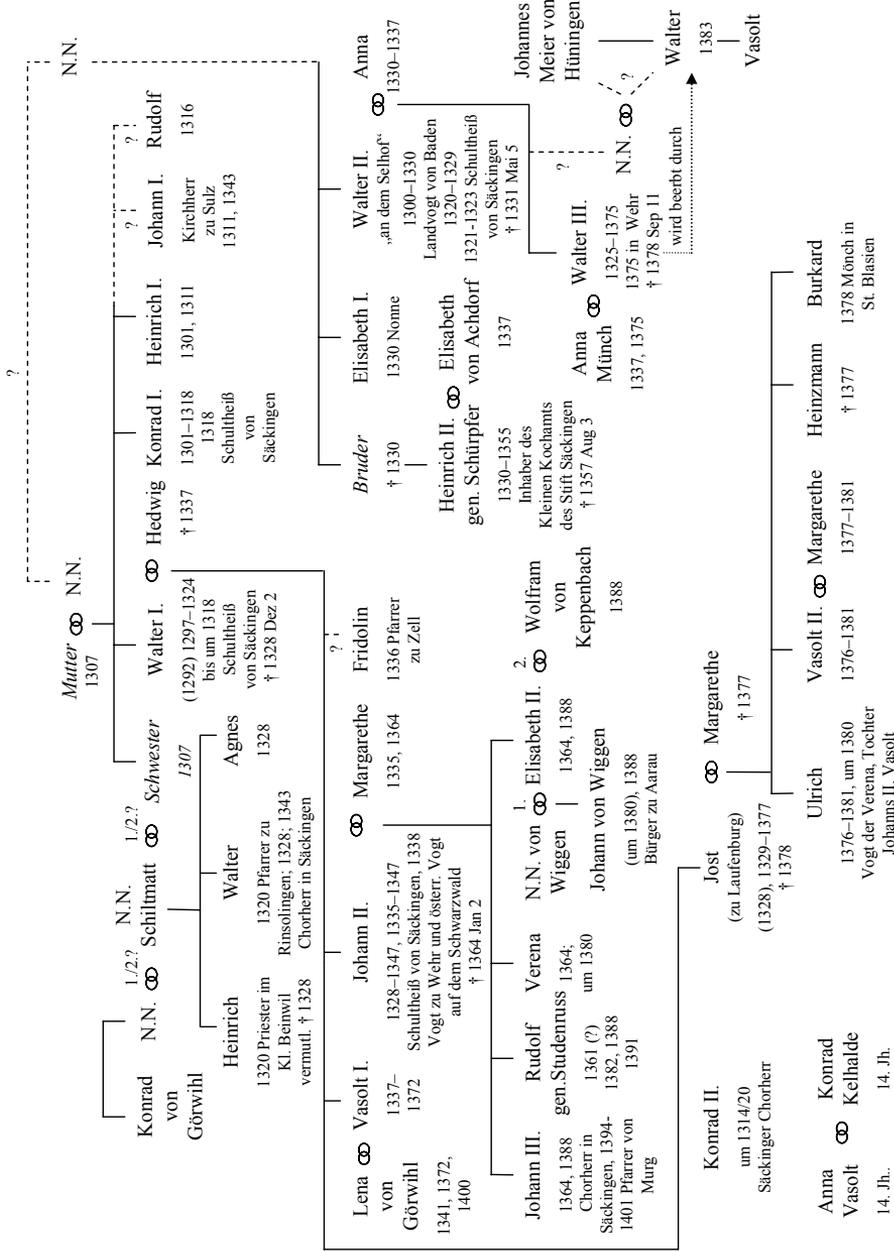
Stammtafel 9: von Hertenberg (zu Rheinfelden).



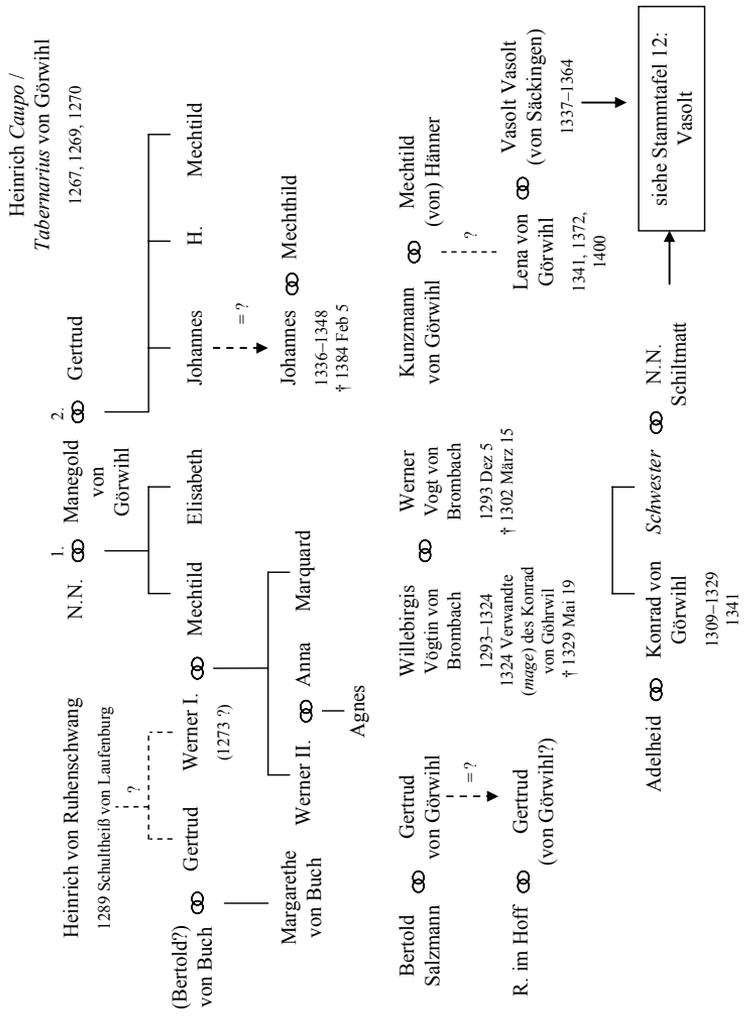
Stammtafel 10: von Schliengen (zu Schliengen und Rheinfelden)



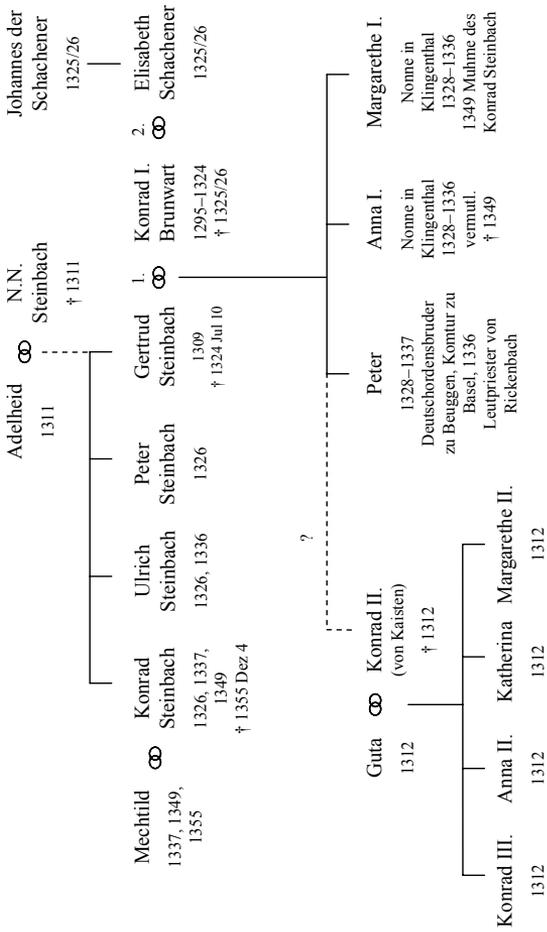
Stammtafel 11: von Nollingen und von Öschgen (zu Rheinfeldern).



Stammtafel 12: Vasolt (zu Säckingen und zu Laufenburg).



Stammtafel 13: von Görwihl (zu Laufenburg) und deren Verwandte.



Stammtafel 14: Brunwart und Steinbach (zu Laufenburg)

Glossar

Im Glossar werden Begriffe knapp erläutert, die innerhalb der Untersuchung häufiger auftauchen und zum Verständnis der Zusammenhänge bekannt sein sollten. Einige Begriffe sind auch bereits an geeigneter Stelle im Untersuchungstext erläutert. In diesen Fällen wird hier von dem Stichwort auf die betreffende(n) Seite(n) der Untersuchung verwiesen. Alle Erläuterungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, ausschließlich auf die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts.

Anniversar (Jahrzeitbuch) → vgl. S. 244 f.

Dinghof → vgl. S. 46 f.

Edelknecht

Titel eines zum Erwerb der Ritterwürde berechtigten (also ritterbürtigen) Mannes, der die Würde jedoch noch nicht erworben oder sie wieder abgelegt hat.

Eigengut (Allod)

Ein Gut, das sich mit allen damit verbundenen Rechten oder Einkünften in der uneingeschränkten Verfügungsgewalt des Besitzers befand (im Gegensatz etwa zu einem Lehen). Eigengüter konnten sowohl dinglicher Art (z. B. Hof, Dorf, Kirche) sein als auch Herrschaftsrechte (z. B. über Personen, also Eigenleute), umfassen.

Fischenzen → Fischereirechte, vgl. S. 134 ff.

Gerichtsbarkeit (Niedere, Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit)

Die Gerichtsbarkeit unterteilte sich grob in zwei Gerichtsrechte, die durch die Art der Strafe und den Umfang der Strafgewalt des Gerichtsherrn, der gleichzeitig als Richter fungierte, definiert wurden. Vielfach befanden sich beide Rechte in Besitz verschiedener Gerichtsherren. Die wöchentlich an einem Termin ausgeübte Niedere Gerichtsbarkeit („Zwing und Bann“) behandelte Fälle, die durch (niedrigere) Geldbußen oder Ehrenstrafen bestraft wurden. Zugleich diente das Gericht auch als Organ der Dorf- oder Hofgemeinde, das die Befugnis zum Erlass von Geboten und Verboten besaß und für zivilrechtliche Belange, etwa Beurkundungen, Eheverträge oder Kaufhandlungen zuständig war. Dies hatte einen unmittelbaren Einfluss auf den Alltag der Gemeinde, weshalb der Besitz der Niedergerichtsrechte häufig einer faktischen Ortsherrschaft gleichkam. Die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit („Dieb und Frevel“) wurde in der Regel durch den Vogt ausgeübt und behandelte Vergehen, die mit Leibes- oder Todesstrafen sowie höheren Geldbußen oder Sühneleistungen geahndet wurden. Bisweilen existierte noch eine mittlere Gerichtsbarkeit, die Körperdelikte ohne offene Wunden, die noch in den Bußbereich fielen, behandelte. Die Grenzen zur Niederen bzw. Hohen Gerichtsbarkeit waren hier fließend.

Gülte

Bezeichnung für regelmäßige (in der Regel jährliche) Einkünfte aus einem vermögenswerten Gut, Amt oder Recht, entweder in Form von Geld oder Naturalien (z. B. Korngülte, Schweinegülte).

Hufe (Hube)

Bezeichnung für die Gesamtheit eines Hofes inklusive aller zugehörigen Ländereien, Wald, Fischgründe etc. in einer Größe, die für den Unterhalt einer Familie ausreichend war. Je nach Bodenqualität waren Hufen regional von unterschiedlicher Größe, ungefähre Richtwerte liegen bei 30–60 Morgen (etwa 7–15 Hektar).

Inkorporation

Bezeichnung für die Einverleibung einer (Pfarr-)Kirche in eine geistliche Institution (z. B. ein Kloster oder ein Stift). Letztere rückte dadurch in die Rechtsstellung des Pfarrers ein und erhielt Zugriff auf die damit verbundenen Rechte, insbesondere die Pfarrpfünde und die Nutzung des Kirchenguts. Zur Erfüllung der seelsorgerischen Pflichten des Pfarrers musste ein Pfarrvikar eingesetzt werden, dem jedoch lediglich der Unterhalt zu bezahlen war.

Jahrzeit, Jahrzeitbuch (Anniversar) → vgl. S. 244 f.

Kastvogtei → Vogtei

Lehen (Afterlehen, Dienstlehen, Erblehen, Mannlehen)

Bezeichnung für ein Gut oder Recht, das ein freier Inhaber (Lehnsherr) einem anderen Freien (Lehnsmann, Vasall) zur regelmäßigen Nutzung überließ. Dabei handelte es sich etwa um ein Stück Land, ein Amt oder ein anderes vermögenswertes Recht, das dauernde Erträge abwarf. Der Lehnsmann stand in Bezug auf das Lehngut unter dem Schutz des Lehnsherrn und erhielt von diesem ein Treueversprechen. Im Gegenzug verpflichtete er sich gegenüber seinem Herrn zu Treue, Gehorsam und bestimmten Dienstleistungen, insbesondere dem Waffendienst nach Aufgebot (Mannschaft) und als Berater und Helfer in Rechtsgeschäften. Ein Lehen konnte ganz oder in Teilen an untergeordnete Lehnsleute weiter vergeben werden (Afterlehen). Lehen waren grundsätzlich erblich und konnten in Form des Erblehens sowohl an männliche als auch weibliche Familienmitglieder vererbt werden. Dagegen war die Vererbung eines Mannlehens auf männliche Familienmitglieder beschränkt, die die Lehnspflichten, insbesondere die Mannschaft (Waffendienst), persönlich ausüben konnten. Wenn ein Lehnsmann keine Erben hinterließ, fiel das Lehngut in die Verfügungsgewalt des Lehnsherrn zurück (Heimfall). Dienstlehen wurden an die (ministerialischen) Inhaber eines Amtes vergeben, um ihnen die Durchführung ihrer Amtsaufgaben zu ermöglichen. Da Dienstlehen unmittelbar mit dem Amt zusammenhingen, wurden sie bei Verlust des Amtes wieder eingezogen.

Landvogt

Der Landvogt war ein Vertreter der Herrschaft, entweder des Königs (als Reichslandvogt) oder eines Territorialherren, in einem bestimmten Gebiet. Er verfügte über weitgehende Befugnisse im Bereich des Gerichts-, Militär- und Steuerwesens.

Ministerialität, Ministeriale

Ursprünglich unfreie Gefolgsleute einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft, die in Hof- und Verwaltungsämtern und/oder im Waffendienst tätig waren und dazu mit (Dienst-)Lehen ausgestattet wurden. Im 12. und 13. Jahrhundert bildete die Ministerialität eine eigene soziale Schicht, die sich zunehmend von ihren Herren emanzipierte und die personen- und besitzrechtlichen Beschränkungen (z. B. Zustimmung des Herrn zur Eheschließung und zur Veräußerung von Eigengütern) abschüttelte. Einem Teil der Ministerialität gelang in der Folge der Übergang in den Niederadel. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts löste sich die Ministerialität zunehmend auf (vgl. → Kap. 3.1.7, S. 83 f.).

Morgengabe

Geschenk des Mannes an die Ehefrau anlässlich der Eheschließung, das dieser zu ihrer persönlichen Verfügung stand. Vielfach bestand die Morgengabe aus vermögenswerten Gütern oder Rechten, zu deren Veräußerung die ausdrückliche Zustimmung der Besitzerin eingeholt werden musste.

Offizial (bischöflicher)

Vorsteher des bischöflichen Gerichts, der im Namen des Bischofs Recht sprach und Beurkundungen vornahm.

Patronatsrecht (Kirchensatz)

Der Inhaber des Patronatsrechts (Patronatsherr) besaß im Fall der Neubesetzung der Stelle des Pfarrers das Vorschlagsrecht (Präsentation) auf einen Kandidaten gegenüber dem Bischof, dem in der Regel nachgekommen wurde. Zu den Hauptpflichten des Patronatsherrn gehörten die Entlohnung des Pfarrers und der Unterhalt des Kirchenbaus, wozu er auf die Erträge der Güter seiner Kirche zurückgreifen konnte. Die restlichen Einkünfte gingen in den Besitz des Patronatsherrn über. Das Patronatsrecht hing in der Regel an einem Teil des Kirchenguts (Widumgut, häufig ein Hof) und wurde mit diesem vergeben.

Pfand

Eine verzinsliche Schuldverschreibung, die auf einem vermögenswerten Gut, Amt oder Recht basierte. Seit dem späten 13. Jahrhundert wurden vermehrt Pfänder statt Lehen als Gegenleistung für Dienste der Gefolgschaft ausgegeben, darunter auch die Bereitstellung finanzieller Mittel. Die gebräuchlichste Form der Pfandschaft erlaubte dem Pfandnehmer den Bezug der jährlichen Erträge eines Pfandes, in der Regel in Höhe von einem Zehntel der Pfandsumme, so lange bis das Pfand durch Begleichung der Pfandsumme seitens des Pfandherrn abgelöst wurde.

Pfründe

Mit Einkünften verbundenes geistliches Amt, z. B. Pfarrpfründe, Kaplaneipfründe, Chorherrenpfründe.

Revers

Die urkundliche Bestätigung einer Vertragspartei, z. B. des Empfängers eines Lehens, über die Durchführung des jeweiligen Rechtsakts.

Schultheiß → In einer Stadt der Stellvertreter der Stadtherrschaft und Vorsteher des Rats und Stadtgerichts. Vgl. auch S. 23.

Schuppe

Eine Schuppe ist ein kleineres bäuerliches Gut mit Zubehör, regional von unterschiedlicher Größe, häufig etwa ein Drittel bis ein Viertel einer → Hufe.

Todfall

Eine beim Tod eines Hörigen (Leibeigenen) fällige Abgabe an den Grundherrn, die als Ausgleich für den Verlust der Arbeitskraft des Verstorbenen angesehen wurde. Als Naturalabgabe wurde der Todfall in Form des besten Stücks Vieh (Besthaupt) oder des besten Kleidungsstücks geleistet, im 13. und 14. Jahrhundert war dies zum Teil bereits durch eine Geldzahlung abgelöst.

Urbar → (Grundherrschaftliches) Verzeichnis von Besitz und Rechten. Vgl. S. 105.

Vogtei (Amt)

Die Vogtei war eine Schutzherrschaft, mit der häufig die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit verbunden war. Als Lehen wurde die Vogtei vom König (Reichsvogtei) oder vom Landes- bzw. Territorialherrn vergeben. Die Schutzherrschaft über ein Kloster wurde als Kastvogtei bezeichnet. Vgl. im Detail auch S. 18 ff.

Vogtei (rechtliche Stellvertretung)

Zeitgenössisch ebenfalls als Vogtei bezeichnet wurde die rechtliche Stellvertretung einer nicht oder nur beschränkt rechtsfähigen Person, etwa einer Frau, eines minderjährigen Kindes oder eines Geistlichen, im Rahmen einer Rechtshandlung (etwa vor Gericht). Der Stellvertreter (Vogt) wurde dabei jeweils nur für die aktuelle Rechtshandlung bestimmt.

Waage – Vorrichtung zum Fischfang, vgl. S. 134 f.

Wittum

Zuwendung des Ehemannes an seine Frau zur Versorgung für den Fall der Wittenschaft, häufig verbunden mit dem lebenslänglichen Recht auf Nutzung und Bezug der Erträge (im Spätmittelalter zum Teil vermischt mit der → Morgengabe).

Historische Maße, Gewichte und Münzeinheiten

Alle Maße schwanken in ihrer Größe lokal und regional in erheblicher Weise, weshalb in den Quellen häufig ein lokales Referenzmaß angegeben wird (z. B. „Zürcher Maß“, „Basler Gewichts“). Gleichnamige Maße für Getreide und Flüssigkeiten (z. B. Viertel) besaßen häufig unterschiedliche Größen bzw. Volumen. Die folgenden Angaben sind nur als ungefähre Richtwerte zu verstehen.¹

Hohlmaße (für Getreide):

1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = ~ 320–400 Liter.

1 Viernzel = ~ 2,5 Viertel.

Hohlmaße (für Flüssigkeiten, besonders Wein):

1 Saum = ~ 20 Viertel = ~ 160–180 Liter.

1 Fuder = ~ 1000–1500 Liter.

Flächenmaße (für Acker, Wald und Rebland):

Juchart (Jauchert) = 2300–4600 m²

1 Mannwerk = 1–1,5 Juchart.

Münzgewichte und Münzeinheiten:

1 Pfund (libra; lib) = 20 Schilling (solidus; ß) = 240 Pfennig (denarius; d).

Nur (Silber-)Pfennige wurden als Münzen geprägt. Die Silbermark, das Pfund und der Schilling waren bis weit ins 15. Jahrhundert hinein nur Rechnungseinheiten.

Münzkonvention der Bodenseestädte 1240: 1 Mark Silber Konstanzer Gewichts = 504 Pfennige = 2,1 Pfund.

Zürcher Münzordnung 1335 (betreffend den Wert von Zürcher, Basler, Freiburger und Zofinger Pfennigen): 1 Mark Silber = 624 bis 672 Pfennige = 2,6–2,8 Pfund.

Florentiner Goldgulden = 3,53 g Feingold = ~ 1,8 Mark Silber (um 1350).

Rheinischer Goldgulden (ab 1356) = ursprünglich ~ 3,47 g Feingold (bis um 1417 auf unter 3,0 g fallend) = ~ 1,8 Mark Silber (1357); 3,8 Mark Silber (1385); 4,2 Mark Silber (1391); 5,75 Mark Silber (1421).

¹ Für die regionalen Maße, Gewichte und Münzeinheiten im Hochrheingebiet und der heutigen Schweiz vgl. die Angaben in HabUrb 2.2, S. 301–308, mit weiteren Erläuterungen S. 309–316 (Münzen) und 317–320 (Maße und Gewichte); weiterhin HUGGLE / OHLER, Maße.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Aarau, Staatsarchiv des Kantons Aargau [CH-000051-7] (StAAG)

Urkunden (Bestände)

- U.07 (Herrschaft Böttstein)
- U.17 (Kloster Königsfelden)
- U.18 (Konstanz Bistum)
- U.21 (Johanniterkommende Leuggern)
- U.24 (Kloster Muri)
- U.25 (Kloster Olsberg)
- U.27 (Stift Rheinfelden)
- U.33 (Sammlung Schröter)

Bücher

- AA/0428 (Kopialbuch Königsfelden I, um 1335)
- AA/6760 (Jahrzeitbuch des Stifts St. Martin in Rheinfelden, 1419)
- AA/7577 (Kopialbuch der Johanniterkommende Rheinfelden, 1516)

Bad Säckingen, Münsterarchiv (MüA Säckingen)

Jahrzeitbücher

- M 22 (Jahrzeitbuch 1687)
- M 59 (Jahrzeitbuch 1522)
- M 60 (Jahrzeitbuch 1619)

Unsignierte Akten

- Joseph Heinrich Zweyer von Evebach, handschriftliche Beschreibung des Zubehörs der Burg Wieladingen (1713 Mai 2)
- Lehnsnahme der Burg Wieladingen mit Zubehör durch Johann Franz Zweyer von Evebach und dessen Geschwister Sebastian Peregrin und Maria Helena, Urkunde 1642 Sep 27 (zeitgenössische Papierkopie)

Basel-Stadt, Staatsarchiv (StA Basel-Stadt)

Urkunden (Bestände)

Städtische Urkunden

Klosterarchiv: Domstift II; Domstift III; Gnadental; Klingental; Prediger; Spital; St. Clara; St. Leonhard; St. Peter

Bücher

- Klosterarchiv Klingental, H (Jahrzeitbuch, um 1460)

Klosterarchiv Klingental, HH 96 (Rodel über die von der Familie Wülflin erworbenen Güter, um 1338)

Bern, Staatsarchiv (StA Bern)

Urkunden: Fach Interlaken

Freiburg, Erzbischöfliches Archiv

A 3/1052 (Specialia Bistum Konstanz, Pfarrei Hänner, Verschiedenes, um 1810).

Innsbruck, Tiroler Landesarchiv

Rep. 62, Lehenbücher 2/3 (1523–1600)

Karlsruhe, Generallandesarchiv (GLA)

Urkunden (Abteilungen)

- 1 (Petershausen)
- 11 (St. Blasien)
- 16 (Säckingen)
- 17 (Himmelspforte)
- 18 (Beuggen)
- 19 (Domstift Basel)
- 20 (Johanniterarchive, Heitersheim u. a.)
- 21 (Vereinigte Breisgauer Archive)
- 44 (Lehen- und Adelsarchiv)
- 46 (Haus- und Staatsarchiv, I. Personalia)

Akten

- 72/7877 (Vermögensliquidation des 1733 verstorbenen Freiherrn Franz Anton von Schönau-Schwörstadt, veranlasst durch dessen Witwe Anna Maria, 1733/34)
- 72/7882 (Freiherren von Schönau-Schwörstadt, Unterlagen zu Besitztiteln, 1759/69)
- Abt. 229 (Spezialakten der badischen Ortschaften)

Bücher

- 64/16 (Jahrzeitbuch des Klosters Himmelspforte, 14. Jahrhundert)
- 64/24 (Jahrzeitbuch des Stifts Säckingen, 15. Jahrhundert)
- 64/66 (Seelbuch der Pfarrkirche St. Leodegar in Schliengen, 1447)
- 66/7153 (Zinsbuch der Küsterei Säckingen, erste Hälfte 14. Jahrhundert)
- 66/7154 (allgemeine Säckinger Hofordnung, erste Hälfte 14. Jahrhundert)
- 66/7157 (Urbar des Stifts Säckingen, um 1314/20)
- 66/7158 (Urbar des Stifts Säckingen, fol. 1r–16v: vor 1328/30 mit Nachträgen, fol. 17r–38r: 1342)
- 66/7159 (Urbar des Stifts Säckingen, fol. 1r–36v: nach 1398/1424, mit Nachträgen bis 1516); fol. 37r–51v: 1471; fol. 52r–61v: 1384 mit Nachträgen bis 1516)
- 66/7160 (Urbar des Stifts Säckingen, 1428)

66/7665 (Urbar des Stifts Säckingen, Dinghofverband Schliengen, sowie zu Stetten, Tülingen, Ötlingen und Inzlingen, um/vor 1319)
67/242 (Kopialbuch der Deutschordenskommande Beuggen, Ende 15. Jahrhundert)
67/1140 (Stift Säckingen, Kopialbuch I, betreffend die Jahre 1308–1499)
67/1873 (Stift Säckingen, Urkundenverzeichnis, 18. Jahrhundert)

Schäfer Rödelsekte

Nr. 9 (Rodel der Deutschordenskommande Beuggen, Zubehör der Kirche von Nollingen, 1367)
Nr. 44 (Urbarodel des Stifts Säckingen, (Ding-)Höfe Schliengen, Bellingen, Liel, Neuenburg, Kutz, Buggingen, Rheintal, Auggen, Nieder- und Obereggenen, Altlingen, Mauchen, Hach, Feldberg, Bollschweil, um 1310/20)
Nr. 45 (Urbarodel des Stifts Säckingen, (Ding-)Höfe Haltingen, Ötlingen, Stetten, Inzlingen, Ottwangen, Ober- und Untertülingen und Lörrach, um 1310/20)
Nr. 46 (Rodel über Zinse und Rechte einer Äbtissin von Säckingen, um 1330, vor 1339)

Karten

GLA H Wieladingen/1 (Gemarkungsplan 1780).

Laufenburg, Stadtarchiv (StadtA Laufenburg)

Nr. 148 (Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Johann, um 1350)

Stadtbuch D 1 (16. Jahrhundert)

Urkunden

Liestal, Staatsarchiv Basel-Landschaft (StA Basel-Landschaft)

AA 1001 (Bestand Urkunden)

Luzern, Staatsarchiv (StA Luzern)

Urkunden (Bestände)

URK 590; 597; 629 (Zisterzienser St. Urban)

URK 696; 701 (Johanniter Hohenrain-Reiden)

Klosterarchive – St. Urban

KU 761 (Abzeichnungen der Stifter- und Guttäterwappen im Kreuzgang des Klosters St. Urban, zweite Hälfte 17. Jahrhundert).

München, Bayerische Staatsbibliothek

Cgm 145, S. 324 (Wappenbuch des Konrad Grünenberg, nach 1485); als Digitalisat online verfügbar: URL: <http://daten.digitale-sammlungen.de/0003/bsb00035320/images/> (Stand: Mai 2011)

Pöttmes (Bayern), Archiv der Freiherren von Schönau-Wehr (Privat)

Urkunden

St. Gallen, Stiftsbibliothek

Cod. 1085 (Wappenbuch Aegidius Tschudi, um 1550/80); als Digitalisat online verfügbar: URL: <http://www.e-codices.unifr.ch/de/csg/1085> (Stand: Mai 2011)

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Handschrift Blau 147: Lehensregistratur in den Vorlanden (1698)

Zug, Bürgerarchiv

A0, Nr. 5 (1316 Aug 5)

Zürich, Staatsarchiv (StA Zürich)

Urkunden (Bestände)

C I (Stadt und Landschaft)

C II 3 (Bubikon)

C II 4 (Kappel)

C II 11 (Oetenbach)

Gedruckte Quellen und Regestenwerke

MGH = Monumenta Germaniae Historica.

Alsatia diplomatica, 2 Bde., hg. von Johann D. Schöpflin, Mannheim 1772–1775.

Annales Basilienses, hg. von Philipp Jaffé, in: MGH *Scriptores (in Folio)*, Bd. 17 [Annales aevi Suevici], Hannover 1861, S. 193–202.

Annales Bernenses (Cronica de Berno), hg. von Georg Heinrich Pertz, in: MGH *Scriptores (in Folio)*, Bd. 17 [Annales aevi Suevici], Hannover 1861, S. 271–274.

Annales Colmarienses Maiores, hg. von Philipp Jaffé, in: MGH *Scriptores (in Folio)*, Bd. 17 [Annales aevi Suevici], Hannover 1861, S. 202–232.

AU 3 = Die Urkunden des Stadtarchivs Rheinfelden, hg. von Friedrich Emil Welti (*Aargauer Urkunden*, Bd. 3), Aarau 1933.

AU 4 = Die Urkunden der Johanniterkommende Rheinfelden und die Rheinfelder Urkunden des Deutschordenshauses Altshausen, hg. von Friedrich Emil Welti (*Aargauer Urkunden*, Bd. 4), Aarau 1933.

AU 5 = Die Urkunden des Stifts St. Martin in Rheinfelden, hg. von Friedrich Emil Welti (*Aargauer Urkunden*, Bd. 5), Aarau 1935.

AU 6 = Die Urkunden des Stadtarchivs Laufenburg, hg. von Karl Schib (*Aargauer Urkunden*, Bd. 6), Aarau 1935.

- Bader, Abdruck = Abdruck und Erläuterung verschiedener Urkunden des 13.–15. Jahrhunderts, hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 5 (1854), S. 361–384.
- Bader, Gutenberg = Gutenbergische Regesten, hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 3 (1852), S. 358–384.
- Bader, Neuenzelle = Die Neuenzelle, der Freiwald und die Freileute im niedern Albgau, hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 9 (1858), S. 356–383.
- Bader, Regesten = Urkunden und Regesten über die ehemalige Hochstift-Basel'sche Landvogtei Schliengen, hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 17 (1865), S. 221–254.
- Bader, Schliengen = Urkunden und Regesten über die ehemalige Hochstift-Basel'sche Landvogtei Schliengen, hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 15 (1863), S. 225–255, 458–488.
- Bader, Steinstatt = Urkunden und Regesten über die ehemalige Hochstift-Basel'sche Landvogtei Schliengen [Mauchen und Steinstatt], hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 18 (1865), S. 476–489.
- Bader, Waldamt = Urkundenregeste über das ehemalige sankt-blasische Waldamt, hg. von Josef Bader, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 6 (1855), S. 226–250, 358–382.
- Chartularium Sangallense, Bd. 3 (1000–1265), bearb. von Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983.
- Chronicon Colmariense, hg. von Philipp Jaffé, in: *MGH Scriptorum (in Folio)*, Bd. 17 [Annales aevi Suevici], Hannover 1861, S. 240–270.
- Const. 4.1 = *MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 4 (1298–1313), Teil 1, hg. von Jakob Schwalm, Hannover 1906.
- Dambacher, Urkunden = Dambacher, Josef Jakob: Urkunden zur Geschichte der Grafen von Freiburg. 14. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 13 (1861), S. 84–110.
- Ellenhardi Chronicon, hg. von Georg Heinrich Pertz, in: *MGH Scriptorum (in Folio)*, Bd. 17 [Annales aevi Suevici], Hannover 1861, S. 118–141.
- FRB 1–10 = *Fontes Rerum Bernensium*. Berns Geschichtsquellen, 10 Bde., Bern 1883–1956.
- FUB 1–7 = Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, 7 Bde., hg. von Sigmund Riezler, Tübingen 1871–1891.
- Geschichtsfreund 1 = Hofrechte, Stadtrechte, Burg- und Landrechte; Vogtei, und Lehen; Bündnisse, und Urfehden; Eidgenössisches, und Österreichisches. 955–1395, in: *Der Geschichtsfreund*. Mitteilung des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 1 (1843), S. 57–90.
- HabUrb 1 = Das Habsburgische Urbar, Bd. 1: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte, hg. von Rudolf Maag (Quellen zur Schweizer Geschichte 14), Basel 1894.

- HabUrb 2.1 = Das Habsburgische Urbar, Bd. 2.1: Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufenburger Linie, hg. von Rudolf Maag (Quellen zur Schweizer Geschichte 15,1), Basel 1899.
- HabUrb 2.2 = Das Habsburgische Urbar, Bd. 2.2: Register, Glossar, Wertangaben, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Urbars, hg. von Paul Schweizer und Walter Glättli (Quellen zur Schweizer Geschichte 15,2), Basel 1904.
- Harder, Jahrzeitbuch = Jahrzeitbuch der Leutkirche St. Johann in Schaffhausen, bearb. von Robert Harder, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 6 (1894), S. 93–188.
- Kurz / Weissenbach, Beiträge = Beiträge zur Geschichte und Literatur vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Kantons Aargau, hg. von Heinrich Kurz und Placidus Weissenbach, Aarau 1846.
- Jahrzeitbuch Beromünster = Jahrzeitbücher des Mittelalters 4: Des Chorherrenstifts in Beromünster, hg. von J. V. Herzog, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilung des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 5 (1848), S. 83–157.
- Jahrzeitbuch Hitzkirch = Das Jahrzeitbuch der Deutschordenskommande Hitzkirch aus dem Jahre 1432/33. Mit dem Fragment A von 1399, hg. von Gottfried Boesch (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 31), Bonn-Godesberg 1972 (= Der Geschichtsfreund 123 [1972]).
- Jahrzeitbuch St. Urban = Jahrzeitbücher des Mittelalters 11: Des Cistercienserstifts St. Urban, hg. von Josef Schneller, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilung des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 16 (1860), S. 1–47.
- Liber decimationis = Person-Weber, Gerlinde: Der Liber decimationis des Bistums Konstanz. Studien, Edition und Kommentar (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 44), Freiburg/München 2001.
- Liber marcarum = Liber taxationis [et Liber marcarum] ecclesiarum et beneficiorum in diocesi Constantiensi de anno 1353, hg. von Wendelin Haid, in: Freiburger Diözesan-Archiv 5 (1870), S. 1–118.
- Liber quartarum = Liber quartarum et bannalium in diocesi Constanciensi de anno 1324, hg. von Wendelin Haid, in: Freiburger Diözesan-Archiv 4 (1869), S. 1–62.
- Epp. Saec. XIII/2 = MGH Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum romanorum selectae, Bd. 2, hg. von Karl Rodenberg, Berlin 1887.
- Mohr, Codex Diplomaticus 1 = Codex Diplomaticus [ad historicam Raeticam]. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätis und der Republik Graubünden, Bd. 1, hg. von Theodor von Mohr, Conradin von Mohr und Constanz Jecklin, Chur 1848–1852.
- Necrolog St. Blasien = Fragmenta necrologii et annales necrologici monasterii S. Blasii in nigra silva, hg. von Franz Ludwig Baumann, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis, Berlin 1888, S. 323–333.

- Necrolog Frauenthal = Necrologium Frauenthalense, hg. von Franz Ludwig Baumann, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioecesis Augustensis, Constantiensis, Curiensis, Berlin 1888, S. 421–423.
- Necrolog St. Urban = Necrologium minus et liber anniversariorum monasterii sancti Urbani, hg. von Franz Ludwig Baumann, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1: Dioecesis Augustensis, Constantiensis, Curiensis, Berlin 1888, S. 487–498.
- Nüwe Casus = Nyffenegger, Eugen: Christân der Kuchimaister. Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli. Edition und sprachgeschichtliche Einordnung, Berlin/New York 1974.
- QW 1/1 = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 1: Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearb. von Traugott Schiess, Aarau 1933.
- QW 1/2 = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 1: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. von Traugott Schiess, vollendet von Bruno Meyer, Aarau 1937.
- QW 2/3 = Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abt. 2: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Bd. 3: Rödel von Luzern (Kloster im Hof und Stadt), Muri und Rathausen und der Herren von Rinach. Nachträge, bearb. von Paul Kläui, Aarau 1951.
- REC 1–5 = Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, 5 Bde., hg. von Paul Ladewig, Theodor Müller und Karl Rieder, Innsbruck 1895–1941.
- Rechnungen des Stiftes Schönenwerd, hg. vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, Bd. 1: 1333–1395, bearb. von Arnos Kocher, Solothurn 1967.
- RegHab 1–3 = Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg, hg. vom Institut für österreichische Geschichtsforschung, Abt. 1: Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, bearb. von Harold Steinacker, Innsbruck 1905; Abt. 2: Die Regesten der Herzoge von Österreich von 1281–1314, 1. Halbbd. Die Regesten: Albrechts I. von 1281–1298, bearb. von Harold Steinacker, Innsbruck 1934; Abt. 3: Die Regesten der Herzöge von Österreich sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs von 1314–1330, bearb. von Lothar Gross, Innsbruck 1924.
- RegHL 10 = Regesten der Grafen von Habsburg laufenburgischer Linie, hg. von Arnold Münch, in: Argovia 10 (1879), S. 123–332.
- RegHL 18 = Regesten der Grafen von Habsburg der Laufenburger Linie 1198–1408. Nebst weiteren Beiträgen zur Geschichte und urkundlichen Beilagen, [2. Teil, 1. Hälfte], hg. von Arnold Münch, in: Argovia 18 (1887), S. 1–100.
- RegMB = Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, 4 Bde., hg. von Richard Fester, Heinrich Witte und Albert Krieger, Innsbruck 1900–1915.
- RI 6/1 = Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich

- Böhmer's neu hg. und ergänzt von Oswald Redlich (Böhmer, Johann Friedrich: *Regesta imperii*, Bd. 6/1), Innsbruck 1898.
- Rocholz, Homberger = Rocholz, Ernst Ludwig: *Die Homberger Grafen des Frick- und Sisgaus, Urkunden von 1041–1534*, in: *Argovia* 16 (1885), S. I–XXXII, S. 1–184.
- RömQu = *Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon 1305–1378*, hg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Karl Rieder, Innsbruck 1908.
- RsQS = *Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe*, Band: Abt. 2: Säcking; 1/4, hg. von Catherine Bosshart-Pfluger, Zürich 1986.
- RsQ 1/1 = *Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe*, Abt. 1: Konstanz-Reichenau, Teil 1: Urkunden mit Selektenbestand, Zürich 1982.
- RsQ 1/2 = *Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe*, Abt. 1: Konstanz-Reichenau, Teil 2: Bücher, Zürich 1981.
- Rüeger, Chronik = Rüeger, J. J.: *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Bd. 2, bearb. von Carl A. Bächtold, hg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 1892.
- Quellensammlung Rickenbach = Schmidberger, Christopher: *Kleine Quellensammlung der Gemeinde Rickenbach vom 13. bis 15. Jahrhundert*, Rickenbach 2007.
- SlgSRQ 2/2/6 = *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. 2, Teil 2, Bd. 6: *Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen*, bearb. und hg. von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1962.
- SlgSRQ 16/1/6 = *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. 16, Teil 1, Bd. 6: *Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen*, bearb. und hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1915.
- SlgSRQ 16/1/3 = *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. 16, Teil 1, Bd. 3: *Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau*, bearb. und hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1905.
- Trouillat = *Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle*, 5 Bde., hg. von Joseph Trouillat, Porrentruy 1852–1867.
- Tschudi, Aegidius: *Chronicon Helveticum*, Ergänzungsbd. 1: *Urschrift von 1200 bis 1315*, hg. von Bernhard Stettler (*Quellen zur Schweizer Geschichte*, 1. Abteilung, *Chroniken*, Bd. 7,1a), Bern 1970; Ergänzungsbd. 2: *Urschrift von 1316 bis 1370*, hg. von Bernhard Stettler (*Quellen zur Schweizer Geschichte*, 1. Abteilung, *Chroniken*, Bd. 7,2a), Bern 1975.
- UB Aarau = *Urkundenbuch der Stadt Aarau*, hg. von Heinrich Boos (= *Argovia* 11 [1880]).
- UB Basel = *Urkundenbuch der Stadt Basel*, hg. von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen, 11 Bde., Basel 1890–1910.
- UB Basel-Land = *Urkundenbuch der Landschaft Basel*, 2 Bde., hg. von Heinrich Boos, Basel 1881–1883.

- UB Beromünster = Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, 2 Bde., hg. von Theodor von Liebenau, Stans 1906–1913.
- UB Beuggen 1 = Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen, bearb. von Moritz Gmelin, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 28 (1876), S. 78–438.
- UB Beuggen 2 = Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen. Fortsetzung 1300–1349, bearb. von Moritz Gmelin, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 29 (1877), S. 163–260.
- UB Beuggen 3 = Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen. Fortsetzung 1351–1499, bearb. von Moritz Gmelin, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 30 (1878), S. 213–322.
- UB Engelberg = Urkunden des Stiftes Engelberg (Fortsetzung), in: *Der Geschichtsfreund. Mitteilung des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug* 51 (1896), S. 2–162.
- UB Freiburg (Schreiber) = Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, 2 Bde., hg. und eingeleitet von Heinrich Schreiber, Freiburg i. Br. 1828/29.
- UB Freiburg (Hefele) = Freiburger Urkundenbuch, 3 Bde., hg. von Friedrich Hefele, Freiburg i. Br. 1940–1958.
- UB Rufach = Urkundenbuch der Pfarrei Rufach, nebst einem Anhang: Kurze Pfarrchronik von Westhalten, hg. von Theobald Walter (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach, Bd. 1), Rufach 1900.
- UB Salem 1 = Urkundenbuch der Cistercienserabtei Salem, hg. von Friedrich von Weech, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 35 (1883).
- UB Salem 2 = Urkundenbuch der Cistercienserabtei Salem. Fortsetzung 1286–1290. 1291–1300. Undatierte Urkunden. Nachträge, bearb. von Friedrich von Weech, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 39 (1885), S. 1–183.
- UB Solothurn = Solothurner Urkundenbuch, 3 Bde., hg. von Ambros Kocher (Quellen zur Solothurnischen Geschichte), Solothurn 1952–1981.
- UB St. Blasien = Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299, hg. von Johann Wilhelm Braun (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd. 23), Stuttgart 2003.
- UBsüdTSG = Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), bearb. von Franz Perret, hg. vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 1 (bis 1285), Rorschach 1961.
- UB Thurgau = Thurgauisches Urkundenbuch, 8 Bde., hg. von Johannes Meyer und Friedrich Schaltegger, Frauenfeld 1917–1967.
- UB Zürich = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bde., hg. von Johann Escher und Paul Schweizer, Nachtragsbd. hg. von Paul Kläui und Werner Schnyder, 13 Bde., Zürich 1888–1957.
- Urkunden Königin Agnes = Hundert Urkunden zu der Geschichte der Königin Agnes, Wittve von Ungarn 1288–1364, hg. von Hermann von Liebenau, Regensburg 1869.

- Urkundenregeste Klingnau = Urkunden-Regeste über die ehemaligen Sanktblasianer Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau. Ein Beitrag zur Kirchen- und Landesgeschichte der alten Grafschaft Baden, bearb. von Johann Huber, Luzern 1876, in: Freiburger Diözesan-Archiv 10 (1876), S. 315–339.
- URSH = Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, Bd. 1: 987–1469, Schaffhausen 1906.
- URZH = Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, Bd. 4 (1401–1415), Bd. 5 (1416–1430), Bd. 6 (1431–1445), Bd. 7 (1446–1460) [Bd. 1–3 aus Datenbank abrufbar]; Online verfügbar, URL: <http://www.staatsarchiv.zh.ch/internet/ji/sta/de/bestaende/archiv/elquellen.html>.
- USGöA 1 = Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen, Bd. 1: 765–1370, Basel 1899.
- Wolter, Urbar = Das neu aufgefundene, bislang älteste Urbar des Chorfrauenstifts zu Säkingen. Kommentierte Edition, bearb. von Markus Wolter, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 155 (2007), S. 121–213, korrigierter Wiederabdruck der Edition und Register, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 156 (2008), S. 591–665.
- WUB = Württembergisches Urkundenbuch, 11 Bde., hg. von dem Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1849–1913.
- Zeerleder, UB Bern 1 = Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres frühesten Gebietes bis zum Schluss des dreizehnten Jahrhunderts, Bd. 1, hg. von Karl Zeerleder, Bern 1853.
- Zürcher Wappenrolle = Die Wappenrolle von Zürich: ein heraldisches Denkmal des vierzehnten Jahrhunderts in getreuer farbiger Nachbildung des Originals mit den Wappen aus dem Hause zum Loch, hg. von Walther Merz, Zürich 1930.

Literatur

Die in den Anmerkungen verwendeten Kurztitel ermöglichen es in der Regel jedes Werk eindeutig zu identifizieren. In Fällen von ähnlichen Titeln vom gleichen Autor ist der Kurztitel in eckigen Klammern angegeben.

- Andrae-Rau, Ansel-Mareike: Von der ersten urkundlichen Nennung des Dorfes bis zum Kauf durch das Basler Hochstift (1343), in: Schliengen und Mauchen. Zwei Dörfer im Markgräflerland, hg. von der Gemeinde Schliengen, Bd. 1, Mannheim 2003, S. 48–59.
- Bachmann, Werner: Die Anfänge des Streichinstrumentenspiels, Leipzig 1966.
- Baeriswyl, Armand: Köniz, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra (Helvetia Sacra 4/7/2), Basel 2006, S. 754–780.

- Baeriswyl, Suse: Die Schriftquellen zur Baugeschichte bis 1600, in: Schmaedecke, Felicia: Das Münster Sankt Fridolin in Säckingen. Archäologie und Baugeschichte bis ins 17. Jahrhundert (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg, Bd. 24), Stuttgart 1999, S. 255–306.
- Bärmann, Michael / Lutz, Eckart Conrad: Ritter Johannes Brunwart von Auggen (Literatur und Geschichte am Oberrhein, Bd. 1), Freiburg i. Br. 1987.
- Baumann, Max: Fischer am Hochrhein. Zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel, in: *Argovia* 105 (1993), S. 1–202.
- Beck, Erik: Bad Bellingen (LÖ), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 18–25.
- Beck, Erik: Degerfelden (Rheinfelden, LÖ), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 130–140.
- Beck, Erik: Walther von Klingingen, Wehr und die Verlegung des Klosters Klingental, in: Walther von Klingingen und Kloster Klingental zu Wehr, Ostfildern 2010, S. 47–76.
- Beckmann, Ludger: Konstanzer Bischöfe vom 13. zum 14. Jahrhundert, Diss. phil. masch., Freiburg 1996.
- Begrich, Ursula / Feller-Vest, Veronika: Säckingen, in: Die Augustiner-Chorherren und die Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, hg. von Elsanne Gilomen-Schenkel (*Helvetia Sacra* 4/2), Basel 2004, S. 390–416.
- Bickel, August: Die Herren von Hallwil im Mittelalter: Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte (Beiträge zur Aargaugeschichte), Aarau 1978.
- Bigott, Boris: Bad Säckingen (WT), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 36–46.
- Bigott, Boris: Fröhd (LÖ), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 203–208.
- Bigott, Boris: Häg-Ehrsberg (LÖ), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 244–247.
- Bigott, Boris: Hügelheim (Müllheim, FR), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 297–307.

- Bigott, Boris: Karsau (Rheinfelden, LÖ), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 343–370.
- Bircher, Patrick: Adel im Früh- und Hochmittelalter, in: Nachbarn am Hochrhein. Eine Landeskunde der Region zwischen Jura und Schwarzwald, Bd. 1, hg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde, Möhlin 2002, S. 113–143. [BIRCHER, Adel]
- Bircher, Patrick: Vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Nachbarn am Hochrhein. Eine Landeskunde der Region zwischen Jura und Schwarzwald, Bd. 1, hg. von der Fricktalisch-Badischen Vereinigung für Heimatkunde, Möhlin 2002, S. 146–188. [BIRCHER, Hochmittelalter]
- Bischoff, Georges: Die Wiege eines Geschlechts, in: Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, hg. von Wernher Freiherr von Schönau-Wehr und Katharina Frings, Freiburg i. Br. 2001, S. 21–45.
- Boesch, Gottfried: Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach, in: Alemannisches Jahrbuch 1958, S. 233–278.
- Boner, Georg: Olsberg, in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne Gilomen-Schenkel (Helvetia Sacra 3/1/2), Bern 1986, S. 831–861.
- Bonjour, Edgar / Feller, Richard: Geschichtsschreibung der Schweiz. Vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, 2. überarbeitete Auflage Basel/Stuttgart 1979.
- Boulard-Lemoine, Marie-Odile / Parisse, Michael / Renaut Marie-Helene: De l'Abbaye à la ville: un bourg abbatial au Moyen-Age, in: Remiremont. Histoire de la Ville et de son Abbaye, hg. von Gerard Louis, Remiremont 1985, S. 25–41.
- Braun, Johann Wilhelm: Graf Rudolf von Habsburg und die Gründung von Todtmoos und Neuenzell, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 143 (1995), S. 51–96.
- Bühler, Hans: Tobel, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra (Helvetia Sacra 4/7/1), Basel 2006, S. 474–513.
- Clauss, Martin: Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner historische Forschungen, Bd. 61), Siegburg 2002.
- Degler-Spengler, Brigitte: Die Bischöfe, in: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen (Helvetia Sacra 1/2/1), Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 274–376.
- Degler-Spengler, Brigitte: Domkustoden, in: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen (Helvetia Sacra 1/2/2), Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 830–834.
- Degler-Spengler, Brigitte: Himmelspforte, in: Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz (Helvetia Sacra 4/3), Basel 2002, S. 153–180.

- de Mesmay, Jean Tiburc: Dictionnaire historique, biographique et généalogique des anciennes familles de Franche-Comté, Bd. 2, Versailles 2006.
- Densch, Fridtjof: Die Herren von Wieladingen zwischen 1265 und 1400/1450. Ein Beitrag zur Geschichte der Burgruine Wieladingen im Hotzenwald. Unpublizierete Seminararbeit an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. (Betreuer: Prof. Werner Meyer/Basel), Wintersemester 1988/89.
- Derschka, Harald Rainer: Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (Vorträge und Forschungen, Sonderband 45), Stuttgart 1999.
- Desarzens-Wunderlin, Eva: Das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden 1228–1564, Rheinfelden 1989.
- Diener, Ernst: Das Haus Landenberg im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts, Zürich 1898.
- Dieterich, Julius Reinhard: Volker der Fiedler und die Volker von Alzey, in: Volk und Scholle. Heimatblätter für die beiden Hessen, Nassau und Frankfurt 5 (1927), Heft 5, S. 171–176.
- Döbele, Leopold: Geschichte von Murg am Hochrhein, Murg [ca. 1960].
- Dobler, Eberhard: Burg und Herrschaft Mägdeberg (Hegau-Bibliothek, Bd. 2), Singen 1959.
- DRW 9/10 = Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9: Mahlgericht bis Notrust, Bd. 10: Notsache bis Raeswa, bearb. von Heino Speer, Weimar 1996–2001.
- Dubler, Anne-Marie / Sigrist, Jean-Jacques: Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau, in: Argovia 86 (1974), S. 5–712.
- Duchardt, Heinz / Ortlieb, Eva: Der westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, München 1998.
- Durrer, Robert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden: zur Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler, Zürich 1928.
- Durrer, Robert: Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz und der Ringgenberger Handel: ein Beitrag zur Schweizer Dynastengeschichte und zur Kritik Tschudischer Geschichtsschreibung, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 21 (1896), S. 195–391.
- Eitschberger, Astrid: Musikinstrumente in höfischen Romanen des deutschen Mittelalters (Imagines Medii Aevi. Interdisziplinäre Beiträge zur Mittelalterforschung, Bd. 2), Wiesbaden 1999.
- Enderle, Adelheid: Das große Meieramt des Damenstiftes Säckingen, in: Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, hg. von Wernher Freiherr von Schönau-Wehr und Katharina Frings, Freiburg i. Br. 2001, S. 143–157.
- Enzberg, Horst-Dieter Freiherr von: Das Enzbergische Hausgesetz von 1782 und seine Nachwirkungen bis ins 20. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Fideikommission, in: 600 Jahre Haus Enzberg im Raum Mühlheim/Tuttlingen 1409–2009, hg. vom Geschichtsverein Landkreis Tuttlingen und dem Kreisarchiv Tuttlingen, Ostfildern 2009, S. 161–178.

- Estermann, Melchior: Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf des Johanniter-Ordenshauses zu Honrein wie der Tochterpfarreien Honrein, Wangen, Gallwil und Rein und der Filialkapellen innerhalb der Pfarreigrenzen und Geschichtliche Mitteilungen über die alten bürgerlichen Verhältnisse, Luzern 1891, S. 346–352.
- Eugster, Erwin: Regensberg, in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300, hg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg und der Stadt Zürich, Stuttgart 1992, S. 157–163.
- Fecht, Carl Gustav: Der südwestliche Schwarzwald und das anstoßende Rheingebiet. Zustände von Land und Volk aus älterer und neuerer Zeit (und), 2. Abtheil., 1. Bd.: Die Großherzogl. Badischen Amts-Bezirke Waldshut, Säckingen, Lörrach, Schopfheim. Deren Statistik, Handel & Gewerbe, Specialgeschichte, Lörrach und Waldshut 1859.
- Feller-Vest, Veronika: Basel, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra (Helvetia Sacra 4/7/2), Basel 2006, S. 588–620.
- Fleckenstein, Josef: Zum Problem der Abschließung des Ritterstandes, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut Beumann, Köln/Wien 1974, S. 252–271.
- Frese, Werner H.: Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 26), Freiburg/München 1975.
- Frey, Peter: Die St. Verena Kapelle und der Herrenhof von Herznach. Bericht über die Ausgrabungen von 1990/91, mit einem Beitrag von Bruno Kaufmann, in: Argovia 104 (1992), S. 18–53.
- Frühe Kultur in Säckingen. Zehn Studien zu Literatur, Kunst und Geschichte, hg. von Walter Berschin, Sigmaringen 1991.
- Gallati, Frieda: Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 49 (1938), S. 1–398.
- Galliker, Joseph / Giger, Marcel: Gemeindewappen des Kantons Aargau, Buchs 2004.
- Ganz, Paul: Das Wappenbuch des Stadtschreibers Rennward Cysat von Luzern 1581, in: Schweizerisches Archiv für Heraldik 14 (1900), S. 85–111.
- Geier, Friedrich Wilhelm: Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter, Heidelberg 1931.
- Gerlich, Alois: Adolf von Nassau (1292–1298). Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde, in: Territorium, Reich und Kirche. Ausgewählte Beiträge zur mittelrheinischen Landesgeschichte. Festgabe zum 80. Geburtstag, hg. von Christiane Heinemann, Regina Schäfer und Sigrid Schmitt, Wiesbaden 2005, S. 564–640.
- Gerspach, Hansjörg: Die Geschichte des Klosters Himmelspforte in Wyhlen, in: Das Markgräflerland, Sonderheft 35 (1973).

- Glauser, Fritz: Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336. Ein Beitrag zur Entwicklung des Luzerner Bundes von 1332, in: Luzern und die Eidgenossenschaft. Beiträge zur Stellung Luzerns in der politischen Landschaft von 1332, im jungen Bundesstaat und in der Schweiz von heute. Festschrift zum Jubiläum „Luzern 650 Jahre im Bund“, hg. von der Historischen Gesellschaft Luzern, Luzern/Stuttgart 1982, S. 9–135.
- Gmelin, Moritz: Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26 (1874), S. 344–391.
- Gössi, Anton / Schnyder, Hans: Luzern, in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne Gilomen-Schenkel (Helvetia Sacra 3/1/2), Bern 1986, S. 832–855.
- Gruber, Eugen / Sommer-Ramer, Cecile: Frauenthal, in: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra (Helvetia Sacra 3/3/2), Bern 1982, S. 708–727.
- Grütter, Daniel: Die Burgruine Hertenberg, in: Rheinfelder Geschichtsblätter 9 (1999), S. 123–140.
- Gutmann, Andre: Exponenten der Teilung – Instrumente der Versöhnung? Die Schenken und Truchsesse von Habsburg zwischen den Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg in der Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hg. von Peter Niederhäuser (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 77), Zürich 2010, S. 179–194.
- Hechberger, Werner: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 72), München 2004.
- Hegi, Friedrich: Freie von Wart, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1: Hoher Adel, Zürich 1908, S. 377–395.
- Heim, Peter: Die Deutschordenskommende Beuggen und die Anfänge der Ballei Elsass-Burgund: von ihrer Entstehung bis zur Reformationszeit (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 32), Bonn-Godesberg 1977.
- Heinemann, Hartmut: Das Erbe der Zähringer, in: Die Zähringer, Bd. 3: Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. von Karl Schmid, Sigmaringen 1990, S. 215–265.
- Hillenbrand, Eugen: Die Gründung der Stadt Waldshut. Deutungen und Fakten, in: Geschichte der Stadt Waldshut, Bd. 1: Waldshut, die habsburgische und vorderösterreichische Stadt bis zum Übergang an Baden, hg. von der Stadt Waldshut-Tiengen, Lindenberg im Allgäu 2009, S. 28–60.
- HLS = Historisches Lexikon der Schweiz, hg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, bislang 9 Bde., Basel 2002 fortlaufend.
- Hoffmann, Rüdiger: Das Seelbuch, in: Schliengen und Mauchen. Zwei Dörfer im Markgräflerland, hg. von der Gemeinde Schliengen, Bd. 1, Mannheim 2003, S. 399.
- HRG 3 = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, hg. von Albrecht Cordes, Berlin 1984.

- Huber, Harald: Wappenbeschreibungen, in: Rickenbach. Geschichte der Einung, des Kirchspiels und der Gemeinde, hg. von der Gemeinde Rickenbach, Konstanz 1985, S. 252–255.
- Huggle, Ursula / Ohler, Norbert: Maße, Gewichte und Münzen. Historische Angaben zum Breisgau und zu angrenzenden Gebieten, Bühl/Baden 1998.
- Hüsser, Linus: Urgiz: Eine bischöfliche Burg im Aargauer Jura, in: Vom Jura zum Schwarzwald 73 (2000), S. 47–55.
- Humpert, Theodor: Geschichte der Stadt Zell im Wiesental. Mit Originalzeichnungen und künstlerischem Buchschmuck von Karl Thoma, Freiburg i. Br. 1922.
- Jäggi, Stefan: Hitzkirch, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra (Helvetia Sacra 4/7/2), Basel 2006, S. 703–753.
- Jehle, Fridolin: Das Dorf Stetten unterm Stift Säckingen, in: Badische Heimat 38 (1958), S. 58–66.
- Jehle, Fridolin: Die Geschichte des Stiftes Säckingen, Archiv-Ausgabe der Stadt Bad Säckingen, Bad Säckingen 1984.
- Jehle, Fridolin / Enderle-Jehle, Adelheid: Die Geschichte des Stiftes Säckingen (Beiträge zur Aargaugeschichte, Bd. 4), Aarau 1993.
- Jehle, Fridolin: Geschichte der Stadt Laufenburg, Bd. 1: Die Gemeinsame Stadt, bearbeitet von Heinz Fricker und Theo Nawrath, Laufenburg 1979.
- Jehle, Fridolin: Wehr: eine Ortsgeschichte. Mit Beiträgen von Erich F. Hampich, Wehr 1969.
- Jenisch, Bertram / Bigott, Boris: Bad Säckingen. Unter Mitarbeit von Adelheid Enderle, Martin Strotz, Albin Greiner und Annette Siefert, hg. vom Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Bad Säckingen (Archäologischer Stadtkataster Baden-Württemberg, Bd. 5), Stuttgart 2000.
- Jones, William Jervis: German kinship terms (750–1500): documentation and analysis, Berlin 1990.
- Kiem, Martin: Geschichte der Benedictiner Abtei Muri-Gries, Bd. 1: Muri's älteste und mittlere Geschichte, Stans 1888.
- OBG 1–3 = Kindler von Knobloch, Hermann: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1–3, Heidelberg 1898–1919.
- Klafki, Eberhard: Die kurpfälzischen Erbhofämter. Mit einem Überblick über die bayrischen Erbhofämter unter den wittelsbachischen Herzögen bis zur Trennung der Pfalz von Bayern 1329 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 35), Stuttgart 1966.
- Kläui, Hans: Das Aussterben der Grafen von Lenzburg und die Gründung der Stadt Winterthur, in: Winterthurer Jahrbuch 20 (1973), S. 39–66.
- Kläui, Hans: Der Einfluss des kyburgischen Wappens auf die Heraldik von Ministerialen, Herrschaften und Gemeinden, in: Die Grafen von Kyburg. Kyburger Tagung 1980 in Winterthur (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 8), Olten und Freiburg i. Br. 1981, S. 119–128.

- Klein, Friedrich Wolfgang: Die Geschichte von Schwörstadt und Dossenbach, hg. von der Gemeinde Schwörstadt, Schopfheim 1993.
- Klein, Friedrich Wolfgang (unter Verwendung von Manuskripten von Fridolin Jehle): Geschichte der Gemeinde Öflingen, hg. von der Stadt Wehr, Freiburg 1984.
- Kleinschmid, Erich: Die Colmarer Dominikaner-Geschichtsschreibung im 13. und 14. Jahrhundert. Neue Handschriftenfunde und Forschungen zur Überlieferungsgeschichte, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 28 (1972), S. 371–496.
- Kopp, Joseph Emanuel: Geschichtsblätter aus der Schweiz, Bd. 2, Luzern 1856.
- Kornrumpf, Gisela: Reinmar der Fiedler, in: Verfasserlexikon, Bd. 7, Berlin/New York 1989, Sp. 1195ff.
- Kreutzer, Thomas: Besitz- und Herrschaftserwerb am Hochrhein im 14. Jahrhundert, in: Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, hg. von Wernher Freiherr von Schönau-Wehr und Katharina Frings, Freiburg i. Br. 2001, S. 99–139.
- Kreutzer, Thomas: Verblichener Glanz: Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 168), Stuttgart 2008.
- Krieger, Albert: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, 2 Bde., Heidelberg ²1904–1905.
- KrBKN = Der Landkreis Konstanz, Bd. 3: Gemeindebeschreibungen der Verwaltungsräume Engen, Gottmadingen, Hilzingen, Höri, Konstanz, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Konstanz, Sigmaringen 1979.
- KrBLÖ = Der Landkreis Lörrach, bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Staatsarchivs Freiburg i. Br., 2 Bde. mit Kartenbeilagen, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Lörrach, Sigmaringen 1993.
- Kundert, Werner: Die Weihbischöfe des Bistums Basel, in: Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, hg. von Albert Bruckner (Helvetia Sacra 1/1), Bern 1972, S. 223–234.
- Kundert, Werner: IV. Das Domstift Basel, in: Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, hg. von Albert Bruckner (Helvetia Sacra 1/1), Bern 1972, S. 272–315.
- Leu, Hans Jacob: Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches, oder Schweitzerisches Lexicon. In welchem Das, was zu wahrer Erkantnuß des ehe- und dißmahligen Zustandes und Geschichten der Helvetischen und Eydgenössischen ... Landen ... erforderlich seyn mag, ... in Alphabetischer Ordnung vorgestellt wird, Bd. 19, Zürich 1764.
- Liebenau, Theodor von: Urkundliche Geschichte der Ritter von Baldegg und ihres Stammschlusses, Luzern 1866.

- Lichnowsky, Eduard Maria von: Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 3: Von der Ermordung König Albrechts bis zum Tode Herzog Albrecht des Weisen, Wien 1838 [Neudruck Osnabrück 1973].
- Lichnowsky, Eduard Maria von: Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 5: Vom Regierungsantritt Herzog Albrecht des Vierten bis zum Tode König Albrecht des Zweiten, Wien 1841 [Neudruck Osnabrück 1973].
- Malzacher, Josef Arnold Claudius: Geschichte von Säckingen und nächster Umgebung seit den ältesten Zeiten bis zum Anfall an das Großherzogtum Baden und den Kanton Aargau, Säckingen 1911.
- Marchal, Guy P.: St. Martin in Rheinfelden, in: Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, hg. von Guy P. Marchal (Helvetia Sacra 2/2), Bern 1977, S. 400–425.
- Mattern, Günter: Der Wappenbalken im „Schönen Haus“ zu Basel. Ein Beitrag zur oberrheinischen Wappengeschichte, in: Schweizer Archiv für Heraldik 92 (1978), S. 3–12.
- Maurer, Helmut: Die Rheinauer Klostervögte und der Klettgau im 13. Jahrhundert, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 48 (1971), S. 90–120.
- Mayer Brown, Howard: The trecento fiddle and its bridges, in: Early music 17/3 (August 1989), S. 309–329.
- Meier, Bruno: Ein Königshaus aus der Schweiz: die Habsburger, der Aargau und die Eidgenossenschaft im Mittelalter, Baden im Aargau 2008.
- Merz, Aargau 1–3 = Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 3 Bde., hg. von Walther Merz, Aarau 1904–1929.
- Merz, Walther: Freie von Gösikon, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1: Hoher Adel, Zürich 1908, S. 320–326.
- Merz, Walther: Grafen von Froburg und Homberg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 1: Hoher Adel, Zürich 1908, S. 27–43.
- Merz, Walther: Herren von Baldegg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1916, S. 293–308.
- Merz, Walther: Herren von Baldegg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1916, S. 360–400.
- Merz, Walther: Herren von Lieli, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1916, S. 273–279.
- Merz, Walther: Herren von Vilmingen (Vilmergen), in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1916, S. 402–404.
- Merz, Walther: Herren von Wangen, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 3: Niederer Adel und Patriziat, Zürich 1916, S. 288–291.
- Merz, Sisgau 1–4 = Die Burgen des Sisgaus, im Auftrage der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel und in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern hg. von Walther Merz, 4 Bde., Aarau 1909–1912.
- Metz, Rudolf: Geologische Landskunde des Hotzenwalds, mit Exkursionen, besonders in dessen alten Bergbaugebieten, Lahr 1980.

- Meyer, Bruno: Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 28 (1948), S. 310–343.
- Meyer, Bruno: Studien zum habsburgischen Hausrecht II: Das Lehen zu gesamter Hand, III: Die habsburgische Linientrennung von 1232/39, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27 (1947), S. 36–60.
- Meyer, Bruno: Studien zum habsburgischen Hausrecht IV: Das Ende des Hauses Kiburg, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 27 (1947), S. 36–60.
- Meyer, Werner: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Affoltern an Albis 1933. Mittellateinisches Wörterbuch, Bd. 1, redigiert von Otto Prinz, München 1967.
- Müller, Anneliese: Gericht und Gemeinde in Schliengen, in: Schliengen & Mauchen. Zwei Dörfer im Markgräflerland, hg. von der Gemeinde Schliengen, Bd. 1, Mannheim 2003, S. 120–146.
- Müller, Peter Christian: Einung und Gemeinde, in: Murg am Hochrhein. Die Geschichte der Gemeinde Murg mit den Ortsteilen Hänner, Niederhof und Oberhof, Murg 1994, S. 142–181.
- Nehlsen, Hermann: Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 9), Freiburg i. Br. 1967.
- Oeschger, Bernhard: Aus der Geschichte der katholischen Pfarreien Murg und Hänner, in: Murg am Hochrhein. Die Geschichte der Gemeinde Murg mit den Ortsteilen Hänner, Niederhof und Oberhof, Murg 1994, S. 246–289.
- Oeschger, Bernhard: Aus der Geschichte der katholischen Pfarrei Rickenbach, in: Rickenbach. Geschichte der Einung, des Kirchspiels und der Gemeinde, Konstanz 1985, S. 179–205.
- Oeschger, Bernhard: Die Geschichte der Stadt Säckingen, in: Säckingen. Die Geschichte der Stadt, hg. von Hugo Ott, mit Beiträgen von Bernhard Oeschger, Judith und Hans Jakob Wörner und einer Zeittafel von Adelheid Enderle, Stuttgart/Ahlen 1978, S. 73–140.
- Oexle, Otto Gerhard: Memoria in der Gesellschaft und in der Kultur des Mittelalters, in: Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche, hg. von Joachim Heinzle, Frankfurt a. M./Leipzig 1994, S. 297–323.
- Othenin-Girard, Mireille: Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 48), Liestal 1994.
- Page, Christopher: Voices and instruments of the Middle Ages: instrumental practice and songs in France, 1100–1300, London 1987.
- Plüss, August: Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 16 (1902), S. 43–292. [PLÜSS, Grünenberg]

- Plüss, August: Freie von Grünenberg und Langenstein, in: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte*, Bd. 1: Hoher Adel, Zürich 1908, S. 278–289. [PLÜSS, Grünenberg/GHS]
- Ravenel, Bernard: Rebec und Fidel – Ikonographie und Spielweise, in: *Basler Jahrbuch für historische Musikpraxis* 8 (1984), S. 105–130.
- Rebetez, Jean-Claude: „In cuius rei testimonium ...“. Quatre chartes inédites de 1257, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 110 (2010), S. 21–35.
- Redlich, Oswald: *Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903 [Neudruck Aalen 1965].
- Ries, Markus: Berthold von Pfirt († 1262), in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, hg. von Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb, Berlin 2001, S. 60.
- Rösener, Werner: Ministerialität, Vasallität und niederadlige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, in: *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert*, hg. von Josef Fleckenstein, Göttingen²1979, S. 40–91.
- Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich: *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Constanzer Bischöfe (12. Jahrhundert)*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 28 (1876), S. 129–178.
- Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich: *Die Insel Mainau. Geschichte einer Deutsch-Ordens-Commende vom 13. bis 19. Jahrhundert. Mit einem Urkundenbuch*, Karlsruhe 1873.
- Ruth, Horst: *Das Personen- und Ämtergefüge der Universität Freiburg (1520–1620)*, Diss. phil. masch., Freiburg 2001. Online-Publikation: URL: <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/299/pdf/dissruth.pdf>.
- Sablonier, Roger: *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300. Mit einem Personen- und Ortsregister von Thomas Meier*, Zürich²2000.
- Sablonier, Roger: *Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert*, in: *Die Grafen von Kyburg. Kyburger Tagung 1980 in Winterthur (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 8)*, Olten und Freiburg i. Br. 1981, S. 39–52.
- Säckingen. *Die Geschichte der Stadt*, hg. von Hugo Ott mit Beiträgen von Bernhard Oeschger, Judith und Hans Jakob Wörner und einer Zeittafel von Adelheid Endler, Stuttgart/Ahlen 1978.
- Schäfer, Karl Heinrich: *Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien*, in: *Deutscher Herold* 42 (1911), S. 27–32, 59–66, 86–92, 109–111.
- Schib, Karl: *Geschichte der Stadt Laufenburg*, Aarau 1951.
- Schillinger, Erika: *Dominus und Miles in den Freiburger Urkunden des 13. Jahrhunderts*, in: *Schau-ins-Land* 104 (1985), S. 43–56.
- Schmaedecke, Felicia: *Das Münster Sankt Fridolin in Säckingen. Archäologie und Baugeschichte bis ins 17. Jahrhundert. Mit Beiträgen von Suse Baeriswyl, Carola*

- Berszin, Eberhard Grether, Stefan Kaltwasser, Christian Maise, Michael Schmaedecke, Benedikt Zäch und Dagmar Zimdars (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg, Bd. 24), Stuttgart 1999.
- Schmidberger, Christopher: Hasel (LÖ), in: Die Burgen des mittelalterlichen Breisgau. Südlicher Teil. Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 255–262.
- Schmidberger, Christopher: Hottingen (Rickenbach, WT), in: Die Burgen des mittelalterlichen Breisgau. Südlicher Teil. Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 295 f.
- Schmidberger, Christopher: Ungleicher Freund oder Vasall? Das persönliche Verhältnis zwischen Walther von Klingen und Rudolf von Habsburg, in: Walther von Klingen und das Kloster Klingental zu Wehr, Ostfildern 2010, S. 23–46.
- Schmidlin, Ludwig Rochus: Geschichte des Solothurnischen Amtei-Bezirktes Kriegstetten, Bd. 1, Solothurn 1895.
- Schneider, Jean: Le duc de Lorraine et l'abbaye de Remiremont, in: Remiremont. L'abbaye et la ville. Actes des journées d'études vosgiennes, Remiremont 17–20 avril 1980, hg. von Michel Parisse, Nancy 1980, S. 163–179.
- Schneider, Jürg: Die Grafen von Homberg. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert), Aarau 1977 [= Argovia 89].
- Schneider, Jürg E.: Städtegründungen und Stadtentwicklung, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 241–268.
- Schnyder, Hans: Säkingen, in: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, hg. von Elsanne Gilomen-Schenkel (Helvetia Sacra 3/1/1), Bern 1986, S. 324–337.
- Schubring, Klaus: Die Folgen der Schlacht von Sempach (1386), in: Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, hg. von Wernher Freiherr von Schönau-Wehr und Katharina Frings, Freiburg i. Br. 2001, S. 125–139.
- Schubring, Klaus: Die genealogische Entwicklung der Familie, in: Adel an Ober- und Hochrhein. Beiträge zur Geschichte der Freiherren von Schönau, hg. von Wernher Freiherr von Schönau-Wehr und Katharina Frings, Freiburg i. Br. 2001, S. 75–97.
- Schubring, Klaus: Die Herrschaft Neuenstein und Hausen im Wiesental, in: Das Markgräfler Land 1994, Heft 1, S. 43–62.
- Schülin, Fritz: Hiltelingen, in: Das Markgräflerland 33, N. F. 2 (1971), S. 115–121.
- Schulte, Aloys: Gilg Tschudi, Glarus und Säkingen, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 18 (1893), S. 3–157.
- Schürmeier, Gustel: Die katholische Kirche St. Leodegar, in: Schliengen und Mauchen. Zwei Dörfer im Markgräflerland, hg. von der Gemeinde Schliengen, Bd. 1, Mannheim 2003, S. 384–398.

- Schuster, Eduard: Die Burgen und Schlösser Badens: Der Breisgau, Karlsruhe 1908.
- Schwendemann, Emil: Flurnamen der Gemarkungen Rickenbach, Altenschwand, Bergalingen, Hottingen, Hütten und Willaringen, Landkreis Waldshut, Murg/Baden 1983.
- Schwoerbel, Aenne: Die Burgruine Wieladingen bei Rickenbach im Hotzenwald (Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg, Bd. 47), Stuttgart 1998.
- Segesser, Anton Philipp von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 1, Luzern 1851.
- Simon, Thomas: Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 77), Frankfurt am Main 1995.
- Sommerer, Sabine: Wo einst die schönsten Frauen tanzten ..., in: 182. Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel, Basel 2004.
- Spieß, Karl-Heinz: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter. Unter Mitarbeit von Thomas Willich (Historisches Seminar, N. F., Bd. 13), Idstein 2002.
- Staub, Eleonore Maria: Die Herren von Hünenberg (Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Beiheft 1), Zürich/Leipzig 1945.
- Stauber, Emil: Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter, Winterthur 1953 (= 285. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1953/54), S. 280–291.
- Stettler, Bernhard: Die Herren von Hunwil im Land Obwalden, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilung des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 126/127 (1973/74), S. 5–32.
- Stiassny, Robert: Zum Wappen und zur Familiengeschichte der Baldung, in: Neues Jahrbuch der K. K. Heraldischen Gesellschaft „Adler“, N. F. 5–6 (1895), S. 391–394.
- Sterken, Martina: Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung, Reihe A, Bd. 68), Köln/Weimar/Wien 2006.
- Stucki, Fritz: Die Freiherren von Bussnang und Griesenberg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 4: Grafen, Freiherren und Ministerialen, Zürich 1980, S. 51–96.
- Stucki, Fritz: Die Freiherren von Regensberg, in: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, Bd. 4: Grafen, Freiherren und Ministerialen, Zürich 1980, S. 205–248.
- Stumpf, Chronik = Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen vnd Voelckeren Chronick wirdiger thaaten beschreybung. ... Durch Johann Stumpfen beschriben, vnd in XIII. buecher abgeteilt ..., Zürich [Froschauer] 1548.
- Tresch, Pirmin P.: Masmünster. Seine Abtei, seine Gotteshäuser, Masmünster 1938.
- Wappenbuch der Stadt Basel, hg. von W. B. Staehelin, Bd. 2, Basel 1924–1928.
- Weech, Friedrich von: Schloss Mägdeberg im Hegau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 25 (1873), S. 280–320.

- Wegeli, Rudolf: Die Truchsessen von Dießenhofen, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45 (1905), S. 5–51.
- Wehrli-Johns, Martina: Zürich, Oetenbach, in: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, hg. vom Kuratorium der Helvetia Sacra (Helvetia Sacra 4/5/2), S. 1019–1053.
- Weigl, Herwig: Materialien zur Geschichte des rittermäßigen Adels im südwestlichen Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 26), Wien 1991.
- Weidner, Heinrich: Geschichte von Hasel und Glashütten, Schopfheim 2005.
- Weiß, Andreas: Die erste urkundliche Erwähnung Rickenbachs 1257 und ihre historischen Hintergründe, in: Rickenbach, Bd. 2: Geschichte und Gegenwart, Rickenbach 2007, S. 11–23.
- Wilsdorf, Christian: Histoire des Comtes de Ferrette (1105–1324), Riedisheim 1991.
- Wilsdorf, Christian: Ulrich II de Ferrette et son frère Berthold, prévôt de Moutier-Grandval et évêque de Bâle: une fructueuse collaboration (1245–1262), in: La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Évêché de Bâle, hg. von Jean-Claude Rebetez, Porrentruy 2002, S. 187–212.
- Wörner, Hans-Jakob: Bemerkungen zur Baugeschichte der Gemeinde Murg, in: Murg am Hochrhein. Die Geschichte der Gemeinde Murg mit den Ortsteilen Hänner, Niederhof und Oberhof, Murg 1994, S. 348–401.
- Wörner, Hans-Jakob: Burg Wieladingen und die Zeit der Burgen im Hochrhein-gebiet, in: Badische Heimat, 68, H. 1 (1988), S. 93 ff.
- Wütherich, Lucas: Wandgemälde. Von Müstair bis Hodler. Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich, Zürich 1980.
- Zaeslin, Peter L.: St-Ursanne, in: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, hg. von Guy P. Marchal (Helvetia Sacra 2/2), Bern 1977, S. 442–461.
- Zelger, Franz: Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rotenburg-Wolhusen, sowie des Amtes und des Fleckens Rotenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Luzern aus Anlass des 7. Centenariums der Entstehung des Städtchens und Fleckens Rotenburg, Luzern 1931.
- Zettler, Alfons: Herten (Rheinfelden, LÖ), in: Die Burgen im mittelalterlichen Breisgau II. Südlicher Teil, Halbband A–K, hg. von Alfons Zettler und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland, Bd. 16), Ostfildern 2009, S. 278–290.
- Ziegler, Peter: Die Johanniterkomturei Wädenswil 1287 bis 1550, Wädenswil 1987.

Bildnachweise

- Abb. 1: Staatsarchiv des Kantons Aargau, CH-000051-7 U.21/0525
- Abb. 2: Generallandesarchiv Karlsruhe, 16 Nr. 1862, © Landesarchiv Baden-Württemberg
- Abb. 3: Generallandesarchiv Karlsruhe, 18 Nr. 143, © Landesarchiv Baden-Württemberg
- Abb. 4: Staatsarchiv des Kantons Bern, Fach Interlaken, 1259 Sept. 24
- Abb. 5: Staatsarchiv des Kantons Bern, Fach Interlaken, 1303 April 15
- Abb. 6: Staatsarchiv des Kantons Aargau, CH-000051-7 U. 21/0092
- Abb. 7: DGM © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de), vom 8/2011, Az.: 2851.3-A/645
- Abb. 8: Münsterarchiv Säckingen, M 59, fol. 31r
- Abb. 9: Staatsarchiv des Kantons Aargau, CH-000051-7 AA/6760, fol. 40r
- Abb. 10: Staatsarchiv Basel-Stadt, Klosterarchiv Klingental, Urkunde Nr. 1210
- Abb. 11: Generallandesarchiv Karlsruhe, 16 Nr. 1309, © Landesarchiv Baden-Württemberg
- Abb. 12: Stadtarchiv Laufenburg (CH), Urk. 4
- Abb. 13: Generallandesarchiv Karlsruhe, 16 Nr. 1121, © Landesarchiv Baden-Württemberg
- Abb. 14: Staatsarchiv des Kantons Aargau, CH-000051-7 U.33/0012
- Abb. 15: Staatsarchiv Basel-Stadt, Klosterarchiv Gnadental, Urkunde Nr. 86b
- Abb. 16: Staatsarchiv des Kantons Zürich, C I, Nr. 2813
- Abb. 17: Generallandesarchiv Karlsruhe, 16 Nr. 2271, © Landesarchiv Baden-Württemberg

Farbtafeln

- Abb. I: Foto Erich Mayer, Bildrechte Kurt Bächle
- Abb. II: Foto und Bildrechte Andre Gutmann
- Abb. III: Foto Schweizerisches Nationalmuseum, Foto Nr. COL-2374

Karten 1–3: Bearbeitung Andre Gutmann

Personen- und Ortsregister

Das Register verzeichnet Orts- und Personennamen sowie geistliche Institutionen. Die Zuordnung der Personennamen wurde in der Regel nur bei (hohen) geistlichen und weltlichen Amtsträgern sowie zur Unterscheidung von gleichnamigen Personen vollzogen. Die Angabe (1)/(2) bei den Ehepartnern bezieht sich auf erste bzw. zweite Ehen. Bei Lemmata, die Hauptthema eines Großkapitels sind, wird nur auf dieses Kapitel verwiesen. Die Anmerkungsapparate samt Quellenzitate wurden erfasst, sind jedoch nicht eigens gekennzeichnet. Der Urkundenanhang ist nicht inbegriffen.

Folgende Abkürzungen finden Verwendung:

Äbt. = Äbtissin; Bf. = Bischof; DO = Deutscher Orden; Frhr. = Freiherr(en); gen. = genannt; Gf. = Graf(en); Gfn. = Gräfin; Hzg. = Herzog; Hzgn. = Herzogin; Kg. = König; Kl. = Kloster; Ks. = Kaiser; Stff. = Stammtafel

- Aaberg-Valangin, Gf. Johann v. 159
Aachen 367
Aarau (Kt. Aargau) 189, 273
Aargau, Grafschaft 18 f., 21 f.
Achdorf, Elisabeth v., Gattin Heinrich II. Vasolts 222
Adolf v. Nassau, Kg. 32, 113, 188, 365–368, 370, 372, 374, 384 ff.
Ägeri, habsburgisches Amt 317, 328
Aesch (Kt. Luzern) 270, 316, 335
Affoltern, v. (Familie)
– Elisabeth, Gattin Konrad Schalers, gen. Rumelher 270
– Werner, Gatte der Johanna 270
Albruck 167
Alp 162, 166
Alpfen 84, 131, 166 (Unteralpfen)
Alpnach (Kt. Obwalden) 193
Alt-Biedertal, Burg 29
Altenschwand 118
Altenstein, Burg 14, 120, 156, 278, 288, 294, 297, 334, 339, 357, 359
Altlingen (Altlinger Mühle) 107, 151 f., 212, 225
– Kirche 260
Alt-Wieladingen 111, 114 ff., 118, 168 ff., 209
– Burg 14, 108, 111, 116 ff., 136 f., 168 ff. (Kap. 3.3.3.2)
Alzey 350
Alzey, Rape v. (Familie) 350
Alzey, Rode v. (Familie) 350
Alzey, Truchsesse v. (Familie) 350
Alzey, Volker v. 350
Alzey, Wilche v. (Familie) 350
Alzey, Winter v. (Familie) 350
Alzey-Bolanden, Winter v. (Familie) 350
Alzey-Worms, Landkreis 350
Am Berg, Hans 223
Amoltern 224
Am Reine, Burkard (von Rothenfluh) 313
– Wernli (von Rothenfluh) 313
Angesen 276, 331
Anwil (Kt. Basel-Landschaft) 225
Anwil, Rüdi v. 236
Aspelt, Peter v., Bf. v. Basel 288, 311 f., 327
Aspen (?) 244
Atdorf 118
Atzenbach 293, 299, 320
Auggen 107, 151, 212
August (Kt. Basel-Landschaft) 179, 205

- Baden (Kt. Aargau) 57, 102, 104, 219, 238, 274, 280 f., 315, 328, 375
- Baden, Markgf. Hermann VII. 267 (mit Gattin Agnes)
– Markgf. Rudolf IV. von 376
- Baden, Ulrich v. 147, 203, 237
- (der) Bader, Johannes 238 (mit Gattin Adelheid)
- Bärenfels (bei Wehr), Burg 263
- Baldegg (Kt. Luzern) 180
- Baldegg, v. (Familie) 160 f., 363
– Hartmann II. 180, 363
– Hartmann III. 363
– Marquard II. 363
– Marquard IV. 158 ff.
– Rudolf 160
- Baldung Grien, Hans 162 f.
- Baldung v. Lewen (Familie) 161, 166
– Dominik 163
– Exuperantius 162 f.
– Hieronymus 161 f.
– Hieronymus Exuperantius 163
– Johannes, Sohn des Dominik 163
– Johannes, Sohn des Lorenz 163
– Lorenz 163
– Pius Hieronymus 161 ff.
- Ballwil (Kt. Luzern) 181
- Balm (Kt. Bern) 62
- Balm, Ulrich v. 184
- Balther v. Säckingen 16
- Bamlach 97
- Barre, Arnold v. 228
- Basel 22, 28, 55, 64, 85, 94, 96, 97, 103, 107 f., 111, 147 f., 181, 183 f., 204 f., 214, 243, 250, 265, 301, 312, 322, 337
– Nadelberg 313
– „Schönes Haus“ (Nadelberg 6) 204, 344, 369
– DO-Kommende 135, 238, 243
– Domstift 312, 338
– Münster 201, 215
- Baseler (Familie) 370
- Bebelnheim, Peter v. 137
- Beinwil, Benediktinerkl. 148, 235
- Bellelay, Prämonstratenserkl. 250
- Bellikon (Kt. Aargau) 199
- Bellikon, v. (Familie) 66, 139, 141, 143, 153, 178, 199–204 (Kap. 3.4.2.1), 214, 252, 261, 302, 371, Stff. 8
– Anna, Gattin Friedrich Schultheiß⁷ 75
– Götzmann 66, 139, 201
– Heinrich 199, 214
– Heinzmann (Heinrich) 201, 252
– Hemma, Gattin Jakob Durnos 201, 252
– Henmann (Hanemann/Johannes) 66 f., 98, 110 f., 128, 139, 147, 153, 201, 203 f., 237, 252, 344
– Hermann I. 84, 200 (mit Gattin Richenza), 203, 252 (mit Gattin Richenza)
– Hermann II., Gatte Gertruds v. Öschgen 123, 141 f., 147, 152, 171, 200, 203, 206, 209, 252
– Hermann III., Gatte Verenas v. Wiedlingen 66, 110, 124, 141 f., 144, 147, 171 f., 178, 200–203, 209, 227, 252, 261, 289, 303, 325, 345, 371, 382
– Hermann IV., Gatte Elisav. v. Hertenberg 66 f., 75, 98, 110 f., 113, 128, 139, 147 f., 153, 201–204, 208 f., 237, 252, 344
– Johannes 201
– Margarethe I., Gattin Heinrich Münchs, gen. Ringelin 66, 139, 201
– Mechthild, Gattin Burkard Fassbinds 199, 214
- (Bad) Bellingen 66, 107, 139, 199 f., 202
- Benken (Kt. Aargau) 232, 312
- Berentzwiller (Elsass) 155
- Bergalingen 79, 108, 111, 115 f., 118 ff., 127, 253, 256, 268, 307

- Bern 29, 35, 37, 62, 81 f., 345, 348, 367
 Beromünster, Stift 160, 180, 182
 Berward, Gatte Mechtilds 249
 Beuggen 184
 – DO-Kommende 65 f., 68, 75, 79, 88, 108 ff., 112, 114, 116, 118, 125, 127 f., 138 f., 142 ff., 146, 151 ff., 155, 169, 174, 179, 195, 204 f., 212, 241, 243, 245, 248 ff., 251, 253–256, 258, 261, 313, 365
 Beuggen, v. (Familie) 146, 184
 – Adelheid, Gattin Heinrichs I. v. Wangen 64, 179 f., 184, 187 f.
 – Bertold 146
 – Konrad I. 64, 184, 187, 381
 – Konrad II., gen. Nollinger 147
 – Manegold 27 f., 133
 Biederthal 19
 Biederthal, Marquard v. 28
 Biel 62
 Bilstein, Erlewin v. 181
 Bingen am Rhein 302, 374
 Binzen 108, 148, 150
 – Flur „im Berg“ 148
 – Flur „oberer Hartberg“ 148
 Binzgen 309 f.
 Birchidorf, Erlewin 380
 – Heinrich 380
 Birchinger, C. 233
 – Jodokus 233
 Birkingen 84, 131
 Birndorf 254
 (die) *Blawerin* (von Schliengen) 151
 Blotzheim, Nikolaus v. 148
 Blumberg (Raitbach), Hof 300, 323
 Blumenegg, Diethelm v. 280
 (der) *Blüler* (von Obermumpf) 311
 Bollschweil 107
 (der) *Boner* v. Waldshut 231
 Bottenstein, Ortolf v. 180
 Bözen (Kt. Aargau) 270, 288, 314, 332
 Brandis, Frhr. v. 34
 – Agnes, Äbt. v. Säckingen 37, 39 f., 44, 73, 91, 113, 275, 280, 333, 377 f.
 – Anna 39, 44, 46, 106
 – Thüring 280
 – Wolfhart 280
 Breisach 22, 28
 Breitenbach, Adelheid 275
 Bremgarten (Kt. Aargau) 21, 73, 75 f., 271
 Brennet 126
 Brienz, Kuno v. 61
 Britzingen 318
 (die) *Brogli* 223
 Brombach 236
 Brombach, Vogt v. (Familie)
 – Heinrich v. Basel 234
 – Johannes 234
 – Werner, Gatte Willebirgis, Vögtin v. Brombach 234
 Bruchthal, Maria v., Gattin Peters v. Hunwil 194
de Brucke, Gertrud, Gattin Konrads I. v. Öschgen 141
 (an der) Brücke (Familie), Gertrud 251
 – Richenza (Richine) 251, 311
 – Walter 251
 Brüstelin, Rudolf 216
 Brugg (Kt. Aargau) 21, 280, 332, 375
 Brun, Rudolf 197
 Brunwart (Familie) 75, 135, 233–239, 239–244 (Kap. 3.4.2.9), Sttf. 14
 – Anna 133 ff., 242 f.
 – Anna II. 243
 – Katharina 243
 – Konrad I., Gatte (1) Gertrud Steinbachs, (2) Elisabeth Schacheners 75, 97, 106, 132–136, 227, 233, 237, 239–244, 255, 308, 372
 – Konrad II. (v. Kaisten), Gatte Gutas 243
 – Konrad III. 243
 – Margarethe I. 133 ff., 242 f.
 – Margarethe II. 243

- Peter 75, 133 ff., 237, 242 ff., 255
- Brunwart v. Auggen (Familie) 240
 - Johannes 240
- Bruschius, Kaspar 27, 36
- Bubendorf, Gottfried v. 220
- Bubikon (Kt. Zürich), Johanniterkom-
mende 25, 54 f., 181, 284 f., 316, 374,
381
- Buch, Margarethe v. 233
- Buchsee (Kt. Bern) 263
- Bürgeln, Propstei 210
- Buggingen 107, 198
- Burg (bei Görwihl) 162, 166 f.
- Burgunder 350
- Burgdorf (Kt. Bern) 62, 71
- Burkard, Chorherr v. Säckingen 17, 46
- Bussnang, Frhr. v.
 - Albrecht IV. 35
 - Elisabeth, Äbt. v. Säckingen 27,
35 f., 66, 117, 179, 226 f., 239, 291
 - Friedrich I. 35
- Büttikon, v. (Familie) 271, 284, 289,
318, 374
 - Hartmann II. 272
 - Johannes II. 271
 - Johannes VII. 272
 - Ulrich I., Gatte Mias (v. Eschen-
bach?) 272
 - Ulrich III., Gatte Elisabeths vom
Stein 271 f., 283 f., 318, 331, 337,
374
 - Ulrich V., gen. der Lieblose 374
 - Ulrich VI. 271 f., 318, 337 f., 349,
374
 - Walter I., Gatte Elisabeths v. Wä-
denswil 284, 374
- Buus (Kt. Aargau) 108 f., 127, 152 f.
- Castell (Kt. Thurgau), Burg 363
- Castell, v. (Familie) 363
 - Albrecht 363 f.
- Cham (Kt. Zug) 268
- Chur 364
- Clairvaux, Bernhard v. 17
- Colmar 21, 29, 31
- Courtelary (Kt. Bern) 36
- Cysat, Renward 349
- Dahinder (v. Wieladingen), Hermann
114
- Degerfelden, v. (Familie) 157
 - Burkard 57, 380 f.
 - Rudolf 137, 157, 375, 380 f.
- Dettingen am Neckar 74, 195
- Dettingen [am Neckar], v. (Familie) 74,
195
- Dettingen an der Ems 74, 195
- Dettingen [an der Ems], v. (Familie) 74,
195
- Dettingen [am Bodensee], v. (Familie)
74 ff., 195–199 (Kap. 3.4.1.1), Sttf. 7
 - Burkard I. 195
 - Burkard II. 196
 - Burkard III. 196
 - Burkard IV., Gatte einer Frau v.
Schienen 196
 - Burkard V. 197
 - Burkard VII., Gatte Fidannes Mülner
(v. Zürich) 74, 197 f.
 - Burkard VIII. 198
 - Götz 75
 - Gottfried, Gatte einer Frau v. Erz-
zingen 75, 198 f.
 - Hans Ulrich, Gatte der Margarethe v.
Randenburg 75 f., 198 f.
 - Heinrich I. 196
 - Heinrich II. 75, 196
 - Heinrich IV. 197
 - Katharina 197
 - Margarethe, Gattin Friedrichs v. Er-
zingen 74, 198
 - Ulrich II. 75, 197
 - Ulrich III. 198
 - Verena, Gattin (1) Hartmanns III. v.
Wieladingen, (2) Johann Ulrichs v.

- Hünenberg 72–76, 128 ff., 151, 178, 195 f., 198
- Walter I. 197
 - Walter II. 197
 - Werner I. 195 f.
 - Werner II. 196
 - Werner III. 196 f.
 - Werner IV. 75
 - Werner V. 197
 - Werner VI. 198
- Diesse, Frhr. v. 33
- Agnes 33
- Diessenhofen a. Rh. (Kt. Thurgau) 363
- Diessenhofen, Truchsesse v. 363
- Heinrich 363
- Dietwil (Kt. Aargau) 316 f.
- Diggeringen 92
- Dingelsdorf 74
- Döttingen (Kt. Aargau) 74, 195
- Döttingen, v. (Familie) 74, 195
- Dogern 166
- Dombasle, Laure-Felicité v., Äbt. v. Remiremont 32
- Dommartin, Jeanette v. 37 f., 44, 377 f.
- Durno (Thurner), Jakob, Gatte Hemmas v. Bellikon 201
- Duttenberg (bei Öflingen) 111, 113, 115, 126 f., 209
- Effingen (Kt. Aargau) 292, 313 f.
- Egg (Rickenbach) 226, 239
- Eggenen (Ober-/Nieder) 107
- Eggingen 162, 166 f. (Untereggingen)
- Eichen (bei Schopfheim) 223, 275 f., 302, 331
- Eidgenossenschaft 24, 36
- Eiken (Kt. Aargau) 108, 153, 203
- Eikon (Kt. Aargau) 371
- Einsiedeln, Benediktinerkl. 20
- Elgg, v. (Familie) 363
- Walter 363
- Elsass-Burgund, DO-Ballei 75, 197
- (Ober-)Elsass, Landgrafschaft 21 f., 25
- Elsesserin, Katharina 323
- Elvingen und Rein, habsburgisches Amt 356
- Endenburg 64 f., 147 f., 201–204, 227, 237
- Engelberg, Benediktinerkl. 68, 180, 191, 353
- Enkendorf (Wehr) 303, 305, 327, 337
- Ensisheim 32, 162
- Enzberg, Frhr. v. 167
- Nikolaus Leopold 167
 - Wilfried 167
- Eptingen, Peter (v. Wartenberg), Gatte Gertruds v. Öschgen 139, 142 f., 203, 208, 366
- Erkenfried, Sänger v. Basel 247
- Ermensee (Kt. Luzern) 270, 316, 335
- Erzingen(-Bettmaringen), Frhr. Friedrich v., Gatte Margarethes v. Dettingen 198 f.
- Eschbach 166 f.
- Eschenbach, Frhr. v. 180, 189
- Bertold I. 189, 191
 - Bertold II. 191
 - Bertold III. 271 f., 374
 - Elisabeth 271
 - Konrad 189, 191 f.
 - Mia (?), Gattin Ulrichs I. v. Büttikon 272
 - Walter 191 f.
- Eschenbach-Schnabelburg, Frhr. v.
- Ulrich 189, 191
 - Walter I. 189, 191
 - Walter III. 180, 182
- Etzwihl 51, 84, 131
- Ewattingen 162, 165 f.
- Eychenbrunnen (abgegangen bei Schopfheim) 300, 323
- Fahrnau 301
- Falkenstein, Bertold v., Abt v. St. Gallen 28

- Fassbind (v. Basel), Burkard, Gatte
Mechtilds v. Bellikon 199
– Eberhard 214 (mit Gattin Gisela)
- Feldberg (bei Schliengen) 107
- Feldkirch 362
- Flienken (Wehr) 224
- Fonteney, Frau v., Äbt. v. Säckingen
17 f.
- Forcalquier, Gf. Bertrand II. v. 341, 350
- Frauenthal, Zisterzienserinnenkl. 270,
317, 334 f.
- Freiburg i. Breisgau 195 f., 275, 286,
373
– Universität 162 f.
- Freiburg, Gf. Egeno II. v. 373
– Gf. Konrad II. v. 228, 275, 286
- Freudenau (Untersiggenthal, Kt. Aar-
gau) 47, 280
- Freuler, Jenni 219
- Frick (Kt. Aargau) 59, 278, 320
- Frick, Bertold v. 59
– Burkard v. 375
- Frickgau, (Land-)Grafschaft 19, 21,
295, 310 ff.
- Friedingen, Rudolf v. 100, 221, 227,
376, 385
- Friedrich I. Barbarossa, Ks. 17 ff.
- Friedrich II., Ks. 21 f., 25, 264, 362
- Fridolin, Heiliger 16, 29 f.
- Froburg, Gf. v. 190
– Volmar IV. 105 f., 366
- Früdemann am Berge, Heinrich 119
- Fützen am Randen 162, 165 f.
- Full (Kt. Aargau) 241
- Gachnang v. Goldenberg, Hans v. 199
- Gall, Anna Maria v., Gattin Franz An-
tons v. Schönau-Schwörstadt 172
(der) *Galmton / Galmter* 230, 244
- Galmton, Konrad v. 28
- Gansingen (Kt. Aargau) 188
- Gansingen, Bertold v., Chorherr v. Sä-
ckingen 17, 46
- Gebisbach 118 (Ober-/Untergebisch),
298, 307, 328
- Gelterkinder (Kt. Basel-Landschaft)
202, 237
- Genammenberg (abgegangen bei Berga-
lingen) 79, 108, 118
- Geroldseck, Herren v. 370
- Gerung, Vogt v. Säckingen 88, 112,
247, 380
- Gersau (Kt. Zürich) 21
- Gersbach 300, 323
- Gersbach, Schufi v. 309
- Gerseck (Gersig), Hof 132 ff., 136,
240 f., 308, 371 f.
- Gisel(a), Gattin Ulrichs I. v. Wieladin-
gen 58, 114, 122, 131, 135, 229 f.,
247, 257
- Giswil (Kt. Obwalden) 193 f.
– Hunwil, Burg 193
– Pfarrkirche 193
- Glarus 20, 32 f., 35, 37, 42, 46 f., 51,
83, 91, 103, 156, 236, 242, 354, 364
- Glashütten 118
- Glère, Frhr. v.
– Adelheid 33
– Anna, Äbt. v. Säckingen 20, 26 ff.,
30 ff., 35 f., 56, 58, 362, 372, 379,
381
– Richard II., Gatte Margarethes v.
Pfirt 26, 28
- Gnadental, Zisterzienserinnenkl. 155
- Göllheim 32
- Görwihl 232
- Görwihl, v. (Familie) 232–236 (Kap.
3.4.2.7), Stf. 13
– Diethelm 236
– Elisabeth 232
– Gertrud, Gattin Bertold Salzmanns
235
– Heinrich Caupo/Tabernarius 232,
234
– Johannes, Gatte Mechthilds 232 f.

- Konrad (der Wirt), Gatte Adelheids 136 f., 173 f., 177, 233–236
- Kunzmann, Gatte Mechtilds v. Hänner 231 ff., 235
- Lena, Gattin Vasolt I. Vasolts 221 f., 224 f., 231, 235 f., 238
- Manegold 232 (mit Gattin Gertrud)
- Mechtild II., Gattin Werners v. Ruhenschwang 232
- Gösgen, Frhr. v. 273, 275, 284, 289, 328, 335 f.
 - Johannes 273, 335
 - Marquard, Gatte einer Tochter Heinrichs II. vom Stein 273, 275, 283 f., 316, 335, 381 f.
- Grieselin 153
- Griesheim, v. (Familie) 160 ff., 166
 - Heinrich 162
 - Rudolf 162
- Gröllins* 224
- „Großer Beuggenwald“ 116
- Grünenberg, Frhr. v. 71, 178, 282 f., 289, 382
 - Arnold 234
 - Hans 282
 - Henmann, Gatte Annas v. Lieli 77 f., 282 f.
 - Johann I. 39
 - Johann II. 282
 - Jost 155
 - Katharina, Gattin Ulrichs III. v. Wieladingen 62, 71, 77 f., 137, 146 f., 154 f., 178, 227
 - Margarethe, Äbt. v. Säckingen 39–42, 44, 72, 102, 104, 149
 - Peter(mann) I., Gatte Margarethes v. Kien 62, 282
 - Ulrich III. 71, 155
 - Ulrich Schnabel 155
 - Walter III. 39
 - Walter IV. 39, 62, 102 f., 149 f., 159
- Grünenberg, Konrad 348, 350
- Grunholz 132, 241, 308 f.
- Gubris, die frowe von* 33
- Gundelfingen, Elisabeth v., Gatte Wolfs vom Stein zu Klingenstein 277
- Gutenberg, Frhr. Rudolf v. 181
 - Frhr. Ulrich v. 132
- Habsburg (Kt. Aargau), Burg 21, 332
- Habsburg, Gf. v. (vor 1232/34) 19, 359, 361
 - Albrecht III. 19 f.
 - Rudolf II. 19, 21 ff., 353, 356, 360, 383
- Habsburg, v. (ältere Linie, nach 1232/34) 11, 13, 15, 19–25, 30 f., 35, 38, 40 ff., 44, 51, 69, 73, 75, 84, 100 f., 113, 118, 121, 124, 128, 132, 155 f., 174, 176, 186, 191, 193 f., 197, 200, 205, 217, 224 f., 242, 258, 279, 283, 285 ff., 289, 295, 305, 308, 310, 312, 322, 325, 356–362, 366, 371, 373 f., Stff. 1
 - Agnes, Witwe Kg. Andreas III. v. Ungarn 41
 - Albrecht I. (als Gf. VI.), Kg., Gatte Elisabeths v. Tirol 20, 32, 34, 92, 113, 188, 267 f., 284 f., 302, 304, 312, 328, 362, 365–368, 370, 372–375, 384 ff.
 - Albrecht II., Hzg. v. Österreich 35, 38, 41, 225, 279, 377
 - Albrecht IV., Gf. 21 f., 24 f., 132, 356, 358, 360
 - Albrecht V., Gf. 25, 55, 200, 361
 - Claudia, Erzhzgn. v. Österreich 164
 - Ferdinand I., Kg. 162
 - Ferdinand III., Ks. 164
 - Friedrich (III.) der Schöne, Kg. 34 f., 321, 365, 377
 - Friedrich IV., Hzg. v. Österreich 160, 322
 - Leopold I., Hzg. v. Österreich 23, 36, 193, 219, 273 f., 282, 307, 315, 317, 321 f., 328, 374 f.

- Leopold III., Hzg. v. Österreich 40, 42, 158, 160
- Leopold V., Erzhzg. v. Österreich 164
- Maximilian I., Ks. 162
- Otto der Fröhliche, Hzg. v. Österreich 38, 225, 377
- Rudolf I. (als Gf. IV.), Kg., Gatte Gertruds v. Hohenberg 20 ff., 24 ff., 28–32, 55, 112, 133, 157, 170, 180, 188 f., 205, 207, 209, 218, 267, 280 f., 304, 312, 336, 360, 362–368, 370, 372, 379, 384
- Rudolf II., Hzg. v. Österreich 20, 32
- Rudolf IV., Gf. → Rudolf I., Kg.
- Rudolf IV., Hzg. v. Österreich 41, 102, 297, 378
- Sigmund, Erzhzg. v. Österreich 121
- Habsburg-Laufenburg, Gf. v. 21 f., 24–32, 38, 44, 69, 113, 132, 136, 170, 176 f., 181, 183, 185 f., 193, 224, 232, 236 f., 286, 310, 356–362, 367, 369–373, 375 f., 378 f., 383–385, Sttf. 2
- Agnes 38
- Eberhard 28 f., 180 f.
- Gottfried I. 25 f., 28 ff., 180 f., 362
- Gottfried II. 321
- Johann I., Gatte der Agnes v. Werd 38, 134 ff., 187, 233, 357, 372, 376
- Johann II. 321
- Johann IV. 31, 185, 233, 322
- Rudolf I. (III.), Gatte Gertruds v. Regensberg 21 f., 24 ff., 132, 356, 358, 360
- Rudolf II., Bf. v. Konstanz 28 f., 31 f., 180 ff., 188, 207, 367 f., 384
- Rudolf III., Gatte Elisabeths v. Rapperswil 31 f., 69, 132, 201, 203, 227, 285, 366, 368, 371 f., 375
- Rudolf IV. 185, 321
- Habsburg, Schenk v. (Familie) 353, 358
- Bertold 181, 358
- Diethelm 25, 54 f., 84, 358
- Heinrich I. 353
- Heinrich II. 353
- Ulrich 353
- Hach (Schliengen) 107
- Hachberg-Sausenburg, Markgf. v. 20, 85, 89, 141, 146, 224, 292, 319, 356 f.
- Heinrich 97, 155
- Otto I. 109, 141, 300, 302, 323
- Rudolf II. 109, 153
- Rudolf III. 300, 322 f.
- Häg-Ehrsberg 293, 299, 320
- „Burgfelsen“ (Altenstein) 320
- Hänner 93, 165, 228 f.
- St. Leodegar, Pfarrkirche 245, 257 f.
- Heinrich, Pfarrer 229, 257
- Johannes v. Rheinfelden, Pfarrer 257
- Hänner, (v.) (Familie) 58, 122, 228–232 (Kap. 3.4.2.6), 247, 257 f.
- Agnes 230
- Bertold 122, 229, 247
- Johannes 58, 114, 229 f.
- Lanpold 229, 247
- Marquard 229, 247
- Mechtild, Gattin Kunzmanns v. Görwihl 231 ff., 235
- Rudolf, Gatte Anna Herchlins 231
- Ulrich 229, 231
- die Henerin 58, 114, 131, 227, 229 f.
- *des Heners seligen sün ze nidre Swerzstat* 231
- *Conrat der Hener und Ulrich sin bruder* 230
- *C. dictus Henner* 231 (mit Gattin Richenza)
- *Heinrich der Hener* 231 (mit Gattin Judenta)
- Häusern (Elsass), Kl. 264, 306, 336
- Hagenbach 202, 225
- Hagenbach, Konrad v. 123, 250
- Hagenbacher* (von Obermumpf) 311
- Hagwald (Landhag) 307, 328
- Hallwyl (Kt. Aargau), Burg 363

- Hallwyl, v. (Familie) 363
 – Bertold I. 363
 – Johannes 62
- Haltingen 102, 107, 149
- Harpolingen 92, 120, 167 f.
 – Harpolinger Schloss = Burg Wielandingen 167
- Harsch, Andreas 163
- Hartinger, Burkard 138
- Hasel 65 f., 108 f., 111, 138–143, 215, 248, 302
 – Mühle 300, 323
 – St. Peter, Pfarrkirche 140, 142 f., 153, 261
- (der) Haseler, Johann 153
- Hauenstein, Burg 308, 375
 – Grafschaft 162, 168, 307
 – Siedlung/Zollstelle 30 f.
- Hauenstein, v. (Familie) 30
 – Ulrich 30, 182, 186
 – Werner 30
 – Wilhelm 332
- Hausen im Wiesental 301, 333
- (der) Hegglinger 60
- Heginberg, Johannes 225
- Heidegg, Heinrich v. 190
 – Peter(mann) v., Gatte Elisas v. Hertenberg 148, 208
- Heinrich VII., Kg. 34, 36
- Heinrich, Magister, Chorherr v. Säckingen 17, 46
- Heinrich, Chorherr v. Säckingen 17, 46
- Heinrich, Stadtschreiber v. Rheinfelden 203
- Heinzelmann, Otto 146 f.
- Heitersheim 210 f., 213
- Helbling 224
- Hellikon (Kt. Aargau) 310 f., 357
- Hellikon, (der) Rote v. 311
- Henggart, Bertold v. 30
- Herchlin, Anna, Gattin Rudolf Heners 231
- Herrischried, Dinghof 33, 46 f., 49, 52, 91, 93, 99, 101, 103, 241, 290 f., 296, 307, 355 f., 360, 376, 385
 – *in dem Fronbûle* 241, 308
 – *an dem Erlisberge* 241, 308
- Herten 202, 205
- Herten, Heinrich v., gen. Brotbeck 313
- Hertenberg, Burg (bei Gueberschwih, Elsass) 204, 369
- Hertenberg, Burg (bei Herten) 204–207
- Hertenberg, v. (Familie zu Rheinfelden) 65, 137, 178, 204–209 (Kap. 3.4.2.2), 267, 369, Stff. 9
 – Anna 207, 251
 – Bertold (Bertschmann) 208
 – Dietrich 207, 251
 – Elisa, Gattin (1) Hermanns IV. v. Bellikon, (2) Peter(mann)s v. Heidegg 66, 148, 202, 208 f., 239, 261
 – Heiden, Gatte Annas v. Schliengen 65 f., 115 f., 126 f., 146, 152, 169, 202, 207 ff., 212 f., 239, 250 f.
 – Heinrich 137, 178, 206 ff. (mit Gattin Elisabeth), 211, 251 (mit Gattin Elisabeth)
- Hertenberg (bei St. Gallen?), Heinrich v. 206
- Hertenberg, v. (zu Basel) → Ludewici
- Hertenberg v. Seen, v. (Familie) 205
- Hertenstein, v. (Familie) 153
- Hertingen, Peterskirche 109
- Hertner, Klaus, Meier v. Stetten 95
- Herxheim (bei Landau/Pfalz) 38
- Herznach (Kt. Aargau), Dorf/Burg 185
- Herznach, v. (Familie) 185
 – Werner 185
 – N. N. (= Heinrich v. Urgiz?), Gatte Helenas v. Wangen 185
- Herzogenbuchsee, Pfarrei 348
- Hettlingen, Herren v. 363
- Hildisrieden, v. (Familie) 190
 – Johannes 190 f.

- Hiltlingen (abgegangen bei Haltingen) 102 f., 148 ff.
- Himmelspforte (Wyhlen), Prämonstratenserkl. 65, 145 f., 207 f., 212, 216, 250 f.
- Hinterholz (Fröhd) 265, 287, 301, 326, 334
- Hirtz, vom (zu Basel) (Familie)
 - Hug, Gatte Adelheids v. Rheinfelden 218
 - Niklaus, Gatte Elisabeths v. Rheinfelden 218
- Hitzkirch, DO-Kommende 334 f.
- Hochdorf (Kt. Luzern) 189
- Hochdorf, v. (Familie) 190
 - Walter 190 (mit Gattin Berta)
- Hochsal 132 f., 162, 167, 240 f., 308, 333, 339, 371, 375
 - Pfarrkirche 132, 333, 339
- Hochsal, Hezilo v. 133
- Hohenbaum van der Meer, Moriz 17, 39
- Hohenberg, Gf. Burkard v. 375
 - Gfn. Gertrud, Gattin Rudolfs I. (IV.) v. Habsburg 364
- Hohenklingen, Claranna v., Äbt. v. Säckingen 27, 40, 42, 99
- Hohenlandenberg, Hans v. (zu Wellenberg), Gatte der Margarethe vom Stein zu Klingenstein 276 f.
 - Osanna v., Gattin des Albrecht II. v. Schönau 276 f.
- Hohenrain 180
 - Johanniterkommende 181
- Holderbank (Halderwang) (Kt. Aargau) 106
- Hollwangen (Hollwanger Höfe) 125, 158, 248, 258
- Holzheim, Werner v. 149
- Holzheim, Johannes Wirt v. 225
- Homberg, Gf. v. 38, 185, 203, 217, 224, 295, 312, 357, 367 f., 370
 - Hermann II. 217, 224, 366
 - Ludwig I. 366
 - Ludwig II. 375
 - Werner II. 375
 - Werner III. 357
 - N. N., Äbt. v. Säckingen 17
- Homberg, v. (Familie) 135, 236–239 (Kap. 3.4.2.8)
 - B. 236
 - Burkard 239
 - C. 238 (mit Gattin Hedwig)
 - Friedrich 236
 - Gertrud 238
 - Heinrich I. (Henzen), Gatte Margarethes 135, 173, 208 f., 227, 233, 237, 240
 - Heinrich II. 238 (mit Gattin Elisabeth)
 - Hermann 225 (mit Gattin Ita), 235, 238 (mit Gattin Ita)
 - Katharina 238
 - Werner 236
- Homberg v. *Nünendal*, Johannes 238 f.
- Homberg v. Staufen, Burkard v., Gatte Lenes v. Rinach 226, 239
- Homburg (bei Radolfzell), Burg 236
- Horburg, Herren v. 336
 - Sophia, vermutliche Gattin Walters v. Klingen 336
- Hornussen (Kt. Aargau), Dinghof 33, 47, 49, 52, 91, 93, 99 f., 101 ff., 153 f., 227, 290 f., 355, 376, 378, 385
 - Fronmühle 175
- Hottingen 119, 165
- Hottwil (Kt. Aargau), Dorf/Burg 51
- Hügelheim 182 f.
- Hügelheim, v. (Familie) 152
 - Hans (v. Altikon) 152
 - Johann 152
 - *Hügelnheimes süne* 151
- Hügelheim, Herren v. 183
 - Heinrich 183
 - Ulrich 183 (mit Gattin Anna)
- Hügelheim, Ulrich (Pfarrer) v. → (Klein-)Wangen

- Hünenberg, Herren v. 284, 374
- Elisabeth, Äbt. v. Frauenthal 270, 317, 335
 - Götz III., Gatte Elisabeth Löws 76
 - Gottfried II. 363 f.
 - Gottfried III. (zu St. Andreas) 314, 335
 - Hartmann I., Gatte Margarethes v. Wädenswil 284, 316 f., 374
 - Hartmann VI. (zu Wildenburg) 76
 - Johann Ulrich, Gatte Verenas v. Dettingen 73, 75 f., 198
 - Katharina, Gattin Heinrichs II. vom Stein 123, 171 f., 228, 259, 270, 273, 278, 283 ff., 299, 303 f., 314–317, 325 f., 330, 332, 335, 337, 364, 374, 381 f.
 - Margarethe (zu Wildenburg), Gattin Johannes Löws 76
 - Rudolf II. (zu Arth) 314, 335
- Hüningen, Niklaus v. 148
- Hüningen, Meier v. (Familie)
- Johannes 223
 - Walter 223
 - Vasolt 223
- Hütten 79, 118 f., 307
- Hune, Konrad 119
- Hunwil, Burg → Giswil
- Hunwil, Hof 68, 189, 191 f.
- Hunwil, v. (Familie) 68, 175, 178, 189–194 (Kap. 3.4.1.2), 284, Sttf. 6
- Georg 194
 - Heinrich I. 189, 191 f.
 - Heinrich II. 68, 192
 - Heinrich III. 192 f.
 - Heinrich IV. (Heinzmann) 194
 - Johannes 191 f.
 - Konrad 190
 - Margarethe, Gattin Philipps v. Ringenberg 194
 - Peter, Gatte Marias v. Bruchtal 68 f., 193 f.
 - Ulrich 189, 191 f.
 - Verena, Gattin Hartmanns II. v. Wiedlingen 68 f., 71, 123 f., 153, 171 f., 174, 189, 193, 267, 303, 325, 382
 - Walter I. 68, 190 ff.
 - Walter II. 191 f. (mit Gattin Margarethe)
 - Walter III. 191, 193
 - Walter IV. 194
 - Wilhelm 191
- Iberg*, Hof (bei Niederzeihen?) 314 f., 329
- Ibbenmoos (Hohenrain, Kt. Luzern) 180
- Ilfingen, v. → Orvin
- Im Hof v. Rheinfelden, Eckard 214
- Im Hoff, R. 233 (mit Gattin Gertrud)
- Im Merckt, Konrad 206, 211
- In der Gassen v. Grezenbach, Ludwig 275, 336
- Innozenz IV., Papst 25
- Innsbruck 162, 362
- Interlaken, Propstei 60 ff., 270
- Inzlingen 107
- Ittenthal (Kt. Aargau), Dinghof 91, 224, 290 ff., 295 f., 355, 357, 360
- Jestetten 196, 198
- Johann v. Böhmen, Kg. 38
- Johannes XXII., Papst 37
- Johannes v. Panadiensis, Weihbf. v. Basel 187
- Jungholz 66, 117, 119, 256, 307
- Flur „Fischmatte“ 66, 116 ff.
- Kaiseraugst 205
- Kaiserstuhl, Frhr. v. 34
- Kaiserstuhl, Anna v. 231
- Kaisten (Kt. Aargau) 287, 313
- Dinghof 31, 47, 91, 230, 236, 290 ff., 295 f., 313, 355, 357, 360
 - „Meierhof“ 292, 297, 313 f.
 - Zollstation 123

- Kaisten, Konrad v. 23, 112
 Karl III., Kg. 16
 Karl, Großhzg. v. Baden 167
 Kaysersberg 22
 Kebersein 118
 Kelhalde (Familie) 184
 – Heinrich 206
 – Konrad, Gatte Margarethes v. Rhein-
 felden 218
 – Manegold 214
 Keller, Hensli 244
 Keller v. Sarnen, Heinrich der Jüngere
 192
 Kieme v. Beilstein, Agnes, Gattin Hein-
 richs v. Niefern 267
 – Dietrich 267
 Kien, Margarethe v., Gattin des Peter-
 mann I. v. Grünenberg 282
 Kienberg (Kt. Solothurn) 312
 Kienberg, Jakob v. 375
 – Ulrich II. v. 206
 Kiesenbach 93, 95, 105, 114, 131, 134,
 173, 227, 229, 240, 372, 381
 – „Selland“, Gut 131, 134, 227, 240,
 381
 Kilchberg (Kt. Aargau) 202
 Kilian, Sohn aus erster Ehe Adelheids,
 Gattin Johannes' II. v. Schliengen
 210 f.
 Klein-Basel 183, 336
 Klingen, Herren v. 74, 118, 195, 255
 – Ulrich I., Gatte Itas v. Tegerfelden
 255, 264 f.
 – Walter, vermutlicher Gatte Sophias
 v. Horburg 253, 255, 336 f.
 Klingenberg, Anna v., Gattin Rudolfs II.
 v. Schönau 40, 76 f., 129, 141, 276 f.,
 292, 297
 – Heinrich v., Bf. v. Konstanz 284
 Klingental, Dominikanerinnenkl. 133,
 182 ff., 188, 219, 225, 243, 255 f.,
 275, 303, 305 f., 336 f., 339
 Klingenstein (bei Blaustein bei Ulm),
 Burg 277
 Klingnau (Kt. Aargau) 59, 74, 164, 195,
 264
 – Johanniterkommende 67, 344
 Koch, Johannes 201, 252
 Königsfelden (Kt. Aargau), Klarissenkl.
 38, 220, 260, 280
 Köniz (Kt. Bern), DO-Kommende 195,
 197, 212, 250
 Körbligen (Kt. Aargau) 316 f.
 Konrad IV., Kg. 22
 Konrad, Schultheiß v. Basel 210 f.
 Konstanz 195, 362 f., 367, 384
 – Hochstift 74
 Krenkingen, Frhr. v. 31, 34, 370
 (Krenkingen-)Weissenburg, Frhr. v. 34
 Krenkingen, Vogt v., Johann 375
her Krieg 219
 Kriegstetten (Kt. Solothurn) 263
 Küchelin (v. Freiburg) (Familie) 250
 – Rudolf 213
 Kuchmeister, Christan 363, 367
 Kunt, Johann (v. Willaringen) 117
 (der) *Kunzer*, Konrad 119
 Kürnberg (Schopfheim) 300, 323
 – Steingruben 300, 323
 Küssaberg, Gf. v. 34
 – N. N., Chorfrau zu Säckingern 34
 Küssnacht, Eppo I. v. 106
 – Eppo II. 106
 Kulm (Kt. Aargau) 181
 Kutz (Schliengen) 18, 107
 Kyburg (Kt. Zürich), Burg 205
 Kyburg, Gf. v. 20, 39, 205, 316, 363,
 374
 – Anna v. Kyburg, Gattin Eberhards
 v. Habsburg-Laufenburg 29
 – Hartmann IV. 263
 – Hartmann V. 29, 263
 Landau (Pfalz) 38
 Landeck, Burg und Stadt 260

- Landenberg, Agnes v., Gattin Rudolfs II. v. Schönau 275
 – Rudolf v. 284, 375
- Langin, Anna 126
 – Heddi 126
- Langmoos (Wädenswiler Berg) 315
- Langnau bei Reiden (Kt. Luzern) 271 f., 299, 317 f., 326, 337 f.
- Laufenburg (Kt. Aargau) 15, 21–24, 29, 41, 84, 97, 106 ff., 111, 134 f., 137, 167, 173, 176, 178 f., 184, 186, 199, 222, 225, 229 f., 232–238, 240 f., 243 f., 250, 288, 296, 298, 307–310, 321, 327, 353, 355 f., 360, 375
 – Burg(en) 19, 21 ff., 309, 321, 353, 356, 360
 – Herrschaft/Grafschaft 24, 298, 310, 313, 356 f., 360
 – Salmenwaagen 134 ff., 220, 233 ff., 237–241
 – St. Johann, Pfarrkirche 106, 137, 184, 187, 231 ff., 238, 244
 – Taverne 232
- (Klein-)Laufenburg 309
 – Heilig-Geist, Pfarrkirche 242, 244
an dem Lebern (?) 224
 (der) Lederer 199
- Leibstadt (Kt. Aargau) 54 f.
- Lengnau (Kt. Aargau) 254
- Lenzburg, Gf. v. 23, 272, 374
 – Ulrich IV. 18
- Lenzburg-Baden, Gf. Arnold IV. v. 18 f.
- Leu, Johann Jakob 82
- Leuggern (Kt. Aargau) 203
- Lichtenberg, Frhr. v.
 – Adelheid, Gattin Dietrichs V. v. Rotenberg 140
 – Heinrich, Gatte Adelheids v. Wolhusen 159
- Liebenberg, Ulrich v. 205
- Liel 107, 210–213
- Lieli (Kt. Luzern) 180
- Lieli, v. (Familie) 282
 – Anna, Gattin Henmanns v. Grünenberg 282
- Liestal, Schenk v., Bertold 201
- Ligertz, Margarethe v. 223
- Lindau 362
- Linggi, Hans 73
- Littau, v. (Familie) 190
 – Walter 190
- Lörrach 107, 150
- Lörrach, v. (Familie) 148
 – Johann 148
- Löw, Elisabeth, Gattin Götz' III. v. Hünenberg 76
 – Johannes, Gatte Margarethes v. Hünenberg 76
- Ludewici (v. Hertenberg, zu Basel) (Familie) 204, 370
 – Konrad 204 f., 369
- Ludwig der Bayer, Ks. 34 f., 38, 377
- Lützel, Zisterzienserkl. 353
- Lützelflüh (Kt. Bern), Burg 39
- Luttingen 308 f.
- Luzern 35, 37, 42, 68, 178, 184, 188–192, 194, 367
 – St. Leodegar im Hof, Kl. 21, 68, 175, 180, 186, 190 f., 193, 257
- Mägdeberg, Burg 197
- Mainau, DO-Kommende 75, 195
- Mainz 267, 284 f., 374
- Mainz, Werner v. 350
- Maisenhardt, Wald 281, 297, 306
- Maisprach (Kt. Basel-Landschaft) 202
- Malterer, Johannes 280
- Malters, v. (Familie) 190
 – Burkard 190 f.
 – Heinrich 190 f.
 – Werner 191
- Mambach 299, 320
- Mandach (Kt. Aargau) 27, 47, 51
- Marschalk, Jakob 313
- Marschalk v. Wartenberg, Hermann 366

- Marzell 288, 299, 317 ff., 327, 339
 Maschwanden, Arnold v. 191
 Masmünster (Elsass), Chorfrauenstift
 26, 31, 106
 Mauchen 107
 – Kirche 260
 Mautner, Wilhelm 260
 Meier, Hans 319 (mit Gattin Katharina)
 Meisterswil (Kt. Zug) 317
 Meni, Burkard 92
 Mettau (Kt. Aargau) 31, 51, 287, 313
 – Dinghof 31, 47, 49, 91, 93, 290 f.,
 295, 313, 352, 355, 357, 360
 – „Steinhof“ 292, 313 f.
 Merz, Walther 349
 Minseln 146 f., 241
 Möhlin (Kt. Aargau) 202 f., 302, 371
 Mölin, Bertold 206
 Mömpelgart (Montbeliard), Gf. v. 34
 – (die) *alte von Mumpelgart* 116
 – (die) *iunge von Mumbelgart* 33
 Montfort, Gf. v. 367, 370, 384
 – Rudolf III., Bf. v. Konstanz 37 f.,
 44, 377
 – Wilhelm, Abt v. St. Gallen 370
 (Huanne-)Montmartin (Dépt. du Dou-
 be), Frau v. (*die von Mumartingen*) 34
 Mühle, Johann in der 201, 252
 Mühlestalden (Wädenswiler Berg) 315
 Mühlhausen (Elsass) 367
 Mülinen, Peter v. 268 (mit Gattin Ber-
 ta) 373
 (die) Müllerin (v. Willaringen) 117
 Müllheim 182
 Müllheim, Herren v. 183
 Mülner (v. Zürich), Anna 74
 – Fidanne, Gattin Burkards VII. v.
 Dettingen 74, 197 f.
 – Gottfried I. 74, 197
 – Gottfried II. 74, 197
 – Verena 74
 Münch, Hans 199
 – Welti 199
 Münch (v. Basel) (Familie) 265 ff.,
 283, 301, 312 f., 338
 – Anna, Gattin Walter III. Vasolts
 222 f.
 – Götzmann 266
 – Hartmann 266
 – Heinrich I. 266
 – Heinrich, gen. Rinegelin, Gatte Mar-
 garethes I. v. Bellikon 201
 – Hugo III. 266, 313
 – Hugo IV. (v. Poyers) 266, 313
 – Hugo VI., gen. Gempener 266
 – Hugo VII., gen. Zwinger 266
 – Hugo VIII. 266
 – Johann I. 266
 – Konrad II. 266, 313
 – Konrad IV., gen. Schlegel 266
 – Ludwig 266
 – Lütold 266
 – Otto II. 266
 – N. N., Gattin Heinrichs I. vom Stein
 183, 265 f., 283, 301, 313
 Münch v. Landskron, Konrad (v. St. Pe-
 ter) 366
 Münch v. Münchsberg (Familie) 313
 – Konrad III. 266 f.
 – Otto 313
 – Petrus 266
 – Rudolf 266 f., 325
 Münch v. Münchstein (Familie) 313
 – Otto, Gatte Bertas v. Nollingen 144,
 215, 250, 267
 Mumpf, Hugo v. 114 (mit Gattin Mecht-
 hild), 304
 (die) v. *Munzingen* 225
 Münchwilen (Kt. Aargau) 223, 332
 Müswangen (Kt. Luzern) 335
 Murbach, Benediktinerkl. 21 f., 68, 84,
 175, 180, 186, 190, 199, 210, 225,
 257, 259 f.
 Murg 137
 – Dinghof 33, 46 f., 49, 51 f., 91 ff.,
 99, 101, 103, 131, 137, 206, 225,

290 f., 296, 352, 355 f., 360, 376,
385
– Konrad, Pfarrer v. Murg 254
Muri, Benediktinerkl. 21 f., 37, 181 f.,
199, 228, 353

Nambenheim (Elsass), Burg 163
Nellenburg, Gf. v. 39, 367, 370, 384
Neuenburg 65, 107, 240, 318 f.
– Johanniterkommende 214
– (des) *zolnmers sun* 225
Neuenburg (Neuchatel), Gf. v. 28, 62
– Berta 29
– Bertold 62
– Bertold, Bf. v. Lausanne 62
– Heinrich III., Bf. v. Basel 28 ff.,
112, 205, 207
– Ulrich 62
Neuenfels (Britzingen), Burg 318
Neuenfels, Herren v. 288, 318 f., 339
– Heinrich 319
– Jakob 97, 100, 318, 327
Neuenstein, Burg 14, 120, 156, 262,
265, 277 f., 288 f., 297, 333 f.
– Herrschaft 262, 289
Neuenzell, Kapelle 133
Neu-Kyburg, Gf. v. 190
Nidau, Gf. Rudolf II. von 366
– Gf. Rudolf III. von 179
Nidwalden 193 f.
Niederdossenbach 224
Niederfrick 241
Niederhof 92, 206
Niedermumpf 123, 152, 171, 203, 206
Niederschwörstadt 122 f., 231
Niederwihl 133
Niederzeihen 53, 70, 153, 174, 330
Niefern, Heinrich v., Gatte Agnes' Kie-
me v. Beilstein 267
Nollingen 65, 108 f., 127 f., 143–146,
184, 211, 213–216, 248, 250
– Pfarrkirche 114, 116, 147
– *Rûdin* 144 f.

Nollingen, v. (Familie) 144, 178, 211,
213–216 (Kap. 3.4.2.4), 261, 267,
Stf. 11
– Anna I., Gattin (1) (Heinrichs?)
v. Therwil, (2) Dietrichs v. Schlien-
gen 65, 141 f., 144 ff., 152, 154,
208, 211 ff., 215, 250 f.
– Anna II. 215
– Berta, Gattin (1) Walters v. Titens-
heim, (2) Otto Münchs v. München-
stein 144 ff., 208, 211 f., 215 f., 250,
267
– Eckard I. 214 (mit Gattin Mechthild)
– Eckard II., Gatte Luitgards v. Ösch-
gen 141, 145, 214, 216
– Konrad I. 214
– Konrad II. 145, 215
– *Mechthild de Eschlikon* 145, 215
– O. v. *Nollingin* 214
– Petrus (Peter) 214, 216
Nollinger, Konrad 251 (mit Gattin
Mechthild)
Notstein, Heinrich 131
Nûnendal (?) 239

Oberdorf, v. (Familie) 152
Oberhof, Dinghof 33, 46 f., 49, 51 f.,
91 ff., 99, 101, 103, 131, 137, 155,
173, 290 f., 296, 352, 355 f., 360, 365,
376, 385
Oberhofen (Kt. Bern) 62
Obermumpf (Kt. Aargau) 224, 310 f.,
327, 357
Oberrüti (Kt. Aargau) 317
Obersäckingen 92, 165, 224, 278, 320
– Pfarrkirche 40
Oberschwörstadt 84, 122 ff., 128,
170 f., 173, 258, 303, 311, 325, 364
Oberwihl 132 f., 136, 241, 243, 278,
308, 320, 372
Obwalden 68, 192 ff.

- Öflingen 72 f., 76, 84 f., 89 f., 108, 111,
 115, 122, 125–130, 156, 165, 170,
 173 ff., 280, 303, 325, 332, 364 f., 384
 – Nieder-/Ober-Öflingen 125 f.
 – Flur „Im Hart“ 126
 – Flur „Schweigmatten“ 126
 – Kirche 258
 Öflingen, Thüring v. 235
 Oettingen, Gf. v. 370
 Öschgen (Kt. Aargau) 241
 Öschgen, v. (Familie) 261, Sttf. 11
 – Gertrud, Gattin (1) Hermanns II. v.
 Bellikon, (2) Peters v. Eptingen
 141 ff., 200
 – Heinrich, Gatte Beatrix' v. Rheinfel-
 den 30, 142 f., 153, 218
 – Konrad I., Gatte (1) einer Frau v.
 Rötteln/Rotenberg, (2) Gertrud *de*
Brucke 141 f., 145, 200
 – Luitgard, Gattin Eckards II. v. Noll-
 ingen 141 f., 145, 215
 Öserich 153
 Oetenbach (Zürich), Dominikanerin-
 nenkl. 270, 314, 316, 326, 332, 334 f.,
 337
 Ötlingen 107
 Olsberg, Zisterzienserinnenkl. 218
 Olten (Kt. Solothurn) 273
 Oltingen (Kt. Basel-Landschaft) 85, 89,
 153, 202, 223
 Ormalingen (Kt. Aargau) 320, 333
 Ottmarsheim, Benediktinerinnenkl. 21,
 199
 Ottwangen 107 f., 146
 Ortenau, Reichsritterschaft 163
 Orvin [deutsch: Ilfingen], Frhr. v. 36
 – Adelheid, Äbt. v. Säckingen 36 f.,
 269, 287, 291, 330, 377
 – Dietmut 36
 – Klara 36, 279
 Ostrach (Uster?), Heinrich v. 84, 236
 – Johann v. 332
 Otto IV., Ks. 21
 Otto, Pfalzgf. v. Burgund 20
 Otto v. St. Blasien 19
 Petershausen, Benediktinerkl. 76
 – Dorf 76
 Pfaffenheim (Elsass) 336
 Pfaffnang, Heinrich v. 241
 Pfirt, Gf. v. 27 f., 32, 34, 37 f., 370
 – Adelheid, Gattin Ulrichs I. v. (Neu-)
 Regensburg 28
 – Bertold, Bf. v. Basel 22, 26, 28
 – Diebold 28
 – Johanna, Gattin Hzg. Albrechts II.
 v. Österreich 38
 – Margarethe, Gattin Richards II.
 v. Glère 26, 28
 – Ulrich II. 26, 28, 31, 37
 Pfirter, Brun 366 f.
 Pfullendorf, Gf. Rudolf v. 19
 Philipp v. Schwaben, Kg. 21
Phreng, Bertold (v. Willaringen) 117
 Poitiers 16
 Raitbach 156, 225, 278, 297, 300 f.,
 319, 322, 333
 Ramstein, v. (Familie) 185
 – Thüring 185, 366
 – Ursula, Gattin Rudolfs II. v. Schönau
 275
 Ramstein, Metzi v. 59
 Randenburg (gen. Schultheiß), v. (Fami-
 lie) 75 f.
 – Friedrich 75
 – Götz 199
 – Margarethe, Gattin Hans Ulrichs
 v. Dettingen 75 f., 199
 Rappertshüsere (bei Rheinfelden, Kt.
 Aargau) 202, 215
 Rapperswil, Gf. v. 20, 285, 367, 375
 – Elisabeth 69, 285, 366, 375, 384
 – Rudolf V. 20
 Rappoltstein, Gf. v. 370
 – Herzlaude v. 185

- Ratze (Razo) (Familie) 224, 226
- Hermann 221
 - Johannes 219 ff.
 - Ulrich 224
- Rebstock (Familie) 161, 163 f.
- Jakob, Gatte Johannas Schenk v. Schenkenstein 163
 - Katharina 163 f.
- Reich v. Reichenstein, Peter, Bf. v. Basel 312, 366
- Reichenau, Benediktinerkl. 74, 154, 195 f.
- Reichensee, habsburgisches Amt 316
- Regensburg, Frhr. v. 28
- Gertrud, Gattin Rudolfs I. v. Habsburg-Laufenburg 28 f. 236
 - Liutold VI. 29
 - Ulrich I. (v. Neu-Regensburg) 28
- Reinmar der Fiedler 350 f.
- Remiremont, Chorfrauenstift 16, 31 f.
- Rheinau 31, 376
- Benediktinerkl. 25, 31, 264
- Rheinfelden (Kt. Aargau) 15, 22, 28, 30 f., 75, 84, 86, 107, 140, 153, 171, 176 ff., 184, 199, 202–206, 208, 210 f., 213 f., 216, 218, 225, 236, 239, 250, 298, 302, 321, 363, 376 f.
- Festung Stein 263
 - Hospital 210
 - St. Martin, Chorherrenstift 29, 107, 179, 201, 207, 214, 231, 252
- Rheinfelden, Reichsforst (bei Möhlin und Wallbach) 268, 298, 302, 328, 374
- Rheinfelden, v. (Familie) 217
- Adelheid, Gattin Hugs vom Hirtz 218
 - Beatrix, Gattin Heinrichs I. v. Öschgen 218
 - Elisabeth, Gattin Niklaus' vom Hirtz 218
 - Jakob I., Gatte Margarethes 217 f.
 - Jakob II., Gatte Annas v. Ühlingen 217 f., 227, 288, 310 f., 327
 - Klaus 99, 217
 - Margarethe, Witwe Konrad Kelhal-des 218
- Rheinfelden, Bertold v. 210
- Rheinfelden, Johannes v., Abt v. Himmelspforte 216, 250 f.
- Rheinfelden, Johannes v., Pfarrer v. → Hänner
- Rheinfelden, Petrus v., Pfarrer v. Nollingen (= Petrus v. Nollingen?) 214, 216
- Rheinsberg, Burg 157, 165, 381
- Rheinsulz (Kt. Aargau) 84, 131, 152, 231
- Rheintal (bei Schliengen) 107
- Rheinweiler 139
- Rhina (Laufenburg) 137, 174, 206
- Riburg (Kt. Aargau) 110, 153, 173, 202
- Rickenbach (im Hotzenwald) 75, 118, 155, 168 f., 243, 256, 349
- „Burghalde“ („Murghalde“?) 168 f.
 - St. Gordianus und Epimachus, Pfarrkirche 245, 253–256
 - Dietrich, Vizepleban 253
 - Johann, Pfarrverweser 254
 - Rudolf, Pfarrverweser 253 f.
 - Ulrich v. Murg (= Ulrich v. Rickenbach), Pfarrer 254
 - Walter, Pfarrverweser 254
 - Peter Brunwart, Pfarrer
- Riedhausen, v. (Familie) 370
- Riehen 214
- Rinach, Kunigunde v., Gattin Jakobs V. v. Schönau 276
- Lene v., Gattin Burkards v. Homberg v. Staufen 239
- Ringgenberg (Kt. Bern) 61
- Burg 194
- Ringgenberg-Brienz, Herrschaft 194
- Ringgenberg, Frhr. Philipp v., Gatte Margarethes v. Hunwil 194

- Frhr. Petermann v. 194
- Rinsolingen 235
- Rippolingen 79, 120 ff., 164, 247
- Rodelsdorf, Ulrich v. 125, 249
- Ronchamp (Dépt. Haute-Saône), Frau v. (*die alte von Runsche*) 33 f.
- Römerswil (Kt. Luzern) 182, 189
- Rövikon* (?) 241
- Rötteln, Herren v. 20, 65, 140 f., 145 f., 215, 261, 292, 302, 356 f., 370
 - Konrad 145
 - Walter III. 147, 203
- Rotenberg(-Rötteln), Herren v. 140 ff., 145, 215, 261, 302
 - Dietrich V., Gatte Adelheids v. Lichtenberg 140 f., 145
 - Dietrich VI. 145
 - Konrad 145
 - N. N., Gattin Konrads v. Öschgen 141 f.
- Rothaus (bei Murg) 165
- Rothenburg, Frhr. v. 186, 190
- Rothenburg, Vogt Arnold v. 190 f.
- Rothenthal (Kt. Basel-Landschaft) 108 f., 152 f., 283, 312 f.
 - St. Georg, Pfarrkirche 266, 312, 338
- (der) *Rowe* (v. Hochsal) 132
- Rünenberg (Kt. Basel-Landschaft) 202
- Rüti (Kt. Zürich), Prämonstratenserkl. 250
- Rufach 264, 285
- Ruhenschwang, Agnes v. 233
 - Gertrud v. 233
 - Heinrich v. 233
 - Marquard v. 233
 - Werner I. v., Gatte Mechtilds II. v. Görwihl 232
 - Werner II. v. 233 (mit Gattin Anna)
- Rüdiswil, Ulrich v. 191
- Rumikon, Albrecht v. 151
- Rupperswil (Kt. Aargau) 203
- Säckingen 11, 15, 17, 19, 21 ff., 26, 28 ff., 31, 36, 38 ff., 44, 50 f., 56 ff., 66, 72 f., 77, 85, 99 f., 104, 107, 111 ff., 138, 176, 178, 199, 203, 209, 217 f., 224, 226, 228 ff., 236, 262, 268, 278, 298 f., 302 ff., 310, 315, 319 f., 326 f., 329 f., 332 f., 365, 375, 380 f.
 - Badstube 114, 230
 - Beginensammlung 332
 - Burg 24
 - habsburgisches Amt 298, 310, 356
 - Kirche der Franziskanerinnen 224
 - Rheininsel (Rheinaue) 16, 224, 268, 272 f., 315, 329
 - St. Fridolin, Chorfrauenstift 11–15, Kap. 2, 20, 54 ff., 58, 60 ff., 64 f., 70, 72 f., 75, 77, 79 f., 83 ff., 88 ff., 91–107, 112 f., 116 ff., 121 f., 124 ff., 128, 131, 133 ff., 137, 143, 149 f., 153, 156 ff., 160, 183, 217, 222, 226, 230, 236 f., 240, 242, 244, 246 ff., 254, 258, 278, 280, 286 ff., 290 f., 293, 295 f., 299–302, 306 f., 309, 311, 321 f., 325 f., 327, 329, 332, 335, 337, 352, 355 ff., 361, 364, 368, 372, 376, 380, 382 f.
 - Bruderhof (Bruderspital) 16, 56 f., 79, 85 f., 92, 112, 120 ff., 229, 246 f., 287, 304, 326, 380
 - Ministeriale: Otto; Hartmann; Rudolf; Friedrich; Bartholomäus 353
 - Münster 17, 40, 44 f., 119, 121, 138, 217, 223 f., 235, 274 f., 277 f., 299, 320, 329 f., 332 f.
 - Salhof 217 f.
 - St. Peter, Kirche 246
 - St. Gallus, Kirche 113
 - St. Michaelskapelle 138, 141
- Säckingen, Erlewin der Wirt v. (→ Birchidorf?) 380 (mit Gattin Anna)
- Salem, Zisterzienserkl. 353

- Salm, Gräfin Agnes v., Äbt. v. Remiremont 32
- Salzmann, Bertold, Gatte Gertruds v. Görwihl 235
– Burkard 235
– Konrad 320 (mit Gattin Margarethe)
- St. Blasien, Benediktinerkl. 22, 86, 92, 133, 140, 166, 182, 186, 206, 222, 240, 265, 288, 300 f., 322 f., 326 f., 333 f.
- St. Gallen, Benediktinerkl. 363
- St. Gallen, Otto v. 23
- St. Katharina (Obereschenbach), Zisterzienserinnenkl. 228, 317
- St. Luzius (Chur), Prämonstratenserkl. 364
- St. Urban, Zisterzienserkl. 78, 263 f., 271 f., 318, 326, 331, 337 f., 348 f.
- Sarnen (Kt. Obwalden) 192 f.
- Sattellege (Sattelhof) 300, 323 f.
- Savoyen, Gf. v. 367
- Schachen 133, 162, 166 f., 240
- Schachener / Schach (Familie) 243
– Elisabeth, Gattin Konrad I. Brunwarts 243 f.
– Hans (v. Basel) 244
– Hans (v. Laufenburg) 244
– Johannes 243
– (die) *Schachin* 244
- Schänis (Kt. St. Gallen), Chorfrauenstift 20
- Schaffhausen 25, 31, 74 ff., 160, 196–199
- Schaler (v. Basel), Konrad, gen. Rumelher, Gatte Johannas v. Affoltern 269 f.
– Peter 366
– Rudolf 97, 100
– Verena, Gattin Heinrichs vom Stein (zu Kriegstetten) 264, 269
– Werner II. 312 f.
– Werner III. 96 f., 100, 151
- Schaub, Peter 230
- Schenk v. Schenkenstein (Familie) 161, 164
– Hans Jakob 164
– Ludwig 164
– Michael 163 f.
- Schienen, Ulrich v. 196
- Schiltmatt (Familie) 225, 234
– Agnes 220, 235
– Heinrich 235
– Walter 220, 235
- Schinph*, Rudolf 132
- Schinznach (Kt. Aargau) 54, 201, 203, 225
- Schivi, Manegold 131
- Schlechtbach (Gersbach) 300, 323
- Schlettstadt 279
- Schliengen 18, 47, 65, 97, 151, 210, 212, 225, 248, 260
– Dinghof 48, 51 f., 63, 91, 94 ff., 99, 100, 101 ff., 107 ff., 124, 127, 148, 150 ff., 173 f., 239, 247, 259, 261, 355 ff., 372, 380, 385
– Entenstein, Schloss (heute Rathaus) 151
– Flur „an dem Rinweg“ 63, 152, 260
– St. Leodegar, Pfarrkirche 63, 207, 259 ff.
- Schliengen [zu Basel], v. (Familie) 209 f.
- Schliengen [zu Schliengen und Rheinfelden], v. (Familie) 178, 209–213 (Kap. 3.4.2.3), 250, 261, 267, Sttf. 10
– Anna, Gattin (1) Heidens v. Hertenberg, (2) eines Herrn v. Homberg 115, 126 f., 146, 152, 202, 207 ff., 212 f., 215 f., 238 f., 251
– Anna, Tochter Diethelms I. 212 f.
– Dieter 210
– Diethelm I. 212
– Diethelm II. 213
– Dietrich, Gatte Annas v. Nollingen 65, 152, 154, 208, 211 f., 215
– Heinrich I. 212, 250

- Heinrich II. 211, 213
- Hesso 210
- Johannes I. 210
- Johannes II. 210 f. (mit Gattin Adelheid), 213
- Klarite 210 f.
- Kuno 210
- Manegold 210
- Margarethe, Gattin Rudolfs II. v. Wieladingen 64 ff., 79, 85, 88 f., 108 f., 113, 115–118, 125, 127, 138 f., 141 ff., 144 ff., 148, 151–155, 173 f., 202, 209, 212 f., 215, 230, 238, 248–252, 256, 261, 267, 313, 365
- Margarethe, Tochter Diethelms I. 212 f.
- Otto 212, 250
- Walter I. 210
- Walter II. 210
- Werner 210
- Schliengen v. Wehr, Konrad v. 146 f.
- Schönau (Elsass) 279
- Schönau, Herren v. 40 f., 50 f., 77, 80, 87, 91, 95, 100, 102, 120, 129 f., 159, 161, 165, 257, 262, 276, 279, 281 f., 286, 290 f., 294 f., 297 ff., 306, 322, 324, 326 ff., 355, 378, 385
- Agnes 276
- Albrecht II., Gatte der Osanna v. Hohenlandenberg 276 f., 300, 321, 323
- Anna, Gattin (1) Petermann Zibols, (2) Burkards ze Rhin 322 f.
- Balthasar 276
- Eva, Gattin eines Herrn v. Rinach 276
- Hartmann II. 285
- Hans, Gatte Elisabeths v. Sengen 276
- Heinrich VI. 276
- Jakob II. 285 f.
- Jakob V., Gatte Kunigundes v. Rinach 121, 276
- Jakob Rudolf I., Gatte einer Tochter Heinrichs II. vom Stein 77, 276 f., 279, 283, 285
- Kaspar I., Gatte Beatrix' v. Utenheim 276
- (Hans) Rudolf II., Gatte (1) Agnes' v. Landenberg, (2) Ursulas v. Ramstein, (3) Annas v. Klingenberg 40, 72 f., 76 ff., 102, 129 f., 140 f., 150, 161, 224, 257, 275 ff., 279–283, 292, 295 ff., 300, 302, 304, 313 f., 319 f., 322 ff., 326, 331 f., 378 f., 382 f., 385
- (Hans) Rudolf III. 321
- Walter 320 ff.
- Schönau-Laufenburg, Frhr. v. 165
- Schönau-Öschgen, Frhr. v. 165
- Schönau-Schwörstadt, Frhr. v. 129 f., 165, 172, 326
- Franz Anton, Gatte Anna Marias von Gall 172, 280
- Schönau-Wehr, Frhr. v. 167
- Schönau-Zell, Frhr. v. 165
- Maria Anna, Gattin Johann Franz' Zweyer v. Evebach 164
- Schönauer Tal 333
- Schönenwerd, St. Leodegar, Chorherrenstift 273, 275, 335 f.
- Schöweli(n) (Familie) 178
- Bertold I. 178, 206
- Bertold II. 178
- Burkard 178
- Elisabeth 178
- Heiden 178
- Heinrich I. 178
- Heinrich II. 178
- Hugo 178
- Konrad 178
- Mechtild 178
- Walter I. 178, 206
- Walter II. 178
- Schollenberg, Burg und Vogtei 199
- Schongau, Hof „Andermatten“ 182

- Schopfheim 302
- Schütz v. Traubach (Familie) 161, 163
 – Anna 163
 – Johanna, Gattin Jakob Rebstocks 163
 – Johann Ulrich 163
- Schupfart (Kt. Aargau) 203
- Schwarzwald und Waldshut, habsburgisches Amt 33, 221, 224, 356
- Schweighof (Schweighaus) (Rickenbach) 108, 111, 115 ff., 119, 126 f., 169 f., 209, 268, 306
- Schweigmatt (Raitbach) 300, 323
- Schweinsgrube, v. (Familie) 190
 – Konrad 190 f.
 – Walter 190
- Schweinsheim, v. (Familie) 350
- Schwörstadt 14, 65 f., 84, 90, 93 ff., 103, 111, 122–125, 128, 156, 170 ff., 178, 202, 231, 258 f., 280, 302 f., 325 f., 331, 384
 – Burg 68, 94, 123 f., 156–159, 170–173 (Kap. 3.3.3.3), 177, 193, 258, 266, 289, 297 f., 300, 303, 315, 317, 325 f., 364 f., 382
 – Flur „Eichbühl“ 303, 331
 – Flur „Fischmatte“ 231
 – St. Clemens und Urban, Pfarrkirche 125, 143, 245, 258 f., 261, 339
 – Eberhard, Pfarrer 172, 259
 – Gerung, Vizepleban 258
 – Stiftshof 122 ff., 247, 295, 364, 372 f., 385
 – „Wantfluh-Waage“ 123, 250
 – Zollstation 123
- Schwyz (Talschaft) 35, 37, 367
- Seen, v. (Familie) 205
 – Heinrich 205
 – Rüdiger 205
- Segel (Wädenswiler Berg) 315
- Sengen, Elisabeth v., Gattin Hans' v. Schönau 276
- Sennis* (Scey, Dépt. du Doube?), Margarethe v. 34
 – *die v. Sennis* 34
- Sermenger v. Neuenburg (Familie) 318
- Siggenthal (Kt. Aargau) 315, 328
- Sisgau, (Land-)Grafschaft 295, 312, 366
- Sissach (Kt. Basel-Landschaft) 202
- Slûp* (v. Augst), Rudolf 179 (mit Gattin Gertrud)
- Slûp* (v. Schwörstadt) 178 f.
 – Konrad 123, 178, 250
 – Rudolf 123, 178, 250
- Snewlin (Familie) 260
- Solothurn 263
- Spilmann, Konrad 151
- Spitzenberg, Elisabeth v. 270
 (der) *Stadeler* 308 f.
- Stadenhausen 132, 241, 308 f.
- Stalden, Johann v. 146
 (der) *Stamler* 59
- Staufen, Herren v. 228, 275, 286
- Stein (Kt. Aargau) 224, 262, 319, 349
 – Bertold der Wirt v. 224
 – Johannes v. 319
 – Dinghof 19, 47, 49, 52, 91, 93, 99 f., 101, 103, 290 f., 294 ff., 355 f., 360, 376, 378, 385
 – Taverne 100, 319, 333
- Stein, Herren vom 11–15, 40 f., 47, 50–53, 73, 77 f., 87, 90 f., 93 ff., 100, 102, 119 f., 141, 149, 153, 156, 158 f., 161, 172, 193, 219, 228, 257 f., Kap. 4, 340 f., 346–350, 352–359, 361 f., 365, 368, 373–376, 378–387, Sttf. 4
 – Elisabeth, Gattin Ulrichs III. v. Büttikon 271 f., 283 f., 318, 331, 337 f., 374
 – Heinrich I., Gatte einer Münch (v. Basel) 57, 265 f., 272 f., 278, 283, 291, 296 f., 301, 308, 313, 315, 329 f., 334, 380
 – Heinrich II., Gatte Katharinas v. Hünenberg 68, 77, 123, 126, 171 f., 182 f., 228, 257, 265–275, 278, 282–

- 291, 296–300, 302 ff., 306 ff., 310, 312–318, 323, 325, 328–332, 334 f., 337 f., 346 f., 349, 364, 374 ff., 380 ff.
- Heinrich III. 40, 77, 119, 124, 228, 266, 269, 274–279, 281 ff., 285–289, 292, 295, 297 ff., 302–306, 308–312, 315, 318 f., 327, 330 f., 335 f., 339, 346 f., 375, 382, 385
 - Heinrich IV. 228, 274, 278, 296, 330
 - Jakob (Linie zu Altenstein) 278, 297, 319, 324, 333, 339
 - Johannes (Linie zu Altenstein) 277 f., 289, 297, 299 f., 319, 324, 339
 - Mathis 266, 274 f., 278, 288 f., 304, 308, 312 f., 330 f., 347, 376
 - Rudolf I. 119, 265–269, 272, 274, 278, 284 f., 287 f., 296, 300, 302, 304, 306 f., 310–314, 323, 328–331, 334, 346 f., 354, 356, 373 f., 375
 - Rudolf II. 266, 274, 312, 315, 330, 354
 - Willebirgis 272 f., 315, 329 f.
 - N. N. (Tochter Heinrichs II.), Gattin Marquards v. Gösgen 273, 283 f., 335
 - N. N. (Erbtochter Heinrichs III.), Gattin Jakob Rudolfs I. v. Schönau 77, 79, 161, 276 f., 283, 285 f., 295, 386
- Stein, Herren vom (Familie zu Kriegstetten) 263, 270, 338, 348
- Heinrich 269 f., 275 (?), 338
 - *H. de Lapide* 263
 - *H. zem Steine* 264
 - Judenta 338
 - Margarethe 338
 - Rudolf 338
 - Ulrich 338
- Stein, Heini vom 149
- Stein, von (Familie zu Bern) 348
- Caspar 348
- Stein, von/vom (unbekannter Herkunft)
- Albert 264
 - Heinrich 264
 - Konrad 264 f.
 - Konrad, Chorherr v. Zürich 265
 - Lütold 264
 - Rudolf 264
 - Walter 265
 - Wezelo 264
- Stein, Burkard von dem 225
- Stein zu Klingenstein, vom
- Margarethe, Gattin Hans' v. Hohenlandenberg 276 f.
 - Wolf, Gatte Elisabeths v. Gundelfingen 277
- Stein, zum (Familie zu Rufach/Elsass) 264
- Gente 264
 - Heinrich I. 264
 - Heinrich II. 264
 - Jakob 264
 - Ulrich 264
- Stein, zu dem (Familie zu Zürich) 264
- Werner (?) 264
- Steinbach, Gertrud, Gattin Konrad I. Brunwarts 241, 242 f.
- Konrad 243 (mit Gattin Mechtild)
 - Peter 243
 - Ulrich 243
- Steinbrunnen, Frhr. v. 34
- Margarethe 34
- Steinhaus, Burkard in dem 206
- Steinstadt 97
- Steinegg, Burg (bei Wehr) 225
- Steinighof (Steinegg; Raitbach) 225, 300, 323 f.
- Steinmar, Konrad 258
- Stetten, Dinghof 47, 51 ff., 79 f., 91, 93 ff., 103, 107, 124, 148–151, 173 f., 247, 290 f., 295 f., 355 ff., 372, 385
- Konrad, Meier v. Stetten 53, 95
- Stoffeln, Bertold v. 241
- Peter v. 254

- Strättligen, Beatrix v., Gattin Peters v.
 Hunwil 194
 Strassberg, Gf. Imer v. 159
 Straßburg 162, 197, 370
 – Domstift 186
 Strube, Heinrich 146 f.
 Stühlingen 198
 Stumpf, Johannes 81 ff., 345
 Sundgau 26
 Sulz (Kt. Aargau), Dinghof 47, 51, 91,
 93, 242, 290 ff., 352, 355, 357, 360
 Sulz (Elsass) 264
 Sulz, Gf. Hermann v. 322
 – Gfn. Agnes v., Äbt. v. Säcking 27
 Sulzburg, Eberhard v. 254
- Talheim (Kt. Aargau) 188
 Talheim, Johann 125 f.
 Tecknau (Kt. Aargau) 202
 Tegerfelden, Frhr. v.
 – Ita, Gattin Ulrichs I. v. Klingen 255
 – Walter III. 255
 Teller, Konrad 305 f.
 Tengen, Frhr. Konrad v. 242
 Teufen, Frhr. v. 34, 370
 – Ita 34
 Thalwil (Kt. Zürich) 21
 Therwil (Kt. Basel-Landschaft) 85, 154
 – Pfarrkirche 154
 Therwil, Anna v. → Nollingen, Anna v.
 – Heinrich v. 154, 211, 213, 215
 Thierstein, Gf. v. 85, 154, 370
 – Symunt 241
 – Ulrich 241
 – Walram II. 154
 Thulen, Gfn. Anna v., angebliche Äbt.
 v. Säcking 39
 Thurgau, Grafschaft 19
 Tiefenstein, Freifrau Mechtild v. 34
 Timoswiesen/Timoswald (abgegangen
 bei Oberhof) 92
 Tirol, Grafschaft 162, 164
- Tirol, Gfn. Elisabeth v., Gattin Albrechts I. v. Habsburg 362, 375
 – Gf. Meinhard II. v. 362
 Tittensheim, Nikolaus v. 182 f.
 – Walter, Gatte Bertas v. Nollingen
 215
 Tivoli 264
 Tobel (Kt. Thurgau), Johanniterkommende 198
 Todtmoos, Kirche 253
 Töbin, Konrad 120 (mit Gattin Hedwig), 138
 Toggenburg, Gf. v. 39
 Torberg, Peter v. 159, 280
 Truchsess v. Rheinfelden (Familie) 123
 Tschudi, Aegidius 81 f., 345, 348, 376
 Tüllingen 95, 107, 151
- Überlingen 195
 Ühlingen (bei Bonndorf) 36
 Ühlingen, v. (Familie) 36
 – Anna, Gattin Jakobs II. v. Rheinfelden 218
 Ueken (Kt. Aargau) 314
 Üsenberg, Burkard v. 214
 Uffheim, Burkard v. 148
 Ulm (Renchen/Ortenau), Kirche 25,
 37 f.
 Unmüssen, Hermann 231
 – Peter (v.) 223
 Unspunnen (Kt. Bern), Burg 62
 Unterseen (Kt. Bern) 62
 Unterwalden 194
 Urgiz (Kt. Aargau), Burg und Herrschaft 185 f.
 Urgiz, Heinrich v. (= v. Herznach?),
 Gatte Helenas v. Wangen 182–186
 Uri 35, 164, 367
 Utenheim, Beatrix v., Gattin Kaspars I.
 v. Schönau 276
- Vasolt (Familie) 72, 216–228 (Kap.
 3.4.2.5), 235, Sttf. 12

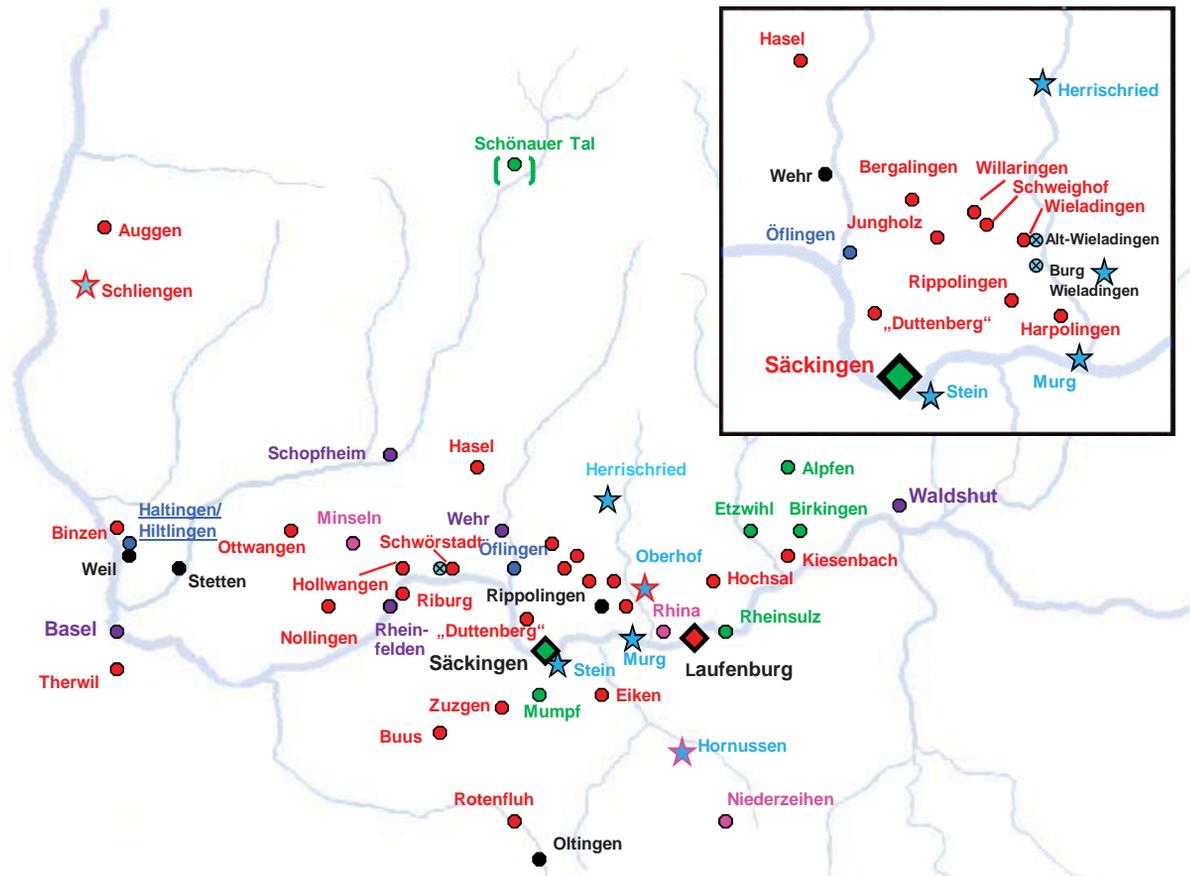
- Burkard 222
- Elisabeth I. 220
- Elisabeth II. 222
- Heinrich I. 218
- Heinrich II., gen. Schürpfen, Gatte Elisabeths v. Achdorf 104, 218 f., 222, 227 f.
- Heinzmann 222
- Johann II. 129, 220, 221 (mit Gattin Margarethe), 223 f., 227, 235, 238, 305
- Johann III. 222 ff.
- Jost 220, 222 (mit Gattin Margarethe)
- Konrad I. 218 f., 221, 225 f.
- Rudolf 228
- Rudolf, gen. Studenruss 222, 224
- Ulrich 222
- Vasolt I., Gatte Lenas v. Görwihl 220 ff., 224 f., 231, 235 f., 238
- Vasolt II. 222 (mit Gattin Margarethe)
- Verena 222
- Walter I., Gatte Hedwigs 66, 113, 217–219, 220 (mit Gattin Hedwig), 221, 223 (mit Gattin Hedwig), 224–228, 235, 305, 316, 365
- Walter II. 64, 66, 104, 134, 217 ff., 220 (mit Gattin Anna), 221–228, 237, 240, 242, 256
- Walter III., Gatte Anna Münchs 220, 222–227, 256
- Venningen, v. (Familie) 17 f.
- Venningen, N. N. v., Äbt. v. Säkingen 17
- Verchamp (Dépt. Haute-Saône) (?), Frau v. (*dú von Viscenze*) 34
- Vergy, Gf. v. 37
 - Agnes, Gattin Ulrichs II. v. Pfirt 37
- Verlisberg* (Areal nördlich v. Laufenburg) 288, 308 ff., 327
- Vilmergen, Herren v. 106, 181
 - Kuno, Gatte Annas v. Wangen [an der Aare] 181
- Vilnachern (Kt. Aargau) 201, 203
 - Burg 332
 - (der) *Vinseler* v. Brugg 219
 - Vogt, Bertschi 121
 - Volkertsberg 202
- Wädenswil (Kt. Zürich) 326
 - Burg 268, 284 f., 375
 - Herrschaft 268
 - Wädenswiler Berg 228, 285, 287, 315, 381
- Wädenswil, Frhr. v. 374
 - Rudolf III. 268, 284, 315, 374
 - Elisabeth, Gattin Walters I. v. Büttikon 284, 374
 - Margarethe, Gattin Hartmanns I. v. Hünenberg 284 f., 315, 374
- Wagner, Hensli 223
 - (der) Wagner (v. Willaringen), Konrad 117
 - (die) Wagnerin (v. Willaringen), Mechtild 117
- Waldkirch, C. v. 230
- Waldshut 33, 131, 163, 166, 321
- Waleswil, Heinrich 184
 - Peter 184
- Wallbach (Kt. Aargau) 302 f., 305
 - Flur „Wolfacker“ 303
- Walpach, Johann v. 154
- Wangen [an der Aare], v. (Familie) 181
 - Anna, Gattin Kunos v. Vilmergen 181
 - Heinrich 181
- Wangen, Berner Amt 82
 - (Groß-)Wangen (Kt. Luzern) 188 f.
 - (Groß-)Wangen, Ulrich v. 188
 - (Klein-)Wangen (Kt. Luzern) 64, 181
 - Pfarrkirche 180
 - (Klein-)Wangen, v. (Familie) 175, 178–189 (Kap. 3.4.1.1), 284, Stf. 5
 - Agnes 184 f.

- Anna, Gattin Ulrichs II. Wieland v. Wieladingen 64, 69 f., 131, 179, 187 ff., 369
- Elisabeth, Gattin (Johanns?) v. Hunwil 69, 184 f., 189 f.
- Hartmann 187 f.
- Heinrich I., Gatte Adelheids v. Beuggen 64, 68, 179–184, 186 ff., 369
- Heinrich II. 184 f., 188
- Heinrich III. 188
- Helena (Lena), Gattin (1) eines Herrn v. Herznach, (2?) Heinrichs v. Urgiz 64, 184–189
- Katharina 184 f.
- Rudolf 180
- Ulrich I. 68, 180, 190
- Ulrich II., Kirchherr v. Hügelheim 182–185, 188
- Ulrich III. 188
- Werner 188
- Wangen, Ulrich v., Chorherr v. Zürich 183
- Warmbach 202
- Wart, Frhr. v. 354, 364
 - Mechtild, Gattin Diethelms Meier v. Windegg 354, 364
- Weesen, v. (Familie) 135
 - Heinrich 235
- Wegenstetten (Kt. Aargau) 283, 288, 290, 294 ff., 310 ff., 327, 356 f.
 - Dinghof 91, 290 f., 294
 - St. Michael, Pfarrkirche 339
- Wehr 222 f., 225, 263, 298, 302–305, 327 f., 336 f.
 - Burg 253
 - Herrschaft/habsburgisches Amt 33, 221, 224, 253, 305, 336, 356
 - Mühle 267, 304, 328, 373
 - St. Martin, Pfarrkirche 253, 255 f., 339
 - Heinrich, Pfarrer 253, 306
 - Werner, Vikar 253
 - Anna, Gattin Ulrichs II. Wieland v. Wieladingen 265, 334
 - Wenslingen (Kt. Basel-Landschaft) 202
 - Werd, Agnes v., Gattin Johanns I. v. Habsburg-Laufenburg 134, 372
 - Werdenberg-Montfort, Gf. v. 39
 - Hugo v. 29
 - Werdenberg-Sargans, Gf. v. 370
 - Werner, Vogt v. Baden 268
 - Wessenberg, Frhr. v. 27, 51
 - Anna, Äbt. v. Säkingen 27, 39, 51
 - Wessenberg, Heinrich v. 241
 - Johann v. 219
 - Wickartsmühle 307
 - Wieladingen 62, 82, 114–120, 158, 169, 253, 256, 287, 298, 306 f., 345
 - Burg 11, 14, 54, 82, 85, 90, 92, 103, 111, 114, 118, 120, 124, 155–168 (Kap. 3.3.3.1), 256, 297, 358 f., 361, 365, 384
 - Flur „Hagentanne“ 115
 - Flur „Hofmatten“ 115
 - Flur „Nieder-“/„Oberhof“ 115
 - Wieladingen, Gerung v. 114
 - Wieladingen, Herren v. 11–15, 47, 49, 50–53, Kap. 3, 280, 284, 286 f., 289 f., 295 ff., 298, 303, 305, 307, 311, 313, 324 ff., 340 ff., 344 f., 349 f., 352–359, 361 f., 366, 368, 370 f., 373, 376–387, Stf. 3
 - Burkard 57, 88
 - Hartmann I. 59, 63, 65, 96 ff., 116, 124, 126, 128, 143 f., 158, 179, 226, 248, 258–261, 341, 354
 - Hartmann II., Gatte Verenas v. Hunwil 64, 66 ff., 69 f., 88 f., 93 f., 97 f., 100, 103, 110, 121, 123 f., 126, 128, 147, 151, 153, 171, 174, 188 f., 193, 203 f., 209, 226 f., 237, 240, 249, 267, 303, 325, 342 f., 354, 382, 385
 - Hartmann III., Gatte Verenas v. Dettingen 13 f., 41, 52, 62, 71 ff., 76 ff., 80–83, 89, 97, 101 f., 104 f., 128 ff.,

- 149 ff., 161, 175, 178, 195 f., 198,
222, 227 f., 280, 283, 344, 354,
377 f., 382
- Heinrich 59 ff., 88, 117, 247
 - Mechtild 63, 260
 - Rudolf I. 55 f., 84 ff., 88, 91, 122,
156 f., 200, 203, 246, 265, 354, 359,
361, 380
 - Rudolf II., Gatte Margarethes v.
Schliengen 58 f., 63–66, 68, 70 f.,
79, 85, 88 f., 96 ff., 108 ff., 113–118,
120, 125–128, 131, 133 ff., 138–146,
148 f., 151–154, 158, 169, 173 f.,
179, 202 ff., 209, 212 f., 216, 226 f.,
229 f., 233, 237, 239 f., 248 ff., 251,
256, 260 f., 267, 291, 313, 316, 341,
354, 365, 371 f., 378, 381
 - Ulrich I., Gatte Gisel(a)s 48, 56–60,
63 f., (81), 84–88, 91–97, 113, 115,
117, 122 ff., 128, 131, 133 ff., 137,
148, 150 ff., 155 ff., 171, 173, 179,
188, 203, 206, 208, 229 f., 237,
246 ff., 250, 257, 259, 265, 291, 295,
303, 325, 341, 344, 364 ff., 368 f.,
371 f., 380 f., 384 f.
 - Ulrich II. Wieland, Gatte Annas v.
Wangen 58 f., 63–66, 68, 70, 82, 88,
94, 96 f., 110, 114 ff., 120, 126 ff.,
131, 133–136, 139 f., 158, 169, 171,
173 ff., 177, 179 f., 187 ff., 191, 201,
209, 226 f., 229, 232 ff., 237, 239 f.,
248, 252, 255, 260, 342 f., 369, 372,
381
 - Ulrich III., Gatte Katharinas v. Grü-
nenberg 52, 59, 62, 65, 70 ff., 77,
79, 89, 91, 93, 95, 98–104, 110 f.,
115, 118, 121, 127 f., 137, 146 f.,
151, 154 ff., 159, 161, 169 f., 174 f.,
178, 227 f., 230, 247, 249, 342,
344 f., 377 f., 385
 - Verena, Gattin Hermanns III. v.
Bellikon 64, 66 ff., 70, 75, 98, 110,
113, 124, 128, 139–142, 147, 153 ff.,
171 f., 175, 178, 187 f., 201–204,
208 f., 227, 249, 252, 261, 303, 344,
366, 372, 382
 - Wernlin, Verwechslung/Verschrei-
bung für → Wilhelm
 - Wilhelm 56, 59, (81), 85 f., 88, 91,
112, 122, 246, 265, 380
- Wien 42, 280
- Stephansdom 42
- Wies, v. (Familie) 139 f., 302
- Heinrich 140 (mit Gattin Katharina)
 - Ulrich 140
 - Walter 138–141, 208
- Wikon, Burg 271, 318, 337, 374
- Wildberg, Jenni 147
- Wile, v. (Familie) 106
- Johann 319 (mit Gattin Elsi)
- Wilinun, swester* (zu Laufenburg) 237
- Willading, (v.) (Familie) 81 f.
- Hartmann 82
 - Peter 81 ff.
 - Ulrich 82
- Willadingen (bei Koppigen, Kt. Bern)
61 f., 82, 345
- Willaringen 59, 66, 108, 253, 256, 268,
287, 298, 306 f., 331
- Willebirgis, Äbt. v. Säckingen 18, 25,
47, 54 f.
- Willebirgis, Gattin Werners Vogt v.
Brombach 233, 234
- Willedingen, Jakob v. 62
- Windegg, Meier v. (Familie) 51, 354
- Batholomäus 353 f.
 - Diethelm, Gatte Mechtilds v. Wart
20, 32, 354, 364
 - Rudolf 47, 354, 359
- Windisch (Kt. Aargau) 34
- Winterthur 363
- Wittnau (Kt. Aargau) 223, 225, 278,
320
- Wölflinswil (Kt. Aargau) 241
- Wolen, Werner v. 182, 216, 219, 373
- Wolhusen, Frhr. v. 188

- Adelheid, Gattin Heinrichs v. Lichtenberg 159
- Diethelm II. 158–161
- Johann I. 159
- Margarethe, Chorfrau von Säckingen 160
- Margarethe, Gattin Gf. Imers v. Strassberg 159
- Marquard 189
- Worms 350
- Wülflin (Familie) 305
- Wülflingen (Kt. Zürich), Burg 205
- Wülflingen, Konrad v. 181, 236
- Wülflingen v. Seen, v. (Familie) 205
- Wülpelsberg, v. (Familie) 332
 - Klara 332, 335
 - Konrad 268, 373
- Württemberg, Gf. v. 197
- Wyhlen 211, 250

- Zähringen, Hzg. Bertold V. v. 210, 214
- Zechenwihl (Oberhof) 92, 206
- Zeihen (Kt. Aargau) 186, 236
 - Konrad der Meier 153
- Zeihen, Berta v. 186
 - Hedwig 186
 - Ita 186
 - Konrad 186
 - Rudolf 186
- ze Lobun (Louben), Heinrich 203, 375
- Zell im Wiesental 278, 287, 290, 294, 297, 298–301, 320, 322, 324, 329, 333
 - Dinghof 47, 91, 278, 290–294, 320 ff., 327, 355, 357, 359
 - Fliegeten, Wald 293
 - Flur „Burgrain“ 320
 - Flur „Eichwäldle“ 320
 - Flur „Himmelsbach“ 293
 - Flur „Weiher“ 320
 - Flur „Weihermättli“ 320
 - Heinrich, Vogt v. 305
 - Henschenberger Höfe 288, 299, 319 ff.
 - Kloster 293, 321
 - St. Fridolin, Pfarrkirche 277 f., 299, 319, 324, 339
- ze Rhin, Burkard, Gatte Annas v. Schönau 323
- zem Bache*, Heine (von Obermumpf) 311
- zer Kinden, Konrad 182 f.
- zer Sunnen (Familie) 103, 149, 301
 - Hugli, gen. v. Fürbach 149 f.
 - Hugo I. 301
 - Hugo II. 149
- Zibol (Familie) 322
 - Bukard 79, 121
 - Jakob 290, 321 f., 379
 - Petermann, Gatte Annas v. Schönau 322 f.
- Zielemp (Familie) 366
 - Arnold 367
 - Heinrich 366
- Zofingen 271, 318
- Zofingen, Heinrich v. 57, 112 f., 226, 365, 373
- Zollern, Gf. v. 370
- Zürich 42, 76, 81, 183, 192, 199, 236, 332, 335, 351, 367, 384
- Zürichgau, (Land-)Grafschaft 18 f., 21 f.
- Zug, habsburgisches Amt 273, 317, 328
- Zurzach 74, 164, 195, 264
- Zuzgen (Kt. Aargau), Dinghof 47, 51, 91, 93, 108, 153, 290 f., 295, 310, 352, 355, 357
 - Dorf 230, 290
 - Rudolf, Pfarrer 66, 117, 226
- Zweyer v. Evecbach, Frhr. v. 164 f., 167
 - Ignaz 67
 - Johann Franz 161, 164
 - Joseph Heinrich 160 f., 164–167
 - Konstantia 167
 - Maria Xaveria (Kreszentia?) 167
 - Sebastian Peregrin 164



Orte mit Besitz der Herren von Wieladingen

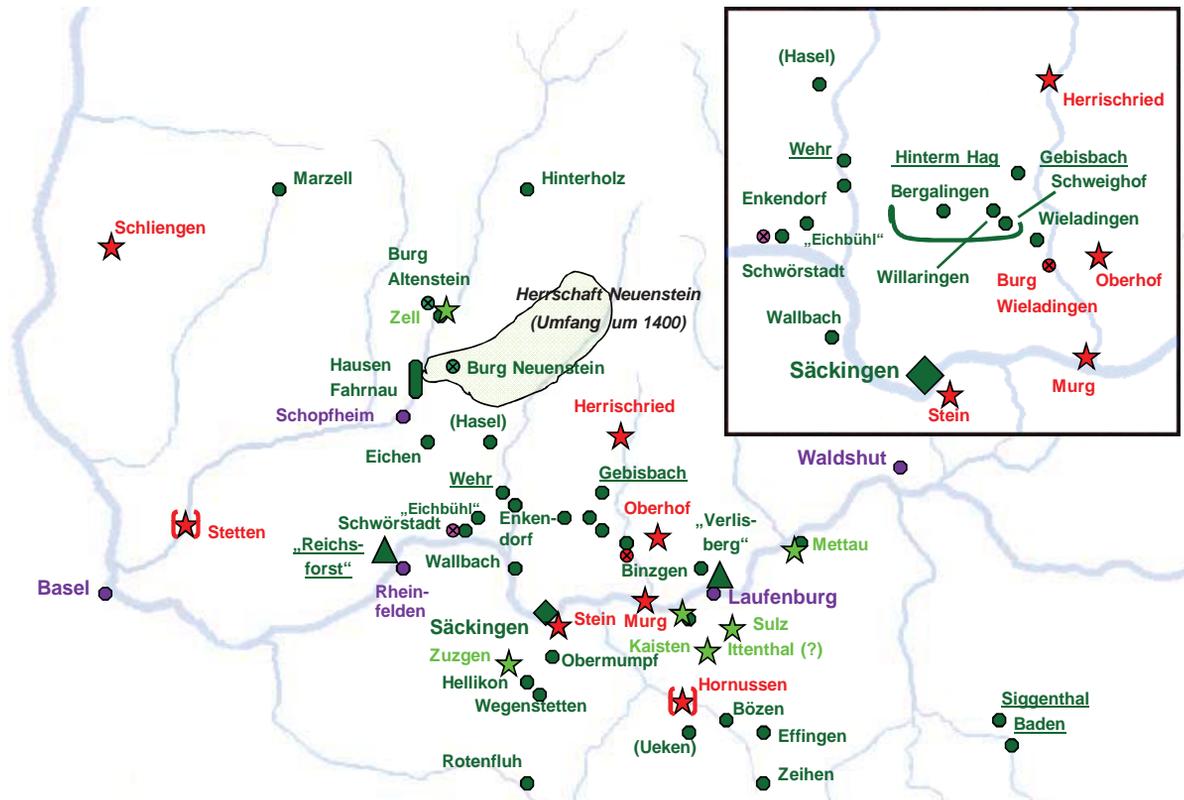
- Veräußerungen unter Ulrich I. (1265-1306)
- Veräußerungen unter Ulrich II., Rudolf II. und Hartmann II. (1306-1329)

- Veräußerungen unter Ulrich III. (1333-1360)
- Veräußerungen unter Hartmann III. (außer Meieramt 1373)
- Weiterer Besitz (mit unbekanntem Schicksal)

- ★ Dinghof des Meieramts der Herren von Wieladingen (bis zum Verkauf des Meieramts 1373; ab 1335/40 halbiert)

- ⊗ Burgen in (vermutlichem) Besitz der Wieladinger

Karte 1: Besitz der Herren von Wieladingen am Hochrhein und im Breisgau (bis 1382)



- ★ Dinghof des Meieramts der Herren von Wieladingen
- ★ Dinghof des Meieramts der Herren vom Stein
- Ort mit Besitz der Herren vom Stein
- ⊗ Burgen der Herren vom Stein (Altenstein, Neuenstein)
- ⊗ Burg Wieladingen
- Ort mit habsburgischen Pfändern in Besitz der Herren vom Stein
- ⊗ Burg Schwörstadt (bis 1316 in Besitz der Wieladinger, danach Verkauf an Herren vom Stein)

Karte 2: Besitz der Herren vom Stein am Hochrhein und im Breisgau (bis 1349)



Abb. I: Burgruine Wieladingen bei Rickenbach, Foto: Erich Mayer, Bildrechte: Kurt Bächle.



Abb. II: Das Wappen der Herren von Wieladingen auf dem Wappenbalken im „Schönen Haus“ in Basel (Ende 13. Jahrhundert).



Abb. III: Zürcher Wappenrolle (um 1300/10) mit dem Wappen der Herren von Wieladingen (links unten). Schweizerisches Nationalmuseum, AG-2760.